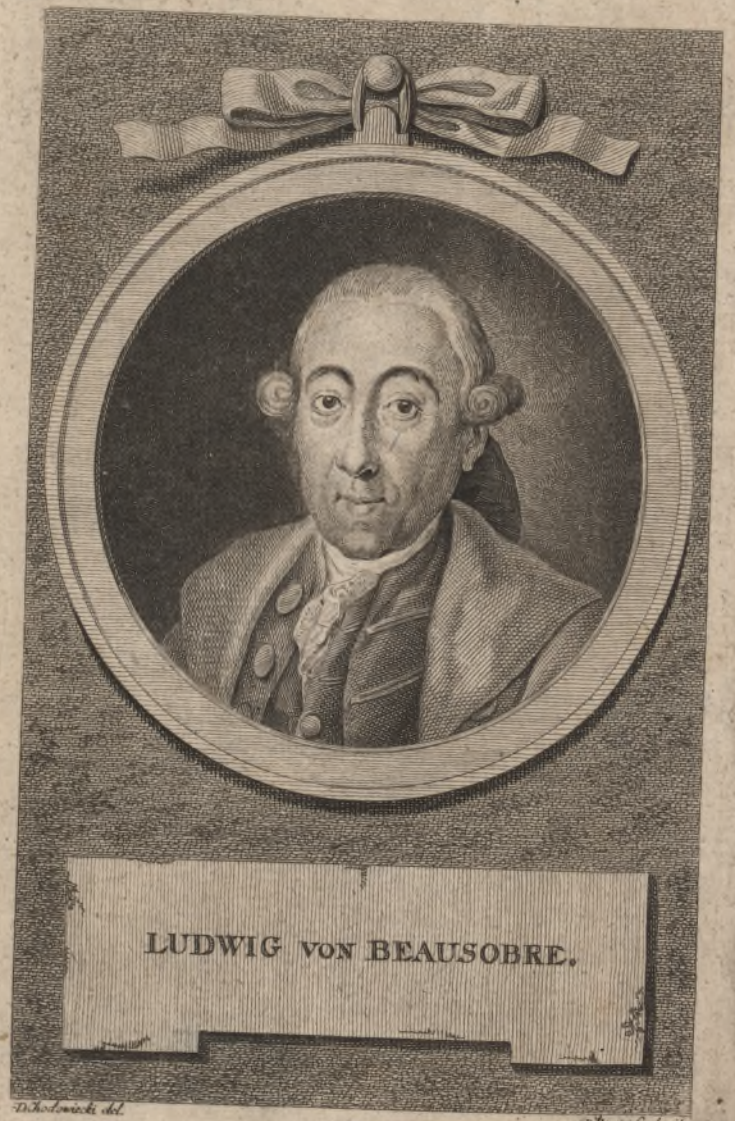
N: 475. Magistrat zu Salzburg.



WIEN
Opole



Oeconomische Encyclopädie,

oder

allgemeines System

der

Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der Russisch-Kaiserl. freyen oeconomischen Gesellschaft zu St. Petersburg Mitglied, der Götting. deutschen Gesellschaft, der Oberlausitzer Vieuen-Gesellschaft, und der Leipziger oeconomischen Societät Ehren-Mitglied, wie auch der oeconomischen patriotischen Societät in Schlesien ordentliches Mitglied und Correspondent.



Siebenzehenter Theil,

von Geld bis Gesundheit.

Nebst 1/4 Bog. Kupfer und 1 Bog. Tabellen.

Mit Königl. Preußischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1779.

bei Joachim Pauli, Buchhändler.

×KSIĘGARNIA×
ANTYKWARIAT
DOM KSIĄŻKI
450,-
538472 F

WiMBP
Opole

WiMBP
Opole
2193 st

2180 st/XVII

Jubilate-Messe, 1779.

In der

Paulischen Buchhandlung

zu Berlin

sind neu herausgekommen:

Abhandlung, Erfahrungsmäßige, von den verschiedenen Seuchen und Krankheiten des Rindviehes, vom Verfasser der Berliner Beyträge zur Landwirthschaft. gr. 8. 18 gr.

Beschäftigungen der Berlinischen Gesellschaft Naturforschender Freunde, 4ter Band, mit ausgemahlt. und einigen schwarzen Kupfern. Werden fortgesetzt. gr. 8. 3 thl. 8 gr.

Berliner Beyträge zur Landwirthschaftswissenschaft, 4ter Band 1—7tes Stück. Werden fortgesetzt. gr. 8. 1 thl. 4 gr.

Pariser Coeffüren, 16mo, in 50 Kupfertafeln. 1 thl. 4 gr.

Drey Bücher Fabeln von J. H. C. M 8. 12 gr.

Die gehobene Gefahr beym Eintritt der Rindviehseuche. Aus Erfahrungen und Urkunden bestätigt. 8. 6 gr.

* Geheime Geschichte der Gräfinn von Barry. In Original-Briefen. 8. London. (in Commission.) 14 gr.

Krünitz, ökonomische Encyclopädie, 15ter Band, mit vielen Kupf. gr. 8. Pränum. Preiß, 1 thl. 18 gr. Verkaufspr. 2 thl. 18 gr.

— desselben Buchs, 16ter Bd. mit viel. K. gr. 8. Wird fortgesetzt. Prän. Pr. 2 thl. 4 gr. Verkaufspr. 3 thlr. 6 gr.

Lehrbuch, wirthschaftliches, für die Landjugend. 2te verm. Aufl. mit Kupf. 8. 8 gr.

Lettres Originales de Madame la Comtesse du Barry. 8. Lond. (*en Commission.*) 14 gr.

Les *Matinées* Liégeoises, ou l'Art de prendre le Thé en s'amusant. II Part. 8. à Berlin, aux dépens d'une société. 20 gr.

* Mörschels, J. D. Predigt: Wie muthig ein Christ bevorstehenden Gefahren entgegen gehen kann, über Matth. 26, v. 46. 4. (in Commission.) 2 gr.

* Nachrichten von zuverläßigen Land- und Wirthschaftsverbesserungen, 2ten Jahrgangs 1stes Quartal, gr. 8. Stettin. (in Commission.) Die Pränumeration auf den ganzen Jahrgang ist 2 thlr.
Nach Endigung desselben kostet er 3 thl.

K/76/75/1

Clementinische Nächte. 8. 16 gr.
Les *Nuits* Clémentines. 8. 14 gr.
Oeconomia forensis, 5ter Bd. gr. 4. Wird fortgesetzt. Pränum. Preiß, 2 thl. Verkaufpr. 3 thlr.
Récréations ou fleurs de bons mots, contes à rire, valeur heroïque &c. vis à vis la traduction allemande. 8. 16 gr.
Récueil général des Coëffures de Paris, cont. 50 fig. en t. d. 16. Paris. 1 thl. 12 gr.
Berliner Sammlungen zur Beförderung der Arzneywissenschaft, der Naturgeschichte, der Haushaltungskunst und der dahin einschlagenden Litteratur, 10ter und letzter Bd. 8. 1 thl. 6 gr.
Versuch einer Anweisung zu Anlegung und Nutzung der Wildbahnen im Freyen sowohl als in Thiergärten. Mit 118 eingedruckten schwarzen Kupfern. gr. 4. 4 thl. 12 gr.
— dasselbe Buch mit ausgemahlt. Kupfern. 7 thl.
Ulrichs, J. F. H. moralische Encyclopädie, 1ter Band, gr. 8. Wird fortgesetzt. 3 thl.
Unterhaltungen beym Thee in kleinen lehrreichen Erzählungen, 8. (Ist aus dem ersten Theil der nachstehenden Sammlung besonders abgedruckt.) 16 gr.
Neuer Unterricht und Zeitvertreib für das schöne Geschlecht in gesammleten Briefen und Erzählungen aus fremden Sprachen. 1ter Theil. 8. Wird fortgesetzt. 16 gr.
Berliner gelehrte Zeitung, 1tes und 2tes Quartal. gr. 8. Wird fortgesetzt. jedes 18 gr.

* * *

Portrait Ihro Maj. der Kaiserinn von Rußland; von Chodowiecki 8. 6 gr.
* — Sr. Majestät des Königs von Preußen im Schattenriß. 8. (in Commission.)
* — Sr. K. H. des Prinzen Heinrichs von Preußen im Schattenriß. 8. (in Commission.) 6 gr.
— des Herrn Oberconsistorial-Präsidenten von der Hagen; von D. Berger. 8. 4 gr.
— des Hrn. Cammerraths Bergius; von Krüger. 8. 4 gr.

Nachricht

Nachricht
an das
deutsche Publicum.

Die Paulische Buchhandlung in Berlin hat den Verlag eines Lexicons der Moral, in zwey großen Octavbänden nach alphabetischer Ordnung, übernommen.

Um das Publicum einigermaßen mit dieser Arbeit vorläufig bekannt zu machen, so will ich nur mit ein Par Worten demselben eine Anweisung geben, wohin ich eigentlich wolle.

Ich werde nähmlich die Moral koncentrirt und dergestalt in dies Handbuch bringen, daß ich

1) Die vornehmsten moralischen Sujets in alphabetischer Ordnung aus einander setze:

2) Dabey vorzüglich auf die Geschichte der Moral die nöthige Rücksicht nehme, also immer auf die großen Lehrer der Sittenlehre — deren im grauen Juden- und Heidenthum, — unter den Chinesern — und besonders den Christen — Blicke werfe, auch wo es seyn kann, Miniaturzüge ihres Lebens und Charakters mache, daß ich

3) Die verschiedenen Moralsysteme von dem Systeme eines Zoroasters an bis auf unsre neuere, besonders englische, unter einander vergleiche, — ihre Abweichungen und Harmonie zeige, und stets den großen Vorzug des alt-christlichen vor allen Systemen der Heiden, Chineser und Juden darthue. Daß ich

4) Um dies Handbuch auch den eigentlichen Predigern annehmlich und brauchbar zu machen, so viel als es der Plan erlaubt, homiletische, — ascetische, — und Pastoral-Gegenstände herein schiebe, die denn freylich nicht im Locus-Communisten abgefasset seyn dürfen, wenn der Hauptplan nicht überflüssig gedehnt oder zerlöchert werden soll.

Es soll mein vorzügliches Augenmerk seyn, dies Werk nicht nur für die protestantische Kirche zunächst, sondern auch für unsre Mitbrüder, die Römisch-Catholische Christen aufschlagenswerth

zu

zu machen. — Es versteht sich daher von selbst, daß der polemische, — dieser so unnütze, und nur Gähnen oder Lachen, — oder — bei Schwachen Unmuth und Aerger erregende Ton ganz verscheucht werden muß. Berl. d. 1 Dec. 1778.

Der erste Band hat so eben unter dem Titel: moralische Encyklopädie, die Presse verlassen, und der 2te folgt auf Michael.

Berlin, den 10ten Apr.
1779.

Johann Heinrich Friederich Ulrich,

Prediger an der Charite' und beim Invaliden-Corps allhier.

Eine gute Uebersetzung sämmtlicher Werke des Philosophen Seneka hat man schon lange gewünscht, da sie die einzigen sind, die unter den Schriften der heidnischen Philosophen nicht nur fürtreffliche Sitten- und Klugheits-Regeln enthalten; sondern uns auch das vollständigste System (dies Wort in einer etwas weiten Bedeutung genommen) der Stoischen Philosophie, welche auf die praktische Philosophie, Jurisprudenz, und Theologie einen so gewaltigen Einfluß hat, vor Augen legen.

Die Paulische Buchhandlung in Berlin hat eine solche Uebersetzung einem Gelehrten aufgetragen, der alles mögliche thun wird, um sie genau, und gut zu liefern. Die Edition des Lipsius von 1619, und die Elzevirsche, welche Gronov herausgegeben hat, und andre wird er zum Grunde legen, und zu Rathe ziehen. Anmerkungen zur Erläuterung schwerer Stellen werden hin und wieder sparsam hinzugefüget werden. Zwey Bände in groß Oktav werden die sämmtliche Werke enthalten. Der erste Band erscheint 1780 die Jubilate-, und der zweyte die Michaelmesse 1780. Dem ersteren wird das Leben des Philosophen vorgesetzt werden.

Der
Allerdurchlauchtigsten
und
Großmächtigsten
Kaiserinn und Frauen,
Frauen
Catharina Alexiewna II.
Kaiserinn
und
Selbstherrscherinn aller Reussen;

Für-

Fürstinn zu Volodomirien, Moskau, Novogrod, Czarinn zu Casan, Astrakan und Sibirien; Frauen zu Pleskow, Großfürstinn zu Smolensko, Severien, Tweroki, Jngerki, Permerski, Wiatka, Bolgarien; Frauen und Großfürstinn zu Novogorod des niedrigen Landes; Gebietherinn über Resanski, Rostochki, Tschernichow, Rosdowski, Spalserki, Udorki, Joroslow, Biasoleta, Udoria, Obdorien und der ganzen Nordseiten; Frauen des Jverischen Landes; Czarinn zu Kartalinski und Grusinski; Fürstinn der Circassen und Govisti; Frauen und Selbstherrscherinn vieler andern Landschaften,

Seiner
Allergnädigsten Kaiserinn
und Frau.

Aller-

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau, Allergnädigste Kaiserinn und Frau.

Ew. Kaiserlichen Majestät glorreiche Regierung ist der glückliche Zeitpunct, in welchem die Wohlfahrt des größten Reiches auf

Erden sich mit schnellen Schritten der Vollkommenheit nähert. Nicht nur die unter Eu. Majestät weisen und allergnädigsten Scepter stehenden Völker des russischen Reiches in Europa und Asien, sondern auch die übrige Welt, die Bearbeiter der Wissenschaften und Künste, verehren in Eu. Majestät die Zierde Ihres Jahrhunderts; eine Monarchinn, welche die Liebe zu ihren Unterthanen und die Liebe zum ganzen Menschen-Geschlecht zur einzigen Richtschnur ihrer Regierung angenommen; die Schöpferinn alles Guten, welche ihre

Zeiten durch unzähliche Denkmähler der Weisheit und Gnade unvergeßlich gemacht; die Fürstinn, deren huldreiche Bemühung um das Wohl ihrer Unterthanen, sich von dem erhabensten Throne bis auf den niedrigen Ackerbau und die zu verbessernde Haushaltungskunst hernieder läßt. Eurer Majestät war es vorbehalten, einem zahlreichen Volke von Sklaven, die jetzt nur ein halbes Daseyn haben, Seele, Licht und Leben zu geben, und solchergestalt viele tausend Maschinen in Menschen zu verwandeln. Das weiseste

Gesetzbuch; die großmüthige Anweisung zur Wiederaufnahme weitläuftiger und fruchtbarer Länder, welche ganze Jahrhunderte im Ueberflusse Rußlandes wüst und ungebraucht gelegen, und ihre Anweisung zur Bearbeitung für viele tausend Colonisten, wird Rußland ewig verehren, und der übrige Theil der Welt als einen Beweis der tiefsten Einsicht einer großen Kaiserinn in die große Oekonomie mit Eifersucht bewundern. Die insonderheit mir wiederfahrne Gnade und Ehre eines Mitgliedes einer erlauchten freyen ökonomischen

Ge-

Gesellschaft zu St. Petersburg, ist ein wesentlicher Theil meines Glückes. Ich erdreiste mich, gegenwärtiges Werk vor den Thron Eu. Kaiserl. Majestät mit der lebhaftesten Dank-Begierde und der allertiefsten Ehrfurcht zu legen; und ich schmeichle mir, daß die allerhöchste Vorsorge, welche Eu. Majestät täglich in Ansehung einer jeden Bemühung, welche die Ausbreitung der Oekonomie, und der dahin einschlagenden Wissenschaften und Künste, zur Absicht führt, blicken laßen, auch meiner Unternehmung die huldreichen

Merk-

Merkmahle Allerhöchstdero Beyfalles und Gnade nicht versagen werde. In welcher frohen Hoffnung sich zu Eu. Kaiserl. Majestät geheiligten Füßen wirft,

Allergnädigste Kaiserinn und Große Frau,

Eu. Kaiserlichen Majestät

Berlin,
d. 16 Apr. 1779.

allerunterthänigster
Knecht
Jo. Ge. Krünitz.



G. G.

Geld (*), L. Argentum, Pecunia, Nummi, Fr. Argent, Monnoye. 1. Gemünztes Metall, so fern es das Maß des Werthes der Dinge im Handel und Wandel ist; imgleichen eine unbestimmte Quantität dieses Metalles. Geld münzen, prägen, schlagen. Schlechtes Geld, gutes Geld, schweres Geld, leichtes Geld, falsches Geld. Hartes oder grobes Geld, größere Stücken Geldes, zum Unterschiede von kleinem Gelde oder einzelen Gelde. Ein Stück Geld, eine Summe Geldes. Das ist nicht mit Gelde zu bezahlen. Geld schaffen, aufbringen. Sein Geld austhun, gut anlegen, verschwenden, durchbringen, verthun. Bares Geld, vorräthiges Geld, so wie es im Handel und Wandel genutzt werden kann, und in den Rechten oft nur Geld schlechthin genannt wird, zum Unterschiede von den Medaillen oder Münzen und ausstehenden Capitalien. Jemanden ums Geld bringen. Etwas zu Gelde machen, es

(*) Geld, Niederf. Gelt, stammet von gelten ab, und sollte daher billig mit einem t geschrieben werden, welche Schreibart man auch in den ältern oberdeutschen Schriften sehr häufig findet. Vermöge seiner Abstammung bedeutete es ehedem nicht nur Zahlung, Bezahlung, sondern auch die Ersetzung, Erstattung, Vergeltung.

es ins Geld setzen, es für bares Geld verkaufen. Ich bin heute nicht bey Gelde, ich habe kein bares Geld vorräthig. Einem andern Geld vorschießen, leihen, vorstrecken. Jemanden um Geld, oder am Gelde strafen. Für sein Geld leben, zehren, auf eigene Kosten. Für Geld ist alles feil. Geld aus einer Waare lösen. Es ist kein Geld unter den Leuten. Das Geld roulliret, oder circuliret, wenn es nach einem guten Verhältnisse unter den Einwohnern eines Landes vertheilt ist. Geld und Gut, bares Geld und andere Arten des Eigenthumes, so man auch Geld und Geldes werth zu nennen pflegt. Die Gelder fangen an mir auszubleiben. Geld über Geld (viel Geld, eine Geldsumme über die andere) für etwas geben, auf etwas borgen.

2 Figürlich, Reichthum, Vermögen, weil das Geld das Zeichen des Reichthums ist. Der Mann hat Geld, er hat Vermögen, ist reich. Es ist niemahls gut, wenn die Kinder wissen, daß die Aeltern Geld haben.

Als die Menschen tausenderley Dinge zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erfanden, und mithin ein Mensch nicht im Stande war, seine sämmtliche Bedürfnisse alle selbst zu gewinnen und zu verfertigen: so konnte er sich dasjenige, was er von Andern nöthig hatte, auf keine andere Art verschaffen, als daß er dasjenige, was er überflüssig hatte, dafür hingab. Dadurch entstand also der Handel, der eine gegenseitige Ueberlassung oder Umtauschung des Ueberflüssigen oder Entbehrlichen, gegen das Nothwendigere ist; und die erste Art des Handels bestand wohl ohne Zweifel in der Umtauschung der Waaren gegen Waaren. Allein, es mußten sich gar zeitig zweyerley Schwierigkeiten dabey zeigen; Erstlich, daß die Waaren, in Ansehung ihrer Unentbehrlichkeit und Seltenheit, in der Achtung der Menschen einen überaus verschiedenen Werth hatten, und

und daher der Vergleich sehr schwer war, wie viel von der einen Waare für die andere gegeben werden sollte; und sodenn, daß derjenige, welcher diejenige Waare überflüssig hatte, die der Andere bedurfte, nicht eben diejenige Waare, welche der Andere dafür hingeben wollte, nöthig hatte. Diese Schwierigkeiten mußten natürlicher Weise große Unbequemlichkeiten in dem Tausche der Waaren verursachen. Um die erste Schwierigkeit zu heben, war ein gewisser Maßstab nöthig, wodurch das Verhältniß einer Waare gegen die andere in ihrem Werthe bestimmet wurde; und zu Hebung der andern war ein gewisses Vergütungsmittel nöthig, wofür man alle Waaren erhalten konnte, und welches mithin in der Umtauschung an die Stelle derjenigen Waaren trat, welche der eine verlangte, und der andere nicht hatte.

So lange eine Gesellschaft von Menschen nur unter sich selbst ihre Bedürfnisse gegen einander umtauschen wollte, so bestanden diese zwey Mittel bloß in der Willkühr dieser Gesellschaft. Man konnte sich über einen gewissen Begriff von einer Größe, der bloß eingebildet war, vergleichen; und man konnte also sagen, daß eine jede Waare so und so viel von diesen Größen werth wäre; so wie man sich in dieser Absicht noch heutiges Tages in verschiedenen Ländern auf der Küste von Afrika des Wortes Macoute bedienet.

In Angola, Loango, und verschiedenen andern Staaten auf der Goldküste von Afrika, wo man zwar Goldstaub, aber keine Münzen hat, ist eine solche eingebildete Größe, die man Macoute nennt, der Maßstab aller Waaren und Güter. Alle Dinge werden nach diesen Macouten gegen einander geschätzet: und selbst eine Unze Goldstaub hat ihren Werth von so und so viel Macouten. Wenn sie handeln, so bedingen sie jede Sache auf so und so viel Macouten; und alsdenn vergütet einer dem andern diese Macouten entweder an Goldstaub, oder an andern Waaren und Gütern, welche gleichfalls nach Macouten behandelt sind. Diese Macouten sind weder eine Münze, noch andere wirkliche Dinge, die vorhanden sind; sondern es ist ein bloß eingebildeter Begriff von einer Größe, wodurch man sich

einen Maßstab von allen Waaren und Gütern verschaffet hat. Auf diese Art würde sich eine jede Nation helfen müssen, die kein Geld und doch Verkehr unter sich hätte.

Eben so war eine jede Sache dienlich, um ein Vergütungsmittel aller Waaren abzugeben. Es war nicht einmahl nöthig, daß die Sache, welche dazu erwählet wurde, einen wirklichen Nutzen und Gebrauch zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens hatte. Denn man sieht leicht, daß die Gültigkeit dieses Vergütungs-Mittels bloß darauf ankommt, daß Jedermann versichert ist, diese Umtauschung ferner also fortsetzen, und für dieses Vergütungsmittel alles dasjenige erhalten zu können, was er nöthig hat. Man konnte also Muscheln, Baumblätter, Baumrinden, gewisse Arten von Steinen, eine Art von nutzbaren Thieren, oder deren Felle, und was man nur wollte, dazu erwählen; wie denn auch diese Dinge bey verschiedenen Völkern als ein allgemeines Vergütungsmittel gebraucht worden sind.

So bedienet man sich z. E. im Königreiche Siam, wie auch in Bengalen und in den umliegenden Reichen, einer Art kleiner Muscheln oder Schnecken, die aus den indianischen Inseln dahin gebracht werden, an statt der Scheide-Münze; und werden deren an einigen Orten 80, an andern aber mehr auf einen holländischen Stüver gegeben. Zu gleichem Behuf dient die so genannte Geldmuschel, Venus mercenaria *Linn.* eine Art Venusmuschel, welche in dem Meerbusen von Norwegen und Engelland, häufiger aber in Pensylvanien gefunden, und daher von den Holländern Americaansche Kousdoubler genannt wird. Diese Muschel wird, wenn das Thier daraus gespeiset worden, bey den Indianern statt des Geldes in der Handlung gebraucht. Die beyden Schalen sind vollkommen herzförmig, dick, schwer, an 3 Zoll breit, und wegen der umliegenden rauhen Haut kastanienbraun; wenn diese aber abgezogen ist, von obenher auf einem gelblichweißen Grunde, braungelb, in die Quere schwach gestreift und glatt, am Rande eingekerbt, und inwendig etwas violet.

In der Tatarey bedient man sich ebenfalls der Meer-Schnecken, imgleichen der Baumrinden und des Leders, worauf des großen Chans Nahme und Siegel gedruckt ist, an statt des

des Geldes. In ganz Mohrenland gilt eine Art Steinsalz als Scheidemünze. Es sind Stücke einer Hand groß, und 3 Finger dick, und gelten ihrer in den Bergwerken 60 einen Ducaten; je weiter sie aber von dannen geführet werden, desto höher steigen sie im Werthe.

Nur mußte die Menge und Seltenheit, und die Leichtigkeit, womit es zu erlangen war, dabey Einfluß haben. Denn wenn ein Jeder selbst hingehen, und sich von diesem Vergütungsmittel ohne große Mühe so viel hohlen konnte, als er wollte: so würde er nicht geneigt gewesen seyn, seine Waaren dafür hinzugeben.

Allein, so bald die verschiedenen Gesellschaften der Menschen mit einander handeln, und einander ihren Ueberfluß gegen das Nothwendigere überlassen wollten: so standen diese Mittel nicht mehr in der freyen Willkühr einer jeden Nation, sondern man mußte solche Mittel erwählen, welche allgemein dafür erkannt wurden; und insonderheit mußte man ein solches allgemeines Vergütungsmittel annehmen, das von allen Völkern, die mit einander Verkehr hatten, als gültig erkannt wurde.

Der Freyherr von Schröder, in seiner fürstlichen Schatz- und Rentkammer, behauptet, daß auch in Ansehung des auswärtigen Handels eine jede willkührliche Sache zum allgemeinen Vergütungsmittel hätte erwählet werden können. Er gibt das Beyspiel von einer Nation, welche Baumblätter statt des Geldes hat, und sagt, daß ein jeder Fremder seine Waaren dafür verkaufen würde, weil er dafür wieder alle Landes-Waaren erkaufen könnte. Allein, wie? wenn die fremden Kaufleute nichts von den Landeswaaren nöthig haben, oder nur wieder einen Theil an Landeswaaren mitnehmen wollen? Und werden nicht andere Völker diese Nation auslachen, wenn sie selbst Activhandel treiben, und für ihre Baumblätter Waaren einkaufen will? Ueberhaupt hat er hierdurch eben keine große Einsicht in das Wesen des Handels und des Geldes zu erkennen gegeben.

Aus dieser Ursache waren auch die Eigenschaften dieses Vergütungsmittels nicht mehr gleichgültig. Es mußte gut in die Augen fallen, damit es von Jedermann

mann geschätzet wurde. Es mußte dauerhaft seyn, damit es nicht so leicht der Zerstörung und Vernichtung unterworfen war. Es mußte selten seyn, damit mit einer geringen Quantität dieses Mittels ein großer Werth verbunden werden, und man dasselbe mithin bequem bey sich führen konnte. Alle diese Eigenschaften hat man in den Metallen, und besonders in dem Golde und Silber, gefunden, welche schön, dauerhaft und selten waren, und insonderheit wegen ihrer Unzerstörbarkeit im Feuer, da sie viele Monathe lang in Fluß stehen können, ohne etwas merkliches von ihrem Gewichte zu verlieren, vor allen andern den Vorzug verdienten. Man hat sie demnach, durch die allgemeine Uebereinstimmung, zu dem allgemeinen Vergütungs-Mittel angenommen. Aus dem bisher Angeführten folgt der Satz, den man bey dem Wesen des Geldes wohl merken muß, daß Gold und Silber bloß wegen der auswärtigen Commerzien zu dem allgemeinen Werth der Waaren nothwendig waren.

Unterdessen, ob man gleich Gold und Silber zu dem allgemeinen Vergütungsmittel aller Waaren und Güter angenommen hatte, so waren doch die Schwierigkeiten dadurch noch nicht gänzlich gehoben. Diese Metalle waren nicht allemahl in ihrer höchsten Feinheit vorhanden; es mußte demnach der Grad ihrer Feinheit darauf bemerket werden, damit nicht tausenderley Betrug damit vorgehen, und daraus unaufhörliches Mißtrauen in dem Handel entstehen möchte, welches eins der größten Hindernisse ist. Eben so mußten sie auch gestückelt werden, damit man in allen Arten des Handels aus einander kommen könnte. Diese Stückelung, wenn sie bequem seyn sollte, mußte nach einer gewissen Proportion geschehen, so, daß immer verschiedene kleinere Stücke sich mit einem größern vollkommen vergleichen; und es ist kein Zweifel, daß nicht dieses am allerbesten nach dem Gewichte geschehen konnte. Die Bemerkung

merkung der Feinheit und des Gewichts des Goldes und Silbers, muste natürlicher Weise von Jemand geschehen, dessen Ansehen, Treue und Glaube von Jedermann erkannt wurde; und mithin war dieses eine Sache, welche für die oberste Gewalt in jedem Staate gehörte, weil diese, wenn man nicht allen Endzweck der bürgerlichen Verfassungen aus den Augen setzet, am meisten Treue und Glauben haben muß. Auf diese Art ist das Geld oder die Münze entstanden, welches also nichts anders ist, als das, unter öffentlichen Treu und Glauben nach einem gewissen Verhältniß gestükkelte, Gold und Silber, worauf dessen Grad der Feinheit bemerkt worden. Hierauf kommt auch allein das Wesen des Geldes an; und alle andere Beschaffenheiten desselben sind elende und verächtliche Mißbräuche, welche weisen Regierungen und vernünftigen Völkern ganz und gar unanständig sind.

Von dem **Prägen**, der **Feinheit**, dem **Schrot und Korn**, dem **numerären Werth**, der **Ausmünzung**, **Verfälschung**, **Untersuchung des Gehalts** ꝛc. **des Geldes**, siehe die Art. **Münze**, **Münzfuß** ꝛc.

Was das **Verhältniß des Geldes gegen die Güter** betrifft, so ist zuförderst die Frage zu erörtern: Ob das Geld weiter nichts, als vorstellende Zeichen der Güter ist; oder ob man es als eine allgemeine Waare, als den höchsten Werth der Dinge, oder als ein allgemeines Vergütungsmittel, welches selbst seinen Werth hat, zu betrachten habe? Der Gedanke, **daß die Münzen weiter nichts, als vorstellende Zeichen der Güter seyn**, ist unter den politischen und ökonomischen Schriftstellern sehr beliebt geworden, weil sich die Sache dadurch auf eine leichte Art erklären läßt, und allerley artige Vergleichungen dabey gebrauchet werden können. Allein, ich glaube nicht, daß sie gründlich ist, und mit dem Wesen des Geldes übereinstimmet. Diese Idee würde wahr seyn, wenn ein Volk, welches

ohne Umgang und Commerzien mit andern Völkern lebet, eine willkührliche Sache, die unter andern Völkern keinen Gebrauch und Nutzen hätte, statt des Geldes gebrauchte. Alsdenn würde dieses willkührlich erwählte Vergütungsmittel weiter nichts, als ein vorstellendes Zeichen der Güter seyn. Allein, diese Bewandtniß hat es mit dem Golde und Silber gar nicht. Die geringern Metalle haben schon an sich selbst ihren Werth; und wie kann man denselben denen schönsten und edelsten, die ohnedieß außer der Vermünzung noch zu vielen andern Endzwecken gebraucht werden, absprechen! Gold und Silber sind daher in allem Betracht selbst Waaren, die bey allen Nationen einen erkannten Werth haben. Man hat auch außer dem Gelde noch besondere vorstellende Zeichen des Geldes und der Güter. Dieses sind die Papiere an Banco- und Actien-Zetteln, Wechseln u. d. gl. die als vorstellende Zeichen des Geldes aus einer Hand in die andere gehen. Es würde aber ein sehr widersinniger und ungereimter Begriff seyn, wenn man vorstellende Zeichen von vorstellenden Zeichen annehmen wollte.

Der richtigste und gründlichste Begriff, den man sich von dem Gelde, in Ansehung seines Verhältnisses gegen die Güter, machen muß, ist solchemnach ohne Zweifel, daß man es, als ein durch die Uebereinstimmung der Völker angenommenes, **allgemeines Vergütungsmittel aller Waaren und Güter** betrachtet. Es ist dieses nicht allein seinem oben angezeigten Ursprunge gemäß, sondern alle seine Eigenschaften und Wirkungen zeigen dieses gleichfalls. Man kann es aber für keine gleichgültige, oder wenig bedeutende Sache ansehen, ob man diesen oder jenen Begriff von dem Gelde zum Grunde leget. Der Begriff, welcher das Geld nur als vorstellende Zeichen der Güter betrachtet, führt zu einer Menge falscher Schlüsse und Folgerungen; insonderheit aber ist derselbe im Stande, die Regenten zu

zu verleiten, daß sie gar zu viel Willkührliches bey dem Gelde unternehmen. Wenn der Begriff von vorstellenden Zeichen richtig wäre, so würden sie darin nicht unrecht haben. Die vorstellenden Zeichen einer Sache sind allemahl willkührlich; und es können dabey vielerley Veränderungen vorgenommen werden, ohne daß die Sache selbst dabey leidet. Allein, bey keinem Dinge kann das Willkührliche so wenig Statt finden, als bey dem Gelde. Es beruhet auf festen und unveränderlichen Regeln und Eigenschaften, die aus seinem Wesen entstehen; und Regenten, welche das geringste Willkührliche dabey vornehmen, ziehen sich und ihren Unterthanen den äußersten Nachtheil zu.

Man kann das Geld als eine Waare ansehen, dessen Werth einer jeden andern Waare gleichet. Vermittelst dieses beygelegten Werthes ist der Ankauf durch das Geld eigentlich nichts anders, als ein Tausch; und es dient dasselbe zum Unterpfande, damit, wenn vielleicht ein Theil der Handelnden keine für den andern anständige Kaufmannswaare besitzt, er dadurch sie gewiß von dem dritten Manne erhalten kann.

Ich nenne das Geld ein Unterpfand; und dieses Wort kann in vielerley Bedeutung genommen werden. Man kann es zwar nicht als ein im gemeinen Leben gewöhnliches Unterpfand, sondern als eine Sache von sichern Werthe für den Verkäufer ansehen, welcher dafür alles das, was er nöthig hat, erhandelt. Da er nicht im Stande ist, das Geld, so wie der Käufer seine erhaltene Waare, zu nutzen, so ist es daher in seinen Händen nur eine Versicherung, wogegen Jedermann einen ihm beliebigen Tausch mit einer andern Waare eingehen wird. Dem Käufer bleibt jedoch das versetzte Geld verloren, weil er dasselbe nicht, wie eine sonst verpfändete Sache, zurück fordert, indessen muß der Verkäufer es bey dem nöthigen Gebrauche anderer Bedürfnisse von neuem vertauschen. Wollte man daher dem Verkäufer das Geld mit der Bedingung geben, es zu verschließen und stille liegen zu laßen, so würde ein an die Stelle gelegter Stein eben dieses ausrichten, weil er von dem ruhenden Gelde keinen Gebrauch machen könnte.

Die Vorstellung, daß das Geld die vornehmste und größte Glückseligkeit einer Nation ausmache, ist

falsch: weil man bey vielem Gelde dennoch arm seyn kann. Der Reichthum in dem Besitze des Geldes ist nur wirklicher Reichthum, wenn man es gegen andere Sachen vertauschet. Geldreichthum ist also kein eigentlicher wahrer, sondern nur ein sich auf andere Sachen beziehender Reichthum, dessen Werth nothwendig von der Menge der erforderlichen Sachen, die man durch das Geld eintauschen muß, abhängt.

Ein anderer Beweis, daß das Geld nicht als die erste Glückseligkeit eines Staates angenommen werden kann, besteht darin, daß es die nothwendigen Waaren nicht vervielfältiget; vielmehr vervielfältigen die nothwendigen Waaren das Geld, oder befördern dessen Umlauf, und ersetzen dadurch die vervielfältigte Menge desselben. So hat z. E. ein einzelner Thaler, der durch hundert verschiedene Hände geht, den Werth von hundert Thalern, und leistet wenigstens eben die Dienste, als diese Summe, weil er nach gerade bey Vertauschung der Waaren so viel betragen hat. Denn, was ist bey dem Verkaufe dieser hundert verschiedener Stücke von Waare erfordert worden? Weiter nichts, als daß sie vorhanden gewesen sind, daß die Freyheit des Umlaufes eines einzelnen Thalers da war. Die Anwendung eines solchen Thalers durch den allmählichen Umsatz kann sich auf tausend und mehrere mahle vervielfältigen, und die Brauchbarkeit desselben wird so lange dauern, als er bey der Vertauschung für Käufer und Verkäufer seinen vorigen Werth behält. Durch ihn sind also hundert Vertauschungen geschehen; durch ihn ist hundert mahl ein Kauf und ein Vertrag zweyer Theile geschlossen, welche alle berechnet hundert Thaler am Werthe gehabt haben. Worin besteht nun aber der Reichthum dieser hundert Verträge? In dem einzelen Thaler, den einer von beyden Theilen besaß, der noch unter ihnen als ein einzeler Thaler befindlich ist, und zu weiter nichts diente, als durch seinen Umlauf die Vertauschungen zu erleichtern? Oder in den hundert verschiedenen Waaren, die dadurch erhandelt sind, und welche für die Käufer den wahren Werth von hundert Thalern haben? Um diese Frage aufzulösen, verändere man die Münze. Man gebe also an beyde Theile hundert Thaler, und nur eine Waare von einem Thaler am Werthe; man berechne nunmehr, wie hoch ihre Vertauschung sich belaufen wird: so wird man finden, daß, wenn auch dieses Stück Waare von einem Käufer zum andern kommt, der

der Werth derselben aus einer Hand in die andere sich nicht vergrößert, sondern nach einem hundertfachen Umsatze beständig einen Thaler werth seyn wird. Man gehe noch weiter; man nehme den einzelen Thaler nicht an, sondern hundert verschiedene Waaren, jede zu einem Thaler am Werthe, man vertausche sie gegen einander: so wird der Werth dieser Vertauschung im ganzen Jahre doch nur hundert Thaler, und nichts mehr, betragen.

Das Geld dient also zur Erleichterung der Vertauschung. Man ersetzt aber auch alle Tage dessen Stelle durch Credit und Papiere, und der größte Theil des Gewerbes geschieht gewissermaßen ohne Geld. So läßt z. B. der Verkäufer einer Waare im Großen in Amsterdam, Hamburg ꝛc. die Summe nur in der Bank auf seinen Nahmen schreiben, und von der stehenden Summe des Käufers abziehen, ohne das Geld selbst in Empfang zu nehmen.

So viel Hülfsmittel wir jedoch haben, den Mangel des Geldes zu ersetzen, so haben wir doch keines, um es an die Stelle der Producte eines Landes zu bringen. Der wahre Reichthum bestehet also in dem Besitze derjenigen Sachen, die man nothwendig haben muß. Das Geld wächst nicht in unsern Händen auf; unsere Felder tragen es nicht wie andere Früchte, und um es zu gewinnen, muß man verkaufen. Nach geschehenem Verkaufe ist man aber nicht reicher, als man vorher war, weil man durch das erhaltene Geld weiter nichts, als den gleichen Werth der verkauften Waare besitzt. Man sagt uns, eine Nation, die den Acker-Bau treibt, ist reich, wenn sie dafür viel Geld vertauschet. Dieses ist wahr; allein, warum soll ihr Reichthum nicht ebenfalls mehr seyn, ehe sie noch das Geld erhalten hat, da sie die Früchte dem Werthe nach besaß? Den Reichthum des Geldes kann sie nicht nutzen, ohne ihn auf beständig zu verlieren, wenn sie ihn nicht in dem Werthe der eingetauschten Waaren erhält. Der Geldreichthum ist daher als eine zweyte Art der

Berei-

Bereicherung anzusehen, die sich nur auf den erstern Reichthum bey dem Besitze einer eben so viel werthen Waare bezieht, und an deren Stelle kommt.

Es erhellet hieraus, daß, obgleich Gold und Silber, oder das Geld, keinen wahren Reichthum für den Staat ausmachen, dennoch der oben behauptete Satz, daß die Münzen keine vorstellende Zeichen, sondern ein allgemeines Vergütungsmittel seyn, gar wohl dabey bestehen könne. Der wahre Reichthum des Staates besteht in den Gütern, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens unentbehrlich sind; und ob zwar Gold und Silber ebenfalls zur Bequemlichkeit des Lebens dienen können, so ist doch dieses nur eine einzige Art von Gütern; und man kann also nicht sagen, daß ein Volk reich ist, welches nur eine, und zwar in gewissem Betracht entbehrliche, Art von Gütern zur Bequemlichkeit des Lebens in Menge besitzt. Diese Art von Gütern wird für so viele andere unentbehrliche Dinge aus seinen Händen gehen, ohne daß es sich dadurch reicher befinden wird. Es würde sich so gar eben dieses eräugnen, wenn eine Nation eine gewisse Art der unentbehrlichsten Güter in größter Menge besäße, und alle andere dabey vernachläßigte. Gesetzt: eine Nation besitze das Getreide in größter Menge. Wenn sie dabey die Manufacturen und Fabriken, und alle andere, zur Nothdurft und Bequemlichkeit unentbehrliche Güter vernachläßiget, so wird sie nichts weniger, als reich seyn. Sie wird ihr überflüssiges Getreide dafür hingeben müssen, und sich dabey immer in armseligen Umständen befinden, wovon Polen zum Beyspiel dient. Der Reichthum eines Volkes kommt auf einen Zusammenfluß aller Arten von unentbehrlichen Gütern an, und daß es von andern Nationen so wenig, als möglich, abhängt. Folglich widerstreiten die Begriffe, daß das Geld ein allgemeines Vergütungsmittel ist, und daß doch darin kein wahrer Reich-

Reichthum des Staates besteht, einander gar nicht. Gold und Silber ist allemahl nur ein relativer Reichthum des Staates, der sich nähmlich in Verhältniß desselben gegen andere Völker versteht. Ein Volk, welches keinen Umgang mit andern Völkern hat, bedarf gar kein Gold und Silber. Dennoch würde ein solches Volk für sehr reich gehalten werden müssen, wenn es einen großen Zusammenfluß aller Arten von Gütern besäße. Allein, so bald die Völker Umgang und Commerzien mit einander haben, so entsteht ein Verhältniß unter ihnen in Ansehung der Menge des Goldes und Silbers, so ein jedes besitzt; und dieser relative Reichthum hat in ihren Zustand allzu viel Einfluß, als daß ich dessen Wirkungen hier mit Stillschweigen übergehen könnte.

Wenn man sich zwey Länder vorstellt, welche beyde gleich stark bevölkert sind, welche beyde eine gleiche Menge von allerley Arten Güter in einerley Verhältniß besitzen, welche beyde gleich gütig und weise beherrschet werden, so, daß kein Mißtrauen in der Circulation des Geldes entsteht; und wenn man dabey annimmt, daß sich in dem einen zwey Millionen Pfund gemünztes Silber, in dem andern aber nur eine Million Pfund befinden: so werden zwar beyde Länder in dem Zeitpuncte, da sie solchergestalt mit einander übereinstimmen, durchaus gleich glücklich und mächtig seyn. Der einzige zwischen ihnen befindliche Unterschied wird dieser seyn, daß dasjenige, was in dem einen Lande 1 Loth Silber kostet, in dem andern 2 Loth gelten wird. Dieses aber wird in die Glückseligkeit keinen Einfluß haben. Derjenige, welcher eine Sache mit 1 Loth bezahlt hat, wird bey deren Gebrauche so glücklich seyn, als derjenige, der dafür 2 Loth entrichtet hat. Allein, man würde sich sehr irren, wenn man glaubte, daß diese beyde Länder in einem solchen gleich glücklichen Zustande und übereinstimmenden Verhältniß lange gegen einander

ber bleiben könnten. Die Interessen werden in dem Lande, welches 2 Millionen Pfund Silber hat, nur 2 ½ pro Cent seyn, wenn sie in dem andern 5 pro Cent sind. Dadurch wird dieses Volk sich im Stande befinden, seine Waaren wohlfeiler zu verkaufen, und mithin auswärtigen Absatz zu gewinnen. Folglich wird es immer mehr Geld an sich ziehen. Andere Völker werden bey seinen Einwohnern Geld leihen; und Schuldner und Gläubiger werden einander den Vorzug geben, wenn es gegen 2 ½ bis 3 pro Cent geschieht. Dadurch wird immer mehr Geld in den Staat eingehen. Dieses vermehrte Geld wird mehr Arbeiter in Bewegung setzen; es werden mehr Stellen, wo sich Menschen ernähren können, entstehen; und dieses Land wird immer volkreicher werden. Die Regierung dieses Volkes wird mit ihrem Gelde bey allen ärmern Nationen mehr ausrichten können. Sie wird mehr Einfluß in die öffentlichen Angelegenheiten ihres Welttheiles haben, und mithin allenthalben mehr zu ihrem Vortheil und Bereicherung arbeiten können. Aus diesem Beyspiele erhellet also klar, daß es auf die größere Menge des Goldes und Silbers, die ein Volk besitzt, unter Nationen, welche mit einander Umgang und Commerzien haben, gar viel ankommt, daß die Völker in Ansehung dieses Reichthums ein Verhältniß gegen einander haben, weßhalb derselbe der relative Reichthum des Staates genannt wird; und daß daher ein kluges Volk sich nach diesem relativen Reichthum eben so sehr bestreben muß, als nach dem wahren Reichthum. Dagegen ist eben so gewiß, daß ein abgesondertes Volk, welches gar keine Commerzien und Umgang mit andern Staaten hat, diesen relativen Reichthum gar nicht bedarf, sondern bey einer genugsamen Menge von Gütern, und deren Umlauf, alle Macht und Glückseligkeit erlangen kann, deren es fähig ist.

Wenn

Wenn wir uns von der Natur dieses allgemeinen Vergütungsmittels einen nähern Begriff machen wollen, so verhält sich dasselbe, bereits erwähnter maßen, als eine allgemeine Waare, so die Stelle einer jeden andern vertritt, welche der Besitzer einer Waare verlangt, und die derjenige nicht hat, welcher eine Waare eintauschen will; daher gibt er diese allgemeine Waare dafür, weil dafür eine jede andere Waare zu erlangen ist. Hieraus kann man die Art und Weise der Wirkung beurtheilen, warum die Theurung der, zur wahren Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erforderlichen, Waaren die Erhöhung des Preises aller andern nach sich zieht. Wenn der Handel durch den Tausch der Waaren gegen Waaren geschehen sollte: so würde ein jeder Besitzer von Waaren solche Gegenwaaren in Tausch verlangen, welche er zur Nothdurft und Bequemlichkeit nöthig hat. Man würde, wie ich oben gezeigt habe, gewisse eingebildete Größen von dem Verhältniß einer Waare gegen die andere zum Grunde legen. Wenn nun den unentbehrlichen Waaren eine größere Proportion von diesen Größen beygeleget wird: so muß ein jeder Kaufmann die seinigen gleichfalls steigern, wenn er diese unentbehrliche Waaren in der vorigen Menge erlangen will, die er einmahl zu seiner Nothdurft und Bequemlichkeit bedarf. Eben dieses eräugnet sich, jedoch auf eine andere Art, wenn die Münzen verringert werden. Eine jede Waare, die man in Gegentausch verlangen könnte, wird dadurch in ihrem bisherigen Verhältniß der eingebildeten Größen erhöhet, weil an der allgemeinen Waare, welche die Stelle einer jeden andern vertritt, eine solche Erhöhung vorgegangen ist.

Man sieht also, daß die Erfindung des Geldes in der ersten Natur des Handels, der in dem Tausche der Waaren gegen Waaren bestand, gar nichts geändert hat. Der Handel ist immer noch eine gegenseitige Umtausch-

tauschung oder eine Ueberlaßung des Ueberflüssigen und Entbehrlichen gegen das Nothwendigere; nur ist das Geld die allgemeine Waare, welche auf Seiten des Käufers die Stelle der entbehrlichen Waaren annimmt, und auf Seiten des Verkäufers an den Platz der nothwendigen Waaren tritt, die er für seine überflüssige oder entbehrliche Waaren verlanget. Wenn man auf den rechten Grund der Begriffe sehen wollte, so sollte man folglich den Umlauf gar nicht von dem Gelde benennen. Man wird allemahl gründlicher reden, wenn man den Umlauf der Waaren oder Güter ausdrückt; denn das Geld thut in dem Umlaufe weiter nichts, als daß es an die Stelle der nicht vorhandenen Güter tritt. Die beweglichen Güter, oder die Waaren, sind allemahl die Hauptsache, worauf in dem Umlaufe alles ankommt; und wenn dieselben nicht vorhanden sind, oder wegen allerley Mißtrauen und Hemmungen nicht circuliren, so ist es gar nicht möglich, sich einen Umlauf vorzustellen. Der Umlauf von Gütern hingegen kann vor sich allein, auch ohne Geld statt finden, obgleich mit etwas größerer Beschwerlichkeit.

Unterdessen hat doch das Geld verschiedene Einflüsse und Wirkungen bey dem Umlaufe, welche die Waaren selbst, wenn sie in dem Tausche an dessen Stelle wären, nicht haben würden. Man kann also den Umlauf allemahl gedoppelt ansehen, nähmlich der Güter und des Geldes. Insonderheit zeigt das Geld in seinem Umlaufe, in Ansehung der Interessen und der Wechselgeschäfte, eine von dem bloßen Umlaufe der Waaren ganz unterschiedene Wirkung. Jedoch muß man, dieses gedoppelten Begriffes ungeachtet, niemahls das Geld, als die Quelle des Umlaufes ansehen. Die wahre Quelle des Umlaufes besteht allemahl in den Gütern; und wo diese nicht vorhanden sind, wird man vergebens einen Umlauf erwarten. Ein Land, dessen Boden aus Golde bestünde, würde wenig oder gar keinen

nen Umlauf haben, wenn es keine Güter in sich erzeugte. Es würde sein Gold den Fremden, welche ihm die Nothwendigkeit zuführeten, hingeben. Allein, das ist kein Umlauf im Lande, wovon hier die Rede ist.

Es ist aber der **Umlauf** oder die **Circulation** eine oft wiederhohlte Umtauschung des Geldes und der Waaren gegen einander, die sich nach Maßgebung des Zusammenhanges des Nahrungsstandes eräugnet. Oder man kann sagen: der Umlauf ist ein oft wiederhohlter Zusammenfluß des Geldes und der Waaren, die sich beständig wieder in andere Theile des Nahrungs-Standes zertheilen. Der Grund aber, worauf dieser ganze Umlauf ankommt, besteht darin, daß Jedermann gegründete Hoffnung vor sich sieht, daß er die fernere Umtauschung des Geldes und der Waaren gegen einander nach eben dem Verhältniß werde fortsetzen können. So bald diese Hoffnung fehlt; so bald in dem Preise der Waaren große Veränderungen vorgehen; so bald das Geld wider seinen innerlichen Werth stark erhöhet, oder vermindert wird: so bald zeigen sich Hemmungen und Stockungen in dem Umlaufe. Ich werde hiervon weiter unten sprechen, wenn ich zuvor **von der genugsamen Menge Geldes, die im Umlaufe vorhanden seyn muß**, werde gehandelt haben.

Der Umlauf ist ein beständiger Zusammenfluß des Geldes und der Waaren, die sich wieder in alle Theile des Nahrungsstandes ausbreiten. Aus dieser richtigen Erklärung des Umlaufes folgen zwey Wahrheiten und Grundsätze, welche für den Zusammenhang des Nahrungsstandes von großer Wichtigkeit sind. Erstlich: daß kein Geld aus dem Umlaufe herausgehen kann, ohne daß in diesen oder jenen Theilen des Nahrungs-Standes eine Leere entsteht, die den Umlauf unterbricht, einen Theil Arbeiter außer Nahrung setzt, und so viel schädliche Folgen in den ganzen Nahrungsstand verbreitet, daß es allemahl besser gewesen wäre, diese Summe

wäre niemahls im Umlaufe gewesen, als daß sie nun wieder herausgehet. Die andere daraus folgende Wahrheit ist, daß das Geld und die Waaren, welche unaufhörlich zusammenfließen und sich wieder vertheilen, ein gerechtes Verhältniß gegen einander haben müssen. Denn, wenn die Summe Geldes, die mit den Waaren zusammenfließen soll, gar zu geringe ist, so kann sie unmöglich die Wirkung thun, die man von ihr erwartet, nähmlich die Waaren in unaufhörliche Bewegung zu setzen. Das Gewicht muß unstreitig dem Gegengewichte gleich seyn. Ich habe kurz vorher gezeigt, daß es einem von allem Umgange mit andern Nationen abgesonderten Volke ganz gleichgültig ist, ob es viel, oder wenig, oder gar kein Geld hat. Einer Nation hingegen, die mit andern Commerzien treibt, kann dieses gar nicht gleichgültig seyn. Sie hat, nach der einmahl eingeführten Lebensart, von andern Völkern tausenderley Waaren nöthig; sie muß solche in eben dem Verhältniß bezahlen, als andere Völker. Wenn sie nun, in Vergleichung mit andern Nationen, wenig Geld im Umlaufe hat, so werden diese fremde Waaren ihr Geld vollends ausführen. Die auswärtigen Commerzien erfordern, daß die Kaufleute des Landes in ihren Unternehmungen großen Aufwand machen. Sie müssen es hierin den Kaufleuten fremder Nationen gleich thun können, oder sie werden schlechten Fortgang haben. Auch der Anbau des Landes, und insonderheit die Manufacturen und Fabriken, erfordern Verlag und Kosten, und ohne dieselben kann kein Anfang und Fortgang in denselben, und kein Zusammenfluß und Wiedervertheilung des Geldes und der Waaren entstehen. Es ist also leicht einzusehen, daß kein Nahrungsstand einen guten Zusammenhang haben und blühend werden kann, wenn nicht eine hinlängliche Menge Geldes sich in der Circulation befindet.

Es fehlt in vielen Ländern nur gar zu sehr an einer genugsamen Menge Geldes im Umlaufe; und es ist daher eine überaus wichtige Frage, wie das im Lande circulirende Geld zu vermehren sey. Oefters fehlt das Geld nicht selbst im Lande, es befindet sich aber nicht in der Circulation; und das ist für den Nahrungsstand eben das, als wäre es gar nicht vorhanden. Gemeiniglich ist es das Mißtrauen von mancherley Arten, welches das Geld aus der Circulation zurückhält; und da ist die Herstellung des Credits das einzige wirksame Mittel, wovon im VIII Th. S. 428, fgg. gehandelt habe. Allein, es können auch andere Ursachen das Geld aus der Circulation zurückhalten. Dahin gehört vornehmlich: wenn man außer den Commerzien und Gewerben mehr gewinnen kann, als in denselben; und diese Ursache ist gemeiniglich das Verderben des Nahrungsstandes in den despotischen Staaten und allen tyrannischen Regierungen. Diese Ursachen müssen demnach schlechterdings gehoben werden, und Handel und Gewerbe müssen der einzige Weg seyn, wo man am meisten gewinnen kann. Zuweilen liegt auch allzuviel Geld in dem Schatz des Regenten müßig; denn ein jeder Nahrungsstand muß in Verfall gerathen, wo das Geld in die Cassen des Staats, und nicht wieder zurück circuliret; und da muß ein weiser Regent nothwendig die Größe seines Schatzes vermindern, und durch wohl überlegte Unternehmungen und Aufwand, welcher dem Nahrungsstande zu statten kommt, einen Theil des Schatzes wieder in Circulation bringen. Daß dieses geschehen könne, ohne den Endzweck eines Schatzes ganz außer Augen zu verlieren, werde an seinem Orte zeigen.

Allein, es ist nicht zu läugnen, daß die Mittel weit schwerer seyn, wenn der Mangel einer zureichenden Summe Geldes nicht bloß daran liegt, daß es sich außer der Circulation befindet, sondern, wenn die ganze,

im Lande befindliche, Summe überhaupt zu einem lebhaften Umlaufe nicht zureichend ist. Viele haben in dieser Absicht vorgeschlagen, daß ein Land von den Ausländern eine Summe Geldes auf Credit aufnehmen, und solche in Umlauf bringen müsse; und sie haben geglaubt, daß dieses entlehnte Geld in der Circulation eben die Wirkung haben werde, als wenn es das eigene Geld des Landes wäre. Allein, sie haben dabey wohl nicht genug erwogen, daß die Interessen, welche jährlich aus dem Lande gehen, die eigene, in der Circulation befindliche, Summe Geldes des Landes immer mehr vermindern, und daß es dennoch allemahl in der Gewalt des Volkes, welches das Geld hergeschossen hat, stehe, solches zurück zu fordern, und mithin dadurch dem Umlaufe und dem Nahrungsstande auf einmahl einen tödtlichen Stoß beyzubringen. Es ist wahr, wenn gar kein ander Mittel vorhanden ist, so ist es besser, dieses Mittel zu gebrauchen, als den Nahrungsstand in einer gänzlichen Mattigkeit und Kraftlosigkeit zu laßen. Allein, zugleich muß man eine unermüdete Aufmerksamkeit und die allersichersten Maßregeln anwenden, um durch Manufacturen, Fabriken und Commerzien die Handlungsbalanz zu gewinnen, und das Geld des Landes zu vermehren, damit, wenn die Ausländer ihr Geld zurückziehen, der Nahrungsstand solches entbehren könne, ohne in ein allzugroßes Verderben zu verfallen. Es hat mit diesem Mittel eben die Bewandtniß, als wenn eine Privat-Person Geld auf Credit aufnimmt. Ist sie überaus fleißig und wirthschaftlich, so kann sie sich dadurch wieder aufhelfen; ist sie aber dieses nicht, so eilt sie dadurch desto schneller ihrem Verderben entgegen.

Wenn die Summe des im Lande circulirenden Geldes nicht zureichend ist, so ist es auch ein sehr gewöhnliches Mittel, daß man aus den Schulden des Staates eine Banco errichtet, und deren Papiere als bares Geld im

im Lande circuliren läßt; wie denn auch andere Arten von Banken, die Actien einer großen Handlungsgesellschaft, und dergleichen Papiere, auf eben diese Art circuliren können. Dieses sind eigentlich vorstellende Zeichen des Geldes; und ihr Werth beruhet bloß darauf, daß Geld vorhanden ist, solche zu bezahlen, oder daß wenigstens Jedermann diesen Glauben davon hat. Wenn diese Papiere allerdings einen vollkommenen Credit haben, daß sie von Jedermann als bares Geld ohne Verlust genommen werden, so ist dieses in der That ein brauchbares Mittel. Allein, es ist die allergrößte Aufmerksamkeit der Regierung dabey nöthig, daß der Credit dieser Papiere zu allen Zeiten, und auch bey den gefährlichsten Kriegen, sowohl im Lande selbst vollkommen aufrecht erhalten werde, als auch in auswärtigen Ländern, und insonderheit auf den vornehmsten Handelsplätzen, als bares Geld aus einer Hand in die andere gehe; sonst wird dieses auswärtige Mißtrauen auch allemahl seinen Einfluß in das Land haben, und die Ausländer werden allemahl dabey gewinnen, wenn man sie anders im Lande richtig bezahlet.

Um zu verhüten, daß solche Papiere auf auswärtigen Handelsplätzen nicht mit einigen pro Cent Verlust roullirten, würde zuweilen nichts weiter nöthig seyn, als daß der Consul oder Agent des Landes ein Par mahl hundert tausend Thaler bey der Hand hätte, um denenjenigen, welche dafür bares Geld haben wollten, den Werth der ganzen Summe ohne Abzug zu bezahlen. Dieses dürfte nur ein Par mahl geschehen, wenn sich der Werth dieser Papiere vermindern wollte: so würde das Vertrauen so vollkommen werden, daß sie völlig als bares Geld roulliren würden, weil sich Jedermann versichert hielte, auf Verlangen allemahl die unverminderte Summe dafür erhalten zu können.

Beyde vorhergehende Mittel erfordern also eine überaus große Aufmerksamkeit der Regierung, wenn sie nicht weit schädlichere Folgen haben sollen, als sie Nutzen stiften. Es gibt aber noch andere Mittel, die circulirende Summe zu vermehren, welche nicht so gefährlich

fährlich sind. Dahin gehört vornehmlich, wenn man reiche Fremde in das Land ziehen kann, welche durch ihren Aufwand, oder durch ihre Unternehmungen in den Commerzien, die circulirende Summe vermehren. Auch ist es ein sehr anzurathendes Mittel, wenn man Handlungsgesellschaften errichtet, woran die Ausländer starken Antheil nehmen. Denn ob zwar auf diese Art auch ein Theil des Gewinstes außer Landes geht: so bleibt doch das Capital, und der größte Theil des Gewinstes, indem dadurch mehr Menschen in Arbeit gesetzet werden, im Lande. Das Hauptwerk aber, welches zu Vermehrung des im Lande circulirenden Geldes am heilsamsten ist, sind allemahl die Summen, welche durch die Commerzien in das Land eingehen; denn diese vertheilen sich von selbst in alle Zweige des Nahrungsstandes, wie es das Aufnehmen desselben und die Lebhaftigkeit des Umlaufes erfordert. Alle Maßregeln der Regierung müssen also dahin gehen, die Commerzien in einen solchen Zustand zu setzen, daß neue Geldsummen dadurch in das Land eingehen.

Es ist indessen gar nicht zu läugnen, daß diese Sache in der That nicht leicht ist. Wenn dieses geschehen soll, so muß die Gewinnung und Ausfuhre der Landes-Producte sehr ansehnlich vergrößert werden. Denn alle vortheilhafte und dauerhafte Commerzien beruhen bloß auf diesem Grunde. Man muß also Manufacturen und Fabriken nicht allein anlegen und gründen, sondern auch in Flor bringen. Da ist nun der Geldmangel im Lande ein überaus großes Hinderniß. Die Manufacturen und Fabriken können nicht blühend werden, wenn sich die Manufacturiers und Fabrikanten nicht selbst verlegen. Dieser eigene Verlag der Manufacturiers, welcher vor dem Einfluß neuer Geldsummen in die Commerzien vorhergehen muß, ist also eine Sache von der größten Wichtigkeit, wovon in dem Art. **Manufactur** handeln werde.

Nach-

Nachdem ich bisher sowohl das Wesen und den Endzweck des Geldes, und dessen Verhältniß zu den Waaren und Gütern, als auch die Nothwendigkeit einer genugsamen Menge Geldes zu dem Umlaufe und Verlage der Gewerbe abgehandelt habe, so komme ich nunmehr auf die **natürliche Beschaffenheit und die Lebhaftigkeit des Umlaufes.** Daß dieser Umlauf zu dem Wesen und Zusammenhange des Nahrungsstandes schlechterdings nothwendig sey, habe bereits oben erwähnt, und ist auch von selbst einzusehen. Der ganze Nahrungsstand, ja, der ganze Staatskörper, empfängt durch den Umlauf der Güter und des Geldes bloß sein Leben und seine Thätigkeit, eben so, wie die thierischen Körper ihr Leben und ihre Thätigkeit durch den Umlauf des Geblütes erhalten; und gleichwie alle Körper leiden, so bald der Kreislauf des Geblütes nicht gut und ordentlich beschaffen ist, so eräugnen sich eben diese nachtheilige Empfindungen in dem Nahrungsstande und dem Staats-Körper, wenn dergleichen seinem Umlaufe wiederfährt.

Der Umlauf ist, bereits gedachter maßen, ein oft, oder unaufhörlich wiederhohlter Zusammenfluß des Geldes und der Waaren, dir sich wieder in alle Theile des Nahrungsstandes zertheilen. Wenn wir die Natur des Umlaufes gehörig bestimmen wollen, so müssen wir uns denselben vorstellen, wie er beschaffen seyn würde, wenn er vollkommen nach seinen natürlichen Wirkungen erfolgte, und nicht das geringste Hinderniß im Staate fände. Wenn dieser Zusammenfluß durchaus natürlich wäre, so würden das Geld und die Waaren einander wechselsweise an sich ziehen; und wenn sie ihren Zusammenfluß verrichtet hätten, so würde sich das Geld ohne alle Verminderung wieder in alle Zweige des Nahrungsstandes vertheilen; eben so wie in einem vollkommen gesunden Menschen das Blut nach dem Herzen circuliret, und sich von daraus zwar in unend-

liche Adern und Blutgefäße, aber ohne alle Verminderung, Hemmung und Stockung, wieder vertheilt. Diese Vergleichung ist völlig richtig; denn alle Zweige des Nahrungsstandes haben eben einen so genauen Zusammenhang und Verbindung mit einander, als die Blutgefäße in dem menschlichen Körper. Ein jeder brauchet den andern zu seiner Unterstützung und Beförderung. Wenn der Zusammenfluß und die Wiedervertheilung des Geldes und der Waaren so vollkommen natürlich beschaffen seyn sollte, so müßte niemand im Staate gefunden werden, der nicht arbeitete (*), jedermann aber, sowohl als die Regierung, müßte dasjenige, was er eingenommen hätte, ganz wieder aufwenden und ausgeben; zugleich aber müßte der Staat einer beständigen Ruhe von außen genießen. Alsdenn würde der Umlauf eben so beschaffen seyn, wie in einem vollkommen gesunden Menschen. Er würde allezeit in einerley Ordnung und Verhältniß bleiben; es würde unaufhörlich einerley Masse circuliren; und der Staats-

(*) Diejenigen, welche nicht arbeiten, müßten wenigstens liegende Gründe besitzen, und daraus alle ihre Einkünfte nehmen; wie denn auch hier eben keine Handarbeit verstanden wird, sondern die Arbeiten mit dem Verstande, wie z. E. der Bedienten des Staates, und der Gelehrten, können in diesem vollkommen natürlichen Umlaufe gleichfalls statt finden, wenn sie nur bloß von ihren Besoldungen und Verdienst leben. Kurz, die Sache kommt darauf an, daß alles, was ein Jeder einnimmt, aus dem Nahrungsstande kommt, und durch seinen Aufwand ohne alle Verminderung dahin wieder zurück geht. Alsdenn würde niemand Geld borgen können und wollen, indem niemand Geld aufsammeln würde; und so lange dieses vollkommene Verhältniß unter dem Zusammenflusse und der Wiedervertheilung des Geldes und der Waaren durch nichts gestöret würde, so lange würden die Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft gleich glücklich seyn, es möchte viel oder wenig Geld im Staate seyn; denn die Menge des allgemeinen Vergütungsmittels würde von selbst ihre Eintheilung und Verhältniß nach den Waaren und ihrer Nothwendigkeit finden. Jedoch muß man hierbey gleichfalls voraussetzen, daß eine solche Gesellschaft keinen Umgang und Commerzien mit andern Völkern hat.

Staatskörper würde, nach Maßgebung seines volkreichen Zustandes, allen Wohlstand und Kräfte, oder politische Gesundheit, deren er fähig wäre, haben.

Allein, in einem solchen Zustande hat sich eine bürgerliche Gesellschaft wohl nie befunden; und obgleich verschiedene alte Republiken durch weise Gesetze eine Gleichheit des Vermögens unter ihren Bürgern zu erhalten gesucht haben, so sind doch dieselben nur von geringer Wirkung gewesen. Es ist auch in der That nicht möglich, daß ein solcher Zustand jemahls statt finden kann. Das Geld, als das allgemeine Vergütungs-Mittel, wird allemahl mehr beliebt seyn, als die Waaren und Güter, obgleich der wahre Werth allemahl auf diesen letztern beruhet, wie oben gezeigt habe. Die Ursache ist, weil sich das Geld besser verbergen und fortschaffen läßt, welches die meisten Menschen aus Vorsicht und andern Absichten für nöthig befinden, um dadurch vor künftigen Nothfällen gesichert zu seyn, oder sich mit ihrem Vermögen in ein anderes Land zu begeben, wenn es ihnen in diesem nicht mehr ansteht. Die Menschen haben auch eben so wenig gleichen Erwerb und gleiche Einkünfte, als sie gleiche Neigung haben, ihre Einkünfte gänzlich wieder zu verzehren. Es kann also nicht anders seyn, als daß es Leute gibt, welche Geld sammeln. Dieses gesammelte Geld geht also aus dem Umlaufe heraus; und das ist der erste und hauptsächlichste Umstand, wodurch der vollkommen natürliche Umlauf verändert wird.

Wenn es Leute gibt, welche Geld sammeln, so gibt es hingegen andere, welche nicht so viel haben, als sie zu ihren Gewerben bedürfen. Diese ersuchen also jene, daß sie ihnen ihr gesammeltes Geld auf eine Zeitlang zum Gebrauche überlaßen sollen, und sie versprechen ihnen einen gewissen Vortheil. Das ist also der Ursprung desjenigen, was man Interessen nennt. Auf diese Art geht zwar das ehedem aus dem Umlaufe zu-

rückbehaltene Geld wieder in den Umlauf ein; allein, es ist nun nicht mehr vermögend, den vorigen natürlichen und gesunden Umlauf zu erhalten. Es ist einem verdickten und mit Fäulniß angesteckten Geblüte gleich, welches den ganzen Körper beläftigt. Die jährlichen Interessen, welche davon gegeben werden müssen, sind eine Beschwerde des ganzen Nahrungsstandes. Die Waaren, zu deren Verlag dieses Geld dient, müssen nothwendig theurer gegeben werden, damit außer dem Unterhalte und Gewinste, die Interessen davon entrichtet werden können; und weil ein Jeder eben den Vortheil von seinem Gelde haben will, wenn er es selbst nutzet, als wenn er es ausliehe, so ist dieses eine Beschwerde geworden, die man allgemein dem Nahrungsstande aufgelegt hat, man möge eigene, oder entlehnte Gelder nutzen. Denn ein Jeder rechnet die Interessen von dem, im Verlag habenden, Capital im voraus ab, ehe er seinen Unterhalt und Gewinst bestimmt. Die Folge davon ist, daß alle Waaren um so hoch vertheuert werden, als die Interessen in dem Lande sind; und weil bey dem Ausleihen der Capitalien vielerley Umstände Einfluß haben, welche dasselbe erleichtern oder schwer machen, so verursachen diese Interessen eine große Veränderung in dem Umlaufe und in dem Nahrungsstande, daß derselbe nunmehr keinesweges die vorhin beschriebene natürliche Beschaffenheit hat.

Außer jetzt gedachter Vertheurung der Waaren, entsteht noch eine andere beschwerliche Folge für den Nahrungsstand daraus; nähmlich, daß es die Menschen sehr bequem finden, ohne Arbeit von ihren Interessen zu leben. Die Menschen werden demnach dadurch nicht allein zur Faulheit, und zur Begierde, auf alle mögliche Art Geld zusammen zu raffen, angereitzet, sondern es entstehen auch allemahl zwo entgegengesetzte Parteyen im Volke. Denn diejenigen, welche von ihren Capitalien leben, haben allemahl einen, dem arbeitsamen Theile gerade entgegen gesetzten, Vortheil, und verhalten sich nach ganz widerstreitenden Grundsätzen. Das sollte aber nicht seyn, sondern des arbeitsamen Theiles Interesse sollte der Grundsatz des ganzen

ganzen Volkes seyn, weil sie eigentlich alle arbeiten sollen, und weil der Wohlstand des ganzen Staates darauf beruhet. Man kann diese entgegengesetzte Parteyen und Grundsätze nicht besser, als heutiges Tages in England, sehen, wo sie wirklich statt finden; und diejenige Partey, welche aus den Gläubigern der Krone und des Nahrungsstandes besteht, hat bisher immer die Oberhand zu behaupten gewußt.

Hohe Interessen sind eins der größten Hindernisse in dem Umlaufe und in der Aufnahme des Nahrungs-Standes. Die Waaren werden dadurch vertheuert, welches, schon oft erinnerter maßen, dem auswärtigen Absatz der Waaren so nachtheilig ist. Je höher die Interessen sind, desto mehr wird die Begierde, dergleichen auf alle mögliche Art zusammen zu scharren, vermehret, und desto mehr werden die Leute von der Arbeit abgehalten, weil alsdenn ein mäßiges Capital zureichend ist, jemand den Unterhalt zu verschaffen. Wer in Deutschland zehntausend Thaler Capitalien hat, der kann von den Interessen leben, und braucht nicht zu arbeiten. Allein, die Interessen von zweytausend Pfund Sterling sind in England für niemand zum Unterhalt zureichend; mithin, ungeachtet er eben so viel, und gewisser maßen mehr, als zehntausend Thaler in Deutschland besitzet, so muß er doch dabey Gewerbe treiben, wenn er sich unterhalten will. Dieses befördert den Zusammenfluß von Waaren, und mithin die Lebhaftigkeit des Umlaufes. Wenn auch die Interessen hoch sind, so wird eine jede Anlage und Nahrungsart, welche außer dem Unterhalte und Erwerbe nicht die Interessen abwirft, unterlaßen. Dieses hindert viele Unternehmungen in der Cultur des Bodens, in Verbesserung der Landwirthschaft, in der Fischerey und Schifffahrt, worauf doch der Grund eines blühenden Nahrungsstandes beruhet. Die geringen Interessen in England sind unstreitig eins der größten Unterstützungsmittel von ihrem Flore der Landwirthschaft und der Commerzien.

Diese

Diese Beschaffenheit der Interessen im Lande kommt zwar allerdings auf die Menge des darin befindlichen Geldes an; und man kann allemahl schließen, daß ein Land, wo niedrige Interessen statt finden, auch viel Geld hat. Allein, die Menge des Geldes ist nicht der einzige Grund von der Beschaffenheit der Interessen; und man würde zuweilen in Gefahr stehen, falsch zu schließen, wenn man urtheilen wollte, daß ein Land wenig Geld habe, wo hohe Interessen gegeben werden müssen. Ein Land kann eine große Menge Geld haben, und die Interessen können doch darin hoch seyn, wenn der arbeitsame Theil des Volkes in verschiedenen Arten von Bedrückungen gehalten wird, wenn allerley Mißtrauen darin statt findet, und wenn es außer den Gewerben und Commerzien noch andere bequemere Wege und Mittel, sich zu bereichern, gibt. Dieses letztere ist insonderheit eins der schädlichsten Hindernisse an einem ordentlichen und lebhaften Umlaufe. Denn, je mehr solche weit vortheilhaftere und bequemere Wege zu gewinnen, und sich zu bereichern, im Lande vorhanden sind, desto mehr wird das Geld aus dem Umlaufe herausgehen. Alle Finanz-Verpachtungen sind ein solcher, dem Umlaufe höchst schädlicher Weg. Unterdessen, wenn bey einer großen Menge Geldes im Lande dennoch hohe Interessen statt finden, so läßt sich doch die Sache, nach dem Vorschlage des Herrn Marquis von Mirabeau, nicht durch ein Gesetz von Verminderung der Zinsen heben, sondern es müssen diese Ursachen selbst gehoben und ausgerottet werden, und alsdenn werden sich die Interessen von selbst herunter setzen. Es ist hier eine Grundregel, daß, je mehr sich der Umlauf seinem ersten natürlichen Zustande nähert, desto geringer die Interessen seyn werden.

Die Ursachen hoher Interessen, und ihre Schädlichkeit in dem Umlaufe, werden sich noch deutlicher offenbaren, wenn wir nunmehr den Grund eines guten und

und ordentlich beschaffenen Umlaufes erwägen. Der Grund des Umlaufes beruhet einzig und allein darauf, daß ein Jeder gegründete Hoffnung vor sich sieht, daß er die fernere Umtauschung des Geldes und der Waaren gegen einander nach eben dem Verhältniß werde fortsetzen können. Dieser Grund ist an sich selbst so deutlich und überzeugend, daß er keines Beweises bedarf. Jedermann wird nur durch seinen eigenen Vortheil angetrieben, und niemand will mit Schaden handeln. So bald also eine gegründete Furcht vorhanden ist, daß in dem Verhältniß des Geldes und der Waaren gegen einander eine Veränderung vorgehen werde, so hält er mit der Umtauschung an sich, und der Umlauf wird also gehemmet. Die Regierung ist ohne dieß schuldig, den Vortheil der Privatpersonen in Betrachtung zu ziehen, und solchen mit dem gemeinschaftlichen Besten zu verbinden. Allein, wenn sie auch ohne Nachtheil des Staates, den Privatpersonen Gewalt anthun könnte, so würde solches in dem Umlaufe am allerwenigsten angehen. Der Umlauf muß ganz frey seyn. Es kommt bloß auf das eigene Vertrauen und auf die Einsicht der Privatpersonen an. Dieses zu zwingen, ist vergeblich und hat gar keine Wirkung. Das Vertrauen läßt sich so wenig zwingen, als das Gewissen; und ein jeder Zwang vermehrt das Mißtrauen, und verursachet hier nichts, als eine Hemmung des Umlaufes. So bald also eine Veränderung in dem Verhältniß des Geldes und der Waaren gegen einander vorgeht, so erfolgt eine Stockung und Hemmung des Umlaufes; und je größer diese Veränderung ist, desto größer und gefährlicher ist die Hemmung. Es ist gleichgültig, ob die Veränderung an den Waaren, oder an dem Gelde vorgeht; die Wirkung ist allemahl einerley. Wenn der Krieg den Handel stöhret, die Fortschaffung der Waaren aus einem Platze in den andern, oder aus den Colonien in den Hauptstaat, hindert: so entsteht sofort eine Hemmung

ung in dem Umlaufe. Diese Arten von Waaren werden seltener; ihr voriges Verhältniß mit dem Gelde kann nicht mehr statt finden; und Jedermann hält mit seinen Waaren dieser Art an sich, weil er nicht versichert ist, ob sie nicht noch seltener werden, und mithin eine noch größere Veränderung in dem Verhältniß dieser Waaren und des Geldes gegen einander vorgehen wird. Eben dieses eräugnet sich, wenn eine große Menge Waaren durch Schiffbruch untergehen, von Seeräubern genommen werden, oder sonst durch große Unglücksfälle verloren gehen; imgleichen, wenn durch üble Zeitumstände und Unglücksfälle im Staate die Verfertigung einer Art von Waaren gehindert wird.

Obgleich die Wirkung ganz einerley ist, die Veränderung des Verhältnisses möge sich an dem Gelde, oder an den Waaren, eräugnen: so sieht man doch leicht, daß die Hemmung, welche durch die Veränderung an dem Gelde entsteht, allemahl weit allgemeiner, und mithin viel schädlicher und gefährlicher seyn muß. Das Geld ist das allgemeine Vergütungsmittel, und steht mit allen Waaren ohne Unterschied in Verhältniß; hingegen wird sich kaum, oder doch sehr selten, ein Fall eräugnen, durch welchen das Verhältniß allgemein an allen Waaren geändert würde. Gleichwie also die Veränderung in dem Verhältniß des Geldes allemahl eine Hemmung im Umlaufe verursachet: so ist dieser Erfolg ebenfalls zu erwarten, das bisherige Verhältniß möge erhöhet, oder vermindert werden. Wird der bisherige numeräre Werth erhöhet, so ist es der Verkäufer, welcher an sich hält, weil er den Umtausch des Geldes und der Waaren in dem erhöheten Verhältniß bey den Ausländern nicht fortsetzen kann. Wird aber der bisherige numeräre Werth vermindert, so ist es der Käufer, welcher zurück hält, weil er den Umtausch nicht in demjenigen Verhältniß fortsetzen kann, worin er das Geld empfangen hat.

In

In Ansehung der Verminderung des numerären Werthes, muß man zwey Fälle von einander unterscheiden. Das Geld kann von einem allzuhohen numerären Werth wieder in seinen gerechten, mit dem innerlichen Gehalt übereinstimmenden, Werth, gesetzet werden; es kann aber auch demselben ein numerärer Werth beygeleget werden, welcher geringer ist, als der wahre innerliche Gehalt. Dieses letztere ist verschiedentlich in Frankreich unter Ludwig dem Vierzehnten, und dem Regenten, Herzog von Orleans, geschehen. Es geschieht in der Absicht, der Unterthanen Vermögen an sich zu ziehen, oder die Schulden des Staates mit nichts zu bezahlen. Denn gemeiniglich werden die alten Münzsorten in einen sehr geringen Werth gesetzt, und neugeschlagene Species über ihren innerlichen Gehalt sehr erhöhet; alsdenn wird anbefohlen, daß die Schuldner des Staates die Hälfte ihrer Schuldforderung in alten Münzsorten erlegen sollen, da ihnen denn dieselben, nebst ihrer Schuldforderung, in neuen Species wieder bezahlet werden würde; so daß sie im Grunde, wenn man den innerlichen Gehalt gegen einander berechnet, für ihre Schuldforderung fast gar nichts erhalten. Allein, das ist eine schändliche und niederträchtige Erfindung, welche in der That von einem Diebstahl nicht sehr unterschieden ist. Von dieser Verminderung ist es hauptsächlich zu verstehen, daß die Käufer zurück halten, weil sie ihr Geld in dem erniedrigten Werthe unter seinem innerlichen Gehalt nicht ausgeben wollen. Wenn hingegen, bey eingerissenen Münzunordnungen, die Sache wieder in Ordnung gebracht, und der hohe numeräre Werth erniedriget werden soll, so ist die Hemmung des Umlaufes allgemein. Niemand, so bald die Erniedrigung bekannt ist, oder stark vermuthet wird, will das Geld mehr in dem vorigen Werth annehmen; und es ist ein unüberlegtes Verfahren der Regierungen, wenn sie in ihren Edicten verordnen, daß die geringhaltigen Münzsorten noch eine Zeitlang in dem vorigen Werth genommen, und alsdenn von einem gewissen Tage abgewürdiget seyn sollen. Diese Verordnung hat nicht die geringste Wirkung. So bald die bevorstehende Erniedrigung bekannt ist, nimmt niemand diese Münzsorten ferner an. In der That ist diese Abwürdigung der geringhaltigen Münzsorten eine der stärksten Hemmungen des Umlaufes, und eine der gewaltsamsten Erschütterungen des Nahrungsstandes, welche die schädlichsten Folgen hat. Da es nun doch endlich nach jedem Münz-Unwesen, wenn es genugsam Schaden angerichtet hat, endlich zu

einer

einer solchen Abwürdigung kommen muß: so sollten alle Regenten, welche ihr Volk liebten, vor diesen endlichen Stoß des Nahrungsstandes erzittern, und alle diejenigen, welche ihnen den Rath zu geringhaltigen Ausmünzungen geben, für ihre und ihres Volkes ärgste Feinde ansehen!

Da der Umlauf einzig und allein auf die gegründete Hoffnung, daß man die Umtauschung des Geldes und der Waaren nach eben dem Verhältniß werde fortsetzen können, ankommt: so sieht man leicht, daß alle Arten von Mißtrauen dem Umlaufe äußerst schädlich seyn, und demselben Hinderungen und Stockungen verursachen. Hierher gehört nun vornehmlich der Mangel des Credits im Lande. Allein, auch eine jede andere Art von Mißtrauen, sie sey von welcher Beschaffenheit sie wolle, ist dem Umlaufe äußerst schädlich. Alle Regierungen, worin eine despotische und willkührliche Gewalt den Scepter führet, und unter welchen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen vorgehen, sind an tausend Arten, Mißtrauen zu erregen, sehr fruchtbar. Ja, es fehlt so gar in solchen Regierungen nicht daran, die zwar gütig und gelinde sind, denen es aber an festgesetzten Grundsätzen mangelt, und die sich in einerley Umständen, bald so, bald anders entschließen. Daher gehören dergleichen festgesetzte und unbewegliche Grundsätze zu dem vornehmsten Character einer weisen Regierung; denn alsdenn kann ein jeder Unterthan ein vollkommenes Vertrauen fassen, weil er gewiß versichert ist, daß sich die Regierung so und nicht anders entschließen wird. Auch so gar ein ungegründetes Mißtrauen hat in Hemmung des Umlaufes alle Wirkung, welche ein gegründetes haben kann; und man muß daher auch die Veranlaßungen zu ungegründeten Mißtrauen vermeiden; und wenn es wider Vermuthen einreißt, dasselbe durch Vorstellungen und Bekanntmachungen von der wahren Beschaffenheit der Sache auszurotten suchen.

Vielleicht kann man, nicht ohne Grund, die große Affectation der Geheimnisse, welche bey gar vielen Regierungen statt findet,

findet, als eine solche Veranlaßung zu öfters ungegründetem Mißtrauen ansehen. Denn, wenn man aus Kleinigkeiten große Geheimnisse machet, und doch gleichwohl wissen läßt, daß Geheimnisse vorhanden seyn, so müssen freylich allerley Vermuthungen und Befürchtungen entstehen. Es ist allemahl ein Kennzeichen eines schwachen und kleinen Geistes, wenn man aus Dingen, welche die ganze Welt ohne Bedenken wissen kann, große Geheimnisse machet; denn das beweiset sehr eingeschränkte Einsicht, und daß man weder die Sache, noch ihre Folgen, genug kennet. Unterdessen ist diese Affectation der Geheimnisse an den meisten Höfen sehr gewöhnlich.

Hieraus kann man nun beurtheilen, worauf ein guter, ordentlich beschaffener Umlauf ankomme. Wenn der Umlauf nur mit niedrigen Interessen beschwert ist; wenn keine Veränderungen in dem Verhältniß der Waaren und des Geldes gegen einander vorgehen, welche dem Umlaufe nachtheilig sind; wenn keinerley Arten des Mißtrauens in dem Staate statt finden, und mithin Jedermann versichert seyn kann, daß er die Umtauschung des Geldes und der Waaren in demselben Verhältniß werde fortsetzen können: so kann man sagen, daß der Umlauf ordentlich und gut beschaffen ist. Kurz, je mehr sich der Umlauf seiner natürlichen Beschaffenheit, welche oben angezeigt worden, nähert: desto besser wird er allemahl seyn.

Im Kopenhagener Magazin, 1B 3Th. 2 Cap. S. 15, f. werden folgende Kennzeichen des viel circulirenden Geldes angegeben: „Wenn die Lebensmittel von Jahre zu Jahre theurer zu werden anfangen, und weder Mißwachs noch Vieh-Sterben, oder andere dergleichen Dinge, Schuld daran seyn können; wobey man aber in Acht nehmen müsse, daß, wenn die Lebensmittel an dem einen Orte im Reiche theurer werden, und nicht an andern, diese Gelder nicht genug, und auch nicht wohl genug, im Reiche circulirten; wenn der Arbeitslohn, der Lohn der Dienstbothen und Tagelöhner theurer wird, ohne daß sich die Zahl der Arbeiter vermindert; wenn der Preis der Land-Güter, und die Pachtzinsen für dieselben, 20 Jahre nach einander, und zwar im ganzen Reiche steigen; wenn in allen Städten viele Häuser gebauet werden, und die Hausmiethe dennoch

steigt; wenn viele Kaufleute große Capitalien in den Handel und Schifffahrt stecken; wenn viele starke Summen in nützliche Manufacturen und Einrichtungen des Landes gesetzet werden; wenn große Lotterien in Geschwindigkeit zu Stande kommen; wenn zu öffentlichen Einrichtungen große Beysteuern gesammelt werden können; wenn der Zustand der Sterbenden und ihres Nachlasses ansehnlich, und mit keinen Schulden behaftet ist; wenn die Krämer oder andere keinen langen Credit brauchen; wenn man in den Häusern der Einwohner viel Silber und Gold, nicht aber etwa Porzellangefäße oder metallene und unechte Waaren, antrifft, indem diese letztere Sachen nur Kennzeichen wären, daß Geld im Hause gewesen sey; und endlich, wenn der Bürger seine Schatzungen, ohne sich pfänden zu laßen, bezahlet, und der Bauer keine Reste anwachsen läßt".

Wenn nun der Staat volkreich ist, so wird ein solchergestalt beschaffener Umlauf zugleich lebhaft seyn; denn die vornehmste Gründe der Lebhaftigkeit des Umlaufes, sind der volkreiche Zustand eines Staates, und ein großer Verbrauch der Landeswaaren; und wenn eine Nation keinen Umgang und Commerzien mit andern Völkern hat, so sind dieses allein die zwo Triebfedern der Lebhaftigkeit des Umlaufes. Treibt hingegen eine Nation auswärtige Commerzien, so muß noch eine dritte Triebfeder hinzu kommen; und diese besteht darin, daß die im Umlaufe befindliche Summe Geldes beständig vermehret wird, oder daß unaufhörlich eine neue Geldmasse in den Umlauf eingeht. Dieser beständige Zufluß neuen Geldes muß natürlicher Weise eine große Lebhaftigkeit in dem Umlaufe wirken. Wenn eine neue Geldmasse in den Umlauf kommt, so ist solche von Arbeit, oder von Waaren, an sich gezogen worden. Diejenigen also, welche diese Art Waaren verfertigt und bearbeitet haben, wodurch das Geld angezogen worden, haben mehr Vergütungsmittel, als sie sonst hatten. Dieses wird diese Waare beliebt machen, wie es sich bey jeder Waare, wozu viel Käufer vorhanden sind, eräugnet. Hierdurch wird der Preis dieser Waare in etwas erhöhet werden. Allein, diese Veränderung des Ver-

Verhältnisses des Geldes und der Waaren gegen einander, hat nichts weniger, als schädliche Folgen für den Umlauf; sie hat vielmehr die heilsamste Wirkung für denselben. Da diejenigen, welche die beliebte Waare verfertigen und bearbeiten, wodurch die neue Geld-Masse angezogen worden ist, mehr gewinnen: so wird dadurch ihre Arbeitsamkeit und Fleiß angefeuert werden, mehr dergleichen Waaren zu verfertigen. Es werden sich viele andere finden, welche gleichfalls an diesem größern Gewinst Antheil nehmen wollen, und mithin diese beliebte Waare verfertigen. Hierdurch wird ein größerer Zusammenfluß dieser Waare und deren Verkäufer entstehen; und dadurch wird der vorhin verursachte höhere Preis wieder verringert, und das vorige Verhältniß zwischen dem Gelde und dieser Waare wieder hergestellet werden, so daß der auswärtige Debit durch diesen erhöheten Preis nicht leiden wird. Die neue Geldmasse, welche auf diese Art in diesen Zweig des Nahrungsstandes eingegangen ist, wird sich bald in alle andere Zweige vertheilen, indem die Verfertiger und Arbeiter dieser Waare, welche das neue Geld an sich gezogen hat, tausenderley Dinge zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens bedürfen; und wenn sich ihr Gewinst vergrößert, so werden sie auch ihre Bequemlichkeiten zu vergrößern geneigt seyn. In allen Zweigen des Nahrungsstandes aber, wo diese neue Geldmasse durchgeht, wird sie eben die Wirkung, in Ansehung der Belebung der Arbeiter, und Beförderung eines größern Zusammenflusses von Waaren, zeigen, als bey der erstern, ob gleich in einer geringern Proportion, weil sie mehr vertheilt ist. Wenn nun unaufhörlich eine neue Geldmasse in den Umlauf eingeht, so kann es nicht fehlen, daß er nicht sehr lebhaft werden müßte.

Man muß hier wohl bemerken, daß ich in dem Vorhergehenden nur von einer neuen Geldmasse, die

in den Umlauf eingeht, rede. Eine neue Geldsumme, die nur in den Staat eingeht, aber nicht in Umlauf kommt, trägt nicht das geringste, weder zur Beförderung des Nahrungsstandes, noch zur Lebhaftigkeit des Umlaufes, bey. Alles, was sie wirket, ist, daß sie den relativen Reichthum des Staates vermehrt. Ja, es ist so gar zur Lebhaftigkeit des Umlaufes allemahl besser, wenn das Geld zur rechten Thüre in den Umlauf eingeht; das heißt: es müssen nur nothwendige und unentbehrliche Waaren seyn, welche diese neue Geldmasse an sich ziehen. Haben entbehrliche, oder nur zur Verschwendung und Ueppigkeit dienende Waaren diesen Dienst geleistet: so ist man einestheils wenig versichert, daß dieser neue Zufluß dauerhaft seyn werde, weil andere Nationen diesen Weg des Einflusses am ersten zu versperren suchen, und weil sich hierin so leicht der Geschmack verändert; anderntheils geschieht die Vertheilung dieses neuen Geldzuflusses in die andern Zweige des Nahrungsstandes nicht so vollkommen und gleichmäßig, als wenn es durch nothwendige Waaren geschieht. Diejenigen, so Waaren, welche bloß zur Ueppigkeit und Pracht dienen, verfertigen laßen und verkaufen, gewinnen gemeiniglich weit mehr daran, als man an den unentbehrlichen Waaren Vortheil hat. Sie brauchen auch nicht so viel Arbeiter und Materialien. Mithin bleibt der Gewinst in wenigen Händen, und es währt sehr lange, ehe sich die eingegangene Summe in die andern Zweige des Nahrungsstandes vertheilt. Ganz anders aber verhält es sich mit den nothwendigen und unentbehrlichen Waaren, wo die Menge der Arbeiter, der beträchtliche Preis der Materialien, und der mäßige Gewinst, den man davon macht, verursachen, daß die neue Geldmasse eben so bald, als sie eingegangen ist, sich wieder in alle andere Zweige des Nahrungsstandes vertheilt. Zu geschweigen, daß bey nothwendigen Waaren allemahl eine

eine größere Menge Menschen ihren Unterhalt findet.

Da der Wohlstand des Staates allerdings auf die Lebhaftigkeit des Umlaufes beruhet: so ist es die Sache einer weisen Regierung, es dergestalt einzurichten, daß eine in den Staat eingegangene neue Geldsumme auch wirklich zur Circulation komme; und hierzu kann sie durch Vermehrung des Kriegs-Heeres, durch Unternehmung wichtiger Werke zur Bequemlichkeit des Landes und der Commerzien, nähmlich durch Anlegung der Canäle, Schiffbarmachung der Ströhme, durch den Bau tüchtiger Landstraßen, und durch viele andere Wege, Gelegenheit genug finden. Wenn der Nahrungsstand und der Umlauf schlecht beschaffen ist: so ist es der Weisheit der Regierung allemahl gemäßer, solche zur Circulation zu bringen, als dieselbe in den Schatz zu legen. Es ist eben, als wenn ein Privatmann alle Dreyer, die er erübriget, beyleget, und seinen Boden schlecht cultiviret, oder den Grund und die Anlage seines Gewerbes durchaus mangelhaft läßt. Man kann ihm mit völliger Gewißheit voraus sagen, daß er niemahls reich werden wird; so wie ein solcher Regent bey allen seinen Schätzen niemahls wahrhaftig reich und mächtig seyn wird. Denn das ist er allein, wenn er ein reiches und volkreiches Land hat.

Es gibt nur dreyerley Wege, wodurch große Geldsummen in Circulation kommen können. Der erste, sind die Bergwerke; der zweyte besteht in dem Aufwande, den reiche Fremde im Lande machen; und der dritte, in den auswärtigen Commerzien. Man könnte zwar die Herstellung des Credits vielleicht als einen vierten Weg betrachten, weil dadurch viele Geld-Summen wieder zur Circulation kommen, welche derselben auf eine lange Zeit entzogen gewesen sind; allein, das ist mehr eine Wiederzurückgabe dessen, was der Mißcredit dem Umlaufe geraubet hatte, als daß es für einen neuen Einfluß in den Umlauf angesehen werden könnte.

1. Die **Bergwerke** sind allerdings ein guter Weg, wodurch neue Geldmassen in den Umlauf eingehen können; aber in so weit, als dadurch viele Menschen ernähret werden, die durch dasjenige, was sie zu ihrer

Nothdurft und Bequemlichkeit nöthig haben, ihren Arbeitslohn in alle Zweige des Nahrungsstandes vertheilen, und mithin zum Umlaufe neue Summen verschaffen. Die Ausbeute der Gewerke selbst aber kommt hier weniger in Betrachtung, so reich dieselbe auch seyn mag. Ein Besitzer von einträglichen Kuxen ist deßhalb eben nicht geneigt, mehr zu verzehren; und gemeiniglich sind sie in den Händen solcher Leute, die keine Gewerbe treiben, und die mithin durch deren Vergrößerung die Ausbeute nicht zur Circulation bringen. Hieraus folgt, daß der Staat die Wichtigkeit der Bergwerke nicht nach der Ausbeute der Gewerkschaften, die ihm ziemlich gleichgültig seyn kann, sondern nach der Menge der Arbeiter, die darauf gehalten werden, beurtheilen, und alles anwenden muß, solche Werke aufrecht zu erhalten.

2. Der **Aufwand, den reiche und ansehnliche Fremde im Lande machen**, trägt ebenfalls nicht wenig bey, neue Geldsummen zur Circulation zu bringen; denn alles, was sie im Lande verzehren, geht sofort in den Umlauf. Wenn ein Land von den Fremden gesuchet werden soll, so muß es viele Vorzüge haben. Die Wissenschaften und Künste müssen darin blühen, und außerordentliche Werke der Kunst müssen die Neubegierde der Fremden reitzen, oder die Höflichkeit und Artigkeit in der Lebensart und dem Umgange müssen die Fremden an sich ziehen. Eben dieses kann auch ein außerordentlicher Glanz und Pracht des Hofes wirken; und ein mit vollkommenem Geschmack und guter Erfindung angeordnetes Fest des Hofes, oder eine mit großer Pracht und außerordentlichen Auszierungen versehene Oper, kann durch den Aufwand der Fremden, die dadurch herbey gezogen werden, so viel und noch mehr neues Geld zur Circulation bringen, als der ganze Aufwand des Hofes dabey beträgt. Die Pracht des Hofes, die zu diesem Endzweck geschieht, ist demnach gar

gar nicht verwerflich. Allein, dieser Endzweck kann einer unüberlegten Verschwendung und übeln Wirthschaft des Hofes nicht zur Entschuldigung dienen. Ein Hof, der Schulden macht, oder die Unterthanen mit unmäßigen Abgaben bedrückt, um eine so übel gegründete Pracht zu unterhalten, raubet mit der einen Hand den Vortheil doppelt wieder, den er mit der andern Hand der Circulation gegeben hat. Wenn eine solche Pracht vernünftiger Weise statt finden soll, so muß die Haushaltung des Staates dergestalt eingerichtet seyn, daß dadurch dem Staate und den Unterthanen keine Beschwerde zugefüget wird.

3. Allein, der beste und wirksamste Weg, neue Geldsummen in den Umlauf zu bringen, und mithin dessen Lebhaftigkeit zu befördern, bleiben dem ungeachtet allemahl die **Commerzien**. Dieses ist, wie ich mich schon oben dieses Gleichnisses bedient habe, die rechte Thüre, durch welche das Geld in den Umlauf eingehen muß, weil es gemeiniglich für nothwendige und unentbehrliche Waaren, mit einem mäßigen Gewinst, und zum Unterhalt einer Menge von Arbeitern eingeht, und sich also von selbst sofort in alle Zweige des Nahrungs-Standes vertheilt. Dieses ist auch ein beständig anhaltender Weg, wodurch unaufhörlich ein neuer Zufluß geschieht, und dadurch wird eben die rechte Lebhaftigkeit des Umlaufes erhalten; da hingegen ein Zufluß, der bald wieder aufhört, und eine Zeitlang stokket, ehe er sich von neuem ergießt, bey weitem nicht eine so gute Wirkung haben kann, weil zwischen dem ersten und folgenden Zufluß eine Leere entsteht, welche binnen der Zeit den Umlauf wieder in seine vorige Langsamkeit zieht. Ein unaufhörlicher Geldzufluß in den Umlauf durch die Commerzien setzt voraus, daß das Land die allgemeine Handlungsbalanz mit auswärtigen Nationen gewonnen hat; denn sonst kann kein Geld durch die Commerzien in den Umlauf eingehen. Das

Hauptwerk kommt also auf die Gewinnung der Handlungsbalanz an; und ein Volk, welches auf diesen Punct gekommen ist, wird einen blühenden Nahrungs-Stand, einen lebhaften Umlauf, weit ausgebreitete Commerzien und Schifffahrt, kurz, alles, was ein Volk glücklich und mächtig machen kann, haben. Von der Gewinnung der Handlungsbilanz, werde im Art. Handel das Nöthige beybringen.

Der Einfluß der Circulation des Geldes auf das Steigen und Fallen der Preise, verdienet noch eine besondere Betrachtung. Der Preis der Sachen ist ein Werk der Menschen, womit sie sich fast stündlich beschäftigen, welchen sie selbst bestimmen, und der dennoch, seiner Natur nach, sehr dunkel ist. Wenn schon die Waaren, sowohl einheimische, als auswärtige, auf einem Markte bey allen Käufern und Verkäufern einen gewissen Preis erhalten, der nicht von der Obrigkeit verordnet, sondern von ihnen selbst eingewilligt ist: so wird doch Niemand die eigentliche Ursache angeben können, warum die Verkäufer nicht mehr, nicht weniger dafür fordern, und die Käufer nicht mehr, nicht weniger dafür geben. Die Ursachen davon sind gar zu tief versteckt; und es ist unmöglich, einen Grund anzugeben, warum eine Sache denselben Preis habe, und zu derselben Zeit nicht mehr nicht weniger gelte. Dem ungeachtet laßen sich die Ursachen anzeigen, warum der Preis einer Sache überhaupt steige, oder falle; ja, man kann so gar zum voraus bestimmen, wie der Preis einer Sache unter gewissen Bedingungen im Durchschnitte steigen oder fallen werde, ob man gleich die eigentliche Summe davon zu einer gewissen Zeit nicht angeben kann. Jedoch man darf sich alsdenn nicht begnügen, nur eine oder die andere Ursache davon anzuzeigen, sondern es treten verschiedene zusammen, welche ihn bestimmen. Locke, Montesquieu und Hume leiten den Preis aus der im Lande vorhan-

vorhandenen Quantität des Geldes und der Waaren her; sie behaupten, daß die Waarenpreise allemahl im Verhältnisse mit dem Vorrathe des Geldes im Lande stünden, mithin die Waaren durch ihre Vermehrung wohlfeiler, hingegen durch die Vermehrung des Geldes theurer würden. Steward, in der Enquiry into the principles of political oeconomy, bestreitet diese Meinung, und will behaupten, daß der Waarenpreis nicht von der Menge des Reichthums im Lande, sondern davon abhange, ob viel oder wenig nach den Werken der Industrie gefragt wird. Er schreibt: „Das Vermögen derer, die für das physikalisch Nothwendige arbeiten, muß bey Nationen, wo Industrie herrscht, den zum Grunde liegenden Preis der Lebensmittel festsetzen; und der Werth an Gelde, welchen sie für ihre Arbeit bekommen, wird den ordentlichen Zustand ihres Vermögens bestimmen, der allemahl nach dem Verhältnisse, wie viel oder wenig ihre Arbeit gesucht wird, steigen oder fallen muß". Es scheint, als ob sowohl die zuerst erwähnte, als die jetzt angeführte Ursache allein, vor sich, zu Bestimmung der Preise unzulänglich sey, und man so wenig behaupten könne, daß er von der vorhandenen Quantität des Geldes und dessen Proportion gegen die Waaren allein abhange, als daß er davon seine Bestimmung hauptsächlich erhalte, ob die Waaren von vielen oder von wenigen gesuchet werden.

Der Geldvorrath im Lande steht in einem gewissen Verhältnisse mit dem Sachen- und Waaren-Vorrathe; aber nicht zu allen, sondern nur zu so vielen, als verkauft werden. Man darf nicht mit Montesqieu, die Summe aller im Lande vorhandenen Sachen zusammen nehmen, und wiederum die Summe alles vorhandenen Geldes zusammen rechnen, und beyde einander gleich schätzen, dergestalt, daß jene durch ihre Vermehrung wohlfeiler, und durch die Vermehrung des Geldes

theurer würden; sondern es ist gewiß hundertmahl weniger Geld im Lande, als die vorhandenen Sachen und Waaren werth sind. Das ärmste Dorf, worin etwa nur 400 Rthlr. circuliren, hat gewiß für 40000 Rthlr. Güter und Waaren, wenn man Ländereyen, Wiesen, Gärten, Häuser, Vieh, Hausgeräthe, Kleidung und Getreide, zu Gelde rechnet. Dem ungeachtet kann ein Jeder den Werth von seinen Gütern so gut erhalten, als wenn 40000 Rthlr., nähmlich der Werth von allen Gütern, bereit läge, und einem Jeden davon sein Antheil ausgezahlet würde. Solches wird vermöge der Circulation des Geldes bewerkstelliget. Niemand kann den Werth von dem Seinigen auf einmahl mit allen übrigen Einwohnern zugleich, hingegen aber ein Jeder einzeln für sich sein Antheil successiue erhalten. Denn es werden in einem Dorfe jährlich höchstens nur ein Par Morgen Land, und überhaupt nur für 400 Rthlr. Sachen verkauft. Mit großen Landgütern, und den Häusern in großen Städten hat es, nach Proportion, eine gleiche Bewandtniß. Daher kann man nicht mit den oben angeführten Schriftstellern annehmen, daß der Geldvorrath allen Sachen im Lande gleich geschätzt werde, sondern er wird nur so vielen Sachen gleich geschätzt, als jährlich verkauft werden.

Hingegen hängt der Waarenpreis auch nicht bloß davon ab, ob die Waare viel oder wenig gesucht wird, sondern der stärkste und hauptsächlichste Grund, wodurch er seine Bestimmung erhält, wird, dem ungeachtet, in dem Verhältnisse der Quantität der Waaren und des Geldes zu suchen seyn.

Um dieses zu beweisen, werde ich eine richtige Erklärung des Preises voran schicken. Der Preis ist die Quantität einer Sache, in welcher sie einer andern bey vorzunehmendem Umtausche gleich geschätzt wird. Es ist nicht nöthig, daß der Preis allemahl mit Gelde bezahlet werde, sondern man kann auch eine Sache gegen die andere umtauschen. Der Preis wird daher durch zwey Personen bestimmt: durch denjenigen, welcher die Waare

Waare sucht; und durch den, welcher sie ausgibt. Auch bezieht sich derselbe auf zwey Sachen: auf diejenige, welche der Suchende bekommt; und auf die, welche er ausgibt. Beyde, sowohl Käufer als Verkäufer, richten sich hierbey nach der Maße, in welcher Quantität sie sowohl die eine Sache, welche sie suchen, zum Gebrauche nöthig haben, oder nöthig zu haben glauben, als auch in welcher Quantität sie die andere Sache, welche sie weggeben wollen, besitzen und entbehren können, oder zu entbehren glauben. Nun hängt es zwar freylich von der Neigung des Käufers und von der Beschaffenheit der Waare ab, in welcher Quantität solche gesucht wird. Allein, zur Schließung eines Kaufes und zum starken Abgang einer Waare, ist dieses nicht allein hinlänglich, sondern es kommt zugleich darauf mit an, in welcher Quantität die Käufer, welche die Waare suchen, dasjenige besitzen, welches der Verkäufer verlangt. Wenn z. B. vier Stück wohlgemästete Schweine, zu 24 Rthlr., in ein Dorf, worin lauter wohlbemittelte Juden wohnen, gebracht werden: so werden sie bey ihnen keinen Preis haben, weil sie niemand verlangt oder sucht. Allein, man bringe diese Schweine in ein Dorf von armen christlichen Einwohnern, darin niemand 24 Rthlr. in einer Summe bereit liegen hat, so haben zwar alle Einwohner Neigung genug, diese Schweine zu kaufen, allein niemand hat so viel Geld, als die Verkäufer fordern, und deswegen finden sie auch daselbst keinen Preis. Bringt man sie hingegen in eine reiche Stadt, so werden sie für solchen Preis in kurzer Zeit verkauft seyn. Zu Sues in Aegypten kostet die Kanne frisches Wasser, welches vier Meilen weit hergehohlt werden muß, 1 Speciesthaler schwedischer Silbermünze, und es halten sich daselbst gemeiniglich nur 300 Einwohner auf. Gesetzt, ein deutsches Dorf von einer gleichen Anzahl Einwohner, welche jedoch kaum eine Kanne Bier mit 10 Pfenn. bezahlen können, geriethe in einen gleichen Zustand, oder sie würden als eine neue Colonie nach Sues, statt dieser ihrer Einwohner, gebracht, würden sie wohl die Kanne Wasser mit 1 Species-Thaler bezahlen können? würden sie nicht, dem ungeachtet, das frische Wasser so sehnlich, als die alten vorigen Einwohner, suchen? und würde es nicht, dem ungeachtet, ungleich wohlfeiler seyn? Wenn also Stewart meint, daß der Preis nicht von dem Geldvorrathe, sondern davon abhange, ob viele Waaren verfertigt und gesucht werden: so zieht er zwar beyde Personen, nähmlich die Käufer und Verkäufer, aber nicht zugleich auch beyde Sachen, sondern nur eine einzige davon, nähmlich die

Waare

Waare, wie sie gesucht und gemacht wird, nicht aber auch die andere, nähmlich das Geld, welches dafür ausgegeben wird, in Betrachtung; so groß auch im übrigen dessen Einsicht in diese Wissenschaft ist, welche aus seinem unvergleichlichen Werke davon hervor leuchtet. Niemand kann für eine Waare mehr Geld ausgeben, als er wirklich hat. Gesetzt, daß auf einer kleinen Insel für 20000 Menschen Korn wüchse, aber nur 10000 Menschen darauf vorhanden wären, unter welchen 2 Tonnen Goldes für Korn circulirten und vertheilt wären; gesetzt, daß diese 10000 Menschen alles Korn bisher consumirt und verschwendet hätten, ob es gleich für 20000 Menschen bequem hingereicht hätte; gesetzt, es langten hernach noch 10000 Menschen daselbst an, und es käme nichts mehreres von Gelde hinzu, sondern die vorigen 2 Tonnen Goldes zertheilten sich nunmehr unter die 20000 Menschen: so werden sich noch einmahl so viele Käufer zu dem Korne finden, welche es suchen. Alsdenn wird man zwar im Anfange über große Theurung klagen hören, ehe sich der Kornpreis nach dem Geldvorrathe und der Menge von Menschen eingerichtet hat. Denn die Eigenthümer des Korns werden noch die vorigen Preise fordern, ob gleich niemand so viel Geld, wie vorhin, hatte, sondern die 2 Tonnen Goldes sich unter noch einmahl so viele Menschen zerstreuet haben. Endlich aber wird es doch, an statt daß es, nach den Sätzen des Stewart, nunmehr noch einmahl so theuer werden sollte, vielmehr noch einmahl so wohlfeil werden. Denn es können auf selbiger Insel nicht mehr, als 2 Tonnen Goldes, für Getreide, wie vorhin, ausgegeben werden, indem nachher nichts mehreres an Gelde dahin gekommen, und vorhanden ist. Weil diese 2 Tonnen Goldes nun unter noch einmahl so vielen Menschen circuliren und sich vertheilen, als vorhin: so kann für das Korn nur halb so viel ausgegeben, mithin wird es noch einmahl so wohlfeil werden. Folglich, da diese Käufer unmöglich mehr an Gelde für das Korn ausgeben können, als sie wirklich haben: so ist klar, daß der Waarenpreis mehr von dem Geld- und Waaren-Vorrathe, als von der Zahl derer, welche die Waare suchen, abhange. Hierunter ist aber allemahl ein solcher Vorrath zu verstehen, welcher zur Consumtion, oder zum Gebrauche erforderlich ist und gesucht wird. Stewart meint zwar, daß, wenn das Nachfragen nach einer Waare nicht stärker, auch nicht schwächer werde, alsdenn das vermehrte Geld wahrscheinlich entweder in den Schätzen ungebraucht liegen, oder in Geschirr verwandelt werde. Allein, diese Besorgniß ist ungegründet.

det. Gleichwie überhaupt die Achtung für diejenigen Sachen nach der Maße verringert wird, wie man einen größern Vorrath davon bekommt: also achten die meisten Menschen auch das Geld um so viel weniger, je mehr sie davon erlangen. Obschon einige sparsame Haushälter für das Geld den gebührenden Respect hegen, so machen diese doch den geringsten Haufen in einem Lande aus. Nur in den letzten 15 oder 20 Jahren des Lebens, lernen die Meisten erst den Werth des Geldes erkennen. In den ersten 30 oder 40 Jahren wird das Geld von den Mehresten für nichts geachtet; wer viel hat, gibt viel aus; der Reichste überbiethet den Aermern bey solchen Waaren, welche seine Begierde reitzen. Wenn also Stewart erkennt, daß die Neigung das Geld auszugeben, das einige sey, welches die Preise steigern würde: so entsteht eben diese Neigung durch den Ueberfluß an Gelde. Dieser Ursache wegen entsteht in einem Lande die Theurung der Waaren bey zunehmendem Geldvorrathe unausbleiblich, wofern nicht der Waarenvorrath oder die Menge der Einwohner vermehrt wird.

Außer dem Geld- und Waaren-Vorrathe kommen noch andere Ursachen, sowohl von Seiten des Käufers, als Verkäufers, hinzu, welche den Waarenpreis bestimmen. Diese bestehen, von Seiten des Käufers, in den Transport- und Frachtkosten, Impositen u. d. gl. Von Seiten des Verkäufers werden ihm seine eigene viele Arbeit, der Lebensunterhalt an dem Orte seiner Wohnung, die Beschaffenheit, die Güte und der Preis des Grundstoffes, die Abgaben und Impositen, und die Gefahr oder der Verlust seiner Güter, so er dabey gelitten, vergütet werden müssen, welche insgesammt den Preis erhöhen. Ueberhaupt aber, wenn man sagt, daß der Preis der Sachen, von dem im Lande vorhandenen Geld- und Waaren-Vorrathe abhange, so versteht man alle Waaren im Lande überhaupt, so viel davon verkauft werden; und alsdenn kann die Ursache des Hrn. Stewart, ob sie viel oder wenig gesucht werden, zur Bestimmung aller Preise nichts beytragen. Nur bey der Vertheurung einer oder andern einzelnen Waaren, welche vorzüglich gesucht wird, kann sie statt finden.

finden. Spricht man hingegen von allen Preisen, so muß man annehmen, daß sie zu allen Zeiten im Ganzen gleich viel gesucht werden, wofern nicht das Land mehrere Einwohner bekommt. Nur in diesem Falle sind mehrere Käufer vorhanden, und es ist alsdenn einerley, als ob wenige Waaren im Lande befindlich sind, und dieselben für die vermehrte Anzahl von Menschen nunmehr fehlen.

Es ist daher gewiß, daß die Vermehrung des Geldes die Waaren in einem Lande vertheure, wenn nicht diese vermittelst der Handlung auch vermehrt, und die Anzahl der Menschen, unter welche es circuliren soll, vergrößert wird. Hingegen kann man nicht umgekehrt behaupten, daß die Verminderung des Geldes die Waaren jederzeit wohlfeiler machen werde, wie Hume, und der Verfasser der Interêts des nations en rapport du commerce, behaupten. Denn die Waaren können sich ebenfalls, und mit ihnen die Menschen in einem Lande vermindern, die Auflagen, Frachten, Zölle, der Preis der Instrumente und des Grundstoffes, wovon die Waaren verfertiget werden, können ebenfalls steigen, und dadurch den Waarenpreis in die Höhe bringen, obgleich nicht viel Geld im Lande vorhanden ist.

65 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1770.

Anmerkungen vom einheim. und fremden Handel, Cosmopolis (1776) 4. S. 174, fgg.

Gothaisches Magazin, 1 B. 1 St. 1776, 8. S. 74, fgg.

Magazin der Regierungskunst, der Staats- und Landwirthschaft, 2 St. Lpz. 1778, gr. 8. S. 37, fgg.

Wie eine gemeinnützliche Circulation des Geldes in einem Lande zu unterhalten; s. Patriotische Briefe über verschied. Gegenstände, den Reichthum und die Glückseligk. eines Landes betr. von J. M. L. Nürnb. 1779, 8. 4ter Brief, S. 253—286.

Hrn. H. K. R. Bergius Policey- und Cameralmagaz. 2 Th. S. 88, fgg.

v. Justi Policeywissenschaft, 1 Band, S. 595, fgg.

Hrn. Jul. Fried. v. Reffenbrink Abhandlung über das Verhältniß des Werths des Geldes zu den Lebensmitteln, seit Constantin dem Großen bis zur Theilung des Reichs unter Theodosius dem Großen, und über desselben Einfluß; welche den von der Kön. Akad. d. Wiss. für das Jahr 1775 gesetzten Preis erhalten hat. Berl. 1777, 8. 7 B.

(Pinto) Traité de la circulation & du credit.

Die

Die Frage: Wo das viele Geld in der Welt bleibe? ist allerdings einer Aufmerksamkeit werth, wenn man annimmt, daß man schon seit etlichen tausend Jahren her Geld geschlagen und gepräget hat; daß eine Münze eine Sache ist, die nicht so leicht verbraucht und abgenützt wird, wie ein Kleid oder Geld-Beutel, sondern zum Theil ganze Jahrhunderte, mit wenigem oder gar keinem merklichen Abgange ihres Gewichts im Handel und Wandel herumlaufen kann; daß die Welt seit einigen tausend Jahren nicht bevölkerter, sondern vielleicht eher entvölkerter geworden, und man also die Verschwindung des Geldes nicht auf die Vertheilung unter eine größere Menge von Menschen rechnen kann; daß noch alle Tage von Fürsten, Herren und Staaten neues Geld gemünzet wird, und, bey dem allen, der reichen Leute immer eher weniger, als mehr, werden, wenigstens auf keinerley Weise irgendwo ein Zuwachs am Gelde verspühret wird. Man sollte denken, des Geldes müßte bey diesen Umständen so viel werden, daß man es nicht mehr laßen könnte, ja daß es zuletzt seinen Werth verlöhre. Wo bleibt also das viele Geld? So sieht diese Frage aus, wenn sie auf der Seite vorgetragen wird, wo sie die Verwunderung der Leute erregen soll und wirklich erreget. Die Ausleger im gemeinen Leben und Wandel sind hier nicht einerley Meinung. Einige sagen: Die Gewaltigen reißen es zu sich; es ruhet in den Schatz-Kammern der Fürsten mit Haufen. Allein, dieser Grund dürfte wohl nicht Stich halten, wenn man ihn in genauere Ueberlegung ziehen, wenigstens den Reichthum der Fürsten nach dem Vorrathe des laufenden Gepräges am Golde und Silber abwägen wollte. Andere sagen: das Geld gehe auf der See zu Grunde; es wird verloren; es wird vergraben; es wird abgenützet, u. s. f. Alles dieses ist nicht einmahl zusammengenommen, geschweige einzeln, zum Abgange genug, für den Zuwachs des

Geldes,

Geldes, welcher durch das beständige Zuprägen entsteht, wenn nicht ein anderer Grund vorhanden wäre. Nach dem beständigen Fortfahren im Geldmünzen, muß natürlicher Weise auch immer mehr Geld in der Welt entstehen; dieses hat seine Richtigkeit. Und es ist auch in der That mehr Geld vorhanden, als ehedem; und es entsteht alle Tage noch mehr, ohne fragen zu dürfen, wo es bleibt, nachdem der Werth von allen Dingen in der Welt so sehr gestiegen ist, und täglich noch mehr steigt. In Vergleichung der vorigen Zeiten ist heutiges Tages ein Tagelöhner reicher, als vormahls mancher reiche Mann, ungeachtet jener wirklich bey uns arm ist. Wir dürfen die Zeiten noch so gar fern nicht suchen, da der Tagelöhner zu seiner eigenen Beköstigung den ganzen Tag gar gern mit einem einzigen Groschen zum Lohne vorlieb nahm. Jetzt empfängt er acht Groschen, und wohl noch mehr. Nach diesem einzigen Verhältnisse verhält sich also schon der Reichthum der vormahligen und jetzigen Welt, wie 1 gegen 8. Nach dem Verhältnisse des Tagelöhners muß derjenige noch weit reicher seyn, der ihm die 8 Groschen reichet, als der Tagelöhner selbst. Mit diesem stelle man nunmehr denjenigen in Vergleichung, der dem Tagelöhner ehemahls 1 Groschen reichte, um zu sehen, wie viel Geld jetzt mehr in der Welt seyn müsse. In jenen Zeiten ist vielleicht mancher, der nur einige Thaler im Vermögen hatte, für einen Capitalisten gehalten worden, da heutiges Tages mancher Handwerksgesell so viel in einer Woche verdienet.

Am deutlichsten kann man sich von der Vielheit des Geldes in Vergleichung der vorigen Zeiten überzeugen, wenn man sich eine Armee vor Augen stellt. In einer solchen, wenn sie im Felde steht, kostet jeder Mann durch die Bank täglich 1 Reichs-Thaler, welches Geld täglich wirklich vorhanden seyn und ausgezahlet werden muß. Hierzu sind Geschütz und die ganze Artillerie, und hundert dergleichen Dinge noch nicht einmahl mitgerechnet. Man nehme jetzt nur eine Armee von zehn tausend Mann;

Man

man lasse sie nur drey Jahre im Felde stehen; man rechne die Summe, die es kostet, sie zu unterhalten; gewiß, man wird erstaunen, nicht wo das viele Geld in der Welt bleibet, sondern wo es noch alles herkommt!

Es ist zwar wahr, daß vieles Geld zu Wasser und zu Lande durch allerley Zufälle wirklich verloren geht; ein großer Theil desselben, im Ganzen betrachtet, auch in der That abgenützet wird. Allein, welch eine Kleinigkeit beträgt dieser zusammengenommene Verlust nicht, in Vergleichung der ganzen Berge vom Gelde, welche bloß ein Opfer der menschlichen Wollust werden! Man rechne nur diejenigen Gold- und Silbermünzen, die wir nicht mehr in der Tasche, sondern auf der Tasche, und auf allen Näthen tragen. Man frage unsere ekele und verwöhnte Mäuler, die jetzt nicht mehr aus hölzernen oder irdenen, sondern aus goldenen und silbernen Gefäßen trinken und essen wollen, wo das viele täglich zugeprägte Geld bleibe. Man rechne dieses von den fürstlichen Pallästen an, bis in die Bauerhutten; und man wird erstaunen, wie viel, wie weit mehr Geld in der Welt ist, ungeachtet die Zeiten in keinem Stücke dadurch besser werden.

Ge. Bauer auserles. und nützl. Neuigkeiten für alle Münz-Liebhaber, 10 und 11 St. Nürnb. 1766. 4. S. 249, f.

Beruhigende Gedanken vom Geldmangel in Deutschland, Frf. und L. 1771.

Geldmangel in Deutschland, und desselben gründliche Ursachen, nach Anleitung des wahrhaften Verlaufs des in unserm Vater-Lande von etlichen vielen Jahren her verführten Wesens und Wandels, an Tag gegeben durch Gottl. Wahrmund (Erasm. Francisci). Bayr. 1664, 8.

Trostgründe bey dem zunehmenden Mangel des Geldes, s. Mösers patriot. Phantasien, Th. 1. S. 167, fgg.

Unger, in seiner Schrift von der Ordnung der Fruchtpreise, hat ausfindig zu machen gesucht, wie viel Korn man für den jährlichen Unterhalt einer Person in einem Lande zu rechnen habe; und eben dieser Regel hat er sich auch bedient, die Menge des Geldes zu bestimmen, welches zu verschiedenen Zei-

ten in Deutschland gewesen ist. Diesemnach rechnet er

im Jahre 1500 - - - -	7. 3, 7	Millionen	Thaler.
— — 1550 - - - -	45. 9, 14	—	—
— — 1600 - - - -	99. 5, 28	—	—
— — 1650 - - - -	135. 3, 14	—	—
— — 1700 - - - -	283. 6, 17	—	—
— — 1750 - - - -	428. 4, 7	—	—

Die **Ausfuhre des Geldes**, ist in verschiedenen Ländern, als: in Spanien, England und Frankreich, bey Strafe der Confiscation des Geldes, und andern Leibesstrafen, verbothen; in andern aber, insonderheit in Holland, Venedig und Genua völlig frey gelaßen. Der Grund, warum in gedachten Ländern dieses Verboth geschehen ist, beruhet auf der vorgefaßten Meinung vieler Staatskundigen, als ob dadurch ein Land um seine Barschaft gebracht, und arm werde. Da aber das Gegentheil, und daß diese Meinung irrig sey, theils von andern durch Gründe, theils durch das Beyspiel von Holland, Venedig und Genua, erwiesen worden, überdieß auch die Erfahrung gelehrt hat, daß ein solches Verboth ein ewiges Hinderniß der Commerzien, und also dessen Beobachtung eine Unmöglichkeit sey: so hat man sich in allen den vorhin genannten Ländern genöthigt gesehen, dieses Verboth gewissermaßen entweder einzuschränken, oder doch dabey durch die Finger zu sehen, wenn demselben sowohl von den einals ausländischen Kaufleuten entgegen gehandelt wird. **Spanien** gestattet nicht allein, daß für Getreide, silberne Platten, oder auch das gemünzte Geld, öffentlich eingeladen und weggeführet werden, sondern ertheilt auch den genuesischen Kaufleuten, welche in Spanien wohnen, alle Jahre, und zwar einem jeden insonderheit, eine Special-Licenz, daß sie eine große Summe Silber oder Gold aus dem Königreiche führen dürfen; und weil dieselben Kaufleute selten solche Summen nöthig haben, so verkaufen sie solche Licenz an andere

andere Kaufleute; daher es denn kommt, daß alle Kaufleute, des Verbothes ungeachtet, so viel spanisch Geld ausführen. Da in **England** sonst das Verboth gewesen, daß niemand, ohne Erlaubniß des Königes, Gold oder Silber, es sey in Gelde oder Geschmeide, aus dem Lande führen solle: so hat man doch im J. 1683 dieses Verboth allein auf die Landesmünze eingeschränkt, und in Betrachtung, „daß viele sehr considerable Commerzien nicht wohl, ohne bares Geld, Gold und Silber, getrieben werden können, den Schluß gefaßt, daß nach dem 1 Aug. 1683, frey und Jedermann erlaubt seyn solle, alle Sorten von fremden Geldern oder Geschmeide, es sey Gold oder Silber, aus dem Lande zu führen, jedoch, daß man es bey der Mauth erst angeben oder registriren laße; wiewohl weder Mauth noch andere Aufschlag oder Gebühr dafür begehret oder bezahlet werden sollen.“ Allein, auch diese Limitation wird nicht gehalten, sondern es wird englisches Geld genug ausgeführet; wie man denn in Holland, und insonderheit in Amsterdam, englisches Geld in Menge findet. In **Frankreich**, wo die Einfuhre des fremden, und die Ausfuhre des einheimischen Geldes, bey schwerer Leibesstrafe verbothen ist, geht es nicht besser; und es wird vieles französisches Geld nach Deutschland, Holland, Türkey, China, Ostindien ꝛc. ausgeführet.

Fremdes Silber, sowohl gemünztes, als ungemünztes, wird in England zollfrey herein gelaßen, und darf nicht einmahl im Zollhause angesagt werden; wer aber falsches Geld, das in England gangbar ist, herein bringt, wird am Leben gestrafet. Dagegen ist die Ausfuhre des englischen Silbers, es möge gemünzet, oder nicht gemünzet seyn, auf das schärfste verbothen, doch nicht des fremden Silbers, mit welchem die Kaufleute einen sehr starken Handel treiben. Wer Stangensilber ausführen will, geht auf das Rathhaus, und betheuert mit einem körperlichen Eide, „daß dieses rohe Silber lauter fremdes, und weder eingeschmolzenes englisches Geld, noch englisches Silbergeschirr sey.“ Den hierüber empfangenen gerichtlichen

Schein muß der Eigenthümer auf dem Zollhause vorzeigen; sonst ist nicht nur der doppelte Werth seines Stangensilbers verfallen, sondern der Schiffer, der dasselbe wissentlich an Bord genommen hat, muß auch eine Geldstrafe von 200 Pf. Sterl. erlegen; und wenn er der Hauptmann eines Kriegsschiffes ist, so verliert er noch dazu seinen Platz. Dieses ganze Gesetz ist durch die Parlamentsacten vom 6, 7 und 8 Regierungsjahr Wilhelm III. gemacht, und zugleich verordnet worden, daß alles Stangensilber, welches jemand unter verdecktem Nahmen ausführen will, verfallen seyn soll. Da die Engländer in der allgemeinen Handelsbilanz alle Jahre große Summen gewinnen, welche diejenigen Völker, die verlieren, jährlich in barem Gelde nach England senden müssen: so ist daselbst dieses Verboth der Ausfuhre eben nicht zu tadeln; wenn aber diejenigen Völker, die in der allgemeinen Handelschaft jährlich verlieren, die Ausfuhre ihres Geldes verbiethen, so machen sie ein Gesetz, welches nicht gehalten werden kann, so lange sie einen Passivhandel treiben.

Unter den Europäern sind die Holländer die einzigen, welche die Ausfuhre ihres Geldes selbst befördern, und dasselbe in der ganzen Welt gangbar zu machen suchen, woran sie wohl thun.

Wenn wir den Ursachen nachspühren, welche Schuld sind, daß das einheimische Geld aus dem Lande geht, so entdecken wir deren vier. Nähmlich: 1) wenn Gold und Silber nicht in dem gehörigen Verhältniß gegen einander stehen, worin es England, Spanien, Portugall und viele andere Länder versehen; in welchem Falle kein Verboth der Ausfuhre, sondern nur eine genauere und richtigere Bestimmung des Verhältnisses zwischen diesen edeln Metallen, helfen wird. 2) Eine schädliche Handelsbilanz. Hier hilft auch kein Verboth. 3) Wenn fremdes schlechtes Geld gangbar ist, welches aber kein Landesherr verstatten sollte, weil solches der Handlung, ja, dem ganzen Lande höchst schädlich, und dem Ansehen der obersten Gewalt oder Landesregierung etwas verkleinerlich fällt. Fremdes Geld muß nur als eine rohe Waare nach dem Werthe des Goldes oder Silbers, welches wirklich darin steckt, im Lande gelten. Endlich kann 4) das Geld auch aus dem Lande gehen, wenn unser Gepräge so gar

gar von fremden Völkern zum allgemeinen Maßstab aller Dinge angenommen wird, wie es z. B. mit den holländischen Ducaten geschieht. Dieses ist allezeit höchst erwünscht, weil uns die Ausländer auf solche Art den Schlageschatz, d. i. die Prägekosten, bezahlen müssen. Kurz, **das Verboth der Ausfuhre des Geldes ist immer unnütz.** Dasselbe heilt niemahls das Uebel aus dem Grunde, und bleibt bey den schärfsten Strafgesetzen doch unwirksam, wie die oben angeführten Beyspiele von Spanien, England und Frankreich beweisen. **Das beste Mittel, nicht allein das inländische Geld im Lande zu behalten, sondern auch fremdes dahin zu ziehen, ist der Flor der Handlung und der Manufacturen.**

Von dem Ausfluß des Geldes aus einem Lande, und wie man suchen müsse, solches darinnen zu erhalten, s. Patriotische Briefe über verschied. Gegenstände, den Reichthum und die Glückseligkeit eines Landes betr. v. J. M. L. Nürnb. 1779, 8. 2Brief, S. 14—75.

Das Geld-auswerfen, L. Jactus missilium, pflegt an großen fürstlichen Höfen bey feyerlichen Handlungen, insonderheit aber bey der kaiserlichen Krönung, zu geschehen. Von diesem uralten Gebrauche, bey Krönungen und andern Solennitäten, Geld unter das Volk auszuwerfen, hat Hr. Prof. Köhler, im 7 Th. seiner **Münzbelustigung,** S. 393, fgg. ausführlich gehandelt, und, daß solches bereits unter den ersten römischen Kaisern üblich gewesen, gezeigt, auch alle Auswerfmünzen (L. Missilia, Fr. Piéces de largesse,) der neuern Kaiser, von Maximilian I an, beschrieben. So hat auch Hr. D. Fried. Heinr. Graf, in einer zu Leipzig im J. 1734 geschriebenen Dissertation de Missilibus, alles hierher gehörige beygebracht. Es verrichtet aber das Geldauswerfen, nach vollbrachten kaiserlichen Krönung, der Churfürst von Pfalz als Reichs-Erbschatzmeister, oder ein Graf v. Sinzendorf als dessen Erbschatzmeister, welchem letztern auch ein Theil der goldenen und silbernen Münzen, nebst des Chur-Fürsten Pferde, gebühret.

Ob gleich das Geldauswerfen nur gekrönten Häuptern zukommt, vornehmlich, wenn man eine besondere Münze schlagen läßt: so ist doch auch, insonderheit in Deutschland, den Fürsten und Ständen des Reichs, welche die Landes-Hoheit, und das Recht Geld zu schlagen haben, solches nicht zu versagen. Ja, es kann auch wohl ein bloßer Privatmann gemeines Geld auswerfen, wofern es nur zu keiner Verschwendung ausschlägt, und ein Verboth der Güter-Administration verursachet.

Geld, (Abzugs-) s. Th. I, S. 191.
— (Anker-) s. Hafen-Geld.
— (Anzugs-) s. Th. II, S. 275.
— (Ausgelegtes) s. Th. III, S. 228.
— (Bares) s. Th. III, S. 320.
— (Bier-) s. Th. V, S. 263.
— (Bürger-) s. Th. II, S. 275.
— (Cavallerie-) s. Th. VII, S. 729.
— (Consulat-) s. Th. VIII, S. 329.
— (Conventions-) siehe unter Münz-Fuß.
— (Convoi-) s. Th. VIII, S. 375.
— (Cornuten-) s. Th. VIII, S. 392.
— (Courant-) } s. Th. VIII, S. 473.
— (Current-) }
— (Damm-) s. Th. VIII, S. 728.
— (Darr-) s. Th. VIII, S. 751.
— (Deich-) s. Th. IX, S. 75.
— (Deposito-) s. Th. IX, S. 114.
— (Dienst-) s. Th. IX, S. 298.
— (Einbinde-) s. Th. X, S. 365.
— (Eingangs-) s. Th. X, S. 383.
— (Einlege-) s. Th. X, S. 432.
— (Einstands-) s. Th. X, S. 463.
— (Erb-) s. Th. XI, S. 155.
— (Erbstands-) s. Th. XI, S. 169.
— (Erden-) s. Erb-Zins.

Geld, (Fahr-) s. Th. XII, S. 109.
— (Fall-) s. Th. XII, S. 155.
— (Fang-) s. Pürsch-Geld.
— (Fasel-) s. Th. XII, S. 271.
— (Fehm-) s. Th. XII, S. 424.
— (Fenster-) s. Th. XII, S. 608.
— (Fersen-) s. Th. XII, S. 629.
— (Fertiger-) s. Th. XII, S. 629.
— (Feste-) s. Th. XII, S. 647.
— (Feuer- oder Feuerstätten-) s. Herd-Geld.
— (Feyer-) s. Th. XIII, S. 257.
— (Finde- oder Findel-) s. Th. XIII, S. 358.
— (Flug-) s. Th. XIV, S. 360.
— (Forst-) s. Th. XIV, S. 727.
— (Fracht-) s. Th. XIV, S. 733.
— (Franz-) s. Th. XIV, S. 748.
— (Freuden-) s. Th. XV, S. 729.
— (Frey-) s. Th. XV, S. 54.
— (Frist-) s. Th. XV, S. 157.
— (Frohn-) s. Th. XV, S. 163.
— (Futter-) s. Th. XV, S. 584.
— (Gatter-) s. Th. XVI, S. 478.
— (Gedinge-) s. Th. XVI, S. 581.
— (Gegen-) s. Th. XVI, S. 622.
— (Geleits-) s. Geleit.
— (Geschirr-) s. Geschirr.
— (Gewerbe-) s. Gewerbe.
— (Gruben-) s. unter Kohlenbrennen.
— (Hafen-) s. Hafen.
— (Hand-) s. Hand.
— (Herd-) s. Herd.
— (Holz-) s. Holz.
— (Hülfs-) s. Th. XI, S. 725.
— (Hufen-) s. Th. IX, S. 298.
— (Kamin-) s. Herd-Geld.
— (Lager-) s. Th. VI, S. 56.

Geld, (Laub-) s. Laub.
— (Lehnsritterpferde-) s. Lehen.
— (Lieger-) s. in L.
— (Loslaßungs-) s. unter Leibeigenschaft.
— (Mahn-) ein Forst-Accidenz; s. Th. XIV, S. 550.
— (Markt-) s. in M.
— (Metzkorn-) s. in M.
— (Pfände-) s. Th XIV, S. 549, 705, 709.
— (Pflanz-) s. Th. XIV, S. 548, 705.
— (Pürsch-) s. in P.
— (Quartal-) s. Th. X, S. 383.
— (Quatember-) s. in Q.
— (Rauch-) s. Herd-Geld.
— (Receptions-) s. Th. II, S. 275.
— (Reu-) s. Reu-Kauf, im Art. Kauf.
— (Schieß-) ein Forst-Accidenz; s. Th. XIV, S. 551.
— (Stamm-) s. Th. XIV, S. 547.
— (Stand-) s. Th. VI, S. 57.
— (Straf-) s. Geld-Strafe.
— (Trink-) s. Th. V, S. 263.
— (Wage-) s. Th. XIV, S. 336.
— (Wiesen-) ein Pflanzengeschlecht; s. Pfennig-Kraut.

Gelder, (Bodmerey-) s. Th. VI, S. 57.
— (Chatoullen-) s. Th. VIII, S. 38.
— (Dispensations-) s. Th. IX, S. 330.
— (Ergetzungs-) des Regenten, } s. Th. VIII,
— (Hand-) des Regenten, } S. 39.
— (Ritterpferds-) s. in R.
— (Spiel-) des Regenten, s. Th. VIII, S. 39.
— (Tage-) Diäten; s. Th. IX, S. 174.

Geld-Ausfuhre, siehe oben, S. 50, fgg.
Geld-auswerfen, siehe oben, S. 53, f.
Geld-Beutel, siehe Geld-Sack.

Geld-

Geld-Buße, siehe Geld-Strafe.
Geld-Contract, siehe Schuld-Contract.
Geld-Gefälle, siehe unter Einkünfte des Staats.
Geld-Gülte, siehe Gülte.
Geld-Gürtel, ein hohler Gürtel, Geld in demselben bey sich zu tragen, welchen man im gem. Leben eine Katze oder Geld-Katze zu nennen pflegt. Es ist dieses eine Arbeit der Handschuhmacher. Weil ein solcher lederner Geldbeutel um den Leib gespannet wird, so darf dazu kein Leder, welches sich stark ausdehnt, genommen werden. Landleute, Schlächter und andre Leute, welche viel Geld auf Reisen bey sich führen müssen, schütten in dergleichen Beutel ihr Geld, und spannen ihn, wie einen Gürtel, um den Leib.

Den Beutel schneidet der Handschuhmacher aus einem einzigen Stücke zu, und lascht ihn in der Mitte, der Länge nach, zusammen. An einem Ende lascht er einen Riemen zu einer Schnalle an den Beutel an, und an dem andern Ende schnürt er einen starken Riemen von sämisch-garem Ochsenleder mit einem dünnern Riemen an. Mit dem starken Riemen wird die Geldkatze zugeschnallet.

Geld-Hülfe, Fr. Subside en argent, eigentlich eine jede Hülfe, welche man einem andern in Gelde leistet. In engerer Bedeutung werden die Steuern, welche Unterthanen dem Landesherren zum Behufe der öffentlichen Bedürfnisse bewilligen, zuweilen Geldhülfen genannt.
Geld-Kasten, ein Kasten, Geld darin zu verwahren. Wenn derselbe ganz von Eisen ist, und solche Schlösser hat, die nicht Jeder öffnen kann, heißt er im Franz. Coffre fort; siehe Th. VII, S. 687, f.
Geld-Katze, siehe Geld-Gürtel und Katze.
Geld-klemm, Mangel an Gelde leidend, im gem. Leben, und nur in der Redensart geldklemme Zeit, in welcher das bare Geld selten ist; siehe Klemm.
Geld-Lade, siehe Th. VII, S. 687.
Geld-Lehen, siehe Lehen.

Geld-Mäkler, im gem. Leben eine Benennung eines Geldwechslers oder Wechslers.

Geld-Muschel, siehe oben, S. 4.

Geld-Negotium, siehe **Wechsel-Handlung**.

Geld-Post, siehe **Partey**.

Geld-Rechnung, eine Rechnung über eingenommenes oder ausgegebenes bares Geld; Fr. Compte, Mémoire de recette & depense.

Geld-Sack, Fr. Sac d'argent, ein jeder Sack, d. i. großer Beutel, Geld darin zu verwahren. Im gem. Leben, besonders Oberdeutschlandes, auch wohl ein jeder Geldbeutel; Fr. Bourse.

Bey den Kauf- und Handelsleuten, auch Banquiers oder Geldwechslern und andern, welche viel mit barem Gelde zu thun haben, eine Art kleiner Säcke oder Beutel, in deren jeden gemeiniglich eine besondere Münzsorte oder Species von Gold, Silber und Kupfer, gethan wird. Diejenigen, welche den Geldhandel treiben, oder Cassen halten, müssen gute Vorsicht brauchen, **die Geldsäcke genau zu bezeichnen**, d. h. sie müssen an den Bindfaden, womit der Sack oben zugebunden ist, ein Zettelchen (Fr. Etiquette) anheften, worauf 1) die Güte der Species, welche darin enthalten sind; 2) die Summe, wie hoch sie sich belaufen; 3) das Gewicht, welches sie mit dem Sacke wägen; und 4) der Nahme dessen, welcher ihn in Zahlung gibt, verzeichnet seyn muß. Wenn man die Geldsäcke vereinzelt, so findet man beständig ein Tara daran, weil man gemeiniglich etwas weniger für den Werth des Sackes darein stecket. Man nennt solches **den Ueber-** oder **Zuschuß**, welcher, besonders in Frankreich, allemahl 5 Sols für den Sack von 1000 Livres, und also auch in Ansehung anderer nach Proportion beträgt; siehe **Zuschuß**. Die Säcke mit Silbergelde oder weißer Münze, werden gemeiniglich gegeben und genommen, ohne es zu zählen, indem man sich fast beständig nach dem Gewichte richtet. Sonst muß man auch in den Registern oder Verzeichnissen, die man über die Species macht, welche man empfängt oder bezahlt, der Menge der Säcke, und der darin enthaltenen Species und Summen Erwähnung thun.

Geld-Schuld, siehe **Schuld**.

Geld-Stock, ein ausgehöhlter mit Eisen beschlagener, mehrentheils unbeweglicher Klotz, Geld darin zu verwahren. Zuweilen auch ein jeder schwerer Geldkasten.

Geld-Strafe, Geld-Buße, im sächsischen Landrechte **das Gewette**; in Niedersachsen, **die Brüche** oder **Brüchte**, L. Emenda, Mulcta, Multa, Fr. Amende, Peine bourſale, eine jede Strafe, welche in barem Gelde aufgeleget und abgetragen wird, zum Unterschiede von einer **Leibes- Lebens-** oder **Gefängnißstrafe**.

Die Geldstrafen, welche in den wilden Zeiten entweder den Beleidigten, oder dem ganzen Staate, oder den mit der peinlichen Gerichtsbarkeit beliehenen Herren (den so genannten Bannerherren) zufielen, wurden in der Folge, da die Bedürfnisse der Höfe immer mehr zunahmen, so wie die Regierung erweitert wurde und neue Rechte erlangte, meistentheils zur Unterhaltung der Regierung angewiesen; und weil dieses Einkommen täglich stärker ward, so wurde es von den Gesetzen so außerordentlich beschützet, daß kein Verbrechen war, es mochte so abscheulich seyn, als es wollte, welches man nicht mit Gelde loskaufen konnte. Selbst die Verbrechen der beleidigten Majestät waren davon nicht ausgeschlossen. Man kann sich leicht vorstellen, wie viel Reichthümer diese Art zu verfahren, in den barbarischen Jahrhunderten eingebracht habe, da die Regeln der Gerechtigkeit sehr wenig bekannt waren, und noch weniger beobachtet wurden. Weil Buße oder Geld-Strafe in der nordischen Sprache Fine heißt: so glaubt man, daß davon dieser Fond **Finanzen**, und die öffentlichen

lichen Einnehmer der Geldstrafen Finanzier genannt worden sind.

Es ist noch jetzt in Petersburg ein Tribunal, welches alle kleine Beleidigungen mit Gelde bestraft, und eine große Quelle von Einkünften ist. Hieraus sieht man, warum beynahe alle Strafen der gothischen, ripuarischen, sächsischen, longobardischen, burgundischen ꝛc. Gesetze bloß Geldstrafen waren. In diesen Gesetzen wurde der Todtschlag, der Ehebruch, die Gotteslästerung, die Mordbrennerey, der Raub, die Entführung u. s. w. nach Gelde geschätzet. Man findet viele Spuren davon auch in den Constitutionen der neuern. Unter diesen Geldstrafen scheint diejenige überaus seltsam, und aller guten Politik der Finanzen zuwider zu seyn, welche Alphonsus der I. von Arragonien, in dem Parlamente zu St. Lorenzo im Jahre 1442 festsetzte. Alle kleine Aeste der Finanzen, oder der größte Theil derselben, waren in einen einzigen zusammengezogen worden, d. i. man hatte sie auf 1 Ducaten von der Feuerstätte gesetzt, weil man dieses für eine leichte und einfache Methode hielt. Der erste Fehler dieses Gesetzes war die Ungleichheit der Last, weil der Arme so viel bezahlen mußte, als der Reiche. Es wurde auch daher nicht lange darnach wieder abgeschaffet, weil es die geringen Handwerker unterdrückte. Allein, das Gesetz verordnete: Wer zehen Tage nach der Verfallzeit nicht bezahlt hat, der soll den eilften Tag doppelt bezahlen; den ein und zwanzigsten, vierfach; den ein und dreyßigsten, achtfach; und in dieser Proportion soll es von zehen zu zehen Tagen immer fortgehen; denn so lautet die Clausel: & subinde sic dictas poenas quolibet decem die commissas cum principali debito in duplum gradatim adgrauandas, donec u. s. w. Wenn diese doppelt aufsteigende geometrische Progression mit 36 Terminen vermehret wird, so mußte ein armer Bauer am Ende des Jahres so viel bezahlen, als heut zu Tage alle Regenten von Europa zusammen, auch die Ottomannische Pforte nicht ausgenommen, in ihrem ganzen Leben nicht bezahlen könnten. Diese Summe beträgt 64, 246 Millionen und 310, 056 Ducaten. Wenn man aber auch nicht auf diese Progression hätte sehen wollen, so mußte schon die Strafe des doppelten, dreyfachen, vierfachen in dieser Art von Verbrechen für ungerecht gehalten werden. Ein Todtschläger, ein Ehebrecher, ein Straßenräuber, ein Verleumder u. s. w. können zwar dergleichen Strafen verdienen, indem sie nicht nur die Privatpersonen, sondern auch die ganze Republik und die Majestät der Gesetze

setze und des Regenten beleidigen; allein, wer eine Schuld nicht bezahlet, der ist nicht allezeit mit seinem Willen Schuld daran. Das größte, was man also von ihm verlangen kann, ist das Capital nebst den Interessen. Könnten aber diese Interessen auf 200, 300, 400 pro Cent anwachsen? So viel beträgt aber die Strafe des doppelten, dreyfachen, vierfachen. Also irren wir uns bisweilen, weil wir nicht rechnen.

Die noch gegenwärtigen wilden Völker kennen beynahe keine andere als Geldstrafen. Homer bedient sich bisweilen des Wortes ποινὴ für Geldstrafe; ich glaube daher, daß die ἄποινα, welches die gesetzten Preise des Lösegeldes waren, von den ἄφνα, Geschenke, Reichthümer, nicht verschieden waren; und hiervon kommt ἀφνειὸς, reich, wohlhabend.

In den barbarischen Zeiten von Europa gingen die Fürsten selbst auf die Jagd, um die andern Fürsten, mit denen sie nicht im Bündnisse standen, zu Gefangenen zu machen, und nahmen überaus große Summen zur Ranzion. Auch dieses war ein Stück der Finanzen. Der König Richard von England, der auf dem kaiserlichen Gebiethe gefangen wurde, da er aus dem gelobten Lande zurück kam, mußte dem Kaiser Heinrich beynahe zwo Millionen bezahlen. Ich muß hier ein schönes Stück aus David Hume englischer Geschichte, Th. 5, S. 574, anführen. Indem er von den Irländern zu Anfange des vorigen Jahrhunderts unter der Regierung Jacobs des Ersten redet, so sagt er: Nach dem Gesetze, oder nach der Gewohnheit, welche die Irländer Brehon nennen, wurde kein Verbrechen, wenn es auch noch so abscheulich war, mit dem Tode bestrafet, sondern bloß mit einer Geldstrafe, die der Schuldige bezahlen mußte. Auch so gar der Todtschlag wurde, wie bey allen andern barbarischen Nationen, auf eben die Art bestrafet. Man hatte, wie in einem Tarif, den Preis für den Kopf einer jeden Person, nach ihrem Stande, Amte und Vermögen festgesetzt; und wer ihn zu bezahlen im Stande war, der konnte ohne alle andere Furcht einem jeden nach dem Leben trachten. Dieser Preis wurde Eric genannt. Als Wilhelm von Wilhelmi Lorddeputatus (dieses war gleichsam ein Vicekönig, der von London dahin geschickt war,) in Irland war, so sagte er eines Tages zu Maguire (einem der vornehmsten Häupter der barbarischen Stämme in Irland), daß er nach Fermanch, einer Provinz, die kurz zuvor in eine Grafschaft erhoben worden, und den englischen Gesetzen unterworfen war,

und

und wovon man Maguiren zum Grafen gemacht hatte, einen Richter zu schicken Willens wäre. Er wird willkommen seyn, sagte Maguire; allein, ehe ihr ihn schicket, möchte ich wohl den Preis seines Kopfes wissen, um denselben in meiner Grafschaft zu erheben, wenn ihn etwa einer von meinen Vasallen abhauen wollte! Kann man sich etwas unvernünftigeres vorstellen, als dieses Compliment?

Ich will nunmehr untersuchen, wie viel man sich auf diese Art von Einkünften zum Wohlseyn des Regenten und des Staates verlaßen könne? In der Oekonomie muß dieses eine gewisse Maxime seyn: Jede Art von Einkünften, welche eine andere Art, die mehr einbringt, verhindert, ist ein wahrer Verlust. Und auf diese Art, glaube ich, muß man an jedem Hofe die Geldstrafen größtentheils betrachten. In den alten jüdischen und ägyptischen Gesetzen, in den griechischen des Solon, und in den römischen Decemviralgesetzen finden wir nicht, daß die Verbrechen, welche, den bürgerlichen Körper aufzulösen, und der methodischen Arbeit ein Hinderniß in den Weg zu legen, abzielen, anders bestraft worden wären, als mit Leibesstrafen, und mit der Ersetzung des einem andern zugefügten Schadens (*). In den damahligen Zeiten mußte also die Begierde, Böses zu thun, mehr unterdrücket, und die Liebe zur Tugend und zur Arbeit größer seyn.

Es ist ein Irrthum, wenn man sagt, daß die Grausamkeit der Strafen des Draco von den barbarischen und wilden Zeiten hergekommen sey; sie mußte aus einer

(*) Plato zeigt ebenfalls eine gewisse allzugroße Gelindigkeit des Herzens in seinen Gesetzen, indem er auch bey schweren Verbrechen zu sehr zu den Geldstrafen geneigt ist. Diese Gelindigkeit ist in Absicht auf den politischen Körper eine Grausamkeit; und der Gesetzgeber muß auf die Wohlfahrt des Ganzen sehen, und sich nicht von einem Mitleiden gegen die Theile hinreißen laßen. Man muß billig über eine von den Capitularien Carls des Großen erstaunen, wo auch das Parricidium, welches zur Erlangung der Erbschaft begangen worden war, bloß mit der Beraubung der Erbschaft und mit einer kleinen öffentlichen Buße, die man etwa einer Lästerung wegen thun müßte, bestraft wurde.

ner größern Einsicht in den öffentlichen Nutzen entstanden seyn; denn eben unter den Barbaren sind die Strafen fast lauter Geldstrafen (*).

Die Politik, die großen Verbrechen bloß mit Gute oder Gelde zu bestrafen, ist demnach keine Politik weiser Völker. Sie kamen zu uns aus der Tatarey, aus Schweden, aus Dänemark, aus Sachsen; aus Ländern, wo in den damahligen Zeiten die Regierung wenig entwickelt war; wo man keine große Ordnung kannte, und wo man die Menschen nach der Stärke des Leibes, oder nach der Verwegenheit des Gemüthes, schätzte. Man überließ daher die großen Verbrechen entweder der Privatrache, oder die Parteyen legten sie auch gegen Abtretung gewisser Güter in der Güte bey (**); diese Methode vermehrte die Verwegenheit. Und weil man auch unter den Christen anfing zu glauben, daß dieser Weg gültig seyn könnte, seine Rechnung bey Gott abzulegen (***): so wurde das menschliche Leben bloß eine Beschäftigung der Diebe, der Straßenräuber, der Mordbrenner, der Todtschläger, unter welchen der verwegenste noch am meisten geehret und hochgeschätzet wurde. Auf diese Art blieben die Felder wüst liegen, die Künste wurden verlaßen, und die Menschen führten ein herumirrendes und wildes Leben.

Die

(*) Dergleichen sind alle Strafen in den Gesetzen der Longobarden, Burgundier, Riwuarier, Alamannen, Sachsen, Salier, Frisen u. s. w. Alles wird mit wenig Gelde geschlichtet; und bisweilen läßt man die Freyheit zu zwölfen, zu sechsen zu schwören, um nicht bezahlen zu dürfen.

(**) Unter den barbarischen Völkern, welche uns Homer in beyden Gedichten beschreibt, finden sich oft solche Geldvergleiche, wegen eines Todtschlages, eines Raubes der Weiber, der Töchter u. s. w.

(***) Es gab Sündentarifse auch in dem Tribunale Gottes. Man sehe *Muratori* diss. m. æui. Hierüber darf man sich nicht wundern; denn in den Zeiten der Unwissenheit gingen die bürgerliche und geistliche Polizey allemahl mit gleichen Schritten fort.

Die Geldstrafen und die Geldvergleiche verwüsten demnach die Fonds der Einkünfte der Völker und des Regenten; folglich ist es nicht zu wünschen, daß sie in den Schoß der Finanzen kämen. Man müßte die Strafen dem Gesetze der Wiedervergeltung, so viel als möglich wäre, nähern. Es gibt keine Künste ohne eine gründliche und aufrichtige Frömmigkeit und Tugend; da aber kann weder aufrichtige Frömmigkeit noch wahre Tugend seyn, wo die Verbrechen losgekauft werden. Das Gesetz muß die Stärke der Begierde unterdrücken, wenn der bürgerliche Körper gesittet und glücklich seyn soll; allein dadurch, daß die Verbrechen mit Gelde abgekaufet werden, wird die Lust dazu vermehret.

Als das Leben der Menschen mit wenig Gelde bezahlet wurde, da hörte man von nichts als Todtschlägen in Europa, und alles war Wildniß. Da der Diebstahl und der Raub der Menschen, der Thiere, der Güter, in der Güte beygeleget wurde, da unterhielten die großen Vasallen ganze Rotten von Straßen-Räubern, wie Handelsbedienten, oder wie Jäger, um so viel, als sie konnten, zu erhaschen. In Mingrelien wird der Ehebruch mit einem Schweine beygeleget, welches unter dreyen, dem Manne, der Frau und dem Ehebrecher, gegessen wird. Kann man wohl glauben, daß die Ehen daselbst in Ehren gehalten, und die Kinder wohl erzogen werden? Da die Decemvirs in Rom den Preis einer Maulschelle, die einem Gemeinen gegeben wurde, auf 25 Kupfer-Asse setzten: so fand sich, wie Gellius, Lib. 20, Cap. 1. erzählt, ein gewisser Lucius Veratius, ein Bürger egregia improbus & immani vecordia und dabey reich, der ganz Rom maulschellirte.

Die Geldstrafen schaden aber nicht allein den weltlichen Höfen, sondern sie haben auch durch die Länge der Zeit der geistlichen Gewalt viel geschadet. Die ersten Kirchenstrafen waren die öffentliche Buße und die Censur. So lange man darüber hielt, waren die Sitten der Völker unsträflicher, und die Achtung gegen die Geistlichen sehr groß, wie es Verwaltern der göttlichen Geheimnisse, und heiligen Dienern der öffentlichen Wohlfahrt gebührte. Mit der Zeit wurden die Censuren

ren und Pönitenzen in Geldstrafen verwandelt. Dieses schien den Geistlichen, welche die Augen nicht auf die Zukunft gerichtet hatten, eine reiche Goldmine zu seyn; allein, dieser Handel schwächte das Ansehen des Priesterthums; verursachte, daß es verachtet wurde; und an vielen Orten sind nachgehends Capital und Einkünfte dadurch verloren gegangen. Die Gottesfurcht und wahre Tugend ist allezeit ein reicherer Fond für die Diener der Religion, als ein ausschweifendes Leben.

Des Abts Anton Genovesi Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie, 1 Th. Lpz. 1776, gr. 8. S. 356 fgg. und 391, fgg.

Ich habe die Geldstrafen nunmehr noch von einer andern, und zwar guten, Seite, nähmlich als Polizeyzuchtanstalten, zu betrachten. Die gemeinsten Strafen in Polizeysachen bestehen in einer Geldbuße. So wenig es zu billigen ist, wenn zuweilen Regenten, welche eben nicht die Liebe ihres Volkes zur Triebfeder ihrer Handlungen haben, reichen Personen in Polizey-Vergehungen große Geldsummen von tausend und mehr Thalern zur Strafe auflegen, besonders, wenn sie auf diesen oder jenen einen besondern Haß haben, oder zu ihren Ausschweifungen Geld aufbringen wollen: so wenig Wirkung hingegen haben auch die Strafen, wenn sie überall bey Reichen und Armen in wenigen Thalern bestehen, welche ihnen keinesweges empfindlich fallen, welches doch die Eigenschaft der Strafen seyn sollte. Die Größe oder Kleinigkeit einer Geld-Strafe aber ist nicht eben nach der Größe der Summe, sondern theils nach dem Vermögen, theils nach der Neigung des zu Bestrafenden zu beurtheilen. Denn manchem geringen und dürftigen Manne ist eine kleine Strafe von etlichen Groschen schon schwer und empfindlich; einen wohlhabenden, dabey liederlichen Mann aber schmerzt eine große Summe der Geldstrafe wenig oder nicht, da man doch eben durch die Empfindung des Uebels des Leidens bey diesen Strafen einen fürch-

terlichen Eindruck und die Besserung suchet. Ein wohlhabender Mann, der aber geitzig ist, oder doch sein Vermögen lieb hat, wird weit empfindlicher durch eine gleich große Geldstrafe gezüchtiget, als ein wohlhabender, aber stolzer oder wollüstiger Mann. Indessen muß man doch bey allen Polizey-Geldstrafen, in so fern sie noch zu den gelinden Strafen gehören, dahin sehen, daß der Bestrafte in seiner Wirthschaft nicht fast gänzlich ruiniret werde. Denn wenn dieses geschieht, so gehören die Polizey-Geldstrafen schon zu den harten und großen Strafen, welche man nicht eher appliciren muß, als bis keine gelinde Strafe mehr hilft. Mit einer solchen großen Polizey-Geldstrafe sind insgemein noch andere Strafen verknüpft. Denn der Bestrafte wird dadurch in einen geringern Nahrungsstand gesetzt; es erfolgt der Verlust der bisherigen Existimation, des Credits ꝛc. Ja, es ist wohl gar ein langes Zuchtgefängniß damit verbunden. Allein, eben deswegen erfordert der väterliche Sinn und Geist der Polizey, daß dergleichen große Polizeystrafe sehr behutsam, ja überhaupt keine Geldstrafen appliciret werden, ehe man nicht das Vermögen des zu Bestrafenden genau untersucht hat, wofern man nicht das zu bestrafende Mitglied in der That dadurch gar abschneiden, mithin moralisch tödten, und also nicht sowohl eine Polizey-Geld-Strafe, als vielmehr eine Criminalstrafe verhängen will.

Alle Strafen müssen eine Proportion mit dem Verbrechen haben. Die Größe des Verbrechens erhält ihre Bestimmung durch die Größe des Schadens, die dem Mitbürger und dem Staate aus der Verletzung eines Strafgesetzes zuwächst; und nach dieser Größe des Verbrechens muß die Strafe dem Uebelthäter mehr oder weniger schmerzhaft seyn.

Nach dem Verhältniß der Verringerung der Münzsorten, sind die gesetzlichen Geldstrafen nach 2 Regeln zu verändern. 1) Das Strafgeld muß um so viel

viel höher gesetzt werden, als der verursachte Schade und der Verlust des Beleidigten größer ist, als zur Zeit des gegebenen Gesetzes. 2) Das Strafgeld muß um so viel erhöhet werden, als die Bezahlung desselben den Verbrecher jetzt nicht so schmerzen, und er dabey an seinem Vermögen nicht so viel verlieren würde, als in den vorigen Zeiten.

In Ansehung der ersten Regel, ist es gewiß, daß beynahe alle Dinge jetzt in einem weit höhern Preise stehen, und daß diese Preiserhöhung mehr Ursachen, als der verringerte Gehalt des Geldes, habe. Es muß also, aus diesem Grunde, das Strafgeld der vorigen Zeiten nicht nur auf die jetzigen Münzen reduciret, sondern noch um so viel höher gesetzt werden, als der Schade außer der Münzverringerung jetzt höher, als damahls anzuschlagen ist. So ist z. E. wegen Mangel und Theurung des Holzes, der Schade, welcher jetzt in den Forsten, in Gehägen, an jungen Weidenbäumen, an Hecken ꝛc. geschieht, weit größer, als vor hundert Jahren.

Was die zweyte Regel betrifft, so ist es gewiß, daß man vor 200 Jahren mit einem Groschen so viel ausrichten konnte, als jetzt mit einem Gulden; daß damahls der Verlust eines Groschens so empfindlich war, wie jetzt der Verlust eines Guldens; und daher muß auch nach dieser Proportion die vorige Strafe höher gesetzt werden. Wenn der Bauer im vorigen Jahrhundert einen Gulden für eine seinem Nachbar abgepflügte Furche erlegen mußte, so mußte er damahls, um solchen bezahlen zu können, 2 bis 3 Scheffel Rocken zu Markte bringen. Jetzt nimmt er oft für einen einzigen mehr ein.

Fast alle Polizeygesetze, wenn sie von den Strafen reden, womit die Uebertretung eines gewissen Gesetzes beleget werden soll, enthalten, daß die Strafe in so und so viel Thalern an Gelde bestehen soll; und wenn der Uebertreter solche nicht bezahlen kann, soll er dafür mit Gefängnißstrafe beleget werden. Es wäre zu wünschen, daß man die Gefängnißstrafe zur ordentlichen Bestrafung bey allen geringen Polizeyverbrechen festsetzte, und daß die Gesetze von gar keiner andern Strafe redeten. Der Gesetzgeber würde alsdenn viel uneigennütziger scheinen, welches eine Haupteigenschaft desselben

ben seyn soll. Die **Verwandlung des Gefängnisses in eine Geldstrafe** müßte eine Gnade seyn, die man dem Uebertreter wiederfahren ließe, und die nach dem Gutachten eines vernünftigen Polizeydirectors nur alsdenn statt finden könnte, wenn kein besonderer böser Vorsatz aus den Umständen hervor leuchtete, und wenn er zum ersten mahl ein Polizeygesetz überträte. Bey einer hervor scheinenden Bosheit aber, und wenn er das zweyte mahl über eben der Entgegenhandlung wider das Gesetz betreten wird, sollte die Gefängnißstrafe, insonderheit bey vermögenden Handwerkern und Gewerben, gar nicht in Geldstrafe verwandelt werden. Vornehmlich sollte dieses bey der Contravention wider die Polizeytaxen geschehen. Denn Geldstrafen machen bey Fleischern, Bäckern, Bierbrauern, die in guter Nahrung sitzen, und durch Bevortheilung des Publici reich werden, wenig Eindruck, weil sie sich Hoffnung machen, diese Geldstrafe bald wieder zu gewinnen.

Nach dem Inhalt einer **Kabinetsverfügung Sr. Kön. Majestät von Preußen**, *d. d.* **Potsdam, d. 5 Nov. 1767**, soll eine **Geldstrafe** sogleich, als sie nicht den Schuldigen selbst zum Verlust gereichet, in eine deren Betrage proportionirte **Leibesstrafe verwandelt** werden, indem sonst gegen Kaufleute, welche übel stehen, die Geldstrafen ihren gesetzlichen Endzweck verfehlen, und die Geldstrafe nicht sie, sondern ihre unglückliche Creditoren trifft.

Beyträge zu der juristischen Litteratur in den preußischen Staaten, 2te Samml. Berl. 1778, gr. 8. S. 147, f.

Von den Geldstrafen bey Handwerksleuten, siehe den Art. **Zunft-Strafe.**

Von der Verbindlichkeit der Erben, die von ihrem Erblasser verwirkten Geldbußen zu bezahlen, s. D. Jo. Chr. Quistorps Beyträge ꝛc. 3 St. Rost und Lpz. 1779, 8. S. 105—112.

Die Bauern müssen, ihrer strafbaren Vergehungen wegen, nicht am Gelde, sondern am Leibe bestrafet werden. Denn Erstlich fruchten die Züchtigungen des Leibes bey diesem Geschlechte, wie die

die Erfahrung lehret, weit mehr. Hiernächst straft man, durch die dem Bauer auferlegte Geldbuße, mehr den Gutsherrn, ja gewisser maßen den Staat selbst, als den Bauer. Wenn dieser weiß, daß er mit einer Geld-Strafe davon kommen kann, so wiederhohlt er sein Verbrechen bey der ersten Gelegenheit; zuletzt wird er in seiner Nahrung geschwächet, und das ihm anvertraute Ackerwerk geht endlich gar zu Grunde. Ein weiser Friedrich hat daher die Geldstrafen auf dem Lande schon längst verbothen; und es wäre zu wünschen, daß ein so heilsames Gesetz allenthalben mit der gehörigen Genauigkeit befolget würde. Die kleinen und Unter-Gerichte, die es unmittelbar mit dem Bauernstande zu thun haben, können hieraus die Maßregeln zu dessen Bestrafung entnehmen, und dadurch zugleich überzeugt werden, daß das Gesetz von dem Verbothe der Geld-Bußen eben so gerecht als billig, und der Natur des Bauernstandes vollkommen anpassend sey. Auch ist hierbey kein Unterschied zwischen armen und reichen Bauern zu machen. Bey den armen fallen die Geld-Strafen von selbst weg. Reiche Bauern aber sind sowohl für jeden Gutsherrn, als auch überhaupt für den ganzen Staat, ein kostbarer Schatz; alles, was deren Wohlstand unterbrechen kann, muß daher sorgfältig vermieden werden.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieses Landesgesetzes, vermöge dessen in den königl. preußischen Landen die Geldstrafen der Bauern untersagt sind, läßt sich um so mehr abnehmen, wenn man den vielfältigen Mißbrauch, der in diesem Stücke ehedem bey den unter Vormundschaft oder anderer gerichtlicher Verwaltung stehenden Gütern, vorgegangen ist, und vielleicht auch noch bis jetzt, ohne diese heilsame Landesverordnung nicht aufgehört haben würde, in Erwägung zieht. Auf solchen Gütern ist niemand, dem die Erhaltung der Unterthanen am Herzen liegt; und besonders sehen die zur Verwaltung der Justiz-Pflege daselbst bestellten Gerichtsverwalter, das Auf- und Abnehmen der Bauern als eine ihnen gleichgültige Sache an. Sollte also hier dieser Mißbrauch gehemmet und unterbrochen

werden, so war ein solches allgemeines Landesgesetz unentbehrlich.

Oeconomia forensis, 1 Band, S. 5, f.; und 5 Band, S. 67, f.

Auch die Pächter haben sich bey dem Dienst-Zwange nicht der Geldstrafen zu bedienen. Bey reichen und wohlhabenden Bauern pflegen die Pächter die Fehler und Vergehungen in den Diensten, an statt der Leibesstrafen, gern mit Geldbußen zu bestrafen. Ein in guter Nahrung stehender Bauer setzt sich auch nicht sehr dagegen, sondern gibt lieber einen Gulden oder Thaler Strafe, als daß er sich einige Stunden in den Block werfen läßt. Allein, dem Guts-Herrn ist dieses nicht einerley, indem durch dergleichen Geldplackereyen die Unterthanen nach und nach ausgesogen und in ihrem Nahrungsstande geschwächet werden. Sind nun die Geldstrafen für den Gutsherrn selbst nicht rathsam, so können sie um so weniger einem Zeitpachter verstattet werden; und es muß daher allemahl hierauf bey Einschränkung des Dienstzwanges in dem Pachtcontract Rücksicht genommen werden.

Oeconomia forensis, 3 Band, S. 116.

Geld=Umlauf, siehe oben, S. 16, fgg.

Geld=Wechsel, Geld=Wechsler; s. Wechsler.

Geldes=werth, nennt man überhaupt alles dasjenige, was, wenn es die Noth erfordern sollte, verkaufet und zu Gelde gemacht werden kann, es mögen im übrigen solches unbewegliche, oder bewegliche, oder sich selbst bewegende Güter seyn.

Gelee (das), [sprich Schele mit einem gelinden sch] nach dem Franz. Gelée. 1. Ein gestandener Saft, der aus Fleisch, Elfenbein, Hirschhorn, Kälber= oder Schöpsfüßen, Hühner= oder Truthühnerbeinen, und andern knorpeligen Theilen der Thiere, ja von Hühnern und Kapaunen selbst, gekochet wird, und darin von einer eigentlich so genannten Gallerte (s. Th. XV, S. 778) unterschieden ist, daß das Gelee, als der pure Saft, auf vielerley Art gefärbet, und bey andern Essen mit aufgetragen wird; die Gallerte aber nicht nur aus der gestandenen Brühe oder dem Safte allein, sondern auch aus dem Fleische, aus Füßen, Ohren, Köpfen, oder woraus sie sonst gekocht worden, besteht, und nach Belieben mit Rosinen und zerschnittenen Mandeln bestreuet wird, mithin also vor sich selbst ein Essen ausmacht, da hingegen das Gelee nothwendig bey andern Speisen dienen muß. Die Zubereitung der mancherley Arten von Gelee, ist aus folgenden Artikeln zu erlernen.

Gelee von Hirschhorn. Man nimmt ¾ Pfund kleingeraspeltes Hirschhorn, thut es in einen neuen Topf, gießt Brunnenwasser darauf, und läßt es ½ Stunde siehen. Hernach seihet man das Wasser davon ab, gießt anderes darauf, setzt solches in einem Topf von 2 Quart zum Feuer, und läßt über 1 Nößel davon einkochen. Währendem Kochen wirft man ½ Loth geschnittene Hausenblase dazu, und läßt dieselbe auch ½ Stunde mitkochen. Hierauf nimmt man mit einem Eßlöffel ein wenig heraus; thut es auf einen zinnernen Teller; setzt es an einen kühlen Ort, damit es erstarre; hebet den Topf mit dem Hirschhorne vom Feuer, und läßt es sich setzen, damit das Trübe unten komme. Nach diesem seihet man solches wieder in einen andern neuen Topf, und thut es bey Seite, welches, wenn es eine Weile gestanden hat, Trübes oder Fettes oben zeigen wird; alsdenn deckt man Löschpapier darüber, und läßt es so lange stehen, bis alles Fette oder Trübe herunter ist. Ist nun das auf dem Teller zur Probe hingesetzte sehr hart geworden, oder ist es, wie gewöhnlich, geblieben: so muß man den Zusatz darnach einrichten. Hierauf thut man den Stand aus dem Topfe in eine gut verzinnte Casserolle, oder in einen Tiegel, nimmt von 6 Citronen den Saft, und gießt diesen, nebst ¾ Nößel Wein, daran, bindet zugleich in ein reines Tüchlein allerhand ganze Gewürze, (nur keinen Saffran,) leget solches nebst ¾ ℔ Canarienzucker gleichfalls darzu, und läßt es zusammen auf einem Kohlfeuer ½ Stunde einen guten Sud thun. Ferner nimmt man 6 Eyer, schlägt sie auf, thut das Weiße in eine irdene Schüssel, zerdrückt die Schalen, und leget sie zum Eyweiß. Nach diesem nimmt man eine von Birkenreisig gemachte, weiß abgeschabte, und wie eine Ruthe zusammen gebundene, so genannte Schneepeitsche, und schlägt damit die

Eyer nebst den Schalen zu einem Schnee. Wenn nun das Gelee in völligem Kochen ist, schüttet man den geschlagenen Eyer-Schnee hinein, rührt solchen im Tiegel oder in der Casserolle wohl um, und läßt das Gelee noch einen Sud thun: so wird sich alles Unreine in den Schnee und an die Schalen legen; hernach nimmt man es vom Feuer, und läßt es eine Weile stehen, so wird es sich läutern. Unterdessen nimmt man einen Geleesack, welcher von weißem dickem Tuche gemacht, oben in der Ründung 1 Elle weit, und unten aus ganz spitzig ist; er muß aber sehr fest genähet, und die Nath mit weißem Zwirnbande besetzt seyn. Es sind auch an diesem Sacke oben Bänderchen angenähet, damit man denselben an seinen eisernen oder hölzernen Reifen binden kann. Der eiserne Reifen ist folgendergestalt beschaffen. Er hat eine Schraube einer Querhand lang, und wird an einen Ort geschraubet, wo es am bequemsten ist, das Gelee zu gießen; und an diesen Reifen wird der Sack gebunden. Ehe man aber das Gelee gießt, leget man unten in die Spitze des Sackes ein wenig reine Baumwolle, und breitet oben über den Sack eine Serviette, gießt alsdenn etwas von dem Gelee darauf, und läßt es laufen; unter dem Sacke aber muß ein reines Geschirr stehen, welches, damit kein Staub hinein fliegen kann, mit Papier bedeckt wird; mitten im Papiere aber muß ein Loch seyn, über welches die Spitze des Sackes just hängen, und das Gelee nach und nach durchlaufen muß. Ist solches geschehen, und wird doch zum ersten mahl das Gelee nicht klar genug, so läßt man es öfter durchlaufen. Im Winter muß man mit dergleichen Arbeit in einer Stube seyn, oder 2 bis 3 Kohlfeuer um den Sack herum stehen haben; denn wenn das Gelee zu kalt wird, läuft es nicht gehörig durch.

Gelee von Elfenbein. Zu 6 Loth Elfenbein, und 1 Loth Hausenblase wird 1 Quart oder auch 3 Nößel Wasser genommen. Man setzt es zum Feuer, und läßt es bis zur Hälfte einkochen. Mit dem Stande verfährt man, wie kurz vorher bey der Hirschhorn-Gelee ausführlich beschrieben worden.

Gelee von Kalbsfüßen. Man putzet 8, oder mehr Kalbsfüße ganz sauber, und blanchiret sie in siedendem Wasser, damit sie schön weiß werden, und das Rothe heraus gehe. Hernach setzt man sie mit Brunnenwasser zum Feuer, und läßt sie recht weich kochen. Sodenn macht man eben dergleichen Probe, wie oben bey dem Hirschhorn-Gelee erwähnt worden, und verfährt übrigens damit in allen Stücken auf gleiche Art.

Gelee von Kalbshäksen (Hessen), wird auf eben die Art bereitet.

Gelee von Schöpsfüßen. Die Schöpsfüße werden eben so, wie die Kalbsfüße tractirt; nur mit dem Unterschiede, daß man, weil sie mehr Fett bey sich haben, den Stand erstlich gestehen läßt, damit das Fett desto besser abgeschöpfet werden könne. Uebrigens wird damit, wie bey allen vorhergehenden Geleen, verfahren.

Gelee von Hühnern oder Kapaunen. Diese zerhacket man stückweise, blanchiret sie in heißem Wasser, setzt sie alsdenn mit Brunnenwasser zum Feuer, wirft 1 Loth zerschnittene Hausenblase hinein, und läßt es also kochen. Man nimmt auch eine Probe; nur darf es nicht gesalzen werden. Mit dem Stande verfährt man, wie bey dem Hirschhorn-Gelee.

Gelee von Hühner- oder Truthühnerbeinen. Die Beine werden kleingehackt und blanchirt, und übrigens auf gleiche Art tractirt.

Gelee von bloßer Hausenblase. Man nimmt 3 bis 4 Loth Hausenblase, zerschneidet sie, wässert sie ein wenig ein, gießt das Wasser wieder davon ab, setzt sie hernach mit Brunnenwasser zum Feuer, und läßt es ziemlich einkochen. Man macht auch eine Probe, und verfährt übrigens auf vorbeschriebene Art.

Gelee von Milch. Es wird für ungefähr 4 Gr. Hausenblase genommen, selbige wohl geklopft, alsdenn kleingeschnitten, mit ein wenig Wasser geweicht, mürbe gekocht, währendem Kochen aber auf dem Feuer stets gerührt, und hernach durch ein Haartuch gestrichen. Hierauf nimmt man 8 bis 10 Citronen, reibt die Schalen auf 1 ℔ Zucker ab, gießt sodenn 1 Quart süße Milch auf den Zucker und die Citronenschalen, und läßt es damit ein wenig stehen. Nach diesem drückt man den Saft aus den Citronen, sucht die Kerne heraus, gießt etwas Wein zu dem Safte, setzt die Milch mit dem Zucker zum Feuer, thut die Hausenblase dazu, und läßt es recht siedend heiß werden; es wird aber beständig auf dem Feuer gerührt, der Wein mit dem Citronensafte auch darzu gethan, daß es sich theile; hernach wird es durchgegossen, bis es klar und schön ist, und sodenn in beliebige Geschirre eingefüllet.

Oder: Man nimmt 1 Nößel Milch, von 6 Citronen den Saft und die Schalen, ¾ ℔ Zucker, für 2 Gr. Hausenblase, auch etwas Wein. Dieses wird eben so, wie das vorhergehende zubereitet.

Die Geleen werden roth, mit Turnesol, Bezette oder rother Rübenbrühe; blau, mit Kornblumen; gelb, mit Saffran; und grün, mit Korn, Petersilie, Spinat, Löffelkraut und andern grünen Kräutern, gefärbet.

Um das Gelee mit Turnesol roth zu färben, leget man in das Geschirr mit dem Gelee, Turnesol, läßt sie eine Weile darin liegen, und nimmt sie alsdenn mit einem spitzigen Holze heraus, drückt sie aber ja nicht mit den Fingern aus, weil sonst das Gelee trübe wird. Das Gelee muß aber ein wenig warm seyn, ehe man Turnesol hinein thut; denn auf solche Art läßt es die Farbe besser kochen.

Das Färben mit Bezette, geschieht auf gleiche Art.

Um ein Gelee mit rother Rübenbrühe zu färben, thut man das Gelee in ein Geschirr, nimmt hernach eine rothe Rübe, schabet sie, schneidet sie scheibenweise, thut es auf einen Teller, und gießt Essig oder Wein darauf, so zieht er alle Röthe heraus; davon schüttet man eine hinlängliche Quantität in das Gelee.

Oder: Man nimmt von eingemachten Rüben die rothe Brühe, und gießt sie an das Gelee; aber nicht zu viel, damit man nicht so sehr den Geschmack von Rüben spüren könne. Diese Farbe ist schöner, als die vorigen beyden, auch wohlfeiler, und eher zu bekommen.

Um mit Kornblumen blau zu färben, reibet man die Kornblumen zu einem Safte, drückt denselben durch ein reines Tuch, und thut ihn hernach unter das Gelee. Nach Proportion der hinzu gekommenen Quantität wird das Gelee entweder hochblau, oder bleumourant

Will man mit Saffran gelb färben, so bindet man ganzen Saffran in ein Läppchen, leget es in das Gelee, welches man vorher etwas warm gemacht hat, und drückt hernach das Bündchen zusammen, damit der Saft heraus gehe. Man kann auch mit Eyerdottern gelb färben.

Um mit Korn grün zu färben, nimmt man grünes Korn, schneidet solches ganz klein, und stößt es in einem Mörser, damit es Saft gebe. Man thut die Masse in ein Tüchlein, und drückt den Saft heraus, welcher hernach zum Färben gebraucht wird.

Oder: Man nimmt gleich das gestampfte Korn, vermischt es mit dem Gelee, und preßt es hernach durch eine Serviette.

Auf

Auf eben diese Art kann ein Gelee mit Petersilie, Spinat, Löffelkraut, und andern grünen Kräutern, gefärbet werden: nur ist dieses dabey zu beobachten, daß man nicht zu heiß färbe, weil sonst die Kräuter ihre Farbe verlieren, und gar bleich werden.

Nachdem man die gefärbten Geleen, ein jedes besonders in ein Gefäß gebracht hat, so werden sie alle gestanden seyn. Bisweilen werden sie zur Zierrath auf einander gegossen, welches, man möge sie nun in porzellane Geschirre, oder in Gläser bringen wollen, auf folgende Art geschehen muß. Man läßt eine Farbe, welche man will, über einem Kohlfeuer nur zergehen, nicht aber heiß werden, und gießt solche, etwa 2 Quer-Messerrücken hoch, und läßt sie wieder gestehen; wozu man im Sommer Eis haben muß. Ist es nun gestanden, so gießt man wieder eine andere Farbe darauf, und treibt solches so lange, als es einem beliebt. In breite porzellane Gefäße kann man allerhand Figuren gießen. In dieser Absicht muß man zuvörderst von einer Art Gelee das ganze Gefäß, es sey Schüssel oder Teller übergießen, und also gestehen laßen. Hernach kann man mit einem Messer dieselbe nach Belieben ausschneiden, und andere Farben wieder hinein gießen. Dieses Gelee muß aber zu solchen Dingen härter, als die vorigen, abgemacht werden. Am besten schickt sich hierzu das im V Th. S. 548 beschriebene Blanc-manger.

Wenn man ein Gelee entweder in Gläser oder porzellane Schälchen gebracht hat, und man solches gern ganz heraus hätte, welches man stürzen nennt, so nimmt man ein Tuch, tauchet es in siedendheißes Wasser, oder macht es bey dem Feuer recht warm, und legt es um die Gläser oder Schälchen, deckt sie mit einem Holze oder Brete zu, und stürzt solche alsdenn: so wird das Gelee ganz heraus fallen.

2. Man nennt auch Gelee, eine Art durchsichtiger erfrischender Confitüren, welche nichts anders, als

der

der mit Zucker bis zur gehörigen Consistenz eingekochte, und durch das Abkühlen geronnene Saft reifer Baum- oder Staudenfrüchte sind. Dergleichen sind: **Apfelgelee, Apricosengelee, Berberisgelee, Birnengelee** (s. Th. V, S. 490), **Citronengelee** (s. Th. VIII, S. 166, f.), **Johannisbeerengelee, Kirschgelee, Quittengelee** u. a. m.

Gelege [das], im Weinbaue, die Art, von welchem die Weinstöcke als Senker **abgeleget** worden. **Die märkischen Weine sind ursprünglich von fränkischem und rheinischem Gelege**, die Weinstöcke stammen aus Franken und von dem Rheinstrome her.

Gelegenheit (*). 1. Die Lage eines Ortes überhaupt; eine im Hochdeutschen veraltete, im Oberdeutschen aber noch sehr gangbare Bedeutung.

2. Die innere Einrichtung eines Ortes, die Lage seiner Theile; Fr. Situation, Assiette. **Alle Gelegenheit eines Hauses, eines Gartens, eines Waldes, oder in einem Hause u. s. f. wissen.**

3. Die Neigung, eine Handlung nach seinem Gefallen, zur gelegenen Zeit zu verrichten; Fr. Commodité. **Seiner Gelegenheit pflegen**, warten bis es uns gelegen (gefällig) ist. **Etwas mit seiner guten Gelegenheit thun.** Imgleichen ein bequemer Ort, ein bequemer Zustand. In diesem Verstande sagt man zuweilen, **sich eine Gelegenheit auf dem Lande kaufen**, für, sich ein Landgut kaufen. **Eine Gelegenheit suchen**, d. i. einen Dienst, Condition. Auch das heimliche Gemach pflegt man an einigen Orten im höflichen Reden sowohl die **Gelegenheit**, als auch die **Bequemlichkeit** zu nennen. Am häufigsten aber,

4. Die-

(*) Nieders. Legenhed, Schwed. Lägenhet, Dän. Leilighed, Beleilighed. Gelegenheit bezeichnet eigentlich nur die Verbindung der Umstände, wodurch eine Handlung möglich gemacht oder erleichtert wird; Anlaß schließt aber auch die Bewegungsgründe und Reitzungen dazu mit ein.

4. Diejenige Verbindung der Umstände, wodurch eine Handlung sowohl veranlasset, als auch erleichtert wird; L. Occasio, Fr. Occasion. **Gelegenheit zu etwas geben**, diese Umstände so einrichten. **Gelegenheit bekommen. Wenn es die Gelegenheit gibt**, wenn sich Gelegenheit dazu findet. **Gelegenheit macht Diebe. Eine Gelegenheit fahren laßen, sie aus den Händen laßen. Sich einer Gelegenheit bedienen, sie ergreifen, in Acht nehmen, der Gelegenheit wahrnehmen. Mit der ersten Gelegenheit. Die Gelegenheit auskaufen**, sich jeder Gelegenheit sorgfältig bedienen. Zuweilen bedeutet es im gem. Leben auch die Art und Weise, Personen und Güter fortzuschaffen. **Mit seiner eigenen Gelegenheit kommen**, mit seinem eigenen Fuhrwerke. **Eine fahrende Gelegenheit bekommen.**

5. In dem weitesten Verstande, eine jede Begebenheit, so fern dieselbe auch nur eine entfernte Veranlaßung einer Handlung abgibt, mit dem Vorworte **bey. Es erhob sich ein Sturm, und uns war bey dieser Gelegenheit nicht wohl zu Muthe**, bey diesem Vorfalle.

Gelegenheitsmacher, Gelegenheitsmacherinn, in engerer Bedeutung, Personen, welche Andern Gelegenheiten zu Vergehungen wider das sechste Gebot verschaffen, im gem. Leben **Kuppler**, und **Kupplerinnen.**

Gelehrte, L. Eruditi Fr. Savans, Gens de lettres, Personen, welche **Gelehrsamkeit**, d. i. eine gründliche Erkenntniß vieler mit einander verbundener nützlicher Wahrheiten, welche nicht unmittelbar in die Sinne fallen, sondern nur durch künstliches Nachdenken sich erforschen laßen, besitzen. Oft auch, in weiterer Bedeutung, diejenigen, welche sich der Gelehrsamkeit gewidmet haben, wenn gleich ihre Erkenntniß von derselben sehr eingeschränkt ist.

Der

Der Einfluß, den die Gelehrten auf die innere Ruhe und den äußern Wohlstand des Staates haben, ist sehr mannichfaltig; insonderheit tragen die Wissenschaften und Künste viel zur Bevölkerung bey; und daher muß ein Regent dieselben beschützen. Was hat ehedem so viel Fremde nach Athen gezogen, und was zieht noch heutiges Tages viele Tausende nach Paris und Rom? Haben es nicht die Künste und Wissenschaften gethan; und thun sie es nicht noch jetzt? Ein weiser Regent und ein großer Staats-Mann sind jederzeit Liebhaber der Wissenschaften, und Freunde der Gelehrten und Künstler, weil sie erkennen, daß solche sehr viel zum Nutzen und zur Ehre der Regierung beytragen. Die Regierung des August würde nicht so friedfertig, nicht so glücklich gewesen seyn, wenn er sich bloß auf seine Waffen verlaßen, und großen Genies verächtlich begegnet hätte; und hätte sich Cäsar wider die Wissenschaften und Künste erklärt, so wäre er ein zweyter Marius oder Catilina von schlechterm Charakter und Rufe geworden. Und zu welcher Größe kann sich nicht ein Staat empor schwingen, wenn der Fürst nicht nur ein Schutzgott der Gelehrten, sondern zugleich selbst ein Gelehrter vom ersten Range ist! Wie blühend und glücklich sind die preußischen Länder unter dem Scepter und unter der Feder seines gekrönten Philosophen!

Auch durch seine Schriften vermehrt der Gelehrte die Einkünfte des Landes, und gibt nicht allein dem Buchhandel, sondern zugleich vielen Künstlern und Professionisten, Nahrung (s. Th. VII, S. 151). Schätze, die man sonst bey andern Provinzen mit Kosten suchen mußte, werden durch ihn einheimisch. Sehr gern überlaßen uns Fremde einen Theil ihres zeitlichen Vermögens, um durch den Geist seiner Schriften gesättiget und erquicket zu werden.

Von

Von den akademischen Würden der Gelehrten, politisch betrachtet, siehe den Artikel Graduirte Personen.

In wohleingerichteten Staaten, haben sich die Gelehrten verschiedener Vorrechte und Immunitäten zu erfreuen. Insonderheit werden sie unter die Eximirten gerechnet (s. Th. XI S. 730). Es behaupten auch dieselben aus gemeinen Rechten, ein Recht, lärmende Handwerker mit ihrer Werkstatt aus ihrer Nachbarschaft zu treiben.

Doctoren, Professoren, Sachwaltern und andern Gelehrten, welche zur Wohlfahrt des Staats arbeiten, hat man dieses Recht aus d. arg. l. vn. C. de stud. liber. beygelegt. s. Thomasius in Jurist. Händ. Th 3, H. 17, S. 359. Die Observanz hat die irrige Auslegung, welche jedoch mit einer guten Polizey besteht, wenn man dieses Recht nur einem angesessenen Gelehrten, in dessen Nachbarschaft nicht schon vor ihm eine solche Werkstatt gewesen ist, gibt, bestätigt.

Der Mensch kann sich durch eine jede Lebensart, welche er klug und fleißig treibt, seinen Unterhalt verschaffen, auch wohl reich werden; jedoch ist eine mühseliger, als die andere, und eine trägt weniger ein, als die andere. Niemand aber scheint in dieser Absicht schlimmer daran zu seyn, als ein Gelehrter. Und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß die gewöhnliche Lebensart der Gelehrten sie mehr, als jeden andern Stand zum Schuldenmachen verleite, und daß der scheinbare Aufwand, den sie machen, dem Umlaufe des Geldes mehr schädlich, als nützlich sey. Ich will denen, die meine Behauptung für übereilt ansehen möchten, Gründe anführen, welche dieselbe theils bestätigen, theils meine Meinung deutlicher erklären werden.

Ich rede hauptsächlich nicht von solchen, die als bloße Nahmensgelehrte studieren, um mit einer gewissen Würde das Erbtheil ihrer Väter oder das Heu-

raths-

rathsgut ihrer Frauen zu verzehren, sondern von solchen, die, in Hoffnung auf das künftige Broderwerben, sich den Wissenschaften widmen, bis sie dasselbe durch Geschäfte, die sich nur für Gelehrte schicken, mit freyem Verdienst, oder in Civil- und geistlichen Bedienungen, genießen. Nun ist es unstreitig: 1) daß die Belohnungen der Dienste, welche der Gelehrte, es sey in Bedienungen oder in zufälligen Geschäften, der bürgerlichen Gesellschaft leistet, in ältern Zeiten so zu Gelde angesetzt sind, daß sie freylich nach der damahligen Lebensart und den Preisen der Dinge ihren Unterhalt dadurch erwerben konnten. Da sich beyde so sehr jetzt geändert haben, so sind doch die festgesetzten Bezahlungen der Gelehrten fast allenthalben unverändert geblieben. Bloß dadurch wird dem Gelehrten sein Auskommen schwerer, als sonst; und die Nachfolger der Civilbedienten und Pfarrer, die im vorigen Jahrhunderte geldreich starben, klagen nicht ohne Grund, daß sie auch bey einer guten Haushaltung Mühe haben auszukommen.

2. Ehemahls machten die Gelehrten einen durch Lebensart und Sitten sich merklich unterscheidenden Theil der bürgerlichen Gesellschaft aus, und lebten größtentheils nach ihrer eigenen Weise, außer einer genauen Verbindung mit ihren ungelehrten Mitbürgern. Sie hatten ihre Studierstube lieber, als ein Paradies. Hier ließen sie nur durch Schubfenster mit sich sprechen. Hier ließ sich ein Vieta, wenn er in einer algebraischen Entzückung saß, mehrere Tage durch, wie Thuanus von ihm erzählt, das Essen hinschieben und wieder wegziehen, ohne sich nach dem Menschen, der es that, umzusehen. Und dieser Mann lebte in Paris, dem Hofe nicht unbekannt, zu mancherley Geschäften gebraucht, und folglich im genauen Bande mit der großen Welt. Ein Wilhelm Budäus konnte es seiner Frau Lebenslang nicht vergessen, daß er, an dem Tage

Tage seiner Hochzeit mit ihr, nur vier Stunden hätte studieren können. Wie angst mochte dem Manne geworden seyn, wenn man ihm hätte zumuthen wollen, nur eine Stunde täglich im gesellschaftlichen Umgange zu verlieren! Kurz, sie waren theils fleißiger, und wollten des gesellschaftlichen Umganges nicht, theils minder ankömmlich; oder es gab mehr Pedanten unter ihnen, und so wollte man ihrer nicht. Jetzt aber sind wir ganz anders Sinnes in diesem Stücke geworden. Wir haben das Amtsgesicht, die hochgelehrte und hochehrwürdige Mine zu sehr aufgegeben, mit welcher sich sonst der Gelehrte bey seinen Umgangs-Freunden als den Mann ankündigte, der nur erschien, um zu belehren, keinesweges aber um zur Aufheiterung der Gesellschaft das geringste beyzutragen. Wir finden nicht nur an den Freuden des geselligen Lebens mit unsers gleichen mehr Geschmack, sondern wir drängen uns auch zum Theil ehrsüchtig an die Großen der Welt an. Mancher unter uns findet seinen Himmel auf Erden in der Erlaubniß, sich ihnen von Zeit zu Zeit nähern zu dürfen, und schafft sich bloß zu diesem Zweck eine Garderobe an, wenn sein gutes Weib Mühe hat, ein wenig Kleidung für sich und ihre Kinder auf Credit zu finden. Dies alles verwickelt uns in einen oft sehr kostbaren Umgang des gesellschaftlichen Lebens mehr, als es zu unserer Väter Zeiten für den Gelehrten Sitte war. Zu geschweigen, daß der Gelehrte durch den jetzigen Ton des akademischen Lebens, von welchem ich bald mehr sagen werde, zum geselligsten Geschöpfe unter der Sonne gemacht wird, und sich früh verwöhnt, seinen Hang zur Geselligkeit auf Unkosten seiner nothwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen. Wird er nachher befördert, so findet er bey seiner ersten Einrichtung alle die Zurüstungen des Wohllebens, die er bey seinen Umgangsfreunden kennen gelernt hat, eben so nöthig für sich, als diese es thun, und nimmt

die Einladungen derer, mit welchen ihn Freundschaft und Geschäfte verbinden, gern an. Aber die Zeiten sind vorbey, da der Gelehrte, als von Amts wegen, in Gesellschaften erschien, und da man noch dem Doctor der Rechte ein Goldstück unter den Teller legte, wenn er eine Hochzeit mit seiner Gegenwart beehrte. Wir müssen uns jetzt auf Gegenbewirthung einlaßen, wenn wir unter Menschen mit Menschen leben wollen. Wir müssen so gut Ehrengaben, als Andere, geben, wenn unser Freund Hochzeit macht, oder eines andern Frau in das Kindbette kommt. Ob dieses nicht unsere Schuld sey, daß wir von unserer Höhe zu sehr herabgelaßen, und den Vorrechten eines Gelehrten aus voreiligem Hange zur Geselligkeit unbedachtsam entsagt haben, weiß ich nicht. Genug, es ist in vielen Stükken anders geworden, als es zu unserer Väter Zeiten war; und die Kosten des geselligen Lebens kommen uns mehr, als ihnen, zur Last, ohne daß unsere Einnahme sich in gleichem Maße vermehrt hätte.

3. Die Vorbereitungsjahre kosten den meisten Gelehrten mehr, als die zweckmäßige Vorbereitung zu den Geschäften anderer Stände des bürgerlichen Lebens. Der Soldat verdient schon auf der niedrigsten Stuffe seines Dienstes den nöthigsten Unterhalt. Den Handwerker werde ich nicht mit dem Gelehrten vergleichen dürfen; aber der Lehrbursch ißt doch schon sein Brod auf Kosten seines Lehrherrn. Ein junger Mensch, der mit der Feder sein Glück zu machen suchet, bringt es bald so weit, daß er Kost und Kleidung verdienen kann; wenigstens wird sein Vater nie auf lange und kostbare Lehrjahre rechnen dürfen. Die größte Zahl derjenigen, die sich dem Kaufmannsstande widmen, fallen ihren Vätern nach dem 20 oder 22sten Jahre nicht mehr zur Last. Und wenn auch ein bemittelter Vater noch so viel an seinen zur Kaufmannschaft bestimmten Sohn wendet; wenn er ihn so gar auf der hamburgischen Handlungsakademie 2 oder 3 Jahre lang unterhält: was ist dies alles gegen diejenigen Kosten, die ein zum Studieren bestimmter Jüngling in der gewöhnlichen Ordnung zu bestreiten hat! Zwey oder drey Jahre auf den höhern Schulen und Gymnasien, wenn man mit einem Haus-Informator nicht mehr ausreichen kann, drey bis vier Jahre auf der Universität, und dann noch eine Reihe von Jahren, die er sich aus seinem oder seines Vaters Beutel erhalten muß, ehe er zu einem einigermaßen hinreichenden Auskommen gelangt; dies alles sind geldfressende Schwierigkeiten, mit welchen kein anderer Stand des bürgerlichen Lebens zu kämpfen hat. Hier trügt schon manchen die Rechnung, der mit eigenem Vermögen bis an die Jahre einer hinlänglichen Versorgung auszukommen gedachte. Andere rechneten nicht ganz auf ihr Vermögen; aber Mangel an Weltkenntniß, und zu feurige jugendliche Hoffnungen, stellten ihnen ihr Glück zu nahe vor, und sie wißen sich alsdenn vollends nicht zu rathen, wenn es mit ihrer Versorgung zu lange zögert. Und wie viele sieht man nicht ihren Lauf mit fremden Vorschüssen antreten, deren Bezahlung ihnen in der Aussicht so leicht erscheint, und wovon sie die Folgen nimmer verwinden können! Kurz, es ist kein Wunder, wenn die größere Zahl der Gelehrten, auch bey einer guten Haushaltung, schon in Schulden geräth, ehe ihr eigentlicher Brodverdienst angeht.

4. Dieses wird nun zu unsern Zeiten dadurch noch viel schlimmer, daß der Unterhalt des studierenden Jünglings und die Kosten seiner Vorbereitung mit den steigenden Preisen der Dinge sich so vertheuern, ohne daß das Glück, nach welchem er ringt, größer würde, und ihm bessere Aussichten zur Einhohlung seines Schadens anböthe. Der Theolog muß, wie sein Vater, sich mit einer Pfarre von 3 bis 400 Rthlr. im dreyßigsten Jahre seines Alters glücklich schätzen. Der Jurist

muß seine Gebühren noch immer in den mehresten deutschen Staaten nach alten Sportelordnungen ansetzen; und der Medicus mag immerhin seine Visiten auf seiner Rechnung aufzählen, und die Bezahlung dafür als ein dienstwilliger Diener seiner Patienten in Dero Belieben stellen, so wird er, zumahl als ein Anfänger, mit der, in den vor vielen Jahren angefertigten Medicinalordnungen angesetzten, alten Gebühr, sich zufrieden stellen müssen. Und allen hat doch ihr Studieren wenigstens um die Hälfte mehr, als ihren Vätern, gekostet. Machten ihre Väter Schulden, so waren sie theils geringer, theils bey einer wohlfeilern Lebensart und gleichem Verdienst leichter abzutragen. Aber uns, ihre arme Nachkömmlinge, wenn wir nicht aus vollem Beutel studieren, verfolgen die Nachwehen unserer akademischen Vorbereitung bis in das späte Alter. In jenen wohlfeilern Zeiten, ward doch die Glücksbahn eines Gelehrten für so schwer und kostbar angesehen, daß so mancher sterbende gute Christ seinen Nachlaß nicht besser anzuwenden glaubte, als wenn er einen Theil desselben zur Unterstützung junger Gelehrten bestimmte. Wer wenig vermachen konnte, setzte doch gern eine feste Zinse von einigen Thalern zu einem Stipendio für studierende Theologen fest, damit die Kirche in Zukunft nicht Noth leiden möchte. Reichere Sterbende dachten auf die künftigen Gelehrten in ihrer Familie hinaus, und setzten große Familienstipendien ein. Dieses aber scheint jetzt ganz aus der Mode gekommen zu seyn, oder wenigstens in dem Maße seltner zu werden, wie die Nothwendigkeit einer solchen Unterstützung des jungen Gelehrten zunimmt. Woher dies rühre, weiß ich nicht. Kommt denn kein Gelehrter mehr zum Sterbebette eines unbeerbten Reichen, der zu Vermächtnissen Lust hat; oder sind die Gelehrten alle, wenn sie sich in diesem Falle befinden, unsers gemeinen Besten so wenig eingedenk, daß sie nicht ein Vermächtniß dieser Art her-

herauszubringen suchen? Doch ich will eines Grundes erwähnen, der mir jetzt eben einfällt. Sehr viele dieser Vermächtnisse, und zum Theil die ansehnlichsten, sind von sterbenden Gelehrten in vorigen Zeiten gemacht, die aus eigener Erfahrung wußten, wie viel Hülfe ein junger Studierender nöthig hatte, selbst alsdenn, wenn er nicht ganz von eigenen Mitteln entblößt ist. Aber wie selten stirbt jetzt ein Gelehrter in solchen Umständen, daß er an Vermächtnisse denken könnte!

Dagegen aber gehen von jenen alten Vermächtnissen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, durch den Verfall der Gebäude, und anderer Einkünfte, aus welchen sie gehoben werden sollen, durch unsicheres Belegen und unverständige Verwaltung, viele ein, so daß der junge Gelehrte immer weniger darauf zu rechnen haben wird. Um diejenigen Stipendia aber, die noch übrig sind, ist ein solches Drängen, daß man von keinem, so nur in etwas beträchtlich ist, hören wird, welches nicht auf viele Jahre hinaus vergeben wäre. Ein beynahe sicherer Beweis, daß deren viel zu wenig für die Bedürfnisse der Studierenden sind. Man muß auch darauf rechnen, daß nicht alle diese Beneficien zweckmäßig verwandt werden. Ich will nicht behaupten, daß dieses in unsern Zeiten gewöhnlicher, als in vorigen, werde. Ich nehme gern an, daß auch schon im vorigen Jahrhunderte Stipendien als Spielgelder an reiche junge Herren vergeben sind, die keine Familienvermächtnisse, sondern zum Behuf des dürftigen Studierenden bestimmt waren. Ich glaube gern, daß auch schon ehemahls manche obrigkeitliche Person nicht eher ein Stipendium vergeben habe, als bis sie wußte, daß dieser oder jene große Mann, von welchem sie auf gewisse Weise abhing, keinen Sohn, keinen Vetter, keinen Sohn seines Secretärs, Kammerdieners oder Verwalters, oder allenfalls auch nicht einen natürlichen Sohn dazu vorschlagen würde. Ich glaube gern, daß auch schon zu unserer Voraltern Zeiten, die Frau eines solchen Mäcens das Anhalten eines verwaisten Jünglings von ehrlicher Abkunft mit dem Bescheide abgefertigt habe: Mein Mann wirft seine Stipendien nicht so weg; dazu weiß er Kinder von bessern Familien! Es mag auch seyn, daß schon damahls mancher Professor oder Schullehrer alle Stipendien, bey deren Vertheilung sein Wort etwas galt, allen seinen Zuhörern ohne Unterschied versprochen, aber sie nur denjenigen gegeben habe, die mit stupider Geduld

in seinen magern Lehrstunden aushielten. Die Menschen haben zu allen Zeiten nach Absichten gehandelt, nicht ohne Absicht wohlgethan, und selbst von fremdem Gute mit Absicht auf die Erreichung dieses oder jenes Nebenzweckes wohlgethan.

5. Eine Hauptursache der zerrütteten Haushaltung, in welche die meisten Gelehrten früher oder später hinein gerathen, ist unsere akademische Lebensart. Ich meine hier nicht bloß die aus natürlichen Ursachen zunehmende Kostbarkeit derselben, und auf welche auch der sparsamste Jüngling, oder sein Vater, nothwendig Rechnung machen muß. Ich rede vielmehr von der seltsamen Ausbildung des Charakters, welche so viele Studierende in dieser Lebensart annehmen, und welche gerade so beschaffen ist, daß nur überwiegende Reichthümer, oder ein alle Erwartung übersteigendes Glück in der Folge den Wohlstand eines Menschen einigermaßen sichern können, der an dieser Lebensart rechten Geschmack gefunden hat. Ohne Rücksicht auf dieses akademische Leben, frage ich allgemein: was für Hoffnung kann der Vater von dem künftigen Glücke eines Sohnes haben, den er gerade in denjenigen Jahren, in welchen Blut und Lüste am lebhaftesten schäumen, in eine Gesellschaft junger Leute ohne Aufsicht schickt, unter welchen nach deren gewöhnlichen Denkungsart derjenige die meiste Ehre hat, der am meisten Geld aufwendet, und unter welchen Schuldenmachen, und allenfalls um eine Schuld betriegen, nie für Schande geachtet wird? Wenn ich sonst einem vernünftigen Vater eine Erziehungsanstalt vorschlüge, und bey allen Vortheilen, die eine solche haben könnte, ihm eingestehen müßte, daß sie den jetzt bemerkten Fehler habe: so würde er es für eben so gefährlich ansehen, als wenn er seinen Sohn in die offne Hölle schickte. Aber in den Augen des Vaters, dem sein Sohn zur Akademie reif geworden ist, verschwindet diese Schwierigkeit. Er verläßt sich gemeiniglich auf die guten Sitten seines Sohnes und den eifrigen Trieb zum Studieren, welchen er zu Hause bewies;

wies; auf die Vermahnungen, welche er ihm auf den Weg mitgibt; auf die Strenge der akademischen Obrigkeit, und allenfalls noch auf eine Empfehlung an diesen oder jenen Professor, und glaubt vollends sicher seines Sohnes wegen zu seyn, wenn er ihm ein Auskommen aussetzt, mit welchem er, seiner Rechnung nach, anständig ausreichen kann. Dann macht er allenfalls mit Sorgen seine Rechnung, um es von seinem eigenen Auskommen zu ersparen, oder wenn ihm dies nicht möglich ist, es auf Zeit von einem Freunde zu borgen. Der Jüngling zieht hin voll guten Vorsatzes; findet aber ganz andere Sitten und Beyspiele, als er zu Hause zu sehen gewohnt war. Den muthwilligen Verschwender sieht er vor allen geschätzt, den Armen verachtet, und den Sparsamen gespottet. Er findet auf jedem Schritte Anführer zum Wohlleben und Aufwande. Der Professor, dem er empfohlen war, ist zu beschäftigt und zufrieden, wenn er ihn nicht gar zu unfleißig in seinen Vorlesungen sieht, und die akademische Obrigkeit hat nicht ehe ein Recht, ihn einzuschränken, als bis Verbrechen und Schulden ihn in deren Hände liefern. Nun das Unglück ausgebrochen ist, singt noch alles Freude um ihn her. Niemand spricht ihm von Schande vor, sondern sein Unglück, unter welchem sein Vater zu Hause bitter seufzet, wird ihm als ein akademischer Spaß vorgebildet, und selbst die ersten Bewegungen der Reue über seinen anfangenden Verfall werden unterdrückt.

Niemand wird dieses Gemählde für übertrieben halten, der dem akademischen Leben zugesehen hat; wenigstens wird mir jedermann einräumen müssen, daß kein anderer Stand durch eine so gefährliche Vorbereitung gehe, als der gelehrte. In allen andern Ständen ist Schuldenmachen für den Jüngling eine Schande, und er sieht den Verlust seines gehofften Glückes als die nächste Folge seiner Leichtsinnigkeit vor sich.

Der junge Krieger lernt es bald, daß Sparsamkeit und gute Haushaltung die beste Empfehlung für ihn bey seinen Obern sind, und daß er sehr hoch gestiegen seyn müsse, ehe das Schuldenmachen ihm minder schädlich werden könne. Der junge Kaufmann sieht nicht nur seinen Handelsherrn über sich, der ihn bald von sich schaffen wird, wenn er ihn als einen schlechten Haushalter kennen lernt; sondern, wenn er ja reich genug ist, um sein Brod zu essen, wo er will, so sieht er, wenn er einigermaßen Nachdenken gebraucht, die Folgen voraus, die es für seinen künftigen Credit haben werde, wenn er sich in seiner Jugend als einen Verschwender bekannt gemacht hat. Nur der Gelehrte ist von diesen unmittelbaren Folgen jugendlicher Verschwendung frey. Fühlt er sie aber gleich später, so fallen sie wahrhaftig auch desto schwerer auf ihn.

Den Werth des Geldes zu rechter Zeit kennen zu lernen, dies gibt die sicherste Grundlage zum Glück eines jungen Menschen. Wir mögen noch so viel über die Nichtigkeit des irdischen Reichthums philosophiren, so hilft uns diese Philosophie zu nichts, so lange wir in Bedürfnissen leben, die nicht anders, als für Geld angeschaffet werden können, das wir andern durch Dienste und Arbeit abverdienen müssen, wenn uns nicht das Erbgut eines reichen Vaters, oder ein zu rechter Zeit erfreyetes Heurathsgut dieser Mühe entledigen. Der Werth des Geldes aber ist für jeden einzelnen Menschen verhältnißmäßig zu beurtheilen, und er muß ihn nach dem richtigen Verhältniß seiner jetzigen und künftigen Einnahme zu seinen Bedürfnissen schätzen lernen. Wer jetzt wenig einnimmt, und für sein künftiges Leben nicht die sichere Hoffnung hat, über 5 bis 600 Rthlr. einzunehmen, auch dann, wann er mit Frau und Kindern davon leben soll, der ist verloren, wenn ihm ein Thaler in der Jugend nicht wichtiger ist, als demjenigen, der die sichere Aussicht zu einem Auskommen von 1000 Thalern in männlichen Jahren hat. Er ist verloren, wenn er nicht früh lernt, auf seine künftige Bedürfnisse hinauszusehen, und sich ein jedes Vergnügen und den Genuß einer jeden Art des Wohllebens zu versagen, wenn es ihm einen Theil des Geldes kosten würde, von welchem er voraus sieht, daß er es morgen zu nothwendigen Bedürfnissen brauchen

chen werde. Derjenige Jüngling gewinnt diese Erfahrung von dem Werthe des Geldes im Verhältnisse zu seinen Umständen am sichersten, der zu derjenigen Zeit, da er für seine Bedürfnisse selbst zu sorgen anfängt, seinen Unterhalt aus fremder Hand zu verdienen genöthiget wird, und dem folglich der Gedanke beständig gegenwärtig ist: Hast du heute nicht verdient, was du morgen brauchst, oder hast du heute das verschleudert, wofür du morgen leben sollst; so wirst du gewiß darben, weil du auf niemandes Geschenk oder Vorschuß rechnen kannst. Dieses Glück (denn ein Glück ist es wahrhaftig) genießt fast jeder Jüngling in andern bürgerlichen Ständen; von studierenden Jünglingen aber kaum Einer unter hunderten. Die Sorge für seine Bedürfnisse wird ihm früher überlaßen, als er einen Groschen dazu verdient. Das Auskommen, welches ihm gemeiniglich für sein akademisches Leben ausgemacht wird, ist für die mehresten zu groß in Vergleichung desjenigen, das ihm wahrscheinlich zu Theil wird, wenn er in männlichen Jahren zu einem gewissen Brode gelangt, von welchem er alsdenn Frau und Kinder ernähren, und tausend Bedürfnisse bestreiten soll, die er als Jüngling noch nicht kennt. Er lernt Bedürfnisse als nothwendig ansehen, und ein Wohlleben schmecken, dessen er gewiß einmahl wieder entbehren muß. Alles stellt ihm die Vergnügungen als den ersten Zweck im Gebrauche des Geldes vor; und wenn er auch den nahen Mangel voraus sieht, so lehrt man ihn bald Mittel genug, demselben auf Unkosten anderer, wenigstens auf eine Zeitlang, abzuhelfen. Er sieht auch fast gar kein Beyspiel von Schande, die eine Folge schlechter Haushaltung wäre; oder ihn lehren die Exempel anderer und der Ton der akademischen Lebensart, selbst der Schande spotten, mit welcher die gewöhnlichen akademischen Strafen den muthwilligen Verschwender belegen.

6. Die Folgen davon und der Einfluß der in diesem akademischen Leben angenommenen Denkungsart, sind leicht einzusehen und bestätigen sich durch die gewöhnliche Erfahrung. Es gibt Menschen, bey welchen dieselben so weit gehen, daß sie es zu einem Grundsatz für ihr ganzes Leben machen, ein jedes Vergnügen mit dem letzten Groschen zu erkaufen, den sie in der Tasche haben. Es werden zwar nur wenige so weit in ihrer Thorheit gehen; und nicht alle, die so weit darin gehen,

sind Studierende, sondern sie finden sich auch einzeln in jedem andern Stande. Aber man sehe nur auf die meisten jungen Gelehrten, wenn sie die Akademie verlaßen, ob sie nicht, der eine mehr, der andere weniger von dieser Denkungsart angenommen haben, und in ihrem ganzen Leben praktisch darnach verfahren.

Und in der That, wie sollte der Jüngling, dem sein Vater 400 Rthlr. als das jetzt nothwendig geachtete mittlere Auskommen auf Akademien willig gereicht hat, die Kunst auf einmahl lernen, mit 2 bis 300 Thalern auszureichen, wenn er noch so glücklich ist, diese in den ersten Jahren nach seiner Rückkunft, als angehender Sachwalter, oder als Arzt, oder durch den Unterricht junger Leute zu verdienen? Wie sollte er auf Einschränkungen eben alsdenn zu denken anfangen können, wenn er als ein geehrterer Mann mit mehrerer Würde leben zu müssen glaubt? Zum Unglück gelingt es auch nur den wenigsten, daß sie gleich nach ihrer Rückkunft dies Wenige erwerben, und dadurch in die belehrende Schule einer verständigen Haushaltung eintreten könnten. Der Theologe hat es hierin am besten. Er findet wenigstens am leichtesten unter allen, Versorgung für seine Candidatenjahre in fremdem Brode. Der Jurist aber muß sich in den mehresten Staaten zudrängen, um in diesem oder jenem Collegio, zu Anfange, Jahre durch, ohne die geringste Besoldung zu dienen. Der Medicus, wenn er nicht eine Landstadt erwischt, die ihren Arzt verloren hat, muß in großen Städten viele Jahre lang warten, ehe er nur als Arzt mit genannt wird. Unterdessen wacht die Lust zum Müßiggange und Wohlleben bey manchem wieder auf. Der, welcher etwas Vermögen hat, zehrt in dasselbe mehr und mehr hinein; der, welcher nichts gehabt, oder es schon aufgezehrt hat, findet es nicht mehr so leicht, Schulden zu machen, und sieht sich oft genöthigt, aus einer schon betretenen Glücksbahn herauszugehen, und Hoffnungen auf-

aufzugeben, in deren Verfolgung er verarmt ist, weil ihn seine Gläubiger zu sehr verfolgen, und nun kein Credit-Edict so, wie auf der Akademie, ihn gegen dieselben schützt. Er sieht also zu spät, daß die kleine Welt, in welcher er zuerst haushalten lernte, ganz anders beschaffen war, als diejenige, in welcher er nun sein Glück sucht, in der nur der Arbeitende sein Brod findet, aber auch ein jeder für das, was er zu unsern Bedürfnissen beyträgt, bezahlt seyn will, und Schuldenmachen eine Schande und eine gewisse Ursache unsers Unglücks wird.

Aber, wenn der Gelehrte nun über alle diese Schwierigkeiten hinaus, und zu einem festen Brode gelangt ist, so geht die Noth bey den meisten erst recht an. Der junge Landprediger soll bey dem Antritt seines Amtes seinen Vorweser mit einer beträchtlichen Summe auskaufen, ihm seine Meliorationen bezahlen, und sich zu einer vollständigen Landhaushaltung ausrüsten. Der zu einer Civilbedienung beförderte Jurist soll seine nicht minder kostbare Haushaltung in der Stadt einrichten. Er thut dies, und spricht noch von lauter Sparen und künftiger Eingezogenheit. Aber sehr bald entsteht die anscheinende Nothwendigkeit, dem neu erlangten Stande und Amte gemäß zu leben. Das neu bezogene Haus ist zwar zu groß für den noch unverheuratheten Einwohner; aber es steht doch übel, wenn es in allen Winkeln so leer darin aussieht. Der College, der alte akademische Freund, der Mitbürger, von dem wir verdienen, oder der uns zu seinen Schmäusen zieht, muß doch zuweilen von uns bewirthet werden. Manchen nöthigt sein Amt oder seine Lieblingswissenschaft, zu kostbaren Auslagen. Da fangen wir denn an, Bücher zu kaufen, Gemählde, Kupfer, Landkarten, Naturalien, Instrumente u. d. gl. zu sammeln. Es entsteht Hoffnung, daß uns das Publicum unterstützen werde. Diese Hoffnung trügt, und die zinsenfressenden Sammlungen bleiben uns auf dem Halse; die Liebhaberey hat an-

angefangen, zu tiefe Wurzel gefaßt, und kann ohne Beschämung nicht aufgegeben werden. Was ist nun für Rath? Unser junger Gelehrter muß eine reiche Frau suchen; und wohl dem, der sie noch zu rechter Zeit findet! Allein, mancher hat schon sein Herz vergeben; er muß den Einspruch einer akademischen oder einer spätern Geliebten fürchten, oder deren Tod oder anderweitige Verheurathung abwarten. In diesem Zweifel vergehen denn Jahre; die Schulden nehmen immer mehr zu, und werden so bekannt, daß, wenn er nun Ernst aus der Sache machen will, er sich einen Korb über den andern hohlt. Und ist er so glücklich, daß er in diesen lange gesuchten Hafen des Glücks einläuft, so ist damit bey wenigen die Noth ganz zu Ende. Bald hat sich ein solcher Mann in der Rechnung versehen, und ärmer geheurathet, als er es nach seinen Umständen hätte thun sollen; oder er ist an eine unbiegsame Frau gerathen, die für ihr eigen Wohl zu sehr besorgt ist, und den letzten Heller nicht zur Bezahlung seiner Schulden herausgeben will. Ist die Frau nachgebend, so thut der Schwiegervater Einrede, will nicht alles hergeben, und läßt den Herrn Schwiegersohn in seinen Schulden zappeln. Oder er hat auf den Tod der Schwiegeraltern zu früh gerechnet; diese aber halten sich nicht für verpflichtet, in der von ihm angenommenen Zeit zu sterben, denn der Ehecontract enthält ja diese Clausel nicht ausdrücklich. Und gesetzt, er ist von allen diesen Schwierigkeiten frey: so ist der gelehrte Heer Gemahl einer reichen Frau damit noch nicht immer allem Leide entflohen. Denn jener Grundfehler, die erste Ursache seines Unglücks, seine schlechte Wirthschaft, ist so wenig durch die reiche Heurath gehoben, daß mancher in diesem Fehler, alsdenn vollends weit geht, wenn er glaubt, im Ueberflusse zu sitzen. Sichere Einnahme und nothwendige Ausgabe werden alsdenn noch weniger,

niger, als vorhin, von ihm verglichen. Er zehrt bald wieder ein, und stirbt als ein armer Mann.

Ein Mann, der in diesen Umständen Ueberlegung braucht, hat nur zwey Wege vor sich, seinen und seines Hauses Wohlstand zu retten. Der erste ist eine zeitige Einschränkung seiner Oekonomie und Ausgaben. Dieses Mittel aber ist schwerer, als man denkt. Unter allen Personen, (ich rede nicht bloß von Gelehrten,) welche man diesen Vorsatz fassen sieht, wird man selten einen antreffen, dem derselbe gelingen sollte, wenn er in demselben Amte und Würde, an eben dem Orte, und in eben denselben Verbindungen, in welchen er bis dahin gelebt hat, ihn ausführen will. Man kommt alsdenn immer wieder in die alte Rechnung hinein, und kann sich nicht entwöhnen, das zu seinen Bedürfnissen fortdauernd zu rechnen, was man einmahl dafür anzusehen sich gewöhnt hat. Nur dem Gelehrten, der zur rechten Zeit sein Amt und seinen Platz verändert, mag es in dieser Verpflanzung gelingen. Der zweyte Weg ist: wenn der Gelehrte durch seine Thätigkeit neben einem Amte, das ihn nicht hinlänglich nährt, sich einträgliche Nebenbeschäftigungen suchet. Dieses aber kann nicht bey jedem Amte bestehen. Der Geistliche z. B. kann es nicht ohne Vorwurf thun. Der gelehrte Civilbediente gelangt am leichtesten dazu. Einträgliche Vormundschaften und Curatelen, außerordentliche obrigkeitliche Commissionen u. d. gl. entstehen nicht lange dem Manne, der in einem weltlichen Amte und Würde steht, wenn er sich mit einiger Thätigkeit darum bewirbt. Selten aber wird man es doch dahin bringen, daß man sich nur eine irgend feste Einnahme dadurch verschaffte, und den Sorgen für seinen Wohlstand ein gänzliches Ende machte. Beschäftigungen, die uns einzelne Jahre ernähren halfen, hören plötzlich auf. Oder wir werden ihrer, wegen des dabey gefundenen Verdrusses, müde, und geben sie zwar auf, müssen aber

gleich

gleich unsere Thätigkeit aufs neue anspannen, um uns andere Zuflüsse wieder zu verschaffen. Alsdenn müssen wir neuem Neide und Verdrusse entgegen gehen, von welchen derjenige nie eine Erfahrung hat, der so glücklich ist, sein Brod in Einem Stücke in einem einträglichen Amte oder Privatgeschäfte fortdauernd zu genießen. Gewiß, wer es einzusehen fähig ist, oder wem man es vertrauen kann, was manchem Gelehrten die Thätigkeit kostet, mit welcher er einen ehrlichen Nebenverdienst aufsucht, und am Ende nichts, als ungewisses Auskommen, oder, wie es die Franzosen nennen, eine Subsistance precaire erlangt; wie er seine Tage voll Unruhe, von mancher unverdienten Anfeindung umgeben, unter Kränklichkeit und immer neuwerdenden Sorgen zubringt: der wird, auch wenn einem solchen Gelehrten alles zu gelingen scheint, ihn recht sehr bedauernswürdig halten.

Doch noch eins! wie manche Erfahrung gibt es nicht von Gelehrten, welche eben in diesen Nebenbeschäftigungen sich und andere, durch die Folgen ihrer schlechten Haushaltung, unglücklich machen, wenn sie dahin gelangen, daß sie dabey fremdes Gut unter ihre Verwaltung bekommen! Ehrlichkeit ist nicht hinreichend, sondern der Mann muß auch ein guter Haushalter seyn, und selbst nie Mangel haben, der auf dem Vorsatze steif und fest beharret, fremdes Gut nie zu eigenen Bedürfnissen zu verwenden, und der sich nimmermehr durch den Gedanken blenden läßt: Was du heute entbehrst und deswegen von fremdem Gute nimmst, wirst du in bestimmter Zeit von deiner Einnahme wieder ersetzen können.

So schlecht steht es um das Glück des Gelehrten in dem bürgerlichen Leben, durch Fehler in der Haushaltung, von welchen die Schuld hauptsächlich an einer Erziehung liegt, die ausdrücklich so beschaffen ist, als wenn der junge Gelehrte niemahls nöthig hätte, gute Haushaltung und Sparsamkeit zu erlernen; er, der diese große Kunst mehr, als irgend ein anderer, zu dem Glück seines künftigen Lebens nöthig hat. Soll demnach denen unangenehmen Folgen, welche dieses Uebel für

für unsern Stand hat, so wohl, als dem bösen Einfluß desselben auf das Glück und den Wohlstand derer, die mit uns in einiger Verbindung stehen, mit Einem Worte: soll dem immer weiter gehenden Verfall des gelehrten Standes in der bürgerlichen Gesellschaft, vorgebeuget werden, so muß man bey dem Grunde der Sache anfangen. Man muß dem jungen Gelehrten bey seinem ersten Eintritte in die Welt, in dem Anfange seiner akademischen Haushaltung, da er zuerst Einnahme und Ausgabe vergleichen lernen soll, zu Hülfe kommen, daß er sich nicht blindlings der Verschwendung überlaße. Ihm muß wenigstens bey deren erstem Ausbruche gesteuert, und er gehindert werden, so lange darin fortzufahren, bis die Verschwendung zur Gewohnheit bey ihm wird. Es ist doch wenigstens billig, daß ein ehrlicher Vater, wenn er mit Mühe und Sorgen einige hundert Thaler seinem Sohne zum jährlichen akademischen Unterhalte zusammen bringt, ruhig dabey seyn könne; es ist billig, daß er von der Furcht frey sey, in kurzer Zeit zu hören, sein Sohn habe das Zweyfache, Dreyfache, ja wohl noch mehr verzehrt, ohne daß ein Mensch aus Christenpflicht daran gedacht, ihm von dem ersten Ausbruche seiner Verschwendung Nachricht zu geben. Es ist billig, daß der Verführung und der Ausschweifung zu rechter Zeit Einhalt geschehe, durch welche es oft dahin geräth, daß Ein wilder Bube in den wenigen Jahren seines akademischen Lebens alles das verzehrt, was ein sorgfältiger Vater von seiner eingeschränkten Einnahme zurückgelegt hatte, um das Glück seiner übrigen Kinder zu bauen, seine jüngern Söhne davon zu erziehen, und seine Töchter davon auszustatten.

Doch, man wird mir einwenden: Haben nicht alle unsere so wohl eingerichtete deutsche Akademien ihre Credit-Edicte, welche einen jeden Vater von der Verpflichtung befreyen, die Schulden seines Sohnes zu bezahlen, wenn sie über einen gewissen Punct hinaus gehen?

Man

Man führe mir doch ja keine akademische Credit-Edicte an. Alle, die auf der Akademie gelebt haben, ja noch mehr, selbst Personen, die zu einer akademischen Obrigkeit gehören, wissen, wie wenig Gutes dadurch geschaffet werde. Sie verbiethen dem entfernten Vater nicht, und können ihm nicht verbiethen, die vollen Schulden seines Sohnes zu bezahlen, wenn er, es zu thun, aus andern Gründen gut findet. Diese Edicte hindern den jungen Verschwender nicht, Verschreibungen auszustellen, daß er bezahlen wolle, wenn er geerbt, oder reich geheurathet hat. Sie hindern seine ehrliebende, und für die Erhaltung ihres akademischen Credits besorgte Landsmannschaft nicht, für ihn zusammen zu legen, und wenigstens einen Theil seiner Schulden zu bezahlen. Nicht genug, daß alsdenn viele für Einen leiden, und ihre Taschen, aus einer übel verstandenen Wohlthätigkeit, auf Unkosten ihrer Väter ausleeren; sondern nun wächst auch solchen der Muth zu verschwenden, die bis dahin mit einer gewissen Aengstlichkeit ihr akademisches Auskommen überlegt hatten. Sie hindern den Gastwirth, den Weinschenken, den Kramer, den Italiäner nicht, dem jungen Herrn in diesen Hoffnungen, welche so selten triegen, noch ferner zu creditiren, aber ihm auch doppelt dafür anzuschreiben, weil sie die Zinsen des creditirten Capitals wieder einhohlen müssen. Und, was das ärgste ist, in diesen Creditgesetzen liegt nichts, was den studierenden Jüngling gute Haushaltung lehren könnte. Sie geben ihm wohl eine Aussicht, um denjenigen zu berücken, auf dessen Unkosten er gelebt hat, halten ihn aber nicht ab, den Credit, den er bey ihm findet, so lange zu mißbrauchen, als er kann, und sich dem Wohlleben so lange zu überlaßen, als es nur irgend möglich ist.

Was ist nun hiergegen für Rath, wenn ihn die Credit-Edicte nicht schaffen? Soll ein jeder Vater seinem Sohne einen Hofmeister mitgeben? Dieses Mittel ist für die meisten Väter zu kostbar, und nichts weniger, als untrieglich. Denn, wen wählt man gewöhnlich anders zu Hofmeistern, als junge Gelehrte, die in der Kunst hauszuhalten selbst noch Anfänger sind! Das beste ließe sich noch von unbemittelten jungen Gelehrten vermuthen, welche durch ihre eingeschränkte Umstände zu einer genauern Haushaltung sich genöthigt gesehen haben. Aber diese sind mehrentheils Theologen.

gen. Eine schlechte Empfehlung zu Hofmeisterstellen bey jungen reichen Herren! Man sieht sich also lieber nach Männern um, die mehr von der Welt wissen, denen aber auch ihre Weltkenntniß mehrentheils ein Ansehnliches gekostet hat, ohne daß sie die große Wissenschaft einer guten Oekonomie dabey gelernt hätten. So oft wird ihnen denn auch eine so ansehnliche Summe für sich und ihren jungen Herrn ausgesetzt, daß ihnen, die sonst für sich weit weniger zu brauchen gewohnt waren, der Kopf hierüber schwindelt. Denn glauben sie, völligen Ueberfluß zu haben, und machen den ersten Zuschnitt ihrer neuen Lebensart so kostbar, daß sie bald sich und ihren Untergebenen in Schulden setzen.

Oder, soll man auf Anstalten denken, daß der junge Studierende mehr fremde Hülfe finde, um desto sicherer auszukommen, und in sein Vermögen nicht so stark hineingreifen zu dürfen? Nach allgemeinen Gründen wäre es freylich nicht übel gerathen, wenn der Staat zu der Vorbereitung der ihm unentbehrlichen Gelehrten noch etwas mehr Kosten beytrüge, als bisher geschieht. Es wäre auch einige Billigkeit dabey anzunehmen, so lange er ihnen das auf ihr Studieren gehoffte Glück nicht erleichtert oder einträglicher macht, damit sie ihren Schaden besser einhohlen können. Aber, wie wird ein Vorschlag dieser Art jemahls ausgeführt werden? Wo wird das nöthige Geld hergenommen, und wie wird es zweckmäßig vertheilt werden? Klöster und geistliche Stiftungen sind, wenigstens in dem protestantischen Deutschland, nicht viel mehr übrig, deren Einkünfte man einziehen und zu diesem Zwecke verwenden könnte. Auf die Vermächtnisse sterbender reicher Christen läßt sich auch nicht groß mehr rechnen. Und die reichen Juden — — Nun, die muß man doch wohl auch leben und in dem Besitze des Ihrigen laßen. Und wenn alles gethan wäre, was in solcher Absicht nöthig

seyn möchte, wird der junge Gelehrte dadurch ein besserer Haushalter werden, wenn er alles vollauf hat?

Indessen kann ich nicht umhin, hier Freunde der Gelehrsamkeit ernsthaft aufzufordern, nach ihrem Vermögen bey allen ihren vorkommenden Umständen das Ihrige beyzutragen, damit die Hülfsmittel zur Unterstützung des jungen Gelehrten, dem es mit seinem Werke ein Ernst ist, vrrmehret werden.

Hrn. Prof. J. G. Büsch Abhandlung über die Frage: Warum machen so viele Gelehrte in unsern Zeiten Schulden? st. im 9—12 St. der Götting. gemeinnütz. Abhandl. v. J. 1774; und im 31—33 St. des Hannov. Magaz. v. e. d. J. Eben diese Abhandlung st. auch, etwas vermehrt, in Dessen vermischten Abhandlungen, 2 Th. Hamb. 1777, 8. S. 363, fgg.

Geleise (*) [das], der Weg, auf welchem man gehet, in welchem Verstande **Leys** im Theuerdanke mehrmahls vorkommt. Eben derselbe braucht in dieser Bedeutung auch **Geleit**. Imgleichen, der Eindruck der Füße in dem Boden, die Fußstapfen. In beyden Fällen ist es im Hochdeutschen veraltet, wo es nur die Einschnitte in dem Wege bezeichnet, welche die Räder eines Fuhrwerkes, oder die Balken eines Schlittens in dem Erdboden machen; das **Fahrgeleise**, die **Fahrleise**, das **Wagengeleise**, die **Wagenleise**; L. Orbita, Vestigium rotæ, Fr. Orniere. **Dem Geleise eines Karrens nachgehen.** Das weite Geleise, das enge Geleise eines Wagens, welches von der Länge der Achse herrührt. Das Schlittengeleise. **In dem Geleise bleiben**, Fr. suivre l'orniere, auch figürlich, der gewöhnlichen Ordnung, den Regeln und Vorschriften folgen. **Eine Sache wieder in das rechte Geleise bringen**, sie wieder in Ordnung, in den gehörigen Gang bringen.

(*) Dieses Wort lautet im Nieders. Lese, wo es auch die Furche eines Pfluges oder einer Ege bedeutet, im Oberd. Gelaiß, Gelaß, Glaiß, Gleiß, Leiste, Laist, Gelaist; wo es zugleich bald männliches, bald weibliches, bald aber auch ungewisses Geschlechtes ist. In Borhorns Glosse findet sich Wakanleisa. Alles dieses Unbestandes ungeachtet, ist es doch sehr wahrscheinlich, daß es zunächst von laeitjan abstammet, welches bey dem Ulphilas gehen bedeutet, und wiederum von dem alten Laesl, der Fuß, herkommt; siehe der Leisten, imgl. die Leiste. In einigen, besonders oberdeutschen Gegenden, wo das s am Ende hart lautet, schreibt und spricht man nur Geleis oder Gleis; allein im Hochdeutschen, wo das s, den besten Aussprachen nach, gelinde klingt, kann es das e nicht entbehren. Uebrigens wird das Geleise eines Wagens in Niedersachsen auch die Traden, Trade, die Trahe, Wagentrahe, der Pickerslag, von Picker, ein Frachtwagen, und an andern Orten auch die Wagenspur genannt.

Auf die Bekanntschaft mit den Geleisen, muß besonders ein Reisender, der mit eigenem Fuhrwerk durch verschiedene Länder reiset, bedacht seyn, weil er sonst nicht allein oft etwas zerbrechen, sondern auch auf seiner Reise aufgehalten werden kann.

Es ist für diejenigen sowohl, welche Wagen an andern Orten bestellen, als auch für die Stellmacher und Wagner, höchst unangenehm, daß das Geleise auf so verschiedene Weise gemessen wird. Bald mißt man die Breite des Weges, bald der Achse, bald die Entfernung der Räder, welches um so ungewisser ist, als letztere nicht eine gleiche Richtung haben, oft gestürzt sind, auch wohl oben weiter, als unten auf dem Boden, von einander stehen. Ja, an einigen Orten pflegt man das Geleise, wie die Ziegeldächer, wenn man sehen will, wie weit gelattet worden, zu messen.

In Hannover wird das Geleise 5 Fuß; das brandenburgische eben so; das polnische, 4; das schlesische eben so viel; die frankfurter (am Main) Karrenspur, 6 Fuß; die bremer Frachtwagenspur, 45 Zoll breit, alles nach kalenbergischem Maße, gerechnet. Es wird nicht an der Achse, sondern da, wo die gestürzten Räder die Erde berühren, gemessen.

Aus der Oberlausitz in Bautzen stimmen die Nachrichten, das Geleise zu messen, mit den vorhergehenden überein, und wird das polnische, nach leipziger Ellen gerechnet, 1 Elle und 22 Zoll; das bautzner und dresdner, 2 Ellen; das schlesische, 1 E. 22 Z.; das wiener und prager, wie das bautzner; das holländische, 2½ E.; das nürnberger 2¼, und einiges 2½ E.; das

berliner, 2½ E.; das nach dem sächsischen Erzgebirge, von Meissen aus gerechnet, 2 E. 2 Z., angegeben.

No. 25 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1773, S. 274.

Weite des Geleises in verschiedenen Ländern und Städten, nach rheinländischem Maße.

	Schuh.	Zoll.
Augsburg	3	6½
Berlin und ganz Brandenburg	4	1
Böhmen	3	6
Braunschweig	4	4½
Breslau und Schlesien überhaupt	3	2
Dännemark	4	4
Danzig	3	2
Dresden	3	6
England, Geleise der Kutschen	4	4½
. . . . — der Frachtwagen	5	1½
. . . . — der neuen Frachtwagen mit 6 bis 9 Zoll breiten Felgen	5	10
Frankfurt am Main	3	11¼
Frankreich	4	4½
Hamburg	4	2½
Hannover	5	1½
— — in Sandgegenden	4	5½
Leipzig	3	8¾
Lübeck	4	2½
Mähren, Meklenburg	3	6
Niederlande	3	6
Nürnberg	3	11¼
Oesterreich	3	6
Polen, Pommern	3	6
Im Reich	4	4½
Riga	4	9
Rußland, Schweden	4	4
Schweitz	3	11¼
Thorn	3	2
Thüringen	3	5
Ungarn	3	6

Wür-

	Schuh.	Zoll.
Würtemberg	3	6
— — in einigen Gegenden auch	4	4½
Zittau	3	2

Die Breite der Felgen, welche 2¾ Zoll haben können, ist nicht darzu gerechnet, sondern nur der unterste Abstand von einem Rade zum andern.

Lukas Voch Abhandlung vom Straßenbau, Augsb. 1776, 8. S. 22, f.

Wie, nach Verschiedenheit des Geleises, die Achsen an den Wagen zu verlängern oder zu verkürzen seyn, siehe unter **Wagen**.

Es ist nöthig, oder es würde sehr nützlich seyn, überall einerley Geleise, und zwar das breite, einzuführen, weil 1) ein auf schmales Geleise eingerichteter Wagen zu enge ist, vieles in die Leitern zu laden und zu packen; daher mehr in die Höhe geladen werden muß. Dieses aber ist 2) beschwerlich, macht den Pferden mehr Last, vernrsacht auch desto mehr das Umwerfen. 3) Kann man auf einen, zum schmalen Geleise eingerichteten, mit 4 Pferden bespannten, und leichte Fracht führenden Wagen nicht so laden, als auf den, der breites Geleise hat. 4) Haben 2 neben einander gehende Pferde im schmalen Geleise nicht Raum genug, sondern müssen in die Leisen oder Furchen treten, welches sie im Gehen sehr incommodiret, und am egalen Ziehen hindert. 5) Alle auf breites Geleise eingerichtete Postwagen und Kutschen im Lande, empfinden die Ungemächlichkeit des schmalen Geleises, dergestalt, daß die Extraposten oft genöthigt sind, wegen des schmalen Geleises 1 oder 2 Pferde mehr zu nehmen, indem sie zu ihren Wagen keine Bahn finden. Man hat Gesetze von gleich durchgehender Gleichheit des Maßes, der Elle und des Gewichtes; sollte es denn eine hypothetische Unmöglichkeit seyn, daß in dem römischen Reiche einerley Geleise eingeführet, und auch hierunter dem Handel aufgeholfen würde?

Schrebers neue Cameralschriften, 5 Th. S. 467.

Geleit (das), von dem Worte leiten. 1. Ueberhaupt. 1) Die Begleitung, in welcher Bedeutung es noch in einigen Redensarten des gesellschaftlichen Lebens üblich ist. **Einem das Geleit geben**, ihn begleiten. **Wollen Sie das Geleit mit sich nehmen?** sagt man zu einem Freunde, der von uns weggeht, und den man nicht begleiten kann oder will. 2) Personen, welche andere begleiten, die Reisegesellschaft, das Gefolge, doch nur im Oberdeutschen. **Im Geleite fahren oder reisen**, in Gesellschaft. **Ein Fürst hat ein großes Geleit**, wenn er ein großes Gefolge hat. **In eines Gesandten Geleite seyn**, in dessen Gefolge. In welchem Verstande im Oberdeutschen auch Geleitschaft und Begleitschaft gebraucht werden.

2. In engerer Bedeutung. 1) Die Sicherheit, welche ein Beklagter von der Gerichtsobrigkeit bekommt, frey und sicher vor Gericht zu kommen und von demselben wieder wegzugehen; imgleichen der Schein, worin ihm diese Sicherheit ertheilet wird; Saluus conductus, Fr. Sauf conduit, das freye sichere Geleit.

Dieses sichere Geleit, oder die Sicherheit, welche der Obergerichtsherr einem wegen verdächtiger Missethat ausgetretenen, wenn der Verdacht noch zweifelhaft ist, und man sonst des Entflüchteten nicht leicht habhaft werden kann, entweder durch öffentlichen Anschlag, oder mündlich, am gewöhnlichsten aber unter einem besondern Geleitsbriefe verstatten kann, damit er bey persönlicher Vorstellung seiner Unschuld vor der Gefangennehmung auf eine gewisse Zeitlang frey, und ihm erlaubt seyn möge, nach vorgebrachter Nothdurft sich wieder an einen sichern Ort zu begeben, ist zweyerley: ein gemeines, welches kraft der ergangenen öffentlichen Ladung, ohne Bestellung einiger Bürgschaft, zu Vorbringung seiner Nothdurft, mehrentheils nur auf 3 Tage lang, einem Ausgetretenen gegenwärtig zu seyn vergönnt, und ein sonderbares oder volles sicheres Geleit, welches man gegen Bestellung eines Vorstandes (einer Caution), zu recht- und unrechter Gewalt, so lange der Prozeß währet, und bis etwas peinliches, d. i. entweder die scharfe Frage, oder eine Leibesstrafe erkannt wird, unter Hand und Siegel zu ertheilen pflegt.

Wie

Wie aber eine Obrigkeit ohne öffentliche Schmälerung ihres richterlichen Amtes und Wortes bey währendem Geleite, und wider dasselbe, einen Missethäter nicht handfest machen kann: so kann sie ihn auch gleichfalls nicht, ohne Blutschulden über das Land zu bringen, nach gestandener Missethat, unter dem Vorwande der Verstattung eines sichern Geleites, aus den Händen laßen. Es muß aber auch derjenige, welcher Geleit begehrt, sich geleitsmäßig verhalten, damit er dessen mit Recht genießen möge.

Außer flüchtigen Missethätern, wird bisweilen auch denen wider ihr Verschulden in Abfall der Nahrung gekommenen und ausgetretenen Schuldnern, zu Vermeidung der sonst den muthwilligen Bankerottiern bevorstehenden Bestrafungen, das sichere Geleit, oder aber ein so genannter eiserner oder Anstands-Brief ertheilet; siehe Th. II, S. 249, f.

2) Die Verschaffung der nöthigen Sicherheit für Reisende auf öffentlichen Landstraßen.

a) Eigentlich, die Verschaffung dieser Sicherheit sowohl durch veranstaltete persönliche Begleitung, als auch durch anderweitige Bewirkung der Ruhe und Sicherheit auf den Straßen, und diese Sicherheit selbst, das Straßengeleit, das persönliche Geleit, das lebendige Geleit, oder Leibgeleit, wenn solche durch wirkliche Begleitung von dazu verordneten Personen geschiehet, und bey fürstlichen Personen, welche noch zuweilen auf solche Art geleitet werden, auch das große Geleit heißt; zum Unterschiede von dem kleinen Geleite, oder derjenigen Sicherheit, welcher sich alle Reisende auf den Straßen zu erfreuen haben. **Denn ich schämte mich vom König Geleit und Reuter zu fordern, uns wider die Feinde zu helfen auf dem Weg**, Esr. 8, 22. **Und sie erlangten Geleit vom Könige, daß sie sicher heraus möchten gehen**, 1 Macc. 6, 49. **Und die Römer gaben ihnen Briefe und Geleit, daß sie sicher wieder heimzögen**, Cap. 12, 4. Und in andern Stellen mehr, wo Geleit theils die Sicherheit selbst, theils die zur Sicherheit mitgegebenen Personen, theils auch die Geleitsbriefe bezeichnet. **Unter Geleit reisen. Das Geleit brechen,**

wider die Sicherheit handeln. Im Schwabensp. Gelaid, Niederf. Leide, im Dän. Geleide, im Schwed. Leid, im Poln. Gleyx, im mittlern Lat. Conductus, Ducatus, Guida, Guidagium u. f. f.

b) Figürlich. α) das Recht, Reisende durch seine oder durch fremde Lande zu geleiten, d. i. ihnen die nöthige Sicherheit auf den Straßen zu verschaffen, und dafür eine gewisse Abgabe von ihnen zu fordern; das **Geleitsrecht**. β) Das Geld, welches Reisende für diese gewährte Sicherheit bezahlen, das **Geleitsgeld**. **Das Geleit bezahlen. Das Geleit verfahren**, dieser Abgabe aus dem Wege fahren. Im Schwabensp. Gelaid, im mittlern Lat. gleichfalls Conductus, Ducatus, Guidagium, Guidaticum u. f. f. Auch Schiffe, welche unter der Bedeckung gewisser Geleitsschiffe segeln, müssen dafür an dieselben **Geleit** bezahlen: siehe **Convoi**, Th. VIII, S. 374. γ) Der Bezirk, in welchem ein Herr oder ein Staat das Geleitsrecht hat und übet, welcher an einigen Orten auch der **Halt** genannt wird. **Das Geleit bereiten.** δ) Der Ort, wo das Geleit entrichtet wird, wo die Geleitseinnehmer wohnen; das **Geleitsamt, Geleitshaus. In das Geleite gehen.**

Im Theuerdanke und andern oberdeutschen Schriften bedeutet Geleit oft die abhängige Seite eines Berges oder Felsen, imgleichen einen Weg. Allein in dem ersten Falle gehört es zu dem oberdeutschen Worte Leite, die Seite eines Berges, und im andern zu dem Worte Geleise, wofür in einigen oberdeutschen Gegenden auch Gleit und Geleit üblich ist.

Hr. v. Ludewig, in der **Erläuterung der goldenen Bulle**, 1 Theil, S. 73, beschreibt das **Geleit** als eine Gerechtsame, dem Andern Sicherheit auf der Straße wider allen ungebührlichen Anfall zu leisten. Andere verstehen darunter ein Recht, vermöge dessen der Landesherr, oder wer dazu berechtigt ist, von den Durchreisenden eine gewisse Abgabe einfordern, und die Verbrechen, welche auf der Straße geschehen, bestrafen

strafen könne; dagegen aber verbunden sey, die Straßen in Sicherheit, und die Wege, Brücken, Dämme, Schifffahrten ꝛc. in gutem Stande zu erhalten. Allein, hier wird das Geleit mit dem Zoll vermenget.

Geleit und Zoll sind sehr von einander unterschieden. Es ergibt sich solches aus der ursprünglichen Beschaffenheit dieser beyden Gerechtsamen ganz deutlich; und diejenigen irren, welche dieselben für einerley halten. Zu den Zeiten, da es in Deutschland so unsicher war, zu Wasser und zu Lande zu reisen, mußten Reisende sowohl, als Güter und Waaren, durch gewisse von der Landesobrigkeit dazu bestellte Personen von Ort zu Ort begleitet, und dafür, außer dem Zoll, gewisse Geleitsgelder entrichtet werden. Es hat also das Geleit bloß die Sicherheit der Reisenden zum Endzweck gehabt, und ist in Deutschland weit eher im Gebrauche gewesen, als der Zoll. Der Zoll hingegen mußte für die Freyheit, Handel zu treiben, und für den Gebrauch der Straßen, Brücken, Fähren, Dämme und Flüsse, von Personen, welche Waaren trugen, von Karren, Wagen, Pferden, von gekauftem und verkauftem Viehe, imgleichen von Schiffen und Flößen, abgegeben werden; und hat mithin der Zoll hauptsächlich die Erhaltung der Straßen, Brücken ꝛc. zur Absicht gehabt.

Den Unterschied zwischen Zoll und Geleite, den alle neuere Schriftsteller anerkennen, hat Hr. Prof. Schreber, in seiner erstern Sammlung, Th. 1, S. 1, fgg. gründlich und ausführlich erwiesen.

Man findet zwar Beyspiele, daß in ältern Zeiten zuweilen das Geleit unter dem allgemeinen Worte Zoll mit begriffen, auch wohl das Geleitsgeld Zoll genannt worden ist; und in den neuern Zeiten hat man in einigen Staaten, wo ehedem die Begleitung der Reisenden, insonderheit der Kaufleute zu Meßzeiten sehr frequent gewesen, mit dem Worte Geleit sowohl das Zollgeld, als auch das Zollregal, die dasselbe betreffenden Reglements oder Zollrollen, und die Zolleinnahmen, angedeutet; wie solches vornehmlich in den sächsischen Staaten geschieht,

schieht, wo vorzüglich die Zolleinnahmen Geleite, und die Aemter, mit denen sie vereinigt sind, Geleitsämter genannt werden. Allein, dieses kommt daher, daß man die Zoll- und Geleits-Einkünfte gemeiniglich mit einander vereinigt, und das Geleit unter dem Worte Zoll mit begriffen, oder das Wort Geleit als das Hauptbenennungswort beybehalten, und den Zoll und die Zolleinnahmen darunter verstanden hat.

Das Geleit, da Reisende, insonderheit Kaufleute, zu Meßzeiten, oder bey andern gefährlichen und unsichern Zeiten, begleitet werden, wird auch das nützliche Geleit; und das aus der Landeshoheit herfließende Recht des Regenten, Reisende, insonderheit diejenigen, welche Handlung treiben, auf ihr Verlangen, wie auch Waaren und Güter, zu Wasser und zu Lande, durch sein Territorium von Ort zu Ort durch zugegebene Mannschaft sicher fortbringen zu laßen, die Geleits-Gerechtigkeit, die Geleitsherrlichkeit, das Geleitsrecht oder Geleitsregale, L. Jus conducendi, genannt.

Man findet Beyspiele, daß diese Gerechtigkeit nicht allezeit der Landeshoheit anhängt, sondern zuweilen davon abgesondert ist. Denn an vielen Orten im deutschen Reiche ist es Herkommens, daß jemand in eines andern Herrn Gebiethe und Landesobrigkeit die Geleitsgerechtigkeit auszuüben hat, welche alsdenn als eine Servitus juris publici anzusehen ist.

Das Geleitsrecht und das Zollregal, sind gemeiniglich mit einander vereinigt, und schon längst als ordentliche und eigentliche Finanzregalien, welche dem Landesherrn Einkünfte bringen, angesehen worden; wiewohl das letztere von dem Geleite nicht aller Orten mehr gesaget werden kann. Denn, nachdem die Sicherheit zu Wasser und Lande durch Handhabung des Landfriedens und jetzige Verfassung des Militärwesens hergestellet worden, hat das persönliche Geleit, oder die Begleitung der Reisenden, durch eine besondere Garde, mithin auch die eigentliche Geleitsabgabe, oder das für die Begleitung bezahlte Geld, und folglich die Ausübung des Geleitsregals, in den meisten deutschen Staa-

Staaten aufgehört; und es werden, außer den in einigen Staaten noch üblichen Meß- und Judengeleiten (*), wohl keine Beyspiele bekannt seyn, daß von diesem Rechte noch Gebrauch gemacht werden sollte; es müßte denn seyn, daß, wie Einige (**) dafür halten, das ehemahls für die wirkliche Begleitung zu bezahlen gewesene Geld jetzt noch unter dem Zoll begriffen, und also aus dem Zoll und dem Geleite eine beständige Kammerrevenüe gemacht worden wäre.

Einige machen einen Unterschied unter dem persönlichen und schriftlichen Geleite, welches letztere in der bloßen Ertheilung eines Geleitszettels oder Geleitsbriefes bestehe. Allein, auch dieses schriftliche Geleit ist jetzt an den meisten Orten, wo es sonst üblich gewesen, abgekommen. Und wenn, wie noch in Sachsen geschieht, Geleitszettel gegeben werden, so geschieht solches zur Sicherheit des Geleitsherrn, in Ansehung der richtigen Abgabe des Zolles, und zu Vermeidung aller Unterschleife, welche dabey vorgehen können; daher solche Geleitszettel bey der letzten Zoll- und Geleitsstadt wieder abgegeben werden müssen.

Wo das wirkliche Geleit noch üblich ist, da muß ordentlicher Weise für dasselbe ein gewisses Geleits-Geld entrichtet werden (***); es wäre denn, daß die Kaufleute oder andere Reisende durch ein kaiserliches Privilegium davon befreyet worden (†). Außer dem

Geleite

(*) Dergleichen sind z. E. das nürnbergische Meßgeleit, der auf die leipziger und frankfurter Messen gehenden Kaufleute, von welchen Wildvogel, in seinem Tractat de conductore mercatorio, handelt. Ferner das churmainzische Geleit bis vor Frankfurt. Imgleichen das churpfälzische Meß- und Juden-Geleit, vermöge des mit der Reichsstadt Speyer 1709 getroffenen Recesses. S. Schrebers Samml. 1 Th. S. 10.

(**) Als: Hr. v. Ludewig in der Erläuter. der goldenen Bulle, Th. 1, S. 76.

(***) Obgleich Tho. Maul im Tract. de jure conducendi, Tit. 3. num. 17. fgg. zu behaupten sucht, daß das wirkliche Geleit frey und ohne Entgeld gegeben werden müsse, weil es ohnehin die Pflicht eines Landesherrn sey, für die Sicherheit der Straßen zu sorgen; den aber Wildvogel a. ang. O. Thes. 22, widerlegt hat.

(†) Dergleichen Befreyung von dem Geleitsgelde genießen die nürnbergischen Bürger und Kaufleute, vermöge Privilegii Kaisers Carls des V. vom 1 März 1548. S. Wildvogel Sect. 2. Thes. 19.

Geleite sind die Reisenden auch schuldig, Zoll, Brükkengeld, Wagegeld und andere gewöhnliche Abgaben zu entrichten, wofern sie nicht ebenfalls ein kaiserliches Privilegium davon befreyet; daher wenn Reisende, welche nicht privilegirt sind, mit Privilegirten sich zugleich begleiten laßen, so müssen Erstere solche Abgaben dennoch bezahlen, wenn gleich Letztere davon befreyet sind. Ferner müssen die Reisenden oder Kaufleute, sie mögen privilegirt seyn, oder nicht, die Zehrungskosten für die Geleitscommissarien und Geleitsreiter bezahlen, die sie gemeiniglich unter sich pro rata aufbringen. Ehedem pflegte jeder Landesherr seine abgeordnete Geleitsleute selbst in der Kost und Zehrung zu erhalten, und durften ihnen die Reisenden, außer ein Trinkgeld, für die Zehrung nichts bezahlen.

Wo das Geleit noch jetzt gesuchet, und gegen Bezahlung der Gebühren wirklich gegeben wird, da ist der Landesherr, welcher das Geleit gegeben hat, verbunden, den durch Beraubung der Reisenden, ihrer Waaren und Güter, auf öffentlicher Straße verursachten Schaden zu ersetzen. Es findet aber dieses in folgenden Fällen eine Ausnahme, und kann keine Ersetzung des Schadens verlanget werden: 1) wenn das Land mit fremden Kriegsvölkern dermaßen angefüllt ist, daß der Landesherr denselben nicht widerstehen kann, und er selbst in seiner Residenz kaum sicher ist; zumahl wenn 2) der Landesherr solches den Reisenden und Kaufleuten vorher wissen laßen, diese aber dennoch das Geleit verlangt, und auf ihre Gefahr angenommen haben; 3) wenn die begleiteten Kaufleute von der öffentlichen Heer- oder Landstraße abweichen, und einen ungewöhnlichen Weg nehmen; oder 4) ihre bey sich gehabten Geleitsleute verlaßen, und ohne dieselben fortreisen. Wer aber die Ersetzung zu thun schuldig sey, wenn ein Landesherr in eines Andern Gebiethe die Geleitsgerechtigkeit zu exerciren hat, und in demselben den Reisen-

Reisenden ein Schade zugefüget worden, ob der Geleitsherr oder der Territorialherr denselben ersetzen müsse? ist nicht so ausgemacht. Es scheint, daß der Territorialherr hierzu verbunden sey, weil derselbe schuldig ist, die Straßen in seinem eigenen Lande in Sicherheit zu setzen, als welches dem Geleitsherrn nicht zukommt. Dem ungeachtet halten Einige dafür, daß der Geleits-Herr zu Ersetzung des geschehenen Schadens verbunden sey, weil derselbe, indem er jemand zu geleiten verspricht, demselben zugleich alle Sicherheit versprochen zu haben scheint, ihm auch die Entschuldigung nicht zu statten komme, daß er den Schaden nicht habe verhindern können, weil präsumiret werde, daß er das Vermögen dazu gehabt habe.

Hrn. H. K. R. Bergius Policey- und Cameralmagaz. 4 Th. S. 41, fgg.

Geleits-Amt, ein Amt, d. i. Collegium solcher Personen, welches das Geleit im Nahmen des Geleitsherren besorget, das Geleitsgeld einnimmt, und die dahin gehörigen Streitigkeiten schlichtet. Imgleichen der Ort, wo dasselbe seine Sitzungen hält.

Geleits-Bediente, diejenigen Personen, welchen die Verwaltung des Geleites und die Einnahme der Geleitsgelder anvertrauet ist.

Geleits-Brief. 1. Eine schriftliche Erlaubniß, sicher durch ein Gebieth zu reisen.

2. In der Schifffahrt, ein Zettel, welchen jeder Capitän oder Schiffer erhält, wodurch er berechtiget wird, unter dem Schutze des ernannten Kriegsschiffes, welches die Kauffahrer im Falle der Noth zur Sicherheit begleitet (Geleitschiffes), zu reisen.

Geleits-Einnahme, die Einnahme des Geleitsgeldes, dieses eingenommene Geld selbst, und der Ort, wo es eingenommen wird. Daher **Geleits-Einnehmer**, eine obrigkeitliche Person, welche das Geleitsgeld im Nahmen des Geleitsherren einnimmt.

Geleits-Folge, die Verbindlichkeit der Unterthanen, Reisende auf Befehl des Geleitsherren zu geleiten.

Geleits-Gebieth, dasjenige Gebieth, in welchem jemanden das Geleitsrecht zukommt.

Geleits-Geld, Nieders. Leitgeld, dasjenige Geld, welches Reisende dem Geleitsherrn für die Sicherheit der Straßen entrichten.

Geleits-Gerechtigkeit, Geleits-Herrlichkeit, Geleits-Recht, Geleits-Regale, die Gerechtigkeit, das Recht oder Regale, Reisende in einem gewissen Bezirke zu geleiten.

Geleits-Haus, dasjenige Haus, in welchem das Geleitsgeld eingenommen wird.

Geleits-Herr, derjenige, welcher die Geleitsgerechtigkeit in einem Orte oder einer Gegend besitzet; die Geleits-Herrschaft, Geleits-Obrigkeit.

Geleits-Herrlichkeit, siehe Geleits-Gerechtigkeit.

Geleits-Herrschaft, siehe Geleits-Herr.

Geleits-Kammer, in den Seestädten, das Collegium derjenigen Personen, welche die Geleitsbriefe für die Kauffahrer ausfertigen, und der Ort, wo solches geschiehet.

Geleits-Leute, diejenigen, welche auf Befehl des Geleitsherren die Reisenden in Person geleiten; und in weiterer Bedeutung, alle diejenigen, welche bey einem Geleitsamte angestellet sind.

Geleits-Mann. 1. Ein Führer, Begleiter, im gem. Leben. Gott sey euer Geleitsmann!

2. Eine obrigkeitliche Person, welche Reisende im Nahmen des Geleitsherren geleitet, oder doch das Geleitsgeld von ihnen einnimmt.

Geleits-Obrigkeit, siehe Geleits-Herr.

Geleits-Ordnung, eine Verordnung des Geleitsherren, die Sicherheit auf den Straßen und das Betragen der Reisenden und Geleitsbedienten betreffend.

Geleits-

Geleits-Recht, Geleils-Regale, } siehe Geleits-Gerechtigkeit.

Geleits-Reiter, ein Reiter, welcher die Straßen in einem Geleitsgebiethe bereitet, und für die Befolgung der Geleitsordnungen wachet; an einigen Orten ein Einspänniger.

Geleits-Säule, eine Säule, oder ein Pfahl, welcher die Gränze eines Geleitsgebiethes anzeiget, oder an welche die Tafel, worauf die Abgaben verzeichnet sind, welche die Reisenden für das Geleit zu entrichten haben (Geleits-Tafel), befestigt ist. Ein Stein, so fern er die Gränze eines Geleitsgebiethes bezeichnet, heißt der Geleits-Stein.

Geleits-Stein, Geleits-Tafel, } siehe den vorhergeh. Art.

Geleits-Zeichen, dasjenige Zeichen, welches man zum Merkmahle des bezahlten Geleitsgeldes und dadurch erhaltenen Geleites bekommt. Der Zettel, welchen Reisende zum Zeichen des bezahlten Geleitsgeldes erhalten, heißt der Geleits-Zettel.

Geleits-Zettel, s. den vorherg. Artikel.

Geleiten, ist das mit dem müßigen Präfixo ge verlängerte Zeitwort leiten, und wird nur in folgenden Bedeutungen gebraucht.

1. Für begleiten, einem andern das Geleit geben, d. i. mit ihm zugleich gehen oder reisen, in welcher allgemeinern Bedeutung es noch hin und wieder im gem. Leben üblich ist.

2. Besonders, zur Sicherheit begleiten, und in weiterer Bedeutung überhaupt, Sicherheit auf dem Wege verschaffen.

Der Geleitete, ein Beklagter, welcher sicheres Geleit erhalten hat. Reisende durch sein Land geleiten laßen; wofür auch vergeleiten üblich ist; siehe Geleit. So auch die Geleitung.

Bey

Bey dem Kero keleittan, und bey dem Ottfried güleiten, für führen, leiten; in der zweyten Bedeutung im Nieders. leiden, leidzagen, beleidzagen, im Schwed. leida, im mittlern Lat. conducere, guidare. Siehe Leiten.

Geleiter [der], die Geleiterinn, ein größtentheils veraltetes Wort, der oder die einen geleitet, d. i. begleitet. Gott sey dein Geleiter!

Geleiter [das], im Jagdwesen. 1. Die Art und Weise der viereckigen Maschen in den Garnen. Das enge, das weite Geleiter. 2. Dergleichen Garne mit viereckigen Maschen selbst, welche auch Leitern, Spiegel und Steckleitern genannt werden; siehe Leiter.

Geleitlich, was in dem Geleite gegründet ist, dahin gehöret. Die geleitliche Obrigkeit, welche die Geleits-Gerechtigkeit besitzt. Sich geleitlich aufführen, den Geleitsverordnungen gemäß, niemanden auf der Straße beleidigen.

Gelender, siehe Geländer.

Gelenge, siehe Gelänge.

Gelenk, was sich leicht biegen oder lenken läßt, besonders, was sich vermittelst eines oder mehrerer Gelenke leicht bewegen läßt; gelenksam. Eine sehr gelenke Hand. Ein Mensch ist sehr gelenk, wenn seine Gelenke eine leichte und große Beweglichkeit haben.

Gelenkig, für gelenk, ist unnöthig. Ein gelenkiges Pferd, welches sich leicht lenken läßt, nennt man lieber ein lenksames. Siehe Lenken.

Gelenk (*) [das], diejenige Zusammenfügung zweyer Körper, vermittelst welcher sie beweget werden können; besonders die auf solche Art bewirkte Zusammenfügung der Gliedmaßen der thierischen und menschlichen Körper, und der Ort, wo diese Zusammenfügung geschieht.

Gr.

(*) Im Böhmischen Clanek. Im Schwed. bedeutet Länk, das Gelenk oder Glied an einer Kette, bey den alten Schweden Leck, Leckr. Im Dänischen ist Länk, im Poln. Lancuk, und im Ungar. Lancz, eine Kette. Das Engl. to link bedeutet verbinden. In einigen Gegenden ist noch das Gleich oder die Gleiche für Gelenk üblich.

Gr. und Lat. Arthron, Articulatio, Articulamentum, Junctura, Fr. Jointure d'os. Die Gelenke des Rückgrathes, des Armes u. s. f. Sich den Arm aus dem Gelenke fallen. Die Gelenke eines Charniers, Fr. Charnons, siehe Th. VIII, S. 35. Die Gelenke einer Kette, welche man auch Glieder zu nennen pfleget; siehe Kette. Bey den Schustern ist das Gelenk der biegsame Ort der Sohle an dem Absatze. Siehe Gelenk-Stück.

Wie die Natur an den Gelenken eine große Kunst bewiesen hat, so ist auch die richtige Zeichnung derselben ein schwerer Theil der Kunst, der zwar kein Genie, aber desto mehr Studium, Fleiß und Uebung erfordert. Der Zeichner, der nicht eine sehr richtige Kenntniß dieses Theils der Anatomie hat, der die Osteologie genannt wird, kann hier nicht fortkommen. Also sollte jeder Zeichner fleißig bloße Skelette abzeichnen, um sich diesen Theil der Kunst völlig geläufig zu machen. Dazu muß aber auch ein lange anhaltendes Zeichnen, nach lebendigen Modeln von verschiedenem Alter und von verschiedener Leibesbeschaffenheit kommen. Denn die äußere Form der Gelenke ist nach Beschaffenheit des Alters, und der magern oder fetten Leibesbeschaffenheit, gar sehr unterschieden. Eine Figur, darin, nach der Stellung und übrigen Beschaffenheit der Sache, die Gelenke mit völliger Richtigkeit ausgedruckt sind, bekommt dadurch ein ungemeines Leben. Wo hingegen in diesem Stücke gefehlt wird, da ist alles übrige der Kunst verloren. Der erste Eindruck, den eine gezeichnete Figur machen muß, ist das Gefühl der vollkommen natürlichen Form, ohne welches der Begriff der Schönheit nie statt haben kann. Das Mangelhafte der natürlichen Form aber empfindet man sogleich, wenn in der Zeichnung der Gelenke etwas versehen ist. Daher muß jeder Zeichner diesen Theil mit der größten Sorgfalt studieren.

Von der Steifigkeit und Zusammenziehung der Gelenke bey Menschen, bey Pferden und beym Rindvieh, werde im Art. Lähmung handeln.

Gelenk-Kraut, in einigen Gegenden eine Benennung derjenigen Art Mayblumen, welche in dem mitternächtigen Europa auf den Klippen wächst, und von Andern Weißwurz genannt wird, Conuallaria multiflora *Linn.*; siehe unter May-Blume.

Gelenk-Saft, siehe Glied-Wasser.

Gelenk-Stück, bey den Schustern, ein Stück Leder, welches an dem so genannten Gelenke (d. i. der biegsamen Stelle der Sohle, wo der Absatz angeht, Fr. Cambrure,) zwischen der Sohle und dem Absatze gestecket wird.

Gelese [das]. 1. Die Handlung des Lesens, im verächtlichen Verstande und gemeinen Leben.

2. Bey den Webern, die Auslesung oder Unterscheidung der Fäden des Werftes, so daß sie sich nicht weiter verwirren können; siehe Lesen.

Geleucht [das], ein im gem. Leben, insonderheit auch bey den Bergleuten, übliches Collectivum, Lichter und was ihre Stelle vertritt, Licht gebende Dinge, zu bezeichnen. Siehe Leuchten.

Gelf [der], in den Bergwerken, besonders Oberdeutschlandes, eine Benennung sowohl des gelben Kupfererzes, als auch eines silberreichen Schwefelkieses; von dem Worte gelb. Siehe Gilbe.

Gelfern, siehe Gälfern.

Gelichter [das], ein Wort, welches nur im gem. Leben, im verächtlichen Verstande, und mit den Vorwörtern mein, dein, sein u. s. f. in der zweyten Endung gebraucht wird. Er ist auch deines Gelichters, d. i. deines gleichen, von deiner Art.

Gottsched hatte den seltsamen Einfall, dieses Wort von Licht abzuleiten, und diese Ableitung auf die R. A. zu gründen, er ist ein großes Licht in der Kirche. Es ist allem Ansehen nach das durch die gemeinen Mundarten verderbte Wort

Wort gleich; indem man für deines, eures Gelichters u. s. f. auch sagt, deines, eures gleichen, ungeachtet dieses nicht den verächtlichen Nebenbegriff hat, mit welchem das Wort Gelichter allemahl verbunden ist.

Gelieben, so im Hochdeutschen größtentheils veraltet ist, Neigung zu etwas haben, sich aus Neigung zu etwas entschließen, belieben, mit der dritten Endung der Person, sowohl persönlich, als unpersönlich. Im Hochdeutschen kommt es nur noch in der im gem. Leben üblichen Formel vor, geliebt es Gott, d. i. wenn es Gott beliebt, wenn es ihm gefällig ist.

Geliefern, so das Hülfswort seyn erfordert, und zuweilen, besonders in manchen Gegenden, für das Wort gerinnen gebraucht wird. Das Blut geliefert. Geliefertes Fett, gelieferte Milch.

Im Nieders. und den verwandten Mundarten ist es eigentlich ein Activum, levern, gerinnen machen, da es denn, wenn es als ein Neutrum gebraucht werden soll, reciproce steht, sich geliefern, Schwed. lefra sig. Siehe Leber, welches zu dem Geschlechte dieses Wortes gehört.

Geliegen, so das Hülfswort seyn erfordert, im Hochdeutschen unbekannt ist, und nur im Oberdeutschen für das einfache liegen vorkommt. In engerer Bedeutung wird es für niederkommen, von einem Kinde entbunden werden, gebraucht, in welcher Bedeutung es noch einige mahl in der deutschen Bibel steht. 1 Sam. 4, 19. Hohel. 8, 5.

Gelieger, so im Oberdeutschen für Lager üblich ist, und auch zuweilen von den hochdeutschen Jägern von dem Lager der Thiere gebraucht wird. Siehe Lager.

Gelif, Bois gelif, eisklüftiges, vom Froste beschädigtes Holz; siehe Th. XV, S. 191.

Gélinage, siehe Hühner-Zins.

Gelinde (*). 1. Eigentlich. 1) Sanft, glatt, dem

(*) Im gem. Leben Ober- und Niederdeutschlandes oft nur linde, welches auch Sprichw. 15, 1. 15. vorkommt, bey dem Ottfried und seinen Zeitgenossen lindo und lind, im Nieders. und

Gefühle nach, im Gegensatze dessen, was **rauh** ist. **Ihre Worte sind gelinder** (glatter) **denn Oehl**, Ps. 55, 22. **Mandelöhl macht eine gelinde Haut, gelinde Hände. Gelindes Leder.** 2) Weich, im Gegensatze dessen, was **hart** ist, doch nur in einigen bereits eingeführten Fällen. **Gelindes Fleisch**, welches weich oder mürbe ist. Ein **gelindes Bett**, ein **gelindes Küssen**, ein weiches, im Oberdeutschen. **Gelinde Saiten aufziehen**, figürlich, im gem. Leben, nachgeben. **Das Kupfer ist gelinde**, bey den Kupferstechern, wenn der Grabstichel dasselbe leicht und rein schneidet.

2. Figürlich. 1) **Die gelinde Aussprache eines Buchstaben**, im Gegensatze der harten. **Jemanden mit gelinden Worten besänftigen**, mit sanften, sanftmüthigen. **Gelinde Sitten haben**, im Gegensatze der rauhen. 2) Einen geringen Grad der Heftigkeit, der innern Stärke habend, Fr. doux. **Ein gelinder Regen**, Pluie douce, ein sanfter Regen. **Eine gelinde Wärme. Gelindes Wetter**, Tems doux, im Gegensatze des kalten. **Ein gelinder Wein**, im Gegensatze eines starken, feurigen. **Eine gelinde Purganz, gelinde Arzeney**, Fr. Médécine benigne, im Gegensatze einer heftigen. **Die Arzeney wirkt sehr gelinde. Ein gelindes Feuer anmachen**, im Gegensatze eines starken oder heftigen. **Ein gelinder Wind. Ein gelinder Schmerz. Jemanden sehr gelinde strafen. Etwas gelinde anrühren.** 3) Geneigt, in Beurtheilung anderer und in seinem Betragen gegen sie, auf das vortheilhafteste, d. i. so wie es ihre Wohlfahrt erfordert, zu verfahren, Fr. indulgent; im Gegensatze dessen was strenge ist. **Seinen Kindern gar zu gelinde**

und Dän. lind, im Schwed. len, im Angels. lith, im Latein. lenis. Das e am Ende ist das e euphonicum, welches durch die gelinde Aussprache des d nothwendig wird.

gelinde seyn. Eine gelinde Herrschaft. Gelinde Mittel versuchen, im Gegensatze der strengen.

Daher Gelindigkeit, (in den gemeinen Mundarten oft nur Lindigkeit) Fr. Douceur, Indulgence, der Zustand, oder die Eigenschaft einer Sache, da sie gelinde ist; in allen Bedeutungen des Bey- und Nebenwortes.

Gélinote, die Auerhenne; siehe Auerhahn. Haselhuhn.

Gelispel, siehe Lispeln.

Gelivure, Eiskluft; siehe Th. XV, S. 191.

Gelle, ein Schiff; siehe Gölle.

Gellen, siehe Gällen.

Gellia, eine Tulpensorte; s. unter Tulpe.

Geloben, Nieders. gelaven, belaven, eigentlich, vermittelst eines Handschlages versprechen, und in weiterer und der gewöhnlichsten Bedeutung, feyerlich versprechen. **Etwas mit Hand und Mund geloben. Sein Leben für das Vaterland geloben. Einem seine Treue geloben. Das gelobte**, d. i. das verheißene, versprochene **Land. Ihr sollt gereden und geloben**, daß u. s. f. eine in manchen Eidesformeln übliche Formel. In engerer Bedeutung, sich gegen Gott durch eine feyerliche Zusage zu etwas anheischig machen. **Gott eine ewige Keuschheit geloben.** So auch die Gelobung.

Daher Gelöbniß, ein noch im Oberdeutschen übliches Wort, wofür im Hochdeutschen Gelübd üblicher ist. Siehe dasselbe.

Gelock [das]. 1. Ein anhaltendes, wiederhohltes Locken.

2. Bey den Vogelstellern, ein lebendiger Vogel, welcher die wilden Vögel herbey locket, ein Lockvogel, welcher auch der Gesang, der Ruf genannt wird.

Gelörsch [das], im Bergbaue, ein Gesenk unter sich, wo man einer Erzspur in einem engen Raume nachbricht.

Gelos [das], bey den Jägern, der Koth aller Thiere und Vögel, die Raubvögel ausgenommen, wo es das Geschmeiß genannt wird. Siehe **Losen** und **Losung**.

Gelosen, so das Hülfswort **seyn** erfordert, und im Hochdeutschen unbekannt ist. **Etwas gelosen**, dessen los werden, davon befreyet werden.

Gelsamine, Gelseminum, siehe **Jasmin**.

Gelsen, siehe **Gelzen**.

Gelster, siehe **Geniste**.

Gelt (*), Fr. brehaigne, so eigentlich unfruchtbar bedeutet, aber am häufigsten in der Landwirthschaft von dem weiblichen Geschlechte der Thiere gebraucht wird. **Eine gelte Kuh**, welche entweder noch niemahls trächtig gewesen ist, oder doch dieses Jahr nicht trägt. **Die Kuh geht gelt**, ist dieses Jahr nicht trächtig. So auch **ein geltes Schaf, ein geltes Schwein, geltes Vieh** oder **Geltvieh, gelte Ziegen. Ein geltes Thier** oder **Geltthier**, bey den Jägern, ein Thier, welches in der Brunft den Beschlag nicht angenommen hat.

Gelt-

(*) In den gemeinen Mundarten Ober- und Niederdeutschlandes lautet dieses Wort gält, gölt, geld, geel, gell, göll u. s. f. Daß es ehedem überhaupt unfruchtbar bedeutet hat, erhellet theils aus dem Jeroschin, der ein unfruchtbares Feld ein gelde Feld nennet, theils aus dem Nieders. wo geelje Hemp, der unfruchtbare männliche Hanf ist. In der alten scandischen Sprache war Gaele das Brachfeld; und das Slavonische und Russische Gelahn hat noch diese Bedeutung. Im Dän. ist gold, und im Schwed. gall, bey den krainerischen Wenden jalov, im Böhm. galowa, gleichfalls unfruchtbar, und im Isländ. bedeutet Argalli die Theurung. Gemeiniglich hält man das Unvermögen zur Zeugung für die erste eigentliche Bedeutung dieses Wortes, und leitet es alsdann von Geile, testiculus, und geilen oder entgeilen, castriren her; allein es scheint vielmehr zu Galle, ein Mangel, Fehler zu gehören. Siehe **Galle** 2. imgleichen **Gelzen** und **Güst**.

Gelt-Thier,
Gelt-Vieh, } s. im vorhergeh. Artikel.

Gelte (*) [die], Fr. Cuvette, ein mehrentheils hölzernes, aus länglichen und schmalen Dauben mit Reifen bestehendes Gefäß, welches mit zwey oben herausragenden Handgriffen oder einem Stiele versehen ist, und zu allerhand Dingen, als: Fleischwaschen, Viehmelken, Wasserschöpfen ꝛc. gebraucht wird, wovon es denn auch seinen Beynahmen bekommt, als: **Biergelte, Fleischgelte, Füllgelte, Milchgelte, Schöpfgelte, Wassergelte** u. s. f. **Das Bier mit der Gelte in die Fässer schöpfen.**

Aus dem Frisch erhellet, daß es im Oberdeutschen auch theils für Kelle, theils von einem großen Gefäße, worin man Wasser zu Abwendung einer Feuersgefahr bewahret, gebraucht worden. Etwas uneigentlich wird Ebr. 9, 4 das Gefäß im Tempel, in welchem das Manna aufbehalten ward, γαμος, eine goldene Gelte, genannt.

1. **Gelten**, gelt machen, verschneiden; siehe **Gelzen**.
2. **Gelten** (**). Dieses Wort kommt in doppelter Gestalt vor.

H 4 I. Als

(*) Es ist dieses ein sehr altes Wort, von welchem fast in allen Sprachen Spuren vorkommen. Es scheint überhaupt ein jedes Gefäß bedeutet zu haben; wenigstens kommt es von den meisten Arten derselben vor. In der Schweitz lautet es Kalte, im mittlern Lat. Galenum, Galida, Galera, Gella, Gelta, Galo, Gillo, Jaletus, Jalla, Jalleata, Eglitra u. s. f. Schon bey den Griechen war γαυλος, dem Svidas zu Folge, ein Milch-Geschirr der Hirten, eine Milchgelte. Siehe **Gölle, Kelch, Kelle, Kohl** u. s. f. welche alle damit verwandt sind. Eine Gelte zum Wasserschöpfen heißt in Thüringen ein Stunz.

(**) Dieses Wort lautet als ein Neutrum im Nieders. gelden, gellen, im Dän. gialde, bey den krainerischen Wenden vellam, ich bin nützlich, ich gelte, im Isländ. gilda. Die Schweden unterscheiden das Activum von dem Neutro sehr schön; jenes heißt bey ihnen gelda, dieses aber gella. Wachters Muthmaßung ist sehr wahrscheinlich, daß das Neutrum mit dem Lat. valere aus einer Quelle abstamme. Und diese Quelle ist vielleicht noch in dem Hebr. חיל, Stärke, Menge, Reichthum, Griech. ιλη, und ιλη, vorhanden, wovon auch unser deutsches Geld, abzustammen scheint.

I. Als ein Activum, wiedergeben, sowohl die Sache selbst wiedergeben, als auch, und zwar am häufigsten, den Werth dafür wiedergeben, erstatten, bezahlen; in welcher im Hochdeutschen veralteten Bedeutung es ehedem sehr häufig gebraucht wurde. Daher bedeutet schon im salischen Gesetze Chalra, nicht nur dasjenige, womit man ein begangenes Verbrechen ersetzet, die Buße, Geldstrafe, wovon in weiterer Bedeutung noch unser Geld üblich ist, sondern auch das Verbrechen selbst, wofür durch Geld genug gethan werden mußte, und in weiterer Bedeutung eine jede Verbindlichkeit zum Ersatz oder zur Strafe, eine Schuld, welches Wort selbst davon abstammet.

Im Hochdeutschen ist diese active Bedeutung noch in den Zusammensetzungen entgelten und vergelten übrig. Opitz hat auch noch eine Schuld abgelten, für abtragen. Gelter bedeutete in den spätern Zeiten Oberdeutschlandes, sowohl den Schuldner, als auch den Gläubiger.

II. Als ein Neutrum mit dem Hülfsworte haben, einen gewissen Werth haben; L. Valere, Fr. Valoir.

1. Eigentlich, einen bekannten Werth haben, und wegen desselben von jedermann genommen werden. **Das Geld gilt bey uns nicht**, dessen Werth ist hier nicht bekannt, und wird daher nicht im Handel und Wandel angenommen. **Die Louis d'or gelten überall.** Imgleichen mit Beyfügung des Werthes oder vielmehr des angenommenen Zeichens desselben. **Der Laubthaler gilt jetzt nur 38 Groschen. Was gilt das Getreide? Die Waare gilt ihr Geld**, im gem. Leben, hat einen ziemlich hohen Preis. **Das Korn gilt jetzt nichts**, ist wohlfeil, hat einen geringen Preis. Auch in weiterer Bedeutung. **Das gilt dir dein Leben**, du wirst es mit deinem Leben bezahlen müssen. **Es gilt ihr Leben, wenn sie es nicht beweisen kann. Was gilt die Wette?** um wie viel wollen wir wetten? **Was gilts**, eine im g. L. übliche Formel, eine gewisse Vermuthung zu begleiten, gleichsam, **was gilt die Wette? Was gilts, er wird nicht kommen.** In den niedrigen Sprecharten auch nur **Gelt!** welches die dritte Person für **gilt** zu seyn scheint.

2. Figürlich.

1) Einen moralischen Werth haben. (a) Kraft, Gültigkeit haben. **Die meisten Seimmen gelten. Der Contract gilt nicht. Geltende Ansprüche an etwas haben. Das Spiel, der Zug auf dem Bretspiele soll nicht gelten. Seine Befehle, seine Ansprüche geltend machen. Das gilt mir gleich**, eines hat so viel Kraft bey mir, ist meiner Neigung so gemäß als das andere. **Mir gilt alles gleich. Laßen Sie meine Bitte etwas gelten**, von Kraft seyn. **Das laße ich gelten!** eine im g. L. übliche Formel des Beyfalles. (b) Ansehen haben, vermögen, von Personen. **Er gilt viel am Hofe**, oder **bey Hofe. Ich gelte etwas bey ihm.** (c) Erlaubt seyn, doch nur im gem. Leben. **Das gilt nicht.**

2) Betreffen, auf etwas gerichtet seyn, etwas zum Ziele haben. **Es gilt deinen Kopf**, es ist auf deinen Kopf, d. i. auf dein Leben abgesehen. **Was einem gesagt wird, gilt alle**, geht auf alle, geht alle an.

Geltsen, siehe Gelzen.

Gelübde (*) [das], L. Votum, Fr. Promesse solennelle, Voeu, von dem Zeitworte **geloben**, ein Versprechen vermittelst eines Handschlages, und in weiterer Bedeutung, ein jedes feyerliches Versprechen. In engerem und dem gewöhnlichsten Verstande, eine feyerliche Zusage, worin man sich gegen Gott zu etwas anheischig macht. **Ein Gelübde thun. Das Gelübde der**

(*) Im Nieders. Löfte, im Schwed. Löfte, im Dän. Lofte. Ehedem wurde es theils in weiterer Bedeutung von einem jeden Versprechen gebraucht, theils in engerer von einem Eide. In einigen Gegenden, z. B. in Meißen, ist es weibliches Geschlechtes. Als ein Neutrum brauchte es kein e am Ende, wenn dieses nicht um der gelinden Aussprache des d willen nothwendig wäre. Siehe Geloben.

Keuschheit, des ehelosen Lebens, der Armuth u. s. f. in der römischen Kirche. Ein Gelübde auf sich haben, durch dasselbe gebunden seyn. Sein Gelübde brechen, wider diese Zusage handeln. Dasselbe erfüllen, in der deutschen Bibel, es bezahlen.

Die Alten versiegelten ihre gethanenen Gelübde, nachdem sie solche Vota concepta auf Tafeln geschrieben, und gemeiniglich den Göttern an die Knie geheftet; welchen, wenn sie ihres Wunsches theilhaftig geworden, sie wieder das Siegel abgenommen, d. i. zerbrochen, oder den Göttern dasjenige bezahlet, was sie zu geben versprochen hatten. Daher die Redensart: sein Gelübde bezahlen.

Eigentlich thun wir alsdenn ein Gelübde, wenn wir mit gewissen Umständen und auf eine feyerliche Art Gott etwas versprechen, welches er vollkommen unserer Freyheit und Willkühr überlaßen hat, und wozu uns kein eigentliches und ausdrückliches Gesetz, wenigstens nicht auf die Art, als wir es versprechen, verpflichtet. Dieses kann auf eine doppelte Art geschehen. Entweder versprechen wir Gott, daß wir etwas unterlaßen wollten, was an sich nicht verbothen ist; oder wir sagen ihm zu, etwas zu thun und zu leisten, was er nicht von uns fordert, und was keine allgemeine Pflicht ist, sondern was wir vor diesem Versprechen thun oder unterlaßen konnten, ohne daß wir uns dadurch versündiget hätten. Ein jeder Christ ist verbunden, den Armen zu geben; das darf er nicht erst angeloben. Wenn er aber jährlich den sechsten Theil seiner Einkünfte zu Almosen anwenden will, und es Gott feyerlich verspricht: so ist dieses ein Gelübde im eigentlichen Verstande. Oder, es erinnert sich ein Frauenzimmer mit Schmerzen einer gewissen Sünde, die sie in der Jugend an einer Mittwoche begangen; sie gelobet also Gott, zur Bezeigung ihrer wahren Reue, ein Fasten an, welches sie wöchentlich an diesem Tage halten will: dieses ist ebenfalls ein Gelübde in der eigentlichen Bedeutung. Denn, da nur der mäßige Gebrauch der Speisen und Getränke, nirgends aber die gänzliche Enthaltung derselben, den Christen gebothen ist: so bleibt das Fasten eine Handlung, welche Gott vollkommen der Willkühr eines Jeden überlaßen hat.

Da ein jedes Gelübde eine Zusage an Gott ist, und man überhaupt alle Zusagen, wenn sie der andere, dem sie gethan werden, vollkommen genehm hält und annimmt, erfüllet werden müssen: so ist es ohne Beweis klar, daß wir Gott nichts geloben dürfen, als was nach allen Umständen sowohl natürlicher Weise möglich, als auch an sich erlaubt ist. Erstlich müssen alle Gelübde, etwas, das uns zu halten möglich, ja so gar leicht ist, enthalten, weil wir sonst Gefahr laufen, unser Versprechen nicht zu erfüllen. Ein gewisser junger Mensch ward durch eine Predigt, worin diese Worte: Schaffet, daß ihr selig werdet, mit Furcht und Zittern! sehr streng und ohne alle Einschränkung in einem sehr einnehmenden Affect erkläret wurden, bewogen, daß er, so bald er nach Hause kam, Gott auf den Knien angelobte, daß er in seinem Leben nicht mehr lachen wollte. Er brach sein Gelübde in einer Gesellschaft, wo sich etwas von ungefähr zutrug, worüber selbst Cato hätte lachen müssen. Und von dieser Zeit an konnte er vor Unruhe des Gewissens nicht bleiben, bis ihn ein vernünftiger Prediger von seinen unrichtigen Scrupeln durch eine gründliche Vorstellung wieder befreyete. Diesem Jüngling kam es freylich damahls, da er sehr betrübt und erschreckt ward, sehr möglich vor, nicht wieder zu lachen; aber er dachte nicht daran, daß er nicht lange, und wenigstens nicht immer, in diesem Affecte bleiben würde. Eben deswegen sind die Gelübde, wodurch man Gott etwas auf Lebenslang angelobet, sehr unüberlegt, und gemeiniglich, wo nicht selbst allemahl sündlich, doch die nächsten Gelegenheiten zu sündigen. Jener gelobte Gott an, alle Jahr an seinem Geburtstage ein Kind mehr in einem Waisenhause auf seine Kosten erziehen zu laßen. Dieses Gelübde that er in einer gefährlichen Krankheit, da er mit der Todesangst rang, unter der Bedingung, wenn ihm Gott das Leben nur noch einige Jahre fristete. Als er aber hernach noch 20 Jahre lebte, so überstiegen die Kosten für die Erziehung so vieler Kinder sein Vermögen. Also war es

es ihm unmöglich, sein Gelübde länger zu halten. Am allerwenigsten kann man, ohne eine große Sünde zu begehen, eine böse Zusage halten, dergleichen aus der Geschichte von einem der grausamsten Verfolger der Kirche bekannt ist, als welcher Gott zusagte, daß er nicht eher wieder in seine Residenz kommen wollte, bis er alle Ketzer aus seinem Reiche ausgerottet hätte. Es ist ferner möglich, daß dasjenige, was man Gott durch ein Gelübde zusaget, an sich zwar rechtmäßig ist, aber daß es um anderer Umstände willen unrecht wird. Angeloben, daß man Wachslichter auf den Altar verehren wolle, ist an sich erlaubt; wenn man aber das darauf zu verwendende Geld dem Gesinde an der Kost abziehen will, so ist es wegen dieses Umstandes unrecht. Denn das hieße, mit Marculpho das Leder stehlen, und daraus um Gottes willen den Armen ein Par Schuhe machen. Wir können nur von unserm Eigenthum Gott angenehme Opfer bringen, nicht aber von dem, was andern gebührt. Dasjenige aber, was die meisten Gelübde sündlich und verwerflich macht, sind die unlautern Absichten, welche man gemeiniglich dabey hat. Man gelobet meistentheils Gott in einem heftigen Affect etwas an, um entweder einem Uebel, das man äußerst verabscheuet, zu entgehen, oder ein gewisses Glück, welches man sich sehr begierig wünscht, von Gott zu erlangen; und alsdenn, um es nur ganz deutlich heraus zu sagen, betrachtet man den Allerhöchsten wie einen Menschen, der sich durch Geschenke, durch Gefälligkeiten, oder gar durch eine freywillige Marter, die man, um ihm die Größe unserer Liebe zu beweisen, übernimmt, bewegen ließe, uns etwas außerordentliches zu Gefallen zu thun. Daß die Heiden von ihren Göttern, an denen sie alle menschliche Schwachheiten und Fehler wahrnahmen, dachten und sagten:

Munera, crede mihi, placant hominesque deosque,
Placatur donis Jupiter ipse datis.

OVID.

durch

durch Geschenke gewinnt man Menschen und Götter; dies muß man ihnen vergeben: aber bey einem Christen ist dieser abscheuliche Aberglaube die äußerste Beschimpfung Gottes, und nicht viel besser, als die wirkliche Verläugnung. Von dieser gottlosen Art sind gemeiniglich die Gelübde der Matrosen in einem Sturm. Sie versprechen Gott die allergrößten Opfer; aber kaum setzen sie den Fuß wieder auf das Land, so fluchen sie und beleidigen ihn durch die wildesten Ausschweifungen, und an das Gelübde wird nicht mehr gedacht. Ich weis daher keine andere lautere Absicht, welche ein an sich gutes Gelübde rechtfertigen und es Gott wohlgefällig machen könnte, als allein in diesem Falle, wenn wir so etwas Gott angeloben, das uns zu Beobachtung unserer wirklichen Pflichten desto mehr antreiben und uns dieselben vorzüglich erleichtern kann.

Alles, was ich bisher gesagt habe, beweiset, daß es das sicherste und beste sey, gar keine Gelübde zu thun, weil, wenn man den geringsten Umstand dabey aus der Acht läßt, man sich der Gefahr zu sündigen aussetzt, wenn man entweder ein nicht genug überlegtes Versprechen erfüllet, oder eine Zusage, welche unrecht war, brechen muß. Von dieser Art sind die Klostergelübde, welche unsere Väter besonders um des davon unzertrennlichen Aberglaubens willen an einer andern Kirche, von der sie ausgegangen waren, verworfen haben. Man gelobet, um von Gott den Himmel zu erhalten, an: daß man, so stark auch die von ihm selbst, zur Erhaltung drr menschlichen Gesellschaft und der Kirche, der Natur eingepflanzten Triebe seyn mögen, dennoch in seinem ganzen Leben nicht heurathen wolle; man entsaget in einem Kloster, für welches die Laien schon reichlich gesorgt haben, allen eigenen Gütern; man gelobet endlich an, Zeit Lebens dem Befehl eines Vorgesetzten, ohne sich darum zu bekümmern, ob seine Vorschriften weise, gerecht, und

der

der Religion gemäß seyn, **blindlings zu gehorchen**, und man thut also auf seine natürliche Vernunft, Einsichten und Freyheiten, Verzicht, und das alles, um sich Gott auf eine vorzügliche Art gefällig zu machen. Ein Mehreres hiervon siehe im Art. **Kloster**.

Was die Gelübde, welche man für Kinder gethan hat, betrifft, so sind die allerwenigsten zu billigen, theils, weil die Aeltern ihre Rechte, die sie über ihre Kinder nur so lange haben, als dieselben in ihrem Brode sind, diese Rechte, welche nichts anders, als das Wohl der Kinder zum Zweck haben, überschreiten; theils aber auch, weil solche Gelübde gemeiniglich mehr als einen Fehler haben, und zwar darum, weil die Aeltern allemahl diese Gelübde in einem Affect thun, wo sie am wenigsten richtig und frey denken können. **Man widmet z. E. Kinder schon im Mutterleibe der Theologie**, oder zu einer Zeit, **da man an einem neugebohrnen Kinde kaum ein Merkmahl einer Vernunft, geschweige denn der an einem rechtschaffenen Theologen nöthigen Eigenschaften, spüret.** Glaubt man etwa, daß Gott dadurch ein besonderer Dienst geschehe, wenn man ihm Leute aufdringt, die weder selbst Lust, noch die erforderliche Geschicklichkeit zu einem rechtschaffenen Diener des Evangelii haben? Warum greift man der Vorsehung in ihre Rechte? Warum läßt man nicht vielmehr den Kindern ihre Freyheit; und warum wartet man nicht so lange, bis sie selbst nach Einsicht eine vernünftige Wahl ihrer künftigen Lebensart anstellen können? Man kann ihnen dieses Recht nicht nehmen; man kann sie nicht wider ihren Willen zwingen, eine Lebensart zu erwählen, in der sie lebenslang mit Verdruß arbeiten werden; man kann der Vorsehung nicht vorgreifen, als welche durch die eingepflanzten Neigungen und die verschiedenen Gaben, den einen zu dieser, den andern zu jener Profession bestimmt. Man kann endlich auch der Kirche nicht vorgreifen, und ihr, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, Leute aufdringen, die nur mit Zwang sich ihrem Dienste gewidmet haben. Endlich kann man sich auch nicht auf das Beyspiel einiger Mütter im Alten Testament berufen, welche ihre noch ungebohrne Kinder dem Dienste des Tempels durch ein Gelübde gewidmet haben. Der Dienst im israelitischen Heiligthum bestand größtentheils aus Ceremonien, wozu keine besondere Gaben erfordert wurden; aber jetzt erfordern die Umstände der Kirche gelehrte, kluge, beredte und sehr fromme Männer; zu geschweigen, daß bey diesen Geburten vieles Außerordentliche statt fand, und daß Gott noch im A. T. die Gelübde an den Israeliten, so wie manche andere Schwachheiten in dem äußerlichen Gottesdienste, duldete, welche bey der vollkommenern Verfassung der Kirche des Neuen Testaments wegfallen.

Kann man dasjenige, was man Gott gelobet hat, nicht wohl halten, so bitte man Gott seine Uebertretung ab, und verwandle das, was man im Gelübde versprochen hat, in ein nützlicheres gutes Werk.

Eine lesenswerthe Abhandlung über die Gelübde, findet man unter andern auch in Hrn. Pred. Ulrich moral. Encyclopädie, 1 Th. Berl. und Stett. 1779, 8. S. 841 — 846.

Gelüch (das), ein nur in einigen Gegenden übliches Wort, eine sumpfige und morastige Gegend zu bezeichnen. **Brüche und Gelüche zu Wiesen zurichten.**

Es erhält das alte nordische Lag, Isländ. Laugr, Wasser, Feuchtigkeit, im Andenken. Im Angels. Schottl. und Irländ. ist Lug, Log, im Wallis. Llwch, im Schwed. Log, im Engl. Lake, im Lat. Lacus, ein See. Siehe Lache.

Gelzen (*), welches nur in den gemeinen Mundarten Ober- und Niederdeutschlandes üblich ist, gelt, d. i. unfruchtbar machen, und in engerer Bedeutung zur Zeugung untüchtig machen, verschneiden, castriren; in welchem Verstande es am häufigsten von den Schweinen gebraucht wird. **Die Schweine gelzen.** Daher ist eine Gelze im Oberdeutschen ein geschnittenes Schwein, und ein **Gelzer**, oder **Gelzenschneider**, ein Schweinschneider.

Ge-

(*) In den gemeinen Mundarten lautet es gelsen, gölsen, gölzen, gälzen u. s. f. im Dän. gilde, im Schwed. gälla, im Engl. geld. In einigen Gegenden ist auch gelten, gelden üblich. Im Schwed. ist Gallr, im Isländ. Golt, ein verschnittenes Schwein. Da es ohne allen Zweifel von gelt, unfruchtbar, abstammet, und nicht von Geile, Hode, Schwed. Gäll, wie man gemeiniglich glaubt, so stehet das z in diesem Worte für tz, indem es eigentlich geltsen heißen sollte.

Gemach(*) [mit einem langen a) 1. Eigentlich, weich, sanft, dem Gefühle nach, welche im Deutschen längst veraltete Bedeutung noch das Schwed. mjuk, das Isländ. mjukr, das Engl. meek, und das Wallische mwyth, haben.

2. Figürlich. Langsam, gelinde, der Bewegung nach. 1) Eigentlich. **Gemach reiten, gehen, fahren. Das Pferd geht einen gemachen Schritt. Gemach arbeiten.** 2) Nach einer noch weitern Figur: (a) Gelinde, den innern Graden der Stärke, der Heftigkeit nach. **Es regnet ganz gemach.** (b) Bequem, mit wenig Beschwerde oder Reitzungen zu unangenehmen Empfindungen verbunden. **Gemach leben. Ein gemaches Leben.** Imgleichen Hindernisse scheuend. **Ein gemacher Mensch.** In beyden Bedeutungen ist gemächlich im Hochdeutschen üblicher.

1 Gemach(**) [der oder das], (mit einem langen a), oder die Gemache, ein im Hochdeutschen größtentheils veraltetes Wort, welches noch im Oberdeutschen vorkommt, und Friede, Ruhe, bequemen Aufenthalt, Gemächlichkeit u. s. w. bedeutet.

2. Ge-

(*) Bey dem Ottfried bedeutet gimah, und in Borhorns Glosse kimah, geschickt, bequem, aptus. Die erste Sylbe ist die müßige oberdeutsche Verlängerung, die zuweilen noch durch ein all vermehret wird; allgemach. Im Nieders. ist mack, zahm, friedfertig, sanftmüthig, Engl. meek, Isländ. mjuk, Da dieses Wort allem Ansehen nach zuerst weich bedeutet hat, so gehört auch das Lat. mollis zu dessen Familie; denn daß der starke Hauchlaut nicht wesentlich ist, erhellet unter andern auch aus den Wörtern allmählich, mählich, und dem Böhm. pomalu, gemach, allmählich. Im Hochdeutschen kommt es immer seltener, und auch hier nur als ein Nebenwort vor.

(**) Im Nieders. Gemak, Ruhe, Friede, und Mak, Bequemlichkeit, im Dän. Mag, im Schwed. und Isländ. Mak. Aus den im Texte angeführten Beyspielen erhellet, daß es in allen drey Geschlechtern üblich ist; obgleich dessen Gegensatz Ungemach im Hochdeutschen nur das ungewisse erkennt. Für Bequemlichkeit ist im Hochdeutschen Gemächlichkeit üblich.

2 Gemach (*) [das], (mit einem langen a) ein Zimmer eines Hauses, am häufigsten im Oberdeutschen und in der höhern Schreibart der Hochdeutschen, besonders von den Zimmern eines Palastes. **Die königlichen Gemächer.** So auch das **Tafelgemach**, das **Schlafgemach**, das **Vorgemach** u. s. f. Das **heimliche Gemach**, der Abtritt, das Privet (**).

3. Gemach [das] (mit einem kurzen a) von dem Zeitworte **machen**, das Machen, in verächtlicher Bedeutung, und im gem. Leben. **Ein elendes Gemach**, eine elende Arbeit. Siehe Gemächt.

Gemächlich (***), ist im Hochdeutschen statt des größtentheils veralteten gemach üblich.

1. Eigentlich, langsam. **Sehr gemächlich gehen. Indessen, daß die Kutsche gemächlich fortfuhr** u. s. f.

Noch mehr aber, 2. figürlich. 1) Frey von Mühe, von Beschwerden. **Ein gemächliches Haus**, wo man alle seine Verrichtungen ohne Mühe, ohne Hindernisse verrichten kann. **Sehr gemächlich wohnen. Der Weg ist gemächlich**, ohne Mühe, leicht zu finden. **Ein gemächlicher Stuhl**, auf welchem man bequem, ohne

(*) Von einem Zimmer kommt dieses Wort zuerst bey dem Stryckер vor. Im Dän. lautet es Gemak, und im Schwed. Mak. Im Oberdeutschen bedeutet es auch so viel als ein Stockwerk, und das Poln. Gmach bezeichnet auch ein Haus. Gemeiniglich leitet man es von dem Zeitworte machen her, und Frisch führt zum Beweise dieser Ableitung eine Stelle aus Hagens Chronik bey dem Pez an, wo es in der Bedeutung eines Zimmers Gemächt lautet. Allein es scheint doch, daß man es mit Hrn. Ihre mit mehrerm Rechte von dem vorigen Gemach, Bequemlichkeit, ableiten könne, da dieses mehrmahls in der Bedeutung eines bequemen Aufenthalts, einer Wohnung gefunden wird.

(**) Im Finnischen ist Maco gleichfalls der Abtritt.

(***) Im Nieders. ist maklik, träge, im Angels. maccalic, opportunus, im Dän. magelig, bequem, gemächlich, bey dem Ottfried kimahhiu, geschickt, im Schwed. und Isländ. maklig, bequem, commodus, im Oberd. auch mäglich, langsam.

ohne unangenehme Empfindungen sitzt. **Wir haben hier sehr gemächlich Platz. Das geht sehr gemächlich an. Sich ganz gemächlich ankleiden.** 2) Subjective, geneigt, Mühe und Beschwerden zu scheuen. **Ein gemächlicher Mensch. Er ist ein wenig zu sehr gemächlich.** Imgleichen, was diese Neigung an den Tag leget. **Ein gemächlicher Gang.**

Daher **die Gemächlichkeit.** 1. Der Zustand, da ein Ding gemächlich ist, in beyden figürlichen Bedeutungen des vorigen Wortes. 1) die Abwesenheit der Mühe oder Beschwerde bey einem Dinge, oder bey einer Handlung. **Die Gemächlichkeit eines Hauses, eines Gebäudes, eines Bettes, eines Stuhles. Hier können die Schiffe mit Gemächlichkeit ausgebessert werden.** 2) Der sinnliche Abscheu vor den mit einer Handlung verbundenen Beschwerden, die Fertigkeit Beschwerden zu scheuen. **Die Gemächlichkeit lieben.**

2. Ein gemächliches Ding, ein gemächlicher Umstand. **Ein Haus, welches viele Gemächlichkeiten hat. Ich will dieser Gemächlichkeit gern entbehren.**

Gemächlichkeit, siehe im vorhergeh. Artikel.

Gemächlichkeits-Gesellschaft, s. Th. VIII, S. 276.

1. **Gemächt** (*) [das], von dem Zeitworte **machen**, ein jedes gemachtes, hervor gebrachtes Werk.

1. Eigentlich. **Er kennet was für ein Gemächt wir sind**, Ps. 103, 14. **Nürnberger Gemächt**, im Oberd. Nürnberger Arbeit. Im Hochdeutschen braucht man dieses Wort nur im verächtlichen Verstande von schlechten Arbeiten. **Ein elendes Gemächt.**

2. In engerer Bedeutung, ein Testament, eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung, welche aber ehedem

(*) Schon bey dem Ottfried Gimacho. Im gem. Leben sind in der ersten weitern Bedeutung auch dafür Machwerk, Macherey, Nieders. Makerije, Maakwerk, Maksel üblich. Siehe auch Gemach. 3.

ehedem im Oberdeutschen üblich war, besonders in der Zusammensetzung, ein **Erbgemächt**; siehe auch Geschäft.

2 **Gemächt** (*) [das], im gem. Leben einiger Gegenden, die Zeugungsglieder bey Menschen und großen Thieren beyder Geschlechter, besonders des männlichen, der Hodensack, das **Geschröt. Einen Schaden an dem Gemächte haben.**

Gemählde (**) [das], von dem Zeitworte **mahlen**, pingere, ein gemahltes Bild, L. Pictura, Tabula, Fr. Peinture, Tableau.

1. Eigentlich, die Vorstellung des Zusammengesetzten auf einer Fläche, so fern solche mit Farben, und vermittelst des Pinsels geschieht; zum Unterschiede von einem Risse, einer Zeichnung u. s. f. **Große Gemählde**, welche mehr als fünf Fuß in der Größe haben, zum Unterschiede von den **Staffeleygemählden**, welche auf der Staffeley gemahlet werden. **Ein einfarbiges Gemählde**, oder **ein Gemählde von einer Farbe**, welches mit einer Farbe auf einem Grunde von einer andern Farbe gemahlet ist, Fr. Camayeu, s. Th. VII, S. 537. **Ein Landschaftsgemählde**, welches eine Landschaft vorstellt, ein Landschaftsstück. Siehe **Mahlen, Mahlerey.**

2. Figürlich. So wird z. E. die Beschreibung eines sinnlichen Gegenstandes durch Worte, eine Schilderung, zuweilen ein **Gemählde** genannt.

Gemäß (das), das Maß eines Dinges. Im Hochdeutschen braucht man es nur von einem körperlichen Maße,

(*) Es scheint, daß dieses Wort gleichfalls von dem Zeitworte machen abstamme, doch nur so fern es ehedem auch verbinden, vereinigen bedeutete, von welchem Gebrauche auch ein Ehegatte in einigen oberdeutschen Gegenden ehedem ein Gemächt oder Ehegemächt genannt wurde. Siehe Gemahl und Magen 1.

(**) In den spätern Zeiten war für Gemählde auch Gemahldniß und Gemählde, Gemolz, üblich.

von demjenigen Dinge, womit und wonach andere Dinge gemessen werden. Sechs Scheffel Dresdener Gemäß. Sechs Eimer Frankfurter Gemäß. Siehe Maß.

Gemäßheit, der Zustand, da eine Sache der andern gemäß ist; ein nur im Oberdeutschen und den hochdeutschen Kanzelleyen übliches Wort. In Gemäßheit Ew. Majestät Befehlen, diesen Befehlen zu Folge.

Gemäuer, siehe Mauer.

Gemahl (*) [das], eine mit der andern verbundene Person; und in engerer Bedeutung, eine mit der andern zum

(*) Bey dem Willeram ist Gemahela, und bey dem Notker Gemalu, die Braut, Maheltag, die Hochzeit, mahalen, ehelichen, heurathen. In dem zu Rom 1501 gedruckten deutsch-italiän. Vocab. heißt der Vermahel, il Sposo, und die Gemehel, la Sposa. Mit einem gemehelen, ihn heurathen, kommt in einer Bibel aus dem 15ten Jahrhunderte und in dem Buche Belial von 1472 vor. Bey dem Tatian heißt die Jungfrau Maria die Gimahhu des Joseph, und im Angels. ist Gemaecca, ein Ehegatte, und gemaeclic, ehelich. Ja noch jetzt heißt in einigen oberdeutschen Gegenden ein Gemächt, oder Ehegemächt, ein Ehegatte. Dieser harte Hauchlaut führt uns auf die wahre Abstammung dieses Wortes. Das Zeitwort machen, im Alemann. gimachon, bey dem Kero kimahchon, bedeutete ehedem auch vereinigen, verbinden, vermischen. Daher ist Gimach, bey dem Ottfried und andern Oberdeutschen, ein Par, zua dubono gimacho, ein Par Tauben, Ottfr. und Kimachida in Boxhorns Glossen, Contubernium. Eben um deswillen bedeutet auch Make im Schwed. einen Gehülfen, Gesellen, Magen im Oberd. einen Verwandten, und macca im Angels. und mak im Schwed. ähnlich. Die Endung — el bedeutet ein Ding, welches etwas thut oder leidet. Gemachel und nach einer gelindern Aussprache Gemahl ist also eine Person, die mit der andern verbunden ist; und in engerer Bedeutung, die durch das Band der Ehe mit der andern vereinigt ist. Es drückt also sehr eigentlich das deutsche Wort Gatte und das Lat. Conjux aus, welche gleichfalls von der Verbindung entlehnet worden. In dem longobardischen Gesetze kommen Gemales id est confabulari vor, welches man von rechtmäßigen oder ehelichen Kindern erkläret. Gemeiniglich leitet man unser Gemahl von Mahl, die Rede, Sprache, mündlicher Vortrag, ab, welche Ableitung, der auch noch Ihre beypflichtet, aber bey weitem nicht so wahrscheinlich und fruchtbar ist.

zum Ehestande verbundene Person, sie sey nun wirklich ehelich mit ihr eingesegnet, oder nur mit derselben versprochen, ohne Unterschied des Geschlechtes und des Standes. Joseph, fürchte dich nicht, Mariam, dein Gemahl zu dir zu nehmen, Matth. 1, 20. 24. Esther, welche der König zum Gemahl genommen, Stücke in Esth. 7, 3. In dieser weitern Bedeutung ist es nur noch im Oberdeutschen üblich, wo es von beyden Geschlechtern auch als ein männliches Wort gebraucht wird. Hans willst du Greten zum ehelichen Gemahl haben? Luther im Traubüchlein.

Gemang-Korn, siehe Menge-Korn.

Gemein (*), welches eigentlich den Begriff der Menge ausdruckt, aber mit mancherley Einschränkungen und Nebenbegriffen.

1. In Menge vorhanden, in der Sprache des täglichen Umganges.

1) Eigentlich. Die Wölfe sind in diesem Lande sehr gemein, sehr häufig. Das Silbergeld ist bey uns eben nicht gemein. Boy ist bey uns eine gemeine Waare. Die Canarienvögel sind jetzt in Deutschland sehr gemein. Das ist etwas sehr gemeines. Ein sehr gemeiner Gebrauch. Der Trieb zur Einsamkeit ist nicht so gemein, als der Trieb zum gesellschaftlichen Leben.

2) Figürlich, mit dem Nebenbegriffe des Mittelmäßigen oder Schlechten. Das ist ein sehr gemeines Gesicht. Ein gemeiner Gedanke.

(*) Schon im salischen Gesetze chamin, im Isidor chimein, bey dem Ottfried gimein, bey dem Notker kemein, im Angels. gemaene, im Holländ. ghemeyne, im Dän. gemeen. Das einfache meen, mein, kommt noch im Nieders. vor, wo es sowohl publicus als auch communis bedeutet, Angels. maene, Schwed. men. Im Engl. ist Main das Ganze, und main, mittelmäßig. Es gehört zu dem Geschlechte der Wörter manch und Menge, welches letztere noch bey dem Ottfried Meina lautet. Auch das Latein. communis gehört seiner letzten Hälfte nach hierher.

2. Den größten Theil unter den Dingen einer Art ausmachend.

1) Eigentlich, wo sich der Begriff des Gewöhnlichen mit einschleicht. **In der Größe eines gemeinen Apfels. Ein gemeines Jahr**, in der Zeitrechnung, ein Jahr von 365 Tagen, im Gegensatze eines Schalt-Jahres. **Der gemeine Lauf der Dinge.** Oft auch etwas von dem Begriffe der Niedrigkeit. **Das gemeine Volk, die gemeinen Leute, der gemeine Pöbel, der gemeine Mann, der gemeine Haufe**, der zahlreichste und zugleich niedrigste Theil einer bürgerlichen Gesellschaft, der große Haufe. **Es ist nur ein gemeiner Mensch**, von niedrigem Stande. **Gemeine Soldaten**, oder **Gemeine**, im Gegensatze der Officiers. Im engländischen Parlamente begreift man unter dem Ausdrucke der **Gemeinen**, Engl. the Commons, alle diejenigen, welche nicht zu dem hohen Adel gehören. **Das gemeine Leben**, die am häufigsten vorkommenden Verhältnisse und Umstände des menschlichen Lebens. **Die gemeine Sprechart**, die Sprechart des großen Haufens. **Gemeine**, jedermann faßliche und begreifliche, **Ausdrücke.**

2) Figürlich. a) Was dem größten Theile unter den Dingen einer Art zukommt, bey denselben angetroffen wird. **Ein Mensch von gemeiner Größe. Die gemeine Sprechart. Der gemeine Menschenverstand**, den alle Menschen besitzen. **Eine gemeine Höflichkeit**, welche man einem jeden erweiset. **Ein gemeines Sprichwort. Es ist eine gemeine Rede**, ein allgemeines, öffentliches Gerücht. b) Was allen Dingen einer Art zukommt, sich auf alle Dinge einer Art erstreckt. **Das gemeine Wesen**, die Verbindung einzeler Glieder oder Gesellschaften, ihre Wohlfahrt mit vereinigten Kräften besser zu befördern. **Das gemeine Beste, der gemeine Nutzen**, der Nutzen, das Beste einer solchen Gesellschaft. **Die gemeine Casse**, wozu

wozu alle Glieder das Ihrige beytragen, und woraus ihre gemeinschaftliche Bedürfnisse bestritten werden. **Der Tod ist allen Altern gemein. Die gemeinen Rechte**, die Sammlung der römischen Gesetze, zuweilen auch die alten sächsischen Rechte, im Gegensatze des **Landrechtes.** In andern Fällen braucht man dafür lieber das Wort **allgemein.**

Das Nieders. meen wurde ehedem für gesammt, all, gebraucht. De meene Koopmann, alle Kaufleute, die gesammte Kaufmannschaft. Mene Borger, alle Bürger.

c) Dessen Gebrauch einem jeden frey steht, woran alle Dinge einer Art ein Recht haben. **Die gemeine Weide**, welche alle dazu tüchtige Einwohner eines Ortes genießen. **Der gemeine Weg**, die öffentliche Straße. **Gemeine Dinge**, in den Rechten, deren sich ein jeder bedienen kann, z. B. die Luft, das Wasser u. s. f. **Ein Buch durch den Druck gemein machen.** d) **Sich mit jemanden gemein machen**, eine allzugroße und dem Ansehen nachtheilige Vertraulichkeit gegen einen Geringern blicken laßen.

3. Mehr als einem Dinge zukommend. **Etwas mit einem gemein haben**, eben dieselbe Eigenschaft haben, sich in eben dem Umstande befinden. **Gemeine Sache mit jemanden machen**, einerley Absicht in Verbindung mit ihm zu erreichen suchen.

Gemein-Anger, ein gemeiner Anger, welcher der ganzen Gemeine gehört; siehe Th. II, S. 126.

Gemein-Bier, auf dem Lande, eine Zusammenkunft der Bauern einer Gemeine, worin sie ein gewisses Geld gemeinschaftlich vertrinken; **ein gemein Bier, Gemeindebier.** Siehe auch **Gesellenbier.**

Gemein-Herrschaft. 1. Die Herrschaft über einen Ort, welche man mit einem oder mehrern gemeinschaftlich ausübet.

2. Eine Herrschaft oder Dynastie, über welche zwey oder mehrere gemeinschaftlich zu gebiethen haben.

Gemein-Hirt, siehe unter Hirt.

Gemein-Ochs, siehe unter Ochs.

Gemein-Schenke, siehe unter Schenke.

Gemein-Schießen, siehe unter Schießen.

Gemein-Schreiber, an einigen Orten, besonders Ober-Deutschlandes, ein Schreiber bey einer Gemeinde, ein Stadtschreiber, Pflegeschreiber, Notarius publicus.

Gemein-Trift, Gemein-Weide. 1. Eine gemeine Trift, d. i. derjenige Ort, wo eine ganze Gemeinde ihr Vieh gemeinschaftlich auf die Weide treiben darf; siehe Gemeinheit.

2. Das Recht einer ganzen Gemeinde, ihr Vieh auf des andern Acker zur Weide zu treiben; die Koppelhut, im Osnabrück. die Jahrweide.

Gemein-Weide, siehe den vorherg. Artikel.

Gemeinde, oder **Gemeine** (*). 1. Mehrere zu einem Zwecke mit einander verbundene Personen.

1) Ueberhaupt, von einer jeden Gesellschaft, in welcher allgemeinen Bedeutung es veraltet ist, ungeachtet es in der deutschen Bibel mehrmahls von verschiedenen größern und kleinern Gesellschaften vorkommt. Im Oberdeutschen wurde es ehedem auch von einer Gesellschaft gebraucht, deren Absicht bloß die Vergnügung war; ja auch von einem jeden Haufen mehrerer Menschen. Im Hochdeutschen braucht man es nur noch,

2) Besonders, von verschiedenen besondern Arten solcher Gesellschaften. (a) Die sämmtlichen Einwohner eines Ortes, so fern sie unter der Aufsicht der Obrigkeit ihres Ortes, zur Beförderung ihrer zeitlichen Wohlfahrt verbunden sind, besonders die Einwohner eines

(*) Es scheint gleichgültig zu seyn, ob man dieses Wort Gemeinde oder Gemeine schreibt und spricht; wenigstens ist im Hochdeutschen beydes üblich, welches auch von einigen der folgenden Zusammensetzungen gilt.

eines Dorfes; an einigen Orten, die Gemeinheit, Nieders. Meenhet, Meente. Die Gemeinde zusammen berufen. In engerer Bedeutung werden in einigen Städten nur die eigentlichen Bürger, und auf den Dörfern nur die eigentlichen Bauern zur Gemeinde gerechnet. (b) Eine Gesellschaft solcher Menschen, die sich zur Ausübung einer göttlichen Offenbarung verbinden, eine Kirche, und auch hier wieder unter mancherley Einschränkungen. In der deutschen Bibel wird die ganze Kirche Gottes mehrmahls die Gemeine, die Gemeine Gottes, oder die Gemeine Christi genannt. Oft führen die sämmtlichen durch einen gewissen Lehrbegriff verbundenen Personen dieser Art den Nahmen einer Gemeine; ingleichen die der Aufsicht und Leitung eines Geistlichen anvertraueten Personen dieser Art, da es denn erzbischöfliche, bischöfliche u. s. f. Gemeinden gibt. Am häufigsten, die unter der Aufsicht eines Pfarrers oder Predigers zur Beförderung ihrer geistlichen Wohlfahrt verbundenen Personen.

2. Die Versammlung der auf solche Art verbundenen Personen, oder ihrer Abgeordneten, in den letzten Bedeutungen des Wortes. In der Schweiß ist die Landesgemeine, die Versammlung der Abgeordneten aus allen Cantons, ein Landtag.

3. Ein Grundstück, welches einer ganzen Gemeinde, d. i. den sämmtlichen Einwohnern eines Ortes, gehört. Cajus wurde beschuldiget, er sey mit seinem Zaune über sein Eigenthum hinaus auf die Gemeine gerücket. An andern Orten die Gemeinheit; siehe dieses Wort.

Gemeinde-Acker, siehe Gemeinheit.

Gemeinde-Ausgaben und Einnahmen, und deren Berechnung, siehe unten, S. 140, fgg.

Gemeinde-Backhaus und Back-Ofen, siehe Th. III, S. 372, fgg.

Gemeinde-Bier, siehe **Gemein-Bier**.

Gemeinde-Einnahmen, siehe **Gemeinde-Ausgaben**.

Gemeinde-Fischerey, siehe Th. XIII, S. 694, fgg. und den Art. **Gemeinheit**.

Gemeinde-Gärtner, siehe Th. XVI, S. 350, fgg.

Gemeinde-Gut, siehe **Gemeinheit**.

Gemeinde-Hutung, siehe **Gemeinheit**..

Gemeinde-Meister, siehe **Gemeinder**.

Gemeinde-Rechnung, siehe unten, S. 140, fgg.

Gemeinde-Recht, das Recht, an den Freyheiten und Vorzügen einer Dorfsgemeinde Theil zu nehmen. **Jemanden in das Gemeinderecht aufnehmen. Gemeinderecht haben.**

Gemeinde-Waldungen, siehe Th. XIV, S. 663, fgg. und im Art. **Gemeinheit**.

Gemeinde-Wiese, siehe **Gemeinheit**.

Gemeinder [der], oder **Gemeiner**, in einigen Gegenden, besonders Oberdeutschlandes. 1. Das Glied einer Gemeinde, besonders einer Dorfsgemeinde, welches an einigen Orten auch ein **Gemeinsmann** genannt wird. 2. Eine Art eines Vorstehers einer Dorfsgemeine, so vielleicht eben das ist, was in Thüringen ein **Heimbürge** ist. In dem bareuthischen Dorfe Werndorf werden die zwey **Dorfsgemeiner** von Alters her **Bürgermeister** genannt. Im Bißthume Augsburg kommen auf den Dörfern **Gemeindsführer** vor, welche vermuthlich eben das sind. Wenigstens sind die **Gemeindemeister** in Sachsen, Heimbürgen oder Syndici der Dorfsgemeinde. 3. Ein gemeinschaftlicher Schiedsrichter, im Oberdeutschen. 4. Der mit einem Andern in Gemeinschaft steht, ein Compagnon, auch nur im Oberdeutschen.

Gemeinds-Führer, siehe im vorherg. Artikel.

Gemeinds-Herr, in einigen Städten, gewisse obrigkeitliche Personen, welche die Angelegenheiten der gesammten

sammten Bürgerschaft besorgen, und die Schlüsse des Rathes dem Volke bekannt machen.

Gemeine, siehe **Gemeinde**.

Gemeiner, siehe **Gemeinder**.

Gemeinheit, in einigen Gegenden. 1. Eine Gemeinde, besonders die Einwohner eines Dorfes oder einer Stadt, als eine bürgerliche Gesellschaft betrachtet; siehe **Gemeinde**. In einigen Gegenden, z. B. in Soest, bedeutet die **Gemeinheit** in engerm Verstande, die zu keiner Zunft oder Innung gehörigen Einwohner, welche daher auch **Gemeindmänner** genannt werden.

2. Ein einer solchen Gemeinde gehöriges Gut, das **Gemeindegut**, **Commungut**, **Allgemeinheit**, im Oberd. **Almände**, **Almeinde**, **Almende**, Nieders. **Meenhet**, **Meente**, **Mahnte**, Dän. und Schwed. **Allmänninge**, L. Communitas, Communio, Fr. Commune.

Die **Gemeinheiten** oder **Gemeindegüter**, welche einer Stadt- oder Dorfs-Gemeinde insgesammt oder in corpore, und zu gemeinschaftlicher Benutzung, zustehen, oder wovon die Einkünfte zuweilen auch zu Bestreitung der Gemeindeausgaben angewendet werden, bestehen entweder in Grundstücken, oder in ein und andern Gerechtigkeiten. Zu jenen gehören Aecker und Wiesen, Waldungen, Fischwasser, Teiche, Weideplätze, gemeine Gebaude, Backhäuser und Backöfen, Mühlen, Brunnen, Schmieden, u. d. m. Zu diesen wird, insonderheit bey den Landstädten und Dörfern, die Hut- und Triftgerechtigkeit gerechnet. Hier habe ich es eigentlich nur mit den Landstädten und Dörfern zu thun; von den Stadtgütern ansehnlicher und großer Städte wird an seinem Orte besonders gehandelt.

Die Gemeinheiten, oder gemeinschaftlichen Besitzungen gewisser Güter und Rechte, rühren von den alten Deutschen, besonders den Franken, her, welche die Gemeinschaft der Güter vorzüglich liebten. Die Ueberbleibsel davon sind die Triften, Hutun-

Hutungen, Holzungen, Gerechtigkeiten, welche die Städte und Dörfer als Communitäten, theils unter sich, theils mit einzelnen Eingesessenen, adelige und andere Gutsherrschaften mit ihren Unterthanen, Bauern und Nachbarn gemeinschaftlich besitzen.

Mit den Gemeinheiten, welche ich hier zum Gegenstande habe, darf eine Gemeinde nicht nach ihrem eigenen Willen und Gutdünken schalten und walten, noch weniger eine Veränderung damit vornehmen, welche entweder diesen Gütern oder der Gemeinde nachtheilig seyn könnte. Insbesondere aber ist darauf zu sehen, daß mit denselben gut gewirthschaftet, und sie der Gemeinde erhalten werden mögen. Sie dürfen daher ohne obrigkeitliche Einwilligung und vorhergegangene genaue Untersuchung, weder verpfändet noch veräußert werden.

Churfürstl. braunschweigische Constitution wegen Verpfänd- und Veräußerung der Commungüter, vom 19 May 1702, st. in den Braunschw. Calenb. Ordn. Cap. 2, S. 630.

Markgräfl. brandenburgculmbachische Ausschreiben, wegen untersagter Veräußerung der Gemeinstücke, vom 2 Sept. 1734, und 30. Aug. 1737, st. im Corp. Constit. Culmb. Th. 3, S. 395.

Die Berechnung aller Geld-Einnahmen und Ausgaben, welche jährlich bey einer Dorfsgemeinde vorzufallen pflegen, wird die **Commun- oder Gemeinde-Rechnung** genannt. Die den Dorfschaften gehörigen Güter an Aeckern, Hutungen, Wiesen, Waldungen u. d. gl. werden theils zur Hut und Weide gemeinschaftlich benutzet, theils aber verschaffen dieselben auch der Gemeinde Einkünfte, indem die Aecker entweder in eigenem Bau unterhalten, und die Früchte zu Gelde gemachet, oder Andern in einen ordentlichen Bestand gegeben, oder auch auf drey nach einander folgende Jahre, gegen eine gewisse Abgabe, unter die Gemeindeglieder zum Gebrauch ausgetheilet werden. Die Wiesen pflegt man entweder auf gleiche Weise auf ein Jahr auszutheilen, oder die Gemeinde läßt das Heu und Grummet selbst machen, und verkauft es, oder sie verkauft

verkauft es auch auf dem Halm nach gewissen Plätzen auf vorhergegangene Taxation. Eben so wird das Holz aus der Gemeindewaldung, welches über das Quantum, so die Gemeindeglieder bekommen, geschlagen werden kann, in die Stadt gefahren und verkauft.

Außer diesem haben die Dorfsgemeinden noch andere Quellen, woraus Einkünfte entspringen. An einigen Orten ist es üblich, daß von den gemeinen Hutungen, mit Einwilligung der sämmtlichen Interessenten, gewisse Gegenden für das Melkvieh ausgesetzet werden, da denn das zu bezahlende Weidegeld, wenn es nicht unter die Interessenten proportionirlich getheilet wird, in die Gemeindecasse fließt.

S. königl. preußische Dorfordnung des Fürstenthums Minden, v. 7 Febr. 1755, §. 46, im Nov. Corp. Constit. Pruss. March. Th. I, S. 739.

Zuweilen hat ein Dorf etwas Eichelmast in den Gemeindehölzern, für deren Benutzung ebenfalls Geld einkommt. Wo eine gute Einrichtung ist, darf das bey vorfallendem Bau und Reparaturen der gemeinen Gebäude abgängige Holz und Späne nicht jedermann Preis gegeben werden, sondern es wird solches zum Besten der Gemeinde verkauft. Zuweilen hat ein Dorf die Einnahme des Wege- Brücken- und Stegegeldes hergebracht, dagegen es die Wege, Brücken und Stege unterhalten muß. Ist eine Dorfsgemeinde so glücklich, daß sie Capitalien ausstehen hat, so gehen dafür jährlich Interessen in die Casse ein. Auch hat die Gemeinde an vielen Orten ein und andere kleine Geldstrafen einzunehmen, z. E. von denen, welche, wenn die Bauerglocke geläutet wird, ohne erhebliche Entschuldigung ausbleiben, oder untüchtiges Gesinde hinschicken, welche an den Triften und Hutungen über die Steine hinaus pflügen ꝛc.

Wenn die Gemeindeeinnahme zu Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichend seyn will, pflegt das Nöthige bey der Gemeinde durch einen Beytrag oder Collecte aufgebracht zu werden.

den. Weil aber die Erfahrung gelehrt hat, daß dieses Mittel sehr gemißbrauchet, und die Unterthanen von eigennützigen und übelgesinnten Anstiftern um ihr Geld gebracht, zu Tragung der gemeinen Lasten untauglich gemacht, und dadurch zu vielen unnützen Prozessen, und andern übeln Folgen, Anlaß gegeben worden; so pflegt man an Orten, wo man auf die Wohlfahrt und Erhaltung der Unterthanen zu sehen gewohnt ist, dergleichen eigenmächtiges Collectiren gar nicht mehr zu gestatten, sondern wenn zu Beschützung eines Dorfes wohlhergebrachter Gerechtigkeit, oder sonst, unvermeidlicher Nothwendigkeit halber, unumgänglich Ausgaben erfordert werden, und solche nicht anders, als durch eine Collecte, erhalten werden können: so muß dieserhalb zuförderst bey der Kammer Vorstellung und Bericht geschehen, und deren ausdrückliche Einwilligung dazu nachgesuchet werden.

S. Königl. preußische Patente und Edicte, worin alles eigenmächtige Collectiren bey den Bürgerschaften und Communen oder Dorfschaften verboten wird, vom 6 Jul. 1702, und 4 Marr. 1728, in *Mylii* Corp. Const. March. Th. V, S. 347 und 427. Imgleichen vom 27 Aug. 1743, in der Samml. schlesischer Landesordn. a. d. J. Wie auch vom 3 Oct. 1752, im Novo Corp. Const. Pr. March. Th. I, S. 383.

Mindensche Dorfordn. v. 7 Febr. 1755, §. 63.

Jedoch sind der Gemeinde nicht alle und jede Collecten ohne Ausnahme untersagt; denn es fallen Ausgaben vor, welche gleichsam einen beständigen Fuß haben, und wozu ein jedes Gemeinbeglied das Seinige beytragen muß; z. E. die Ausgaben zu Besoldung der Dorfgerichte, der Nachtwächters, Gemeindedieners ꝛc. Allein, diese Ausgaben sind einmahl reguliret, und es kann bey deren Collectirung kein Unterschleif vorgehen; daher auch dazu der Consens der Kammer nur im Anfange, wenn solche Ausgaben bestimmet werden sollen, erforderlich ist.

Ferner hat eine Dorfgemeinde verschiedene Einnahmen, welche sogleich wieder in die Ausgabe kommen, weil sie nicht der Gemeinde in corpore, sondern deren einzeln Mitgliedern gewidmet sind. Hierher gehören die aus den landesherrlichen Cassen bezahlte Remissions-Gelder wegen erlittenen Brandschadens, Viehsterbens, Hagelschadens u. d. gl. imgleichen die Bonifications-Gelder für gegebenen Vorspann, gehabte Einquartierung ꝛc. wie auch die Douceurgelder wegen aufgebrachter Deserteurs ꝛc.

End-

Endlich gehören zur Einnahme die von den Gemeindegliedern abzuführende und in die landesherrlichen Cassen wieder abzuliefernde Steuern und Abgaben an Contribution u. d. gl. als welche die Gemeindevorsteher gemeiniglich von den Unterthanen beytreiben, und sie hernach an die ordentlichen Erheber, oder an die Cassen selbst, abliefern müssen. Wenn die Unterthanen an Kirchen oder geistliche Stifter Geldzinsen zu bezahlen haben, so heben die Gemeindevorsteher solche zuweilen auch ein, und bringen sie in Einnahme und Ausgabe.

Die Ausgaben der Gemeinde können in folgenden Artikeln bestehen, als: zur Unterhaltung der Kirche, Pfarr- Schulen- und Gemeinde-Gebäude; zur Besoldung und Lohn des Schulzen und Gerichte, des Nachtwächters, des Gemeindedieners und der verschiedenen Viehhirten; zu Anschaffung und Unterhaltung des gemeinen Beschälers und Zuchtochsen; zu Unterhaltung und Reparirung der Wege und Brücken, wenn die Gemeinde, in Ermangelung eigenen Holzes, dieses dazu kaufen muß; zu Bezahlung der Interessen, wenn die Gemeinde Capitalien aufgenommen, oder der Prozeßkosten, wenn sie Prozesse zu führen hat; zu Anschaffung der gemeinen Feuerlöschungsgeräthschaften, u. d. m.

Ueber diese Einnahmen und Ausgaben müssen nun die Schulzen, oder die Gemeindevorsteher, jährlich ordentliche und richtige Rechnung ablegen. Denn, es kann dem Landesherrn gar nicht gleichgültig seyn, ob die Gemeinden mit ihren Einkünften gut oder übel wirthschaften. Werden sie hierin sich selbst ohne alle Aufsicht überlaßen, so können die Folgen davon nicht anders als höchstschädlich seyn. Eigennützige und gewissenlose Gemeindevorsteher werden ihre Mitglieder auf alle Art und Weise zu vervortheilen suchen, und diesen die Gemeindelasten aufbürden, die sie für ihre

Per-

Person mit tragen zu helfen schuldig sind. Dieses wird beständige Klagen über Prägravationen und Bedrückungen nach sich ziehen, wodurch der arme Unterthan vor die Gerichte herum gezogen, und um sein Geld und um die ihm so edle Zeit gebracht wird. Man wird die Gemeindeeinkünfte gemeiniglich verfressen und versaufen, oder sie zu unnöthigen und schädlichen Prozessen anwenden; und wenn unumgängliche Ausgaben vorfallen, werden die Collecten oder Beyträge unvermeidlich seyn, wodurch aber die Unterthanen immer ärmer, und zuletzt zu Abtragung der herrschaftlichen Gefälle und Abgaben ganz untüchtig gemacht werden.

Bey Anfertigung einer solchen Gemeinderechnung, muß man sowohl die Landesverfassung überhaupt, als auch die Umstände einer jeden Dorfgemeinde insbesondere, vor Augen haben, weil sich sonst die Rubriken der Rechnung nicht bestimmen laßen.

Ein Formular einer Gemeinderechnung, findet man in der Samml. schlesischer Ordn. a. d. J. 1749, S. 695, fag. und in Hrn. H. K. R. Bergius Policey- und Cameralmagaz. IV Th. S. 69 — 88.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß dergleichen Gesammteigenthum die Quelle der größten Uneinigkeiten gewesen; und eben daher ist das Sprichwort entstanden: Gemein ist selten ein; gesammt Gut, verdammt Gut. Noch mehr aber ist dadurch der öffentliche Nutzen, den eine selbsteigene Cultur der Grund-Stücke hervorbringt, gehindert worden.

Was die **Wirthschaft mit den Gemeindeäckern und Wiesen** betrifft, so ist dieselbe sehr unterschieden. Zuweilen unterhält man selbige in eigenem Bau, oder man gibt sie in einen ordentlichen Bestand, um von dem Ertrage der Gemeinde, zu besserer Bestreitung ihrer nothwendigen Ausgaben, eine Rente daraus zu machen. Oder es werden die Aecker, entweder jährlich, oder auf drey nach einander folgende Jahre, theils unentgeldlich, theils gegen eine gewisse Abgabe, unter die Gemeindeglieder zum Gebrauch ausgetheilet. Die Wiesen werden jährlich auf gleiche Weise ausgetheilet; und in beyden Fällen geschieht die Austheilung nach dem Lose, um dadurch das Mißvergnügen über die Ungleichheit der Theile zu heben. Denn obgleich einer, dem Ruthenmaße nach, so viel bekommt als der Andere: so ist doch in Ansehung der innerlichen Güte keine solche durchgehende Gleichheit zu treffen, daß kein Theil um etwas besser wäre, als der andere. Sind der zu vertheilenden Gemeindegüter so wenige, daß man sie ohne Unbequemlichkeit nicht in so viel Theile theilen kann, als Mitglieder der Gemeinde vorhanden sind: so müssen diejenigen, welche dieses mahl mit getheilet haben, bey der nächsten Theilung zurückstehen; und Andere, die vorher nichts bekommen hatten, bekommen alsdenn ihren Theil, und so fort, bis ein jeder so viel bekommen hat, als der andere.

Wenn man diese Wirthschaftseinrichtung etwas genauer untersucht, so wird man finden, daß sie dem Flor und der Aufnahme der Landwirthschaft sehr hinderlich, mithin der allgemeinen Wohlfahrt des Staates schädlich ist, den Gemeindegliedern selbst aber gar nicht zum Vortheil gereichet. Alle diejenigen Theile von der Oberfläche eines Landes, die den Gemeinden oder vielen Personen in Gemeinschaft zugehören, werden allemahl weit weniger genutzet, als diejenigen Grundstücke, welche in dem besondern Eigenthume einer Person sind. Wird nun ein Gemeindeacker alle drey Jahre einem neuen Gemeindsgliede zur Benutzung eingegeben, so wird man von demselben nichts anders zu hoffen haben, als eine schlechte Pflege und Wartung, weil er weiß, daß dieser Acker nicht sein Eigenthum ist, sondern er ihn nach drey Jahren wieder abgeben muß. Er wird also diesem Acker nicht so vielen Dünger geben, als seinen eigenthümlichen Aeckern,

kern, zumahl wenn er an Dünger eben keinen Ueberfluß hat. Er wird ihn mit Pflügen und übriger Bearbeitung geringer halten, als seine eigene. Er wird denselben nicht eben zu machen suchen. Er wird keine Steine und Felsen heraus schaffen. Er wird keine Gräben ziehen, um das Wasser abzuleiten, noch dessen Erde mit anderer Erde verbessern, oder die gewachsenen Dornen und Sträucher ausrotten. Noch weniger wird er ihn mit Bäumen bepflanzen. Er wird ihn in dem dritten und letzten Jahre gewiß nicht tüchtig brachen, und zu der folgenden Wintersaat bearbeiten. Er wird ihn vielmehr schlecht düngen, und alles herauszuziehen suchen, was nur noch daraus zu bringen ist, folglich ihn ausmärgeln. Mithin wird der folgende Inhaber diesen Acker schlechter bekommen, als ihn der erste erhalten; und der zweyte wird ihn dem dritten noch schlechter hinterlaßen. Und am Ende wird ein solcher Acker so zugerichtet seyn, daß ihn niemand mehr unter den Pflug nehmen mag.

Mit den Gemeindewiesen geht es nicht viel besser, zumahl da diese nur auf ein Jahr ausgetheilet werden. Derjenige, welcher sie benutzet, bekümmert sich wenig um den Wohlstand dieser ihm nicht eigenthümlich zugehörigen, sondern nur auf eine so kurze Zeit eingegebenen Grundstücke. So bald er sein Heu und Grummet davon eingeerndet hat, sieht er sich nicht mehr darnach um. Er ebnet sie nicht ein, macht keine Wasser-Gräben, und sorget nicht für die Wässerung; es mag die sumpfigen Wiesen erhöhen, und das Wasser durch Gräben ableiten, wer da will. Die Maulwürfe haben ihren ungestöhrten Gang; sie sind fruchtbar und füllen die Erde. Veraltete und vermosete Wiesen werden nicht aufgekratzet, viel weniger umgepflüget, und durch Dünger, Asche, Heu- und Kleesamen zu neuem und besserm Graswuchse zubereitet. Und so, wie sie der Inhaber auf diese sorglose Art benutzet hat, überläßt

läßt er sie das folgende Jahr seinem Nachfolger, der es nicht besser macht, als sein Vorgänger; und solchergestalt werden zuletzt solche Wiesen im Grunde ruiniret.

Was können also solche Aecker und Wiesen dem Gemeindsgliede, welches sie benutzet, einbringen? gewiß nichts anders, als wenige und geringe Früchte, und schlechtes untaugliches Futter, welches das Vieh kaum fressen mag. Und wie kann bey einer solchen unwirthschaftlichen Verfahrungsart die Landwirthschaft in Flor und Aufnahme gebracht werden?

Vielleicht möchte man denken, daß man diese Vertheilung der Gemeindeäcker und Wiesen unter die Mitglieder der Gemeinde gleichwohl beybehalten, der schlechten Wirthschaft mit selbigen aber dadurch zuvorkommen könnte, wenn man dabey diejenige Vorsicht gebrauchte, die man sonst bey Verpachtung der Landgüter zu gebrauchen pflegt. Man müßte nähmlich die Gemeindeäcker völlig bedüngt und bestellt, und, nachdem es die Art der Früchte und die Saatzeit leidet, auch besäet, die Wiesen aber aufgeräumt und in gutem Stande, den Mitgliedern bey der Vertheilung übergeben, in welchem Stande sie denn auch die Aecker und Wiesen, zu seiner Zeit, ihren Nachfolgern zu hinterlaßen und zu überliefern hätten; zu den jährlich vorfallenden Verbesserungen, Ausrottung der Sträucher, Ziehung der Gräben, Pflanzung der Bäume, u. d. gl. müßte jeder Besitzer ernstlich, und bey Verlust seines künftigen Losungsrechts und Antheils, angehalten werden; und auf diese Art könnte man versichert seyn, daß ein jeder mit solchen im Gebrauche habenden Gemeindestücken wirthschaftlich umgehen werde. Allein, wer soll hier den Anfang machen, und zuerst diese Aecker düngen, bestellen und besäen, und die vielen bey den Wiesen vorfallenden und große Mühe und Kosten verursachenden Arbeiten unternehmen? Dem dermahligen Inhaber der Güter kann man solches nicht zumuthen, da er dieselben in schlechtem Stande bekommen hat; der Gemeinde selbst aber dürfte es sehr beschwerlich fallen, wenn sie diese Einrichtung mit allen ihren Gemeindeäckern und Wiesen vornehmen wollte; und mit wie vielen Beschwerlichkeiten würde die Aufsicht, welche man beständig, und insonderheit zur Zeit der Abtretung der Güter und deren neuen Vertheilung, nöthig haben würde, verknüpft

knüpft seyn! denn man würde doch allemahl versichert seyn müssen, daß der bisherige Inhaber die Güter auch in demjenigen Stande wieder abliefere, in welchem er sie bekommen hat; und wer soll auch diese Aufsicht führen? Sollen es die Gemeindevorsteher thun: so würde es, weil diese ebenfalls Theil an solchen Gütern haben, und mit losen, dabey eben so wenig an Parteylichkeit, Zank und Streit fehlen, als wenn die Aufsicht andern Gliedern aus der Gemeinde aufgetragen werden sollte. Man wird also leicht von selbst einsehen, daß diese Wirthschaftseinrichtung höchst fehlerhaft ist.

Untersuchet man die eigentlichen **Gemeindehutungen**, oder die für beständig zum Weidegange bestimmten Plätze, welche einer Stadt oder einem Dorfe, als eine Person betrachtet, gehören, von den Mitgliedern der Gemeinde aber ohne Unterschied und gemeinschaftlich benutzet werden: so werden diese Güter, welche zuweilen sehr ansehnlich und groß sind, ebenfalls schlecht benutzet, und fast gar nicht verbessert, so daß weder die Gemeinde noch ihr Vieh denjenigen Nutzen daraus erhält, den sie sonst bey einer bessern Einrichtung allerdings verschaffen könnten. Ein solcher Weideplatz wird gänzlich seinem Schicksal überlaßen, es werde aus selbigem, was da wolle. Kaum daß man dem Schweinshirten den Zugang verbiethet, oder noch zur Noth einen Graben einigermaßen räumet; allein schädliche Kräuter, Buschwerk u. d. gl. zu vertilgen, Maulwurfshügel zu ebenen, sumpfige ausgemoderte Tiefen auszuhöhen und mit Heusamen zu bestreuen, jährlich einen gewissen Theil mit dem Pfluge umzureißen und mit Futterkräutern zu besäen, an alle dergleichen heilsame Unternehmungen ist gar nicht zu denken. Denn niemand sieht eine solche Gemeinheit als sein Eigenthum an, weil alle zusammengenommen es dafür ansehen. Niemand kann und darf also ohne Zuthun der andern Besitzer das geringste damit vornehmen, weil es theils seine Kräfte übersteigt, theils auch wider die mächtigen Vorurtheile und den Eigensinn der übrigen

gen laufen würde. Wer hat aber Muth genug, so viele widersinnige Köpfe zu vereinigen, und sie dahin zu vermögen, mit gutem Willen das zu thun, was sie für überflüssig, für unnütz, auch wohl gar für schädlich halten? Denn die Väter und Großväter des Dorfes haben auch Vieh gehabt, und wie ist an solche Neuerungen gedacht worden? Kurz, die Sache bleibt wie sie ist, und nie wird der arme Weideplatz die geringste mögliche Verbesserung erhalten.

Bey Koppelweiden, wo zwey Gemeinden einen gemeinschaftlichen Weidegang haben, ist hieran noch weniger zu denken, weil hier noch mehr, und zugleich auswärtige Interessenten concurriren, welche eben so stark mit Vorurtheilen eingenommen sind, und eine jede Neuerung, so nützlich sie ihnen auch selbst wäre, für einen Eingriff in ihre Gerechtigkeit halten, und viel zu eigensinnig sind, daß sie hierin nachgeben, zu geschweigen selbst mit Hand an eine heilsame Verbesserung legen sollten. Es muß, nach ihren Grundsätzen, alles bey dem Alten bleiben, und nach diesen alten Mißbräuchen wird der gemeine Weideplatz ruiniret. Denn, so bald im Frühlinge der Schnee nur in etwas weg ist, liegen die Hirten mit ihrem Vieh darauf, obgleich daßelbe auf diesen kahlen Weiden wenig oder nichts zur Fütterung findet. Ein jeder Hirt befürchtet nicht allein, daß der andere die öffentliche Weide mehr genießen möchte, als er, sondern er scheint so gar die Furcht zu haben, es möchte etwa ein Hälmchen Gras Zeit und Raum gewinnen, hervor zu wachsen. Er will es also lieber gleich in der Geburt ersticken.

Auch alsdenn, wenn der Weidegang auf den Weideplätzen, einer Gemeinde allein gehört, werden dieselben allzu früh mit dem Vieh betrieben. Kaum ist im April der Schnee von dem Anger hinweg geschmolzen, so wird die Heerde schon ausgetrieben.

An statt sich sättigen zu können, wandert das Vieh hin und wieder, und reißt vor Hunger und vielleicht halb auch vor Verdruß, die alten Stoppeln des Grases mit dem jungen und sich kaum zu färben angefangenen Keim und den daran hangenden Wurzeln zugleich aus der Erde, frißt etwas davon, und läßt das meiste wieder fallen. Der noch weiche Boden wird von dem Vieh tief eingetreten, und viel junges Gras dadurch verdorben. Mit jedem Tage nimmt diese Verwüstung zu. Das junge Gras, da es währender Zeit seines Hervorkeimens, und ehe es den gehörigen Grad des Wachsthums erreicht hatte, verletzt worden, und noch unaufhörlich verbissen wird, kann natürlicher Weise niemahls zu der Stärke und Vollkommenheit gelangen, welche es sonst erreicht haben würde, wenn man ihm Zeit genug gelaßen hätte, sich gehörig zu entwickeln, sondern die saftvollen Wurzeln und zarten Keime desselben müssen, weil sie unaufhörlich zerquetschet werden, nach dieser Verwundung bey feuchter und warmer Witterung nothwendig in Fäulung gerathen. Es ist in der That ein Wunder der gütigen Natur, daß sie bey solcher Mißhandlung noch auf den Grad ergiebig ist, als wirklich geschieht.

Hiernächst ist noch ein Ruin der Weide dieser, daß der häufige Unflath, den eine solche Heerde Vieh täglich auf der Weide fallen läßt, dieselbe mehr, als man, dem ersten Gedanken nach, sich vorstellen kann, verdirbt. Ein stark betriebener Weideplatz sieht gemeiniglich sehr fleckig aus, und, ob gleich Pferde und Rindvieh, wechselsweise nicht so ekel sind, in der Nähe um einen solchen Fleck zu weiden, so währt es doch eine geraume Zeit, ehe der Dünger dermaßen verwittert, daß diese Stelle wieder grün wird. Wirthschaftsverständige haben ausgerechnet, daß auf diese Weise eine Heerde nur von 200 Stück Rindvieh, in 9 Tagen, einen Morgen von 180 Quadratruthen an Graswuchs auf

auf lange Zeit verdirbt. Der Grund, daß hierdurch der Weideplatz gedünget werde, wird, wie die Art der Düngung selbst, als unschicklich verworfen, weil diese vorgegebene Düngung erst einen Ort eine lange Zeit verdirbt und unfruchtbar macht, ehe sie demselben einigermaßen vortheilhaft wird.

Daß ein solcher, auf diese Weise behandelter, gemeiner Weideplatz der Gemeinde und deren einzelnen Gliedern nicht den gehörigen Nutzen verschaffe, erhellet daraus, daß derselbe kaum den dritten Theil desjenigen Viehes ernähren kann, als geschehen würde, wenn man eine andere Einrichtung damit machte. Der Eigenthümer muß also, statt 30 Stück Vieh, sich mit 10 Stück begnügen, die aber nicht allemahl zu Bestreitung seiner Haushaltung hinreichend sind.

An einigen Orten wird von einem Morgen mittelmäßiger Wiesen von 160 Quadratruthen, jede zu 16 Fuß lang und breit, ein Wagen Heu und ein Wagen Grummet, jeder zu 12 Centner, gemacht. Wo die Wässerungen wohl eingerichtet sind, da werden die Wiesen zum dritten mahl und mit einem noch viel höhern Ertrage benutzet; und gleichwohl hat man die Herbst-Weide auf denselben noch zu gut. Nun aber wird niemand behaupten, daß das Vieh auf einem Weideplatze auch von einem Morgen so viel Gras bekommt, als zu zwey und wohl zu drey Wagen Heu und Grummet erfordert wird. Setzt man nun den Fall, man müßte für eine Stallkuh, wenn sie mit lauter Gras, Heu und Grummet gefüttert wird, zwey Morgen Wiesen haben, so wird wohl niemand behaupten, daß, wenn man eine Kuh auf die Weide treibt, dieselbe nur den Sommer hindurch mit vier Morgen, d. i. mit dem gedoppelten, genug habe, geschweige was den Winter über erfordert werden würde. Man setze aber voraus, es wären vier Morgen Weide hinlänglich, eine Kuh das ganze Jahr hindurch zu erhalten, und bestimme die

Größe der vorhandenen Weide zu 200 Morgen, so zu Wiesen gemacht werden könnte: so würden darauf 50 Weidekühe ernähret werden können. Setzt man nun ferner, es würde solche Weide zu Wiesen gemacht: so würden davon 100 Kühe auf dem Stalle erhalten werden; folglich hätte man schon das doppelte. Berechnet man nun, daß eine Stallkuh so viel einbringt, als vier Weidekühe, so ist der gedoppelte Vortheil vierfach, und mithin richtig, daß eine Weide, welche zu Wiesen gemacht wird, acht mahl so viel einbringt, als wenn sie Weide bleibt; wobey nicht einmahl der Dünger, den man mehr als doppelt erhält, und der doch billig ebenfalls mit in Anschlag kommen sollte, gerechnet wird.

Diese Berechnung, nach der badendurlachischen Landesart, hat Hr. g. R. Reinhart, in seinen vermischten Schriften, S. 25, angestellt. Der Verf. des kurzen, doch gründlichen Begriffs des gesammten Feldbaues, setzt hingegen S. 235, den Ertrag der einmähdigen Wiesen gegen den Ertrag der Weide, wie 4 zu 1, daß also ein Morgen solcher Wiesen so viel als 4 Morgen Weide einträgt. Wenn also eine Stallkuh des Jahrs, statt 2 Morgen zweymähdiger Wiesen, 4 Morgen einmähdige Wiesen erfordert, so würden dagegen 16 Morgen Weide zu rechnen seyn. Mithin würde eine Weide, welche 200 Morgen groß ist, nur 12 bis 13 Stück Kühe ernähren können. Würde diese Weide zu einmähdigen Wiesen gemacht, so würden davon 50 Kühe, und also vier mahl so viel, auf dem Stalle erhalten werden; und da eine Stallkuh so viel einbringt, als vier Weidekühe, so würde diese zu einmähdigen Wiesen gemachte Weide sechszehen mahl so viel einbringen, als wenn sie Weide geblieben wäre. Würde sie aber zu zweymähdigen Wiesen gemacht, so wäre der Erfolg 32fach, und also noch einmahl so stark.

Der große Unterschied zwischen dieser, und Hrn. Reinharts Berechnung entsteht daher, daß dieser zweymähdige Wiesen zum Grunde legt, und 2 Morgen derselben gegen 1 Morgen Weide in Anschlag bringt; da man hingegen in jener Berechnung nur einmähdige Wiesen angenommen, und nur 1 Morgen derselben gegen 4 Morgen Weide gerechnet hat. Auf diese Art kommen auf 2 Morgen zweymähdiger Wiesen nicht 4 Morgen, wie Hr. R. rechnet, sondern 16 Morgen Weide. Sonst ist, in Ansehung des jährlichen Bedürfnisses einer Stall-Kuh, in beyden Berechnungen der Fuß einerley, nähmlich 2 Morgen zweymähdiger, oder 4 Morgen einmähdiger Wiesen.

Von der fast noch überall wahrzunehmenden schlechten und höchstverderblichen Wirthschaft mit den Gemeindewaldungen, habe bereits im Art. Forstregal, Th. XIV, S. 663, fgg. ausführlich gehandelt. Zu dem Ruin dieser Waldungen trägt vorgedachte gemeine Viehweide nicht wenig bey; denn mit dieser ist der Untergang des jungen Holzes fast unzertrennlich. Es ist fast keine Strafe und keine Anstalt mehr hinreichend, die Hirten mit ihrem Vieh in Ordnung zu halten, und von den jungen Schlägen und Schonungen zu entfernen. Der Holzanbau wird dadurch gänzlich gehindert, indem auf solche Art alle gute Einrichtungen mit den Schonungen, Schlägen, Eichelkämpen, dem Anfluge, der Aussaat und dem Anpflanzen, schlechterdings vereitelt werden.

Nichts ist für die Wohlfahrt des Staats gefährlicher und schädlicher, als die Einschränkung des Eigenthums. Wo niemand freye Hände hat, den Gebrauch des Seinigen nach seinen Einsichten und Umständen einzurichten, da geht es in allen Gewerben träge und schläfrig her. Der allgemeinen Ordnung wegen, kann zwar das Eigenthum nicht gänzlich ohne alle Einschränkung bleiben. Alle übrige Hindernisse aber, welche dem freyen Gebrauche desselben im Wege stehen, müssen weggeräumet werden, wenn das Land in blühendem Stande, und das Volk bey Muth, die obliegenden Geschäfte mit dem gehörigen Fleiße zu betreiben, erhalten werden soll. Daß die Gemeinheit eine der schädlichsten Einschränkungen des Eigenthums sey, hat man schon in dem Alterthum eingesehen. Sie ist daher von je her die Mutter der Uneinigkeiten und Quelle alles Uebels genannt worden; und daß niemand wider sei-

nen Willen in der Gemeinheit zu bleiben gezwungen werden könne, ist schon in den ältesten Gesetzen verordnet. So lange die Erde weniger bevölkert war, mochten die Gemeinheiten, besonders auf dem Lande, für weniger schädlich geachtet werden. Bey dem durch die stärkere Bevölkerung mehr vertheilten Eigenthum aber, werden deren nachtheilige Folgen immer größer, folglich die Hebung dieses Uebels nothwendiger.

Der zu allen Zeiten angenommene und vorhin erwähnte Rechtssatz, daß niemand wider seinen Willen in der Gemeinheit zu bleiben genöthiget werden könne, gab schon vorher einem Jeden die Befugniß, sich aus der Gemeinheit zu ziehen, und, wenn es nicht in Güte geschehen konnte, deshalb richterliche Hülfe und Beystand zu suchen. Allein, nur Wenige haben sich dieser rechtlichen Befugniß bedient. Man hat sich durch unzählige aus diesem Uebel entstandenen Prozesse unter einander zu Grunde gerichtet, die Quelle desselben aber unverstopft gelaßen. Hierdurch sind so viele an dem gehörigen Genuß ihres Eigenthums gehindert worden, und so viele mögliche und nützliche Verbesserungen unterblieben. Nicht allein die Eigenthümer, sondern auch der Staat selbst, haben dabey unendlich gelitten. Der durch die schädlichen Gemeinheiten gehemmte Gebrauch des Eigenthums ist die Ursache gewesen, daß ein großer Theil des wahren Reichthums des Landes gleichsam vergraben geblieben. Fast alles ist über diesen Punct eingeschläfert gewesen. Die aus den, besonders in der Landwirthschaft, überall herrschenden Gemeinheiten entstehenden schädlichen Folgen sind zwar von einigen Vernünftigdenkenden eingesehen, und deren Abänderung gewünscht worden; dabey allein aber ist es auch geblieben. Nur wenige haben sich ihres Rechts, um sich aus dieser unglücklichen Lage zu setzen, bedienet.

Zwar sind, in verschiedenen Ländern, treue Wächter und Vorsteher des Staats über diesen so wichtigen Punct

Punct aufmerksam gemacht worden, und sie haben, um ein so schädliches Hinderniß der allgemeinen Wohlfahrt nach Möglichkeit aus dem Wege zu räumen, alle Mühe angewandt. Nachdem England bereits im vorigen Jahrhundert am ersten eingesehen, daß eine solche Benutzung der Gemeinheiten zum größten Nachtheil sowohl des Herrn als der Unterthanen gereichet, und daher durch die weisesten Gesetze die Theilung solcher Güter unter die Gemeindsglieder erlaubet, ja unter gewissen Bedingungen gebothen: so hat diese neue und zu unbeschreiblichem Seegen der Engländer ausgeschlagene Einrichtung auch in andern Staaten und Ländern, als: in Frankreich, in der Schweitz, und auch in unserm Deutschland einen großen Beyfall gefunden; und verschiedene Polizey- und Wirthschaftsverständige Schriftsteller haben sich viele Mühe gegeben, nicht allein den großen Nutzen vorzustellen, den die Abschaffung der Gemeinheiten, und deren Vertheilung auch in diesen Ländern verschaffen würde, sondern auch die Art und Weise an die Hand zu geben, wie diese Vertheilung, aller Schwierigkeiten und Hindernisse ungeachtet, am besten zu bewirken sey. Nirgends aber ist solches mit mehrerm Nachdruck und Emsigkeit, als in den Ländern und Staaten des großen und weisen Friderich, schon seit einigen Jahren geschehen. Dieser Monarch, der mit dem schärfsten Blicke alles, was seinem Lande und Unterthan heilsam ist, durchschauet, selbst darunter ordnet, und die Hindernisse wegräumt, hat den unter seinem Scepter lebenden Theil von Europa, aus der so schädlichen Schläfrigkeit selbst aufgemuntert, und aus höchsteigener Bewegung, einem Jeden, der sich nicht muthwillig verblenden, sondern Rath und Hülfe annehmen will, einen sichern Weg, sich aus den lästigen und zu seinem offenbaren Verderben gereichenden Gemeinheiten, ohne kostbare Weitläuftigkeiten zu ziehen, gebahnet. In allen Ländern der königl. preußischen

ßischen Beherrschung, sind, zu solchem Ende verschiedene Commissarien, welche die Aufhebung der Gemeinheiten, nach Recht und Billigkeit zu bewirken suchen müssen, verordnet. Die sämmtlichen Landes-Collegia haben den strengsten Befehl, über die fleißige Betreibung eines so nützlichen und heilsamen Werkes ein wachsames Auge zu haben. Ja, das königliche Auge selbst wachet, dieses ertheilten allgemeinen königlichen Befehls ungeachtet, stets und unverrückt darüber. Alle 3 Monathe müssen Sr. Majestät die Listen der aufgehobenen und aus einander gesetzten Gemeinheiten unmittelbar vorgeleget werden. Bey dieser Gelegenheit werden von dem Throne selbst die Fleißigen gelobet, die Nachläßigen aber bestrafet, und für Gemeinden, die sich, ohne erst ein commissarisches Antreiben und Vermittelung zu erwarten, selbst aus einander setzen, Prämien und Belohnungen bestimmet (*).

Schon im J. 1763 ward anbefohlen, daß in Pommern die Gemeinhütungen hinführo gänzlich cessiren, und die Kammer bey aller Gelegenheit dahin bedacht seyn solle, die Separation solcher Gemeinhutungen zu befördern.

Rescript an die Pommersche Regierung und das Cöslinsche Hofgericht, daß die *Commun*-Hutungen in Pommern *cessiren* sollen, *d. d.* Berl. d. 29 Jul. 1763, st. in der Edictensamml. v. J. 1763, No. 49.

Im J. 1765 erfolgte ein abermahliger Befehl an sämmtliche Regierungen und Justiz-Collegia in den königl. Landen, daß die Gemeinheiten aufgehoben, und die gemeinschaftlichen Hutungen aus einander gesetzt werden sollen. Es geschahe dabey die landesherrliche Declaration, daß die getheilten Gemeinheiten mit neuen Oneribus nicht beschweret werden sollten, und dieses den Leuten, und daß dergleichen Aufhebung und Auseinander-

(*) So ist z. E. noch in dem jetzigen (1779) Jahre, das für 12 Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen, ausgesetzte Prämium, der Gemeinde zu Grünrade in der Neu-Mark, welche sich, ohne Zuthun eines Commissarii, mit ihrer Grundherrschaft aus der Gemeinschaft der Ländereyen gesetzt hat, mit 30 Rthlr. accordiret worden.

andersetzung ihnen selbst zu ihrem eigenen Besten gereichte, allen Fleißes bedeutet und remonstriret werden sollte.

Circulare an alle Regierungen und Justiz-*Collegia*, die Aufhebung der Gemeinheiten und Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Hütung betreffend, *d. d.* Berl. d. 28 Jun. 1765, st. in der Edicten-Samml. v. J. 1765, No. 69.

Den 22 Apr. 1766, erging ein Rescript, welches die Vorschrift der Verfahrungsart, und die diensamsten Mittel, diesen großen Zweck zu erreichen, enthält.

Unterdessen hatte es sich mit dieser heilsamen Einrichtung noch einige Jahre verzogen, oder man war wenigstens nicht mit dem gehörigen Eifer dabey zu Werke gegangen, bis endlich im J. 1769 mit allem Ernst die Hand daran geleget wurde. Denn in diesem Jahre erfolgte unter den 21 Oct. die königliche Verordnung, wornach zur Beförderung des Ackerbaues, sonderlich auch zu Verbesserung des Wiesewachses und Verstärkung des Viehstandes der Bauern, Sr. Königl. Maj. Intention in Aufhebung der gemeinschaftlichen und vermengten Hütungen, Vertheilung der dazu liegen gebliebenen Brücher, überflüßigen Hütungen, Anger ꝛc. in Dero Königreich Preußen, der Chur- und Neumark, den Herzog- und Fürstenthümern Magdeburg, Pommern und Halberstadt, von Dero Etats-Ministerio, den Landes-Collegiis, und von denen zu Betreibung dieses Werks, in jedem Kreis zu bestellenden Commissarien, verfahren werden, und daß zu keiner Zeit hievon, zu Vermehrung der Landes oder *Domainen-Praestandorum* einiger Anlaß genommen werden soll, welche in der Edictensamml. v. J. 1769, No. 68, steht, und wovon Hr. H. K. R. Bergius einen Auszug, im 3 B. seines neuen Policey- und Cam. Magaz. S. 55 — 57, liefert. Auch findet man einen Auszug davon, in der 1sten Samml. der Beyträge zur Aufheb. der Gemeinh. ꝛc. Brandenb. 1775, 4. S. 1 — 5. Diese Verordnung ist unter d. 28 Oct. 1769, durch ein Circulare zur Befolgung und Bekanntmachung, an alle Justiz-Collegia und Kammern in den königl. Staaten erlaßen worden. S. Edictensamml. v. J. 1769, No. 70.

Ein wichtiges und neues Werk geht allemahl im Anfange mit langsamen Schritten fort. Fortgepflanztes Vorurtheil, Eigensinn, welchem oft der augenscheinlichste Nutzen aufgeopfert wird, Mißtrauen und Unthätigkeit pflegt alsdenn immer auch die

die besten Mittel zu vereiteln, wenigstens zu schwächen; erst Zeit oder Nachahmung öffnet denen, die zuweilen Feinde ihres eigenen wahren Glückes sind, die Augen. Der König äußerte daher im Dec. 1769 mündlich, daß die Sache schlechterdings bewirket, mit seinen vornehmsten Aemtern der Anfang gemacht, jedoch der Unterthan bey der Vertheilung in Rücksicht auf die Bonität nicht vervortheilet, vielmehr von den Justizbedienten auf Recht und Billigkeit gesehen werden sollte.

Da bey Aufhebung der Gemeinheiten der vornehmste Gegenstand auf mehrere Beförderung des Wiesenbaues geht, dieser Absicht aber die fast durchgängig eingeführte Frühjahrsbehütung der Wiesen mit dem Vieh, als ein allgemeines Hinderniß entgegen steht, als wodurch nicht nur der gegenwärtige Grasbau unwirthschaftlich genutzet, sondern auch die Wiesen durch Eintretung des Viehes bey nassem Wetter beschädiget, bey den hohen Wiesen hingegen durch das frühzeitige Abbeißen des Grases, die jungen Graswurzeln ungemein verletzet, auch zu fernern gedeihlichem Wachsthum untüchtig gemacht, und in ihrem Ertrage gar sehr zurück gesetzt werden, und beyderley übler Erfolg insonderheit im Frühjahre unvermeidlich ist: so wurde im J. 1770 unter d. 19 May, durch ein landesherrliches *Rescript* (welches in der Edictensamml. v. J. 1770, No. 38 steht) befohlen, die zu Aufhebung der Gemeinheiten bestellten Commissarien zu bedeuten, und als ein Principium regulativum anzunehmen, daß die Hütungen auf den Wiesen in dem Frühjahr ohne Ausnahme gänzlich abgestellet, in dem Herbste hingegen, *ratione Termini a quo* also eingeschränkt werden sollen, daß dem Eigenthümer die Zeit bleibe, vollständige Nutzung an Heu und Grummet von seiner Wiese zu ziehen; wenn es aber sumpfige Wiesen sind, die Hütung darauf auch im Herbste ganz und gar unterlaßen werde.

Weil man wahrgenommen, daß bey Aufhebung der vermengten Hutungen und Theilung der Gemeinheiten, dem ungegründeten Widerspruch eigensinniger und mit Vorurtheilen eingenommener Leute zu viel nachgegeben wird, und daß die Commissarien den Interessenten den Weg zum Prozeß zu leicht eröffnen, welches denn viele unnütze Prozesse veranlaßt, und den übeln Erfolg hat, daß gutgesinnte Leute von den Theilungen abgeschreckt werden: so wurde noch in eben demselben Jahre bekannt gemacht, daß Se. Majestät zwar unveränderlich dabey beharreten, daß die zu Vollziehung der Auseinandersetzungen

ungen und Theilungen autorisirten Commissarii mit solcher Legalität und Gründlichkeit, daß dagegen zu keiner Zeit mit Erfolg etwas gesagt werden könne, verfahren, daß sie insonderheit alle Unterdrückung und Bevortheilung der gemeinen Bürgers- und Bauersleute mit aller ihrer möglichen Vigilanz verhindern sollen, als wohin auch die Landes-Collegia, unter deren Direction die Commissarien arbeiten, sehen müssen.

> Königl. *Cabiners-Ordre*, wie den bisherigen Mängeln, bey Aufhebung der gemeinschaftlichen und vermengten Hütungen, abzuhelfen, und dabey alle unnütze Processe zu verhüten, *d. d.* Berl. d. 19 May 1770; st. in der Edictensamml. v. J. 1770, No. 56.

Da bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten und vermengten Hutungen sehr häufig Kirchen- und andere geistliche Grund-Stücke vorkommen, für deren Entschädigung gesorget werden muß, und deren Vorsteher, ohne durch die ihnen vorgesetzten geistlichen Collegia dazu bevollmächtigt zu seyn, den darüber abzuschließenden Recessen mit Vollgültigkeit nicht beytreten können: so ist, damit bey dieser wichtigen Gelegenheit eines Theils die Rechte der geistlichen Anstalten und Güter nicht hintan gesetzet, und andern Theils kein schädlicher Aufenthalt in diesem Geschäfte verursachet werde, den Patronis, Predigern, Verwaltern und Vorstehern oder Inhabern der geistlichen Gründe und Anstalten aufgegeben worden, bey vorkommenden Auseinandersetzungs-Fällen, woran geistliche Güter Theil nehmen müssen, davon ohne Anstand an das ihnen vorgesetzte Consistorium zu berichten. Letzteres aber soll alsdenn ohne Zeitverlust solche dienliche Maßregeln nehmen, daß der geistlichen Güter Gerechtsame zulänglich, jedoch ohne einen ungegründeten Widerspruch dabey zu begünstigen, vertreten, und durch die an das Consistorium nöthigen Anfragen, die Parteyen, denen am Schluß der Sache gelegen ist, nicht aufgehalten werden.

> *Rescript*, wie es mit den, bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten und vermengten Hütungen vorkommenden, Kirchen- und andern geistlichen Grundstücken und deren Entschädigung zu halten, *d. d.* Berl. d. 22 Oct. 1770, st. in der Edictensamml. v. J. 1770, No. 73.

Weil die Auseinandersetzungs-Commissarien nur angestellt sind, die Sache auf Verlangen der Landleute zu betreiben, oder da, wo sie sonst liegen bliebe, in Anregung und Vollziehung zu brin-

bringen: so sollen die Landleute an gedachte Commissarien nicht gebunden seyn. Wenn also die Landleute sich freundschaftlich auseinander setzen, und zur Direction der Sache selbst Rechtsverständige erwählen: so ist es zwar des Justiz- oder Kammer-Collegii Schuldigkeit, wenn bey demselben die geschlossenen Recesse zur Confirmation eingereicht werden, in Fällen, da unter den sich auseinandersetzenden Parteyen geringere Landleute sind, von denen zu besorgen, daß aus Mangel von Einsichten oder wegen des Verhältnisses, worin sie gegen ihre Gegner stehen, als: wenn Unterthanen mit ihren Herrschaften zu thun haben, sie sich selbst nicht zu rathen wissen möchten, die Vorlegung der vollständigen Acten über Regulirung der Sache zu begehren, um sich daraus zu unterrichten, ob alles ordentlich und aufrichtig zugegangen, und wenn daraus einiger Zweifel darüber sich ergäbe, und eine erhebliche Besorgniß entstünde, daß die geringere Landleute vervortheilet und zu verderblichen Einrichtungen überredet worden, muß das Justiz- oder Kammer-Collegium zwar vermittelst der darauf zu gebenden Resolutionen, wodurch es zu dieser Vermuthung vermocht worden, den Parteyen umständlich zu erkennen geben, mag auch wohl, wenn ihre Erinnerungen nicht gehoben worden, auf eine neue commissarische Untersuchung bestehen, ehe es die eingebrachten Recesse confirmiret; außer diesem Fall aber ist das Collegium solche abzuschlagen nicht befugt.

Rescript, daß den Landleuten erlaubt seyn soll, sich ohne Darzwischenkunft der verordneten Kreis-Commissarien aus einander zu setzen, und wie bey nachgesuchter gerichtl. Confirmation dergleichen Auseinandersetzungsverträge, die Justiz-Collegia sich zu verhalten haben, *d. d.* Berl. den 25 Dec. 1770, st. in der Edictensamml. v. J. 1770. No. 88.

Der erste, so viel mir bekannt ist, welcher unter den adeligen Güterbesitzern in der Churmark, die Auseinandersetzung der Gemeinheiten unternommen und glücklich ausgeführt hat, ist Hr. von Voß, Königl. Preuß. Geh. Legations-Rath und Dompropst des hohen Stifts zu Havelberg, General-Director der Chur- und Neumärkischen Land-Feuer-Societät, erster Director der churmärk. Landschaft, wie auch erster Director der kön. Wittwenverpflegungsanstalt, Erbherr der Güter

ter Buch, Carow, Birkholz, Flothow ꝛc. Eben dieser edle Patriot und Menschenfreund, dessen Bildniß eine Zierde eines der nächsten Theile gegenwärtigen Werkes seyn wird, hat auch das Verdienst, in der Churmark zuerst Blitz-Ableiter an dem Kirchthurme und einigen andern Gebäuden auf einem seiner Güter angelegt zu haben, wovon im Art. Gewitter eine nähere Nachricht mittheilen werde.

Schon im Febr. 1767 entschloß sich der Hr. g. R. und Dompropst v. Voß, die landesväterliche Intention Sr. Königl. Maj. wegen Aufhebung der Gemeinheiten, nach Maßgabe des Rescripts v. 22 Apr. 1766, bey dem im Niederbarnimschen Kreise belegenen Gute Buch, bereitwilligst zu erfüllen. Es wurden alle Anstalten dazu vorgekehrt, königliche Commissarien und ein Kammer-Conducteur erbeten, Wirthschaftsverständige vorgeschlagen, und dem Schulzen und der Gemeinde, wie auch dem Pfarrer, die Bedingungen vorläufig bekannt gemacht. Allein, die Bauern von ihrem eigenen Vortheil bey dieser Auseinandersetzung zu überzeugen, und sie von ihren anklebenden Gewohnheiten, nach welchen sie alles gern bey dem Alten laßen wollen, zu befreyen, war eine überaus schwere Sache. Indessen ward durch ein besonderes königliches Mandat und durch einen vorläufigen Vergleich, worin die Herrschaft, aus bloßen guten Willen, den Unterthanen manches ihnen Vortheilhaftes überließ, auch dieses eigensinnige Widerstreben, welches einen Aufschub dieser Sache von einigen Monathen verursacht hatte, in so weit gehoben, daß im May 1767 der Feld-Messer den Anfang mit der Vermessung machen konnte. Eine schon vorhandene Karte erleichterte die Arbeit desselben ungemein; und daher war in der Mitte des Junius schon ein Brouillon zu einer neuen Karte, und zugleich ein Theilungsentwurf fertig, welches denn der verordneten königl. Commission übergeben, und auch einem hochlöbl. Oberconsistorio zur Approbation eingeschickt wurde. Nachdem diese eingegangen war, ward Terminus commissionis auf den 6 Jul. angesetzt, wo die Herrschaft, um die noch bis dahin geführten Klagen und nichtigen Einwendungen der Unterthanen gänzlich zu heben, sich freywillig erboth, alle auf die Auseinandersetzung verwandte und noch zu verwendende Kosten, zum Besten der Gemeinde, selbst und allein zu übernehmen, den Unterthanen die pflichtschuldigen Hofdienste auf 3 Jahre, zu desto besserer Einrichtung ihrer Wirthschaft, auf die Hälfte zu erlaßen, das Dienstgeld herun-

ter zu setzen, ihnen die fernere Mithütung im Busche zu erlauben, und einige andere Vortheile, die Hütung des Schafviehes, den Bullen und Beyer betreffend, zufließen zu laßen, auch ihnen überdieß noch ein Geschenk mit einigen Wiesen zu machen, welches alles denn die Unterthanen mit dem größten Dank und Segenswünschen anerkannt haben.

Der Theilungsentwurf, der sich auf dieses, den Unterthanen überaus vortheilhafte, Anerbiethen und auf den vorläufigen Vergleich gründete, ward, nach dem geäußerten Wunsche der Unterthanen, auf die Art gemacht, daß letztere in zwey Feldern ihren bisher inne gehabten Acker ungestöhrt behielten, und nur ihr Antheil am dritten Felde, welches sie der Grundherrschaft abtraten, in diesen zwey Feldern von dem bisherigen herrschaftlichen Acker, sowohl an Bonität als Quantität, ersetzt bekamen. Auf diesen zwey Feldern theilte man also den bisher der Herrschaft zugehörigen Acker, je nachdem es die Breite der Stücke Landes erforderte, in 13 halbe oder ganze Hufen für die 5 Bauern, 7 Kossaten, und für den Prediger, welche alsdenn um diese Stücke loseten. Am Ende fand sichs, daß ein jeder an Gerstland, drey- und sechsjährig Rockenland, und endlich auch an Wiesewachs, eben so viel wieder erhalten, als er in dem dritten Felde durch Abtretung an die Herrschaft verloren hatte. Die Unterthanen theilten nachher diese ihre zwey Felder nach ihrem eigenen Gutdünken in drey Felder ein, und waren demnach vollkommen befriedigt.

Die Auswahl des der Herrschaft zugetheilten Feldes geschah ebenfalls mit völliger Zufriedenheit der Unterthanen, und zwar von der Herrschaft um des willen, weil die Unterthanen bisher den wegen Aufräumung der Gräben ergangenen allerhöchsten Befehlen nicht nachgelebt hatten, sondern einen großen Theil dieses ihres Ackers durch Nachläßigkeit und Faulheit zu Wiesen werden laßen, daran das Gut Buch ohnedieß keinen Mangel hat; und weil mithin, da sie der Herrschaft, welche solches an den ihr zugehörigen Stücken verrichtete, (indem dieselben etwas tief gelegen,) nicht secundirt hatten, alle Arbeit ohne den gewünschten Nutzen geblieben war.

Dieser endliche Vergleich, nebst dem nunmehr von allen Interessenten angenommenen Theilungsentwurf, ward im Sept. 1767, von einem königl. hochlöbl. Oberconsistorio, und einem königl. hochpreisl. Kammergericht, zur Zufriedenheit beyder Theile, und besonders zum augenscheinlichen Nutzen der Unterthanen, die sich jetzt, in Vergleichung mit ihren vorigen Umständen,

ständen, über Verhoffen wohl dabey befinden, allergnädigst confirmiret, der Auseinandersetzungsvergleich in duplo abgeschrieben, und ein Exemplar davon der Gemeinde zu ihrer Verwahrung und Beylegung abgegeben, das andere aber in der Gerichts-Registratur zu Buch niedergeleget. Die dabey vorgefallenen Kosten, haben sich an 200 Rthlr. belaufen.

In verschiedenen brandenburgischen Provinzen, ist das Separationsgeschäft bereits mit glücklichem Erfolge betrieben. Bey einem hochpreisl. Kammergerichte, sind in den 12 Kreisen der Mittelmark, seit den 21 Oct. 1769, bis ult. Nov. 1777, bearbeitet worden - - - - 652 Theilungen, und zu Stande gekommen, bis ult. Nov. 1774 - 365
von da bis ult. Nov. 1777 - - - - 137
502.

Der Fortgang des vorjährigen Separationsgeschäftes ist theils hauptsächlich durch das Viehsterben unterbrochen worden, welches in den mehresten und größten Kreisen gewütet, und vermittelst der Ortsperrungen die Gemeinschaft zwischen den Commissarien und Interessenten gehemmt hat, theils dadurch, daß die Feldmesser abgerufen und zu andern Landesanstalten gebraucht sind.

Beyträge zu der juristl. Litteratur in den preußischen Staaten, 1 Samml. Berl. 1775, gr. 8. S. 71; und 2 Samml. 1778, S. 287, f.

Hochfürstliche brandenburgische onolzbachische Generalverordnung, 1) wegen Abstellung der Frühlings-Wiesenhut; 2) wegen Verwandlung der Braach- oder Herbst- in Grummetwiesen, und 3) wegen Vertheilung der tauglichen Hutungen an die Einwohner, d. d. Onolzbach, den 25. Jun. 1767, st. im 3 Th. des gemeinnützl. Vorraths auserles. Aufsätze ꝛc. Lpz. 1768, 8, S. 674 — 681.

Vernünftige und ohne herrschende Leidenschaften handelnde Gemeinheits-Interessenten könnten sich zwar ohne alle Beyhülfe selbst sehr leicht aus einander setzen, und das Uebel, worin sie sich befinden, auf eine der Sache angemessene Art heben. Denn, sie wissen am besten, was ihnen nachtheilig ist: sie wissen auch die besten und bequemsten Entschädigungs- und Ausgleich-

ungsmittel an die Hand zu geben, und die Separations-Commissarien selbst müssen sie von ihnen erforschen. Allein, der Verbitterungen nicht zu gedenken, welche gemeiniglich unter denen, die in einer Sache in Gemeinschaft stehen, zu seyn pflegt, so läßt solches die geheime Mißgunst, die sich in den Gemüthern solcher Gemeinheits-Interessenten durch allerley, währender Gemeinschaft sich zugetragene, unangenehme Vorfälle und kleine Streitigkeiten eingewurzelt hat, nicht zu. Sonst sind, wie bereits oben, S. 156 erwähnt habe, in den königl. preußischen Landen für diejenigen Gemeinden, welche sich selbst aus einander setzen, gewisse Prämien und Belohnungen bestimmt.

Zu dem **Gemeinheitsaufhebungsgeschäfte** sind demnach gewisse Mittelspersonen nöthig, welche an der gemeinschaftlichen Sache selbst keinen Antheil haben, und daher das Separationsgeschäft mit desto mehrerer Unparteylichkeit, und ohne Jemanden von den Interessenten verdächtig zu seyn, betreiben und bewirken können. Dergleichen Gemeinheitssachen den gewöhnlichen Weg Rechtens gehen zu laßen, und sie vor die Schranken der verordneten Gerichte zu bringen, würde manchen, der sonst noch wohl zu einer Auseinandersetzung geneigt wäre, wegen der damit verknüpften Weitläuftigkeiten und schweren Kosten, abschrekken. Auch ist, da es hierbey auf die genaueste Kenntniß der Landwirthschaft ankommt, und die Sache nicht wohl anders, als an dem Orte der vorhandenen Gemeinschaft, tractiret werden kann, hier nicht die Gelegenheit, wo solche Sachen hinlänglich beurtheilet und abgemachet werden können. Es ist daher eine Vermittelung solcher Personen nöthig, welche nicht allein die dazu erforderlichen ökonomischen Kenntnisse in dem gehörigen Grade besitzen, sondern auch den Willen und die Fähigkeit haben, die vorkommenden Gemeinheitsfälle ohne alles richterliche Geräusch zu schlich-

schlichten und abzuthun. Solche Mittelspersonen nun werden nach der gewöhnlichen Gerichtssprache Commissarien genannt. Sehr weislich hat daher unser Monarch in allen seinen Staaten Männer ernannt, deren sich nicht allein ein Jeder, der aus einer schädlichen Gemeinschaft gesetzt zu seyn wünscht, bedienen kann, sondern welche auch, die Aufhebung der verderblichen Gemeinheitsfälle ex officio zu betreiben, und dergleichen Sachen, ohne Beytritt der sonst gewöhnlichen Sachwalter, abzumachen, angewiesen sind.

Daß es solchemnach auf die Redlichkeit, Geschicklichkeit und Einsichten dieser Mittelspersonen oder so genannten Commissarien hauptsächlich ankomme, wenn ein so nützliches und für die ganze Wohlfahrt des gemeinen Wesens ersprießliches Werk den erwünschten Fortgang haben soll, fällt von selbst in die Augen. Da ich jetzt nur von solchen Gemeinheiten handle, welche auf dem Lande vorkommen, und durch deren Aufhebung die Landwirthschaft verbessert werden kann: so ist es eine natürliche Folge, daß zu diesem Endzweck vornehmlich solche Männer erfordert werden, welche wegen ihrer vorzüglichen Erfahrungen als Meister in der Landwirthschaft anzusehen sind. Da aber niemahls die Gerechtigkeit außer Augen gesetzet werden, sondern dieselbe, wie in allen Dingen, also auch in diesen wichtigen Landwirthschaftsveränderungen, den Vorsitz haben muß: so ist hieraus offenbar, daß nicht bloß die landwirthschaftlichen Einsichten hierzu hinreichend sind, sondern daß die zu diesem Endzweck bestimmten Mittelspersonen auch eine zureichende Kenntniß der Rechts-Wissenschaft haben müssen. Und zwar ist dieses um so nöthiger, als bey den Gemeinheitsaufhebungsgeschäften nicht selten allerley kleine Streitigkeiten, zu deren Abmachung die Einsichten rechtsverständiger Männer unentbehrlich sind, vorzukommen pflegen. Man kann daher im Allgemeinen ohne Bedenken annehmen, daß

zu den Separationsgeschäften ein Oekonomie- und ein Justiz-Commissarius nöthig sey, wenn die vorkommenden Fälle gründlich behandelt, und überall gesetzmäßig verfahren werden soll.

Es haben daher die in den königl. preußischen Staaten in allen Provinzen und Kreisen angeordneten Separations-Commissionen eine gleichmäßige Verfassung, wie aus §. 2. des Edicts vom 21 Oct. 1769 ganz klar erhellet.

Eine hinlängliche Kenntniß von landwirthschaftlichen Dingen ist für einen Justiz-Commissarius, wenn er sie zugleich mit besitzt, eine sehr nützliche Sache, und wird ihm in den ihm bey diesem Werke obliegenden Geschäften viele Erleichterung verschaffen; inzwischen ist die Rechtswissenschaft die Hauptsache, worin er erfahren und geübt seyn muß. Die Arbeiten, welche er bey der Auseinandersetzung selbst zu übernehmen hat, bestehen in allen schriftlichen Ausfertigungen, Führung eines richtigen und deutlichen Protocolls, Entwerfung der Instruction für den Landmesser, und endlich, wenn die Sache durch ein gütliches Abkommen zum Schluß gediehen ist, in Abfassung eines ordentlichen, mit möglichster Deutlichkeit und ohne die geringste Zweydeutigkeiten aufgesetzten Recesses. Besonders ist der Legitimationspunct, und daß niemand, dem ein Recht zu widersprechen gebührt, unvorgeladen bleibe, eine Hauptsache, deren Berichtigung vor allen Dingen von ihm besorget werden muß. Und will die Sache sich nicht in Güte heben laßen, sondern es muß dieselbe, auf Ansuchen eines oder des andern Interessenten, zum Spruch instruiret werden, so ist dieses ebenfalls ein Werk, welches demselben, damit dabey überall gesetzmäßig verfahren werden möge, zu behandeln obliegt.

Was die Haupteigenschaften und Pflichten eines bey dem Gemeinheitsaufhebungsgeschäfte bestellten Oekonomie-Commissarius betrifft, so muß derselbe

be ein vollkommener, in Theorie und Erfahrung gegründeter Landwirth seyn, seine ökonomische Kenntnisse nicht bloß aus Büchern erlernt, sondern solche vornehmlich einer eigenen langwierigen Erfahrung zu danken haben, selbst ein landwirthschaftliches Eigenthum besitzen und bewirthschaften, so viel möglich ein Nachbar von den Gemeinheits-Interessenten, und zwar nicht Alters wegen unvermögend, doch aber auch von gesetzten männlichen Jahren seyn.

Außer diesen allgemeinen Eigenschaften, werden, in Ansehung der Gemeinheitsaufhebungsgeschäfte, bey einem Oekonomie-Commissarius noch zwey besondere Talente und Naturgaben erfordert. Die erste besteht in dem Witz, oder in einer gewissen Fähigkeit, die Aehnlichkeiten der Dinge leicht wahrzunehmen und mit einander zu vergleichen, weil fast in allen Separations-Fällen die Abtretung einer Sache durch Ueberlaßung einer andern gehörig entschädiget werden muß, zu dieser Entschädigung aber ein vollständiger und öfters mit Einem Blick zu übersehender Begriff von dem Aehnlichen unentbehrlich ist. Die zweyte besondere natürliche Fähigkeit besteht in der Gabe eines deutlichen Vortrages. Bey den Separationsgeschäften muß der Oekonomie-Commissarius selbst sprechen. Eine stille, von dem Dritten ihm erst abzufragende Beurtheilung ist, wenn sie auch noch so gründlich wäre, nicht hinreichend. Er muß im Stande seyn, den Parteyen ihre öfters ungegründete Einwendungen auf eine überzeugende Art zu widerlegen, und sie durch eine gewisse natürliche Beredsamkeit zu demjenigen, was sie sonst für schädlich und nachtheilig ansahen, zu bewegen.

Es wäre sehr gut, wenn in einer jeden Provinz, nach Beschaffenheit der Größe derselben, 2 bis 3 dergleichen Separations-Commissarien angeordnet würden. Würde es gut befunden, daß diesen Provinzial-Separations-Commissarien in den königl. Landes-Collegien, und zwar den Oekonomie-Commissarien in den Kriegs- und Domänen-Kammern, den Justiz-

siz-Commissarien aber in den Regierungen, Siz und Vortrag zugestanden würde: so könnte solches zur Beförderung dieses so heilsamen Werkes von ganz besonderm Nutzen seyn. Gedachte hohe Landes-Collegia erhielten durch dieser Räthe mündlichen Vortrag von der Lage der verschiedenen Separationsgeschäfte, und den dabey öfters nur allein von ihnen zu entscheidenden Zweifeln, einen weit sicherern, gründlichern und geschwindern Unterricht, als ihnen jemahls durch die gewöhnlichen schriftlichen Berichte zukommen können; und dasjenige, wozu, wegen Mangel eines hinlänglichen und deutlichen Begriffes, nicht selten Wochen und Monathe erfordert werden, würde alsdenn in einer Stunde beschlossen werden können, und die Commissarien sich dadurch in den Stand gesetzt sehen, in der Sache fernerhin ungehindert und ohne langes Warten fortzugehen. Wäre es gleich nicht gefällig, solchen Commissarien eine gewisse bestimmte Besoldung auszusetzen, welches doch wohl wegen der so vielen an die zu verursachenden Kosten sich stoßenden Gemeinheits-Interessenten zu wünschen seyn möchte: so würde doch den Commissarien, weil sie in steter Bearbeitung der Separationsgeschäfte blieben, sich alsdenn von andern, so wohl häuslichen als Amtsverrichtungen los zu machen, möglich fallen. Die Oekonomie-Commissarien könnten in ihren eigenen Wirthschaften, entweder durch Verpachtungen oder Administrationen, solche Verfügungen treffen, daß ihre Gegenwart nur selten nöthig wäre; und vielleicht würden die Justiz-Commissarien auch alsdenn von diesen Geschäften sich allein, und ohne mit mehrern Aemtern überladen zu seyn, nothdürftig erhalten können.

In einigen Ländern hat man auch **den Oekonomie-Commissarien noch einige Personen aus dem Bauerstande beyzufügen** für gut befunden, weil man geglaubt hat, daß ein Bauer zu seines gleichen das meiste Vertrauen zu hegen pflege. Es sind zwar die Bauersleute, wenn sie einen gewissen natürlichen aufgeklärten Verstand haben, zu dergleichen Geschäften nicht gänzlich ungeschickt, sondern es können aufmerksame Commissarien sich ihrer auf mancherley Weise mit Nutzen bedienen; darin aber irret man, wenn man glaubt, daß ein Bauer zu seines gleichen das meiste Vertrauen hege. Kommt es auf zu begehende Widersetz-

setzungen gegen die Herrschaft an, so hält freylich dieses Geschlecht gar sehr zusammen; und es kann ein rebellischer Aufwiegler bey ihnen mehr, als sonst zehen vernünftige Männer zu thun im Stande sind, ausrichten. Zur Ueberzeugung eines Bauern aber sind solche Leute gleichen Standes nicht geschickt, und ein Bauer läßt sich in seiner Wirthschaft von keinem weniger, als von diesen, einreden. Eine gewisse Ehrbegierde, vermöge welcher er die Sache eben so gut, als die Mitgenossen seines Standes, zu verstehen glaubt, hält ihn von der Befolgung ihres Rathes ab. Weit eher wird ein Commissarius höhern Standes durch seine, theils freundliche theils ernstliche Zuredung, bey dem Bauern-Geschlechte etwas fruchtbares ausrichten. Ja, je mehr Autorität und Ansehen sich die Commissarien zu geben wissen, je leichter und glücklicher werden diejenigen Gemeinheitssachen, wobey vornehmlich der Bauerstand ein Antheil hat, zu Stande gebracht werden. Inzwischen sind solche der Commission beygefügte Personen aus dem Bauerstande in so weit ganz brauchbar, daß man sie zur so genannten Bonitirung der gegen einander zu vertauschenden Grundstücke nehmen kann. Denn dieses ist eine Sache, welche ihnen, wenn sie sonst Einsicht und Erfahrung haben, wohl anvertrauet werden mag. Jedoch hat die Commission in solchen Fällen, wo die Gemeinheiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen aus einander gesetzet werden sollen, auch hierunter auf das Betragen solcher Leute genau Acht zu haben, indem ihnen eine Neigung für die letztern allemahl natürlich ist, und in den meisten Angelegenheiten merklich bleibt.

Da die Gemeinheitsfälle nicht einerley Art sind, sondern darunter eine große Verschiedenheit, theils in Ansehung der daran Theil habenden Eigenthümer, theils in Ansehung ihres Gegenstandes selbst, obwaltet: so sind auch fast bey jedem Falle besondere Regeln

und Verfahrungsarten zu beobachten; indessen finden doch bey allen Gemeinheitsarten überhaupt gewisse allgemeine Grundsätze statt.

Bey allen Gemeinheiten, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, muß zuförderst, ehe zu deren wirklichen Aufhebung und Auseinandersetzung Hand angeleget wird, sorgfältig geprüfet und untersuchet werden, theils, ob sie auch möglich sey, theils, ob sie einen wahren und wesentlichen Nutzen, sowohl für die Gemeinheits-Interessenten, als auch für das allgemeine Beste, gewähren würde. Es kann dieses Geschäft nicht so schlechterdings ohne mancherley Kosten, welche hauptsächlich durch unumgänglich nöthige Vermessung der gemeinschaftlichen Stücke verursachet werden, abgehen. Wollte man nun ohne dergleichen vorläufige Prüfung gleichsam blindlings sofort zu Werke schreiten, und es fände sich nachher, daß die in Bearbeitung genommene Gemeinheit entweder gar nicht theilbar, oder doch ohne Nutzen wäre: so würden dadurch, zur größten Beschwerde der Theilnehmenden, öfters ansehnliche, wiewohl vergebene Kosten veranlaßt worden seyn. Indessen muß man sich hierbey an das bloße Vorgeben der Parteyen selbst nicht kehren, noch sich dadurch von einem so nützlichen Vorhaben abwendig machen laßen. Es ist nichts gewöhnlicher, als daß entweder alle, oder doch einige von den Parteyen bald eine Unmöglichkeit, und bald wieder eine Schädlichkeit von der ihnen angerathenen Gemeinheitsaufhebung vorschützen, und sich dadurch von einer ihren Vorurtheilen zuwider laufenden Sache loszumachen suchen. Commissarien, welche sich durch das Widerstreben der Parteyen irre machen laßen, und die Lage der Gemeinheit nicht selbst prüfen, werden nur wenig Gelegenheit, ihre Bemühungen und gute Absichten werkthätig zu machen, vor sich finden. Denn, es ist ein sehr seltener Fall, wenn sämmtliche Interessenten aus einer schädlichen Gemeinheit

heit gesetzt zu werden wünschen, und von selbst die Hand dazu biethen. Diese so nöthige Untersuchung kann nun wohl nicht anders, als durch einen von den Commissarien selbst vorläufig eingenommenen Augenschein der zu theilenden, oder auf andere Art aus einander zu setzenden gemeinschaftlichen Sache, bewerkstelliget werden. Bey einer solchen Besichtigung wird es von selbst offenbar werden, ob die Gemeinheit theilbar, und deren Aufhebung nützlich sey, oder nicht.

Zuförderst haben die Commissarien auf das genaueste zu prüfen, ob diejenige gemeinschaftliche Sache, deren Auseinandersetzung sie zu bewirken trachten, auch wirklich theilbar, und von der Beschaffenheit sey, daß einem jeden sein Antheil, mit Ausschließung des Andern, auf eine nutzbare Art zugeschlagen werden könne. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Untheilbarkeit in den auf dem Lande vorkommenden Gemeinheiten nur ein sehr seltener Fall ist, indem fast alles, was daselbst unter der Gemeinschaft steht, auch getheilet, und einem jeden Interessenten sein daran habender Antheil eigenthümlich überlaßen werden kann. Inzwischen wird dasjenige, was zwar die Natur selbst nicht verhindert, doch öfters durch verschiedene bey der Sache zusammenkommende Umstände moralisch unmöglich, wenigstens nicht rathsam gemacht. Ein Beyspiel davon hat man an derjenigen Art der Gemeindefischerey, wovon im XIII Th. S. 696, f. Erwähnung geschehen ist.

Steht gleich der aufzuhebenden Gemeinheit, keine physikalische noch moralische Untheilbarkeit im Wege: so muß doch der Nutzen, welcher aus einer solchen Gemeinheitsaufhebung zu erwarten ist, auf das sorgfältigste geprüfet werden. Denn auf eine Sache, die gar keine Vortheile gewähren kann, Zeit und Kosten zu verschwenden, würde widersinnig gehandelt seyn. Auch ist in denen Ländern, wo die Aufhebung der Gemeinheiten durch Gesetze verordnet worden, dabey ausdrücklich festgesetzt, daß nur allein diejenigen Gemeinheiten, von deren Aufhebung ein wahrer Nutzen zu erwarten stünde, in Bearbeitung genommen werden sollen. Es gibt wirklich Fälle, wo die Auseinandersetzung der Gemeinheit ohne allen Nutzen ist; und es eräugnen sich solche besonders in den

königl.

königl. preußischen Landen auf den großen Amtsheiden sehr häufig. Z. E. Titius besitzt einen von seinem Gute entfernten, und auf Meilen weit sich erstreckenden Wald, dessen äußerstes Ende er mit seinem Vieh nicht erreichen, noch das daselbst befindliche Gras auf andere Art nutzen kann. Auch ist er diesen entlegenen Ort seines Waldes so wenig zu einem Vorwerk anzubauen geneigt, als wenig der Boden dazu geschickt ist. Cajus hingegen besitzt auf diesem entlegenen Theile des dem Titius zugehörigen Waldes mit seiner Dorfschaft das Aufhütungsrecht, und entrichtet dafür dem Titius einen jährlichen gewissen Weidehafer. Nichts ist leichter und natürlicher, als dergleichen Gemeinheit aufzuheben. Cajus behält seinen Weidehafer, und bleibt dagegen mit seinem Vieh von des Titius Grund und Boden, so ist die Sache abgethan. Allein, worin besteht der Nutzen, den eine solche Aufhebung stiftet? Titius verliert seinen Weidehafer, ohne daß er seinen Grund und Boden, wofür er denselben sonst bekommen hat, auf andere Art nutzen kann. Cajus darf zwar keinen Weidehafer mehr geben, ihm mangelt aber auch dagegen die benöthigte Weide für sein Vieh. Ist es daher nicht besser, daß man dergleichen Gemeinheiten unberührt, und in ihrer alten Verfassung laße? indem offenbar ist, daß keiner von den Interessenten Vortheile davon hat, sondern sie vielmehr beyde darunter leiden.

Es eräugnet sich öfters, daß der eine Theil der Interessenten von der Gemeinheitsaufhebung einen offenbaren Nutzen hat, die Vortheile aber, die dem andern Theile dadurch zuwachsen, wenig oder fast gar nicht merklich sind. Auch dieses muß bey der vorläufigen Ocular-Inspection, ehe an das Auseinandersetzungswerk wirklich Hand geleget wird, gehörig untersuchet werden. Es ist zwar besser, und die verordneten Commissarien können mit weit mehrerm Muthe zur Sache schreiten, wenn sie überzeugt sind, daß ihre Bemühungen sämmtlichen Interessenten nützlich seyn werden; wenn inzwischen dieses nicht allemahl möglich ist, so dürfen sie sich doch deshalb von einem so nützlichen Vorhaben nicht schlechterdings abhalten laßen. Auch die auf der einen Seite daraus entstehenden Vortheile können ihnen hierunter ein hinlänglicher Bewegungsgrund seyn, wenn sie nur bey der vorläufig angestellten Untersuchung vergewissert worden, daß die Umstände des Gegentheils, durch die vorhabende Auseinandersetzung, nicht auf eine unersetzliche Art verschlimmert werden.

Es werden auch so gar Fälle vorkommen, in welchen der eine Theil bey der Auseinandersetzung der Gemeinheit wirklich verkürzet werden muß, und wo es, dem ungeachtet, auf deren Vollziehung zu dringen rathsam ist. Ich verstehe aber hierunter bloß solche Fälle, wo der dem einen Theile daraus entstehende Schade auf eine gerechte und billige Art anderweitig vergütiget werden kann. Ist dieses letztere nicht möglich, so ist und bleibt eine solche Gemeinheitsaufhebung allemahl verwerflich.

Es folgt hieraus, daß bey allen Gemeinheitsaufhebungen vornehmlich auf bequeme und der Natur der Sache angemessene Entschädigungsmittel Rücksicht zu nehmen sey. Fehlt es daran, so müssen die Commissarien an die Aufhebung nicht weiter denken. Denn niemand ist mit seinem eigenen Schaden des Andern Nutzen zu befördern schuldig; und ein Jeder, der solches, wenn es auch nur durch gütliches Zureden geschähe, zu befördern suchet, begeht eine offenbare Ungerechtigkeit.

Viele Gemeinheiten sind von einer solchen Beschaffenheit, daß sie zwar nicht gänzlich, aber doch zum Theil, gehoben werden können. Titius hat ein Aufhütungsrecht auf des Cajus Heide. Besser wäre es, wenn die Sache dergestalt gehoben würde, daß Titius für die Abtretung dieses seines Rechts einen demselben gemäßen Antheil nicht allein mit der Hütung, sondern auch mit dem Holze, und also überhaupt mit Grund und Boden, erhielte. Dieses wäre eine vollständige Gemeinheitsaufhebung, und, wenn sie möglich ist, einer partialen billig vorzuziehen. Allein, die Umstände wollen solches nicht allemahl verstatten. Cajus kann entweder sein Holz nicht missen, oder des Titius Antheil an der Weide wird, wenn ihm das darauf befindliche Holz mit angerechnet werden soll, zu klein, dergestalt, daß er für sein Vieh nicht Weide genug behält. Ist nun gleich in solchem Falle die gänzliche Aufhebung der Gemeinheit nicht möglich oder schicklich, so wird es doch allemahl für sämmtliche Interessenten ein wahrer Nutzen seyn, wenn auch nur die bloße Hütung auf eine billige und verhältnißmäßige

Weise getheilet wird, wie unten, wenn von den Aufhütungsgemeinheiten die Rede seyn wird, mit mehrerm zeigen werde.

Die Verbesserung der Landgüter und ihrer Benutzung, ist überhaupt der vornehmste Bewegungsgrund, warum zu jetzigen Zeiten von allen einsichtsvollen Staatsmännern, und auch so gar von dem weisesten Könige selbst, auf die Aufhebung der Gemeinheiten auf dem Lande mit so vielem Ernst und Eifer gedrungen wird. Eine natürliche Folge ist es daher, daß die Commissarien bey der vorläufig anzustellenden Untersuchung auch hierauf ihr vornehmstes Augenmerk richten müssen. Zu je mehrern Verbesserung der Landgüter und ihrer Grundstücke durch die Auseinandersetzung einer Gemeinheit der Weg gebahnet wird, je mehr ist solche rathsam, und ein Jeder, dem dieses Geschäft anvertrauet ist, auf deren Vollziehung alle mögliche Mühe anzuwenden verbunden.

Sind die Commissarien bey der vorläufigen Untersuchung überzeuget worden, daß die Gemeinheitsaufhebung nicht allein möglich, sondern auch auf die eine oder andere Art wirklich nützlich sey, und ohne Verletzung der Gerechtigkeit geschehen könne: so ist alsdenn kein weiterer Anstand, die Sache selbst in gehörige Bearbeitung zu nehmen, übrig. Damit nun solches in der gehörigen Ordnung geschehe, und niemand, welcher an der Gemeinheit ein Recht hat, dabey ungehört bleibe, so ist der **Legitimationspunct** billig das erste, auf dessen Berichtigung man bedacht seyn muß. Es ist dieselbe hauptsächlich ein Geschäft des Justiz-Commissarius, und macht daher dessen Gegenwart schlechterdings nothwendig. Daß die gegenwärtigen Besitzer der Gemeinheit, und alle diejenigen, die einen gegenwärtigen wahren Nutzen davon haben, bey der Behandlung des Aufhebungsgeschäftes zugezogen, und mit ihren Meinungen oder Einwendungen gehöret werden

den müssen, daran wird wohl niemand zweifeln. Allein, er eräugnen sich öfters Umstände, wo auch Personen, die an der Gemeinheit nur ein entferntes Recht haben, nicht gänzlich übergangen werden können. Obgleich von den gegenwärtigen Interessenten, ohne der ganzen Handlung dadurch eine Ungültigkeit zuzuziehen, niemand ungehört bleiben kann: so ist doch die Anzahl der Theilhabenden ohne Noth zu vermehren, deshalb nicht allemahl rathsam, weil öfters ein einziger eigensinniger Kopf das ganze Werk verderben, und durch einen ungegründeten Widerspruch alles Nützliche rückgängig machen kann. Ueberhaupt lehrt die Erfahrung, daß die Menge der Interessenten dieses Geschäft gar sehr erschwere.

Die gegenwärtigen Besitzer der in Gemeinheit stehenden Grundstücke haben an denselben entweder ein vollständiges, auf keinerley Weise eingeschränktes Eigenthum, oder sie sind davon zwar wahre, aber doch nur Zeit-Eigenthümer, oder sie besitzen solche nur als bloße Genießbraucher auf eine bestimmte Zeit. Daß die erste Art von Besitzern alle bey den Gemeinheits-Aufhebungen vorfallende Veränderungen ohne jemandes Befragen und Einwilligung vornehmen könne, versteht sich von selbst. Nur bey denjenigen, die entweder noch minderjährig sind, oder denen sonst die Gesetze aus andern Umständen die freye Verwaltung ihres Vermögens benommen haben, ist die Gegenwart ihres Vormundes oder Curatore nöthig. Ein Eigenthümer, wenn er auch nur ein Zeit-Eigenthum hat, welches er nach seinem Tode, oder bey einem andern sonst bestimmten Vorfall, wieder abtreten muß, besitzt weit mehrere Gewalt in der Verwaltung der besitzenden Sache, als ein bloßer Genießbraucher; es kann also derselbe auf den in Besitz habenden Landgütern auch weit mehr Veränderungen, als sonst ein Genießbraucher thun darf, vornehmen. Alle Theilungen, Vertauschungen

ungen und Umwechselungen der Grundstücke, wodurch der Werth des Gutes weder verringert wird, noch die Einkünfte desselben geschwächet werden, stehen daher in seiner freyen Macht; und seine künftige Nachfolger, welche jetzt nur ein entferntes Recht haben, sind, ihn daran zu hindern, nicht befugt. Diese dürfen demnach bey den Gemeinheitsaufhebungen nicht mit vorgeladen und vernommen werden, weil, wie bereits erinnert worden, die Sache dadurch nur ohne Noth erschweret und weitläuftig gemacht wird.

Zu den Gutsbesitzern, die ein bloßes Zeit-Eigenthum haben, gehören vornehmlich die Lehensträger, Besitzer der Fideicommisse, und Ehemänner, denen von ihren Ehefrauen ein Landgut oder anderes ländliches Grundstück zur Mitgabe verschrieben und eingebracht worden. Bey den Lehen und Fideicommißgütern, sind die Lehensfolger und künftigen Fideicommißerben, und bey den Dotalgrundstücken, die Ehefrauen selbst, weil sie nur ein entferntes Recht haben, (dessen Wirklichkeit sie öfters gar nicht erleben,) bey den Gemeinheitsaufhebungen nicht mit vorzuladen und zuzuziehen; zumahl da bey allen Separationen vorausgesetzt wird, daß solche nicht zur Verschlimmerung, sondern offenbaren Verbesserung der in Gemeinschaft stehenden Grundstücke gereichen, und, wenn solche nicht erlanget werden kann, unterbleiben müssen. Was deshalb in den königl. preußischen Landen verordnet ist, findet man im 2 §. des Edicts v. 21 Oct. 1769.

Es gibt aber auch Gemeinheitsfälle, in welchen die Entschädigung der von einem Theile an den andern abzutretenden, oder zur Hebung der Sache zu entsagenden Gerechtigkeit nicht anders, als durch Erlegung einer baren Summe, bewirket werden kann. Aufmerksame Separations-Commissarien werden zwar dergleichen Entschädigungsmittel niemahls vorschlagen noch zulaßen, wenn sie nicht vorher hinlänglich überzeugt worden, daß das für Geld abzutretende Grund-Stück oder Gerechtsame bey demjenigen Gute, von dessen Besitzer solches geschehen soll, wirklich entbehrlich sey; denn die Entschädigung muß niemahls die Ver-

Veräußerung eines nothwendigen und unentbehrlichen Grundstückes nach sich ziehen, weil sonst die Verbesserungen des einen auf das Verderben des andern gebauet würden. So entbehrlich und überflüssig indessen auch das gegen Empfang einer baren Summe abgetretene Pertinenzstück seyn mag, so muß doch nothwendig dadurch der Werth des Gutes verringert werden; so weit aber geht die Befugniß eines Besitzers, der sich nur eines Zeit-Eigenthums rühmen kann, nicht. Das Gut muß unzertrennt bleiben; und in dieser Gestalt haben die Lehens- und Fideicommiß-Folger, dasselbe aus seinen oder seiner Erben Händen zu fordern, Fug und Recht. Es kann seyn, daß diese bare Entschädigung der abzutretenden Gerechtigkeit oder Pertinenzstücke nicht allein vollkommen gemäß ist, sondern auch dessen wahren Werth noch wohl gar übersteigt. Dem ungeachtet wird doch der Werth des ganzen Land-Gutes, zum offenbaren Nachtheil der künftigen Nachfolger, dadurch gemindert. Wenigstens müssen, wenn auch dieses alles kein Bedenken haben könnte, solche Entschädigungsgelder in genugsame Sicherheit gebracht werden, damit sie der künftige rechtmäßige Nachfolger nebst dem Gute selbst erhalten möge. In solchen Umständen nun ist es, aus vorangeführten Ursachen, allerdings nothwendig, daß die nächsten Lehns- und Fideicommiß-Erben zu den wegen Aufhebung einer solchen Gemeinheit angesetzten Commissionstermin mit vorgeladen, und über die deshalb gethanen Vorschläge mit ihren Einwendungen gehöret werden.

In Ansehung der Ehemänner, welche Landgüter, so ihnen von ihren Ehefrauen zur Mitgabe eingebracht worden, besitzen, ist ein Unterschied zu machen, ob der Ehemann der Ehefrau schon vorher wegen ihres Eingebrachten hinlängliche Sicherheit gestellt hat, oder nicht. In dem ersten Falle ist die besondere Vorladung der Ehefrau überflüssig, indem der Ehemann nicht allein Dominus vtilis dotis, sondern auch legitimus administrator ihres gesammten Vermögens ist, und die Ehefrau wegen

der Entschädigungsgelder schon vorher genug gesichert worden. In dem letztern Falle aber ist die Gegenwart der Ehefrau und ihre ausdrückliche Einwilligung in die Abtretung des Grund-Stückes um so mehr nothwendig, als ihr wenigstens wegen der Entschädigungsgelder die gehörige Sicherheit gestellet werden muß. Und da eine Ehefrau bey diesem Geschäfte gewissermaßen mit ihrem Ehemann ein getrenntes Recht hat, so muß ihr ad hunc actum ein besonderer Curator bestellet werden.

Man findet nicht selten Landgüter, welche unter der Bedingung des Wiederkaufes besessen werden. Da nun hierdurch das Eigenthum des gegenwärtigen Besitzers ebenfalls einigermaßen eingeschränkt ist: so fragt es sich: **ob auch in solchem Falle derjenige, der sich bey dem Verkaufe das Wiederkaufsrecht vorbehalten hat, bey der Gemeinheitsauseinandersetzung mit vorzuladen sey, und dessen ausdrückliche Einwilligung erfordert werde?** Es sind hierbey zwey Fälle zu unterscheiden. Der Wiederkauf pflegt entweder schlechterdings gegen Zurückbezahlung des Kauf-Geldes, auf eine gewisse Zeit bestimmt zu seyn; oder aber, es sind dem Kaufcontract nur die Worte: daß, wenn der Käufer über kurz oder lang das erkaufte Grundstück veräußern wollte, der Verkäufer alsdenn den Vorkauf, gegen Erlegung desjenigen, was ein Fremder dafür biethet, haben solle, mit einverleibet worden. In dem ersten Falle ist die Mitvorladung des Verkäufers oder seiner Erben allerdings nöthig, in dem zweyten Falle hingegen nicht. In dem letztern Falle wird das Eigenthum auf keinerley Weise eingeschränkt; der Verkäufer hat nicht das geringste Recht, sich den in einem solchen Gute vorzunehmenden Veränderungen, sie mögen zu dessen Verbesserung oder Verschlimmerung gereichen, zu widersetzen; es ist daher auch kein Grund vorhanden, warum der ein so ungewisses Vorkaufsrecht habende Verkäufer mit vorgeladen werden sollte.

Sind

Sind die Gutsbesitzer bloße Genießbraucher, so versteht sich von selbst, daß diese allein bey Aufhebung der Gemeinheiten nicht hinreichend seyn, sondern es dabey auf die Eigenthümer selbst vornehmlich ankomme, und folglich auch diese zu allem, was in dergleichen Gemeinheitssachen verhandelt wird, mit vorgeladen werden müssen. Inzwischen können die Genießbraucher, insonderheit diejenigen, denen dieses Recht, entweder nach den Gesetzen, oder durch Verträge und Vermächtnisse auf Zeitlebens zukommt, nicht gänzlich davon ausgeschlossen werden. Die Veränderungen, welche bey den Gemeinheitsaufhebungen zu machen sind, betreffen nicht immer das bloße Eigenthum, sondern haben auch öfters und fast gemeiniglich in den Genuß und in die Einkünfte desselben einen starken Einfluß; und in so weit haben die Genießbraucher allerdings ein Recht, bey der Sache ein Wort mitzusprechen.

An den meisten Orten in Deutschland findet man, daß die Pfarrer auf dem Lande gewisse Pfarräcker und andere Grundstücke (Pfarrwiedmuthen) in Besitz haben, und solche statt ihres Gehalts genießen. Hiervon sind die Pfarrer ebenfalls nur Genießbraucher, indem solche, nach ihrem Tode, oder bey Niederlegung ihres Amtes, an ihre Nachfolger überlaßen werden müssen. Da ihnen aber daran gelegen ist, daß sie in den ihnen beygelegten Einkünften nicht geschmälert werden: so erfordert es die Billigkeit, **daß diejenigen Landprediger, welche bey ihren Pfarren Aecker und Grundstücke besitzen, bey den Gemeinheitsaufhebungen ebenfalls mit vorgeladen, und mit ihrem für oder wider dieselben habenden Anbringen gehöret werden.** Insonderheit ist dieses bey den zwischen Herrschaften und Unterthanen, auch den Dorfseinwohnern selbst vorwaltenden Gemeinheiten um so nöthiger, als die Herren Geistlichen gemeiniglich das

Vorwort für die Gemeinden zu führen pflegen, zumahl wenn ihnen die Vermischung ihrer Aecker und Grundstücke mit den Aeckern und Grundstücken der Unterthanen Gelegenheit dazu gibt. Es können aber die Pfarrer durch ihre Einwilligung ihren künftigen Nachfolgern nichts vergeben, sondern es muß für diese auf anderweitige Weise gesorget werden. Hierbey entsteht nun die Frage, wem die Vorsorge für die künftigen Nachfolger hierunter obliege. In Fällen, wo die Gemeinheit mit fremden Feldnachbarn aufgehoben werden soll, ist wohl nichts natürlicher, als daß der Kirchenpatron nebst dem Pfarrer die Vertretung der zu der Pfarre gehörigen Aecker und Grundstücke übernehme, indem jener, vermöge seines Patronatrechtes, für die Unterhaltung der an der Kirche bestellten Geistlichkeit sorgen muß. In Gemeinheitsfällen hingegen, welche zwischen Obrigkeit und Unterthanen statt finden, kann der Kirchenpatron, weil er gemeiniglich auch zugleich Obrigkeit des Dorfes, und folglich als das Gegentheil des Predigers anzusehen ist, diese Vertretung nicht übernehmen, sondern es muß dieselbe auf eine andere Weise bewerkstelliget werden. In den meisten Ländern ist die Einrichtung gemacht, daß die Umstände der Sache, vor Abschließung des Recesses, an die verordneten Consistoria berichtet, oder wenigstens der Receß zur Confirmation an dieselben eingesandt werden muß; wie z. E. in den königl. preußischen Landen deshalb an die dortigen Consistoria, unter d. 22 Oct. 1770, eine eigene Verordnung ergangen ist. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den Kirchenäckern und andern zu milden Stiftungen gehörigen Grundstücken. Die eigentliche Vertretung wegen derselben gebührt zwar den verordneten Vorstehern, weshalb auch solche jederzeit mit vorzuladen sind; in Fällen hingegen, wo die Kirchenpatrone nicht selbst gegen die Kirche interessirt sind, kann ihnen die Direction

ction dieser Vertretung, vermöge ihres Patronatrechtes, nicht benommen werden.

Oefters **werden die Landgüter von den gegenwärtigen Inhabern bloß Pfandschillingsweise,** oder sub pacto antichretico, **besessen.** Solche Gutsbesitzer sind, nach allen Rechten, wenn sie auch gleich eine geraume Zeit in der Possession gewesen sind, für keine wahre Eigenthümer zu halten, sondern gehören bloß zu der Classe der Genießbraucher. Wenn ihnen ihr vorgeliehenes Capital zurück gezahlet wird, müssen sie das in Besitz habende Gut wieder abtreten, und noch überdem, auf Verlangen des Eigenthümers oder seiner Erben, von dem erhobenen Nutzen Rechnung ablegen. Es ist daher auch in diesem Falle bey einer Gemeinheitsaufhebung die bloße Gegenwart und Einwilligung der Besitzer nicht zulänglich, sondern es wird die Mitvorladung des wirklichen Eigenthümers unumgänglich erfordert. Indessen ist der Besitzer selbst, eben so wie alle andere Genießbraucher, nicht gänzlich davon auszuschließen, sondern mit seiner Nothdurft ebenfalls dabey zu hören.

Bey Gelegenheit des Genießbrauchers entsteht zugleich die Frage, **in wie weit diejenigen, die ein Landgut oder anderes Grundstück nur Pachtweise besitzen, den Gemeinheitsaufhebungen zu widersprechen ein Recht haben, und ob deren Einwendungen ebenfalls in Betrachtung zu nehmen seyn.** Es gibt, zu jetzigen Zeiten, zweyerley Arten von Pächtern, wovon die bloßen Zeitpächter die gewöhnlichsten, die andern aber unter dem Nahmen von Erbpächtern bekannt sind. Die **Zeitpächter,** welche an den Früchten des Gutes nur auf gewisse in dem Contract bestimmte Jahre ein Recht haben, können sich wohl das Recht nicht anmaßen, die zum Besten des Eigenthümers abzielende Gemeinheitsaufhebung, sie sey von welcher Art sie wolle, durch ihren Widerspruch rückgän-

gängig machen zu wollen. Es ist daher auch ihre Gegenwart bey der Gemeinheitsaufhebung, in keiner andern Absicht, als bloß um die von dem gegenwärtigen Zustande des Gutes erforderliche Anweisung desto sicherer zu erhalten, nöthig, sondern nur der Eigenthümer selbst ist diejenige Person, mit welcher es die Commissarien zu thun haben, und auf dessen Einwilligung oder Widerspruch Rücksicht zu nehmen ist. Es ist nichts gewöhnlicher, als daß man dergleichen Zeitpächter wider die vorzunehmende Gemeinheitsaufhebung Beschwerde führen, und von ihnen den Ausspruch, daß sie, wenn solche zu Stande kommen sollte, ihre Pacht weiter zu geben nicht im Stande wären, höret; und es würden auf den verpachteten Gütern gewiß nur wenig Separationen vollbracht werden, wenn dieser gemeiniglich sehr ungegründete Widerspruch dabey in Erwägung gezogen werden könnte. Damit indessen die Eigenthümer mit solchen unrichtig denkenden Pächtern, in Ansehung einer künftigen Pacht-Entschädigung, nicht in Weitläuftigkeiten gerathen mögen, so thun die Commissarien wohl, wenn sie dieselben in so weit bey der Commission mit zuziehen, und dergleichen künftige Prozesse durch ein gütliches Abkommen abzuschneiden suchen. Besonders ist dieses in solchen Fällen nöthig, wo durch die Gemeinheitsaufhebung zugleich eine neue Wirthschaftsart, wohin z. B. die Stallfütterung zu rechnen ist, eingeführet wird.

Eine ganz andere Bewandtniß aber hat es mit den Erbpachtern. Ob diese gleich nicht den Nahmen von Eigenthümern führen, so sind sie es doch in der That mehr als die Eigenthümer der in Erbpacht gegebenen Grundstücke selbst. Sollten die Veränderungen, welche durch die Gemeinheitsaufhebung veranlaßt werden, in dem in Erbpacht stehenden Grundstücke eine Verminderung der Einkünfte, oder andere Beschwerlichkeiten in der Wirthschaftsführung, nach sich ziehen,

hen, so ist es hauptsächlich der Erbpächter, welcher darunter leidet. Seine Pacht ist nicht so, wie bey den bloßen Zeitpächtern, nur auf gewisse Jahre eingeschränkt, sondern sie dauert Zeit Lebens, und wird auf seine Nachkommen vererbet. Auch hat er von dem Eigenthümer deshalb keine Entschädigung zu erwarten, indem alle Erbpächte ihrer Natur nach unveränderlich sind, und dabey keine Erlaßungen an dem einmahl festgesetzten Pachtzinse statt haben. Hieraus ergibt sich, daß das Widersprechen oder die Einwilligung des Erbpachters der Sache den Ausschlag gibt, und ohne die letztere nichts abgeschlossen, noch zu Stande gebracht werden kann. Jedoch darf auch der Eigenthümer hierbey nicht gänzlich übergangen werden. Diese Art von Pacht ist erblich, und das Grundstück bleibt in des Pachters und seiner Nachkommen Händen, so lange derselbe das verglichene Pachtgeld richtig abführt; geschieht dieses aber nicht, so ist es, wenn es auch gleich nicht ausdrücklich verabredet wäre, eine aus der Natur dieses Contractes von selbst folgende Bedingung, daß ein solches in Erbpacht gegebenes Grundstück wieder an den Eigenthümer zurück fällt. Aus einem doppelten Grunde ist solchemnach auch die Gegenwart des Eigenthümers nothwendig. Denn ihm ist daran gelegen, daß nicht allein der Erbpachter durch eine übereilte Einwilligung in die etwa zu seinem Nachtheil von dem Gegner angetragenen Veränderungen, nicht, die schuldige Pacht abzuführen, außer Stand gesetzet, sondern auch das Grundstück selbst nicht deterioriret werde. Das erste würde aus dem letztern am Ende nothwendig erfolgen, der Eigenthümer aber bey beyden Gefahr laufen. Indessen würde, vernünftige und billige Vorschläge, woraus keins von diesen beyden Stücken zu befürchten steht, bloß aus Eigensinn zu verwerfen, ihm nicht nachzulaßen, sondern in solchem Falle lediglich auf die Erklärungen des

Erbpachters Rücksicht zu nehmen seyn. Denn nur in so weit, als das Grundstück einer Deterioration unterworfen seyn möchte, gebührt ihm ein Recht in dergleichen Sachen hinzu zu treten.

Was die Gemeinheitsaufhebung in den zum Unterpfande verschriebenen Grundstücken betrifft: so würde in allen solchen Fällen ohne Unterschied den Beytritt der hypothekarischen Gläubiger zu erfordern, eine übertriebene Vorsicht seyn, wodurch der allgemeine Landescredit gar leicht geschwächet werden könnte. Und wie sehr würde nicht, da dergleichen in manchen Ländern sehr oft vorfallen möchte, das ganze so heilsame Gemeinheitsaufhebungswerk dadurch erschweret und gehemmet werden! Indessen können doch Umstände vorkommen, welche es rathsam machen, daß auch die Gläubiger bey den Gemeinheitsaufhebungen nicht gänzlich übergangen werden.

Titius z. B. ist seiner vielen Schulden wegen, sich in ein Creditwesen verwickelt zu sehen, in Gefahr gewesen, er rettet sich aber dadurch, daß er die gegenwärtige Hinlänglichkeit seines Vermögens darthut, und vermittelst dieser Nachweisung seine billig denkende Gläubiger zur Einwilligung in einen auf einige Jahre dauernden Indult, beweget. Wenn nun, während diesem Indulte, auf dem Landgute des Titius die Gemeinheiten aufgehoben, und dadurch verschiedene Veränderungen veranstaltet werden sollen, so scheint es nicht unbillig zu seyn, wenn man den Gläubigern hiervon ebenfalls Nachricht gibt, und ihnen wenigstens nachweiset, daß die auf dem Gute vorhabenden Veränderungen nicht zur Deterioration desselben gereichen. Es versteht sich aber von selbst, daß diese Vorsicht nicht bey allen Kleinigkeiten, sondern nur in wichtigen Fällen, wo der wahre Werth des Gutes wirklich gemindert werden kann, nöthig sey.

Es geschieht nicht selten, daß Gutsbesitzer, die sich in vorgedachten Umständen befinden, um sich aus ihrer Verlegenheit zu ziehen, auf allerhand wichtige Veränderungen fallen, und, um dieses zu Stande zu bringen, öfters ein anderes ansehnliches Pertinenzstück aufzuopfern bereit sind. Ihre dabey habende Absichten sind zwar gut, und ihre Umstände würden in der

der That, wenn das vorhabende Werk wirklich ausgeführet werden könnte, dadurch verbessert werden, so, daß die Separations-Commissarien, dazu die Hand zu biethen, kein Bedenken tragen. Allein, es ereignen sich entweder bey der Ausführung einer solchen Veränderung Schwierigkeiten, welche man nicht hat voraussehen können, und wodurch das ganze Vorhaben vereitelt wird, oder es kann der Besitzer die dazu erforderlichen Kosten nicht aufbringen, dergestalt, daß das ganze Werk entweder völlig liegen bleibt, oder doch nur sehr unvollständig wird. Titius z. B. tritt, um einen wüsten Bruch von einigen 100 Morgen, woran sein Nachbar in der Aufhütung einen Antheil hat, urbar machen, und dadurch eine ansehnliche Kuhmelkerey anlegen zu können, dagegen einen ansehnlichen Theil von seiner nutzbaren Heide ab. Er vergräbt auch wirklich in diesen Bruch einige 100 Rthlr. Es zeigt sich aber entweder bey der Fortsetzung dieses Werkes, daß das in dem Bruche wachsende Gras zu der vorhabenden Absicht nicht tauglich sey, oder es fehlt die benöthigte Barschaft, die Sache zu Stande zu bringen. Kurz, die ganze Verbesserung bleibt liegen, und die Anlegung der Kuhmelkerey ist vereitelt. Unterdessen ist die dagegen abgetretene nutzbare Heide von dem Gute weg, und der wahre Werth desselben in so weit dadurch verringert.

Ein Jeder wird von selbst einsehen, daß in diesen und ähnlichen Fällen, den hypothekarischen Gläubigern die Verfassung ihres gemeinschaftlichen Schuldners, der sich in vorbemeldeten Umständen befindet, nicht gleichgültig seyn könne, und es daher, sie bey den Gemeinheitsaufhebungen darüber zu vernehmen, höchst billig sey. Der Bewegungsgrund, warum sie in den Indult gewilligt hatten, bestand in der ihnen nachgewiesenen Sicherheit, welche also auch ohne ihr Vorwissen nicht geschmälert werden kann.

In andern Fällen hingegen, besonders in solchen, wo es nicht auf die Abtretung eines zu dem Gute gehörigen Pertinenzstückes, sondern nur auf Auseinandersetzung, Umtauschung oder Theilung der vermengt liegenden Aecker und Hütungs-Plätze ankommt, folglich unter der genauen Aufsicht verständiger und unpartheyischer Commissarien keine Verkürzung oder Verminderung des Güterwerthes zu befürchten steht, würde dieses nur zu unnöthigen Weitläuftigkeiten Anlaß geben, und dem Besitzer, der doch noch allemahl, in so weit es nur nicht zur Verminderung der seinen Gläubigern nachgewiesenen Si-

cherheit gereicht, die freye Disposition über sein Vermögen hat, nicht anders als sehr schmerzlich fallen können.

Bey Berichtigung des Legitimationspunctes äußern sich wohl in solchen **Gemeinheitsfällen, wobey ganze Gemeinden einen Antheil haben,** die meisten Schwierigkeiten. Zuförderst sind hierbey zwey Fälle, in Ansehung des Gegenstandes, worin die Gemeinheitsaufhebung vorgenommen werden soll, zu unterscheiden. Dieser Gegenstand besteht entweder in einem der ganzen Gemeinde gemeinschaftlich zustehenden Grundstücke, woran zugleich fremde Feldnachbarn ein gemeinschaftliches Recht haben, wie dergleichen bey den Hütungsplätzen täglich vorkommt, oder es ist der Gegenstand der Gemeinheitsauseinandersetzung bereits unter die Mitglieder der Gemeinde dergestalt vertheilt, daß ein jeder seinen bestimmten und abgegränzten Antheil davon hat, womit man hauptsächlich bey denjenigen Gemeinheitsaufhebungen, welche die Auseinandersetzung der vermengt liegenden Aecker und Wiesen zur Absicht haben, zu thun hat. In dem ersten Falle ist es der allgemeinen Observanz gemäß, daß nur zwey Drittel von den Mitgliedern der Gemeinde, zur Einwilligung in die mit dergleichen Gegenständen vorzunehmenden Veränderungen erfordert werden. Und wenn solche Gemeinden vor der Commission nicht selbst erscheinen, sondern dazu einen Bevollmächtigten oder so genannten Syndicus bestellen laßen, so darf die dazu nöthige Vollmacht oder das Syndicat ebenfalls nur von zwey Dritteln der Gemeinde unterschrieben werden; jedoch müssen, zur Ausstellung dieses Syndicats, sämmtliche Mitglieder der Gemeinde vorgeladen worden seyn. Diese Vorsicht wird von den Rechtslehrern für so nothwendig gehalten, daß sie auch nicht einmahl die von den gegenwärtigen Mitgliedern für die abwesenden über ihre beyzubringende Genehmigung zu bestellende Bürgschaft gelten laßen wollen. Eine ganz an-

andere Bewandtniß hat es hingegen mit solchen Gegenständen, an welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde seinen bestimmten und abgegränzten Antheil hat. Die Vernunft gibt es, daß hier ein jedes einzelnes Mitglied der Gemeinde bey der Gemeinheitsauseinandersetzung mit seiner Nothdurft gehöret werden müsse. Denn in einem gemeinschaftlichen Eigenthum kann wohl die von dem geringsten Theile der Besitzer verweigerte Einwilligung in ein darüber getroffenes Abkommen, durch den größten Theil suppliret werden; in einem Eigenthum aber, welches ein jeder für sich besitzt, kann die bloße Einwilligung der übrigen Mitgliedern hierbey von keiner Wirkung seyn. Es sind auch gemeiniglich bey dem Grundstücke, welches die einzelnen Glieder einer Gemeinde besitzen, nicht durchgehends einerley Umstände vorhanden. Der eine besitzt gute, der andere hingegen schlechte Aecker, eben so wie öfters die Grundstücke des einen nahe belegen, des andern aber entfernt sind. Alles dieses macht es um so nothwendiger, daß ein jeder einzelner Besitzer nicht allein mit vorgeladen, sondern auch über seine Einwendungen vernommen werde, und daß ohne seine ausdrückliche Einwilligung, in so weit sein Besitz mit einem wahren Eigenthum verknüpft ist, nichts abgeschlossen werden kann.

Hiervon aber ist der Fall, wo es auf die Frage, ob die vermengt liegenden Aecker, Wiesen und andere Grundstücke aus einander gesetzet, und einem jeden sein Antheil beysammen zugeschlagen werden soll, ankommt, billig auszunehmen. Sehr selten pflegt eine ganze Gemeinde hierüber einig zu seyn. Einige sehen den damit verknüpften Nutzen zwar ein, und laßen sich daher die ihnen angetragene Auseinandersetzung gefallen; andere hingegen sind von ihren eingewurzelten Vorurtheilen nicht abzubringen, sondern wollen schlechterdings in ihrer alten Verfassung bleiben. Wenn es

nun

nun höchst unbillig seyn würde, daß der vernünftige Theil der Gemeinde hierunter leiden, und des von der Gemeinheitsaufhebung zu erwartenden Nutzens durch die Widerspenstigkeit ihrer Mitbrüder verlustig gehen sollte, so muß auch hier die Einwilligung des größern Theiles der Gemeinde den Ausschlag geben. Kurz, so lange noch bloß über die Frage, ob die Gemeinheit aufgehoben werden solle, oder nicht, gestritten wird, ist dieses nach den Stimmen der meisten Mitglieder zu entscheiden. So bald es aber auf die Auseinandersetzung selbst ankommt, können die Glieder der Gemeinde sich unter einander durch Einstimmung des größern Theiles nichts vergeben, sondern ein jeder Besitzer muß über die Entschädigung wegen seiner abgetretenen oder veränderten Grundstücke selbst gehöret und vernommen werden.

Die Gemeinden auf dem Lande bestehen gemeiniglich aus Bauern, Einhüfnern, Kossaten und kleinen Ackerleuten, welche ihre Höfe und Nahrungen entweder eigenthümlich, oder als Laßgüter, oder unter der Leibeigenschaft besitzen. Bey den zwischen Obrigkeit und Unterthanen vorkommenden Gemeinheitsaufhebungen, muß, wie kurz vorher gezeigt worden, ein jedes Mitglied der Gemeinde, unter was vor einem Titel auch das inne habende Grundstück von demselben besessen wird, mit gegenwärtig seyn, und mit seiner Nothdurft über die vorhabenden Veränderungen gehöret werden. Hat es aber die Gemeinde überdem nebst der Grundherrschaft, oder auch für sich allein, hierbey mit Fremden zu thun, so fragt es sich, theils, ob und in wie weit die Herrschaft in diesem Falle ihre Unterthanen vertreten könne, und theils, ob diese Vertretung dergestalt nothwendig sey, daß ohne dieselbe nichts sicheres vorgenommen und abgeschlossen werden kann. Der Herrschaft ist vornehmlich an dem Wohlstande und der Erhaltung ihrer Unterthanen,

nen, sie seyn von welcher Art sie wollen, gelegen. Daß sie also bey einer so wichtigen Handlung, wobey der Zustand der Unterthanen durch eine Uebereilung gar leicht verrücket werden kann, nicht ausgeschlossen werden mag, ist eine natürliche Folge hiervon. In Ansehung der so genannten Laßgüter, und derjenigen Grundstücke, die von Leibeigenen besessen werden, möchte dieses wohl keinem Zweifel unterworfen seyn; allein, in Ansehung derjenigen Bauern, welche ihre Höfe erb- und eigenthümlich besitzen, könnte es vielleicht bedenklich, und eine widerrechtliche Einschränkung des diesen Besitzern zuständigen Eigenthums zu seyn scheinen. Daß die Herrschaft bey dieser Art von Bauergütern kein absolutes Recht zu widersprechen, und dadurch die vorhabende Gemeinheitsaufhebung rückgängig zu machen, habe, ist freylich nicht zu läugnen; indessen ist ihr doch ebenfalls daran gelegen, daß auch diese Güter nicht in schlechtere Umstände gesetzet werden. In so weit also eine Verkürzung oder Verschlimmerung solcher Güter bey einer Gemeinheitsaufhebung möglich ist, kann die Herrschaft hierunter nicht übergangen werden; ist aber diese nicht zu befürchten, sondern vielmehr das Gegentheil davon offenbar, so mag auch auf ein bloß aus Eigensinn herrührendes herrschaftliches Widersprechen bey dergleichen eigenthümlichen Bauergütern keine Rücksicht genommen, sondern die Sache dem ungeachtet abgeschlossen werden.

Bey den meisten Gemeinheitsauseinandersetzungen kommt es entweder auf eine Theilung der gemeinschaftlichen Grundstücke, oder auf Vertauschung, auch wohl gar völlige Abtretung der vermengt liegenden Aecker, Wiesen, Waldungen und Hutungen, an. Daß so wenig das erstere füglich geschehen, als auch in den letztern Fällen eine richtige Entschädigung, die doch bey dem Vertauschen und Abtreten eigenthümlicher

Grund-

Grundstücke die Billigkeit als nothwendig erfordert, bestimmet und festgesetzet werden könne, wenn nicht vorher die verschiedene Größe und innere Güte der zu theilenden, zu vertauschenden oder abzutretenden Gegenstände gehörig ausgemittelt worden, lehret schon die gesunde Vernunft. Ohne eine gründliche Vorbereitung dieser beyden Hauptstücke, kann in den Gemeinheitsaufhebungsgeschäften niemahls etwas gründliches und zuverläßiges bewirket werden. Es haben daher die Commissarien, nachdem der Legitimationspunct gehörig berichtiget, und alle dabey vorkommende Zweifel aus dem Wege geräumet worden, hierauf ihr vornehmstes Augenmerk zu richten.

Der bloße Augenschein und ein ungefährer Ueberschlag ist hierzu nicht hinreichend, sondern man muß sich der geometrischen Ausmessung bedienen, wovon der Art. Ackermessen, im 1 Th. S. 325, fgg. das Nöthige beseget. Es müssen hierzu keine andere Landmesser, als nur solche, welche von einer geprüften und bewährten Geschicklichkeit sind, gebrauchet werden. Ein erfahrner und geübter Landmesser ist in diesen Fällen um so nöthiger, als es hier nicht bloß auf eine allgemeine Bestimmung der Größe, sondern, nach geschehener Auseinandersetzung, auch auf eine geschickte Vertheilung der den Interessenten zugefallenen Grundstücke ankommt. Sowohl die Lage, als auch viele andere Umstände mehr, müssen dabey in Erwägung gezogen werden; hierzu aber ist die Vermessungs-Kunst für sich allein nicht hinreichend, sondern es wird auch ein geübtes Auge und eine hinlängliche Beurtheilungskraft erfordert.

Man kann daher denjenigen nicht beypflichten, welche der Meinung sind, daß nicht eben bey allen Gemeinheitsaufhebungen eine geometrische Ausmessung nöthig sey, sondern man sich dabey, zu Ersparung der Kosten, geschickter Bauersleute, um die zu theilenden oder zu vertauschenden Grundstücke nach dem Landstock in ihrer Größe bestimmen zu laßen, bedienen könne.

Die Berechnung dieses Landstocks selbst ist selten richtig. Und wenn dieses auch wäre, so kann man sich doch von der Zuverläßigkeit solcher Vermessungen nur bloß bey regulären Figuren versichert halten; so bald aber das Grundstück, dessen Größe bestimmet werden soll, in eine irreguläre Figur abweicht, hat diese ganze Vermessungskunst ein Ende. Wollte man gleich hiergegen einwenden, daß dieser Vorschlag nur eigentlich auf ganz kleine Gegenstände, wenn z. B. einige wenige Bauerhöfe unter sich aus der Gemeinheit gesetzet werden sollten, abziele: so wird derselbe doch auch in solchen Fällen nicht statt finden können. Denn da man bey der Unzuverläßigkeit dieser Vermessungsart niemahls vor eine Verkürzung gesichert seyn kann, einem armen Bauer aber der Verlust von ein Par Morgen eben so wehe thut, als es einem reichen Gutsbesitzer nahe geht, wenn er durch eine unrichtige Vermessung 50 und mehr Morgen einbüßen soll, so ist offenbar, daß der daraus entstehende Schade verhältnißmäßig allemahl von gleicher Wichtigkeit sey. Ueberdem macht die geometrische Vermessung, welche nach der eingeführten Gewohnheit Morgen- oder Hufenweise bezahlet wird, bey kleinen und geringen Grundstücken auch nur wenige Kosten, und sie bleibt daher in diesen Fällen ebenfalls das beste und sicherste Mittel.

Wenn die bey den Gemeinheitsauseinandersetzungen auf so mancherley Art vorfallenden Entschädigungen richtig, und, ohne daß ein Interessent vor den andern dabey verletzet werde, bestimmet werden soll: so ist dazu **die Ausmittelung nicht allein der Größe, sondern auch der innern Güte der zu theilenden oder zu vertauschenden Grundstücke nöthig.** Die Beurtheilung der innern Güte gehört nicht zum eigentlichen Fache der Landmesser; wiewohl nicht zu läugnen ist, daß Männer, welche auch hierin die gehörige Geschicklichkeit besäßen, hierzu vorzüglich brauchbar seyn würden. Es muß also die innere Güte der Grundstücke von besonders dazu bestellten Sachverständigen abgeschätzet werden. Eine solche Abschätzung wird nach der Gerichtssprache der brandenburgischen Länder die Bonitirung genannt. Da die bey den Gemeinheitsaufhebungen vorkommenden Gegenstände nicht alle von einerley

nerley Natur und Beschaffenheit sind, so werden auch nicht allein verschiedene Sachverständige dazu erfordert, sondern es muß auch bey der Bonitirung selbst auf eine unterschiedene Art verfahren werden.

Die gewöhnlichsten Gegenstände sind: Aecker, Wiesen, Fischerey, Waldungen und Hutungen. Die innere Güte der Aecker kann nicht besser als durch erfahrne Bauern und Ackerwirthschafter beurtheilet werden. Die Wiesen und Hütungsplätze werden am sichersten durch geübte Hirten und Schäfer abgeschätzet; die Würdigung der in Gemeinschaft stehenden Holz-Reviere aber, ist ein Werk für erfahrne Forstverständige. Die Separations-Commissarien müssen solchennach vor allen Dingen Männer ausfündig zu machen suchen, die zu einem jeden dieser verschiedenen Gegenstände die gehörige Geschicklichkeit besitzen, und von welchen sie versichert seyn können, daß sie durch dieselben eine genaue Nachricht von der wahren Güte und innern Beschaffenheit der in Theilung kommenden Grundstücke erhalten werden. Indessen bleibt es allemahl eine Pflicht der Oekonomie-Commissarien, die von diesen Sachverständigen geschehene Bonitirung zu revidiren, und, in so fern sie es für nöthig finden, zu rectificiren. Dieses ist insonderheit alsdenn nöthig, wenn von einem oder andern Interessenten die vorgenommene Bonitirung angefochten, und als unrichtig oder zweifelhaft verworfen werden will.

Die **Aecker** müssen nicht allein nach ihrer innern Güte, sondern auch nach dem Düngungszustande, worin sie sich gegenwärtig befinden, bonitirt werden. Denn, so wenig ein Ackerstück von starken Boden gegen ein anderes von Mittel- oder schlechten Boden vertauschet werden kann, eben so wenig kann auch ein magerer und schlecht bedüngter Acker die Stelle eines fetten und wohldedüngten ersetzen. In Ansehung der innern Ackergüte sind nach dem gewöhnlichen Ackergebrauche,

brauche, weil sonst, wenn man hierunter die große Verschiedenheit der Erdarten mit einer gewissen Genauigkeit verfolgen wollte, die Abtheilung derselben ins Unendliche gehen würde, drey Classen anzunehmen, indem man zu der ersten den starken, zu der zweyten den Mittel-, und zu der dritten den schlechten Acker rechnet. Was unter einem starken, Mittel- und schlechten Boden verstanden werde, ist bereits im XI Th. S. 311, angezeigt worden. Was den Düngungszustand der Aecker betrifft, so bringt an allen denen Orten, wo der Acker in 3 besondere Felder eingetheilt ist, und die gewöhnliche Brache gehalten wird, der Mist in 9 Jahren ordentlicher Weise 6 Trachten, halb in der Winterung und halb in der Sommerung. Nach diesen 6 Trachten kann man 4 Düngungsclassen, und zwar zur ersten, die erste Tracht; zur zweyten, die zweyte und dritte Tracht; zur dritten, die vierte, fünfte und sechste Tracht; zur vierten Classe aber denjenigen Acker, welcher entweder ganz mager, oder doch in länger als 9 Jahren keinen Mist bekommen hat, rechnen. Bey einer jeden Bonitirung der Aecker sind also, in Ansehung der innern Güte, nachdem dieselben entweder zum starken, Mittel- oder schlechten Boden gehören, drey verschiedene Classen zum Grunde zu legen, von welchem wiederum eine jede dieser Classen, nachdem sich der Acker in der ersten, zweyten, dritten, vierten, fünften und sechsten Tracht, oder ganz mager befindet, eine vierfache Abtheilung erhält.

Es fragt sich, **ob es besser gethan sey, die Sachverständigen zu Bonitirung der verschiedenen Acker-Stücke aus dem Dorfe, worin die Gemeinheitsaufhebung geschieht, selbst zu erwählen, oder sich dazu fremder aus der Nachbarschaft genommenen Personen zu bedienen.** Die Ackerverständigen des Dorfes selbst sind bey der Sache interessirt; und es scheint daher weit rathsamer und natürlicher zu seyn, daß man

zu einer solchen Bonitirung auswärtige Sachverständige, die von der ganzen Gemeinheitsaufhebung weder Schaden noch Nutzen haben, ausersehe, und selbige, zu desto mehrerer Versicherung, daß ihre Aussage der Wahrheit gemäß ausfallen möge, mit einem körperlichen Eide belege. Allein, wer die unendliche Verschiedenheit des Ackers kennt, der weiß auch, wie selbst in ein und eben derselben Gegend, der Acker an keinem Orte dem andern völlig gleich, sondern die Güte desselben, der nahen Nachbarschaft ungeachtet, von Ort zu Ort gar sehr unterschieden sey. Der Ertrag allein kann bey diesen Umständen die wahre innere Güte des Ackers bestimmen; dieser aber ist natürlicher Weise den einheimischen und aus dem Dorfe selbst genommenen Sachverständigen am besten bekannt. Wollte man auch auf gedachte Umstände keine Rücksicht nehmen, sondern behaupten, daß auswärtige Sachverständige die innere Güte der Aecker eben so gut, als die einheimischen, beurtheilen könnten: so ist doch solches in Ansehung des Düngungszustandes schlechterdings unmöglich. Wie weit die verschiedenen Acker-Stücke bisher in Düngung erhalten worden, und ob der Acker in der 2ten, 3, 4, 5 oder 6ten Tracht stehe, läßt sich durch den bloßen Augenschein nicht entscheiden. Auswärtige Sachverständige sind daher, hierunter etwas gewisses zu bestimmen, nicht im Stande, sondern die deshalb nöthigen Nachrichten können und müssen nur allein von den Einheimischen erwartet werden.

Um nun bey dieser Sache auf der einen Seite dem Verdacht der Parteylichkeit zu entgehen, und auf der andern zu einer zuverläßigen Nachricht von der wahren Beschaffenheit der verschiedenen Ackerstücke, sowohl nach ihrer innern Güte, als nach ihrem Düngungszustande, zu gelangen, scheint folgender, schon von verschiedenen erfahrnen Separations-Commissarien beliebter, Weg der bequemste und sicherste zu seyn.

Da

Da bey den meisten Gemeinheitsaufhebungen, wo es auf die Separation der vermengt liegenden Aecker ankommt, Herrschaften und Unterthanen mit einander concurriren: so muß nicht allein die Herrschaft, durch einen ihrer Wirthschaftsbedienten, die Güte und den Düngungszustand ihrer Ackerstücke angeben laßen, sondern ein gleiches muß auch von einem jeden Besitzer der Bauerhufen und Ackerstücke geschehen. Sind beyde Theile mit der geschehenen Angabe zufrieden, so ist weiter kein Zweifel vorhanden, warum nicht dieselbe als richtig angenommen, und von dem jederzeit mitgegenwärtigen Landmesser in dem anzufertigenden Bonitirungs-Register in solcher Art aufgeführet werden sollte. Findet aber eine oder andere Angabe einen Widerspruch, dergestalt, daß sich die Interessenten darüber nicht vereinigen können, so muß solches von dem Landmesser in dem Bonitirungs-Register angemerket, und zur Entscheidung des Oekonomie-Commissarius ausgesetzt werden.

Bey dieser Methode kann füglich die Bonitirung der Acker-Stücke mit deren Vermessung zugleich geschehen. Da die Dorfschaft, auf deren Feldmark die Vermessung geschieht, schon ohnehin die zur Kette benöthigten Leute zu stellen schuldig ist: so können dazu jederzeit diejenigen Personen, auf deren Ackerstücke die Vermessung trifft, genommen werden; und von Seiten der Herrschaft muß ebenfalls, zu Beobachtung guter Ordnung, ein dazu bestellter Wirthschaftsbedienter beständig mit gegenwärtig seyn. Solchergestalt werden nicht allein die doppelten Arbeiten des Landmessers, sondern auch die, an auswärtige Sachverständige zu zahlenden, Tagegelder völlig ersparet.

Bey Abschätzung der **Wiesen und Hütungsplätze**, fallen die Ursachen, warum bey den Aeckern von fremden Sachverständigen wenig zuverläßiges zu erwarten steht, völlig hinweg. Ob auf den Wiesen gutes oder schlechtes Gras wächst, ob sie ein- oder zweyhauig sind, ob reiche oder nur sparsame Heuärnden davon zu erwarten stehen: dieses sind lauter Dinge, die offen-

bar vor Augen liegen, und von einem Jeden, der die verschiedenen Grasarten kennt, und, was zur Lage einer guten Wiese erfordert wird, versteht, ohne fernere Anweisung beurtheilet werden können. Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit den Hütungsplätzen. Ob selbige rein oder mit Mos bewachsen, ob es Anger- oder Heide-Hutung, ob sie hoch oder niedrig liege, ob das darauf befindliche Gras dem Viehe gesund oder schädlich, und ob die Weide sich besser für die Schafe oder das Rindvieh schicke; alles dieses sind ebenfalls Dinge, die Jedermann bey einem richtig eingenommenen Augenschein zu übersehen, und darnach den wahren Werth der zu theilenden, oder sonst aus einander zu setzenden Hutungen zu bestimmen im Stande ist. Bey diesen Umständen ist es also keine Nothwendigkeit, sich mit einheimischen Sachverständigen, die, wenn die Sache nicht durch die Einwilligung der Interessenten, so wie bey den Aeckern vorgeschlagen worden, ausgeglichen werden kann, allemahl den Verdacht einer Parteylichkeit wider sich haben, abzugeben. Auswärtige erfahrne Männer hierzu zu nehmen, ist daher der sicherste Weg.

Daß zur Bonitirung der Wiesen und Hutungen alte geübte Schäfer und Hirten die meiste Geschicklichkeit besitzen, ist schon oben beyläufig angemerkt worden. Insonderheit kann man sich hierin auf die Bestimmungen der erstern um so mehr verlaßen, als sie nicht allein, weil nicht alle Grasarten und Weiden für das Schaf-Vieh gleich gesund und gedeihlich sind, auf den Unterschied derselben weit genauer, als die Rindviehhirten, Acht geben, sondern auch gemeiniglich bey den Heuärnden mit gebraucht werden, und dadurch die Beschaffenheit der guten und schlechten Wiesen am besten kennen lernen. Die noch wirklich in dem Orte, wo die Gemeinheitsaufhebung geschieht, in Diensten stehenden Hirten und Schäfer hierzu zu nehmen, ist zwar aus vor-

vorher angeführten Ursachen nicht rathsam; indessen thut man doch wohl, daß man, wo möglich, solche Leute dazu wählet, welche ehedem, wo nicht an dem Orte selbst, doch wenigstens in der Nachbarschaft, eine Zeitlang den Schaf- oder Kuhvieh-Heerden vorgestanden, und folglich die zu bonitirenden Wiesen und Hutungen auch schon aus eigener Erfahrung kennen gelernet haben.

Die Abschätzung der Hütungsplätze kann eine doppelte Absicht haben. Entweder soll, bey der Gemeinheitsauseinandersetzung, die bisher gemeinschaftlich gewesene Hütung unter die Interessenten, welche daran Theil gehabt, getheilet, und einem jeden sein Antheil zur alleinigen Abnutzung, jedoch mit Vorbehalt des dem Eigenthümer an den Grund und Boden selbst zuständigen Eigenthums, zugeschlagen werden; oder, es ist die Anlage der Auseinandersetzung dergestalt gemacht, daß man die einem jeden Interessenten zufallenden Plätze, mit dem völligen Eigenthum, und also auch besonders mit dem Holze, womit die meisten gemeinschaftlichen Hütungsplätze bewachsen zu seyn pflegen, überlaßen will. In dem ersten Falle sind die auf dem zu theilenden Hütungsplatze befindlichen Reviere, nicht nach der baren Abnutzung, sondern bloß nach dem Verhältniß, so sie in Ansehung der darauf befindlichen Weide gegen einander haben, zu taxiren. Man nimmt auch hier drey verschiedene Classen an, und rechnet zu der ersten die gute, zu der zweyten die Mittel-, und zu der dritten die schlechte Hütung. Wie sich nun eine Classe zu der andern verhalte, solches muß von den Sachverständigen bestimmet, und diese Bestimmung von dem Landmesser, mit Benennung der Reviere, in das Bonitirungs-Register eingetragen werden.

Die Hütungsplätze sind, wie bereits erinnert worden, gemeiniglich mit Holz bewachsen. Die Natur der Sache aber gibt es, daß, wenn auch gleich der Bo-

den selbst von gleicher Güte wäre, doch auf einem stark bewachsenen Morgen Hutung weit weniger Gras als auf einem schwach bewachsenen, oder wohl gar auf einem Geräumte, befindlich seyn kann. Denn wo das Holz steht, kann kein Gras stehen. Auch wird auf stark bewachsenen Hutungen der größte Theil des Grases durch die abfallenden Blätter, oder Kien- und Tannen-Nadeln, unbrauchbar gemacht. Bey diesen Umständen muß die Bonitirung der Hütungsplätze nicht bloß nach der innern Güte des Bodens, sondern auch vornehmlich nach der Maße, als dieselben mehr oder weniger bewachsen sind, geschehen. Da aber die Beurtheilungskraft der gemeinen Leute, welche man zu diesem Geschäfte gebrauchet, sich nicht allemahl so weit zu erstrecken pflegt: so ist es eine Pflicht der Separations-Commissarien, dieselben hierüber gehörig zu instruiren, und ihnen den merklichen Unterschied zwischen einer bewachsenen und geraumen Hutung, nach den davon angeführten Gründen, recht begreiflich zu machen; und da dieser Unterschied von Wichtigkeit ist, dergestalt, daß bey dessen Uebergehung gar leicht ein oder anderer Interessent beträchtlich verkürzet werden kann, so liegt besonders den Oekonomie-Commissarien ob, die auf solchen Hütungsplätzen geschehene Bonitirung genau zu revidiren. Sind die Plätze von solcher Beschaffenheit, daß sie in geraume und bewachsene eingetheilet werden können, so ist der sicherste Weg, daß jede dieser beyden Arten besonders bonitiret, dabey aber doch zugleich das Verhältniß der geraumen Hutung gegen die bewachsene, nach dem Unterschiede der vorhin gedachten drey Classen, bemerket werde.

Kommt es, nach dem erwähnten zweyten Falle, bey der Gemeinheitsauseinandersetzung, zugleich mit auf die Abtretung des völligen Eigenthums an die Mithütungsinteressenten an: so ist eine bloß nach dem Verhältniß, welches die verschiedenen Hutungsreviere, ihrer Güte

Güte nach, unter sich haben, geschehene Bonitirung hierzu nicht hinreichend, sondern es muß auch bey einer jeden Classe, und für jeden Morgen, ein besonderer barer jährlicher Abnutzungswerth bestimmet werden. Ganz natürlich ist es, daß die Auf hütungsinteressenten die Abtretung des Eigenthums, insonderheit wenn die Hütungsplätze mit Holz bewachsen sind, weil sie kein Recht daran gehabt haben, nicht umsonst verlangen können, sondern dem Eigenthümer dafür eine proportionirte Vergütung wiederfahren müsse. Diese Vergütung kann bey den mit Holz bewachsenen Hütungs-Plätzen nur auf zweyerley Art geschehen. Die Auf hütungsinteressenten behalten entweder den ihnen zugefallenen Hütungsantheil ganz und unverkürzt, und bezahlen dem Eigenthümer das darauf befindliche Holz nach seinem Werthe; oder sie laßen sich den Werth des Holzes von ihren Hütungsantheilen abziehen, dergestalt, daß sie so viel weniger Weide, als das darauf stehende Holz werth ist, bekommen. Der erste Fall ist den wenigsten Schwierigkeiten unterworfen, indem dabey nichts weiter als eine billig-mäßige Taxe des Holzes erfordert wird; allein, die Umstände der Interessenten sind nicht allemahl von der Beschaffenheit, daß er in Wirklichkeit gesetzt werden kann. Entweder kann der Eigenthümer das ihm zugehörige Holz, weil solches bey seinem Gute nicht im Ueberflusse vorhanden ist, nicht missen, oder die Hütungsinteressenten sind solches zu bezahlen nicht vermögend, haben auch öfters bereits einen hinlänglichen Vorrath von Holz und Waldung, daß es, sich mit mehrern zu versehen, ihren Umständen nicht gemäß ist. Der zweyte Fall besteht also, wenn die Abtretung der einem jeden Interessenten zuständigen Hütungsreviere mit dem völligen Eigenthum geschehen soll, darin, daß sich ein jeder der an der Hutung Theil habenden, den Werth des Holzes von dem Werthe der Hutung abrechnen laße, und folglich so viel weniger

Hutung, als das Holz werth ist, bekomme. Um dieses nun auf eine legale Art zu bewirken, ist nicht allein eine billig-mäßige Abschätzung des Holzes, sondern auch eine Würdigung der Hutung nach ihrem baren Ertrage nöthig. Und dieses ist eigentlich der Fall, in welchem die zu theilende Hutung nicht bloß verhältnißmäßig, sondern nach einem gewissen baren Ertrage eines jeden Revieres abgeschätzet werden muß. Nach dieser Abschätzung wird die Hutung zu Capital geschlagen, und so viel, als das Capital des Holzes das Capital der Hütung überschreitet, den an der Auf hütung Theil habenden von ihren, ihnen sonst zukommenden Revieren abgezogen.

In denen Fällen, wo es auf die Theilung oder Auseinandersetzung **gemeinschaftlicher Waldungen** ankommt, ist, wie bereits erinnert worden, die Abschätzung derselben durch geschickte und erfahrne Forstverständige vorzunehmen. Man muß hierzu, so weit es nach der Lage des Ortes möglich zu machen ist, Personen aus der Nachbarschaft nehmen, indem diesen schon vorher, nicht nur die Beschaffenheit des Holzes, sondern auch der mögliche Absatz desselben, bekannt ist. Stehen diese Forstverständige bereits in landesherrlicher Pflicht und Diensten, so ist deren besondere Vereidigung überflüssig; bey adeligen Forstbedienten hingegen ist dieselbe nöthig. Die Separations-Commissarien müssen dergleichen Forstverständige mit der gehörigen Anweisung, wie sie bey der vorzunehmenden Holztaxe zu verfahren haben, versehen; wobey in Ansehung der verschiedenen Fälle ein Unterschied zu machen ist. Die aufzuhebende Gemeinheit hat entweder das Holz und die Waldung mit zum Gegenstande, dergestalt, daß solches ehedem von den sämmtlichen Interessenten gemeinschaftlich genutzet worden; oder, es ist auf den Holzplätzen nur die Hutung gemein, und das darauf befindliche Holz gehört allein dem Eigenthümer des Grundes und Bo-

Bodens. In dem letztern Falle soll das Holz, nebst den eingetheilten privativen Hütungsrevieren, entweder den Interessenten käuflich überlaßen, oder aber ihnen solches, wie kurz vorher beyläufig erwähnt worden, von der Hütung abgerechnet werden. In einem jeden dieser Fälle ist die Holztaxe, und mithin auch die den Forstverständigen zu ertheilende Instruction, auf eine andere Art einzurichten.

Bey allen dergleichen Holztaxen wird entweder nur auf die gegenwärtige Abnutzung, welche die abzuschätzende Waldung nach den Umständen der Lage und des Holzdebits gewähren kann, gesehen, oder man richtet dabey sein Augenmerk auch zugleich auf den künftigen Zustand der Waldung, und auf dasjenige, was bey einer gehörigen Schonung und Behandlung derselben in der Folge daraus genommen werden kann. Bey der ersten Abschätzungsart wird bloß auf das gegenwärtig zum Verkauf taugliche Holz, auf den jungen Aufschlag und das nicht brauchbare Holz aber wenig oder gar nicht gesehen. Bey der zweyten Art der Holztaxe hingegen bringt man auch den Aufschlag und das junge Holz mit in Anschlag. Bey der letztern Abschätzungs-Art muß nothwendig der Werth der Waldung weit höher, als bey der erstern, zu stehen kommen. Zwar ist alsdenn, wenn die Waldung selbst gemeinschaftlich ist, und als solche unter die Interessenten getheilet werden soll, eigentlich keine Taxe des Holzes nach dem baren Ertrage nöthig, sondern es dürfen, in solchem Falle, nur die in dem zu theilenden Walde befindlichen Holz-Reviere, in gewissen Classen nach dem Verhältniß, so sie unter sich haben, abgeschätzet werden. Dasjenige, was oben, S. 195, fgg. von der Bonitirung der verschiedenen Hütungsreviere gesagt worden, findet auch hier statt, und es wird in den meisten Fällen hinreichend seyn, wenn man das gemeinschaftliche Holz in gutes,

Mittel- und schlechtes abtheilet, und dabey genau anmerkt, wie sich eins gegen das andere verhalte.

Es gibt indessen auch Fälle, wo eine Würdigung nach dem baren Ertrage und Werthe, einer bloß verhältnißmäßigen vorgezogen werden muß, und wo, nach dieser Abschätzung, die Eintheilung der Gemeinheits-Waldung unter die daran Theil habenden zu reguliren ist. Bey dieser Holztaxe ist die vorerwähnte zweyte Art die sicherste. Denn die Interessenten haben schon vorher ein gemeinschaftliches Eigenthum an der einzutheilenden Waldung gehabt; es ist daher billig, daß ihnen solches auch bey der Eintheilung nach seinem wahren Werthe zugeschlagen werde. Eben diese Art von Holz-Taxe findet auch alsdenn statt, wenn die Absicht der Separations-Commission dahin geht, daß die an der Aufhütung Theil habenden sich das auf den Hütungs-Plätzen befindliche Holz an der Hütung abrechnen laßen sollen. Nur allein in dem Falle, wenn die Interessenten das sämmtliche auf den Hütungsrevieren befindliche Holz gegen bare Bezahlung annehmen, ist die oben erwähnte erste Art der Holztaxen zu wählen; denn hier geschieht ein wahrer Kauf und Verkauf des Holzes. Keinem Käufer ist zuzumuthen, daß er, bey der zu erkaufenden Waare, ihren künftigen noch erst zu hoffenden Werth bezahle, sondern bloß die gegenwärtig mögliche Nutzung bestimmt den Kaufpreis; mithin kann und muß auch in dem erwähnten Falle die Abschätzung des von den Interessenten zu übernehmenden Holzes nur nach dessen gegenwärtigen Zustande geschehen, und es ist also auf den jungen Zuwachs und Aufschlag wenig oder gar keine Rücksicht zu nehmen.

Sollen bey den Auseinandersetzungen die Holz- und Hütungsreviere mit dem völligen Eigenthum, es geschehe auf welche Art es wolle, überlaßen und abgetreten werden: so pflegt dabey auch öfters in Ansehung der **Jagdgerechtigkeit** die Frage, ob solche mit an die neuen

neuen Eigenthümer zu überlaßen sey, zu entstehen. Ist die Jagd schon vorher unter den sämmtlichen Interessenten gemeinschaftlich gewesen, so ist es wohl ganz natürlich, daß auch ein jeder auf seinen ihm zugefallenen Antheil den privativen Gebrauch davon behalte, und es wird alsdenn, dieselbe besonders zu bonitiren und abzuschätzen, überflüssig seyn. Hat aber nur der Eigenthümer währender Gemeinschaft die Jagdgerechtigkeit besessen, und es soll diese nunmehr bey der Auseinandersetzung einem jeden Interessenten auf seinem Revier mit zugeschlagen werden, so erlangt derselbe dadurch ein neues Recht, welches er vorher nicht gehabt hat. Es ist daher billig, daß dem Eigenthümer deßhalb eine verhältnißmäßige Vergütung geschehe; und in dieser Absicht muß allerdings auch von Sachverständigen eine Bonitirung der Jagd geschehen. Da dieses mit zu dem Fache der Forstverständigen gehört, so kann bey der Bonitirung des Holzes auch zugleich die Jagd mit abgeschätzet werden, damit wegen letzterer keine besondere Kosten oder Umstände verursachet werden dürfen.

Was in Ansehung der **Fischereyen**, die man an vielen Orten ebenfalls in Gemeinschaft antrifft, zu bemerken, und wie bey deren Bonitirung zu verfahren sey, habe im XIII Th. S. 696, fgg. angezeigt.

Ist nun solchergestalt durch die Vermessung die Größe, und durch die Bonitirung die innere Güte der entweder zu theilenden, oder gegen einander zu verwechselnden, gemeinschaftlichen Grundstücke auf die bestmöglichste Art ausgemittelt: so ist dadurch der erste Hauptschritt zu dem Auseinandersetzungswerke geschehen. Alsdenn, und nicht eher, befindet sich die Sache in der Verfassung, daß die Separations-Commissarien mit Zuverläßigkeit Hand an das Werk legen, und die Hebung der so schädlichen Gemeinheiten zu Stande bringen können.

Die

Die Entwerfung eines auf Gerechtigkeit und Billigkeit sich gründenden Planes, wie die vorhandene Gemeinheit am besten und schicklichsten gehoben werden könne, ist billig die erste Bemühung, welche hierunter von den Commissarien, und überhaupt allen denjenigen, die sich mit den Geschäften der Gemeinheitsaufhebung, es geschehe solches aus Pflicht oder Freundschaft, abgeben wollen, zu erwarten steht. Bey Entwerfung dieses Auseinandersetzungsplanes, muß vornehmlich auf die Lage, oder Nähe und Entfernung der Gegenstände, nebst ihrer, theils natürlichen, und theils von der Industrie erhaltenen innern Güte, gesehen werden.

Da die Nähe oder Entfernung in der Abnutzung eines Grundstückes einen gar großen Unterschied machet, so haben die Commissarien die Sache jederzeit dergestalt einzurichten, daß ein jeder Interessent den ihm zufallenden Antheil, so viel möglich, in der Nähe bekomme.

Unter den Gehülfen, die bey den Separationsgeschäften gebrauchet werden, sind es hauptsächlich die dazu verordneten Landmesser, welche die Lage der gemeinschaftlichen Oerter, in Ansehung ihrer Nähe oder Entfernung, am besten zu beurtheilen wissen; es kann daher der Separations-Commission nicht verarget werden, wenn dieselbe den Landmessern wegen Entwerfung eines Planes, aus welchem besonders die Lage der aufzuhebenden oder zu theilenden gemeinschaftlichen Grundstücke entnommen werden kann, den ersten Auftrag thut. Doch kann ein solcher von dem Landmesser angefertigter Entwurf die künftige Theilung nicht schlechterdings bestimmen; sondern es bleibt den Commissarien jederzeit frey, ja es ist ihre Schuldigkeit, dergleichen Entwurf näher zu prüfen, durch eine aufs neue vorgenommene Besichtigung gründlich zu untersuchen, und, befundenen Umständen nach, abzuändern und zu berichtigen. Wie nun ein solcher Separationsplan nichts

nichts weiter, als ein commissarischer Vorschlag ist, welcher die Bedingungen enthält, wie die in Arbeit genommene Gemeinheitssache auf die geschickteste Weise, zum Besten der sämmtlichen Interessenten und ohne Jemandes Verletzung geschehen könne: so müssen die Commissarien solchen nunmehr entweder in Güte, oder nach dem vorgeschriebenen Rechtswege, auszuführen und zu Stande zu bringen suchen. Damit aber die Parten sowohl, als auch der künftige Richter, von der Billigkeit und Gerechtigkeit dieses Separationsplanes, und daß die Sache auf keine andere und bessere Art gehoben werden könne, gehörig überzeuget werden mögen, so ist derselbe nicht bloß auf eine dictatorische Art abzufassen, sondern ein jeder darin enthaltener Punct mit bündigen und der Sache angemessenen Gründen zu rechtfertigen. Diese Gründe werden den Commissarien, bey den anzustellenden gütlichen Versuchen, in den Gemüthern der Interessenten den Weg bahnen, und sie desto stärker zur Annehmung eines auf so vernünftigen Gründen beruhenden Vorschlages bewegen. Sie werden auch, wenn gleich die Güte, wegen einer besondern Hartnäckigkeit eines oder andern Interessenten, nichts ausrichten sollte, zur Aufklärung eines künftigen Richters, in den meistentheils sehr verwickelten Gemeinheitssachen, sehr vieles beytragen.

Da nur zwey Wege, den auf solche Art entworfenen Separationsplan in die Wirklichkeit zu setzen, nähmlich eine gütliche und freywillige Einwilligung der Interessenten, oder eine richterliche Entscheidung desselben, vorhanden sind: so versteht sich von selbst, daß die Commissarien vor allen Dingen zu einer gütlichen Behandlung unter den Parten schreiten müssen. Die Sache bis zu einer richterlichen Entscheidung kommen zu laßen, ist nur ein Nothmittel in solchen Fällen.

Wer sich von seinen Bemühungen, die unter Händen habenden Sachen durch Vergleiche und ein gütliches

ches

ches Abkommen zu Stande zu bringen, einen glücklichen Erfolg versprechen will, muß 1) sich zuförderst angelegen seyn laßen, bey allen Parten eine Art des Zutrauens zu gewinnen. Das sicherste Mittel hierzu ist wohl unstreitig die Herablaßung zu eines jeden Stande und Denkungsart. Um hierunter glücklich zu seyn, muß man die Schwäche derjenigen Personen, mit welchen man zu thun, sorgfältig zu erforschen beflissen seyn, und seine Vorträge nach derjenigen Seite, wo die verschiedenen Interessenten am leichtesten zu gewinnen sind, einrichten. Oefters haben die Parten, wenn sie auch gegen den entworfenen Separationsplan selbst nichts einzuwenden wissen, doch einen gewissen Lieblingspunct, von welchem abzugehen sie schwer zu bewegen sind. Ob nun gleich nicht anzurathen ist, daß die Commissarien den einmahl mit gründlicher Ueberlegung entworfenen Plan, ohne wichtige Ursachen gänzlich verändern, und die Hauptbedingungen desselben über den Haufen werfen: so wird es doch allemahl möglich seyn, einige kleine Umstände desselben, mit Beybehaltung des Ganzen, zu ändern. Und da nicht alle Interessenten von einerley Eigensinn und Vorurtheilen beherrschet werden, so wird es aufmerksamen Commissarien nicht schwer fallen, den vernünftigern Theil derselben zur Nachgebung gewisser Kleinigkeiten, welche das Ganze in seinem wesentlichen Zusammenhange laßen, und worauf dennoch die andern bestehen, zu bewegen. Die Commissarien, welche von ihren zur Stiftung eines Vergleichs abzielenden Bemühungen einen erwünschten Erfolg haben wollen, müssen 2) bey ihrem deshalb an die Interessenten gerichteten Vortrage, Ernst und Freundlichkeit mit einander verbinden, und ein jedes dergestalt anwenden, wie es die Umstände und Gesinnungen derjenigen Personen, mit denen sie es hierunter zu thun haben, erfordern. Bey Leuten von Stande ist ein freundliches Zureden der sicherste Weg, wo-

wobey man doch allemahl im Stande bleibt, ihnen die schlimme Seite der Sache, und was für Folgen bey Zerschlagung des Vergleichs für sie zu befürchten wären, unvermerkt zu erkennen zu geben. Bey gemeinen Leuten hingegen, insonderheit den Bauern, wollen bloß freundliche Zuredungen nicht allemahl hinreichend seyn, sondern es muß, wenn die Sache einen gedeihlichen Ausgang gewinnen soll, fast jederzeit Ernst und Nachdruck gebrauchet werden. Je mehr Autorität sich die Commissarien bey dergleichen Leuten zu geben wissen, und je ernsthafter besonders die erste Anrede an dieselben ausfällt, je mehr wird dadurch der Weg zu einem glücklichen Vergleiche gebahnet. Ist dadurch nur der erste Eigensinn gebrochen, so können Commissarii auch unter freundlichen Zureden die Sache ferner fortsetzen; und ein Bauer läßt sich hernach, wenn ihm nur zuerst gleichsam das Rauhe gezeiget worden, auch durch gütliche Vorstellungen lenken und zum Ziele bringen. Als eine nöthige Vorsicht ist es 3) einem jeden, der in diesem Fache arbeitet, zu empfehlen, daß er die Vergleichsunterhandlungen nicht mit allen Theilen zugleich, sondern mit einem jeden besonders, und in Abwesenheit der übrigen, vornehme. Die Erfahrung lehrt, wie sehr gemeiniglich die Interessenten gegen einander aufgebracht zu seyn pflegen. Da es nun nicht unterbleiben kann, daß bey den Vergleichsunterhandlungen nicht dieser oder jener die Gründe seines Rechtes zu behaupten suchen sollte: so gibt solches, wenn beyde Theile gegenwärtig sind, natürlicher Weise zu einem öfters sehr unangenehmen Wortwechsel Anlaß, und es geschieht nicht selten, daß dadurch die Erbitterungen, welche die Commissarien zu heben suchen, nur noch immer mehr und mehr angeflammet werden. Auch können die Commissarien selbst mit den Parten, wenn sie beysammen sind, nicht so vertraut und offenherzig reden, als es wohl die Nothwendig-

digkeit erfordert. Der Gegentheil sucht sich entweder die Worte der Commissarien, wenn sie für ihn sind, zu seiner noch mehrern Verhärtung zu Nutze zu machen, oder er schöpft, wenn etwas wider ihn geredet wird, deßhalb einen argwöhnischen Verdacht gegen die Commissarien selbst; beydes aber ist den Vergleichsunterhandlungen hinderlich. Alles dieses nun wird dadurch vermieden, wenn ein jeder Interessent besonders vernommen, und einer nach dem andern vorgefordert wird. Auch ist 4) nöthig, daß die Commissarien bey den Unterhandlungen einen anhaltenden und ununterbrochenen Fleiß beweisen, sich durch keine Schwierigkeiten abschrecken laßen, sondern ihre Bemühungen mit allem möglichen Eifer und Nachdruck fortsetzen. Hat man es mit ganzen Gemeinden, und besonders mit Bauern zu thun, so wird man gemeiniglich wahrnehmen, daß nur einige von der erscheinenden Menge das Wort führen, die andern aber bloß Jaherren sind, welche dasjenige, was ihre Anführer behaupten, blindings bekräftigen. Hier ist es nun eine Hauptregel, daß man sich bey den Vergleichsunterhandlungen nicht mit der ganzen Gemeinde abgebe, sondern hauptsächlich die Wortführer zu überzeugen und von ihrem Eigensinn abzubringen suche; sind diese nur gewonnen, und in das gehörige Geleise gebracht, so wird sich der übrige Theil der Gemeine von selbst bequemen. Vor allen Dingen müssen die Commissarien darauf bedacht seyn, daß die einmahl angefangenen Unterhandlungen nicht unterbrochen und in die Länge verschoben werden, sondern sie müssen, so lange nur noch Hoffnung zu einem Vergleiche übrig ist, in ihren Bemühungen unermüdet fortfahren. Aus den abgebrochenen Unterhandlungen wird selten etwas. Denn einestheils verlieren die Commissarien selbst in der Zwischenzeit die Lebhaftigkeit der Begriffe und Eindrücke, welche ihnen von der Sache, wenn sie solche mit gehörigem Eifer durchsetzen wollen, nöthig

nöthig sind; und anderntheils entstehen bey den Parteyen, unter dem Aufschub der Sache, immer neue Zweifel und Hindernisse, wodurch der glückliche Ausgang von Zeit zu Zeit schwerer, und zuletzt, wegen Anhäufung der vielen Bedenklichkeiten, fast unmöglich wird. Ist es daher mit der Vollziehung eines Vergleichs ernstlich gemeint, so muß solches gleich in dem ersten dazu angesetzten Commissionstermin geschehen. Bey diesem allen wird jedoch 5) vorausgesetzt, daß durch den zu stiftenden Vergleich keinem von den Interessenten auf einige Art zu nahe getreten werde. Vornehmlich hat man bey der Abwägung des in einem Vergleiche enthaltenen Nützlichen oder Nachtheiligen, auf dasjenige, was aus der Sache in künftigen Zeiten entstehen kann, sein Augenmerk zu richten.

Sind aber alle von den Commissarien angewandte Bemühungen fruchtlos, und ist es denselben, die Sache durch ein zu sämmtlicher Interessenten Zufriedenheit gereichendes gütliches Abkommen zu heben, unmöglich gewesen: so bleibt alsdenn freylich nichts, als die traurige Nothwendigkeit, übrig, die Sache zum rechtlichen Spruch gehörig zu instruiren, und die sämmtlichen verhandelten Acten an die vorgesetzte Instanz zur Entscheidung einzuschicken. Hierbey muß nun vor allen Dingen von den Oekonomie-Commissarien der entworfene Separationsplan, wie oben erwähnt, durch triftige Gründe unterstützet, und dessen Gerechtigkeit auf eine überzeugende Art nachgewiesen werden; die Justiz-Commissarien aber müssen die Parte über ihre dagegen habenden Einwendungen und Gründe, warum sie einzuwilligen Bedenken tragen, rechtlich und umständlich ad protocollum vernehmen. Solchergestalt wird der Richter in den Stand gesetzt, das unter den Parten streitige einzusehen und zu entscheiden. Gegen die richterlichen Aussprüche in Gemeinheitssachen ist zwar in den kön. preußischen Ländern noch eine Instanz zugelassen;

lassen; zur Verkürzung in dergleichen Fällen aber hat nur allein der Appellant seine Beschwerden umständlich anzuzeigen, die Erlaubniß, und aller fernere Schriftwechsel, welcher bey einer völlig instruirten Sache auch ohnedieß nichts als unnöthige Weitläuftigkeiten und Verwirrungen verursachen könnte, ist gänzlich verbothen.

Nachdem ich bisher die mit den Gemeinschaftsaufhebungen verknüpften wichtigen Vortheile gezeigt, und die Richtschnur zu einem vernünftigen Verfahren dabey nachgewiesen habe: so werde ich noch **das vornehmste von den bey Bearbeitung der Gemeinheiten selbst vorkommenden verschiedenen Vorfällen**, nach der Anleitung des gründlichsten Schriftstellers in dieser Materie, des Hrn. Präsid. von Benckendorf, in seiner Oeconomia forensis, in ein gehöriges Licht zu setzen suchen.

Da nicht alle Gemeinheiten von einerley Art sind, so kann auch nicht alles, was in Gemeinheitssachen vorkommt, auf einerley Art tractirt, sondern es muß, nach Verschiedenheit der Umstände, auch ein Unterschied dabey gemachet werden. Der größte Theil der Gemeinheiten findet 1) zwischen herrschaftlichen Dorf-Nachbarn, 2) zwischen fremden Feldnachbarn, 3) zwischen Obrigkeit und Unterthanen, und 4) zwischen den Einwohnern eines Dorfes selbst, statt. Was

1. die **Gemeinheiten zwischen herrschaftlichen Dorfnachbarn** betrifft, so stehen dabey Aecker, Wiesen, Hutung, Fischerey, Holz, Jagd und Gerichtbarkeit, durchgehends unter der verderblichen Gemeinschaft. Die ganze Menge dieser Gemeinheitsstücke gleichsam in ein Chaos zusammen werfen, und hernach theilen zu wollen, ist gemeiniglich eine vergebene Mühe; nimmt man aber einen Gegenstand nach dem andern vor, und behandelt jeden nach der Natur und Lage der Sache, so wird man weit eher zum erwünschten Zweck gelangen. Ist

Ist es möglich, und verstatten es die Familien- und Vermögensumstände der Interessenten, dieselben dahin zu bewegen, daß einer dem andern seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Gute käuflich überlaße, so ist dieses wohl unstreitig die leichteste und zugleich vollkommenste Art dergleichen Gemeinheiten aus dem Grunde zu heben. An Bewegungsgründen, die Parte zu dergleichen Kauf und Verkauf geneigt zu machen, kann es geschickten Separations-Commissarien nicht fehlen. Die Vernunft und die Natur der Sache gibt es, daß ein sonst getheiltes Gut, wenn es mit den übrigen Theilen desselben vereinbaret wird, einen weit höhern Werth, als es vor der Ergänzung gehabt hat, bekomme. Denn, ohne der vielen Unbequemlichkeiten zu gedenken, welche für den Eigenthümer, wenn er allein Herr im Dorfe ist, offenbar hinweg fallen, wird ein jeder schon dadurch von der höhern Abnutzung eines solchen Gutes überzeugt seyn können, wenn er in Erwägung zieht, daß alle zur Wirthschaft nöthige Leute, welche ehedem bey dem getheilten Gute in doppelter Anzahl nöthig waren, nunmehr nur einfach erfordert werden. Es kann daher auch ein Eigenthümer seinem Nachbar den ihm zuständigen Antheil des Gutes weit höher, als ein Fremder, bezahlen; er gewinnt dadurch nicht allein bey dem neu erkauften Gutsantheile, sondern es wird auch sein vorher im Besitz gehabter Antheil, wenn er das Ganze zusammen hat, offenbar verbessert. Wenn nun der eine das Gut seines Nachbarn mit einigen tausend Thalern höher bezahlen, der andere aber von einem Fremden niemahls so viel dafür bekommen kann: so wäre es der gesunden Vernunft zuwider, einen für beyde so vortheilhaften Vorschlag, ohne gegründete Ursachen verwerfen zu wollen. Nichts als die bloße Unmöglichkeit kann diejenigen, welche dergleichen Gelegenheit, sich aus einer nachtheiligen Gemeinheit zu ziehen, aus den Händen laßen, rechtfertigen und entschuldigen.

Weil es indessen, gedachter maßen, nicht allemahl möglich ist, die Gemeinheiten unter den Dorfnachbarn durch einen Kauf und Verkauf gänzlich zu heben: so müssen, um aus zwey Uebeln das geringste zu wählen, gewisse Maßregeln, welche das Uebel der Gemeinheit vermindern, genommen werden. Auf den meisten Land-Gütern ist der Ackerbau eine der wichtigsten Wirthschafts-Rubriken; es folgt daher von selbst, daß in demselben die Einschränkung des Eigenthums durch die Gemeinheit den größten Schaden anrichte, und mithin bey der Auseinandersetzung die mehreste Aufmerksamkeit verdiene. Dieses mag denn auch mit Recht von den zwischen Dorfnachbarn obwaltenden Gemeinheiten behauptet werden, und es müssen demnach die Separations-Commissarien hauptsächlich die vermengt liegenden Aecker der verschiedenen in einem Dorfe wohnenden Gutsbesitzer gehörig aus einander zu setzen suchen. Es ist in dieser Absicht nöthig, einige landwirthschaftliche Wahrheiten voran zu schicken, welche in allen Fällen, wo es auf Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Aecker ankommt, zu eben so viel Grundsatzen dienen können.

1) **Ein nahe liegender Acker kann weit besser und höher, als ein entfernter, ob sie gleich beyde von einerley Güte sind, genutzet werden.** Ein nahes Feld hat vor einem entfernt liegenden nicht allein in der Beackerung, sondern auch in der Bedüngung, sehr viele Vortheile voraus. Zu der Bearbeitung eines nahen Feldes werden weniger Leute und Gespann, als bey einem entfernten, gebrauchet; je weniger Kosten aber eine Sache verursachet, desto höher kann deren Abnutzung gerechnet werden. Auch die Bedüngung wird bey entfernt liegenden Aeckern weit beschwerlicher, als bey den nahen; ja öfters macht die Entfernung, wenn sie das wirthschaftliche Verhältniß überschreitet, das ganze Bedüngen unmöglich. Hierzu kommt noch, daß

daß ein nahe unter den Augen liegender Acker, sowohl in Ansehung der Früchte, als auch der dazu nöthigen Bearbeitung, von dem Eigenthümer in einer viel bessern und stetern Beobachtung und Aufsicht, als ein weit abliegender, gehalten werden kann. 2) **Es ist für einen jeden Landwirth, nicht allein in der Bearbeitung, sondern auch in dem freyen Gebrauche der Felder selbst, sehr vortheilhaft, wenn er seinen sämmtlichen Acker in einem Schlage oder Folge beysammen liegen hat.** Eine öfters unter der Arbeit selbst in der Witterung vorgefallene Veränderung macht es nothwendig, daß man eine auf einem Ackerstücke angefangene Arbeit unterbrechen, und sich auf ein anderes, für welches die unvermuthet eingefallene Wetteränderung weit bequemer ist, mit Gespann und Leuten begeben muß. Und wenn auch dieses nicht ist, so muß doch jederzeit, so bald die Arbeit auf einem Ackerstücke vollbracht worden, wieder ein anderes bezogen werden. Liegt nun der Acker des Eigenthümers nicht beysammen, sondern zerstreut, so muß nothwendig dadurch in den Ackergeschäften viele Versäumniß und Aufenthalt verursachet werden, dagegen dieses alles, wenn ein Stück an dem andern liegt, vermieden, und ein großer Theil der zum Hin- und Herziehen zu verwendenden Zeit ersparet wird. Auch dieses ist eine Ursache, warum Besitzer an einander liegender Felder weniger Gespann, Leute und Kosten nöthig haben. Hiernächst gewährt auch das Zusammenliegen der Aecker, in Ansehung des freyen und ungehinderten Genusses derselben, wichtige Vortheile. Auf Ackerstücken, welche andere Nachbarn haben, und zwischen denselben liegen, muß man sich fast beständig nach dem allgemeinen Dorfsgebrauche richten. Man darf weder zu der Zeit, die man für die bequemste hält, säen und ärnden, wenn man sich nicht allerley Schaden und Unfug von den angränzenden Nachbarn ausgesetzt sehen will, sondern auch der Hufschlag

schlag und die sonst gewöhnliche Feldordnung hemmet den freyen Gebrauch der auf solche Art zerstreut liegenden Ackerstücke, dergestalt, daß man theils nicht den ganzen Umfang derselben nutzen, und theils nicht diejenige Getreideart, welche man für die vortheilhafteste hält, ungehindert bauen kann; wovon die Einschränkung bey den in der Brache zu erzielenden Früchten zu einem Beweise dienen kann. Auf einem Felde hingegen, welches von andern Nachbarn abgesondert ist, hat ein Eigenthümer überall freye Hand. Er kann säen und ärnden, wenn er will. Die Wahl der auf seinem Acker zu bauenden Früchte steht in seiner Willkür; und wenn er auch seinen ganzen Acker zum Fruchtanbau anwenden wollte, so darf ihn niemand daran hindern. Besonders zeigt sich der Vortheil der in einer Folge beysammen liegenden Ackerstücke alsdenn, wenn auf denselben schlafende Verbesserungen vorhanden sind. Bey vermischten Aeckern ist daran nicht zu gedenken; so bald aber ein Besitzer sein Feld beysammen und in einem Striche liegen hat, kann er auf alles, wodurch seine Ackerstücke in einen nutzbarern Stand gesetzt werden können, bedacht seyn, und es darf ihn auch hier niemand daran hindern. Des großen Nutzens, der, außer diesem allen, auch in Ansehung der Feldhütung, aus dem Zusammenliegen der Aecker entsteht, wird weiter unten Erwähnung geschehen. 3) **Der Verlust eines guten Ackers, kann durch den Ersatz eines schlechten, wenn es auch in verhältnißmäßiger Quantität geschieht, nicht füglich entschädiget werden.** Wenn gleich jemanden für einen Morgen guten Acker, den er vorher gehabt, vier Morgen schlechter zugeschlagen werden, und er dadurch, dem Augenscheine nach, überflüssig entschädiget wird, weil auch ein schlechter Acker durch eine fleißige Cultur besser und tragbarer gemacht werden kann: so wird doch dem Interessenten, dem dieses wiederfährt, bey seinem neuen viermahl

viermahl größern Eigenthum, auch zugleich eine vierfach größere Last der Arbeit und Ackerkosten zugeschoben, indem die Bestellung eines schlechten Ackers eben so viel, und öfters noch mehr Mühe und Arbeit, als ein guter und starker Boden, erfordert. Wenn man nun hierbey in Erwägung zieht, daß ein schlechter Acker dem Mißwachs weit eher, als ein guter, ausgesetzt ist, und es daher nicht selten geschieht, daß durch dessen Ertrag kaum die Bestellungskosten gewonnen werden: so ist offenbar, daß eine solche Entschädigung allemahl gefährlich und fast niemahls hinlänglich sey. Daß es bey dieser Art der Entschädigung nicht wohl ohne Verkürzung ablaufen könne, erhellet unter andern auch daraus, daß derjenige, der vorhin nur 1 Morgen in Düngung zu erhalten hatte, nunmehr 4 Morgen bemisten soll. Hat er sein Feld vorher alle 6 Jahre bedüngen können, so ist er solches jetzt nur alle 24 Jahre zu thun im Stande. Und wenn dieses, nach wirthschaftlichen Grundsätzen, so viel als nichts heißt: so folgt daraus ganz natürlich, daß er nur den vierten Theil seines neu bekommenen Ackers in Dünger halten, die übrigen drey Theile aber auf immerwährend mager und ungemistet laßen muß, und mithin auch von diesen wenig oder gar keinen Nutzen zu erwarten hat.

Daß bey Auseinandersetzung der vermengt liegenden Aecker, eine nach der Gerichtssprache so genannte Ausgleichung in quali & quanto gar nicht statt finden könne, will ich zwar nicht behaupten. Es können auch hier Fälle vorkommen, wo solches ohne Verletzung der Interessenten möglich ist; indessen muß doch jederzeit mit vieler Behutsamkeit dabey verfahren werden. Eine solche Vertauschung schlechterer Aecker gegen bessere, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, ist nur allein bey einem guten Mittelboden gegen einen starken möglich. Wer aber einen schlechten, zur dritten Classe gehörigen, Acker gegen einen starken oder Mittelboden annehmen soll, kommt dabey offenbar zu kurz. Denn, wenn auch alles dasjenige, was kurz vorher hiervon gesagt worden, in keine Betrachtung gezogen würde, so leidet der vorige Besitzer eines guten Ackers, bey solcher Vertausch-

tauschung, doch wenigstens in Ansehung der Sommerfrüchte, die von einem schlechten Boden nur in geringem Maße zu erwarten sind, zur Erhaltung eines Landwirths aber sehr viel, ja öfters das meiste beytragen, unendlich.

Wenn nun, nach vorstehenden Grundsätzen, unter herrschaftlichen Dorfnachbarn eine schickliche und gerechte Ackertheilung oder Auseinandersetzung vorgenommen werden soll, so muß dieselbe dergestalt eingerichtet werden, daß ein jeder seinen sämmtlichen Acker nicht allein in einer Folge beysammen, sondern auch in einer nahen und ihm bequemen Lage erhalte. Da die Ackerstücke gemeiniglich, sowohl in Ansehung der Herrschaften, als auch der Bauern, unter einander vermengt zu liegen pflegen, so ist nöthig, die herrschaftlichen sowohl als auch die Bauern-Aecker zu separiren, da denn nicht allein eine jede Herrschaft, sondern auch jeder Bauer seinen Acker an Einem Orte angewiesen bekommt. Der Herrschaft pflegt man, so viel möglich, ihr Feld in solcher Lage zuzuschlagen, daß sie unmittelbar von ihren Meierhöfen, und ohne erst durch das Dorf treiben oder ziehen zu dürfen, dahin kommen könne; so wie auch den Bauern ihre Felder nach derjenigen Seite, wo die meisten derselben wohnen, anzuweisen, am schicklichsten ist, damit sie solche ebenfalls von ihren Höfen, und ohne erst den herrschaftlichen Grund und Boden berühren zu dürfen, beziehen können. Wenn dieses alles auf jetzt gedachte Art geschehen soll, so muß die Lage des Dorfes dazu selbst die Hand bieten, und dergestalt beschaffen seyn, daß die herrschaftlichen Meierhöfe nicht mitten im Dorfe, sondern nach dem Felde zu, gelegen seyn, der größte Theil der Bauern auch die Höfe und Wohnungen nur auf der einen Seite des Dorfes habe. Allein, nicht nur eine widrige Lage des Dorfes und der adeligen Meierhöfe macht öfters eine solche vollkommene Acker-Separation schwer, sondern es eräugnen sich auch verschiedene andere Hinder-

dernisse, die sich derselben entgegen setzen. Ein jeder der herrschaftlichen Dorfnachbarn kann seinen sämmtlichen Acker nur alsdenn in einem Striche und in einer bequemen Lage beysammen bekommen, wenn die Güte des Ackers auf dem ganzen Felde von einerley Beschaffenheit, wenigstens nur in geringem Maße von einander unterschieden ist. Nur selten aber trifft man eine solche Gleichheit des Bodens auf einem Landgute an. Da es nun bey allen Gemeinheitsseparationen eine unveränderliche Grundregel ist, daß ein Jeder dasjenige, was er an einem Orte abtritt, an einem andern in eben der Größe und Güte, als er es vorhin besessen hatte, wieder bekommen muß, eine Ausgleichung in quali & quanto aber in Ansehung des Ackerbaues, wie oben gezeigt worden, sehr gefährlich ist: so ergibt sich von selbst, daß auf Feldmarken von merklich ungleichen Ackergüte eine solche Einrichtung, daß ein jeder von den herrschaftlichen Dorfnachbarn seinen Acker in einer Folge beysammen bekomme, sehr schwer zu bewirken sey. Kann nun zwar, bey solcher Verschiedenheit der Ackergüte, die Eintheilung der Felder nicht auf die vollkommenste Art zu Stande gebracht werden, so ist doch deßhalb die ganze Auseinandersetzung nicht zu unterlaßen. Das sicherste Mittel hierbey ist, daß man den guten und schlechten Acker von einander absondere, und einem Jeden sowohl an den guten, als schlechten, seinen zukommenden Antheil, so viel er nähmlich vor der Separation daran gehabt hat, zutheile. Hierbey kann nun zwar nicht ein Jeder seinen sämmtlichen Acker in einer Folge beysammen bekommen; indessen wird doch, denselben in zwey Schlägen, wovon der eine aus guten und der andere aus schlechten Boden besteht, beysammen zu erhalten, gar wohl möglich seyn. Und auch dieses wird schon, in Vergleichung der vorigen unendlichen Vermengung der Ackerstücke, großen Nutzen stiften. Der beste Acker liegt gemeiniglich

niglich nahe am Dorfe, der sandige aber mehr entfernt; es wird daher an den meisten Orten, wenn gleich die Interessenten, an statt Eines Schlages, ihren Acker in zwey Schlägen annehmen müssen, dennoch die im Vorhergehenden empfohlne nahe und bequeme Lage für eines Jeden Antheil noch immer möglich zu machen seyn. Dieses versteht sich nun bloß von dem Falle, wenn auf einer Feldmark ganze Feldabtheilungen, oder sonst große Reviere, von merklich unterschiedener Güte sind; alsdenn ist kein anderer Weg, als die vorgeschlagene Absonderung des guten und schlechten Ackers, möglich. Sonst aber nimmt man fast auf allen Landgütern wahr, daß auch auf den in Einem Schlage liegenden Feldern ein Ackerstück vor dem andern bald stärker, bald schwächer, fällt; ja auf einem und eben demselben Ackerstücke trifft man öfters Boden von verschiedener Güte an. Bey den Bauern und kleinen Ackerleuten, welche überhaupt nur wenigen Acker besitzen, kann diese Verschiedenheit, wie unten bey Gelegenheit der Auseinandersetzungen zwischen Herrschaften und Unterthanen zeigen werde, nicht außer Acht gelaßen und übergangen werden; denn einem Bauer kann es bey seinen 1 oder 2 Hufen nicht gleichgültig seyn, wenn er auch nur 5 oder 6 Morgen an schlechten Acker mehr, als er sonst gehabt hat, bekommt. Allein, unter herrschaftlichen Dorfnachbarn, wo ein Gutsantheil öfters 10, 12 und mehrere Wispel in einem Felde aussäet, ist eine solche fast nirgends zu vermeidende Ungleichheit der Ackergüte nicht wichtig genug, daß deshalb das ganze Werk unterbleiben sollte. Fallen auch gleich auf einen herrschaftlichen Guts-Antheil 40 bis 50 Morgen mehr an schlechten Acker, als vorher dabey gewesen: so wird sich doch dieser Unterschied durch eine Zulage ganz füglich entschädigen laßen, ohne daß davon die oben bemerkten übeln Folgen zu befürchten stehen; und wenn auch dieses nicht wäre,

wäre, so wird doch dieser kleine Verlust durch die künftige bequemere Lage der Aecker gar reichlich ersetzet; wie denn auch außerdem ein solcher bey den Ackerstücken selbst in der Güte wahrgenommener Abfall nicht beträchtlich zu seyn pflegt.

Daß die Interessenten den ehedem besessenen Acker bey der Auseinandersetzung nicht allein in eben der innern Güte, sondern auch in eben demjenigen Düngungszustande wieder bekommen müssen, ist ebenfalls eine Grundregel, welche die Separations-Commissarien jederzeit vor Augen haben müssen. Bey den Acker-Separationen zwischen Herrschaften und Unterthanen ist auch hierauf, besonders in Ansehung der Bauern, auf das genaueste zu halten; denn ein Bauer kann, wegen seines schwachen Viehstandes, wenn er, an statt seines fetten und wohlbedüngten Ackers, einen magern und ausgesogenen bekommt, unmöglich dabey bestehen; und sich hierunter durch eine künstliche Düngung zu helfen, ist für ihn zu kostbar. Einem herrschaftlichen Dorfnachbar kann zwar auch nicht zugemuthet werden, daß er seinen wohlbedüngten Acker gegen ein ganz mageres Feld weggeben soll, sondern es muß ihm ebenfalls, wenn die Sache in das Ganze geht, deshalb eine billigmäßige Entschädigung wiederfahren; allein, bey einer Aussaat von der kurz vorher erwähnten Größe, sind 20 bis 30 Morgen mehr oder weniger fetter Acker eine Kleinigkeit, wodurch sich die Separations-Commissarien, wenn sich sonst keine wichtige Hindernisse darstellen, nicht irre machen laßen dürfen, indem solches durch die künftige bequemere Lage schon für sich genug entschädigt ist. Nur muß die Sache nicht ins Große gehen, und der daraus erwachsende Schade muß nicht die durch die bequemere Lage gewonnenen Vortheile überwiegen.

Der zweyte Gegenstand, der bey den Gemeinheits-Aufhebungen zwischen herrschaftlichen Dorfnachbarn vorzu-

vorzukommen pflegt, besteht in der Hutung. Die Ackergröße, welche ein jeder Interessent besitzt, ist unstreitig auch die zuverläßigste Richtschnur, nach welcher ihm sein an der gemeinschaftlichen Hutung habender Antheil zur alleinigen Abnutzung zugeschlagen werden muß; weil die Hutung mit dem Viehstande in einem Verhältniß steht, der Viehstand aber durch den Umfang des Ackerbaues bestimmet wird.

Die zwischen herrschaftlichen Dorfnachbarn zu theilende Hutung besteht theils in der auf der Feldmark bisher gemeinschaftlich gewesenen Weide, und theils in besondern Hütungsplätzen. In Ansehung jener ist nichts natürlicher, als daß ein jeder von den Dorfnachbarn mit seinem Vieh auf seinem Acker bleibe. Hierdurch wird nicht allein der so eben, wegen richtiger Eintheilung der Hutungen angenommene Grundsatz auf das vollkommenste beobachtet, sondern es gereicht solches auch den Herrschaften selbst zu einem ganz besondern Vortheil, indem sie bey einer solchen Verfassung in ihrem Ackerbau durch fremde Heerden nicht mehr gestöret noch eingeschränket werden, auch ihr Gras für ihr Vieh überall, wo sie es am zuträglichsten erachten, ohne, daß ihnen solches von den Nachbarn werde weggehütet werden, befürchten zu dürfen, schonen laßen können. Und ist die Theilung der Aecker auf die oben, S. 216 erwähnte vollkommene Art möglich gewesen, dergestalt, daß ein jeder herrschaftlicher Dorfnachbar seine Felder unmittelbar von seinem Hofe aus betreiben kann, so fallen auch dadurch alle gemeinschaftliche Viehtriften von selbst hinweg, welche sonst noch immer eine Gelegenheit zu mancherley Verdruß und kleinen Zänkereyen zu hinterlaßen pflegen.

In Ansehung des Rindviehes hat eine solche Einrichtung an keinem Orte, wo der Acker getheilet wird, das geringste Bedenken; eine ganz andere Bewandtniß hat es hingegen mit den Schäfereyen, wodurch gemeinig-

meiniglich, wie weiter unten mit mehrern zeigen werde, den Gemeinheitsaufhebungen die meisten Hindernisse, daß sie nicht auf die vollkommenste Art zu Stande zu bringen sind, in den Weg geleget werden. Sind außer der Feldmark noch anderweitige hinlängliche Abtriften und Schafhutungen auf einem Landgute vorhanden, so daß die Weide auf dem Felde nur als eine Beyhülfe anzusehen ist, so kann es auch in Ansehung der Schäfereyen dabey bleiben, daß ein Jeder nur seinen eigenen Acker behüte. Da, wie aller Viehstand, also auch der Schafviehstand, mit der von einem Jeden in Besitz habenden Ackergröße in einem richtigen Verhältniß stehen muß, so ist, bey dieser Verfassung, an der Erhaltung der Schäfereyen um so weniger zu zweifeln, als die Feldhutung von vernünftigen Schäfern gemeiniglich nur für die Mutterschafe bestimmt bleibt, der gelte Haufen aber seine hinlängliche Nahrung auf den übrigen Hutungsplätzen findet. Allein, es gibt Landgüter, wo die Schäfereyen außer der Feldhutung entweder gar keine, oder doch nicht hinlängliche anderweitige Triften und Hütungsplätze haben. An solchen Orten nun ist ein Unterschied, ob, außer den herrschaftlichen Dorfnachbarn, auch noch Bauern und andere Ackerleute befindlich sind. Sind keine Bauern, und also auch keine besondere Bauerfelder vorhanden, oder diese doch nur von geringer Beträchtlichkeit, so kann, der fehlenden anderweitigen Triften ungeachtet, dennoch mit den Schäfereyen solche Einrichtung gemacht werden, daß ein Jeder damit, ohne des Nachbarn Feld betreten zu dürfen, auf seinem eigenen Acker bleibe; denn alsdenn sind solche unter den herrschaftlichen Dorfnachbarn getheilte Güter als zwey besondere Güter anzusehen. Wie nun sonst ein jedes Landgut sein Vieh und Schäferey auf seinem eigenen Grunde und Acker erhalten kann und muß: so ist dieses auch auf einem solchen separirten Gute, wofern nur

die

die Schäfereyen verhältnißmäßig sind, nicht unmöglich. Ist hingegen ein Landgut mit vielen Bauern versehen, so daß öfters der ganze Bauernacker weit mehr, als der herrschaftliche, beträgt, so läßt sich die Sache ohne große Verletzung der Herrschaften, nicht füglich auf gedachte Art einrichten. Die Schäferey-Gerechtigkeit, welche die Herrschaft besitzt, erstreckt sich auch auf die Bauernäcker. Da nun bey der Auseinandersetzung der herrschaftlichen Dorfnachbarn unter sich, auch zugleich die Bauern, welche gemeiniglich überall mit unter vermengt zu seyn pflegen, nothwendig mit beyden separiret werden müssen: so würde, wenn ein jeder Theil mit seinen Schafen nur auf seinem Acker bleiben sollte, die Herrschaft dadurch ihrer ganzen Schäfereygerechtigkeit auf der Unterthanen Aecker verlustig gehen. Bey einem Landgute von dieser Verfassung also, werden die Commissarien in Ansehung der Schafe, auf keine Aufhebung der gemeinschaftlichen Feldhütung antragen können, sondern es darunter, bey den Bauern sowohl, als auch unter den herrschaftlichen Dorfnachbarn, bey dem alten Herkommen laßen müssen. Könnten und wollten sich auch die herrschaftlichen Dorfnachbarn unter sich dahin vereinigen, daß ein Jeder mit seiner Schäferey auf seinem Acker bliebe, und sie nur das Bauerland ferner gemeinschaftlich zu behüten fortführen, so würde ihnen dieses zwar in dem Falle, daß die Bauern selbst, Schafe zu halten, nicht berechtigt wären, sehr vortheilhaft werden können, den Bauern aber zu desto mehrerer Beschwerde gereichen. Da auch an den meisten Orten die Bauern nebst den Herrschaften eine gewisse Anzahl Schafe zu halten, und dieselben überall mit und neben dem herrschaftlichen Schafvieh zu weiden berechtigt sind, so ergibt sich daraus offenbar, daß solches die vorerwähnte Art eines Separationsvergleiches ganz unmöglich mache. Denn, wenn gleich die Herrschaften

schaften sich ihre Felder unter einander schonen wollten, so kann doch solches in Ansehung der Bauerschafe nicht statt finden, indem diese auf den herrschaftlichen Aekkern eben so wohl geduldet werden müssen, als die Bauern den herrschaftlichen Schafen auf ihrem Felde die Weide zu gestatten schuldig sind. Es müssen daher vernünftige Commissarien die in solchem Falle nothwendige Beybehaltung der gemeinschaftlichen Schaf-Hütung, so viel als möglich, für die Interessenten weniger schädlich zu machen suchen, wozu ihnen die Einschränkung wegen der so nachtheiligen Saatbehütung mit den Schafen, wovon weiter unten sprechen werde, erwünschte Gelegenheit gibt.

Was die besondern Hütungsplätze betrifft, so sind dieselben zwischen den herrschaftlichen Dorfnachbarn und den Bauern, in so fern diese ebenfalls eine Hutgerechtigkeit daran gehabt haben, gleichmäßig nach der oben bemerkten Ackergröße einzutheilen. Dergleichen besondere Hütungsplätze sind entweder raum, oder mit Holz bewachsen. Bey jenen muß eine Berechnung nach dem Verhältniß der Ackergröße, die ein jeder besitzt, vorhergehen, indem solche den Grund zu der vorzunehmenden Theilung leget. Da aber, wie bald mit mehrern zeigen werde, auch das Holz unter die herrschaftlichen Dorfnachbarn getheilet, und die deshalb obgewaltete Gemeinschaft gehoben werden muß, so ist es der natürlichste Weg, daß auch ein jeder auf den ihm zugefallenen Holzrevieren die Hütung behalte. Hat aber ein oder der andere Theil eine bessere Art des Holzes, folglich auch einen geringern Umfang desselben erhalten, so muß die darin befindliche Hutung ebenfalls nach einer richtigen Bonitirung ausgeglichen werden.

Bey allen Gemeinheitsauseinandersetzungen zielt, wie schon mehrmahls erinnert worden, die Hauptabsicht dahin ab, daß die in der Landwirthschaft bisher

schlafen

schlafen gebliebenen Verbesserungen in Gang gebracht, und zum offenbaren Vortheil des gemeinen Wesens wirklich gemachet werden sollen. Auf den zu theilenden Hütungsplätzen aber trifft man öfters die wichtigsten Verbesserungen an, welche, wenn ein solcher Platz getheilet wird, nur selten zu Stande gebracht werden können. In solchem Falle erfordert es die Klugheit der Commissarien, der Sache eine solche Wendung zu geben, daß diese, einer Verbesserung fähige, Hütungsplätze bey der Theilung nicht durchschnitten, sondern nur einem von den Interessenten zuerkannt werden. Sind die Dorfnachbarn insgesammt von den Vermögensumständen, daß sie die in einem solchen Grundstücke verborgenen Verbesserungen bestreiten können, so muß ihnen solches nach dem Lose zugeschlagen werden, und der andere Dorfnachbar deshalb eine gehörige Entschädigung erhalten, welche jedoch nicht nach dem vollen Maße der zu hoffenden Verbesserung (weil alle, auch die wahrscheinlichsten, Verbesserungen in ihrem Ausgange doch allemahl zweifelhaft sind und bleiben,) sondern nur sehr mäßig einzurichten sind. Ist hingegen nur einer von den Dorfnachbarn die in einem solchen Grundstücke liegende Abnutzung in Wirklichkeit zu setzen im Stande, so muß dasselbe diesem, ebenfalls gegen eine billigmäßige Entschädigung, überlaßen werden.

Uebrigens haben die Commissarien bey Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Hütungsplätze eben so, wie bey den Aeckern, auf die Nähe und Bequemlichkeit der Lage Rücksicht zu nehmen.

Wo Holz und Waldung vorhanden ist, da kann bey der Gemeinheitsauseinandersetzung zwischen herrschaftlichen Dorfnachbarn nicht immer die Ackergröße, welche ein jeder Dorfnachbar besitzt, zur Richtschnur genommen werden. Denn eines theils stehen die Waldungen mit dem Ackerbau in keiner eigentlichen Verbind-

Verbindung, und anderntheils haben auf manchen Landgütern die verschiedenen Besitzer zwar an dem Acker einen gleichen Antheil, an dem Holze aber entweder gar kein, oder doch kein gleiches Recht. Ist das auf einem Gute befindliche Holz insgesammt von einerley Art und Güte, so kann einem Jeden sein gebührender Antheil in der nächsten und bequemsten Lage zugeschlagen werden, welches denn, wenn eine richtige Bonitirung vorhergegangen, eine sehr leichte und natürliche Theilungsart ist. Allein, das auf den Land-Gütern befindliche Holz ist öfters von gar verschiedener Beschaffenheit und Güte. Man trifft auf denselben theils Kiefern-Bauholz, theils bloßes Fichten-Brenn-Holz, theils Eich- und Buchheiden, theils aber auch lebendiges Holz an Birken, Elsen u. d. gl. an. Alle diese verschiedene Reviere zusammen zu nehmen, und hernach unter die Interessenten nach der Bequemlichkeit der Lage zu theilen, würde ungereimt seyn, und selten ohne eines oder des andern Verkürzung abgehen. Da gern ein Jeder von einer jeden Holzart das Seinige haben will, und auch der Billigkeit nach haben muß: so sind die verschiedenen Holzreviere, sowohl nach ihren Arten, als ihrer Güte, von einander zu sondern, und ein jedes derselben ist, unter die Interessenten, nach dem Rechte, so ein Jeder vorher daran besessen hat, zu theilen.

In Ansehung der gemeinschaftlichen Jagd, ist es eben so, wie mit den gemeinschaftlich gewesenen Aeckern und Waldungen, zu halten. Denn, da der größte Theil derselben nur auf dem Felde oder in dem Walde exerciret wird, so bleibt, natürlicher Weise, nach Aufhebung der Gemeinschaft, die Ausübung davon einem Jeden auch nur auf dem ihm zugefallenen Grund und Boden, und er ist den Nachbar in dessen eigenthümlichen Revieren zu stören nicht befugt. Jedoch versteht sich von selbst, daß, wenn die Jagd mit dem Antheile,

welche ein Jeder an dem Acker oder der Waldung besessen, kein gehöriges Verhältniß gehabt, oder in keiner Verbindung gestanden hat, deshalb eine billige Ausgleichung geschehen müsse; denn es eräugnet sich öfters, daß der eine von den Dorfnachbarn an dem ganzen Gute nur ein Drittel besessen, dem ungeachtet aber mit seinen Mitnachbarn die Jagd überall gemeinschaftlich exercirt hat. Es gibt auch Fälle, daß der eine Dorfnachbar vor der Gemeinschaft gar keine Jagd-Gerechtigkeit gehabt, sondern dieselbe dem andern allein gehört hat. Bey der Auseinandersetzung kann demselben nun zwar nicht mehr Recht, als er vorher gehabt, zugestanden werden; indessen gehört es doch mit zu der Vollkommenheit einer Gemeinheitsaufhebung, daß ein jeder in allen Stücken den völlig freyen Genuß seines Eigenthums bekomme. Hierzu ist auch unstreitig die Jagd zu rechnen, indem es nicht ohne Verdruß bleiben kann, wenn man seine Saat und Getreide, unter dem Vorwande des Besitzes der Jagdgerechtigkeit, von Fremden zertreten und verderben sehen muß. Es haben daher die Commissarien alle Mühe anzuwenden, daß auch denjenigen Dorfnachbarn, die vorher keinen Antheil an der Jagd gehabt haben, dieselbe auf ihrem nunmehr alleinigen Eigenthum gleichfalls verstattet werde; jedoch nicht anders, als unter einer gewissen billigmäßigen Entschädigung. Die Mittel zu einer solchen Entschädigung ausfündig zu machen, wird an den wenigsten Orten Schwierigkeit finden, indem bey einer gänzlichen Gemeinheitsaufhebung noch immer Stücke, die nicht füglich zur Theilung gebracht, und daher am bequemsten gegen einander ausgeglichen werden können, übrig bleiben.

Auf den unter Dorfnachbarn in Gemeinschaft stehenden Landgütern trifft man auch gemeiniglich dergleichen in Ansehung der **Fischerey** an, welche wegen dieser schädlichen Gemeinheit selten auf die vollkommenste

menste Art genutzet wird. Wenn die Commissarien auf einem Landgute einen großen See in der Gemeinschaft unter Dorfnachbarn antreffen: so thun sie, aus dem im XIII Th. S. 697 angeführten Grunde besser, wenn sie denselben in der Gemeinschaft laßen. Bey solchen Gemeindefischereyen hingegen, wo die am angef. O. erwähnte Bedenklichkeiten nicht im Wege stehen, ist die Gemeinheitsaufhebung ebenfalls möglich und nützlich. Besteht die gemeinschaftliche Fischerey aus verschiedenen, theils großen, theils mitteln und kleinen Gewässern, so wird die eben das. an statt der sonst gewöhnlichen Bonitirung empfohlne Abschätzungsmethode zu einer unter den Dorfnachbarn zu machenden Eintheilung dieser Wirthschaftsrubrik von selbst den Weg bahnen. Indessen kann auch hier nicht die von einem jeden Nachbar besessene Ackergröße zur Richtschnur der Theilung angenommen werden; denn der Acker und die Fischerey stehen in keiner nothwendigen Verbindung mit einander; und man hat Beyspiele, daß derjenige, der mit seinen Dorfnachbarn gleich viele Aecker besitzt, doch an der Fischerey nur ein Drittel oder Viertel Antheil hat. Es müssen daher auch bey diesem Pertinenzstücke die vorhandenen Kauf- und Lehenbriefe zum Grunde geleget, und die Eintheilung desselben darnach eingerichtet werden.

So vortheilhaft indessen die Gemeinheitsaufhebung der Fischereyen ist, so kann es doch gewisse Fälle geben, wo dergleichen zu bewirken bedenklich wird. Wichtige Fischereyen verursachen auch wichtige Kosten; ja, in Gegenden, wo der Absatz der Fische nicht stark ist, wird öfters die Einnahme aus der Fischerey von den Kosten überwogen. Bey den großen Fischereyen, von welchen man sich den wichtigsten Ertrag versprechen zu können glaubt, wohin insonderheit die Eis- und Winter-Fischereyen gehören, trifft dieses am meisten ein; daher müssen, bey der Theilung einer solchen gemeinschaftlichen Fischerey, der Ertrag und die Kosten, welche nach aufgehobener Gemeinschaft daher entstehen können, vorher wohl und genau gegen einander berechnet werden. Vor der Theilung solcher Fischereyen,

reyen, war zu dem ganzen Ertrage nur Ein Fischer mit seinen Knechten, und nur Ein Netz von jeder Art nöthig; nach aufgehobener Gemeinschaft aber muß ein jeder Interessent auf seinen Antheil einen eigenen Fischer und ein eigenes Netz halten; die Hälfte des Ertrages verursacht also jetzt so viele Kosten, als ehedem das Ganze. Eine reife Ueberlegung dieser Umstände macht die Sache gar sehr bedenklich, und höchst zweifelhaft, ob es nicht besser gethan sey, dergleichen Fischereyen in der vorigen Gemeinschaft zu laßen. Noch bedenklicher und zweifelhafter aber wird dieselbe, wenn die Dorfnachbarn an der Fischerey nicht ein gleiches Recht haben, sondern dem einen nur etwa ein Drittel oder Viertel davon gehört. Auf einen solchen kleinen Antheil müssen, insonderheit bey den Winterfischereyen, nach der Separation eben so viel Kosten, als vorher zu dem Ganzen erfordert ward, verwandt werden. Es würde unvernünftig seyn, wenn man auf eine Gemeinheitsauseinandersetzung, woraus für die Interessenten mehr Schaden als Vortheil entstünde, bestehen wollte; und wenn auch nur einer derselben darunter litte, so ist solches schon genug, an die Sache nicht weiter zu denken, sondern es bey der vorigen Gemeinschaft zu laßen.

Damit man von dem daraus erwachsenden Nutzen oder Schaden gehörig überzeuget werden möge, ist, wie bereits erinnert worden, deshalb die Anlegung einer genauen Berechnung unumgänglich nöthig; doch muß dabey nicht bloß auf die gegenwärtige Beschaffenheit der zu theilenden Fischerey, sondern auch hauptsächlich auf den künftigen möglichen und wahrscheinlichen Zustand, Rücksicht genommen werden. Ist sowohl vorjetzt, als auch aufs künftige, bey der Fischereytheilung nichts als Schaden vorauszusehen, so muß selbige allerdings unterbleiben. Indessen ist es eine Pflicht der Commissarien, dafür zu sorgen, daß die beyzubehaltende Gemeinschaft dennoch den Interessenten weniger schädlich gemachet werden möge. Hierzu wird eine vernünftige, von beyden Theilen eingegangene und auf beständig festgesetzte Ordnung wegen richtiger Schonung der Brut das meiste beytragen können. Hierzu aber gehören folgende drey Stücke. 1) Es ist, besonders bey den Hauptfischen, als: Bleihen und Moränen, die Leichzeit gänzlich zu schonen. 2) Es muß die Größe der Netze, insonderheit derjenigen, die zu den Eis- und Winterfischereyen nöthig sind, gehörig festgesetzet, und nach dem Verhältniß der Größe und des Umfanges der zu befischenden Gewässer eingerichtet

richtet werden. 3) Endlich besteht der größte Verderb der Fischereyen darin, daß bey dem Fischen alles ohne Unterschied, es sey klein oder groß, herausgenommen, und folglich nicht einer jeden Art Fische die erforderliche Zeit, um zu ihrer Vollständigkeit zu gelangen, gelaßen wird. Die Fischer hierunter bey dem Fischen selbst gehörig zu beobachten, und sie dazu anzuhalten, daß sie die kleinen und noch nicht zu ihrer Vollkommenheit gelangten Fische wieder zurück werfen, ist, besonders bey großen und weitläuftigen Fischereyen, eine vergebliche und unmögliche Sache. Das beste Mittel diesem Mißbrauche Einhalt zu thun, ist wohl unstreitig die richtige Bestimmung der Maschen in den Fischernetzen. Denn, wenn diese von solcher Weite sind, daß nur allein die großen Fische in dem Netze behalten werden, die kleinen aber einen freyen Durchgang behalten, so wird dadurch der Ruin der jungen Brut hinlänglich vermieden werden.

Was in Ansehung der auf den Landgütern unter den herrschaftlichen Dorfnachbarn in Gemeinschaft stehenden **Jurisdiction oder Gerichtbarkeit** zu beobachten ist, hat man im Art. **Gerichtbarkeit** zu suchen.

Die **Straßengerechtigkeit** ist eine Folge der Gerichtbarkeit, und an vielen Orten, insonderheit in Schlesien, von Wichtigkeit. Theils sind die Straßen und Dorfanger zum Anbau mehrerer Gebäude, welches vornehmlich in den schlesischen und andern Gebirgsdörfern, wo die Wohlfahrt der Herrschaft auf der Vermehrung der Einwohner beruhet, eine Hauptsache ist, nützlich und bequem; theils können auch sonst allerley einträgliche Gewächse, als: Flachs, Toback u. d. m. darauf erzeuget werden. So lange sie in der Gemeinschaft stehen, kommen sie weder dem einen, noch dem andern, recht zu Nutze; vielmehr geben sie öfters zu allerhand Zank und Widerwillen Anlaß. Will etwa ein oder anderer Bauer, weil seine Hoflage zu klein oder zu enge ist, selbst mit Genehmigung der Grundherrschaft, worunter er steht, seinen Zaun ein Par Schritte auf die Straße hinaus rücken, so wird alsbald von den andern Dorfnachbarn darüber Lärm

gemacht. Der Bauer muß, seine Ursachen mögen auch noch so triftig und dringend seyn, den gesetzten Zaun, wenn nicht ein öffentlicher innerlicher Krieg deshalb entstehen soll, wieder einreißen, und nicht selten gerathen darüber die herrschaftlichen Dorfnachbarn selbst in Zwist. Daß es also auch die unter den herrschaftlichen Dorfnachbarn gemeinschaftlichen Straßen und Anger zu theilen, und sie deßhalb aus einander zu setzen, nöthig und rathsam sey, ergibt sich hieraus von selbst. Soll aber solches dergestalt geschehen, daß es einen wahren Nutzen und Wirkung habe, und dadurch zugleich die Gelegenheit zu allerley Uneinigkeiten entfernet werde: so muß zugleich eine Separation der einem jeden Dorfnachbar gehörigen Einwohner und Unterthanen vorgenommen, und eine solche Verfügung getroffen werden, daß die Unterthanen eines jeden Dorf-Antheiles in einem Striche beysammen liegen. Ist dieses zu Stande gebracht, so gibt sich die Eintheilung der gemeinschaftlichen Straßen und Anger, nach dem Verhältniß des Rechtes, welches ein jeder an der Gerichtbarkeit hat, von selbst. Ein jeder kann alsdenn den ihm zugefallenen Antheil entweder bebauen, oder sonst nutzen, wie er will; auch hat er freye Macht, seinen Unterthanen die Erlaubniß zu geben, ihre Hoflagen zu erweitern, ohne deßhalb von den Nachbarn Zank und Widerspruch befürchten zu dürfen.

An vielen Orten liegen zwar die Unterthanen der verschiedenen Dorfnachbarn unter einander vermengt, und es scheint daher, als wenn die Verwechselung selbst, welche, wenn die zu einem jeden Antheil gehörigen beysammen zu liegen kommen sollen, unvermeidlich ist, zu allerhand neuen Schwierigkeiten Anlaß geben würde, indem die Einwohner in ihrem Nahrungs-Stande und Wohnungen nicht einander gleich sind. Allein, wenn nur einmahl der erste Vorsatz, eine so viel möglich vollständige Gemeinheitsauseinandersetzung zu Stande zu bringen, vorhanden ist, so wird man auch hierüber gar leicht wegkommen. Die Einwohner dürfen weder in ihren Personen, noch auch

auch in ihren Nahrungen, sondern nur bloß in ihren Wohnungen verwechselt werden; und wenn sich bey diesen eine Verschiedenheit hervor thäte, so daß die Gebäude des einen besser oder schlechter als des andern wären, so wird solches allemahl gar füglich durch eine kleine Entschädigung ausgeglichen werden können.

Zu den Gerechtsamen, die zuweilen unter mehrern Dorfnachbarn gemein zu seyn pflegen, gehört auch endlich das **Patronat-Recht**. Wie diese Gemeinschaft weniger schädlich zu machen sey, davon werde im Art. **Kirchen-Patron** handeln.

2. Unter den **zwischen fremden Feldnachbarn vorhandenen Gemeinheiten**, sind die **Aufhütungsgemeinheiten** die gewöhnlichsten, und auch gemeiniglich die wichtigsten. Fast überall hört man über die verderbliche Last fremder Aufhütungen, und daß man das für sein eigenes Vieh höchst benöthigte Gras von fremden Heerden auf eine unordentliche Weise verzehren sehen müsse, die bittersten Klagen führen. Es ist auch eine in der Vernunft und Erfahrung gegründete Wahrheit, daß der Wohlstand eines Landwirths von dem Wohlstande seines Viehstandes, dieser aber von einer reichen, nahrhaften und wohlgeschonten Weide abhange. Die Aufhütungsgemeinheit, die man unter fremden Feldnachbarn antrifft, ist sowohl in ihrem Ursprunge, als auch in ihrer Beschaffenheit und Ausübung, von sehr verschiedener Art. Es besteht dieselbe entweder in **Koppelweiden**, wo beyde einer des andern Grundstücke behüten, oder es wird nur das einem eigenthümlich zugehörige Grundstück von den andern geweidet, ohne daß der Eigenthümer eines solchen Grundstückes auch auf den Grund und Boden der Aufhütenden ein Mithütungsrecht hat. Die erste von diesen Arten ist in den gemeinen Rechten unter dem Nahmen Jus compascui, die andere aber unter der Benennung Jus oder Servitus pascendi bekannt. Letztere

tere ist entweder nach ihrem ersten Entstehen ein bloßes Gunstrecht gewesen, dergestalt, daß die Auftütungs-Interessenten nichts als eine langwierige Possession, die ihnen aber nunmehr ein beständiges Recht gibt, vor sich haben, wovon im Art. Hut und Trifft den muthmaßlichen Ursprung anzeigen werde; oder sie ist auf klare Briefe und Urkunden, woraus zugleich die Ursachen ihrer Constituirung zu ersehen sind, gegründet. Ein solches Auftütungsrecht wird entweder gratis exerciret, oder es wird dem Eigenthümer ein gewisses Aequivalent, welches gemeiniglich in einer gewissen bestimmten Quantität Weidehafer zu bestehen pflegt, dafür entrichtet. Endlich sind die Weideplätze, auf welchen dieses Auftütungsrecht fremder Nachbarn haftet, entweder ganz frey und raum, oder mit Holz bewachsen, wie denn auch ein Theil der Aecker selbst nicht selten darunter begriffen zu seyn pflegt. Auf wichtigen Hütungsrevieren hat es der Eigenthümer nur selten mit einem Auftütungs-Interessenten allein zu thun, sondern es hat gemeiniglich die ganze angränzende Nachbarschaft Theil daran, wobey sie öfters nicht ein gleiches, sondern einer immer vor den andern ein mehr eingeschränktes Recht haben.

Die Aufhebung der Auftütungsgemeinheit kann auf zweyerley Art geschehen. Derjenige, der das Hütungsrecht auf eines andern Grund und Boden hat, läßt solches entweder, gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung, welche ihm dagegen von dem Eigenthümer geleistet werden muß, gänzlich fahren; oder es wird die bisher gemeinschaftlich gewesene Hütung getheilet, und einem jeden Interessenten sein daran gebührender Theil in einer bequemen Lage zur alleinigen Nutzung angewiesen. Die erste Art der Aufhebung würde zwar an und vor sich die vollkommenste, und auch in ihrer Bearbeitung die kürzeste seyn; allein, sie ist gemeiniglich mit so vielen Schwierigkeiten begleitet,

tet, daß sie nur sehr selten möglich zu machen ist. Der Antrag, vermöge dessen ein Auftütungs-Interessent sein ganzes Recht gegen eine anderweitige billigmäßige Entschädigung fahren laßen soll, setzt nothwendig voraus, daß derselbe schon vorher einige hinlängliche Weide für sein Vieh habe, und er daher das Auftütungs-Recht auf seines Nachbarn Grund und Boden als überflüssig gar wohl missen könne. Wo trifft man aber wohl in unsern Tagen einen solchen Ueberfluß an Weide und Hütung an, da man doch sehr wohl weiß, wie sehr das Aufnehmen des Viehstandes den Wohlstand der ganzen Landwirthschaft befördere! Ueberdieß ist ein solches Auftütungsrecht als ein sehr schätzbares Pertinenzstück eines Landgutes anzusehen, und es kann daher, solches fahren zu laßen, niemanden so schlechterdings zugemuthet werden. Und wenn auch dieses nicht wäre, sondern der Auftütungs-Interessent wirklich einen solchen Ueberfluß an eigener Weide hätte, daß er sich dieses Rechts begeben könnte, ohne dadurch den Werth seines Gutes im geringsten zu vermindern, so wird die Sache doch auf Seiten des Eigenthümers, wegen eines bequemen und annehmlichen Entschädigungsmittels, viele und öfters unüberwindliche Schwierigkeiten finden. Diese Entschädigung auf eine verhältnißmäßige Geldsumme zu bestimmen, wäre wohl der kürzeste und sicherste Weg; sehr oft aber ist solches eine Sache, die, zumahl wenn das abzutretende Auftütungsrecht von Wichtigkeit ist, sich nicht allemahl zu den Vermögensumständen des Eigenthümers schickt. Auch wird der Auftütungsinteressent, wenn er nur einigermaßen auf die Erhaltung seines Landgutes bedacht ist, gemeiniglich zur Annehmung einer solchen Geldsumme sehr schwer zu bewegen seyn. Ein für sich und seine Familie sorgender Landwirth verkauft seine Rechte und Grundstücke nicht gern für Geld, sondern will, wenn er dergleichen abtreten soll, auch

immer wieder andere nutzbare dagegen haben. Wo sich also zu dergleichen Entschädigung keine bequeme Gelegenheit findet, sondern die Sache bloß mit Gelde abgemachet werden soll, da wird diese Art von Aufhebung sehr schwer, und öfters unmöglich seyn. Indessen ist die Sache nicht gänzlich ohne Beyspiele. Titius will des dem Sempronius auf seinem Felde oder Heide zuständigen Aufhütungsrechts gern los seyn. Sempronius kann auch dasselbe, weil er genug eigene Weide für sein Vieh hat, gar wohl entbehren, ihm fehlt es aber dagegen an Fischerey. Nun hat Titius an des Sempr. Gränze einen fischreichen See, den er aber wegen seiner Entlegenheit nicht recht nutzen, auch bey sonst schon überflüssig habenden Gewässern gar füglich missen kann, liegen. Was für ein Bedenken kann es hier wohl haben, wenn des Titius See gegen des Sempronius Aufhütungsrecht, unter einer billigmäßigen Entschädigung, wenn dergleichen nöthig seyn sollte, vertauschet wird! Beyden wird hierdurch geholfen, indem ein jeder dasjenige, was ihm sonst bey seinem Gute gefehlt hat, bekommt, und dabey keiner an Pertinenzstücken etwas verlustig geht; denn was er auf einer Seite verliert, bekommt er auf der andern, und zwar in einer brauchbaren Art, wieder.

Ob wohl eine solche Vertauschung in Güte gar füglich zu Stande gebracht werden kann, so zweifle ich doch, ob, wenn der Versuch zur Güte fruchtlos gewesen, jemand in dem Wege Rechtens durch einen richterlichen Ausspruch dazu angehalten werden könne. Es wird ein Jeder noch immer Gründe genug übrig behalten, seinen dagegen geäußerten Widerspruch zu rechtfertigen. Es gibt aber Fälle, wo die Aufhütungs-Interessenten Meilen-weit treiben müssen, ehe sie den gemeinschaftlichen Hütungsplatz mit ihrem Vieh erreichen können. Wie wenig Vortheil sie von einer solchen entlegenen Weide haben können, ist leicht zu erachten; wie denn auch die meisten, die sich in dergleichen Umständen befinden, die Hütungsplätze nur zwey bis dreymahl des Jahres zu betreiben pflegen, bloß um sich in deren Besitz zu erhalten. Einem dergleichen Auf-

Aufhütungsgerechtigkeit besitzenden Eigenthümer kann inzwischen aus verschiedenen Ursachen daran gelegen seyn, daß er derselben los werde. Da nun dieses Aufhütungsrecht demjenigen, der solches auszuüben befugt ist, nicht den geringsten Nutzen schaffen kann, so läßt sich kein Grund absehen, warum nicht der Richter einen solchen Aufhütungsberechtigten, wofern er sich sein für ihn unnutzbares Recht gegen eine billigmäßige Entschädigung in Güte abzutreten weigerte, durch einen rechtlichen Ausspruch dazu sollte anhalten können.

Bey dem allen ist die wirkliche Theilung der gemeinschaftlichen Hütung in den meisten Fällen der sicherste Weg. Soll aber diese Theilung ohne Verkürzung, weder des Eigenthümers, noch der Aufhütungsinteressenten, geschehen, so muß solche nach gewissen Grundsätzen, wodurch der Antheil eines jeden Interessenten auf das zuverläßigste bestimmet werden kann, vollzogen werden. Zuförderst fragt es sich: mit wie vielem und welcher Art von Vieh ist der Aufhütungsinteressent, welcher jetzt seinen eigenen Theil zur alleinigen Nutzung erhalten soll, die vorhin gemeinschaftliche Hutung zu betreiben befugt gewesen? Hiernächst aber muß zugleich der Umfang des Hütungsrevieres, welches der nunmehr aus der Gemeinschaft zu setzende Aufhütungstheilhaber zu behüten das Recht gehabt hat, zum Grunde geleget werden. Ist die Sache nach diesen beyden Grundsätzen gehörig erörtert und aus einander gesetzt, so wird sich auch alsdenn die Bestimmung desjenigen, was ein jeder zu seiner künftigen alleinigen Benutzung zu erhalten hat, von selbst ergeben.

Nach dem ersten Grundsatz kommt es also darauf an, theils mit wie viel, und theils mit welchen Arten von Vieh ein Aufhütungsinteressent den gemeinschaftlichen Hütungsplatz zu beweiden berechtigt gewesen. Zuweilen sind sowohl die Anzahl, als auch die Arten des Viehes, durch Briefe und Urkunden festgesetzt; und als-

alsdenn sind solche bey der vorzunehmenden Theilung der gemeinschaftlichen Hütungsplätze zum Grunde zu legen. Ist aber keine solche eigentliche Bestimmung, sondern nur bloß der bisherige Besitz vorhanden, so fragt es sich, wie die Anzahl des Viehes, womit ein jeder den gemeinschaftlichen Hütungsplatz betreiben können, am sichersten auszumitteln sey; denn die Arten des Viehes bestimmt, wenn in den vorhandenen Urkunden davon nichts enthalten ist, dennoch der bisherige Besitz; und ob die gemeinschaftlichen Hütungsplätze nur bloß mit Schafen, oder auch mit Rind- und anderm Vieh betrieben worden, kann bey einer langwierigen Possession niemanden verborgen geblieben seyn.

Da kein Aufhütungsinteressent die gemeinschaftliche Weide mit mehrern Vieh, als er mit eigenem gewonnenen Winterfutter zu erhalten im Stande ist, betreiben kann: so muß man zuförderst dahin bedacht seyn, wie und welchergestalt dasjenige Vieh, so ein Aufhütungsinteressent mit seinem eigenen gewonnenen Futter auswintern kann, am zuverläßigsten zu berechnen sey. Es kann dieses nur auf zweyerley Weise geschehen. Man hat entweder den auszuwintern möglichen Viehstand von den Interessenten selbst angeben zu laßen; oder es muß die Sache nach der Größe und dem Umfange des Ackerbaues, den ein jeder besitzt, entschieden werden. Bey der ersten Ausmittelungsart des Viehstandes scheint es gewissermaßen weit natürlicher zu seyn, wenn sich die Separations-Commissarien, selbst den Viehstand aufzunehmen, die Mühe geben. Unter einer nur einigermaßen genommenen Vorsicht kann ihnen dasjenige, was ein jeder Interessent wirklich an Vieh besitzt, nebst dessen Arten, nicht verborgen bleiben. Allein, einestheils kann, wie unten mit mehrerm gezeigt werden wird, der gegenwärtige Viehstand nicht allemahl zum Grunde geleget, sondern es muß deßhalb, so viel möglich, auf die erste Zeit der constituirten Servitut zurück gegangen werden; und anderntheils wird man denselben fast niemahls überall gleich vollzählig und verhältnißmäßig antreffen. An dem einen Orte, wo man seit langer Zeit vor Viehsterben und andern dergleichen Unglücksfällen bewahrt geblieben, wird man ihn stark und in größerer Anzahl, als er billig seyn sollte, an dem andern aber, wo die Viehseuchen gewütet, oder sonst überhaupt die Nahrung des Landmannes danieder liegt, sehr schwach befinden. Alles dieses aber kann sich mit der Zeit wieder ändern; daher durch die Aufnehmung des gegenwärtigen Viehstandes keine zuverläßige Richtschnur zu einer verhältnißmäßigen Eintheilung der gemeinschaftlichen Hütung zu erhalten steht. Soll und muß der Weg, das Verhältniß der einzutheilenden Hutung nach der Häupter-Zahl zu bestimmen, erwählet werden, so wird die eigene Anzeige der Interessenten, wie viel sie an Vieh mit eigen gewonnenem Futter auszuwintern im Stande seyn, noch immer das sicherste seyn. Wer aber die Triebe und Gewalt des sich selbst überlaßenen Eigennutzes, in Dingen, wovon er künftige Vortheile zu hoffen hat, kennt, der wird von selbst einsehen, wie wenig wahres und zuverläßiges man auch von dieser Methode zu erwarten habe. Will man indessen bey der Auseinandersetzung einen Gebrauch davon machen, so sind gewisse Vorsichten, um sie einigermaßen zu rectificiren und gegen einander auszugleichen, nöthig. Das beste Mittel hierbey ist, daß man über eines jeden Angabe die sämmtlichen übrigen Interessenten vernehme. Finden sie solche den Umständen des Gutes, von dessen Besitzer die Angabe geschehen ist, gemäß, so können es auch die Commissarien bey diesem Consensu partium bewenden laßen; haben aber die Interessenten etwas dagegen einzuwenden, so muß freylich darauf Rücksicht genommen, und die Angabe auf eine billige Art gemäßiget werden.

Wenn

Wenn die Interessenten die gemeinschaftlichen Hütungsplätze nicht bloß mit einer, sondern mit allen, oder doch mehrern Viehharten zu betreiben, berechtigt sind, und die Theilung derselben nach dem angegebenen Viehstande geschehen soll: so muß derselbe zuförderst, um einen sichern allgemeinen Divisor zu bekommen, auf eine von diesen Viehharten reduciret werden. Denn an einem Orte werden verhältnißmäßig mehr Schafe, an einem andern mehr Rindvieh, und an einem dritten wieder mehr Pferde gehalten; ein Pferd aber erfordert, bekanntermaßen, mehr Weide als ein Stück Rindvieh, und dieses mehr, als ein Schaf. Gemeiniglich pflegt man hierbey das Rindvieh zum allgemeinen Reductionssatz anzunehmen, und ein Pferd an statt 2 Stück Rindvieh, 10 Schafe aber einem Stück Rindvieh gleich zu rechnen.

Es bleibt indessen die Angabe des Viehstandes nicht allein mit vielen Weitläuftigkeiten verknüpft, sondern auch ein sehr unzuverläßiges Mittel, ein richtiges Theilungsverhältniß festzusetzen, wobey gar leicht ein oder anderer Theil verkürzet werden kann. Weit sicherer verfahren die Separations-Commissarien, wenn sie die Ackergröße, die ein jeder von den an der gemeinschaftlichen Weide Theilhabenden auf seinem Eigenthume besitzt, um solche bey der Vertheilung der Hütungsplätze zum Grunde zu legen, auszumitteln suchen. Dieses kann auf eine doppelte Art geschehen. Erstlich kann in denjenigen Ländern und Provinzen, wo über die Land-Güter ordentliche und authentische Catastra errichtet sind, solches gar leicht durch einen legalen Extract aus diesen öffentlichen Urkunden in zuverläßige Erfahrung gebracht werden. In deren Ermangelung, gibt es zweytens noch verschiedene andere Mittel, durch welche der Umfang des von einem Jeden in Besitz habenden Ackers ebenfalls auf eine zuverläßige Art bestimmt werden kann. Bey dem Acker, den die Bauern, Kossa-

Kossaten, Gärtner und andre kleine Ackerleute besitzen, kann hierunter niemahls ein Zweifel vorfallen, indem solches nicht allein in dem Dorfe selbst, sondern auch in der ganzen umliegenden Gegend, bekannt ist. Wie viele Zwey-, Ein-, und Halbhüfner in einem Dorfe befindlich seyn, weiß Jedermann, und den Inhalt einer jeden Hufe ebenfalls. Bey dem Acker, welchen die Gutsherrschaft selbst besitzt, werden, um dessen Umfang ausfindig zu machen, bey Ermangelung zureichender Landes-Catastrorum, vorhandene Vermessungsregister, imgleichen Kauf- und Pacht-Anschläge, auf eine ziemlich zuverläßige Art brauchbar seyn können.

Die Separations-Commissarien handeln sehr weise, wenn sie, in diesen Fällen sowohl, als auch überhaupt bey Bestimmung des Verhältnisses, nach welchem die Hütungseintheilung geschehen soll, die sämmtlichen Interessenten umständlich vernehmen, und in der Sache nicht eher fortfahren, als bis sie dieselben darüber gehörig vereiniget haben.

Ehe zur wirklichen Theilung der gemeinschaftlichen Hutung geschritten werden kann, muß, nachdem der Viehstand oder die Ackergröße festgesetzt worden, auch das einem jeden Interessenten daran zuständige Recht ausgemittelt werden. Dieses geschieht entweder nach den vorhandenen Urkunden, oder nach dem Besitz, worin sich ein oder anderer Interessent befunden hat. Ist auch dieser Punct in ein gehöriges Licht gesetzt, und dabey alles streitige und zweifelhafte aus dem Wege geräumet worden, so befindet sich die Sache nunmehr in solcher Lage, daß zur wirklichen Theilung geschritten, und der einem Jeden zukommende Theil ausgerechnet werden kann.

Die Art und Weise, wie bey einer solchen Berechnung zu verfahren sey, wird folgendes Beyspiel zur Genüge erläutern. Bey diesem Beyspiele sind folgende Sätze anzunehmen:

1. Der

1. Der Besitzer des Gutes A, ist derjenige Eigenthümer, auf dessen Grund und Boden die Dorfschaften B, C, D, E und F ein gemeinschaftliches Aufhütungsrecht besitzen.
2. Der Inhalt des gemeinschaftlichen Aufhütungsplatzes beträgt überhaupt 5740 Morgen.
3. Dieser Platz wird in 3 verschiedene Reviere, wovon wir das eine den Bärenkopf, das zweyte den Staarenort, und das dritte die hohe Heide nennen wollen, eingetheilt; davon enthält

Der Bärenkopf	- - -	1932 Morgen.
Der Staarenort	- - -	1878 ″
Die hohe Heide	- - -	1930 ″
	Summa	5740 Morgen.

4. Die Dorfschaften B, C und D haben nebst dem Prædio serviente A auf alle 3 Reviere das Hütungsrecht.
5. Die Dorfschaft E aber besitzt solches nur in Ansehung des Bärenkopfs, und die Dorfschaft F nur auf dem Staarenort.
6. In Ansehung der Ackergröße, die ein jeder von diesen Aufhütungsinteressenten besitzt, ist entweder durch die Landes-Catastra, oder sonst auf eine andere zuverläßige Art, folgendes Verhältniß ausgemittelt worden:

Das Prædium serviens A besitzt	- -	89 Hufen.
Die Dorfschaft B besitzt	- - - -	73 ″
— — — C —	- - - -	65 ″
— — — D —	- - - -	50 ″
— — — E —	- - - -	45 ″
— — — F —	- - - -	36 ″
		358 Hufen.

Da, vermöge dieser angenommenen Sätze, nicht sämmtliche Aufhütungsinteressenten, sondern nur einige derselben, das Hütungsrecht auf alle Hütungsplätze zu exerciren befugt sind: so muß ein jedes Hütungsrevier besonders berechnet werden.

I. Der Bärenkopf beträgt, 1932 Morgen.
Hieran hat Antheil:

Der Eigenthümer	A	mit	89	Hufen.
Die Dorfschaft	B	″	73	″
— — —	C	″	65	″
— — —	D	″	50	″
— — —	E	″	45	″
			322	Hufen.

Wenn

Wenn nun der Betrag dieser 322 Hufen in den Inhalt des Bärenkopfs à 1932 Morgen dividiret wird: so fallen auf jede Hufe an Hutung 6 Morgen.
Es bekommt also von dem Bärenkopf:

Der Eigenthümer	A	- - -	534 Morgen.
Die Dorfschaft	B	- - -	428 ″
— — —	C	- - -	390 ″
— — —	D	- - -	300 ″
— — —	E	- - -	270 ″
			1932 Morgen.

II. Der Staarenort, beträgt 1878 Morgen.
Daran haben Antheil:

Der Eigenthümer	A	mit	89	Hufen.
Die Dorfschaft	B	″	73	″
— — —	C	″	65	″
— — —	D	″	50	″
— — —	F	″	36	″
			313	Hufen.

Wenn der Inhalt dieses Ortes, à 1878 Morgen, mit diesen 313 Hufen dividiret wird: so kommen ebenfalls auf jede Hufe, 6 Morgen Hutung.
Es erhält also von diesem Hütungsreviere:

Der Eigenthümer	A	- -	534 Morgen.
Die Dorfschaft	B	- -	438 ″
— — —	C	- -	390 ″
— — —	D	- -	300 ″
— — —	F	- -	216 ″
			1878 Morgen.

III. Die hohe Heide enthält 1930 Morgen.
Daran haben Theil:

Der Eigenthümer	A	mit	89	Hufen.
Die Dorfschaft	B	mit	73	″
— — —	C	″	65	″
— — —	D	″	50	″
			257	Hufen.

Wird nun die Oberfläche dieses Hütungsrevieres mit dieser Hufenzahl dividiret, so fallen auf jede Hufe 7 Morgen.
Es erhält also:

Der Eigenthümer	A	- -	623 Morgen.
Die Dorfschaft	B	- -	502 ″

Die Dorfschaft	C	455	"
— ———	D	350	"
		1930	Morgen.

Recapitulation, wie viel ein jeder Interessent von dem ganzen Aufhütungsplatze auf seinen Antheil bekommen müsse.

1. Der Eigenthümer A bekommt

von dem Bärenkopf	534	Morgen.
von dem Staarenort	534	"
von der hohen Heide	623	"
	1691	Morgen.

2. Die Dorfschaft B erhält

von dem Bärenkopf	438	Morgen.
von dem Staarenort	438	"
von der hohen Heide	502	"
	1378	Morgen.

3. Die Dorfschaft C empfängt

von dem Bärenkopf	390	Morgen.
von dem Staarenort	390	"
von der hohen Heide	455	"
	1325	Morgen.

4. Die Dorfschaft D empfängt

von dem Bärenkopf	300	Morgen.
von dem Staarenort	300	"
von der hohen Heide	350	"
	950	Morgen.

5. Der Dorfschaft E Antheil an den Bärenkopf besteht in 270 Morgen.
6. Der Dorfschaft F Antheil an den Staarenort beträgt 216 Morgen.

Mit einer solchen bloßen Berechnung aber, ob sie gleich das Hauptwerk ausmacht, ist die Sache noch nicht abgethan, sondern es müssen auch nunmehr die einem Jeden zugefallenen Antheile selbst an Ort und Stelle wirklich angewiesen und abgegränzet werden, welches ebenfalls, so wie die Berechnung, ein Geschäft der Landmesser, jedoch nicht anders, als in Beyseyn und unter Direction der Separations-Commission, zu bewerkstelligen ist.

Da

Da eine nahe gelegene Hütung vor einer entfernten einen großen Vorzug hat, so muß auch hierauf bey der wirklichen Eintheilung der Hütungsplätze ein besonderes Augenmerk genommen, und die Sache jederzeit dergestalt eingerichtet werden, daß ein jeder Interessent seinen Antheil da, wo es ihm am nächsten und bequemsten ist, erhalte.

Von der Anwendung dieser allgemeinen Regel können zwar keine besondere Vorschriften gegeben werden, sondern die Verschiedenheit der Lage macht bald dieses, bald jenes, vortheilhafter. Indessen hat man doch allemahl hauptsächlich auf zwey Stücke zu sehen, wenn nicht eine ungeschickte Theilung herauskommen soll. 1) Die abzutheilenden Hütungsreviere müssen nicht zu schmal gerathen, sondern eine gewisse Breite haben, weil sie sonst mehr einer bloßen Trifft, als ordentlichen Hutung, ähnlich sind. Denn wenn das Vieh eben denjenigen Platz, auf welchem es hinein getrieben worden, wieder zurückgehen muß, so kann es niemahls eine frische Weide genießen, und es wird auch das vorhandene Gras mehr zertreten, als daß es dem Viehe zu Nutze kommen sollte. Insonderheit ist die Breite der Hütungsplätze bey solchen Weiden, die hauptsächlich für die Schäfereyen bestimmt sind, nöthig. 2) Ein jeder Hütungsinteressent muß den ihm nunmehr zum alleinigen Genuß zugefallenen Antheil von seinem Grunde und Boden unmittelbar betreiben können, damit er nicht über eines Fremden Antheil einer besondern Trifft bedürfe. Es müssen daher die Landmesser, ehe sie zur wirklichen Absteckung der verschiedenen Hütungsreviere, schreiten, die Trifften und Zugänge zu denselben wohl und genau prüfen.

Die wirkliche Separation kann entweder mit Abtretung des völligen Eigenthums, oder auch ohne dieselbe, geschehen. Die erste Art ist freylich die beste, sie ist aber wegen verschiedener, bald von Seiten des Eigenthümers, bald von Seiten der Aufhütungsinteressenten, entgegenstehenden Hindernisse, nicht allemahl möglich zu machen. Uebrigens sind die Hütungsplätze entweder raum oder mit Holz bewachsen; auch können sie, wie bereits oben, S. 199, vorläufig bemerkt wor-

den, dergestalt getheilt werden, daß die Auf hütungsinteressenten entweder den ihnen an der Hutung zufallenden Antheil ganz und unverkürzt behalten, und dem Eigenthümer das darauf befindliche Holz bezahlen; oder es laßen sich dieselben den Werth des Holzes von ihrem Hutungsantheil abziehen, und bekommen solchergestalt so viel weniger Weide, als die Taxe des darauf stehenden Holzes beträgt. Die Theilung der gemeinschaftlichen Hütungsplätze ist solchemnach auf verschiedene Art möglich.

Alle Hütungsplätze, welche nicht mit Holz bewachsen, auch nicht zum Ackerbau bestimmt sind, können fast jederzeit, ohne das geringste Bedenken, mit dem vollen Eigenthum abgetreten werden; denn sie sind entweder nur zur Weide zu nutzen, oder in Aecker zu verwandeln. Das letztere hat der Eigenthümer, wegen des darauf haftenden Hütungsrechts, nicht thun können; er verliert also nicht das mindeste, wenn er einen Theil dieser gemeinschaftlichen Hütung mit dem völligen Eigenthum abtritt.

Es entsteht hierbey die Frage, ob nicht dem Eigenthümer auch für die Abtretung des Eigenthums auf einer bloß raumen Weide eine billige Vergütung wiederfahren müsse, da der Auf hütungsinteressent dadurch ein Recht, welches er vorher nicht gehabt hat, erlangt, dasselbe auch nicht gänzlich unnutzbar ist. Denn, da er nunmehr alleiniger Eigenthümer des ihm bey der Theilung zugefallenen Hütungsplatzes ist, so hat er freye Macht, denselben auf die möglichst beste Art zu nutzen. Er kann solchen, wie er es am vortheilhaftesten zu seyn glaubt, entweder zu Acker machen, oder zu einem Holzaufschlage schonen. Dieses alles war ihm vorher, da die Sache noch in der Gemeinschaft stand, nicht erlaubt, sondern er mußte sich mit der bloßen Hütung, es mochte der Platz dazu bequem seyn oder nicht, begnügen.

Es

Es ist hierbey ein Unterschied zwischen Auf hütungen, die frey und umsonst genossen worden, und solchen, wo der Auf hütungsinteressent einen bestimmten Weidehafer entrichten muß, zu machen. In dem letztern Falle wird der Eigenthümer schon vorher durch den Weidehafer wegen seines Eigenthums entschädiget, und es kann ihm daher deshalb ein mehreres nicht zugestanden werden. Im ersten Falle hingegen, wo kein Weidehafer gegeben wird, ist es der Billigkeit gemäß, daß der Eigenthümer, für die Entsagung seines Eigenthums, woran sonst der Auf hütungsinteressent nicht das geringste Recht gehabt hat, eine Vergütung erhalte, deren Bestimmung dem Gutachten der Commissarien zu überlaßen ist. Ist der Hütungsplatz von einer so schlechten Beschaffenheit, daß er zu weiter nichts, als zu einer magern Weide, gebraucht werden kann, so wird auch die für die Abtretung des Eigenthums zu bestimmende Vergütung nur in einer Kleinigkeit bestehen können; hat hingegen derselbe einen tragbaren und zum Ackerbau sich ganz wohl schickenden Boden, so muß allerdings hierauf mehr Rücksicht genommen, und, ob der daraus zu machende Acker zu dem drey- sechs- oder neunjährigen gehöre, beurtheilet werden.

Es pflegt bey dergleichen Hutungstheilungen der Interessenten, welche Weidehafer geben müssen, nicht selten der Zweifel zu entstehen, ob sie solchen auch noch nach der Theilung zu entrichten schuldig wären. Das Auf hütungsrecht kann bey der Theilung in keiner andern Verfassung, als worin es sich unter der Gemeinschaft befunden hat, angenommen werden. Da nun der Weidehafer schon vorher mit demselben verknüpft gewesen, so ist auch kein Grund vorhanden, warum derselbe nach der Theilung aufhören sollte. Der Auf hütungsinteressent bekommt durch die Theilung eben das, was er vorher an Hütung gehabt hat; er muß daher natürlicher Weise auch eben das, was er vorher schuldig gewesen, dafür entrichten.

Es ist indessen nicht zu läugnen, daß es zur Vollständigkeit einer Gemeinheitsaufhebung in Hütungssachen gereichen würde,

de, wenn auch dieser Weidehafer abgelöset werden könnte. Es kann aber solches füglich nicht anders, als durch Erlegung einer verhältnißmäßigen Geldsumme, geschehen. Diese aufzubringen, ist den Umständen der Hütungsinteressenten nicht allemahl gemäß; und wenn auch dieses nicht wäre, so pflegt doch gemeiniglich der größte Theil des Weidehafers von den Bauern, welche die gemeinschaftliche Hutung mit betrieben haben, entrichtet zu werden. Da nun diese, insonderheit an Orten, wo die Bauerhöfe dem Besitzer nicht eigenthümlich gehören, hierzu mit Recht nicht angehalten werden können, die Herrschaften aber sie mit ihrem Gelde von dieser Last zu befreyen, oder auch nur den Vorschuß deßhalb zu thun, selten geneigt sind, so muß man es hierunter bey dem Alten laßen. Es kann auch solches um so füglicher geschehen, als der Genuß des Aufhütungs-Eigenthums dadurch auf keine Art eingeschränket wird. Wollte indessen jemand den Weidehafer, nach geschehener Theilung, durch ein nach der Landestaxe eingerichtetes Capital ablösen, so könnte der Eigenthümer zu dessen Annehmung allerdings rechtlich angehalten werden. Der Eigenthümer selbst hat, sich dawider zu setzen, um so weniger Ursache, als die Erfahrung lehret, wie sehr gemeiniglich bey dergleichen Weidehaferlieferungen, bald über das schlechte Maß, bald auch über den Hafer selbst, daß er leicht und unrein sey, geklaget zu werden pflegt.

Bey Hütungsplätzen, welche mit Holz bewachsen sind, ist diejenige Theilung mit Uebertragung des völligen Eigenthums, da der Aufhütungsinteressent seinen ganzen ihm zugefallenen Antheil behält, und das darauf befindliche Holz dem Eigenthümer nach der von Forstverständigen davon aufgenommenen Taxe bar bezahlet (s. oben, S. 201,), die vollständigste und vortheilhafteste, indem hier in Ansehung der Hütung keiner verkürzet werden kann, und dabey zugleich in Ansehung des Eigenthums alle sonst verhaßte Einschränkungen wegfallen. Indessen kann solche Theilung doch nur, wegen der vielen im Wege stehenden Hindernisse, sehr selten ins Werk gesetzt werden. Holz und Waldung sind ein sehr kostbares Pertinenzstück eines Land-Gutes, und es werden sich daher nur selten Eigenthümer

mer finden, welche zu dessen Veräußerung bewogen werden können, zumahl, wie a. ang. O. gezeigt worden, in dergleichen Fällen nur auf den gegenwärtigen Zustand des Holzes, nicht aber auf dessen künftigen, von dem vorhandenen jungen Aufschlag und Zuwachs zu erwartenden Werth, Rücksicht zu nehmen ist. Nur allein bey einem besonders reichen Ueberfluß von Holz und Waldung, kann dergleichen, ohne offenbare Deterioration des Prædii seruientis, statt finden. Ein Beyspiel, wo eine solche vollständige Hütungstheilung glücklich zu Stande gebracht worden, erzählt der gründlich gelehrte Hr. Verf. der Oeconomia forensis, im II Bande derselben, S. 129.

Die zweyte Art, die gemeinschaftlichen, mit Holz bewachsenen Hütungsplätze mit dem völligen Eigenthum zu theilen, besteht darin, daß ein jeder Interessent das auf dem ihm bey der Theilung zugefallenen Revier befindliche Holz zwar mit annehme, solches aber nicht bar bezahle, sondern sich von seinem Hutungsantheil abrechnen laße. Da bey einer solchen Theilung das Holz nicht bloß nach dem gegenwärtigen nutzbaren Zustande abgeschätzet, sondern auch zugleich auf den jungen Aufschlag und Zuwachs und dessen künftigen Werth gesehen werden muß, so möchte diese Theilungsart in Ansehung des Eigenthümers wohl nicht so viele Schwierigkeiten, als sich bey der ersten hervorthun, finden; denn er verliert auf diese Weise nur wenig Holz, und gewinnt solches vielfach an der Hutung wieder. Hingegen äußert sich von Seiten der Aufhütungsberechtigten ein desto stärkeres Bedenken dabey. Das Holz müßte sehr schlecht seyn, wenn es nicht wenigstens dreymahl mehr, als die Hutung, werth wäre. Derjenige also, der sonst von der gemeinschaftlichen Hutung 800 Morgen zu erwarten gehabt hätte, bekommt, wenn er sich den Werth des Holzes von der Hutung abrechnen läßt, nur 200 Morgen. Einen so

wichtigen Verlust werden nur solche Aufhütungsinteressenten, welche schon vorher einen Ueberfluß an eigener Weide haben, verschmerzen können; und die Schäfer, welche gemeiniglich dabey zu Rathe gezogen werden, werden gewiß mit Hand und Fuß dawider streiten, und die ganze Schäferey, wenn solches geschehen sollte, für verloren achten.

Wenn nun diese Theilungsart durch ein gütliches Abkommen nicht zu Stande zu bringen ist, so halten Einige dafür, daß die Interessenten rechtlich dazu angehalten werden könnten. Allein, nach der Analogie der Rechte kann nur dasjenige, was wirklich gemeinschaftlich gewesen ist, zur Theilung gezogen werden; nun aber steht in diesen Fällen bloß die Hutung unter der Gemeinschaft, folglich kann auch die Theilung, den Rechten nach, nicht weiter gehen. Ist es gleich nicht zu läugnen, daß die Abtretung des Holzes gegen einen Theil der Hutung weit bequemer seyn, und dadurch alles, was zu einer Zwietracht unter den Interessenten Anlaß geben kann, gehoben werden würde: so kann doch niemand, ein ihm eigenthümlich zugehöriges Pertinenzstück, woran der andere niemahls das geringste Recht gehabt, abzutreten, rechtlich angehalten werden. Betrachtet man hiernächst die Sache aus dem ökonomischen Gesichtspuncte, so gehören Holz und Hutung zu den kostbarsten und unentbehrlichsten Pertinenzstücken eines Landgutes; und es kann nur bloß in dem Falle, wo ein starker Ueberfluß davon vorhanden ist, auch selbst bey gütlichen Unterhandlungen, auf eine Abtretung des einen oder andern angetragen werden. Holz und Hutung aber sind niemahls so überflüssig, daß sie nicht selbst von dem Besitzer genutzet werden könnten.

Bey so bewandten Umständen, wird die Theilung der mit Holz bewachsenen Hütungsplätze ohne Uebertragung des Eigenthums, wohl die in den meisten Fällen allein mögliche, und mithin auch die gewöhnlichste, bleiben. Und hier geben schon die alten Rechte den Richtern freye Macht und Gewalt, die sich dawider setzenden Parte, ohne Verletzung der Billigkeit, mit Zwang und Recht dazu anzuhalten. Denn, da bereits nach den ältesten gemeinen Rechten der Satz, daß niemand in der Gemeinheit zu bleiben verbunden sey, fest

fest steht, und eben deßhalb die in den Rechten bekannte Actio de communi diuidundo eingeführt ist: so kann auch der Richter, wenn auf Theilung provociret wird, die ohne Ursache widerstrebenden von dergleichen rechtlichen Verbindlichkeit nicht lossprechen.

Die Gemeinheit zwischen Feldnachbarn, in Ansehung des **Ackerbaues**, ist gemeiniglich weit seltener, als die Gemeinschaft in der Hütung. Bey Auseinandersetzung derselben, muß ebenfalls eine genaue und richtige Bonitirung der gegen einander zu vertauschenden Aecker vorhergehen. Bey vermischt liegenden Aeckern, muß derjenige Gutsbesitzer, in dessen Felde einige dem Feldnachbar zugehörige Ackerstücke auf eine ungeschickte Art eingeschlossen liegen, solche an sich nehmen, und sie dagegen dem Nachbar an einem andern ihm bequemern Orte, sowohl der Größe, als Güte nach, vergüten. Liegen hingegen die Aecker von dem Dorfe sehr weit entfernt, und dem benachbarten Landgute näher, so muß zwischen den Feldnachbarn eine verhältnißmäßige Vertauschung solcher Aecker veranstaltet werden. Es werden zwar in den wenigsten Fällen die zu vertauschenden Aecker von gleicher Güte seyn; es gewähret aber die nahe und bequeme Lage in dem Ackerbau so wichtige Vortheile, daß man ihr, wenn sonst nur die Ungleichheit des Bodens nicht übermäßig ist, alles andere aufopfern muß. Der Theil des Feldes, welcher, besonders in dem zweyten Falle, zur Austauschung kommt, besteht gemeiniglich auf beyden Seiten nur in magern Hinteräckern, welche, ihrer Entlegenheit wegen, niemahls oder doch sehr selten bedünget werden können. Wenn nun, nach der Vertauschung, die neuen Besitzer solche in gehörigen Düngungsstand setzen und erhalten können, so wird ein jeder, sollte auch der ihm zugefallene Antheil etwas schlechter, als der abgetretene gewesen ist, seyn, doch allemahl mehr Nutzen davon haben, als wenn er sein

voriges, wegen der Entlegenheit ihm wenig brauchbar gewesenes, Land erhalten hätte. Jedoch versteht es sich von selbst, daß derjenige, dem ein schlechterer Acker statt eines bessern zufällt, deshalb gehörig entschädiget werden müsse, als wozu die vorhergegangene Bonitirung den Grund legen muß.

Von dem an einigen Orten eingeführten **Zehend-Recht**, vermöge dessen ein Feldnachbar dem andern den zehenten Theil von dem auf seinem unter dem Zehend stehenden Acker gewonnenen Getreide entrichten muß, und wie man sich in Ansehung dessen bey der Auseinandersetzung zu verhalten habe, siehe den Art. **Zehend**.

Eine höchst unangenehme und zugleich schädliche Vermischung zwischen Feldnachbarn ist es ferner, **wenn der eine in dem Dorfe des andern, ohne ein eigenes Ackerwerk in demselben zu besitzen, einige ihm zugehörige Bauern, oder wohl gar nur einen gewissen Antheil daran hat.** Es fragt sich also, wie eine solche Gemeinheitsaufhebung am bequemsten möglich zu machen sey. Es ist hier ein Unterschied zu machen, ob die Bauern, welche ein Feldnachbar in des andern Dorfe besitzt, dienstbare oder nur auf Getreidepacht oder Geldzinsen angesetzte Einwohner sind. In dem letztern Falle ist kein Grund vorhanden, warum sich der Besitzer, selbige gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung abzutreten, mit Recht weigern könnte. Denn zur Cultur seines eigenen Gutes kann er dieselben, weil sie nicht dienstpflichtig sind, nicht gebrauchen. Ihre Abnutzung ist daher nur als eine bare Abnutzung anzusehen. Ob er aber solche auf die eine oder andere Art erhält, kann ihm gleichgültig seyn. Seine Vermögensumstände werden dadurch niemahls verschlimmert, dahingegen die Lage des Landgutes, in welchem sich solche Bauern befinden, nach deren Ablösung eine weit vortheilhaftere Beschaffenheit erhält.

Das-

Dasjenige aber zu thun, was einem andern hilft, mir aber nicht schadet, dazu ist ein Jeder nach den Regeln der natürlichen Billigkeit verbunden. Der kürzeste und natürlichste Weg, eine verhältnißmäßige Entschädigung wegen solcher Bauern festzusetzen, besteht wohl unstreitig in einer richtigen Abschätzung desjenigen, was der bisherige Herr derselben von ihnen zu erheben berechtigt gewesen. Stehen sie auf Geldzinsen, so ergibt sich ihre jährliche Abnutzung von selbst; sind sie aber Getreidepacht, oder Fleisch- und andere Zehenden zu entrichten schuldig, so wird dieses alles, und zwar bey den Zehenden, nach einem neun- oder zwölfjährigen Durchschnitt, nach dem bestimmten Landpreise, zu Gelde geschlagen. Auch muß von den Gebäuden solcher Bauern, wenn sie ihnen nicht eigenthümlich zugehören, eine billige Taxe aufgenommen, der jährliche Ertrag zu einem Capital geschlagen, und in dem letztern Falle der Werth der Gebäude dazu gerechnet werden. Das dadurch herauskommende Capital wird das verhältnißmäßige Entschädigungsquantum für die Abtretung dieser Bauern von selbst an die Hand geben. Zieht der Nachbar, von welchem solche Abtretung seiner in einem andern Dorfe befindlichen undienstpflichtigen Bauern verlanget wird, hierbey noch ferner die Gefahr, öfters des Pachtgetreides oder der Zinsen durch Unglücksfälle verlustig zu gehen, imgleichen die vielfältigen Baukosten, welche dergleichen Bauerhöfe, wenn sie nicht dem Besitzer eigenthümlich gehören, von Zeit zu Zeit verursachen, in Erwägung: so wird ihm um so weniger, einen solchen Antrag anzunehmen, einiges Bedenken im Wege stehen können.

Bey Bauern hingegen, welche dienstpflichtig sind, findet eine solche Abtretung mehrere Schwierigkeiten; und sie kann daher nicht auf einerley Art behandelt werden. Die stärkste Schwierigkeit hierbey besteht wohl darin, daß der Besitzer solcher Bauern dieselben

zu

zu Bestellung seines eigenen Gutes selbst nöthig habe, und ihm daher, sie einem andern zu überlaßen, und dadurch seinem eigenen Acker die nöthige Cultur zu entziehen, nicht zugemuthet werden könne. Indessen haben die Separations-Commissarien von der Bearbeitung solcher Gemeinheitsfälle, welche, wegen ihrer großen Beschwerlichkeiten und mit sich führenden übeln Folgen, gewiß mit zu den wichtigsten zu rechnen sind, dadurch allein sich nicht abhalten zu laßen. Bey einer unermüdet fortgesetzten Arbeit werden noch immer Mittel und Wege ausfindig zu machen seyn, um die Sache dergestalt einzurichten, daß auf der einen Seite der Eigenthümer des Landgutes von dieser Last entlediget werde, und auf der andern dem Besitzer solcher Bauern in der Bestellung seines eigenen Ackers kein Abbruch dadurch geschehe.

Daß die Frohndienste, sie mögen mit dem Gespann oder mit der Hand geschehen, wenn sie nicht an dem Orte selbst, sondern über Feld verrichtet werden müssen, dem Gutsherrn wenig nutzen, ist nicht allein schon nach der Vernunft ganz begreiflich, sondern es wird solches auch durch die tägliche Erfahrung zur Genüge bestätigt. Wenn das Landgut, wohin die Dienste verrichtet werden müssen, auch nur eine halbe Meile von dem Wohnplatz des Dienstbauers entfernt ist, so werden doch auf das Hin- und Herziehen sowohl des Gespannes, als auch der Dienstleute, wenigstens drey Stunden erfordert, welche von der wirklichen Dienstarbeit abgehen, und daher die Nutzbarkeit solcher Dienste um so viel geringer machen. Kommt noch dazu, daß einem solchen Bauer unter der Dienstarbeit etwas an seinem Wagen unbrauchbar oder schadhaft wird, so geht darüber öfters der ganze Diensttag verloren, dahingegen bey den an Ort und Stelle zu verrichtenden Spanndiensten, weil der Bauer mit aller seiner Geräthschaft bey der Hand ist, solches so fort, und ohne eine

eine merkliche Versäumniß, wieder hergestellet werden kann. Ueberdieß sind die Dienstleute, welche nicht beständig unter der Herrschaft Augen stehen, weit unschlachtiger, und man trifft daher bey denen, die auswärts wohnen, und nicht beständig beobachtet werden können, auch gemeiniglich weit weniger Geschicklichkeit in der Arbeit, als bey den in dem Dorfe selbst befindlichen, an. Wie nun dieses schon an und für sich selbst ein nicht gänzlich aus der Acht zu laßender, und bey dieser Art von Gemeinheitsaufhebung anzuwendender Bewegungsgrund ist: so haben demnächst die Separations-Commissarien vor allen Dingen wirthschaftlich zu untersuchen, theils ob der Besitzer der in dem benachbarten Dorfe befindlichen Bauern solche zu Bestellung seines eigenen Gutes unumgänglich nöthig habe, und theils, ob sich derselbe nicht auf seinem Gute selbst so viel Dienste, als er durch die Abtretung dieser Bauern verlieren würde, auf eine bequeme Art, und ohne sich dadurch in seiner Wirthschaftsverfassung eine Unordnung anzurichten, verschaffen könne. Wegen der großen Verschiedenheit der Umstände, welche sich hierbey eräugnet, kann man hierunter keine bestimmte allgemeine Regeln und Vorschriften geben, sondern es muß alles, was zu dieser Behandlung nöthig ist, der Klugheit und den Einsichten der Commissarien überlaßen werden. Hauptsächlich kommt es hierbey darauf an, daß man der Sache eine geschickte Wendung zu geben wisse. In den meisten herrschaftlichen Land-Wirthschaften ist noch immer überflüssiger Acker vorhanden, welchen mit mehrern Bauern zu besetzen, höchst rathsam wäre; und da von den einheimischen Bauern, aus vorhin angeführten Ursachen, weit vollständigere Dienste zu erwarten sind, so würde von einer solchen gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung vorzunehmenden Veränderung niemahls Schaden zu befürchten seyn. Die Entschädigung kann in diesem

Falle

Falle zwar ebenfalls nicht anders, als auf die S. 250 vorgeschlagene Art, eingerichtet werden; da indessen der Eigenthümer desjenigen Dorfes, an welchen die Bauern abgetreten werden sollen, von dieser Veränderung den meisten Vortheil hat, so muß er auch, wenn er einer so beschwerlichen Last los seyn will, alle dadurch verursachte Kosten tragen. Gesetzt z. B. daß die Sache nicht anders, als durch Ansetzung mehrerer Bauern auf dem Landgute des abtretenden Theiles zu Stande zu bringen, möglich wäre, so erfordert es die Billigkeit, daß die dazu erforderlichen mehrern Baukosten dem Entschädigungsquantum mit zugerechnet werden.

Unter den Feldnachbarn trifft man nicht selten auch eine **Gemeinheit in Ansehung des Holzes und der Waldungen** an. Die Hindernisse, welche einer dem andern, bald in dessen Genuß, bald auch in der erforderlichen Schonung, in den Weg zu legen pflegt, sind Einschränkungen, welche auch dieser Art von Eigenthum sehr vieles von ihrem wahren Werthe benehmen, und dasselbe weit weniger, als wenn es unter einem alleinigen Genuß steht, nutzbar machen. Wie bey Bonitirung solcher gemeinschaftlichen Waldungen zu verfahren sey, ist bereits oben, S. 200, fgg. umständlich gezeigt worden. Uebrigens hat es mit der Holztheilung zwischen Feld- und Dorfnachbarn fast durchgehends eine gleiche Bewandtniß. In Ansehung der letztern, habe S. 224, f. das Nöthige beygebracht. Auch hier muß bey der vorzunehmenden Theilung entweder das durch klare Briefe und Urkunden bewiesene Recht, oder ein unstreitiger langwieriger Besitz, zum Grunde geleget werden. Imgleichen ist hierbey auf die einem jeden Interessenten bequeme Lage ebenfalls um so mehr Rücksicht zu nehmen, als solche Waldungen, außer dem Genuß des Holzes, auch insonderheit wegen der darin befindlichen Weide nutzbar sind, hierzu

zu aber die Nähe und eine geschickte Abtrifft sehr viel beyträgt. Jedoch finden, bey der gar großen Verschiedenheit der Holzarten bey den Feldnachbarn eben diejenigen Einschränkungen statt, deren am angef. O. Erwähnung geschehen ist.

Es ist nicht zu läugnen, daß die besondere Eintheilung der verschiedenen Holzarten, in Ansehung der damit verknüpften Hutung, bey den Feldnachbarn weit mehrere Schwierigkeiten, als bey den Dorfnachbarn, mit sich führt. Der Dorfnachbar kann die durch die Holztheilung hin und her zerstreuten Hutungsplätze allenfalls vermittelst der gemeinen Dorftrifften, die doch allenthalben vorhanden seyn müssen, weit bequemer betreiben, dahingegen einem Feldnachbar solches öfters vielen Kummer macht, und er nicht selten, um eine bequeme Trifft zu bekommen, ein und anderes von seinen Grundstücken, so er sonst weit besser nutzen könnte, dazu aufzuopfern genöthigt ist. Ohne die dringendste Ursache müssen daher die Separations-Commissarien die besondere Theilung einer jeden Holzart zwischen Feldnachbarn nicht leicht zugeben, sondern, so viel möglich, die Sache dergestalt einzurichten suchen, daß ein jeder das ihm gebührende Revier in einem Strich und Folge an einander bekomme. Man läuft sonst Gefahr, wegen der von einem Holz-Ort zum andern unentbehrlichen Trifften, mitten unter den Bemühungen eine schädliche Gemeinheit aufzuheben, dagegen verschiedene andere zu veranlaßen, und die Interessenten in noch größere Verwirrung, als worin sie bisher gestanden, zu setzen.

Mit den Waldungen pflegt auch gemeiniglich eine **gemeinschaftliche Jagd** verbunden zu seyn, und es ist daher, die Feldnachbarn desfalls aus der Gemeinschaft zu setzen, ebenfalls möglich. Wie hierunter bey den Dorfnachbarn zu verfahren sey, habe oben, S. 225, gezeigt; und es hat hierin bey den zwischen Feldnachbarn in Gemeinschaft stehenden Jagden fast durchgehends eine gleiche Bewandtniß. Das einzige finde ich hierbey noch zu erinnern nöthig, daß, wenn eine jede Holzart besonders getheilet wird, und folglich die Holzreviere nicht in einem Strich beysammen, sondern hier und da zerstreut zu liegen kommen, die Theilung der Jagd alsdenn fast nicht rathsam sey. Da ein jeder,

der, wenn er von einem seiner Reviere auf das andere gehen will, des Nachbars Grund und Boden mehrmahls berühren muß: so kann es nicht fehlen, daß bey einer solchen Vermischung eine getheilte Jagd nicht zu unendlichen Verdrießlichkeiten, Zank und Zwietracht, Anlaß geben sollte. Unter solchen Umständen ist es daher am besten gethan, daß man es hierunter bey dem Alten laße. Die Jagdgerechtigkeit ist ohnedieß kein Pertinenzstück, welches in die übrigen Wirthschaftstheile einen besondern Einfluß hätte, und es wird durch deren Beeinträchtigung wohl kein Gutsbesitzer in Unglück gerathen und verarmen.

Auch in Ansehung der Gewässer und Fischereyen trifft man unter den Feldnachbarn mehrentheils Gemeinheiten an. Daß nicht bey allen gemeinschaftlichen Fischereyen eine Theilung derselben möglich sey, habe bereits im XIII Th. S. 697, erwähnt. Im übrigen findet dasjenige, was oben, S. 226, fgg. von der Aufhebung gemeinschaftlicher Fischereyen zwischen den Dorfnachbarn gesagt worden, in dem gegenwärtigen Falle ebenfalls statt.

Zuweilen trifft man zwischen den Feldnachbarn eine Fischerey an, die zwar nicht gemeinschaftlich ist, sondern nur einem von ihnen eigenthümlich gehört, dabey aber wegen ihrer unbequemen Lage theils nicht recht genutzet werden kann, und theils zu allerley Verdruß und Widerwillen zwischen den Feldnachbarn häufigen Anlaß gibt. Z. B. der Eigenthümer des Gutes A besitzt mitten auf der Feldmark des ½ Meile von ihm gelegenen Gutes B, einen großen fischreichen See, welcher dem Besitzer des Gutes B fast bis vor seine Thüre geht. Die Herrschaft zu A hat diesen See zu befischen das alleinige Recht, und die Herrschaft zu B darf ohne des Eigenthümers Erlaubniß nicht einmahl eine Waschbank, viel weniger einen Fischkasten, darin halten. Dieses ist unstreitig eine sehr ungeschickte Lage für beyde Landgüter. Der Eigenthümer in A kann die Fischerey in demselben, wegen seiner Entlegenheit, bey weitem nicht so gut nutzen, als es dem Besitzer in B möglich wäre. Und diesen muß es nothwendig, so oft er den See ansieht, ärgern, ein

ein so wichtiges Pertinenzstück mitten in seiner Feldmark zu wissen, ohne sich dessen auf einige Weise bedienen zu dürfen. Die Untersagung, eine Waschbank und einen Fischkasten zu halten, würde wohl zu den unfreundschaftlichsten Begegnungen, die man nur von einem Nachbar erdenken könnte, zu rechnen seyn. Indessen ist doch der Besitzer von B, wenn ihm das Schicksal einen unbilligen Nachbar in A gegeben hat, einer solchen unbilligen und von einem ehrliebenden Gemüthe fast nicht zu ertragenden Zunöthigung allemahl ausgesetzt. Und wenn auch dieses in unsern gesitteten Zeiten ein nur seltener Fall seyn möchte, so wird doch die Behütung oder Begrasung eines solchen in einer ungeschickten Lage liegenden Gewässers, zu unzähligen Streit und Zank Anlaß geben, welches besonders alsdenn zu befürchten ist, wenn der Besitzer von A auch zugleich das Recht, den Rand des Sees zu behüten und zu begrasen, hat.

So heilsam und nöthig die Auseinandersetzung in diesem Falle wäre, so schwer ist sie zugleich. Daß dieses, wenn die ganze damit verknüpfte Unbequemlichkeit gehoben werden soll, nicht anders als durch eine gänzliche Abtretung des Sees an den Eigenthümer von B, auf dessen Feldmark er belegen ist, geschehen könne, erhellet aus der Natur der Sache selbst. Eine Theilung kann hier nicht statt finden, denn es ist an und für sich nichts gemeinschaftliches vorhanden. Es würde auch durch solche Theilung, wenn sie gleich möglich wäre, das Uebel selbst nicht gehoben, sondern wohl noch eher zu neuen Uneinigkeiten Anlaß gegeben werden. Die Abtretung desselben ist daher der einzige Weg, welcher übrig bleibt. Hat der Eigenthümer von A schon vorhin auf seiner eigenen Feldmark anderweitige hinreichende Fischereyen, so können sich die Separations-Commissarien von ihren Bemühungen weit eher einen glücklichen Ausgang versprechen, als wenn es demselben gänzlich daran mangelt, und der auf der Feldmark B liegende See nur der einzige Gegenstand seiner Fischerey ist. Die Bestimmung der Entschädigung wegen einer solchen abzutretenden Fischerey wird die fernere Pflicht der Commissarien seyn. Schon die Abnutzung der Fischerey selbst, kann hier nicht nach dem Maße, als sie der Eigenthümer von A bisher genutzt hat, berechnet werden, sondern es ist dabey hauptsächlich darauf, wie sie der Eigenthümer von B künftig nutzen kann, zu sehen. Auch ist die Abnutzung des auf dem Seerande befindlichen Grases, wenn solche dem Eigenthümer des Sees zuständig ist, nicht zu übergehen.

Geschieht die Entschädigung nicht in barem Gelde, sondern durch Abtretung anderer Pertinenzstücke, z. E. Waldung, Wiesen u. d. gl. so ist dieselbe gar sehr zu mäßigen, und bloß nach dem wahren Werthe der Fischerey einzurichten.

Sind die Commissarien so glücklich, daß sie die Abtretung des ganzen Sees auf eine oder andere Art bewirken, so werden auch zugleich die Streitigkeiten wegen des an dem Rande desselben befindlichen Grases gehoben; ist hingegen die Abtretung des Sees nicht möglich zu machen gewesen, so müssen sie doch wenigstens diese wegen der Begrasung des Randes eines solchen an fremde Aecker stoßenden Sees zu befürchtenden Streitigkeiten zu heben suchen. Es kann aber solches nicht füglicher, als durch eine richtige Gränzbestimmung, wie weit nähmlich der Rand des Sees gehen soll, geschehen. Hierdurch wird von beyden Seiten den sonst gewöhnlichen Streitigkeiten vorgebeuget, so daß weder der Eigenthümer des Sees über diese Gränzen Gras hohlen laßen darf, noch auch die Nachbarn weiter, als solche gehen, hinein pflügen können. Der benarbte Rasen, womit dergleichen Seeränder gemeiniglich belegt zu seyn pflegen, gibt die Bestimmung dieser Gränze in den meisten Fällen von selbst an die Hand; und die Commissarien haben, wenn nicht der Eigenthümer des Sees darzuthun vermögend ist, daß die Nachbarn den Rand desselben zur Ungebühr abgepflüget haben, es dabey bewenden zu laßen.

3. Was die **Gemeinheitsaufhebung zwischen Obrigkeit und Unterthanen** betrifft: so ist der wichtigste Gegenstand, bey welchem die Obrigkeiten und Unterthanen wohl am meisten vermengt zu seyn pflegen, der Ackerbau. Die Grundsätze, welche ich oben, bey der Gemeinheitsaufhebung zwischen herrschaftlichen Dorfnachbarn, S. 212, fgg. angenommen habe, finden, im Allgemeinen, auch hier statt; nur können sie nicht überall mit gleichem Erfolge angewendet werden. Der erste Grundsatz, daß ein nahe liegender Acker weit besser und höher, als ein entfernter, ob sie gleich beyde von einerley Güte sind, genutzet werden könne, ist bey den Bauern und Unterthanen eben so wahr, als bey den Herrschaften. Da aber dieselben, wie bald mit mehrerm zeigen werde, in den wenigsten Fällen

Fällen ihren Acker beysammen erhalten können, so ist ihnen dieser Vortheil, so wie es bey herrschaftlichen Aeckern möglich ist, nur selten zu verschaffen. Unterdessen haben die Separations-Commissarien diese Grundwahrheit auch bey den Unterthanen nicht gänzlich außer Augen zu setzen, sondern die Sache dergestalt einzurichten, daß ihnen ebenfalls die ihren Höfen am nächsten liegenden Felder zugeschlagen werden. Manche Herrschaft würde, wenn sie die Sache nach ihrem Belieben einrichten dürfte, nicht abgeneigt seyn, den um das Dorf liegenden nahen Acker für sich zu wählen, die Bauern aber auf die entlegenen Hinter-Aecker zu verweisen. Ob sie sich nun gleich hierdurch den größten Schaden, der bey dem erfolgten Verderben ihrer Unterthanen nicht ausbleiben könnte, anrichten würde: so muß doch ein solches Unternehmen von den Separations-Commissarien niemahls gestattet, viel weniger von ihnen selbst die Hand dazu gebothen werden. Die Unterthanen, welche bisher einen Antheil an dem sämmtlichen, sowohl Vorder- als Hinter-Acker gehabt haben, müssen auch bey der Separation ferner an beyden Theil nehmen. Gesetzt auch, daß die Hinterfelder, sowohl in Ansehung der innern Güte als des Düngungszustandes, von gleicher Beschaffenheit wären, so würden die Bauern doch, der aus einer nahen Lage entspringenden Vortheile dadurch verlustig gehen; dieses aber wäre eine Ungerechtigkeit, welche nicht zugegeben werden muß.

Der zweyte Grundsatz, daß es für einen jeden Ackermann sehr vortheilhaft sey, wenn er seinen sämmtlichen Acker in einem Striche oder Folge beysammen liegen hat, findet, so richtig er auch an und für sich selbst ist, in Ansehung der Bauern und Unterthanen, an den meisten Orten noch weniger statt. Dieses setzt voraus, daß die sämmtlichen Dorfeinwohner dergestalt separiret werden können, daß nicht die geringste Ge-

meinheit unter ihnen übrig bleibe. Wenn aber dieses, wie aus dem Folgenden erhellen wird, nur in sehr wenigen Fällen möglich ist, so folgt auch von selbst, daß von diesem Grundsatz, in Ansehung der Bauern, nur sehr selten ein Gebrauch zu machen ist. Auch selbst an denen Orten, wo es sonst in Ansehung der Hütung möglich zu machen wäre, kann solches doch unter keiner andern Bedingung statt finden, als daß die sämmtlichen Ackerstücke des einzutheilenden Feldes von gleicher Güte seyn müssen. Denn, wenn der Boden gar zu sehr abwechselt, so würde solche Einrichtung für die Unterthanen weder möglich noch nützlich seyn. Selbst in Ansehung der Herrschaften kann bey einer solchen Ackergüte, wie oben, S. 217, erwähnt habe, von diesem Grundsatze keine vollkommene Anwendung gemacht werden, sondern es müssen sich dieselben, ihren Acker in mehrern Schlägen anzunehmen, gefallen laßen. Um so weniger kann solches bey der Eintheilung des Baueracker geschehen.

Der dritte Grundsatz hingegen, daß der Verlust eines guten Ackers durch den Ersatz eines schlechten, wenn es auch in gehöriger Quantität geschieht, nicht gehörig entschädiget werden könne, findet, in Ansehung der Bauern und Unterthanen, vollkommen statt. Ich habe bereits a. ang. O. die Ursachen angezeigt, warum bey Eintheilung der Baueräcker hiervon nicht im allergeringsten abgegangen werden könne. Die Herrschaften sind gemeiniglich gar sehr geneigt, den Bauern bey dieser Ackereintheilung immer den schlechtesten zuschieben zu wollen. Da sie solchen Antrag, ohne sich eine offenbare Ungerechtigkeit zu Schulden kommen zu laßen, nicht so schlechthin wagen dürfen, so wollen sie gemeiniglich ihren dabey verborgenen Eigennutz durch Abtretung mehrern Ackers, als die Bauern vorher gehabt haben, beschönigen. Allein, es taugt schon überhaupt nicht, wenn die Bauern vielen

Acker

Acker haben. Die Erfahrung lehret, daß diese Art Leute bey wenigem Acker immer besser, als bey vielem, weil dieser gemeiniglich das Verhältniß ihres Viehstandes übersteigt, zu recht kommen. Sind sie aber gar mit einer Menge von schlechten Acker überhäuft, so wird man gewiß nichts als Armuth und Betteley bey ihnen antreffen. Bey so bewandten Umständen sind die Separations-Commissarien dafür besonders zu sorgen verpflichtet, daß ein jeder Bauer oder anderer Unterthan seinen Acker, nicht allein in eben der Größe, sondern auch in gleicher Güte, als er ihn vorher gehabt, wieder bekomme; alle Entschädigungsvorschläge aber, wo man den Unterthanen, an statt ihres vorigen guten Ackers, nur schlechten, obwohl in größerer Menge wiedergeben will, müßen verworfen, oder wenigstens doch, wenn es nicht anders möglich zu machen wäre, dergestalt gemäßiget werden, daß die Bauern nicht gänzlich dabey zu Grunde gehen dürfen.

Daß, bey den Acker-Separationen ein jeder Interessent seine vorhin gehabte Ackergröße nicht allein in gleicher Güte, sondern auch in gleichem Düngungszustande wieder erhalten müsse, ist eine Wahrheit, die bey dieser Art von Gemeinheitsaufhebung niemahls außer Acht zu laßen ist. Ueberhaupt hält es bey einem Bauer, dessen Acker einmahl außer Düngung gerathen ist, sehr schwer wieder hinein zu kommen. Von den außerordentlichen Düngungsmitteln, die sonst den Herrschaften, um ihren Aeckern wieder nachzuhelfen, offen stehen, kann derselbe, seiner Vermögensumstände wegen, entweder gar nicht, oder doch nur sehr selten, Gebrauch machen. Und wenn auch dieses alles nicht wäre, so würde es doch höchst ungerecht und unbillig seyn, wenn der Bauer seinen fetten Acker mit magern vertauschen, und dafür nicht die geringste Entschädigung erhalten sollte. Die Erfahrung lehrt indessen, wie es an vielen Orten nicht immer zu vermei-

den sey, daß ein oder anderer von den Unterthanen mit wenigern fetten Acker, als er vorher besessen hat, fürlieb nehmen müsse, und es verlieren hierunter gemeiniglich die besten Wirthe im Dorfe am meisten. Da es nun doppelt unbillig seyn würde, wenn die guten Wirthe, welche billig einen Vorzug und Belohnung verdienten, auf solche Weise in schlechtere Umstände gesetzet werden sollten, welches gewiß alle Industrie unter den kleinen Ackerleuten hemmen, und das Auseinandersetzungsgeschäft überhaupt sehr verhaßt machen müßte: so ist hierunter eine genaue Entschädigung allerdings nothwendig. Die Natur der Sache selbst aber gibt es, daß hier keine andere Entschädigung statt finden könne, als daß das fehlende Mistland entweder von der Herrschaft, oder denjenigen, die bey der Theilung zu viel fetten Acker erhalten haben, nachgedünget werden müsse; denn der Mist ist eine Waare, die man zu unsern Zeiten, einige an großen Städten belegene Oerter ausgenommen, für Geld nicht bekommen kann.

Wenn eine richtige Bonitirung vorhergegangen, und bey der Eintheilung selbst unparteyisch und in gehöriger Ordnung verfahren worden, so werden die zu bestimmenden Entschädigungen nur immer eine Kleinigkeit betragen. Zuförderst sind bey der Ackereintheilung diejenigen Aecker, welche der Herrschaft zufallen, und in einer Folge an einander zu liegen kommen sollen, auszumitteln, und deshalb etwas gewisses festzusetzen. Die Erfahrung lehrt, daß hierbey gemeiniglich der meiste Widerspruch von Seiten der Unterthanen zu geschehen pflegt, denn diese sind mit derjenigen Gegend, welche ihnen von der Herrschaft zu ihrem künftigen Ackerbau angewiesen wird, selten zufrieden. Ein gewisser Argwohn, von der Obrigkeit hintergangen zu werden, verursachet, daß sie immer das Feld, welches die Herrschaft für sich behalten will, für das beste, die ihnen

ihnen zugedachten Aecker aber für die schlechtesten halten. Wenn sich beyde Theile nicht selbst darüber vereinigen können, so müssen die Separations-Commissarien die Sache reguliren und bestimmen. Hierbey muß, wie S. 216, fgg. gezeigt worden, hauptsächlich die Nähe und Bequemlichkeit der Lage den Grund legen; jedoch versteht sich von selbst, daß die Lage nur an solchen Orten, wo die Ackergüte auf der ganzen Feldmark wenig oder gar nicht von einander unterschieden ist, zur Entscheidung angenommen werden könne. Sind hingegen die Felder gar zu ungleich, so daß eins aus starken, das zweyte aus einem mitteln, und das dritte aus einem sandigen Boden besteht, so muß alsdenn billig von den bloß nach der Lage bestimmten Grundsätzen abgegangen, und eine jede Art des Ackers zwischen Herrschaft und Unterthanen besonders eingetheilet werden. Hierbey haben die Herrschaften sorgfältigst zu vermeiden, daß die Bauern nicht einige Zeit vor der wirklichen Auseinandersetzung das Feld, welches sie für sich zu nehmen gesonnen sind, in Erfahrung bringen mögen; denn sie unterlaßen alsdenn nicht, in der letzten Zeit nicht allein allen ihren Mist in die ihnen zugedachten Felder zu fahren, sondern auch das für die Herrschaft bestimmte Feld in der Brache durch übertriebenes Erbsen-, Wicken- und Mengfutter-Säen auf eine unerlaubte Weise auszusaugen. Da, wegen der nöthigen weitläuftigen Vermessungen, zwischen dem Anfange und der wirklichen Vollziehung eines solchen Auseinandersetzungsgeschäftes, immer eine geraume Zeit vergeht, so finden sie zur Ausübung dieses heimtückischen Kunstgriffes allemahl Gelegenheit.

Wenn solchergestalt der künftige herrschaftliche und Bauern-Acker gehörig von einander abgesondert, und, wo ein jeder zu liegen komme, bestimmt worden, so ist alsdenn der für die Gemeinde ausgesetzte Acker unter die Einwohner selbst verhältnißmäßig einzutheilen.

Bey dieser besondern Eintheilung ist der schon mehrmahls erwähnte Grundsatz, daß ein jeder den Acker, den er vorher, obgleich an einem andern Orte besessen, in gleicher Größe, Güte und Düngungszustande wieder bekommen müsse, stets vor Augen zu haben, und auf dessen Erfüllung nach aller Möglichkeit zu denken. Weil alle dergleichen Gemeinheitsaufhebungen die Wirkung haben sollen, daß die Stallfütterung des Rindviehes immer mehr und mehr in Gebrauch komme, so ist es, besonders in den königl. preußischen Landen, eine Pflicht der Separations-Commissarien, dafür zu sorgen, daß für einen jeden Besitzer gewisse bequeme und hinlängliche Afterhöfe (Achterhöfe, Worthen), wo die zu einer solchen Stallfütterung nöthigen Futter-Kräuter angebauet werden können, ausgesetzet werden. Solche Afterhöfe müssen theils den erforderlichen Umfang haben, und theils auch von der Beschaffenheit seyn, daß sie sich zum Anbau der Futterkräuter schicken. Die Größe dieser Höfe ist nach eines jeden Besitzers Viehstand zu bestimmen, und es können daher hiervon keine gewisse allgemeine Regeln gegeben werden. Um indessen die Sache nicht gänzlich unbestimmt zu laßen, so glaube ich, daß auf einem Landgute von guten Mittelboden für einen Zweyhüfner 4, und für einen Einhüfner 2 magdeburger Morgen, jeden zu 180 rheinl. Quadrat-Ruthen gerechnet, hierzu hinreichend seyn werden; denn diese Höfe dienen bloß zur gewöhnlichen Fütterung für die Kühe, für das Zugvieh aber nur im Noth-Falle, wenn in dürren Jahren das auf den Hütungs-Plätzen befindliche Gras zu ihrer Unterhaltung nicht hinreichend ist.

Es gereicht zu einer großen Bequemlichkeit, wenn solche Worthen oder Futterkräutergärten unmittelbar hinter eines jeden Besitzers Hofe zu liegen kommen können. Da aber, weil die Futterkräuter einen guten und fetten Boden verlangen, solches nicht allemahl möglich ist, so muß auf solchen Fall für die ganze Gemeinde in dem Felde ein dazu tauglicher Platz ausgesetzet

setzet, und einem jeden sein Antheil daran, nach dem Verhältniß seiner Nahrung und Viehstandes, angewiesen werden. Jedoch versteht sich von selbst, daß hierzu kein entfernter Ort, sondern, so viel möglich, ein dem Dorfe nahe liegender Platz, zu wählen sey, weil sonst das tägliche Hereinhohlen der Futter-Kräuter den Besitzern zu einer großen Last und Beschwerde gereichen würde.

An solchen Orten, welche in einer so glücklichen Verfassung stehen, daß eine gänzliche Acker-Separation zwischen sämmtlichen Dorfeinwohnern möglich ist, darf eigentlich an dergleichen Afterhöfe nicht gedacht werden, sondern ein jeder wird schon von selbst auf den Anbau der nöthigen Futterkräuter bedacht seyn, und sich dazu taugliche und bequeme Plätze wählen. Bey denjenigen Gemeinden aber, die auch noch nach der Acker-Separation, in Ansehung der Hütung, in Gemeinschaft bleiben müssen, könnte die Sache noch auf eine ganz andere und vortheilhaftere Art, ohne daß es solcher besondern zum Anbau der Futterkräuter bestimmten Plätze bedürfte, eingerichtet werden. Es müßte nähmlich ein jeder Bauer oder anderer Acker-Mann jährlich eine seinem Viehstande proportionirte Quantität spanischen rothen Klee unter die Gerste säen, und den Zuwachs davon in dem folgenden Jahre zur Stallfütterung für sein Vieh nutzen. Geschieht solches alle Jahre, so wird er jederzeit zu diesem Endzweck einen reichen Vorrath von Sommer-Futter haben.

Ist das herrschaftliche Feld gehörig separirt, und hiernächst wegen der auszusetzenden Afterhöfe das Nöthige bestimmt worden, so kann nunmehr zu der Eintheilung der Bauernäcker selbst unter die daran Theilhabenden geschritten werden. Da an den meisten Orten die Eintheilung des Ackers nach drey Feldern gewöhnlich ist, diese aber durch den abgesonderten herrschaftlichen Antheil nach ihrem vorigen Zustande völlig zerrissen worden, so muß die für die Unterthanen übrig gebliebene Ackergröße aufs neue in drey Felder abgetheilet werden; und man thut sehr wohl, wenn man die Bauern hierbey zu Rathe zieht, und von ihnen selbst die Anweisung, wie sie die nunmehrige Eintheilung ihrer Felder eingerichtet zu haben wünschen, er-

wartet. Sie kennen nicht allein die Verschiedenheit der Aecker, und in wie fern sie einander gleich oder ungleich sind, am besten, sondern es wird auch allen Beschwerden, die man nicht selten über dergleichen Eintheilungen zu hören pflegt, vorgebeuget.

Bey dieser Feldeintheilung, sind, wenn sie auf eine geschickte Weise geschehen soll, folgende Stücke in Acht zu nehmen. 1) Es muß solche Einrichtung gemacht werden, daß jedes Feld eine geschickte und für die künftigen Besitzer bequeme Lage bekomme. Dahin gehört insonderheit, daß ein jedes Feld gleich von dem Dorfe aus bezogen und befahren werden könne; auch müssen in jedem Felde die Stücke, der Länge nach, unmittelbar an das Dorf oder an die Afterhöfe stoßen. Hierdurch wird die besondere Ackereintheilung in jedem Felde selbst sehr erleichtert, und zugleich vielen und öfters nicht ungegründeten Beschwerden derjenigen, die mit ihren Ackerstücken hinterwärts zu liegen kommen, vorgebeuget. 2) Alle drey Felder müssen, so viel möglich, in ihrer Größe einander gleich seyn. Die ungleiche Größe der Felder zieht schon in großen Wirthschaften allerley Unbequemlichkeiten nach sich. Wo nicht alle Jahre eine gleiche Aussaat geschieht, da kann niemahls ein richtiger Etat, sowohl in Ansehung der Einnahme als Ausgaben, formiret werden. Wer in einem Jahre viele, in dem andern aber wenige Einnahme hat, der hat, indem die Ausgaben immer einerley bleiben, lauter Verwirrung und Unordnung davon zu befürchten. Bey einem Wirthe, wo es ordentlich zugehen soll, muß beydes jederzeit in einem richtigen Verhältniß mit einander stehen. So wahr dieses in großen Wirthschaften ist, so gewiß, und noch viel gewisser, ist es in Ansehung der kleinen Bauerwirthschaften. Hier stiftet die Ungleichheit der Felder noch mehrern Schaden. Wenn ein Ackermann bald 2, bald 1 ½, und bald nur 1 Wispel aussäet, so kann er niemahls

mahls eine sichere Rechnung machen. Selbst in der Bestimmung des Zugviehes sowohl, als auch seines ganzen Viehstandes, stiftet solches nichts als Unordnung. Bald hat er zu wenig, bald zu viel Zugvieh; bald hat er an Futter Ueberfluß, bald wieder Mangel. Das schlimmste bey diesem allen ist, wenn sich die Feld-Ordnung dergestalt trifft, daß von dem Einschnitt des kleinsten Feldes das größte wieder besäet werden muß. Eine vernünftige Aufbewahrung des Ueberflusses auf künftige Fälle des Mangels, ist von einem Bauer, der gemeiniglich nur auf das Gegenwärtige sieht, schwer zu erwarten. 3) Es ist hierbey nicht allein auf die Gleichheit der Felder in Ansehung ihrer Größe, sondern auch ihrer innern Güte, Rücksicht zu nehmen. An Orten, wo die Güte des Bodens wenig oder gar nicht unterschieden ist, hat dieses kein Bedenken; desto mehrere Schwierigkeiten eräugnen sich aber alsdenn, wenn bald starker mit Mittel-, und bald wieder Mittel mit schlechtem Acker unter einander abwechseln. Auf Feldmarken von dieser Beschaffenheit geht es nicht an, daß die Felder in einem Strich beysammen bleiben können. Vielmehr erfordert es hier die Nothwendigkeit, den guten von dem schlechten Acker abzusondern, und jede Art in drey Felder abzutheilen, so daß in einem jeden Jahre ein gutes und ein schlechtes Feld besäet wird. Endlich 4) ist bey der Feldeintheilung auch die Lage der Hütungsplätze nicht außer Augen zu setzen. Man muß die Felder, so viel möglich, dergestalt legen, daß sie an die Hütungsplätze anstoßen, weil es allemahl höchst bequem und nützlich ist, wenn man, nach geendigtem Tagewerke, mit seinem Zugvieh sofort unmittelbar die zu dessen Nahrung bestimmte Hutung, ohne deshalb weitere und beschwerlichere Trifften nöthig zu haben, betreiben kann.

Nachdem die Eintheilung der drey Felder unter den jetzt angezeigten Modalitäten zu Stande gebracht,

und eines jeden Lage gehörig bestimmt worden, ist ferner die besondere Eintheilung eines jeden Feldes unter die Unterthanen vorzunehmen. In Ansehung der Größe wird die an den meisten Orten gewöhnliche Hufen- und Morgenzahl zum Grunde gelegt. Das vorher aufgenommene Vermessungsregister bestimmt schon, nicht allein wie viel Hufen die Einwohner des Dorfes vor der Auseinandersetzung besessen haben, sondern es ist daraus auch der Inhalt einer jeden Hufe nach der Morgenzahl zu ersehen. Die zwey ersten Felder werden in so viel gleiche Hufenstücke, (die etwa vorhandenen Beyländer ungerechnet,) als die Unterthanen ehedem Hufen besessen, eingetheilet, mit Nummern versehen, und endlich, damit aller Verdacht von Parteylichkeit vermieden werde, an die Interessenten durch das Los ausgetheilet. Mit dem dritten Felde aber, wozu man billig, wie aus Nachstehendem sich ergeben wird, das beste aussetzen muß, kann nicht auf gleiche Weise verfahren werden, sondern es ist solches gleichsam zu einem Entschädigungsfelde aufzubehalten. Die Erfahrung lehrt, daß die Bauern an den wenigsten Orten in ihrem Ackerbau einander vollkommen gleich sind, ob sie gleich, ihrer ersten Bestimmung nach, einerley Hufenzahl haben sollten. Bald hat einer vor den andern mehrere (*), bald bessere, und bald in stärkerer Düngung stehende Ackerstücke. Nach der Billigkeit, und den darauf sich gründenden, oben angeführten Sätzen, muß ein jeder seine Grundstücke in eben derjenigen Größe, Güte und Düngungszustande, als er sie vorher besessen, bey der vorzunehmenden Auseinandersetzung wieder bekommen. Wenn nun einer von den Interessenten vorher entweder mehrern, oder bessern, oder stärker gedüngten Acker besessen, in den beyden ersten durch das Los vertheilten Feldern aber ein jeder gleich viel erhalten hat: so ist offenbar, daß, wenn der obige Grundsatz gehörig beobachtet werden soll,

soll, dieses Præcipuum nothwendig in dem dritten Felde entschädiget und ausgeglichen werden müsse. Es findet demnach bey demselben keine Vertheilung durch das Los statt, und aus diesem Grunde kann es mit Recht das Entschädigungsfeld genannt werden.

(*) Es fragt sich: ob, wenn sich bey der Ausmessung findet, daß jemand mehrere Aecker, als die andern von der Classe, worin er sich befindet, besessen hat, dieser Ueberschuß ihm bey der Auseinandersetzung wieder zuzutheilen sey, oder ob sie alle gleich zu machen seyn? Es muß hierbey ein Unterschied gemacht werden, ob die Unterthanen ihre inhabende Höfe eigenthümlich, oder als Laßgüter, oder nur als Leibeigene, besitzen. In dem ersten Falle kann ihnen von dem vorhin besessenen Acker niemahls etwas genommen, und sie, sich den andern gleich machen zu laßen, angehalten werden, es wäre denn, daß sie wirklich mehr Acker, als ihnen in ihren Kaufbriefen verschrieben worden, in Besitz gehabt hätten. Alsdenn sind sie das übrige ebenfalls abzutreten, und daß es entweder dem Gutsherrn zurückgegeben, oder unter die übrigen ihrer Classe, wenn es der ganzen Masse des Bauernackers abgehen sollte, vertheilet werde, zu verstatten allerdings verbunden. Die vielleicht vorzuschützende Verjährung würde hier nur selten von Wirkung seyn können. Denn vor der Vermessung ist der Besitz des mehrern Ackers denen, die Theil daran haben, wohl nicht bekannt gewesen, hat ihnen auch nicht mit Gewißheit bekannt seyn können; es würde also die Rechts-Regel: Non valenti agere non currit præscriptio, statt finden müssen. Besitzen aber diejenigen, welche mehrere Aecker, als ihre Mitinteressenten, inne gehabt haben, ihre Güter als Laßgüter, oder sind gar nur Leibeigene, so können sie sich der Gleichmachung mit den andern zu ihrer Classe gehörigen alsdenn um so weniger widersetzen, wenn sie insgesammt einerley Lasten, Abgaben und Dienst-Leistungen auf sich haben. Sind sie hingegen hierin nicht einander gleich, so gewinnt die Sache dadurch ein ganz anderes Ansehen, und der Besitz des mehrern Ackers ist alsdenn nicht ohne Grund.

Der zweyte Hauptgegenstand bey den Gemeinheits-Auseinandersetzungen zwischen Obrigkeit und Unterthanen, besteht in der **gemeinschaftlichen Hutung und Weide.** Wird gleich der Bauer in Ansehung des Ackers auf alle mögliche Art entschädiget, so kann ihm doch solches wenig helfen, wenn er dabey nicht zugleich vor aller in der Hutung zu befürchtenden Verkürzung gesichert ist. Der allgemeine Grundsatz, daß Ackerbau und Viehstand in einem richtigen Verhältniß mit einander stehen müssen, bestätiget dieses als eine unwidersprechliche Wahrheit. Es ist aber hierbey ein Unterschied zu machen, ob die bisher gemeinschaftlich gewesene Weide bloß und hauptsächlich in der Feldhütung bestanden habe, oder ob zu der gemeinschaftlichen Unterhaltung sowohl des herrschaftlichen als Bauern-Viehes noch besondere Hütungsplätze ausgesetzt gewesen seyn. In dem ersten Falle bekommt die Theilung eine ganz andere Gestalt, als in dem zweyten. Denn, je eingeschränkter die gemeinschaftliche Hutung ist, desto mehr Vorsicht muß, um nicht den einen oder andern Theil bey der Auseinandersetzung zu verkürzen, oder in schlechtere Umstände, als sie vorher gewesen sind, zu setzen, angewendet werden. Ich werde, wegen der dabey vorfallenden Verschiedenheiten, eine jede Art der Hutung besonders erörtern, und das dabey zu beobachten nöthige anmerken.

Ich habe bereits oben, wo von der Gemeinheits-Aufhebung zwischen herrschaftlichen Dorfnachbarn gehandelt worden, S. 220, als einen allgemeinen Grundsatz festgesetzt, daß ein jeder nach der Theilung, auf dem ihm zugefallenen Acker, auch in Ansehung der Hütung, mit seinem Vieh bleiben müsse; jedoch ist eben daselbst, S. 222, zugleich vorläufig angemerkt worden, daß dieses, in Ansehung der Bauern, nicht jederzeit für eine allgemeine Regel angenommen werden könne. Diesem zufolge, ist ein Unterschied zwischen

schen dienstpflichtigen und undienstpflichtigen Bauern, d. i. solchen, welche entweder ganz frey, oder auf Getreidepacht oder Geldzinsen gesetzt sind, zu machen. Bey Bauern von der letztern Art ist kein Grund vorhanden, warum sich dieselben nicht eben sowohl, als die herrschaftlichen Dorfnachbarn unter sich, mit der auf ihren Aeckern befindlichen Weide und Hütung begnügen sollten. Sie haben weiter kein Vieh zu halten nöthig, als was sie zur Bestellung ihres eigenen Ackers gebrauchen, und sie können daher eben so wohl, als die Herrschaften selbst, solches auf dem ihnen zugetheilten Acker ernähren. Eine ganz andere Bewandtniß hingegen hat es mit dienstpflichtigen Bauern. Diese können mit dem bloß zur Bestellung ihres eigenen Ackers nöthigen Vieh nicht zurechte kommen, sondern müssen solches, der an die Herrschaft zu leistenden Gespanndienste wegen, in größerer Anzahl halten. Wenn ihnen daher, bey der vorzunehmenden Auseinandersetzung, weiter nichts, als der ihnen bey der Ackereintheilung zugefallene Antheil, zugeschlagen werden sollte, würden sie dabey nicht zu rechte kommen können, sondern gegen die Frey- oder Pachtbauern gar sehr verkürzet werden. Es ist demnach billig und nothwendig, daß den dienstbaren Bauern, außer ihrem eigenen Acker, von der vorhin gemeinschaftlich gewesenen Feld-Hütung noch so viel, als sie zu Erhaltung des zu den herrschaftlichen Dienstleistungen nöthigen Zugviehes gebrauchen, zugeleget werde.

Diese den Bauern auf die eine oder andere Art zuzutheilende Ackerhütung kann an den wenigsten Orten den Unterthanen weiter, als bloß in Ansehung des Zug- und Rindviehes, zu statten kommen. Die Schafe aber verlangen eine sehr ausgebreitete Hutung. Da an den meisten Orten bey Unterhaltung der herrschaftlichen Schäfereyen auf die Behütung der Unterthanen-Aecker mit Rechnung gemacht worden, so können

nen

nen solche auch, bey der Auseinandersetzung, der Herrschaft nicht wohl entzogen werden.

Indessen ist die Aufhebung der gemeinschaftlichen Hutung auch in Ansehung der Schafe nicht allenthalben unmöglich; wenigstens können an vielen Orten solche Einrichtungen getroffen werden, daß die gemeinschaftliche Schafhütung, wenn sie auch nicht gänzlich aufgehoben werden kann, doch den Interessenten weit weniger schädlich sey. Wo nichts als bloße Feldhütung vorhanden ist, und die Schäferey außer derselben keine besondere hinlängliche Hütungsplätze und Abtrifften hat, läßt sich die Aufhebung der gemeinschaftlichen Schafhütung entweder gar nicht, oder doch sehr schwer, bewerkstelligen. Haben aber die Schafe, außer der Feldhütung, noch anderweitige ansehnliche Abtrifften, und insonderheit genug Waldweide, so fällt die Unmöglichkeit, die Bauernäcker auch von der herrschaftlichen Schafhütung zu befreyen, hinweg, und es kann alsdenn allerdings eine vollkommene Auseinandersetzung der bisher gemeinschaftlich gewesenen Hütung statt finden. Denn, obgleich die Feldhütung auch für die Schafe immer zuträglicher, als die Waldhütung ist, so behalten dieselben doch auch auf den herrschaftlichen Aeckern die nöthige Feldweide, welche um so hinlänglicher ist, als sie nur hauptsächlich für die Mutterschafe und Lämmer bestimmt zu seyn pflegt, da hingegen für die Hämmel und das gelte Vieh die Waldhütung jederzeit die zuträglichste ist.

Es fragt sich hierbey: ob nicht die Herrschaft für die Entsagung ihres Rechtes, die Bauernfelder mit ihren Schafen behüten zu dürfen, eine Entschädigung zu verlangen befugt sey? Es ist hierbey ein Unterschied zu machen, ob die Bauern und Unterthanen ebenfalls Schafe zu halten berechtigt seyn, oder nicht. In dem ersten Falle hebt sich die Sache mit einander. Denn, da die Bauern, welche die ehemahligen gemeinschaftlichen Aecker mit ihren Schafen zu betreiben das Recht hatten, nunmehr nach der Auseinandersetzung solche

solche nicht ferner behüten, sondern auf ihren Feldern bleiben müssen, so ist die Herrschaft, wenn sie künftig das Bauernfeld schonen muß, dadurch schon gehörig entschädigt. An denjenigen Orten hingegen, wo die Bauern und Unterthanen gar keine Schafe zu halten berechtigt sind, ist es allerdings billig, daß sie der Herrschaft, wenn deren Schafe von ihrem Acker bleiben sollen, dafür auf eine verhältnißmäßige Weise zu gute kommen. Das natürlichste Entschädigungsmittel ist wohl, daß der Herrschaft für die entsagte Schafhütungsgerechtigkeit bey der Eintheilung der andern Hütungsplätze eine billigmäßige Vergütung geschehe. Denn, da die Bauern durch die entsagte Schafhütung nicht allein von ihrer Feldhütung vollkommen Meister werden, sondern auch forthin, in Ansehung des Ackerbaues, mit ihren Aeckern, worunter sie sonst gar sehr eingeschränkt waren, umgehen können wie sie wollen: so werden sie es auch für keine wirkliche Verkürzung anzusehen haben, wenn ihnen von den übrigen Hütungsplätzen etwas weniger, als ihnen sonst daran gebührt hätte, zugetheilet wird; jedoch versteht sich von selbst, daß dieses mit der entsagten Schafhütungsgerechtigkeit jederzeit in einem richtigen Verhältniß stehen müsse.

Die Aufhebung der herrschaftlichen Schafhütung auf dem Bauernfelde fällt an solchen Orten, wo viele Bauern vorhanden sind, und mithin deren Ackergröße den Umfang des herrschaftlichen Feldes sehr übersteigt, doppelt schwer. Auf Landgütern hingegen, wo nur wenig Bauern sind, und also die Herrschaft den größten Theil des Ackers besitzt, ist solches wenigern Schwierigkeiten unterworfen. Insonderheit hat dieses kein Bedenken, wenn die Unterthanen das Recht, eigene Schafe zu halten, besitzen. Denn alsdenn ist der Herrschaft eben so wohl, als den Bauern, daran gelegen, daß sie der Aufhütung auf ihren Feldern los werden. Und da durch das Zurückbleiben der Bauern-Schafe die herrschaftliche Schäferey mehr Gras behält, so leidet dieselbe darunter nicht. Nur alsdenn, wenn die Bauernäcker von weit größerm Umfange als die herrschaftlichen sind, ist die Sache ohne offenbaren Nachtheil der Herrschaft nicht wohl ins Werk zu setzen,

indem die Anzahl der Bauernschafe, die sie zu halten berechtigt sind, mit der Stärke der herrschaftlichen Schäferey selten in Vergleichung kommen können, und es überdieß eine bekannte Wahrheit ist, daß die Schaf-Heerden nicht bloß mit einer hinlänglichen Menge Gras zufrieden sind, sondern auch einen geräumigen Hütungsplatz, worauf sie sich gehörig ausbreiten können, verlangen, so aber bey solchen eingeschränkten herrschaftlichen Feldern nicht vorhanden ist.

Ist nun gleich die gänzliche Aufhebung der herrschaftlichen Schafhütung auf dem Bauernfelde nicht überall möglich, so werden doch noch immer Mittel und Wege vorhanden seyn, wodurch dieselbe auf eine der Herrschaft unschädliche Art dergestalt eingeschränket werden kann, daß sie den Bauern weit erträglicher werde. Hierher rechne ich zuförderst die Verfügung, daß die herrschaftlichen Schafe die Saaten auf den Bauernäckern gänzlich schonen müssen. Die Saatbehütung ist schon an und für sich, und auch selbst in Ansehung der Herrschaften, eine schädliche Gewohnheit; Vernünftige werden daher zur Entsagung dieses für die Bauern doppelt nachtheiligen Rechtes um so leichter bewogen werden können. Hiernächst kann es auch für eine in Ansehung der Bauern unschädliche Einrichtung angesehen werden, wenn die Herrschaften dem Rechte der Schafhütungsgerechtigkeit auf den Bauernäckern zwar nicht gänzlich entsagen, dieselbe aber dahin einschränken, daß sie diese Aecker nur zwischen Michaelis und Marien behüten wollen. Diese Einschränkung ist in der That von eben solcher Wirkung, als wenn die Schafhütung ganz und gar aufgehoben wäre. Denn, da in diesem Zeitraume die Bauern das auf ihrem Felde befindliche Gras für ihr Zug- und Rindvieh weiter nicht gebrauchen, noch gebrauchen können, so geschieht ihnen durch die Hütung der herrschaftlichen Schafe nicht der geringste Schaden; vielmehr

mehr ist solches ihren Aeckern eher zuträglich, als schädlich. Das Schaf hat, wie man im Sprichworte zu sagen pflegt, einen goldenen Fuß, indem das Land, welches sie beweiden, durch den von ihnen fallenden Pferch einen kräftigen Dünger erhält. Ein Bauer, welcher der, solchergestalt eingeschränkten, herrschaftlichen Schafhütung widerspricht, versteht sein eigenes Beste nicht; und es verdienen daher solche ungegründete und unwirthschaftliche Einwendungen keine Aufmerksamkeit.

Was bisher gesagt worden, betrifft bloß die vorhin gemeinschaftlich gewesene Feldhütung. Es muß aber bey den Gemeinheitsauseinandersetzungen zwischen Herrschaften und Unterthanen auch die Theilung der Anger und andern besondern Hütungsplätze, welche die Unterthanen mit zu behüten berechtigt gewesen, gehörig vorgenommen, und dabey ebenfalls die Größe des Viehstandes oder Ackerbaues, nach den oben angenommenen Sätzen, zum Grunde geleget werden. Die Bauern können auf dergleichen besondern Hütungsplätzen weiter kein Hütungsrecht verlangen, als ihnen solches entweder in ihren Hofbriefen verschrieben worden, oder sie sonst durch eine rechtsbeständige Verjährung erlangt haben. Denn der Gutsbesitzer ist, sowohl in Ansehung des Dominii directi, als utilis, unstreitiger Eigenthümer von dem ganzen Gute und den dazu gehörigen Grundstücken. Den Bauern und Unterthanen steht daher weiter kein Genuß oder Dominium utile an dieselben zu, als in so fern sie solches auf die vorbemeldete Art erweislich machen können. Wenn sich demnach bey Gemeinheitsauseinandersetzungen der Umstand eräugnet, daß die Interessenten über ein oder anderes Grundstück streitig sind, ob solches der Herrschaft oder den Unterthanen gehöre, so müssen die Unterthanen ihr Recht, nicht aber der Grundherr sein Dominium, wovon er schon vorhin

die allgemeine rechtliche Vermuthung aus vorangeführten Gründen für sich hat, erweisen. Ist aber das Recht, welches die Bauern an dergleichen Anger und besondere Hütungsplätze verlangen, entweder durch das freywillige Eingeständniß der Herrschaft, oder durch einen von ihnen deshalb geführten Beweis, außer Zweifel gesetzt und dabey eines jeden Theiles Vieh-Stand oder Ackergröße gehörig ausgemittelt worden, so findet bey deren Theilung kein Bedenken statt. Jedoch hat man sich dabey besonders an zwey Stücke zu erinnern. Es sind nähmlich die Hütungsplätze, wenn deren mehrere vorhanden sind, nicht alle von einerley Güte und Beschaffenheit; einige liegen hoch, andere sind sumpfig; einige bringen ein gesundes und nahrhaftes Gras, andere hingegen gehören nur zu den magern und sauern Weiden. Hier muß also ebenfalls eine genaue und richtige Bonitirung dieser verschiedenen Plätze vorhergehen, damit die Separations-Commissarien die nöthige Entschädigung bestimmen können. Hiernächst ist bereits bey der Feldeintheilung der Bauernäcker, den Commissarien diejenige Einrichtung, wo die Hütungsplätze unmittelbar an den Bauernäckern stoßen, zu ihrer besondern Aufmerksamkeit empfohlen worden; siehe oben, S. 267. Eine geschickte Lage und Verbindung der Pertinenzien sind die vornehmsten Stücke, wodurch eine Gemeinheitsauseinandersetzung, besonders von dieser Art, vollkommen und doppelt vortheilhaft gemacht werden kann. Nur ist zu beklagen, daß dieses nicht allemahl auf solchen Fuß eingerichtet werden kann. Ist indessen gleich die unmittelbare Verbindung des Ackers und der Hutung nicht allenthalben möglich, so ist doch wenigstens dahin zu sehen, daß einem jeden Theile die am nächsten gelegenen Hütungsplätze angewiesen werden. Bey der Ungleichheit in Ansehung der Güte, die man bey den verschiedenen Hütungsplätzen wahrnimmt, verursacht dieses zwar öfters bey den Herr-

Herrschaften ein Bedenken, indem sie immer gern die besten für ihr Vieh zu wählen suchen; allein hieran haben sich unparteyische Commissarien nicht zu kehren, sondern die Bequemlichkeit der Lage jederzeit zu ihrem Hauptaugenmerk zu nehmen. Die vorhergegangene Bonitirung gibt ihnen ohnehin schon Ziel und Maß, wie derjenige Theil, welcher der Lage wegen mit der schlechten Hutung fürlieb nehmen muß, gehörig entschädiget werden könne; und die Grundherrschaften, welche nur immer das beste für sich behalten, den schlechtern Theil aber ihren Unterthanen zuschieben wollen, verkennen dabey ihr eigenes Beste, welches doch mit dem Wohlstande ihrer Unterthanen so genau verbunden ist. Die Grundherrschaften können die schlechten Hütungsplätze eher verbessern, als die Bauern und Unterthanen, zumahl wenn diese noch, wie es an den meisten Orten nicht anders möglich ist, in Ansehung der Hutung unter sich in Gemeinschaft bleiben müssen.

In Ansehung der **Wiesen**, wird wohl auf den wenigsten Landgütern zwischen den Herrschaften und Unterthanen, in Ansehung der Heumachung, eine Gemeinschaft vorhanden seyn, sondern ein jeder Theil etwas bestimmtes besitzen. Indessen trifft man, in Ansehung der Lage, eben solche Vermengung, wie bey den Aeckern, an. Da nun die Wiesen nach abgebrachtem Grase ebenfalls ein Gegenstand der Hütung werden: so hat man auch darauf bedacht zu seyn, daß die herrschaftlichen und Bauern-Wiesen nicht mehr in der vorigen Vermengung bleiben, sondern ein jeder Theil seine daran habende Portion an einem besondern Orte, und in einer, in Absicht seiner übrigen Grundstücke bequemen Lage, bekomme. Kurz, die herrschaftlichen Wiesen müssen von den Bauern-Wiesen separiret, jede an einem besondern Orte zusammen geschlagen, und keinem Theile, des andern Wiesen zu behüten, frey gegeben werden. Jedoch versteht sich von selbst, daß

diese Theilung und Absonderung nur bey solchen Wiesen, die von dem Ackerfelde gänzlich abgesondert sind, und einen eigenen Theil der Feldmark ausmachen, statt finde. Bey den so genannten Feldwiesen hingegen, welche mitten in dem Ackerfelde liegen, und daher nur bey besäeten Feldern zur Hutung gebrauchet, in der Brache aber als bloße Hütungsplätze angesehen werden, hat es hierunter eine ganz andere Bewandtniß, und es ist leicht zu begreifen, daß an denen Orten, wo die Aufhebung der gemeinschaftlichen Schafhütung nicht statt findet, auch in Ansehung dieser Feldwiesen, eine wirkliche Auseinandersetzung unmöglich ist. Zu geschlossenen Zeiten, und wenn die Felder besäet sind, nutzet zwar ein jeder Besitzer die in seinem Ackerbezirk liegenden Wiesen für sich; so bald aber das Getreide abgebracht ist, sind und bleiben solche Wiesen ein Gegenstand der gemeinschaftlichen Hutung. So war die Verfassung vor der Theilung, und so muß sie auch an denen Orten, wo die Aufhebung der gemeinschaftlichen Schafhütung nicht zu Stande gebracht werden kann, nach der Theilung noch ferner bleiben.

Ackerbau, Wiesewachs und Hutung sind die drey Stücke eines Landgutes, bey welchen man gemeiniglich eine wirkliche Gemeinheit zwischen Herrschaften und Unterthanen antrifft; die übrigen Pertinenzstücke, als: Waldung, Fischerey, Jagd, u. d. m. sind fast allenthalben ein alleiniges Vorrecht der Grundherren, woran die Bauern und Unterthanen keinen Antheil haben. Indessen findet man doch an verschiedenen Orten, daß auch die Bauern auf ihrem Hufschlage eigenes Holz haben. Da solches, insonderheit wenn es lange geschonet worden, öfters von Wichtigkeit ist, so entsteht bey den Gemeinheitsaufhebungen nicht selten die Frage: ob den Bauern der Genuß eines solchen Holzes allein zu verstatten sey, oder ob die Herrschaft sich dasselbe als ein Vorrecht anzumaßen habe? Die Ent-

Entscheidung dieser Frage beruhet bloß darauf, daß man untersuche, ob solches Holz wirklich auf dem den Bauern gehörigen Hufschlage oder Acker stehe. Ist dieses, so ist den Bauern der Genuß von solchem Holze keinesweges streitig zu machen. Sie müssen ja die ihnen zugeschlagenen Aecker sowohl bey den landesherrlichen Abgaben gehörig vergeben, als auch der Grundherrschaft die ihnen deshalb obliegenden Dienst- und Pflichtleistungen verrichten; sollen sie aber dieses thun, so muß ihnen nothwendig dagegen ein unumschränkter Genuß aller auf ihren Aeckern befindlichen Producte verstattet werden. Ein solcher Bauernwald hat sein Daseyn gemeiniglich der Untauglichkeit und Unfruchtbarkeit desjenigen Ackerfleckens, worauf er entstanden ist, zu danken. Denn, da derselbe kein Getreide mehr bringen wollte, so hat man ihn natürlicher Weise, damit er nicht ganz unbrauchbar bleibe, zum Holzaufschlag liegen laßen müssen. Die Unterthanen haben daher schon genug verloren, daß sie eine so lange Zeit einen ansehnlichen Theil ihres Ackerbaues entbehren müssen. Es würde also doppelt unrecht seyn, wenn man ihnen nun, nach so langem Warten, auch den Genuß des darauf gewachsenen Holzes versagen wollte. Da es indessen bey solchen gemeinschaftlichen Bauernwaldungen, wenn sie den Bauern zu ihrem freyem Gebrauche überlaßen werden, gemeiniglich bunt über Eck zu gehen pflegt: so ist es allerdings nöthig, daß ihnen darunter von der Herrschaft eine forstmäßige Ordnung vorgeschrieben werde. Wünscht aber die Gemeinde wegen einer solchen gemeinschaftlichen Waldung aus einander gesetzt zu seyn, so mag ihr solches nach der Billigkeit nicht versaget werden; es muß aber bey dieser Theilung auf eines jeden Hufschlag Rücksicht genommen, und jedem Besitzer dasjenige, was auf seinem Acker an Holz und Waldung aufgeschlagen ist, zugetheilet werden. Aber auch diese be-

sondere Eintheilung muß unter Aufsicht der Obrigkeit des Ortes geschehen, damit jährlich nicht mehr, als was der beständigen Erhaltung eines solchen Waldes unschädlich ist, aus dem vertheilten Antheile genommen werde.

Ich mache den Beschluß dieser in unsern Tagen so berühmten, und mehr als jemahls in Uebung gesetzten Materie, mit einer Betrachtung, 4. über die zwischen sämmtlichen Einwohnern eines Dorfes zu vermittelnden Gemeinheitsaufhebungen. Es ist nicht zu läugnen, daß diese Gemeinheitsaufhebung, wodurch alle einzelne Dorfseinwohner völlig auseinander gesetzet, und zum alleinigen Genuß ihres Eigenthums gebracht werden, unter allen die vollkommenste sey. Hier bleibt nichts übrig, wodurch der freye Gebrauch des Eigenthums eingeschränket werden kann. Die Verbindung, in welcher sie, sowohl in Ansehung der Aecker als auch der Hutung, mit der Herrschaft gestanden, ist schon vorhin aus dem Wege geräumet; nunmehr aber haben sie auch hierunter von ihren Nachbarn und Miteinwohnern nichts weiter zu befürchten. Ein jeder hat seine bestimmte eigene Gränzen, die ihm kein anderer, weder unter dem Vorwande des Hufschlages, noch unter dem Titel einer gemeinschaftlichen Hütung, verletzen darf. Seinen Acker kann er besäen, wenn und womit er will. Seinen Viehstand zu erhöhen, ist eine Sache, die bloß von ihm abhängt; und niemand hat das Recht, ihm eine gewisse Anzahl des zu haltenden Viehes vorzuschreiben. Eine gleiche Bewandtniß hat es in Ansehung der Viehharten selbst. Findet er für nöthig, aus seinen Wiesen Aecker, und aus einem Theile des Ackers Wiesen zu machen, so ist niemand, der ihm mit Recht daran hinderlich seyn könnte. Kurz, ein solcher aus aller Gemeinheit gesetzter Dorfseinwohner ist ein recht vollkommener Eigenthümer, und, wenn er der Herr-

Herrschaft das Schuldige entrichtet oder leistet, im recht eigentlichen Verstande ein wahrer Freyherr. Sollte eine so glückliche Verfassung nicht sehr vieles zur Aufmunterung in dem ganzen Ackerbau beytragen, und derjenige, der in allem freye und ungebundene Hände hat, mit Lust und Vergnügen wirthschaften? Nur Schade ist es, daß eine solche Verfassung an den wenigsten Orten, in den schon vor Alters angebaueten Gegenden möglich zu machen steht. In den neu angelegten Colonien ist dieses zwar fast überall treulich beobachtet worden; allein, bey alten Dörfern, wo die Einwohner in einem engen Bezirke bey einander wohnen, findet solches gemeiniglich Hindernisse, welche fast unübersteiglich sind. Indessen haben alle diejenigen, die an dem Aufhebungsgeschäfte arbeiten, diese so vollständige Aufhebungsart bey aller Gelegenheit ihren vornehmsten Gesichtspunct seyn zu laßen, und deren Wirklichkeit zu besorgen.

Bey dieser Art von Gemeinheitsaufhebung kommt es auf folgende Stücke an. Zuförderst muß der herrschaftliche Acker und Hutung, nebst allem, was vorher zwischen der Herrschaft und den Einwohnern gemein gewesen, völlig separirt werden, so daß auch nicht die geringste Spur von Gemeinschaft fernerhin übrig bleibe. Hiernächst fällt in Ansehung der Bauern- und Unterthanen-Aecker alle sonst gewöhnliche Feldeintheilung hinweg, und es bekommt ein jeder Einwohner seinen sämmtlichen Acker, der sonst in drey Felder vertheilt war, auf einen Flecken und in einem Striche beysammen. Hieraus folgt von selbst, daß bey dieser Einrichtung niemand an den gewöhnlichen Hufschlag gebunden sey, sondern ein jeder mit seinem Acker nach Gefallen wirthschaften, und, was ihm gut dünkt, darin anbauen, auch nach seiner Willkühr, ohne daß er sich durch die Gewohnheiten seiner Nachbarn stöhren laßen dürfe, säen und ärnden könne.

Eine fernere Folge hiervon ist, daß alle gemeinschaftliche Hütung, sowohl von Seiten der Herrschaft, als auch der Unterthanen selbst, gänzlich aufhöre, und ein jeder seinen Acker und seine Grundstücke nur allein mit seinem eigenen Vieh, ohne daß ihm der Nachbar dabey zu nahe kommen darf, beweide. Soll diese Gemeinheitsauseinandersetzung recht vollständig seyn, so muß ein jeder Einwohner nicht nur seinen sämmtlichen Acker, sondern auch die ihm zukommenden Wiesen, Hutungen und andere Grundstücke, zusammen liegend erhalten, damit er solche gegen das Vieh seiner Nachbarn gehörig verhägen und in Sicherheit setzen könne. Endlich muß auch ein jeder Einwohner seinen Acker und andere Grundstücke unmittelbar hinter seiner Wohnung und Hofgebäuden liegen haben, damit er nicht allein seine Wirthschaft überall beobachten, sondern auch seinen Acker, ohne über des Nachbars Boden eine besondere Trifft nöthig zu haben, sofort von seinem Hofe ab betreiben könne.

Daß eine solche vollständige Gemeinheitsaufhebung nicht ganz unmöglich sey, lehret die Erfahrung, indem man an vielen Orten wirklich dergleichen Einrichtung antrifft, allein, es ist dieselbe an den wenigsten Orten vortheilhaft; ja, sie verursacht wohl öfters mehr Kosten, als sie wirklich Nutzen bringt. Es kann dieselbe nur in Gegenden, wo ein durchgehends gleicher und guter Boden vorhanden ist, möglich gemacht werden und zugleich nutzbar seyn. Es ist hierbey, wie ich bereits erinnert habe, die Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung eine Hauptsache. Ein jeder muß, nach geschehener völligen Separation, mit seinem sämmtlichen Vieh auf seinem Acker und Grund-Stücken bleiben, und darf seinen Nachbarn damit auf keinerley Weise zu nahe kommen. Das Vieh bekommt also zur Hütung, in Vergleichung gegen den vorigen Raum, nur einen sehr engen Platz, wobey es un-

unmöglich bestehen kann, wenn nicht der ihm angewiesene Flecken vorzüglich grasreich ist. Nun pflegt aber ein geringer Boden, wenn er auch sonst noch zum Kornbau nicht ganz untauglich wäre, zum vielen Grastragen eben nicht sehr geneigt zu seyn. Das Vieh müßte also bey einer solchen Art von Acker einen weit geräumigern Hütungsplatz, als bey starken Boden nöthig ist, behalten; hierdurch aber fiele der in der Vermehrung und Verbesserung des Ackerbaues bestehende Hauptendzweck gänzlich hinweg. Denn ein Besitzer würde, bey solchen Umständen, um sein Vieh nicht hungern zu laßen, weniger, als vorhin bey der Gemeinschaft geschah, aussäen können. Wollte man hiergegen einwenden, daß man, bey dieser Einrichtung, in Ansehung der Unterhaltung des Viehes, nicht sowohl auf die Weide, sondern vielmehr hauptsächlich auf den Anbau der Futterkräuter und die Stallfütterung sein Absehen gerichtet habe: so fällt von selbst in die Augen, daß dieses keine für einen schlechten und geringen Acker sich schickende Wirthschaftsart sey. Denn alle Futterkräuter, insonderheit auch der rothe spanische Klee, nehmen mit einem geringen Acker nicht gern fürlieb, sondern wollen ebenfalls einen starken, wenigstens einen guten Mittelboden haben.

Eine Ursache, warum solche Ackereinrichtung an den wenigsten Orten rathsam, und zum Theil auch nicht möglich ist, ist unter andern diese, weil, gedachter maßen, zu deren Vollständigkeit erfordert wird, daß ein jeder Einwohner seinen Acker und übrige Grund-Stücke unmittelbar hinter seiner Wohnung und Hof-Gebäuden liegen habe. In den alten Dörfern aber wäre dieses auf keine andere Art zu bewirken möglich, als daß eines Jeden Gebäude abgebrochen, und an dem Orte, wo sein Acker liegt, wieder aufgerichtet würde. Diese Kosten aber dürften wohl an den wenigsten Orten durch den davon zu erwartenden Nutzen hin-

hinlänglich ersetzet werden; auch würde die Bestreitung der hierzu erforderlichen beträchtlichen Ausgaben nicht Jedermanns Sache seyn. In den alten Dörfern also, die zu dieser neuen Verfassung gar nicht eingerichtet sind, möchte wohl selten zu einer solchen vollständigen Gemeinheitsauseinandersetzung Hoffnung oder Gelegenheit seyn. Die neuen Colonien aber findet man schon fast allenthalben auf diesen Fuß eingerichtet, und es bleibt daher bey denselben den Separations-Commissarien zu ihrer Bearbeitung nichts übrig.

Ich füge noch ein Verzeichniß der vornehmsten Schriften von Gemeinheiten und deren Aufhebung hinzu.

Auszug aus verschiedenen eingelaufenen Wettschriften, über die von der ökonomischen Gesellschaft zu Bern, für das Jahr 1762 ausgeschriebene Preisfrage: Ist es nützlich, die Allmenten und Gemeinweiden zu vertheilen? und wie kann es auf die vortheilhafteste Weise geschehen? durch E. v. G. v. B. st im 1 St. der Abhandl. und Beobacht. der ökon. Gesellsch. zu Bern, a. d. J. 1765, S. 1 — 40.

Von Abschaffung der Gemeinheiten und Bekämpung des Landes, sonderlich der Marschen, von J. F. M. in Weihe, st. im 50 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1766, Col. 785 — 798.

Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, nach ihren großen Vortheilen ökonomisch betrachtet, (von Hrn. Kammerrath Jo. Cph. Wöllner). Berl. 1766, 8. 10 B. Dieses Werk, (wovon man einen mit lesenswerthen Anmerkungen begleiteten Auszug, in der 1 Samml. der Beytr. zur Aufheb. der Gemeinh. ꝛc. Brandenb. 1775, 4. S. 5 — 53, findet,) hat man als das erste, welches von dieser Materie geschrieben worden, zu betrachten; und es entspricht dasselbe dem allgemeinen Ruhme seines gelehrten Verfassers, eines unserer klassischen Schriftsteller im Oekonomie- und Cameral-Fache, auf das vollkommenste. Die in demselben, S. 27, befindliche Stelle: „Im Ganzen betrachtet, würde kein Land in der Welt bey „dieser Einrichtung mehr gewinnen, als die Mark," veranlaßte einen ungenannten Gelehrten, die der Mark beygelegten vorzüglichen Vortheile genauer zu untersuchen, die seinem Vaterlande Pommern hierbey eigenen zu erwägen, und deren Anpreisung in folgender Schrift dem Publicum mitzutheilen:

Gemeinnützige Anmerkungen zu dem im Druck bekannt gewordenen Tractat: Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, von einem Patrioten entworfen, denen löblichen Hinter-Pommerschen Ständen, an Prälaten, Ritterschaft und Landleben Beflissenen zugeeignet, und auf dessen Kosten ans Licht gestellt, Berl. 1766, 8. 4 B.

Diese

Diese von Hrn. K. R. Wöllner selbst so genannte gründliche Schrift ward von demselben auf eine der Güte seines moralischen Charakters unendlich viel Ehre machende, und einen jeden wahren Gelehrten so vorzüglich kleidende, bescheidene Art, wobey die Wahrheit allemahl gewinnt, in folgenden Bogen beantwortet:

Sendschreiben an den Verfasser der gemeinnützigen Anmerkungen über die Abhandlung von Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg. Berl. 1767, 8. 2 B.

Schreiben eines Landwirths an die Bauern, wegen Aufhebung der Gemeinheiten. Berl. (1769) 8. 3 B. In dieser auf königlichen Befehl gedruckten Schrift, hat Hr. K. R. Wöllner mit Fleiß einen populären Vortrag gewählt, um die Bewegungs-Gründe bey dem ungelehrten Landmann desto eindringender zu machen.

Traité politique & économique des communes, ou Observations sur l'agriculture, sur l'origine, la destination & l'état actuel des biens communs, & sur les moyens d'en tirer les secours les plus puissants & les plus durables pour les communautés qui les possedent & pour l'état. à Paris 1770, 8. 395 S. Nach dem Ausspruche des den wahren Werth der ökonomischen Schriften mit so vielem Scharfsinn und Unparteylichkeit beurtheilenden Hrn. Prof. Beckmann, hat der ungenannte Verf. die Frage von der besten Nutzung der Gemeinheiten, in Frankreich am vollständigsten abgehandelt; s. dessen phys. ökon. Biblioth. 2 Band, S. 574 — 581.

Von Aufhebung der Gemeinheiten, s. das 39 St. der nützl. Beytr. zu den neuen Streitz. Anzeig. v. J. 1771.

Erzählung von den Vortheilen der Aufhebung der Gemeinheit, und besonders der Abschaffung der gemeinen Weide zu N* in der Mark, st. im 51 und 52 St. ders. v. e. d. J. wie auch im 5 und 6 St. der braunschw. gel. Beytr. v. J. 1772.

Gedanken über den allgemeinen Entwurf, wie die Aufhebung der Gemeinheiten am füglichsten bewerkstelliget und jedermann dabey schadlos gehalten werden kann. Berl. 1772, 8. 5 B. Der Verf. (Hr. D. Carl Christ. Brumbey, in Berlin,) hat sich bloß das 6 Cap. in Hrn Wölliners ersten Schrift vom 59 bis 87 §. zum Gegenstand erwählt, worüber er seine Anmerkungen macht, wovon Hr Bergius im 3 B. seines neuen Cameralmagaz. S. 6 — 20, die hauptsächlichsten anführt.

Vortrag von der Beschaffenheit und den Vortheilen der Gemeinheitssonderung, welcher Commissionswegen an einige Gemeinden geschehen, st. in No. 128 der Berlin. Intell. Zettel, v. 26 Oct. 1773, S. 1711 — 1715.

Gedanken eines altmärkischen Landwirths (des Predigers Joh. Christ. Lüdeke) von den ungemeinen Vortheilen der Gemeinheitsaufhebung und der damit zu verbindenden Stall-Fütterung, Berl. 1774, 8 4 u. ein halb. Bog. Einen Auszug daraus liefert Hr Bergius, a. ang. O. S. 20 — 25. Sie werden auch in der 2ten Samml. der Beytr. zur Aufheb. der Gemeinh. ꝛc. Brandenb. 1777, 4. S. 7 — 17, recensirt.

Ge-

Gedanken eines geübten Auseinandersetzungs-Commissarii über die schicklichste Verfahrungsart, die bey Auseinandersetzungen der Gemeinheiten zu beobachten. Berl. 1774, 8. Nebst einer Instruction für die Auseinandersetzungs-Commissarien, wie sie sich wegen der Schäferey-Gerechtigkeiten und deren Ausgleichung zu verhalten haben; 1 Bog. Diese eigentlich für die Mittelmark bestimmte Schrift, welche den würdigen Hrn. Präsid. von Rebeur zum Verfasser hat, ist ganz practisch, und nach den preußischen Principiis regulativis eingerichtet. Einen Auszug daraus findet man bey Hrn. Bergius, a. ang. O. S. 42 — 54; imgl. in der 3ten Samml. der Beytr. zur Aufheb. der Gemeinh. ꝛc. Brandenb. 1778, 4. S. 9 — 22.

Beyträge zur Aufhebung der Gemeinheiten und Verbesserung der Landwirthschaft, von einer ökonomischen Gesellschaft im Magdeburgischen. Erste Sammlung, Brandenb. 1775, 4. 14 B. Zwote Sammlung, 1777, 14 und ein halb. Bog. Dritte Sammlung, 1778, 14 und ein halb. Bog.

In (Hrn. Präsid. v. Benckendorf) Oeconomia forens. 2ten Bande, Berl. 1776, gr. 4. handelt das dritte Hauptstück, S. 1 — 180, von Aufhebung der Gemeinheiten, und in wie weit die landwirthschaftlichen Wahrheiten darin einen Einfluß haben.

Die Aufhebung der Gemeinheiten und Verbesserung der Schulen, zween wichtige Vorzüge der Preussischen Lande. Eine Unterredung zur Aufmunterung der Landleute, ihre Familien glücklich und ihren Wohlstand blühend zu machen, in einem Schulgespräch bey jährl. öffentl. Schulexamine zu Höstensleben im Magdeburgischen gehalten. Helmst. 1777, 8. 6 B.

Schreiben von Abschaffung der Gemeinweiden, (die Zweifel betreffend, welche Scopoli, Ann. IV. historico-natural. p. 135, wider die allgemeine Abschaffung der Gemeinweiden erregt hat.) st. im 40 St. der ökon. Nachr. der patriot. Gesellsch. in Schlesien, v. J. 1777, S. 316 — 318. Antwort auf dieses Schreiben, st. im 41 St. ders. S. 325 — 328.

Von Gemeindegütern, s. Hrn. H. K. R. Bergius Policey- und Cameralmagaz. 4 Band, Frf. M. 1769, 4. S. 45 — 88; und neues Magaz. 3 B. Lpz. 1777. 4. S. 4 — 63.

Auflösung der Aufgabe: 1. Ersetzen die Schäfereyen der Bauern nach aufgehobener Gemeinheit die eingeschränkte herrschaftliche oder gar aufgehobene Schäfereyen? 2. Können auch die herrschaftliche Schäfereyen ohne Koppelhütung noch bestehen? 3. Könnten die herrschaftliche Schafe nicht noch nach aufgehobener Gemeinheit auf den Baueräckern weiden? s. Fünf und zwanzig für den Staat interessante Aufgaben, aufgelöst von Jo. Aug. Fried. Block. Berl. 1776. 8. 1 Aufgabe, S. 1 — 24. Sechste Aufgabe: Befördert es mehr das Privat- oder Staatsinteresse, wenn die Gemeinheiten aufgehoben werden? S. 91 — 95. Siebente Aufgabe: Welche Art ist möglich und welche ist die beste, Gemeinheiten aufzuheben, wenn weder Gewalt gebraucht werden, noch jemanden Unrecht geschehen soll? S. 96 — 107.

Be-

Betrachtungen über die so genannte Allmenden oder Gemeindegüter, in einer Abhandlung entworfen von Franz Friedr. Sigm. Aug. Reichsfreyherrn von Böcklin zu Böcklinsau. Frf. a. M. 1776, 8. 3 B. Dieses nicht nur in dieser Materie, sondern auch in der Verbesserung der Kinderzucht des Landvolkes, und andern ökonomischen Gegenständen verdienstvollen Schriftstellers, und wahren Vaters seiner Unterthanen, Bildniß werde vor einem der nächsten Theile gegenwärtigen Werkes zu liefern die Ehre haben.

J. L. Born, in seiner Abhandlung von den mancherley Nachtheilen der im Oberamt Lautern herkommlichen gemeinen Zug-Vieh- und Ochsenweiden, (in den Bemerkungen der churpfälz. phys. ökon. Gesellsch. v. J. 1772, S. 304, fgg.) beschreibt den Schaden, welcher seines Ortes durch die Gemeinweiden angerichtet wird.

Des Hrn. Amtmann Brandes zu Haarburg Beantwortung der im 55 St. des Hannov. Magaz von 1777. enthaltenen, am 26 May dess. Jahrs von einem Engern Ausschuß der Königl. Groß-Brittann. und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Landwirthschafts-Gesellsch. aufgegebenen Preisfrage: „Da wegen der bekannten „Gutsherrschaft über die Bauerhöfe, die Inhaber und Besitzer „derselben kein wirkliches Eigenthum daran und den dazu gehörigen Pertinenzien haben, folglich dasjenige, was nach Aufhebung der Gemeinheiten, jedem solcher gutsherrlichen Höfe „privativ zufällt und zugetheilt wird, von den Besitzern der Höfe als Gutsleuten nicht nach Belieben kann verkauft oder sonst „veräusert werden: würde es unter diesen Verbindungen nicht „nützlich oder nöthig seyn, Behuf Beförderung der Absicht allgemeiner Gemeinheits-Theilungen zuförderst die gutsherrliche „Verfassung der Baurengüter aufzuheben? Und wie würde solche Aufhebung ohne Benachtheiligung der Gutsherren am besten und vortheilhaftesten einzurichten und zu bewirken seyn"? st. in der 3 Samml. des 3 B. der Kön. Großbritt. Churf. Brschw. Lüneb. Landwirthschaftsgesellsch. Nachrichten von Verbesser. der Landwirthsch. und des Gewerbes. Zelle 1778, 8. S. 315 — 348.

Behauptete Preisschrift über die von der Ackerbaugesellschaft in Wien herausgegebene Frage: wie die in Niederösterreich künftig zu zertheilenden Viehweiden am besten anzuwenden, von E. J. Gemberly. Wien, 1773, 8 6 B.

Plan zur Auseinandersetzung ganzer Gemeinden mit ihren Ländereyen, in Gegenden wo das Erdreich von verschiedener Güte und Beschaffenheit ist. Oekonomisch abgehandelt von Gottfr. Ludolf Graßman. Berl. und Stralf. 1774, 8. 12 B. s. Beckmanns phys. ökon. Bibl. 6 B. S 287 f. und Bergius neues Magaz. 3 B. S. 26 — 42. Eine scharfe Recension davon findet man auch in der 2ten Samml. der Beytr. zur Aufheb. der Gemeinh. ꝛc. Brandenb. 1777, 4. S. 17 — 30.

C. L. Hase Schreiben, d. d. Wildenbruch bey Potsdam, 1773, die Aufhebung der Gemeinheiten betreffend, st. in J. A. F. Blocks Lehrbuch der Landwirthsch. 3 Th. Lpz. 1774, 8. S. 137, fgg.

Von

Von den Gemeindegütern, s. J. H. G. v. Justi Policeywissenschaft, 1 Band. Königsb. und L. 1760, 4. S. 122 — 127.

Sind die Gemeinheiten nach geschehener Theilung mit Steuern zu belegen oder nicht? s. Hrn. R. R. Mösers patriotische Phantasien, 2 Th. Berl. 1778, gr. 8. S. 192 — 203.

Von dem allgemeinsten und beträchtlichsten Nachtheile der Gemeinheiten und Vermischung der Grundstücke, s. (Hrn. K. R. Pfeiffers) Lehrbegriff sämmtl. öconom. und Cameralwiss. 2 B. 1 Th. Mannh. 1770, 4. S. 185 — 195. Von den glücklichen Folgen der Auseinandersetzungen, aus dem Gesichtspuncte des Oeconomen oder des Landwirths betrachtet, S. 196 — 203. Von den glücklichen Folgen derselben, aus dem Gesichtspuncte des Cameralisten betrachtet, S. 204 — 209. Von Auseinandersetzungsvorschlägen in Provinzen, in denen die Wohlfahrt des Landes das Gesetz ist, dem niemand widerstreben darf, S. 209 — 225. Von Auseinandersetzungsvorschlägen in den Provinzen, woselbst geistliche Orden viele zeitliche Güter besitzen, und die Abgaben der Unterthanen noch auf keinem den Umständen angemessenen Fuß stehen, S. 225 — 235. Von Auseinandersetzungsvorschlägen in denen Provinzen, in welchen die Herrschaften selbst zerstreuet und vermischt liegen, und daher verschiedene Interesse haben, S. 236 — 246.

Essai sur cette question: Seroit-il utile, de convertir en fonds clos ou particuliers les communes, & comment ce changement pourroit-il se faire au plus grand avantage des Communautés? par Mr. *Pillichody*. à Yverd. 1766.

Eine deutsche Uebersetzung dieser Abhandlung findet man in dem Tractat: Die Abschaffung der Kuppelhute, oder gemeinschaftlichen Nutzung der Grundstücken überhaupt, in wie weit dieselbe zum Besten des gemeinen Wesens möglich ist; nach den allerneuesten Vorschlägen von dieser Art sorgfältig geprüfet und verbessert von Christ. Heinr. Wilken. Lpz. 1767.

Jo. Aug. Schlettweins Beantwortung der von der königl. Gesellschaft der Wissensch. in Göttingen vorgelegten Frage: Ist es für die Vermehrung der Einwohner eines Landes vortheilhafter, die Gemeinheiten aufzuheben, und einem jeden, der daran Theil hat, oder auch neuen Anbauern davon ein verhältnißmäßiges Stück eigenthümlich zu seinem alleinigen Gebrauch und Befriedigung einzuräumen: oder ist es vorzüglich, ja vielleicht der Hude und Weide halber nothwendig, wenn die Gemeinheiten auf dem Fuß gelassen werden, wie sie jetzo sind? welche von benannter königl. Societät im J. 1763 als Preisschrift gekrönt worden, st. im 43 — 46 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1764.

Prüfung einiger Zweifel wider die Einschränkung oder Vertheilung der Allmenten, durch B. Tscharner, st. im 2 St. des 9 Jahrg. der Abhandl. und Beobacht. der ökon. Gesellsch. zu Bern, a. d. J. 1768, S. 180 — 209, und im 2 St. des 10 Jahrg. 1769, S. 109 — 131.

Fr. Wilh. Weissenborns Abhandlung von den Gemeinheiten, welche den von der königl. Gesellsch. der Wiss. in Göttingen ausgesetzten Preis im J. 1763 erhalten hat, st. im 33 — 36 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1764.

Ge-

Gemeinheits-Dienste, siehe Th. IX, S. 255.

Gemeinschaft, der Zustand, da man etwas mit einem andern gemein hat, oder sich mit ihm gemein macht. Besonders die gegenseitige Theilnehmung an den Umständen und an dem Eigenthume des andern; da denn dieser Ausdruck so viele nähere Bestimmungen leidet, als es Arten von Umständen gibt, an welchen man Theil nimmt. Die **Gemeinschaft der Güter**, Communio bonorum, wenn mehrern das Eigenthum an denselben zusteht. **Etwas in Gemeinschaft haben** oder besitzen. **Gemeinschaft mit einem machen.** Zuweilen auch in weiterer Bedeutung für vertrauter Umgang, Lat. Familiaritas, und in noch weiterer Bedeutung für einen jeden Umgang. **Mit jemanden Gemeinschaft haben**, mit ihm umgehen. **Eines Gemeinschaft fliehen.**

Gemeinschafts-Dorf, siehe Th. IX, S. 383.

Gemeinsmann, die **Gemeinsleute**, ein Glied einer Gemeinde; siehe **Gemeinder** und **Gemeinheit**.

Gemenge [das]. 1. Mehrere mit einander vermischte Körper, das **Gemengsel**. So führt im Hüttenbaue das unter einander gemengte Erz den Nahmen des **Gemenges**. Daher **Gemengebüchlein**, dasjenige Buch, worin das Gemenge oder die Beschickung verzeichnet wird; **Gemengefäßchen**, ein Fäßchen, worin das vermengte Erz vor den Ofen getragen wird; **Gemengekasten**, in den Blaufarbenwerken, ein Kasten, worin die verschiedenen Arten der blauen Farbe unter einander gemenget werden, welches vermittelst der **Gemengekrücke** von dem **Gemengemacher** geschiehet.

In den Glashütten nennt man **Gemenge** die geschmolzene Glasmasse; siehe **Fritte**.

2. Die Handlung des Mengens; siehe auch **Handgemenge**.

In der Landwirthschaft nennet man **Gemenge**, 1) vermischtes Getreide, d. i. zwey oder mehr unter einander gemischte Getreidearten; siehe **Mengekorn**. 2) Bey der Schafzucht, ist das **Gemenge** eine Art des Vertrages der Herrschaft mit dem Schäfer, nach welchem dieser eine gewisse Anzahl Schafe zur ganzen Heerde gibt, und statt des Lohnes nach dem Verhältniß dieser Anzahl auch an dem Gewinne und Verluste Theil nimmt; welcher Vertrag in einigen Gegenden auch die **Anmenge** genannt wird. **Auf das Gemenge dienen**, eine Heerde Schafe auf diese Art übernehmen; siehe **Schaf**.

Gemengsel [das], ein Wort, welches statt des Wortes **Gemenge** im gesellschaftlichen Leben üblich ist, mehrere vermengte Dinge zu bezeichnen. Siehe **Mengsel**.

Gemerk [das]. 1. Ein Merkmahl, Kennzeichen, in verschiedenen Fällen des gem. Lebens. **Ein Gemerk aus etwas nehmen**, daraus erkennen, im Oberdeutschen. **Aus gewissen Gemerken urtheilen.** Bey den Jägern wird das vergossene Blut eines jeden angeschossenen Thieres das **Gemerk** genannt, weil der Jäger daraus den Weg erkennet, den es auf seiner Flucht genommen hat. **Der Hirsch gibt Gemerk**, wenn er schweißet.

Im Bergbaue ist das **Gemerk** das Zeichen, welches der Bergmeister, der Markscheider, oder der Geschworne in das Gestein hauet, und auch die Stufe genannt wird. **Das Gemerk schlagen**, ein solches Zeichen in das Gestein hauen. An manchen Orten wird auch die Gränze oder Mark das **Gemerk** genannt, bey dem Notker Gemerch, und an andern führen diesen Nahmen die Merkzeichen, welche man unter die Mark- oder Gränzsteine zu legen pfleget.

2. Die Kraft zu merken oder zu behalten, das Gedächtniß, doch nur im Oberdeutschen. **Ein schlechtes, ein gutes Gemerk haben.**

Ge-

Gemessen, siehe **Maß. Messen.**

Gemind [das], ein in dem tyrolischen Bergbaue übliches Längenmaß, welches die Länge einer Faust mit über sich gestrecktem Daume ist. Vier derselben machen eine Wiener Elle.

Gemisch [das], eine Masse mehrerer mit einander vermischter Dinge. **Ein Gemisch von Oehl, Wasser und Weingeist.**

Gemisch läßt sich sowohl im guten als nachtheiligen Verstande brauchen, **Mischmasch** aber nur in dem letztern.

Gemma, siehe **Auge in den Gewächsen. Edelstein.**

Gemodelt, siehe **Modeln.**

Gems [der], im Bergbaue, eine Art festen Gesteines; siehe **Kamm** 2.

Gems-Bock, **Gems-Horn**, **Gems-Kugel**, **Gems-Thier**, } siehe im Art. **Gemse.**

Gems-Wurz, siehe **Gemsen-Wurz.**

Gems-Ziege, siehe den folg. Artikel.

1. **Gemse** (*) [die], wilde Feld- oder Felsen- und

(*) Der Nahme dieses Thieres lautet im Oberdeutschen Gams, Gäms, im Theuerdanke Jembß, in einer zu Berlin befindlichen alten handschriftlichen Bibel, Gemais, im Ital. Camozza und Camuccia, im Franz. Chamois, im Böhm. Kamsik, im Poln. Giemza. Popowitsch leitet diesen Nahmen mit vieler Wahrscheinlichkeit von dem alten Worte kam, krumm, her, wegen der besondern Krümme der Hörner dieses Thieres; siehe Kamel. Im Griech. bedeutet κεμας, einen Hirsch, und im Schwed. Gumse, einen Widder, Gymmer aber ein Schaf. Das e am Ende ist im Hochdeutschen um der gelinden Aussprache des s willen nothwendig. Die oberdeutschen Mundarten sprechen dieses s härter aus, Gäms. In eben denselben ist es an manchen Orten männliches, und an noch mehrern ungewisses Geschlechtes. Da die meisten verwandten Sprachen in diesem Worte ein a haben, welches die oberdeutsche Mundart gleichfalls sehr deutlich hören läßt: so ist die Schreibart Gämse der Abstammung gemäß, ungeachtet sich auch das schlechte e im Hochdeutschen vertheidigen läßt, weil ä und e in derselben in tausend andern Fällen mit einander abwechseln.

Stein-Geiße, Steinziege, L. Capra, Rupicapra, cornibus erectis vncinatis *Linn.* Caprea, Tragus Dorcas, Dama veterum, Fr. Chamois, Chèvre sauvage, Chèvre des Alpes, eine Art kleiner und wilder Felsenziegen, welche fast eben so gestaltet, und nicht viel größer, als ein gemeiner Ziegenbock ist, von welchem sie sich nur vorzüglich durch den Mangel des Bartes, durch die höhern Beine und durch die Gestalt der Hörner unterscheidet. Ueberhaupt sind die Haare der Gemsen fahlbraun, oder röthlich, glänzend, und gegen den Winter mit grauen Haaren untermengt. Nur höchst selten findet man sie ganz weiß, oder schwarz und weiß gefleckt. Sie haben längere Beine, aber kürzere Haare, als die gemeinen Ziegen. Am Bauche sind sie am längsten, auf dem Rücken kürzer, und, wie bey dem Biber, mit einem ganz kurzen Futterhaar untermengt. Die Länge des Schwanzes beträgt 3, und der Ohren 5 Zoll. Letztere sind inwendig mit weißen Haaren eingefaßt, und von den Ohren bis zur Nase steigt ein gleichfarbiger Streif herab. Sie haben große, rothe und scharfsehende Augen, aber nur kleine verborgene Augenlieder. Die obere Lippe scheint hasenschartig. Die Hörner sind 6 bis 10 Zoll lang, sitzen über dem Hintertheile der Augenränder, stehen empor und neigen sich, in dem größten Theile ihrer Länge von unten auf, ein wenig nach außen, und mit ihrem Untertheile so gar auch nach vorn; die Spitzen sind wie Haken nach hinten und niederwärts gekrümmt. Der Untertheil dieser Hörner ist beynahe rund; übrigens sind sie an den Seiten platt, inwendig dicht, und nur an der Wurzel hohl. Sie haben eine braune oder schwarze Farbe, mit kleinen länglichen Streifen, und querlaufenden Ringelchen, die kaum sichtbar sind. Im untern Kinnbacken befinden sich 8 ungleiche Schneidezähne. Die Füße sind von unten her unausgefüllt. Die ganze Klaue läuft spitzig zu, und

und berührt nicht die Erde. Die männlichen Gemsen sind von den weiblichen durch nichts, als durch die Geschlechtstheile unterschieden. Das Wort Gemse begreift beyde Geschlechter unter sich. Will man sie genauer unterscheiden, so heißt das männliche der Gemsbock, und das weibliche die Gemsziege oder das Gemsthier. Ihre Brunftzeit fällt in den December. Sie tragen einige und 20 Wochen, und werfen gemeiniglich zwey Junge.

Man findet die Gemsen vornehmlich in Savoyen, in der Schweitz, Steiermark und Tyrol. Es gibt daselbst zweyerley Gattungen, wovon die eine klein und röthlich ist, und die höchsten und unersteiglichsten Felsen bewohnt, daher sie das Grathhier (von Grath, der oberste Rücken oder Gipfel eines Berges oder Gebirges) genannt wird, die andere aber viel größer und dunkelbraun ist, au dem Fuße der Berge und in den darzwischen liegenden Wäldern ihre Nahrung sucht, und daher das Waldthier heißt. Beyde Arten leben gesellschaftlich, und vertragen sich sehr wohl zusammen. Die Gratthiere bewohnen, wie gesagt, nur hohe Gebirge und Felsen, auf denen sie mit einer bewundernswürdigen Hurtigkeit herum klettern. Sie springen oft von einem Felsen, dessen Höhe 20 bis 30 Fuß beträgt, herab. Das Vorgeben einiger Schriftsteller, daß sie sich mit den Hörnern anhalten, wenn sie die Felsen besteigen oder herab klettern, ist ungegründet. Sie haben ein sehr scharfes Gesicht und einen überaus feinen Geruch. Sie sollen einen Menschen auf eine halbe Meile wittern. Sie führen ein geselliges Leben, und werden oft zu zwanzigen und hunderten bey einander angetroffen. Sie scheuen die Wärme dermaßen, daß sie den Sommer über sich nur in den Grotten der Felsen, oder auf denjenigen Gegenden hoher Gebirge aufhalten, die mit Schnee und Eis bedeckt sind. Ihre Nahrung besteht vorzüglich in zar-

ten Knospen, Pflanzen, und im Winter in Tannen-Nadeln. Sie lecken auch gern an den Felsen, welche salzige Feuchtigkeiten haben. Sie sorgen, das ganze Jahr hindurch, nicht nur für ihre eigene Erhaltung, sondern auch für die Jungen, welche sie nicht eher auf gefährliche Klippen führen, als bis sie des Steigens gewohnt sind. Sie müssen sie auch vor dem Anfalle der großen Steingeyer beschirmen, welche sich plötzlich auf die jungen Gemsen herablaßen, sie mit ihren Klauen anpacken, und mit in die Luft fortschleppen, oder mit ihren schweren Flügeln dermaßen schlagen, daß sie über die Felsen herabstürzen, und ihnen also noch nach dem Tode zu Theil werden.

Die Gemsen sollen ein sehr zähes Leben haben; wenigstens wissen die Jäger viel davon zu erzählen. Sie geben vor, daß diese Thiere schußfrey wären, wenn sie vor Sonnen Aufgang von der Gemsen-Wurz (wovon weiter unten ein eigener Artikel folgt,) gegessen haben; andere hingegen sagen, daß sie schwer zu erschießen sind, wenn sie in ihrem Magen die so genannten Gemsenkugeln (wovon bald sprechen werde) tragen. Wenn man aber viele Dinge, welche bey der Gemsenjagd vorfallen, in Betrachtung zieht, so geht es wohl mit dem harten Leben dieser Thiere ganz natürlich zu. Die rauhe kalte Luft, welche die Leiber erhärtet und stärkt, macht sie dauerhaft; sie haben eine dicke Haut, und der Jäger, der sie erlegen will, hat mehrentheils einen zu weiten Stand von ihnen, als daß er sie allemahl mit einer einzigen Kugel treffen kann.

Die Gemsenjagd ist nützlich, aber auch zugleich eine der beschwerlichsten und gefährlichsten, und von ganz besonderer Art. Ein Jäger, der sich vorzüglich auf die Gemsenjagd legt, wird ein Gemsenjäger, und in der Schweitz ein Gemsensteiger genannt. Dem Jäger nützen dabey die Hunde nichts. Er selbst muß

muß oft von einer steilen Felsenspitze über die andere hinüber springen. Seine Ausrüstung besteht in einem schlechten Kittel, Schießgewehr, Pulver und Kugeln, und einem Ränzel, worin etwas dürres Brod und Fleisch, oder Käse ist, und ein Par Schuheisen, die er an die Schuhe anlegen, und womit er über die jähen abhängigen Felsen klettern kann. Seine Wirthshäuser sind die Häuser der Sennen, in welchen er Milch und Milchspeisen zu seiner Labung findet; und daselbst nimmt er auch seine Nachtherberge mehrentheils auf bloßer Erde. Oft geschieht es, daß er des Morgens auf die Jagd geht, und entweder gar nicht wieder nach Hause kommt, oder ganz zerfallen weggetragen wird. Oft stürzt er sich in solche ungeheure Tiefen über Fels und Berg hinunter, daß man ihn nie wieder findet. Zuweilen werden die Thiere von den Jägern an einem Orte, der kaum ½ Schuh breit ist, wo vorn eine hohe Felsenwand, hinten aber ein unabsehlicher Abgrund ist, in die Enge getrieben. Sehen die Gemsen, daß sie vor sich nicht weiter kommen können, hinter sich aber ihren Feind haben: so drängen sie sich voll Verzweiflung und im schnellen Sprunge zwischen dem Felsen und dem Jäger hin, und stürzen diesen in den Abgrund. In diesem gefährlichen Zustande legt sich der Jäger entweder, der Länge nach, zu Boden, damit die Gemsen über ihn weg ohne Anstoß springen können, oder er steht aufrecht so nahe an der Wand, als möglich, damit das Thier, wenn es keinen Raum zwischen dem Jäger und der Wand merkt, neben ihm vorbey springe. Hier pflegt er denn noch den Vortheil zu ergreifen, daß er dem vorüber springenden Thiere einen Stoß gibt, daß es sich stürzen muß; wenn aber die Gemse zwischen dem Jäger und dem Felsen einen kleinen Raum merkt, so drängt sie sich herein, und stürzt ihn herunter. Manchmahl versteigt sich der Jäger so weit, daß er weder vor, noch hinter sich weiter kom-

kommen kann, und sein Leben durch einen gewagten Sprung zu retten genöthigt ist, bey dem er keinen größern Ansatz hat, als ein ½ oder 1 Hand breit hervorragendes Felsenstück. In dieser äußersten Gefahr wirft er sein Geschütz von sich, zieht die Schuhe, denen er wegen der Schlüpfrigkeit nicht trauen darf, aus, schneidet sich mit einem Messer in die Fersen, oder in den Ballen des Fußes, damit das hervordringende Blut an dem felsigen Vorschuß statt eines Leimes dienen könne, welcher den Fuß an dem Felsen, ohne Gefahr des Ausglitschens, fest anhält. So setzt er mannhaft an, und wagt den Sprung.

Im Canton Glaris ist die Gemsenjagd auf den so genannten Freybergen nur unter gewissen Umständen erlaubt. Wenn sich die Gemsen von den höchsten Gebirgen in die Thäler nach der Weide oder zu den für sie angelegten Salzlecken herab begeben, so stellen sich die Bürschjäger, denen ihre Wechsel und Gänge bekannt sind, mit möglichster Vorsicht an solche Orte an, wo sie ihnen beykommen können. Einige übersteigen zuweilen die Gemsen, und suchen sie ihren Cameraden zum Schuß zu bringen. Weil aber diese Thiere eine sehr feine Witterung und ein scharfes Gehör haben, so müssen sich die Jäger hinter Felsengebüschen und Klüften verbergen, oder sich auch wohl eine Bedeckung von Gesträuche machen, um nicht so leicht ausgewittert zu werden. Siehe Fig. 875. Kommen sie glücklicher Weise zum Schuß, oder können sie dieselben mit dem so genannten Tillmesser von der Wand herab werfen, so bleibt die Haut gemeiniglich ganz und brauchbar, den Schweiß (das Blut) aber trinken die Jäger noch warm für den Schwindel.

Nach Hrn. de Luc Bericht, in seinen Reisen nach den Eisgebürgen von Faucigny in Savoyen (wovon man im 10 und fgg. St. des Hannov. Magaz. v. J. 1777, eine Uebersetzung antrifft,) ist die Flinte, deren sich



sich gewöhnlich alle Gemsenj
bedienen, von einer besondern
Gewehre von andern unterschie
sie zwey Schlösser hinter einan
nen Lauf, in welchen man zw
den andern, ladet. Der Lauf
gel mit Gewalt hineingetrieben
ersten oder untersten Schusses
liegt, und der zweyten Ladung
dient. Der erste Schuß kan
zweyte oder vorderste weg ist, o
als bis der Hahn, der am weite
fernt ist, abgedrückt worden; n
che Vorsicht ist, um üble Zufäll
aber das Zündpulver auf der vo
so wagen es die kühnen Schü
hintersten Schlosse beyde Sch
Die Läufe sind sehr stark, und
walt des untersten Pulvers geg
halten; das Pulver in der M
Kugeln entzündet sich alsdenn n

Bey genauer Betrachtung der
begreift man leicht, daß dieses die
zwey Schüsse mit Einem Gewehre u
thun. Bey einer Flinte, welche zw
besondern Visier und Korne, hat,
der Hastigkeit, worin man auf der
zielen; oder, wenn beyde Läufe
Korn auf der Mitte haben, wie gen
ist man nicht sicher, daß dieses a
sey, wegen Mangel der völlig paral
vollkommen fast nicht zu erhalten is
Flinten fast nicht anders, als zu Ha
bedienen kann. Um mit einer Kug
beyde Schüsse aus Einem Laufe ge

Die Gemsenjäger tragen
sich. So bald sie auf eine
von der sie die höchsten Weide

kommen kann, und sein Leben durch einen gewagten Sprung zu retten genöthigt ist, bey dem er keinen größern Ansatz hat, als ein ½ oder 1 Hand breit hervorragendes Felsenstück. In dieser äußersten Gefahr wirft er sein Geschütz von sich, zieht die Schuhe, denen er wegen der Schlüpfrigkeit nicht trauen darf, aus, schneidet sich mit einem Messer in die Fersen, oder in den Ballen des Fußes, damit das hervordringende Blut an dem felsigen Vorschuß statt eines Leimes dienen könne, welcher den Fuß an dem Felsen, ohne Gefahr des Ausglitschens, fest anhält. So setzt er mannhaft an, und wagt den Sprung.

Im Canton Glaris ist die Gemsenjagd auf den so genannten Freybergen nur unter gewissen Umständen erlaubt. Wenn sich die Gemsen von den höchsten Gebirgen in die Thäler nach der Weide oder zu den für sie angelegten Salzlecken herab begeben, so stellen sich die Bürschjäger, denen ihre Wechsel und Gänge bekannt sind, mit möglichster Vorsicht an solche Orte an, wo sie ihnen beykommen können. Einige übersteigen zuweilen die Gemsen, und suchen sie ihren Cameraden zum Schuß zu bringen. Weil aber diese Thiere eine sehr feine Witterung und ein scharfes Gehör haben, so müssen sich die Jäger hinter Felsengebüschen und Klüften verbergen, oder sich auch wohl eine Bedeckung von Gesträuche machen, um nicht so leicht ausgewittert zu werden. Siehe Fig. 875. Kommen sie glücklicher Weise zum Schuß, oder können sie dieselben mit dem so genannten Tillmesser von der Wand herab werfen, so bleibt die Haut gemeiniglich ganz und brauchbar, den Schweiß (das Blut) aber trinken die Jäger noch warm für den Schwindel.

Nach Hrn. de Luc Bericht, in seinen Reisen nach den Eisgebürgen von Faucigny in Savoyen (wovon man im 10 und fgg. St. des Hannov. Magaz. v. J. 1777, eine Uebersetzung antrifft,) ist die Flinte, deren sich

sich gewöhnlich alle Gemsenschützen auf den Bergen bedienen, von einer besondern Art. Was diese Art Gewehre von andern unterscheidet, besteht darin, daß sie zwey Schlösser hinter einander haben, und nur Einen Lauf, in welchen man zwey Schüsse, einen auf den andern, ladet. Der Lauf ist gezogen, und die Kugel mit Gewalt hineingetrieben, so daß die Kugel des ersten oder untersten Schusses bloß auf dem Pulver liegt, und der zweyten Ladung statt des Bodenstückes dient. Der erste Schuß kann nicht heraus, ehe der zweyte oder vorderste weg ist, oder wenigstens nicht eher als bis der Hahn, der am weitesten von der Kolbe entfernt ist, abgedrückt worden; welches eine sehr dienliche Vorsicht ist, um üble Zufälle zu verhüten. Wenn aber das Zündpulver auf der vordersten Pfanne abbliżt, so wagen es die kühnen Schützen auch wohl mit dem hintersten Schlosse beyde Schüsse hinaus zu treiben. Die Läufe sind sehr stark, und ganz geschickt, die Gewalt des untersten Pulvers gegen beyde Kugeln auszuhalten; das Pulver in der Mitte zwischen den beyden Kugeln entzündet sich alsdenn nicht mit.

Bey genauer Betrachtung der Einrichtung dieser Büchsen begreift man leicht, daß dieses die einzige gute Art sey, um zwey Schüsse mit Einem Gewehre unmittelbar auf einander zu thun. Bey einer Flinte, welche zwey Läufe, jeden mit seinem besondern Visier und Korne, hat, kann man sehr leicht, bey der Hastigkeit, worin man auf der Jagd ist, irren und unrecht zielen; oder, wenn beyde Läufe nur Ein gemeinschaftliches Korn auf der Mitte haben, wie gemeiniglich zu seyn pflegt, so ist man nicht sicher, daß dieses auf jede Entfernung richtig sey, wegen Mangel der völlig parallelen Lage der Läufe, die so vollkommen fast nicht zu erhalten ist. Daher man sich solcher Flinten fast nicht anders, als zu Hagel oder zu kleinen Kugeln, bedienen kann. Um mit einer Kugel genau zu schießen, müssen beyde Schüsse aus Einem Laufe geschehen.

Die Gemsenjäger tragen beständig Ferngläser bey sich. So bald sie auf eine solche Anhöhe gelangen, von der sie die höchsten Weideplätze übersehen können,



Fig. 875. S. 296.

so sehen sie sich allenthalben auf denselben mit ihren Ferngläsern aufmerksam um, und wenn sie Gemsen gewahr werden, suchen sie durch Umwege auf den Felsen zu kommen, an dessen Fuße ein solcher Weideplatz ist. Die Gemse, die, indem sie graset, den Kopf nieder hält, bemerkt nicht, was über ihr vorgeht, und wird alsdenn vom Schusse überrascht; denn der Schuße fehlt nicht leicht. Zuweilen bemerken sie jedoch einiges Geräusch, und alsdenn entfliehen sie mit unbeschreiblicher Geschwindigkeit. Hierdurch aber läßt sich der Jäger nicht abschrecken; er beobachtet den Weg, den sie nimmt, und sucht sie an gewisse Oerter zu treiben, die er kennt, und die man Gemsenklemmen (Contraintes de Chamois) nennt, wo dem armen Thiere kein anderer Weg übrig bleibt, als sich in die Tiefe hinab zu stürzen, oder den Jäger zu erwarten.

Sind die Gemsen noch jung, daß sie ihren in der Flucht begriffenen Aeltern nicht folgen können, so fängt sie der Jäger lebendig, und führt sie mit sich nach Hause. Oder, er fängt die jungen Gemsen, wenn sie ihm entlaufen, vermittelst folgender List. Wenn er die säugende Mutter erschossen hat, legt er sich auf die Erde nieder, und stellt die todte Mutter auf ihre vier Füße, als ob sie lebendig wäre. Auf solche Art locket er die Jungen herbey, welche er erhaschet und am Stricke mit sich wegführt. Oft aber folgt die junge Gemse dem Jäger gleichsam als eine freywillige Sclavinn nach, wohin er geht. Bringt der Jäger sie lebendig nach Hause, so ernährt er sie mit Ziegenmilch, und macht sie so zahm, daß sie oft mit ihren Stiefältern, den zahmen Ziegen, auf den Alpen weidet und ungezwungen wieder zurück kommt. Jedoch verlaßen auch diese vermeinte zahme Gemsen manchmahl ihre Gesellschaft, und laufen wieder auf die höchsten Gebirge zu den wilden zurück.

In

In Kamtschatka bedienen sich die Vielfraße eines sehr sonderbaren Mittels, die Gemsen zu tödten. Sie klettern auf einen Baum, und nehmen ein wenig von dem Mose mit, welches die Gemsen am liebsten fressen. Wenn eine Gemse bey dem Baume vorbey geht, läßt der Vielfraß sein Mos fallen. Hält sich nun die Gemse dabey auf, es zu fressen, so springt ihm der Vielfraß auf den Rucken, klammert sich fest zwischen seine Hörner ein, reißt ihm die Augen aus, und verursachet ihm so heftige Schmerzen, daß dieses unglückliche Thier, entweder seinen Martern ein Ende zu machen, oder sich von seinem grausamen Feinde zu befreyen, den Kopf so lange wider die Bäume stößt, bis es ohne Leben niederfällt. Alsdenn zertheilt der Vielfraß sein Fleisch in Stücke, welche er in die Erde verbirgt, sich solche zu verwahren.

Das Fleisch der, insonderheit jungen, Gemsen ist ein gutes Wildbret. Die Keulen oder Schlägel werden entweder gebraten, oder gebeitzt.

Gemsenkeule gebraten. Wenn die Gemse wie ein Hirsch oder Reh zerwirket worden, nimmt man eine Keule, schneidet die über dem Fleische befindliche dünne Haut mit einem scharfen Messer oben herunter, spickt die Keule, und läßt sie ein wenig in Wasser liegen, damit die Röthe sich heraus ziehe. Hernach nimmt man sie aus dem Wasser, salzet sie ein, und leget geschälte und scheibenweise geschnittene Zwiebeln darüber, steckt sie an einen Spieß, läßt sie allmählich braten, und begießt sie öfters mit Butter, die nur zergangen, aber gar nicht heiß geworden ist. So bald die Keule braun zu werden anfängt, verbindet man sie mit Papier, damit sie sein mürbe und saftig gebraten werde. Bey dem Anrichten leget man sie auf die Schüssel, gießt von der heraus gebratenen Brühe aus der Bratpfanne darunter, macht ein wenig gäschtige Butter, die aber nicht zu braun geworden ist, und gießt sie darüber. Endlich garnirt man sie, nach Belieben, und trägt sie auf.

Gemsenkeule gebeitzt. Nachdem die Haut von der Keule, wie bey der vorigen, abgelöset worden, legt man die Keule auf einen Rost, und läßt sie über Kohlfeuer ein wenig anlaufen; thut sie alsdenn in ein Geschirr, salzet sie ein, nimmt Essig und

läßt

läßt ihn sieden, thut Thymian, Lorbeerblätter, Rosmarin, Isopp und ganze Zwiebeln hinein, besteckt die Keule mit ganzem Gewürz, gießt den gesottenen Essig darüber, deckt es zu, und setzt es an einen Ort, wo es nicht zu warm ist; so kann man sie wohl ½ Jahr lang erhalten. Soll sie alsdenn verspeiset werden, so pflegt man sie, wie Hirschwildbret, zu schmoren, zu braten, oder in eine Pastete zu schlagen.

Die **Gemsenhäute** oder **Gemsenfelle** sind stark, dauerhaft, und nach der Zubereitung so weich, wie Sammet. Insonderheit treibt man in Frankreich starke Handlung mit Gemsenfellen, die mit Oehl zubereitet, und gelb, oder auch wohl ohne Oehl ganz weiß gegärbet, und zu allerhand Sachen, als: Schuhen, Strümpfen, Handschuhen, Beinkleidern u. a. m. gebraucht werden. Ja, es können aus den Gemsenfellen, weil sie geschmeidig und doch dabey zähe sind, Stiefeln verfertiget werden. Unter andern dienen sie auch zu Fußsäcken, und Kleidungen, die desto bequemer sind, weil sie nicht allein weich und warm sind, sondern auch eingeseifet werden können, ohne daß sie etwas von ihrer Güte verlieren. Einige Personen tragen sie so gar roh, und ohne alle Zurichtung, auf der bloßen Haut. Sonst dienen auch die Gemsenfelle zur Reinigung des Queckſilbers, welches man durch ihre Poros, die sehr enge sind, durchdringen läßt.

Die größte Partie der entweder mit Oehl zugerichteten, und gelb, oder ohne Oehl und ganz weiß gegärbten Gemsen-Felle, kommt von Genf, Chambery und Grenoble. Es werden zwar auch die wahren Gemsenfelle von Bock- Ziegen- und Schaf-Fellen nachgemacht, und hiervon zu Lyon, Grenoble, Niort, Poitiers, Orleans, Marseille, Nimes und Maringue, die meisten zugerichtet; wiewohl die größte Menge der also zugerichteten Bock- und Ziegenfelle von Lyon, Grenoble, Niort und Poitiers kommt, an den übrigen vorerwähnten Orten aber fast nur lauter Schaffelle bereitet werden. Ob auch wohl die also zugerichteten Schaffelle unter allen auf Gemsenart bereiteten Fellen am wenigsten beliebt sind, so werden ihrer doch eine gar erstaunliche Menge verarbeitet, und auch eine sehr wichtige Handlung damit getrieben.

Man

Man hat allem weißgar gemachten und mit Oehl behandelten Leder, von der Ochsenhaut an bis zum Lammfelle, den Nahmen **sämisches Leder** gegeben, und den Künstler, **Sämisch-** oder **Gemsen-Lederbereiter**, oder **Fellarbeiter**, Fr. Chamoiseur, genannt; siehe den Art. **Sämisch**.

Die **Gemsenhörner** (**Gemshörner**) gebraucht man zu Griffen auf Spatzierstöcken. Die Hörner der Weibchen sind kleiner, und nicht so krumm; die Fahnenschmiede bedienen sich derselben zum Aderlaßen bey Pferden.

In der Arzeneykunst brauchet man von den Gemsen vornehmlich das Blut, die Galle, das Unschlitt, die Leber, das Fett, den Koth, insonderheit aber die Gemsenkugeln.

Die Galle soll ein gutes Mittel wider dunkle und blöde Augen; das Unschlitt aber in Milch zerlaßen und warm getrunken, wider die Lungen- und Schwindsucht gut seyn. Die Leber dient im Durchfall. Das Fett, mit Gemsenmilch eingenommen, wird in Lungengeschwüren und der Schwindsucht gerühmt. Der gebrannte Koth, mit Honig und Essig vermischt, soll dem Ausfallen der Haare wehren; sonst aber, mit Wein getrunken, die Gelbsucht curiren, und, mit Essig aufgelegt, den Blutfluß stillen. Das Blut mit Meerpalmen, soll die Haare vertreiben; es wird auch, bereits erwähnter maßen, der Schweiß, aus der Wunde eines frisch gefällten Thieres sogleich gesogen, von den Jägern als ein kräftiges Mittel wider den Schwindel gebraucht.

Man findet in dem Magen der Gemsen zuweilen länglich-runde, selten ganz runde, Kugeln von verschiedener Größe, wovon die meisten die Größe einer wälschen Nuß, selten einer Faust groß, haben. Aeußerlich sehen dieselben meistentheils aschgrau, braun, gelbbraun oder blaßgrünlich. Sie bestehen inwendig aus Fasern von Wurzeln, Kräutern und Stängeln, welche äußerlich mit einer weichen, lederartigen, bisweilen holzichten, selten steinichten Schale umgeben

sind,

sind, überdieß einen nicht unangenehmen Geruch und etwas bittern Geschmack haben. Diese Kugeln, welche **Gemsenkugeln** (**Gemskugeln**), oder **Gemsen-Ballen**, Gr. und Lat. Aegagropilæ, Fr. Egagropile, genannt werden, sind als ein widernatürliches Gewächs zu betrachten, welches aus unaufgelöseten oder unverdauten Fasern von Pflanzen und Magenschleim nach und nach entstanden zu seyn scheint; man sagt, daß die zähen Rippen einiger Blätter, insonderheit der Gemsenwurzel, den ersten Grund dazu legten. Hierdurch unterscheiden sich diese Kugeln von den so genannten Haarballen, welche man in den Kälber- Ochsen- und Pferde-Magen findet.

Da die Gemsen im Winter, aus Mangel der Nahrung, die Wurzeln aus der Erde zu scharren genöthigt sind, so können sich solche gar leicht unter beständiger Bewegung und Zusammenziehung der Magenhäute über einander wickeln, und eine Kugel bilden, welche von dem Schleime des Magens immer fester gemacht wird. Wie die Schlächter von dem Horn-Vieh, welches Haarballen hat, bemerken, daß es mager sey, so bekräftigen die Gemsenjäger eben dasselbe von den Gemsen.

Man bringt die Gemsenkugeln aus Tyrol und der Schweitz. Es kommen dergleichen auch aus Indien, von den indianischen Gemsen, welche Kugeln recht glänzend, und wie Bezoar anzusehen sind, und auch der Kraft des Bezoars am nächsten kommen. Die Gemsenkugeln sind, so lange sie im Thiere sind, und auch bald nach ihrem Herausnehmen, von weichlicher Consistenz, und mit einem dem fließenden Wachse ähnlichen Safte versehen, den die Jäger beym Ausnehmen auszupressen pflegen. Bey dem Einkaufe der Gemsenkugeln hat man sich vor Betrug wohl vorzusehen, indem man dieselben von Kuhmist und verschiedenen faserigen Kräutern nachmachet; wiewohl sie von den wahren und rechten an der Figur, Farbe und dem Geruche, gar leicht zu unterscheiden sind. In der Medicin wurden die wahren Gemsenkugeln ehedem als eine kräftige Arzeney angesehen, und deutscher oder europäischer Bezoar genannt, indem sie, wie die Bezoarsteine, welche in verschiedenen Gazellen gefunden werden, für ein schweißtreibendes und dem Gifte widerstehendes Mittel gehalten, und im Schwindel, Magenzufällen, Bauchflüssen, Ruhren und allen bösartigen Krankheiten, als etwas besonders heilsames angesehen wurden. Sie verdienen aber mit mehrerm Rechte einen Platz in den Naturaliensammlungen, als in den Apotheken.

Uebrigens muß man die Gemsen nicht mit den Steinböcken (Ibex), wovon an seinem Orte handeln werde, verwechseln.

2. **Gemse** [die], im Bergbaue, ein etwa $2\frac{1}{2}$ Ellen langer hohler Haken an einem Stiele mit zwey krummen Zacken, womit man die vor und an dem Herde gestandene und fest zusammen gespündete Glätte loszieht, in Laufkarren fasset, und vor die Wage läuft; wegen der Aehnlichkeit der Zacken mit einem Gemsenhorne.

Gemsen-Ballen, siehe oben, S. 302.

Gemsen-Farbe, Fr. Couleur de Chamois, eine gewisse Art Farben, die in die Isabellfarbe fällt, und der von einem mit Oehl zugerichteten und gelb gegärbten Gemsenfelle beynahe gleich kommt. Man sagt daher, ein **gemsenfarbiger Zeug**, wenn man andeuten will, daß ihm der Färber, vermittelst gewisser Specereyen, diese Farbe gegeben habe.

Gemsen-Fell oder Haut, siehe oben, S. 300.

Gemsen-Horn, siehe oben, S. 301.

Gemsen-Jäger, Gemsen-Jagd, siehe oben, S. 294.

Gemsen-Kraut, siehe **Gemsen-Wurz**.

Gemsen-Kugel, siehe oben, S. 302.

Gemsen-Steiger, siehe oben, S. 294.

Gemsen-Wurz, Gemswurz, Gemsenkraut, Doronicum *Linn.* eine, mit dem Fallkraute (Arnica) nahe ver-

verwandte, Pflanze mit verwachsenen Staubbeuteln, fruchtbaren Zwittern und fruchtbaren Weibchen, welche auf den höchsten Felsen, dem Wohnsitze der Gemsen, angetroffen wird.

1. **Das herzblätterige Gemsenkraut, Kraft-Wurzel, Schwindelkraut, Schwindelwurz,** Doronicum maius *Offic.* Doronicum maximum, foliis caulem amplexantibus *C. B.* Doronicum romanorum *Blackw.* Doronicum pardalianches, foliis cordatis obtusis denticulatis, radicalibus petiolatis, caulinis amplexicaulibus *Linn.* ist perennirend, und wächst auf den ungarischen, wallisischen, schweitzerischen und schwäbischen Alpen wild. Die Wurzel ist dick, fleischig und knotig, und treibt starke fleischerne Fasern, welche tief in die Erde gehen. Die Blatter sind wollicht, herzförmig, stumpf, und am Rande eingekerbt. Die an der Wurzel sitzenden haben lange, breite, gleichsam geflügelte Stiele; diejenigen aber, welche wechselsweise an dem rauchen, 2 bis 3 Fuß hohen, in wenig Aeste getheilten Stängel stehen, haben keinen Stiel, sondern sitzen platt auf. Die gelben Blumen erscheinen, im August, einzeln auf den Spitzen der Blätter. Die Wurzel krümmt sich zuweilen, und nimmt eine verschiedene Gestalt an, daher man auch eine besondere Abänderung angemerkt hat, bey welcher die Wurzel den Scorpionen ähnlich seyn soll, Doronicum radice Scorpii *C B.*

Die Wurzel hat einen süßlichen, dabey aber etwas bitterlichen, anziehenden Geschmack, und soll besondere Wirkungen in dem Schwindel, auch, in Vermischung mit andern, in der fallenden Sucht äußern. Ob dieselbe giftig, oder ob sie vielmehr ein Gegengift sey, ist ehedem viel gestritten worden.

Daß Hunde, welche von dieser Wurzel gefressen, bald hernach gestorben seyn, beweisen Cortusi, Matthioli und anderer Erfahrungen; und C. Gesner hat selbst zwey Quent davon

davon eingenommen, und sich darauf zwar 8 Stunden wohl befunden, nachher aber ist ihm der Leib aufgeschwollen, und er hat um den Magenmund eine gewisse Schwäche empfunden, welche sich über den ganzen Körper ausbreitete. Das Bad hat ihn wieder hergestellt; denn es ist falsch, wenn Costäus und andere berichten, Gesner sey von dem Genusse dieser Wurzel gestorben; vielleicht wäre es geschehen, wenn er mehr davon eingenommen hätte. Es ist am sichersten, diese Wurzel gar nicht zu gebrauchen, wie denn auch dieselbe selten in den Apotheken anzutreffen ist.

Die Pflanze soll den Gemsen ein Labsal seyn, sie können aber nicht alles, insonderheit die Fäserchen davon verdauen; daher auch, wenn sie zur Winterszeit gefangen werden, bey etlichen in dem Magen ein kleiner Ballen oder eine Kugel von solchen Wurzeln, oder andern guten Kräutern, zusammen gewachsen gefunden wird; siehe oben, S. 302. Das abergläubige Zeug, welches ehedem von dieser Wurzel erzählt worden, als: daß bey dieser Wurzel allezeit kleine Queckſilberkörner, wie Perlen, gefunden werden; ja, wenn von diesem Gewächse der Saft ausgepresset, und zur Nachtzeit an die Luft gestellet wird, zumahl wenn solche schön hell und klar ist, derselbe sich fast gänzlich in Queckſilber verwandelt zu haben scheine; imgleichen, daß, wenn man diese zur rechten Zeit gesammelte Wurzel am Halse trage, oder gepülvert einnehme, man sich damit vor allerley Waffen fest machen könne, verdient weiter keine Achtung.

Die Pflanze wächst zwar ursprünglich auf den Alpen, läßt sich aber leicht in den Gärten erhalten, erfordert einen nassen Boden und eine schattige Lage, und kann entweder durch die Wurzeln, welche sich sehr stark vermehren, oder durch den Samen, den man nur ausfallen laßen darf, fortgepflanzt werden. Die Blümchen der Blumenscheibe liefern den Bienen Stoff zu Wachs.

2. **Das wegebreitblätterige Gemsenkraut,** Doronicum minus *offic.* Doronicum plantaginis folio *C. B.* Doronicum plantagineum, foliis ouatis acutis subdentatis, ramis alternis *Linn.* wächst in Spanien, Frankreich, der Schweitz, auch in Schweden, wild, und ist gar öfters mit dem Fallkraute (Arnica) verwechselt, und auch **Wohlverley** genannt worden, Die perennirende, kriechende Wurzel treibt einen Stängel, welcher zuweilen einfach bleibt, zuweilen auch einige Zweige treibt, welche aber allemahl wechselsweise gestellt sind. Die Blätter sind oval, spitzig, etwas ausgezackt; die am Stängel befindlichen sitzen platt auf, und stehen wechselsweise. Die gelben Blumen, welche sich vom May bis in den August zeigen, stehen einzeln an den Enden des Stängels oder der Zweige. Diese Pflanze kommt in jedem Boden und in jeder Lage fort, und vermehrt sich, wie die vorige Art, sehr stark durch ihre Wurzeln, welche man im Frühling oder Herbst theilen kann. Man kann sie auch aus dem Samen ziehen.

Gemüll [das], der Schutt oder unnütze Abgang im Bauen von Steinen, dem Kalke, Lehme u. s. f. so im Oberdeutschen auch **Kummer** genannt wird. Siehe **Kummer** und **Mull.**

Gemünd, ein eigenthümlicher Nahme mehrerer Oerter, welche an der **Mündung** eines Flusses liegen. **Schwäbisch Gemünd,** eine Reichsstadt in Schwaben, bey welcher sich mehrere Bäche in die Rems ergießen, und von welcher auch eine Art eines sehr geringhaltigen mit vielem Kupfer versetzten Silbers **Schwäbisch Gemünd** genannt wird, weil es daselbst sehr häufig verarbeitet wird.

Gemüse (*) [das], alles was von Feld- und Garten-Früchten zur Speise gebraucht wird, als: Erbsen, Bohnen, Grütze, Rüben, Kohl u. s. f. und so fern es zu dem Fleische gegessen wird, auch **Zugemüse** heißt. **Grünes Gemüse,** im Gegensatze des **trockenen** oder **Hülsengemüses.**

(*) In der deutschen Bibel, wo dieses Wort mehrmahls vorkommt, lautet es nach Art der Oberdeutschen Gemüs. Im Hochdeutschen ist das e am Ende um des gelinden Lautes des s wil-

Gemüths-Krankheit, eigentlich eine jede Krankheit, d. i. unvollkommener Zustand, des Gemüthes, in welcher weitern Bedeutung es aber nicht üblich ist. Man braucht es nur in engerm Verstande von einem lange anhaltenden Grame oder Kummer. **Ihre Gemüths-Krankheit stieg bis zu der Zerrüttung des Körpers.** In welchem Falle man auch das Beywort **gemüthskrank** brauchen kann. **Eine gemüthskranke Person.**

Genähe [das], das Nähen, besonders in Rücksicht auf die Art und Weise. **Das zierliche Genähe.**

Genäschig, siehe **Näschig.**

Genau (*). 1. Eigentlich nahe, nahe anliegend, enge, eine noch im Oberdeutschen übliche Bedeutung, Fr. étroit, serré. **Genaue Schuhe,** enge, knappe Schuhe. Auch im Nieders. sagt man **ein genaues Zimmer.** Im Hochdeutschen braucht man es in derselben nur als ein Nebenwort. **Das Kleid liegt sehr genau an. Der Stöpfel paßt sehr genau. Die Thüre schließt nicht genau genug an.**

2. Fi-

(*) Das einfache nau, aus welchem unser genau nur durch Vorsetzung des müßigen oberdeutschen ge gebildet worden, ist im Nieders. noch völlig gangbar. Im Holländ. lautet es nauw, im Dän. noye, im Schwed. noga. Andere Mundarten haben es gleichfalls mit dem vorgesetzten Hauchlaute, wie das Angels. hneaw. Bey dem **Ottfried** kommt dafür genoro, und bey dem **Notker** gnoto und knoto vor. Im Nieders. ist statt dessen auch nipp und knapp üblich, welche gleichfalls von nau und genau abstammen. Aller Wahrscheinlichkeit nach kommt es von nahe her, daher es in allen verwandten Sprachen auch eigentlich enge bedeutet.

2. Figürlich. 1) Nahe, enge, im sittlichen Verstande. **Eine genaue Freundschaft**, ein angelegentliches Bestreben einer starken gegenseitigen Liebe. **Eheleute sind auf das genaueste mit einander verbunden. Er ist mein sehr genauer Freund.**

2) Allen einzelen Theilen, allen Umständen nach, accurat. **Ich kenne ihn sehr genau. Etwas sehr genau untersuchen. Man muß nicht alles so genau nehmen**, nicht alles stückweise untersuchen und ahnden. **In der Reinlichkeit pflegt er es so genau nicht zu nehmen.**

3) In engerer Bedeutung, mit einer Sache und allen ihren Theilen und Umständen übereinkommend, nicht mehr enthaltend, als wesentlich an derselben befindlich ist. **Genau davon zu reden. Er verthut genau so viel, als er einnimmt. Es gehen genau drey Maß hinein. Mit genauer Noth**, kaum. **Er ist mit genauer Noth entkommen**, er hatte gerade so viele Zeit und bequeme Umstände, und nicht mehr, als zu seinem Entkommen äußerst nothwendig war. **Der genaueste Preis einer Waare**, der nächste, unter welchem sie nicht gelassen werden kann.

4) So sparsam, daß man auch den kleinsten Theil zu erhalten oder zu ersparen sucht; Fr. tenace, tenant, chiche, trop ménager. **Sehr genau handeln, dingen**, Fr. marchander sou à sou. **Sich sehr genau behelfen**, mit Sparsamkeit auch in den kleinsten Umständen. **Er ist sehr genau**, sagt man von jemanden, der die Sparsamkeit auch auf die geringsten Umstände erstrecket; ein geringerer Grad der **Kargheit**. Siehe Knauser.

Daher die **Genauigkeit**, der Zustand da ein Ding genau ist, doch nur in den vier letzten figürlichen Bedeutungen.

Gendarmes, ein Fehler der Diamanten; s. Th. IX, S. 195.

Genealogie, siehe Geschlechts-Register.

Genehm, von dem Zeitworte **nehmen**; eigentlich, was man gern nimmt; in welcher jetzt veralteten Bedeutung dieses Wort ehedem im Oberdeutschen von dem Gelde gebraucht wurde. **Genehmes Geld**, welches gäng und gebe ist.

Geneis, siehe Gneis.

Génepi, unechter Wermuth; siehe Th. I, S. 150.

Général, *Général Lentulus*, *Général de Gouda*, } bey den Blumisten; siehe unter **Nelke** und **Tulpe**.

Généralissime, siehe unter **Hyacinthe**.

Généralité, siehe unter **Tulpe**.

Genesen. Dieses Wort ist, dem weitesten Umfange seiner ehemahligen Bedeutungen nach, in doppelter Gestalt üblich.

I. Als ein Activum.

1. Ueberhaupt erretten, aus einer Noth, von einer Gefahr, Verlegenheit befreyen. 2. Besonders, von einer Krankheit befreyen, heilen. In diesem Verstande ist es noch in einigen oberdeutschen Gegenden und im Holländischen üblich, wo auch **Genesmeister**, Holl. Genees-meester, einen Arzt, die **Geneskunst**, die Arzeneykunde, und **Geneslohn**, den Arztlohn bedeutet.

II. Als ein Neutrum, so das Hülfswort **seyn** erfordert.

1. Erhalten, errettet, aus einer Gefahr, aus einer Verlegenheit befreyet werden, am Leben bleiben; eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung.

2. Besonders. 1) Von einer Krankheit befreyet werden, gesund werden; in welcher Bedeutung es noch in der anständigen Schreibart der Hochdeutschen üblich ist. **Der Kranke ist genesen, wird bald genesen. Von einer Krankheit genesen.** L. Reconvalescere, Fr. guerir, relever d'une maladie. 2) **Eines Kindes genesen**, von demselben entbunden werden,

nur noch zuweilen in der höhern Schreibart der Hoch-Deutschen, Fr. acoucher, se délivrer.

Daher die **Genesung**, der Zustand, da man die verlorne Gesundheit wieder erlanget. **Es läßt sich mit dem Kranken zur Genesung an.** **Das Genesungsmittel**, die Arzeney.

Die **Genesung** ist gemeiniglich ein schmachtender Zustand, der von der Schwachheit herrührt. Eben dasselbe Vorurtheil, wodurch man die Kranken tödtet, indem man sie zum Essen zwingt, erstreckt sich auch auf die Genesenden, und hindert und verzögert ihre Wiederherstellung. Man veranlaßt dadurch Rückfälle, welche zuweilen tödtlich werden, oft aber auch langwierige Krankheiten nach sich ziehen. Nach dem Maße, wie eine Krankheit, insonderheit ein hitziges Fieber, abnimmt, kann man zwar nach und nach die Quantität der Speise vermehren; allein, so lange nur noch eine Spur davon vorhanden ist, muß man sich bloß an diejenigen Nahrungsmittel, die in der Krankheit selbst zu genießen erlaubt sind, halten. Wenn das Fieber ganz hinweg ist, kann man andere Nahrungsmittel wählen, z. E. ein wenig zartes Fleisch, Fisch, Fleischbrühe, zuweilen ein Ey, Wein mit Wasser vermischt u. d. gl. Wenn man sich dieser Nahrungsmittel mäßig bedient, so sind sie nützlich, und dienen zur Erneuerung der Kräfte; genießt man aber deren ein wenig zu viel, so verzögern sie die Genesung, weil der sowohl durch die Krankheit als durch die Arzeneyen äußerst geschwächte Magen nur eine sehr kleine Verdauung ausstehen kann, und weil er, wenn man ihm mehr gibt, als er vermag, alles unverdauet liegen und verderben läßt. Hierdurch geschieht es, daß das Fieber oft wiederkommt; daß der Kranke stets matt und schläfrig bleibt, ohne doch schlafen zu können; daß er Kopfweh, und Hitze und Schmerzen in den Armen und Beinen empfindet; daß er unruhig und verdrieß-

drießlich, und daß er mit Erbrechen, Durchlauf oder Verstopfungen beschwert ist. Diesen Uebeln nun wird dadurch vorgebeuget, wenn sich der Kranke nur mit sehr wenig Speise begnügen läßt. Das, was die Leute verschlingen, ernährt sie nicht, sondern das, was sie verdauen. Der Genesende, der wenig speiset, verdauet es, und wird davon genährt.

Die Genesenden müssen eben so, wie die Kranken, nur wenig auf jedes mahl, und lieber oft speisen, doch so, daß zwischen jeder Mahlzeit die Verdauung der letztern vollbracht werden könne. Es gehört hierzu, bey so kleinen Mahlzeiten, als Genesende halten dürfen, und bey so leichter Kost, eine Zwischenzeit von drey bis vier Stunden. Das öftere Speisen würde der Verdauung nachtheilig seyn, so wie es die langweiligen Mahlzeiten der vornehmen Leute sind, die oft länger, als ein ganzer Termin einer völligen Verdauung, währen, so daß die ersten Speisen schon völlig verwandelt seyn können, wenn sich die letztern mit ihnen vermischen. Dieses allein verdirbt den Nahrungssaft und die Verdauungskräfte zum öftern geschwinder und mehr, als eine große Ueberladung, und verursacht, daß Leute, die lange Mahlzeiten lieben, ob sie gleich nur sehr wenig von den Gerichten speisen, eben so schlecht verdauen, als ob sie dieselben alle in einer halben Stunde verzehrt hätten. Eine jede Quantität Speisen, die zur Stillung des Hungers oder zur Sättigung nur eben hinreichend ist, erfordert eine ganze Verdauungszeit, wenn daraus ein guter Nahrungs-Saft gekocht werden soll, und die Verdauungskräfte selbst bedürfen wechselsweise der Ruhe. Wer den ganzen Tag speiset, überladet den Nahrungssaft mit rohen Theilchen, und ermüdet den Magen und die Gedärme. Genesende haben vornehmlich Ursache, diesen doppelten Nachtheil zu verhüten. Wenn sie kleine Mahlzeiten von leichten Speisen nach drey- oder vierstündi-

gen Zwischenzeiten zu sich nehmen, so werden sie nicht fürchten dürfen, sich zu verderben.

Die Genesenden müssen zu jeder Mahlzeit nur ein Gericht nehmen, und die Speisen nicht zu oft verändern. Dieses wäre für Gesunde selbst eine vortreffliche Maxime; allein, ich werde mir Glück wünschen können, wenn sie nur bey Genesenden Eingang findet. Je einfacher die Speisen sind, desto gleichförmiger wird der aus ihnen bereitete Nahrungssaft. Nun sind aber vielerley Speisen in einer Mahlzeit wie eine einzige aus ihnen allen zusammengerührte zu betrachten; und wenn man zuweilen diesen Mischmasch, ehe er verschlungen wird, in einer Schüssel so beysammen finden sollte, wie er im Magen zusammen kommt: so würde man über die gräuliche Speise erstaunen. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß der Magen eines Genesenden schon Kräfte genug besitzen sollte, ein solches Gemisch zu verdauen, welches selbst die besten Magen der Land-Leute bey weitem so gut nicht verdauen, als ihre ganz einfache Kost.

Es ist auch nöthig, daß die Genesenden alle feste Speisen, die sie genießen, wohl zerkäuen, und den Speichel damit vermischen, weil dieses nicht wenig dazu beyträgt, dem Magen die Arbeit der Verdauung zu erleichtern.

Wenn ein Kranker bis zur Genesung gelangt ist, so kann er anfangen, weniger zu trinken, als er in der Krankheit selbst hat thun müssen. Das beste Getränk, was sich alsdenn für ihn schickt, ist Wasser, mit dem dritten oder vierten Theile weißen Weines vermischt.

Eine wohlgeordnete Leibesübung ist einer der wichtigsten Puncte in der Lebensordnung Genesender. Nichts stärket die festen Theile besser, und beschleunigt so gut die Zurückkunft der Kräfte. Das Gehen, das Fahren, das Reiten sind insgesammt gute Uebungen; nur müssen sie mit gehöriger Mäßigung geschehen.

Das

Das letztere gilt insonderheit vom Reiten. Man muß aber nie nach Tische, sondern jederzeit vor der stärksten Mahlzeit, welches die Mittagsmahlzeit seyn muß, reiten. Das Reiten vor dem Essen stärkt die Werkzeuge der Verdauung, die hernach desto besser von statten geht; nach der Mahlzeit hingegen bringt es dieselbe in Unordnung.

Wenn die gewöhnlichen Geschäfte der Kranken in ihren gesunden Tagen Leibeskräfte erfordern, so müssen sie dieselben nach überstandener Krankheit nicht zu früh wieder vornehmen. Diese üble Gewohnheit verhindert alle Tage viele Arbeitsleute und Bauern an ihrer recht vollkommenen Genesung, und an der Wiederersetzung ihrer vorigen Kräfte. Weil sie sich nicht so viel Zeit laßen, einige Tage auszuruhen, so werden sie nie wieder so gute und tüchtige Arbeiter, als vorher; und diese frühzeitige Arbeit macht, daß sie hernach in jeder Woche ihres Lebens mehr Zeit verlieren, als sie mit einem einzigen mahle gewonnen haben. Die Gelehrten begehen eben denselben Fehler, wenn sie bey der Genesung ihre Seelenkräfte zu zeitig wieder ansträngen.

Da sich die Genesenden gemeiniglich gegen Abend am schlechtesten befinden, so müssen sie auch des Abends am wenigsten speisen. Hierdurch verhüten sie den unruhigen Schlaf, welcher die Zunahme ihrer Kräfte hindert; folglich müssen sie sich auch durch diese Enthaltsamkeit nothwendig geschwinder wieder herstellen. So gewiß ist es, daß nicht immer das Essen und Trinken, sondern auch in gewisser Absicht die Enthaltung von Speisen Kräfte gebe, und stärke.

Es gibt Leute, welche die Wiederherstellung ihrer Kräfte im Bette abwarten wollen. Allein, so gewiß ein gesunder Mensch, der sich einige Tage ins Bette legen wollte, matt und schwach werden würde, so gewiß ist es auch, daß ein Genesender darin sehr langsam

oder wohl niemahls zu Kräften kommen werde. Wann sollen seine Muskeln wieder Kräfte erhalten, die ihnen weder Speisen, noch Getränke, sondern nur die Uebung geben? Man kann einen Genesenden im Bette, wenn es darauf ankommt, zwar fett mästen; dieses aber wird ihn noch mehr hindern, wieder zu Kräften zu kommen, wenn nicht die Uebung seine Fäserchen stärkt, und seinen schwachen Muskeln zu Hülfe kommt. Es ist also nöthig, daß die Genesenden, so bald als möglich, aufsitzen, und, wie Gesunde, nur 7 oder 8 Stunden im Bette zubringen. Dieses Aufsitzen, welches in der Krankheit selbst den Elenden stärkt und erfrischt, wird ihn noch mehr erquicken, wenn bey der Genesung seinen Kräften kein Hinderniß mehr im Wege liegt, um davon allen nur möglichen Vortheil zu erhalten. Auf diesem Grunde beruhet es, warum die gemeinen Leute nach hitzigen Krankheiten gemeiniglich viel geschwinder wieder hergestellet werden, als die vornehmen, welche sich einbilden, daß sie die Ruhe und Bequemlichkeit genießen müssen, weil sie dieselbe besser genießen können.

Bey den Leibesübungen, welche ich den Genesenden, statt der trägen Ruhe in Betten, empfehle, werden sie sich von einer besondern Unbequemlichkeit schneller befreyt sehen, die eine fast allgemeine Folge hitziger Krankheiten ist, nähmlich das Schwellen der Beine. Die Erschlaffung der Fäserchen, welche gemeiniglich der Grund davon ist, wird durch eine gemäßigte Uebung am besten und geschwindesten curiret, zumahl, wenn man sich dabey der Mäßigkeit befleißigt. Wenn diese Geschwulst keinen andern, als den jetzt erwähnten Grund, hat; wenn sie nicht von einem übeln Verhalten der Kranken, noch vom Gebrauche schädlicher Arzeneyen herrührt, hat sie weder böse Folgen, noch Bestand; und ob sie auch gleich nach den ersten Uebungen

ungen der Füße zunehmen sollte, so verschwindet sie doch bald bey der Fortsetzung derselben gänzlich.

Was die Leibesöffnung betrifft, so haben Genesende zwar nicht darauf zu dringen, daß sie täglich erfolge; nichts desto weniger aber muß doch auch die Verstopfung nicht über zwey oder drey Tage geduldet werden. Am dritten Tage muß man den Leib durch ein erweichendes Klystier öffnen. Sollte aber die Verstopfung dem Kranken Hitze, Ausspannung des Leibes, Unruhe und Kopfschmerzen verursachen, so muß man es nicht einmahl so lange anstehen laßen, damit sich nicht ein neuer Zunder der Krankheit ansammle und nächstens entzünde.

Es ist die Gewohnheit vieler Kranken, daß sie zuerst zur Kirche gehen, ehe sie ihre eigentliche Geschäfte wieder antreten. So löblich dieses in seiner Absicht ist, so übel kann es, besonders in rauher Jahrszeit oder bey schlechter Witterung, gelingen. Es ist besser, zuerst bey schöner Witterung einige kleine Spatzier-Gänge zu wagen, von welchen man sich, wegen der reinen, freyen Luft, wegen der sanften Bewegung des Leibes, und wegen der Zerstreuung und Belustigung des Gemüthes, mehr Nutzen versprechen kann.

In einigen Gegenden pflegt man gemeiniglich den Beschluß einer Cur mit Magentropfen zu machen; und die meisten Kranken würden glauben, daß sie der Arzt vernachläßigte, wenn er ihnen dergleichen nicht gäbe. Obgleich diese Maxime nicht ganz verwerflich ist, so würde es doch, überhaupt betrachtet, besser seyn, sie abzuschaffen. Man wählt hierzu gemeiniglich die hitzigsten Arzeneyen, welche gar leicht das Fieber von neuem entzünden, und die Verdauungswege erhitzen. Sie erzwingen einen falschen Appetit, welchem der Kranke um desto lieber folgt, da dieses die Absicht seiner Cur ist, und da es dem allgemeinen Vorurtheile schmeichelt, daß der Kranke durch vieles Essen wieder

zu Kräften kommen müſſe. Da nun aber, wie oben ſchon erinnert worden iſt, ein Geneſender im Eſſen viel Mäßigung zu beobachten hat, ſo kann es ihm zum großen Nachtheile gereichen, wenn er ſeinen Appetit zu ſtark reißet, und ſich nicht bloß mit dem Triebe der Natur begnüget, welcher nicht allein hinlänglich, ſondern auch dem Zuſtande der Verdauungskräfte angemeſſen zu ſeyn pflegt. Außerdem machen die hitzigen Magentropfen durch den Trieb, den ſie in das Blut bringen, ſtarke Wallungen, welche den Schlaf hindern, und häufige Schweiße, welche die Rückkunft der Kräfte verzögern; und endlich ſo iſt dieſe Nachhülfe des Arztes in den wenigſten Fällen nöthig, zumahl, wenn die übrige Cur der vorhergegangenen Krankheit wohl abgewartet worden iſt. Man wird immer finden, daß bey der Geneſung mehr Aufmerkſamkeit nöthig ſey, um den Appetit zu mäßigen, als ihn zu reitzen, und daß ſich diejenigen am erſten wieder hergeſtellt ſehen, die das erſte, nicht aber das letzte, thun.

Wenn inzwiſchen ein Geneſender über große Mattigkeit und Unordnung ſeines Magens klaget, und noch zuweilen etwas Fieberhaftes empfindet, ſo iſt ſein beſtes Hülfsmittel, dem keine Magentropfen an Güte gleichen, die Chinarinde, wovon er täglich dreymahl ein Quent, zu Pulver gemacht, mit Brunnen-Waſſer einnehmen muß. Dieſe Arzeney ſtellt die Verdauung wieder her, ſtärkt die feſten Theile, und vertreibt das Fieber. Es iſt auch gewiß den Kranken nicht mehr Appetit bey der Geneſung nöthig, als den ſie allein erreget, und der, wie man aus ihrem Gebrauche bey Wechſelfiebern weiß, oft ſo gar ſtark genug iſt, um zu neuen Ueberladungen zu reitzen.

Geneſt, *Geneſtrolle*, *Genêt*, } ſiehe **Geniſte**.

Genet, Genet d'Eſpagne, ein ſpaniſcher Klepper; ein kleiner und wohlproportionirter ſpaniſcher Hengſt, inſonderheit, wenn er von einem barbariſchen Hengſt und einer ſpaniſchen Stute gefallen iſt.

Ge-

Genette, Genettkatze, Geniſtkatze, Genithkatze, conſtantinopolitaniſche Katze, ſpaniſche Katze, L. Genethocatus, Catus Hiſpaniæ, Genetta, Ginetta, *Aldrov. Belon. Gesn. Jonſt. Raj.* Ital. Fuina di Conſtantinopoli *Aleſſandr.* Fr. Genette, Chat-Genette, Chat de Conſtantinople, Chat d'Eſpagne, Engl. Genet-Cat, Schwed. Desmans-kat. Dieſes vierfüßige Thier, welches, ungeachtet man ihm den Beynahmen Katze gibt, außer dem geringelten Schwanze, und der Gewohnheit den Mäuſen nachzuſtellen, nichts weiter mit den Katzen gemein hat, wird von Briſſon den Wieſeln, von Klein den Coatis oder Halbfüchſen, und von Linné den Fretten beygezahlt. Der erſte bezeichnet es unter dem Nahmen Muſtela cauda ex annulis alternatim albidis & nigris variegata; der zweyte, unter dem Nahmen Coati Ginetta Hispanis; und Letzterer, unter der Benennung Viuerra Genetta cauda annulata, corpore fuluo-nigricante maculato. Vielleicht, weil man dieſe Thiere ſelten, außer in der Levante und in Spanien antrifft, hat man ihnen den Beynahmen ihrer Länder gegeben. Denn ſelbſt der Nahme Genette ſchreibt ſich nicht aus den alten Sprachen her, und iſt wahrſcheinlich ein neuer Nahme, der von einem mit Geniſte (Genêt) beſetzten Orte hergenommen iſt, welche Staude in Spanien ſehr gemein iſt, wo man auch, wie der unmittelbar vorhergehende Artikel beſaget, Pferde von einer gewiſſen Raße Genets nennet. Man behauptet, daß die Genette ſich nur in feuchten Gegenden und an den Bächen aufhalte, und ſich weder auf Bergen, noch in dürren Erdſtrichen, finden laße. Ihre Gattung iſt nicht zahlreich, wenigſtens nicht ſehr ausgebreitet. Es gibt keine in Europa, als bloß in Spanien und in der Türkey. Sie braucht alſo ein heißes Klima, um zu leben und ſich zu vermehren. Nichts deſto weniger ſcheint es nicht, daß ſie ſich in den heißeſten Ländern von Africa und

In-

Indien finde; denn die Fossane, welche man die Genette von Madagascar nennt, und von welcher ich weiter unten sprechen werde, ist von einer andern Gattung.

Die Genette hat, nach der Beschreibung des Hrn. Daubenton, fast eben die Größe und Gestalt wie der Buchmarder, aber einen schmälern Kopf, eine dünnere Schnauze, größere Ohren, dünnere Pfoten, kürzere Haare, und einen längern Schwanz mit schwarzen und grauen oder weißlichen Ringen. Der ganze Leib, welcher eine dunkelbraune, auch röthlichgraue oder schwärzliche Farbe hat, ist mit schwarzen Flecken reihenweise besetzt. Die Haare sind nicht von einerley Art. Die längsten haben auf dem Leibe ungefähr einen halben, und auf dem Schwanze einen ganzen Zoll in der Länge, und sind nicht so weich, als die übrigen kürzern Haare. Die Genette hat, wie die Zibethkatze (Viverra Civetta Linn.), einen Beutel bey den Zeugungstheilen, in welchem eine wohlriechende Feuchtigkeit befindlich ist, deren Geruch zwar dem Geruche des Zibeths etwas gleicht, aber viel schwächer und von kurzer Dauer ist.

Es ist dieses Thier von einer sanftmüthigen Art, und läßt sich leicht zahm machen; daher man es in den Häusern statt der Katzen zu halten pflegt, um die Razzen und Mäuse zu vertilgen.

Sein Balg oder Fell gibt ein leichtes und sehr artiges Pelzwerk ab. Wir bekommen dergleichen Felle, welche bey den Rauchhändlern unter dem Nahmen Genotten bekannt sind, insonderheit aus Holland, wie auch von andern Orten. Das Frauenzimmer pflegt sich ihrer zum Gebräme und Unterfutter ihrer Pelze und Kleider zu bedienen. Auch waren ehedem die Müffe von Genetten Mode, und wurden sehr theuer verkauft. Seit dem man aber auf die Erfindung gerathen ist, dieselben nachzumachen, und graue Kaninchenfelle mit schwar-

Indien finde; denn die Fossane, welche man die Genette von Madagascar nennt, und von welcher ich weiter unten sprechen werde, ist von einer andern Gattung.

Die Genette hat, nach der Beschreibung des Hrn. Daubenton, fast eben die Größe und Gestalt wie der Buchmarder, aber einen schmälern Kopf, eine dünnere Schnauze, größere Ohren, dünnere Pfoten, kürzere Haare, und einen längern Schwanz mit schwarzen und grauen oder weißlichen Ringen. Der ganze Leib, welcher eine dunkelbraune, auch röthlichgraue oder schwärzliche Farbe hat, ist mit schwarzen Flecken reihenweise besetzt. Die Haare sind nicht von einerley Art. Die längsten haben auf dem Leibe ungefähr einen halben, und auf dem Schwanze einen ganzen Zoll in der Länge, und sind nicht so weich, als die übrigen kürzern Haare. Die Genette hat, wie die Zibethkatze (Viuerra Ciuetta Linn.), einen Beutel bey den Zeugungstheilen, in welchem eine wohlriechende Feuchtigkeit befindlich ist, deren Geruch zwar dem Geruche des Zibeths etwas gleicht, aber viel schwächer und von kurzer Dauer ist.

Es ist dieses Thier von einer sanftmüthigen Art, und läßt sich leicht zahm machen; daher man es in den Häusern statt der Katzen zu halten pflegt, um die Razzen und Mäuse zu vertilgen.

Sein Balg oder Fell gibt ein leichtes und sehr artiges Pelzwerk ab. Wir bekommen dergleichen Felle, welche bey den Rauchhändlern unter dem Nahmen Genotten bekannt sind, insonderheit aus Holland, wie auch von andern Orten. Das Frauenzimmer pflegt sich ihrer zum Gebräme und Unterfutter ihrer Pelze und Kleider zu bedienen. Auch waren ehedem die Müffe von Genetten Mode, und wurden sehr theuer verkauft. Seit dem man aber auf die Erfindung gerathen ist, dieselben nachzumachen, und graue Kaninchenfelle mit schwarzen Flecken zu bemahlen, ist der Preis um drey Viertheile gefallen.

Die Genette von Madagascar, welche der Graf von Büffon unter dem Nahmen Fossane beschreibt, kommt sowohl in Ansehung der Farbe, als auch in Ansehung der Gestalt, der jetzt beschriebenen Genettkatze ziemlich gleich, nur ist sie etwas kleiner und auch darin von dieser unterschieden, daß ihr der wohlriechende Beutel mangelt, welcher bey der spanischen Genettkatze gefunden wird.

Génevoise, siehe unter Tulpe.

Genèvre, Genevrette, Genévrier; siehe Wachholder.

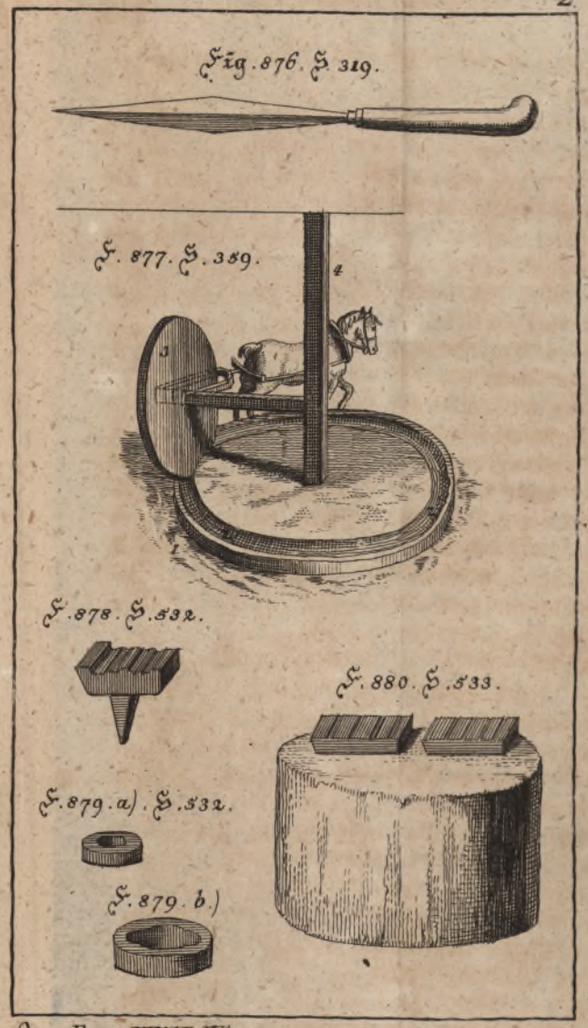
Genick (*) [das], die Höhlung oder das Gelenk des Nackens zwischen dem ersten und zweyten Wirbelbeine; Lat. Ceruix, Fosse, Fr. Chignon. **Einem Thiere das Genick brechen**, worauf augenblicklich der Tod erfolget. **Sich im Fallen das Genick abstoßen.** **Einem zum Strange verurtheilten Missethäter das Genick abstoßen**; Niederf. dahlmücken. In weiterer Bedeutung auch wohl der ganze Nacken, oder der hintere Theil des Halses.

Genick-Fänger, siehe den folgenden Artikel.

Genick-Fang, bey den Jägern, ein Fang, d. i. Stich, welchen man einem Hirsche, Thiere, oder Rehwildbret, welches angeschossen, aber noch nicht verendet ist, in das Genick gibt, um es dadurch zu tödten. **Einem Thiere den Genickfang geben.** Das spitzige, schmale, und auf beyden Seiten scharfe Messer, den Genick damit zu geben, wird der Genickfänger genannt. Es hat dasselbe ein Heft, und eine schmale, 4 bis 5 Zoll lange, Klinge, welche von gutem Stahl, zweyschneidig seyn, und oben in der Mitte einen Rücken haben muß. Siehe Fig. 876.

Mit

(*) Im Niederf. Nick, Gnick, Knick, Lat. Genuculum, Nucha, Fr. Nuque, Ital. Nocco, Nuca. Es kommt von nicken, dem Frequentativo von neigen, her. Siehe Nacken.



Oec. Enc. XVII. Th.

Mit diesem Messer werden nur schlechte Hirsche und Rehe im Genicke gefangen; jagdbaren Hirschen hingegen wird mit dem Hirschfänger ein Fang gegeben.

Genicken, im gem. Leben und bey den Jägern, das Genick brechen, einschlagen. **Einen Hasen genicken**, ihm mit der flachen Hand das Genick abschlagen, bey den Jägern. Siehe auch **Knicken**.

Genie (das), [sprich Schenie, mit einem gelinden sch,] das im Deutschen aufgenommene Franz. Wort Genie, welches von dem Lat. Genius, und in einigen, und wie es scheint besonders in den folgenden Bedeutungen von Ingenium, wofür in den mittlern Zeiten auch nur Genium üblich war, abstammet.

1. Die natürliche Art eines Dinges, die angebohrne Art eines Menschen in Ansehung der Kräfte seines Geistes. **Das eigenthümliche Genie eines Zeitalters. Ein Mensch von einem langsamen, trägen, schläferigen, muntern Genie, von einem langsamen u. s. f. Kopfe.**

2. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung. 1) Eigentlich, die natürliche Geschicklichkeit, gewisse Dinge leichter und besser zu vollbringen, als andern möglich ist; welche Geschicklichkeit die Folge eines bestimmten Verhältnisses aller Erkenntnißvermögen, oder eines hohen Grades aller Geisteskräfte ist. **Ein Mensch von vielem Genie. Er hat ein großes, ein vortreffliches, ein außerordentliches Genie. Wercke des Genies.**

Einige Schriftsteller, denen das im Deutschen aufgenommene Wort noch immer zu französisch klingt, haben dasselbe durch Anlage, Geschick, Gemüthsfähigkeit, Geist, Geisteskraft, innerer Sinn u. m. d. g. auszudrucken gemeint. Alle diese Ausdrücke aber sind unter andern auch um deßwillen untauglich, weil keiner derselben den hohen Grad aller Geisteskräfte ausdruckt, welcher eigentlich das Genie ausmacht. Kopf wäre vielleicht noch das einige deutsche Wort, welches das Französische mit der Zeit verdrängen könnte. Man sagt bereits, er hat Kopf, d. i. er hat Genie. **Er ist ein Mann von vielem Kopfe, von vielem Genie.**

2) In

2) In noch engerer Bedeutung versteht man unter diesem Ausdrucke zuweilen, besonders in den schönen Künsten, die zum Erfinden nöthige scharfe und schnelle Beurtheilungskraft, schnellen Witz und unerschrockenen Muth. 3) Figürlich: eine mit Genie begabte Person, in beyden Bedeutungen. **Unter rohen wilden Völkern stehen nur selten vorzügliche Genies auf.** Auch hier braucht man im Deutschen das Wort Kopf. **Ein großer, ein vortrefflicher, ein allgemeiner Kopf.**

Wir sagen von großen Männern, die sich durch diese oder jene Wissenschaften oder Künste einen unsterblichen Nahmen machen: **sie haben Genie.** Eben diese Männer würden diesen prächtigen Ruhm, diesen großen Nahmen sich nicht erworben haben, wenn man sie zu einer ganz andern Classe von Beschäftigungen erzogen und angehalten hätte, für welche sie weder Neigung noch Fähigkeiten hatten. Türenne war ein guter Soldat; er wäre vielleicht ein schlechter Perrückenmacher geworden. Cartesius wäre vielleicht als ein Stümper von seinen Mitbrüdern verachtet worden, wenn er ein Schuhflicker geworden wäre, da er jetzt, als Weltweiser sich einen unsterblichen Nahmen gemacht hat. Hieraus folgt, daß wir weit größere Männer, und eine größere Anzahl derselben haben würden, wenn wir bey ihrer Bestimmung, ihre Neigung und Fähigkeiten besser erforschen und mit in Betrachtung ziehen wollten. Ich will mich hier nur bloß auf die Jünglinge einschränken, **die dem Studieren von ihren Aeltern gewidmet werden.** Hier ist ein Feld vor mir, welches ich nicht übersehen kann. Ungeheure Scharen von Stümpern wimmeln, wie eine Wolke von Heuschrecken, vor meinen Augen, und verdunkeln die wahren Genies auf einen Augenblick, wie jene die Sonne. Alle heißen Studierte; alle machen auf den so ehrwürdigen Nahmen eines Gelehrten Anspruch; und o! wie viele wird man zu leicht befinden, wenn man sie auf die

Wage der scharfen und vernünftigen Kritik bringt. Kommt es nicht daher, daß man Leute zu etwas bestimmt, wozu sie die Natur nicht zugeschnitten hat? Wahre Gelehrte, wahre Genies, haben schon lange darüber geklagt, daß Usurpators ihre Rechte an sich reißen. Die Welt hat diese Klagen gehört, gebilligt und vergessen. Es scheint aber die Zeit endlich da zu seyn, wo wahre Patrioten aufstehen werden, den frechen Usurpatoren Einhalt zu thun, um ihren unbilligen Eingriffen Gränzen zu setzen. Man fängt an, Knaben ohne Genie von dem ehrwürdigen Tempel der Gelehrsamkeit zu entfernen, und den Dummen den Zutritt zu versagen. Vielleicht erinnern sich noch einige meiner Leser der Nachricht, welche eine öffentliche Zeitung vom Jahr 1771 lieferte.

Regensburg, vom 10 October.

Die Vorsteher des Gymnasiums zu Regensburg haben, nach der jedes Jahr gewöhnlichen Austheilung der Preise, 36 junge Leute ihren Aeltern zurück geschickt, weil sie so wenig Fähigkeiten hatten, daß keine Hoffnung war, daß sie in den Studien nützliche Leute haben würden, da sie hingegen noch nicht zu alt waren, ein nützliches Handwerk zu erlernen. Die Vorsteher wollen alle Jahr so verfahren.

Möchten diese rechtschaffene Männer viele Nachfolger haben! Wie elend sieht es um manchen Kopf aus, der den Wissenschaften gewidmet wird! welch ein ungeheurer Schwarm so genannter Studierter, die sie nur den Nahmen nach kennen, deren Kopf so verwirrt aussieht, als eine vom Erdbeben zerstörte Stadt. Wollten wir eine kluge Auswahl machen, und könnten wirs, so würden wir in allen Ständen große Leute, und viele große Leute haben. Mancher, der jetzt ein elender Prediger ist, wäre ein guter Landmann geworden. Mancher elende Jurist würde als Schneider seinem Stande Ehre gemacht haben. Mancher schlechte Arzt

Arzt wäre vielleicht ein vortrefflicher Koch oder Gärtner. Die Stellen dieser Herren hätte man aus Menschen, mit großem Nutzen für den Staat, besetzen können, die man jetzt kaum eines Anblickes würdiget (*).

Nirgends trifft man mehr Pfuscher an, als unter den Studierten; nirgends schaden sie mehr; und die Welt hat bisher diese unnütze Mitglieder der ehrwürdigen Gesellschaft, ungestört im Besitze der Ehre und des Ansehens gelaßen, die nur den wenigen verdienten Männern gebührt. Die Kritik hat freylich diejenigen schon ziemlich verscheucht, die ihre Eingriffe bis zur Presse treiben; aber kann diese patriotische Geißel auch wohl solche erreichen, die sich in ihre Löcher verkriechen, und im Dunkeln ihr Gewerbe treiben? und verdienten diese Irrlichter nicht eine gleiche, ja eine noch schärfere Züchtigung? Allein, die Welt hat sich durch die Verjährung nun einmahl das Recht vergeben, Stümper ausrotten zu dürfen, wenn ein Diplom sie in die Rechte, Freyheiten und Vorzüge der Gelehrten eingesetzt hat. Man fange also die Sache da an, wo die klugen Regensburger Patrioten es thun, und laße keinen Jüngling mehr zum höhern Lehrstuhl, den das Genie nicht gestämpelt hat! Lehrer auf niedern Schulen und Gymnasien haben die beste Gelegenheit, die Fähigkeiten ihrer Schüler auszuspähen; und wollen sie sich die Mühe geben, auf ihre Untergebene in ihren Neben-Stunden, in der Spielzeit, genau Achtung zu geben, so wird es ihnen nicht schwer werden, ihre Hauptneigung zu erforschen. Würden die Aeltern nun angehalten, ihre Kinder dazu zu bestimmen, wohin sie das Genie ruft: so würde dem Jüngling

(*) Denn zeugt nicht manches schlechte Haus
Oft Kinder mit den größten Gaben!
Und bildete die Kunst den rohen Marmor aus,
Was würden wir für große Männer haben!
Wohl mancher, der im Krug so gern Mandate liest,
Trüg itzt verdient, als Staatsmann seinen Orden.
Wohl mancher, der bey einem Baurenzwist,
Versehn mit Kühnheit und mit List,
Aus Ehrgeitz gern der Führer ist,
Wär einst ein größrer Held geworden;
Als du, vornehmer Held! nicht bist!

Gellert.

sowohl, als dem gemeinen Wesen, viel besser gerathen seyn. Führte man die Jünglinge und Knaben oft in Werkstätte der Künstler und Handwerker, so würde sich die Hauptneigung nicht verläugnen; und wenn endlich die Großen der Erde, durch eine kluge Herablaßung, den Handwerker aufmunterten, ihm mehr Achtung bezeigten, und die geschicktesten mit einer vorzüglichen Aufmerksamkeit beehrten, so würden mehr junge Leute, denen die Musen nicht hold sind, die Schulen der Wissenschaften verlaßen, und sich den Handwerken widmen. Man muntert ja die Schauspieler auf, deren das gemeine Wesen eher entrathen kann, als geschickter Handwerker. Sie genießen die Gunst der Großen, man zieht sie in Gesellschaften, geht vertraut mit ihnen um, und belohnt sie sehr reichlich. Würden wir es eben so mit den geschicktesten Handwerkern und Landwirthen machen, würden wir sie zuweilen mit zur Tafel ziehen, ihre Werkstätte besuchen, uns mit ihnen von ihrer Arbeit unterhalten, und durch vorzügliche Ehrenbezeigung sie aufmuntern; welche geschickte Meister würden wir haben! So lange wir aber den Pfuschern unter den Gelehrten, diesen Insecten, mit eben der Ehre begegnen, die würdigen Gelehrten allein zukommt; so lange wir den geschicktesten Handwerker eben so verachten als den Stümper, so lange wünschen wir vergebens in diesem Stücke bessere Zeiten.

Man betrachte einmahl die Ursachen mancher Aeltern, weswegen sie ihre Kinder studieren laßen. Die Beyspiele, da man an den Kindern wahres Genie bemerkt, sind sehr selten. Die gewöhnlichsten Entschließungen entstehen aus Nebenabsichten. Ehre vor den Menschen, reichlicheres Auskommen, und, wie man glaubt, bequemere Tage, sind die gewöhnlichen chimärischen Aussichten, welche die Wahl bestimmen. Hierzu kommt noch, daß viele Väter ihre Söhne zu demselben Studium bestimmen, dem sie sich selbst gewidmet haben; ein Mißbrauch, der unter allen noch der erträglichste ist. Am meisten hat sich die Religion über diesen Unsinn der Studierenden zu beklagen. Zu ihrem Dienste widmen sich oft Leute aus der niedrigsten Classe der Menschen, die weder Genie, noch Vermögen, noch Erziehung haben. Die Stipendien verführen auch manchen zum Studieren, der ohne alle Anlage ist. Besser wäre es, wenn die Stipendien mehr für Genies, als für Familien oder gewisse Landsmannschaften, gestiftet wären. Viele reiche Aeltern laßen ihre dumme Kinder studieren, daß sie mit Ehren dermahleinst müßig gehen können. Diese nützen also dem Staate weder

weder mit ihren Kopfe, noch ihren Händen, und bleiben ein inutile terræ onus. Hätten diese ein Handwerk gelernt, welches wenig Nachsinnen und gute Kräfte erfordert, so wären sie noch immer brauchbar gewesen, an statt daß sie jetzt nur Pflastertreter sind, und nichts thun, als sich mit einem Titel brüsten, den sie gar nicht verdienen. Doch, diese kleine Puppen übersieht der Patriot, da sie dem gemeinen Wesen nur halb schaden, indem sie ihm nicht nützen.

Einen Einwurf werden mir freylich die Lehrer der Schulen und auf Universitäten machen; nähmlich diesen: wovon sollen wir aber leben, wenn unsere Hörsäle so leer seyn werden? Man müßte sie durch guten Gehalt entschädigen; man müßte ihnen Präbenden geben, die jetzt oft unnütze Müßiggänger haben; man müßte weniger Schulen für Studierende erlauben, und dann wäre dieser Schwierigkeit abgeholfen. Allein, dieses bleibt, vor der Hand, wohl nur ein frommer Wunsch. Indessen wird es so sehr nicht an Schülern von Genie fehlen, wenn man sie mit sorgsamer Wahl aus dem Dunkeln hervor suchen will. Man wird Aeltern aufmuntern, hoffnungsvolle Söhne zum Studieren zu widmen, wenn sie sehen, daß sie dereinst nicht nöthig haben werden, mit Dummköpfen, die von der Natur vernachläßigt sind, um Beförderung zu buhlen, und diesen gar zu oft nachgesetzt zu werden. Preise für fleißige und fähige Studenten sind herrliche Aufmunterungsmittel. Sie dürfen nicht kostbar seyn. Wie mancher große Mann verdient durch Ansträngung aller Kräfte seines Geistes nur ein Par Ellen Band, und schätzt sich glücklich, sie verdient zu haben! Aehnliche Ehrenzeichen erfinde man für die fleißige Jugend; sie werden Nutzen stiften. Ein edler Ehrgeitz wird der jungen Seele eingepräget werden, der sie auch noch im Alter vor Niederträchtigkeit schützen wird. Ein Regensburger Gymnasiast wird sich nicht wenig darauf einbilden, daß er beybehalten, daß sein Fleiß belohnt wird, da 36 seiner Mitschüler fortwandern müssen. Verweiset man einige Jahre die Unfähigen, so werden die Aeltern ihre Kinder sorgfältiger prüfen, ehe sie dieselben solcher Gefahr von Beschimpfung aussetzen; und Lehrer werden nicht mehr nöthig haben, Zeit und Geduld mit Klötzen zu verderben.

Von dem Genie einer Nation, als dem Beförderungsmittel eines blühenden Nahrungsstandes, siehe den Art. Industrie.

Genieß (der), ein im Hochdeutschen veraltetes Hauptwort von dem Zeitworte **genießen**.

1. Der Genuß einer Sache, bey den Jägern. **Den Hunden den Genieß geben**, ihnen von dem gefällten Wildbrete das Eingeweide und den mit Brod vermischten Schweiß zu fressen geben, welches Fressen selbst auch der **Genieß**, imgleichen das **Gepfneisch** genannt wird. Andere nennen es den **Genuß**. Was den Hunden von einem gefällten wilden Schweine gegeben wird, heißt Fr. Fouaille; vom Hirsch heißt es Curée. **Dem Vogel sein Genieß geben**, das Vogelrecht; dasjenige, was dem Falken von der erjagten Beute gehört; Fr. faire le devoir à l'oiseau.

Das **Genießen** oder **Genießgeben eines Jagd-Hundes** geschieht folgendergestalt. Es stellt sich der Jäger früh vor Holze, und sucht einen Hirsch zu schießen. So bald dieses geschehen ist, schärft er den Hals bis an die Brust auf, löset die Kehlbraten heraus, klemmet selbige zwischen des Hirsches Schalen, zerwirkt auch wohl auf einer Seite den Hirsch, leget selbige unten, und die ganze Seite oben, deckt den Hirsch mit grünen Brüchen wohl zu, hohlt seine Leithunde, und arbeitet mit seinen Cameraden auf die Fährten nach, wo der Hirsch zu Holze gezogen, läßt einen um den andern vorschießen, und zeichnen, bis sie bald an dem Hirsch sind, da er sie denn nochmahls zeichnen, und hierauf sammt dem Hängeseil hinanschießen läßt. Er muß aber auch sogleich selbst herbey eilen, und die Hunde das aus den Schalen heraus, wie auch nachher von der zerwirkten Keule, Blatt und Halse vollends satt, aber nicht überflüssig, genießen lassen, das übrige nach und nach wieder mit Brüchen bedecken, den Hunden Recht geben, und sie mit dem Bruche ablieben und gemächlich abtragen. Ein solches Genießen macht die Hunde feurig. Wenn man des andern Morgens wieder mit ihnen heraus zieht, werden sie sehr fleißig seyn. Wenn man es für nöthig findet, kann man sie noch ein oder zwey mahl genießen laßen.

Will man den Hunden Genieß geben, so muß man dabey sehr behutsam verfahren, und vor allen Dingen seinen Leithund wohl beurtheilen, ob er emsig und hitzig, oder faul und kaltsinnig suchet, welchen beyden Mängeln mit Verstand abgeholfen werden muß. Dem hitzig und begierig suchenden muß man vom Genieß ja nichts geben, weil man ihn sonst noch hitziger und unbrauchbarer machen würde. Die beste Hülfe aber besteht darin, daß man denselben kurz führet, ihm nicht mit starker Stimme noch zu oft zuspricht, ihn auch auf keine frische Fährte bringt, oder ihn was lebendiges sehen läßt ꝛc. Einem kaltsinnigen und faulen Hunde hingegen kann mit dem Genieß, zumahl wenn er solchen liebet und gern annimmt, merklich geholfen werden. Man muß ihm aber den Genieß ganz warm mit frischem Schweiße geben. Denn dadurch wird ihm Muth gemacht, die Hirschfährte desto besser und williger zu suchen. Sollte er es das erste mahl nicht annehmen wollen, so muß man ihm durch die Hungercur den Appetit erwecken.

Siehe auch **Genieß-Jagen**.

2. Der Nutzen, Gewinn. In dieser Bedeutung wird das **Genießchen** auch an einigen Orten im Scherze von einem Nutzen, von einem Profitchen gebraucht.

3. Gemeinschaft, Umgang.

Genieß-Brauch (der), der Gebrauch des Genießes, d. i. des Ertrages einer Sache, Usus fructus, der **Nießbrauch**, die **Fruchtnießung**, **Fruchtnutzung**. Siehe **Nießbrauch**.

Genieß-Jagen, **Genußjagen** (das), im Jagdwesen, das erste Jagen, oder die erste Jagd im Jahre, welche zur Zeit der Hirschfeiste oder Schweinhatz gehalten wird, weil man alsdann den Jagdhunden mit besondern Feyerlichkeiten den Genieß zu geben pfleget.

Genießen, an den Wirkungen eines Gutes Theil nehmen, Nutzen davon haben.

1. Ueberhaupt. 1) Mit Anmuth empfinden, besonders von Dingen, die man selbst hat oder besitzet.

Die Ruhe genießen. Seine Glückseligkeit genießen 2) In weiterer Bedeutung, Nutzen von etwas haben, an den guten Wirkungen und Folgen einer Sache Theil nehmen. Du hast das erst künftig zu genießen, wirst erst künftig die guten Folgen davon empfinden. 3) In der weitesten Bedeutung, der Gegenstand einer vortheilhaften Bewegung seyn, ohne eben den Begriff der damit verbundenen angenehmen Empfindung auszudrucken. Er hat in seiner Jugend den besten Unterricht genossen. Ich danke für genossene Ehre, für genossene Höflichkeit.

2. Besonders, in einigen einzelen Fällen. 1) Durch die Sinne empfinden. In diesem Verstande braucht man dieses Wort nur in der anständigen Sprechart des Jagdwesens für riechen. Der Hund genießt die Fährte, wenn er sie durch den Geruch empfindet.

2) Als Speise und Trank zu sich nehmen, im Oberdeutschen und der anständigen Sprechart der Hochdeutschen. Das heilige Abendmahl genießen. Die Speise ist so gesalzen, daß man sie nicht genießen kann. Ich habe heute den ganzen Tag noch nichts genossen. Wollen Sie nicht etwas davon genießen? zu sich nehmen. Bey den Jägern sagt man, den Hund genossen machen, wenn man ihm einen gewissen Theil von dem erlegten Wilde zu fressen gibt, welches auch den Genieß, oder den Genuß geben, ingleichen pfneischen genannt wird; siehe oben, S. 326. 3) Sonderbar ist die im gem. Leben übliche R. A. einem etwas für genossen hingehen laßen, es an ihm ungeahndet, ungerächet laßen. Allein, es hat allen Anschein, daß dieses Mittelwort nicht zu genießen, sondern zu genesen gehört, welches ursprünglich mit genießen verwandt zu seyn scheint, und in irgend einer Gegend mit demselben auf einerley Art mag seyn abgewandelt worden. Genossen kommt bey den ältern Schriftstellern mehrmahls für unbeschädigt, glücklich, unverletzt, vor.

So

So auch die Genießung, wenigstens in einigen Fällen, da in den meisten auch der Genuß üblich ist. Siehe dasselbe.

Genièvre, siehe Wachholder.

Genipabaum, L. Genipa, Fr. le Genipa, Genepaïer, Genipanier. Diesen Nahmen führt bey P. Plumier, bey Tournefort, Ludwig, Böhmer, und beym Ritter Linné, ein Pflanzengeschlecht mit 5 Staubfäden und 1 Staubwege, deren Blumenkrone radförmig, deren Narbe keulförmig ist, und deren Beere 2 Fächer hat, in deren Fleisch die herzförmigen Samen ohne Ordnung zerstreut liegen. Die einzige bekannte Art dieses Geschlechts, heißt bey Linnè Genipa americana; bey Plumier Genipa fructu ouato; beym Marcgrav und Piso Janipaba. Dieser Baum wächst im mittägigen Amerika; wird stark und hoch; die Rinde ist aschgrau; das Holz hart und dicht; die Blumenbüschel kommen zwischen den Blättern hervor. Die fleischige Frucht ist oft so groß, als eine Faust, eyrund, an beyden Enden spitzig; die äußere dicke, grünliche Schale ist gleichsam mit Staube bestreut; das Fleisch zart, weiß, und in zwey Fächer abgetheilt, welche mit halbrunden, platten Samen angefüllt sind. Die Frucht hat einen säuerlichen, eben nicht besonders angenehmen Geschmack, ungefähr wie eine Quitte; wird aber doch von den Schwarzen gegessen. Ungeachtet ihr Saft wie ein klares Wasser aussieht, so wird er doch nach und nach kohlschwarz, und färbet alles, was er nur berührt. Die wilden Amerikaner pflegen sich damit das Gesicht zu bestreichen und zu schwärzen, wenn sie zu Felde ziehen, damit sie ihren Feinden desto fürchterlicher scheinen möchten. Vermischt man den Saft mit Wasser, und benetzt damit die Hände, so kann man die Schwärze nicht hinwegbringen; nach dem 9ten oder 10ten Tage aber pflegt sie allmählich wieder zu vergehen.

Die Indianer gebrauchen auch die Frucht, als ein anhaltendes Mittel, wider den Durchfall und Sodbrennen.

Géniſſe, ſiehe unter Kuh.

Geniſt (das), allerley aus kurzen Strohhalmen, Aehren, kleinem Reiſig u. ſ. f. beſtehender Abgang; vielleicht weil die Vogelneſter aus ähnlichen Dingen gebauet zu werden pflegen. Siehe Neſt.

Geniſte (*) [die], Lat. Geniſta, Fr. Gênet. Mit dieſem Nahmen, welcher im gem. Leben ſehr verunſtaltet wird, indem er bald der Ginſter, Genſter, Ginſt, Genſt, Gälſter, Gelſter, Geſter, Gaſt, Gäſt, Gaiſter, Gemſt, Galſtern, Gurſt u. ſ. f. lautet, werden verſchiedene Pflanzen oder Staudengewächſe, welche eine Menge langer dünner Stängel, wie Ruthen treiben, nach den Geſchlechtskennzeichen aber nicht gänzlich mit einander übereinkommen, beleget. Tournefort hat vier Geſchlechter aus ſelbigen gemacht, davon die Neuern drey behalten, und das vierte mit untergeſchoben haben. Es ſind dieſe: 1) Geniſta, Geniſte; 2) Spartium, Pfriemenkraut, mit welchem Geniſtella zu vereinigen, und 3) das zuſammengeſetzte Geniſta-Spartium. Hr. v Linné hat dieſe Nahmen theils verändert, theils ohne Urſachen verwechſelt. Die Geniſta des Tournefort nennt er Spartium; das Spartium, Geniſta; und das Geniſta-Spartium, Vlex. Weil die Unterſcheidungszeichen zwiſchen dieſen Geſchlechtern nicht von beſonderer Wichtigkeit ſind, und im Deutſchen einerley Nahme Arten von verſchiedenen Geſchlechtern gegeben, auch einzele Arten mit ganz beſondern Nahmen beleget worden, werde ich hier alle drey Geſchlechter zugleich anführen, und nach Anleitung

(*) Es ſcheint, daß die vielen kleinen Ruthen, woraus die Aeſte und Zweige derjenigen Gewächſe, welche man Geniſte nennt, beſtehen, zu ihrer Benennung Gelegenheit gegeben haben; ſiehe den vorhergeh. Art. Geniſt.

ung der verſchiedenen lateiniſchen Nahmen, um auch im Deutſchen beſtimmter zu reden, das eine Geſchlecht Pfriemenkraut, das andere Geniſte, und das dritte Strechgeniſte nennen. Alle drey gehören zu denjenigen, welche ſchmetterlingsförmige Blumen mit 10 verwachſenen Staubfäden, und eine einfächerige zweyklappige Hülſe tragen.

I Von der Geniſte hat Linné 13 Arten, deren die 9 erſtern ohne Stacheln ſind, die übrigen aber zur Seite Stacheln haben, alle aber in ihrer Aſche mehr Laugenſalz geben, als andere Pflanzen.

1. Färbergeniſte, Färberginſter, Färber-Pfriemen, deutſche Färberpfriemen, gelbe Färberblumen, gemeiner Färbegenſt, Färberkraut, Grünholz, Gilbe, Gilve, Gilbblume, Gilben-Kraut, Wetſchen, Witſchen, Geniſta tinctoria germanica *C. Bauh.* Geniſta tinctoria vulgaris *Cluſ.* & *Dod.* Geniſta humilis *Dod. Dalechamp. Thal.* & *Geſn.* Geniſta minor non ſpinoſa *Geſn.* Geniſta foliis confertis oualibus acutis, floribus ſeſſilibus ſpicatis *Hall.* Geniſta tinctoria, foliis lanceolatis glabris, ramis ſtriatis teretibus erectis *Linn.* Engl. common Dyer's broom, narrow leaved Dyer's broom, green wood, wood-waken, Fr. Genêt des teinturiers, Herbe de pâturage, Herbe aux teintures, Geneſtrolle, provinzialiſch Spargelle. Dieſe Pflanze wächſt in England, Deutſchland und in der Schweitz, wild. Bey uns findet man ſie in Heiden, inſonderheit Birkenwäldern, auch um Hügel und hohe Wieſen. Sie dauert lange, wenn die Erde nur nicht zu derb, oder naß iſt. Sie treibt viele ſtaudige Stängel, welche 2 bis 3 Fuß hoch werden, und welche ſie jährlich aus der Wurzel verneuert. An den dünnen, geſtreiften, aufrecht ſtehenden Zweigen ſtehen kurz geſtielte, einfache, ſchmale, lanzenförmige, völlig ganze, glänzende, grüne Blätter; und aus den Spitzen kommen im Jun.

und

und Julius lockere gelbe Blumenähren. Man kann sie leicht durch den Samen vermehren. Sie ist mit ihren gelben, nach Hohlunder riechenden, Blumenähren eine Zierde in den Gärten. Scopoli empfiehlt dieselbe als ein kräftiges Mittel in der Wassersucht. Dem nierenförmigen Samen und dem Kraute schreibt man eine purgierende Kraft zu; sie sind aber nicht im Gebrauche, sondern man erwählt gemeiniglich dafür das besenförmige Pfriemenkraut. Cranz versichert, daß der Same zu ½ Quent, zwey bis drey mahl täglich eingenommen, und dabey einen schwachen Trank von der Pflanze gebraucht, in dem Steine nützlich gewesen sey. Wenn das Melkvieh davon frißt, soll die Milch einen bittern Geschmack erhalten. Die Blätter haben einen bittern, scharfen und ekeln Geschmack. Das Wild, die Schafe und Bienen wissen solche gut zu nutzen. Vornehmlich aber können sie die Färber sehr gut gebrauchen, welche damit, sowohl frisch, als getrocknet, gelb und grün färben; insonderheit taugt sie auf Wolle und gröbere Tücher. Mit Urin und Pottasche gibt sie eine beständige, pomeranzengelbe Farbe.

Das gesättigte Decoct der Färbergeniste hat keinen besondern Geruch, aber einen etwas bittern Geschmack, wobey etwas zusammenziehendes auf der Zunge bemerkt wird. Die Farbe ist eine gesättigte bräunlichgelbe Farbe, welche mit vielem Wasser verdünnt zu einer in Citronengelb fallenden Farbe wird. Von aufgelöstem Kochsalz sowohl, als Salmiak, wird die Farbe des Decocts etwas dunkler; doch von letzterm weniger, als von jenem. Durch aufgelöste Pottasche bekommt das Decoct eine angenehme dunkle braungelbe Farbe, welche, mit vielem Wasser verdünnt, citronengelb wird. Aus dieser Vermischung schlägt sich etwas von einer bräunlichgrauen Substanz nieder, welche sich von keinem Sauren auflösen läßt. Durch die Ver-

Vermischung des Salzsauren mit dem Decoct schlägt sich eine gelblichgraue Substanz nieder. Der darüber stehende Liquor hat eine sehr klare und helle weingelbe Farbe. Vermischt man mit demselben aufgelöste Pottasche, so entsteht ein sehr gelindes Aufbrausen, und der Liquor bekommt sofort eine schöne dunkle goldgelbe Farbe. Die gelblichgraue Substanz, welche sich aus dem mit Salzsauren vermischten Decoct niedergeschlagen, löset sich in der Pottaschensolution ganz auf, und gibt derselben eine sehr gesättigte und dunkle bräunlichgelbe Farbe. Mit aufgelöstem Alaun schlägt sich aus dem Decoct eine beträchtliche Menge einer bräunlichen oder gelblichgrauen Substanz nieder. Der darüber stehende Liquor hat eine etwas matte oder trübe citronengelbe Farbe. Vermischt man damit Pottaschensolution, so entsteht sofort die Präcipitation einer gelblichweißen Substanz. Die gelblichgraue Substanz, welche sich aus dem mit Alaun vermischten Decoct niedergeschlagen hatte, löset sich zum Theil in Pottaschensolution auf, welche dadurch eine schöne dunkle gesättigte bräunlichgelbe Farbe erhält. Durch die Vermischung mit Zinnsolution wird das Decoct sehr trübe, und nach 24 Stunden schlägt sich eine Menge einer blaßgelben Substanz nieder. Der darüber stehende Liquor hat eine sehr blasse strohgelbe Farbe. Vermischt man damit Pottaschensolution, so wird die Farbe sofort gesättigter, und schön citronengelb; auch entsteht die Präcipitation einer weißen, ein wenig in das Gelbliche fallenden, Substanz. Die schwefelgelbe Substanz, welche sich aus der Vermischung des Decocts mit der Zinnsolution geschieden hat, löset sich zum Theil in Pottaschensolution auf, welche alsdenn eine schöne citronengelbe Farbe bekommt; der meiste Theil aber bleibt unaufgelöset liegen, doch verändert derselbe die Farbe, und wird hochgelb. Mit aufgelöstem grünen Vitriol wird das Decoct trübe, und es schlägt

sich

sich bald eine Menge einer bräunlichgrauen Substanz nieder. Der darüber stehende und durchgeseihte Liquor hat eine, etwas in das Röthliche spielende, blaßgelbe Farbe. Wird derselbe mit Pottaschensolution vermischt, so präcipitirt sich sofort eine bläuliche Substanz, welche an der Luft, wie ein Eisenkalk, braun wird, und alsdenn bekommt der Liquor eine trübe und gleichsam lehmige Farbe. Die aus der Vermischung des Decocts mit grünem Vitriol niedergeschlagene bräunlichgraue Substanz löset sich mit einer dunkeln rothbraunen Farbe auf, so daß die Solution undurchsichtig wird. Verdünnt man dieselbe mit etwas mehrern Wasser, so wird die Farbe rubinroth, durch noch mehreres Wasser röthlich- und bräunlichgelb, ferner bräunlichgelb, und endlich blaßgelb, wobey aber allemahl etwas trübes bemerkt wird. Mit blauem Vitriol wird das Decoct auch sogleich trübe, und es schlägt sich eine Menge einer grünlich-gelbbraunen Substanz nieder. Der darüber stehende Liquor hat eine klare zeisiggrüne Farbe. Die damit vermischte Pottaschen-Solution schlägt eine blasse apfelgrüne Substanz nieder, welche, wenn man noch mehr alkalische Lauge zugießt, sich mit einer schönen gesättigten grasgrünen Farbe auflösen läßt. Die grünliche gelbbraune Substanz, welche sich aus dem mit blauem Vitriol vermischten Decoct geschieden hat, löset sich in Pottaschensolution mit einer sehr dunkeln grünlichbraunen Farbe auf, so daß die Solution undurchsichtig wird. Verdünnt man diese Solution mit Wasser, so wird die Farbe durchsichtig, und grünlich-bräunlichgelb, und endlich durch noch mehreres Wasser grünlichgelb. Alle diese Versuche beweisen deutlich, daß das färbende Wesen der Geniste in harzigen Theilen zu suchen ist, welche mit einigen zusammenziehenden erdigen, wie auch salinisch-schleimigen Theilen vereinigt sind. Und zwar betragen die bittern salinisch-schleimigen Theile etwas mehr,

mehr, als die harzigen; die zusammenziehenden erdigen Theile machen die kleinste Portion aus.

Die Versuche, welche Hr. Bergrath D. Pörner mit der Färbergeniste angestellt hat, sind folgende:

1. Versuche mit Färbergeniste, in wie fern dadurch Wolle oder Tuch Farben erhalten kann.

A. **Versuche mit Tuch, welches durch bloßes Wasser vorbereitet worden.** Tuch ½ Stunde mit Wasser gekocht, und in dem nach und nach erkalteten Wasser etliche Tage eingeweicht, erhält aus den mit Geniste bereiteten Farbebrühen folgende Farben:

1) Mit Geniste ohne Zusatz, eine ziemlich gesättigte erdgelbe Farbe, welche in das Grünliche fällt.
2) Mit gleichen Theilen Kochsalz und Geniste, eine etwas dunklere gelbe Farbe, welche ein wenig in das Grünliche fällt, und etwas matt ist.
3) Mit 2 Theilen Kochsalz und 1 Theil Geniste, eine gesättigte bräunlichgelbe Farbe, welche in das Grünliche fällt.
4) Mit gleichen Theilen Salmiak und Geniste, eine grünliche Farbe, welche in das Gelbliche fällt.
5) Mit 2 Th. Salmiak und 1 Th. Geniste, dergleichen dunklere Farbe.
6) Mit gleichen Theilen Weinsteincremor und Geniste, eine erdgelbe Farbe.
7) Mit 2 Th. Weinsteincremor und 1 Th. Geniste, eine sehr blasse Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.
8) Mit 12 Th. Weinessig und 1 Th. Geniste, eine bräunlichgelbe Farbe, welche zugleich in das Grünliche fällt.
9) Mit 24 Th. Weinessig und 1 Th. Geniste, eine etwas blassere bräunlichgelbe Farbe, welche kaum merklich in das Grünliche fällt.
10) Mit gleichen Theilen Alaun und Geniste, eine ganz feine gesättigte citronengelbe Farbe.
11) Mit 2 Th. Alaun und 1 Th. Geniste, eine dergleichen etwas blassere und schwächere Farbe.
12) Mit gleichen Theilen Gyps und Geniste, eine erdgelbe Farbe.

13) Mit

13) Mit 2 Th. Gyps und 1 Th. Geniste, eine dergleichen lichtere und lieblichere Farbe, welche fast in das Citronengelbe fällt.

14) Mit 1 Th. grünen Vitriol und 2 Th. Geniste, eine in das Kastanienbraune fallende Farbe.

15) Mit gleichen Theilen grünen Vitriol und Geniste, eine hellbraune Farbe.

16) Mit 1 Th blauen Vitriol und 2 Th. Geniste, eine gelbgrüne Farbe.

17) Mit gleichen Theilen blauen Vitriol und Geniste, eine dergleichen etwas lichtere Farbe.

18) Mit gleichen Theilen Zinnsolution und Geniste, eine ziemlich gesättigte gelbe Farbe, welche in das Grünliche fällt.

19) Mit 1 Th. Zinnsolution und 2 Th. Geniste, eine gesättigte erdgelbe Farbe, bey welcher nichts grünliches bemerkt wird.

Unter allen diesen von No. 1 bis 19 angezeigten Farben, sind die mit Alaun erzeugten Farben, No. 10 und 11, die besten gelben Farben, von welchen ohne weitere Vermischung ein Gebrauch gemacht werden kann. Außer diesen ist auch die mit Weinsteincremor erhaltene blasse strohgelbe Farbe, No. 7, und die mit grünem Vitriol erhaltene hellbraune Farbe, No. 15, für sich allein mit Nutzen zu gebrauchen; die übrigen können nicht sowohl für sich, als bey Vermischungen mit andern Körpern, genutzet werden.

B. **Versuche mit Tuch, welches durch Alaun vorbereitet worden.** Tuch nach der bereits angezeigten Weise durch Alaun vorbereitet, erhält aus den mit Geniste bereiteten Farbebrühen folgende Farben:

20) Mit Geniste ohne Zusatz, eine gesättigte gelbe Farbe, welche in das dunkle Citronengelb, oder fast in das Pomeranzenfarbige fällt.

21) Mit gleichen Theilen Kochsalz und Geniste, eine gesättigte gelbe Farbe, welche in das schmutzige Erdgelb fällt.

22) Mit Alaun in eben der Proportion, eine schwefelgelbe Farbe.

23) Mit Gyps in eben der Proportion, eine gesättigte gelbe Farbe, fast wie No. 20, aber etwas lichter.

Diese

Diese 4 Farben leiden viel Veränderung an der Luft, und werden sehr blaß. Es scheint also die Vorbereitung durch Alaun weniger Nutzen, als das bloße Einweichen des Tuches im Wasser, zu haben. Es ist aber nicht zu zweifeln, daß die Vorbereitung des Tuches durch Alaun bey dem Gebrauche der Geniste vortheilhaft werden kann, wenn man sich dieser Pflanze bey Vermischungen mit andern färbenden Materien bedient, weil alsdenn durch die Beymischung anderer färbender Körper, welche eine andere Mischung haben, wieder andere Veränderungen hervorgebracht werden, wodurch gemeiniglich eine Befestigung färbender Theile erfolgen kann, und auch bisweilen wirklich erfolgt. Die Vorbereitung des Tuches durch Alaun scheint vornehmlich bey Vermischungen der Geniste mit Brasilienholz, Sandel und Grapp, statt zu finden und nicht ohne Nutzen zu seyn.

C. **Versuche mit Tuch, welches durch Alaun und Weinsteincremor vorbereitet worden.** Wenn man 3 Theile Alaun und 1 Theil Weinsteincremor mit einander vermischet, und mit selbigen Tuch, welches vorher etliche Tage lang in Wasser eingeweicht worden, $\frac{1}{2}$ Stunde lang kochet, selbiges alsdenn in dem nach und nach erkalteten Bade 48 Stunden liegen läßt, so erhält dasselbe aus den mit Geniste bereiteten Farbe-Brühen folgende Farben:

24) Mit Geniste ohne Zusatz, eine gesättigte erdgelbe Farbe.

25) Mit gleichen Theilen Kochsalz und Geniste, eine dergleichen etwas dunklere Farbe.

26) Mit Alaun in eben der Proportion, eine gesättigte, in das Schwefelgelb fallende, Farbe.

27) Mit Gyps in eben der Proportion, eine gesättigte citronengelbe Farbe.

Die Vorbereitung des Tuches durch Alaun und Weinstein-Cremor, ist eben so wenig vortheilhaft, als die Vorbereitung durch Alaun; und fast scheint dieselbe noch wenigern Nutzen zu haben, indem sie auch nicht wohl statt findet, wenn die Geniste bey Vermischungen mit andern färbenden Körpern gebraucht wird, weil dergleichen Vorbereitungen nicht allein blassere, sondern auch weniger feste Farben, wenigstens bey den meisten Vermischungen, hervorbringen. Soll eine Vorbereit-

ung durch Alaun und Weinstein noch einigen Nutzen haben, so muß man noch weniger Weinsteincremor, als hier angezeigt worden, nehmen, z. E. 1 Th. Weinsteincremor gegen 5, 8 oder wohl noch mehr Theile Alaun. Je weniger Weinsteincremor mit Alaun gebraucht wird, desto weniger werden die Farben ausgebleicht.

D. **Versuche mit Tuch, welches durch Alaun und Weinessig vorbereitet worden.** Wenn man 1 Theil Alaun mit 8 Theilen Weinessig vermischet, mit selbigem das Tuch, welches vorher etliche Tage eingeweicht worden, ½ Stunde lang kochet, und es alsdenn in dem nach und nach erkalteten Bade noch 48 Stunden liegen läßt, so erhält dasselbe aus den mit Geniste bereiteten Farbebrühen folgende Farben:

28) Mit Geniste ohne Zusatz, eine gesättigte dunkelgelbe Farbe, welche in das Citronengelb fällt.
29) Mit gleichen Theilen Kochsalz und Geniste, eine etwas dunkle erdgelbe Farbe.
30) Mit Alaun in eben der Proportion, eine ganz angenehme, in das Schwefelgelb fallende, Farbe.
31) Mit Gyps in eben der Proportion, eine nicht unangenehme, citronengelbe Farbe.

Unter die festen Farben können diese nicht gerechnet werden, indem sie an der Luft viel verlieren und sehr blaß ausfallen; doch verliert die mit Kochsalz erhaltene Farbe, No 29, noch am wenigsten. Es kann aber dem ungeachtet die mit Alaun und Essig unternommene Vorbereitung bey einigen mit Geniste und andern färbenden Körpern angestellten Vermischungen statt finden, weil vermittelst des Essigs viele Farben eine mehrere Befestigung erhalten, als durch Alaun allein geschieht.

II. Versuche mit Färbergeniste, in wie fern dadurch Kattun oder baumwollene Zeuge Farben erhalten können.

E. **Versuche mit Kattun, welcher mit bloßem Wasser behandelt worden.** Kattun in Wasser gekocht und einige Tage eingeweicht, erhält aus den mit Geniste bereiteten Farbebrühen folgende Farben.

32) Mit Geniste ohne Zusatz, eine sehr blasse Farbe, welche kaum merklich ist, und in das Erbsenfarbige fällt.
33) Mit

33) Mit 2 Th. Kochsalz und 1 Th. Geniste, eine etwas merklichere Farbe, welche in das Strohgelbe fällt.
34) Mit Salmiak in eben der Proportion, eine schwache gelblichgraue Farbe.
35) Mit gleichen Theilen Weinsteincremor und Geniste, eine schwache und blasse, in das Strohgelbe fallende, Farbe.
36) Mit 24 Th. Weinessig und 1 Th. Geniste, eine dergleichen etwas gesättigtere Farbe.
37) Mit gleichen Theilen Alaun und Geniste, eine zwar schwache citronengelbe Farbe, die aber ganz angenehm ist.
38) Mit gleichen Theilen Gyps und Geniste, eine kaum merkliche, in das Erbsenfarbige fallende, Farbe.
39) Mit grünem Vitriol in eben der Proportion, eine sehr schwache und blasse bräunliche Farbe.
40) Mit blauem Vitriol in eben der Proportion, eine schwache erdgelbe Farbe.
41) Mit Zinnsolution in eben der Proportion, eine angenehme strohgelbe Farbe.
42) Mit 1 Th. Pottasche und 2 Th. Geniste, eine sehr schwache und blasse strohgelbe Farbe.
43) Mit 2 Th. Pottasche und 1 Th. Geniste, eine etwas stärkere gelbe Farbe, welche in das Citronengelb fällt.

Unter allen diesen, von No. 32 bis 43 angezeigten Farben, ist keine einzige feste; denn es gehen dieselben durch das Kochen mit Seife ganz und gar verloren; nur bey denen mit grünem und blauem Vitriol erhaltenen Farben, No. 39 und 40, bleibt eine geringe Spur einer Farbe übrig.

F. **Versuche mit Kattun, welcher durch Kalkwasser vorbereitet worden.**

44) Mit Geniste ohne Zusatz, eine schwache und blasse erd- oder vielmehr strohgelbe Farbe.
45) Mit gleichen Theilen Alaun und Geniste, eine schöne gesättigte citronengelbe Farbe.
46) Mit 2 Th. Pottasche und 1 Th. Geniste, eine schwache aber etwas dunkle erdgelbe Farbe.

Die Vorbereitung des Kattuns durch Kalkwasser verursachet in den Fasern desselben eine solche Veränderung, daß eine mehrere Menge von den färbenden Theilen der Geniste mit denselben

ben vereinigt werden. Zur Befestigung aber scheint diese Vorbereitung nicht mehr, als die Behandlung mit bloßem Wasser, beyzutragen, weil diese Farben durch das Kochen mit Seife ganz verloren gehen. Die einzige mit Pottasche bereitete, No. 46, behält eine geringe Spur einer blaßgelben Farbe.

G. Versuche mit Kattun, welcher durch Kalkwasser und Alaun vorbereitet worden.

47) Mit Geniste ohne Zusatz, eine gesättigte, in das Citronengelb fallende Farbe.

48) Mit 2 Th. Pottasche und 1 Th. Geniste, eine schwache und blasse schwefelgelbe Farbe.

Beyde Farben gehen durch das Kochen mit Seife verloren. Es wird demnach, wie aus allen diesen von No. 32 bis 48, angezeigten Versuchen erhellet, sehr schwer seyn, aus der Geniste eine feste gelbe Farbe auf Kattun zu erhalten. Wenn noch etwas hierin auszurichten ist, so wird solches wohl am ersten durch die Pottasche als einen Zusatz geschehen können; doch wird auch nöthig seyn, den Kattun durch Kalkwasser und Alaun, oder auch durch blauen Vitriol vorher zu behandeln.

Die von Hrn. D. Pörner mit einer **Vermischung von Geniste und Brasilienholz** angestellten Versuche, findet man in Dessen **chym. Versuchen und Bemerk. zum Nutzen der Färbekunst**, 3 Th. Lpz. 1773, gr. 8. S. 406 — 410; **Vermischung von Geniste und Grapp**, S. 411 — 414; **Vermischung von Geniste und Cochenille**, S. 415 — 418; **Vermischung von Geniste und Indigtinctur**, S. 419 — 425; **Vermischung von Geniste und Orseille**, S. 425 — 428; **Vermischung von Geniste und Blauholz**, S. 428 — 433.

Die Morduanen färben mit Geniste ohne weitere Zubereitung. Sie kochen bloß die gestoßene und durchgesiebte Geniste in jungem Quaas ab, und thun entweder die Hälfte von Decoct der Eichenrinde, oder von Alaun, dazu; darin laßen sie die Wolle 12 ganze Tage, nehmen sie alsdenn heraus, tauchen sie in Lauge von Ulmenasche, spülen sie ab, und laßen die nunmehr hinlänglich gefärbte Wolle, nach und nach, an einem schattigen Orte trocken werden.

Iwan

Iwan Lepechin Tagebuch der Reise durch verschied. Provinzen des russischen Reiches in den Jahren 1768 und 1769, nach M. Hasens Uebersetz. 1 Th. Altenburg. 1774, 4. S. 75. Wochenblatt für den gem. Mann, a. d. J. 1777, Lpz. 8. S. 330, f.

2. **Die dreyblätterige canarische Geniste**, Cytisus oder Genista Canariensis, foliis ternatis tomentosis, ramis angulatis *Linn.* Sie wächst in Spanien und auf den canarischen Inseln wild. Sie treibt einen, 2 bis 3 Ellen hohen, holzigen Stamm, und viele gestreifte oder eckige, rauche Aeste. Drey wollige kleine Blättchen sitzen, nach Art des Klees, auf einem gemeinschaftlichen Stiele. Die hellgelben, wohlriechenden Blumen machen kurze lockere Aehren. Die ganze Pflanze bleibt immer grün, und blüht fast den ganzen Sommer über. Sie hat ein schönes Ansehen, verlangt eben nicht viel Wartung, nur viel Wasser und öfteres Versetzen. Im Winter nimmt sie in einem gemäßigt warmen Glashause fürlieb. Da man bey uns niemahls, oder selten, reifen Samen erhält, sucht man dieselbe durch Zweige, sicherer aber durch Ableger, zu vermehren. Einige halten dafür, das Rosenholz (Lignum rhodinum) sey die Wurzel dieser Pflanze, welches aber gar nicht wahrscheinlich ist; wenigstens ist diese in unsern Gärten ganz zart, und hat keinen merklichen Geruch.

3. **Die dreyblätterige weißliche Geniste**, Cytisus Monspessulanus; Genista candicans, foliis ternatis subtus villosis, pedunculis lateralibus subquinquefloris foliatis, leguminibus hirsutis *Linn.* Sie ist der vorhergehenden viel ähnlich, hat kleeförmige, unterwärts rauche, weißliche, größere Blätter. Der holzige Stängel wird bis 8 Fuß hoch, und treibt viele zarte Aeste, aus welchen seitwärts Blumenstiele entspringen, deren jeder gemeiniglich 5 gelbe Blumen trägt; diese kommen im Jun. und Julius zum Vorschein, und haben keinen Geruch. Die Samenhül-

sen sind ebenfalls rauch. Diese Art findet man in Italien und bey Montpellier wild, und muß bey uns den Winter über ins Glashaus gesetzt werden. Man erzieht sie aus dem Samen, welcher öfters zur Reife gelangt, oder auch aus Ablegern.

4. **Die Geniste mit Leinblättern**, mit dreyfachen, fest aufsitzenden, gleich breiten, und auf der untern Fläche seidenartigen Blättern; Genista linifolia, foliis ternatis sessilibus linearibus subtus sericeis *Linn.* Diese kleine Staude wächst im Orient und in Spanien wild.

5. **Die pfeilförmige Geniste, kleine Erd-Pfrieme, Zwerggenst**; Genista sagittalis, ramis ancipitibus membranaceis articulatis, foliis ovato-lanceolatis *Linn.* Genista herbacea, s. Chamæspartium *J. Bauh.* Genista minima *Gesn.* Sie wächst in Deutschland, Frankreich, Italien und in der Schweitz, in unfruchtbaren, sandigen Gegenden wild. Ihre Wurzel treibt viele Stängel, welche sich flach auf dem Boden ausbreiten, und sich in viele grüne und grasartige Aeste zertheilen, die an jedem Gelenke ein kleines Blatt ohne Stiel haben. Ihre gelbe Blumen zeigen sich im May, Jun. und Julius, in lockern Aehren am Gipfel der Aeste. Die Hülsen sind kurz und haarig, und schließen im September 3 bis 4 reife nierenförmige Samen in sich. Sie ist sehr dauerhaft, und kann leicht durch den Samen fortgepflanzt werden, den man im Herbste aussäet. Wenn die Pflanzen aufgegangen sind, muß man sie fleißig vom Unkraut reinigen, und gehörig verdünnern, im folgenden Herbste aber dahin setzen, wo sie bleiben sollen.

6. **Die dreyzackige Geniste**, mit dreyseitigen häutigen und etwas gegliederten Aesten, deren Blätter drey lange Spitzen haben; **staudenartige Färber-Geniste aus Portugal**, Genista tridentata, ramis triquetris membranaceis subarticulatis, foliis tricuspidatis

pidatis *Linn.* Genista humilis *Dod.* Genista pumila *J. Camer.* Sie hat viel Aehnlichkeit mit der vorhergehenden, aber es ist alles an ihr größer, und die Gelenke ihrer Aeste endigen sich in ein Seitenblatt mit 3 langen Spitzen. Die Hülsen sind mit einer weißen Wolle bekleidet. Der Stängel ist holzig, wird selten über 1 Schuh hoch, und treibt viele schwache Aeste. Die Blätter sind klein; bald breiter, bald schmäler. Die blaßgelben Blumen zeigen sich im Jun. und Julius in lockern Aehren an den Gipfeln der Aeste. Der Same wird im Sept. reif.

7. **Die gestreckte Geniste**, mit lanzenförmigen und mit Haaren eingefaßten Blättern, mit gestreckten, gestreiften und rauchen Aesten, Genista humifusa, foliis lanceolatis ciliatis, ramis striatis villosis *Linn.* kommt aus dem Orient, und ist sehr klein.

8. **Die spanische Färbergeniste**, Genista infectoria Hispanica *Theod.* Genista tinctoria Clusii, Oricella Theveti *Dalech.* Genista tinctoria frutescens, foliis incanis *C. B.* Genista florida, foliis lanceolatis sericeis, ramis striatis teretibus, racemis secundis *Linn.* Der holzige Stängel wird bis 3 Schuh hoch, und treibt viele gefurchte und gerade Aeste. Die Blätter sind klein, und stehen wechselsweise. Die gelben Blumen zeigen sich im Jun. und Julius an dem Gipfel der Aeste in Aehren. Diese Art kommt aus Spanien.

9. **Die haarige Heidegeniste, kleine Heide-Pfriemen, kleine frühzeitige Erdpfriemen**, Genista ramosa foliis hyperici *C. B.* Genista pilosa, foliis lanceolatis obtusis, caule tuberculato decumbente *Linn.* Man findet diese Art in Ungarn, Languedoc, Deutschland, Pohlen und in der Schweitz, wild. Ihr staudenartiger Stängel neigt sich gegen den Boden zu, und theilt sich in etliche kleine Aeste. Ihre Blätter sind klein. Die kleinen blaßgelben Blumen

zeigen sich im Jun. in kleinen lockern Aehren am Gipfel der Aeste. Sie kommt auf den elendesten Plätzen, in dürren Sandheiden, und offenen dürren Sandwüsten wohl fort. Sie ist ein vortreffliches und nahrhaftes Futter für die Schafe, und könnte zwischen die gemeine Heide gesäet werden. Sie erfordert nicht die geringste Wartung, und vermehrt sich überaus stark und geschwinde. Sie wird auch von den Bienen stark besucht, und gibt ihnen Stoff zu Wachs.

10. **Die kleine englische Geniste,** Genista spinosa anglica; Genista minor asphaltoides *C. B.* Genista anglica, spinis simplicibus, ramis floriferis inermibus, foliis lanceolatis *Linn.* wächst in England in etwas feuchten Heiden wild. Ihr staudenartiger Stängel wird ungefähr 2 Schuh hoch, und treibt viele zarte Aeste. Die Blätter sind klein, und stehen auf allen Seiten der Aeste wechselsweise. Die kurzen gelben Blumentrauben stehen am Gipfel der Aeste, und zeigen sich im April und May. Sie ist sehr dauerhaft, und kommt überall fort.

11. **Die kleine deutsche Geniste; stacheliger Genster; kleine deutsche Pfriemen; kleine stachelige Erdpfriemen; Scorpionpfrieme; Ginst-Pfrieme; kleines deutsches stacheliges Pfriem-Kraut,** Genista aculeata foliosa *J. B.* Genista spinosa minor germanica *C. B.* Genistella spinosa *Riv.* & *Gesn.* Genista germanica, spinis compositis, ramis floriferis inermibus, foliis lanceolatis *Linn.* Fr. Petit Genêt épineux d'Allemagne; Genêt piquant, wächst hin und wieder auf magern Trifften, Wiesen, und in den Heiden. Der staudige Stängel hat viele Aeste, davon die jüngern ganz mit lanzenförmigen Blättern, die alten aber mit zusammengesetzten Stacheln besetzt sind. Die gelben Blumen zeigen sich im May und Junius. Die Pflanze ist, wenigstens bey uns, viel zu niedrig, als daß dieselbe sich zu Hecken schicken

schicken sollte, obgleich Einige dieses angerathen haben; doch kann man sie 2 bis 3 Fuß hoch ziehen, davon Einfassungen machen, und diese unter der Scheere halten. Die Bienen, Schafe und das Wild nutzen auch dieselbe.

12. **Die spanische Geniste; haariger, kleiner, spanischer, dorniger Genst; spanischer stacheliger Ginster,** Genista spinosa minor hispanica villosissima *C. B.* Genista hispanica, spinis decompositis, ramis floriferis inermibus, foliis linearibus pilosis *Linn.* Diese Pflanze ist in Spanien und Languedoc zu Hause. Ihr Stängel ist niedrig und staudenartig, und treibt viele holzige Aeste. Ihre Blätter sind ungleich, einige schmal, andere lanzenförmig. Ihre Stacheln stechen nicht. Sie erfordert eine warme bedeckte Lage, und einen trocknen Boden.

13. **Die portugiesische Geniste,** deren Stängel ohne Blätter ist, und deren Stacheln kreutzweise stehen, Genista spinosa maior *Gerard.* Genista lusitanica, caule aphyllo, spinis decussatis *Linn.* Man findet sie in Portugal und Spanien wild.

II. Unter dem Nahmen **Geniste, Ginster, Genster,** ist auch ein Staudengewächs aus eben derselben Classe, Spartium *Linn.* Genista *Tourn.* welches um der ähnlichen Beschaffenheit seiner Aeste und Zweige willen, gleichfalls **Pfriemenkraut** genannt wird, bekannt. Linné hat 14 Arten, welche insgesammt holzige Stängel, und von welchen die 6te bis zur 10ten dreyfache, die übrigen aber nur einfache Blätter haben.

1. **Das Hecken-Pfriemenkraut,** Spartium Capense luteum, foliis capillaceis *Petiv.* Spartium sepiarium, ramis scabris, foliis superioribus confertis filiformibus *Linn.* Dieses Gewächs kommt von dem Vorgebirge der guten Hoffnung. Die Blätter stehen ohne bestimmte Ordnung, und sind meergrün, sehr

lang und zart. Die Blumen haben eine gelbe Krone, und stehen in Aehren beysammen.

2. **Das binsenförmige spanische Pfriemen-Kraut, spanische Geniste,** Spartium arborescens, seminibus lenti similibus *C. B.* Spartium hispanicum *Besler.* Genista juncea *J. B.* Genista hispanica *Offic.* Spartium junceum, ramis oppositis teretibus apice floriferis, foliis lanceolatis *Linn.* Fr. Genêt d'Espagne à fleurs jaunes; Engl. yellow spanish broom oder rush-broom. Der Strauch hat holzige Wurzeln und dergleichen Stängel, welcher eine Höhe von 6, 8 bis 14 Fuß erreicht, und das Ansehen eines Bäumchens erhält. Die grünen, rundlichen Aeste sind den Binsen ähnlich, mit lanzettförmigen Blättern besetzt, und endigen sich mit langen, gelben, wohlriechenden Blumen-Aehren. Diese erscheinen im Julius und August; und die Hülsen werden im Herbste reif. Es wächst diese Art in Spanien, Portugal, Languedoc, der Provence, in Italien und in der Türkey, und wird bey uns zur Zierde in den Gärten erzogen. Man säet den Samen flach in trockne leichte Erde, und versetzt die jungen Pflanzen zeitig, ehe die Wurzeln zu tief getrieben haben. Junge Stämmchen muß man im Winter in das Glashaus setzen; alte dauern bey gelinden Wintern im freyen Lande aus, wenn sie nur mit Stroh umwickelt werden. Grotjans Vorschrift, die Samen in das freye Land zu säen, die jungen Pflanzen daselbst bis in den April künftigen Jahres stehen zu laßen, alsdenn in eine Baumschule zu setzen u. s. f. hat wohl in England, nicht aber bey uns, statt. Man hat eine schöne Varietät mit gefüllten Blumen, welche auf die einfache ablactiret, auch zuweilen durch Absenker vermehret wird; diese ist auch viel zarter, und verlangt auch im Winter mehrere Wärme.

Rammelt gemeinnützige Abhandlungen ꝛc. 2 Th. Halle, 1771, 8. S. 128, f.

Ca-

Castor Durante meldet, daß Einige das Pfriemen-Kraut, so wie man es mit dem Hanfe macht, weichen oder rösten, und daraus, nachdem sie ihn auf eben die Art bearbeitet haben, große Schiffseile bereiten, auch daraus grobe Leinwand, welche man zu Säcken gebraucht, weben. Diese Art der Nutzung der spanischen Geniste, die dem Fleiße der Vorfahren entwischt war, und wovon sich im 16ten Jahrhundert einige Anfangs-Gründe gezeigt hatten, die aber hernach wieder in Vergessenheit gerathen sind, hat sich zu unsern Zeiten wieder hervorgethan.

Eine halbe Tagreise östlich von Pisa, zwischen den Hügeln, welche an die Landschaft Volaterra gränzen, am Fuße des wegen seines schönen Weines und Oehls berühmten Berges Casciana, liegt ein Schloß oder Wohnhaus, welches von einigen daselbst entspringenden warmen Quellen Bagno ad acqua genannt wird. Dieses Wasser ist, außer seiner, vom florentinischen Arzte D. Targioni untersuchten, besondern Natur und Heilungskraft, auch wegen des ganz besondern Nutzens, den es den Einwohnern dasiger Gegenden gewährt, merkwürdig. Es wächst nähmlich auf den benachbarten Gebirgen sehr viele binsenartige Geniste. Der Same dieser Pflanze wird im August reif; alsdenn wird er gesammelt, und es werden zugleich die schönsten Fäserchen abgesondert, nachdem man sie von den kleinen Knospen oder Keimen der Nebenfäserchen, die sich daran befinden, gereinigt hat. Diese ausgesuchte Fäserchen werden zum Trocknen an die Sonne gelegt, wobey man sorgfältig verhütet, daß kein Regen darauf falle. Wenn sie trocken sind, macht man Bündchen daraus, die man an einen wohlbedeckten Ort leget. Hierauf werden sie in kleinen Rinnen, die mit dem Wasser der vorerwähnten Bäder angefüllt worden, geröstet. Dieses Wasser sieht man bey kalter Witterung, wenn es in die Rinnen gegossen wird, rauchen, und es erhält sich zu allen Jahrszeiten lange Zeit lauwarm. Man sammelt die Ginstfäden vom September an bis in den May. Zum Rösten derselben werden nur 3 bis 4 Tage erfordert, binnen welcher Zeit die Bündchen am Grunde des Wassers liegen bleiben müssen; daher man sie mit Steinen beschweret. Nach geschehenem Rösten, läßt man das Wasser ablaufen, und zieht einen oder ein Par Faden aus einem Bündel. Diese hält man in der linken

Hand,

Hand, in der rechten aber einen Stein, der eine Schärfe oder Schneide hat, und ungefähr wie ein längliches Viereck gestaltet ist. Alsdenn setzt man die Schneide des Steins auf die Spitze der Faden, drückt sie fest darauf, und zertheilt den faserigen Theil damit, welcher sodenn von dem holzigen Theile gänzlich abgesondert wird. Dieses alles geschieht in der Oberfläche des Wassers. Hernach nimmt man diesen faserigen Theil aus dem Wasser heraus, und bindet jede Handvoll in Bündel zusammen. Dieses Werg wird hierauf getrocknet, und mit breiten Schlägeln, wie der Lein, geschlagen. Der, unter dem Klopfen aus dem Bündel herausfallende, wollige Staub, dient, statt der Wolle oder Pferdehaare, zum Ausstopfen der Küssen und Harnische. Man nennt diese Wolle Folecchie. Der andere Theil des Wergs wird, nachdem er wohl gerieben und gekämmt worden, auf dem Rade gesponnen. Das Garn davon gibt an Feinheit dem schönsten Hanfgarne nichts nach; ja, es ist noch weicher und ebener. Es nimmt dasselbe leicht die Farbe an. Man macht daraus weiße und gefärbte Zeuge, aus welchen man Tücher, Hemden, Zelter, Säcke, Unterröcke, Kamisöler und gesteppte Decken (indem man Wolle mit darunter nimmt) verfertiget.

Physik. und ökon. Patriot, 3 Th. Hamb. 1758, 4. S. 309—314. Leinwand aus Genst zu machen. Auszug eines Schreibens des Abts Cerati zu Pisa, an Hrn. de Brosses zu Paris; aus dem Suppl. to the univ. Magaz. 1766, S. 379, übers. st. im 1 St. des 2 B. des neuen Brem. Magaz. 1767, 8. S. 214, f.

Joh. Chrysost. Trombelli Abhandlung von einer Leinwand aus Genst- oder Pfriemenrinden; aus Comment. Bonon. Tom. IV. p. 349 übers. st. im 10 Th. des allgem. Magaz. der Nat. K. und Wissensch. Lpz. 1759, gr. 8. S. 235—240.

In einigen Ländern braucht man die längsten Ruthen von Genst, und insonderheit von dem spanischen, Körbe zu flechten, dürre Zäune zu binden und zu machen, Weinstöcke anzubinden, auch nimmt man sie zu Strohdächern Die Blumen werden von den Bienen vorzüglich gesucht. Nach Bradley Berechnung, im compleat body of husbandry, S. 181, ist ein Morgen Landes, bloß zur Nahrung für die Bienen, auf mehr als 6 Pf. Sterl. am Werthe zu achten; und darüber bezahlen die Ruthen und Stöcke auch noch den Feldzins. Hiernächst gibt der Genst theils den Schafen einiges Futter im Winter, theils dient er ihnen in eben

eben dieser Jahrszeit zum Schutze wider die strenge Kälte; und wenn sie darauf in Hürden gestanden haben, wird das Land durch sie so gut gedünget, daß es nachher zweymahl gutes Getreide trägt. Auch wäre es nicht unrecht, in Gegenden, wo viel Pottasche gebraucht wird, dürre ausgebrannte Stücke Feld, und steile Anhöhen, womit man sonst gar nichts anzufangen weiß, dieser Asche wegen mit Genst zu besetzen.

Mills praktische Feldwirthschaft, 3 B. Lpz. 1765, gr. 8. S. 415.

3. **Das afrikanische Pfriemenkraut**, Spartium Capense, ramis lateralibus alternis, foliis alternis lanceolatis *Linn.* Es wächst auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung wild. Seine Blätter sind wie bey der Färbergeniste, aber etwas größer. Diejenigen, die zunächst an den Blumen sind, sitzen einander gerade gegen über, die Blumen selbst aber einzeln.

4. **Das einsamige Pfriemenkraut**, Spartium hispanicum flore candido *J. B.* Spartium monospermum, ramis striatis, racemis lateralibus, foliis lanceolatis *Linn.* Man trifft dasselbe in Spanien an unfruchtbaren Stellen an, vornehmlich an solchen, die mit Flugsand bedeckt sind. Es wächst wie ein Weiden-Busch. Der Stamm erreicht zuweilen die Dicke eines Arms, und hat eine aschgraue Rinde und grüne Aeste. Die Blätter glänzen wie Seide, und werden, wenn sie älter sind, mehr stumpf, vorn ein wenig gespalten und zurückgebogen. Ihre unzählige Blumen haben einen rothen Kelch, eine weiße Krone, und einen angenehmen Geruch. Sie ist eine Zierde der Gärten, und dient vortrefflich, den Flugsand zu binden und zu dämpfen. Sie verschafft zugleich Ziegen und Schweinen gegen die brennende Hitze Schatten, und den erstern durch ihre Zweige und Blätter ein angenehmes Futter. Ihre Zweige kann man, statt des Bastes, zum Binden gebrauchen.

5. Das

5. **Das Scorpion-Pfriemenkraut**, Spartium Scorpius, ramis spinosis patentibus, foliis ouatis *Linn.* ist in Spanien und Languedoc zu Hause. Die ganze Staude besteht aus Stacheln, welche wechselsweise sitzen, und die Blumen tragen; diese haben eine bald höher, bald matter gelbe Krone.

6. **Das eckige Pfriemenkraut**, Spartium orientale, siliqua compressa, glabra & annulata *Tourn.* Spartium annulatum, foliis solitariis ternatisque, ramis sexangularibus apice floriferis *Linn.* kommt aus den Morgenländern. Von jedem Blatte laufen 3 Ekken über die Aeste hinunter. Die Hülse ist breitgedrückt, glatt und geringelt.

7. **Das französische Pfriemenkraut**, Spartium complicatum, foliis ternatis, foliolis conduplicatis, caulibus inermibus prostratis glabris, leguminibus scabris *Linn.* wächst in dem mittägigen Theile Frankreichs und in Spanien wild. Die Stängel sind nur etwas haarig; die Blättchen lanzenförmig; die Blumen stehen an dem Gipfel der Aehren in runden Köpfchen beysammen. Die Hülsen sind schwarz, und dicht mit stumpfen, kleberigen und gleichsam abgestutzten Borsten besetzt.

8. **Das besenartige Pfriemenkraut, Besen-Kraut, Brahme, Brahmen, Brahmkraut, Brohmen, Brom, Frauenschüchel, Frauenschuh, Gäst, Gast, Gelster, Ginst, Ginster, Ginstpfriemenkraut, Grünitz, Grinitsch, Grinsche, Grinz, Grünling, Grünspan** (wegen der hochgrünen Farbe seiner Ruthen), **Hasenbrahm, Hasengeil, Hasenheide, Heidepfriemen, Kühschoten, Pfingstblume, Pfingstpfriemen, Pfriemenholz, Rehheide, Rehkraut, Schachkraut, Stechpfriemen, Wildholz, Witschen**, Genista angulosa & scoparia *C. B.* Genista angulosa trifolia *J. B.* Cytiso-Genista scoparia vulgaris flore luteo *Tourn.* Spar-

Spartium scoparium, foliis ternatis solitariisque, ramis inermibus angulatis *Linn.* Fr. Genêt commun oder ordinaire, Genêt à balai, oder schlechtweg Genêt, Engl. common green broom; wächst in ganz Europa, den nördlichsten Theil ausgenommen, an sandigen Oertern wild. Bey uns trifft man es in den Heiden, insonderheit in Fichten- und Eichwäldern, auch in den Feldern, an unbebaueten Oertern und niedrigen Bergen, auch zuweilen im bessern Grunde an. Dieser holzige Strauch wächst in wenig Jahren 6, 8 bis 10 Fuß hoch. Die Aeste sind ohne Stacheln, zähe, grün, eckig. Die hellgrünen, glänzenden, kleinen Blätter sizzen wechselsweise an den Zweigen; die untersten sind dreyfach, wie die Kleeblätter, die obern aber einfach, alle eyförmig zugespitzt. Vom Junius bis Ausgang des Sommers zeigen sich die schönen gelben Blumen häufig. Die schwarzbraunen Hülsen enthalten nierenförmige Samen, und springen bey der Sonnenhitze mit einem Knalle auf. Das Holz ist hart und zähe, weiß und röthlichbraun geflammt; man erhält aber selten Stücke, welche über 1 Zoll dick sind, daher auch solches keinen Nutzen hat. Es besamet sich häufig, bleibt auch im Winter gut, leidet jedoch bey harter Kälte, und stirbt bis auf die Wurzel ab, welche gemeiniglich wieder ausschlägt. Es hat zwar zur Blüth-Zeit ein gutes Ansehen, ist aber in den Forsten für den Anwuchs des jungen Holzes ein schädliches Gewächs, und dieses um desto mehr, da es fast nicht auszurotten ist. Wo demnach dasselbe zum Schaden eines Forstes überhand genommen, muß man es so dick, als möglich, säen, und hernach, in Zeit von 8 Jahren, auf einmahl im May, Junius, auch der ersten Hälfte des Julius, völlig abhauen laßen, da es denn in der Wirthschaft als Reis- oder Wellholz eine Zeit lang manche andere Artikel sehr wohl ersparen helfen wird. Denn es stirbt in einem acht- bis zehn-jährigen Alter nach

und

und nach von selbst ab, und schlägt überdieß, nach dem Hiebe in den heißen Sommermonathen, zumahl wenn der Hieb etliche Jahre nach einander wiederhohlt wird, daß es nicht wieder zum Samentragen kommt, sehr schwach, auch insgemein fast gar nicht wieder auf. In hohen Gebirgen ist es schon einzeler und viel seltener; bey uns aber, um die warmen trocknen Vorgebirge, Hügel, und in den recht unfruchtbaren Sandgegenden, am meisten. Wo nun in dergleichen Gegenden und in den Sandwüsten, wo sonst ein Mangel an gemeinem Back- und Strauchholze ist, Anwuchs und Schonung von andern edlern und nutzbaren Holzarten aber eigentlich unterhalten werden sollen, auch sonst viele hohe magere Sandfelder oder ganze weitläuftige Sandschollen, etwa zum Anbau der Fichten- oder Kien-Heiden für die Zukunft vorzubereiten sind, hat man alle Ursache, diesen schnell wachsenden Ginster, mit Wachholderbeeren vermischt, darauf zu säen, welcher nach 6 bis 8 Jahren von selbst vergeht, und strichweise alsdenn ausgehauen werden kann, wenn man etwa nicht für gut findet, ihn weiter besamen zu laßen; binnen welcher Zeit man aber entweder schon Birken- und Fichtensamen dazwischen werfen muß, oder hernach solche Plätze morgenweise hinter einander zur Besamung sogleich ordentlich bestellen kann. Es laßen sich Buchnüsse darunter hin und wieder stecken, weil diese, der Erfahrung zufolge, den Ginster mit der Zeit sehr ausrotten. Findet man hingegen für gut, zur Wildbahn ganze entbehrliche vermischte Gebüsche oder Hölzer besonders liegen zu laßen, und sie gehörig zu unterhalten, wo etwa noch Aespen stehen, und in welche hin und wieder besondere Striche von diesem Ginst ausgesäet werden sollen, so sucht man dazu eine schickliche Lage, als etwa unter andern in etwas tiefern Schlünden, und zwischen den Hügeln durchgehenden schmalen Gründen, oder auch an den Landseen, aus, damit man ver-

versichert seyn könne, daß sich dieses Gesträuch daselbst nur aus der Wurzel vermehre, ohne seine Samen sehr weit auszustreuen. Uebrigens ist es bekannt, wie sehr sich die Repphühner, und einige Arten von Schwarz- und andern Wildbret aus andern Gegenden, nach solchen Oertern hin gewöhnen, und, besonders bey großer Hungersnoth, dieses Rehkraut aus dem tiefsten Schnee ausscharren, und bis auf das dickste Holz abfressen.

Wo es an Birken fehlt, dienen die abgeschnittenen Zweige zu Besen, die man in der Gegend von Hamburg **Brambesen** nennt. Zu Hecken will sich dieser Strauch nicht füglich schicken, obgleich Einige ihn deswegen empfohlen haben; unten bleibt der Stamm zu kahl. Er wird des Wachses wegen stark von den Bienen besuchet. Die Blumen werden, ehe sie aufbrechen, an einigen Orten mit Salz und Essig eingemachet, und **Ginst- Bram- oder deutsche Kapern**, L. Capparis germanica, genannt, und sonderlich in Holland stark gegessen, bey uns aber wenig genutzet, weil sie schwer zu verdauen sind. Im 72 St. des **Hannov. Magaz. v. J. 1768**, Col. 1063, fgg. werden die Blätter zum Schaffutter empfohlen. Es sind selbige und die jungen Triebe bitterlich, schleimig und ekelhaft von Geschmack. In dem **Versuche, wie man mit wenigern Kosten, als bis daher, eine gute Gärberlohe machen könne**, welcher bey der königl. Societ. d. Wiss. zu Göttingen den Preis erhalten hat, und im 97 St. der **Hannov. nützl. Samml. v. J. 1755**, abgedruckt steht, beweiset der Verf. desselben, der reformirte Pfarrer zu Westhofen in der Pfalz, Herr Israel Walther, daß das Pfriemenkraut mit eben dem Effect, wie die Baumrinden, und mit wenigern Kosten und Schaden der Wälder, zum Ledergärben zu gebrauchen sey.

Der Versuch damit ist auf folgende Weise gemacht worden. Man hat die Pfriemen im Frühlinge, da sie in vollem Safte gewesen, mit den Blättern abgeschnitten, mit einem Beile zer-

hackt, und 2 Hüte voll in einem Gefäße mit hartem Bachwasser abgebrühet; hierauf ein Kalbfell, welches eben so, als wenn man es mit einer Lohe von Eichen- oder Tannenrinden gärbet, zubereitet war, 8 bis 10 Tage lang in demselben wohl herum getrieben, bis man dafür gehalten, daß das Fell die ausgezogene Kraft der Lohe von den Pfriemen an sich gezogen; dieses hat man 4 bis 5 mahl wiederhohlt, bis das Fell seine völlige Gärbung erhalten hatte. Man hat also, nach dem gemachten Versuche, dem Felle eine warme Gärbung gegeben, um zu dessen Garmachung weniger Zeit zu gebrauchen. Es ist aber das Leder beym ersten Versuche klapperichter ausgefallen, als es sonst zu geschehen pflegt, wenn man ihm mit Lohe von Eichenrinden seine Gärbung gibt. Der Hr. Pastor erinnert mit gutem Grunde, es könne solches daher gekommen seyn, weil die Pfriemen jedesmahl frisch von dem Stocke zu dem Versuch genommen worden, da sie noch nicht vergohren hatten, wie die Eichenrinden, welche man, nachdem sie in vollem Safte von den Bäumen abgeschälet, erst vergähren und austrocknen läßt, ehe man sie zu einer Lohe durch Stampfen oder Mahlen zubereitet. Es würde also nöthig seyn, die Pfriemen erst austrocknen und vergähren zu laßen, ehe man sie zur Lohe brauchte; oder man könnte dem Leder die Sprödigkeit dadurch benehmen, wenn es vorher wohl geläutert, und der Kalk, welcher die Sprödigkeit verursachet, aus dem Felle heraus gezogen würde, zu welchem Ende der Läuterung etwas von Hunde- oder Hühnerkothe zugesetzet werden müßte, nachdem man zumahl weniger oder mehr hartes Wasser zur Läuterung haben könnte.

46 St. der Stutg. physik. ökonom. gemeinnützl. Wochenschr. v J. 1756, Col. 1143, f.

Schrebers Samml. verschied. Schriften ꝛc. 2 Th. Halle 1756, gr. 8. S. 430.

Aus den Blumen kann man, wie Bomare angibt, eine Farbe zum Mahlen verfertigen, wie auch aus der Rinde Zwirn bereiten. Nach Warner's Berichte sollen zuweilen die Brauer sich desselben statt des Hopfens bedienen. Das Bier wird davon ungemein stark, und demjenigen, welcher davon trinkt, gar bald den Kopf einnehmen. Es wird diese Art, statt der Färbergeniste, öfters in den Apotheken erwählet. Die Blumen mit Zucker eingemacht, erregen Brechen, befördern den Stuhlgang, und treiben den Urin. Auch die grünen Aeste

Aeste und obern Spitzen davon treiben den Urin. Mead bemerkt, es sey jemand von der Wassersucht, nachdem das Wasser dreymahl abgezapfet worden, mit 1 Nößel eines Trankes von den grünen Gipfeln dieses Strauches curirt worden, die man mit einem Löffel voll Senf vermenget, und dem Kranken früh und Abends davon eingegeben. Die Samen werden von Einigen zum Futter für das Vieh, von Andern aber, wie Kaffebohnen gebrannt, statt dieser empfohlen. Das Genistensalz wird gemeiniglich auch daraus bereitet. Es soll selbiges auch stärker, als andere Laugen-Salze, den Urin treiben, und dem Geschmacke nach von der Wachholderlauge und andern unterschieden seyn.

Versuch, den schwedischen Genst betreffend, von Pehr Osbeck, st. im 27 Bande der übers. Abhandl. der königl. schwed. Akad. d. Wiss. a. d. J. 1765, S. 240—242.

Zusatz zu vorhergehendem Versuche, von Abr. Bäck, eb. das. S. 243, f.

9. **Das gestrahlte Pfriemenkraut**, Spartium radiatum, foliis ternatis linearibus sessilibus, petiolis persistentibus, ramis oppositis angulatis *Linn.* gehört in Italien zu Hause.

10. **Das stachelige Pfriemenkraut**, Spartium spinosum, foliis ternatis, ramis angulatis spinosis *Linn.* hat ein weißes, hartes und schweres Holz. Man findet diesen Strauch, der vermuthlich das Algummin oder Almygin der Ebräer ist, in dem mittägigen Europa in rauhen Gegenden an dem Strande.

11. **Das Purgirpfriemenkraut**, Spartium purgans, ramis teretibus striatis, foliis lanceolatis subsessilibus pubescentibus *Linn.* wächst bey Montpellier wild.

12. **Das befleckte Pfriemenkraut**, Spartium contaminatum, ramis teretibus foliis alternis filiformibus basi contaminatis *Linn.* kommt aus Afrika.

13. **Das rundsamige Pfriemenkraut**, Spartium alterum monospermon, semine reni simili *C. B.* Spartium sphærocarpon, ramis teretibus, foliis lanceolatis sessilibus subtus pubescentibus *Linn.* kommt aus Spanien, und hat viele Aehnlichkeit mit dem einsamigen, No. 4; die Blumen aber haben eine gelbe Krone.

14. **Das portugiesische Pfriemenkraut**, Spartium patens, foliis ternatis, ramis virgatis, floribus lateralibus geminis cernuis.

III. **Vom Stechginster**, Vlex, sind nur zwo Arten bekannt.

1. **Der afrikanische Stechginster**, Vlex Capensis, foliis solitariis obtusis, spinis simplicibus terminalibus *Linn.* wächst am Vorgebirge der guten Hoffnung, und unterscheidet sich theils durch die einzelnen stumpfen Blätter, theils durch die Stacheln, welche an dem Gipfel der Aeste sitzen. Der Stamm ist holzig, und die Blätter gleichen den Heideblättern.

2. **Der europäische Stechginster, stacheliger Genster, zahmes stacheliches Pfriemenkraut, Heckſame, Scorpionkraut, Scorpionpfriemen**, Genista spinosa *Dod.* Genista spinosa major, longioribus aculeis *Bauh.* Vlex europæus, foliis villosis acutis, spinis sparsis *Linn.* Fr. Genêt épineux, Ajonc, Jonc marin, Porc marin, Drogne, Gruet. Engl. Gorse, Whin, petty whin, common furze, wird mannshoch, treibt viele, dunkelgrüne, gestreifte, und überall mit großen starken Stacheln besetzte Aeste. Die Blätter sind unterwärts haarig und weißlich, und laufen, wie ein Schusterpfriemen, spitzig zu; unter jedem steht ein Stachel, der bald länger, bald kürzer ist. Der Stängel ist holzig. Die kleinen Blumen sind gelblich. Er wächst in Brabant, Frankreich und England, wild, und ist derjenige Strauch, welcher unter dem Nahmen **stacheliger Genst** (Genista spinosa) ehedem zu Hecken empfohlen wurde.

Reſcript

Reſcript an die Churmärkische ꝛc. Cammer, wegen Anlegung nutzbarer Hecken aus dem Samen der *Genistæ spinosæ*, d. d. Berl. d. 2 May 1758, st. in der Edictensamml. v. J. 1758, No. 20.

In wärmern Gegenden sind dergleichen auch mit Nutzen angelegt worden, in andern aber hat es damit nicht glücken wollen, indem solcher gar leicht erfriert. Es wird hierzu der Same, so bald die starken Fröste vorüber sind, in kleine Furchen gesäet, die jungen Pflanzen vom Unkraute gereiniget, bey starker Hitze begossen, und wenn sie heranwachsen, wohl unter der Scheere gehalten, da man denn bald eine Hecke erhält, welche durch ihre Festigkeit und häufige starke Stacheln, das Eindringen von Menschen und Vieh verhindert. Aber im Winter gibt es meistentheils große und häufige Lücken und schwache Stellen, welche dieses Gewächs zu Befriedigungen und Ersparung der Zäune ganz unnütz machet. Es wird auch durch den ausfallenden Samen das nächste anliegende Land gar sehr verdorben. Die Wurzeln davon gehen tief in die Erde, daher es auch in einem trockenen Sandboden gut fortkommt. Doch gedeihet es noch besser, wenn der Sand etwas leimicht ist. Man kann diese Geniste, nach 4, 5, 6 oder 7 Jahren als ein Reisig zur Feuerung gebrauchen; mit 12 bis 15 Jahren aber liefert sie ein gutes Brennholz.

Neue Invention, sehr nutzbare lebendige Hecken theils zur Feuerung, theils zur Beschirmung der Wiesen und Kornfelder, aus der Genistæ spinosæ Samen anzulegen, st. in den Bresl. Samml. 18 Vers. Oct. 1721. Cl. 5. Art. 23 desgl. in No. XXI des Berlin. Intelligenzbl. v. J. 1758, S. 433.

Probe von Zeugung der Genistæ spinosæ anglicanæ, zu Anlegung natürlicher Hecken, st. im 26 Vers. der Bresl. Samml. Oct. 1723, Cl. 5. Art. 7.

In der aus dem Engl. übersetzten Allgem. Haushaltungs- und Landwissenschaft, 1 Th. Hamb. u. Lpz. 1759, gr. 8. handelt das 18 Cap. des 3 Buches, von Hecken vom stacheligen Genst, S. 423—427.

Von Anpflanzung des stachligten Genſts, zur Einschließung der Wiesen und Gärten, ſ das 3 St. des 4 B. der physik. ökonom. Auszüge, Stutg. 1762, 8. S. 321—323; und 6 B. 2 St. S. 275—281.

Abhandlung von der stachligten Genst, Genista spinosa und derselben nutzbaren Gebrauch, st. im 16 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1763, Col. 253—256 Ein Auszug daraus, st. im 3. St. des 7 B. der phys. ökon. Auszüge, S. 386, f.

Ohnmaßgebliche Erinnerung wegen der Aussaatzeit der Futterkräuter, des stacheligten Genst rc. st. im 25 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1764, Col. 397—401.

Eigentliche Beschreibung einer sehr nutzbaren Hecke, theils zu Beschirmung der Gärten, Wiesen und Aecker, theils zur Feuerung aus der Genista spinosa, oder stachlichtem Genstsamen zu erziehen, st. im 25 St. der von Hirsch gesammleten Nachr. der oecon. Gesellsch in Franken, v. J. 1765, S. 193, f.

Vom oeconomischen Gebrauch des stachlichten Genists, s. das 4 St. des 1 B des Berlin. Magaz. 1765, 8. S. 459—464.

Hannov. Magaz. v. J. 1766, St. 67, S. 1067.

Vom Gebrauch der Genista spinosa zu lebendigen Zäunen, s. den 11 Band des allgem. oecon. Forstmagaz. Frf. u. Lpz. 1768, gr. 8. S. 231, f.

Dan. Gottfr. Schrebers Anmerkung von Anpflanzung der stachlichten Geniste, st. in dessen Sammlung rc. 5 Th. Halle 1760, gr. 8. S. 199—202; desgl. im 26 St. der neuen Stutg. Realzeit. v. J. 1766, S. 413—416.

Vom Stechgenster, s. Hrn. Prof. Sprenger allgem. Landwirthschaftskalender, a. d. J. 1775, S. 19.

Der Stechgenster ist ein durch zuverläßige Versuche der Engländer bewährtes Mittel, die Ufer an den Flüssen mit geringen Kosten zu befestigen, und dadurch der Verwandlung so vieler fruchtbarer Grundstücke in Sandbänke, oder Abreißung derselben vorzubeugen. Man führt eine dünne senkrechte Wand von Stein und Kalk, oder von zweyzolligen fichtenen Bretern auf; an diese Wand legt man eine Böschung von 6 Ruthen, d. i. von etwa 100 Schuh breit, an, welche aus Sand und diesem Genster besteht, und leget oben auf jene Wand und die Böschung einen starken Baum. So lange dieser Baum auf seiner Stelle erhalten werden kann, bleibt auch das ganze Werk fest.

Mills Lehrbegriff von der ganzen prakt. Feldwirthschaft, 5 Band, Lpz. 1767, gr. 8. S. 356.

An account of the use of Furze, in fencing the banks of rivers, in a letter to Steph. Hales, from Mr. *Dav. Wark*, st. im 1 Th. des LII B. der *Philos. Transact. for the year* 1761, Lond. 1762, 4. Art. 1 S. 1—3. s. den 7 B. des Brem. Magaz. S. 479, f. Franz. übers. Utilité des Genêts épineux pour défendre les bords des rivieres, st. im *Journ. oecon.* Avr. 1764, S. 187, f.

Die

Die jungen Zweige des Stechgensters kann man zum Futter für Pferde, Schafe und Kaninchen gebrauchen. Man schneidet die jungen Schosse ab, ohne die Stauden blühen zu laßen, schlägt mit einem Hammer die Dornen daran entzwey, oder läßt sie in einer Oehl-Mühle unter dem Stein zerquetschen.

Nach Youngs Bericht, im 3 Th. seiner ökonomischen Reise durch die östlichen Provinzen von England, Lpz. 1775, gr. 8. S. 130, hat Eddison eine Art von Mühle angelegt, auf welche man den Genster bringt, damit ihn das Rad quetsche und mürbe mache, da man ihn alsdenn den Pferden geben kann, denen er ein gesundes und vorzüglich nahrhaftes Futter ist. Man findet diese Mühle Fig. 877 abgebildet.

1. Der Weg, welchen das Pferd geht.
2. Der hohle Canal, darein der Genst gelegt wird, und worin das Rad herum läuft.
3. Das Rad.
4. Eine Welle mitten auf der Tenne mit einem Querbalken, woran das Rad herum läuft.

Observation sur le Genêt épineux comme fourage. st. im *Journ. oecon.* Fevr. 1763, S. 65, f.

Von dem Anbaue des Gensters zum Winterfutter, s. den 2 Band des aus dem Engl. übers. Museum rust. & commerciale, Lpz. 1765, 8. S. 126—131.

Von dem großen Nutzen des Gensters, als Futter für die Pferde, eb. das. S. 301—303.

Von dem Gebrauche des Gensters als Futter für das Vieh, s. den 3 Band dess. S. 215—218.

Von dem Gebrauche des Gensters, und der Unfüglichkeit, solchen in England zu bauen, von Tho. Comber, s. den 10 B. dess. S. 25—31.

Bey uns verlohnt sich der Anbau des Stechgensters auf keine Weise, da wir besseres Holz und Viehfutter haben, und auf diesen Feldern Gras und Getreide bauen können.

Genith-Katze, siehe Genette.

Gennetin, eine Benennung gewisser Traubensorten; siehe unter Weinstock.

Génoise, eine Münze; siehe Genueser.

In der Kochkunst, versteht man unter Genoise, eine Art Pasteten, welche folgendermaßen gemacht wird.

Nachdem man vorher grüne Citronenschalen und Citronat klein gehackt, werden sie nebst 6 Biscuits von bittern Mandeln, 2 Makronen, dem Gelben von 4 Eyern, wie auch einem Stück Rindsmark, so viel Pastetenrahm als 2 Eyer groß sind, mit Pomeranzenblüthen-Marmelade und etwas Zucker in einem Mörser gestoßen, und mit einander vermenget. Alsdenn werden 2 dünne Boden von feinem Teig bereitet, oben ein wenig mit Wasser befeuchtet, das Gehäck in kleinen Stücken darauf geleget, jedoch so, daß dieselben von einander abstehen, hierauf sämmtlich mit dem andern Boden bedecket, der Teig über jedem Stück mit den Fingern zusammen gedrückt, mit einem hierzu gehörigen Eisen jedes Stück besonders ausgeschnitten, auf eine kupferne Platte neben einander geleget, glaciret, zu Beygerichten angerichtet, und auf den Tisch gegeben.

Genoß (*) [der], die **Genossinn**, der mit dem andern etwas in Gemeinschaft genießet, einerley Beschaffenheit oder Umstände mit ihm gemein hat; L. Consors.

1. In weiterer Bedeutung von einer jeder ähnlichen oder gleichen Beschaffenheit, in welcher im Hochdeutschen veralteten Bedeutung es ehedem für gleich gebraucht wurde. Besonders brauchte man es von der Gleichheit der Geburt oder des Standes.

2. In engerer und noch gewöhnlicherer Bedeutung ist Genoß jemand, der einige zufällige oder willkührliche Umstände mit dem andern gemein hat. Am häufigsten braucht man es in Zusammensetzungen, deren erste Hälfte diesen Umstand näher bestimmet; z. B. ein Amtsgenoß, Berggenoß, Bettgenoß, Bundesgenoß, Diebsgenoß, Dienstgenoß, Ehegenoß, Eidgenoß, Furchgenoß, Glaubensgenoß, Handelsgenoß, Hausgenoß, Tischgenoß, Zunftgenoß u. s. f. Aber es kommt auch für sich allein vor. Der

(*) Im Nieders. Genate, Genoth, im Schwed. Note, im Isländ. Naute. Es kommt von genießen her, vielleicht so ferne solches auch speisen bedeutet, da es denn zunächst Tischgenossen mag bezeichnet haben. Genoß wird zuweilen auch von beyden Geschlechtern gebraucht, der Ehegenoß für die Ehegenossinn, richtiger aber werden beyde Geschlechter unterschieden.

Der Dieb hat seine Genossen angegeben. Wo man denn die Gemeinschaft durch das Wort mit oft noch näher zu bestimmen pflegt, ein **Mitgenoß**. Siehe auch **Genossenschaft**.

Genossam [der], ein nur in einigen oberdeutschen Gegenden, z. B. in der Schweiß, übliches Wort, einen Genossen, besonders den Einwohner einer **Genossame** zu bezeichnen.

Genossame [die], eben daselbst, für Genossenschaft. Der Canton Uri ist noch jetzt in gewisse **Genossamen** oder kleinere Bezirke getheilt, deren Einwohner **Genossame** genannt werden.

Genossenschaft, Nieders. **Nothschaft**, **Genothschaft**. 1. Der Zustand, da zwey oder mehrere einerley Umstände mit einander gemein haben. Besonders wurde es ehedem von der Gleichheit des Standes gebraucht.

2. Die Genossen selbst, als ein Ganzes betrachtet, in welcher Bedeutung es an einigen Orten für Zunft, Innung, Gesellschaft üblich ist. Im Hochdeutschen wird es in beyden Bedeutungen wenig gebraucht.

Genotte, siehe **Genette**.

Genou, siehe **Knie. Nuß.**

Genouillère, siehe **Stulpe.**

Genouillet, Conuallaria Polygonatum L.; s. **Weißwurz.**

Genouine, siehe **Genueser.**

Genselgrün, siehe *Alchemilla.*

Genserich, siehe **Gänserich.**

Genster, Genilta; siehe **Geniste.**

Genter (niederländischer) **Leim**; s. unter **Leim.**

Gentiana, siehe **Enzian.**

Gentil, eine Münze, welche der König von Portugal, Dom Ferdinand, schlagen ließ, und der er anfänglich $4\frac{1}{2}$ Liv. sodenn $3\frac{1}{2}$ Liv. und endlich 3 Liv. 5 Sols Werth gab.

Hamb. Magaz. 15 B. 3 St. S. 306, f.

Gentilde, eine Tulpensorte; s. unter **Tulpe.**

Genu, siehe **Knie.**

Genueser, Genuine, Ital. Genovina, Scudo d'argento di Genova, Fr. Genouine, oder auch Croisat, ist eine Silbermünze, welche zu Genua, einem freyen Staate in Italien, an dem mittelländischen Meere, seit 1666 geschlagen wird. Sie hat auf der einen Seite, wie alle genuesische Münzen, das Bildniß des H. Johannes des Täufers, und auf der andern Seite das Wapen der Stadt Genua, welches ein Kreuz ist; welches letztere denn zu der französischen Benennung Croisat Anlaß gegeben hat, da sie hingegen ihre andere Benennungen von dem Orte hat, wo sie geschlagen wird.

Die Scudi d'argento, oder Genovinen von rechtem Gewicht betragen 9 Lire 10 Soldi; oder nach unserm Gelde, 2 Rthlr. 1, 2 bis 3 Gr. in Louis d'Or à 5 Rthlr. gerechnet; die leichten aber 9 Lire, oder nach unserm Gelde 1 Rthlr. 22 Gr

Genuesische Lotterie, siehe unter **Lotterie.**

Genuesisches Zuckerbrod, siehe unter **Zuckerbrod.**

Genuine, siehe **Genueser.**

Genuß, von dem Zeitworte **genießen,** der Zustand, da man eine Sache **genießt.**

1. Ueberhaupt. 1) Der Zustand, da man eine Sache mit Anmuth empfindet. **Der Genuß der Freude, der Ruhe, der Glückseligkeit seines Zustandes.** 2) In weiterer Bedeutung, der Zustand, da man an den guten Folgen einer Sache Theil nimmt. **Den Genuß der Zinsen eines Capitals haben. Ich habe von dem Gute weiter nichts als den Genuß,** das Recht, den jährlichen Ertrag zu genießen. **Der Genuß einer Wohlthat.**

2. Besonders. 1) Der Geruch, doch nur bey den Jägern. **Der Genuß der Fährte.** 2) **Der Genuß einer Speise, eines Trankes,** wenn man sie zu sich nimmt. **Den Hunden den Genuß geben,** bey den Jägern; siehe **Genieß,** wo auch wohl der Antheil von dem Wilde selbst diesen Nahmen führet. In einer andern Bedeutung ist bey den Jägern der **Genuß,** der

der Magen des Wildbretes, welcher auch **Panz, Panzer, Wanst** und **Weidsack** genannt wird; weil er das Behältniß der genossenen Speise ist.

Genuß-Jagen, siehe **Genieß-Jagen.**

Georg, ein Mannsnahme, so aus dem Griechischen entlehnt ist, und einen Ackermann bedeutet. Im gem. Leben wird er häufig in **Jürgen, Jürken, Jörgel, Görgla,** bey den Wenden in **Jureck** und bey den Slavoniern in **Jurcko** verwandelt.

Georg d'Or, eine churbraunschweigische Goldmünze, welche $4\frac{2}{3}$ bis 5 Rthlr. gilt. Er enthält $1,^{771}$ Ducaten Gold in Hamburg.

Georg-Nobel, eine ehemahlige englische Goldmünze; siehe unter **Nobel.**

Georgen-Kraut, eine Benennung des **Baldrians,** Valeriana *Linn.* in einigen Gegenden. In andern führt das **Anblatt** oder die **Schuppenwurz,** Lathræa Squamaria *Linn.* diesen Nahmen, welches auch **S. Georgenwurz** genannt wird.

Gepäck [das], ein Collectivum, mehrere Packe, oder zusammengepackte Dinge zu bezeichnen, besonders zusammengepackte Bedürfnisse auf der Reise; Fr. Bagage. **Das schwere Gepäck der Armee.** Siehe **Pack.**

Gepel, siehe **Göpel.**

Gepfneisch [das], bey den Jägern, der Antheil, welchen man den Jagdhunden von dem gefälleten Wilde gibt. Siehe **Pfneischen.**

Gepräge [das], im Nieders. **Slag, Geslechte,** das auf eine Münze geprägte Bild oder Zeichen. **Ein schönes Gepräge. Münzen von einerley Gepräge.** Auch figürlich, ein deutliches Kennzeichen, Unterscheidungsmerkmahl. **Alle seine Handlungen haben das Gepräge des Eigennutzes.** Siehe **Prägen. Münze.**

Ger-Falk, siehe Th. XII, S. 129.

1. **Gerade** (*) [die], L. Gerada, Fr. Bagues & Joyaux, im gem. Leben und in den Rechten, alles dasjenige Haus- und Kastengeräth, welches, nach sächsischem Rechte, einer Frau nach ihres Mannes Tode zum voraus gebühret, oder nach dem Todesfalle des Weibes den Töchtern, oder, wo diese nicht vorhanden sind, einer nahen Verwandten von mütterlicher Seite erblich zufällt. Die volle Gerade, welche der Wittwe gehört, im Gegensatze der halben Gerade oder Niftelgerade, welche die nächste Niftel oder Blutsfreundinn mütterlicher Seite von ihrer verstorbenen Verwandten erbet.

Die Gerade ist eine in dem gemeinen Kaiserrechte unbekannte Sache, und nur ein Geschöpf des sächsischen Rechtes, welches aber, da es nirgends gehörig bestimmt ist, sondern bloß auf Meinungen und Gewohnheiten beruhet, zu unzähligen Prozessen und Weitläuftigkeiten Anlaß gibt. Welche Stücke eigentlich dazu gerechnet werden, ist nach Verschiedenheit der Gewohnheiten sehr unterschieden. Unter allen Rechtslehrern hat Gottfr. Barth diese Materie am gründlichsten und umständlichsten abgehandelt.

Dasjenige, so wirklich zur Gerade insgemein gerechnet wird, ist eigentlich keine Gerade, wenn es die Frau nicht in ihrem Beschlusse gehabt, und es also zugerichtet ist, daß die Frau i. E. Schmuck und Kleidung wirklich getragen, oder wenigstens tragen können.

Zur vollen Gerade gehören insgemein (wofern die besondere Landesart und Statuten nichts ausdrücklich davon ausgenommen

(*) Im Niederf. wo dieses Wort eigentlich zu Hause gehört, lautet es Rade, Gerade, Wiefrad, Radeleve, Frowenrade u. s. f. Wachter leitet es von dem alten raten, setzen, her, wovon bey dem Ulphilas Geraid für den bestimmten Theil vorkommt. Allein, man hält es wahrscheinlicher für die niedersächsische Aussprache des Hochdeutschen Geräth, wie es auch schon der Glossator des sächsischen Landrechtes erkläret; indem es lauter Stücke des Hausgeräthes begreift, wodurch es von dem Heergewerte unterschieden wird. Frisch läßt es von bereit abstammen, weil es der bereiteste Theil der Erbschaft sey, daher es in einigen Statuten auch Redegut genannt werde.

nommen haben,) folgende Stücke: 1) Alle von der Frau hinterlaßene Kleider, als: Ober- und Unter- auch Schlaf-Röcke, Beinkleider, Strumpfbänder, sie mögen von wollenen, leinenen, seidenen oder härenen Zeugen zubereitet seyn; allerley Stirnbänder, Halszobeln, Schleif-Nadeln, Flor- und andere Kappen, Zöpfe, Müffe, Hand-Schuhe, Strümpfe, Schuhe, mit dazu gehörigen Rosen und Schnallen, Blankscheite, Sonnenfächer ꝛc. 2) Alle Röthen oder Schränke, Kisten, Kasten, Truhen, Laden, welche aufgehabene Lieder (vermittelst eines Gelenkes oder Gewindes bewegliche Deckel) haben, wenn sie gleich in Gestalt eines Tisches oder andern Hausrathes zubereitet sind; imgleichen die Siedeln, Schachteln, Kästchen, worin die Gerade verwahrt ist, wofern die Frau den Schlüssel darzu gehabt hat, diese Behältnisse auch nicht eingemauert sind, oder wenn die überlebende Wittwe die Gerade nimmt, von des verstorbenen Ehe-Mannes Verlaßenschaft mehr Erb- als der Frauen Gerade-Stücke, und zwar nicht nach der Anzahl, sondern nach dem Werthe, darin enthalten gewesen. Hingegen sind die so genannten Pressen, worin die Tischtücher, Servietten und anderes Tischgeräth geleget, und wirklich dazu gebrauchet worden, ohne Unterschied für Gerade zu achten. 3) Alles geäscherte und ungeäscherte Garn und Zwirn, nicht aber die Wolle, und das daraus gesponnene Garn; imgleichen ungebrauchte Seide, ungenähete Fransen und Spitzen. 4) Aller abgemähete Lein, Flachs, er möge gebrochen oder ungebrochen, gehechelt oder ungehechelt seyn; nicht aber der Hanf. 5) Alle Leinwand, Zwillig oder Barchent, zerschnitten und unzerschnitten. 6) Alle Federbetten, wenn gleich die Kinder und das Gesinde darauf geschlafen, oder solche auf der Reise gebrauchet worden, wenn sie nur das Weib im Beschlusse gehabt; nicht aber die Gastbetten, es hätte denn die Frau selbige, nachdem sie gebrauchet worden, wieder in Beschluß genommen, da sie sodenn auch zu den Geradestücken gehören. 7) Alle Bankpfühle, Stuhl-Küssen, Windelküssen, Stuhlkappen, welche täglich zu gebrauchen, und wenn die Frau die Gerade nimmt, der Mann selbige zu sonderbarem Zierrathe nicht angeschafft hat. 8) Alles leinene Geräth, an Betttüchern, Ziechen, Tisch- Tafel- auch Teller- und Schnupftüchern, Bade-

und

und Haarmänteln, Handquehlen, Schleyern, Brüstchen, Hemden, Schürzen, Halskragen, Halstüchern, Aermeln u. d. gl. mit und ohne Spitzen. 9) Alle Um- und Vorhänge, Teppiche und Tapezereyen, welche die Frau zum täglichen Gebrauche gehabt, und die der Mann nicht zu sonderbarem Zierrathe angeschafft hat. 10) Geschlossene und ungeschlossene Federn. 11) Bade-Tücher, Badebecken, Badekessel, nicht aber die Bade-Mulden und Wannen. 12) Alle Decken, Matratzen, Satteldecken und Sättel, er sey quer oder recht, wenn nur die Frau darauf geritten ist. 13) Die Trauerschleyer. 14) Alle Leuchter, die nicht aufgehängt sind, als: Wachsscheeren oder Klemmen, und andere Tischleuchter von Silber, Zinn, Messing, Krystall ꝛc. wenn gleich des Mannes Nahme darauf gestochen ist, imgleichen die Nachtlampen und flachen Kästchen, worein die Leuchter, damit das Licht keinen Schaden thue, gelegt und gesetzt werden, sammt den Postementen, worauf die Leuchter stehen (oder so genannten Gueridons); hingegen werden hiervon ausgeschlossen die Kron- oder grossen hangenden und nicht abgenommenen Leuchter, die Laternen und flachen Wandleuchter, auch Lichtputzen, sammt den dazu gehörigen Kästchen, wie auch diejenigen Leuchter, die der Mann nicht zum täglichen Gebrauche, sondern nur zum Zierrath angeschafft hat. 15) Waschkessel, sie seyn eingemauert oder nicht, desgl. der Laugennapf. 16) Die Braupfanne, die um Geld vermiethet wird, und nicht eingemauert ist, oder sonst zum steten Gebrauche an einem gewissen Orte nicht still stehen muß. 17) Alles Tuch, Zeug und Gewand, woraus man etwas zubereitet; imgleichen zwirnene, seidene, goldene, und silberne Spitzen, die zum Frauenschmucke und zur Kleidung gehören, auch zum Tragen zugeschnitten sind. 18) Alles goldene und silberne Geschmeide, es sey mit Edelsteinen versetzt oder nicht, als: Ketten, Hals- und Armbänder, Ohrengehenke, Haarnadeln, Vorsteck-Rosen, Agraffen, Contrefaits, Kapseln, Uhren, die also zubereitet sind, daß sie von dem Frauenzimmer vorgesteckt und getragen werden können; allerhand Pendeloquen und Baumelchen, worunter auch die großen Perlen, welche Oehre oder Häkchen haben, imgl. Balsam-Büchschen und Ringe, (nicht aber der Petschaftring, er sey

sey denn mit Edelsteinen versetzt,) sammt andern zum Zierrath und Tragen gemachten Stücken, zu rechnen sind, wenn solche nach üblicher Mode getragen werden können; denn sonst sind sie für Gerade nicht zu achten, außer wenn sie die Frau zum wenigsten einmahl getragen hat. Ferner alles Gold und Silber, welches zum Zierrathe dient, Perlen, Kränze, auch der Bräutigams-Kranz, wenn die Frau denselben in Verwahrung gehabt hat, Korallen, Edelsteine, Elendsklauen, goldene und silberne Körner, wenn sie auf Kleidern stehen oder dazu zugerichtet sind, Granaten, Pacificalen, gekrümmte Ducaten, gehenkeltes Silbergeld, oder goldene und silberne Schaustücke mit Haken oder Oehrchen, wenn sie angereihet, geschnüret und zum Tragen bereitet sind, wenn sie gleich nicht wirklich getragen worden; goldene und silberne zum Zierrathe geschnürte Beutel, Futterale, Zahnstocher, Bändereyen, Puderschachteln, Hauben und Kappen, wohlriechende Seifen, Olitäten, Balsame, und die dazu gehörigen Gläser, Büchschen, auch andere Behältnisse; nicht aber solche Stücke, die zur Handlung, Gewerbe oder Ausleihung gebrauchet werden, ob es gleich an sich selbst Geradestücke sind; alle Bücher, darin die Frau gelesen, geistliche und weltliche, sammt den Repositorien und Tabuletchen, worauf selbige gesetzt werden. 20) Alles weibliche Gebäude und Gewebe, das zur weiblichen Arbeit gehört, als: Rocken, Spinn-Räder, Weifen, Haspel, Wirk- und Nähramen, Klöppelküssen, Scheeren, sammt ihren Futteralen, Nadel-Büchsen, Nadel- und Nähküssen, Nähpulte, Fingerhüte, Spindeln, Bürsten, Kämme, Plätteisen und Plättglocken. 21) Die Spiegel, deren sich die Frau zum täglichen Gebrauche bedient hat; wovon aber diejenigen, welche der Mann zu besonderm Staate angeschafft hat, oder sich in der Gaststube befinden, ausgeschlossen sind. 22) Ueber besagte Stücke gehören noch zu der Gerade einer adeligen Frau, alles Schafvieh weiblichen Geschlechts, alle Gänse und Aenten, die Kutsche nebst dem Wagentuche, worauf die Frau gefahren ist; nicht aber die Kutschpferde. Hingegen sind von den Gerade-Stücken ausgeschlossen: a) die Wochenkanne; b) Löffel, Tischbecher, Kannen, Handfässer, Gießkannen, Handbecken, Wärmflaschen, Pfannen, Gieken, Messer,

Gabeln

Gabeln und Löffel mit ihren Futteralen, Lichtzieher, Fischkrüge, Fischhamen, Handkorb, Fisch- oder Henkel-Topf; c) Hundehalsbänder; d) Wolfszähne und Paternoster, die man den Kindern anzuhängen pflegt; e) Laugenkorb, Waschdösen und andere Waschgefäße, sammt der Rolle oder Mange, Nachttisch und was darauf gehört, wenn dasselbe seiner Natur und Eigenschaft nach unter die Gerade sonst nicht zu rechnen ist; f) Pathengeld und bares Geld, wenn es gleich zu Erkaufung der Geradestücke ausgesetzt oder daraus gelöset worden; g) Teller, Suppennäpfe, Schüsseln, Töpfe, Tiegel, Krüge, sie seyn silberne, oder von der Frau in Sechswochen gebraucht worden; h) alle Span- und eiserne Zimmel- auch zusammen gelegte Reisebetten, ohngeachtet die Frau in Sechswochen darin gelegen hat; i) der Mahl-Schatz, welcher dem Manne gegeben worden, wofern er nicht an sich selbst ein Geradestück, oder von der Frau verwahret worden ist; k) alle Bilder und Schildereyen; l) aller Frauenschmuck und das Geräth, womit die Frau handelt oder darauf geliehen, imgl. Perlen und Edel-Steine, welche nicht angereihet und geschnüret sind. m) Wollenes Garn, ungebrauchte Seide, ungenähete Fransen und Troddeln.

Schicksale der Gerade und des Heergeräthes in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen; s. das 87 St. der Hannov. Beytr. zum N. und Vergn. v. J. 1760, Col. 1377, fgg.

D. F. H. M. Kersten Abhandlung von der Intestatfolge, dem Heergeräthe und der Gerade, besonders nach den dresdner Statuten. 1776.

Von der Gerade, so die Wittwen in dem Herzogthum Magdeburg, besage der magdeburgischen Polizeyordnung, aus des Mannes Verlaßenschaft zu erhalten haben, s. den 4 Band der Oeconomia forensis, Berl. 1778, 4. S. 442, f.

Bey der Pfälzer-Colonie zu Magdeburg, welche sich ehedem nach dem churpfälzischen Landrecht gerichtet, hernach aber die magdeburgische Polizeyordnung, und das, was darin in Ansehung der Gerade und der Heergewette ꝛc. verordnet ist, angenommen hat, ist unter den 29 Jan. 1752, auf der Colonie eigenes Ansuchen, solches, wie es in dem Rescript heißt, aus dem Sachsenrecht herfließendes Jus Geradæ & Heergewettæ, gänzlich aufgehoben und abgeschaffet worden.

Edictensamml. a. d. J. 1751—1755, Col. 277, f.

2. Gerade,

2. Gerade [die], das Hauptwort des folgenden Bey- und Nebenwortes, die gerade Beschaffenheit eines Dinges zu bezeichnen, so aber nur im gem. Leben üblich ist. Das Stabeisen in die Gerade bringen, auf den Stabhämmern, es gerade richten. Es verdiente allgemeiner zu werden, da man denn das ohne Noth verlängerte Geradigkeit, welches einige statt dessen gebrauchen, desto füglicher entbehren könnte.

Gerade (*), L. Rectus, Fr. Droit, wird in doppelter Gestalt gebraucht.

1. Als ein Bey- und Nebenwort; den kürzesten Weg zwischen zwey Puncten zu bezeichnen, im Gegensatze dessen, was krumm ist.

1) Eigentlich. Eine gerade Linie, deren Theile insgesammt nach einer Richtung liegen. Gerade gehen, stehen, sitzen. Einen geraden Leib, gerade Füße haben. Den Kopf gerade halten. Sich gerade aufrichten. Jemanden den geradesten Weg führen. Mit geraden Füßen aus dem Bette fahren, schnell, hurtig. Gerades Weges, gerades Fußes zu jemand gehen, unmittelbar darauf, mit Vermeidung aller Umwege, alles Zeitverlustes, sogleich. In gerader Linie von jemanden abstammen, in absteigender Linie, im Gegensatze der Seitenlinien. Zuweilen auch im Gegensatze dessen, was schief ist. Eine Säule steht nicht gerade, wenn sie nicht senkrecht steht, ob sie gleich an sich gerade ist.

2) Figür-

(*) Im gem. Leben nur grade, im Dän. gerade. Wirft man das allemannische Präfixum ge weg, so bleibt rade oder rad übrig, welches mit dem Ital. retto, dem Schwed. rät und rad, dem Isländ. rettur und hradur, und nach Einschaltung des Hauches mit dem Lat. rectus, dem Goth. raihts und deutschen recht übereinkommt, wohin auch das Nieders. strak, das Schwed. rak und das bey dem Notker befindliche grihti, für gerade, gehört. Das e am Ende ist das hochdeutsche e euphonicum, welches um des gelinden Lautes des d willen nothwendig ist, in den Zusammensetzungen aber auch wegfallen kann.

2) Figürlich, von den Zahlen. **Eine gerade Zahl**, Fr. Nombre pair, in der Rechenkunst, welche sich in zwey gleich große ganze Zahlen eintheilen läßt, im Gegensatze einer **ungeraden**. So ist 4 eine gerade, 5 aber eine ungerade Zahl. **Fünfe gerade seyn laßen**, im gem. Leben, es nicht so genau nehmen, Nachsicht üben. **Gerade oder ungerade spielen**, L. ludere par impar, Fr. jouer à pair ou à non; à pair & non, ein gewöhnliches Spiel im gem. Leben, da man verschiedene Individua in die Hand nimmt, und den andern rathen läßt, ob ihre Zahl gerade oder ungerade ist.

Das Spiel gerade oder ungerade war bey den Römern stark üblich, und wurde entweder mit Talis, Tesseris, oder Gelde, welches Alea maior, oder mit Nüssen, Bohnen und Mandeln, welches Alea minor hieß, gespielet. Heut zu Tage gibt man einem auf zu rathen, wie viel Stücke man in der Hand habe, und in welcher verschlossenen Hand gerade oder ungerade sey; wie denn Sueton von dem Kaiser August meldet, daß er dergleichen Spiel sehr geliebet. Oder man spielet es auch nur mit Fingern, welchen Zeitvertreib die Italiäner Mor nennen, vielleicht von Moran, einer unweit Venedig gelegenen Insel, wo es stark gebräuchlich ist, oder es soll so viel als μωρων heißen, gleichsam das Narrenspiel, weil das Gaukeln mit den Fingern ein Zeichen der Leichtsinnigkeit ist, nach dem Sprichwort der Franzosen: Jeu de mains, est jeu de vilains. Die Römer nannten es micare digitis, und sollte man fast glauben, sie hätten es so gar auch im Finstern gespielt, weil Cicero Offic. L. 3, c. 19, von einem grundehrlichen Freunde sagt, daß man mit ihm ohne Betrug auch im Finstern, auf gerade und ungerade, spielen könnte, ohne zu befürchten, daß er die rechte Anzahl der Finger verhehlte; dignus quocum in tenebris mices. Dieses Spiel hat der Griechen ihre Weise zum Grunde, wenn sie durch solches Fackeln mit den Händen wegen des Kaufpreises im Handel sich vergleichen wollten, da denn micare (fackeln) so viel als zählen heißt. Sueton hat vom August eine Stelle, da Vater und Sohn, die es mit dem Antonius gehalten, auf gerade und ungerade mit einander haben spielen müssen, wer von beyden sterben sollte.

2. Als ein Nebenwort allein, in einigen figürlichen Bedeutungen.

1) In

1) In gerader Richtung. **Einem gerade gegen über sitzen, wohnen u. s. f.**

2) Ohne Umschweif. (a) Ueberhaupt. **Gerade zu gehen**, keine Umschweife nehmen, sowohl eigentlich als figürlich. **Ein ehrlicher Mann geht in seinen Handlungen allemahl gerade zu. Sagen Sie es nur gerade heraus. Ich konnte ihm nicht so gerade hin antworten.** (b) Besonders, ohne die durch den Wohlstand eingeführten Umschweife. **Gerade zu gehen**, ohne sich melden zu laßen. **Gerade zu mit jemanden umgehen**, ohne Complimente.

3) Genau, mit pünctlicher Uebereinstimmung mit dem Objecte. (a) Dem Orte nach. **Der Schuß traf gerade das Herz. Gerade in die Mitte treffen.** (b) Der Zeit nach. **Gerade zur selbigen Zeit. Er kam gerade in dem Augenblicke, als u. s. f.** (c) Der Zahl, der Beschaffenheit nach. **Es wägt gerade drey Centner. Es traf gerade zu. Er stellt sich gerade so, als wenn ich es nicht schon wüßte**, welcher Fall auch elliptisch ausgedruckt wird: **gerade, als wenn ich es nicht schon wüßte, gerade, als wenn er nichts gehöret hätte u. s. f.**

4) Nach gerade, im gem. Leben, besonders Niedersachsens, für, nach und nach; wo es aber vielmehr das Nieders. Graad, ein Grad, zu seyn scheint, da es denn eigentlich nach Grade heißen müßte.

Geräth (*) [das] oder die Geräthe, alles was zur Zubereitung anderer Dinge dienet, besonders allerley Werkzeug, oder was dessen Stelle vertritt, als ein Collectivum. **Hausgeräth** oder **Hausrath**, was zur Bequemlichkeit der Geschäfte im Hause nöthig ist, **Tischgeräth**, was zur Bekleidung des Tisches und zur

(*) Im Nieders. Rade, im Schwed. Geräd, im Isländ. Redi, Reidi, im Ital. Corredo und Arredo bey den krainerischen Wenden Rodje. Es stammt von dem alten Worte reiten, fertig, geschickt machen, ab, wofür jetzt bereiten üblich ist.

Bequemlichkeit des Essens erfordert wird, Küchengeräth, Baugeräth, Ackergeräth, Altargeräth, Gartengeräth, Opfergeräth, Kriegsgeräth, Schiffsgeräth, Wirthschaftsgeräth u. s. f. Steht es allein, so muß die Art desselben aus dem Zusammenhange ersehen werden. Leinen Geräth oder weißes Geräth, Wäsche, leinen Zeug; ja ehedem rechnete man auch die Kleider mit unter das Geräth, wie an einigen Orten noch geschieht. Des Mannes Geräth soll ein Weib nicht tragen, 5 Mos. 22, 5. Geschirr und Geräth, siehe Inventarium.

Geräth-Holz, im Forstwesen, Holz, welches zu allerley Geräth tauglich ist, Geschirrholz, Nutzholz; im Gegensatze des Brenn- und Bauholzes.

Geräth-Kammer, siehe Polter-Kammer.

Geräthschaft [die], Nieders. Reedschup, Reeschop, wird zuweilen für das einfachere Geräth, von Werkzeugen allerley Art gebraucht.

Geräucherte Speisen, siehe Räuchern.

Geräumig, ist für geraum im Hochdeutschen üblich, Raum habend, enthaltend. Ein geräumiger Ort. Ein geräumiges Haus, Zimmer. Sehr geräumig wohnen, sitzen. Ein geräumiger Hafen. Im Oberdeutschen geraumig. Daher die Geräumigkeit, Oberd. Geraumigkeit, und die Geräumlichkeit, die geräumige Beschaffenheit eines Ortes. Siehe Räumig und Räumlich, welche im gem. Leben gleichfalls gebraucht werden.

Geräumte [das]. 1. Im Forst- und Landwesen einiger Gegenden, ein geräumtes, d. i. durch Wegräumung des Holzes zu Acker gemachtes Stück Waldung, welches an andern Orten Rodeland, Stockraum, Gereuth, Neuland, Neubruch heißt; siehe Gereuth.

2. Im Jagdwesen, auch ein zum Behuf der Jagd in den Wald gehauener Weg; ein Stellweg, Lauf, Abjagungsflügel, Durchhieb, Richtweg u. s. f.

1. Ge-

1. Geräusch [das], das Rauschen, eine unverständliche durch das Gehör empfundene Bewegung der Luft. Ein Geräusch machen. Das Geräusch des Windes, der Wellen, des Wassers, des Laubes auf den Bäumen, der Blätter. Auch figürlich. Geräusch in der Welt machen, Aufsehen, von sich reden machen.

2. Geräusch [das], bey den Jägern und in den Küchen, Herz, Lunge und Leber eines geschlachteten größern Thieres, besonders des edlen Wildbretes, zusammen genommen; so auch das Gehänge, das Geschlinge, die Lunge u. s. f. genannt wird. In weiterer Bedeutung pflegen die Jäger auch den Banzen und Wanst mit dazu zu rechnen, welches aber eigentlich der Aufbruch genannt wird.

Geraid, siehe Gereut.

Geranium, siehe Krahn. Storchschnabel.

Geraum (*), vielen, beträchtlichen Raum enthaltend, für das veraltete raum. 1. Eigentlich. Ein sehr geraumes Zimmer. Die geraume, weite See. Geräum sitzen, wohnen. Wofür doch im Hochdeutschen geräumig üblicher ist.

2. Figürlich, von der Zeit. Es ist eine geraume, ziemlich lange, Zeit her. Vor geraumen Jahren. Ich habe ihn in geraumer Zeit nicht gesehen.

Gerbe, siehe Garbe.

Gerbeliren, Gerben, Gerber, } siehe in Gä.

Gerbier, siehe Hocke.

Gerden, Yards, englische Ellen; 100 Gerden machen 133 brabanter Ellen.

Gerecht, ist das mit dem Präfixo ge verlängerte Wort recht, und bedeutet so wie dieses eigentlich gerade,

(*) Im Nieders. ruum, im Engl. rowme, im Holländ. ruym, im Schwed. rum; siehe Raum. Im Niedersächsischen bedeutet es auch leer, ledig; ein raumes, leeres, Faß.

in welchem Verstande es auch noch zuweilen im Forst-Wesen vorkommt, wo ein **gerechter Baum**, ein gerade gewachsener Baum ist, zumahl, wenn er sich zugleich gerade spalten läßt; siehe **Gerade** Anm. Allein am häufigsten kommt es im Hochdeutschen doch in folgenden figürlichen Bedeutungen vor:

1. Dem Objecte, dem Gegenstande gemäß. 1) Dem Maße nach, wofür auch **recht** üblich ist. **Das Kleid ist mir gerecht. Die Schuhe sind mir nicht gerecht. Einem ein Kleid gerecht machen,** in Baiern, es **gerechten** oder **gerechteln. Der Stöpsel ist gerecht,** passet auf die Flasche. **In alle Sättel gerecht seyn,** figürlich, sich in alles zu schicken wissen. 2) Den Einsichten, der Erfahrung nach, am häufigsten im Jagdwesen, wo ein Jäger **holzgerecht, forstgerecht, gewehrgerecht, hirschgerecht, hundegerecht** u. s. f. heißt, wenn er die gehörigen Kenntnisse von allen diesen Gegenständen hat. 3) Den nöthigen Umständen und Fähigkeiten nach, für **bereit**; eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung. **Sich zur Reise gerecht machen.** Im Hochdeutschen sagt man dafür **sich zurecht machen.**

2. Der Neigung, dem Willen gemäß, doch vielleicht nur allein bey den Jägern, wo **die Fährte dem Hunde gerecht ist, wenn** er sie begierig annimmt. Im gem. Leben der Hochdeutschen ist dafür das einfache **recht** üblicher.

3. Der Vollkommenheit gemäß. 1) **Gerechte Waare,** echte, im Gegensatze der unechten oder falschen. 2) Im sittlichen und höchsten Verstande heißt Gott **gerecht,** so fern sein Wille die vollkommenste Richtung hat.

4. Dem Rechte, der Befugniß gemäß, **rechtmäßig. Gerechte Klage über etwas führen,** wozu man Grund und Recht hat. **Gerechte Ansprüche auf etwas haben. Eine gerechte Sache haben. Eine gerechte Belohnung.**

5. Den

5. Den Pflichten, den Obliegenheiten gemäß. 1) Den Regeln der Kunst gemäß, doch nur in einigen einzelen Fällen, besonders in Zusammensetzungen. Siehe **Schulgerecht.** Noch mehr und am häufigsten, 2) im sittlichen Verstande, im Gegensatze dessen, was ungerecht ist.

Gerechtigkeit, Nieders. **Rechtigheit,** das Abstractum des vorigen Bey- und Nebenwortes, der Zustand da eine Person oder Sache **gerecht** ist, nur in einigen Bedeutungen dieses Wortes.

1. Der Zustand der sittlichen Vollkommenheit.

2. Der Zustand, da eine Sache dem Rechte, einer Befugniß gemäß ist. 1) Eigentlich. **Die Gerechtigkeit einer Klage, eines Anspruches.** Noch mehr 2) das Recht oder die Befugniß selbst, und ein Ding, welches jemanden vermöge eines Rechtes zukommt. **Eine Stadt hat viele Gerechtigkeiten,** wenn sie viele Rechte, Vorrechte oder Gerechtsamen hat. **Eines Gerechtigkeit schmälern. Mußtheil, Gerade und andere weibliche Gerechtigkeiten. Die Gerechtigkeit haben etwas zu thun. Stadtgerechtigkeit,** das Recht eine Stadt vorzustellen; **Meßgerechtigkeit,** die Befugniß eine Messe zu halten; **Mühlgerechtigkeit,** das Recht eine Mühle zu halten u. s. f. Siehe **Gerecht** 4.

3. Der Zustand, da eine Person oder Sache dem Gesetze und den daraus erwachsenden Pflichten gemäß ist.

Die **Gerechtigkeit,** L. Justitia, Fr. Justice, in einem allgemeinen und weiten Verstande genommen, begreift alle Pflichten, die der Mensch Gott, dem Nächsten, und sich selbst schuldig ist. In einem besondern und engern Sinne, ist sie die Richtschnur dessen, was einer dem andern im gemeinen Umgange, oder im täglichen Handel und Wandel schuldig ist. Man unterscheidet sie in die zutheilende und austheilende. Die **zutheilende Gerechtigkeit,** Justitia commutativa,

entscheidet das Mein und Dein, und theilt einem jeden zu, was ihm gehört; die austheilende Gerechtigkeit, Justitia distributiua, entscheidet die Verdienste und Verschuldungen, und legt einem jeden bey, was er an Belohnung wegen seines Wohlverhaltens, oder an Bestrafung wegen seines Uebelverhaltens, verdienet. Diese Tugend ist das Band der menschlichen Gesellschaft, der Hauptzweck der gestifteten obrigkeitlichen Gewalt, und die erste Pflicht eines Regenten. Die alten Weisen stellten die Gerechtigkeit als ein ernsthaftes Weib vor, auf einem viereckigen Steine sitzend, ihre Standhaftigkeit anzudeuten; mit verbundenen Augen, damit sie die Person nicht ansähe; in der Rechten ein bloßes Schwert zur Bestrafung der Bösen, und in der linken eine Wagschale haltend, um dadurch die Gleichheit und Billigkeit, welche sie jedermann wiederfahren laßen solle, anzudeuten.

In einer andern Bedeutung, ist Gerechtigkeit, L. Seruitus, Fr. Servitude, eine Befugniß, welche mir an eines andern Gute zusteht, so daß seine Freyheit dadurch eingeschränkt, und er verbunden ist, mir etwas zuzulaßen, oder selbst zu unterlaßen; siehe Servitut.

Gerechtsame (*) [die], die in einem Rechte oder Gesetze gegründete Befugniß. **Eines Gerechtsamen kränken. Eine Stadt, welche viele Gerechtsamen hat.** Fr. Droits.

Gereden, das mit dem emphatischen Präfixo ge verlängerte Wort reden, so im Oberdeutschen und einigen hochdeutschen Kanzelleyen für zusagen, versprechen, gebraucht wird, außerdem aber veraltet ist. **Ihr sollt gereden und geloben**, heißt es oft in Eidesformeln.

Gereichen, ist das mit dem allemannischen ge verlängerte Wort reichen, kommt aber nur in einigen Bedeutungen desselben vor.

1. Ei-

(*) Im Oberdeutschen nur Rechtsame. In eben dieser Mundart hat man auch das Bey- und Nebenwort gerechtsam für rechtmäßig, und Gerechtsamkeit für die Gerechtsame.

1. Eigentlich, für reichen, in der Ausdehnung der Länge nach berühren, gelangen, eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung. Im thätigen Verstande wird es noch in der Jägerey gebraucht, wo gereichen so viel ist, als den Habicht nachfliegen laßen.

2. Figürlich, die Ursache einer Folge, das Mittel einer Wirkung werden. **Das wird dir zum Vortheil, zur Ehre, zur Schande, zum Schaden gereichen. Anstalten, welche zum gemeinen Besten gereichen.**

Gereiß [das], im gem. Leben, das Reißen, doch nur im figürl. Verstande. **Es ist vieles Gereiß um diese Waare**, man reißet sich beynahe um sie, sie gehet reißend ab.

Geren, siehe Gehren.

Gerenne, siehe Gerönne.

Gerent [das], in dem Salzwerke zu Halle in Sachsen, eine Rente, d. i. gewisse Einkünfte an Sohle, welche zum Unterhalt der Gebäude, zur Besoldung der Bedienten, zum Besten der Armen u. s. f. versotten, und in das stete Gerent und Tagegerent getheilet wird. Jenes ist stät oder beständig, und wird wöchentlich gegeben, es mag viel oder wenig gesotten werden; dieses aber richtet sich nach der Menge der versottenen Sohle.

So werden z. E. unter den 4 Salzbrunnen zu Halle, allein aus dem deutschen Brunnen, in einer vollen Siedwoche, oder 6 Tagen, nähmlich von Sonntags Abends bis Sonnabends, 800 Zober zur Belohnung der 32 Träger oder Jahrknechte, welche die Sohle von dem Brunnen weg vor die Kothe tragen, und daselbst in die Sohlfässer gießen; 400, den 16 Haspelern; 64, den 4 Störzern, welche die Eimer, worin die Haspeler die Sohle aus dem Brunnen in die Höhe gewunden, in den dazu gemachten Kahn oder Trog umstürzen; 64, den 4 Zäpfern, welche die Sohle, die von den Haspelern aus dem Brunnen gewunden, und von den Störzern in den Kahn gegossen worden, aus dem Kahne, durch Ausziehung der darin steckenden Zapfen, in die darunter stehenden Zober laufen laßen, und so nach Verhältniß auch andern Salzbedienten, gegeben.

Wenn ein Gerentner, oder ein bey den Salzwerken verlehnter Mann, (dem, nebst seinen Camezaden, ordentliche Arbeit über den Brunnen, mit Haspeln, Radetreten, Stürzen, Zapfen und Tragen, zu verrichten obliegt, und der daher also genannt wird, weil er zu seinem Lohne und Unterhalte einige Zober Sohle aus dem Brunnen zum Gerente, als gewisse Renten bekommt, so ihm auch aus den angewiesenen Kothen bezahlet wird,) aus erheblichen Ursachen, nicht selbst mehr arbeiten will oder kann: so mag er einen so genannten Unterläufer oder Knecht annehmen, der an seiner Statt, das Jahr über, die Arbeit thue, dafür er von seinem Gerente oder Einkommen ihm ein gewisses zum Lohne geben muß. Wenn diese Knechte oder Unterläufer ihre angenommene Jahrsarbeit, in einer oder der andern Schicht- Tagewerk- oder Siedewoche, aus Krankheit oder andern Ursachen nicht selbst verrichten können, so brauchen sie an ihrer Statt die Riemen- oder Zipfelläufer, d. i. solche Leute, die zwar als im Thale arbeitende angezeichnet, jedoch noch in keiner beständigen jährlichen Arbeit stehen, oder ihre Pflicht abgeleget haben. Diese müssen die Knechte, welche für sich arbeiten laßen, nach Schichten aus ihrem Beutel lohnen, wie sie sich darum nach Billigkeit mit einander vertragen können.

Gerenter, siehe im vorhergeh. Artikel.

Gereut [das], in einigen Gegenden Oberdeutschlandes, ein ausgereutetes Stück Waldes, ein **Neubruch**, **Geräumte**, **Rodeland** u. s. f. An andern Orten, z. B. in Elsaß, ist **Gereut** oder **Geraid**, eine gemeine Waldung, besonders so fern sie zur Ausreutung gebraucht werden kann, und der einem jeden zuständige Theil darin, so an andern Orten eine **Holzmark**, **Holzerbschaft**, **Waldmarkung** u. s. f. heißt. Dergleichen ist das **Landauer Gereut**, so 16 Meilen im Umfange begreift, auch das **Heimgeraid** genannt, und in das **vordere** und **hintere Gereut** getheilet wird. Die Forstgerichtbarkeit darüber heißt das **Oberheimgeraid**; ein Theilhaber daran, ein **Geraid-** oder **Gereutgenoß**, oder **Geraider**, **Gereuter**; das Forstgericht, der **Gereutstuhl** oder **Geraidenstuhl**, indem dieses Wort daselbst auch im weiblichen Geschlechte die **Geraid** gebraucht wird; die Forstordnung, die **Gereutordnung**; der Einnehmer der Gefälle, der **Gereuteinnehmer**; die Schlüsse des Forstgerichts, die **Gereutschlüsse** u. s. f.

Gereut-Herd [der], im Hüttenbaue einiger Gegenden, der Vorherd an dem Zinnofen, in welchem sich das geschmelzte Zinn sammelt.

Gereut-Lerche, Alauda magna *Linn.* eine Art Bach-Stelzen, welche mit einer Lerche nichts, als die Farbe, gemein hat, und sich gern auf **Gereuten**, d. i. ausgereuteten Stücken Waldes, aufzuhalten pfleget. Sie wird im gem. Leben auch **Krautlerche**, **Krautvogel** genannt, welcher Nahme in Ansehung der ersten Hälfte aus **Gereut** verderbt ist. Die Gestalt dieses Vogels, findet man im Art. **Bachstelze**, Th. III, S. 330, beschrieben.

Die **Gereutlerchen** pflegen sich zu der Zeit, da sie die Brut antreten, und den ganzen Sommer über an bergichten Gegenden, und gemeiniglich wo Holz ausgereutet wird, aufzuhalten, wovon sie auch, wie bereits erwähnt worden, den Vornahmen haben. Ihre Eyer legen sie an oder unter alte Stöcke und Baum-Wurzeln, in Wachholderbüschlein, oder auch nur in das bloße Gras, und brüten solche im Jun. oder Julius aus, indem sie ihre Brut erst um Jacobi endigen. Wenn man um solche Zeit nahe zu ihrem Neste kommt, so verrathen sie sich selbst mit vielem Geschrey, wobey sie beständig die Würmer, welche sie den Jungen bringen wollen, im Schnabel halten. Ihr Strich geht gleich mit Jacobi an, und währet bis Bartholomäi; sie werden aber niemahls in großen Scharen gesehen, sondern pflegen sich, auch an denen Orten, wo sie in Menge brüten, so stille davon zu machen, daß man nicht weiß, wo sie hingekommen sind. Der Wieder-Strich dieses Vogels ist im April, da man denn in der Mitte dieses Monaths einen lustigen Fang mit ihnen anstellen

stellen kann. Denn dieser Vogel erwählt sich gewisse Bäume, auf welchen er seinen Gesang verrichtet, und von denen er in vollem Singen, nach Art der Lerchen, jedoch nicht in einem Kreise, wie die andern Lerchen, sondern gerade in die Höhe steigt, und auf die Gipfel der Bäume sich wieder niederläßt. Wenn man nun unter solchen Bäumen eine andere Gereutlerche, nähmlich ein Männchen, mit abgeschnittenen Flügelfedern laufen läßt, welchem, gleichwie man sonst auch mit den Finken thut, ein von Natur krumm gewachsenes, und an der Spitze mit ein wenig gutem Vogelleim beschmiertes Spreißlein auf den Schwanz gebunden ist: so wird diejenige, welche sich dort ihren Stand erwählet, gleich als blind im Zorne auf sie herab fahren, und an dem Spreißlein sich auf eben die Art fangen, wie die Finken. Sie können auch zur Zeit des Striches auf einem Herde gefangen werden, wenn man, solches Fanges wegen, einige Gereutlerchen, die im vorhergehenden Jahre gefangen worden, verhält, damit sie erst um solche Zeit, wie andere verhaltene Vögel, ihren Gesang verrichten. In ihrer Freyheit nähren sie sich mit allerley Gewürme; in ihrer Gefangenschaft aber wollen sie mit frischen Ameisen-Eyern, oder mit Heuschrecken, denen die Füße abgerissen worden, oder, in deren Ermangelung, mit frischen Regenwürmern gefüttert seyn, bis man sie nach und nach mit untermengtem süßen Quark, auch klein gedrucktem Hanfe zu diesem letztern Futter, nähmlich zum Hanfe mit Semmelmehl vermischt, allein gewöhnet. Dieser Vogel nimmt mit einem ganz kleinen Käfiche fürlieb, und dauert 6 bis 7 Jahre, wenn er nur dabey rein gehalten, zuweilen heraus in eine Stube gelaßen, und ihm Wasser zum Baden gegeben wird.

Gerfaut, Gerfalk; siehe Th. XII, S. 129.

Gergel (der), bey den Böttchern, die Rinne in den Dauben der Fässer und hölzernen Gefäße, in welche der Bo-

den befestiget wird; imgleichen dasjenige Werkzeug, vermittelst dessen diese Rinne gemacht wird, und welches eine Art von Zirkel ist. Daher **gergeln**, diese Rinne machen. **Ein Faß gergeln.**

Das Wort gehört ohne Zweifel zu dem Lat. gyrare, umdrehen, gyrgillus, ein Haspel. Im mittlern Lat. ist Girgillus nicht nur ein Rad, sondern auch ein Werkzeug zum Spinnen.

Gerhab, siehe **Vormund.**

Gerhard, ein eigenthümlicher Vornahme vieler Personen männliches Geschlechtes, so deutschen Ursprunges ist, von dem Zeitworte **gehren**, begehren, abstammet, und eine liebenswürdige Person bezeichnet; daher **Erasmus von Roterdam**, welcher eigentlich **Gerhard van Gerart** hieß, sich nach der Gewohnheit der damahligen Zeiten **Desiderium Erasmum** nannte.

Im gem. Leben, besonders Niedersachsens, lautet dieser Nahme nur Gerd. Die Endung hard ist, wie schon Frisch beweiset, kein eigenes Wort, sondern aus der männlichen Endung er entstanden, welche in manchen Mundarten ein t anzunehmen pfleget; Tauchert, Tauchart für Taucher. Eben derselbe führt in dem Worte Ger die Veränderungen an, durch welche dieser Nahme in den mittlern Zeiten gegangen ist.

Gerhards-Kraut, Herba Gerardi *Theod. Dod.* & *Tab.* Angelica sylueſtris minor ſ. erratica *Bauh.* Aegopodium Podagraria *Linn.*; siehe Th. II, S. 118.

1. **Gericht** (*) [das], von dem Zeitworte **richten**, so fern es ehedem auch anrichten, oder zurichten bedeutete.

1. Eine Speise einer Art, so fern sie in einer besondern Schüssel angerichtet wird; L. Ferculum, Fr. Mets, Plat. **Ein Gericht Fische, Fleisch, Gemüse, Erbsen, Bohnen u. s. f. Eine Mahlzeit von sechs Gerichten.** In engerer Bedeutung pflegt man Suppe, Braten, Obst und Gebackenes nicht mit unter die Gerichte zu rechnen.

2. Bey

(*) Im Niederſ. und Oberdeutschen nur Richt, im Schwabenſp. Riht, im Schwed. Rätt.

2. Bey den Jägern, die Dohnen, Bügel und Schlingen, welche man den Vögeln, oder auf die Vögel richtet, um sie darein zu fangen, und welche auch das Geschneide genannt werden; siehe Boden-Gericht, in den künftigen Supplementen.

2. **Gericht** (das), von dem Zeitworte **richten**, das sittliche Verhalten anderer beurtheilen.

1. Die Handlung des Richtens, die wirkliche Sprechung des Rechtes oder Beurtheilung des sittlichen Verhaltens anderer und die darauf gegründete Verurtheilung oder Lossprechung, so fern solches von öffentlichen dazu verordneten Personen geschiehet; L. Judicium, Fr. Jugement, Justice. **Gericht halten**, tenir justice. **Ueber jemanden Gericht halten. Ein scharfes Gericht über jemanden ergehen laßen. Das jüngste Gericht, das allgemeine Weltgericht**, oder das **Gericht**, schlechthin, le dernier jugement, in der Gottesgelehrsamkeit, die Beurtheilung des sittlichen Verhaltens drr Menschen nach der Auferstehung, und Entscheidung ihres künftigen Zustandes.

2. Die Befugniß, dieses Recht zu sprechen, oder das sittliche Verhalten anderer zu beurtheilen. 1) Eigentlich, die **Gerichtbarkeit, Jurisdiction**, und die damit verknüpften Nutzungen und Beschwerden; Fr. Jurisdiction, Justice. **Jemanden mit dem Gerichte belehnen. Das Gericht verkaufen.** In welcher Bedeutung es auch oft im Plural ohne Singular gebraucht wird. **Bey einem Gute die Gerichte mit in Anschlag bringen. Die Gerichte verpachten, an sich bringen.** Siehe **Gerichtbarkeit.** 2) In den mittlern Zeiten drückte dieses Wort in weiterer Bedeutung oft die ganze oberherrliche Gewalt aus, von welcher die Sprechung des Rechtes eine der vornehmsten Befugnisse ist; daher in dem Sachsenspiegel und andern Schriften dieser Zeit **Richter** oft einen Landesherrn bedeutet.

3. Das

3. Das Recht, die Gerechtigkeit, besonders so fern sie eine Pflicht Höherer gegen ihre Unterthanen ist, die Fertigkeit sie zu erfüllen, und deren wirkliche Erfüllung; eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung. **Er liebet Gerechtigkeit und Gericht**, Ps. 33, 5. Der Gegensatz ist das gleichfalls veraltete **Ungericht**, Unrecht, Gewaltthätigkeit, Verbrechen, welches in den mittlern Zeiten mehrmahls vorkommt.

4. Die auf eine böse Handlung im Gericht erkannte Strafe, wo dieses Wort nur im theologischen Verstande von den Strafen Gottes gebraucht wird. Besonders die göttliche Veranstaltung des nachfolgenden Uebels der Sünde, zur Beförderung der Erkenntniß und Wegschaffung derselben, in welchem Verstande Landplagen und andere Uebel **göttliche Gerichte** oder **Strafgerichte Gottes** genannt werden.

5. Die zur Sprechung des Rechtes verordneten Personen, deren Versammlung. 1) Ueberhaupt, da es an einigen Orten auch das **Gerichtsamt**, die **Gerichtsbank**, der **Gerichtshof**, die **Gerichtskammer**, der **Gerichtsstuhl** genannt wird. **Jemanden vor Gericht fordern, laden,** [apeller en justice, assigner quelcun. **Vor Gericht kommen**, erscheinen, comparoître en justice. **Vor Gericht bringen. Im Gerichte sitzen. Jemanden vor Gericht verklagen. Das Gericht hat ihn losgesprochen, verurtheilet** u. s. f. **Das Gericht sitzt heute nicht.** Daher das **Criminal-Gericht, Handelsgericht, Hofgericht, Kammer-Gericht, Landgericht, Stadtgericht** u. s. f. Im gem. Leben wird es in dieser Bedeutung oft im Plural gebraucht, ohne Singular. **Ich will zu den Gerichten eilen und mich angeben. Die Gerichte haben auf die Hülfe erkannt, haben die Hülfe vollstreckt. Der todte Körper wurde von den Gerichten aufgehoben.** Wo oft nur einige von einem Gerichte dazu abgeordnete Personen verstanden werden. 2) In engerer Bedeutung

ung heißt bey dem Kammergerichte zu Wetzlar ein Gericht, eine aus dem Richter und den Anwälten beyder Parteyen bestehende Versammlung; dagegen wenn einer dieser drey Theile fehlt, solches kein Gericht genannt wird. Siehe Gerichtlich.

6. Der Ort, 1) wo sich diese Personen versammeln und das Recht sprechen. **In das Gericht gehen. Die Sache wurde im offenen, im verschlossenen Gerichte verhandelt.** 2) Zuweilen auch der Ort, wo die peinlichen Strafen vollzogen werden, wo besonders der Galgen oft das Gericht oder das Hochgericht genannt zu werden pflegt; Fr. Fourches patibulaires, Gibet, Justice, Potence.

7. Der Gerichtsbezirk, der District, über welchen sich die Gewalt eines Gerichtes erstreckt, der Gerichts-Sprengel, und in weiterer Bedeutung, besonders in den mittlern Zeiten, ein jedes Gebieth, auf welche Art auch das mittlere Lat. Jurisdictio üblich war. In diesem Verstande wird es oft als ein Plurale allein gebraucht. **Einen Missethäter durch ein fremdes Gericht, oder durch fremde Gerichte führen. Einen Verbrecher aus dem Gerichte, oder aus den Gerichten verweisen;** Fr. Banlieüe, Détroit, District, Jurisdiction.

Gericht, (Brüchten-) siehe Forst-Strafe.
— (Colonie-) siehe Th. VIII, S. 231.
— (Deich-) siehe Th. IX, S. 75.
— (Ding-) siehe Th. IX, S. 320.
— (Dorf-) siehe Th. IX, S. 424.
— (Ehe-) siehe Th. X, S. 168.
— (Ehren-) siehe Th. X, S. 190.
— (Eigen-) siehe Th. X, S. 352.
— (Feld-) siehe Th. XII, S. 514.
— (Forst-) siehe Th. XIV, S. 612.
— (Frevel-) siehe Th. XV, S. 32.
— (Frey-) siehe Th. XV, S. 54.

Gericht, (Fünfer-) siehe Th. XV, S. 453.
— (Gan-Erben-) siehe Th. XVI, S. 2.
— (Gast-) siehe Th. XVI, S. 464.
— (Gau-) siehe Th. XVI, S. 481.
— (Handels-) siehe in H.
— (Helf-) siehe Th. IX, S. 425.
— (Holzungs-) siehe Th. XIV, S. 689.
— (Kammer-) siehe in K.
— (Rüge-) siehe Th. XIV, S. 689.

Gerichts-Amt,
Gerichts-Bank, } siehe oben, S. 383.

Gerichts-Bothe, ein Bothe, der in Diensten eines Gerichtes steht, die Parteyen vorzuladen u. s. f. Der Gerichtsdiener, und wenn er von geringer Art ist, der Gerichtsknecht.

Gerichts-Buch, ein Buch, in welches die vor einem Gerichte verhandelten Sachen eingetragen werden.

Gerichts-Diener, ein Bedienter, welcher beym Gerichte aufzuwarten verpflichtet ist, und wenn er zugleich zu Verschickungen gebraucht wird, auch Gerichtsbothe heißt; im Oberdeutschen Gerichtsweibel, in Bremen Waltknecht, Waltbode, d. i. Gewaltbothe.

Gerichts-Director, ein Nahme, den in einigen ansehnlichen Gerichten der Gerichtshalter oder Gerichts-Verwalter führt, der das Recht im Nahmen des Gerichtsherren spricht.

Gerichts-Dorf, ein Nahme, welchen an einigen Orten die adeligen Dörfer führen, welche auch Junkern-Dörfer genannt werden, zum Unterschiede von den Amtsdörfern; siehe Th. IX, S. 383.

Gerichts-Folge, die Verbindlichkeit der Unterthanen eines Gerichtes, demselben in nöthigen Fällen hülfliche Hand zu leisten.

Gerichts-Frau, siehe Gerichts-Herr.

Gerichts-Frohn, siehe Th. XV, S. 160.

Gerichts-Gebühren, diejenigen Gebühren, welche gerichtlichen Personen für gerichtliche Handlungen von den Parteyen bezahlet werden, die **Sporteln**, ehedem auch der **Klageschatz**.

Gerichts-Gefälle, die Gefälle, d. i. der Ertrag eines Gerichtes in Ansehung des Gerichtsherren.

Gerichts-Halter, der die Stelle eines Richters vertritt, besonders in kleinen Gerichtsbezirken, auf Dörfern u. s. f. Justitiarius, **Gerichtsverwalter**.

Gerichts-Handel, ein gerichtlicher Handel; eine jede Sache, welche vor Gericht gebracht und daselbst abgethan wird; und in engerer Bedeutung, eine Streit-Sache, ein Prozeß.

Gerichts-Haus, ein Haus, welches zur Handhabung des Rechtes und zur Versammlung des Gerichtes bestimmt ist; eine Benennung, welche indessen wenig gebraucht wird, weil **Rathhaus**, **Amthaus** u. s. f. üblicher sind. Siehe **Richt-Haus**.

Gerichts-Herr, derjenige, welchem die Gerichtbarkeit eines Ortes, oder die Befugniß Recht zu sprechen, eigenthümlich zusteht; die **Gerichtsherrschaft**, **Gerichtsobrigkeit**, Fr. Justicier, haut-justicier. Die **Gerichtsfrau**, eine solche verheurathete Person weibliches Geschlechtes. Siehe **Erb-Herr**.

Gerichts-Herrschaft. 1. Die Herrschaft oder die Befugniß des Gerichtsherrn, das Recht Gericht zu halten; die **Gerichtbarkeit**. 2. Diejenige Person, welche dieses Recht besitzt; **der Gerichtsherr** oder die **Gerichtsfrau**.

Gerichts-Hof, ein ansehnliches Gericht, welches einen weiten Gerichtssprengel hat, und der Ort, wo sich dasselbe versammelt; ein Wort, welches indessen mehr von den Gerichten auswärtiger Staaten, als von deutschen üblich ist; Fr. Chambre de justice.

Gerichts-Kammer, siehe oben, S. 383.

Gerichts-Knecht, siehe **Gerichts-Bothe**.

Gerichts-Lehen, das Gericht, oder die Befugniß Recht zu sprechen, so fern sie ein Lehen ist.

Gerichts-Obrigkeit, derjenige, welcher das Gericht in einem Orte besitzt, als eine Obrigkeit betrachtet; die **Gerichtsherrschaft**.

Gerichts-Platz, der Platz oder Ort, wo Gericht gehalten wird; im Oberd. die **Gerichtsschranne**. Auch der Ort, wo die peinlichen Urtheile vollzogen werden; der **Richtplatz**; siehe dieses Wort.

Gerichts-Saß, der unter einem Gerichte sitzet, d. i. demselben unterworfen ist; ein **Gerichtsunterthan**. Siehe Saß.

Gerichts-Schöppe, der Schöppe oder Beysitzer eines Gerichtes, Fr. Echevin, Assesseur de justice. Auf einigen Dörfern wird auch der Richter unter den Bauern, welcher in geringen Dingen Recht spricht, **Gerichtsschöppe** genannt.

Gerichts-Schreiber, Fr. Gréfier, der Schreiber in einem Gerichte, welcher am häufigsten **Actuarius** genannt wird. In großen Gerichten hat man beyde, da denn der Gerichtsschreiber dem Actuario untergeordnet ist.

Gerichts-Schuldheiß, der Schuldheiß, welcher im Nahmen des Landesfürsten das Richteramt verwaltet, und an andern Orten, **Richter**, **Präsident**, **Stadt-Vogt**, **Gerichtsvogt** u. s. f. genannt wird. Auch auf den Dörfern gibt es zuweilen **Gerichtsschuldheißen**, welche zusammen gezogen **Gerichtsschulzen** genannt werden, und in geringfügigen Sachen Recht zu sprechen haben. An andern Orten heißen sie **Gerichts-Schöppen**, **Bauermeister**, **Rügemeister**, **Richter**, u. s. f. S. Schuldheiß.

Gerichts-Sprengel, der Sprengel, d. i. Bezirk, über welchen sich die Gerichtbarkeit eines Gerichts erstrecket.

Gerichts-Stätte, siehe **Gerichts-Statt**.

Gerichts-Stand. 1. Die Verbindlichkeit vor einem Gerichte zu stehen, d. i. von demselben Recht zu nehmen. **Jemanden von dem Gerichtsstande des Stadtgerichtes befreyen.** 2. Dasjenige Gericht selbst, welchem man zu Recht zu stehen, oder sein Recht von demselben zu nehmen verbunden ist; Judex competens, Forum, Fr. For. **Sich an seinen gehörigen Gerichts-Stand wenden. Der erste Gerichtsstand,** die erste Instanz, das Untergericht. **Der höchste Gerichtsstand,** die höchste Instanz.

Gerichts-Statt (die), oder die **Gerichtsstätte,** die Statt oder Stätte, wo Gericht gehalten wird, Fr. Justice, Audience. Imgleichen die Stätte, wo die peinlichen Urtheile vollzogen werden, der **Gerichts-Platz,** die **Richtstatt, Fehmstätte,** Fr. Suplice, Lieu de l'execution d'un criminel.

Unsere heidnische Vorfahren, welche bey ihrer, obgleich dunkeln, Erkenntniß von dem höchsten Wesen, nach ihrem guten natürlichen Verstande doch viele rühmliche und löbliche Eigenschaften hatten, stellten ihre Gerichte und rechtliche Untersuchungen unter freyen Himmel an, damit ein Jeder einen freyen Zutritt hätte. Diese Gewohnheit der öffentlichen Gerichte beobachteten sie von denen Zeiten her, als sie noch in den Wäldern in unterirdischen Höhlen und Gruben wohnten, und in den Hainen ihrer gottesdienstlichen Uebungen pflegten. Denn in eben diesen geheiligten Wäldern, in den Hainen, entschieden sie auch ihre weltliche Geschäfte und Angelegenheiten, insonderheit die von Wichtigkeit waren. Hierzu erwählten sie einen vorzüglich ansehnlichen Baum, gemeiniglich eine Eiche, der sie außerdem etwas Göttliches zuschrieben. Darunter kamen sie zusammen, gaben Gesetze, beschlossen auch Krieg oder Frieden. Dergleichen Verabredungen wurden mit der Zeit Hagespraken genannt. Die Gewohnheit sich unter solchen Bäumen zu versammeln, hat sich eine lange Zeit erhalten.

Als aber unsere heidnische Väter vorzüglich zwischen der Weser und Elbe, gegen das Ende des vierten Jahrhunderts, ihre schlechte Hütten und unterirdische Wohnungen in den Wäldern verließen, Dorfschaften anlegten, und mithin von ihren Hainen mehr entfernt waren, wählten sie einen ansehnlichen Baum,

Baum, der näher an ihren Wohnungsort gränzte, zu öffentlichen gerichtlichen Handlungen, weiheten ihn zur Gerichtsstätte ein, und der Druide that unter solchem Baume den Rechtsspruch. Nachdem Carl der Große am Ende des 16ten Jahrhunderts den Sachsen mit Schwert und Feuer das Christenthum angezwungen hatte, ist zwar das sonst gewöhnliche abgöttische Wesen abgeschaffet; aber der hohe Baum, und die unter ihm anzustellenden öffentlichen Gerichte sind als eine unsündliche Sache erlaubt und beybehalten worden. Dergleichen Gerichte hießen nun Judicia oder Placita ad altam arborem, und was dabey ausgefertigt wurde: Actum ad altam arborem. Diese Baumgerichte waren im 13ten Jahrhundert, und noch später, gebräuchlich. Man trifft noch hin und wieder in alten Archiven verschiedene Diplomata an, die unter einem solchen hohen Baume ausgefertigt worden sind. Die an einigen Orten auf dem Lande befindlichen Linden und Eichen, unter welchen die Gemeinden, nach gegebenem Zeichen, sich zu versammeln und von öffentlichen Angelegenheiten zu besprechen pflegen, und daher auch scherzweise ihr Rathhaus genannt werden, sind sicherlich noch ein Herkommen aus den alten Zeiten.

Hrn. Past. Dünnhaupt unvorgreifliche Gedanken von dem hohen Baum und der Dinastidde, als ehemahligen unterschiedenen öffentlichen Gerichtsstätten der alten Deutschen, St. 13 und 15 St. der gel. Beytr. zu den Braunschw. Anzeig. v. J. 1777.

Gerichts-Stein, ein Stein, so fern er die Gränze eines Gerichtssprengels oder des Gebiethes der Gerichtbarkeit bezeichnet; ein **Bannstein,** oder **Obrigkeitsstein.**

Gerichts-Stuhl, der Ort, wo sich ein Gericht versammelt, und die dazu gehörigen Personen; ein **Gericht,** Tribunal. Imgleichen der einem Gerichte unterworfene Bezirk, dessen Gebieth. Siehe **Stuhl.**

Gerichts-Verwalter, der das Gericht, d. i. die Befugniß Recht zu sprechen, im Nahmen des Gerichts-Herren verwaltet; doch nur in kleinen Gerichten, besonders auf dem Lande; der **Gerichtshalter, Gerichtsverweser,** Justitiarius. Siehe Th. IX S. 424.

Gerichts-Verweser, siehe den vorhergeh. Artikel.

Gerichts-Vogt, an einigen Orten der Vogt oder Vorgesetzte eines Gerichtes, der Richter, es sey ein großes oder kleines Gericht; Niederſ. Richtevaagd. So hieß ehedem der Stadtvogt in Bremen Gerichtsvogt.

Gerichts-Zwang, Fr. Contrainte. 1. Die Befugniß, vermöge welcher jemand andere zwingen kann, Recht von ihm zu nehmen, die Gewalt andern Recht zu sprechen; die Gerichtbarkeit, Gerichtsherrschaft, Jurisdiction, Niederſ. Richtewald. **Den Gerichtszwang an einem Orte haben.**

2. Der Bezirk, über welchen sich diese Gewalt erſtreckt, der Gerichtsſprengel. **In eines Gerichts-Zwange wohnen.**

Gerichtbarkeit (*). 1. Das Recht, oder die Befugniß in vorkommenden Fällen Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und das ausgeſprochene Urtheil zu vollziehen, die Jurisdiction, der Gerichtszwang, die Gerichtsherrſchaft, ehedem die Richtgewalt. **Unter eines Gerichtbarkeit wohnen, ſtehen. Eines Gerichtbarkeit anerkennen, läugnen. Eine wirkliche Gerichtbarkeit über etwas haben.** In weiterer Bedeutung auch die Oberherrſchaft, von welcher die Gerichtbarkeit ein ſo wichtiger Theil iſt.

2. Der Diſtrict, über welchen ſich dieſe Gewalt erſtreckt, das Gebieth.

Die Gerichtbarkeit, oder das Recht und die Macht, Gericht zu halten, und in bürgerlichen oder zugleich auch peinlichen Sachen Erkenntniß und Verordnung zu thun, wird in Erb- oder Niedergerichte, Untergerichte, L. Jurisdictio baſſa oder inferior, Fr. Juris-

(*) Die erſte Hälfte dieſes Wortes iſt nicht das vorige Hauptwort Gericht, ſondern das Zeitwort richten; die Richtbarkeit, die Befugniß zu richten, woraus durch Vorſetzung des oberdeutſchen ge, Gerichtbarkeit geworden. Hieraus erhellet zugleich, daß dieſes Wort irrig Gerichtsbarkeit geſchrieben und geſprochen wird.

Jurisdiction baſſe oder inférieure, welche eine von der hohen Obrigkeit verliehene Gewalt ſind, über alle bürgerliche Sachen und geringe Verbrechen zu erkennen, und in Ober- oder Hals- und peinliche Gerichte, Fr. Jurisdiction haute oder criminelle, auch Königs-Bann (*) genannt, d. i. die Gewalt, über ſchwere Verbrechen, die Leib und Leben angehen, zu urtheilen, unterſchieden. Ferner in die weltliche, Jurisdiction ſéculière, welche den Königen, Fürſten, Städten ꝛc. und überhaupt der weltlichen Obrigkeit zukommt, und in die geiſtliche oder kirchliche, Jurisdiction ſpirituelle oder eccléſiaſtique, d. i. die Macht, welche der Kirche zukommt, in Sachen, worüber ſie als Richter zu erkennen hat, dasjenige zu verordnen, was ſie für gut findet, und ihre Geſetze und Ausſprüche vollziehen zu laßen. Aeußerliche Gewalt zu gebrauchen, und gegen Perſonen und ihre Güter mit Execution zu verfahren, kommt nur den weltlichen Gerichten zu. Die der Grundobrigkeit zuſtändige Gerichtbarkeit über die Einwohner eines Dorfes, oder die ſo genannte Erbgerichtbarkeit, L. Jurisdictio patrimonialis, iſt eine Fortſetzung derjenigen Gewalt, welche ehedem der alte deutſche Adel über ſeine Knechte und Freygelaßene, nach dem Zeugniß des Tacitus, hatte.

Die Gerichtbarkeit in Städten, beſitzen die Stadtgerichte und Juſtizcollegia. Jede Stadt muß ihre Richter und Unterobrigkeiten haben, deren Benennungen überall verſchieden ſind, deren Anſehen aber gewiſſe Schranken hat. Man beſtimmt dieſe insgemein nach der Wichtigkeit der Prozeſſe, indem man die Summe feſtſetzt, worüber jeder Richter, jede Stadtobrigkeit den Ausſpruch thun ſoll; und wenn ſie

(*) Ehemahls nannte man ſie auch die Oberacht, die Freiß, das Zentgericht, die Zent, die Zentbarkeit, die hohe Obrigkeit, die Maleſiz, das Maleſizrecht ꝛc.

höher ist, so können die Parteyen von ihren Urtheilen an ein höheres Gericht appelliren. Noch andere obrigkeitliche Personen gibt es in Städten für die Polizey-Sachen.

Das platte Land ist in **Domänen** oder **Kammer-Güter**, in **Herrschaften**, sie seyn nun geistlich oder weltlich, und in **gemeine Landgüter** eingetheilt, die bloß von Bauern und andern Privatpersonen besessen werden. Die Städtchen, Dörfer, Flecken, die einen Theil der Domänen ausmachen, stehen unter der unmittelbaren Gerichtbarkeit des Landesherrn, so wie die von den herrschaftlichen Gütern. Die hohen und niedrigen Gerichtsherren, und die Einwohner dieser Ländereyen, sind Vasallen und Unterthanen des Landes-Herrn. Indessen sind diese Ober- und Untergerichte ein Vorrecht, welches schöner klingt, als es in der That ist. Denn es macht darum einen Edelmann, der es besitzt, nicht eben zum unumschränkten Herrn über das Leben und die Güter seiner Unterthanen; dieses wäre sogar den Grundsätzen der Oberherrschaft zuwider; sondern es setzt nur Vasallen und Bauern in eine mittelbare Abhängigkeit vom Landesherrn. Denn obgleich die bürgerliche und peinliche Gerichtbarkeit in diesen Ländern im Nahmen des Erb- Lehn- und Gerichtsherrn ausgeübet wird, so wird doch jedes Urtheil, welches von Wichtigkeit ist, oder eine Leibes- oder Lebensstrafe des Bauern betrifft, von den höhern Gerichten des Staats bestätiget. Der geringste Landmann hat in schweren Fällen allemahl das Recht, sich auf den Ausspruch des Landesherrn zu berufen, oder zu appelliren, und dieser erhält über jeden Bürger des Landes das Recht des Lebens und Todes, der Werbung für die Armee, für die Flotte, oder für andere Bedürfnisse des Staats. Uebrigens sind die Gränzen der hohen und niedern Gerichtbarkeit mehr oder weniger eingeschränkt, nach Verschiedenheit der europäischen Länder, ja oft verschiedener Landschaften eines Staats.

Die **Erbgerichtbarkeit** hat das Besondere an sich, daß sie nicht mit der Person des Richters zu Ende geht, sondern dem Fundo inhærirt, und also auch mit demselben vererbet oder verkaufet wird. Es muß dieselbe nicht mit dem **Dienstzwange** vermenget werden. Dieser besteht bloß in der verliehenen Gewalt, die Unterthanen zu ihren schuldigen Diensten anzuhalten, und selbige, wenn sie etwas darunter versehen, mäßig zu züchtigen; die Erbgerichtbarkeit hingegen gibt ein Recht, sowohl die bürgerlichen Rechtshändel der Unterthanen, als auch ihre Verbrechen und Vergehungen, zu untersuchen und zu entscheiden.

Wer bey Anfertigung des Anschlages eines Rittergutes die Gerichtbarkeit taxiren will, hat zwar besonders darauf zu sehen, was für Art derselben es sey, ob die hohe oder niedere, oder beyde? hiernächst auch auf deren Weitläuftigkeit, folglich Wichtigkeit, auch ob sie immediat, oder subordinirt sey, besonders Rücksicht zu nehmen; überhaupt aber muß er wissen, ob er sie nach einem Grund- oder nach einem Nutzungsanschlage taxiren solle. In einem Grund-Anschlage hat er vorzüglich das Regale selbst in Betrachtung zu ziehen. Je höher, je vollständiger, je weitläuftiger, je unumschränkter es ist, desto wichtiger ist es auch. In dieser Absicht muß er zwar allerdings die etwanige Abnutzung deductis deducendis überschlagen, die darauf ausgefallene Nutzungstaxe aber kann er kühnlich mit einem Drittel, auch nach Befinden um die Hälfte, übersteigen. In einem Nutzungsanschlage hingegen fällt die Schätzbarkeit dieses Regale fast gänzlich dahin. Hier will man nichts als Nutzen haben, um vorzügliche Gerechtsame bekümmert man sich nicht; der Taxator muß also für die Jurisdiction nichts mehr ansetzen, als was nach allen und jeden Abzügen etwa Nutzen bleiben möchte.

Quod jurisdictio plus sit oneris, quam commodi, ist die gemeine Sprache. Es wird daher in den meisten Gütertaxen die Gerichtbarkeit nicht unter die nutzbaren Rubriken gezählet, sondern nur als eine bloße Gerechtigkeit zu einem mäßigen Capital angeschlagen. In kleinen und armen Dorfschaften, besonders da, wo die Leibeigenschaft eingeführt ist, und die Unterthanen nichts Eigenes besitzen, sondern ihre Aecker und Höfe der Herrschaft gehören, folglich solche weder vererben noch verkaufen können, ist freylich die Gerichtbarkeit mehr lästig, als nutzbar, zumahl wenn viele peinliche Fälle vorkommen, deren Untersuchung gemeiniglich auf Kosten des Gerichtsherrn geschehen muß. Ganz anders hingegen verhält sich die Sache an großen und mit reichen Einwohnern besetzten Orten, wo den Besitzern der Höfe das Eigenthum davon zusteht, und sie daher solche nach freyem Gefallen, unter herrschaftlicher Einwilligung, zu verkaufen, oder auf ihre Nachkommen und Verwandte zu vererben, berechtigt sind. Die Laudemien, Abschoßgelder, Ausfertigungen der Erbvergleiche, Kaufbriefe, Dienst- und Loslaßungsgelder, Nutzung des Auenrechts u. s. f. sind lauter Dinge, welche die Einkünfte eines Landgutes gar sehr vermehren helfen. Die schlesischen und andern Gebirgs-Dörfer können hierunter zum Beyspiel dienen; die Brauerey- und Jurisdictions-Gefälle machen daselbst gemeiniglich den wichtigsten Theil der herrschaftlichen Einnahme aus. An solchen Orten also, wo die Gerichtbarkeit wirklich etwas einbringt, ist dieselbe nicht unter die bloßen Gerechtigkeiten zu rechnen, sondern unter den nutzbaren Rubriken nach ihrem wahren Ertrage anzuschlagen.

Oecon. forensis, 1 Band, S. 64.

Das Verpachten der Jurisdiction, ist in auswärtigen Ländern, insonderheit in Frankreich, nicht erlaubt; in Deutschland hingegen ist sie nicht nur verpachtungsfähig, sondern weil sie dem Gute anhängt, wird sie gar auch stillschweigend für mit verpachtet geachtet, wenn das Gut mit allen Rechten und Gerechtigkeiten verpachtet, und die Gerichtbarkeit nicht ausdrücklich ausgenommen worden. Ob man auch gleich solches allenfalls nur von der Civil-Jurisdiction zu verstehen hätte: so glaube ich doch, daß man es in solchem Falle auch auf die peinliche extendiren würde, ob sie gleich

gleich nicht eigentlich im Commercio ist, wenn sie sonst nur dem Gute zugehört. Es bleibt indessen das Verpachten der Jurisdiction allemahl etwas verhaßtes, und es wird daher ohne wichtige Ursachen selten geschehen; vielmehr läßt sie ein Gutsherr am liebsten durch seinen eigenen Gerichtsdirector administriren, und sorget überdieß noch dafür, daß der Pachter selbst sich derselben unterwerfe.

Die Pächter niedrigen Standes stehen schon ohne dieß unter der Gerichtbarkeit eines adeligen Verpachters. In Ansehung der Eximirten aber, welche sonst nur von den bestellten Landescollegiis Recht nehmen dürfen, darf sich der Verpachter in dem Pachtcontracte bloß die Bedingung machen, daß ein solcher Pachter in Pachtangelegenheiten sich der Gerichtbarkeit des Verpachters unterwerfe. Denn die Natur der Pachtsachen erlaubt es gar nicht, daß solche vor den ordentlichen Richter gebracht, und dadurch in unauflösliche Weitläuftigkeiten gesetzt werden. Sehr thöricht würde es von jedem Eigenthümer gehandelt seyn, wenn er auf diese gefährliche Brücke treten, und sich dadurch der Discretion eigennütziger und gewinnsüchtiger Pächter übergeben wollte. Die natürliche Folge davon würde darin bestehen, daß er auch öfters bey den vermögendsten Umständen, wegen der ihm von seinem Pachter durch illiquide Forderungen streitig gemachten liquiden Pacht darben, und den ihm rechtmäßig gebührenden Antheil theils zur Bereicherung des Pachters, und theils zur Bezahlung unerschwinglicher Gerichtskosten, verwendet sehen müßte.

Außer dem, daß sich der Pachter, in Ansehung der Pacht-Sachen, und richtigen Abführung der Pension, der herrschaftlichen Gerichtbarkeit zu unterwerfen hat, thut ein Verpachter auch wohl, wenn er sich die Jurisdiction über den Pachter und seine Familie ohne Ausnahme vorbedinget. Wie oft geschieht es nicht, daß ein Pachter, wenn er auch für seine Person ordentlich ist, übel erzogene und zu allerhand Ausschweifungen geneigte Kinder hat! Ein Eigenthümer würde sehr übel daran seyn, wenn er, wegen der von solchen unartigen Leuten verübten Excesse, in jedem Falle weitläuftige und kostbare Klagen führen sollte, da er doch solche, wenn sie seiner Jurisdiction unterworfen sind, ganz kurz entscheiden und abmachen kann. Es können auch noch überdem verschiedene Begebenheiten und Umstände vorfallen, welche diese Vorsicht ebenfalls nothwendig machen.

Oecon. forensis, 3 Band, S. 259, f.

Würde

Würde die Gerichtbarkeit an den Pachter mit verpachtet, so könnte man doch noch wohl einen Unterschied unter den Ober- und Untergerichten machen. Erstere werden dem Pachter nicht viel nützen, letztere aber könnten ihm eher nutzbar werden, auch schon Autorität und Respect genug geben, als warum es ihm vielleicht am meisten zu thun ist. Dieses wird auch jedermann billig finden, daß man dem Pachter, wenn auch alle Gerichtbarkeit reservirt ist, doch den Gerichtszwang über die Zinsen und Dienste der Unterthanen gestatte, sich dessen im nöthigen Falle, doch ohne Mißbrauch, zu bedienen.

Ist aber die Gerichtbarkeit selbst mit verpachtet, so pflegt Verpachter doch alle mögliche Vorsicht dabey anzuwenden. Es muß die Jurisdiction beständig in des Verpachters Nahmen exerciret werden, indem er allezeit das Eigenthum davon behält, und dem Pachter nicht eigentlich die Gerichte selbst, sondern nur der Gebrauch derselben überlaßen ist. Daher denn auch der Pachter, ob er sich gleich alle Emolumenta anmaßen kann, welche aus der Gerichtbarkeit fließen, und eigentliche Fructus jurisdictionales sind, z. E. Gericht zu halten, Gerichtspersonen zu bestellen, und gewisse Species iuris fisci, so weit sie der Patrimonial-Jurisdiction zukommen, auszuüben, wie ihm denn auch unbeerbtes Vermögen, Gerade und Heergewette, sammt Theilschilling, Annehme-, Kauf-, Consens-, Siegel-, Zähl-, Handwerks-, Gewerbe-, Schutz- und Abzugs-Geldern, so weit sie hergebracht, und nicht untersagt sind, das Auspfändungsrecht, nebst der Befugniß, ungehorsame und widerspenstige Unterthanen in den Gehorsam werfen zu laßen, sowohl die Gerichtsstrafen, als auch der den Obrigkeiten jeden Falls ausgeworfene Antheil von denjenigen, welche aus öffentlichen Verbrechen herrühren, zustehen; hingegen darf er sich diejenigen Gerechtsamen und Vorzüge keinesweges anmaßen,

maßen, welche aus dem Eigenthume der Gerichtbarkeit, oder auch aus dem Lehen- oder Erbzinsrechte fließen. z. E. Er kann sich nicht huldigen, noch in das Kirchengebeth einschließen laßen, keine Unterthanen auf- und annehmen, keine Statuten publiciren; der Unterthanen unbewegliche Grundstücke können auf seine bloße Einwilligung vor seinen Pachtgerichten weder verpfändet, noch weniger gar verkaufet werden; auch kommen ihm die Lehenwaare, und alle Real- und Personal-Lehens- und Erbzinssachen, imgleichen die Sterbelehen, nicht zu.

Man sieht hieraus, daß, wenn auch gleich die volle Gerichtbarkeit verpachtet wäre, dennoch Fälle vorkommen und übrig seyn können, bey welchen die Grundherrschaft selbst, theils als Lehens- theils als Gerichtsherr, mit zutreten müsse; dergleichen besonders auch dieser ist, wenn sich Pachter selbst der Gutsgerichtbarkeit unterworfen hätte, und vor selbiger zu belangen wäre. Es pflegen auch wohl die Gerichtsherren bey solchen Verpachtungen ihnen die Concurrenz in allen Ausübungen der Jurisdiction, gewisse Gerichtsfälle aber ihnen gänzlich zu reserviren. Es können aber auch daraus viele Verwirrungen entstehen; und wenn die vorbehaltenen Fälle nicht ausdrücklich und deutlich angezeigt sind, so entsteht die Vermuthung, daß Verpachter sich alles dessen begeben, was zur Ausübung der Gerichte gehört, und er sich nicht ausdrücklich ausbedungen. Dieses hingegen ist billig, daß der Gerichtsherr den Gerichtsdirector selbst in Bestallung nehme, auch die Gerichtspersonen selbst ordne, und hernach in den dem Pachter überlaßenen Fällen an denselben weise. Hiernächst erscheint die Wichtigkeit dieser Sache, daß er sich vorbehalte, die Gerichtsstube, wenn und so oft es ihm gefällig ist, in Person zu visitiren, die Gerichtsprotokolle und gehaltenen Acten, zumahl in wichtigen, vornehmlich in Inquisitions-Sachen, vor der Verschickung nach rechtlichem Erkenntniß, sich zuschicken zu laßen, solche zu durchsehen, oder durch andere Rechtsgelehrte perlustriren zu laßen. Ferner muß er auch in den dictirten Strafen freye Hand behalten, dieselben, nachdem die Rechte und Landesgesetze ihm solches gestatten, aus Geld in Arbeit oder Gefängniß zu verwandeln, sie zu moderiren, oder nach Befinden gar zu remittiren, ohne daß Pachter darüber sich zu beschwe-

ren

ren habe. Endlich muß er sich ausdrücklich bedingen, daß, wofern Pachter die Gerichte nicht, den Landesgesetzen, Prozeß- und Tax-Ordnungen, und allen andern landesherrlichen Verfügungen gemäß, administriren ließe, oder zu Bedrückung der Unterthanen, Verleitung zu geldsplitternden prozessualischen Weitläuftigkeiten, oder sonst auf irgend einige Art und Weise mißbrauchte, er selbige sogleich wieder an sich nehmen wolle, ohne daß dem Pachter darüber an seinem Pachtquanto der übrigen Guts- und Wirthschaftsstücke das geringste nachgelaßen würde, selbiger vielmehr die daher ihm zuwachsende Verantwortung zu entgelten schuldig sey.

Wie nun, gestallten Sachen nach, der Pachter die Commoda jurisdictionis zu genießen hat: so wird er sich auch, die Incommoda derselben zu tragen, nicht entbrechen. Er wird den Gerichtsdirector salariren, den Armen umsonst Recht schaffen, alte, kranke, elende Personen, Wittwen und Waisen, Findelkinder, Wahnsinnige ꝛc. mit der Nothdurft versorgen, todte Körper aufheben laßen, die Aufrichtung der Justiz- und Malefiz-Zeichen besorgen, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, die Inquisitions- und die zur Bestraf- oder gar Abthuung der Malefikanten aufzuwendenden Unkosten tragen müssen, u. d. gl. m. Ja, wenn auch gleich die Jurisdiction völlig vom Pachte ausgenommen wäre, und Pachter gar nichts damit zu thun hätte: so ist es doch nicht unbillig, daß er, wo es nicht die Unterthanen thun müssen, den Gerichtsdirector, wenn und so oft es der Herr verlangt, oder es sonst nöthig ist, durch das Hofgeschirr aus dem Orte seines Aufenthalts abhohlen, und wieder dahin zurück bringen laße, denselben bey seinem Daseyn, in Abwesenheit der Herrschaft, mit nöthiger, doch anständiger Kost, auch wohl Bette, Feuer und Licht versorge, ihm auch sein etwan ausgesetztes Deputatkorn, Holz oder andere Dinge zuführe, und endlich auch noch den Gerichts-Frohn besolde. Denn alle erstbenannte Prästanda sind Kleinig-

Kleinigkeiten, der Frohn aber wird ihm selbst in seiner Wirthschaft mit zu Diensten seyn.

v. Bennigsen Abhandl. vom Pacht und Verpacht der Güter, Lpz 1759, 8. S. 218, ſgg.

Auf einigen Landgütern steht auch die Gerichtbarkeit unter den herrschaftlichen Dorfnachbarn in Gemeinschaft. Es gewährt zwar dieselbe in den wenigsten Gegenden einen baren Ertrag und Nutzen, sondern ist dem Eigenthümer in den meisten Fällen mehr lästig, als vortheilhaft; indessen gibt sie, wenn sie gemeinschaftlich ausgeübet wird, unter den Dorfnachbarn öfters zu allerhand Verdruß und Uneinigkeiten die meiste Gelegenheit.

Die Gerichtbarkeit auf dem Lande hat es theils mit wirklichen Gerichtsfällen, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, und theils mit Einrichtung und Erhaltung der Dorfpolizey, zu thun. Die gemeinschaftliche Gerichtbarkeit kann, in Ansehung der wirklichen Gerichtsfälle, gar leicht durch Bestellung eines geschwornen gemeinschaftlichen Gerichtsverwalters gehoben werden, wie solches auch in den königl. preußischen Landen den Gesetzen und der allgemeinen Ordnung gemäß ist. Dieser gemeinschaftliche Justitiarius spricht und verordnet, in der sämmtlichen herrschaftlichen Dorf-Nachbarn Nahmen, wie es die Rechte und Acten mit sich bringen; und hierdurch fällt bey diesem Zweige der Gerichtbarkeit alle Gelegenheit zu sonst daraus entstehen könnenden Uneinigkeiten von selbst hinweg. Nur wird es darauf ankommen, wie es wegen der durch diesen Gerichtsverwalter verursachten Kosten, in so weit selbige nicht von den streitenden Parteyen selbst ersetzet werden können, zu halten sey. Hierunter aber dürfte Folgendes das beste und rathsamste seyn.

1) Ist es nöthig, daß dem gemeinschaftlichen Gerichtsverwalter eine gewisse jährliche Besoldung ausgesetzt werde, so erfordert es die Billigkeit, daß ein jeder Dorfnachbar, nach dem Verhältniß seines an der Jurisdiction habenden Antheils, das Seinige

Seinige dazu beytrage. 2) Sind, außer diesem jährlichen Gehalt, noch mehrere Gerichtskosten, welche nicht von den Parteyen selbst ersetzet werden können, zu bestreiten: so ist ein Unterschied zu machen, ob solche durch die Einwohner und Unterthanen des Dorfes selbst, oder durch Fremde, verursachet worden. Die letztern übertragen sämmtliche an der Jurisdiction theilhabende Dorfschaften gemeinschaftlich; die erstern aber muß diejenige Herrschaft, deren Unterthanen solche veranlaßt haben, und zu bezahlen nicht im Stande gewesen sind, vergüten. 3) In peinlichen Fällen ist dieses am wichtigsten, und eräugnet sich auch, weil die meisten Verbrecher und Inquisiten gemeiniglich arm sind, am häufigsten. Und obgleich der Ersatz der Kosten demjenigen Eigenthümer, dessen Unterthan zur Inquisition gezogen worden, allein, und ohne Beytritt des Dorf-Nachbarn, zur Last fällt, so muß doch die Bewachung solcher Verbrecher in allen vorkommenden Fällen von der ganzen Gemeinde geschehen; denn die Gerechtsamen, welche die Herrschaften deshalb unter sich haben, gehen die Unterthanen nichts an, und es würde auch öfters dem einen Theile der Gemeinde, solche Last allein zu bestreiten, unmöglich fallen. Die gemeinschaftliche Uebertragung derselben ist daher in den Regeln einer vernünftigen Polizey gegründet. 4) Dagegen versteht sich von selbst, daß ein jeder der Dorfnachbarn auch alle von seinen Unterthanen eingehende Gerichtsgefälle, an Laudemien, Loslassungs- und Dienst-Geldern u. d. m. nur allein, mit Ausschliessung der andern Mitherrschaften, zu erheben berechtigt sey.

Mit den Polizeysachen hingegen hat es eine ganz andere Bewandtniß. Diese sind nicht ein eigentliches Werk für die gemeinschaftlichen Gerichtsverwalter, sondern es werden selbige von den Herrschaften selbst angeordnet. Hier nun nimmt man, wenn solches von mehrern Dorfnachbarn geschehen soll, gemeiniglich wahr, daß dasjenige, was der eine für gut befindet, von dem andern, öfters aus bloßem Eigensinn und Erbitterung, widersprochen und rückgängig gemacht wird. Bey einer solchen gemeinschaftlichen Polizeyverwaltung bleibt also gewöhnlicher Weise alles in Unordnung, worunter Herrschaften sowohl, als Unterthanen, gar sehr leiden. Wollte man gleich durch eine, bey Gelegenheit

genheit der Gemeinheitsaufhebungen unter den Dorf-Nachbarn auf beständig zu errichtende Polizeyordnung, diesem Uebel abzuhelfen suchen, so würde doch immer die Frage, wem die Aufsicht über die Beobachtung und Aufrechthaltung einer solchen Polizeyordnung anzuvertrauen wäre, übrig bleiben; denn, so lange auch dieses noch unter den Herrschaften gemeinschaftlich ist, und keiner ohne den andern etwas vornehmen darf, kann davon ebenfalls nur wenig Nutzen erwartet werden.

Um die Verwaltung der Polizey, so viel möglich, aus der Gemeinschaft zu setzen, müßte verfüget werden, daß die herrschaftlichen Dorfnachbarn in der Polizey-Verwaltung alle 6, oder auch wohl 10 Jahre, mit einander abwechselten und alternirten. Binnen diesen 6 oder 10 Jahren, besorget derjenige, der diese Verwaltung über sich hat, alles, was zur Polizey und guten Ordnung des Dorfes gehört, für sich allein, und ohne daß der Mitnachbar sich seinen Verfügungen widersetzen, oder solche rückgängig machen kann. Zieht er gleich denselben, in wichtigen Fällen, aus Freundschaft mit zu Rathe, so ist dieser doch, durch seinen Widerspruch darin etwas zu entscheiden, nicht berechtigt.

Eine Zeit von 6 bis 10 Jahren ist deshalb nöthig, weil, wenn die Umwechselung in dieser Polizeyverwaltung alle Jahre geschehen sollte, es bey Nachbarn von ungleicher Denkungsart gar leicht geschehen könnte, daß das Gute, so von dem einen angeordnet worden, von dem andern sofort wieder in seiner ersten Geburt, und ehe es, sich einzuwurzeln und als bewährt zu erzeigen, die gehönige Zeit gehabt hätte, schon wieder über den Haufen gestoßen, dadurch aber nichts als nur neue Verwirrung angerichtet werden würde.

Bey dieser vorgeschlagenen Einrichtung, würde auch die Bestellung doppelter Schulzen und Gerichte, und daß solche mit ihren Herrschaften zugleich umwechselten, nöthig seyn.

Oecon. forens. 2 Band, S. 95, fgg.

Versuch einer systematischen Entwickelung der ganzen Lehre von der Gerichtsbarkeit, der weltlichen sowohl als der kirchlichen, von Fr. Ge. Aug. Lobethan. Halle, 1775, gr. 8. 10 B.

Gerichtlich, im Gerichte, vor Gerichte, zum Gerichte gehörig, demselben gemäß, darin gegründet. Das gerichtliche Verfahren, das Verfahren des Gerichtes und in demselben. Gerichtliche Hülfe, siehe Execution. Jemanden gerichtlich belangen, verklagen, vor Gericht. Ein gerichtlicher Ausspruch, Bescheid.

In engerer Bedeutung heißt bey dem Kammergerichte zu Wetzlar gerichtlich, was in Gegenwart des vollen Gerichtes, d. i. des Richters und beyder Theile geschieht; im Gegensatze des außergerichtlichen, wo eine von diesen dreyen Personen fehlt. Ein gerichtlicher Senat, ein gerichtlicher Vortrag u. s. f. Siehe Gericht 5.

Gerichtsbarkeit, siehe Gerichtbarkeit.

Gerille, Agaricus Cantharellus *L.* s. Pfeffer-Schwamm.

Geringe. Dieses Wort scheint 1. eigentlich, einen kleinen körperlichen Umfang in der Dicke bedeutet zu haben, da es denn so viel ist als dünn, und dem was dick ist entgegen steht. In dieser im Hochdeutschen größtentheils veralteten Bedeutung sagt man noch im Oberdeutschen ring oder gering von Leibe, von Person, für schlank oder geschlank. Ein geringer oder schmaler Hirsch ist eben daher bey den Jägern ein magerer Hirsch.

2. In weiterer Bedeutung, wird dieses Wort oft von einem jeden sowohl körperlichen als unkörperlichen kleinen Umfange genommen, und steht alsdann dem entgegen, was man groß zu nennen pflegt. Ein geringer Vorrath.

3. Besonders.

1) Der Schwere nach, für leicht, zuweilen noch im gem. Leben, besonders Oberdeutschlandes. Es ist um ein Loth zu geringe. Ring oder gering vom Gewichte.

2) Dem Werthe, der Würde, der Achtung nach. (a) Der innern Güte nach, für schlecht. Geringes Erz,

Erz, im Bergbaue, welches wenig Gehalt hat. Geringes Bier, geringer Wein. Eine geringe Waare. Ein geringes Tuch. Geringe Leinwand. In einem geringen Sommerkleide gehen. Geringe Speisen. (b) Dem Werthe nach. Ein geringes Amt. Ein geringes Einkommen haben. Ein geringer, niedriger, Preis. Ein geringes Geschenk. Es wird ein Geringes kosten. Ich kann es nicht geringer (wohlfeiler) geben. Ich konnte es für ein Geringes haben. Etwas geringe schätzen, achten, halten. (c) Der Wichtigkeit nach, für unerheblich. Geringe Vorfälle unsers Lebens. Eine geringe Beleidigung. Ein geringer Gewinn. Nicht geringen Nutzen von etwas haben. Ein geringer Diebstahl, der eine Kleinigkeit betrifft. Ein geringes Dorf, ein geringer Ort, eine geringe Stadt. Er bildet sich nichts geringes ein, hält sich für eine wichtige Person. (d) Der Achtung nach, der Würde nach. Ich bin hierzu zu geringe. Besonders (e) der bürgerlichen Achtung, dem Stande, der Würde nach, da es dem vornehm entgegen gesetzt ist. Es sind bloß geringe Leute. Ein geringer Mensch. Leute von geringem Stande. Ein Mädchen von geringem Herkommen.

Geringhaltig, einen geringen Gehalt, wenig Gehalt, einen kleinen Gehalt habend. Geringhaltiges Erz, Geld u. s. f. Die Münze ist sehr geringhaltig. Im gem. Leben nur ringhaltig.

Gerinne [das], ein durch die Kunst verfertigter Canal, in welchem das Wasser in einen engern Raum gebracht wird, und daher stärker fließet. Imgleichen, in weiterer Bedeutung, ein jeder kleiner Canal oder Graben, worin das Wasser rinnet, dergleichen die Gerinne in dem Berg- und Hüttenbaue, in den Salzwerken zum Behuf der Sohle u. s. f. sind. Siehe Rinne und Rinnen. Daher die Gerinnhaue, im Bergbaue,

eine eiserne Haue, die Gerinne zu den Pochwerken damit auszuhauen; der **Gerinnsenkel**, eben daselbst, Senkel oder kleine Haspen, womit die Gerinne zusammen geschlagen werden; der **Gerinnstein**, eben daselbst, die beste Art des Zinnsteines, weil er sich im Pochen an das Gerinne ansetzt, zum Unterschiede von dem **Faſenwerke** oder **Pochmehle**, und **Sumpfwerke** oder **Schlamme**.

Insonderheit versteht man, bey dem Wassermühlen-Bau, unter **Gerinne** denjenigen Canal, durch welchen das über den Fachbaum fallende Wasser gegen das Mühlrad zufließt. Man theilt es gemeiniglich in das **Mahlgerinne** und in das **wüste Gerinne**. Das Mahlgerinne ist dasjenige, worin die Mühlräder hängen und von dem Wasser umgetrieben werden. Diesem liegt das wüste Gerinne zur Seiten, welches letztere dazu dient, daß man, wenn das Wasser überflüssig vorhanden ist, durch Aufziehung des Schutzbretes selbiges dahindurch kann vorbey fließen laßen. Hat hingegen die Mühle nicht Wasser genug, so kann durch Zusetzung des Schutzbretes das Wasser in das Mahl-Gerinne stärker fließend gemacht werden.

Ein Gerinne an den Mühlen und Teichen, welches, wenn das Wasser im Ueberflusse vorhanden ist, aufgehoben wird, damit es frey abfließen könne, ohne das Wasser zu berühren, wird ein **Freygerinne**, **Freylauf** oder **Freyschutz** genannt. Siehe auch **Frey-Arche**.

Gerinn-Haue,
Gerinn-Senkel, } s. den vorhergeh. Artikel.
Gerinn-Stein,

Gerinnen (*), die **Gerinnung**, L. Coagulatio, Fr. Coagu-

(*) Schon bey dem Notker kerinnan, Schwed. ränna. Statt dieses Wortes braucht man auch im Hochdeutschen das einfache rinnen, imgleichen geliefern, liefern, gestehen, sich schütten, und im Nieders. schichten, stollen, stallen, risen, schneuen, käsen, kellern u. s. f.

Coagulation. Unter diesem Ausdruck versteht man, wenn ein flüssiger Körper den größten Theil seiner Flüssigkeit verliert, und entweder ganz in einen zusammen hangenden Körper verwandelt, oder dermaßen verändert wird, daß einige feste Theile zum Vorschein kommen. Im erstern Falle heißt sie vollkommen, im letztern aber unvollkommen. Die **vollkommene Gerinnung** entsteht, wenn die Bewegung der Theile eines Körpers, als worin der flüssige Zustand desselben besteht, ganz und gar vermindert wird, es sey nun, daß die eigentliche Ursache der Bewegung aufhört, oder durch den Zusatz eines andern Körpers eine solche Veränderung entsteht, daß dadurch nicht allein eine Verdickung des flüssigen Körpers, sondern auch eine genaue Vereinigung der Theile unter einander erfolgt, wodurch die flüssigen in ihrer Bewegung gehemmet und zugleich fest werden.

Zur Erläuterung dieses Begriffes können folgende Beyspiele dienen. Durch die Kälte gerinnen viele flüssige Körper, die entweder von Natur flüssig sind, oder durch das gemeine Feuer flüssig gemacht worden, wie z. E. die Flüssigkeit eines geschmolzenen Metalles zu seyn pflegt. Entfernet man dasselbe vom Feuer, so wird es fest. Hier ist nun die Ursache offenbar. Wenn demnach Wasser und andere flüssige Körper im Winter gefrieren und fest werden, so geschieht es aus eben keiner andern Ursache, als weil die, zu einer hinlänglichen Flüssigkeit gehörigen, Feuertheile weggenommen, oder wenigstens vermindert und in Ruhe gebracht werden.

Ein anderes Beyspiel einer Gerinnung, welche aus einer bloßen Verdickung und genauen Vereinigung eines flüssigen Körpers mit einem festen Körper entsteht, gibt die Vermischung des Wassers mit Gyps, als wodurch das Wasser in kurzer Zeit die Flüssigkeit verliert, und mit dem Gyps erhärtet.

Bey dergleichen Gerinnungen geht nichts verloren, sondern das Flüssige erhärtet ganz, entweder für sich allein, oder durch die Vereinigung mit einem andern zugesetzten Körper. Wenn aber eine flüssige Substanz zum Theil gerinnet, zum Theil flüssig bleibt, oder

die Gerinnung nicht anders erfolgt, als bis ein Theil des Flüssigen entzogen worden, so wird die Gerinnung unvollkommen genennet.

Es gehören zu dieser Art: 1) die Concentration flüssiger Körper durch den Frost, als wodurch der wässerige Theil gerinnet, und von dem spirituösen oder auch salinischen Theile geschieden wird; 2) die Vereinigung der, in flüssigen Materien befindlichen, festen Körper, mit andern festen Körpern, durch das Verdampfen des Flüssigen, wie z. E. das Ueberziehen eines festen Körpers mit einer Farbe, und das Färben der Körper nichts anders, als eine Art einer unvollkommenen Gerinnung ist. Endlich 3) kann auch zu der Gerinnung die Präcipitation, d. i. das Niederschlagen und Scheiden eines, in einem flüssigen Körper aufgelößten, festen Körpers gerechnet werden, welches aber, da die flüssige Substanz ihre Flüssigkeit behält, nur eine Art einer unvollkommenen Gerinnung seyn wird.

Gerippe (*) [das], alle zusammen hangende Knochen eines thierischen Körpers, ohne Fleisch und Adern; nach einem griech. und lat. Worte ein **Skelett**. Figürlich, von einer magern Person, an welcher man nichts, als Haut und Knochen gewahr wird. Imgleichen von leblosen Maschinen, die zusammen gefügten Haupttheile ohne äußere Bekleidung. Das Gerippe eines Schiffes, welches gemeiniglich der **Sarter** genannt wird.

Germ [der], ein nur im Oberdeutschen übliches Wort, die Hefen auszudrucken, wo auch **germen**, gähren, und **germig**, Hefen habend, bezeichnet. Siehe **Gähren**, von welchem Zeitworte es abstammet. Im Nieders. ist dafür **Bärme** üblich.

Germain (*St.*), eine Art Birn; s. Th. V, S. 458.

Germandrée, Chamædrys; siehe **Gamander**.

Germe, L. Germen; siehe **Keim**.

Germe de feve, der Bohnenkeim, Bohnenkern; das schwarze Fleckchen oder Zeichen in den Gruben der Eck-Zähne der Pferde; siehe Th. VI, S. 142.

(*) Von Ribbe, Rippe. Im Nieders. heißt ein Gerippe Riff, Reff, im Holländ. Rif.

Germer, weiße Nieswurz; siehe in N.

Germsel, Knoblauchkraut; siehe *Alliaria*.

Gernröder, eine Art Birn; siehe Th. V, S. 446.

Geröhrich, oder **Geröhricht** [das]. 1. Ein mit Rohr bewachsener Platz. 2. Das Rohr oder Rohr-Werk selbst, als ein Collectivum; das **Geröhre**, Rohrdickicht. Siehe *Arundo*.

Gerölliges Gestein, siehe **Gerülle**.

Geröne [das], bey den Winzern, besonders in Franken, der ganze Umfang der Wurzeln des Weinstockes, besonders die obersten Seitenwurzeln, welche auch die **Röhne** oder **Rönne** genannt werden.

Frisch schreibt dieses Wort Geröhne, und glaubt, daß es so viel als Rinne oder Gerinne sey, erklärt es aber unrichtig von der untersten dicken Wurzel. Vielleicht stammt es von rennen ab, weil man von den Seitenwurzeln auch zu sagen pflegt, daß sie laufen oder auslaufen; da denn dieses Wort richtiger das Gerenne geschrieben werden müßte.

Geroldshöfer Bier, siehe Th. V, S. 21.

Gerontopogon, Barba oder Coma senilis, Tragopogon, ein Kraut; siehe unter **Hafer-Wurzel**.

Gerouin, zu Cairo, eine Gattung Centner, welcher unter allen, deren man sich bedient, die großen und schweren Waaren zu wägen, am meisten wiegt. Der Centner Gerouin hat 270 Rotons zu Cairo, wovon 110 zu Marseille 108 Pfund betragen.

Gersch, Angelica sylvestris minor, Aegopodium *Linn.*; siehe Th. II, S. 118.

Gerste (*), L. Hordeum, Fr. Orge, eine Art Getreide, welche auf einem kürzern Stängel oder Halme, als der Weitzen und Rocken, wächst, und nach dem Linné zu den Pflanzen mit 3 Staubfäden und 2 Staubwegen

(*) Im Nieders. Garste, Gaste, im Holländ. Gheerste, im Angels. Gerst, im Böhm. Geemen; womit auch das Griech. κρι, imgleichen der Nahme der Ceres, und vielleicht auch das deutsche Gras übereinkommt, welches im Angels. sowohl Graes als Gaers, und im Holländ. Gaars lautet.

gehört, und einen blaßgelben eckigen Samen bringt. Der Same oder die Frucht dieses Gewächses heißt gleichfalls **Gerste**, im gem. Leben aber auch häufig **Gersten**, doch ohne Artikel, **Gersten säen**, welche Form, wo das Wort eigentlich männliches Geschlechtes ist, auch in den meisten Zusammensetzungen beybehalten wird.

Die Gerste blüht ährenweise; drey Blumen sitzen dicht bey einander, und werden gemeinschaftlich von einer sechsblätterigen Hülle umgeben. Jede Blume besteht aus 2 Spelzen, davon die untere oder äußere bauchicht, eckig und länger als die Hülle ist, sich auch mit einer langen Granne (Grachel) endiget, die innere aber kleiner, platter und lanzettförmig ist. Die mittelste von den drey Blumen ist größer, als die beyden andern, und gemeiniglich allein fruchtbar; es enthält dieselbe drey kurze Staubfäden, und den eyförmigen Frucht-Keim mit 2 haarichten, gekrümmten Staubwegen. An den beyden Seitenblüthen fehlen meistentheils alle Befruchtungswerkzeuge. Der Same liegt in den Spelzen fest eingeschlossen, ist länglich bauchicht, an beyden Enden spitzig, eckig, und der Länge nach mit einer Furche vertieft.

Was überhaupt das Wachsthum dieser Getreide-Art betrifft, so verhält sich das Gerstenkorn, wenn es gesäet wird, in dem Erdboden, in Ansehung des Bewurzelns und Auskeimens, nicht wie der Weitzen und Rocken, sondern die Wurzeln kommen nur allein am untersten Ende, welches am Aehrenstängel gestanden hat, zuerst hervor; der Keim und das Blatt aber schießen hernach an dem Ende, welches oben gewesen, und woran die lange Granne gestanden hat, hervor. Das Gerstenkorn behält auch nicht, wie der Weitzen und Rocken, einige Zeit, die Milch in der Erde, sondern der Keim oder das Blatt zieht die vom Mehl gewordene Milch oder Feuchtigkeit sofort an sich, und es bleibt nur

nur die bloße Schale vom Gerstenkorne, nachdem solche durch den Wuchs vorher von einander getrieben worden, zwischen den Wurzeln und dem Blatte, Keime oder Stocke, hängen. Eben dieses ist auch die Ursache, daß im warmen Frühlinge oder Sommer, die Malzmacher oder Brauer, wenn sie Gerstenmalz machen, auf den Malztennen gemeiniglich Blattgewächse bekommen; und wenn sie es dazu kommen laßen, oder sie versehen es, so ist diejenige Kraft, welche das Gerstenkorn zum Bier reichen sollte, ins Blatt gegangen, und es erfolgt, statt des Mehls, nur ein Blattkeim, welcher nicht mehr kräftig ist.

Im gemeinen Leben unterscheidet man die Arten der Gerste: 1) nach den Reihen, in welchen die Blüthen stehen. Es sind nähmlich dieselben in 2, 4, 6 oder 8 Zeilen gestellt, und die Gerste wird daher **zweyzeilig, vier- sechs- oder vielzeilig** genannt; 2) nach der Gestalt und Größe der Körner. a) Die **gemeine große oder Platt-Gerste** ist zweyzeilig, hat große Körner und lange Aehren; b) die **kleine Gerste** ist vierzeilig, die Aehren sind nicht stark gefüllt, und die Körner flächer und kleiner; c) die **nackte oder bloße Gerste**, welche 6 bis 8 Reihen Körner hat; und 3) nach der Zeit der Aussaat, in **Sommer-** und **Winter-Gerste**; jene wird, nach Gelegenheit der Felder und Witterung, vor oder nach Ostern, diese um Bartholomäi gesäet. Da sich aber hieraus der wahre Unterschied der Arten noch nicht bestimmen läßt, überdieß andere Pflanzen zu diesem Geschlechte gehören, welche nicht durch den Anbau bekannt sind, müssen wir solche genauer angeben. Die vornehmsten Arten und Abarten derselben sind folgende:

1. **Die gemeine Gerste**, welche man auch, weil mit deren Aussaat im April der Anfang gemacht, und damit bis zu Ende des Mayes fortgefahren wird, die **Frühlings- oder Sommergerste** zu nennen pflegt.

Man unterscheidet sie in die große und kleine. Die große oder grobe Sommergerste, zweyzeilige Sommergerste, gemeine langährige Gerste, welche ihrer flachen Aehre wegen auch wohl Plattgerste genannt wird, Hordeum distichon *Linn.* Fr. Paumelle, hat eine lange Aehre, mit 2 Reihen Körner; der Bart oder die Grannen stehen vorwärts. Die kleine Sommergerste, vierzeilige Sommergerste, Zeilengerste, in England die großährige Gerste genannt, weil ihre 4 Zeilen eine dicke Aehre formiren, Hordeum vulgare *Linn.* ist gemeiniglich niedriger an Stroh und kürzer an Aehren, auch fällt sie kleiner an Körnern aus, als die vorhergehende. Indessen zeigt sich auch an derselben, auf jeder Seite der Aehren, noch eine Reihe Schelfen, welche in gemeinen Jahren insgesammt taub bleiben; in außerordentlich fruchtbaren Jahren hingegen, werden auch diese Hülsen mit vollkommenen Körnern angefüllet, daß daher auch 6 Zeilen an der Aehre entstehen.

Die große Gerste ist vortheilhafter und nutzbarer als die kleine. Denn, 1) hat sie, ob sie gleich nur mit 2 Zeilen versehen ist, weit längere Aehren und größere Körner, und scheffelt daher mehr, als die kleine. 2) Sie ist staudenartiger, als die kleine; daher sie nicht allein mehr Körner, sondern auch mehr Stroh bringt. 3) Die Körner der großen Gerste führen mehr Mehl und innere Güte bey sich, weshalb sie auch von den Malzmachern und Brauern vorzüglich gesuchet wird. Ja, an denen Orten, wo viel große Gerste vorhanden ist, kann man die kleine fast gar nicht los werden, sondern muß dieselbe zur Fütterung und zu anderm Gebrauche verwenden. Daher steht auch die große Gerste jederzeit in einem höhern Preise, als die kleine, wie sie denn auch nach den königl. Kammer-Grundsätzen 2 bis 3 Groschen höher für den Scheffel in Anschlag kommt. Endlich 4) läuft man bey großen Sturm-Winden, welche öfters die reichsten Gersten-Aernden verwüsten, mit der zweyzeiligen Gerste weit weniger Gefahr; sie ist nicht allein an und vor sich weit zäher als die kleine Gerste, und der Wind kann sie daher nicht so leicht abbrechen, sondern die Körner sitzen auch in der Aehre weit fester. Ueberdieß haben die Aehren der vierzeiligen Gerste weit mehrere Berührungspuncte, als die bey der zweyzeiligen, und können daher auch eher, als bey dieser, durch das Schwanken und Aneinanderstoßen der Halme bey großen Sturmwinden abgerieben werden.

Man hat angemerkt, daß die Sommergerste sich den Winter über im Acker erhalte, und in dem folgenden Sommer Früchte bringe, wenn in Aecker, die den Sommer über Gerste getragen haben, im Herbste darauf Stoppelkorn gesäet worden ist. Die Gerste, welche in der Aernde ausgefallen, ist mit dem Korne aufgegangen, hat im Frühlinge geschoßt, geblüht und Körner gebracht, die aber immer sehr flach waren.

Oekon. Nachr. der patriot. Ges. in Schles. a. d. J. 1776, S. 287, f. und 378, fgg.

Die Gerste ist unter allen gewöhnlichen Getreidearten die ekelste, welche sich nur für wenige Erdarten schicket. Alles leichte Erdreich ist für dieselbe untauglich, und man hat von dieser Getreidesorte, wenn man auch noch so viel Mist darin verschwendet, nichts vortheilhaftes zu erwarten; insonderheit ist es eine vergebliche Hoffnung, sie in einem Sande, er möge beschaffen seyn wie er will, erzeugen zu wollen. Ein dürrer und von Natur hitziger Boden ist ihr gleichfalls zuwider, indem sie in demselben, bey der geringsten anhaltenden Hitze und Dürre, ausbrennt und verdirbt. Sie liebt zwar die Nässe, und geräth daher bey nassen Jahren am besten; allein den Ueberfluß derselben kann sie nicht vertragen, sie wird gar bald gelb, und dadurch in ihrem Wachsthum gehindert. Sie verlangt, eben wie

wie der Weitzen, einen starken und fetten Boden, welcher aber bey der Zubereitung sehr wohl in Acht genommen und vorzüglich mürbe gemachet, auch von allen Quecken gereiniget werden muß. Die tief liegenden Aecker sind ihr gleichsam zuträglich, und ein fetter schwarzer Boden ist ihr wahres Element, worin sie sich am besten befindet; indessen läuft sie, in sehr nassen Jahren, auch in diesem ihren Lieblingsboden Gefahr, weil sie weniger Nässe, als der Weitzen, vertragen kann. In einem thonigen Acker, der sonst wohl guten Weitzen trägt, kommt sie gar nicht fort, man möge auch alle ersinnliche Mühe, um sie mit dem benöthigten Dünger zu unterstützen, anwenden. Ein mit Sand vermischter lehmiger Boden, ist, unter allen Arten von Mittelboden, der Gerste am zuträglichsten, weil diese Art des Bodens die Feuchtigkeiten weder zu geschwinde, noch zu langsam, durchläßt, die Gerste aber weder zu viel, noch zu wenig Nässe haben will. Indessen ist nicht zu läugnen, daß die Gerste in einem fetten, tief liegenden Acker, wenn sie geräth, weit reichlichere Frucht bringt, als sie jemahls in einem solchen Mittel-Boden zu thun im Stande ist. Berechnet man aber den öftern Mißwachs, dem sie in einem starken und tiefen Acker ausgesetzt ist, dagegen: so wird sich solches ziemlich die Wage halten, und vielleicht ein Mittelboden, von vorbeschriebener Art, eher darunter gewinnen als verlieren. Da die Gerste unter allen Getreidearten die meiste Fettigkeit und Nahrungssäfte verlangt, so muß man es niemahls wagen, sie in magere, und durch andere Früchte bereits ausgesogene Aecker, sie mögen übrigens beschaffen seyn wie sie wollen, zu säen. Will man daher sicher gehen, so thut man nicht wohl, wenn man einem Ackerstücke, ehe es wieder gedünget worden, mehr als zweymahl Gerste zu tragen zumuthet; denn die in dem Acker steckende Fettigkeit widersteht nicht allein der Dürre mehr, sondern

dern mäßiget auch in nassen Jahren die allzugroße Feuchtigkeit, und macht sie weniger schädlich. Die in frischen und zwey- oder dreyjährigen Dünger gesäete Gerste wird selten mißgerathen.

Hierbey ist auch anzumerken, daß die Gerste in einem kaltgründigen wohlgedüngten Boden weit besser, als in einem hitzigen, wenn er auch noch so gut mit Dünger versehen ist, gedeihet. Sie liebt einen frischen und dabey seiten Acker; und ein solcher ist ein kaltgründiges, mit hinlänglichem Mist versehenes Erdreich. Besonders in trocknen Jahren wird sich die Gerste in einem solchen Boden vorzüglich erhalten, da sie hingegen in einem hitzigen Acker, auch bey einer mäßigen Dürre, sehr leicht verdirbt.

Die Gerste muß, wenn sie wohl gerathen soll, gedachter maßen, entweder einen frisch gedüngten, oder doch dreyjährigen Mistacker haben. Sie in einen sechsjährigen Dünger zu säen, geht nur bey denen Aekkern, welche eine vorzügliche innere Güte haben, an. Zum Düngen der Gerstenäcker ist der Schafmist untauglich. Die in solchem Dünger gebauete Gerste wächset oder keimet bey dem Malzmachen nicht so gut und bald, als diejenige, welche in anderm Dünger gewachsen ist; denn sie hält sich nicht allein einige Tage länger auf, sondern es bleiben auch viel Körner gar zurück.

Es ist daher für die Bierbrauer eine schlimme Sache, wenn sie dergleichen Gerste auf dem Markte bekommen, besonders wenn die Verkäufer solche zuweilen unter andere Gerste mischen; denn bey dem Malzmachen keimen, wie gesagt, die Körner von der Schafdünger-Gerste, langsamer, als die andern, welche einige Tage eher auswachsen. Wenn nun diese letztere auf jene warten müssen, so wachsen sie zu stark aus, und werden rasenkeimig, wovon das Bier einen widerigen Geschmack bekommt.

Reicharts Land- und Garten-Schatz, 5 Th. Erf. 1754, 8. S. 134.

Da die Gerste zu ihrer Nahrung und Wachsthum mehr öhlige als salzige Theile nöthig hat, in den meisten Aeckern aber letztere in größerer Menge befindlich sind,

sind, als erstere: so ist es, bey dieser sparsamen Vertheilung der öhligen Nahrungssäfte, nothwendig, daß der zur Gerstensaat bestimmte Boden durch öfteres Pflügen recht locker und mürbe gemacht, und dergestalt zubereitet werde, daß die Pflanzen das Erforderliche davon erhalten können. In Ansehung dieser Ackerbestellung verursachet die kleine Gerste dem Landmann öfters mehr Kummer, als die große. Letztere wird gleich im Anfange des Frühjahrs gesäet; der dazu bestimmte Acker muß daher schon in dem vorigen Herbste größtentheils zugerichtet seyn. Der Ackermann ist also hierunter keiner Uebereilung ausgesetzt, und der Acker kann bey jeder Witterung seine gehörige Pflege erhalten. Die kleine oder vierzeilige Gerste hingegen muß, wenn sie gerathen soll, erst späte (in den ersten Tagen des Junius) gesäet werden, und daher macht man, in den gewöhnlichen Wirthschaften, mit Bestellung der dazu gewidmeten Felder auch erst im Frühlinge den Anfang. Bey einem lange anhaltenden Winter, und spät eintretenden Frühlinge nun geräth der Landmann wegen tüchtiger Bestellung seiner Gerstenäcker oft in gar große Verlegenheit; der Zeitraum ist zu kurz; die Arbeit wird übereilt, und der Acker nur schlecht bestellt.

Aus dieser Verlegenheit kann sich ein Landwirth gar leicht dadurch ziehen, daß er seine Gerstenäcker noch vor Eintritt des Winters stürzen läßt. Einige mißbilligen dieses, und behaupten, daß das Erdreich dadurch gar zu sehr ausfriere. Was sie eigentlich damit sagen wollen, weiß ich nicht. Aller Acker friert ja bey starkem Froste, er möge gestürzt seyn oder nicht. Daß aber dem Acker durch das Ausfrieren, wie sie es nennen, etwas von seiner Kraft und Fruchtbarkeit entgehe, ist ein Irrthum. Vielmehr kann man als einen unstreitigen Grundsatz annehmen, daß durch die Kälte alle Säfte, folglich auch die in dem Acker befindlichen Nahrungstheile, verdicket, und zum Verrauchen oder Uebergehen in andere Körper untüchtig gemacht werden. Ueberdieß ist sehr begreiflich, daß die Winter-Nässe, welche zur Fruchtbarkeit der Felder mehr, als man glaubt, beyträgt, in die gestürzten und durch den Pflug aufgelockerten Aecker weit besser eindringen könne. Auch kommt bey eintretendem Frühlinge der Einfluß von Luft und Sonne den bereits im Herbste umgestürzten Aeckern weit besser zu Nutzen.

Indessen will ich niemand rathen, daß er den im Herbste auf den Acker gebrachten Mist noch vor Eintritt des Winters unterpflüge. Das im Frühlinge beym Schmelzen des Schnees sich hin und wieder, insonderheit auf senkigen und niedrigen Feldern, sammelnde Wasser, zieht denselben dermaßen aus, daß er ihn aller fruchtbarmachenden Kraft beraubet.

Berl. Beytr. zur Landwirthschaftswiss. 1 Band, S. 329, f.

Aus obigem erhellet, daß dem Gerstenacker in öfterer Wiederhohlung des Pflügens niemahls zu viel gethan werden könne. Da aber dieses doch nicht ins Unendliche getrieben werden kann, sondern dessen Bestimmung mit den übrigen Wirthschaftsgeschäften in einem richtigen Verhältniß stehen muß: so kann man hierunter zu einer Grundregel annehmen, daß bey der großen Gerste ein vier-, und bey der kleinen ein dreymahliges Pflügen hinreichend sey. Die große Gerste erfordert verhältnißweise mehrere Nahrungssäfte, als die kleine; der Ackermann hat auch, aus vorher angeführten Ursachen, zur Bestellung des Ackers mehr Zeit und Muße; es folgt also ganz natürlich, daß demselben eine Fahre mehr gegeben werden könne und müsse. Die kleine Gerste wird ein viermahl wiederhohltes Pflügen ebenfalls sehr gern vertragen, und einen Landwirth für diese an sie gewandte Mühe reichlich belohnen. Allein, bey dem gemeinen Schlendrian, da man erst bey dem Eintritt des Frühlings mit der Stürzfahre den Anfang machet, ist solches unmöglich; da hingegen ein fleißiger Ackermann, der bereits im Herbste auf die Bearbeitung seiner Gerstenäcker bedacht ist, auch dieses Vortheils theilhaftig werden kann.

Zur Aussaat muß man recht reinen Samen, worin sich weder Windhafer, Raden, Wicken, Trespen, noch anderer Unrath befindet, erwählen; denn sonst wird die Gerste von Jahren zu Jahren immer unreiner und schlechter, und man bekommt endlich mehr Unkraut, als

als Gerstenkörner. Man thut auch wohl, wenn man den Samen vorher in Mistwasser einweichet, weil dadurch das Wachsthum und die Fruchtbarkeit des Getreides ungemein befördert wird. Hierüber hat Herr Schmelz, nach dem Berichte des 3 St. der ökonom. Nachr. der patriot. Gesellsch. in Schlesien, a. d. J. 1776, S. 22, in der Mitte des Maymonaths 1775, folgenden Versuch gemacht. Er nahm aus einer starken Handvoll Samengerste 100 der größten und gesundesten Körner, und weichte 50 davon, $2\frac{1}{2}$ Tage lang, in Mistwasser ein; die andern 50 Körner behielt er trocken auf. Er steckte hierauf sämmtliche Körner auf ein ungedüngtes Beet in seinem Küchengarten, welches 3 Ellen lang und 2 E. breit war, jedes Korn von dem andern $\frac{1}{4}$ Elle entfernt, die eingeweichten Körner auf die eine, die uneingeweichten auf die andere Seite. Die Gerste ging Korn für Korn auf; nur kam die uneingeweichte einige Tage später hervor; indessen wuchsen beyde sehr fruchtbar, und versprachen eine reichliche Aernde, doch übertraf die eingeweichte Gerste die andere vom Anfange an. Er zählte an der erstern durchgängig 5 auch 6, an der letztern aber selten mehr als 3 Halme. Als er gegen das Ende des Augusts seine Aernde vollzog, sammelte er von den eingeweichten 50 Körnern 2836, folglich von einem Korne noch über 56 Körner, von den andern uneingeweichten 50 Körnern aber nur 1381 Körner, und also vom Korn nur 27 Körner, ein. Hierzu kam noch, daß die uneingeweichte Gerste, wie sie um einige Tage später aufgegangen war, auch um einige Tage später reif wurde.

Dieser Versuch könnte ohne Zweifel auch auf freyen Lande und im Großen angewendet werden, und müßte sich daselbst gleichfalls nützlich beweisen; nur müßte man, wie schon gesagt, das Samengetreide mit mehrerer Sorgfalt, als insgemein geschieht, auswählen; auch müßte man den Samen dünner aussäen, besonders wenn der Boden gut ist, und gehörig cultivirt wird.

Was

Was die eigentliche Saatzeit betrifft, so wird, wie bereits oben erwähnt habe, die große Gerste gleich im Anfange des Frühjahres, so bald es nur Frost und Nässe zulassen wollen, die kleine aber erst im Anfange des Junius gesäet; jene wird daher auch Frühgerste, diese aber späte Gerste oder Spatgerste genannt. Wenn man die Frühgerste schon zu einer solchen Zeit in die Erde bringen wollte, wo man noch starken Frost zu erwarten hat, würde man sich schaden, indem eine von dem Frost gerührte Gerste so gut als verloren ist, und selten die Aussaat wieder bringt.

Unsere gelehrte Oekonomen prognosticiren die rechte Saat-Zeit aus dem Geschmack und Geruch der Erde, oder geben die fliegenden Luftfäden für ein gewisses Zeichen der Saatzeit aus. Man hat auch das Sprichwort: Man muß Gersten säen, wenn der weiße Reiter vor dem Holze hält, d. i. wenn der Schwarzdorn blühet.

92 St. der gel. Beytr. zu den Braunschw. Anz. v. J. 1768, Col. 750, f.

Im 7 B. der Leipz. Samml. S. 31, f. wird erzählt, daß sich Jemand bey folgender Procedur gut befunden habe, und daß seine Gersten-Aussaat, welche mehrentheils in 60 bis 80 Scheffel bestanden, nicht einmal umgeschlagen sey. Wenn es ihn bedünkte, daß es auf einem oder dem andern Felde Zeit sey, Gerste zu säen, ließ er mit dem Pfluge hinaus ziehen, und längst dem Felde hinauf eine Furche pflügen. In dieser frisch gepflügten Furche mußte der Ackermann mit bloßen Füßen einmahl auf und ab gehen. War es aber so kalt, daß er es nicht ausstehen konnte, zum zweyten mahl in gedachter Furche auf und ab zu gehen, so schloß er daraus, daß es noch zu früh sey, Gerste zu säen, und er ließ solches noch einige Tage und so lange anstehen, bis es der Ackermann aushalten konnte, in einer abermahl frisch gepflügten Furche zum zweyten auch wohl zum dritten mahl mit bloßen Füßen auf und ab zu gehen.

Ein Mitglied der königl. patriotischen Gesellschaft zu Stockholm, der Prediger Landby, hat im J. 1774 einen Bericht eingesandt, welcher die Ausforschung der besten Zeit zum Aussäen im Frühjahr zum Augenmerk hat. Nach seiner Anleitung, soll man von dem zur Aussaat bereiteten Acker eine Handvoll Erde in ein Glas legen, und so viel Wasser darauf gießen, daß

es 2 bis 3 Finger hoch über der Erde im Glase zu stehen kommt, sodenn das Glas mit Papier gut bedecken, und am folgenden Tage das Wasser versuchen. Wenn das Wasser nun sauer riecht, oder salzig und bitter schmeckt, so ist es noch zu zeitig, und für die Gerste zum Aussäen undienlich; wenn aber das Wasser frisch riecht, und gar keinen übeln Geschmack bey sich führt, so kann man sicher das Säen anfangen, ohne im geringsten zu befürchten, daß man sich damit verspätet oder übereilt habe.

An einigen Orten, insonderheit in warmen Gegenden, säet man im Frühjahre Linsen unter die Gerste, und nennt solches Linsengerste. Es ist allerdings sehr nützlich. Beyde Früchte vertragen sich wohl zusammen; die Gerste wächst steif in die Höhe, und die Linsen klammern sich unten an, und geben ihr vor der penetranten Sonnenhitze eine Bedeckung. Beyde werden zugleich reif; man sammelt sie mit einander ein, und drischt sie zusammen aus; alsdenn gibt es ein sehr köstliches Futter für Mastvieh. Wer aber die Linsen zum Kochen haben will, läßt sie durch ein Sieb laufen. Auch das Stroh ist zur Fütterung für alles Vieh vortrefflich.

Schrebers neue Cameralschr. 8 Th. Lpz. 1767, gr. 8. S. 256, f.

Rammelt vermischte ökon. Abhandlungen, Halle, 1768, 8. S. 207.

Von der vorzüglichen Fruchtbarkeit der Erbsen-Pflanzen unter der Gerste, siehe Th. XI, S. 202.

Man säet auch mit der Gerste gemeinen Klee oder Lucerne, und schneidet sie noch grün, wie anderes Gras, als ein Futter für das Vieh.

Von dem Säen der Gerste in Teiche, s. Th. XIII, S. 771, fgg.

Zwey Beantwortungen der Frage: Ob es besser sey, daß man in Gerste im Frühjahre dünge, und hernach auf den Herbst Korn darein säe? oder ob es besser sey, daß man im Herbste zu Korn dünge, und über das andere Jahr Gerste darein säe? st. im 3 B. der Oecon. Nachr. Lpz. 1751, 8. S. 411 — 414, und 421 — 424.

Nachricht von glücklich ausgefallenen Versuchen mit Gerste in die fünfte Frucht an statt des Habers, st. im 1 St. der Oekonom. Nachr. der patriot. Ges. in Schles. a. d. J. 1774, S. 6—8.

Drey

Drey Beantwortungen der Anfrage, woher es komme, daß die mit Weitzen bestellt gewesenen Felder das folgende Jahr nicht so ergiebige Gerste tragen, ob sie gleich von neuem dazu gedünget und gehörig gepflüget worden? st. im 8, 14 und 20 St. der gel. Beytr. zu den Brschw. Anzeig. v. J. 1770.

In England hat man Versuche gemacht, die Gerste in Zeilen oder Reihen zu säen.

Versuche über die Kosten und den Ertrag der in Zeilen gesäeten Gerste, st. in Youngs Reise durch die östlichen Provinzen von England, 3 Th. Lpz. 1775, gr. 8. S. 491 — 493.

Es ist bey der Gerste, so wie bey dem Sommergetreide überhaupt, eine höchst schädliche Sache, wenn der Same, nachdem er ausgestreuet worden, unmittelbar darauf eingeeget wird. Die Erfahrung lehret, daß ein solcher zu voreilig eingeegeter Gerstenacker wenig Frucht, hingegen eine Menge Hederich (Erysimum officinale *Linn.*) hervorbringt. Dieses Unkraut, welches so oft einen gänzlichen Mißwachs der Gerste verursachet, ist eben zu der Zeit, wenn man die Gerste zu säen pflegt, aus dem Acker hervorzubrechen am geschäftigsten. Eget man nun den Acker, so bald die Gerste gesäet worden, ein, so hat alsdenn dieses Unkraut Freyheit, sich in dem zubereiteten Acker ungestöhrt fortzuwuchern und auszubreiten, welches, weil es viel geschwinder als die Gerste wächst, mit einer unvermeidlichen Erstickung und Unterdrückung derselben verknüpft ist. Wartet man hingegen mit dem Einegen des Gerstenackers, nachdem es die Witterung erlauben will, 5 bis 6 Tage, so schlägt indessen der sehr schnell wachsende Hederich aus dem Erdreiche häufig hervor, und er kann alsdenn, wenn er von der darauf kommenden Ege in seinem ersten Wachsthum gehindert wird, niemahls wieder recht zu Kräften kommen. Ein Mehreres von der Vertilgung dieses fürchterlichen Gersten-Feindes, wird im Art. Hederich vorkommen. Es pflegt zwar die Gerste, insonderheit wenn sie bey recht fruchtbarer Witterung gesäet wird, sehr leicht zu keimen und aufzugehen; allein, man laße sich dadurch von

Befolgung der gegebenen Vorschrift nicht abhalten. Es schadet dieser Frucht nicht, wenn sie auch mitten unter dem Keimen und Aufgehen eingeeget wird, zumahl die Körner, da sie untergepflüget worden, nicht so leicht aus ihrer Lage verschoben werden können.

Berl. Beyträge zur Landw. 1 Band, S. 356, fgg.

Säet man die Gerste auf Felder, wo im vorhergehenden Jahre Weitzen oder Korn gestanden hat, so muß man, bereits erwähnter maßen, den Boden zu Anfange des Octobers stürzen und in enge Furchen tragen, damit der Frost ihn recht mürbe mache, im März das Feld wieder umackern; in einem starken nassen Felde, doch, wenn das Wetter nicht sehr naß ist, runde Beete machen, und die Furchen tief ausstreichen, alsdenn den Samen zu zwey mahlen dünn, ungefähr 2 Scheffel auf einen Morgen, aussäen; und wenn die erste Saat einmahl eingeeget worden, die zweyte so lange einegen, bis der Same begraben liegt. Ist die Gerste gesäet, so muß man das Feld nach dem ersten Regenschauer walzen. Ist sie 3 oder 4 Wochen lang aufgegangen, muß man die jungen Pflanzen mit einer schweren Walze überfahren, und dadurch die Erdklöße zerdrücken, damit dieselben künftig desto besser abgemähet werden können.

Säet man die Gerste auf ein neu gebrochenes Land, so muß dieses im März zuvor gepflüget werden, bis in den Junius brach liegen, mit Rüben, die man im Winter von den Schafen abfressen läßt, besäet, im März noch einmahl gepflüget, und hernach damit, wie schon gemeldet, verfahren werden.

Diese Frucht ist nicht nur einem schädlichen Ungeziefer, welches den Stängel, nach dem Loche zu, wo es sich eingefressen hat, voll gelblichweißen Unflath macht, und welches nicht anders vertilget werden kann, als wenn man entweder die Stoppeln der Winterfrüchte verbrennt, oder mit gesammten Kräften seine Puppen haufen-

haufenweise zerstört; sondern auch dem Staubbrande unterworfen, der ihr einen gekrümmten geknüpften Halm und unvollkommene Körner macht; und vor welchem man sie sicher stellen kann, wenn man den Samen vor dem Aussäen in einer Lauge aus Mist-Gauche, Kalk, Holzasche und Küchensalz so lange einweicht, bis er ganz glatt wird.

Hrn. Prof. Schrebers Nachricht von den Raupen, welche im vorigen 1751sten und jetzigen Jahre, in verschiedenen thüringischen und angränzenden sächsischen Gegenden, an den Sommer-Früchten, der Gerste und dem Hafer, große Verwüstungen angerichtet haben, Halle, 1752, 4. 2 Bog. st. auch in Dessen Sammlung ꝛc. 2 Th. Halle, 1756, gr. 8. S. 242—252.

Bey der Gerste findet, in Ansehung ihrer Reife, und der Zeit, solche einzuärnden, einiger Unterschied von den übrigen Getreidearten statt. Das Zeichen des Reifens derselben ist, wenn die Körner hart werden, und wenn sich die Aehren krümmen, rückwärts nach der Erde hängen, und gleichsam gedoppelt gegen das Stroh fallen. Man hat aber mehr darauf, daß sie auf dem Halme nicht allzu reif werde, als über ihre gehörige Reife bekümmert zu seyn, Ursache. Keine Frucht ist in ihrem reifen Zustande so vieler Gefahr, als die Gerste, ausgesetzt. Wenn man bey einem überreifen Wintergetreide nur den Verlust einiger Körner zu befürchten hat, so gehen hier gleich ganze Aehren, ja öfters die ganze Hoffnung des Einschnitts durch einen kleinen Umstand verloren. Es geht mit ihrem Reifen, wenn einmahl der Anfang dazu geschehen, dermaßen schnell zu, daß man sich oft durch einen Aufschub von 24 Stunden einen sehr wichtigen Schaden zuzieht. Es hat aber die Gerste bey ihrem Reifwerden zwey sehr gefährliche Feinde. Der erste ist ein zu dieser Zeit einfallendes warmes Wetter und heißer Sonnenschein. Dieser erzwingt die in der Reife stehende Gerste, dergestalt, daß sie, ehe man es vermuthet, an den Aehren einknicket, und diese zuletzt abbrechen und verloren gehen. Der zweyte Feind ist ein starker Windstoß; ein einziger solcher

Windstoß ist im Stande, in wenig Stunden ein ganzes großes Feld dermaßen zu verheeren, daß kaum die Aussaat übrig bleibt. Das schlimmste dabey ist, daß gemeiniglich die besten Körner verloren gehen; wovon man sich durch die Lesegerste armer Leute, wenn man solche zu Grütze kauft, überzeugen kann. Bey dieser zweyfachen Gefahr hat man wohl Ursache, mit der Gerstenärnde nicht zu verweilen. Nach der gemeinen Bauerregel soll man daher die Gerste in der Gelbreife, d. i. wenn sie ihre angehende Reife durch die gelbe Farbe verräth, anhauen; die Körner werden alsdenn zwar noch nicht die gehörige Härte erlanget, jedoch bereits das milchartige Wesen verloren, und eine gehörige Consistenz, die nicht mehr ein allzu starkes Eintrocknen befürchten läßt, bekommen haben. Ob aber dergleichen Gerste auch zur Aussaat tüchtig sey, scheint allerdings zweifelhaft, da man, oben gedachter maßen, zur Saat allemahl die reifsten, größten und mehlreichsten Körner erwählen soll.

Methode zu urtheilen, wenn die Gerste tüchtig ist, gemähet zu werden, st. im 6 B. des aus dem Engl. übers. Museum rust. & commerc. Lpz. 1767, 8. S. 314, f. und in der Sturg. Realzeit. v. J. 1767, S. 452, f.

Noch ein anderer Umstand kommt öfters bey der Gerste vor, und macht die Aerndezeit dieser Getreideart zweifelhaft. Wenn nähmlich die Gerste in trockner Witterung, wo der Boden nicht mehr den nöthigen Vorrath von Feuchtigkeiten hat, gesäet wird, so geht gemeiniglich nur ein Theil derselben zu gehöriger Zeit auf, die andere aber bleibt so lange im Lande liegen, bis ein Regen erfolgt. Die zuerst aufgegangene kommt natürlicher Weise eher zu ihrer Vollständigkeit und Reife, als die erst nachher hervorgekeimte. Man sieht daher bey Herannahung der Aernde zuweilen ganze Stücke, auf welchen ein Theil völlig reif und zum Einsammeln tauglich, der andere aber noch ganz grün und unreif ist. Ein Wirth, dem dieses wiederfährt, wollte gern alles auf die bestmöglichste Art genießen. Hauet er die Gerste in diesen Umständen ab, so sieht er voraus, daß die grünen Aehren bey dem Ausdrusch keine tüchtige Körner, sondern höchstens ein taubes und leichtes Afterkorn liefern können. Will er aber die schon reife Gerste so lange schonen

schonen und auf dem Halm stehen laßen, bis die noch grüne ebenfalls zu ihrer Zeitigung gelanget, so ist nichts gewisser, als daß die erste abbrechen und darüber gänzlich verloren gehen wird.

Ohne Schaden geht es bey dergleichen Umständen schon nicht ab; aus zwey Uebeln aber sucht ein Vernünftiger jederzeit das kleinste zu wählen. Da nun gemeiniglich die zuerst reif gewordene Gerste den größten Theil ausmacht, so ist dieser vorzüglich in Sicherheit zu bringen. Die Körner derselben sind überdieß jederzeit die besten; und wenn gleich die grünen zu weiter nichts, als zum Afterkorn tauglich sind, so brauchet man dieses in der Wirthschaft auch.

Man beobachte nur die im Vorhergehenden gegebene Vorschrift, und suche seine Gerste zu einer solchen Zeit, wo das Land mit den gehörigen Feuchtigkeiten angefüllt ist, zu säen, so wird man niemahls in dergleichen Verlegenheit und Schaden gerathen. Man ist zwar nicht Herr von der Witterung, und es ist daher dieses zu beobachten nicht allemahl möglich; indessen sind doch viele Wirthe durch ihre Uebereilung, und weil sie sich gar zu sehr an eine gewisse Zeit binden, öfters selbst Schuld daran.

Berl. Beytr. zur Landwirthsch. 2 Band, S. 52, f.

Die Gerste wird fast durchgehends ins Schwad gehauen, welches auch wegen ihrer weichen und leicht nachgebenden Halme, so durch den angelehnten Anhieb leicht niedergedrückt werden, fast nicht anders seyn kann; es wäre denn, daß sie außerordentlich geil oder sehr futterig stände, als in welchem Falle sie an denen Orten, wo man mit der Sichel nicht umzugehen weiß, auch mit gutem Vortheil angehauen wird. Oftmahls, wenn sie sehr kurz geblieben ist, hat man wohl gar nöthig, ein engeres und niedrigeres Sensengerüst zu gebrauchen, oder wenigstens zwischen dem untersten Spieße und der Klinge noch eine kurze Sprosse einzuziehen.

Nach dem Abhauen läßt man die Gerste so lange auf dem Felde liegen, bis das dazwischen befindliche Gras trocken geworden, sonst würde sie sich in der Scheuer erhitzen, verschimmeln, und das Stroh dem Viehe schädlich seyn. Eben so schädlich ist es von der andern

Seite, die Gerste 3 bis 4 Wochen im Schwaden liegen zu laßen, darin sie sich, nach einem eingewurzelten Vorurtheile, verbessern soll. Es verschlimmern sich vielmehr dadurch die Körner, nicht nur an Farbe, weil sie schwarz und unansehnlich werden, sondern sie verlieren auch viel von ihrer innern Güte, wenn sie oft von Thau und Regen durchgenäßt, und durch Luft und Sonne wieder getrocknet werden, welches nicht ohne Verlust eines großen Theiles ihrer innern Kraft geschehen kann. Eben so verliert auch das Stroh seine beste Kraft, die von der Näße und Sonne wechselsweise ausgezogen wird. Hierzu kommt noch der Verlust an der Gerste, wenn man sie zu lange liegen läßt. Je länger sie liegt, je mehr fällt sie aus, und desto länger zehren Vögel, Mäuse und anderes Ungeziefer davon.

Was das Dreschen der Gerste betrifft, so nimmt die große Gerste zwar den Flegel an, geht aber doch ziemlich leicht, und weil sie nicht so bald die Feuchtigkeit anzieht, endlich zu aller Zeit gut ab, verursachet auch, weil die Körner insgemein ziemlich schwer sind, bey dem Wurfen und Reinmachen keine besondere Mühe. Die kleine Gerste könnte, ihres starken Ein- und Abbrechens wegen, gar füglich ausgeritten werden, wo es sonst Mode wäre; daher sie auch den Flegel wenig bemühet. Die Hacheln aber sind an derselben fester angewachsen, als an irgend einer andern Gerst-Art, daher diese nach dem Abdrusch erst noch geflegelt, d. i. in der Spreu überdroschen werden muß, damit solche abgehen, und beym Verkaufe keinen Tadel machen mögen. Das Stroh davon ist gemeiniglich sehr dünn, und wird, nebst der Spreu, für sehr trocken, d. i. mager, geachtet.

In Lappland geschieht das Ausdreschen der Gerste auf folgende Art. Man legt sie in eine Kammer, damit sie von der Hitze einer Art von Oefen trocken werde. Dieser Ofen ist ein großer Haufen von Kieselsteinen, die man in ein längliches Viereck geleget hat, in dessen Mitte eine Höhle der ganzen Länge nach angebracht ist. In diese Höhle macht man Feuer, wie wir in unsern Backöfen machen, und die Hitze erhält sich lange in den dicken Kieseln. Die Gerste, welche schon nach der Aernde, auf großen Raufen, die bey jedem Hause angebracht sind, den Strahlen der Sonne ausgesetzt worden, wird also vollends trocken. Man drischt sie mit Flegeln, fast wie bey uns; darauf säubert man sie in einer Art von Wanne oder Futterschwinge, welche ziemlich tiefe Körbe sind.

Sammlung aller Reisebeschreib. 17 Band, Lpz. 1759, gr. 4. S. 348.

Wie nach dem Ausdreschen das Gerstenstroh in Strohmagazinen zu legen sey, und daß dasselbe nicht zum Dünger tauge, siehe im Art. **Stroh**.

Die Gerste wird am häufigsten **zum Malzmachen und Bierbrauen** gebraucht; siehe Th. V, S. 106, fgg. Siehe auch den Art. **Malz**. Hiernächst wird **aus der Gerste Mehl gemahlen**, und aus demselben, zumahl wenn Mangel am Korne ist, Brod gebacken. Auf der Mühle wird mit der Gerste folgendergestalt verfahren. Man feuchtet sie erst, wie den Rocken, an, und läßt sie 24 Stunden liegen; alsdenn wird sie zum ersten mahl grob geschroten. Wenn das Schrotmehl aus dem Beutelkasten herausgenommen worden, wird der grobe Schrot wieder aufgeschüttet, und fein geschroten; dieser feine Schrot durch ein Gerstengries-Sieb, oder durch ein grobes Weizengriessieb gesiebet, und wieder aufgeschüttet. Wenn er nun insgesammt durch die Mühle gegangen ist, werden die zwey Gänge Mehl aus dem Beutelkasten genommen, und dieses ist das weiße Gerstenmehl. Den übrigen Gries kann man noch drey-, vier-, auch wohl mehrmahl aufschütten, nachdem man mehr oder weniger schwarzes Mehl oder Kleye haben will. Die Kleye und die im Siebe gebliebenen Spelzen, werden unter einander geschüttet und zum Futter für das Vieh gebrauchet. Bey den Alten wurde die Gerste geröstet, ehe sie zu Mehl gemahlen wurde. Das von der besten Gerste gemachte Brod wird

sehr weiß; allein, es ist nicht so, wie das Weitzenbrod, zur Nahrung dienlich, obgleich Paulus Aegineta es für ganz unnahrhaft hält; indessen gehört zur Verdauung desselben ein sehr starker Magen. Jedoch kann man es, durch Vermischung des Gerstenmehles mit 1 Theil Weizen- und eben so viel Dinkel- und Rocken-Mehl, zur Verdauung bequemer machen. Wenn der Gerstentheil die übrigen übertrifft, wird das Brod leicht sauer und unangenehm. Die beste Proportion ist $\frac{1}{3}$ Gerstenmehl unter $\frac{2}{3}$ Rockenmehl. Von Vermengung des Rockens mit Gerste zum Brodbacken, siehe Th. VI, S. 723, f. woselbst man auch eine Berechnung über das Verhältniß des Verbackens von Gerste und Rocken antrifft.

Da, der Erfahrung zufolge, ein aus Gersten- und Rockenmehl vermischtes Brod mehr sättiget, wenigstens davon nicht so viel gegessen wird, als vom lautern Rockenbrode, und man bemerkt hat, daß z. E. in einer Haushaltung, wo täglich 2 Brode, also in 8 Tagen 16 Rockenbrode verzehret werden, man mit 14 melirten Broden ebenfalls diese 8 Tage auskomme: so folgt daraus, daß, in der Brödung des Gesindes, ein Scheffel Gerste, wo nicht mehr, doch eben so sättige, als ein Scheffel Korn; daß folglich die Gerste, in diesem Falle, dem Rocken gleich zu schätzen, und, gegen den rohen Verkauf, ein Plus von 8, 10 bis 12 Groschen verschaffe.

Oecon. Nachr. 6 Band, Lpz. 1754, 8. S. 125, f.

Verhältniß von Gerste, Rocken und Erbsen, im Vermahlen gegen einander.

6 Scheffel Gerste, geben, à 125 Pfund,	-	750 Pfund Mehl.
6 Scheffel Korn, geben, à 140 Pfund,	-	840 " "
6 Scheffel Erbsen haben gemahlen	- -	1017 " "

Da Rocken und Erbsen gemeiniglich einerley Preis haben, so zeigt sich der Nutzen von letztern sogleich durch den Unterschied des erhaltenen Mehlgewichts.

8 St. der gel. Beytr. zu den Brschw. Anz. v. J. 1773, Col. 60. Wie ist das Mehl von Gerste, Erbsen, Hafer, zu backen, daß es eßbar, und nicht ungesund sey? s. das 22 St. ders. v. J. 1771.

Die Alten zogen das Gerstenbrod für die podagrischen Personen andern Arten von Brod vor.

Das

Das Gerstenmehl wird zu Klößen für das Gesinde besser verbraucht, als das Rockenmehl; denn die Klöße werden mürber, sind auch, wenn sie so gleich warm gegessen werden, schmackhafter.

Von der Gerste hat man auch die Graupen und Grütze, von deren Bereitung und Gebrauche die Artikel Graupen und Grütze nachzusehen sind.

Man pflegt auch Gerste zu kochen, daß sie weiß wird, und eine Suppe abgibt. Man nimmt auf 1 Person eine Handvoll Gerste, netzet sie, wenn sie gelesen und gewaschen ist, mit ein Par Eßlöffel voll Weinessig, setzt sie mit kaltem Wasser zum Feuer, und läßt sie recht dick einkochen, doch daß sie nicht anbrenne. Hernach rührt man ein gutes Stück Butter so lange darein, bis sie zu schleimen anfängt; gießt gute Fleisch- oder Hühnerbrühe daran, und salzet sie, wenn es nöthig ist, vollends. Man kann auch Selleriewurzeln darein schneiden, oder dürre Bratwürste und geräuchertes Fleisch damit kochen, und alsdenn etwas Pfeffer darauf streuen. Sonst aber läßt man sie nur mit der Butter wohl aufkochen, richtet sie an, und thut etwas Muskatenblüthe darauf. Einige laßen sich über Tische etwas Weinessig dazu geben, und gießen ihn auf den Teller unter die Gerste. Es erweckt Appetit.

Endlich hat man in den Küchen den Gerstenbrey, oder dickgekochten Gerstenschleim, in der Consistenz einer Creme, Fr. Crème d'orge. Man nimmt abgeschälte, eingeweichte, mit den Händen geriebene, und 7 oder 8 Stunden gekochte Gerste, thut sie in einen steinernen Mörser, reibt sie mit abgezogenen süßen Mandeln, und drückt sie durch. Einige machen sie flüssiger, andere dicker. Hierauf thut man Zucker dazu, setzt sie in einer silbernen Schüssel auf glühende Kohlen, und läßt sie gelinde kochen: so ist es fertig. Wenn man das Durchgedrückte von neuem kochet, wird es dicker und nahrhafter. Bisweilen gießt man zuletzt im Kochen Milch hinzu, da es denn angenehmer wird, aber für Febricitanten nicht zuträglich ist.

Zum medicinischen Gebrauche, hat man den Gerstenschleim, d. i. die dicke schleimige Brühe, welche von gekochter Gerste oder Gerstengraupen erhalten, und kranken Personen verordnet wird. Ist sie dünner, so

wird

wird sie **Gerstentrank, Gerstenwasser,** oder **Ptisane,** Fr. Orgeade, genannt. Die Gerste wird mit Wasser so lange abgekochet, bis sie aufspringt. Man kann diese Ptisane, nach Erfordern der Umstände, mit allerley Wurzeln und Kräutern kochen. Man kann sie mit Oxymel vermischen, auch mit Citronensaft oder Wein trinken laßen. Dergleichen Tränke haben die alten Aerzte in hitzigen Krankheiten fast durchgehends empfohlen, und sie verdienen auch alle Achtung. Es werden dadurch die zur Fäulniß geneigten Säfte verbessert, die scharfen Theilchen eingewickelt, und zur Ausführung geschickter gemachet. Sie kühlen auch, befeuchten die trockenen und gespannten Theile, und geben einige Nahrung. Bey den Griechen war der Gerstentrank ein allgemeines Nahrungsmittel, wie zu unsern Zeiten die Fleischbrühe. Man verfertiget auch dergleichen Tränke aus Gerstengraupen und Grütze. Der Gerstenschleim wird gemeiniglich aus den Graupen zubereitet.

Das **Gerstenmehl** wird zum öftern unter die erweichenden und schmerzstillenden Pflaster gebrauchet: es macht, mit Honig vermischt und übergelegt, harte Geschwülste und Geschwüre reif, und bringt, wenn man es mit Essig und Butter wie einen Brey warm umschlägt, die verrenkten Glieder wieder zurecht; es stillet die podagrischen Schmerzen, und vertreibt den Rothlauf, wie ein Pflaster darauf gebunden.

Mit der Gerste kann man **Schweine und Federvieh mästen.** Eine Metze davon an und für sich, nährt so viel, als 2 Metzen Haber.

Für die Pferde aber ist sie nicht dienlich, weil sie schwer zu verdauen ist; doch ist sie immer dienlicher als Rocken. Wenn man, aus Mangel an Haber, Pferde mit Gerste füttern muß, so ist nöthig, daß man sie vorher einweiche; denn auf diese Weise kann sie eines

theils leichter verdauet werden, anderntheils überfressen sich die Pferde nicht so leicht.

Auch das **grüne Kraut der Gerste** ist ein gutes Futter für das Vieh. Nach **Trautmanns** Bemerkung im 24 Vers. der **Bresl. Samml.** Jun. 1723, Cl. 4, Art 4, sind junge grüne Gerstenhalme besonders eine Delicatesse der Katzen.

Vom Gebrauche der grünen Gerste zum Köder bey der Angelfischerey, siehe Th. XIII. S. 568.

Vom Gebrauche der gekeimten und grob gemahlenen Gerste zum Grundköder, s. eb. das. S. 579.

Die **Spreu von der großen Gerste** wird für so kräftig gehalten, daß, im Fall man sonst nicht genug geringes hat, man 1 Scheffel derselben unter 1 Sch. Mittelgerste menget, und sodenn für das Vieh schroten läßt.

Endlich wird die Gerste auch an einigen Orten von den **Lohgärbern** zum Beitzen der Häute gebraucht. Man läßt nähmlich einen Teig von Gerstenmehl säuern, und rührt ihn in das Wasser, in welches man sodann die Häute einweichet. Dieses saure Wasser richtet in den Häuten eine saure Gährung an, wovon dieselben sich erweitern und aufschwellen, ohne daß sie, wie auf die gewöhnliche Art vom Kalke geschieht, angefressen und geschwächet werden. Von dieser **Gersten-Beitze,** werde im Art. **Lohgärber** ausführlicher handeln.

2. Die **Herbst- oder Wintergerste, sechs- oder vielzeilige Gerste,** Hordeum cantherinum *Dod.* Hordeum polystichum *Fuchs. Turner. Dod. Dalech. Theod* & *J. Bauh.* Hordeum polystichum hybernum *C. B.* Hordeum hexastichon *Linn.* Bey Andern heißt sie Hordeum plenum & magnum, wegen der Vollständigkeit und Größe der Aehre, und bey den Franzosen 'Ecourgeon, Escourgeon, sonst Secourgeon, gleichsam Secours des gens, und verderbt Soucriou und Sucrion,

crion, Orge carré (weil sie gleichsam 4 Ecken hat), Orge d'automne (weil sie im Herbste gesäet wird), Orge de prime (weil diese Gerste die erste Feldfrucht ist, die man ärndet). Sie ist an sich selbst eine gar schöne, zugleich aber auch sehr mißliche Frucht, welche nicht alle Jahre, und auch nicht an allen Orten geräth. Sie wird im Herbste sehr zeitig, mehrentheils noch vor dem Weitzen, und gleich nach dem Winter-Rübsamen, um Bartholomäi oder Egidii, am allerspätesten aber 14 Tage vor Michaelis, gesäet. Sie verlangt einen trocknen und warmen, zugleich aber auch fetten und etwas festen Boden. Das beste Feld dazu ist die aufs neue überdüngte Weitzenstoppel, oder das Krautland; in der Gerstenstoppel aber will sie nicht recht gedeihen. Ueberhaupt wird das Feld dazu, wie zum Weitzen, bearbeitet, und überdieß thut das Walzen sehr gute Dienste. Sie wird, wie die andere Gerste ausgeworfen. Man pflegt auch, um sie vor dem Frost zu bewahren, nach der Saat etwas kurzen Mist darüber auszubreiten. Sie bestaudet sich ungemein, und wird im Frühjahr, wenn es nöthig ist, wie der Weitzen beschnitten. Sie bleibt kurz an Stroh, und bringt auch kurze Aehren, welche 6, zuweilen auch 8 Zeilen Körner, in gleicher Entfernung von einander haben. Ein nasser Winter, und so genannte kalte Fröste, sind ihr höchst schädlich. Sie wird mit dem Winter-Rübsamen mehrentheils zugleich, und zwar schon um Johannis, reif; ist aber dem Anfall des Ungeziefers und der Vögel, insonderheit Sperlinge und Tauben, um so viel mehr ausgesetzt, daß man sie daher selten zu ihrer völligen Reife bringt. Ueberdieß bricht sie auch gar sehr ab, daher man sie entweder noch in dem Gelbreifen, oder nur früh und Abends hauen, oder, wenn ihrer nur wenig gesäet worden, wohl gar mit Sicheln schneiden läßt. Bey dem Dreschen verursachet sie wenig Mühe; an vielen Orten wird sie gar ausgeritten. Sie gibt gemeinig-

meiniglich besser im Scheffel, als die Sommergerste, ist aber flachkörniger und zum Brauen nicht tauglich; sie wird mehrentheils unter das Korn für das Gesinde mit verbacken, zu Branntwein gebrannt, und für das Vieh geschroten. Für den gemeinen Mann ist diese Frucht deswegen erwünscht, weil er im Nothfall sogleich Stroh bekommen, und sich zu rechter Zeit einen Thaler Geld machen kann, indem vor der rechten Aernde von der Wintergerste selten noch etwas zu dreschen ist.

Nach den an einigen Orten angestellten Versuchen, läßt sich diese Art Gerste auch über Sommer bauen, nur muß sie sehr zeitig gesäet werden. Diejenige, welche den 23 Febr. gesäet wurde, bestockte sich nicht nur sehr schön, sondern reifte auch zu der gehörigen Zeit; diejenige aber, die im April gesäet wurde, bestockte sich bloß, aber schoß nicht in die Höhe, wie dieses auch mehr Getreidearten, die eigentlich über Winter gebauet werden, gethan haben.

36 St. der ökon. Nachr. der patriot. Ges. in Schles. a. d. J. 1776, S. 288.

3. Die Blatt- oder Staudengerste, Hordeum ramosum. s. frutescens. wird in der Grafschaft Mansfeld und gegen den Harz zu gebauet, und führt den Nahmen Blattgerste, weil sie mit breitern und dunkelgrünern Blättern aufgeht, als die andere Gerste; weil sie sich aber stärker, als die andern, bestaudet, so wird sie auch Staudengerste genannt. Sie treibt gemeiniglich aus einem Korne 10 Halme, welche stärker sind, als bey der zweyzeiligen Gerste; ihre Aehren sind zweyzeilig, und ihre Samen kleiner, als bey der zweyzeiligen. Sie liebt vornehmlich nasse Aecker, oder wo Flüsse öfters austreten, und das Wasser bis Pfingsten auf den Grundstücken stehen bleibt; hier wächst sie geschwind auf, und bedeckt den Boden gar zeitig. Eine hernach folgende Dürre schadet ihr nicht so viel, als unserer ordinären Gerste. Sie artet aber im dritten Jahre wieder in die zweyzeilige Gerste aus, wenn sie nicht in feuchtem Boden ist. Man säet sie, weil sie

schnell

schnell wächst, erst zu Anfange oder gar zu Ende des Junius aus; und sie hat das Besondere, daß sie doch mit der im April gesäeten zweyzeiligen Gerste zugleich reif wird. Man hat daher von ihr das Sprichwort: **binnen 6 Wochen aus dem Sacke und wieder in den Sack.** Bey der Aussaat gewinnt man an der Staudengerste gegen die ordinäre, an 2 Scheffeln allemahl einen halben; nähmlich, wo man von unserer gewöhnlichen Gerste 2 berl. Scheffel auf ein Grundstück aussäet, da darf man nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Sch. Stauden-Gerste zum Samen nehmen. Hieraus hat man, bey mittelmäßiger Witterung, $2\frac{1}{2}$ Schock geärndet, jedes Schock aber hat 7 Scheffel geschüttet; da man hingegen an der ordinären Gerste von 2 berl. Scheffel Aussaat gemeiniglich nur $1\frac{1}{2}$ Schock, und von jedem Schock nur 8 Scheffel gewinnt. Ihre Samen geben auch mehr und weißeres Mehl, als die zweyzeilige, welches süß, und im Backen nicht so strenge ist, und dem Mehle des Sommerweitzens gleich kommt. Sie gibt auch viel, zur Fütterung sowohl als zum Dünger dienliches Stroh. Weil diese Gerste dünnhülsig, mehlreich und süß ist, so dürfte sie wohl zum Weißbierbrauen tauglicher, als die ordinäre seyn. Siehe auch **Stauden-Korn.**

Schrebers Sammlung ꝛc. 1 Th. Halle, 1755, gr. 8. S. 49—51.

4. Die **Bartgerste, Reisgerste, deutscher Reis,** an einigen Orten die **türkische Gerste** genannt, Hordeum dictum Germanis Oryza *J. B.* Oryza germanica *Dod.* Hordeum zeocriton *Linn.* Engl. Sprat-barley. Auch bey dieser Art stehen zwo unfruchtbare oder männliche neben der mittelsten Zwitter- oder fruchtbaren Blüthe. Die jährige Wurzel treibt 5, auch mehr einfache Halme, zu unterst an der Wurzel mit einer weißlichen Scheide ohne Blatt, oberwärts aber mit 4 bis 5 sehr breiten Blättern versehen. Die Aehre

Aehre ist zusammengedrückt und zweyzeilig, mit sehr langen ausgebreiteten und kürzern angedrückten Grannen versehen. Die 6 Bälglein, welche die Hülle ausmachen, sind sehr schmal; jedes endigt sich in eine Granne, noch einmahl so lang als die Bälglein selbst. Hinter jeder Blüthe steht eine kürzere Borste, welche an der mittelsten mit Haaren besetzt, an den übrigen glatt ist. Bey der mittelsten Blume, welche groß und allein fruchtbar ist, hat die äußerste Spitze 7 stumpfe Ecken, und endigt sich in eine 4 bis 6 Zoll lange, am Rande mit Stacheln besetzte, sehr spitzige Granne. Der Same liegt in den Spelzen fest eingeschlossen. Die Samenkörner sind ungleich. Diejenigen, welche zu unterst in der Aehre stehen, sind die größten; weiter hinauf werden sie immer kleiner. Diese Art Gerste ist in Deutschland nicht ganz unbekannt; mehrern Gebrauch davon aber macht man in England und Frankreich. Sie kommt der zweyzeiligen Gerste an Güte gleich; man zieht sie aber dieser in England um deswillen vor, weil sie auch im fetten Boden nicht zu stark ins Stroh wächst, sondern viel Körner trägt, weil sie, da die Grannen länger, und die Samen dicht beysammen sind, für den Vögeln sicherer seyn soll, und weil man glaubt, daß das davon gemachte Malz ein vorzüglich gutes Bier gebe. Sie gibt eine sehr reiche Aernde, daß man den Anbau derselben mit Grunde empfehlen kann. Die deshalb von Hrn. Schade angestellten Versuche, findet man in Hrn. D. Schrebers Beschreib. der Gräser, 1 Th. S. 127. Da die Halme kürzer und gröber, als bey den andern Arten sind, so taugen sie nicht so gut zum Futter für das Vieh.

Nachricht von Erbauung und Nutzen der Reisgerste, st. im 1 B. der Oecon. Nachr. Loz. 1750, 8. S. 879—884.
Hrn. Prof. Beckmann Grundsätze der deutschen Landwirthschaft, Gött. 1775, 8. S. 111.
Eb. Dess. Beyträge zur Oekonomie ꝛc. 1 Th. Gött. 1779, gr. 8. S. 18.

Von der Reisgerste, aus einem Briefe des Hrn. Cammeraſſeſor Koch, zu Quedlinburg, ſ. No. 55 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1772, S. 700, f.

Milz Nachricht von der türkiſchen Gerste, ſt. im 3 St. des Hannov Magaz. v. J. 1769, Col. 47, f.

5. Die vierzeilige nackte Gerste, Davidsgerste, Davidskorn, Dinkelgerste, Himmelsgerste, Himmelskorn (*), ägyptisch Korn, ägyptischer Rocken, Jerusalemskorn, wallachisches Korn, von Einigen auch Reisgerste genannt; Secale ægyptiacum Zeopyron *C. B.* Hordeum cæleſte *Linn.* wird insonderheit in Norwegen ſtark gebauet, wo ſie den Nahmen Thoregerste führt. In Franken heißt ſie Ohmer. Sie hat lange ſechszeilige Aehren, die ſich aber, obenhin betrachtet, vierzeilig darſtellen, und unterſcheidet ſich von der gemeinen Gerste durch ihre Samen, welche nacket, d. i. ohne harte Schale oder Rinde, ſind. Sie iſt eine Sommerfrucht, welche aber doch Kälte verträgt, und frühzeitig beſtellet werden kann. Sie erfordert ein ſtarkes fettes Land, und trägt reichlich, hat auch ein ziemlich großes Korn, fällt aber beym Rechen, Aufbinden und Einfahren, ſtark aus, und läßt ſich hernach doch ſchwer ausdreſchen. Sie iſt zum Malzen nicht dienlich, weil ſie nicht gut wächſt. Zu Graupen iſt ſie zu gebrauchen; doch ſollen ſich dieſe Graupen nicht ſo weich kochen, als die gewöhnlichen Gerſtengraupen. Vorzüglich iſt ſie zum Gries gut. Wie die Körner des ägyptiſchen Rockens als Kaffe-Bohnen zu brennen, zu mahlen, und eine ſo genannte Rockelade daraus zu kochen, ſiehe unter Rocken. Endlich iſt dieſe Art Gerste auch ein gutes Viehfutter.

Vom ägyptiſchen Korne, ſ. No. 12 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1767, S. 125—127.

M. vom A

(*) Da dieſe Gerste die bey den andern Arten gewöhnliche harte Schale nicht hat, daher ſie im Schwed. auch Skallöſt korn genannt wird: ſo glaubt Hr. Ihre, daß dieſer Nahme aus himlöſt korn, d. i. himmelloſes Korn, oder himloſes Korn verderbt worden. S. Himmel, Anm.

M. vom Anbau der nackten Gerste oder des ägyptiſchen Rockens, ſt. im 27 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1769.

B. Nachricht den ägyptiſchen Rocken betreffend, ſt. im 7 St. des Osnabr. Int. Bl. v. J. 1769; und im 37 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1769.

P. Etwas vom ägyptiſchen Rocken und der nackten Gerste, ſt. im 61 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1769.

Hrn. Beckmann Grundſ. der deutſch. Landw. S. 112.

Von dem Anbaue der nackenden Gerste, die vor einigen Jahren unter dem Nahmen des ägyptiſchen Roggen bekannter geworden, ſ. Hrn. Propſt Lüders Abhandl. und Bedenken über das Ackerweſen, Flensb. und Lpz. 1765, gr. 8. S. 281—293.

Schreiben vom Anbau des ſo genannten egyptiſchen Korns, ſ. Jo. Heinr. Pratje landwirthſchaftl. Erfahr. 2 Quartal Alt. u. Lüb. 1769 gr. 8. 18 St. S. 269—271.

Nachricht von dem Bau des egyptiſchen Weitzens auf einem Moorlande, ſt. in derſ. 3 Quartal, 28 St. S. 433—437.

Schrebers neue Cameralſchr. 6 Th. S. 973, und 8. Th. S. 267, f.

Beſchreibung der Dinkelgerste, vom Pfarrherrn Tiburtius, ſt. im 11 B. der überſ. Abhandl. der kön. ſchwed. Akad. d. Wiſſ. a. d. J. 1749, S. 53—59.

6. Die zweyzeilige nackte Gerste, Hordeum nudum ſ. gymnocrithon *J. B. & Linn.* hat eine lange zweyzeilige Aehre und größere Körner, als die No 5 beſchriebene vierzeilige. Hr. Beckmann will bemerkt haben, daß die nackte vierzeilige in dieſe zweyzeilige übergehe. Dieſe Gerstenart iſt von einem gewiſſen Haliday, im J. 1767 in England unter dem Nahmen ſibiriſche Gerste, Siberian-or Haliday-Barley, eingeführt, und von der londner Geſellſchaft zur Aufmunterung der Künſte und des Ackerbaues, da ſie ſolche ſehr vortheilhaft befunden, beſtens empfohlen worden. Sie liebt einen lehmigen, auch ſandigen, oder einen mit beyden Erdarten vermiſchten Boden. Sie erfordert nicht mehr Arbeit und Mühe im Anbau, als die gemeine, mit dem vortheilhaften Unterſchiede, daß man nur die Hälfte der gewöhnlichen Quantität Saat gebrauchet. Man hat auf einer einzigen Wurzel 35 Halme gefunden, und das Korn wog beynahe ſo viel als Weitzenkorn. Sie wird auch 2 bis 3 Wochen eher reif, als die gemeine Gerste; nur iſt das Stroh

etwas kürzer. Ein Maß, welches 132 Pfund wog, gab 80 Pfund feines Mehl, 40 Pf. gröberes, und 11 Pf. Kleye, welche besser war als die Weitzenkleye. Das erste Mehl gab ein vortreffliches Brod, welches leicht und schön war, und nach 12 Tagen so frisch blieb, als Weitzenbrod nach 4 Tagen. Ein Mitglied der vorgedachten Gesellschaft machte aus 2 Scheffeln dieser Gerste Malz, und es wurde ½ Tonne englisch Ale und ½ Tonne geringeres Bier gebrauet. Das letztere war sehr gut nach einem Monath, und das erstere nach 4 Monathen, und im Geschmack, Farbe und Güte vortrefflich.

Der Preußische Sammler, 1 Band, Königsb. 1774, 8. S. 439. Auszug aus einem Briefe von Halliday an Hrn. J. B. Bailey, die sibirische Gerste betreffend, aus den Georgical essays, Vol. 2. Lond. 1771, übersetzt, st. im 28 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1773, Col. 441, fgg.

Schrebers Anmerkung von der sibirischen Gerste, st. im 37 St. dess. v. eb. d. J. Col. 591, f.

Nachricht von angestellten Versuchen mit Pflanzen und Säen der sibirischen Gerste, st. im 34 St. dess. v. J. 1774, Col. 529, fgg.

7. Die wilde Gerste, Jungfernhaar, Katzenkorn, Löthe, Löthegras, Mäusegerste, Mäusekorn, Taubgerste, Taubkorn, (wird auch von Einigen Riegras oder Raygras genannt, ist aber mit den andern Raygräsern nicht zu verwechseln,) Hordeum murinum *J. Bauh. Cæsalp. & Linn.* Triticum murinum *Dod.* Hordeum spontaneum spurium *Lobel.* wächst in ganz Europa, um die Dörfer, Landstraßen, und an andern ungebauten Orten, vorzüglich an Mauern, wild, und ist von den übrigen Arten leicht an der Blüthe zu unterscheiden. Die mittelste Zwitterblume umgeben auch zwo männliche, wie bey der Bartgerste; diese aber sind mit Grannen besetzt. Ihre Wurzel ist jährig; ihr Halm höchstens 2 Fuß hoch; ihre Blätter weich; ihre äußere Grannen sehr lang. Sie blüht im May und Junius.

Gerste, (Bart-) s. oben, S. 432.
— (Blatt-) s. oben, S. 431.
— (Davids-) } s. oben, S. 434.
— (Dinkel-) }
— (Früh-) s. oben, S. 417.
— (Frühlinge-) s. oben, S. 409.
— (gemeine) s. oben, S. 409.
— (Herbst-) s. oben, S. 429.
— (Himmels-) s. oben, S. 434.
— (Linsen-) s. oben, S. 418.
— (Mäuse-) s. oben, S. 436.
— (Nackte, vierzeilige) s. oben, S. 434.
— (— zweyzeilige) s. oben, S. 435.
— (Platt-) s. oben, S. 410.
— (Reis-) s. oben, S. 432, und 434.
— (sechszeilige) s. oben, S. 429.
— (sibirische) s. oben, S. 435.
— (Sommer-) s. oben, S. 409, 410.
— (Spat-) s. oben, S. 417.
— (Stauden-) s. oben, S. 431.
— (Taub-) s. oben, S. 436.
— (türkische) s. oben, S. 432.
— (vielzeilige) s. oben, S. 429.
— (vierzeilige nackte) s. oben, S. 434.
— (— — Sommer-) s. oben, S. 410.
— (wilde) s. oben, S. 436.
— (Winter-) s. oben, S. 429.
— (Zeilen-) s. oben, S. 410.
— (zweyzeilige nackte) s. oben, S. 435.
— (— — Sommer-) s. oben, S. 410.
Gerst-Ammer, siehe Emmerling.
Gersten-Beitze, siehe oben, S. 429.
Gersten-Bier, siehe oben, S. 425.
Gersten-Brey, siehe oben, S. 427.
Gersten-Brod, siehe oben, S. 425.
Gersten-Dieb, eine Benennung des Baum- oder

Waldsperlings, Passer arboreus *Linn.* weil er der Gerste nachstellet, daher er auch Felddieb genannt wird.

Gersten-Dinkel, siehe Spelt.

Gersten-Graupe, } siehe oben, S. 427.
Gersten-Grütze, }

Gersten-Kleye, siehe oben, S. 425.

Gersten-Korn, Fr. Grain d'orge. Orgeolet. 1. Eigentlich, ein Samenkorn von der Gerste, welches im gem. Leben auch häufig zur Bezeichnung eines der kleinsten Längenmaße sowohl als Gewichte gebraucht wird. Im ersten Falle ist es der zehnte oder zwölfte Theil eines Zolles; die Breite eines Gerstenkorns; so am häufigsten eine Linie, Fr. une ligne, heißt; im letztern aber ein Apothekergewicht, eines Gerstenkorns schwer, ist, so den zwanzigsten Theil eines Scrupels, oder den sechzigsten Theil eines Quentes ausmacht, und unter dem Nahmen eines Granes am bekanntesten ist. Siehe Gran.

2. Figürlich, wegen einiger Aehnlichkeit in der Gestalt.

1) Eine kleine Geschwulst an dem Augenliede, welche aus einer Verdickung und Stockung des in den Drüsen des Augenliedes abzusondernden Saftes entsteht; siehe Th. III, S. 48.

Bey den Schweinen ist es eine weiße Blatter in der Größe einer Erbse, welche ihnen im Maule wächset, oft tödtlich ist, und auch der Rank oder das Rank-Korn genannt wird; siehe in R.

2) Gerstenkornähnliche Figuren in leinenem Tafelzeug, in seidenen Stoffen, in Stickereyen und aller anderer Kunstarbeit; Gerstenkornmodel, Gerstenkornmuster.

Gersten-Krieche, Gersten-Pflaume, eine Art Kriechen oder Pflaumen, welche um die Gerstenärnde reif werden.

Ger-

Gersten-Mehl, siehe oben, S. 425, 427 und 428.

Gersten-Mutter, im gem. Leben, ausgeartete Gerstenkörner, welche man bey dem Rocken Mutterkörner zu nennen pflegt; siehe Mutter-Korn.

Gersten-Pflaume, siehe Gersten-Krieche.

Gersten-Saft, in der dichterischen Schreibart, eine Benennung des Bieres.

Gersten-Schleim, siehe oben, S. 427.

Gersten-Spelt, siehe unter Spelt.

Gersten-Stroh, siehe unter Stroh.

Gersten-Suppe, siehe oben, S. 427.

Gersten-Trank, } siehe oben, S. 428.
Gersten-Wasser, }

Gersten-Wein, siehe Bier.

Gersten-Wurm, eine Benennung der Erdgrille, Gryllotalpa, weil sie den Gerstenäckern schädlich zu seyn pflegt; siehe Reit-Wurm.

Gersten-Zucker, siehe unter Zucker.

Gersten [der], in einigen Gegenden, ein Gericht von Mehl, Eyern und Milch, welches in der Pfanne gebacken wird, und wozu arme Leute nur Gerstenmehl zu nehmen pflegen, woher es den Nahmen zu haben scheint. Es wird auch Gersting, in der Lausitz und Meißen Getzen, und im Wendischen Jezemen genannt.

Gersting, siehe im vorhergeh. Artikel.

Gerte (*) [die], ein schwanker dünner Zweig, so wie

(*) In der ersten Bedeutung lautet dieses Wort schon bey dem Kero und Notker Kerta, in den baierischen Gesetzen Chartea, bey dem Ottfried Gertu, Garde, Gurda, im Isidor Gardea, bey dem Willeram Gerra, im Angels. Gerd, Gyrd, im Holländ. Garde, im Engl. Yard. Im Oberdeutschen bedeutet es auch theils eine Stange, theils einen Stachel, und ist alsdann in einigen Gegenden männliches Geschlechtes, der Gart. Bruder Eberhard von Sax, ein Dichter des schwäbischen Zeitalters, nennt den Scepter des Königs Ahasverus eine Gerte. Die nähere Abstammung dieses Wortes ist bey dessen hohen Alter ungewiß; indessen scheint es zu Garten, Gurt, Gehr und Gehren, ein Spieß, Keil u. s. f. zu gehören. Schon im Griech. bedeutet χαραξ einen Pfahl, im mitt-

man sich dessen statt einer Peitsche bedienet, eine Ruthe.

1. Eigentlich, in welchem Verstande es im Oberdeutschen am üblichsten ist, im Hochdeutschen aber nur zuweilen in der Büchersprache gebraucht wird. Doch nennt man auch hier eine Spießgerte, diejenige Ruthe, deren sich die Reiter bedienen, und welche im Kriegswesen zur Züchtigung strafbarer Soldaten eine Spießruthe heißt, Fr. Gaule. Auch ein Bündel zartes Birkenreisigs zur Züchtigung der Kinder, eine Ruthe, führt im Oberdeutschen den Nahmen einer Gerte.

2. Figürlich, in der Landwirthschaft einiger Gegenden, z. B. in Thüringen und Meißen, ein Längen-Maß, welches so viel als eine Ruthe ist. Eine Drey-Gerte ist in Thüringen ein Acker von unbestimmter Länge, welcher drey Gerten oder Ruthen breit ist; im Gegensatze eines Strichels und Sottels. Dahin gehört auch das Meklenburgische Jahrte, einen Acker von unbestimmter Länge zu bezeichnen, welcher vier starke Schwad breit ist.

Gerten=Kraut. 1. Eine Gattung doldentragender Gewächse mit 5 Staubfäden und 2 Staubwegen, einer allgemeinen und besondern Hülle, und einer ovalen plattgedruckten Frucht, welche auf beyden Seiten drey Streife hat; Birkwurzel, Ruthenkraut, Steckenkraut, L. Ferula, Fr. Férule. Linné hat 9 Arten dieses Geschlechts, von welchen nur 2, als die bekanntesten, anführe.

1) Das gemeine Gertenkraut, Ferula *Dod.* Ferula mas *Cæsalp.* Ferula tenuiore folio s. Ferula femina

mittlern Lat. Carratium, Fr. Escharas und Eschalas, und im Dän. ist Giärde ein Zaun, und giärde zäunen. Einige schreiben es Gärte, welches sich mit einigen alten Schreibarten und verwandten Worten rechtfertigen läßt; allein das e hat eben so viele Beyspiele und überdieß noch den beständigen hochdeutschen Gebrauch vor sich.

femina *C. B.* Ferula folio foeniculi, semine latiore & rotundiore *J. B.* Ferula maior s. femina Plinii *Moris.* Ferula communis, foliis linearibus longissimis simplicibus *Linn.* Die dicke in Aeste getheilte Wurzel enthält einen milchichten Saft. Der Stängel wird mannshoch und treibt Aeste. Die Blätter-Stiele machen unten eine breite Haut, womit sie den Stängel umgeben. Die Blätter selbst sind dem Fenchelkraute gleich, groß, gefiedert und ästig; die kleinen Blättchen aber ganz schmal und lang. Der Blumenstängel bekommt im Jun. und Julius eine Krone, woran die Blüthen wachsen, welche insgemein fünfblätterig und gelb sind, und in Rosenform wie ein Sonnenschirm stehen. Wenn die Blüthen vergangen sind, kommen die Samen, 2 und 2 beysammen, zum Vorschein; diese sind groß, breit, oval und platt, dünn, und gleichsam mit einem Blatt eingefaßt, oder in ein Häutchen eingewickelt. Es wächst in dem mittägigen Europa, insonderheit Sicilien, Italien und um Montpellier, wild. In unsern Gärten findet man es selten, und muß daselbst den Winter über im Glashause aufbewahret werden, indem die Wurzel jährlich von neuem ausschlägt. Man kann es aus dem Samen ziehen, der im Sept. reif wird, und den man noch im Herbste in eine weiche, milde, leimige, nicht zu feuchte Erde in Reihen säet, welche 1 Fuß weit von einander stehen, und in welchen der Same in Grübchen 3 Zoll weit von einander gesäet wird. Wenn die Pflanzen aufgegangen sind, muß man sie vom Unkraut reinigen, gehörig verdünnen, und nach 2 Jahren im Herbste dahin setzen, wo sie bleiben sollen, und einen Raum von 4 bis 5 Fuß, und Schutz vor der Kälte haben wollen.

Der sehr zähen Stängel dieser Pflanze haben sich schon die Alten zur Züchtigung der Schulknaben bedient; daher Martial das Gertenkraut Sceptrum pædagogorum nennt. Wenn die Stängel dürre geworden

sind, haben sie ein helles trockenes Mark, welches sehr leicht Feuer fängt, und dessen man sich in Sicilien und Griechenland, als eines Zunders, um Feuer anzumachen, bedienen soll; daher Rajus vermuthet, daß deswegen die Poeten gedichtet, wie Prometheus das Feuer vom Himmel gestohlen, und in einer hohlen Ferulruthe auf die Erde gebracht; siehe Th. XIII, S. 4.

Das Mark dieses Krautes gesotten, lindert auch die Kopfschmerzen, und treibt den Schweiß; in die Nase gesteckt, stillet es das Nasenbluten. Der Same wird in Italien eingesülzet, und über ein Jahr zur Speise aufbehalten. Die Stängel werden wie Spinat gekochet, und bekommen dem Magen wohl. Die Wurzel mit Oehl und Essig genossen, wird in hitzigen Fiebern gerühmt.

2. Das **tangierische Gertenkraut**, Ferula lucida hispanica *de la Broſſe*, Ferula tingitana lucida *Herm.* Ferula tingitana, foliolis laciniatis, lacinulis tridentatis inæqualibus niridis *Linn.* Man findet es in Spanien und in der Barbarey wild. Seine Wurzel ist zweyjährig, und treibt große, ausgebreitete, und gleichsam mit einem Firniß überzogene, glänzend-grüne Blätter, und starke Stängel, welche an 10 Fuß hoch sind, und sich im Brach- und Heumonathe mit großen gelben Blumendolden endigen. Es kann, wie das gemeine, fortgepflanzt, und muß auf gleiche Art behandelt werden.

Vom **persianischen Gertenkraut**, Ferula Asa foetida *Linn.* siehe den Art. **Teufelsdreck**.

2. In einigen, besonders oberdeutschen Gegenden, eine Benennung der **Stabwurz**, Artemisia Abrotanum *Linn.* wegen ihrer ruthenartigen Zweige, daher sie auch **Gertel, Gertelkraut, Gertwurz, Garten=Wurz, Garthagen, Gartheil** ꝛc. genannt wird; siehe Th. I, S. 127.

Ger:=

Gertraud, ein eigenthümlicher Nahme des weiblichen Geschlechtes, so aus ger, gern, begierig, und traut zusammen gesetzt ist, und im gem. Leben in **Traut, Trautchen**, Niederf. **Gedruud, Druutje, Drudke** verkürzet wird. Siehe **Traut**.

Gertrauts=Vogel, siehe **Unglücks=Vogel**.

Geruch (*), von dem Zeitworte **riechen**.

1. Subjective, das sinnliche Vermögen zu riechen, und die dadurch verursachte Empfindung. L. Odoratus, Olfactus, Fr Odorat, Flairement. **Einen Geruch haben. Einen scharfen Geruch haben. Die Werkzeuge des Geruches.**
2. Objective, die Ausdünstungen aus den Körpern, so fern sie durch die Werkzeuge des Geruches empfunden werden; L. Odor; Fr. Odeur, Flair, Senteur.

Die Nase ist inwendig in allen ihren Höhlen mit einer Schleimhaut bekleidet, deren Oberfläche allenthalben mit den zarten **Geruchsnerven**, welche aus dem Gehirne durch die Löcher des siebförmigen Beines kommen, bezogen ist. Die Spitzen dieser Nerven endigen sich in Wärzchen, welche so empfindlich sind, daß die flüchtigen Salze, welche aus den riechenden Körpern verfliegen, und die, indem wir Luft einziehen, in die Nase kommen, sie kaum berühren dürfen, so bringen sie in denselben eine Veränderung und Bewegung hervor, die in das Gehirn selbst fortgepflanzt wird, worauf diejenige Empfindung in demselben erfolgt, die wir eigentlich den **Geruch** nennen. Unter den Thieren werden insonderheit die Hunde wegen ihres empfindlichen Geruches, vor allen aber der Geyer, gepriesen.

Alle

(*) Im Niederf. **Rök, Röke**, im Holländ. Reuk, bey dem Notker Ruoche, bey dem **Opitz, Hans Sachs, Günther** und andern auch nur **Ruch**, im Hebr. ריח. Bey andern Oberdeutschen ist dafür Schmack und Geschmack, im Niederf. auch **Snöse** und **Versnuf**, und bey den Jägern auch **Witterung** üblich.

Alle Körper sind aus Schwefel- Wasser- Erde- Oehl- und Salztheilchen zusammengesetzt, und die Pflanzen dufteu, so wie unser Körper, beständig von dieser Materie eine gewisse Quantität aus, und geben an die Luft, dieses allgemeine Baumaterialienmagazin, so viel wieder ab, als die lebenden Körper aus demselben an neuer Nahrung und Zuwachs erhalten. Insbesondere aber hauchen Gewürze und Blumen viele flüchtige Salz-Theilchen rings um sich her aus, so wie eine brennende Kerze in einem gewissen Kreise die sie umgebende Luft ring- umher mit Lichttheilchen erfüllt. Kommt nun unsere Nase in den Dunstkreis dieser riechenden Körper, so muß sie nothwendig die in der Luft schwimmenden Salz- und Oehltheilchen mit dem Athem einziehen, und diese mögen hierauf an die Seitenwände der Nase anstoßen, oder sich in die Höhlen derselben hinein begeben, so berühren sie aller Orten Nervenwärzchen, und verursachen die Empfindung des Geruches.

Von diesem Ausströmen der flüchtigen Salztheilchen aus den riechenden Körpern, kann man sich leicht überzeugen, wenn man Mastixkörner oder ein Stück Zucker in ein Kohlenbecken wirft. Diese kleine Wolke, die vor unsern Augen aufsteigt, und sich in unsere Nase zieht, ist nichts anders als ein Strom süßer Ausdünstungen. Zucker, Weihrauch, Bernstein u. a. m. riechen nicht eher, als bis wir die Salztheilchen durch Feuer in die Luft bringen. Der so genannte Stinkstein verräth alsdenn erst seine Gegenwart, wenn man ihn vorher durch Reiben warm, und durch die Wärme seine Theilchen in eine solche innere Bewegung gebracht hat, daß ein guter Theil derselben davon geflogen ist, und sich in unsere Nase gezogen hat.

Nichts ist hierbey mehr zu bewundern, als die ganz unglaubliche Feinheit der Geruchstheilchen. Ein Par Weihrauchkörner werden in so unendlich viele Theilchen aufgelöset, daß sie den ganzen Raum eines Zimmers ausfüllen, und auf alle Nasen der darin befindlichen Personen wirken können. Bisam, Ambra, Zibeth, Benzoe, können einige Wochen lang große Säle mit Geruchstheilchen anfüllen, und wenn man sie nachher wäget, bemerkt man entweder gar keinen, oder einen nur sehr geringen Abgang am vorigen Gewichte. Wie viele Millionen Theile müssen nicht aus den Rosmarin-Stauden in Provence unaufhörlich in die Luft ausströmen,

men, da man sie bis 20 Meilen weit, auf der See von fern riechen kann.

Aber auch bey dem Geruch selbst entdecken wir noch manches besondere. Ist es nicht ein offenbarer Beweis der sich nie erschöpfenden Weisheit, Macht und Güte Gottes, daß es so viele Arten des angenehmen Geruchs gibt, wodurch unser Vergnügen so sehr vervielfältiget wird, als die Ergetzungen unserer Augen durch die mannigfaltigen Farben und Blumen, das Vergnügen unserer Zunge, durch die Verschiedenheit des Geschmackes der Früchte, und die Entzückung unsers Ohres durch die Abwechselung der Töne? Indessen dient diese Mannigfaltigkeit nicht nur zum Vergnügen, sondern auch dazu, daß wir durch den verschiedenen Geruch auch die Körper selbst von einander unterscheiden können. Ist aber nicht auch dieses ein deutlicher Beweis, wie besorgt unser allmächtiger Schöpfer für unser Vergnügen sey, daß er eine solche Proportion zwischen der Empfindlichkeit unserer Geruchsnerven und zwischen den riechenden Körpern selbst getroffen hat, daß die Empfindung, welche sie in uns hervorbringen, weder zu stark noch zu schwach ist? Im letztern Falle würden wir eine Rose gar nicht riechen, im ersten aber würde uns ihr allzu starker Geruch beschwerlich werden. Man reibe nur eine Rose in den Händen, so daß zu viele und zu grobe Theile davon in die Luft fliegen, so werden wir einen ganz widrigen Geruch von ihr haben. Hätten wir aber den starken Geruch eines Spürhundes, so würden wir in warmen Sommertagen den Gestank, den auch entfernte Leichname ausdunsten, nicht ertragen können. Daß gerade zu der Zeit, da es in den Gärten am angenehmsten ist, des Morgens und Abends, oder nach einem kühlen Regen unser Geruch so gestärket wird, daß wir eine rechte Wollust in der Gesellschaft der Blumen genießen, rührt zunächst davon her, daß die Mittagshitze die Geruchstheilchen zu weit aus einander

ander treibt, die kühle Luft hingegen dieselben näher beysammen hält, so wie im Gegentheil eine starke Kälte ihnen den Ausgang aus ihren Körpern ganz und gar verwehret, indem sie nähmlich diese zusammen presset.

Hingegen haben einige Thiere bloß zu unsern Diensten einen bis zum Erstaunen subtilen und scharfen Geruch bekommen. Ein Jagdhund entdeckt bloß durch die Ausdünstungen, die der Hirsch von sich auf seiner Spur zurück gelaßen, das Lager desselben. Ein getreuer Jol: findet, wenn er seinem Herrn entführet und etliche Meilen weit weggebracht worden ist, den Weg zu so vielen geliebten Personen wieder, von denen er sich mit der äußersten Betrübniß entrissen sehen muß. Und eben deswegen hat er eine längere Nase bekommen, damit theils in derselben mehr Geruchsnerven angebracht werden konnten, theils auch die Geruchs-Theile darin an den Seiten desto öfter anstoßen müßten, um die Stärke des Geruches zu vermehren. Die Raubvögel insgesammt, welche bestellt sind, die prächtige Erde von allen Körpern, welche dieselbe verunzieren würden, zu befreyen, können auf einige Meilen weit ihre Nahrung riechen. Und eben der Geruch eines absterbenden oder bereits todten Körpers ist die Ursache, daß sich Raben und andere Vögel, die man aus Aberglauben für Unglückspropheten ausgibt, auf dem Dache eines Sterbehauses bisweilen sehen laßen.

Man erzählt von den Schwarzen auf den Antillen, daß sie die Spur eines Menschen nicht allein, wie die Hunde, durch den Geruch zu unterscheiden, sondern auch dadurch zu entdecken vermögend seyn sollen, ob ein Franzose oder ein Schwarzer diesen Weg gegangen sey. Es ist glaublich, daß die Wilden weit schärfer empfinden, als andere Menschen, weil sie sich, aus Mangel einer aufgeklärten Vernunft, von Kindheit an, bloß auf die Cultur ihrer Sinne legen müssen. Da der Mangel des Gesichts die Blinden so geschickt machen kann, Farben zu fühlen, warum sollte nicht Mangel und Noth junge Kinder geschickt machen können, ihren Unterhalt, die Personen, die ihn ihnen geben, u. a. d. durch den Geruch auszuspüren? Digby

Digby erzählt hiervon ein Beyspiel, welches alle natürliche Glaubwürdigkeit hat. Die Unruhen des Krieges nöthigten die Aeltern eines gewissen Knaben, sich mit ihm in einen Wald zu begeben, und daselbst von Kräutern zu leben. Dieser Knabe erhielt durch die Uebung einen so starken Geruch, daß er vermittelst desselben die Ankunft der Feinde entdecken lernte. Diese besondere Kraft erhob ihn hernach zu der Ehrenstelle eines Spions, wozu er viel Geschicklichkeit blicken ließ. Allein, weil er mit diesem neuen Amte zugleich eine ganz andere Lebensart anfing, so verlor seine Nase vieles von dieser Scharfsinnigkeit, ob er gleich stets vermögend blieb, seine Frau von jeder andern durch den Geruch zu unterscheiden, und die Spur, wie der beste Hund, zu verfolgen. Es ist Schade, daß der Prager Mönch, welcher die Leute durch den Geruch unterscheiden, ja sogar Weiber unter Jungfern herausriechen konnte, seinen Tractat vom Geruche nicht zu Stande gebracht, welchen er, wie die Verfasser des Journal des Scavans v. J. 1684 berichteten, schon angefangen hatte, als er starb. Indessen war seine Kunst nichts neues, weil auch Democritus beym Hippocrates ein Probestück davon gemacht hat. In der That kann der Geruch ungemein geschärfet werden; und man findet wirklich in Indien Kaufleute, welche, ohne Probierstein, die Güte des Goldes und Silbers bloß durch den Geruch bestimmen können. Allein, bey aller dieser Feinheit des Geruches ist nur das einzige zu bedauern, daß die Menschen die Kunst noch nicht gelernt haben, die Sachen, die ihnen schädlich und gefährlich sind, an ihrer Witterung zu erkennen, um sich vor ihnen zu hüten. Hierin haben die Thiere einen unstreitigen Vorzug vor den Menschen. Es gibt viele Arten derselben, welche, durch den Geruch, an allen Speisen, die ihnen schädlich sind, ein Merkmahl finden, welches sie ihnen verdächtig macht, da hingegen der Mensch von einem solchen Unterschiede öfters nichts weiß. Noch mehr, es gibt so gar einige Gifte, welche uns durch den Geruch selbst schädlich werden, und die man nicht anders, als aus Erfahrungen anderer Leute kennen lernen kann.

Jo. Bernh. Hahn Spuren der göttlichen Weisheit und Güte, in der Verschiedenheit des Geruchs, st. in No. 6 der Königsb. Frag- und Anz. Nachr. v. J. 1763.

Wir riechen nur solche Ausdünstungen der Körper, welche von der Beschaffenheit sind, daß sie sich in dem Werkzeuge des Geruchs, entweder durch die daselbst be-

befindlichen kleinen Drüsen, oder vielleicht durch den feinen Saft der Nervenwärzchen selbst, die zum Geruche dienen, auflösen laßen. Da nun aber nicht alle Dünste von solcher Beschaffenheit sind, so erhellet hieraus, warum selbst unter denen, die uns tödten können, viele angetroffen werden, die ihre Wirkung nicht durch den Geruch äußern; ja, gesetzt, daß auch einige uns schädliche Dünste gerochen werden können, wie die von der Fäulniß, von der Gährung, vom Schwefel u. s. w. so machen sie doch deßhalb nicht alle in den Werkzeugen des Geruchs einen solchen Eindruck, daß davon die Geruchsnerven, oder das Gehirn, zu solchen heftigen Bewegungen gereitzet werden sollten, als die eigentlichen Gifte, welche durch den bloßen Geruch wirken, verursachen. Unter diesen sind einige, welche zuweilen auch auf die andere Art zugleich schädlich werden, indem sie das Athemhohlen unterbrechen, und eine Erstickung verursachen. Siehe den Art. Gift.

Es gibt auch Curen, welche durch den Geruch bewerkstelliget werden. Viele Brechmittel und Purganzen wirken so heftig, daß sie so gar durch den Geruch eben dasselbe verrichten, was sie sonst thun würden, wenn man sie innerlich eingenommen hätte. Wenn man die Wurzel der Jalappe frisch stößt, so verursachet ihr ekelhafter Geruch nicht nur ein Erbrechen, sondern auch einen Durchlauf. Die Coloquinthen, die so heftig purgiren, verlieren diese Kraft, so bald sie sich gänzlich verrochen haben. Wenn die Nieswurz frisch ausgegraben wird, hat sie einen gefährlichen Geruch, und setzt durch ihre Dünste den ganzen Körper in heftige Bewegung; wenn sie aber eine Zeitlang gelegen, und diesen übeln Geruch verloren hat, wird sie eine nützliche Arzeney. Pechlin hat gefunden, daß der Rauch des Spießglases einen Durchlauf mache, und daß auch der Rauch vom Rhabarber und vom Toback, besonders mit Coloquinthen vermischt, purgire; dahingegen die Pulver von Scammoneum, Jalappe und Rhabarber, so bald sie verrochen sind, ihre purgirende Kraft verlieren. Fallopius kannte einen Menschen, welchen der Geruch gewisser Pillen purgirte; und Schneider und Boyle erzählen noch mehr dergleichen Beyspiele.

Ge-

Gerücht (*) [das], L. Fama, Rumor, Fr. Bruit, Rumeur. 1. Eine entfernte Nachricht von einer Neuigkeit, besonders wenn sie unter vielen mündlich fortgepflanzet wird. **Es gehet ein Gerücht, daß das türkische Heer geschlagen worden**, Fr. il court un bruit ꝛc. **Ein Gerücht ausbreiten, verbreiten, unter die Leute bringen. Das sind ungegründete Gerüchte.** Gemurmel, Gerede, Gerücht und Geschrey, sind bloß in der innern Stärke der fortgepflanzten mündlichen Nachricht verschieden.

2. Figürlich, das mündliche Urtheil anderer von den Vorzügen eines Menschen, Fr. Reputation. **Ein gutes Gerücht haben**, einen guten Nahmen, in einem guten Rufe stehen, être en bonne reputation. **Ein böses Gerücht haben. Jemanden in ein böses Gerücht bringen.**

Gerührte Eyer, siehe Th. XI, S. 763.

Gerülle (das), im gem. Leben, überhaupt ein Haufen lockerer Dinge, so theils als ein Abgang von andern Dingen abrollen, theils diesen einigermaßen gleichen. So wird der Abgang von den Garben in den Scheuern in Meissen das Gerülle genannt. In den eislebischen Fundgruben führt diesen Nahmen ein lockeres und loses Gebirge, welches immer nachfällt, und man stets verspriegeln muß; welches in dem meißnischen Erzgebirge

(*) Im Niederf. Ruchte, im Holländ. Rucht, im Schwed. Rykte. Ihre leitet es von rügen, mündlich fortpflanzen, her; allein, es ist wohl unläugbar, daß es, Wachters Ableitung zu Folge, von Ruf und rufen abstammet, weil die Verwechselung der Blase- und Hauchlaute etwas sehr gewöhnliches ist, man auch in den mittlern Zeiten ohne Unterschied Gerüft und Gerücht findet. In den bremischen Statuten bedeutet Rucht, ein Geräusch, Geruchte aber sowohl ein Feuergeschrey, als auch das Zetergeschrey, welches im Oberdeutschen das Gerüft genannt wurde. Sonst war für Fama, Gerücht, im Oberdeutschen auch die Gech, von jahen, sagen, die Mähre, bey dem Ottfried Maru, imgleichen Murmelung, gleichsam Gemurmel üblich. Siehe Ruchtbar und Ruf.

birge gerölliges Gestein, imgleichen Rollert genannt wird. In einem figürlichen Verstande macht das Erz im Bergbaue ein Gerülle, wenn viele Gänge zusammen und unter einander fallen, so daß man ihr Streichen und ihre Salbänder nicht von einander unterscheiden kann; welches, aus der dem gemeinen Mann so natürlichen Neigung zu reimen, auch wohl ein Gerülle und Gebrülle genannt wird. Eine Menge unnützes Hausgeräthes heißt zuweilen auch Gerülle; siehe Gerümpel. Das Stammwort ist Rollen.

Gerümpel (das), im gem. Leben, allerhand alte unbrauchbare Mobilien und Hausrath, theils auch sonst nur bey Seite gesetzte Mobilien und Hausgeräthschaft, welches bis zur Ausbesserung oder zufälligem Gebrauche in einem verschlossenem Raume aufbehalten, oder in die Winkel und auf den Boden gesteckt wird. Im Oberd. Grempel, Grümpelwerk, Rümpel, im Niederf. Rummel. Daher die Gerümpelkammer, Oberd. Grempelkammer; siehe auch Polter-Kammer; und der Gerümpelkasten, Oberd. Grempelkasten, wo man solches Gerümpel verwahret; der Grempel-Markt, im Oberd. wo altes Geräth verkauft wird; der Grempelmann, das Grempelweib, so damit handeln.

Von rumpeln, eine Nachahmung des Lautes, welchen dergleichen Geräth verursacht, wenn es bewegt wird. Im mittlern Lat. ist Rumbula, ein Trödelweib.

Gerüst (das), von dem Zeitworte rüsten, ein auf eine Zeitlang aufgeführtes Bauwerk von Holz, allerley Arbeiten auf demselben vorzunehmen; L. Tabulatum, Fr. Echafaud, Echafaut. Dergleichen sind die Bau-Gerüste, d. i. die Gerüste der Mäurer, Gebäude aufzuführen oder auszubessern; der Mahler, die Decke in Kirchen und Palästen zu mahlen; die Gerüste, welche man zum Behuf der Zuschauer bey feyerlichen Vorfallenheiten bauet u. s. f. Die wirkliche Zusammenfügung oder

oder Aufschlagung der dazu dienlichen Breter und Balken oder Latten, heißt das Rüsten oder die Rüstung, Fr. Echafaudage. Auf das Gerüst, welches Etagen-Weise errichtet, jede Etage aber nur 7 oder wenige Fuß darüber gemacht wird, gelanget man durch eine schräge breterne Brücke, welche ein Laufgerüst genannt wird, damit die Handlanger die Baumaterialien bequem auf das Baugerüst tragen, oder mit Schubkarren bringen können.

Das Laufgerüst muß ziemlich flach seyn, oder wenig anlaufen, und mit Querlatten gleich den Staffeln benagelt seyn, damit die hinauf gehenden Personen nicht ausgleiten können, sondern auf den Latten einen sichern Tritt haben. Man läßt aber in der Mitte eine Riese unbelattet, damit die Schubkarrenräder auf dem unbelatteten Streifen ohne Hinderniß laufen können.

Ein nur aus Stangen gemachtes und an Stricken hängendes Gerüst bey den Schieferdeckern ꝛc. wie auch an den Seiten eines Schiffes, um solches zu kalfatern, wird Echafaud volant genannt. Siehe Fußbock und Rüst-Bock.

Gerüst, (Bau-) siehe im vorhergeh. Artikel.
— (Bogen-) siehe Lehr-Bogen.
— (Lauf-) siehe Gerüst.
— (Lehr-) siehe Lehr-Bogen.
— (Leichen) siehe in L.
— (Sensen-) siehe Th. XI, S. 390.

Gerüst-Bock, siehe Rüst-Bock.

Geruhen (*), so das Hülfswort haben erfordert, und eigentlich besorgen, die Sorge einer Sache über sich nehmen, bedeutet, aber jetzt nur noch von sehr vornehmen, besonders fürstlichen Personen gebraucht wird, für gnädigst belieben, sich gnädigst gefallen laßen. Ew. Königliche Majestät geruhen sich unterthänigst

(*) Im Oberdeutschen hatte dieses Wort ehedem den härtern Hauchlaut ch, geruchen, und ohne Präfixo ruchen.

vortragen zu laßen u. s. f. Se. Fürstl. Durchlaucht haben diese Stelle noch nicht wieder zu besetzen geruhet.

Gervel, Schafgarbe; siehe Achillea.

Gesacken, siehe Sacken.

Gesäme (das), ohne Plural, oder die Gesäme, ohne Singular, mehrere Arten von Samen, als ein Collectivum, Sämerey. Mit Gesäme oder Gesämen handeln.

Gesäß (das), von dem Zeitworte sitzen, der Ort, auf welchem man sitzet. 1. Derjenige Theil des menschlichen Körpers, worauf man sitzet, in der anständigen Sprechart; welcher sonst auch der Hintere genannt wird; L. Posteriora, Fr. Derriere, Siége. Figürlich führt auch der unterste Theil der Gränzsteine, worauf der Stein ruhet, diesen Nahmen.

2. Derjenige Theil eines Stuhles, Sattels, oder einer Bank, auf welchem man sitzet; Fr. Siége.

3. Eine Wohnung, ein Sitz, und in weiterer Bedeutung auch wohl eigenthümliche Güter; eine im Hoch-Deutschen veraltete Bedeutung, welche indessen in den Schriften der vorigen Jahrhunderte mehrmahls vorkommt.

4. In der Bienenzucht einiger Gegenden, die Höhlung mitten in dem Gewirke, wo sich die Bienen am häufigsten aufhalten.

Gesäuge [das], bey den Jägern und in der anständigen Sprechart, das Euter der Thiere, woran die Jungen saugen.

Gesäumt, siehe Saum.

Gesage (das), ein mehrmahliges oder wiederhohltes Sagen, im gemeinen Leben. Ueber das Gesage geht mehr Zeit hin, als wir verschlafen. Imgleichen, aber auch nur im g. L. für Gerede, Gerücht. Es gehet das Gesage, daß u. s. f. Im Oberdeutschen auch für

für Befehl, Commando, Gewalt. Das höchste oder oberste Gesage, die höchste Gewalt. Siehe Satzen.

Gesammt (*), alle Theile eines Ganzen, alle Dinge einer Art zusammen genommen. 1. Eigentlich. Mit gesammter Macht, mit der ganzen Macht. Mit gesammter Hand, mit vereinigten Kräften. Der gesammte Rath. Die gesammten Einwohner, ungeachtet der Plural nicht so häufig gebraucht wird. Die gesammte Lehen, welche die Unterthanen an einigen Orten der Gerichtsobrigkeit in Sterbefällen entrichten, daher sie auch die Sterbelehen heißt; im Gegensatze der sonderbaren oder Erb-Lehen, und der Kauflehen oder Annehmelehen. Imgl. als ein Nebenwort, doch nur mit dem Vorworte in. Sie alle ins gesammt. Die Einwohner wurden ins gesammt straffällig gefunden; welches einige als ein einiges Wort insgesammt schreiben.

2. Zu einer gewissen Absicht vereinigt, gemeinschaftlich; doch nur in einigen Fällen. Die gesammte Hand, im Lehenswesen, der Zustand, die Eigenschaft, da mehrere zugleich mit einem und eben demselben Lehen belehnet werden, die Mitbelehnschaft; da denn dergleichen Mitbelehnten auch wohl die Gesammt-Händer genannt werden. So auch in den meisten der folgenden Zusammensetzungen.

Gesammt-Amt, oder Sammtamt, ein Amt, welches mehrere gemeinschaftlich besitzen; ein gemeinschaftliches Amt.

Gesammt-Belehnung, oder Sammtbelehnung, diejenige Belehnung, wo mehrere mit einem und eben demselben Dinge gemeinschaftlich belehnet werden; die Mitbelehnung.

(*) Dieses Wort ist eigentlich das Mittelwort des veralteten Zeitwortes gesammen, zusammen nehmen, versammeln.

Gesammt-Gebrauch, oder **Sammtgebrauch**, in einigen Gegenden, der gemeinschaftliche Gebrauch, Usus simultaneus.

Gesammt-Geleit, oder **Sammtgeleit**, ein Geleit, welches mehrere gemeinschaftlich besitzen.

Gesammt-Gut, oder **Sammtgut**, ein Gut, welches mehrern, besonders von einem Geschlechte, gemeinschaftlich gehört.

Gesammt-Hände, oder **Sammthände**, siehe Gesammt 2.

Gesammt-Kauf, oder **Sammtkauf**. 1. Ein Kauf, wo mehrere eine Sache gemeinschaftlich kaufen. 2. Ein Kauf, wo man eine Waare überhaupt, oder im Ganzen kaufet; der Sammkauf, welchen Frisch ohne Noth von dem Sammtkaufe unterscheidet.

Gesammt-Lehen, oder **Sammtlehen**, s. unter **Lehen**.

Gesammt-Rath, oder **Sammtrath**, ein Rathscollegium, welches von mehrern gemeinschaftlich ernannt wird; imgleichen ein einzeles Mitglied eines solchen Collegii.

Gesammt-Regierung, oder **Sammtregierung**, eine Regierung, welche von mehrern gemeinschaftlich geführet wird.

Gesammt-Schrift, oder **Sammtschrift**, eine Schrift, welche im Nahmen mehrerer abgefasset wird.

Gesammtschaft, oder **Sammtschaft**, in einigen Gegenden, besonders Oberdeutschlandes, alle Dinge einer Art zusammen genommen. Die Gesammtschaft der Bürger, die gesammten oder sämmtlichen Bürger. Imgleichen eine Gesellschafe, Zunft, Innung.

Gesandte, L. Legatus, ist eigentlich das Mittelwort des Zeitwortes senden, und bedeutet überhaupt eine von jemanden an einen andern gesandte Person. So heißen Luc. 7, 10. die Aeltesten der Juden, welche der Hauptmann von Capernaum an Jesum schickte, Gesandte, und die Propheten und Apostel werden noch mehr-

mehrmahls Gesandte Gottes genannt. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung führt diesen Nahmen nur eine Person, welche von einem Staate oder Fürsten in öffentlichen Angelegenheiten an einen andern geschickt, und auch ein **Abgesandter** (*) genannt wird. Die Gemahlinn eines Gesandten oder Abgesandten heißt die **Gesandtin** oder **Abgesandtin**; eine solche gesandte Person weibliches Geschlechts aber würde eine **Gesandte** oder **Abgesandte** heißen müssen. Daher **Gesandtschaft**, 1. die Würde und Pflicht eines Gesandten. 2. Der Gesandte selbst.

Einen Gesandten nennt man sonst auch einen **öffentlichen** oder **characterisirten Minister**, welcher Titel andern Ministern nicht gegeben wird, und man begreift unter dieser allgemeinen Benennung alle diejenigen Personen, welche die großen Herren an einander schicken, um Staatssachen abzuhandeln, und ihren beyderseitigen Nutzen zu befördern, laut der Beglaubigungsbriefe oder Vollmachten, womit man sie versieht, und nach denen sie verschiedene Vorrechte besitzen, die das Völkerrecht ihrem Character ertheilt. Man erkennt jemand in der Würde eines regierenden Herrn, wenn man ihm einen öffentlichen Minister schickt, oder den seinigen annimmt; denn das Recht Abgesandte zu schicken, ist ein nur regierenden Herren zuständiges Recht. Die Absicht der Sendung eines öffentlichen Ministers muß Sachen betreffen, die den Staat angehen. Ein Commissär, der nur etwas für einen Prinzen, einige Mobilien, Putzwerk oder Juwe-

(*) Man hat einen Unterschied unter einem Gesandten und Abgesandten machen, und behaupten wollen, daß jener nur von souveränen Monarchen, dieser aber nur von Ständen und Unterthanen geschickt werde. Allein, dieser Unterschied ist weder in der Abstammung noch in dem Gebrauche gegründet, und Abgesandter scheint eine bloß, der oberdeutschen Mund-Art nicht ungewöhnliche Verlängerung des gleich viel bedeutenden Gesandter zu seyn.

len kaufen soll; ein Hofmann, der nur ein Compliment zu bringen kommt, einen großen Herrn zu einer Feyerlichkeit einladet, oder dergleichen anderes Geschäft hat, oder etwa einen Orden überbringt, kann nicht als ein öffentlicher Minister angesehen werden, ungeachtet man diese Personen eine völlige Sicherheit genießen läßt, und ihnen alle Achtung erzeiget, die ihrem Character und der Hochachtung gemäß ist, welche man für ihre Herren, die sie abgeschickt haben, trägt. Die Unterhandlung einer Vermählung gibt demjenigen, dem sie durch den Beglaubigungsbrief aufgetragen ist, die Würde eines öffentlichen Ministers, weil eine solche Verbindung unmittelbar den Staat betrifft, und das Heil eines ganzen Volkes oft davon abhängt.

Die **Vorrechte, welche die öffentlichen Minister kraft ihrer Vollmacht genießen**, sind in dem allgemeinen Völkerrechte gegründet. Zu diesen Vorrechten gehört: 1) **die Nothwendigkeit, einen öffentlichen Minister anzunehmen, wenn er uns von einem andern regierenden Herrn zugeschickt wird**; 2) **die Sicherheit für sich und sein Gefolge.** Die Fürsten würden keinen rechtschaffenen Mann finden, der ihnen in der Würde eines Abgesandten dienen möchte, wenn diese Sicherheit nicht mit ihrem Character verbunden wäre. Je besser sie ihrem Herrn dienten, desto mehr ständen sie in Gefahr, beleidiget, beschimpft, und von ungerechten, ungestümen oder aufgebrachten Prinzen gemißhandelt zu werden. Man könnte ihnen ihre Schriften wegnehmen, ihre Geheimnisse erfahren, ihre Secretarien oder andere Hausgenossen in Verhaft nehmen, und zu Antworten zwingen; kurz, es würde keine Gemeinschaft mehr unter den Völkern, keine Sicherheit für die Unterhandlungen seyn, wenn nicht die Person des öffentlichen Ministers heilig, sein Haus unverletzt wäre, und sein Gefolge lediglich von ihm abhinge. So lange ein solcher Minister seinen Character behält, so

so lange muß man ihm allen nur möglichen Schutz angedeihen laßen; und es ist durch das natürliche Recht und das Völkerrecht verbothen, ihm nur die allerkleinste Strafe aufzulegen, die geringste Gewalt anzuthun, oder unser Ansehen an seiner Person, in seiner Behausung, oder über sein Hausgesinde auszuüben. Es gibt ordentlicher Weise keine Ausflucht bey dieser Regel. Das Haus eines solchen Ministers wird dafür gehalten, als stände es auf seines Herrn Grund und Boden. Er kann seine Religion darin frey ausüben, sie sey von der unsrigen so unterschieden als sie wolle, und er kann daselbst nach allen Sitten und Gebräuchen seines Landes leben.

Aber ein öffentlicher Minister kann auch in seinem Hause weder mehr thun, als er thun dürfte, wenn dieses Haus in seinem Vaterlande stände, noch mehr, als sein eigener Herr darin thun dürfte, wenn er es selbst bewohnte. Es ist ihm nicht erlaubt, daselbst Gewaltthätigkeiten und Laster zu begehen, welche die öffentliche Sicherheit und Ruhe stören könnten, eine Rotte von Dieben und Straßenräubern daselbst zu halten, contrebanden Handel zu treiben, es aus gutem Vorbedacht in Brand zu stecken, u. d. gl. m. Jeder Regent ist den öffentlichen Ministern Achtung schuldig; aber er ist seinen eigenen Unterthanen noch mehr Schutz schuldig; und man kann sich dergleichen Unternehmen mit gewaffneter Hand widersetzen. Auch kann ein solcher Minister eben so wenig innerhalb seines Hauses eine Handlung der Obergewalt verrichten, z. E. einen seiner Hausgenossen zu verurtheilen und zu tödten ꝛc. Sein Herr selbst könnte es nicht thun, wenn er darin wäre, da in jedem Staate nur eine einzige untheilbare Obergewalt statt hat. Wenn also ein öffentlicher Minister irgend einen strafbaren Hausgenossen hat, so muß er ihn entweder nach Hause schicken, um ihm sein Urtheil sprechen zu laßen, oder er kann ihn auch den Händen der Obrigkeit des Orts übergeben, welche ihn nach den Landesgesetzen strafen wird.

Die dritte Art von Vorzügen, die man einem öffentlichen Minister schuldig ist, besteht in den **Ehrenbezeigungen und Unterscheidungen, die man seinem Character erweiset.** Man kann unmöglich bestimmen,

worin diese Ehrenbezeigungen eigentlich bestehen sollen, weil ein jeder Hof in diesem Stücke seine eigene Gebräuche hat, und sich nach seiner Etiquette richtet. Die Verschiedenheit der Zeiten führt auch eine Verschiedenheit der Gewohnheiten ein. Ehemahls erschöpfte man sich bey dem gesellschaftlichen Umgange in lächerlichen Complimenten; und die Höfe ergetzten sich an einer eiteln und zwangvollen Etiquette. Die Gesandten insonderheit seufzten unter dem Joche eines unendlich verwirrten Ceremoniels. Seitdem uns aber die Philosophie frey gemacht hat, und wir das Belachenswürdige unserer Vorfahren verwerfen können, und seitdem man entdeckt hat, daß die wahre Höflichkeit nur die Kunst sey, diejenigen mit denen wir umgehen, so viel als möglich ist, vergnügt zu machen: so bemühet man sich, aus der Gesellschaft und vom Hofe einen Zwang zu verbannen, der ein Gift über das menschliche Leben ausstreute. Das Ceremoniel der Abgesandten hat fast eben dieselbe Umschmelzung erfordert, als die Complimente. Man suchet sie so einfach zu machen als möglich ist, ohne jedoch der Höflichkeit und Hochachtung, die man der Person des Gesandten, und demjenigen der ihn geschickt hat, schuldig ist, zu nahe zu treten.

Man kann überhaupt alle öffentliche Minister in drey Classen theilen, welche ihre verschiedene Rechte und Freyheiten haben. Minister vom ersten Range, sind die **Abgesandten** oder **Bothschafter**, Fr. Ambassadeurs; vom zweyten Range, die in der engsten Bedeutung so genannten **Gesandten**, Fr. Envoyés; und vom dritten, die **Residenten**.

Das Wort **Abgesandter** oder **Bothschafter**, Ambassadeur, bedeutet seinem Ursprunge nach, (da es von dem spanischen Worte Embiar, senden, herkommt,) einen Gesandten, Fr. Envoyé, L. Legatus; aber der neuere Gebrauch hat ihn hauptsächlich den öffentlichen Ministern vom ersten Range zugeeignet, die allein das

Recht haben, die Person ihres Herrn vorzustellen. Man unterscheidet die Bothschafter in **ordentliche** und **außerordentliche**. Beyde haben das Recht der Vorstellung, und genießen alle Vorrechte, die eine Folge davon sind; einige kleine Unterscheidungen ausgenommen, die man vornehmlich nur den außerordentlichen Bothschaftern, nach der Etiquette eines jeden Hofes, erweiset. Der heil. Stuhl unterscheidet sich auch durch seine Gesandten. Seine Abgesandte werden **Legaten**, seine Gesandte **Nuntii**, und seine Residenten **Internuntii** genennet. Die Legaten, die man à latere nennt, weil der Papst dieses Geschäft nur seinen Vertrautesten aufgibt, und sie allezeit an seiner Seite sind, d. h. die Cardinäle, genießen in katholischen Ländern (die einzigen, dahin sie geschickt werden können), ganz sonderbare Ehrenbezeigungen, Vorzüge und Rechte. Die Legaten de latere sind von den Legaten à latere nur darin unterschieden, daß jene keine Cardinäle sind. Die öffentlichen Minister vom ersten und zweyten Range, die ein Oberherr an seine Untern schicket, und die ihm gewissermaßen unterworfen sind, werden **bevollmächtigte Commissarien**, oder schlechtweg nur **Commissarien**, genennet. Sie genießen alle Vorrechte des Völkerrechts.

Man hat Beyspiele, daß auch **Damen** wichtige Unterhandlungen sind anvertrauet worden, und daß sie Tractaten geschlossen haben; aber das sind Beyspiele, denen man nicht folgen darf; und es müßte eine ganz sonderbare Verfassung der Geschäfte seyn, um sie dazu zu brauchen. Gleichwohl könnte man mehr als einen Fall erdenken, wo die Staatskunst uns lehren würde, einer Dame den Character einer **Abgesandten** zu ertheilen, sonderlich bey irgend einer großen Prinzessinn, deren Zutrauen sie gewinnen, und sich ihrer Person leichter nähern könnte, als ein Unterhändler.

Die zweyte Classe der öffentlichen Minister besteht heut zu Tage 1) aus dem **päpstlichen Nuntius**; 2) aus den **außerordentlichen Gesandten**; 3) aus den **bevollmächtigten Ministern**; 4) aus den **gewöhnlichen Gesandten**; 5) aus den **Ministern, denen man Geschäfte aufgetragen**, und 6) aus den **Residenten**. Ungeachtet alle diese Minister nicht das Recht der unmittelbaren Vorstellung, wie die Bothschafter haben, so genießen sie doch eben die Sicherheit und die mehresten Vorzüge, die das Völker-Recht den ersten ertheilt. Seit dem es in Europa nicht mehr so gar gebräuchlich ist, Bothschafter zu schicken, so brauchen die Regenten zu den Ministern vom zweyten Range, Personen von vorzüglicher Würde und Stande. Sie werden an die großen Herren selbst, und nicht an ihre Minister, beglaubiget. Sie erhalten von eben diesen großen Herren Audienzen, und man gesteht ihnen fast eben die wesentlichen Vortheile zu, als den Bothschaftern, ohne ihnen gleichwohl eben dieselbe Ehre zu erweisen, als die nur mit der **Vorstellung** (Repräsentation) verbunden ist.

In die dritte Classe der öffentlichen Minister gehören: 1) die **Internuntien**; 2) die **Residenten**; 3) die **Geschäftträger** (Chargé d'affaires); 4) die **Deputirten der freyen und unabhängigen Städte**; 5) die **Consulen**, und 6) die **Handlungs-Agenten**. Es ist unläugbar, daß Personen, welche diesen Titel haben, als öffentliche Minister betrachtet werden müssen, und daß sie kraft dieser Würde alle Sicherheit des Völkerrechts genießen müssen, weil sich die großen Herren ihrer Person bedienen, um ihre Geschäfte auszurichten. Aber man erweiset ihnen bey weitem nicht dieselbe Ehre, wie den Ministern der zwo ersten Classen. Gemeiniglich werden sie nicht bey dem Fürsten selbst, sondern nur bey dessen Ministerio, beglaubiget. Der Fürst gibt ihnen auch keine öffentliche Audienz

Audienz in der Würde eines Ministers, ungeachtet er bey Gelegenheit mit ihnen von ihren Geschäften reden kann. Sie erscheinen so gar nicht einmahl immer bey Hofe, sondern man nimmt ihre Aufsätze an, man ertheilt ihnen Antworten, und unterhandelt mit ihnen, wie mit andern Ministern.

Es gibt auch **geheime Gesandte**, die nur Privataudienzen bey dem Könige, oder andern regierenden Herren, mit denen sie Unterhandlungen treiben, haben, welche eben dieselbe Sicherheit genießen, als die öffentlichen Gesandten, und für Minister erkannt werden müssen, wenn sie die Beglaubigungsbriefe von ihrem Herrn, der ihnen solche Würde ertheilet, vorgewiesen haben. Zuweilen schickt man auch **versteckte Kundschafter**, die sich bey den Ministern einschleichen, eine Unterhandlung anspinnen, und wenn dieselbe gut geht, einen Character vorweisen. Diese genießen nicht den Schutz des Völkerrechts, so lange sie noch kein Creditiv übergeben haben; und man kann sie in Verhaft nehmen, oder auch nach den Landesgesetzen bestrafen, wenn man Ursache hat, mit ihnen und ihrem Verhalten übel zufrieden zu seyn. Es dient ihnen auch gar zu nichts, daß sie ein Creditiv in der Tasche haben, und es alsdenn vorzeigen wollen, wenn man ihnen Gewalt anthut, weil es noch auf den Herrn des Orts ankommt, ob er ihr Creditiv annehmen will, oder nicht.

Der öffentliche Minister behält allezeit seine Würde unverletzlich, und genießt den Schutz des Völker-Rechts, nach seinem ganzen Umfange, nachdem er Abschied von dem Fürsten genommen hat, bey dem er beglaubiget war, und dieser ihm seine Recreditivschreiben gegeben hat, und so lange er in dem Staate bleibt, wo er bisher gewesen ist. Er verliert diese Würde nicht eher, als bis er sie in die Hände des Prinzen oder der Republik niedergelegt hat, die ihn abgeschickt hatte; und man kann ihm nicht unterweges nachsetzen

laßen

laßen, um ihm die geringste Gewalt anzuthun, ohne offenbar das klärste und ausdrücklichste Völkerrecht zu beleidigen.

Die Stufenfolge der drey Rangordnungen öffentlicher Minister setzt voraus, daß ein Unterschied in dem Gefolge, welches ihn begleitet, seyn muß, welches seinem Character gemäß ist. Der Bothschafter, der die Person seines Herrn vorstellt, muß mit Pracht erscheinen, der Gesandte mit Würde, und der Resident mit Anstand. Alle öffentliche Minister, insonderheit die vom ersten und zweyten Range, müssen mit einem Gesandtschafts- oder Legationssecretär begleitet werden. Dieser ist, nach dem Gesandten selbst, die erste Person in der Gesandtschaft, auf der ein großer Theil des Werkes beruhet, und die gleichsam der Rath des Unterhändlers wird. Seine Verrichtungen bestehen darin, daß er nach den Entwürfen des Gesandten alle Berichte und andere Depeschen aufsetze oder wenigstens ins Reine bringe, sie verziffere, und alle Antworten, die von seinem Hofe kommen, entziffere, die Packete zumache, den Briefwechsel mit den Ministern seines Herrn, die an andern Höfen sind, unterhalte, und sich in der Stadt fleißig bekannt mache, um Neuigkeiten zu entdecken; daß er sich bestrebe, den Absichten der Unterhandlung einen glücklichen Ausgang zu verschaffen; daß er bey den Ministern alle Aufträge verrichte, die sein Vorgesetzter ihm in landesherrlichen Sachen gibt, und ihm mit seinem Rathe beystehe, wenn er darum befraget wird ꝛc. Die Gesandtschafts-Secretarien, welche die päpstlichen Legaten begleiten, heißen Datarii, oder erste Bediente der Kanzelley. Unter ihnen stehen gemeiniglich die Subdatarii.

Die Residenten und andere Minister von der zweyten Classe haben gemeiniglich keinen Legationssecretär, sondern fertigen die wichtigsten Geschäfte, die ihnen aufgetragen worden, selbst aus, und brauchen zu den übrigen

übrigen einen Privatsecretär oder Schreiber. Die Bothschafter, die Bevollmächtigten, die außerordentlichen Gesandten ꝛc. unterhalten, außer dem Secretär der Gesandtschaft, auch noch Hausecretarien, die ihre eigene Briefwechsel und andere besondere Angelegenheiten besorgen müssen, und im Nothfalle dem Gesandtschaftssecretär in seiner Arbeit beystehen können.

Die Bothschafter, und zuweilen auch die Minister der zweyten Classe, werden von einem oder mehrern Edelleuten, die man Gesandtschaftscavalliere nennt, begleitet. Der Minister stellt sie dem Fürsten und dem Hofe, an den er geschickt wird, bey der ersten Audienz vor, und von dem Augenblicke an genießen sie die Vorzüge des Völkerrechts, nicht als Hausgenossen des Ministers, sondern wegen ihrer eigenen Würde, die durch diese Vorstellung selbst bestätiget wird, und die sich endiget, wenn sie, wie sichs gebührt, ihren Abschied nehmen, sie mögen nun während der Gesandtschaft in ihr Vaterland zurück gehen, oder auch bis an das Ende bleiben. Wird der Minister, der sie vorgestellt hat, wieder an seinen Hof zurück gerufen, so verlieren sie die Würde der Gesandtschaftscavalliere, und können gar wohl wegen Schulden, oder aus andern Ursachen, angehalten werden, wofern nicht der folgende Minister, der in dieselbe Stelle rücket, sie von neuem vorstellt. Ihr Geschäft ist, das Gefolge des Gesandten zu vergrößern und dessen Glanz zu vermehren, ihn in öffentlichen Audienzen, und bey den Ceremonienvisiten, die er macht, zu begleiten, die Minister und andere vornehme Personen, die ihn besuchen, zu empfangen, auf die Ehre seiner Tafel und seines Hauses bedacht zu seyn, gewisse Complimente des Wohlstandes, oder andere schickliche Aufträge bey den Vornehmsten des Hofes auszurichten. Man gibt auch den Bothschaftern einen oder mehrere Edelknaben mit; zuweilen auch den Ministern vom andern Range, insonderheit wenn

sie

sie öffentliche Einzüge halten müssen, da denn diese Pagen gemeiniglich zu Pferde sind, und die Kutsche des Ministers entweder umringen, oder vor ihr herreiten. Ihre Livree muß prächtig, und von der Lackeyen ihrer unterschieden seyn, ob sie gleich dieselben Farben hat.

Bey großen Gelegenheiten, z. E. bey einer feyerlichen Bothschaft, bey einem Friedenscongreß, bey einer Kaiser- oder Königswahl, gibt der regierende Herr dem bevollmächtigten Minister einen **Gesandtschafts-Marschall** und einen **Stallmeister**, der ein Edelmann ist; den ersten, um sein Hauswesen anzuordnen; den andern, um die Aufsicht über den Stall, die Pferde und die Equipage zu haben, wie auch bey Einzügen und andern öffentlichen Ceremonien, Staat zu machen. Diese adelige Personen genießen nicht nur den Schutz des Völkerrechts, sondern der Gesandte, der sie nur als Diener seines Herrn betrachten darf, ist verbunden, sie bey Hofe einzuführen, und ihnen in den vornehmsten Häusern einen leichten Zutritt zu verschaffen.

Gemeiniglich haben die öffentlichen Minister in ihrem Gefolge auch einen **Gesandtschaftsprediger**. Da ein jeder öffentlicher Minister, kraft des Völker-Rechts, eine freye Ausübung seiner Religion, sowohl für seine Person, als für alle, die einen Theil seines Gefolges und Hauses ausmachen, genießen muß: so setzt dieses die Nothwendigkeit eines Gesandtschaftspredigers fest, den der Minister unterhalten muß, um seine Capelle zu bedienen; und dieser Prediger steht ebenfalls unter dem Schutze des Völkerrechts, im weitläuftigsten Verstande. Gleichwohl ist es nur ein geduldeter Gottesdienst, und kein öffentlicher, der bey dem Klange der Glocken, mit Umgängen oder andern gottesdienstlichen Ceremonien, außer der Wohnung des Gesandten, gehalten werden kann. Solche öffentliche Feyerlich-

Feyerlichkeiten kommen nur der herrschenden Religion zu. Es ist auch einem öffentlichen Minister erlaubt, zu der Ausübung des Gottesdienstes, der bey ihm geschieht, alle Eingebohrne des Landes, wo er lebt, und die von seiner Kirche sind, zuzulaßen; aber die Gefahr bleibt ihnen, wenn der öftere Besuch solcher Versammlungen ihnen durch die Landesgesetze verbothen ist.

Alle Bothschafter, Gesandte und Residenten, welche der Landesherr an andre Mächte schicket, stehen unter dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten; es wäre denn, daß der Fürst sie aus besondern Ursachen davon frey spräche, und unmittelbar mit ihnen zu thun haben wollte. Allein, in der ordentlichen Regel müssen sie nicht nur diesem Departement von ihrem Betragen, und von dem Erfolge ihrer Unterhandlungen, Nachricht geben, sondern auch die Befehle, die es ihnen gibt, genau befolgen. Die Legationssecretäre, die Gesandtschaftscavalliere, und andere ansehnliche Personen, welche die auswärts verschickten Gesandten begleiten, hangen eben sowohl vom Cabinet der auswärtigen Angelegenheiten ab, und müssen seinen Befehlen gehorchen.

Die Schwierigkeit, geschickte Personen zu Gesandten zu finden, hat Se. Majestät den König von Preußen genöthigt, eine so weise als nützliche Anstalt zu treffen, welche billig von allen großen Monarchen nachgeahmet werden sollte. Ich meine die Bestellung der **Gesandtschafts-** oder **Legationsräthe**, welche dieser Monarch beständig bey dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten unterhält. Man wählet zu diesem Amte junge Leute aus guten Häusern, welche vermögend sind, ihre Studien geendigt haben, und Geschicklichkeit, bey Staatsgeschäften gebraucht zu werden, zeigen. Sie werden zum Departement der auswärtigen Angelegenheiten gezogen, und man weiset ihnen eine mäßige Besoldung an, die sie anspornet,

sich zu einträglichern und ansehnlichern Aemtern empor zu schwingen; man nimmt sie mit in die Versammlungen über die ordentlichen Angelegenheiten, theilt ihnen gewisse Nachrichten fremder Minister mit, trägt ihnen auf, Ausfertigungen darüber zu entwerfen, oder Aufsätze zu gewissen andern Verrichtungen zu machen. Ihre Arbeit wird von einem Rathe oder Staats-Secretär übersehen und verbessert, der ihnen zum Anführer gegeben ist, und den sie wegen ihres besondern Fleißes, den sie in ihrer Studierstube noch immer fortsetzen, zu Rathe ziehen, bis sie das nöthige Alter und die gehörigen Gaben erlangen, bey einer Gesandtschaft gebraucht zu werden. Außerdem haben sie einen freyen Zutritt bey Hofe, und bilden sich eben dadurch zugleich zum Hofleben und zu den Geschäften.

Um desto mehr Ordnung in die Geschäfte sowohl, als in die Finanzen, zu bringen, thut ein Landesherr sehr wohl, wenn er, wie unser weise und große Friderich gethan hat, eine Gesandtschafts- oder Legationscasse anleget, welcher er dasjenige anweiset, was er zur Unterhaltung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, der Kanzelley, und der Gesandten, die er an andre Mächte schickt, jährlich bestimmet. Sie muß unter der Aufsicht des obersten Cabinetsministers stehen, damit dieser die nöthigen Einrichtungen machen könne, die auswärtigen Gesandten schleunig bezahlen zu laßen; welche, da sie zu einer ansehnlichen und täglichen Ausgabe verbunden sind, sich in der größten Noth befinden, wenn sie ihre Besoldungen nicht richtig erhalten. Diese Beschwerde verleitet sie zuweilen zu gar nicht rühmlichen, und ihrem Herrn nachtheiligen Unternehmungen. Der Cabinetsminister muß sich auch mit den vornehmsten Geldwechslern verstehen, damit die Uebermachung an die Gesandten sehr ordentlich, und in dem vortheilhaftesten Wechselpreise geschehen möge.

Fast

Fast in allen europäischen Ländern genießen die auswärtigen Minister das Recht der Befreyung in Ansehung der Einfuhre aller Bedürfnisse, die sie von außen kommen laßen. In andern Ländern überreichen die fremden Minister der Regierung ein Verzeichniß der Bedürfnisse, die sie zur Unterhaltung ihres Hauses brauchen; und man erstattet ihnen in barem Gelde die Accise oder die Auflagen, die sie von denselben, oder von Kaufmannswaaren geben müssen.

Die Befreyungen der Gesandten in Ansehung der Waaren und Bedürfnisse, welche sie zu ihrem häuslichen Gebrauche einführen, haben einen Mißbrauch veranlasset, der an sich ungerecht, beleidigend, anstößig und dem Character eines öffentlichen Ministers unanständig, und seiner äußerst unwürdig ist; ich meine die Einführung verbothener Waaren, um sie heimlich zu verkaufen, und die Zoll- und Accise-freye Einbringung auswärtiger Sachen unter dem Vorwande ihrer Bestimmung zum häuslichen und eigenen Verbrauche. Man kann eine solche Eigennützigkeit mit nichts entschuldigen und rechtfertigen. Sind Waaren in dem Staate gänzlich verbothen, wohin ein Gesandter geschickt wird, so kann ihm nach der Strenge des jetzt üblichen Völkerrechts zwar nicht verwehret werden, sie zu seinem und seines Gefolges Gebrauch mit sich zu führen, auch auswärts einbringen zu laßen; wenigstens muß ihm und den Leuten seines Gefolges verstattet werden, die Producte und Manufacturwaaren seiner Nation kommen zu laßen. Jedoch erfordert die Klugheit und Gefälligkeit gegen die Nation, bey welcher der Gesandte steht, daß er sich in dem Gebrauche ausländischer Sachen mäßige, und sich der einländischen vorzüglich bediene.

Aber Handlung damit zu treiben, sie im Lande wider die Verbothe abzusetzen, und seinen Nahmen den Contrabandhändlern dazu zu leihen, ist eine niedrige und ungerechte Handlung. Eben so unrechtmäßig ist es auch, wenn Gesandte in Ländern, wo ihnen die Zoll- und Accise-Freyheit noch gestattet und zugestanden wird, solche über ihre häusliche Bedürfnisse ausdehnen, und mit accise- und zollfrey eingebrachten Waaren und Gütern ein Gewerbe treiben, oder von den Ihrigen treiben laßen. Sie entziehen dem Souverän, an den sie gesandt sind, seine Eingangsrechte und Abgaben auf eine ungerechte Art, und

auf eine beleidigende und unanständige Weise. Die Freyheit von Abgaben sey ihnen auch in der größten Erstreckung und auf das uneingeschränkteste zugestanden: so kann sie doch nur auf ihren eigenen häuslichen Verbrauch und Aufwand gehen; und wenn sie zur Defraudation der landesherrlichen Rechte und Einkünfte gemißbrauchet werden will, so ist man nicht nur berechtigt, dem Unfug zu steuern, und dem Unterschleife zuvorzukommen, sondern auch eine solche Freyheit gänzlich aufzuheben, überdieß aber Beschwerden über ein solches Beginnen an dem Hofe des ein so unedles Gewerbe treibenden Gesandten zu führen.

Es unterwirft sich auch ein Gesandter, der, ohne Contrabandhandel zu treiben, ohne die Eingangsrechte und Auflagen des Staats zu defraudiren, sich mit einem an sich erlaubten Gewerbe abgibt und befasset, nicht nur den Gesetzen des Staats, welche diesen Handel betreffen, sondern auch seiner Gerichtbarkeit mit allen seinen zu diesem Gewerbe gehörigen Effecten, Waaren und Forderungen. Seine Unabhängigkeit von der Gerichtbarkeit des Staats, bey welchem er steht, erstreckt sich bloß auf seine Person, seine Familie, sein Gefolge, und die zu seiner Haushaltung nothwendigen Effecten, und also nur auf diejenigen Dinge, deren er zu seiner Wohnung, seinem Aufzuge, und überhaupt bedarf, um mit Würde und Anstand zu leben, und seinen Gesandtschaftsverrichtungen unbeunruhigt obliegen zu können. Alle Dinge und Effecten, welche dem Gesandten, in der Eigenschaft eines öffentlichen Ministers zustehen, welche zu seinem Hause und Aufzuge gehören, müssen angesehen werden, als ob sie nicht im Gebiethe des Staats befindlich wären, und müssen also unangetastet und unberührt von den Gerichten des Landes gelaßen werden. Befasset sich aber der Gesandte mit einem Gewerbe, so nimmt er eine andere Person und Verhältniß an, so unterwirft er sich, in Ansehung der aus diesem Gewerbe entstehenden Verbindungen, der Gerichtbarkeit des Landes, wo er steht und handelt, und so muß er, in Ansehung aller aus dem Verkehr entsprungenen Irrungen, vor den Gerichtshöfen des Landes Recht nehmen; so können diese über die zu dieser Handlung gehörigen Waarenlager, Güter, Activschulden, Verkümmerungen und Hülfsverfügungen verhängen. Die Gerichtshöfe können zwar dem Gesandten nicht unmittelbar und gerade zu ankommen, und müssen die Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit seiner Person in Obacht nehmen; sie halten sich aber an die zur Handlung

lung gehörigen Effecten, und nöthigen ihn auf eine indirecte Art, sich vor ihnen einzulaßen.

Es kann also dem Gesandten, welcher Handlung treibt, nicht gerade zu, eine gerichtliche Vorladung zugefertiget, noch viel weniger aber kann seine Person in Haft gebracht, oder die gerichtliche Hülfe an Effecten, die ihm in der Eigenschaft eines Ministers zustehen, und zu seinem Hause gehören, vollzogen werden; sondern die Gerichtshöfe müssen sich damit begnügen, daß sie, auf Anrufen der Handlungsgläubiger des Gesandten, die zu dessen Hause nicht gehörigen Effecten und Sachen mit Arrest belegen, und dadurch ihre Gerichtbarkeit begründen, die Erörterung der Streitigkeit aber vermöge des zu rechtfertigenden und auszuführenden Arrestes an sich ziehen.

Die Kaiser Honorius und Theodosius erlaubten dem Gefolge der Gesandten, währender Gesandtschaft, nicht aber nach der Abreise des Gesandten, auch an denen Oertern, wo es sonst ihrer Nation untersagt war, Handlung zu treiben; L. 4. C. de commerc. & merc. Das Gesetz redet eigentlich nur von dem Gefolge der persischen Gesandten. Es war nach einem mit der persischen Nation getroffenen Bündnisse ihr nur erlaubt, in etlichen Städten und Gegenden des Reichs Handlung zu treiben. An den übrigen war ihr alles Verkehr, bey Einziehung der Waaren und andern Strafen, untersagt. Nur dem Gefolge der persischen Gesandten wurde auch an andern Orten die Treibung der Handlung aus Höflichkeit und in Betrachtung der Gesandtschaft verstattet. Verweilte aber nach Abreise des Gesandten jemand aus dessen Begleitern und Gefährten, so war er jenem Verbothe und seinen Strafen unterworfen. Dieses Gesetz kann man nicht anführen, um zu beweisen, daß das einige Handlung treibende Gefolge einer Gesandtschaft den Gesetzen, der Gerichtbarkeit, und den Strafen des Landes, wo sie steht, unterworfen sey. Es redet nur von den nach der Rückkehr der damahligen Zeitgesandtschaften zurückbleibenden Gefährten, die also nicht mehr als das Gefolge derselben angesehen werden konnten.

Ein Gesandter, der eine an sich erlaubte Handlung treibt, büßet dadurch außer deren Geschäften und Verbindungen seine Unabhängigkeit von der Gerichtbarkeit des Ortes, wo er steht, nicht ein. Seine Person wird durch Verträge und Handlungen des Gewerbes nicht anders, als durch jeden andern Contract, woraus er etwas schuldig bleibt, verhaftet, und er kann weder vorgeladen, noch eingezogen, noch mit Execution beleget wer-

werden. Nur seine Handlungseffecten und Habseligkeiten können verkümmert, und zur Befriedigung der Gläubiger angegriffen und verkauft, und er kann nur durch den Umweg der Beschlagnehmung vor die einheimischen Gerichtshöfe gezogen werden. Ein solcher Arrest kann aber nur Statt haben, wenn die Schuld des Gesandten aus dem Handlungsgewerbe selbst, nicht aber wenn die Verbindung aus einem andern Contracte entsprungen ist. Er kann auch nur über die, zu der von dem Gesandten getriebenen Handlung unstreitig, oder erweislich gehörigen Sachen, Waaren, Effecten, Activa verhängt werden. Ist es zweifelhaft, ob sie von dieser Art sind, so muß man es so genau nicht, und die Effecten lieber für solche annehmen, die dem Gesandten als Gesandten, und nicht als Kaufmann zustehen, wenigstens von den Gläubigern vorher den hinlänglichsten Beweis darüber verlangen.

(Hrn. geh. Kriegsr. v. Steck) Ausführungen politischer und rechtlicher Materien, Berl. 1776, gr. 8. S. 197—202.

Von dem Rechte, welches die öffentlichen Minister haben, in ihren Palästen, Unglücklichen, welche von der Gerichtbarkeit des Ortes, Schulden oder anderer Ursachen wegen, verfolget werden, eine Freystätte zu geben, und von dem Mißbrauche dieses Schutzrechtes, habe im XV Th. S. 87, f. gehandelt.

Das übrige, was zu der Materie von den Gesandten und Gesandtschaften gehört, hat man in den davon besonders handelnden Werken, als: dem in spanischer Sprache geschriebenen vollkommenen Abgesandten, des Don Antonio de Vera u. de Zuniga, wovon man auch eine französische Uebersetzung hat; dem Gesandten und seinen Verrichtungen, des Abr. v Wicquefort; des Hrn. v. Callieres Art, mit großen Herren zu unterhandeln, und des Hrn. v. Pecquet Kunst, mit großen Herren zu unterhandeln ꝛc. zu suchen. Insonderheit verdient hierüber des Freyherrn von Bielfeld Lehrbegriff der Staatskunst, Breßl. u. Lpz. 1777, gr. 8. S. 261 fgg. gelesen zu werden.

Ge-

Gesandtschaft, siehe oben, S. 455.

Gesandtschafts-Casse, siehe oben, S. 466.

— — Cavallier, siehe oben, S. 463.

— — Marschall, } siehe oben, S. 464.

— — Prediger, }

— — Rath, siehe oben, S. 465.

— — Secretär, siehe oben, S. 462.

Gesang, nennen die Vogelsteller den Sang- oder Lock-Vogel; siehe Lock-Vogel.

Gesang-Schwalbe, siehe unter Schwalbe.

Gesang-Vogel, siehe Singe-Vogel.

Geschäft [das]. 1. Von dem oberdeutschen Zeitworte schaffen, befehlen, ein Befehl, Wille, und die befohlne Sache, in welchem Verstande es gleichfalls nur im Oberdeutschen üblich ist. Eines Geschäft ausrichten, Befehl. In eben dieser Mundart heißt daher ein letztwilliges Geschäft, auch der letzte Wille, oder ein Testament.

2. Von dem Zeitworte schaffen, machen, hervor bringen, alles was man macht oder wirket, was man zu thun, zu verrichten oder zu wirken hat, eine jede thätige Veränderung eines freyen vernünftigen Wesens; besonders solche, zu welchen man seines Amtes oder Berufes wegen verpflichtet ist; L. Negotium, Fr. Affaire. Seine Geschäfte verrichten, besorgen. Seinen Geschäften nachgehen. Viele Geschäfte haben. Mit Geschäften überhäuft seyn. Amtsgeschäfte. Berufsgeschäfte. Der Kaufmann geht seinen Geschäften nach. Einem ein Geschäft auftragen. In wichtigen Geschäften gebraucht werden. Ein Geschäft auf sich nehmen, ausrichten. Ein Mann von Geschäften, der viele Geschäfte hat. Kleine häusliche Geschäfte.

Geschäft-Träger, ein gutes, aber am meisten im Oberdeutschen bekanntes Wort, jemanden zu bezeichnen, der eines andern, besonders eines Fürsten oder

Staates Geschäfte trägt, d. i. verwaltet. Siehe oben, S. 460.

Geschalte Decken, siehe Th. IX, S. 30.

Gescheckt, buntscheckicht; siehe Bunt.

Gescheid [das], ein Maß trockner Dinge in einigen oberdeutschen Gegenden. Vier Gescheide machen in der Pfalz und in Frankfurt am Main einen Sechter, eine Meste oder Metze, ein Simmer, 64 aber ein Achter oder Malter. Siehe Scheide.

Geschеide [das], bey den Jägern, das Gedärm des Wildbretes und aller wilden Thiere; vermuthlich wegen der hohlen, einer Scheide ähnlichen Beschaffenheit.

Geschenk [das], von dem Zeitworte schenken, eine jede Sache, welche geschenkt, d. i. deren Eigenthum dem andern umsonst übertragen wird; L. Donum, Fr. Don, Présent. Einem ein Geschenk machen, ihm etwas schenken. Etwas zum Geschenke bringen. Geschenke nehmen, zur Beugung des Rechtes, sich durch Geschenke bestechen laßen.

Bey den Handwerkern ist das Geschenk eine festgesetzte Gabe, welche den wandernden Gesellen auf der Herberge gereicht wird, da denn diejenigen Handwerke, bey welchen solches üblich ist, oder welche das Geschenk halten, geschenkte Handwerke genannt werden.

Geschenkte Handwerke sind diejenigen, welche gegen die wandernden Zunftgenossen eine Gastfreyheit ausüben. Die solches nicht thun, heißen ungeschenkte. Jene haben sich vor den letztern manche Vorzüge und eine größere Redlichkeit beygelegt, welches die Reichsgesetze verbiethen, und das Geschenk für einen wandernden Gesellen, um der Uebermaße und denen dadurch von den an dem Orte in Arbeit stehenden Gesellen erpreßten außerordentlichen Beyträgen oder Auflagegeldern vorzubeugen, genau bestimmen.

Bey geschenkten Handwerken wird dem Gesellen bey der Ankunft freye Zehrung, Nachtlager in der Herberge, und, wenn er weiter wandert, etwas Geld gegeben, welches man das Ein- und Ausschenken nennet. Der Jungmeister muß für ihn nach Arbeit umschauen. Wer die an einem Orte ihm

ihm angebothene Arbeit nicht annehmen will, ist des Geschenks verlustig.

Siehe Schenken. Im Oberdeutschen sind dafür auch das Geschanknüß oder Schankniß üblich.

Geschenk, (Christ-) siehe Weihnachts-Geschenk.

— (Ehren-) siehe Th. X, S. 190.

— (Freywilliges) Don gratuit; siehe Th. IX, S. 373, f.

— (Neujahrs-) siehe in N.

Geschicht-Mahler, siehe unter Mahler.

Geschick [das], von dem Zeitworte schicken, ordnen, fügen.

1. Der Zustand einer Sache, da sie zu einer gewissen Veränderung geschickt, d. i. fähig und tüchtig ist. 1) Ueberhaupt, in welchem Verstande im Bergbaue, die zur Erzeugung der Erze tüchtige Beschaffenheit der Erd- und Steinarten ihr Geschick genannt wird. 2) Besonders, das Verhältniß der Theile einer Sache, so wie es der jedesmahligen Absicht gemäß ist, im gem. Leben und der vertrauten Sprechart. Es hat weder Art noch Geschick. Eine Sache in das Geschick bringen. Die Rede hat weder Geschick noch Gelenk.

2. Die natürliche Fähigkeit lebendiger Geschöpfe, nach welcher sie zu gewissen Veränderungen geschickt, d. i. fähig und tüchtig sind. In engerer Bedeutung, das Vermögen, eine Sache mit Leichtigkeit zu vollbringen. Ein Mensch, der vieles Geschick hat. Siehe Geschicklichkeit.

3. Die Anordnung der menschlichen Begebenheiten in der Welt, so fern sie von einem höhern Wesen herrühren, und nicht in unserm freyen Willen gegründet sind, das Schicksal, die Schickung. Es ist ein Geschick Gottes. Mein Geschick will es so. Ein Mensch hat ein außerordentliches Geschick, wenn ihm außerordentliche Begebenheiten zustoßen, beson-

ders wenn er selbst nicht der nächste Grund derselben ist.

4. Eine geschickte, d. i. zu einer gewissen Absicht fähige und tüchtige Sache selbst; in welchem Verstande es doch nur im Bergbaue üblich ist, wo alle zur Erzeugung der Erze tüchtige Erd- und Steinarten, Gänge, edle Klüfte u. s. f. Geschicke genannt werden.

Geschicklichkeit, der Zustand, da eine Sache zu einer gewissen Absicht geschickt oder tüchtig ist. **Er besitzt alle zu diesem Amte nöthige Geschicklichkeit.** In engerm Verstande, von dem Vermögen gewisse Dinge mit Leichtigkeit zu vollbringen. **Die Geschicklichkeit des Leibes**, die Fähigkeit, nöthige Bewegungen mit Leichtigkeit zu vollbringen. **Die natürliche Geschicklichkeit des Verstandes. Einen Entwurf mit vieler Geschicklichkeit ausführen.**

Geschickt, gleichfalls von schicken, ordnen, fügen, die zur Erreichung einer Absicht nöthige Eigenschaft habend.

1. Ueberhaupt. **Dieses Holz ist zu meiner Absicht nicht geschickt**; wo, wenn von bloß körperlichen Eigenschaften die Rede ist, doch tauglich, tüchtig und bequem üblicher sind.

Noch mehr 2. in engerer Bedeutung, von den zu einer Sache nöthigen Eigenschaften des Geistes. **Ich bin zu dieser Arbeit nicht geschickt. Sich zum Dienste der Welt geschickt machen.**

3. Fähigkeit besitzend, eine Sache mit Leichtigkeit zu vollbringen. **Ein geschickter Arzt, ein geschickter Mahler. In Sprachen, im Zeichnen geschickt seyn. Ein sehr geschickter Mensch.** Imgleichen, was in dieser Fähigkeit gegründet ist, dieselbe an den Tag leget. **Eine geschickte Antwort. Eine Sache sehr geschickt beschreiben.**

Geschiebe (das), oder **Geschübe**, im Bergbaue, eine jede Erd- oder Steinart, welche durch eine äußere Gewalt, z. B. durch Ueberschwemmungen, aus ihren Wohn-

Wohnstätten gerissen, und an andere Orte, besonders auf und unter der Dammerde, geschoben oder zusammen geführet worden. So kommt der Jaspiß oft auf den Feldern, der Agath in den Sandgruben als Geschiebe vor. Siehe Geschütte. Auch Flötze, welche eine beträchtliche Länge und Breite haben, werden zuweilen ein Geschiebe genannt.

Geschirr (*) [das]. 1. Eigentlich, ein Gefäß, ein hohles Werkzeug, Dinge darin aufzubehalten (Fr. Vaisseau, Vase), wo es in weitern Verstande im Oberdeutschen auch von kleinern Schiffen und Fahrzeugen, welche man auch wohl Gefäße oder Schiffsgefäße zu nennen pflegt, gebraucht wird. Besonders heißen die langen Kähne, welche aus Baiern und Ober-Oesterreich die Donau hinunter gehen, daselbst Geschirre. In engerer und gewöhnlichster Bedeutung, von kleinern im täglichen Leben gewöhnlichen Gefäßen, wo es am häufigsten collective ohne Plural, zuweilen aber auch von einzelen Dingen gebraucht wird, Fr. Batterie, Vaisselle, das Küchengeschirr, Milchgeschirr, Trinkgeschirr u. s. f. **Irdenes, goldenes, silbernes, gläsernes, hölzernes Geschirr. Das Geschirr scheuern, reinigen.**

2. In der weitesten Bedeutung, alles was zur Zubereitung oder bequemen Behandlung anderer Dinge dienet, das Werkzeug, Geräth, ohne Plural, außer von mehrern Arten oder Quantitäten. Das Ackergeschirr, alles zum Feldbaue nöthige Geräth; siehe Acker-Werkzeuge und Geschirr-Holz. Das Schiff und Geschirr der Fischer, im Oberdeutschen, ihr Fahrzeug und Fischergeräth. Bey den Tuchwebern werden die Kammlitzen mit den Schäften das Geschirr genannt. In den Papiermühlen begreift man un-

(*) An statt Geschirr war ehedem auch nur das einfache Schirr üblich, und ist es in einigen Gegenden noch.

unter dem Nahmen des Geschirres das Rad, die Welle mit ihren Hebeln, die Schwingen und Stampfen mit dem Löcherbaume. Auf den Schiffen wird das zur Schifffahrt nöthige Geräth gleichfalls das Geschirr genannt. Bey den Zugpferden ist es das Lederwerk, vermittelst dessen sie ziehen, das **Pferdegeschirr**, oder Geschirr, Fr. Harnois, siehe **Pferde-Geschirr**. Schiff und Geschirr, bey den Fuhr- und Landleuten, der Wagen, und das dazu gehörige Geräth, besonders zum Behuf der Pferde; siehe Schiff.

Nach einer noch weitern Figur bedeutet Geschirr auch wohl zuweilen ein bespanntes Fuhrwerk. **Mit seinem eigenen Geschirre kommen**, mit seinem eigenen Fuhrwerke. Daher das **Dienstgeschirr**, an einigen Orten, das Gespann Pferde, womit ein Unterthan fröhnen muß; s. Th. IX, S. 309, f. Die Seiler nennen die 4 starken Haken, welche durch ein eisernes Rad in den Umlauf gebracht werden, Stricke mit großer Gewalt zusammen zu drehen, gleichfalls das Geschirr.

Geschirr-Bürste, eine Bürste, die Pferde- und Wagengeschirre damit zu reinigen.

Geschirr-Geld, an einigen Orten, dasjenige Geld, welches frohnbare Unterthanen für das Dienstgeschirr oder die Pferdefrohne entrichten; s. Th. IX, S. 310.

Geschirr-Holz, im gem. Leben, Schirrholz, Holz, welches zum Geschirre, d. i. zu hölzernem Geräthe dienlich und bestimmt ist, Nutzholz, Geräthholz, zum Unterschiede von dem Bau- und Brennholze.

Geschirr-Kammer, oder Schirrkammer, eine Kammer, worin Geschirr, d. i. allerley Geräth und Werkzeug aufbewahret wird; dergleichen man sowohl auf dem Lande zum Behuf des Ackergeschirres, als auch auf den Schiffen für das Schiffgeräth hat. Insonderheit auch eine Kammer, worin die Sättel und anderes Reitzeug verwahret werden.

Geschirr-Meister, oder Schirrmeister, der über das Geschirr gesetzt ist, die Aufsicht über das Geschirr hat. Auf den Schiffen ist es derjenige, der das Schiffgeräth unter seinem Beschlusse hat. In dem Kriegeswesen ist der Geschirrmeister dem Zeugmeister untergeordnet, da er denn für das Geschirr, d. i. für das Fuhrwesen, zu sorgen hat; dergleichen Geschirrmeister es auch im Jagdwesen, und andern Anstalten gibt.

Geschirr-Ordnung, bey den Tuchmachern, eine Verordnung, worin das gehörige Verhältniß ihres Geschirres, d. i. der Kammlitzen und Schäfte, bestimmt ist.

Geschirr-Schreiber, oder Schirrschreiber, in fürstlichen Küchen, ein Schreiber, der das Küchengeschirr in seiner Aufsicht und Berechnung hat; siehe auch Silber-Diener.

Geschirren, die Pferde geschirren, ihnen das Geschirr auflegen, sie anschirren; siehe Schirren.

Geschlacht, von guter Art, gut geartet.

1. Ueberhaupt. **Ein geschlachter Knabe.** In welcher allgemeinen Bedeutung doch der Gegensatz ungeschlacht im Hochdeutschen gewöhnlicher ist.

2. Besonders. 1) Gerade, geschlank, wohl gebildet, im Oberdeutschen. **Ein geschlachter Baum. Eine geschlachte Gestalt.** 2) Weich, mürbe, auch am häufigsten im Oberdeutschen. Geschlachtes Holz, weiches Holz, welches gut zu bearbeiten ist. Geschlachte Rüben, weiche; Geschlachtes Fleisch, mürbes. **Ein geschlachter Boden**, ein guter weicher Boden, in welchen das Wild gut eingreifen und die Fährte wohl ausdrucken kann.

Es stammet von dem veralteten Schlacht, Geschlecht, Art, ab, welches noch im Niedersächsischen üblich ist, wie artig, von Art. Siehe Geschlecht und Schlachten, das Neutrum. Im Oberdeutschen hat man auch das Hauptwort Geschlachtheit in allen drey Bedeutungen.

Geschlagen Gold, Silber und Metall, s. Gold-Schläger.

Geschlagen Zinn, siehe Stanniol.

Geschlampe (das), in den niedrigen Sprecharten, das Schlampen, imgleichen die Suppe, welche den Jagd-Hunden von Wasser und Brod bereitet wird, und bey den Jägern auch die Schlampe heißt. Siehe Schlampen.

Geschlank (*), lang, dünn und biegsam, Fr. éclame. **Ein geschlanker Baum. Eine geschlanke Ruthe. Ein geschlanker, junger Mensch. Einen geschlanken Hals, geschlanken Leib, geschlanken Wuchs haben.**

Geschlecht (**) [das]. 1. Ueberhaupt die Aehnlichkeit der verschiedenen Gattungen und Arten der Dinge, sowohl in Abstracto, als auch, und zwar am häufigsten, in Concreto, diese Gattungen und Arten mit ihren Individuis selbst, als ein Ganzes betrachtet; L. Genus, Fr. Genre. So ist der Ausdruck Körper die Bezeichnung eines Geschlechts, worunter alle sichtbare Dinge, nach ihren Gattungen, Arten und einzelen Dingen geordnet werden können. **Das ganze Geschlecht der Thiere. Das Geschlecht der Hunde.**

Art, Gattung und Geschlecht werden oft mit einander verwechselt; doch wird das letztere am beständigsten von der Aehnlichkeit der Gattungen, Gattung von der Aehnlichkeit der Arten, Art aber von der Aehnlichkeit einzeler Dinge gebraucht. Ehedem brauchte man Schlacht und Geschlecht häufig für Art

(*) Im gemeinen Leben lautet es ohne Präfixo gemeiniglich nur schlank, Holl. slank, Engl. lank; woraus erhellet, daß es mit Schlange und schlingen, vermittelst des Zischlautes von lenken, biegen, gebildet worden. Im Oberdeutschen ist dafür auch rahn, rahnig, gerahnig, Nieders. rank, Holl. ran, rene und rank, Engl. rank, üblich. Siehe Ranke.

(**) Bey dem Otfried und Notker Slahta, Slahto, Gislaht, sowohl in der weitern Bedeutung der Art, als auch in der engern einer Familie, im Niedersächs. und Oberd. Schlacht, Schlecht, im Schwed. Slag, Slagt. Im Nieders. ist Slag und im Hochdeutschen Schlag, die Art, und im Wendischen Slahta, Verwandtschaft; siehe die Neutra Schlachten und Schlagen.

Art, von der Aehnlichkeit einzeler Dinge. So heißt es noch Apost. Gesch. 17, 29 so wir denn göttliches Geschlechtes sind, wegen der in der Schöpfung erhaltenen Aehnlichkeit mit Gott; welche Bedeutung auch in den folgenden zum Grunde liegt.

2. In einigen besondern Fällen.

1) Die Aehnlichkeit der zur Fortpflanzung bestimmten Theile und alle einander hierin ähnlichen Individua als ein Ganzes betrachtet; L. Sexus, Fr. Sexe. **Das männliche Geschlecht. Das weibliche Geschlecht,** welches bey Menschen auch **das schöne Geschlecht, das schwächere Geschlecht,** genannt wird. **Einen Erben männlichen Geschlechtes bekommen.** Auch unter den Pflanzen hat man in den neuern Zeiten zweyerley **Geschlechter** entdeckt.

2) Die Gleichheit des Herkommens, sowohl im Abstracto, als auch die von einem gemeinschaftlichen Stammvater entsprossenen Personen selbst, als ein Ganzes betrachtet, in Concreto; eine **Familie**; L. Progenies, Soboles, Fr. Race, Maison, Famille. **Das menschliche Geschlecht,** alle Menschen, so fern sie von Adam, ihrem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen. **Ein gräfliches, ein adeliges, ein bürgerliches Geschlecht.** Eigentlich gehören zu einem Geschlechte nur diejenigen Personen, welche erweislich von einem gemeinschaftlichen Stammvater entsprungen sind, ob man gleich auch zuweilen die Verwandten weiblicher Seite mit dahin zu rechnen pflegt. **Er ist von einem guten, aus einem berühmten Geschlechte. Das Geschlecht ist ausgestorben, abgegangen. Zu nahe in das Geschlecht heurathen,** in die Verwandtschaft. In engerm Verstande versteht man in einigen Reichsstädten unter dem Worte **Geschlecht** nur ein rathsfähiges, ein patricisches Geschlecht; siehe **Geschlechter.** Nach einer andern Einschränkung ist **Geschlecht** oft so viel als Generation, die Folge der einzelnen Glieder eines Geschlechtes auf einander in absteigender Linie, und die

ge-

gewöhnliche Zeitdauer eines solchen Gliedes, ein Menschenalter, Fr. Génération; s. Geschlechts-Alter.

Geschlechts-Alter, das Alter, d. i. die gewöhnliche Zeitdauer eines Geschlechtes, d. i. einer Generation, eines einzelen Gliedes eines Geschlechtes, wofür man gemeiniglich 30 oder 33 Jahre annimmt; ein Menschenalter. Zuweilen auch die Dauer eines ganzen Geschlechtes; siehe Geschlechts-Folge.

Geschlechts-Art, die Art, d. i. die Aehnlichkeit eines Geschlechtes in der weitesten Bedeutung; dasjenige, worin alle Arten und Gattungen überein kommen.

Geschlechts-Begräbniß, s. Familien-Begräbniß.

Geschlechts-Folge, die Folge eines Geschlechtes auf das andere. In mehrerer Bedeutung, die Folge einzelner Glieder eines Geschlechtes auf einander in absteigender Linie, und die gewöhnliche Zeitdauer eines solchen Gliedes; das Geschlechtsalter, die Generation.

Geschlechts-Gut, ein Gut, welches einem ganzen Geschlechte gemeinschaftlich gehört; ein Gesammt-Gut, Fideicommiß.

Geschlechts-Nahme, siehe unter Nahme.

Geschlechts-Register, das Register oder Verzeichniß der einzelnen Glieder eines Geschlechtes und ihrer Folge auf einander; die Genealogie, Geschlechtstafel.

Geschlechts-Säule, siehe unter Säule.

Geschlechts-Wapen, siehe unter Wapen.

Geschlechter (der), die Geschlechterinn, in einigen oberdeutschen Reichsstädten, eine Person, welche aus einem rathsfähigen, oder patricischen Geschlechte entsprossen ist. Ein Geschlechter von Nürnberg.

Geschleif (das), bey den Jägern die Eingänge oder Löcher in einem Dachs- Fuchs- oder Biberbaue; von dem Zeitworte schliefen.

Geschlepp (das), was geschleppet wird. 1. Im gem. Leben und im verächtlichen Verstande, ein Gefolge von Personen, die man zu seiner Bedienung oder zu seiner Begleitung bey sich hat. Ein großes Geschlepp bey sich haben. Nieders. Slepe, Getreck.

2. Bey den Jägern, diejenige Lockspeise, welche man an einer Schnur vor der Waldung herschleppet, Raubthiere durch dessen Witterung damit an einen bestimmten Ort zu locken.

3. Im Bergbaue, ein einfaches Feldgestänge, dessen an einander gefügte Stangen vermittelst einer Wasserkunst geschleppet, d. i. hin und her gezogen werden. Siehe Schleppen.

Geschliffene Arbeit, siehe Poliren. Schleifen.

Geschlinge (das), im gem. Leben das Geschlinke, das Geräusch, Ingeräusch, oder Gehänge, im Oberd. das Pänschel, im Nieders. Lummel, Lummelse, in Hamburg der Herzschlag; in Franken das Glink oder Gelinge, Fr. Corée, Fressure, nennt man in den Küchen und bey den Jägern, collective Herz, Leber, Lunge (und Milz) von einem geschlachteten Thiere, oder von einem Wilde, zuweilen mit Inbegriff des Schlundes, woran diese Theile hängen. Ein Kalbsgeschlinge, Fressure de veau; ein Lammsgeschlinge, Corée oder Fressure de mouton; das Gehänge vom Schwein, Fressure de porc.

Geschlissene Federn, siehe Th. XII. S. 373.

Geschlitz (das), im Bergbaue, ein Schlitz, d. i. Einschnitt, besonders an den Schwingen, worin die Kunststangen hangen.

Geschlossen, Fr. Clos oder Fermé, wird 1) besonders in den Wollenmanufacturen von Tüchern und andern wollenen Zeugen gesaget, die recht dicht und derb gewebet, auf dem Stuhle gut zusammen geschlagen, auch gehörig gewalket, und in der fernern Zubereitung nicht etwan fadenscheinig, oder sonst unscheinbar geworden. Sonst aber wird das Wort geschlossen, auch 2) von richtig befundenen und unterschriebenen oder abgethanen

nen Rechnungen und Inventarien, oder andern zu Ende gebrachten Handlungen gesaget; siehe Saldiren. Manchmahl wird auch 3) von einem Kaufmanne gesagt, er habe sein Gewölbe oder seinen Laden geschlossen, wenn er entweder zu handeln aufgehört oder bankerott gemacht hat. Siehe Schließen.

Geschlossene Arbeit, bey den Korbmachern, diejenige Arbeit, woran das Flechtwerk nicht durchbrochen, sondern dicht an einander gefügt ist; Fr. Cloterie.

Geschlossene Zeit, wird in der Oekonomie genannt, wenn die Aecker, Wiesen, Holzungen oder Fischwasser gehäget werden, so, daß man die ersten drey nicht mit dem Viehe betreiben, in den letztern aber nicht fischen oder krebsen darf. Diese Zeit wird nach dem Herkommen, oder auch durch Polizeygesetze verschiedentlich nach der Natur dieser Dinge und der Landesgegend bestimmet; daher man hierin nichts allgemeines sagen kann. Die Tage Jacobi, Georgii, Michaelis, Martini, sind insonderheit merkwürdige Zeiten in der Wirthschaft. Ein Wirth muß sich nach diesen Zeiten in jeder Gegend erkundigen.

Der Ausdrücke geschlossene und ungeschlossene Zeit bedient man sich vornehmlich in Hütungssachen zu Bestimmung der Schonungen. Eine Schonung ist ein Hütungsplatz, welcher zu gewissen Zeiten entweder gar nicht, als z. B. Wiesen, Masthölzer, der junge Aufschlag in den Wäldern, u. d. m. oder nur von einer besondern Viehart behütet werden darf. Die Zeit der Schonung wird geschlossene, der freygegebenen Hütung aber ungeschlossene Zeit genannt. Bey den gewöhnlichen Hütungsplätzen, die nicht aus einer besondern Wirthschaftsursache, wohin z. B. der junge Aufschlag in den Wäldern und Masthölzern zu rechnen ist, gänzlich geschonet werden müssen, gehen, nach dem hiesigen allgemeinen Landes-Gebrauch, die geschlossenen Zeiten von Walpurgis bis Michaelis, und die ungeschlossenen von Michaelis bis Walpurgis.

Von der geschlossenen Zeit bey dem Jagdwesen, s. im Art. Jagd.

Ge-

Geschlotter (das), in einigen Salzwerken, der Schlotter oder Schlamm, welcher sich von dem ausgehauenen und ausgesottenen Heerde auf den Boden setzt; siehe Schlotter.

Geschmack (*) [der], von dem Zeitworte schmecken.

1. Objective, die Eigenschaft der Körper, vermittelst deren sie durch die Auflösung ihrer Theilchen eine gewisse Empfindung auf der Zunge verursachen; L. Sapor, Fr. Saveur.

1) Eigentlich. **Diese Speise hat einen guten, einen angenehmen, einen bittern, einen widrigen Geschmack; sie ist bitter, süß, sauer, angenehm, widrig u. s. f. von Geschmack. Den Geschmack verlieren, unschmackhaft werden.** Im Oberdeutschen, wo schmecken auch riechen bedeutet, wird Geschmack auch häufig für Geruch gebraucht.

2) Figürlich. Die Eigenschaft einer Sache, nach welcher sie angenehme oder unangenehme Empfindungen in uns erwecket. **Ein Gemählde von gutem, von schlechtem Geschmacke.** In engerer Bedeutung pflegt man den guten Geschmack an den Dingen nur schlechthin den Geschmack zu nennen, und alsdenn bestehet er vornehmlich in der Uebereinstimmung der Theile mit ihrem Ganzen. **Einer Sache keinen Geschmack abgewinnen können, nichts Gutes und Schönes an ihr entdecken können.**

2. Subjective, die Empfindung, welche die aufgelöseten Theile der Körper auf der Zunge verursachen, und das Vermögen, diese Veränderung zu empfinden; L. Gustus, Fr. Goût.

1) Eigentlich, wo der Geschmack einer der fünf Sinne ist, dessen Werkzeuge die auf der Zunge vertheil-

(*) In beyden Hauptbedeutungen, im gem. Leben, sowohl Ober- als Niederdeutschlandes, nur Schmack, Smack, welches sich auch noch in Vorschmack und Nachschmack findet.

ten Nervenwärzchen sind. **Keinen Geschmack haben. Den Geschmack verlieren.** In engerer Bedeutung auch die Fertigkeit, das Angenehme und Unangenehme in den Speisen leicht und zuverläßig zu unterscheiden. **Einen guten, feinen Geschmack haben. Ein Koch von einem schlechten Geschmacke.**

2) Figürlich. (a) Die Empfindung des Guten und Schönen an einer Sache. **Seinem Geschmacke folgen.** Im engern Verstande auch zuweilen die durch diese Empfindung gewirkte Neigung. **Geschmack an etwas finden. Das ist nicht nach meinem Geschmacke,** gefällt mir nicht. **Einem Geschmack an etwas machen, beybringen.** (b) Das Vermögen, und in engerer Bedeutung die Fertigkeit, das Gute und Schöne oder Häßliche an einer Sache leicht zu entdecken und zu empfinden. **Einen guten, einen feinen, einen schlechten Geschmack in der Musik, in der Mahlerey haben.** Der natürliche Geschmack, die uns angebohrne Empfindung des Schönen, im Gegensatze des künstlichen. In engerer Bedeutung wird der gute oder richtige Geschmack oft nur schlechthin der Geschmack genannt. **In seinem ganzen Hause herrscht Ordnung und Geschmack. Ein Mann von Geschmack,** der einen guten Geschmack hat. (c) In weiterer Bedeutung ist der Geschmack, die auf den Geschmack, oder die Empfindung des Schönen gegründete Art zu denken und zu handeln. **Ein Gemählde in Rubens Geschmack.** In diesem Verstande leget man auch ganzen Zeitaltern und Nationen einen Geschmack bey, die Art zu empfinden und über seine Empfindungen zu urtheilen, zu bezeichnen. **Eine Bildsäule in griechischem Geschmacke. Der italienische Geschmack in der Mahlerey. Der gothische Geschmack in der Baukunst. Der herrschende Geschmack.**

Der

Der Geschmack veranlaßt täglich die seltsamsten und wichtigsten Veränderungen, weil er mit einer mehr als tyrannischen Gewalt selbst über die größten und mächtigsten Menschen herrscht. Man kann daraus die große Gewalt des Geschmackes deutlich abnehmen, daß sich öfters die klügsten Leute entschließen können, etliche Stunden hinter einander den Gebrauch ihrer Vernunft zu entbehren und sich durch thierische Handlungen zu beschimpfen, wenn sie nur dafür auf einige Augenblicke ihrer Zunge ein angenehmes Kitzeln verursachen können. Man muß in der That erstaunen, was dieses einzige Glied in die Schicksale der Menschen, und so gar in ganze Staaten, für einen Einfluß hat. Seine Wirkungen sind halbe Zaubereyen; es macht aus den reichsten Kaufleuten Bettler; es verwandelt Schlösser in elende Hütten; die gesundesten Körper in sieche und schwache; die vernünftigsten Männer, die herzhaftesten Helden, in weibische und feige Mämmen. Nichts geht über die Macht und Herrschaft der Zunge. Dieses Glied vernichtet die größten Reichthümer, woran die Vorfahren ein ganzes Jahrhundert gesammlet haben, in einem Jahre; es stürzt die ansehnlichsten Familien in die größte Verachtung und Dürftigkeit; es setzt einen ganzen Staat in Schulden. Viele hundert Bauern, Handwerker und redliche Bürger müssen vom Morgen bis in die Nacht arbeiten, um den Reitz einer einzigen Zunge zu stillen. Es müssen Menschen ihr Leben auf der See wagen, und die entferntesten Welttheile durchsuchen, um etwas ausfündig zu machen, was einer königlichen oder fürstlichen Zunge auf ein Par Augenblicke ein neues Vergnügen machen könne.

Die Zunge ist mit einer netzförmigen Haut überzogen, durch deren Löcherchen die Spitzen der empfindenden Nerven wie Hügelchen hervorragen. Nach dem nun diese sanft oder scharf berühret werden, nachdem hat auch die Seele bald einen angenehmen und bald

auch einen widrigen Geschmack. Dasjenige, was eigentlich diese Nervenwärzchen kitzelt und angreift, ist das Salz, welches in den Speisen ist. In den flüssigen Sachen ist es bereits aufgelöst, und daher schmekken wir sie auch, so bald sie die Zunge berühren. In andern hingegen muß dieses Salz vorher durch das Käuen und durch den Speichel aufgelöset werden. Insbesondre haben wir dieser letztern, an sich wässerigen und ganz unschmackhaften Feuchtigkeit alles angenehme, das wir von den Speisen empfinden, zu verdanken. Der Speichel wird in den Drüsen, die an der Zunge liegen, verwahret, und drückt sich, wenn wir den untern Kinnbacken und die Zunge im Käuen öfters bewegen, von selbst aus. Wie schlecht, einfach und verächtlich sind nicht, dem ersten Ansehen nach, die größten Anstalten des Schöpfers! Alle die unzähligen Früchte, deren jede einen jeden besondern angenehmen Geschmack hat, würden für uns unschmackhaft, und so unangenehm als Steine oder Holz seyn, wenn sich nicht, indem wir essen, ein kleiner Bach über unsere Zunge von selbst ergösse. Denn, man versuche es nur, und lege, wenn die Zunge ganz trocken ist, ein Stück Zucker auf die Zunge, so wird man nicht die geringste Süßigkeit davon empfinden. Eben so wenig Geschmack hat man, wenn man die Speisen so gierig hinunter schlucket, ohne daß sie vorher hinlänglich durch den Speichel hätten aufgelöset werden können. Der Speichel hat noch eine Kraft, welche unsere Bewunderung verdient. Die wohlschmeckendsten Früchte sind diejenigen, in welchen die wässerigen, salzigen und öhligen Materien zu gleichen Theilen vermischt sind. Allein, laßen sich wohl fette und wässerige Theile mit einander vereinigen? Man mag sie, so lange, als man will, in einem Gefäße durch einander schütteln wollen, das Fett wird sich immer wieder von dem Wasser trennen und oben schwimmen. Die Seife hingegen stiftet zwischen ihnen

ihnen eine Vereinigung; und der Speichel in unserm Munde hat eine solche seifenartige Kraft, die er zwar nicht durch den Geschmack, aber doch durch seine weiße Farbe verräth.

Geschmeide (das), von dem Zeitworte schmieden.

1. Ueberhaupt alles, was geschmiedet wird, oder geschmiedet werden kann, d. i. Metall oder Erz; eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung.

2. Aus Metall, besonders aus Eisen, geschmiedete Dinge, Schwed. Smide, in welcher Bedeutung Gesmeide bey dem Strycker der Harnisch und allerley metallene Kleidungsstücke sind. In dieser gleichfalls veralteten Bedeutung werden an einigen Orten noch die Hand- und Fuß-Schellen oder Fessel der Missethäter das Geschmeide genannt.

3. In engerer Bedeutung, allerley kleine Arbeiten aus Metall, in welcher Bedeutung es noch in Nürnberg üblich ist, wo die Geschmeidemacher ein eigenes gesperrtes Handwerk ausmachen, und allerley Geschmeide, d. i. messingene Uhrgehäuse, Lichtputzen-Kästchen, Schreibezeuge, Schreib- Reiß- und Zeichen-Federn, Geißfüße, einfache auch fünf- und sechsfache Rostrale, Haar- Strick- und Spick-Nadeln, Lerchen- und Drossel-Pfeiffen, Barbierzeug, Perlen- und Borax-Büchsen u. s. f. verfertigen.

4. In der engsten und im Hochdeutschen gewöhnlichsten Bedeutung wird es von allerley aus Gold, Silber, Perlen und Edelsteinen verfertigten Putze gebraucht, für Schmuck oder Geschmuck, Fr. Joiaux, Ornemens Pierreries. Dergleichen sind: goldene und silberne Zierrathen an Halsketten, Spangen, Ohrengehenken, Agraffen, Ankern, Angehenken, Armbändern, Bäumelchen, Brasseletten, Kreutzchen, Esclavagen, Flimmer- oder Zitter-Nadeln, Ringen, Perlen ꝛc. mit oder ohne Juwelen, welche Kostbarkeiten gemeiniglich in ein sauberes, und oft mit feinen und raren Holze

künstlich gemachtes oder lackirtes, mit Fächern und Schubläden versehenes Schränkchen oder Kästchen, welches man daher ein **Geschmeidekästchen** oder **Schmuckkästchen**, imgleichen **Geschmeide-** oder **Schmuckschränkchen**, Gr. und Lat. Dactyliotheca, Fr. Bagnier, oder Cassette, nennet, verschlossen werden. Zuweilen erhalten auch andere goldene und silberne Meublen, als: Trinkgeschirre und Gefäße, welche subtil, genau zusammen gehen und geschmeidig gearbeitet sind, den Nahmen **Geschmeide**.

Die Geschmeide, insonderheit die von Gold und Silber, mit oder ohne Juwelen, sind eine Waare der Goldschmiede und Galanteriehändler. Die von geschlagenem Messing gemachten und nur eigentlich so genannten Geschmeide, werden theils ebenfalls von den Galanteriehändlern, theils aber auch von denen Kaufleuten, die mit nürnberger Waare handeln, geführet.

Geschmeidig (*), von dem Zeitworte **schmieden**.

1. Eigentlich, was sich leicht schmieden, und in weiterer Bedeutung, was sich leicht ausdehnen läßt; im Gegensatze dessen, was **spröde** ist. **Geschmeidiges Eisen**, Fr. Fer doux, im Gegensatze des **spröden**; siehe Th. X, S. 659. **Geschmeidige Kohlen**, im Hüttenbaue, figürlich, welche das Eisen geschmeidig machen sollen.

2. In weiterer und figürlicher Bedeutung. 1) Weich. **Geschmeidiges Erz**, im Bergbaue, welches sich leicht schmelzen läßt. **Geschmeidiges Gestein**, eben daselbst, welches leicht zu gewinnen ist. 2) Biegsam; Fr. louple, flexible. **Eine geschmeidige Ruthe. Einen geschmeidigen Leib haben. Sehr geschmeidig seyn.** 3) Nachgebend, im gem. Leben

(*) Im gem. Leben nur schmeidig, im Nieders. smidig, smödig, in Baiern geschmaißig, Schwed. smidig. Im Angels. ist smethe, und im Engl. smooth, weich und glatt. Siehe Schmieden.

ben. **Er wurde so geschmeidig, daß man ihn um einen Finger hätte wickeln können**, er ließ seinen Trotz, seine Halsstarrigkeit, seinen unbiegsamen Stolz fahren.

Daher die **Geschmeidigkeit**, L. Ductilitas, Fr. Ductilité, Soupleſſe, die Eigenschaft eines Körpers, nach welcher er **geschmeidig** ist, in allen obigen Bedeutungen.

Die Geschmeidigkeit, oder diejenige Eigenschaft, nach welcher gewisse feste Körper dem Schlagen und dem Drucke weichen, und verschiedene Gestalten annehmen können, ohne daß ein Bruch oder eine Trennung des Zusammenhanges unter ihren Theilen erfolgt, ist nichts anders, als der fortgehende Zusammenhang der Grundtheile der Körper, die sie besitzen, wiewohl diese Theile in Betrachtung gegen einander den Platz verändern. Es folgt hieraus nothwendig, daß ein Körper nicht geschmeidig seyn kann, wofern seine Grundtheile nicht so beschaffen sind, daß auf eben die Art, wie diejenigen von diesen Theilen, die sich einander berühren, genöthigt sind, sich zu scheiden, sich andere von denselben so nahe befinden, daß sie sich mit diesen letztern beynahe in eben der Proportion, wie sie sich von erstern scheiden, vereinigen können.

Die Figur der Grundmassen der geschmeidigen Körper trägt wahrscheinlicher Weise auch viel zu ihrer Geschmeidigkeit bey. Da man aber von der Gestalt der Grundtheile eines Körpers keine gewisse Kenntniß hat, so kann man die Geschmeidigkeit auf eine genauere und mehr besondere Art nicht erklären.

Es gibt viele Arten geschmeidiger Körper, welche in Ansehung des Grades der Geschmeidigkeit von einander unterschieden sind. Die vollkommen geschmeidigen Körper sind es sowohl in der Wärme, als in der Kälte, und bey allen Umständen; dergleichen sind die Metalle, und vornehmlich Gold und Silber. Einige

Substanzen hingegen sind nicht anders geschmeidig, als wenn sie einen gewissen Grad von Wärme haben; dergleichen sind das Wachs, einige andere Materien dieser Art, und das Glas. Der Grad der Wärme, welcher zur Geschmeidigkeit dieser Körper nöthig ist, ist nach Beschaffenheit ihrer Natur sehr verschieden; überhaupt muß er so beschaffen seyn, daß der Körper sich in einem mittlern Zustande zwischen der Festigkeit und dem Schmelzen oder der vollkommenen Flüssigkeit befinde. Da z. E. das Wachs bey einer sehr gelinden Wärme fließt, so ist ein überaus gelinder Grad von Wärme zureichend, ihm alle Geschmeidigkeit, die es annehmen kann, zu geben. Bey dem Glase hingegen, welches die stärkste Hitze verlangt, daß es in eine völlige Schmelzung kommen kann, ist nöthig, daß es gut glühe und beynahe fließe, um in den größten Grad der Geschmeidigkeit zu kommen. Es gibt endlich auch Körper, welche durch die dazwischen gekommenen Theile einer Feuchtigkeit geschmeidig werden; dergleichen sind gewisse Erden, und besonders der Thon. Wenn diese Erden mit derjenigen Menge Wasser durchdrungen sind, welche nöthig ist, sie in dem mittlern Zustande zwischen der Flüssigkeit und Festigkeit, d. i. in der Consistenz eines etwas festen Teiges, zu erhalten, so haben sie die größte Geschmeidigkeit. Das Wasser macht, in Ansehung ihrer, gerade dasjenige, was das Feuer, in Ansehung der vorher erwähnten Körper, thut.

Geschmeiß [das], von dem Zeitworte **schmeißen**, so fern es cacare bedeutet, was **geschmissen** oder durch den Hintern ausgeworfen wird.

1. Eigentlich, in welcher Bedeutung die Jäger den Koth der Raubvögel das **Geschmeiß** zu nennen pflegen. Im gem. Leben pflegt man auch die Eyer der Fliegen, Schmetterlinge und anderer fliegenden Insecten das **Geschmeiß** zu nennen, weil der große Haufe sie für den Koth dieser Thiere hält, daher denn,

2. Figürlich auch die Insecten, besonders die von den mit Flügeln versehenen Arten derselben herkommen, diesen Nahmen führen. Nach einer noch weitern Figur,

3. Schlechtes oder liederliches Gesindel, im verächtlichen Verstande. **Mit allerley Geschmeiße umgehen. Diebsgeschmeiß, Lumpengeschmeiß.** Siehe **Schmeißen.**

Geschmiere [das], von dem Zeitworte **schmieren**, ein anhaltendes und wiederhohltes Schmieren; auch figürlich, eine schlechte Art zu schreiben, sowohl in Ansehung der Züge, als auch der Sachen, im verächtlichen Verstande. Imgleichen eine schlecht geschriebene Schrift selbst. **Ein elendes Geschmiere.**

Geschmuck, siehe **Schmuck.**

Geschneide [das], bey den Jägern, besonders Ober-Deutschlandes, aufgestellte Bügel, Vögel darein zu fangen, das **Gericht**, die **Schneißen** oder **Dohnen.** Siehe **Schneide** und **Schneiße.**

Geschnittene Steine, siehe unter **Edelstein.**

Geschoß [der], das ohne Noth mit dem oberdeutschen müßigen ge verlängerte Wort Schoß, die Abgabe von Aeckern und andern Grundstücken zu bezeichnen, welches auch im Hochdeutschen nicht selten ist. **Steuer und Geschoß geben.** Daher **geschoßbar**, oder **schoßbar**, verpflichtet Geschoß zu geben; die **Geschoßbarkeit** oder **Schoßbarkeit**, das **Geschoßregister** u. s. f. Siehe **Schoß.**

1. **Geschoß** [das], von dem Zeitworte **schießen**, jaculari. 1. Ein Körper, welcher geschossen oder abgeschossen wird, ein Pfeil, Wurfspieß u. s. f. 2. Ein Werkzeug, womit man schießet, besonders, die ehemahlige Art derselben vor Erfindung des Pulvers. Doch nennet man auch im Oberdeutschen kleine Schießgewehre,

Geschosse. In dem Worte Selbstgeschoß ist es auch im Hochdeutschen üblich; siehe in S. Uebrigens wird dieses Wort in beyden Bedeutungen nur noch in der höhern und poetischen Schreibart gebraucht. Siehe Geschütz.

In beyden Bedeutungen bey dem Notker Gescoz und Scoz, in den spätern Zeiten Schoß, im Engl. Shot und Holländ. Schot.

2. Geschoß [das], was aufschießet, von dem Neutro schießen. 1. An verschiedenen Pflanzen, der zwischen zwey Absätzen befindliche Theil des Stängels, welcher noch häufiger ein Schuß genannt wird; siehe dieses Wort. 2. Figürlich, das Stockwerk eines Hauses oder Gebäudes. Ein Haus von drey Geschossen. Siehe Etage.

Geschräge [das], ein Wort, welches im Oberdeutschen am üblichsten ist, eine aus Stangen oder Latten bestehende Befriedigung um einen Ort zu bezeichnen. Ein Geschräge um die Felder. Ein Geschräge wegreißen; siehe Schragen, von welchem Worte es abstammet.

Geschröt [das], der Hodensack an den größern Thieren männliches Geschlechtes, besonders an den Pferden; das Gemächt. Ohne Zweifel von dem Lat. Scrotum. Siehe Hodensack und Schrot.

Gescht, siehe Gäscht.

Geschübe, siehe Geschiebe.

Geschühe [das], bey den Falkenieren, die Schuhe, oder Riemen, welche den Falken um die Füße geleget, und woran die Wurfriemen befestiget werden; das Gefüß, Geschütz; siehe Th. XII, S. 139.

Im Oberdeutschen wird es auch für den Schuh und dessen Theile gebraucht. Das Hintergeschühe ist daselbst das Hinterleder am Schuhe, das Obergeschühe, das Oberleder.

Geschür,

Geschür [das], im Hüttenbaue, ein schlackenartiges, mit Rohstein vermischtes zusammen gesintertes Wesen, welches sich in dem Schmelzofen anleget, und mit einem starken Eisen heraus gescharret, oder geschüret wird. Siehe Scheuern und Schüren.

Geschütte [das], ein im Oberdeutschen übliches Wort, einen Haufen, gleichsam zusammen geschütteter Dinge zu bezeichnen, eine Schütte. Im engern Verstande ist im Bergbaue ein Geschütte, ein Haufen Mineralien, der lagenweise bey den Gängen bricht, und solche mächtiger macht; dagegen ein Geschiebe nur auf oder gleich unter der Dammerde angetroffen wird. Siehe Schütte.

1. Geschütz [das], bey den Falkenieren, diejenigen Riemen, welche den Falken um die Füße geleget werden. Es ist aus Geschühe verderbt, wofür im Oberdeutschen ehedem auch Geschude üblich war.

2. Geschütz [das], von dem Zeitworte schießen, Werkzeuge zum schießen, besonders dergleichen Werkzeuge größerer Art, als ein Collectivum. In diesem Verstande wurde es schon vor Erfindung des Schießpulvers gebraucht, indem Gescuzze und Gescutz schon in dem alten Fragmente eines Gedichtes auf den Feldzug Carls des Großen und im Schwabenspiegel vorkommt. Heutiges Tages braucht man dieses Wort nur noch von den größern Werkzeugen zum Schießen. Grobes Geschütz, schwere Kanonen und Mörser. Kleines Geschütz, kleinere Kanonen, Feldstücke u. s. f. Die Wissenschaft, welche vornehmlich die Verfertigung und den Gebrauch des groben Geschützes anweiset, wird die Geschützkunst, oder Artillerie, genannt.

Geschütz-Pforte, auf den Schiffen, siehe Stück-Pforte.

Geschwader [das]. 1. Im Kriegswesen, ein kleiner Haufen Reiterey, von ungefähr hundert Mann, Fr. Escadron, im gem. Leben eine Schwadrone; in welchem

welchem Verstande es nur noch in der edlen Schreibart vorkommt, ehedem aber, besonders in Oberdeutschland, sehr üblich war, wo es auch wohl Schwieter, Geschwieter, Schwür u. s. f. lautete. Im Oberdeutschen scheint es in weiterm Verstande von einem jeden Haufen mehrerer Personen üblich zu seyn; ein Geschwader Reisender.

2. Im Seewesen, eine Anzahl mehrerer Schiffe, besonders eine Anzahl mehrerer von einer Flotte abgetheilter Schiffe, welche unter einem Vice-Admiral, oder Flaggen-Officier, Chef d'Escadre, stehen; Fr. Escadre.

Geschwänzter Pfeffer, siehe Cubebe.

Geschwär, siehe Geschwür.

Geschway, siehe Schwager.

Geschwellen, so das Hülfswort seyn erfordert, und für das einfache schwellen gebraucht wird, im Oberdeutschen aber am üblichsten ist. **Der Kranke fängt an, zu geschwellen. Das Zahnfleisch geschwillt ihm.**

Geschwey, siehe Schwager.

Geschwinde (*), eine sehr beschleunigte Bewegung habend, mit einer beschleunigten Bewegung.

1. Eigentlich, so daß ein Ding in einer kurzen Zeit einen großen Raum zurück leget; im Gegensatze dessen, was **langsam** ist oder geschieht. **Geschwinde gehen, reiten, fahren. Ein geschwinder Gang. Eine geschwinde Bewegung.**

2. Figür-

(*) Im Nieders. nur swind, bey dem Stryecker und andern ältern oberdeutschen Schriftstellern gleichfalls nur schwind, swende. Es scheint eine Nachahmung des Schalles zu seyn, welcher durch die geschwinde Bewegung eines Körpers hervorgebracht wird, so wie man im Niedersächsischen eine geschwinde Bewegung auch mit witz auszudrucken pflegt, welches mit dem Franz. vite überein kommt. Im Nieders. hat man auch die Wörter drat, gau, risch, rap (Lat. rapidus), fike u. s. f. den Begriff des Wortes geschwinde auszudrucken, so wie man im Hochdeutschen in vielen Fällen auch schleunig, hurtig, schnell statt desselben brauchen kann.

2. Figürlich. 1) Von solchen Fällen, in welchen in kurzer Zeit mehr verrichtet wird, als gewöhnlich ist. **Sehr geschwinde reden**, in einer gegebenen Zeit mehr Worte hervor bringen, als andere, als gewöhnlich ist. So auch, **geschwinde arbeiten, essen, lernen** u. s. f. **Ein geschwinder Kopf**, der in kurzer Zeit etwas fasset. **Es geht damit sehr geschwinde zu.** 2) Sehr bald, ohne Aufschub, in sehr kurzer Zeit. **Geschwinde mit der Antwort seyn. Er kam geschwinde wieder.** 3) In der Eil, im gem. Leben. **Ich weiß nicht mehr, was ich da geschwinde zu fassen kriegte.** 4) Plötzlich, was unvermuthet und in sehr kurzer Zeit geschieht, auch nur im g. L. **Ein geschwinder Tod.**

Geschwindigkeit, L. Celeritas, Velocitas, Fr. Viteſſe.

1. Die Eigenschaft einer Bewegung oder einer Sache, nach welcher sie geschwinde ist, oder in kurzer Zeit einen großen Raum zurück leget; im Oberd. die Geschwinde. **Die Geschwindigkeit eines Bothens, eines Pferdes, eines Ganges, des Windes.**

Vergleichung einiger Geschwindigkeiten von Menschen und Pferden; von Hrn. Prof. Kästner, st. im 14 St. des neuen Hamb. Magaz. 1767, 8. S. 186—192.

Ueber die Geschwindigkeit eines Läufers, von eben dems. st. im 35 St. dess. 1769, S. 478—480.

Unter den vierfüßigen Thieren hat wohl das Renn-Thier in Ansehung der Geschwindigkeit den Vorzug.

Auch figürlich. **Die Geschwindigkeit einer Antwort, eines Einfalles. In der Geschwindigkeit**, in sehr kurzer Zeit, ohne allen Aufschub.

2. In der Naturlehre, in weiterer Bedeutung, überhaupt, die Zeit, in welcher ein Körper einen gewissen bestimmten Raum zurück leget, oder vielmehr das Verhältniß der Zeit zu dem Raume, welchen ein Körper durchläuft.

Geschwindkutsche, siehe Diligence.

Geschwister (*) [die], Personen, welche einerley Aeltern, oder doch einen Vater oder eine Mutter haben, ohne Unterschied des Geschlechtes, als ein Collectivum. **Sie sind Geschwister. Haben Sie noch Geschwister?** d. i. noch Brüder oder Schwestern? Zuweilen auch von Individuis, doch nur im Plural. **Seine beyden nachgelaßenen Geschwister.**

Geschwister-Kind [das], die **Geschwisterkinder**, Personen, welche Kinder zweyer oder mehrerer Geschwister, z. E. die Kinder von zween Brüdern, oder die Kinder von zwo Schwestern sind, L. Consobrini und Consobrinæ, Fr. Cousins germains. **Er oder sie ist mit mir Geschwisterkind**, (in einigen Provinzen: er ist mein leiblicher Vetter, sie ist meine leibliche Muhme) c'est mon cousin germain, ma cousine germaine. **Sie sind Geschwisterkinder.** Im Nieders. **Böhlken-Kinder**, welches zu dem Worte Buhle gehört, aber nur Personen bedeutet, welche von Geschwistern zweyerley Geschlechtes erzeuget worden, oder die Kinder eines Bruders und einer Schwester; dagegen das Hochdeutsche auch von Personen gebraucht wird, welche von Geschwistern einerley Geschlechtes herstammen. **Andergeschwisterkinder**, Fr. issus de germain, zwo Personen, welche von zwey Geschwisterkindern entsprossen sind, oder, deren Großältern Geschwister waren.

Geschworne [der], siehe im Art. **Schwören.**

Geschwür [das], Geschwär, Schwär, von dem Zeitworte schwären. Hierunter versteht man überhaupt eine entzündete, an Einem Ort zusammen gedrängte,

(*) Im Oberdeutschen ist es als ein Collectivum auch im Singular üblich, das Geschwister. In eben dieser Mundart lautet es auch Geschwistrig und Geschwistert, im Schwabensp. Geschwuistergit. Eben daselbst kommt auch das Bey- und Nebenwort geschwistrigt für verwandt vor. Siehe Schwester.

drängte, mehr oder weniger schmerzhafte Geschwulst mit einer Vertiefung und einem Eiter; Gr. und Lat. Apostema, Fr. Apostême, Apostume. Ein Geschwür, welches weiter in die Tiefe geht, wird ein Absceß, L. Abscessus, Fr. Abcès, Abscès, genannt; welches Wort gemeiniglich nur von den innerlichen Theilen des Leibes gebraucht wird. Ein Geschwür, da die Haut, und oft auch das Fett und Fleisch, oder andere weiche Theile, offen und durchgefressen sind, und große breite Löcher haben, woraus Eiter, oder ein helles scharfes Wasser (Ichor), fließt, heißt ein **fressendes Geschwür**, oder ein **offener Schade**, L. Vlcus, Fr. Vlcère.

Was zuförderst die mit Eiter angefüllte widernatürliche Geschwulst, **Eitergeschwür**, **Eitergeschwulst**, **Eiterbäule**, oder den Absceß betrifft, so ist der Sitz derselben, nach den verschiedenen Theilen des Körpers, unterschieden. So oft sich überhaupt in einem Theile des Körpers ein schmerzhaftes Auflaufen, eine Geschwulst, befindet, pflegt sich dieselbe entweder durch Eiterung, oder Verhärtung, durch Zertheilung, oder Verbergung, zu endigen. Bey dem Absceß sind zwey Haupt-Zeitpuncte zu betrachten. Der erste ist derjenige, in welchem sich der Eiter erzeuget; der zweyte, wenn sich der Eiter erzeugt hat. Währender Erzeugung des Eiters, findet sich ein Fieber und ein Stechen in dem Theile; der Kranke empfindet in demselben eine starke Hitze und einen heftigen Schmerz; man nimmt daselbst eine Geschwulst und Röthe wahr, welche sich, wie die Hitze und der Schmerz, nach dem Verhältnisse mit der Quantität oder Reife des Eiters vermehren. Oefters erzeugt die Natur allein, ohne Beyhülfe der Kunst, den Eiter; zuweilen aber hat sie Beyhülfe nöthig. Die allgemeinen Mittel, welche man auf eine in Eiterung übergehende Geschwulst leget, sind mehr oder weniger zeitigende Breyumschläge,

Salben und Pflaster. Der gewöhnlichste, und zur Erweichung der Abscesse und Beförderung ihrer Suppuration geschickteste Breyumschlag ist folgender. Man nimmt zwo unter der Asche gebratene Lilienzwiebeln, und zwey Handvoll Sauerampfer, stößt es in einem steinernen Mörser, und läßt es hernach mit einer hinlänglichen Quantität geschmolzenen Schweinschmalz so lange kochen, bis es so dick wie ein Brey geworden. Man kann unter diesen Breyumschlag auch noch mehrere oder wenigere Species von erweichenden Kräutern, als: Pappel- Eibisch- Kreutzkraut- Veilchenblätter u. d. gl. nehmen. Diesen Brey streicht man auf eine Leinwand, und leget ihn, etwas warm, auf den Abscess; ja, zur Winterszeit muß man sogar diese Wärme unterhalten, und den Theil hinlänglich bedecken. Dieser Umschlag muß des Tages zweymahl frisch aufgeleget werden. Wird die Eiterung durch eine allzu starke Wärme und Spannung in dem entzündeten Theile verzögert, dergleichen man zum öftern bey jungen Personen von einem lebhaften Temperament bemerkt, so muß man temperirende Umschläge zu Hülfe nehmen. Man bereitet solche aus Habermehl, Milch, frischer Butter, und noch besser aus Brodkrume, Milch und Eydotter, woraus man eine Art von Brey machet, indem man dieses Mengsel kochen läßt. Da in dem angenommenen Falle die Hitze sehr stark ist, so hat dieselbe unter andern die Wirkung, daß sie den flüssigsten Theil der Säfte hinweg treibt; und alsdenn muß man solche Mittel in Gebrauch ziehen, welche viel wässerige Feuchtigkeit liefern, und solchergestalt diesen Abgang wieder zu ersetzen vermögend sind. Dergleichen sind alle Arten von Mehl, insonderheit das aus Leinsamen. Die daraus verfertigten Umschläge ziehen viel Wasser in sich, und laßen solches nicht so leicht wieder fahren; solchergestalt feuchten sie den Abscess an, erweichen ihn, und vermindern den Schmerz und die Spannung; überdieß durchweichen sie auch die Haut, und machen dieselbe geschickt, sich zu öffnen, wenn der Eiter gänzlich erzeugt ist. Die vornehmsten Pflaster, welche man auf einen Abscess legen kann, sind das einfache und zusammengesetzte Diachylon, das nürnberger Pflaster, der aus Althäwurzel gemachte Schleim u. d. gl. Oefters bringt, gedachtermaßen, die Natur nicht nur den Eiter im Abscess zu seiner völligen Reife, sondern verrichtet auch dessen Oeffnung ganz allein; jedoch ist dergleichen Oeffnung selten hinlänglich, den Eiter gänzlich heraus zu bringen, vornehmlich, wenn dieselbe nicht an dem abhängigsten Theile der Geschwulst erfolgt ist; und am öftersten ist die Beyhülfe der Kunst dazu ganz unentbehrlich. Man muß also alsdenn zu einem Wundarzte seine Zuflucht nehmen.

Von **Geschwüren der weiblichen Brüste**, siehe Th. VII, S. 127, f.

Ein **Blutgeschwür, Blutschwär, Blutais**, in Niedersachsen **Schweinsbäule, Viehbäule, Pune, Pue**, in Franken und sonderlich um Nürnberg, **Hundschüttler**, L. Furunculus, Fr. Clou, Furoncle, nennt man ein spitziges, sehr hartes, schmerzhaftes, mit Entzündung verbundenes, rothes Geschwür, welches an der Spitze endlich weiß wird, und ein Blätterchen bekommt, das, wenn es aufbricht, etwas Weniges von einem mit Blut vermischten dicken Eiter absetzt. Diese Blutgeschwüre, wobey jedes Fett-Zellchen einen kleinen besondern Abscess formiret, können klein oder groß seyn, und sich an verschiedenen Theilen des Leibes äußern. Man legt bloß gekautes Butter-Brod, oder ein Pflaster von Honig und Mehl, darüber. Wo, besonders bey Kindern, dergleichen Blut-Geschwüre oft und vielfach kommen, und sich unter der Heftigkeit der Schmerzen ein Fieber einschleicht, daß man vermuthen muß, es seyn alle Säfte durchaus sehr dick, zäh und unrein, so zwingt man die Sache allein

mit äußerlichen Hülfsmitteln nicht, sondern man muß auch durch öfteres Laxiren und durch Blutreinigungen solche verdorbene Säfte auszuführen und zu bessern suchen, wozu die Molken vorzüglich dienen.

Ein fressendes Geschwür, oder offenen Schaden, L. Vlcus, Fr. Vlcère, nennt man eine Trennung des Ganzen in den weichen oder harten Theilen, nebst Ausfluß des Eiters. Wenn solche Geschwüre von einem allgemeinen Verderben der Blutmasse herrühren, so können sie unmöglich curirt werden, ohne daß man die Ursache vernichtet, die sie unterhält; ja, es ist sogar eine Unvorsichtigkeit, sie durch äußerliche Mittel zuheilen zu wollen, und ein Unglück, wenn es gelingt. Mehrentheils aber sind diese Geschwüre bey Land- und Arbeitsleuten nur Ueberreste einer Wunde, oder Quetschung, oder einer schlecht abgewarteten und besonders mit zu scharfen oder spirituösen Mitteln verdorbenen Geschwulst. Auch sind die ranzigen Oehle eine von denen Ursachen, welche die simpelsten Wunden in hartnäckige Geschwüre verwandeln; daher muß man sie vermeiden, und die Apotheker müssen hierin vorsichtig seyn, wenn sie fettige Salben verfertigen. Die Geschwüre unterscheiden sich von den Wunden durch die Härte und Trockenheit ihrer Ränder, und durch die Art der herausfließenden Feuchtigkeit, als welche kein wahrer Eiter, sondern ein dünner, nicht so weißer, zuweilen übel riechender und so scharfer Liquor ist, daß er oft, wenn er die benachbarte Haut berührt, darin eine Röthe, Entzündung, Bäulen wie Blattern, eine in der Haut um sich greifende nässende Röthe, und oft neue Geschwüre hervor bringt. Langwierige Geschwüre von weitem Umfange, oder die stark fließen, zehren den Kranken sehr ab, und verursachen ihm ein auszehrendes Fieber, welches ihn endlich tödtet. Wenn ein Geschwür lange Zeit geflossen hat, so ist es sehr gefährlich, dasselbe auszutrocknen; und man muß dieses nie thun,

thun, ohne den schon fast zur Natur gewordenen Abfluß durch irgend einen andern zu ersetzen, wie z. E. die wiederhohlten Purganzen sind. Es erfolgt zum öftern ein schneller Tod, oder eine schwere Krankheit, wenn man solche, lange Zeit gedauerte, Abflüsse mit einem mahl stopfet; und wenn ein Charlatan ein altes Geschwür in wenig Tagen zu heilen verspricht, so beweiset er eben durch dieses Versprechen, daß er ein gefährlicher Ignorant sey, der, wenn er sein Versprechen erfüllte, den Leuten einen mörderischen Dienst leisten würde. Es gibt einige, welche die beitzendsten, und so gar arsenikalische Mittel verordnen; man findet aber auch, daß ein gewaltsamer Tod die Folge dieser schädlichen Curen sey. Alles, was die Kunst in Absicht auf die Geschwüre thun kann, besteht darin, sie in Wunden zu verwandeln. Hierzu ist nöthig, die Härte und Trockenheit ihrer Ränder und des ganzen Geschwüres wegzuschaffen, und die Hitze oder Entzündung heraus zu ziehen. Zuweilen laßen sich die Ränder unmöglich ohne die Beyhülfe von kleinen Einschnitten oder Schröpfungen erweichen. Wenn dieses nicht nöthig ist, so muß man das ganze Geschwür mit einem Bäuschlein von Leinwandfasern bedecken, worauf das Pflaster Diapalmæ gestrichen worden, und eine vielfach zusammengelegte in eine Vermischung von 2 Theilen Wasser und 1 Th. Bleyessig getauchte Compresse obenauf legen. Die Compresse wird täglich dreymahl frisch aufgelegt, das Bäuschlein aber nur zweymahl. Da von scharfen und spirituösen Arzeneyen Geschwüre hervorgebracht werden, so versteht sich von selbst, daß man sie bey dem Verbande derselben durchaus nicht gebrauchen müsse, wofern sie jemahls heilen sollen. Zur Beschleunigung der Genesung, muß man die salzigen Speisen, den Wein und die Gewürze vermeiden, wenig Fleisch essen, und durch den Genuß vieler Zugemüse und der mit Honig zubereiteten Mol-

ken den Leib reichlich offen erhalten. Bey den Geschwüren und Wunden an den Füßen, ist es nöthig, wenig zu gehen, jedoch aber, wenn man vom Liegen aufsteht, lieber zu gehen, als jemahls zu stehen oder zu sitzen. Hier ist der Fall, wo man durchaus einige Tage völlig ruhig bleiben muß. Die von innerlichen Ursachen entstandenen, oder wenigstens bey Personen von schlechtem Temperament sich äußernden Geschwüre, erfordern, wie schon gesagt, mehrere Hülfe.

Geschwür auf dem Bürzel oder Steiß einiger Geflügel, siehe **Darre.**

Von Abscessen oder Eiterbäulen bey Pferden, siehe Th. X. S. 694 — 697; siehe auch den Art. **Fuß-Entzündung,** im XV Th. S. 543 — 560.

Es gibt auch eine gewisse Pferdekrankheit, bey den französischen Hufschmieden Dartre genannt, die in einem sehr juckenden Geschwür besteht, welches ungefähr einer Hand breit ist, und sich gemeiniglich auf dem Kreutze, zuweilen auch am Kopfe oder am Halse, äußert.

Geschwüre beym Rindvieh. Bey dem Rind-Vieh können Geschwüre, sowohl auf entzündete Geschwulste folgen, als auch von verschiedenen Ursachen entstehen.

Wenn an einem äußerlichen Theile des Leibes eine Geschwulst entsteht, die zugleich roth, hart und hitzig ist, und sich bey dem Anfühlen schmerzhaft zeigt, so wird solches eine äußerliche Entzündung genannt. Die Ursachen der entzündeten Geschwulst sind mancherley. Die nächste Ursache ist zwar allemahl eine Stockung des Geblütes in den kleinen Gefäßen; es entsteht aber diese Stockung bald aus innerlichen, bald aus äußerlichen Ursachen. Zu jenen gehören die Bösartigkeit und der Ueberfluß der Säfte; zu diesen aber sind alle äußere Verletzungen, als: Fallen, Schlagen, Stoßen,

ßen, Beinbrüche, Verrenkungen und Wunden, zu rechnen.

So wie die innerlichen Entzündungen entweder durch die Zertheilung gehoben, oder aber, wenn dieser Endzweck nicht erhalten werden kann, in Eiterung, den Brand, oder in eine Verhärtung übergehen (s. Th. XI, S. 92): eben so geschieht es auch bey den äußerlichen Entzündungen. Weil aber die Zertheilung allemahl die beste und geschwindeste Cur ist, so muß man auch diesen Endzweck vorzüglich zu erreichen trachten. Wenn daher die Entzündung und Geschwulst beträchtlich gefunden würde, so muß zuförderst zur Ader gelaßen, und dabey vieles Blut abgezapfet werden. Eine Ader, die dem Orte der Entzündung am nächsten liegt, ist hierzu am schicklichsten. Zugleich gibt man innerlich alle zwo Stunden einen Löffel voll von einem aus gleichen Theilen Rhapontikwurzel und präparirten Weinstein bestehenden Pulver, und beobachtet zugleich eine nur sehr sparsame und feuchte Fütterung. Zum Getränk gibt man gekochtes Kleyenwasser, oder auch nur frisches Brunnenwasser, jedoch muß es von seiner stärksten Kälte etwas verloren haben. Aeußerlich leget man entweder das **zertheilende Kräutersäckchen** *No.* 1 (*), in halb Wasser und halb scharfen Weinessig gekocht,

(*) Zertheilendes Kräutersäckchen, *No.* 1. Eibisch- oder Pappelkraut, 4 Handvoll; Hohlunderblüthe, 1 Handvoll; Leinsamen, 4 Loth; venetianische Seife, 1 Loth; Salmiak, ½ Loth. Kraut und Blüthe werden klein zerschnitten, der Leinsame und Salmiak zerquetscht, und die Seife geschabet, sodenn alles vermischet, und in Säckchen von Leinwand in erforderlicher Größe gethan, die man alsdenn, nach Verschiedenheit der Umstände, in Wasser, Milch oder Essig kochet, und nachdem solche wieder wohl ausgedruckt worden, warm auf die behafteten Oerter leget, oder auch in einigen Fällen trocken appliciret.

kocht, täglich dreymahl auf die Geschwulst; oder man applicirt das Mittel *No.* 2 (*) eben so oft, und fährt damit so lange fort, bis sich die Geschwulst und Entzündung gänzlich zertheilt hat. Wenn aber solches zu erhalten nicht mehr möglich ist, und das Uebel sich vielmehr zu vergrößern schiene, so muß man von den zertheilenden Mitteln abstehen, und an deren Statt durch erweichende Arzeneyen die Zeitigung und Vereiterung der stockenden Säfte zu erhalten suchen. Man streiche daher das Mittel *No.* 3 (**) in Gestalt eines dicken Pflasters auf Leinwand, und leget es über die Geschwulst. Dieses Pflaster wird täglich einmahl mit etwas frischen überstrichen, und solchergestalt bis zur Zeitigung continuiret; welche daran erkannt wird, wenn die vorher ganz harte Geschwulst weich zu werden anfängt. Bey dieser Erscheinung muß man alsdenn auf das Aufbrechen der Geschwulst nicht warten, weil die Haut der Thiere zu dick ist, als daß solche von selbst so geschwinde geschehen könnte; daher vielmehr zu besorgen stände, daß der Eiter einwärts fressen, und mithin ein großer Nachtheil entstehen möchte. Um aber allem zu befürchtenden Uebel vorzubeugen, ist am besten, daß man die Geschwulst bey ihrer erfolgenden Zeitigung sogleich entweder mit einer Lanzette oder einem scharfen Messer eröffne, und dem Eiter einen Ausgang

(*) *No.* 2. Man nimmt venetianische Seife, 2 Loth, läßt dieselbe mit 1 Nößel frischer Kuhmilch bey gelindem Feuer zerschmelzen, tunkt alsdenn ein flanelenes Tuch von erforderlicher Größe darein, und legt es, nachdem dieses vorher wohl ausgedruckt worden, so warm als zu erleiden, auf den behafteten Theil.

(**) *No.* 3. Tannenpech und gemeine Seife, von jedem 4 Loth; Honig, 2 Loth, werden bey gelindem Feuer zerschmolzen, ein starker Löffelvoll Rocken-Mehl hinzugethan, und solches wohl vermenget.

gang verschaffe. Wenn dieses geschehen ist, und die Höhle des Geschwüres nicht allzu groß befunden würde, so leget man alsdenn auf die gemachte Oeffnung täglich etwas von dem Mittel *No.* 4 (*), und hierüber das vorige Pflaster, No. 3, damit auf solche Art das Geschwür gereiniget und geheilet werde. Wenn aber die Höhle des Geschwüres sehr tief und beträchtlich, auch der Eiter zugleich scharf und stinkend befunden würde, so muß bey jedem Verbande etwas von dem Mittel *No.* 5 (**) laulich eingespritzet, und alsdenn erst mit der Salbe No. 4, und dem Pflaster No. 3, auf vorgedachte Art bedecket, auch solchergestalt bis zur gänzlichen Heilung des Geschwüres fortgefahren werden.

Wenn aber die Entzündung und Geschwulst sehr groß, auch nicht zugleich vom Anfange gehörig behandelt worden ist, so geschieht es zuweilen, daß die stockenden Säfte, an statt sich in guten Eiter zu verwandeln, in eine Fäulung und Brand übergehen. Wenn die Stelle eines solchen Uebels und des Brandes beträchtlich ist, so ist es besser, das Vieh bey Zeiten zu schlachten, als durch die Vergrößerung des Brandes dem gänzlichen Verluste aufzuopfern. Wenn aber der brandige Theil nicht sehr groß und beträchtlich ist, und sich dieser überdieß nur an den vom Leibe entfernten Theilen der Füße befindet, so kann man durch die harte Kruste des vom Brande erstorbenen und unempfindlichen Theiles, vermittelst eines scharfen Messers einige Einschnitte machen, damit die nöthigen Arzeneyen

(*) *No.* 4. Vier Loth Terpenthin wird mit dem Gelben von einem Ey ½ Viertelstunde lang abgerühret, und zum Gebrauch verwahret.

(**) *No.* 5. Ein Loth zerquetschter Myrrhen wird mit 1 Quart alten Wein eine Viertelstunde lang gekocht, sodenn durch ein leinenes Tuch geseihet, und ein Löffelvoll Honig hinzu gethan.

besser eindringen können; alsdenn leget man über diese Einschnitte und über den ganzen vom Brande abgestorbenen Theil das Mittel *No.* 6 (*). Zugleich nimmt man ein in erforderlicher Größe und vierfach zusammen gelegtes leinenes Tuch, tunket es in das vorher siedendheiß gemachte Mittel *No.* 7 (**), drückt es wieder wohl aus, und leget es recht warm über den behafteten Theil. Das Mittel No. 6 darf täglich nur einmahl, der Umschlag No. 7 aber muß täglich drey bis viermahl auf gedachte Art gebrauchet, und vor dem schnellen Erkalten durch darüber gebundene, trockne Tücher verwahret werden. Wenn hierauf der Brand nicht weiter greift, sondern sich durch eine gutartige Eiterung von dem gesunden gänzlich abgesondert hat, so läßt man jetztgenannte Mittel weg, und bedeckt, an deren Statt, den Umfang der Wunde mit der Salbe No 4, die man auf Charpie gestrichen, leget darüber nürnberger Pflaster, und verfährt auf solche Art täglich einmahl, bis zur erfolgten gänzlichen Heilung.

Wenn sich aber eine entzündete Geschwulst in eine Verhärtung verwandelte, so bleibt alsdenn nur selten Hoffnung zur Genesung übrig; wenigstens erreicht man diesen Endzweck durch Arzeneyen sehr ungewiß, und es ist vielmehr zu befürchten, daß, wenn man dergleichen verhärtete Geschwulste durch scharfe und reitzende Mittel mit Gewalt zu zertheilen sucht, sich diese weit eher in ein Krebsgeschwür verwandeln, als zur Genesung ge-

(*) *No.* 6. Zu Pulver abgeriebene Myrrhen, Campher und Salpeter, von jedem 1 Quent; Aegyptiak-Salbe, 1 Loth; reinen Honig, 4 Loth, alles wohl vermischt, und zu einer Salbe gemacht.

(**) *No.* 7. Kalkwasser, 1 Quart; Weinessig, 1 Nössel; venet. Seife, 1 Loth, und Salmiak, ½ Loth, werden bey gelindem Feuer zusammen gekocht, bis die Seife zerschmolzen ist.

gebracht werden. Es ist demnach besser, dergleichen gänzlich in Ruhe zu laßen, weil sie sodenn viele Jahre ohne Nachtheil und Schmerzen getragen werden; oder wenn es die Gegend, wegen daselbst befindlicher starken Blutgefäße, Nerven und Flechsen, nicht verbiethet, so kann man die ganze Geschwulst auf einmahl in ihrem Grunde wegschneiden, und alsdenn die gemachte Wunde täglich einmahl mit der Salbe No. 4 verbinden, und das nürnb. Pflaster bis zur gänzlichen Heilung überlegen. Ersteres Mittel leget man so groß, als der gemachte Umfang der Wunde ist, auf Charpie über, bedeckt dieses mit einem etwas größern Pflaster, und befestigt alles mit einer Binde.

Ein fressendes Geschwür entsteht bey dem Rindvieh unter andern von alten und bösartigen Wunden, welche sich auf die gewöhnliche Art nicht heilen laßen wollen, oder auch von schlecht behandelten Wunden, von Entzündungen, vom Fallen, Schlagen und Stoßen, und von einer innern verdorbenen Beschaffenheit der Säfte. Wenn diese Geschwüre nicht alt sind, kein wildes Fleisch und keine tiefe Höhlen oder verhärtete Ränder haben, so kann man in selbige täglich einmahl von der Salbe No. 4 etwas thun, und sie hernach mit nürnb. Pflaster bedecken. Wenn sie aber wildes Fleisch oder verhärtete Ränder haben, so muß man diese mit Aegyptiaksalbe wegbringen, und die Geschwüre hernach mit der Salbe No. 4 und gedachtem Pflaster heilen. Haben aber die Geschwüre tiefe Höhlen, und geben sie einen bösartigen Eiter von sich, so muß von dem Mittel No. 5 täglich einmahl etwas eingespritzt, zugleich aber auch die Oeffnung der Wunde mit einem Polster von Charpie verbunden, und mit nürnb. Pflaster bedecket werden. Auf diese Art verfährt man so lange, bis die ganze Höhle der Wunde mit Fleisch wieder angefüllt, und alles der übrigen Haut gleich ist. Wenn sich aber die Haut an dieser Stelle lange nicht befestigen wollte,

wollte, so läßt man alle Pflaster und Salben weg, und bedeckt diesen Ort nur entweder mit einem ganz trocknen, oder mit etwas Branntwein angefeuchteten leinenen Tüchlein täglich einmahl, da alsdenn die Haut gar bald fest und hart werden wird.

Geschwür (Augen-) siehe Th. III, S. 20.
—— (Blut-) siehe oben, S. 499.
—— (Brenn-) siehe Fontanell.
—— (Eiter-) siehe oben, S. 497.
—— (Fressendes) siehe oben S. 497, und 500.
—— (Gaumen) siehe Th. XVI, S. 493.
—— (Hohl-) siehe Fistel.
—— (Krebs-) siehe Krebs.
—— (Nagel) der Wurm am Finger; s. Th. XIII, S. 409.
—— (Röhr-) siehe Fistel.

Geschwulst (die, oder der), Schwulst, von dem Zeit-Worte schwellen, eine jede widernatürliche Erhebung der fleischigen Theile des menschlichen oder thierischen Körpers, L. Tumor, Intumescentia, Fr. Enflement, Enflure, Tumeur. Von jeder Geschwulst wird besonders unter der ihr eigenen Benennung gehandelt.

Geschwulst (Augen-) siehe Th. III, S. 20.
—— (Blutader-) bey Pferden; s. Th. I, S. 399, f.
—— (Brust-) bey Pferden; s. Th. VII, S. 135, fgg.
—— (Entzündete) siehe oben, S. 496.
—— (Eiter-) siehe oben, S. 497.
—— (Euter-) bey Kühen, s. Th. XI, S. 702, fgg.
—— des Geschrötes bey Pferden, siehe unter Hodensack.
—— (Knie-) bey Pferden, siehe in K.

Geschwulst-Kraut, Geschwulstwurz; s. Schmeer-Wurz.

Gesell (*) [der], die Gesellinn. 1. Eigentlich, eine Per-

(*) Dieses Wort lautet bey dem Ottfried Gisello, bey dem Notker Kesello, bey dem Willeram Gesello, im Holländ. nur Selle, im Schwed. Saelle, Gesaell. Frisch leitet es sehr gezwungen von Seil, Wachter und Ihre aber von sellen, sich versammeln, her, welches sie wiederum von Sal, Haus, abstammen laßen, gleichsam, sich unter einem Dache versammeln. Es wurde ehedem sehr häufig von gemeinen Soldaten für Kamerad gebraucht; siehe Spießgesell; und dieß hat, wie schon Frisch vermuthet, Gelegenheit gegeben, daß das Wort in seinen meisten Bedeutungen so verächtlich geworden ist.

Person, welche mit einer andern einerley Reise verrichtet; eine veraltete Bedeutung, wofür Gefährte üblicher ist. In den Schriften der vorigen Jahrhunderte kommt es in diesem Verstande häufig vor. Figürlich ehedem auch, was mit einem andern Dinge zugleich da ist, dasselbe gleichsam begleitet. Der Donner ist des Blitzes Gesell, Hiob 36, 33.

2. In weiterer Bedeutung, der mit einem andern gleiches Standes und gleicher Würde ist; eine ehedem sehr übliche, jetzt aber gleichfalls veraltete Bedeutung. In dem Schwabenspiegel werden die Mit-Churfürsten der andern Gesellen genannt. Auch in der deutschen Bibel ist es in dieser Bedeutung nicht selten.

3. Ein Gehülfe, welche Bedeutung sich nur noch bey den Handwerkern erhalten hat, welche ihre Gehülfen Gesellen zu nennen, und dadurch solche Handwerks-Genossen zu bezeichnen pflegen, welche die Lehrjahre überstanden haben, aber noch nicht Meister geworden sind. Einen Lehrling zum Gesellen machen. Gesell werden. Gesellen halten. Siehe im Art. Handwerk.

4. Der mit einem andern in Verbindung steht, und in noch weiterer Bedeutung, der einige Umstände mit ihm gemein hat, in Ansehung dieser Umstände; ein Compagnon. Auch in diesem Verstande ist es im Hochdeutschen veraltet, wo man es nur noch im Berg-Baue braucht, wenn die Zahl der Theilhaber an einer Zeche unter acht ist, da sie denn nicht Gewerken, sondern Gesellen genannt werden; siehe Gesellen-Bau und Gewerkschaft. Auch kommt es noch zuweilen im

im gem. Leben in den Zusammensetzungen **Diebsgesell, Schlafgesell, Schulgesell, Spielgesell, Stuben-Gesell, Tischgesell** u. s. f. vor.

5. Ein Mensch, in verächtlichem Verstande im g. L. und mit Beywörtern. **Ein fauler, ein liederlicher Gesell.** Besonders wurde es ehedem von jungen Leuten männliches Geschlechtes gebraucht, wovon noch das Wort **Junggesell** übrig ist.

Gesellen=Bau, im Bergbaue, eine Zeche, welche nur von wenigen gemeinschaftlich gebauet wird. Sind ihrer viele, so werden sie **Gewerken** genannt. Siehe Gesell 4.

Gesellen=Bier, auf dem Lande einiger Gegenden, Bier, welches von den Bauern eines Ortes in Gesellschaft, oder gemeinschaftlich vertrunken wird, und auch das **Gemeinbier** heißt.

Gesellen=Braten, bey den Handwerkern, ein Geschenk, welches ein Junge, der ein Jünger wird, aber noch nicht Gesell ist, den Gesellen geben muß.

Gesellen=Pfaffe, bey einigen Handwerkern, z. B. den Böttchern, ein Gesell, welcher bey der Lossprechung eines Lehrlinges die Deposition verrichtet, und auch der **Schleifpfaffe** genannt wird, weil das **Schleifen** einer der vornehmsten Gebräuche dabey ist. Siehe **Pfaffe**.

Gesellig, geneigt mit andern in Verbindung zu leben, zum Umgange, zur Gesellschaft geneigt. **Ein Hund ist ein geselliges Thier**, weil es sich gern zu den Menschen geselle. Imgleichen, was diesem Triebe gemäß ist, in demselben gegründet ist. **Eine gesellige Eigenschaft. Ein geselliges Betragen.**

Daher die **Geselligkeit**, L. Socialitas, Fr. Socialité. 1. Die Neigung oder Fertigkeit gern mit andern umzugehen, sich gern freundschaftlich zu ihnen zu gesellen. **Die Pflichten der Geselligkeit ausüben.** 2. Der Umgang selbst. **Der Hang zur Geselligkeit.**

Die

Die **Geselligkeit** ist in der That eine medicinische Tugend, und man kann die Gesundheit selbst, ohne sie nicht ausstehen. Gesundheit ohne Geselligkeit ist Hypochondrie. Was thun wir wohl, wenn wir ganze Wochen lang allein sind? Wir empfinden die Alltags-Gegenstände ohne allen Reitz, mit einer Schwache, die noch um uns herum schleicht, da wir eben einschlafen wollen. Unsere Gedanken entwickeln sich auf eine so gemeine Weise aus einander, daß sie ein moralischer Kalendermacher in einem funfzigjährigen Kalender jeder einsiedlerischen Person vorher beschreiben könnte. Kein neuer Reitz setzt unsern Geist in ein besseres Geschick; kein fremder Gedanke giebt ihm eine neue Wendung; keine lebhafte Lust erwärmt ihn, und kein Scherz getrauet sich, sein Haupt aufzurichten, und den melancholischen Träumer anzulachen. Man bleibt auf einerley Dingen haften; man verwickelt sich in die Schlingen, welche uns die Sorgen, die furchtsame Klugheit und die lange Weile legen; das Gemüth bleibt in einer beständigen Dämmerung, und alle Triebe entschlafen zwischen der Gleichgültigkeit und dem Müßiggange.

Man kann den Reichen fragen, der es schon öfters versucht hat, ob er seine höchste Glückseligkeit in der ungezwungenen Einsamkeit finden könne? Er hat es nicht nöthig, weder der Welt zu dienen, noch ihr zu gefallen. Er hat nicht einmahl nöthig zu befehlen, denn seine Lackeyen sehen ihm die wenigen Wünsche, die ihm noch übrig sind, schon an den Augen an. Nur die Höflichkeit gegen andere, die ihr Joch auch den Reichen auflegt, könnte ihm zuweilen zur Last fallen. In der Einsamkeit kann er ihrer überhoben seyn. Der einsame Müßiggang ist ein viel zu grausamer Peiniger, um ihn länger auszustehen, als er nur bloß eine Abwechselung unter den Vergnügungen ist. Er macht seinen Liebhaber in sehr kurzer Zeit so matt, und sättigt so schnell, daß er denen, die sich mit ihnen am besten pfle-

gen

gen könnten, recht fürchterlich und verhaßt wird. Dem Manne, der alles besitzt, was sich sein Herz wünschen kann, gibt er den Vorschlag ein, sich aufzuhenken; der Dame, der jedermann weiter nichts nachsagen kann, als daß ihr zu wohl ist, setzt er in Kopf, daß sie bey ihrem Gemahl eine Nebenbuhlerinn habe; dem Luchse, der es nicht werth ist, so gesund seyn, sperrt er Augen und Ohren auf, wenn sich die Witterung verändert, damit er die Gelegenheit ergreifen könne, etwas einzunehmen; und den, der sich bey ihm am allerliebsten pfleget, legt er endlich nieder, peinigt ihn mit Milzsucht und Gicht, und nöthigt ihn zu einer Cur, die einem Müßiggänger die Zeit recht nützlich vertreibt. Kein Mensch auf der Welt kann Ruhe und Glückseligkeit, Freude und Gesundheit im Müßiggange und in der Einsamkeit finden. Man sollte die Klagen einmahl anhören, wie dieser die Dämmerung, jener die langen Abende, dieser die schlaflosen Nächte und die langen hungerigen Vormittage, und jener den schläferigen Nachmittag verwünschet. Einige verfluchen die vielen Feyertage, weil alsdenn das Gewerbe der Menschen aufhört, deren Geräusch ihnen noch an den Werkeltagen ein Zeitvertreib ist. Einige fürchten den Sommer, weil er der Freund der Geselligkeit ist, der ihnen manchen Besuch zuwege bringt, welchen sie lieber nach Nova-Zembla wünschten. Kurz, niemand ist mit allen Tagen im Jahre übler zufrieden, als wer seiner Tage Herr seyn kann, und es doch nicht zu seyn weiß, indem ihn seine Einsamkeit und sein Müßiggang zu ihrem gequältesten Sclaven macht. Ein Hypochondrist steht weniger aus, als ein Mensch, der nichts zu thun hat, und die Gesellschaft fliehet. Jener hat doch noch Zwischenzeiten, da er vergnügt ist; dieser ist keinen Tag vergnügt. Er steht mit der Sorge auf, wie er den Tag hinbringen will, und legt sich mit der Sorge, ob er die Nacht werde schlafen können, wieder nieder.

Die

Die Geselligkeit ist unsere natürliche Bestimmung, und in den Absichten, zu welchen uns die Natur selbst bestimmt hat, findet der Mensch allezeit Wohlfahrt, Gesundheit und Glückseligkeit. Der bequemste Müßiggang hat keinen so süßen Augenblick, als das gesellschaftliche Leben vergnügte Menschenalter gewähret.

Auch der Gelehrte ist ein Uebertreter der Gesetze der Geselligkeit, und auch er wird ein Opfer der Misanthropie. Jedermann weiß, daß eine ununterbrochene Ansträngung der Gemüthskräfte das Leben abnutze, die Kräfte schwäche, und die Gesundheit im Grunde verderbe. Nun müssen aber die Lebenskräfte der Seele den Stoff zum Studieren geben. Daher kann ein allzu eifriger Gelehrter, wenn er zu emsig studiert, sich oft so rein und ledig ausstudieren, daß sein Kopf einem ausgepumpten Recipienten gleichet. Seine Entkräftung des Leibes lähmt zugleich die Kraft zu denken; und wenn er in diesen Stunden der Ermattung eine Entdeckung von Wichtigkeit gemacht zu haben hoffet, so schämt er sich selbst bey der nächsten Erhohlung des Einfalls wieder. Der Gelehrte ist es demnach sich selbst, seiner Neigung zur Erkenntniß, und seiner Pflicht, die Welt zu erleuchten, schuldig, daß er sich einem Lichte gleich achte, welches zuweilen geputzt werden muß, wenn es sich nicht selbst wieder verdunkeln soll. In der That sind Gesellschaften die Oerter, wo mancher dunkler Weiser seine Schnuppe verliert, wo der steife Ernst von seinem Gesichte entflieht, wo ihm die Eitelkeit die Runzeln von der Stirn streicht, die Thorheit ihn zu lustigen Pedantenstreichen auffordert, und der Wein seine bis in die Herzgrube niedergesunkene Monade wieder in die Höhe stellt, daß sie die Welt von einer neuen Höhe übersehe. In den Gesellschaften wird der grübelnde Weise einem Papagey ähnlich, dem man den Käfich öffnet, daß er aus seinem Gefängnisse heraus gehen kann. Die neuen Empfindungen geben ihm neue Einfälle. Seine Tiefsinnig-

ſinnigkeit wird unterbrochen; der ſyſtematiſche Geiſt geht aus der ſpeculativiſchen Welt in die wirkliche über; die Seele macht ſich von allen Seiten Raum, und ſchöpft gleichſam eine neue Luft. Dieſe Unterbrechung des Studierens iſt eine Mahlzeit für das Gemüth, worin es neue Kräfte ſammlet. Die Gedanken nehmen nachher einen ganz andern Schwung, und die Arbeit wird noch einmahl ſo leicht, und geräth viel beſſer, als wenn man unter beſtändiger Erſchöpfung der Kräfte an einem Gegenſtande ohne Erhohlung fortarbeitet.

Die Erfahrung zeigt, daß dieſe Sache wahrhaftig gegründet ſey. Eine ſtets forſchende Seele kann ſich ſo ſtumpf denken, daß es ihr endlich an den gemeinſten Fähigkeiten mangelt. Wenn ſie aus einer angenehmen Geſellſchaft zurück kommt, iſt ſie gleichſam ſpatzieren geweſen. Alle die gewiſſermaßen neugebohrnen Kräfte rühren ſich noch einmahl ſo leicht, und ſpielen mit den Vernunftſchlüſſen, unter deren Laſt ſie verſchmachten, wenn man ihrer allzu viele über einander häufet. Zudem ſetzt eine jede Veränderung unſer Gemüth in einen neuen Zuſtand, der zu einem neuen Geſichtspuncte wird, aus welchem die Seele die Gegenſtände ihrer Unterſuchungen betrachtet. So wie dieſes das Licht der Erkenntniß vermehrt, ſo wie es uns zu tauſend Betrachtungen Anlaß gibt, die wir ſonſt über eben die Gegenſtände nie angeſtellt haben würden: ſo gibt es auch den Leibeskräften einen erſprießlichen Aufſchub, daß ſie ſich erhohlen, und die Arbeit des Gemüths unterſtützen können. Kurz, die Geſelligkeit iſt ein eben ſo großer Vortheil für die Erkenntniß, als für die Geſundheit, in ſo fern ſie die Reihe der Nachforſchungen unterbricht, die durch ihre ununterbrochene Fortdauer beyden gewaltig ſchaden, und in ſo fern ſie den miſanthropiſchen Gelehrten mit der geſellſchaftlichen Welt ausſöhnet, indem ſie ihm zwar ihren Weihrauch opfert, aber ihm auch mit Lachen entdeckt, wie wenig die Naſe eines Pedanten dazu beſtimmt ſey, ihn zu riechen.

Eine ausführliche Abhandlung über den Einfluß der Geſelligkeit in die Geſundheit der Gelehrten, findet man im 18 St. des 2. Th. des phyſikal. und oekonom. Patrioten, Hamb. 1757, 4. S. 137—144.

Den Gelehrten geſelle ich alle die vornehmen Leute bey, die wegen Mangel der täglichen Leibesübung den Aerzten

Aerzten in die Hände fallen. Die Geſelligkeit iſt ein beſſeres Mittel, als das Kneten und Recken der Glieder, um den Mangel der Leibesbewegung zu erſetzen. Nur muß man die Geſellſchaften ausnehmen, welche man bey allen Arten der Tiſche, bey Kaffe- Thee- Lombre- und Speiſe-Tiſchen abwartet, und worin man halbe Tage lang ſeyn kann, ohne daß es jemand merken würde, wenn man keine Beine hätte.

Die Veränderung der Luft, welche allen denen nöthig iſt, die ſich der Ruhe zu ſehr ergeben, iſt ſchon ein Vortheil, den ihnen das geſellige Leben verſchaffet. Hierzu kommen aber noch andere, die wirkliche Leibesuebungen ſind. Das Reden erſchüttert die Lunge, und kann bey ſchlechtem Wetter, ſtatt der Bewegung, dienen, weil alles Geblüt durch die Lunge hindurch geht, und ſolchergeſtalt an dieſer Erſchütterung Theil nimmt. Der Prof. Krüger ſagt, daß die akademiſchen Vorleſungen der Profeſſoren bey ihnen den Mangel der Leibesübung erſetzen, und daß ſie ſich in den Ferien ſchlechter befinden. Viele Prediger bemerken eben daſſelbe. Die gemeinen Leute, die auf den Winkeln von früh bis in die Nacht ſitzend arbeiten, halten ihren Mund faſt keinen Augenblick ſtille. Sie reden, ſie ſingen, ſie lachen, und es ſind ihnen alle Arten, wie ſie die Lunge gebrauchen, gleichgültig. Indeſſen ſchweigen ſie niemahls, weil ſie eine Empfindung zum Reden reitzt, von welcher ſie merken, daß ſie ihnen wohl bekommt. Das Singen iſt um deswillen eine nützliche Beſchäftigung in Geſellſchaften. Denn außer dem, was die Muſik zur Gemüthsergetzung beyträgt, verſchafft es auch der Geſundheit eben die Vortheile, als das Reden. Unſere Geſellſchaften müßten daher muſikaliſcher ſeyn. Man verſingt manchen elenden Diſcurs, und gewinnt Gelegenheit, etwas Schönes zu hören, wo man es ſelten erwarten kann; denn es ſind nur ſehr wenige Geſellſchafter fähig, Bons mots zu extemporiren.

Die abwechselnden angenehmen Leidenschaften sezzen das Herz in stärkere Bewegung, und üben die Lebenskräfte; ein großer Vortheil, den man fast einzig und allein bey der Geselligkeit findet! Das einsame Leben ist zu einförmig; das Herz schlägt träge, weil es den Tact der Gedanken führt, und weil gemeine Begriffe einen sehr langsamen Tact haben. In der Gesellschaft verwandelt sich der Tact des Herzens, wie der Tact der Musik in einer Oper. Ein jedes neues Gespräch verändert ihn; und die Gesellschaft müßte sehr schläfrig seyn, wenn er nicht wenigstens immer etwas lebhafter bleiben sollte, als wenn man bey sich allein ist. Das Lachen kommt dazu, welches nicht allein die Lunge stärker, als das Reden, rüttelt, und den größten Theil unserer Muskeln in Arbeit sezt, sondern auch den Unterleib erschüttert, und die Verdauung der Speisen befördert. Man sieht es an den Hypochrondristen, welche, wenn ihr Unterleib mit Blähungen angefüllt ist, vermöge einer mechanischen Wirkung derselben, oft einen unwiderstehlichen Trieb zu lachen empfinden, welchem sie so lange folgen müssen, bis sie eine ungemeine Linderung ihrer Beängstigung spühren. Zu dieser Zeit lachen sie über Nichts; und dieses ist in allen Gesellschaften sonst sehr eingeführt, daß man sich gewiß von der Geselligkeit eben denselben Vortheil versprechen kann.

Zu diesem allen kommen noch die künstlichen Stellungen und Geberden, welche man sich in Gesellschaft, des Wohlstandes wegen, geben muß, und welche manchem geschickten und behenden Gesellschafter einen guten Schweiß abzwingen, weil seine Muskeln dabey etwas zu thun finden. Man kann das Hin- und Her-Gehen in Zimmern und Sählen, das Spatzieren in Gärten und Feldern, einige Spiele, welche Bewegung erfordern, wie das Billard- und Kegelspiel, das Schlagen des Volanten, und selbst den Tanz hierher rechnen, welches

welches alles sehr gesunde Leibesübungen sind, die nur nicht ausschweifend seyn müssen. Sie, und alle gesellige Leibesübungen, haben darin einen unendlichen Vorzug vor den einsamen, daß dabey zugleich das Gemüth belustiget wird; denn eine Leibesübung ohne Gemüthsergezung gewährt nur den halben Vortheil. Man hört so viele Gelehrte klagen, daß sie bey den fleißigsten Bewegungen doch immer ungesunder werden. Das macht, sie zerstreuen dabey ihr Gemüth nicht, sondern wuchern mit ihrer Zeit so geißig, daß sie zugleich am stärksten nachdenken, wenn sie am geschäftigsten hin und herlaufen. Es ist unstreitig, daß bey den geselligen Leibesübungen dieser Vorwurf wegfällt.

Man kann sagen, daß die Geselligkeit dem Körper ein besseres Geschick gebe, und daß sie daher besonders auch solchen Leuten nöthig sey, die bey ihren gewöhnlichen Arbeiten eine gewisse unnatürliche und gezwungene Stellung des Leibes annehmen müssen. Eine jede Profession hat eine ihr eigene Positur, in die man gewissermaßen hineinwächst, und die, wenn sie einige Theile unsers Leibes in ihren natürlichen Verrichtungen hindert, sehr großen Schaden nach sich ziehen kann. So ist es z. E. wenn bey dem Schreiben, Lesen, Nähen, Sticken u. s. w. der Unterleib zusammengedrückt und in seiner Bewegung gehindert wird; denn hiervon allein können sich in kurzer Zeit hypochondrische Zufälle eräugnen. Ja, die gesundeste Stellung selbst wird, wenn sie nicht oft verändert wird, mit der Zeit der Gesundheit nachtheilig. Das gesellschaftliche Leben befreyet uns von dieser Sorge. In Gesellschaft werden die Stellungen immer verändert, und das Sitzen selbst ist darin nicht so schädlich, als wenn man allein ist. Man kann in Gesellschaften nicht so zusammengebogen, nicht so nach der Bequemlichkeit des Gefühls sitzen und stehen, als zu Hause. Die Kleidung selbst, der Wohlstand, und die Aufmerksamkeit, welche man

der Gesellschaft schuldig ist, erfordern dieses. Daher werden die Stellungen in Gesellschaft viel öfter und dienlicher abgewechselt, als da, wo man sich seinen Lehnstuhl aufs beste eingerichtet hat.

Viele haben die Gewohnheit, sogleich nach den Mahlzeiten einander zu besuchen. Dieses geschieht der Verdauung zum Vortheile. Ich halte es aber für noch besser, auch in Gesellschaft zu speisen, und nicht bloß darin zu verdauen. Wer zu Hause speiset, nimmt seine Geschäfte und Gedanken mit zu Tische, besonders der Gelehrte, der Kaufmann und der Grübler. Die Gelehrten, die von dem Studiertische zum Speisetische gehen, verschlingen die Bissen der Speisen zugleich mit den Lehrsprüchen der Weisen, die Kaufleute mit den Rechnungen, und die Grübler mit ihren Speculationen. Dieses gibt eine üble Mischung und schlechte Verdauung. Man muß nicht mit voller Seele zu Tische gehen, und Aufgaben auflösen, indem man sein Fleisch käuet. Bey so zerstreuten Sinnen kann man nicht die gehörige Aufmerksamkeit auf das Speisen wenden; daher verschlingt man die Bissen nur halb gekäut; sie lösen sich im Munde nicht genug auf; der Speichel vermischt sich nicht innig genug mit ihnen, und man genießt sie ohne Appetit. Hieraus entsteht eine schlechte Verdauung; die Hauptquelle der Hypochondrie! Wer in Gesellschaft speiset, und daran Theil nimmt, vermeidet alle diese Uebel. Die Unterredungen zerstreuen die schweren Gedanken; die Sinne erhalten einen Grad der Lebhaftigkeit, der die abstracten Gedanken hindert, sie zu umnebeln; folglich werden sie leichter und lebhafter von den Ausdünstungen der Speisen gereitzt; der Appetit wird stärker; man speiset ruhiger und langsamer; man zerkauet die Speisen besser; das Sprechen befördert den Zufluß des Speichels in den Mund, dieser wird inniger mit den Speisen vermischt, man wird mehr zum Trinken genöthiget, und hierdurch verdünnet man die Speisen desto besser, damit sie besser verdauet werden.

Nach der Mahlzeit folgt die Verdauung; und ich habe schon erwähnt, daß diese nie gut von statten gehe, wenn man die Aufmerksamkeit zu stark anstränget. Wer dieses in den Verdauungsstunden, da der Magen angefüllt ist, thun will, der behält die Speisen zuweilen viele Tage lang roh und unverdauet bey sich, und Aufstoßen, Sodbrennen, Uebelkeit, Erbrechen, Magendrücken, Windsucht, Schwäche und Unverdaulichkeit sind hiervon die gewissen Folgen. Welches Mittel kann nun wohl besser seyn, das Gemüth in den Verdauungsstunden zu zerstreuen, als die Gesellschaften? Zum Meditiren wird es nicht kommen. Die Verdauungskräfte werden frey wirken. Die Bewegung, das Reden, das Lachen, das Trinken, alles wird ihre Wirkung befördern.

Es gibt endlich vornehme Nachtwächter, welche keine Nacht schlafen können, weil sie sich keinen Tag ermüden, und deren Seele, an statt der Gabe zu denken, nur die empfangen hat, sich allezeit halb und halb zu fühlen. Es ist kein geplagterer Mensch auf Erden, als wer nichts denken kann, und sich doch Tag und Nacht fühlet. Sein wahrer Wohlthäter würde der seyn, der ihn vernichtete, und dies würde der Schlaf thun, welcher ihn tückisch flieht, und ihn seinem Peiniger, seinem Gefühle, zum Raube läßt. Wenn einem solchen unglücklichen Menschen geholfen werden soll, so muß man ihn in Gesellschaft führen, um ihn zu ermüden. Für einen Menschen, der nicht nachzudenken gewohnt ist, ist das schon Arbeit genug, die Unterredungen einer Gesellschaft einige Stunden mit anzuhören, und für einen bequemen Müßiggänger, der seinen Lebenslauf in einem Schlafrocke und Lehnstuhle vollführet, sind das schon Strapazen, von 4 bis 10 Uhr in Kleidern zu sitzen. Solche Gesellschaften sind öfters ein Mittel, den trägen Müßiggängern Schlaf zu verschaffen. Stärkerer Arbeiten sind sie nicht fähig, und die würden sie auch überwach machen.

Der Arzt, 94 St.

Mich. Alberti diss. de socialitate sanis & ægris medica, von der zur Gesundheit fördernden Gesellschaft. Hal. 1737, 4. 6 B.

Gesellmann, ein bey den Jägern üblicher eigenthümlicher Nahme des Leithundes männliches Geschlechtes, wofür auch wohl **Sellmann** und **Waldgesell** üblich ist.

Gesellschaft, Societät. 1. Im Abstracto und ohne Plural.

1) Die persönliche Versammlung mehrerer zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke. **Einem in einer Sache Gesellschaft leisten**, eben das verrichten, was er verrichtet. **Mit einem in Gesellschaft essen.** Besonders, die Versammlung zum freundschaftlichen Umgange. **Gönnen Sie uns die Ehre Ihrer Gesellschaft. Die Gesellschaft lieben.** Und der Umgang mit andern überhaupt. **Seine Gesellschaft ist mir unerträglich. Eines Gesellschaft fliehen, meiden. Sich von der Gesellschaft der Menschen entfernen. Der Ton der guten Gesellschaft.**

2) In weiterer Bedeutung, die Verbindung mehrerer zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke. Sowohl überhaupt. **Die Menschen sind zur Gesellschaft gebohren. Kein Laster ist ohne die Gesellschaft eines andern.** Die **natürliche Gesellschaft**, eine Verbindung, welche die allgemeine Beschaffenheit der Menschen erfordert, im Gegensatze der **willkührlichen**, welche aus freyer Wahl errichtet wird. Als auch von besondern Verbindungen dieser Art. **Mit einem in Gesellschaft treten. Jemanden in die Gesellschaft aufnehmen, aus der Gesellschaft stoßen**, wo es aber auch die auf solche Art verbundenen Personen bedeuten kann. **Mit einem in Gesellschaft stehen. Sich in eines Gesellschaft begeben. Die Gesellschaft stören.**

Von dem **Nutzen der Gesellschaften für die Gesundheit**, habe kurz vorher im Art. **Geselligkeit** gesprochen. Hier erlaube man mir einige Betrachtungen über den **vermeintlichen Mangel an Gesellschaften.**

Ob-

Obgleich jedermann von der im Art. **Geselligkeit** erörterten Wahrheit überzeugt seyn wird, daß die Geselligkeit zum gesunden und vergnügten Leben nothwendig sey: so ist es dem ungeachtet schwer, Menschen zu finden, die nicht über den Mangel der Gesellschaft klagen sollten, oder mit ihrer gewöhnlichen zufrieden wären. Diese Klagen hört man in allen Ständen, und zwar bey Vornehmen und Reichen noch mehr, als bey Geringen und Armen. Untersucht man mit einiger Aufmerksamkeit die Ursachen dieser allgemeinen Unzufriedenheit, so scheint es, als nähme sie hauptsächlich ihren Ursprung in der schlechten Wahl der Gesellschaften, oder rühre auch daher, daß die wenigsten Menschen diejenigen Eigenschaften, die zu einem guten Gesellschafter gehören, zu erlangen suchen.

Ein Theil der Menschen wählt gar nicht, sondern begnügt sich mit der Gesellschaft, zu welcher ihm das Ungefähr verhilft; ein anderer verwirft allen Umgang aus übertriebener Zärtlichkeit des Geschmackes oder des Gewissens; ein dritter, aus Stolz, aus Eigensinn; und noch ein Theil, gewiß aus Geitz. Fehler, welche nothwendig den Umgang hemmen, und, wenn sie überhand nehmen, alle Gesellschaften trennen müssen. Denn nicht allein der Misanthrop, der sich in sein Zimmer verschließt, sondern auch der herumwandernde Schwätzer, sind für die Gesellschaften gleich nachtheilige Geschöpfe. So wie des erstern Umgang Schwermuth verursacht: so kann des andern sein Geschwätz den Klugen bis zur Verzweifelung treiben.

Der Mensch, der seine Gewalt und den Vorzug vor den übrigen Creaturen bloß durch die gesellschaftlichen Pflichten erhält, oder nur alsdenn eigentlich zu leben anfängt, wenn er die Süßigkeit des Umganges genießen kann; sollte der nicht eifriger seyn, alle Verhinderungen, welche diesen Umgang unterbrechen, von sich zu verbannen, und allen seinen Scharfsinn anwen-

den, die Eigenschaften, welche zu einem angenehmen Umgange erfordert werden, zu erwerben, und die natürlichen zu verbessern? Fragt man, welches diese Eigenschaften seyn, so wird ein jeder, der nur seine eigene Erfahrung zu Rathe ziehen will, leicht finden, daß Höflichkeit, Gefälligkeit, Dienstfertigkeit, sanfte Sitten, zum liebenswürdigen Gesellschafter unentbehrlich sind, und daß im Gegentheil ein falscher, verleumderischer, neidischer, stolzer, zänkischer, unhöflicher Mensch, der rauhe Sitten hat, in allen Gesellschaften unerträglich seyn muß.

Derjenige, der noch nicht so viel Gewalt über seine Hauptleidenschaft erlangt hat, um sie beherrschen zu können, wenn sie in einer Gesellschaft auszubrechen Gelegenheit findet, thut sehr wohl, die Gesellschaften so lange zu meiden, bis er durch Hülfe seiner Vernunft, oder durch den Rath und Umgang eines Freundes, diese Wissenschaft erlernt hat; sonst wird man ihn als einen Störer der Gesellschaften mit Recht fliehen.

Wenn die Klagen, welche über den Mangel der Gesellschaft an einem oder dem andern Orte geführet werden, gegründet sind, so könnten sie einen starken Beweis abgeben, daß die Bewohner eines solchen Ortes noch nicht gesittet genug sind, und also wirklich unser ganzes Mitleiden verdienten, weil sie ein so großes Vergnügen, als der Umgang bey sich führt, entbehren müßten. Allein gemeiniglich ist es nur eine besondere Gattung von Menschen, die sich so sehr über diesen Mangel beschweren. Einem jungen Herrn, der eben aus Paris oder London kommt, wird jede deutsche Stadt eine Wüsteney scheinen, und alle ihre Einwohner werden ihm wie Wilde und Barbaren vorkommen; er verlangt volkreiche Promenaden, Assembleen, Redouten, Schauspiele von allen Arten, und der Ort, wo er dieses nicht alles findet, ist, seinem wichtigen Ausspruche nach, unbelebt und ungesellig. Ein anderer

derer verlangt, daß alle Gesellschaften mitten in Deutschland aus Damen von französischen Sitten, Moden und Sprache, bestehen sollen, er will petit-soupers mit Tänzerinnen oder Actricen. Und noch ein anderer wünscht sich Gesellschaften, wo er sich recht lustig machen, d. h. ohne allen Zwang tüchtig spielen und trinken kann. Der Gelehrte, der nichts weiter als nur gelehrt ist, will auch bloß Gelehrte zu seinem Umgang, und der Kaufmann der nichts als seinen Handel versteht, Kaufleute. Dieß ist die Ursache, daß alle diese Herren niemahls das finden können, was sie wünschen; unzufrieden leben, weil sie zu viel begehren, und jeder des andern Gesellschaft meidet, da es doch unmöglich ist, daß man in jeder Classe und in jedem Stande, zu welchem man sich rechnet, ganze Gesellschaften finden kann, noch weniger solche, die mit uns von gleicher Denkungsart und von gleicher Erziehung sind, oder auch eben dieselben Vorurtheile, wie wir, haben, oder nicht haben.

Das schöne Geschlecht, diese so nothwendige, als oftmahls gefährliche Gesellschafterinnen, könnten am meisten dazu beytragen, den Umgang zu beleben, ihn zu bessern, und ihm das Anständige, welches in jeder guten Gesellschaft vorzüglich herrschen soll, mitzutheilen. Aber nichts ist auch für die Gesellschaft nachtheiliger, als wenn sie in dieselbe ihre lächerliche Eitelkeiten, die verächtliche Coquetterie, ihre Eifersucht, ihre kleine Zänkereyen und ihr geziertes Wesen mitbringen; wenn sie stundenlange ernsthafte Unterredungen über ihre Frisur, über ihre Dormeuse, über ihre neumodisch gefütterte Enveloppenkappe, und dergleichen nichtsbedeutende Sachen mehr, halten, und dadurch alles Recht verlieren, darüber zu klagen, daß die vernünftigen Mannspersonen ihren Umgang auf diese Art mit Recht fliehen.

Die Vorsicht in der Wahl der Gesellschaften ist nicht aus der Acht zu laßen, und zu unserer Zufriedenheit allerdings nöthig; daher es keinem verdacht werden kann, wenn er unter seinen Freunden und Bekannten einen großen Unterschied macht, da die erstern nach den Empfindungen unsers Herzens gewählet werden, und die andern nichts weiter, als was die wahre Höflichkeit und eine aufrichtige Dienstfertigkeit erfordern, verlangen können. Diese Eigenschaften sind aber auch schon hinreichend, uns den Gesellschaften nicht allein erträglich, sondern auch angenehm zu machen. Kein vernünftiger Mensch muß sich deßwegen einer Gesellschaft entziehen, weil er keinen von seinen Freunden darin antrifft. Der ist allerdings außerordentlich glücklich, der eine ganze Gesellschaft von Freunden haben kann, oder der in seiner Familie alles das vereint findet, was man zum heitern und gesitteten Umgange wünschen kann. Weil aber nur ein sehr kleiner Theil von Menschen diese beneidenswürdige Glückseligkeit besitzt, oder fähig ist, sie zu erlangen, so sollte man mehr darnach streben, sich zu allen Arten von Umgang so geschickt zu machen, daß wir in jeder Gesellschaft Vergnügen und Nutzen stiften können. Hierzu werden die guten Eigenschaften des Herzens weit mehr, als die Vollkommenheiten des Verstandes, erfordert. Keine Gesellschaft ist dem Mißvergnügen und der Uneinigkeit öfter ausgesetzt, als die, worin man dem Witze zu viel Freyheit verstattet. Er ist ein zu großer Freund der Tadelsucht, der Verkleinerung, des höhnischen Gelächters, und glänzt gemeiniglich viel zu sehr auf Kosten anderer, als daß er nicht mehr gefürchtet, als gesucht zu werden verdiente; er kann sich die Bewunderung, aber nie die Hochachtung und Liebe einer Gesellschaft erwerben. Auch selbst die Gelehrsamkeit ist in den wenigsten Gesellschaften nothwendig, und erscheint gemeiniglich zu ihrem Nachtheile darin.

Nur

Nur das freundschaftliche, offenherzige, gefällige, wohlthätige Herz ist bey jeder Gesellschaft, wenn sie von Bestand seyn soll, unentbehrlich. Mit diesen Eigenschaften wird man stets, in was für einem Stande, an was für einem Orte man sich auch befindet, im Umgange Annehmlichkeiten genug finden, so daß man nicht nöthig hat, in die überflüssigen und größtentheils ungerechten Klagen über den Mangel der Geselligkeit verfallen zu dürfen, womit man uns täglich wider unsere Mitbürger aufzubringen suchet.

* * *

2. Als ein Concretum, die auf solche Art verbundenen Personen, als ein Ganzes betrachtet.

1) Die zu einem gewissen Endzwecke persönlich versammelten Personen; doch nur in einigen einzelen Fällen. **In die gelehrte Gesellschaft gehen. Er gehört nicht zu unserer Gesellschaft.** Die **Brunnengesellschaft, Reisegesellschaft, Spielgesellschaft, Tischgesellschaft, Trinkgesellschaft** u. s. f. Besonders die zum freundschaftlichen Umgange versammelten Personen. **In Gesellschaft gehen. Wir haben heute Gesellschaft. Wir hatten gestern viele Gesellschaft,** im gem. Leben, viele uns besuchende Personen. **Er ist gerne in Gesellschaft. Die Gesellschaft ging in das Nebenzimmer. Eben jetzt ist ihre Gesellschaft aus einander gegangen.**

2) In weiterer Bedeutung, die zu Erreichung einer gemeinschaftlichen Absicht mit einander verbundenen Personen. Die **menschliche Gesellschaft,** alle Menschen überhaupt, als ein auf mancherley Art verbundenes Ganze betrachtet, welche oft auch nur die **Gesellschaft** schlechthin genannt werden. **Ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft seyn. Gesellschaften unter sich an- oder aufrichten. Eine Gesellschaft Schauspieler. Eine einfache Gesellschaft,** einzele zu einem Zwecke verbundene Personen, im Gegensatze

gensatze einer zusammen gesetzten, in welcher sich ganze einfache Gesellschaften als einzele Personen und Glieder verhalten. Eine weltliche Gesellschaft, Personen, die sich zur gemeinschaftlichen Beförderung ihrer äussern Wohlfahrt verbunden haben, im Gegensatze der gottesdienstlichen. So auch die bürgerliche, eheliche, gelehrte, häusliche, herrschaftliche, väterliche Gesellschaft u. s. f. welche Ausdrücke auch insgesammt im Abstracto von der Verbindung selbst gebraucht werden können. In vielen Fällen haben besondere Arten von Gesellschaften auch eigene Nahmen, dergleichen Gewerkschaft, Innung, Kirche, Staat, Zunft, und hundert andere mehr sind. Ist der Endzweck, zu dessen gemeinschaftlichen Erlangung einige Personen sich mit einander verbinden, wo nicht gar verwerflich, doch wenigstens so gar löblich nicht, so bekommt eine solche Gesellschaft den Nahmen einer Bande.

Vom Unterschiede unter Gesellschaft oder Societät, und Compagnie, siehe Th. VIII, S. 259.

Zu der Gesellschaft, oder zu einem Stande, worin zwo oder mehr Personen zu einem gewissen Endzwecke und unter gewissen Bedingungen mit einander zu leben, schlüssig geworden, ist der Mensch zum Theil schon von Natur, zum Theil aber auch und vornehmlich wegen seiner verspürten eigenen Dürftigkeit, und weil er eines fremden Beystandes benöthigt ist, geneigt. Denn vermöge der ihm eingepflanzten vernünftigen Selbst-Liebe, muß er, sich auf allerley Weise selbst zu erhalten, suchen; dieses aber kann entweder gar nicht, oder doch nicht so füglich geschehen, so lange er allein und ohne anderweitigen Beystand bleibt. Daher schon bey dem ersten Menschen Gott selbst sagte, es wäre nicht gut, daß der Mensch allein sey, und ihm eine Gehülfinn machte, die um ihn wäre. Also ist die erste und älteste Art der menschlichen Gesellschaften, und der Grund aller

aller andern, die eheliche, oder die zwischen Mann und Weib von Gott selbst gestiftet worden. Aus dieser entstand, so bald sie mit einander Kinder gezeuget, die zweyte Art der Gesellschaft, nähmlich die häusliche, oder zwischen Aeltern und Kindern. Und da die Aeltern zur Erziehung und Unterhaltung ihrer Kinder vieler Dinge benöthigt waren, die sie aber selbst nicht besorgen konnten, so brauchten sie dazu allerley Gesinde, woraus denn eine dritte Art der Gesellschaft erwachsen ist, welche zwischen Herren und Knechten, oder zwischen einem Hausvater und einer Haus-Mutter und ihrem Gesinde, besteht. Nachdem sich nun endlich die Menschen auf Erden so sehr gemehret hatten, daß endlich Dörfer und Städte erbauet werden müssen, so war dabey nichts nöthiger, als daß man, zur Handhabung des Friedens und der Gerechtigkeit, Obrigkeiten erwählte, welche den andern, als ihren Untergebenen, zu gebiethen hätten, womit also die vierte Art der Gesellschaften, nähmlich die bürgerliche, eingeführt worden ist. Dieses sind nun die vier vornehmsten Gesellschaften unter den Menschen, welche man auch daher natürliche Gesellschaften nennet, weil sie bey allen Völkern allgemein sind, und kein Mensch ist, der sich nicht in einer von denselben, wo nicht in allen vieren, befinde. Die Pflichten, welche man in allen diesen Gesellschaften zu beobachten hat, fließen zwar aus einerley Quelle, nähmlich der Selbsterhaltung, sind aber, nach dem besondern Endzweck einer jeden Gesellschaft, unterschieden, und darnach zu beurtheilen. Aus diesem Grunde haben denn die Pflichten gegen das Vaterland oder die Obrigkeit vor allen, und hiernächst die Pflicht gegen die Aeltern, vor den Pflichten der beyden übrigen Gesellschaften den Vorzug. Außer diesen Arten der Gesellschaften aber gibt es noch viele andere, in welche einige Menschen zusammen treten, um einen gewissen besondern

dern Endzweck desto füglicher zu erhalten, welcher aber dem höhern und allgemeinen nicht hinderlich oder zuwider seyn muß. Dergleichen Gesellschaften sind alle **Zünfte** und **Innungen**, deren jede das Aufnehmen ihres Handwerkes und Gewerbes zur Absicht hat; die besonders **Handelsgesellschaften** sowohl, als die großen **ost- und westindischen Compagnien** in Holland, England und Frankreich, u. s. w. von welchen allen am gehörigen Orte mit mehrerm gehandelt wird. Andere setzen sich noch ein edleres Ziel vor, und sind bemüht, entweder Tugend und Gottseligkeit zu befördern, wie die **gottseligen Gesellschaften** in London, oder dem gelehrten Wesen in einem und anderm Theile zu mehrerm Glanze zu verhelfen, wie ehemahls eine solche gelehrte Gesellschaft zu Padua mit der Rechtsgelahrtheit, und heut zu Tage viele berühmte **gelehrte Gesellschaften** in Deutschland, England, Frankreich und Italien, mit Erforschung der Natur, mit Untersuchung der Kräfte der natürlichen Körper, mit Ausübung vortrefflicher Künste, der Mathematik, Baukunst, Mahlerey, Bildhauerey, Musik ꝛc. endlich auch mit der Ausarbeitung und Verbesserung ihrer Landessprache, thun. Von den **Gesellschaften zur Aufnahme der Haushaltungswissenschaft und des Ackerbaues**, gedenke im Art. **Oekonomische Gesellschaften** besonders zu handeln.

Die **in London entstandene Gesellschaft zur Aufmunterung der Künste, der Manufacturen und der Handlung**, übertrifft, wenn man das Gute, was sie ausgerichtet, und die großen Summen, die sie zu Preisen verwendet hat, betrachtet, alle ökonomische und andere Gesellschaften weit. Sie erwuchs im Jahr 1753 aus einer kleinen Anzahl Patrioten, und hielt d. 1 März 1754 in London ihre erste Zusammenkunft. In kurzer Zeit traten sehr viele angesehene und geschickte Personen bey, und im Jahr 1764 belief sich die Anzahl aller Mitglieder auf 2508 einländische, und 93 auswärtige. Das Geld zu den Preisen wird durch Subscription zusammen gebracht. Die ganze auf solche Art erhaltene Einnahme von 1754, bis zu Ende des Jahres 1766, beträgt 33,313 Pfundsterl. 14 S. Die Summe der bis dahin ausgetheilten Preise, und aller zur Unterhaltung der Gesellschaft verwendeten Ausgaben, ist 30,768 Pfundsterl. 16 S., so daß sie Neujahr 1767 überhaupt 2544 Pfund Ueberschuß vorräthig gehabt. Um die Einnahme noch auf eine andere Art, als bloß durch die Subscriptionsgelder, zu vermehren, übernahm die Gesellschaft die Anlegung einer geschwinden Post, welche die Seefische von den Küsten nach London auf die Fischmärkte bringen sollte; bey der Ausführung dieses Vorsatzes aber fanden sich sehr große Schwierigkeiten. Schon 1766 hatte die Anlage 3507 Pfundsterl. gekostet, welcher Aufwand in den nächsten 4 Jahren nicht weiter angewachsen ist.

Kurzgefaßte Nachricht von der in London entstandenen Societät zur Aufmunterung der Künste, der Manufacturen und der Handlung; aus dem Engl. übers. st. im 65 St. der Hannov. Beytr. z. N. u. Vergn. v. J. 1761.

Relation abregée de l'origine, des progrès & de l'état actuel de la Societé établie à Londres en 1754, pour l'encouragement des arts, des manufactures & du commerce, tirée des écrits originaux des premiers promoteurs de cet établissement, & d'autres actes authentiques, par un Membre de la dite Societé. Ouvrage traduit de l'anglois, avec des notes pour l'usage & l'intelligence du texte. à Londr. & Par. 1764.

Einige Nachrichten von der zu London errichteten Societät zu Aufmunterung der Künste, Manufact. und des Handels, st. in No. 16—19 des Leipz. Intell. Bl. a. d. J. 1766, und in No. 17 dess. v. J. 1769, S. 177—180.

Hrn. Prof. Beckmann phys. oekon. Biblioth. 1 Band, Gött. 1770, 8. S. 155, fgg.

Dahin gehört auch die **hamburgische patriotische Gesellschaft zur Beförderung der Künste, Manufacturen und nützlichen Gewerbe**, von deren Fundations-Artikeln, Hr. D. Pauli im 30 und 31 St. des 1 Th. seiner **gemeinnütz.** *Correspondence*, Hamb. 1766, 4. S. 234—242, Nachricht ertheilt.

Gesellschaft, (Anonymische, unbekannte oder stille) siehe Th. II, S. 202, f. und Th. VIII, S. 277.

— — (**bürgerliche**) siehe oben, S. 527.

— — (**Diamanten-**) zu **Rio-Janeiro**, siehe Th. IX, S. 180.

— — (**Ducaten-**) siehe Th. IX, S. 674.

Gesellschaft, (Eheliche) siehe oben, S. 527, und Ehe.
— — (Feuerassecurations-) siehe Th. XIII, S. 158.
— — (Gemächlichkeits-) siehe Th. VIII, S. 276.
— — (Gottesdienstliche) siehe oben, S. 526.
— — (Häusliche) siehe oben, S. 527.
— — (Handlungs-) siehe Th. VIII, S. 260, und in H.
— — (Herrschaftliche) siehe oben, S. 527, und in H.
— — (Kirchliche) siehe Religions-Duldung.
— — (Väterliche) siehe oben, S. 526.
— — (Weltliche) siehe oben, S. 526.

Gesellschaften, (Gelehrte) siehe oben, S. 528.
— — (Gottselige) siehe oben, S. 528.
— — (Natürliche) siehe oben, S. 527.

Gesellschafts-Casse, die Casse einer so genannten Compagnie- oder Gesellschaftshandlung, von deren gehörigen Besorgung und Verwaltung in den Artikeln Cassa, Cassabuch, und Cassaconto, imgleichen Compagnieconto und Compagniehandlung, nachzusehen. Sonst aber findet man hierzu auch insonderheit in Savary Parfait Negociant, Th. 2, B. 1, Cap. 4, gute Anweisung.

Gesellschafts-Contract, siehe Th. VIII, S. 270.

Gesellschafts-Gemählde, siehe unter Mahlerey.

Gesellschafts-Handlung, siehe Th. VIII, S. 273.

Gesellschafts-Rechnung, oder Gesellschafts-Regel, in der Rechenkunst, eine Rechnungsart, welche einen gegebenen Gewinst unter die Glieder der Gesellschaft nach dem Verhältnisse ihrer Einlage theilen lehret. Siehe Th. VIII, S. 279, f.

Gesellschafter [der], die Gesellschafterinn. 1. Ein Glied einer Gesellschaft, in welcher Bedeutung es doch nur selten vorkommt.

2. Eine

2. Eine Person, in Ansehung des gesellschaftlichen Umganges, oder ihrer Fähigkeiten zum freundschaftlichen Umgange betrachtet. Von den Eigenschaften eines guten Gesellschafters, siehe oben, S. 522, fgg.

Gesellschaftlich. 1. Der Gesellschaft gemäß, in derselben gegründet. Gesellschaftlich leben, in Verbindung mit andern, und wie es diese Verbindung erfordert. 2. Zur Gesellschaft, d. i. zum Umgange mit andern geneigt, wofür doch gesellig üblicher ist.

Gesen, ein Fisch; siehe Alant.

Gesenke [das]. 1. Von dem Zeitworte senken. 1) Dasjenige, was zur Versenkung eines andern Dinges dienet. So nennen die Fischer die Gewichte, von Eisen oder Bley, womit ein Netz am Rande belastet wird, damit es auf den Grund sinke, das Gesenke; siehe Th. XIII, S. 625. 2) Dasjenige, was gesenket wird. Die Winzer nennen im Weinbaue dasjenige Stück eines alten Weinstockes, worein sie einen Schnitt thun, und solches hernach in die Erde senken, damit es Wurzel fasse und hernach versetzet werden könne, das Gesenke; im salischen Gesetze Candosoccus, vermuthlich von Cando, Kante, Ende, und Soccus, Senker; L. Propago, Fr. Avantin, Provin; siehe auch Senke. 3) Dasjenige, worein ein anderer Körper gesenket wird. Dahin gehören die Gesenke der Schlösser, d. i. die stählernen Formen, dem glühenden Eisen darin eine jede beliebige Gestalt zu geben, oder ein stählernes Instrument mit eingegrabenen Zierrathen, welche hernach auf das glühende Eisen eingedruckt werden; Fr. Etampe.

Was die Grobschmiede Senkhammer nennen, das heißt bey den Schlössern Gesenke; der Schlösser aber gebraucht dieses Instrument in mehrern Fällen, als der Grobschmied. Diese bilden hiermit nur die Knöpfe an den zierlichen Stangen, die Schlösser aber ebnen außerdem noch in den Gesenken alle Arten der zierlichen Knöpfe, z. E. die Knöpfe unter dem Griff der französischen Schlüssel, die Handgriffe an den Thüren und

Kasten, ja so gar Holzschrauben, u. d. gl. m. Verfertigen sie eine massive Arbeit, die sich mühsam mit der Feile bearbeiten läßt, häufig, so machen sie sich hierzu ein Gesenke, und erspahren hierdurch viel Zeit und Mühe. Die Gesenke der Schlösser bestehen, wie bey den Grobschmieden, aus einem Hammer und einer Unterlage. Bloß bey dem Schlüsselgesenke, Fig. 878, ist kein Hammer nöthig, sondern ein Dorn vertritt dessen Stelle. Es ist ein kleiner Amboß, auf dessen Bahn nach einem halben Cylinder Einschnitte von verschiedener Größe gemacht sind. Die Schlösser krümmen hierin ein plattes Blech zu einer Röhre. Sie biegen nähmlich das erwärmte Blech mit dem Hammer um einen runden Dorn, legen es in einen Einschnitt des Gesenkes, worein es sich paßt, drehen es beständig um, und schlagen auf das Blech stets mit einem Hammer. Hierdurch nimmt das erwärmte Blech die Gestalt des Einschnitts an. Die vierkantige Angel a, wird, beym Gebrauche, in das Loch des Schmiedeambosses gesetzt, und hierdurch das Gesenke befestiget.

Hrn. Dühamel du Monceau Schlösserkunst, im 9 B. des Schaupl. der Künste und Handwerke, S. 89, 121, 197, f. 202.

Sprengels Handw. und Künste, 5 Samml. S 28, f.

Eben solcher Gesenke bedient sich auch zuweilen der Stahlarbeiter; z. E. den Knopf und Griff eines Degengefäßes bildet er in zwey besondern Gesenken; denn sowohl der Knopf, als Griff, besteht aus zwey hohlen Hälften, und eine solche Hälfte wird in einem dieser Gesenke geformt. Fig. 879 a), ist ein Gesenke zu einem halben Knopf, und Fig. 879 b) zu einem halben Griff. Die dazu erforderlichen Senkhammer, werde im Art. Hammer beschreiben.

Auch der Klingenschmied bedient sich der Gesenke, zum Aushöhlen der Hohlkehle einer Degenklinge unter der Angel. Nachdem die Hohlkehle mehr oder weniger breit und tief werden soll, sind die Gesenke schmaler oder breiter.

Sprengels Handw. und Künste, 7 Samml. S. 76.

Bey den Feilenhauern, ist das Gesenke ein Werkzeug mit verschiedenen Rinnen, die Feilen, wenn man sie hauet, darein zu legen, und wird auch das Haueisen genannt.

Fig. 880, stellt einige Gesenke vor, worin die dreykantigen, halbrunden und ovalen Feilen gehauet werden. Jedes Gesenke besteht aus einem viereckigen Stücke Eisen, welches etwa 1½ Fuß lang, und 2 bis 3 Zoll breit und dick ist. Eine Angel befestigt es in einem Amboßstock. Auf der Bahn jedes Gesenkes sind Einschnitte von verschiedener Größe, nach der Figur der gedachten Feilen gemacht, worin diese ihre Gestalt erhalten.

2. Von dem Zeitworte sinken, welches im Berg-Baue für senken üblich ist, eine jede Aushöhlung, in welcher Stein und Erz, sowohl oben als unten gebrochen wird. In engerer Bedeutung, ist es die unterste Tiefe einer Grube, von welcher immer weiter in die Tiefe fortgearbeitet oder abgesunken wird. Siehe Sinken, das Activum.

Gesetz [das], von dem Zeitworte setzen.

1. So fern dasselbe für absetzen, einen Absatz machen, steht, bezeichnete das Hauptwort ehedem einen, besonders kleinen, Absatz eines Gedichtes oder einer Schrift, in welcher Bedeutung es aber veraltet ist, außer daß bey dem gemeinen Manne einiger Gegenden eine Strophe eines Liedes, ein Vers oder auch ein Capitel aus der Bibel noch ein Gesetz genannt wird; Nieders. Gesette. In der vertraulichen Sprechart wird es noch zuweilen figürlich für eine kurze Rede, oder einen Theil einer Rede gebraucht.

2. So fern setzen, verordnen, bestimmen, bedeutet.

1) In der weitesten Bedeutung, eine jede Regel, ein jeder Satz, nach welchem etwas eingerichtet wird, oder nach welchem verschiedene Dinge mit einander verbunden werden. Die Gesetze der Bewegung, oder die Bewegungsgesetze, nach welchen die Bewegungen aller Körper erfolgen. Die Naturgesetze, nach welchen die Veränderungen der natürlichen Körper vor sich gehen.

2) In engerer Bedeutung, eine jede verbindliche Vorschrift freyer Handlungen. Die Gesellschaft hat verschiedene Gesetze unter sich gemacht. Die Gesetze der Liebe und Freundschaft verletzen.

3) In noch engerer und gewöhnlicherer Bedeutung, eine mit Strafe verbundene allgemeine Vorschrift eines Obern, wodurch es von Befehl unterschieden ist, so nur auf einzelne Handlungen geht. Ein Gesetz geben, bekannt machen. Ein Gesetz aufheben. Ein Gesetz beobachten, halten, brechen, übertreten, dawider handeln. An die Gesetze gebunden seyn, verpflichtet seyn, denselben zu gehorchen. Weltliche Gesetze, im Gegensatze der göttlichen. Bürgerliche Gesetze, welche das äußerliche Verhalten, so zum gesellschaftlichen Leben gehört, bestimmen. Kirchliche, gottesdienstliche Gesetze, so den Gottesdienst bestimmen. Zuweilen heißt auch ein ganzer Inbegriff mehrerer Gesetze einer Art nur schlechthin das Gesetz. Das Kirchengesetz, der ganze Inbegriff aller kirchlichen Gesetze.

4) In der engsten Bedeutung, die göttliche Vorschrift unsers freyen Verhaltens und der ganze Inbegriff dieser Vorschriften, in welcher dieses Wort wieder in verschiedenen Einschränkungen gebraucht wird, so doch außer der Bibel und der biblischen Schreibart nicht gebraucht werden.

Derjenige, welcher Recht und Macht hat, ein Gesetz zu machen, d. h. eine Regel vorzuschreiben, nach welcher andere sich richten sollen, ist entweder Gott, oder eine menschliche Obrigkeit; daher alle Gesetze, ihrem Ursprunge nach, in göttliche und menschliche getheilet werden können. Von den göttlichen Gesetzen, welche die Richtschnur aller Menschengesetze sind, wird in der Theologie gehandelt. Die menschlichen Gesetze, welche von einer Obrigkeit gegeben werden, sollen die Handhabung der Gerechtigkeit, des Friedens und

und der Ruhe, der Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen, deren Beförderung und die Abschaffung des Bösen, zu ihrem höchsten und allgemeinen Endzweck haben. Die Gesetze verbinden nur diejenigen, die unter solcher Obrigkeit stehen, und zwar um so viel stärker, je näher sie dem göttlichen Gesetze kommen. Solche Verbindlichkeit geht nicht bloß auf den äußerlichen Zwang und die Vermeidung der Strafe, sondern auch auf das Gewissen. Ein Gesetz muß recht verstanden, geschickt angebracht, und gehörig erfüllet werden. Wenn man es recht verstehen soll, so muß der Sinn desselben, was es erfordere, der Grund, wohin es abziele, die Kraft, die ihm den Eindruck gibt, und die Wichtigkeit, in Vergleichung anderer Gesetze, wohl begriffen werden. Ein Gesetz geschickt anzubringen, müssen die Umstände der Personen, Zeiten, Oerter, Gelegenheit, Weise und Wege, welche öfters bey einer That das Recht verändern, bey Untersuchung derselben aber wohl erwogen, und nicht nach dem Buchstaben allein gerichtet werden. Endlich ist zu glücklicher Handhabung des Gesetzes nöthig, daß es nicht zu hoch getrieben, nicht verdrehet, auch nicht leicht und ohne besondere erhebliche Ursachen verändert, oder gar selbst dawider gehandelt werde.

Die bürgerlichen Gesetze sind gewisse nach dem Muster des natürlichen Gesetzes gemachte Regeln, um sowohl die Rechte des Regenten, als auch die Rechte eines jeden Bürgers, in Sicherheit zu setzen, und um die Völker, welche in einer bürgerlichen Gesellschaft leben, zur Uebereinstimmung zu bringen, weil ohne diese Uebereinstimmung in den Städten weder Sicherheit noch Ruhe seyn kann. Wo dieses fehlt, da muß nothwendig eine große Unordnung seyn; wo aber die Unordnung herrscht, da kann weder Cultur, noch Fleiß, noch Handlung, noch Reichthum, noch bürgerliche Glückseligkeit seyn.

Alle Staaten von Europa haben seit dem 13ten Jahrhunderte vortreffliche Gesetze, weil sie gleichsam der Kern der alten ägyptischen, griechischen und römischen Weisheit sind. Es ist aber nicht genug, weise und heilige Gesetze zu haben, um einen Staat glücklich zu machen, sondern es müssen dieselben auch durch eine allgemeine und beständige Zucht in die Herzen aller Bürger wohl eingepräget, sie müssen geliebet und geehret werden; sie müssen auch einen Theil der Erziehung ausmachen, damit sie mehr durch die Gewohnheit, als durch die Bücher fortgepflanzet werden. Dasjenige, was zu der langen und ununterbrochenen Beobachtung der hebräischen Gesetze so viel beytrug, war, daß die Hebräer alle Sabbathe insgesammt in der Wissenschaft der Gesetze unterrichtet wurden. Die alten griechischen und italienischen Republiken waren, so lange die Gesetze jedermann bekannt waren, und durch die Erziehung gelernet wurden, wohl gesittet, und wuchsen vortrefflich. In Athen, in Sparta, in dem alten Rom wurden die Gesetze nicht nur öffentlich gemacht, sondern auch auf gewisse Täfelchen geschrieben, die man in den Tempeln und auf den öffentlichen Plätzen aufhing; und dieses geschah allezeit in der gemeinen Sprache des Volkes. Nachdem sich aber die Gesetze häuften, und wegen der Schwierigkeit der Sprache fremd, und wenigen bekannte Geheimnisse geworden waren, so unterdrückte sie die unendliche Menge der Ausleger; es war leicht, sie zu verkaufen; und diese Republiken fielen mitten unter den Regeln, durch deren Stärke sie gewachsen waren. Ja, diejenigen Gesetze, welche, wenn sie bekannt sind, geliebet und durchgängig beobachtet werden, und welche die Glückseligkeit und Größe der Völker ausmachen, verwandeln sich, wenn sie unbekannt sind und überschritten werden, in einen innerlichen Gift, welcher die Bande der Gesellschaft heimlich zernaget, so daß es besser wäre, wenn sie gar nicht vor-

vorhanden wären, damit die Menschen von ihrem Geräusche nicht betäubet würden, und die Kraft des in ihre Brust eingedrückten natürlichen Gesetzes desto besser empfinden könnten. Denn sie behalten in der Hand der Boshaften und Gewaltigen allezeit Kraft genug schaden zu können; allein in der Hand der Guten und Unvermögenden haben sie nicht gleiche Stärke zu nutzen.

Die sicherste und kürzeste Regel, die Beobachtung der Gesetze zu bewirken, ist die Strenge und die Geschwindigkeit der Strafen wider die Magistratspersonen und andere Gerichtsbediente, welche sie entweder aus Unwissenheit verdrehen, oder weil sie sich bestechen laßen. Dieses ist die Handhabe der guten Ordnung, ohne welche alles Unordnung ist. Das Auge des Regenten muß gegen alle übrige Unterthanen lachend und sanftmüthig seyn; die Richter allein dürfen es niemahls anders als ernsthaft und streng sehen. Die Gnade und Nachsicht gewinnt die Herzen, wenn von einem Privatverbrecher die Rede ist, der mehr zufälliger Weise als durch einen verkehrten Willen strafbar ist; allein, sie macht allezeit Feinde, wenn sie auf einen unwissenden oder boshaften Richter fällt. Jene entzündet die Liebe gegen die Regierung, ohne daß sie der Gerechtigkeit schadet; diese hingegen veranlaßt die Völker, zu glauben, man wolle keine Gerechtigkeit. Diesen Grundsatz haben alle große Gesetzgeber eingesehen. Man wird kein Gesetzbuch finden, worin nicht die ersten Sorgen die Magistratspersonen betreffen.

Allgemeine Gesetze und Verordnungen, sind der Glückseligkeit eines Staates schädlich. Durch die allgemeinen Gesetzbücher entfernen wir uns von dem wahren Plan der Natur, die ihren Reichthum in der Mannigfaltigkeit zeigt; und bahnen den Weg zum Despotismus, der alles nach wenigen Regeln zwingen will, und darüber den Reichthum der Mannigfaltigkeit verliert. An den griechischen Künstlern

lobt man es, daß sie ihre Werke nach einzelen schönen Gegenständen in der Natur ausgearbeitet, und es nicht gewagt haben, eine allgemeine Regel des Schönen festzusetzen, und ihren Meißel nach dieser zu führen. Die römischen Gesetze bewundert man, und muß sie, wie die griechischen Kunstwerke, bewundern, weil ein jedes derselben einen einzelnen Fall zum Grunde hat, und allemahl eine Erfahrung zur Regel für eine völlig ähnliche Begebenheit darbiethet. Man spricht täglich davon, wie nachtheilig dem Genie alle allgemeine Regeln und Gesetze seyn, und wie sehr die neuern durch einige wenige Ideale gehindert werden, sich über das mittelmäßige zu erheben; und dennoch soll das edelste Kunstwerk unter allen, die Staatsverfassung, sich auf einige allgemeine Gesetze zurück bringen laßen. Es bleibt eine unumstößliche Wahrheit, welche auch Hr. v. Montesquieu behauptet: Je einfacher die Gesetze, und je allgemeiner die Regeln werden, desto despotischer, trockner und armseliger wird ein Staat.

Ich verlange nicht, daß man dieses auf alle Zweige der Staatsverfassung anwenden solle. Es sind einige, und hauptsächlich die äußerlichen Formalitäten des gerichtlichen Processes, der Testamente und Vormundschaften, welche sich mit allgemeinen Gesetzen und Regeln zu einer nothwendigen und glücklichen Einförmigkeit bringen laßen, so daß man aus dem Standorte eines Generaljustizdepartements ihre Richtigkeit und Unrichtigkeit zuverläßig übersehen kann. So weit haben es auch die größten und weisesten Gesetzgeber unserer Zeiten, Friedrich der Große in dem Codex Fridericianus, und Catharina II in Ihrem Gesetz-Buche für die russischen Staaten, gebracht. Es gibt auch in der Staatsökonomie eine Einförmigkeit der Formen, der Tabellen, der Vorstellungen und anderer äußerlichen Umstände, welche die höchste Einsicht erleichtert; und vielleicht ließen sich auch wesentliche Theile

Theile der Polizey, als: Maße und Münzen, zu einer Gleichförmigkeit bringen, so groß und mannigfaltig auch die Schwierigkeiten sind, welche hier dem Auge des theoretischen Projectenmachers entwischen, und den Mann, der in großen Staaten Hand anlegt, verwirren. Allein, allgemeine Polizeyordnungen, allgemeine Forstordnungen, allgemeine Gesetze über Handel und Wandel, über Acker- und Wiesenbau, und über andere Theile der Staats- und Landeswirthschaft, wenn sie nicht bloß theoretische Lehrbücher, sondern wahre in jedem Falle zu befolgende Regeln abgeben, wenn sie brauchbar und zureichend seyn, wenn sie dem Generaldepartemene zur Richtschnur dienen sollen, um die Vorschläge, Berichte und Ausrichtungen der Local-Beamten darnach zu prüfen, zu beurtheilen und zu verwerfen, sind mehrentheils stolze Eingriffe in die menschliche Vernunft, Zerstörungen des Privateigenthums und Verletzungen der Freyheit. Die philosophischen Theorien untergraben alle ursprüngliche Contracte, alle Privilegien und Freyheiten, alle Bedingungen und Verjährungen, indem sie die Pflichten der Regenten und Unterthanen, und überhaupt alle gesellschaftliche Rechte, aus einem einzigen Grundsatze ableiten, und, um sich Bahn zu machen, jede hergebrachte, vergliche-ne und verjährte Einschränkungen, als so viel Hinderungen betrachten, die sie mit dem Fuße oder mit einem systematischen Schlusse aus ihrem Wege stoßen können.

Hrn. Justizrath Mösers patriotische Phantasien, 2 Th. Berl. 1778, gr. 8. S. 15, fgg.

Die geflickte Gesetzgeberey ist ein Uebel, wodurch die Menschheit nicht wenig gedrückt wird. Ein geflicktes Gesetz wird am besten abgeschafft, und ganz neu gemacht. Die ewigen Erklärungen, Abänderungen, Einschränkungen, Zusätze u. s. w. machen nur einen dicken Codex und ein ungewisses Recht, welches nur wenig besser ist als Anarchie oder Despotismus.

Daß

Daß Landesgesetze dem gemeinen Manne billig durch Kalender beygebracht werden sollten, werde im Art. Kalender zeigen.

Siehe auch die Art. Justizwesen und Polizey-Gesetze.

Gesetz-Säulen, siehe unter Säule.

Gesicht (das), von dem Zeitworte sehen.

1. Das Vermögen, die Fähigkeit zu sehen, L. Visus, Fr. Veüe oder Vue. **Ein gutes, ein scharfes, ein schwaches, ein schlechtes Gesicht haben. Ein kurzes Gesicht haben**, die Gegenstände nur in der Nähe deutlich erkennen können. **Sein Gesicht verlieren. Um sein Gesicht kommen. Das Gesicht ist ihm vergangen. Jemanden wieder zu seinem Gesichte verhelfen. Sein Gesicht wieder bekommen. Seinem Gesichte nicht trauen. Wenn mich mein Gesicht nicht betriegt.**

Ein Thier kann von allen Theilen seines Leibes keinen weniger entbehren, als die Gliedmaßen der Sinne, und unter allen Sinnen keinen weniger als das Gesicht. Es gibt in der That wenig Thiere, die kein Gesicht hätten, obgleich vielen andere Sinne fehlen. Selbst die Raupe, und der Seidenwurm erhält im Zustande seiner Vollkommenheit den Sinn des Gesichts, den er in allen Zuständen vor seiner letzten Verwandelung entbehren mußte. Die Natur scheint sich ein besonderes Vergnügen daraus gemacht zu haben, ihren Creaturen das glückselige Gefühl des Lichts auf die mannigfaltigste Weise beyzubringen; und man muß über die Kunst erstaunen, womit sie dieses bewerkstelliget hat.

Noch wichtiger ist bey dem Menschen der Sinn des Gesichts, und das sinnliche Werkzeug desselben, das Auge. Das Auge ist des Leibes Licht. Es ist die Sonne der Seele, die ohne sie in trauriger Finsterniß jammert. Daher erwirbt sich kein Unglücklicher mehr Mitleiden,

leiden, als ein Blinder; und daher sind keine Sorgen gerechter, als das Gesicht zu erhalten, und die Krankheit der Augen abzuwenden. Das Auge ist unser erster Lehrer gewesen. Nach einer neunmonathlichen Finsterniß ist der Anblick des Lichts das erste, was ein neugebohrnes Kind aus seiner bisherigen Unempfindlichkeit und aus seinem Schlummer aufweckt. Es richtet sein Köpfchen immer nach der hellen Seite, und man kann ihm keine größere Freude machen, als wenn man es an das Fenster bringt. Hier erblickt es immer neue Gegenstände, und lernt sie nach und nach unterscheiden. Und dieses ist die Anlage zu allen folgenden Begriffen, aus welchen nachher die Vernunft allgemeine Grundsätze entwickelt. Ist es nicht das Auge, welches dem fremden und neuen Weltbürger die Personen zeiget, die sich mit seiner Erhaltung Tag und Nacht beschäftigen? Was ist aber die Welt für einen Blinden anders, als ein weites Gefängniß? Ob er gleich die besten Seelenkräfte haben kann, so ist er doch so unglücklich, daß er der Welt nicht die geringsten Dienste leisten kann. Und diesem bedauernswürdigsten Menschen kann noch überdieß ein jeder Schritt, den er ohne Führer wagt, sein eigenes Haus in ein Grab verwandeln.

Wenn wir Dinge, die außer uns sind, sehen sollen, so müssen von ihnen die Lichtstrahlen auf unser Auge fallen. Hier nehmen sie ihren Weg durch die Hornhaut, durch die wässerige Feuchtigkeit und durch den Stern. Durch diese Pässe dringen sie endlich bis in die krystallene Feuchtigkeit. Sie werden von derselben enger zusammen gezogen; und nachdem dieses geschehen ist, mahlen sie hinter der gläsernen Feuchtigkeit, auf dem netzförmigen Häutchen ein zartes Bild, welches die Gegenstände, die außer dem Auge sind, in der allervollkommensten Zeichnung darstellt. Diese Strahlen berühren hierauf den Gesichts- oder Seh-Nerven, welcher so empfindlich als die feinste Saite auf

einem

einem Clavier ist, und dieser verursachet durch seine verschiedene Zitterungen und Bewegungen eine verschiedene Empfindung in der Seele, und bringt in ihr Vorstellungen und Begriffe hervor, die dem Eindruck, welchen die äußern Objecte auf das Gehirn machen, gemäß sind.

Es hängt sehr vieles davon ab, daß Kinder bey Zeiten zum Rechtsehen und zum Rechthören gewöhnet werden. Beydes ist der Grund des Rechtredens und Rechtlesens. Wie Kinder anzuweisen seyn, dasjenige, was sie hören, recht zu hören, habe im XVI Th. S. 648, fgg. gezeigt. Hier liefere ich eine

Anweisung der Kinder zum Rechtsehen.

Es ist bekannt, daß Kinder nicht, wie verschiedene andere Gattungen von Thieren, blind zur Welt kommen, sondern ihre Augen sogleich nach ihrer Geburt öffnen und wieder schließen können; daher auch die Ausdrücke: gebohren werden, und das Licht der Welt erblicken, gleichgültige Ausdrücke sind. Indessen folgt daraus, daß Kinder ihre Augen gleich anfangs auf- und zuthun können, noch nicht, daß sie wirklich sehen. Es gehört erst eine Art von Uebung der Sehwerkzeuge dazu, ehe Kinder dieselben zum wirklichen Sehen brauchen können; wenigstens bemerkt man an ihnen in ihren ersten Tagen nichts, woraus man dieses schließen könnte. Man kann sich davon leicht überzeugen. Wenn man Kindern, die erst einige Stunden oder Tage auf der Welt sind, mit der Hand dicht über das Gesicht hin fährt, oder mit den Fingern allerhand Bewegungen vor ihren Augen macht, so sind sie dabey höchst gleichgültig, und machen mit ihren offenen Augen, wenn es nicht etwa von ungefähr geschieht, nicht die geringste Bewegung; da sie hingegen, wenn sie die ersten mahle gebadet werden, so gefährlich dabey thun, als wenn sie sich gegen das Fallen oder Ertrinken aus allen ihren Kräften wehren wollten. Wenn sie aber die Augen zuzublin-

blinzen anfangen, so oft ihnen etwas nahe an das Gesicht kommt, so scheint dieses ein Merkmahl zu seyn, daß Kinder wirklich etwas zu sehen anfangen, welches bey einigen früher, bey andern später geschieht. Das, wonach Kinder am ersten und liebsten sehen, ist das Licht, es möge nun zu den Fenstern hineinfallen, oder ein angezündetes Licht seyn. Sie sehen sehr starr darauf, besonders pflegen sie ihre Augen auf den freyen Himmel eine lange Weile gleichsam zu heften, und sich nichts darin stören zu laßen. Nach und nach lernen Kinder auch andere Dinge bemerken, die ihnen oft vor die Augen kommen, und besonders für sie da sind, z. E. den Breytiegel, das Geschirr woraus sie trinken ꝛc. wenigstens schließt man daraus, daß sie dergleichen Dinge sehen müssen, weil sie sich darauf freuen und darnach sehen, so bald sie ihnen vor die Augen kommen. Gegen andere Dinge aber, die sie nicht so nahe angehen, sind sie noch ganz unempfindlich, und scheinen sie nicht zu sehen, oder darnach zu verlangen, wenn man sie ihnen gleich öfters vorhält. Mit der Zeit lernen sie auch mehrere Gegenstände mit den Augen unterscheiden, da sich denn auch zugleich der Gebrauch ihrer Hände dazu findet, die sie nach dem, was ihnen gefällt, auszustrecken pflegen; bis endlich auch ein kleines Würmchen ihrer Aufmerksamkeit nicht entwischt. Das Sehen findet sich also ohne unser Zuthun, nach und nach ziemlich von sich selbst; allein, zum Rechtsehen müssen sie erst angewiesen werden. Dieses letztere kann indessen nicht füglich eher, wenigstens mit sonderlichem Erfolge und Nutzen geschehen, als bis sie etwa 2 Jahre alt und darüber sind; denn eine Anweisung setzt voraus, daß man sich einem Kinde über dieses und jenes völlig deutlich machen, und dieses wiederum, daß es bereits reden könne. Allein, ob man gleich vor dieser Zeit an eine ordentliche Anweisung der Kinder zum Rechtsehen noch nicht sonderlich denken kann, so muß man doch in

die-

dieser Zeit, auch wenn sie noch sehr klein sind, auf ihre Augen sorgfältig Acht haben, damit sie nicht Schaden daran nehmen, und sich Fehler angewöhnen, die eine Gattung von Nichtrechtsehen zunächst nach sich ziehen. Ich will hier nur zwey solcher Augenfehler, des Schielens und des Uebersichtigseyns, gedenken, die, wenn sie sich einmahl bey Kindern festgesetzt haben, ihnen sehr schwer wieder abzugewöhnen sind. Es entstehen diese Fehler meistentheils daher, daß man der Wiege, worin die Kinder liegen, nicht den gehörigen Ort im Zimmer gibt. Ich will den Fall setzen, eine Wiege, worin ein Kind liegt, stehe etwa ein halbes Jahr lang auf einer und eben derselben Stelle, und zwar so, daß zur linken Seite derselben das Tageslicht durch ein helles Fenster in das Zimmer hineinfällt. Da nun Kinder überhaupt, wie gedacht, die Art haben, das Licht starr anzustaunen, mithin auch gern nach den Fenstern zu sehen, so geschieht es gemeiniglich, daß das Kind, wenn es in die Wiege, wie gewöhnlich, fest eingebunden wird, zwar in einer geraden Stellung liegen bleibt, und den Kopf nicht rührt, allein die Augen doch zu ganzen Stunden, ja wohl zu halben Tagen, mit Gewalt nach derjenigen Seite, an welcher das Fenster ist, hindrehet. Gesetzt nun, dieses öftere und beständige Drehen und gewaltsame Wenden der Augen eines Kindes geschehe ein halbes Jahr lang nur immer nach einer Gegend hin, z. E. nach einem zur linken Seite befindlichen Fenster, so können sich leicht die beyden linken Augenflächsen des Kindes zusammenziehen, und kürzer, die zur Rechten aber sich ausdehnen und länger werden, wodurch zugleich die beyden Augäpfel nach und nach eine linkwärts gehende Richtung bekommen, und in dieser Richtung erstarren müssen, welches man Schielen nennt. Eben so kann auch der andere von oben gedachten Fehlern, das Uebersichtigseyn, entstehen, wenn das Kind in der Wiege nur hinter sich ein

ein Fenster, zu beyden Seiten aber die bloßen Wände hat, die Wiege selbst aber, oder das Kopfküssen so niedrig sind, daß das Kind, indem es mit den Augen das Fenster sucht, über das Kopfküssen und den obern Theil der Wiege hinüber rückwärts sehen muß. Wenn nun die Wiege in dieser Stellung lange stehen bleibt, so kann es leicht geschehen, daß die beyden obern Augenflächsen des Kindes nach und nach zusammenschrumpfen, die untern aber sich verlängern müssen, da denn beyde Augäpfel durch dieses beständige und forcirte Ueberwärtssehen, sich in die Höhe der Augen ziehen, und daselbst stehen bleiben, mithin gedachten Augenfehler verursachen. Diese Fehler kann man vermeiden, und von Kindern abwenden, wenn man entweder die Stellung der Wiege öfters verändert, oder, wenn es seyn kann, sie so stellt, daß das Fenster zu den Füßen des Kindes sich befindet, so daß es gerade in dasselbe hinsehen kann. Bemerkt man aber bey einem Wiegenkinde bereits einen Anfang zu dergleichen Fehlern, als etwa die zwey jetztgedachten sind, so muß man ihm denselben bey Zeiten, und zwar bloß durch ein Umwenden der Wiege, so daß sie eine der vorigen entgegengesetzte Stellung bekommt, abzugewöhnen suchen. Je älter bey diesen Fehlern Kinder werden, je schwerer werden sie derselben wieder los. Ich halte es zwar nicht für ganz unmöglich, auch erwachsenen Leuten von diesen Fehlern zu helfen; allein, da die Gewohnheit bey ihnen gleichsam zur andern Natur geworden ist, so finden sich dabey weit mehr Schwierigkeiten, als bey Kindern, und die Cur erfordert mehrere und mit allerhand Ungemächlichkeiten verbundene Umstände, wovon der Art. Schielen ein mehreres besagen wird.

Ich habe bisher von dem Vermeiden des Nicht-Rechtsehens bey Kindern gesprochen; ich will nun auch etwas davon, wie Kindern Anweisung zum Rechtsehen gegeben werden könne, hinzu fügen. Man muß hier

eine Art von Unterschied unter den Kindern machen. Man kann Kinder in drey Gattungen eintheilen. Sehr viele oder die meisten Kinder sind leichtsinnig und faselhaft, jedoch unter diesen eins mehr, als das andere. Ferner sind einige von Natur einfältig und stupide, obwohl in einem sehr hohen Grade deren nur wenige seyn mögen. Endlich sind noch andere, über ihr Alter, sehr gesetzt und verständig, und diese sind auch eben nicht in sehr großer Menge anzutreffen. Soll und will man nun Kinder zum Rechtsehen anweisen, so muß man zuförderst darauf sehen, was für ein Kind man vor sich habe, und zu welcher von diesen drey Gattungen es gehöre, um es hiernach gehörig behandeln zu können.

Bey der ersten Classe von Kindern, ich meine bey den faseligen, hat man vor allen Dingen viel Geduld nöthig, und zwar um desto mehr, je höher der Grad der Flatterhaftigkeit ist, den sie an sich haben. Das Rechtsehen läßt sich bey ihnen nicht erzwingen, aber man kann es ihnen doch nach und nach ziemlich angewöhnen. Faselhafte Kinder haben die Art, alles nur obenhin, ins Ganze, en gros, oder wie man im Sprich-Worte sagt, wie die Kuh das neue Thor, anzusehen. Es fällt ihnen zwar alles in die Augen, allein die Ideen und Eindrücke davon fließen oder schmelzen so in einander, daß eine völlige Confusion derselben daraus entsteht, und sie eigentlich nichts distinct sehen, und daher auch nicht Rede und Antwort von dem, was sie sehen, geben können. Es geht ihnen fast so, als einem, der starr in die helle Sonne sieht, und dem es, statt dessen, daß er die eigentlichen Gränzen der Sonnenscheibe und die Richtung der daraus hervor schießenden Strahlen genau bemerken sollte, vielmehr schwarz und finster vor den Augen wird, und er also gar nichts sieht. Man lege also Kindern nicht allzuviel Sachen auf einmahl vor, die sie sehen sollen; sie sehen sonst keines recht. Da faselhafte Kinder alles nur obenhin ansehen, und

und mit ihrem Auge von einem Gegenstande zum andern in der größten Geschwindigkeit hinflattern, oder, wenn sie deren viele auf einmahl vor sich haben, dieselben zwar starr, aber ohne Gedanken und Bewußtseyn dessen, was sie sehen, anblicken: so ist es eine Haupt-Sache bey ihrer Anweisung zum Rechtsehen, daß man sie lehre auf die Gegenstände zu attendiren, und darüber gehörig zu reflectiren. Man gewöhne z. E. Kinder dazu, das, was man ihnen zum Ansehen vorlegt, genau, anhaltend, auch wohl öfter als einmahl anzusehen. Sind die Objecte groß, so laße man Kinder um sie herum spatzieren, oder drehe die anzusehenden Sachen, wo möglich, nach und nach rund herum, damit sie dieselben von mehr als einer Seite betrachten können. Sind die Objecte klein, so gebe man sie ihnen in die Hände, damit sie dieselben nach Belieben selbst drehen und wenden, und ihre Betrachtungen darüber anstellen können. Man nöthige oder zwinge Kinder nicht zum Rechtsehen; man wähle daher Gegenstände, die sie gern sehen; denn was man gern sieht, pflegt man auch genau und mit Aufmerksamkeit, mithin auch recht anzusehen. Man lege ihnen dann und wann Dinge vor, die viel ähnliches mit einander haben, z. E. zwey Hühnereyer, zwey Bogen Papier, zwey Baumblätter ꝛc. und laße die Unterscheidungsstücke dieser Dinge aufsuchen, die man ihnen hernach abfragen kann. Dieses nöthiget Kinder, (zumahl, wenn man sie dabey freundlich behandelt, oder eine kleine Belohnung dafür verspricht, wenn sie ein und anderes Unterscheidungsstück ausfündig machen,) diese Dinge genau, und folglich recht anzusehen. Man übe sie im Rechtsehen nicht allzu anhaltend, sondern nur zuweilen, wenn man etwa merkt, daß sie bey guter Laune sind. Man behandle sie bey dieser Anweisung nicht mit der Miene eines Lehrers, sondern eines guten Freundes. Man setze daher auch keine besondere gewisse Stunde, als eine Informa-

tionsstunde im Rechtsehen, aus; denn bey kleinen Kindern muß man überhaupt zu ihrem sämmtlichen Unterrichte keine gewisse Zeit aussetzen, und größern kann man das Ueben im Rechtsehen zu einer Recreation zwischen den übrigen Lehrstunden machen. Sind Kinder in einem hohen Grade faselhaft, so behandle man sie zwar dann und wann mit einer ernsten Miene, werde aber dabey nicht verdrießlich; auch kommt nichts heraus, wenn man ihnen beständige Vorwürfe über ihre Dummheit macht, und sie deßhalb auf eine bittere und beißende Art tadelt; denn man thut ihnen sehr unrecht; sie sind eigentlich nicht dumm, sondern nur faselig. Es trägt sich sehr oft zu, daß Kinder eine gewisse Menge von Objecten auf einmahl zu Gesichte bekommen, die sie äußerst in Verwirrung setzen. Man kann dieses oft nicht vermeiden. Dazu kommt noch, daß Kinder, besonders faselige, sehr neugierig sind, ein großes Vergnügen daran finden, dergleichen gehäufte Gegenstände für das Auge mit allem Fleiß aufzusuchen, und sich mit Gewalt dahin drängen, wo viel zu sehen ist; ob sie gleich in diesen Fällen nichts distinct sehen, sondern nur eine Art von Augenblendung und Verwirrung ihrer Gedanken davon tragen. Allein, eben diese Verwirrung ist ihnen höchst angenehm, und sie ringen recht darnach, sie so oft zu haben. Weil ihnen aber dieses in ihrem künftigen Leben sehr schädlich ist, wenn aus ihrem Nichtrechtsehen eine Art von Fertigkeit und Gewohnheit wird, so ist es um desto nöthiger, ihnen auf dergleichen Fälle bey Zeiten die gehörige Anweisung zu geben.

Es ist allemahl Schade dabey, wenn ein Kind von flatterhafter Art in Absicht des Anweisens zum Rechtsehen versäumet wird. Es ist, wenn es erwächst, gemeiniglich bey allen den Vorfällen unbrauchbar, wozu ein Rechtsehen nothwendig erfordert wird. Solche Subjecte taugen z. E. nichts zum Rapportiren und Referiren, wozu man doch junge Leute sonst gern zu brauchen pflegt, und wenn sie damit gut umgehen können, daraus

aus auf ihre übrige Geschicklichkeit mit Recht schließt. Ja, dieser Fehler erstreckt sich gemeiniglich noch weiter, und greift noch mehr um sich. Denn wenn dergleichen Personen z. E. Affairen zu besorgen haben, und sich dieselben etwa sehr anhäufen, so sind sie nicht im Stande, jede besonders zu beurtheilen, und zu überlegen, welche die nöthigste ist, und daher am ersten angegriffen und von der Seite geschaffet werden muß, sondern gerathen dabey in solche Verwirrung, und sind so unschlüssig, daß sie entweder alles mit einander liegen laßen, und gar nichts angreifen, oder doch gerade das Unnöthigste zuerst vornehmen, und das Wichtigere gar versäumen.

Die Anweisung der Kinder zum Rechtsehen, ist in diesem Falle folgendermaßen anzustellen. Wenn Kinder erst bey einzelen Objecten im Rechtsehen geübet worden, so muß man ihnen nach gerade mehrere, ja manchmahl eine große Menge derselben selbst vorlegen, und sie z. E. in ein schön ausmeublirtes Zimmer, in einen prächtigen Garten, in eine Kunstkammer ꝛc. führen; man muß aber dabey die Direction von ihrem Sehen ganz über sich nehmen. Wenn nähmlich Kinder das Ganze nach ihrer Art, d. i. confus und obenhin, ansehen, oder mit den Augen, um gleichsam alles hinein zu fassen, schnell hin und wieder fahren, ohne sich bey einem Object im geringsten aufzuhalten, so laße man sie nicht lange in dieser Verwirrung, sondern suche ihre Blicke auf wichtige einzele Gegenstände zu richten, discurire mit ihnen darüber, und suche ihnen dadurch die übrigen Objecte unterdessen gleichsam zu verdecken und aus den Augen zu bringen. Man suche also den Blick der Kinder zu figiren, d. h. man zeige ihnen ein Object, welches ungefähr das interessanteste für sie unter den übrigen ist. Man sage ihnen, dieses wäre der Mühe werth, daß man es recht ansehe, man wolle hernach auch andere Sachen näher betrachten, und auch die geringern und weniger wichtigen nicht übersehen. Man erlaube ihnen also zwar mit den Augen anfangs ein wenig herum zu sehen, aber nur bloß in der

Absicht, um sich einen wichtigen Gegenstand auszusuchen, den sie näher betrachten können, von welchem sie hernach auch auf andere gehen, und geringere zwar auch ansehen, aber nur gleichsam streifen könnten, bis sie auf diese Art das Sehenswürdigste insgesammt in gehörigen Augenschein genommen hätten, und im Stande wären, von dem, was sie gesehen, wofern es verlangt würde, Rechenschaft zu geben. Wenn man sie auf diese Art fleißig übet, so werden sie, wenn ihnen von ungefähr dergleichen gehäufte, auch angenehme, Gegenstände aufstoßen, dieselben auch ohne Anweisung und Direction bey ihrem Sehen, mit Verstande, d. i. recht, sehen.

Ich habe oben bemerkt, daß man, bey der Anweisung der Kinder zum Rechtsehen, Objecte wählen müsse, um sie ihnen vorzulegen, die sie gern sehen. Das sind denn besonders Bilder. Diese kann man, wenn vielerley Figuren auf einem Bilde befindlich sind, zu dem gedachten Endzweck, sie nähmlich im Rechtsehen beym Vielsehen zu üben, sehr gut gebrauchen. Allein, man muß das Bildern nicht ihnen selbst überlassen, sondern auch hier die Direction übernehmen.

Eine andere Uebung für flatterhafte Kinder im Rechtsehen bey vielerley Objecten, wäre auch diese, wenn man sie öfters aus einer Bibliothek, Vorrathskammer, Wäschkasten, Kleiderschranke ꝛc. etwas hohlen ließe; man muß ihnen aber die Stelle, wo sie das Verlangte suchen sollen, hinlänglich, jedoch nicht allzu genau, beschreiben. Denn, wenn man jenes nicht thut, und sie aufs Ungewisse fortschickt, so werfen sie alles durch einander, kommen sehr bald wieder, und sprechen: Ich habe es nicht finden können! Und das ist auch die Wahrheit. Denn da sie alles nur obenhin ansehen, so sehen sie auf das, was sie suchen und hohlen sollen, nicht eigentlich, und können es daher, wenn man die Stelle, wo es liegt, ihnen nicht hinlänglich beschreibt, auch nicht finden. Beschreibt man ihnen aber den Ort allzu genau, so haben sie dabey nicht genug Uebung im Rechtsehen, und der Endzweck, den man deßfalls mit ihnen hat, sie im Rechtsehen zu üben, wird nicht völlig und hinlänglich erreicht. Schaden kann es auch nicht, wenn man Kinder zuweilen empfinden läßt, daß das Obenhin- und nicht Rechtsehen Nachtheil oder doch Unlust nach sich ziehe.

Was

Was die von Natur einfältigen und stupiden Kinder betrifft, so ist zwar mit diesen nicht viel anzufangen, allein man muß an ihnen doch auch arbeiten, ob man gleich sonst bey ihnen weit weniger reussirt, als bey den beyden übrigen Gattungen von Kindern. Da man von ihnen nicht fordern kann, was sie nicht haben, so muß man sie mit sehr viel Mitleiden und Geduld behandeln. Sucht man gleich nicht viel Frucht von ihrer Anweisung, so muß man doch das Anweisen und Ueben im Rechtsehen, so viel es ihre Fähigkeit zuläßt, mit ihnen vornehmen. Man muß sie indessen mit wortreichen Anweisungen und Erinnerungen nicht überhäufen, und ihnen zur Last werden, zumahl, wenn man sich ihnen nicht verständlich genug ausdrücken kann. Kleine und öftere Uebungen thun hier das beste; daran muß man es nicht fehlen laßen, wenn sie sich auch öfters sehr ungeschickt dabey anstellen, und man des Anweisens manchmahl wirklich satt wird. Es findet sich zuweilen der Verstand mit den Jahren; und wenn auch dieses nicht ist, so hat man doch das Seinige gethan; kurz, man muß zufrieden seyn, wenn der Unterricht nicht ganz und gar vergeblich ist, und man durch eine anhaltende Uebung doch einiger maßen natürliche Seher aus ihnen herausbringt. Ein schlechtes Feld, wenn man es bearbeitet, trägt doch wenigstens etwas mehr, als wenn man es ganz wüste liegen läßt.

Eine ganz andere Bewandtniß hat es mit gesetzten und über ihr Alter verständigen Kindern. Man kommt mit ihnen sehr leicht durch. Sie pflegen Sachen, welche ihnen vor die Augen kommen, nicht obenhin anzusehen, sondern untersuchen das, was sie sehen, genau. Wenn sie ein Bilderbuch haben, so können sie sich lange ganz allein damit amusiren; und wenn sie ihre Anmerkungen darüber machen, welches man zuweilen, wenn sie es nicht von selbst thun, von ihnen verlangen kann, so fallen dieselben öfters sehr artig aus, und man kann

daraus abnehmen, daß sie das, was sie vor sich haben, genau und aufmerksam, folglich recht sehen. Wenn man sie nach etwas schickt, das sie suchen und herbeybringen sollen, kommen sie selten leer wieder, und man kann sich dießfalls auf sie verlaßen. Allein, sie forschen auch erstlich genau nach, wo, in welcher Stube, auf welchem Tische ꝛc. es liegt, was sie suchen sollen. Das muß man ihnen sagen, wenn man es weis; sonst werden sie verdrießlich, denn sie suchen nicht gern vergebens; weis man es aber nicht, so nehme man es ihnen nicht übel, wenn sie nicht so glücklich sind, das Verlangte zu finden. Die Schuld, warum sie es nicht bringen, liegt nicht an ihnen. Dieser Gattung von Kindern muß man mit häufigen Erinnerungen, das, was sie sehen, recht zu sehen, nicht beschwerlich fallen; sie haben dergleichen nicht nöthig, wenigstens nicht so nöthig, als die flatterhaften und stupiden Kinder. Aber in der Uebung des Rechtsehens muß man sie zu erhalten suchen, und sie nur bloß alsdenn, wenn sie etwas übersehen, das sie hätten genauer ansehen sollen, darauf führen; welches sie auch gemeiniglich gern annehmen, weil es ihrer Neigung zum Rechtsehen nicht zuwider ist. Solche Kinder haben auch die Art, daß sie das, was ihnen gehört, gern ordentlich aufheben, und an gewisse Oerter legen, um es sogleich wieder zu finden; dagegen man bey faselhaften Kindern das Gegentheil bemerkt.

No. 50—53 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1773.

Es ist ein Irrthum vieler Leute, welche in der Nähe alles sehr gut, in der Ferne aber nichts deutlich sehen können, wenn sie fürchten, daß dieser Zustand ihren Augen dereinst Gefahr bringen könnte. Die ganze Sache beruhet bloß auf einer natürlichen Bildung des Auges, oder auf einer Gewohnheit. Eine lange Erfahrung hat gelehrt, daß solche **kurzsichtige Leute** (Myops) weder von der Blindheit etwas zu fürchten, noch

noch auch im höchsten Alter die Brillen nöthig haben. Diejenigen hingegen, **welche gut in die Ferne, nicht aber in der Nähe deutlich sehen können** (Presbyops), haben die Brillen nöthig, und dieses Hülfsmittel ist ihnen hinlänglich.

Die Kurzsichtigkeit gewöhnt man sich dadurch an, wenn man ein Object, welches man gern genau ansehen will, allzu nahe zu den Augen bringt. Man muß daher Kinder dazu gewöhnen, wenn sie z. E. lesen oder schreiben, das Buch in einer Distanz von etwa einer halben Elle, oder doch nicht allzu viel unter diesem Maße, von sich weg zu halten; welche Distanz ungefähr die mittlere zwischen dem zu nahen und zu entfernten seyn möchte.

Wer überhaupt seine Augen schonen will, der muß nicht lange nach einander sehr kleine Gegenstände betrachten; nie in der Dunkelheit oder Dämmerung die Augen ansträngen; kein Licht oder sehr helle und glänzende Gegenstände lange beobachten; den Gebrauch der Gläser aller Arten, wo es keine Nothwendigkeit erfordert, vermeiden; die Augen vor der Hitze des Feuers bewahren; an guten oder auch nur ziemlichen Augen keine Arzeneyen gebrauchen; sich vor großer Kälte hüten, und sich aller hitzigen Speisen und Getränke enthalten.

Wie die Augen durch äußerliche Mittel gut zu erhalten, siehe Th. III. S. 14, f.

Mittel wider verschiedene Augenzufälle und Krankheiten, siehe eb. das. S. 15—25.

* * *

2. Die Empfindung des Sehens, der Anblick; doch nur in einigen Arten des Ausdrucks: **Etwas zu Gesichte bekommen**, es gewahr werden. **Etwas aus dem Gesichte verlieren**, es nicht mehr sehen. **Einem aus dem Gesichte gehen**, seine Gegenwart vermeiden. **Er soll mir nicht vor das Gesicht kommen.** **Etwas nach dem Gesichte kaufen**, nach der bloßen Empfind-

ung des Sehens, ohne genauere Untersuchung. **Einem im Gesichte sitzen**, so daß man von ihm gesehen wird. **Es fällt gut in das Gesicht**, siehet gut aus. **Etwas im Gesichte haben**, es mit den Augen beobachten. **Einem Grobheiten in das Gesicht sagen**, sie ihm auf eine kühne Art in seiner Gegenwart sagen. **Im Gesicht des Feindes über einen Fluß gehen**, in seiner Gegenwart, so daß er es siehet. **Längst den Küsten im Gesicht des Ufers bleiben**, so daß man das Ufer siehet, und von demselben gesehen wird. In welchen letzten Redensarten auch das verlängerte oberdeutsche **Angesicht** üblich ist. **Einem in das Angesicht widersprechen.**

3. Der vordere Theil des Hauptes, weil er der Sitz der Augen, der eigentlichen Werkzeuge des Sehens ist; L. Facies, Fr. Visage. Siehe **Angesicht.**

1) Ueberhaupt und eigentlich. **Einem in das Gesicht sehen. Ein schönes, ein häßliches Gesicht. Ich sahe hier lauter alltägliche Gesichter. Blaß im Gesichte aussehen. Auf das Gesicht fallen.**

2) Besonders in Ansehung der Mienen, der Gesichtszüge, der zufälligen Gestalt des Gesichts. **Man siehets ihm am Gesichte an, was er im Schilde führet. Sein Gesicht gibts schon, daß er ein Betrüger ist. Einem etwas am Gesichte ansehen. Er hörte es mit freudigem Gesichte an. Einem ein freundliches Gesicht machen**, im gem. L. ihn freundlich anblicken. **Die Verzweifelung siehet aus allen den Gesichtern.**

In beyden Bedeutungen ist in der edlen und höhern Schreibart das verlängerte oberdeutsche Angesicht üblicher, welches auch gebraucht wird, wenn man von Personen spricht, denen man Ehrerbietigkeit schuldig ist.

3) Figürlich. (a) Die Geberden des Gesichts, die Mienen selbst, in der vertraulichen Sprechart, wo besonders der Plural **Gesichter** üblich ist. **Gesichter schneiden.** (b) Die Person selbst, in Ansehung ihrer Gesichtsbildung, auch nur in der vertraul. Sprechart. **Ich bemerkte zwey neue Gesichter, die ich noch nicht gesehen habe. Die Gesichter haben sich in diesem Hause seit drey Jahren gewaltig geändert.**

4. Ein Werkzeug, vermittelst dessen man etwas siehet; in welcher Bedeutung doch nur das eingefeilte Eisen- oder Messing-Blech an Büchsen und Flinten, wodurch man bey dem Zielen das Korn fasset, den Nahmen des **Gesichtes** führet.

Auf einigen Büchsen hat man ein bewegliches, doppeltes oder wohl gar dreyfaches Gesicht, welche man, nachdem man in die Ferne oder Nähe schießen will, niedrig oder hoch richtet. Viele Flinten führen heut zu Tage entweder gar kein Gesicht mehr, oder es ist dergleichen hinten auf dem Laufe gleich vor der Schwanzschraube eingefeilt.

5. Dasjenige, was man siehet, oder vielmehr zu sehen glaubt; in welcher Bedeutung doch nur diejenigen Vorstellungen der Einbildungskraft diesen Nahmen führen, bey welchen alles Bewußtseyn seiner selbst aufhört, und welche man auch **Entzückungen** zu nennen pflegt, um sie von den bloßen **Erscheinungen** zu unterscheiden, bey welchen noch das Bewußtseyn seiner selbst statt findet. In dieser Bedeutung ist auch der oberdeutsche Plural **Gesichte** am üblichsten, vermuthlich, weil die Bedeutung selbst aus dem Oberdeutschen herrührt, und aus ältern oberdeutschen Uebersetzungen auch von Luthern beybehalten worden. **Ein Gesicht sehen. Etwas in einem Gesichte sehen. Gesichte in der Nacht**, Hiob 4, 13. **Ein Lehrer in den Gesichten Gottes**, 2 Chron. 26, 5. **Eure Jünglinge sollen Gesichte sehen**, Joel 3, 1. Lat. Visio, Fr. Vision.

Gesicht, (Familien-) siehe Th. XII, S. 173.
— (Fratzen-) } siehe Th. XIV, S. 787.
— (Schlaraffen-) }

Gesichts-Bildung, die Bildung, d. i. die Gestalt des Gesich-

Gesichtes, das Verhältniß der Gesichtszüge gegen einander. Ein Mensch von guter, von einnehmender Gesichtsbildung.

Die Verbindung und das Verhältniß der Lineamente und der besondern Theile des Gesichts, als: der Stirn, Augen, Nase, Backen, des Mundes und Kinnes, machen zusammen nicht nur das Gesicht eines jeden einzelen Menschen vor sich aus, und geben ihm entweder ein schönes oder häßliches Gesicht, eine gute oder schlechte Gestalt; sondern es entsteht daraus auch der unendliche Unterschied so unzähliger Menschen. Es gibt aber nicht nur individuelle Gesichter, sondern auch Geschlechts- und Nationalgesichter. Europäische, asiatische, chinesische, afrikanische, griechische ꝛc, Gesichter sind alle characterisirt. Diese Veränderung der Nationalbildungen und Gestalten ist nicht bloß eine Wirkung der Fortpflanzung von einem ursprünglichen Stamme, sondern es ist vieles dem Einflusse der Luft auf die Frucht sowohl vor als nach der Geburt zuzuschreiben.

Gesichts-Farbe, die Farbe des Gesichts, Fr. Teint, ist, bekannter maßen, bey verschiedenen Menschen ebenfalls sehr verschieden, und zeuget, nachdem sie entweder weiß, oder braun, gelb und röthlich ist, von eines Menschen gesunden oder kränklichem Zustande, und im ersten Falle insonderheit von dessen Temperament.

Daß die natürliche Gesichtsfarbe sehr viel von der Luft herkomme, ist aus der Erfahrung deutlich, indem die Farbe der Einwohner verschiedener Länder schön, schwarzbraun, schwarz und verbrannt ist, nachdem die Grade der Hitze, Trockenheit, Feuchtigkeit oder Kälte der Luft unterschieden sind. Die Einwohner der Länder von großen Breiten sind gemeiniglich schöner, als die, so der Sonne näher wohnen.

Mittel, das Gesicht zu verschönern, s. Th. II, S. 127, fgg.

Gesichts-

Gesichts-Kreis, derjenige Kreis der Erdfläche, bis zu welchem man siehet, wenn man im Freyen ist; der Horizont, Nieders. die Kimme, Fr. Horison. Bisweilen versteht man dadurch auch die Höhe des Auges über dem Horizont, oder über die wagerechte Fläche der Erde; weil man von einem Gemählde sagt, es habe einen niedrigen oder hohen Horizont, wenn der Augenpunct in einer großen oder geringen Höhe über dieser Fläche genommen wird; siehe Gesichts-Punct.

Figürlich auch die Gränzen, die Schranken des menschlichen Verstandes. Sich zu dem Gesichtskreise des großen Haufens herablaßen.

Gesichts-Kunde, Gesichtskundige, siehe Gesichts-Zug.

Gesichts-Länge, Fr. Face. Hierunter versteht man bey den Bildhauern, Mahlern und Zeichnern, eine nach den vorzüglichsten Antiken geschehene Ausmessung des menschlichen Körpers, um darnach die richtigen Verhältnisse, welche seine Gliedmaßen gegen einander haben müssen, festsetzen zu können. Die pariser Akademie bestimmt diese Verhältnisse vermittelst der Gesichtslänge, (Face); Andere aber, mit den Alten, vermittelst der Kopfslänge (Tête). In beyden Fällen theilt man das angenommene Maß wieder in kleinere Theile; z. E. in 8 Köpfe oder Kopfslängen, oder in 10 Gesichtslängen, von der Scheitel bis zur Fußsohle zu rechnen. Alle dergleichen angenommene Verhältnisse aber leiden im Zustande der Bewegung mancherley Abänderungen.

Ein wohlgewachsener Mensch hat, mit ausgestreckten Armen, von der Spitze des mittelsten Fingers seiner rechten Hand bis zur Spitze eben desselben Fingers seiner linken Hand, 10 Gesichtslängen. Von dem Wirbel bis zum Anfange der Stirn, rechnet man $\frac{1}{4}$ einige auch $\frac{1}{3}$ der Gesichtslänge; von der Stirn bis an das Ende des Kinnes, 1; von dem Kinne bis an die Halsgrube, $\frac{2}{3}$; von der Halsgrube bis an das Ende der Brüste, 1; vom Ende der Brüste bis zum Nabel, 1; von dem

Nabel

Nabel bis auf die Schamglieder, 1; von den Schamgliedern bis über das Knie, 2 Gesichtslängen; das Knie enthält ½ Gesichtslänge; vom untern Theile des Knies bis zum Buge des Fußes, 2; vom Buge des Fußes bis zur Fußsohle, ½ Gesichtslänge.

Gesichts-Linie, die Linien des menschlichen Gesichtes, besser die **Gesichtszüge**.

Auch die Vorderseite eines Gebäudes führt zuweilen diesen Nahmen, weil sie von außen zuerst in das Gesicht fällt.

Gesichts-Punct, derjenige Punct oder Standort, aus welchem man eine Sache betrachtet, sowohl eigentlich, als figürlich.

In den zeichnenden Künsten heißt Gesichtspunct der Ort, aus welchem man eine Landschaft oder jede andere Scene übersieht. Man nennt ihn auch den Augenpunct, den Haupt-Punct, die Lage des Auges, Punctum oculi, Punctum visus, Fr. Point de veüe. Eine Stadt oder ein Garten zeigt sich ganz anders, wenn man von einer nahen Höhe darauf herunter sieht, als wenn man weit davon entfernt, oder weniger hoch steht. Folglich verändert der Gesichtspunct die anscheinende Gestalt der Dinge. Es kommt also bey Gemählden und Zeichnungen sehr viel darauf an, daß man für jede Scene einen vortheilhaften Gesichtspunct annehme. Die schönste Landschaft könnte aus einem Gesichtspunct gezeichnet werden, in dem sie ihre Schönheit verlöre. Aber außer dieser allgemeinen Vorsichtigkeit sich in den vortheilhaftesten Gesichtspunct zu stellen, die man dem Geschmack des Mahlers überlaßen muß, gibt es noch besondere Regeln zu der guten perspectivischen Zeichnung der Gemählde, denen zufolge der Zeichner den Gesichtspunct, aus welchem das Gemählde angesehen werden muß, bey der Zeichnung festsetzt.

Ein Gemählde zeigt sich nur alsdenn in seiner Vollkommenheit, wenn das Auge dessen, der es betrachtet, gerade in dem Gesichtspunct, auf den sich seine perspectivische Zeichnung gründet, sieht. Daher kommt es, daß Kenner, um ein Gemählde recht zu beurtheilen, dasselbe, wo es möglich ist, allemahl aus dem wahren Gesichtspunct betrachten. In Gallerien aber, wo die Gemählde aufgehangen sind, geht es selten an.

Gesichts-

Gesichts-Zug, **Gesichtszüge**, die Züge, d. i. Linien des Gesichts, welche theils ein Geschenk der Natur, mehrentheils aber auch verrätherische Falten oft empfundener Leidenschaften sind. Einige wollen daher aus dem Gesichte sogleich urtheilen können, wie eines Menschen Gemüth geartet und beschaffen sey. Die Wissenschaft der Linien und Züge des Gesichtes, und ihrer Bedeutung, in welcher es zu unsern Zeiten insonderheit Lavater sehr weit gebracht hat, heißt die **Gesichtskunde**, Gr. und Lat. Physiognomia, Fr. Phisionomie; und derjenige, welcher der Linien des Gesichtes kundig ist, und aus denselben wahrsaget, ein **Gesichtskundiger**, ein **Gesichtsdeuter**, im Scherze **Gesichtsgucker**, Physiognomus.

In unsern Tagen wird diese ernsthafte Wissenschaft dadurch ganz verächtlich und lächerlich, daß man so gar Thiere zum Gegenstande der Physiognomie, ja noch dazu in der weitschweifigsten Bedeutung, nicht allein auf eine leidende, sondern auch auf eine thätige Art, macht. Mit den Pferden hat man bereits, in dem Versuche eines Beweises über die physiognomische Kenntniß der Pferde, Frf. M. 1778, 8. den Anfang gemacht. Vielleicht werden endlich auch noch Hunde, Katzen, Mäuse, Flöhe und Läuse durchphysiognomiret. Mit Deutschlands Gedankenreichthum und Geistesschwung ist es sehr weit gekommen!

Gesiegelte Erde, siehe **Siegel-Erde**.

Gesier, siehe **Kropf**.

Gesims (*) [das], ein hervorstehender Rand um einen Körper, entweder etwas darauf zu stellen, oder auch nur zur Zierde. Insonderheit versteht man in der Baukunst und bey den Holzarbeitern, unter **Gesims** eine aus mehrern Gliedern bestehende Einfassung an dem obersten, bisweilen auch an dem untersten Ende einer

(*) Im gem. Leben Ober- und Niederdeutschlandes nur Sims, wo es oft auch männliches Geschlechtes ist, bey dem Hornegk Syms. Es gehört zu dem Geschlechte des Wortes Saum.

einer Mauerwand, oder einer Oeffnung. Also sind die Einfassungen, die in den Zimmern zu oberst an der Decke um die Wände herum laufen, Gesimse, die den Wänden von oben ihre Einfassung geben. Wenn die Wände auch unten an dem Fußboden solche, aus mehrern Gliedern bestehende, Einfassungen haben, so werden sie Fußgesimse genannt. Eine solche Einfassung, die an einem Hause gerade unter dem Dache herum läuft, wird das Hauptgesims des Hauses genannt; s. Th. XVI. S. 312. Auch die Oeffnungen, als: Thüren, Fenster und Kamine, wenn sie ihre völlige Verzierung bekommen, werden oben mit steinernen oder hölzernen Gesimsen (Simswerk, Fr. Chambranle,) eingefaßt.

Das Gesims dient zur Begränzung und Vollendung der Theile, die davon ihre Einfassung bekommen, damit sie als etwas Ganzes erscheinen; s. Th. XVI, S. 117, f.; mithin ist es eine wesentliche Verzierung ganzer Gebäude, der Oeffnungen, der Wände in Zimmern und freystehender zu bloßer Einschließung eines Platzes dienender Mauern. Sie werden auf sehr vielerley Art gemacht. Die vollständigsten Gesimse sind die, welche nach Art der Gebälke gemacht sind, wie die Hauptgesimse der Häuser, und die Gesimse über große Hausthüren, an denen die Oberschwelle die Stelle des Unterbalkens, der darauf folgende Streifen den Fries, und die darüber hervorstehenden Glieder den Kranz vorstellen. Sie können aus vielerley platten und runden, ausgebogenen oder ausgekehlten Gliedern bestehen, deren Anzahl und Verhältniß keinen besondern Regeln unterworfen ist. Sie müssen allemahl nach Maßgebung der Ordnung und des in dem Gebäude mehr oder weniger herrschenden Reichthums ausgesuchet werden. Man kann aber aus den verschiedenen Gesimsen, welche aus- und inwendig an den Gebäuden angebracht sind, gar bald den guten oder schlechten Geschmack

schmack eines Baumeisters erkennen. Siehe Glied in der Baukunst.

Einige allgemeine Regeln müssen bey jedem Gesimse wohl in Acht genommen werden. Seine ganze Höhe, wenn es nach Art eines Gebälkes gemacht ist, wird nach den Verhältnissen der großen Gebälke an den Säulenordnungen genommen. Die Gesimse an den Wänden der Zimmer aber, wo sehr selten die Glieder, welche den Unterbalken und den Fries vorstellen, angebracht werden, können nach dem Verhältniß des Kranzes am Gebälke gemacht werden, vom 12ten bis zum 15 oder 16ten Theile der Höhe der Wand.

Die Menge der kleinen Glieder muß man dabey vermeiden, und die Auslaufungen müssen vom untersten bis zum obersten Gliede immer zunehmen. Die ganze Auslaufung kann der Höhe des Gesimses gleich seyn, oder gegen sie das Verhältniß wie 3: 4, oder wie 2: 3, haben.

Die Hauptgesimse, oder die Gesimse eines ganzen Gebäudes, werden auf dreyerley Art gemacht: 1) als vollständige Gebälke, mit Unterbalken, Fries und Kranz; 2) mit bloßem Unterbalken und Kranz, ohne Fries, welches französisch Corniche architravée genannt wird, oder mit bloßem Fries und Kranz ohne Unterbalken; 3) ohne Unterbalken und Fries, mit einem bloßen Kranz. Die erste Art ist also ein wirkliches Gebälk. Die zweyte Art muß nie gebraucht werden, wo Säulen oder Pilaster sind; weil da, sowohl der Unterbalken, als der Fries, ganz wesentliche Theile sind. Aber an gemeinen Häusern, wo weder Säulen noch Pilaster sind, wird der Unterbalken natürlicher Weise, als etwas, wozu kein Grund vorhanden ist, weggelaßen. In ganz gemeinen Häusern kann die dritte Art gebraucht werden; alsdenn wird das Hauptgesims bloß ein Kranz, wodurch das ganze Gebäude sein oberes Ende bekommt.

Die Wandgesimse in den Zimmern werden heut zu Tage so gemacht, daß das oberste Glied nicht unmittel-

telbar an die Decke anschließt; man läßt über dem Gesimse eine große Hohlkehle an die Decke anlaufen. Dieses ist unstreitig besser, als die alte Art; denn ein Gesims kann wegen seiner Auslaufung nichts tragen, sondern alle Last muß auf die feste Mauer gesetzt werden.

Weil die Gesimse unter das Dach, um die Dachtraufe von dem Gebäude abzuhalten, weit vorspringen müssen, so muß man dazu so starke Stücke Bauholz nehmen, als man bekommen kann; man kann aber auch, um Kosten zu ersparen, die Gesimse von starken Dielen machen und auskehlen laßen.

Jo. Cph. Huth Unterricht zu Bau-Anschlägen, 1 Th. Halberst. 1777, 8. S. 12.

Gesimse auszukehlen und vorzustecken, und zwar,

1) Architrabsgesimse an die Balkenköpfe der auswendigen Seite des Hauses zu verfertigen und anzumachen, wird bezahlt

a) von eichenen Dielen für den laufenden Fuß, Arbeitslohn - - - 9 Pfennige.

b) von fichtenen Dielen - 6 ≈

2) Bey Kranzgesimsen unter das Dach auszukehlen und vorzustecken, richtet sich der Arbeitslohn nach der Ausladung; man kann aber billigmäßig für 1 Fuß lang, und jeden Zoll Ausladung von eichenem Holze 1½ Pf. und von fichtenem 1 Pf. rechnen. Hiernach beträgt also der Arbeitslohn für ein Gesims

| | | |

Für Simse inwendig in den Gebäuden in den obersten Ecken der Decke zu ziehen, wird für das dazu nöthige Rühren und Simsziehen, exclus. der Materialien, folgender Arbeitslohn bezahlt.

Für ein schlechtes, und zwar in der Ecke eine große Hohl-Kehle und an jeder Seite einen Rundstab mit Plättchen, für den laufenden Fuß, 1 Groschen.

Für ein etwas besseres mit mehrern Gliedern, den Fuß 1 Gr. 6 Pf.

Für ein ordinäres Gesims mit hangender Platte und doppelter Kehlung, für den laufenden Fuß 2 Gr.

Für ein Gesims in Kirchen und Sähle $1\frac{1}{4}$ Fuß Ausladung, den Fuß 2 Gr. 6 Pf.

Huth, a. ang. O. S. 67.

Fußgesimse an massive Gebäude, werden 6 bis 8 Zoll hoch und ausladend gemacht; es wird aber dazu ein Werk-Stück, wenigstens 12 Zoll stark erfordert; dafür wird für den laufenden Fuß im Bruche bezahlt:

für den rohen Stein, der laufende Fuß	1 Gr.
Arbeitslohn, für den laufenden Fuß	2 "
Summe	3 Gr.

Kranzgesimse oder Hauptgesimse unter das Dach, werden nach ihrer Höhe und Ausladung, und nach der Vielheit der Glieder bezahlt. Man kann für jeden Zoll der Höhe und Ausladung 4, 5 bis 6 Pf. Arbeitslohn, nachdem viel oder wenig Glieder gemacht werden, bezahlen. Ein Kranzgesims nach toscanischer, dorischer und ionischer Ordnung, welches 18 Zoll Höhe und Vorsprung oder Ausladung bekommt, und wozu ein $3\frac{1}{2}$ Fuß breiter Stein, welcher über die ganze Mauer-Stärke reichet oder dieselbe bedeckt, gehört, kommt der laufende Fuß zu stehen, wie folget:

Der rohe Stein enthält auf jeden laufenden Fuß Gesims $5\frac{1}{4}$ Cubik-Fuß zu 1 Gr. thut - - - - - - - - - -	5 Gr. 3 Pf.
Der Arbeitslohn beträgt für den laufenden Fuß - - - - - - - -	6, 7 bis 8 Gr. - Pf.
Summe	13 Gr. 3 Pf.

Huth, a. ang. O. S. 70.

Ge-

Gesims, (Fuß-) siehe oben, S. 560.
— (Haupt-) siehe oben, S. 560, 561.
— (Postament-) siehe Th. IX, S. 40.
— (Wand-) siehe oben, S. 561.

Gesims-Hobel, siehe unter Hobel der Tischler.

Gesims-Kachel, siehe unter Ofen-Kachel.

Gesinde (*) [das], ein Collectivum, welches 1. überhaupt alle diejenigen Personen bedeutet, welche man in seinem Gefolge oder zu seiner Bedienung hat. In welcher weitern jetzt veralteten Bedeutung es ehedem für Diener, Bediente überhaupt gebraucht wurde, da denn Hofgesinde, Hofleute, Hofbediente, Reitgesinde, das Reisegefolge u. s. f. bedeutete.. Ja Opitz nennet noch die Schüler das Schulgesinde.

2. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung sind es diejenigen Personen der häuslichen Gesellschaft, welche sich verbindlich machen, andern um Lohn geringe Dienste zu leisten, da es denn Knechte, Mägde, und geringe Hausbediente unter sich begreift, welche man sonst auch Dienstbothen, im Oberd. aber auch Ehehalten, Brödlinge zu nennen pflegt.

3. Figürlich im verächtlichen Verstande, gemeine liederliche Leute, wo vornehmlich das Diminut. Gesindel, Oberd. Gesindlein, gebraucht wird. Besonders in den Zusammensetzungen Diebsgesinde oder Diebsgesindel, Lumpengesinde, Raubgesinde, Raubgesindel, Schelmgesindel u. s. f.

(*) Gesinde, im Nieders. nur Sinde, stammet entweder von senden, oder von dem mittlern Lat. Gasindus, (s. Th. IX. S. 312,) oder von dem Stammworte Sind, der Weg, ab, so daß es eigentlich das Reisegefolge bedeutet. Häusliche Bedienten hießen, zum Unterschiede von andern, ehedem Ingesinde, Hausgesinde.

Das Gesindewesen ist ein wichtiger Gegenstand der Polizey. Da fast kein Stand in der Welt ohne Gesinde leben kann, dieses aber heut zu Tage an den meisten Orten dergestalt aus den Schranken ihrer Pflicht und Schuldigkeit getreten ist, daß die Klagen über faules, liederliches, ungehorsames, trotziges und ungetreues Gesinde allgemein geworden sind, dagegen aber auch nicht zu läugnen ist, daß das Betragen der Herrschaften selbst oft daran Schuld sey; und da das Gesinde einen so großen Theil der Menschen in einem Staate ausmacht, die gute Ordnung aber unter denselben einen großen Einfluß in das gemeinschaftliche Beste hat: so ist leicht zu erachten, daß diese Sache ein wichtiger Gegenstand der Polizey ist, und vielerley Gesetze und Einrichtungen erfordert. Denn es muß die Polizey nicht allein die Gränzen der häuslichen Gewalt der Herrschaften über ihr Gesinde bestimmen, sondern auch das Gesinde wider unbillige und harte Herrschaften schützen. Es fallen auch vielerley andere Umstände dabey vor, welche Gesetze und Ordnung erfordern, insonderheit des An- und Abzuges des Gesindes, der gegenseitigen Aufkündigung, der Gesindemäkler, der Streitigkeiten, welche zwischen den Herrschaften selbst, des Gesindes halber, entstehen können, u. d. m. so wie allerley Gesetze nöthig sind, ihr Lohn zu bestimmen, und sie zu einem gebührlichen Betragen anzuhalten. Eine von der Obrigkeit gemachte Verordnung, das Betragen und die Gerechtsamen des Gesindes betreffend, wird die **Gesindeordnung** genannt.

Vor allen Dingen hat die Polizey dafür zu sorgen, **daß kein Mangel an Gesinde im Lande entstehe.** Dieser Mangel gereicht nicht allein denjenigen Einwohnern, welche in Bedienungen stehen und keine Gewerbe treiben, zur großen Last und Beschwerde, sondern er hat auch vornehmlich in den Nahrungsstand, sowohl

wohl in Städten als auf dem Lande, einen sehr schädlichen Einfluß, weil er die Leute in Betreibung ihrer Gewerbe und Hanthierungen aller Orten verhindert, und sie dadurch in ihrer Nahrung zurück setzt, den Land-Mann aber, wenn er keine erwachsene Kinder hat, welche die Stelle des Gesindes vertreten können, unfähig macht, seine Wirthschaft gehörig zu treiben. Da nun die allgemeine Wohlfahrt des Staats hauptsächlich auf dem Flor der Gewerbe und der Landwirthschaft beruhet: so kann auch der Mangel an Gesinde dem Staate nicht vortheilhaft seyn. Ja, der Staat leidet noch auf einer andern Seite darunter. Ist das Gesinde im Lande rar, und schwer zu bekommen, so sieht man sich genöthigt, Gesinde aus fremdem Lande anzunehmen. Dadurch geht viel Geld aus dem Lande, und die Herrschaften sind bey solchem fremden Gesinde doch immer wenig gesichert, indem sie durch die mitgebrachten Zeugnisse, deren Hand und Unterschrift ihnen oft ganz unbekannt ist, gar zu leicht betrogen werden können; läuft aber ein solches Gesinde aus dem Dienst, und wieder zum Lande hinaus, so sind die Herrschaften allemahl vielen verdrießlichen Weitläuftigkeiten ausgesetzt, wenn sie Klage anstellen und Genugthuung verlangen wollen.

Der Mangel an inländischem Gesinde entsteht eines Theils daher, wenn sich das Gesinde, insonderheit die Mägde, auf ihre eigene Hand in Kammern oder Stuben bey andern Leuten setzet, und sich mit Spinnen, Nähen, Waschen u. d. gl. zu ernähren gedenkt. Dieses thun sie gemeiniglich bey wohlfeilen Zeiten. Sie geben aber dadurch nichts anders, als eine Flucht vor der harten Arbeit und einen Hang zur Gemächlichkeit zu erkennen; sie nehmen lieber mit einem kleinen Gewinn fürlieb, nur, damit sie ihre eigene Herren seyn und hinter dem Ofen sitzen bleiben mögen; ja, sie suchen wohl gar dadurch Gelegenheit zu erlangen, ihren

liederlichen Ausschweifungen desto besser und bequemer nachhängen zu können. Die Polizey kann demnach dieses Sitzen des Gesindes auf ihre eigene Hand nicht gestatten, sondern schaffet solches, wenn es nicht aus der Stadt gebürtig ist, fort, oder läßt es in das Arbeits- oder Zuchthaus bringen, und straft auch diejenigen mit Gefängniß oder sonst nachdrücklich, welche dergleichen Gesinde bey sich hägen, und dem Gesindeamte, oder dem Polizeybedienten, der über die Gesindesachen gesetzt ist, nicht anzeigen.

Königl. preußisches Edict, daß auch bey wohlfeiler Zeit das Gesinde ihrer Herrschaft den schuldigen Gehorsam leisten, auch Knechte und Mägde auf ihre eigene Hand sich nicht setzen sollen, vom 9 Jan 1731, st. in Mylii Corp. Const. March. 5 Th. 3 Abtheil. 1 Cap. No. 38. S. 302.

Andern Theils kann der Mangel an Gesinde dadurch verursachet werden, wenn solche Aeltern, die ihre Kinder nicht selbst gebrauchen, oder sie nicht füglich ernähren können, dieselben dennoch aus Verzärtelung bey sich behalten, da sie zu dienen geschickt sind. Solche geringe Leute in den Städten werden daher billig mit Nachdruck angehalten, ihre überflüssige und ihnen selbst beschwerlich fallende Kinder andern Leuten in Dienst hinzugeben oder zu vermiethen; und wenn dergleichen Kinder keine Aeltern mehr haben, sollen sie sich durch ihre Vormünder, Verwandte oder durch die Mäkler in Dienst bringen lassen.

Insonderheit erfordert das wahre Beste der jungen Leute beyderley Geschlechts auf dem Lande, daß sie nicht beständig zu Hause bey ihren Aeltern liegen, von selbigen verzärtelt, und dadurch zu einer, das ganze Leben hindurch ihnen anklebenden, Faul- und Trägheit gewöhnet, sondern vielmehr von Jugend auf zu fleißiger Arbeit angehalten werden, zumahl in fremden Diensten, da sie Gelegenheit finden, viele nützliche Haushaltungsvortheile zu sehen und zu erlernen, die sie hernach mit großem Nutzen in ihrer eigenen Wirthschaft in Uebung bringen können. In dieser Absicht pflegt man

man den Unterthanen auf dem Lande gewisse Jahre zu bestimmen, welche sie ihre Söhne und Töchter, deren sie nicht selbst in ihrer eigenen Wirthschaft unumgänglich benöthigt sind (*), bey andern Leuten dienen lassen sollen, und man verstattet keinem, sich auf andere fremde Stätte zu verheurathen, oder als Neubauer sich anzusetzen, ehe sie nicht die vorgeschriebenen Jahre ausgedient haben, und müssen sie sich deßhalb mit einem schriftlichen Zeugniß, entweder ihres Brodherrn, oder des Pfarrers im Dorfe, legitimiren. Jedoch pflegt man von solchem Dienste sowohl die einzigen Erben, sie seyn männlichen oder weiblichen Geschlechts, um ihren Aeltern in der Arbeit beystehen zu können, als auch die Töchter, welche frühzeitig und noch vor dem zwanzigsten Jahre eine gute Gelegenheit zur Heurath finden, ehe sie dergleichen Dienst wirklich geleistet haben, zu befreyen, nicht weniger die Unterthanen eines Landes alsdenn damit zu verschonen, wenn sie größtentheils von auswärtigem Handel und Verdienst leben, und ihre Kinder von Jugend auf zu gleichem Verkehr anführen müssen.

Um sowohl die Innesitzerinnen, als auch die überflüssigen Kinder geringer Aeltern, zum Dienen zu nöthigen, könnte man sich, statt der harten Zwangsmittel, gar füglich des gelindern Mittels der Abgaben bedienen, wenn man auf jede solche Person jährlich eine so hohe Abgabe legte, als die Hälfte des Lohns beträgt, welches sie bey einer Herrschaft verdienen könnte. Auf diese Art würde man den Endzweck ebenfalls erreichen.

Nach der churhannöverischen Dienstbothenordnung, § 28. müssen selbst diejenigen, denen herrenlos zu bleiben erlaubet wird, der Herrschaft sowohl als den Armen jährlich etwas gewisses entrichten.

(*) Hierbey sind alle Umstände eines Unterthans wohl zu überlegen. Ein Unterthan kann alle seine erwachsene Kinder nöthig haben, wenn er ein starkes Gut hat, dahingegen ein anderer bey einem schwächern Gute seine Kinder nicht alle braucht. Man muß auch das Alter und die Gesundheitsumstände der Aeltern und Kinder in Erwägung ziehen. Ueberhaupt kommt ein Unterthan alsdenn erst zu Kräften, wenn er erwachsene Kinder hat, weil er alsdenn das Gesinde ersparen kann.

Damit sowohl die Herrschaft versichert seyn möge, daß sie gute und redliche Leute in Dienst bekomme, als auch das Gesinde desto eher bewogen werde, sich bey der Herrschaft wohl aufzuführen, hat man die schriftlichen Attestate oder Zeugnisse (Dienstbothenabschied, Dienstschein, Gesindeerlassungsschein) eingeführt, welche die Herrschaft dem abziehenden Gesinde ertheilen, dieses aber der neuen Herrschaft, wo es sich wieder vermiethen will, vorzeigen muß. Diese Attestate für das städtische Gesinde sind gemeiniglich gedruckt, und werden von der Herrschaft nur ausgefüllet und besiegelt.

Niemand, er sey wes Standes er wolle, Eximirter oder Bürger, darf einiges Gesinde, männlichen oder weiblichen Geschlechts (*), wenn solches bisher schon gedient hat, ohne Vorzeigung solchen Zeugnisses von der Herrschaft, wo es zuletzt in Diensten gestanden, in seine Dienste auf- und annehmen, noch das Gesinde selbst ohne dergleichen Zeugniß sich bey jemand vermiethen oder anbringen lassen; und wird gemeiniglich eine nach der Beschaffenheit der Personen und übrigen Umstände abgemessene Geldstrafe von 3, 6, 10, und in wiederhohlten Fällen noch mehr Rthlr., ja zuweilen das erste mahl eine Strafe von 50 Rthlr. und 100 Ducaten, darauf gesetzt, wenn Herrschaften Dienstbothen ohne richtige Zeugnisse annehmen, oder auch dergleichen bey der Erlassung des Gesindes nicht ertheilen.

Diese

(*) Unter das Dienstgesinde in den Städten begreifen die preußischen Gesindeordnungen folgende Personen: Alle bey den Particulärherrschaften in wirklichem Lohn und Brod stehende Haushofmeister, Kammerdiener, Bereiter, Sommeliers oder Tafeldecker, Confituriers, Köche, Läufer, Heiducken, Läckeyen, Jäger, Dienstgärtner, Portiers oder Thürsteher, Kutscher, Vorreiter, Reitknechte, Braukuechte, Wagenknechte, auch Küchen- und Dienstjungen; vom weiblichen Geschlechte aber die Kammermädchen, die Haushälterinnen oder Ausgeberinnen, Köchinnen, Ammen, Hausmägde, Braumägde, und andere gemeine Mägde große und kleine.

Diese Gesindeattestate müssen, nach der preußischen Einrichtung, folgende Stücke in sich halten: 1) Des Dienstbothen Vor- und Zunahmen; 2) Geburtsort; 3) Alter; 4) Größe und Statur, nebst Farbe der Haare, oder andere Kennzeichen; 5) ob er verheurathet oder nicht? 6) die Zeit, wie lange er gedient hat; 7) sein wahres gutes oder schlimmes Verhalten. In den Städten sind, wie schon gedacht, die Attestate gedruckt, und werden bey den Stadtkämmereyen abgehohlet, und das Stück mit 6 Pfenn. bezahlet, welche Zahlung derjenige Theil thun muß, welcher den Dienst aufsaget. Die daher einkommenden Gelder werden zum Besten der Arbeitshäuser verwendet.

Formular eines Gesinde-Erlassungs-Scheines.

Nachdem aus gebürtig, Alters Jahr, von *Statur*, Haaren, verheyrathet, bey mir als gedienet, und in solcher Zeit sich dergestalt aufgeführet, daß

und aus der Ursache von mir *dimittiret* worden, weil

Als habe darüber diesen Schein, der *publicirten* Königl. Gesinde-Ordnung zu Folge, und der Wahrheit gemäß, unter meiner eigenhändigen Unterschrift und Petschaft ertheilen sollen, Berlin, den

Wenn ein Gesinde bisher außerhalb der Stadt gedient hat, sich aber in derselben in Dienst begeben will, muß es, in Ermangelung eines gedruckten, wenigstens ein schriftliches, aber beglaubtes und unverfälschtes, Zeugniß von seiner letzten Herrschaft, oder, wenn es vom Lande ist, von der Gerichtsobrigkeit, dem Prediger, oder von seinen Anverwandten, beybringen.

Hat ein Dienstbothe noch gar keiner Herrschaft gedient, sondern geht das erste mahl in Dienste, so muß er von seinem Herkommen, Alter und Auferziehung, auch nach Befinden, daß er mit der Seinigen Wissen und Willen in Dienste gehe, ein schriftliches Attestat von seinen Aeltern oder Vormündern, oder sonst beglaubten ehrbaren Leuten, Angehörigen, oder auch vom Prediger des Orts, oder von der Gerichtsobrigkeit, und

zwar

zwar von letzterer sonderlich in dem Falle, wenn die Kinder der Unterthanen derselben zuförderst zu dienen schuldig sind, aufzuweisen haben, diese Scheine aber werden ihm unentgeldlich ertheilet.

Das Gesinde muß das Zeugniß vorweisen, wenn solches gleich nicht nach seinem Wunsche eingerichtet ist. Es steht aber, wenn solches nicht gut lautet, sowohl dem Dienstbothen, daß er bey dem neuen Herrn seine Entschuldigung darüber beybringe, oder Besserung verspreche, als dem neuen Herrn selbst, frey, wie weit er darauf nach Beschaffenheit der Umstände zu reflectiren nöthig finde, und dergleichen Gesinde auf einige Zeit zur Probe in den Dienst nehmen wolle.

Die Gesindemäkler und Mäklerinnen, welche Dienst-Bothen ohne Attestat anbringen, werden an Gelde, oder, wenn sie es nicht vermögen, einige Tage mit Gefängniß bey Wasser und Brod, bestraft, und, wenn sie solches öfters unternehmen, abgeschaffet, und ihnen ihre Concessionen abgenommen. Das Gesinde aber, welches sich ohne Attestat vermiethet, wird ebenfalls mit Gefängnißstrafe beleget, und nach Befinden aus der Stadt geschaffet.

Wenn eine Herrschaft aus Eigensinn dem wegziehenden Gesinde kein Zeugniß geben will, so kann dasselbe bey der gehörigen Obrigkeit desfalls Anzeige thun, da denn diese schuldig ist, den Erlassungsschein von der Herrschaft abzufordern, und solche zu dessen Ertheilung nach Befinden entweder mit Nachdruck anzuhalten, oder an statt derselben einen Schein dem Gesinde ex officio auszuhändigen, daß es sich weiter vermiethen soll, welches auch besonders in denen Fällen Statt findet, wenn ein Gesinde bestrafet worden, und Besserung angelobet.

Diese Zeugnisse müssen wahr- und gewissenhaft ausgestellet werden, ohne dabey Leidenschaften, Rachgier, oder auch unzeitiges Mitleiden, zu gebrauchen; und

und diejenigen, so falsche Zeugnisse schreiben, oder falsche als wahrhafte vorzeigen, werden als Falsarii angesehen und bestrafet.

Um desto gewisser zu seyn, daß kein Gesinde ohne dergleichen Zeugnisse in den Dienst angenommen werde, müssen die Polizey-Inspectores, bey ihren anzustellenden Visitationen, zugleich auch wegen der Zeugnisse Nachfrage halten, welches keine Herrschaft übel nehmen darf.

Sind die Zeugnisse erst bey dem Anziehen aufzuweisen, wie die Ausleger es in vielen Gesindeordnungen verstehen, auch wohl manche Gerichte darnach sprechen: so haben sie gerade die geringste Wirkung. Was frägt ein gewissenloser Dienstbothe nach einem schlechten Attestat seiner vorigen Herrschaft, wenn er den Dienst bey der neuen bereits angetreten hat, und überzeugt ist, daß diese ihn sogleich weder wegjagen, noch in der Geschwindigkeit ein anderes Dienstgesinde bekommen kann! Schon bey dem Vermiethen müssen diese Scheine vorgezeiget werden, und beydes, Aufführungs- und Beurlaubungs-Scheine, seyn. Hier hat eine miethende Herrschaft noch Zeit, sich zu besinnen, und Freyheit, auf ein schlechtes Attestat zu achten. Diese Erinnerung hat schon ohnedieß ihren Grund in der Erfahrung. Vernünftige Hausväter miethen selten Leute, ohne vorher bey ihren damahligen Herren, wegen der Beurlaubung und Aufführung nachzufragen. Sie hohlen also im Grunde schon bey dem Miethen Attestate ein. Und die Herrschaften sind sich einander diese Pflicht des Nachfragens aus öffentlicher Achtung, und aus eigenem Nutzen, schuldig. Viele hingegen dünken sich zu groß, sich bey andern, zumahl geringern, Herrschaften nach dem künftigen Gesinde zu erkundigen. Sie fragen also entweder gar nicht nach, oder sie schicken alte Weiber hin, die etwa bey den Miethleuten im Hause nachfragen müssen, was der Dienstbothe daselbst für ein Lob habe. Aber alle gute Ordnung, alles Wohl der Familien, alle rechtschaffene Polizey, erfordern es, daß kein Gesinde eher gemiethet werde, als bis es seiner dermahligen Dienstverbindlichkeit für die Zukunft entlassen worden ist. Sonst entstehen tausend Verdrießlichkeiten, Bitterkeiten und Neckereyen, so gar unter den Herrschaften, die zuletzt keine Gesetze und Polizey gänzlich beylegen können.

Auf

Auf dem Lande und in den Dörfern wird ebenfalls nicht gestattet, verlaufenes Gesinde in Dienst zu nehmen, sondern es muß ein jeder Wirth von des Dienst-Bothen vorigen Herrn Nachricht einziehen, ob derselbe mit seinem guten Willen aus dem Dienst gegangen, auch sich wohl verhalten habe; widrigenfalls derjenige, wer dawider handelt, von dem Amte mit empfindlicher Leibesstrafe beleget wird, auch den dadurch seinen Nachbarn zugestoßenen Schaden ersetzen muß. Es wird auch wohl befohlen, deshalb einen ordentlichen Dienst-Schein von dem vorigen Herrn zu fordern; doch sind die gedruckten Attestate auf dem Lande nicht eingeführt.

So wie die Zeugnisse, die dem Gesinde auf dem Lande ertheilet werden, gemeiniglich abgefaßt sind, ist es kaum werth, nach einem Zeugniß zu fragen. Was kann das helfen, wenn ich hinschreibe: Daß Hans Puff zeither bey mir treu und redlich gedienet, wird hiermit auf Verlangen gehörig attestiret. Das heißt weiter nichts, als: Quilibet præsumitur bonus, ergo & hic. Das ist ein Zeugniß für das ganze menschliche Geschlecht; es beweiset zu viel, und folglich nichts. Ich kann ja über des Kerls attestirte Treue und Redlichkeit ein Bettler werden, wenn er mir ein Par mahl meine Pferde verwahrloset. Wo sind die Herrschaften, die nach dergleichen Zeugnissen fragen? Und warum wollten sie nach nichtsgeltenden Dingen fragen? Hätte auch ein rechtschaffener Knecht ein noch so gutes Zeugniß, so würde ein liederlicher Kerl ohne dasselbe gewiß eben so weit kommen, weil es auf seine Bestimmung nicht den geringsten Einfluß hat. Soll die Gesindeordnung eine wahre Realität werden, so muß sie durch dergleichen Zeugnisse fest gehalten, und es muß mit diesen regelmäßig, und auf eine mehr respectable Art umgegangen werden. Es muß ungefähr folgendes darin stehen: 1) So und so viel hat dieser Knecht Lohn bekommen. 2) So ist seine Stärke in dem Feldbau beschaffen. 3) So hat er sich bey Wartung des Viehes und Erhaltung des Wagenzeuges betragen. 4) Von Geräthschaft kann er dies oder jenes anfertigen. 5) In der Aernde ist er so und so gewesen. 6) So treu, folgsam, nüchtern oder verträglich ist er mit anderm Neben-Gesinde gewesen. 7) In Absicht auf das Christenthum hat er sich so bezeiget. 8) Aus der und der Ursache ist er von mir gezogen. 9) Er kann schreiben und lesen, oder nicht u. d. gl. Von allem diesem müßte auch das Gegentheil angemerket werden, damit der Unterschied und die Folgen von Rechtschaffenheit und Bosheit von solchem Volke recht gefühlet würden. Daher müßte es heißen: So und so übel ist er mit meinen Pferden, Ackergeräthen ꝛc. umgegangen. Ein solcher Flucher, Säufer und Spieler ist er gewesen. So viel Mägde hat er verführet. So oft hat er mir das Saatkorn gestohlen, und mir weiß gemacht, es wäre nicht aufgegangen. Er hat müssen zum Häckselmachen getrieben werden, und hat ihn Fingerlang geschnitten. Aus diesen oder andern Ursachen ist er abgeschaffet worden, u. s. w. Würden dergleichen Zeugnisse also abgefasset, oder müßten sie also, bey Verlust der Glaubwürdigkeit oder des ehrlichen Nahmens, abgefasset werden, und sie empfingen alsdenn ihre Gültigkeit, welches leicht geschehen kann, da alle diese Puncte mit einer Menge von Zeugen leicht könnten bewähret werden, indem alle Nachbarn sehr bald die Aufführung eines Knechts erfahren: so würde das Gesinde auch bey dem wohlfeilsten Brod schon geschmeidiger werden. Hr. von Loen gibt in der 20sten Betrachtung seiner freyen Gedanken zur Verbesserung der menschl. Gesellschaft, mehrere Anschläge, wie diese heilsame Anstalt der Zeugnisse könnte berichtiget werden.

2 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1769, S. 9, f.

Preußische Sammler, 1 Band, S 361, f.

Avertissement, daß kein Gesinde ohne Vorzeigung eines gedruckten Gezeugnisses in Dienst angenommen werden soll, d. d. Berl. d. 12 Oct. 1751, st. in der Edictensamml. auf die Jahre 1751—1755, Col. 243, f.

Herzogl. braunschweigische Verordnung, die Dienstbothenabschiede betreffend, d. d. Braunschw. d. 18 Dec. 1766, st. im 3 St. der Braunschw. Anzeigen, v. J. 1767.

Ob es gleich keinem Dienstbothen gewehret wird, daß er sich selbst, wo er will, vermiethe, oder durch seine Angehörige, oder andere Freunde und Bekannte, bey guter Herrschaft in Vorschlag bringen und recommendiren lasse: so pflegt man doch, um sowohl die Dienstbothen, wenn sie sich selbst anzubringen keine Gelegenheit haben, als auch den Herrschaften, wenn sie Gesindes benöthigt sind, desto leichter dazu zu verhelfen, in den Städten, nachdem sie klein oder groß sind, einen

einen oder mehrere verehlichte Leute zu **Gesindemäklern** oder **Gesindevermiethern**, welche an einigen Orten **Knechtväter** und **Mägdemütter** genannt werden, zu bestellen und deren Nahmen in dem Intelligenzblatt oder Adreßkalender bekannt zu machen, die man auch auf dem Rathhause bey der Stadtkämmerey oder dem Polizeydepartement erfahren kann. Von diesen Leuten bringen die Männer das männliche, die Weiber aber das weibliche Gesinde, zum Vermiethen an, und können sich die Herrschaften bey solchen in bedürfendem Falle erkundigen.

Es wird niemand zu solchen Gesindemäklern und Mäklerinnen angenommen, der nicht vorher von dem Polizeydirector, und in kleinen Städten von dem Magistrat, ordentlich zu seiner Pflicht angewiesen, auch auf selbige, und Haltung der Gesindeordnung vereidet worden; wo sie zugleich von letzterer ein Exemplar gegen Bezahlung erhalten, und für die Beeidigung und Ertheilung der mit dem Polizey- oder Stadtsiegel bedruckten Concession die Gebühren erlegen müssen.

Die Pflichten und Obliegenheiten dieser Gesinde-Mäkler und Mäklerinnen bestehen in folgenden. 1) Müssen sie die Dienstbothen, welche sich vermiethen wollen, baldmöglichst unterzubringen, vorzustellen und wirklich zu vermiethen, denen Herrschaften aber, so dergleichen verlangen, ohne Aufhaltung darunter zu dienen suchen, und selbigen ihre Concession, daß sie bestellte Mäkler sind, vorzeigen. 2) Von dem Gesinde, so sie anbringen oder vermiethen, ein ordentliches und accurates Verzeichniß halten, und in ein darüber zu führendes Buch allezeit a) des Dienstbothen Vor- und Zunahmen, b) woher er gebürtig, c) bey wem, und d) wenn und wie lange er sich vermiethet, aufschreiben, damit man bedürfenden Falls daraus nöthige Nachrichten nehmen könne. 3) Keinen Dienstbothen von seiner bisherigen Herrschaft, weder unter Verheißung bes-

bessern Dienstes oder Lohnes, oder weniger und leichterer Arbeit, noch anderer Vortheile, abwendig machen, noch denen Herren oder Frauen, welches solches in Ansehung dieses oder jenen bey andern dienenden Gesindes verlangen, Gehör geben, sondern erwarten, bis sich die Dienstbothen wegen anderweitiger Unterbringung bey ihnen selbst melden, oder sie sonst versichert seyn, daß selbige ehrliche gute Leute sind, und bey ihrer bisherigen Herrschaft, weil sie von selbiger etwa übel gehalten werden, oder andere erhebliche Ursache dazu haben, nicht bleiben können oder wollen, und den Dienst wirklich aufgesaget haben. 4) Sie müssen kein Gesinde bey einer andern Herrschaft wirklich anbringen noch vermiethen, es sey denn mit obgedachtem Zeugniß, wenn es vorher gar nicht gedient hat, versehen, oder wenn es schon bey jemand in Diensten gestanden, den Erlassungsschein, insonderheit wo es zuletzt gedienet, vorgezeiget, oder es habe, wenn die Herrschaft vor gänzlicher Endigung des Dienstes keinen Schein ertheilen wollte, der Mäkler bey derselben vorher Erkundigung eingezogen, ob der Dienstbothe seines Dienstes werde erlassen werden. 5) Damit liederliches, entlaufenes oder mit schlechtem Zeugniß versehenes Gesinde sich mit alten Erlassungsscheinen, unter dem Vorwande, daß sie bisher, oder eine Zeitlang, gar nicht gedienet, niemand betriege: so müssen die Mäkler die Dienstbothen auf solche alte Briefe nicht forthelfen, sondern sich von ihnen ein Zeugniß vorzeigen lassen, wo sie sich indessen aufgehalten, und wie sie sich dabey aufgeführt haben. 6) Müssen sich die Mäkler überhaupt nach den Umständen des Gesindes, so sich durch sie vermiethen will, und an was für Orten es vorher gedienet, wie es daselbst weggekommen, ob und was es vor Zeugniß habe, was es vor Herkommens sey, ob es verheurathet u. d. gl. erkundigen, und nöthige Nachrichten den miethenden Herrschaften nicht vorenthalten, noch, wenn

und warum sie kein Zeugniß haben, verschweigen. 7) Wird den Gesindemäklern ernstlich untersaget, dem in wirklichem Dienste sich befindenden Gesinde bey sich Aufenthalt, oder Zusammenkünfte, zum Saufen, Karten- und Würfelspielen und Tanzen zu verstatten, viel weniger dazu Anlaß und Vorschub zu geben, noch auch ihre Kisten und Koffer, oder sonst etwas, ohne ihrer Herrschaft Wissen, von ihnen an- oder in Verwahrung zu nehmen. 8) Die Mäkler bekommen von dem Hand- oder Miethgelde des Gesindes, welches sie bey einer Herrschaft unterbringen, die Hälfte, oder aber von der Herrschaft 2 Ggr. und von dem Gesinde gleichfalls 2 Ggr. oder auch den vierten Theil des Miethgeldes, für ihre Bemühung, dürfen aber ein mehreres so wenig von der Herrschaft als von dem Gesinde, bey Strafe doppelter Erstattung und 48 stündigem Gefängniß, weder fordern noch nehmen.

Berlinische Gesindeordn. Tit. 2, §. 10. Breßlauische G. O. Tit. 2. §. 9 Clevische G. O. Tit. 2. §. 10. Mindensche G. O. §. 8. Neißische G. O. Tit. 2. §. 9.

Eidesformel für die Gesindemäkler und Mäklerinnen in Berlin.

Ich gelobe und schwöre zu Gott einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich von E. Hochedl. Magistrat zum Gesindemäkler (zur Gesindemäklerinn) angenommen worden, ich mich dabey in allen Stücken nach der königl. Gesindeordnung, wie sie jetzo ist, und künftig geändert werden möchte, fleißig achten, und derselben in keine Wege zuwider leben oder handeln will. Insonderheit will ich keine Versammlungen oder Zusammenkünfte des in Diensten stehenden Gesindes bey mir verstatten; ich will auch keinen Dienstbothen, der nicht seine schriftliche Erlassung hat, zu andern Diensten antragen, noch weniger sie von ihren Herrschaften abziehen oder abwendig machen. Liederliches und herrenloses Gesinde will ich bey mir gar nicht hägen, sondern solches vielmehr der Obrigkeit gebührend anzeigen. Auch will ich mich mit dem verordneten Mäklerlohn begnügen lassen, und darüber nichts begehren noch erpressen. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum! Amen.

Außer dem gesetzmäßigen und erlaubten Mäkeln, gibt es noch ein anderes, welches in vielen Gesindeordnungen scharf verbothen ist; da man nähmlich ein Gesinde unberufener und heimlicher Weise, wenigstens ohne Vorwissen dessen dermahliger Dienstherrschaft, einer andern zuzubringen, und solchergestalt der ersten abwendig und abspänstig zu machen suchet. Dieses Mäkeln ist allemahl unerlaubt, sowohl in Absicht auf die Personen, als auf die Art, womit es geschieht. Wenn die Gesindeordnungen in einem Lande, aus weisen Ursachen, das Miethen und Vermiethen bloß durch das Gesinde selbst, oder ein eigentlich bestelltes Gesindeamt, oder durch die Obrigkeit geführt wissen wollen: so versteht sich von selbst, daß alle übrige Zubringer und Unterhändler, sie mögen seyn, wer sie wollen, kein Recht dazu haben, und ein unerlaubtes Geschäft treiben. Wie vielmehr wird dieses Geschäft strafbar und der bürgerlichen Gesellschaft äußerst verderblich, wenn sich, wie gemeiniglich geschieht, Leute damit abgeben, die weder Ehre noch Schande, weder Gewissen noch Lebensart haben: alte Spittelfrauen, Waschweiber, Schmarotzer und Stadtklatschen, Landstreicher und Betrüger ꝛc.! Dergleichen Leute begeben sich mehr in Mittel- und kleine Städte, mehr auf das Land, als in die Haupt-Städte. Denn in erstern kommen die anbefohlnen Gesindecommissionen oder Gesindeämter nicht leicht zu Stande, weil sie nichts einbringen. Daher finden sich an solchen Oertern immer eine Partie geheimer Unterhändler, die sich in den Häusern bekannt machen, und das Gesinde entweder zu- oder wegbringen. Ginge dabey alles aufrichtig zu, so wären diese Leute nicht zu strafen; so aber sind es gemeiniglich die niederträchtigsten, ärmsten und unverschämtesten Bettelsäcke, die sich mit dieser Mäklerey abgeben. Worauf können diese anders, als auf ihren eigenen Nutzen, sehen! Dieses Volk kundschaftet in der Stadt alle gute Gesindestationen aus, d. h. solche, wo die Wirthschaft in den Händen der Dienstbothen ist, und dahin bringen sie diejenigen, von denen sie das meiste haben. Oder aber sie kennen alle Herrschaften, die ein tüchtiges und erfahrnes Gesinde verlangen,

langen, und ein solches durch Abwendung von andern Herrschaften, gegen Versprechung mehrern Lohnes, oder Geschenke, oder besserer Tage, vermittelst Bemühung dieser Leute, erhalten. Sie treiben daher mit dem Gesinde eine völlige Kuppeley, welche um so viel schädlicher ist, je schleichender sie getrieben, und je weniger dabey auf den wahren Nutzen der Herrschaften und des Gesindes selbst, gesehen wird.

Es ist aber noch ein schrecklicherer Grad des Mäkelns und Abwendens, wenn Herrschaften nach anderer ihrem Gesinde heimlich schicken, selbiges ansprechen lassen, ihm mehr bieten, allerley Versprechungen thun, und solchergestalt Verbrecher der Polizey und guten Ordnung werden. Pfuj, einer solchen Herrschaft, die nicht mehr Ehre hat, als daß sie sich dem Muthwillen eines Dienstbothen Preis gibt, oder vielmehr ihn übermüthig, aufsätzig und stolz machet! Es ist eine ganz gerechte Strafe, wenn ein solcher der Herrschaft in der Folge ehrlos und trotzig begegnet; da sie selbst ehrlos genug gewesen ist, sich ihn zu erbetteln, oder gar zu erkaufen.

Diese Verführungen verursachen auch nicht selten, daß ein Gesinde, welches sich schon bey einer Herrschaft vermiethet und das Miethgeld erhalten hat, solcher Dienst ihm aber leid gemacht worden, sich bey einer andern Herrschaft vermiethet, und der erstern das Miethgeld, unter vielen erdichteten Entschuldigungen, zurück zu geben suchet. Boshafte Menschen sehen es oft als ein bequemes Mittel an, sich an ihrem Nächsten, dem sie nicht gewogen sind, zu rächen, wenn sie ihm das Gesinde abspänstig machen, oder durch Verleumdung verhindern können, daß er gutes Gesinde bekomme. Besonders herrscht diese Bosheit unter dem Gesinde selbst. Kündiget ein Dienstbothe seiner Herrschaft den Dienst auf, in welchem es ihm etwa nicht nach seinem boshaften und verkehrten Willen gegangen, sondern er mit Ernst und Schärfe zu seiner Schuldigkeit angehalten worden ist: so sucht er, noch vor Endigung dieses Dienstes, seine Herrschaft bey dem übrigen Gesinde in der Stadt in bösen Ruf zu bringen, und insonderheit diejenigen wider dieselbe aufzuhetzen, von welchen er vermuthet, daß sie sich an seinem Platz bey ihr vermiethen möchten. Da weiß denn ein solcher böser Mensch hundert Klagen wider seine Herrschaft vorzubringen, die, wenn sie untersuchet werden sollten, entweder erdichtet und ohne Grund sind, oder weshalb der Dienstbothe die Schuld sich selbst und seinem übeln Verhalten lediglich zuzuschreiben hat. Diesem boshaften und sündlichem, dem gemeinen Wesen und gesellschaft-

schaftlichen Leben der Menschen aber sehr nachtheiligen, Verfahren muß nun die Polizey auf alle nur mögliche Art zu steuern suchen. Sie kann hierin niemahls zu scharf und zu strenge seyn; und es ist gar nicht wider die Billigkeit, wenn dergleichen Unfug bey den Gesindemäklern selbst, so wie bey andern gemeinen Leuten und dem Gesinde, mit dem Zuchthause, bey den Herrschaften aber mit ansehnlicher Geldstrafe geahndet, das Gesinde aber, welches von doppelter Herrschaft Miethgeld genommen, nebst Erstattung des zuletzt erhobenen, mit etlichen Tagen Gefängniß bey Wasser und Brod angesehen wird.

Vom Gesindemäkeln, s. das 44 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1770, S 359, fgg.

Von Gesinde-Vermiethern, s. J. P. Willebrand Grundriß einer schönen Stadt, 1 Th. Hamb. und Leipz. 1775, 8. S. 285, f.

Von den guten Gesinde-Vermiether-Anstalten, s. desselben 2 und 3 Th. 1776. S. 153.

Dem gemietheten Gesinde pflegt man, zur Befestigung des geschlossenen Vertrages, Geld auf die Hand zu geben, welches das Handgeld, Miethgeld, der Miethgroschen oder Miethpfennig (*), genannt wird. Ohne Miethgeld ist keine Vermiethung gültig. Es ist aber dasselbe kein Theil vom Lohn, sondern nur ein Zeichen des errichteten Dienstcontractes, und muß dem Gesinde sogleich bey der Vermiethung gegeben werden. Daher hat bey entstehender Streitigkeit, wegen doppelter Vermiethung, diejenige Herrschaft den Vorzug, welche am ersten das Miethgeld gegeben; und das Gesinde, welches dasselbe einmahl angenommen hat, kann nicht zurück ziehen, noch das Geld wieder geben, sondern muß die Zeit, auf welche es sich vermiethet hat, ohne allen Einwand dienen.

Doch ist an einigen Orten der Fall ausgenommen, wenn ein Gesinde, nach geschehener Vermiethung, und ehe es in den Dienst tritt, eine vorher schon verabredete Heurath vollziehen will; imgleichen, wenn die Aeltern des Kindes, welches

(*) Nieders. Medelgeld, ehedem Medelse, Menasle, um Bremen Godesgeld, Gottesgeld.

sich vermiethet hat, wegen ihnen zugestoßener harten Krankheit oder andern Unglückfalls, selbst unumgänglich benöthigt sind; als in welchen Fällen, wenn das Vorgeben gegründet ist, die Herrschaft das Miethgeld von dergleichen Gesinde wieder zurück zu nehmen, sich nicht weigern darf. Nur muß diese Zurückgabe nicht zu spät, sondern zu solcher Zeit geschehen, daß die Herrschaft noch anderes Gesinde bekommen kann, widrigenfalls solches zurücktretendes Gesinde allerdings schuldig ist, der Herrschaft an seiner Stelle einen andern annehmlichen Dienst-Bothen zu verschaffen.

An einigen Orten wird das Miethgeld dem Gesinde nicht allein bey der ersten Vermiethung gegeben, sondern es erhält dasselbe auch so oft, als die Miethzeit verflossen ist, und es noch länger bey der Herrschaft bleiben will, und sich also bey derselben von neuem vermiethet. An andern Orten hingegen findet das Miethgeld bloß bey einer neuen Herrschaft und dem neuen Gesinde Statt, und darf letzteres dasselbe nicht verlangen, noch ihm solches von neuem gegeben werden, wenn es nach geendigtem Dienstjahre noch länger bey der Herrschaft bleiben und dienen will.

Denenjenigen, so durch ihre Schuld ein Dienstjahr nicht aushalten, sondern im ersten oder zweyten Quartal dimittiret werden müssen, wird das empfangene Miethgeld auf ihr Lohn angerechnet.

Wie viel zum Miethgelde gegeben werden soll, wird gemeiniglich bestimmet. An einigen Orten sollen demjenigen Gesinde in den Städten, welches zu gemeiner und gewöhnlicher Hausarbeit und Dienstleistung gebrauchet wird, höchstens 24 Mgr. oder 16 Ggr. gegeben werden; das Miethgeld für Bediente aber, die nicht zu gemeiner Hausarbeit gebrauchet werden, wird dem Gutfinden der Herrschaft überlassen; doch soll darin Maße gehalten, und auch in den vornehmsten Häusern niemahls mehr, als 1 Rthlr., wohl aber darunter, gegeben werden. An andern Orten sind 8, 12 bis 16 Ggr. oder nur 4 bis 6 Ggr. festgesetzt, und soll niemanden von der Bürgerschaft ein mehreres

reres, zum Verderb des Gesindes, und damit es nur solcherhalb sich oft zu verändern suche, gegeben werden; den vornehmen und sonst distinguirten Herrschaften aber wird die Freyheit gelassen, denen Leuten, welche sie in Dienste nehmen, bey der Miethung ein mehreres zu geben; jedoch soll das Gesinde durchaus nicht fordern oder vorschreiben, noch weniger darüber, daß sie etwan ein schlechtes Miethgeld bekommen, spöttisch sprechen, sondern sich mit dem bedungenen Lohne begnügen lassen, oder willkührlicher Strafe unterworfen seyn. Geschieht die Miethe nur auf ein halbes Jahr, so wird auch nur die Hälfte des gewöhnlichen Miethgeldes gegeben.

Die **Miethzeit** pflegt gleichfalls in den Gesinde-Ordnungen bestimmet zu werden. Also soll dieselbe allezeit, wenn nicht besondere Umstände ein anderes erfordern, und solches ausdrücklich verabredet worden, auf ein Jahr gerechnet werden, und dem Dienstbothen nicht erlaubt seyn, um nur öfters Miethgeld, oder mehr Lohn zu bekommen, sich auf kurze Zeit zu vermiethen; und dieses findet sowohl in den Städten als auf dem Lande Statt.

Es wird die Miethzeit gemeiniglich von den ordentlichen Quartalen verstanden, so daß, wenn gleich ein Dienstbothe einige Wochen vor dasselbe in den Dienst tritt, wenn es die Herrschaft nicht anders gut findet, bis an das darauf folgende ordentliche Quartal übers Jahr zu dienen verbunden ist. Geschieht aber das Miethen zu einer Zeit, da das Quartal schon seinen Anfang genommen hat, so wird zwar das Lohn nicht auf das ganze Vierteljahr, sondern nur auf die in demselben noch übrigen Wochen, die Dienstzeit selbst aber, wenn ein anderes ausdrücklich nicht bedungen worden, auf das schon angegangene und die drey folgenden Vierteljahre gerechnet.

Was die Quartale selbst betrifft, so werden dieselben sehr verschieden gerechnet. An einigen Orten sind sie auf Lichtmesse oder den 2 Febr., Walpurgis oder d. 1 May, Laurentii oder d. 10 Aug. und Allerheiligen oder d. 1 Nov., bestimmt. An andern Orten ist Weihnachten die ordentliche Zeit, da das Gesinde an- und abzieht. Dieses geschieht auch wohl auf Johannis und Weihnachten. An noch andern Orten ist die Miethzeit auf Ostern und auf Victorstag oder den 25 Febr. In den meisten königl. preußischen Staaten waren sonst die Dienstquartale Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten gebräuchlich, da denn das Gesinde den achten Tag nach diesen Terminen in den Dienst gehen, und an selbigen Tagen wieder abziehen mußte. Weil aber diese Dienstquartale theils nicht zu einer gewissen beständigen Zeit eintreffen, theils auch eins gegen das andere gar zu lang fällt: so ist vor einigen Jahren verordnet worden, daß forthin die Dienst-Quartale drey volle Monathe dauern, und den 1 Jan., den 1 April, den 1 Julii und den 1 October eines jeden Jahres ihren Anfang und Ende nehmen sollen.

Königl. Preußische Verordnung wegen der Dienstquartale, v. 18 Jul. 1757.

Sobald das Quartal vorhanden, in welchem die Dienstzeit zu Ende, muß das Gesinde, wenn es sonst nicht nachzudienen schuldig ist, ohne Aufenthalt erlassen, und ihm zugleich sein rückständiges Lohn bezahlet werden; insgemein aber muß dasselbe gleich zu Anfange des neuen Quartals in den neuen Dienst, wohin es sich vermiethet hat, gehen, und zugleich seinen letzten Erlassungsschein, sammt Lade und Koffer, worin es seine Habseligkeit hat, mit in das Haus bringen, solches aber, ohne der Herrschaft Willen, an keinem andern Orte halten, wofern es nicht in solchem Falle für verdächtig angesehen und bestrafet werden will.

An verschiedenen Orten ist der Gebrauch, daß das Gesinde, wenn es aus dem Dienst gegangen ist, 8 Tage für sich frey behält,

hält, und alsdenn erst in den neuen Dienst tritt. Man entschuldiget diesen Gebrauch damit, daß das Gesinde doch Zeit haben müsse, ihre Kleidungsstücke wieder auszubessern, und nicht so abgerissen wieder in den neuen Dienst gehen könne. Allein, wenn man die Erfahrung zu Rathe zieht, so wird man finden, daß das wenigste Gesinde diese Tage zu Ausbesserung der Kleider anwendet, sondern daß vielmehr die meisten Dienst-Bothen diese Zeit in Faulheit und Ueppigkeit zubringen, und sich, nach ihrer Sprache, etwas zu gute thun, unterdessen daß sich die neue Herrschaft, bey der sie sich vermiethet, mit wenigerm oder gar ohne Gesinde solche 8 Tage über, zu ihrer nicht geringen Beschwerlichkeit, so gut sie kann, behelfen muß. Es ist daher ganz billig und heilsam, wenn diese thörichte Gewohnheit, die dem Gesinde nur Gelegenheit gibt, ihr in dem vorigen Dienste erworbenes Lohn auf eine liederliche Art zu verthun, von der Polizey abgestellet wird. Zur Ausbesserung der Kleider wird schon jede billige Herrschaft die nöthige Zeit vergönnen.

Diejenige Herrschaft, welche das Gesinde über die ausgesetzte Zeit länger, wider der neuen Herrschaft Willen, aufhält, wird an Gelde gestraft, so wie auch der Dienstbothe, welcher, wenn er aus dem vorigen Dienste entlassen ist, zu bestimmter Zeit, und ohne erhebliche Ursachen, als: wegen Krankheit ꝛc. sich nicht einstellt, welche Strafe die neue Herrschaft von dem künftigen Lohn zurückhält; und wird solches Gesinde durch die Gerichtsdiener aufgesuchet, arretiret und in den Dienst gebracht, muß auch dem Diener seine Mühe bezahlen. Stellt sich aber ein Dienstbothe gar nicht ein, so wird er aufgesucht, und in das Arbeits- oder Zuchthaus gebracht, wo er die veraccordirte Zeit über verbleiben muß.

Nach der breßlauischen und neißischen Gesindeordnung, soll die Herrschaft, welche das Gesinde über die gesetzte Zeit aufhält, von jedem Tage 8 Ggr. Strafe geben, das Gesinde aber, welches sich zur bestimmten Zeit nicht einstellt, für jeden Tag 4 Ggr. straffällig seyn, und solche die neue Herrschaft von dem künftigen Lohne zurück halten.

Ich komme zur Betrachtung der Pflichten des Gesindes gegen die Herrschaft, nachdem ich vorher einige

Anmerkungen über die Rohigkeit des Gesindes und das Gesindeverderbniß, und über Vorschläge zu Verbesserung des Gesindes, vorangeschickt haben werde. Ich werde die Haupturſachen kürzlich darlegen, warum die Klagen über rohes Gesinde fast in allen Landen einstimmig, aber auch höchst gegründet sind. Und diese in einer natürlichen Ordnung angezeigten Ursachen lassen zugleich abnehmen, in wie fern ihnen abgeholfen werden kann.

Indem ich von der Rohigkeit des Gesindes rede, so ist es, ohne Erinnern, gewiß, daß ich den größten Theil dieser Art Leute betrachte. Denn einer oder der andere vernünftige, gesittete und ehrliebende Bediente hebet dieses allgemeine Uebel bey weitem nicht auf. Eben so ist es auch leicht begreiflich, daß ich hier durch das rohe Wesen des Gesindes nichts anders, als dessen Mangel an Erkenntniß und Ausübung der Pflichten und guten Sitten verstehe. Derjenige heißt überhaupt roh in einer Sache, welcher davon gar keine Erkenntniß hat. Redet man nun von der Rohigkeit des Gesindes, so setzt man dadurch ihre schlechte und gänzlich mangelhafte Erkenntniß von den nöthigsten und bekanntesten Pflichten voraus, weil sich die Begriffe desselben ohnedieß nicht weiter, als auf die gemeinsten Handlungen in der menschlichen Gesellschaft, erstrecken dürfen.

Ein neuerer Schriftsteller suchet die Ursachen unsers verderbten Gesindes in folgenden drey Stücken: in der schlechten Erziehung, in der Verführung, und in den Lastern und Unwissenheit der Herrschaften. Wir wollen sehen, in wie fern man ihm beyzupflichten habe. Die erste Ursache, welche in der natürlichen Ordnung dieser Verderbniß vor den übrigen voran geht, ist allerdings **die vernachläßigte Kinderzucht,** nicht nur bey dem gemeinen Manne, sondern auch in vornehmen Häusern. Ueben die gemeinen Leute eine schlechte Kinderzucht, so entsteht daraus schon der natürliche Fehler, daß

daß die Republik schlechtes Gesinde bekommt, weil dieses gemeiniglich aus dem niedrigen Stande der Bürger und Unterthanen genommen wird. Halten aber die vornehmen Familien eben so schlechte Zucht und Ordnung unter ihren Kindern, so entsteht daraus ein Mangel an guten Herrschaften, die das rohe Gesinde gemeinschaftlich nach und nach bessern und gesitteter machen könnten. Folglich hat die vernachläßigte Kinderzucht, sie betreffe welchen Stand sie wolle, allemahl einen Einfluß auf das Verderbniß des Gesindes in einem Staate.

Ich beziehe mich aber hier zuförderst auf die Vernachläßigung der Kinderzucht unter dem gemeinen Volke. Die dabey vorgehenden Fehler sind so mannigfaltig, daß ich sie nicht alle berühren kann. Die, welche auf den Gemüthscharacter des Gesindes den nächsten Einfluß haben, sind diese, da gemeiner Leute Kinder von ihren Aeltern weder zur Religion, noch zur Arbeitsamkeit und zu wirthschaftlichen Uebungen, noch zum Gehorsam, noch zur bürgerlichen Höflichkeit angehalten werden. Diese vier Fehler sind die ersten Anlagen zu einem künftigen unbearbeiteten Dienstbothen, den kaum eine scharfe und wachsame Herrschaft zu recht bringen kann. Der gemeine Mann ist nicht einmahl im Stande, seinen Kindern eine mäßig taugliche Erziehung zu geben, weil er selbst keine hat, und zu Annehmung guter Regeln bereits völlig unbiegsam ist. Er stellt sich vor, seine Kinder bedürften keiner Bearbeitung, weil sie zu der künftigen geringen Bestimmung, als Bediente oder Handarbeiter, schon von Natur völlig geschickt wären. Und doch ist nichts gewisser, als daß diese Art Menschen, eben wegen ihrer geringen Bestimmung, desto mehr Anweisung nöthig haben, je weniger ihre Vernunft sonst Gelegenheit hat, sich aufzuschließen. Merken sie ja noch Fehler der Erziehung an den Kindern, so lassen sie es zuletzt auf den Unterricht in der Schule ankommen.

Aber hier treffe ich die zweyte Ursache unsers rohen Gesindes, nähmlich die schlecht bestellten Dorf- und Armenschulen. Betrachtet man von der einen Seite das steife und unausgebildete Wesen der meisten Dorf-Schulmeister, ihr geringes Talent in der nöthigsten Erkenntniß und in der Kunst zu unterrichten; von der

andern

andern aber die gesetzwidrige Art des Schulgehens, und die Beschäftigungen der Kinder außer der Schule, so wird man nicht mehr zweifeln, daß die niedrigsten Schulen noch die mehresten Fehler haben, denen nur sehr schwer abzuhelfen ist. Werden die Dorfschulen nur gebessert, und dabey vornehmlich die guten Ordnungen derselben befolget, so lassen sich gewiß alle in Vorschlag gebrachte neue Gesindeschulen entbehren. Denn was hat der geringe Schulbediente anders für Schüler, als künftige Dienstbothen, Bauern und Handarbeiter? Uebet er dieser ihre Denkungsart in den vorgenannten Pflichten der Religion, des Fleißes, der Wirthschaft, der Folgsamkeit und Bescheidenheit, so bildet er dem Staate in jeder geringen Lebensart die nützlichsten Mitglieder. Es fehlt also bey den Schul-Meistern eben so sehr am Fleiße, als an Geschicklichkeit. Und es wird daran immer fehlen, so lange die meisten derselben, neben ihrer Schularbeit, sich mit den schlechtesten Arbeiten, zum Lebensunterhalte, beschäftigen müssen, die ihnen öfters mehr, als die ganze Schule, einbringen. Die Zeit des Schulgehens ist auch sehr kurz. Die Kinder werden kaum vor dem zehnten oder eilften Jahre, und auch alsdenn nicht ordentlich, hingeschickt, und bald nach dem dreyzehnten, da sie den Unterricht der Prediger zu besuchen anfangen, hat das Schulgehen, zumahl wenn die Jugend etwas lesen gelernt hat, ein Ende. Erfolgt die Annahme zum heil. Abendmahl, so hört ohnedieß alles auf. Wenn die Bauern, vermöge der Schulordnungen und Befehle, gleich versprechen, die Kinder, nachdem sie zum heil. Abendmahl gegangen sind, noch ein Jahr in die Schule zu schicken, so halten sie es doch nicht. Und nun wird das, so mit großer Mühe, mehrentheils nur in das Gedächtniß, ohne Ueberzeugung und Empfindung eingepflanzt worden, vollends vergessen,

gessen, und die dunkeln Begriffe von Gott und geoffenbarten Wahrheiten werden endlich gar ausgelöschet.

Aus diesen beyden vorhergehenden Ursachen der Rohigkeit des Gesindes fließt nun eine dritte, und zugleich eine der vornehmsten. Sie ist **die Unwissenheit im Christenthume.** Wenn der Dienstbothe nichts von den Pflichten gegen Gott weis, wie will er die gegen seine Herrschaft kennen? Es ist zum Erstaunen, wenn man zuweilen Gesinde findet, die auch nicht einmahl dunkle Begriffe von Gott haben. Kaum daß sie noch glauben, es gebe einen; ohne sich zu bekümmern, was er in Absicht auf die, besonders vernünftigen, Geschöpfe sey. Da das Christenthum die Lehren von den gesammten Pflichten gegen Gott und Menschen, in Absicht auf das jetzige und zukünftige Leben, enthält, so ist dessen Erkenntniß die wahre Quelle alles guten Verhaltens der Menschen in jedem Stande, und daher zu Bildung des Gesindes so äußerst nothwendig. Ist es hierin unwissend, so fällt mir der Muth zu glauben, daß es jemahls gut und nützlich werden könne, was es auch immer für Vorzügliches an sich hätte.

Mit solchen Mängeln beladen kommt der junge ungezogene, unwissende und fast unchristliche Dienstbothe zu einer Herrschaft, als zur letzten Stuffe der Zucht. Hielten diese nur auf eine gute Ordnung, besäßen diese auch nur so viel bürgerliche Klugheit, die Sitten und Handlungen des Gesindes zum Besten des Hauswesens wohl zu regieren, so würde manches Gesinde in seinen Dienstjahren noch gebessert werden. So aber muß man leider die vornehmsten Ursachen des rohen Gesindes auf **die unterlaßene Hauszucht der Herrschaften** schieben. Die Hauszucht ist ein Geschäft von weitem Umfange. Ich betrachte sie hier bloß in Absicht auf das Gesinde. Ihr erster Verfall hebet sich von Vernachläßigung **der Hausandachten** an. Man gehe einmahl das Hauswesen in Städten und Dörfern durch,

und

und sehe nach, wie viele Herrschaften ihr Gesinde zum Gebethe etwa noch anhalten? wie viele mit demselben tägliche, oder wöchentliche Hausandachten, nach Art ihren rechtschaffenen Vorfahren, haben? wie viele sich die Mühe geben, auf das Christenthum ihres Gesindes eine Stunde zu verwenden? Wahrhaftig, diese Familien werden sich bald zählen lassen. Selbst die meisten Geistlichen sind dieserhalb anzuklagen, die zwar bisweilen die Gemeine öffentlich ermahnen, mit Kindern und Gesinde zu bethen und Hausandachten zu halten, in ihrem eigenen Hause aber solche Pflichten, wozu sie andere so eifrig, und wohl gar mit Scheltworten auffordern, selbst unterlassen. Findet man irgend noch Hausandachten, zu denen das Gesinde gezogen wird, so ist es ein alter gemeiner Bürger, ein ehrwürdiger ländlicher Greis, der sie als ein gesegnetes Erbe seiner Aeltern und Vorfahren beybehält. Viele unserer neuen Hauswirthe hingegen dünken sich zu vornehm, mit ihrem Gesinde zu bethen; noch mehrere wollen es, wegen Abbruch ihrer Geschäfte, nicht thun; und die allermeisten können es nicht einmahl, wenn sie gleich wollten. Diese letztern sind in meinen Augen die elendesten Herrschaften. Denn da sie sich schämen, ihre Unwissenheit in den ersten Glaubenswahrheiten vor dem Gesinde aufzudecken, so unterlassen sie nothwendig dergleichen Uebungen, und werden selbst neue Werkzeuge der Verderbniß ihrer Bedienten. Frau Dacier sagte einsmahls: **die Dienstbothen sind unsere unglückliche Freunde.** Dieses ist nirgends richtiger, als in Absicht auf ihr Gemüth und Religionskenntniß. Der Hausgottesdienst in christlichen Familien ist der erste Weg, wodurch sich dieselben das Vertrauen, die Liebe und Folgsamkeit ihres Gesindes erwerben. Bedächten dieses viele Herrschaften, so würde dieser Nutzen, bloß politisch betrachtet, ihnen die Hausandachten empfehlen, wenn sie gleichgültig genug wären, daraus keine

keine Religionspflicht zu machen. Ich kann mich gar nicht überzeugen, daß eine vernünftige Herrschaft, außer der oft unglücklichen Strenge, ein anderes, gelinderes und wirksameres Mittel habe, sich das Gesinde getreu und nützlich zu machen, als dieses. Denn es lernt hierdurch nach und nach einsehen, daß die Schuldigkeiten gegen Gott und Herrschaft, kein eigennütziges Geschwätz der Herrschaften sey, wenn es hört und empfindet, daß diese gegentheils auch Obliegenheiten gegen das Gesinde auf sich haben, welche sie mit Klugheit und Sanftmuth ausüben. Auch der roheste Dienstbothe wird lernen sich vor Gott fürchten, wenn er sieht, daß die Herrschaft vor demselben Furcht und Ehrerbiethung hat. Manche Religionspflichten sollten wirklich als Polizeysachen angesehen werden! Denn die Nachsicht, welche unsere Kirchenzucht, nach Pflicht und Gewissen, der menschlichen Willkühr öfters gestatten muß, darf die Polizey eben nicht zugeben. Es ist ihr an guten Bürgern, so wie jener an guten Christen, gelegen. Wird der gute Bürger mit dem guten Christen vereinbaret, so kann die weltliche Regierung gar wohl eine Religionshandlung bey Strafe befehlen, welche die geistliche dem freyen Willen eines Jeden überlassen muß. Die Hausandacht mit Kindern und Gesinde, das Lesen der heil. Schrift, u. s. w. gehören hieher.

Nächst an dieses eingerissene Hausübel gränzt ein anderes in der Hauszucht in Ansehung auf das Gesinde: **die vernachläßigte Kirchenandacht.** Die meisten Herrschaften senden ja noch wohl ihr Gesinde wöchentlich einmahl zur Kirche; wenigstens halten sie es nicht davon ab. Was aber dasselbe aus der Kirche für Früchte mitbringt, darum bekümmert sich keine Herrschaft. Die wenigsten forschen einmahl nach, ob auch das Dienstvolk wirklich in die Kirche geht, oder ob es nicht, wie gemeiniglich geschieht, diese Zeit über auf

einen

einen Besuch verwendet, und die Herrschaft täuschet? Warum kann denn eine Herrschaft nicht des Abends beym Gebethe nachfragen, was in der Kirche gepredi-get worden? Warum kann sie nicht, wenn sie in der Predigt gewesen, dem Gesinde einhelfen, zumahl wo es die gemeinsten Grundwahrheiten des Glaubens und Lebens betrifft? Aber, daß öffentliche Kirchen-Examen der Kinder und Gesinde so kaltsinnig von den meisten Herrschaften angesehen werden, das ist eine wahre Fol-ge der verderbten Hauszucht. Die öffentlichen Exa-men in den Dorfkirchen mit dem jungen Volke sind nie genug zu preisen. Ein kluger Prediger kann dadurch Wunder von Erbauung für den Staat bewerkstelligen. Daß aber in vielen Städten bloß die Kinder examini-ret werden, und das Gesinde nur zum Zuhören hinge-sandt wird, das ist eben nicht gut. Warum kann denn das Gesinde nicht auch gefraget werden? „Es kommt nicht" — „Nicht einmahl zum Zuhören" — Schlecht genug! Wie gut wäre es, wenn das Stellen des Gesindes zum Kirchenexamen eine Polizeysache würde! Jedes Gesinde müßte es der Herrschaft und Polizey bescheinigen können, daß es im Examen gewe-sen; und wie es bestanden, davon könnte am Ende eine allgemeine Censur vom Pfarrer erfolgen. Lernt das Gesinde nicht aus Ueberzeugung, so lernt es vielleicht aus Nacheiferung und Schein. Genug, wenn es nur lernt.

Auch **die unrechte Schätzung des Gesindes** gehört zu den Puncten einer vernachläßigten Hauszucht. Hiervon werde weiter unten, wo von den Pflichten der Herrschaft gegen das Gesinde die Rede seyn wird, sprechen.

Zuletzt ist auch **der Mangel guter Beyspiele für das Gesinde** ein Stück der vernachläßigten Hauszucht der Herrschaften. Dieser Mangel an Beyspielen er-streckt sich sowohl auf die Kenntniß, als auf die Sit-

ten.

ten. Es wird Mode, daß viele Herrschaften gar keine Kenntniß mehr von guter Einrichtung eines Hauswe-sens haben; wie wollen sie dem Gesinde mit Lehren und Exempel an die Hand gehen! Man sollte glauben, da unser Zeitalter so erleuchtet und so ökonomisch ist, daß auch Aeltern ihre Kinder, unter andern nützlichen Kenntnissen, mit einem frühzeitigen Unterrichte von Einrichtung einer guten Wirthschaft, und Regierung einer guten Haushaltung versehen würden. Aber was sind die Kenntnisse unserer vornehmen Kinder? beson-ders unserer vornehmen Dirnen, von deren künftigen Haushaltung das Wohl so vieler angesehenen Familien abhängt? Was sind ihre wirthschaftliche Kenntnisse? Einen babylonischen Thurm bauen, ich wollte sagen eine Mode-Coeffüre zurichten, Marly nähen, Enve-loppen zuschneiden; und überhaupt eine gute Putzma-cherinn abzugeben. Man sollte denken, manche Mut-ter von Stande erzöge ihre Tochter mehr für einen künf-tigen Galanteriehändler, als für einen rechtschaffenen Mann von gleichem Range, der, an statt durch sie glücklich zu werden, bey allem ihrem Gelde an den Bettelstab kommt. Denn in der That versteht eine solche Frau eher eine Visitenstube, als eine Küche auf-zuputzen; eher einen Schlumper, als ein Hemd zu nä-hen; eher eine Spitze auszustechen, als einen Strumpf zu stricken; eher Entoilage zu machen, als einen Fa-den zu spinnen; eher eine Torte, als ein gutes Haus-Brod zu backen. „Aber Stuben aufputzen, Schlum-per und Enveloppen nähen, Spitzen waschen, Entoi-lage machen, und Torten backen, sind schon wichtige Sachen für die Wirthschaft?" — Sie sind gerade das letzte, was eine gute Wirthinn, sie sey noch so an-gesehen, als sie wolle, vorzunehmen hat, und womit sie keiner einzigen Dienstmagd als ein Beyspiel vorge-hen kann. Daher geschieht es denn, daß eine solche vornehme Wirthschaft gar bald eine Mägdewirthschaft,

d. i. die zerrütteste von der Welt, wird. Und ein schlauer Dienstbothe macht sie sich, auf Kosten der unwissenden Herrschaft, recht wohl zu Nutze. — Aber die Sitten der Herrschaft sind wohl dem Gesinde ein gutes Beyspiel? O! davon will ich selbst nichts sagen, sondern den Freyherrn von Schröder in der fürstlichen Schatz- und Rentkammer (28 Cap. von Polizey der Dienstbothen) reden lassen. „Es wäre," spricht er: „christlich und höchst ersprießlich, wenn viele Herrschaften in ihrem Leben und Wandel, und in ihrem Ehestande, sich dergestalt redlich, keusch und züchtig erwiesen, und ihr Gesinde nicht oftmahls zu Mittelspersonen ihrer Befleckungen gebrauchten. Hieraus folgt allemahl, wenn solche Herrschaften ihr Gesinde zu ihren unordentlichen Begierden anwenden, oder demselben allerley ungeziemende Dinge wissen und sehen lassen, daß sie hernach demselben allen Muthwillen verstatten, und es, nicht verrathen zu werden, wohl noch gar vertheidigen und entschuldigen müssen." — Vor Alters hieß diese Lection: wie die Frau, so die Magd. Jetzt kann man sie vieler Orten umkehren: wie der Herr, so die Magd.

Erinnerung und Anfrage von der großen Gesindenoth des Land-Manns, des Handwerksmanns und anderer Gesindeherrschaften in Städten, st. im 15 B. der Leipz. Samml. 1761, 8. S. 116 — 121.

Reflexions sur les mauvais domestiques, st. im *Journ. oecon.* Nov. 1765, S. 513 — 518.

Ist eine Besserung des Gesindes zu hoffen? s. das 14 und 15 St. der gel. Beytr. zu den Braunschw. Anzeig. v. J. 1766.

Von der Rohigkeit des Gesindes, s. das 42 und 43 St. des Wirtenb. Wochenbh v. J. 1770.

Von rohen und boshaften Gesinde, s. das 41 St. des Preuß. Sammlers, Königsb. 1774, 8. S. 641 — 654.

Damit die geringen Leute, welche nach ihrem Stande und Herkommen sich hauptsächlich, um Brod und Unterhalt zu haben, zum Dienst bey andern bequemen müssen, von Jugend auf in denen Pflichten, die man von treuen Dienstbothen fordert, sich zu unterrichten, und alles desto besser dem Gedächtniß einzudrücken, Gelegenheit haben mögen, sollen, nach der **mindenschen Gesindeordnung**, §. 40, die Schulmeister auf dem platten Lande sowohl, als auch in den Städten, welche geringer Leute Kinder informiren, wenigstens alle Vierteljahr die Gesindeordnung den Schulkindern einmahl vorlesen. Wenn die Schul-Meister es nicht bey der bloßen Vorlesung der G. O. bewenden lassen, sondern die Pflichten des Gesindes zugleich auch aus der heil. Schrift und der Sittenlehre zu erklären und zu bestärken suchen, so kann diese Anordnung nicht ohne gute Wirkung bleiben.

Um dem Staate besseres Gesinde in künftiger Zeit zu verschaffen, hat man besondere **Gesindeschulen**, sowohl in den Städten als auf dem Lande, vorgeschlagen; und in Schrebers **Sammlung**, 9 Th. Halle, 1762, 8. S. 86 — 93, findet sich ein **kurzer Abriß von höchst nöthigen Gesindeschulen**. Es dürften nur die Mädchen- und Armenschulen in Städten, und die Dorfschulen auf dem Lande als recht eigentliche ökonomische Realschulen eingerichtet werden. Bey diesen Schulanstalten müßte man sein Hauptaugenmerk darauf wenden, daß man darin frommes und Gott fürchtendes, in der Religion wohl unterrichtetes, in allen Arten der häuslichen Arbeiten geübtes und geschicktes, zur Treue, Gehorsam, Munterkeit, Fleiß, Höflichkeit, Verschwiegenheit und Reinlichkeit gewöhntes Gesinde zum Wohl des Vaterlandes, und besonders zum Besten des Hausstandes, zu erziehen suchte. Es würden nicht eben so große Geldsummen, vielmehr nur sehr mäßige Beyträge, erfordert werden, um in manchen Städten die Mädchen- und Armenschulen, und auf dem Lande die ordentlichen Dorfschulen zu diesem Endzweck recht brauchbar zu machen, und diese in die Verfassung zu setzen, daß alle umtreibende junge Leute und die Bettelkinder auf den Straßen, daselbst könnten

angenommen, durch einen kurzen und muntern Unterricht aufgekläret, umgesetzet und dem Vaterlande nützlich gemachet werden. In jenen mußte, außer der deutlichen und practischen Unterweisung in den vornehmsten Glaubenswahrheiten, welche eine nähere Beziehung auf die Ausübung haben, alle Anstalt dahin vorgekehret werden, daß gute und geschickte Kammermädchen, Köchinnen, Kinderwärterinnen, gute Herrenbediente, Lehrburschen zu Künsten, Professionen und Handwerken, und überhaupt solche Dienstbothen angezogen würden, die mehr in Städten als auf dem Lande gesuchet werden. Alle diese Kinder könnten zwar den Unterricht im Christenthum, Rechnen und Schreiben gemein haben; nach ihren besondern Bestimmungen aber und künftigen häuslichen Arbeiten, wozu ein jedes Lust und das meiste Geschick hätte, müßten sie in besondere Ordnungen getheilet, und einer jeden Ordnung in eigenen Stunden eine umständliche Anweisung gegeben werden. Bey manchen häuslichen Arbeiten, die sich für alle wohl schicken, könnte man auch alle Classen zusammen nehmen, bey andern, jedem Geschlechte eigenen aber dieselben wiederum theilen. Auf gleiche Art müßte bey den Dorfschulen darauf die Anlage gemacht werden, daß daselbst, nebst dem faßlichen Unterricht in den ersten Grundsätzen der practischen Religion, gute Verwalter, Hofleute, Knechte, Mägde, Gärtner, Fischer, Schäfer, Hirten und allerley solche Dienstbothen zugezogen würden, die sich vornehmlich zur Landwirthschaft schicken. Ich weiß, daß alle diese Vorschläge und noch mehrere, die ich in dieser Absicht angeben könnte, nicht zu Stande kommen werden, auch bey manchen, nicht leicht abzuändernden Verbindungen, und verschiedener Umstände wegen, noch zur Zeit nicht wohl ins Werk gerichtet werden können; ich bin aber auch überzeugt, daß, wenn man dieselben in einigen Gang bringen wollte oder könnte, manches Land

Land in wenigen Jahren mit gutem, fleißigen und geschickten Gesinde würde versorget, und einem großen Theile der Klagen abgeholfen werden.

Vorschlag für das gemeine Beste der Herrschaften und Dienstbothen. Lpz. 1754, 8. st. auch als ein Anhang beym 16 B. der Leipz. Samml. 1767, 8.

Was nun die Pflichten des Gesindes gegen die Herrschaft selbst betrifft, so ist, so lange man das Gesinde so betrachten muß, als es wirklich ist, kein anderes Mittel, dasselbe zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, übrig, als Schärfe, Zwang und Strafe. Die Polizey muß demnach dem Gesinde ihre Pflichten in der Gesindeordnung nicht allein vorschreiben, und auf deren Unterlassung Strafen ansetzen, sondern sie muß auch in vorkommenden Fällen ihr gegebenes Gesetz handhaben, und die angedroheten Strafen zur Execution bringen. Alle Gelindigkeit und Nachsicht ist hier von übeln Folgen.

Will man eine gute Gesinde-Einrichtung mit Bestand machen, so darf man nicht allein bey den vielfältigen Beschwerden der Herrschaften über ihre Dienstbothen stehen bleiben, sondern muß auch den Klagen der Dienstbothen gegen ihre Herrschaften Gehör geben, und ihnen Gerechtigkeit wiederfahren lassen, denn dieses ist ein großer Fehler bey vielen Gesindeordnungen, daß nur auf die Vergehungen des Gesindes das Augenmerk gerichtet, und diese allein gerüget werden wollen, ohne daß auch zugleich auf der andern Seite auf das Verhalten der Herrschaften gegen ihr Gesinde einige Rücksicht genommen, und diesen ebenfalls gehörige Schranken gesetzet werden.

Entwurf einiger Polizeyverordnungen, die dienenden Domestiken des einen und des andern Geschlechts betreffend, s. der Mensch in der bürgerl. Gesellsch. a. d. Franz. übers. 2 Th. Berl. 1764, 8. S. 15 — 24.

Allgemeine Betrachtungen über das vorstehende Reglement, S. 24 — 30.

Gedanken wegen einer Gesindeordnung, st. in den gesammleten Nachr. der ökon. Gesellsch. in Franken, 2 Jahrg. Anspach 1766, 4. 41 — 43 St.

Welches sind die vornehmsten Stücke einer guten Gesindeordnung? s. Jo. Aug. Fr. Block 25 für den Staat interessante Aufgaben, Berl. 1776, 8. 24ste Aufg. S. 263 — 272.

Vom Nutzen und der Nothwendigkeit einzuführender Gesindeordnungen, s. (Pfeifers) vermischte Verbesserungsvorschläge und freye Gedanken ꝛc. 1 B. 6 St. Frf. M. 1778, 8. S. 3 — 13.

Jedes Gesinde muß sich in seinem Dienste und Verrichtungen treu, fleißig und unverdrossen, gegen die Herrschaft aber ehrerbiethig und gehorsam bezeigen, ohne derselben zu widersprechen, zu trotzen, vorzuschreiben, oder ungewöhnliche Dinge zu verlangen, und muß sich zu allerley vorkommender Hausarbeit oder Verrichtung, ohne Murren und Schwierigkeiten, gebrauchen lassen. Widerspenstiges, trotziges und der Herrschaft schimpflich begegnendes Gesinde ist dem Gesindeamte anzuzeigen, von diesem aber durch Gefängniß- und andere Strafen, zur Besserung und zur Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

Ferner muß alles Gesinde der Herrschaft Nutzen befördern helfen, Schaden aber abzuwenden suchen, die ihm untergebenen Sachen wohl in Acht nehmen und nicht zu Schaden bringen, verderben oder zerbrechen, und an niemanden etwas davon hinweg geben; übrigens aber sich nüchtern, verschwiegen, friedfertig, ehrbar, fromm und christlich verhalten, sich auch alles verdächtigen Umganges mit Personen, welche herrschaftliche Sachen und Victualien zu verschleppen, und deshalb, unter dem Vorwande einer Hülfleistung bey der Arbeit, sich in die Häuser einzuschleichen pflegen, gänzlich enthalten.

Die Untreue ist das größte Laster, dessen sich das Gesinde schuldig machen kann; es ist aber eins der gemeinsten, so sehr auch die Gesindeordnungen dawider eifern. Die so genannten Schwänzelpfennige sind zur Mode geworden, und werden fast von dem Gesinde als erlaubte Accidenzien gehalten. Nach den Gesetzen soll das Gesinde, welches, wenn es etwas einzukaufen oder zu bezahlen hat, der Herrschaft zu viel anrechnet, oder einbehält, oder an Maß und Gewicht weniger, als es bringen soll, nimmt, oder auch mit Krämern, Hökern, Schlächtern, Fischern, Wein- und Bierschenken u. d. gl. deshalb Durchstechereyen treibt, so wie auch diejenigen, die von dergleichen Betriegereyen Theil nehmen, auf das empfindlichste, und, nach Beschaffenheit der Umstände, auf Erkenntniß, wie Diebsvolk, mit Halseisen, Zuchthaus u. s. w. gestrafet, erstern auch überdieß für jeden Pfennig, den sie erweislich geschwänzelt, von ihrem Lohn 1 Gr. abgezogen, und solches zur Armencasse von der Herrschaft geliefert werden.

Dasjenige Gesinde, welches der Herrschaft allerley Eßwaaren, an Brod, Fleisch, Butter, Speck, Mehl, Gartengewächse u. d. gl. oder auch Getränke, an Thee, Kaffe, Bier, Wein ꝛc. heimlich entwendet, und entweder selbst verzehret, oder andern bösen Leuten zuschleppet, da diese heimliche Entwendungen ohne Vorwissen der Herrschaft wirkliche Diebstähle sind, als auch der Abnehmer solcher heimlich entwendeten Sachen, nicht nur mit Zuchthausstrafe beleget, sondern auch von ihnen die Erstattung des Schadens an die Herrschaft geleistet, und wenn sie solches zu thun nicht vermögend sind, die Zuchthausstrafe sodann geschärfet werden.

Gleiche Zuchthausstrafe sollen auch diejenigen Knechte und Mägde zu gewarten haben, welche wider ihres Herrn Wissen und Willen die Fütterung, und zuweilen das reinste Korn, für das Vieh heimlich wegstehlen, und demselben mehr geben, als die Herrschaft dazu ausgesetzt hat, indem es auf die Willkühr des Gesindes gar nicht ankommen, sondern bloß und allein von dem Gutfinden der Herrschaft dependiren muß, wie ihr Vieh gefüttert werden soll.

Wenn sich ein Gesinde so weit vergeht, daß es der Herrschaft auch andere Sachen an Mobilien, Kleidungen, Leinen und andern Hausgeräthe, oder auch Geld, entwendet, und in dieser Absicht wohl gar verschlossene Zimmer, Kisten, Schränke oder andere Behältnisse, durch Diethericke und falsche Schlüssel eröffnet, oder auch mit Gewalt die Schlösser erbricht: so soll ein solcher **Hausdieb** doppelt so scharf, als ein anderer Dieb, gestrafet werden.

Diese doppelte Strafe ist der gesunden Vernunft und der Natur der Verbrechen völlig gemäß. Denn, je leichter ein Verbrechen ausgeübet werden kann, je weniger es durch Vorsicht zu verhindern ist, und je schwerer jemand darüber ergriffen werden kann, desto härter muß die darauf gesetzte Strafe seyn. Denn wenn dem gemeinschaftlichen Besten daran liegt, dergleichen Verbrechen auszurotten, so können allein schreckende Beyspiele die abgezielte Wirkung erreichen. Wenn man die Hausdiebstähle nach dieser Regel beurtheilt, so sieht man leicht, daß sie viel härter, als alle andere Diebstähle bestrafet werden müssen, weil man sonst niemahls seines Vermögens halber gegen sein eigenes Gesinde und Hausgenossen gesichert seyn würde. Man muß ihnen vieles von seinem Vermögen anvertrauen, und kann unmöglich alles unter dem Beschlusse haben, eben so wenig, als man seine Sachen alle Augenblicke übersehen, und gegen deren Entwendung Vorsicht und Aufmerksamkeit haben kann. Nichts, als die Härte der Strafe, und die daraus entstehenden schreckenden Beyspiele, sind demnach vermögend, unsere Güter gegen Hausdiebstähle in Sicherheit zu stellen. Man hat daher auch fast in allen Staaten besondere Landesgesetze wider die Hausdiebstähle ertheilt, und eine weit geringere Summe des Werthes der gestohlenen Sachen, z. E. von 5 Thalern, mit der Todesstrafe beleget, als die Gesetze bey andern Diebstählen verordnen. Siehe Th. IX, S. 235.

Ferner wird dem Gesinde verbothen, **in der Herrschaft Nahmen, oder sonst etwas heimlich aufzuborgen.** Es soll demselben von niemand, bey Verlust des Geborgten, gegeben werden, wenn nicht zugleich der Herrschaft Einwilligung darüber sofort, oder längstens Tages darauf, beygebracht wird, oder dieselbe auf schriftliche Rechnung und dazu bestimmte Büchlein etwas hohlen, und solches jedesmahl dahinein schreiben zu lassen, in Gewohnheit oder verabredet hat. Wer dem Gesinde vor sich etwas borget, thut solches auf seine Gefahr. Es soll auch niemand dem Gesinde dergleichen Sachen, deren es insgemein nicht bedarf, noch Wein, oder über etliche Groschen an Bier, borgen, noch dadurch demselben Gelegenheit geben, solches durch Untreue wieder zu gewinnen, oder darauf sein zu andern Sachen benöthigtes Lohn zu verwenden.

Königl. preußische Verordnungen, daß dem Gesinde, mit oder ohne Pfand der Herrschaft, nichts geborget werden soll, v. 25 Aug. 1750, und 17 Aug. 1752.

Wird das Gesinde von der Herrschaft verschickt, so soll es das Anbefohlene geschwinde ausrichten, und nicht dabey andere Gänge gehen, noch sich mit unnützem Geschwätz und Plaudereyen mit anderm Gesinde oder Leuten aufhalten, noch auch in Sauf- und Spielwinkeln, oder auf Tanzböden und andern liederlichen Orten sich indessen verweilen. Werden aber einem Gesinde einige Stunden frey gegeben, oder wird demselben, wenn es sich deshalb, seiner Schuldigkeit gemäß, vorher bey der Herrschaft gemeldet hat, erlaubet, für sich auszugehen: so muß es nicht nur zur rechten Zeit wieder kommen, sondern auch sich zugleich aller verdächtigen Oerter, böser und liederlicher Gesellschaft enthalten, niemahls aber ohne Erlaubniß der Herrschaft auslaufen, noch weniger, wenn es gleich Urlaub erhalten hat, bis in die späte Nacht, oder gar dieselbe hindurch, aus dem Hause bleiben, am allerwenigsten aber bey Schlafenszeit aus demselben weggehen.

Das beste Gesinde wird durch bösen Umgang und liederliche Gesellschaft verführet. Nun erfordert zwar die Pflicht des Gesindes selbst, daß es sich davor hüte; ja, es ist ihre eigene Ehre, ihr Nutzen und Vortheil damit verknüpft. Allein, es denkt doch das wenigste Gesinde daran, und die Verführungen sind so groß,

daß die Polizey allerdings Ursache hat, auch hierwider alle nöthige Maßregeln zu nehmen, um den daraus entstehenden schlimmen Folgen auf alle mögliche Art Einhalt zu thun. Gleichwie demnach die Polizey den Gesindemäklern, wie schon im Vorhergehenden angemerkt worden, scharf und nachdrücklich untersaget, Zusammenkünfte des Gesindes bey sich zu gestatten, also verordnet sie auch, daß sonst niemand, und insonderheit die Bierschenken, Kellerwirthe, und andere, welche Schlafstellen halten, den wirklich im Dienste stehenden Dienstbothen dergleichen Zusammenkünfte oder Versammlungen zum Saufen, Spielen, Kuppeleyen und andern Ueppigkeiten, oder auch Verleumdungen, Afterreden, Durchhechelung und Berathschlagungen wider ihre Herrschaften, und wie sie solche hintergehen und ihnen schlecht begegnen wollen, keinesweges verstatten, noch eines andern dienenden Gesindes Koffer oder Sachen bey sich in Verwahrung nehmen und halten soll. Untersteht sich jemand gar, wie es liederliche Weiber und Kupplerinnen zu thun pflegen, das Gesinde, Mägde und Diener, unter dem Vorwande, sie bey guten Herrschaften anzubringen, oder zu verheurathen, auf eine unerlaubte Art an sich zu ziehen, zur Unzucht und Ueppigkeit zu verführen, Trink- und Eß-Waaren, oder andere der Herrschaft entwandte Sachen sich zuschleppen zu lassen, oder auch mit Gesinde, welches schon dergleichen Unordnungen und Lastern ergeben ist, durchzustechen, oder sie darin zu stärken: so soll derselbe ohne Nachsicht dafür bestrafet werden.

Die Bierschenken, Kellerwirthe und andere Leute, so Gäste setzen, es sey in Häusern oder Gärten, müssen die Kutscher, Diener, Köche ꝛc. wenn der Zapfen-Streich geschlagen wird, nach Hause weisen; ihnen, wenn es auf das Spielen und Vollsaufen geht, kein Bier mehr reichen, sondern sie gütlich abmahnen, auch nicht zugeben, daß sie mit verdächtigen und liederlichen Weibs-

Weibspersonen, noch die Mägde mit liederlichen Kerlen sich zusammen setzen und unanständige Dinge treiben, noch weniger aber einem oder dem andern Gesinde nächtlichen Aufenthalt, oder Dahinkunft, wenn ihre Herrschaften schon schlafen gegangen sind, bey sich einräumen.

Ob es zwar erlaubet wird, fremdes Gesinde, welches in die Stadt zuerst ankommt, oder auch in der Stadt schon gedient hat und erlassen ist, zu beherbergen: so muß doch eines Theils dergleichen Gesinde nicht anders, als wenn es mit gehörigem Zeugniß versehen ist, aufgenommen, andern Theils solches nicht länger, als 8 bis 14 Tage, beherberget, und wenn es indessen nicht unterkommen können, dem Gesindeamte angezeiget werden, welches sodenn weiter verfüget, ob solchem Gesinde noch eine längere Frist, ohne deren Erlangung dasselbe nicht ferner beherberget werden darf, sich zu vermiethen, nachzugeben, oder es dahin anzuweisen, daß es weiter reisen, und an andern Orten Dienste suchen müsse; wie denn dergleichen Wirthe, bey welchen dergleichen fremde Domestiken, oder die in der Stadt schon gedient haben, sich einfinden, solche binnen 24 Stunden, in großen Städten bey dem Commissaire des Quartiers oder Polizey-Inspector des Reviers, und in andern dem Magistrate, anzeigen müssen.

Wer entlaufenes, weggejagtes oder gar schon aus der Stadt gebrachtes, oder sich schon hier und da etliche Wochen herumgetriebenes Gesinde hehlet und häget, und solches, wenn es ihm gleich mit Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt ist, dem Commissaire des Quartiers oder Magistrate nicht sofort anzeiget, wird dafür nachdrücklich angesehen, und soll dergleichen liederliches, oder öfters der Untreue beschuldigtes, auf eigene Hand sitzendes und fortgebrachtes Gesinde von niemanden wieder aufgenommen, noch bey sich beher-

ber-

berget, auch, so viel möglich, gar in der Stadt nicht gelitten werden.

Damit man wissen möge, ob diesen Verordnungen gebührend nachgelebet werde, müssen die Commissaires des Quartiers, Polizey-Inspectores und Magistráte, auf solches alles fleißig und genau Acht haben, zuweilen unvermuthete Visitationen in den Häusern anstellen, und daselbst, so wie bey den Nachbarn, Erkundigung einziehen, das sich nicht gebührlich verhaltende Gesinde aber, und andere bemerkte Contraventionen, dem Gesindeamte anzeigen, die Uebertreter obiger Verordnungen zur Haft bringen, und zu gebührender Strafe ziehen; indem diejenigen, welche verbothene Zusammenkünfte und Ueppigkeiten des Gesindes, Verlästerung der Herrschaft u. d. gl. bey sich verstatten, mit 3, 6 bis 10 Rthlr., oder, wenn sie es nicht vermögen, mit 8- bis 14tägigem Gefängniß bey Wasser und Brod, welche aber das Gesinde zur Untreue und Unzucht verführen, solches bey sich hehlen, oder mit ihnen durchstechen, noch härter und mit dem Zuchthause, und, wenn es aus fremden Landen gekommene Leute sind, mit der Landesverweisung, und die Bierschenken und Kellerwirthe, oder andere Leute, so Gäste setzen, wenn sie dem Gesinde zur Völlerey, zum Spielen und zu andern Ausschweifungen und nächtlichen Aufenthalt Vorschub thun, und die, so entlaufenes, weggejagtes, aus der Stadt gebrachtes oder auf eigene Hand sich setzendes Gesinde bey sich aufnehmen, oder auch ungebührliche Tanzböden halten, nach Befinden mit 1, 2, 4 und mehr Rthlr. bestrafet, oder zur Haft gezogen, darin etliche Tage behalten, oder auf andere wohlverdiente Art bestrafet werden sollen.

Das Gesinde, insonderheit auf dem Lande, **muß nicht verschlafen seyn, sondern früh aufstehen.** Nicht zu gedenken, daß das Gesinde bey dem späten Aufstehen, in 2 bis 3 Stunden an der nöthigen Arbeit sehr viel versäumet, da besonders auch zu aller Arbeit die Frühstunden die bequemsten sind, so ist es vornehmlich höchst nachtheilig, wenn ein solches Gesinde diesen Fehler seine Herrschaft nicht merken lassen, und zugleich den Vorwurf der Faulheit von andern Leuten vermeiden will; daher der Knecht, welcher spät erwachet, und den Tag angebrochen sieht, aus Furcht vor seinem Herrn, so bald es die ordentliche Zeit ist, seine Pferde anschirren, in den Wagen oder Pflug spannen, und wenig Sorge tragen wird, ob das arme Vieh gefressen hat oder nicht, oder, wofern er ja noch kurze Zeit zur Fütterung gewinnen kann, wird er den Pferden den bloßen Hafer vorwerfen, damit sie ihr Futter nur bald verschlingen mögen, wodurch dem Viehe aber sehr viel geschadet wird. Kommt es zur Arbeit mit diesem hungerigen Viehe, und der Herr ist dabey nicht gegenwärtig, so wird gewiß dieser Knecht, wenn er sein Vieh lieb hat, den halben Tag über wenig oder gar keine Arbeit damit verrichten. Nachher wollen solche Knechte bey den nächsten Mahlzeiten dem Viehe wieder eine Güte thun, und werfen demselben das Futter haufenweise vor, daß sich solchergestalt ein Vieh gar leicht überfrißt und krank wird. Bey dem späten Aufstehen wird insonderheit auch das Putzen vergessen, worauf doch in der Wartung der Pferde sehr viel, ja eben so viel, als auf die Fütterung selbst, ankommt. Wenn etwas gefahren werden soll, wird gemeiniglich, bey dem versäumten Morgen, der Wagen nicht geschmiert, und durch dessen Unterlassung das hungerige matte Vieh doppelt gemartert u. s. w. Eben also machen es auch die faulen Mägde, wenn sie ihre Faulheit verborgen halten wollen; sie melken die Kühe nur halb aus, geben denselben, statt der Siede, kaltes Saufen, und dasjenige Futter, welches ihnen am nächsten liegt; so gar bekommt bey solcher Verspätung öfters das arme Rindvieh das schlechteste Futter nicht einmahl satt, weil die faulen Mägde befürchten, daß die Hausmutter, bey dem Besuche der Ställe, aus dem noch habenden Vorrathe wahrnehmen möchte, daß nur kürzlich vorgegeben sey, u. s. w.

Gedanken von den Dienstbothen, sonderlich die weiblichen betreffend, nebst einigen Regeln, wie sich die letztern in ihrem Dienst zu verhalten haben, st. im 1 St. des allgem. Harzmagaz. Blankenb. 1768, 8. S. 55—64.

Die Pflicht des Gesindes, oder christlicher Unterricht für Diener und Mägde, was dieselben vorher zu bedenken haben, ehe sie in den

den Dienst gehen, und wie sie sich in ihrem Dienst gottselig, treu und vorsichtig aufführen sollen, damit es ihnen zeitlich und ewig wohlgehe. Berl. 1771, 8.

Wo nicht unverbesserlicher, doch wohlgemeinter Unterricht für alle Arten unerfahrner Bedienten, aus vieljähriger Aufmerksamkeit und Erfahrung zusammen getragen. Aus dem Engl. des D. Jonath. Swift übersetzt. 1748, 8. s. auch als ein Anhang bey Ludw. Tölpels Bauren-Moral, Kamtschacka 1752, 8. S. 59—98. So gut und brauchbar dieses Werk in den Händen kluger und witziger Menschen allezeit bleiben dürfte, eine so gefährliche, und in der That arglistig und boshaft machende Schrift ist sie für Gesinde, wenigstens für unser deutsches Dienst-Volk. Swift war ein gebohrner Satyrenschreiber. Alles, was er dachte, sprach und schrieb, war Satyre und Zweydeutigkeit. In dieser Schreibart faßte er auch dieses sein Werk ab, entweder, weil das brittannische Gesinde klüger und witziger, als unser deutsches, seyn, und also die Satyre eher verstehen und besser brauchen muß, oder weil er nicht anders schreiben konnte. Allein, es sey nun, wie es wolle; nirgends schickte sich wohl, meines Erachtens, diese Schreibart schlechter hin, als in dieses Werk. Das Dienstvolk ist ja, dem größten Theile nach, viel zu dumm und bösartig, als daß es einen feinen Witz merken und zum Guten anwenden könnte. Vielmehr nimmt dasselbe Swift's ganze Schrift trocken weg, und gerade zu, als eine unverbesserliche Anweisung zur practischen Verführung auf, an statt daß es immer das Gegentheil von dem, was sein Lehrer sagt, als einen guten Rath zu seiner Gemüthsverbesserung ansehen sollte. Es ist eine wahre, unser deutsches Gesinde ansteckende Schrift. Die ganz einfältigen unter unserm Gesinde sind zwar am allersichersten vor dieser Seuche; denn für sie haben die Bücher und Buch-Läden gute Ruhe. Ob sie aber gleich in diesem Puncte glücklicher, als ihre verschmitzte Cameraden, sind, so befinden sie sich doch immer in Gefahr, durch diese von demjenigen, was sie vom Swift schriftlich gelernt haben, mündlich durch ihren verführerischen Umgang angesteckt zu werden.

Wollen die Herrschaften, daß das Gesinde die ihnen schuldigen Pflichten beobachten solle: so müssen sie hingegen auch diejenigen Pflichten erfüllen, die ihnen auf ihrer Seite gegen das Gesinde obliegen.

Eine Herrschaft muß bey demjenigen Gesinde, welche in der ihnen zukommenden Arbeit noch unerfahren und ungeübt sind, sich keine Mühe verdrießen lassen, dieselben so zu unterrichten, daß sie ihnen keine Vortheile verschweige, vielmehr dieselben zu aller Arbeit geschickt zu machen suche. Die Unterlassung solcher Anführung ist für Land und Leute höchst nachtheilig. Denn woher kommen so viele schlecht eingerichtete Wirthschaften, als daß wir uns nicht angelegen seyn lassen, unser Gesinde rechtschaffen zu unterrichten. Ein Bauer nimmt sich selten die Mühe, einen rohen und unerfahrnen Knecht gehörig anzuweisen, sondern er sucht vielmehr zu seinem Dienste Leute, welche dasjenige, so sie zu thun haben, schon verstehen. Hat er ja ein rohes Gesinde in seinem Dienste, so macht er diejenige Arbeit, welche dasselbe zu verrichten nicht fähig ist, viel eher selbst, als daß er sich durch Unterricht einige Mühwaltung, Versäumniß oder geringen Schaden zuwachsen lassen sollte. Er stellt dasselbe zuweilen in die Scheune, und lehrt sie mit genauer Noth den Dreschflegel führen, ein Bund Stroh einbinden, einen Stall anrichten und ausmisten, Mist laden und breiten, Holz spalten, ein Pferd anschirren und putzen, und was dergleichen Arbeit mehr ist, welche keines weitläuftigen Unterrichts bedarf. Selten aber gibt sich ein Bauer so viel Mühe, daß er seinen Knecht einen Pflug keilen, eine geschickte Ackerfurche ziehen, kunstmäßig säen, ein Pferd recht füttern, und demselben, wenn es krank ist, zu Hülfe kommen, das Fuhrwerk angreifen, Strohseile und Schober machen, ein Stück Geschirrholz hauen, eine Garbe binden, einen Schwaden Gras hauen, und was dergleichen vortheilhafte Verrichtungen bey der Wirthschaft mehr sind, lehren sollte. Eine Hausfrau vertrauet gleichfalls ihrer ungeübten Magd nur solche Arbeit, welche sie bereits versteht, und ist allenfalls damit zufrieden, wenn sie ihren Stall ausmisten, Siede kochen, ein Gebund Reisholz hacken, spinnen, und eine Kuh melken kann, da sie sich doch überdieß angelegen seyn lassen sollte, dieselbe in Zubereitung der Speisen, im Branntweinbrennen, Bierbrauen, Essig aufsetzen, Nähen, Flachsarbeiten und dergleichen andern Vortheilen zu unterrichten. Unser heutiges Landvolk glaubt, daß sie aller dieser Mühe

Mühe überhoben seyn können, und halten ihnen vielmehr für nützlich und rathsam, daß, wenn dergleichen Gesinde ihr Jahr ausgedient hat, sie dasselbe wieder fortjagen, und ein geübteres an deren Stelle miethen. Ja, sie unterlassen wohl gar guten Unterricht, aus Neid und Mißgunst, damit ihre Künste und Vortheile nicht verrathen, und andern zu Theil werden mögen. Sie sagen auch wohl öffentlich: es möchten andere auch zusehen, wie sie mit solchem Gesinde fortkämen; andere möchten sich mit ihnen eben so placken, wie sie es hätten thun müssen. Sie handeln aber hierin sehr unchristlich und unvernünftig; sie überlegen nicht, wie sehr es ihnen gefällt, wenn sie von andern Leuten Gesinde in ihren Dienst erhalten, welches in aller Arbeit geschickt, und dem von ihrer Herrschaft Gelegenheit gegeben worden ist, gute Vortheile zu erlernen. Und wenn wir endlich alle an unserm Gesinde eine so schlechte Treue ausüben wollten, wo wollte ein gutes und geübtes Gesinde herkommen? Würden wir nicht alle gleichen Schaden und Nachtheil davon haben, daß wir in unserm Unterricht so säumig und neidisch gewesen wären? Wird nicht hingegen ein Hausvater, welcher sein Gesinde in aller Arbeit und guten Vortheilen treulich unterrichtet hat, mehr Ehre und Ruhm davon haben, wenn sein geübtes und geschicktes Gesinde anderweit dienet, und jedermann rühmen muß, es müsse dessen voriger Herr kein ungeschickter Mann gewesen seyn, der sich keine Mühe habe dauern lassen, sein Gesinde etwas rechtschaffenes zu lehren? Wird nicht ein solches Gesinde selbst, wenn es durch gute Anweisung und Wirthschaft etwas an Mitteln erworben und so viel vor sich gebracht hat, daß es eine kleine Wirthschaft antreten kann, Zeitlebens dankbar gegen diejenigen seyn, welche ihnen durch guten Unterricht und Ermahnungen zu Erlangung vortheilhafter Nutzungen ihrer eigenen Wirthschaft behülflich gewesen, welche sie außerdem zu gewinnen nicht fähig gewesen wären? Werden sie ihrer

rer vorigen Herrschaft nicht vielen Seegen dafür anwünschen, und gegen jedermann rühmen, wem sie ihr Glück zu danken haben?

Viele Herrschaften achten ihr Gesinde gar nicht. Sie halten es nicht viel besser, als das liederlichste Bettelvolk in der Republik; ja, sie betrachten es kaum als Menschen. Sie sind grausam wider sie, und fordern mehr Arbeit von ihnen, als Menschen leisten können, und als sie vermöge ihres Vertrages zu leisten schuldig sind. Es geht ihnen, wie vielen Studenten, die für einen Gulden sich das Recht gekauft zu haben glauben, ein Philisterpferd bis auf den Tod reiten zu dürfen. Der Gerechte erbarmet sich seines Viehes; wie soll man denn einen Menschen nennen, der dies nicht gegen seine Mitbrüder thut? Andere verleitet ihr Stolz, alle Augenblicke sich an ihren Mitbrüdern zu versündigen. Halten sie ihre Leute noch so viel werth, ihnen ein Wort zu sagen, so sind es demüthigende Worte, Worte voll Verachtung und Abscheu. Was fruchtet dieses Betragen? Nichts gutes. Haß gebiert Haß, Verachtung zeugt Verachtung. Die Bedienten lieben ihre Herrschaft nicht, und können ihnen nicht treu seyn. Alle Geschäfte thun sie mit Verdruß, und schlecht, und seufzen nach der Stunde ihres Abschiedes (*).

Merkt

(*) Die ihr die Niedern so verachtet,
Vornehme Müßiggänger! wißt,
Daß selbst der Stolz, mit dem ihr sie betrachtet,
Daß euer Vorzug selbst, mit dem ihr sie verachtet,
Auf ihren Fleiß gegründet ist.
Ist der, der sich und euch durch seine Hand ernährt,
Nichts bessers als Verachtung werth?
Gesetzt, du hättest bessre Sitten:
So ist der Vorzug doch nicht dein;
Denn stammtest du aus ihren Hütten:
So hättest du auch ihre Sitten.
Und was du bist, und mehr, das würden sie auch seyn,
Wenn sie, wie du, erzogen wären.
Dich kann die Welt sehr leicht, ihn aber nicht entbehren.

Gellert.

Merkt das Gesinde einmahl, daß die Herrschaft es mit gänzlicher Verachtung behandelt, so ist es während seines Dienstes mit dem Hauswesen geschehen. Alles Vertrauen, aller Eifer für den Verdienst, aller Fleiß, alle Höflichkeit geht verloren; und die Herrschaft hat noch von Glück zu sagen, wenn ihr nicht von dem also gehaltenen Gesinde gleich grob und trotzig begegnet wird. Es ist gewiß, jeder Dienstbothe hat einen gewissen Grad von Ehrliebe; und dieser wird in ihm recht lebendig, wenn er erkennt, daß er nicht das schlechteste Mitglied der menschlichen Gesellschaft sey, sondern daß vielmehr auf ihm die Wohlfahrt des Hauswesens, als auf dem ersten Grunde, bestehe.

Viele fallen in den entgegen gesetzten Fehler, und verschwenden Vertraulichkeit und Güte auf eine unbesonnene Weise, an ihrem Gesinde. Die Offenherzigkeit ist, in unsrer Welt, ein Fehler, obgleich der Fehler eines guten Herzens. Gegen Gesinde offenherzig seyn, und ihnen die Geheimnisse seines Herzens Preis geben, ist Unbesonnenheit. Entweder sie plaudern alles aus; und warum sollten sie besser schweigen können, als wir selbst; oder sie gebrauchen unser in sie gesetztes Vertrauen dazu, über uns selbst zu tyranniſiren. Noch weit ärger ist es, wenn Herrschaften sich mit dem Gesinde dermaßen gemein machen, daß sie dieselben nicht nur zu ihren Vertrauten, sondern gar zu Werkzeugen ihrer Laster und Gebrechen machen. Solche Herrschaften sind gezwungen, ihrem Gesinde alle Ehre, wenigstens äußerliche, zu erweisen, ihm dabey jede Unart und Unordnung zu gestatten, und zu allen Fehlern und Vergehungen desselben stille zu schweigen. Sie haben im Grunde vom Gesinde weder Achtung noch Treue zu gewarten; es wird eben dadurch, daß es viele verbothene Handlungen ausführen hilft, schwatzhaft und lieblos, und hält zuletzt die mit ausgeführten Practiken der Herrschaft für gute und nachahmungswerthe Kunst-

Griffe eines wohlbestellten Hauswesens. Nur noch das einzige Interesse und die Verstattung allen Willens erhalten es in ihrer Brodherren Dienste. Solche Herrschaften können keine Hauszucht und Ordnung mit dem Gesinde halten, wenn sie gleich wollten. Ihrer gibt es in Städten, welche große bürgerliche und häusliche Nahrung treiben, und wo ein Landesherr mancherley kleine Abgaben zu heben, folglich auch mancherley große Unterschleife zu gewarten hat, gar viele. Es wäre zu wünschen, daß dieses Uebel nur nicht in angesehenen Familien eingerissen wäre; daß nicht die Dame ihre Zofe zur Vertrauten, und der Herr den Diener zum Ausführer seiner Leidenschaften bestellten.

Allzu große Güte und Neigung für seine Bediente, kann ein Laster seyn, und ist es oft. Hat man mit ihren lasterhaften Neigungen zu große Nachsicht, so bestärkt man sie in ihrer Bosheit; und nichts ist unausstehlicher, als ein frecher Lackey. Leute von diesem Gelichter rechnen es sich zur Ehre, Laster zu begehen, welche ihre Herrschaft billigt oder ihnen vorthut. Sie sind unnütze Bediente, und lernen künftige unnütze Glieder des Staates seyn.

Eine jede Herrschaft ist schuldig, ihrem Gesinde nothdürftigen Unterhalt an Essen und Trinken, die etwa versprochene Kleidung und das bedungene Lohn, zu geben; und wird auch, wenn sie ordentlich seyn will, über letzteres einen Lohnzettel halten, und darin das Empfangene, wenn ein oder ander Gesinde solches mit Zufriedenheit der Herrschaft sonst nicht stehen lassen will, quartaliter verzeichnen. Doch steht dabey einer jeden Herrschaft frey, zu ihrer Sicherheit, wenn ein oder ander Gesinde etwas veruntreuen, oder von demjenigen, so es im Hause unter Händen hat, aus Nachläßigkeit, Unvorsichtigkeit oder gar Bosheit, verderben, zerbrechen, oder gar abhanden bringen sollte, immer ein vierteljähriges Lohn zurück zu behalten, um allenfalls dar-

an sich erhohlen zu können. Es muß aber auch die Herrschaft nicht alle Kleinigkeiten, und geringen, unversehenen, oder ohne Vorsatz und große Sorglosigkeit verursachten Schaden dem Gesinde sogleich vom Lohn abziehen, am wenigsten aber demselben auf eine allzu eigennützige Weise solchen zu Wasser machen.

Die Unvorsichtigkeit des Gesindes in Zerbrechung allerley Gefäße, ist freylich so groß, und alle Ermahnungen und Verweise so vergeblich, daß ein vernünftiger Hauswirth, wenn dergleichen Zerbrechen nicht täglich geschehen soll, kein ander Mittel sieht, um das Gesinde vorsichtig und aufmerksam zu machen, als den Schaden ersetzen zu lassen. Allein, eine billige Herrschaft wird doch allemahl bey andern Gelegenheiten dem Gesinde so viel schenken, daß ihnen auch bey ihrer Unvorsichtigkeit das Lohn nicht zu Wasser wird, ohne sich jedoch merken zu lassen, daß die Geschenke deshalb geschehen, um sie wegen des ersetzten Schadens schadlos zu halten; weil es sonst auf ihre Vorsichtigkeit keine Wirkung thun würde. Wenn hingegen, wie ebenfalls sehr oft geschieht, das Gesinde Sachen aus Bosheit zerbricht oder ruiniret, um, wegen erhaltener Verweise oder anderer Ursachen, sich dadurch, ihrer Meinung nach, an der Herrschaft zu rächen, welches aus den Umständen bald abzunehmen ist: so muß die Ersetzung auch ganz geringer Schäden Statt finden, um dadurch das Gesinde wegen ihrer Bosheit zu bestrafen; Geschenke aber würden in solchen Fällen schlecht angewendet seyn, und das Gesinde nicht besser machen. Wider unbillige Abrechnung aber, die zuweilen einige harte Herrschaften vornehmen, muß dem Gesinde allemahl frey stehen, sich zu beklagen; und wenn der Schade nicht beträchtlich, noch die Schuld des Gesindes offenbar ist, so hat eine vernünftige Polizey allemahl Ursache, auf die Seite des Gesindes sich zu neigen.

v. Justi Polizeywissenschaft, 2 Band, §. 151.

Wenn Hr. Pastor Wahl, in seinem, im 14 B. der ökon. Nachr. S. 189, befindlichen Sendschreiben, haben will, daß der von dem Gesinde verursachte und erweisliche Schade nur alsdenn von demselben, und zwar nur zur Hälfte des Werthes, der Herrschaft ersetzt werden soll, wenn derselbe sich über 1 Rthlr. beläuft; davon kann ich den Grund nicht einsehen. Daß der Herr den Schaden allemahl eher tragen könne, als das Gesinde, macht kein Argument aus; überdem könnte ein

ein Gesinde so oft Schäden unter dem Werth eines Rthlr. verursachen, daß solche zu tragen der Herrschaft am Ende schwer genug fallen dürfte.

Ferner muß die Herrschaft mit sonst gutem Gesinde nicht zu hart verfahren, noch dasselbe ohne Ursache, und um jeder Kleinigkeit willen, mit empfindlichen Schimpfen und Schlägen, Arrest u. d. gl. übel tractiren. Einige wollen alle Züchtigung des Gesindes nicht billigen, sondern verwerfen dieselbe schlechterdings; ja in einigen Gesindeordnungen geht man gar so weit, Strafen zu verordnen, wenn sich der Hausvater oder die Hausmutter Schimpfwörter gegen ihr Gesinde entfallen lassen. Erstere nehmen insonderheit darauf Rücksicht, daß das Gesinde freygebohrne Leute sind, und glauben, daß es der Beschaffenheit freyer Leute widersprechend sey, sie mit Schlägen zu tractiren. Allein, wenn dieser Grund richtig wäre, so müßten weder die Aeltern, noch die Schullehrer, Schläge bey ihrer Zucht und Unterricht anwenden. Wenn man einen rechten Begriff von der häuslichen Regierung in Ansehung des Gesindes hat, so kann man der Herrschaft das Recht, ihr Gesinde mäßig zu züchtigen, nicht absprechen, noch solche Züchtigung tadeln.

Der Vertrag, wodurch sich unser heutiges Gesinde auf gewisse Zeit einer Familie zu dienen, verpflichtet, hält zugleich, natürlicher Weise, die stillschweigende Bedingung in sich, daß es sich der häuslichen Regierung unterwirft. Denn derjenige, der den Endzweck will, muß auch die Mittel wollen. Da nun das Gesinde ihre Arbeit und Dienste auf eine Zeitlang zum Nutzen der Familie zu leisten sich verbindlich macht, so muß es sich auch den Anordnungen und Vorschriften unterwerfen, wie und auf was vor Art der Hausvater glaubt, daß er ihre Dienste zu seinem Nutzen gebrauchen kann; in so weit nähmlich keine andere Verrichtungen von ihnen gefordert werden, als welche dem

Endzweck ihres Dienstes gemäß, ihrer Ehre, Tugend und Gesundheit nicht nachtheilig, und den bürgerlichen Gesetzen nicht zuwider sind. Wenn nun also das Gesinde der häuslichen Regierung unterworfen ist, so folgt daraus unwidersprechlich, daß auch der Hausvater, Zwangsmittel gegen sie zu gebrauchen, berechtigt ist. Denn keine Regierung kann ohne Zwangsmittel bestehen, und ohne dieselben ist sie ein leerer und eitler Nahme. Dieses erfordert auch die Natur der Sache. Der Hausvater muß sie zu denjenigen Endzwecken anhalten können, weshalb sie in seine Dienste getreten sind, damit diese Endzwecke durch ihre Faulheit, Unordnung und Widerspenstigkeit nicht verloren gehen. Da eine jede Familie sich ihre eigene Glückseligkeit vorgesetzt hat, so muß der Hausvater diejenige Ordnung, Mittel und Maßregeln darzu anwenden können, die er nach seiner Einsicht für die schicklichsten hält. Diese Ordnung, Mittel und Maßregeln zu beurtheilen, kann nicht der Obrigkeit zustehen, weil der Staat die Angelegenheiten der Familie nicht kennt, noch einzusehen hat, und weil der Staat mithin nicht die Familien, sondern die Häupter der Familien, regieren muß. Was vor Unordnungen und Verwirrungen würden nicht auch in den Familien- und Hausangelegenheiten entstehen, wenn der Hausvater allemahl bey der Faulheit, Widerspenstigkeit, angerichteten Schaden und Ausschweifungen des Gesindes seine Zuflucht zur Obrigkeit nehmen und dasselbe verklagen sollte! Die Obrigkeit ist sowohl wegen Mangel der Kenntniß der Angelegenheiten der Familie, als wegen Mangel des Beweises, unfähig darüber zu urtheilen. Denn die Glieder der Familie, und das übrige Gesinde, als Zeugen abzuhören, würde vollends die Familien in äußerste Uneinigkeit und Verwirrung setzen. Ohne alle Ordnung der Dinge umzukehren, und ohne dem Hausvater alle Mittel zu benehmen, seinen Geschäften vorzustehen,

stehen, und die Glückseligkeit seiner Familie zu befördern, kann der Staat der häuslichen Gewalt Zwangs-Mittel gegen das Gesinde nicht verweigern.

Manche Rechte sind hierin überaus gelinde, und mißbilligen dergleichen Zwangsmittel gänzlich. Schaumburg hält in seiner sonst schönen Einleit. zum sächsischen Rechte, Th. 1, S. 158, f. diese herrschaftliche Züchtigung ebenfalls für widerrechtlich; doch läßt er dabey einem Gesinde frey, sich, vermittelst eines Vergleiches, der Züchtigung zu unterwerfen. Welches Gesinde wird sich freywillig auf Zucht einlassen? das ist ja eben die so oft in Acten, zur Schande einer guten Polizey registrirte unerhebliche Gesindeklage: Für Schläge diene man nicht. Wenn aber ja eine Herrschaft zur Züchtigung gereitzet wird, so sey dies, sagt Schaumburg, eigentlich keine Züchtigung, sondern eine Defension wider ihren Feind. Es gehört viel dazu, bey dieser juristischen Wendung ernsthaft zu bleiben.

Diese Zwangsmittel bestehen nun darin, daß entweder dem Hausvater erlaubt seyn muß, sein Gesinde mäßig zu züchtigen, oder er muß befugt seyn, dasselbe sofort aus seinem Dienst zu jagen, ohne ihnen das Lohn weiter auszuzahlen, als bis auf den Tag ihrer Fortschaffung. Doch können beyde Zwangsmittel zugleich nicht Statt finden.

Hr. v. Justi hält dafür, daß in großen Städten, wo das Gesinde gesitteter, man auch um dasselbe nicht verlegen wäre, der Hausvater genugsame Zwangsmittel in Händen hätte, wenn er sein übles Gesinde sofort ohne gerichtliche Untersuchung fortjagen darf; daselbst sollte also die Züchtigung nicht erlaubt seyn. In kleinen Städten hingegen und auf dem Lande wäre das Gesinde viel gröber und ungesitteter, auch daselbst ungleich seltener zu haben, und zu gewissen Zeiten bey den Feldarbeiten so nothwendig, daß ein Hausvater sein Gesinde nicht ohne großen Nachtheil fortjagen könnte; es wäre auch dieses keine Strafe, weil es bald wieder Dienste bekommen, oder in der Aernde viel verdienen könnte; es würde also nur trotziger gegen diese Zeit werden, um nur fortgejagt zu werden; auf dem Lande und in kleinen Städten müßte also nothwendig die Züchtigung erlaubt seyn.

Ob nun gleich, der Natur der Sache und allen vernünftigen Begriffen nach, dem Hausvater diese

Zwangsmittel nicht abzusprechen sind: so können doch die Gesetze das Gesinde nicht völlig der Willkühr der Herrschaft überlassen. Es gibt unbillige, harte und unbarmherzige Herrschaften gegen ihr Gesinde, eben so, wie es faules, liederliches und boshaftes Gesinde gibt. Die Polizeyverordnungen setzen demnach der häuslichen Gewalt über das Gesinde mit Recht billige Schranken, und behalten der Obrigkeit, bey großen Vergehungen des Gesindes, das Erkenntniß und die Bestrafung vor. Mit diesen Grundsätzen stimmen die königlich-preußischen Gesindeordnungen, unter allen andern, am meisten überein. Diese benehmen der Herrschaft die derselben über ihr Gesinde zustehende Zucht keinesweges, sondern lassen ihr vielmehr solche der Gebühr nach billig. Nur verlangen sie, daß die Herrschaft eines Theils das Gesinde nicht ohne Ursache, und um jeder Kleinigkeit willen, mit empfindlichen Schimpfen und Schlägen oder Arrest übel tractiren, andern Theils aber in besondern Fällen, wenn das Gesinde wegen ausgeübter Bosheit, Untreue, wiederhohlter Völlerey und nächtlichen Ausbleibens, verursachten großen Schadens, geschehenen Zankens und Schlagens mit dem Nebengesinde, u. d. gl., eine geschärfte Strafe verdienet, oder Erstattung zu leisten hat, die Sache an das verordnete Gesindeamt oder den Magistrat gelangen, und demselben die Bestrafung und rechtliche Erkenntniß, insonderheit auch, wenn und wie solcher Schade zu ersetzen, überlassen soll.

Diese Gesindeordnungen verbiethen also nur das empfindliche Schimpfen; denn der weise Gesetzgeber hat wohl eingesehen, daß, ob gleich Verweise ohne Schimpfwörter gegeben werden können, dennoch die Menschen im Zorn zu Uebereilungen geneigt sind, und daß, wenn man eine solche Uebereilung bestrafen wollte, man erst den ganzen Staat umschmelzen, und alle Classen des Volks durchaus im höchsten Grade vernünftig und gesittet machen müßte. Nur solche Schimpfwörter sind unerlaubt und strafbar, welche den ehrlichen Nahmen angreifen,

sen, und mit welchen dem Gesinde solche Laster und Verbrechen vorgeworfen werden, auf welche die Gesetze den Verlust des ehrlichen Nahmens gesetzt haben; daher auch solcher wegen, dem Gesinde die Actio iniuriarum wider die Herrschaft zusteht.

Struyck Vs. mod. Pand. L. 1. Tit. 6. §. 2.
Leyser ad Pand. Sp. 16. med. 4.

Die Züchtigung selbst aber muß mäßig seyn, und die Herrschaft muß niemahls darin die Schranken überschreiten; widrigenfalls sie, dem Befinden nach, mit Geld- oder anderer nachdrücklicher Strafe angesehen, dem gemißhandelten Dienst-Bothen aber, nach vorgängigem Erkenntniß der Obrigkeit, aus dem Dienst zu gehen nachgelassen, und die Herrschaft demselben das bis zum Eintritt der gesetzten ordinären Miethszeit zu reichende Lohn zu bezahlen angehalten wird.

Was endlich in den preußischen Gesindeordnungen von dem mäßigen Gebrauche des Arrestes verordnet wird, ist bloß von dem öffentlichen Gefängniß oder Arrest zu verstehen, da nähmlich die Herrschaft einen ungehorsamen Kutscher oder Lackeyen in die Wacht, oder eine Magd in den Mägdegehorsam bringen läßt; indem keiner Privatherrschaft erlaubt ist, ein Gesinde in seinem eigenen Hause einzusperren, und sich also eines Privat-Gefängnisses anzumaßen.

Harpprecht Conf. 31. n. 34.
Eberh. Frid. Georgi diss. de iure famulorum, Cap. 3, §. 3.

Von den Züchtigungen und Strafen des Gesindes auf dem Lande, werde weiter unten sprechen.

Die Verabsäumung des Gottesdienstes ist eine der vornehmsten Quellen, woraus die Verwegenheit und Untreue der Dienstbothen herfließen; es ist also eine wesentliche Pflicht der Herrschaften, **daß sie ihr Gesinde zu fleißiger Besuchung des Gottesdienstes anhalten.** Außer dem Falle der Noth, als bey Krankheiten, unvermuthetem Besuch der Fremden, und nöthigen Reisen ꝛc. muß die Herrschaft dem Gesinde verstatten, an den Sonn- und Feyertagen dem öffentlichen Gottesdienste, wenigstens einmahl, beyzuwohnen, und es unter keinerley Vorwand davon abhalten. Weil ruchloses Gesinde, wenn ihm auch das Kirchen-Gehen verstattet wird, solches dennoch muthwillig verabsäumet, und die Zeit unter dem Gottesdienste lieber

in den Häusern ihrer Aeltern, Anverwandten und Bekannten, oder wohl gar in öffentlichen Schenken und Gelagen, zubringt: so muß darauf genau Achtung gegeben, und in dieser Absicht dergleichen Häuser, während des Gottesdienstes, durch die Polizey- und Stadt-Diener öfters visitiret werden.

Da die Gewohnheit, daß sich das Gesinde des heil. Abendmahls an dem Orte seiner Herkunft bedienen will, nur zur Versäumung des Dienstes und der Verrichtungen bey ihrer Herrschaft gereicht: so ist dieser Mißbrauch gänzlich abzuschaffen, und hingegen alles Gesinde dahin anzuhalten, daß es sich des heil. Abendmahls in der Stadt und in dem Dorfe, wo ihre Herrschaft wohnt oder eingepfarrt ist, bediene; zu welchem Ende ein jeder Dienstbothe, der sich an einem andern Orte in Dienst begibt, sich in Zeiten von dem Prediger seines Ortes einen so genannten Beicht- oder Communionschein geben lassen muß, den derselbe unentgeldlich auszustellen hat.

Dasjenige Gesinde aber, welches sich zu einer andern Confession bekennt, als an dem Orte seiner Wohnung hergebracht ist, und deswegen das h. Abendmahl auswärts zu suchen nöthig hat, muß dazu den nächsten Ort erwählen, es auch wenigstens acht Tage vorher der Herrschaft melden, und dieselbe um Erlaubniß dazu bitten, diese aber das Gesinde ohne dringende Ursache daran nicht hindern, vielmehr demselben dazu beförderlich seyn; das Gesinde hingegen muß sich, so bald als möglich, expediren, und zu rechter Zeit zum Dienst ihrer Herrschaft wieder einstellen. In gefährlichen Krankheiten und Todesnöthen aber verbindet die Billigkeit und christliche Liebe eine jede Herrschaft von selbst, den ordentlichen Beichtvater zu dem Gesinde rufen zu lassen, und die wenigen Kosten, welche etwa bey entfernten Orten zu dessen Ueberbringung erfordert werden, nicht zu scheuen.

Anhang

Anhang der Gesindeordn. des Fürstenthums Minden, die Sabbathsfeyer und den Gottesdienst betreffend, v. 22 Nov. 1753, st. in der Edictensamml. auf die Jahre 1751—1755, Col. 599, f.

Endlich erfordert die Pflicht einer Herrschaft, **daß sie auf den Lebenswandel und die Aufführung des Gesindes, insonderheit des weiblichen, so viel möglich, Acht gebe, und wenigstens in ihrem Hause keine verdächtige, liederliche und schandbare Vertraulichkeit des Gesindes beyderley Geschlechts, weder unter einander, noch mit andern außer dem Hause, dulde.** Bemerkt aber eine Herrschaft, daß sich ein in ihren Diensten stehendes Gesinde gar schwanger befindet, so muß sie solches, zu Vermeidung des Kinder-Mordes und anderer daraus zu befürchtenden Unordnungen, sogleich der Obrigkeit anzeigen. Es ist eine unzeitige Barmherzigkeit, wenn Herrschaften hierin nachsehend sind, und das Gesinde lieber in der Stille fortschaffen, als deren Schwangerschaft anzeigen wollen; ja, bey einigen Herrschaften herrscht die thörichte Einbildung, daß es ihr zur Schande gereiche, wenn das Gesinde in ihrem Hause schwanger wird, und diese Schande würde noch größer, wenn sie dasselbe selbst anzeigen sollten. Allein, was vor schädliche Folgen daraus entstehen, hat die Erfahrung durch den vielfältigen Kindermord, der durch solche Verschweigung veranlasset worden, mehr denn zu oft bewiesen. Es ist daher ganz billig und heilsam, wenn die Gesetze die Herrschaften, wegen Unterlassung solcher Anzeige, in 6 bis 10 Rthlr., und wenn darüber ein Kindermord entstehen sollte, in noch höhere Strafe fällig erkläret.

Berlinische, breßlauische, neißische, clevische G. O. Tit. 5. §. 4. Tit. 9. §. 10.

Edict wider den Mord neugebohrner unehlicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, d. d. Berlin, d. 8 Febr. 1765.

Ueberhaupt sind Herrschaften ihrem Gesinde gute Beyspiele schuldig; Beyspiele der Ueberlegung, des Fleißes, der Ehre, der Religion, der Demuth, Güte, Menschen-

Menschenliebe und aller Tugenden, weil Bediente ihren Beyspielen gern nachahmen.

Briefwechsel von dem Verhalten der Herrschaften, sonderlich aber der Frauen gegen ihr Gesinde, st. im 21 und 22 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1763.

Der Lohn, welchen das Gesinde für seine Dienste bekommt, wird der Dienstlohn, das Gesindelohn, in Obersachsen auch der (oder das) Liedlohn, genannt. Der Lohn, wie viel einer jeden Art des Gesindes, nach Maßgebung ihrer Geschicklichkeit und der Größe der Arbeit, jährlich gereichet werden soll, muß in den Gesindeordnungen bestimmet werden. Es ist dieses allerdings rathsam und nöthig. Bleibt das Gesindelohn unbestimmt, so haben vermögende Herrschaften allemahl ein gutes Mittel in Händen, unvermögenden und nicht in so guten Umständen stehenden Herrschaften das Gesinde, durch Anbiethung eines höhern Lohnes, abspänstig zu machen; denn wenn gleich das Abspänstigmachen verbothen wird, so gibt es doch so viele heimliche und verborgene Wege, hierin zu seinem Zweck zu gelangen, daß nichts leichter ist, als dieses Verboth zu vereiteln. Wird der Lohn nicht bestimmet, so werden die Herrschaften der Unverschämtheit und Bosheit des Gesindes gänzlich Preis gegeben, zumahl wenn das Gesinde nicht überflüssig zu haben ist. Wollen die Herrschaften Gesinde haben, so müssen sie demselben so viel Lohn geben, als es verlangt, und das Gesinde, welches von dem Mangel ihres gleichen nur gar zu wohl unterrichtet ist, wird den Lohn allemahl so hoch hinauf zu treiben suchen, als nur möglich ist, wenn es gleich bey sich selbst überzeugt ist, daß es wegen ihrer mittelmäßigen Geschicklichkeit einen so hohen Lohn nicht verdienet. Diese Steigerung des Lohnes kann aber dem gemeinschaftlichen Besten unmöglich zuträglich seyn, weil sie die Ausgaben der Nahrung- und Gewerbe-treibenden Einwohner und der ohnehin schon stark

stark genug beschwerten Landleute, ohne alle Nothwendigkeit und Nutzen vermehret.

Hieraus ist leicht abzunehmen, wie richtig die Meinung derjenigen sey, welche die Bestimmung des Gesindelohns bloß aus dem, an sich falschen Grunde, schlechterdings verwerfen, weil eines Theils eine Gesindetaxe nicht leicht möglich sey, indem man die Arbeit, Bedürfniß und Umstände jeder Familie nicht ermessen könne, andern Theils aber die so nöthige Ehrbegierde bey geringen Leuten, und die schuldige Erkenntlichkeit bey den Reichen, unterdrücket werden würde, wenn das Gesinde auf gleichem Fuß bezahlet werden sollte. Denn ersteres wird durch die Beyspiele vieler Länder, wo Gesindetaxen eingeführt sind, völlig widerleget, und wir werden bald sehen, daß diese Taxen zwar mit der Arbeit und Geschicklichkeit des Gesindes in Verhältniß stehen müssen, es aber keinesweges dabey erfordert werde, in die Umstände einer jeden Familie zu inquiriren. Das zweyte aber besteht bloß in der Einbildung. Die Ehrbegierde muß durch ganz andere Triebfedern erwecket werden, als durch Geld; und gesetzt, daß dieses dazu bey dem Gesinde hinreichend wäre, so würde es dem gemeinen Besten doch allemahl nützlicher seyn, wenn es durch allerhand kleine Geschenke, als durch einen willkührlich erhöheten Lohn, geschieht: und eben durch dergleichen Geschenke kann auch eine Herrschaft ihre Erkenntlichkeit beweisen.

S. eines vornehmen Cavaliers, Hrn. von G** Gedanken von Aufnahme der Städte, §. 24, im 14 Bande der Leipz. Sammlungen. S. 864.

Man hat auch heut zu Tage den Nutzen und die Nothwendigkeit der Gesindetaxen sehr wohl eingesehen, und es werden wenige Staaten in Deutschland seyn, wo dieselben nicht eingeführt seyn sollten. Es ist indessen nicht zu läugnen, daß es nicht auch Fälle geben sollte, wo diese Gesindetaxen nicht wohl rathsam und thunlich seyn können. Es kann ein Land nahe an einem andern und solchem Staate gränzen, mit welchem es ein genaues, wo nicht das meiste, Verkehr hat, und in vielen Umständen sich nach dem Fuß des letztern richten muß. In solchem Falle pflegt man den Einwohnern eines so situirten und beschaffe-

nen

nen Landes nachzulassen, wegen des Gesindelohns, so gut wie sie können, zu contrahiren.

Eine solche Beschaffenheit hat es z. E. mit der Grafschaft Lingen, wegen ihrer Lage an den holländischen Provinzen, mit denen sie ihr meistes Verkehr hat. Es ist daher diese Grafschaft von der Gesindetaxe ausgeschlossen, und bey ihrer alten Observanz gelassen worden. S. Mindensche G. O. §. 33.

Auch pflegt man nicht alles und jedes Gesinde ohne Unterschied, sondern nur die Livree-tragenden Bedienten, und die in den Hauswirthschaften gewöhnlichen Dienstbothen weibliches Geschlechts in den Städten, so wie das Gesinde auf dem Lande, der Gesindetaxe zu unterwerfen, dagegen aber andere, insonderheit bey vornehmen Herrschaften vorkommende Bediente, welche nicht in Livree stehen, als: Kammerdiener, Haushofmeister, Köche, Läufer und Heiducken, welche Sänften (Portechaisen) tragen müssen, und vom weiblichen Geschlecht die Kammermädchen und Haushälterinnen davon auszunehmen, und die Bestimmung des Lohnes für alle dergleichen Domestiken gänzlich dem Gutfinden der Herrschaften, und wie sie sich mit solchen am besten vergleichen können, zu überlassen; die ordinären Heiducken aber, welche keine Sänften tragen müssen, so wie die Jäger und Reitknechte, dem Befinden nach, gleich den Lackeyen im Lohne zu tractiren.

Berlinische, breßlauische, neißische, clevische G. O. Tit. 6. §. 2.

Die braunschweigische G. O. §. 4, nimmt diejenigen Bedienten, welche nicht zur gemeinen und gewöhnlichen Hausarbeit und Aufwartung gebrauchet werden, überhaupt und ohne weitere Benennung von der Gesindetaxe aus.

Bey Bestimmung des Lohnes für das übrige Gesinde müssen verschiedene Umstände in Erwägung gezogen werden. Je wichtiger die Verrichtungen eines Dienstbothen sind, und je mehr Verantwortung er dabey über sich hat, je größer muß auch sein Lohn seyn. So muß z. E. auf dem Lande einem Statthalter, Schirrmeister und Meier, ein höherer Lohn, als einem bloßen

bloßen Hofknecht, ausgesetzt werden. Je mehrere und schwerere Arbeit ein Dienstbothe zu verrichten hat, oder verrichten kann, je mehr verdient er auch belohnet zu werden. Ein Kutscher, der bey vielen Pferden ist, verdient einen mehrern Lohn, als ein anderer, der nur ein Par Pferde zu besorgen hat. Ein Großknecht erhält mit Recht einen stärkern Lohn, als ein Kleinknecht, und dieser wiederum mehr, als ein bloßer Dienstjunge. Auch in Ansehung des Geschlechts, ist bey der Bestimmung des Lohnes ein Unterschied zu machen. Einer Magd ist daher überall weniger Lohn ausgesetzt, als einem Knecht, weil theils ihre Arbeiten weit leichter, und theils ihre Bedürfnisse geringer sind. In Residenz- und andern großen Städten sind die Lebensmittel allemahl theuerer, als in kleinen; daher ist es billig, daß in jenen die Domestiken, welche Kostgeld bekommen, oder sich selbst kleiden müssen, etwas mehr Lohn erhalten, als in kleinen Städten. Ja, in einer ganzen Provinz, oder Gegend, kann wohlfeiler zu leben seyn, als in einer andern. Bekommt das Gesinde Livree oder andere Kleidungsstücke, als: Schuhe, Leinwand u. d. gl. so kann es nicht so viel an Geld verlangen, als dasjenige, so diese Stücke nicht bekommt. Auch sollte man auf den Münzfuß Rücksicht nehmen. Gehen in dem Münzfuße wichtige Veränderungen vor, so ist auch nöthig, sofort den Lohn nach Maßgebung desselben gesetzlich zu ändern, weil sonst die Herrschaften in Verlegenheit gesetzet werden, da sie, nach Inhalt der Gesindeordnung, bey Strafe nicht mehr geben sollen, und dennoch alsdenn kein tüchtiges Gesinde dafür dienen will.

Dieses mannigfaltigen Unterschiedes ungeachtet, ist bey allem Gesindelohn als eine Hauptregel und allgemeiner Grundsatz voraus zu setzen, daß solches jederzeit mit den Bedürfnissen der dienenden Person in einem gewissen Verhältniß stehen müsse. Denn, da ein jeder

Dienst-

Dienstbothe seine ganze Dienstzeit bloß zum Nutzen des Brodherrn anwenden muß, und ihm folglich keine Gelegenheit, auf andere Weise etwas zu verdienen, übrig bleibt, so erfordert es die Billigkeit, daß ihm der Brodherr wenigstens so viel an Lohn, als er zu seinen unentbehrlichen Bedürfnissen nöthig hat, zu reichen schuldig sey, wenn man ihn nicht in die Nothwendigkeit zu stehlen, oder sonst unrichtige Wege zu betreten, setzen will.

An einigen Orten, vornehmlich in Schlesien, gehört es zu den besondern Gerechtsamen der Grundherrschaft, daß ein jeder Unterthan gewisse Jahre, für einen ganz geringen Lohn, wobey sonst ein anderer Dienstbothe nicht bestehen könnte, auf dem Hofe dienen muß; sind diese Zwangsjahre aber verstrichen, so bekommt er den sonst landüblichen Lohn. In diesem Fall findet also der an sich unläugbare Grundsatz von dem Verhältniß des Lohnes und der Bedürfnisse keine Statt; denn hier liegt ein besonderes auf Verträgen oder einer gesetzmäßigen Landes-Gewohnheit beruhendes herrschaftliches Vorrecht zum Grunde, welches den Obrigkeiten, ohne ihnen einen Theil ihrer rechtmäßigen Einkünfte zu entziehen, nicht benommen werden kann. Auch wird dieser Dienstzwang nur bey den wenigsten von den Unterthanen in Ausübung gesetzet, sondern derselbe durch Erlegung einer proportionirten Geldsumme abgelöset. Denn die Herrschaften selbst würden sich, wenn sie alle ihre Unterthanen, nach der Reihe, diese Zwangszeit, welche gemeiniglich in 3 Jahren zu bestehen pflegt, abdienen lassen wollten, sehr oft in die Verlegenheit, mit ungeschickten Dienstbothen belästiget zu werden, gesetzt sehen.

Von dem Unterschied des Lohnes des Dienstgesindes, der Tagelöhner und der ausgesetzten Dreschgärtner, nicht weniger der Anger-Häußler und Haußleute, s. den 1 Band der schlesischen ökonom. Sammlungen, Bresl. 1755, 8. S. 599—626.

Anmerkungen zu dieser Abhandlung, st. im 2 B. derselben, 1757, S. 447—467.

An vielen Orten ist es gebräuchlich, daß das Gesinde auf dem Lande, außer dem Lohn an Gelde, jährlich gewisse Naturalien, z. E. 2 Par Schuhe, und 20 Ellen **Leinwand**, bekommt.

Erfahrungsbeweis, wie wenig Vortheil der Landmann, wegen der Gesindeleinwand, von seinem Flachs- und Leinbaue hat, st. im 1 St. des Wittenb. Wochenbl. a. d. J. 1770, S. 1—4.

Auch

Auch war ehedem auf dem Lande die Gewohnheit, daß die Unterthanen ihren Knechten gewisse Scheffel an allerhand Getreide auf ihren Acker, als einen Theil ihres Gesindelohnes, aussäeten, und ihnen solche Ländereyen untergaben, den Mägden aber dergleichen zum Leinsäen einräumten. Weil aber die Erfahrung gelehrt hat, daß solche Knechte den ihnen, statt des Lohnes untergegebenen Acker zwar mit allem Fleiß cultiviren, die Länderey des Herrn hingegen vernachläßigen, auch wohl Gelegenheit suchen und finden, den Herren von ihrem eigenen gewonnenen Korn etwas zu entwenden, auch denselben den Mist zu stehlen, worüber diese, welche doch alle auf den Aeckern haftende Lasten selbst tragen müssen, unvermerkt ruiniret, und in die Nothwendigkeit gesetzet werden, von ihren eigenen, in ihrem Dienst und auf ihre Kosten sich bereicherten, Knechten Geld aufzunehmen, und sich ihnen verhaft zu machen, und auf solche Art schon manche Bauergüter in Verfall gerathen sind: so hat man diesen Mißbrauch an vielen Orten abgeschaffet, so daß, bey nahmhafter Strafe, kein Landwirth den Knechten oder Mägden Ländereyen statt des Geldlohnes unterzugeben, noch auch das Gesinde, dergleichen zu unternehmen, sich unterstehen darf.

In allen wohlgeordneten Staaten, besonders auch in den königl. preußischen Ländern, ist schon von je her, fast in einer jeden Provinz, der Lohn des Dienstvolkes durch besondere Gesindeordnungen festgesetzt. Allein, ihnen ist das Schicksal, welches fast alle Gesetze haben, wiederfahren: sie sind veraltet, und fast niemand hat sich weiter darnach geachtet. Insonderheit hat das zu unsern Zeiten mehr, als sonst jemahls, aufsätzige und unbändige Gesinde diese gesetzmäßige Vorschriften nicht weiter respectiren wollen, sondern fast allenthalben, vornehmlich wo ein Mangel daran gewesen, einen höhern Lohn erpresset. Die Brodherren selbst, insonder-

heit die Einwohner in den Städten, haben sie darin unterstützet, und einer dem andern sein Dienstvolk, durch Anbiethung mehrern Lohnes abspänstig zu machen gesuchet. Hierdurch sind denn die in den alten Gesindeordnungen hierunter gesetzten Gränzen gänzlich verrücket worden, und die ganze Sache ist in die größte Unordnung gekommen. Ordentlich wirthschaftende Herren und Brodherren, die kein, oder doch nicht genugsames unter dem Zwange stehendes eigenes Dienstvolk haben, sind darüber in große Verlegenheit gerathen, und ihre Wirthschaften durch das übertriebene Gesindelohn gar sehr erschweret worden. Gewissermaßen wollen sich auch die in den alten Gesindeordnungen dieserhalb gegebenen Vorschriften, zu unsern jetzigen Zeiten nicht mehr recht passen. Ich habe oben als einen allgemeinen Grundsatz angenommen, daß der Lohn des Dienstvolkes jederzeit mit dessen Bedürfnissen in einem richtigen Verhältniß stehen müsse, welches auch in den alten Gesindeordnungen, in Ansehung der damahligen Zeiten, geschehen ist. Wem aber ist nicht bekannt, wie sehr sich die Sache in unsern Tagen hierunter geändert hat! Fast alle Kleidungs-Stücke, die ein Dienstbothe, er sey männliches oder weibliches Geschlechts, gebrauchet, und worin der Haupttheil seiner Bedürfnisse besteht, sind wenigstens ein Drittel höher im Preise, als sie vor Alters waren. Da solchemnach Lohn und Bedürfnisse nicht mehr in einem richtigen Verhältniß standen, so war eine billigmäßige Abänderung der Lohnsätze nöthig. Dieses bewog insonderheit die churmärkischen und pommerischen Landstände, auf eine Revision und Erneuerung der alten Gesindeordnungen anzutragen. Ihr Gesuch hat auch, da die hohen Landes-Collegia die Nothwendigkeit der Sache selbst einsahen, Gehör gefunden; und es sind bereits, wie aus dem weiter unten folgenden Verzeichniß zu ersehen ist, diese erneuerte Gesetze

d märki-	Minden-ravensberg-
elüische Gesindnung	und tecklenburgische
dordnung 1753.	Gesindeordnung
1 Jan. 1746	vom 16 Jun. 1753.
Rthlr.	Rthlr.
	10 bis 12
14 bis 16	
12	
16	
8 bis 12	6 bis 8
12 bis 14	10 bis 12
14 bis 16	3 bis 4
6 bis 10	
8 bis 12	
20 bis 22	10 bis 13
5, 18 bis 20	
30 bis 40	6, 7 bis 8
- -	5 bis 6
- -	10 bis 12
10 bis 12	
24	15 bis 20
4, 18 bis 20	6, 7 bis 8
8 bis 10	
12	
8 bis 9	
9 bis 10	6, 7 bis 8
- -	4 bis 5
- -	6 bis 7
- - 6	8 bis 10
12 bis 16	bis 16
Gr. bis 1 Rthlr.	Kostgeldes der Herr-
21 Gr.	schaft überlassen.
18 Gr.	

heit die Einwohner in den Städten, haben sie unterstützet, und einer dem andern sein Dien durch Anbiethung mehrern Lohnes abspänstig chen gesuchet. Hierdurch sind denn die in den al sindeordnungen hierunter gesetzten Gränzen g verrücket worden, und die ganze Sache ist in die Unordnung gekommen. Ordentlich wirthsch Herren und Brodherren, die kein, oder do genugsames unter dem Zwange stehendes Dienstvolk haben, sind darüber in große Ve heit gerathen, und ihre Wirthschaften durch da triebene Gesindelohn gar sehr erschweret worden. wissermaßen wollen sich auch die in den alten deordnungen dieserhalb gegebenen Vorschriften, sern jetzigen Zeiten nicht mehr recht passen. J oben als einen allgemeinen Grundsatz angene daß der Lohn des Dienstvolkes jederzeit mit dess dürfnissen in einem richtigen Verhältniß stehen welches auch in den alten Gesindeordnungen, sehung der damahligen Zeiten, geschehen ist. aber ist nicht bekannt, wie sehr sich die Sache in Tagen hierunter geändert hat! Fast alle Klei Stücke, die ein Dienstbothe, er sey männlich weibliches Geschlechts, gebrauchet, und wo Haupttheil seiner Bedürfnisse besteht, sind wen ein Drittel höher im Preise, als sie vor Alters Da solchemnach Lohn und Bedürfnisse nicht in einem richtigen Verhältniß standen, eine billigmäßige Abänderung der Lohnsätze thig. Dieses bewog insonderheit die churmär und pommerischen Landstände, auf eine Revisio Erneuerung der alten Gesindeordnungen anzu Ihr Gesuch hat auch, da die hohen Landes die Nothwendigkeit der Sache selbst einsahen, gefunden; und es sind bereits, wie aus dem wen ten folgenden Verzeichniß zu ersehen ist, diese er

Lit. A. Gesinde-Taxen.

An Lohn wird jährlich gegeben:	Berlinische Gesindeordnung vom 3 Jan. 1746. Rthlr.	Breslauische Gesindeordnung vom 24. Aug. 1752. Rthlr.	Neißische Gesinde-Ordnung vom 16 Jun. 1753. Rthlr.	Clev-meurs- und märkische Gesindeordnung vom 7 Aug. 1753. Rthlr.	Minden-ravensberg- und tecklenburgische Gesindeordnung vom 16 Jun. 1753. Rthlr.
Einem Kutscher	14 bis 16	14 bis 16	10 bis 12	12 bis 14	10 bis 12
Einem Reitknecht bey 2 Pferden	12	12	10	10 bis 12	
Einem Kutscher und einem Reitknecht bey 4 oder 6 Pferden	16	16	16	14 bis 16	
Einem Vorreiter, nachdem er schon ein gesetzter Kerl ist, oder nicht	8 bis 12	8 bis 12	7 bis 8	8 bis 10	
Einem Lackeyen	12 bis 14	14	12	12 bis 14	6 bis 8
Wenn er zum Schreiben, Barbieren und Schneidern gebraucht wird, und dazu tüchtig ist	14 bis 16	20	14	14 bis 16	10 bis 12
Einem Jungen von 12 bis 16 Jahren	6 bis 10	6 bis 10	6 bis 8	6 bis 10	3 bis 4
Und wenn er in der Feder fertig, und dazu wohl zu gebrauchen ist	8 bis 12	8 bis 12	8 bis 12	8 bis 12	
Einem Knecht, der ohne Kleidung bey Ackerbau, Fuhrwerk, Brauen und Malzmachen, oder anderer schweren Arbeit dienet	16, 18 bis 20	16, 18 bis 20	10, 12 bis 14	12, 14, 16, 18, 20 bis 22	10 bis 13
Einem Brauer, der alle Verantwortung übernehmen, auch Nebenregister führen muß, nebst Logement und Kost	30 bis 40	- - -	- - -	30 bis 40	
Einem halbgewachsenen Knecht von wenigstens 18 Jahren	- - -	- - -	- - -	8, 10, 12 bis 15	6, 7 bis 8
Einem Jungen von wenigstens 14 Jahren	- - -	- - -	- - -	4, 6 bis 8	5 bis 6
Einer Köchinn, so nur gut kochen und braten kann	10 bis 12	6 bis 10	6 bis 8	10 bis 12	10 bis 12
Wenn sie mit Pasteten, Backwerk, Spicken und Braten, zugleich umgehen, und so gut, als ein Koch, bestehen kann	14, 18 bis 24	12, 16 bis 20	12, 16 bis 20	14, 18 bis 24	15 bis 20
Einer Magd, die zum Nähen, Waschen oder anderer Hausarbeit gebrauchet wird	8 bis 10	8 bis 12	6 bis 8	8 bis 10	6, 7 bis 8
Wenn sie aber geschickt ist, und recht feine Nähearbeit machen kann	12	12	12	12	
Einer Magd, so beym Brauen hilft, oder Branntwein brennet	8 bis 9	- - -	- - -	10, 12 bis 14	
Einer Schenkmagd	9 bis 10	- - -	- - -	- - -	
Einer Dienstmagd in kleinen Städten	- - -	- - -	- - -	6, 7, 8 bis 9	6, 7 bis 8
Einer mittelmäßigen Magd von wenigstens 17 Jahren, in Städten und auf dem Lande	- - -	- - -	- - -	- - -	4 bis 5
Einer vollständigen Magd, so 20 Jahr alt, auf dem Lande	- - -	- - -	- - -	- - -	6 bis 7
Einer Amme, wenn sie keine verheurathete Person, und kein Kind zu versorgen hat	12 bis 16	12 bis 16	10 bis 12	12 bis 16	8 bis 10
Einer Amme, so lange sie ein lebendig Kind hat	18 bis 20	18 bis 20	12 bis 16	18, 20 bis 24	12 bis 16
Und können die Ammen der Wiegengelder sich nicht anmaßen, sondern es wird solches lediglich der Herrschaft überlassen.					
Einer Kinderfrau	10 bis 12	10 bis 12	8 bis 10	10 bis 12	
Einem Kindermädchen bey einem oder 2 Kindern	6 bis 8	6 bis 8	4 bis 6	6 bis 8	
und bey 3 oder mehr Kindern	10 bis 12	8 bis 10	6 bis 8	10 bis 12	

An Kostgeld wird wöchentlich gegeben:					
Einem Kutscher, Reitknecht und Lackeyen	21 Gr. bis 1 Rthlr.	21 Gr. bis 1 Rthlr.	16 Gr. 6 Pf. bis 18 Gr.	1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 6 Gr.	Ist die Bestimmung des Kostgeldes der Herrschaft überlassen.
Einem Vorreiter	21 Gr.	21 Gr.	15 Gr.	1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 6 Gr.	
Einem jungen Burschen und den Mägden ohne Unterschied	18 Gr.	18 Gr.	14 Gr.	18 Gr. bis 1 Rthlr.	

Gesetze in den meisten Provinzen publiciret worden. Die in diesem Stücke unterbrochen gewesene gute Ordnung ist also in so weit wieder hergestellt.

Da die königl. preußischen Gesindeordnungen mit allem Recht für die besten Muster gehalten werden, so will ich aus einigen derselben, das in verschiedenen Staaten bestimmte Gesindelohn in einer Tabelle sub Lit. A vorstellig machen, um daraus zu ersehen, wie man bey Bestimmung desselben auf vorgedachte Umstände Rücksicht genommen hat; wobey anzumerken ist, daß die mindensche Gesindeordnung den jährigen Wein-Kauf, das Schuhgeld und die Leinwand, mit zu dem Lohn geschlagen hat.

Da die Gesindeordnungen Gesetze sind, welche weder von dem dienenden noch miethenden Theil überschritten werden müssen, so ist auch billig in allen Fällen, wo über das Gesindelohn Streit entsteht, nicht auf etwa vorhandene Contracte und Spannzettel zu sehen, sondern bloß die Gesindeordnung dabey zum Grunde zu legen.

Auch bey den Gütertaxen sind aus diesem Grunde keine andere Sätze des Gesindelohns, als die in der Gesindeordnung enthaltenen, anzunehmen.

Ferner ist noch heut zu Tage der allgemeine Gebrauch, daß zu Meß- und Jahrmarktzeiten, an Weihnachten und zum Neujahr, dem Gesinde Geschenke gemacht werden. Diese Gewohnheit ist an und vor sich selbst nicht zu tadeln, indem durch dergleichen Geschenke vernünftiges und wohlgesittetes Gesinde sich zu desto mehrerer Treue und Fleiß am ersten aufmuntern läßt. Allein, das Gesinde hat hieraus einen großen Mißbrauch gemacht, indem es diese Geschenke als einen Theil ihres Lohnes, und als eine Schuldigkeit ihrer Herrschaft, die es mit Recht fordern könne, angesehen, und es in ihrer Unverschämtheit und Keckheit selbst da-

Erneuerung der alten Gesindeordnungen anzutragen. Ihr Gesuch hat auch, da die hohen Landes-Collegia die Nothwendigkeit der Sache selbst einsahen, Gehör gefunden; und es sind bereits, wie aus dem weiter unten folgenden Verzeichniß zu ersehen ist, diese erneuerte

Gesetze

hin gebracht hat, daß es, wenn es sich vermiethet, diese Geschenke ordentlich bestimmet und sich mit einbedungen hat; ja, manches Gesinde hat sich großer Geschenke gegen anderes Gesinde gerühmet, und demselben dadurch in den Kopf gesetzt, von seiner Herrschaft ein gleiches zu prätendiren. Die Polizey hat demnach nöthig befunden, diesem Mißbrauche zu steuern, und in dieser Absicht zu verordnen, daß obgedachte Geschenke kein Recht, noch eine der Herrschaft obliegende Schuldigkeit seyn, noch auch bey der Miethung der Domestiken für eine nothwendige Bedingung gehalten, sondern bloß dem Gutfinden und der Discretion der Herrschaften überlassen werden solle, einem oder andern sich im Dienste wohl verhaltenden Domestiken, zu obermähnten Zeiten, zu fernerer Ermunterung, etwas an Gelde, oder Geldes werth, auszuwerfen, auch darunter, nach eigenem Gutdünken, unter den Domestiken selbst einen Unterschied zu machen, und einem derselben viel, dem andern aber wenig, oder gar nichts, zu geben.

S. berlinische, breslauische, neißische, clevische G. O. Tit. 6, §. 6. Braunschweigische G. O. §. 5, welche das Weihnachtsgeschenk auf 1 Rthlr. bestimmet. Churſächsische Polizeyordn. *de anno* 1661, Tit. 23, Cap. 1. und neue G. O. *d. ao.* 1735, Tit. 2, §. 3, wo das Weihnachtsgeschenk auf 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr. eingeschränket wird.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Geschenke die meisten Dienstbothen verschlimmern, und ihnen alle Veranlassung zum Uebermuth geben. Ich meine hier nicht die Meß- Jahrmarkts- Weihnachts- und Neujahrsgeschenke, weil diese gemeiniglich als ein Theil des Jahrlohnes gereichet werden, sondern ich verstehe den seit einiger Zeit eingeführten seltsamen Gebrauch, da man bey angestellten Gastmahlen und Schmausereyen, insonderheit auch bey den häufigen so genannten Kranzchen und zu gewissen Zeiten bestimmten Zusammenkünften die Mode aufgebracht hat, daß die an solchen Gesellschaften Theilnehmenden jedesmahl dem Gesinde ein beträchtliches Geschenk reichen, wovon sowohl, als von dem Kost-Gelde, mancher Dienstbothe in einem Jahre so viel, und noch wohl mehr zusammen bringt, als mancher ehrliche Mann, der seine Haushaltung, Frau und Kinder unterhalten soll, von allen

len seinen Einkünften sich kaum berechnen kann. Man füge zu diesen Einkünften des Gesindes noch die Geschenke, die demselben bey Brautschaften, Kindtaufen, Familien-Geburts- und Hochzeittagen, bey Begräbnissen ꝛc. gereichet werden, so muß man gewiß der Herrschaft die Schuld beymessen, daß das Gesinde verwöhnet worden. Man darf sich daher auch nicht wundern, daß die Dienstbothen solchen Personen eine ansehnliche Vergeltung anbiethen, die sie in Häuser, wo so viele festliche Tage gefeyert werden, und wo sie so beträchtliche Geschenke, und noch überdem Karten- und Spielgelder erhalten, vermiethen.

An einigen Orten wird die unwirthschaftliche Verschwendung gegen das Gesinde noch höher getrieben. In Hamburg muß man nicht allein die Mahlzeiten bey Herrschaften, welche viel Gesinde halten, durch das an die Manns- und Frauens-Bedienten zu reichende Trinkgeld doppelt und mehrfach bezahlen;

Schreiben eines Hagestolzen über das Trinkgeld, in Hrn. Prof. Büsch vermischten Abhandl. 2 Th. Hamb. 1777, 8. S. 355, fgg.

sondern es kann auch daselbst ein Kaufmann oder ansehnlicher Bürger schwerlich unter 4 bis 500 Mark ein Kind taufen lassen, welche Summe größtentheils sich darauf bezieht, das Gesinde zu bereichern.

Zu dieser Art Geschenke gehören auch die so genannten **Wiegengelder**, welche den Ammen oder Kinderwärterinnen von den Gevattern gegeben zu werden pflegen. An einigen Orten wird hierin sehr excediret, so, daß man diese Wiegengelder als eine ordentliche, den Gevattern aber sehr beschwerliche Gesindesteuer ansehen kann; ja, an einigen Orten dürfen die Ammen und Kinderwärterinnen von keinem unbeschenkt gelassen werden, der die Wochenstube betritt. Zuweilen müssen die Ammen oder Kinderwärterinnen diese Wiegen-Gelder mit der Herrschaft theilen;

S. Hoffers Beyträge zum Polizeyrechte der Deutschen, S. 336.

zuweilen dürfen sie sich derselben gar nicht anmaßen, sondern müssen solche der Herrschaft überlassen;

S. Berlinische, breslauische, neißische G. O. Tit. 6, §. 3.

und an andern Orten sind die Wiegengelder ganz und gar verbothen.

S. Fürstl. Onolzbachische Hochzeiten- Kindtauf- Leichen- und Trauerreglement, v. 7 Nov. 1733, Tit. 2, §. 5, wovon Hr. Prof. Hoffer a. ang. O. S. 347, einen Auszug mitgetheilt hat.

Obgleich den Herrschaften frey steht, mit dem Gesinde noch geringer, als in der Lohntaxe festgesetzt ist, zu accordiren: so ist ihnen hingegen keinesweges erlaubt, solche Taxe zu überschreiten, sondern sie werden für jeden Thaler, den sie mehr Lohn geben, in 10 Rthlr. Strafe fällig erkläret; dasjenige Gesinde aber, welches mehr fordert, als die Taxe verordnet, auf einige Tage mit Gefängnißstrafe beleget.

Berlinische, clevische G. O. Tit. 9, §. 11.
Mindensche G. O. §. 33.

Um desto mehr versichert zu seyn, daß die Taxe des Gesindelohnes nicht überschritten werde, sind die Herrschaften angewiesen, dem Gesinde einen Lohnzettel oder ein Lohnbuch zuzustellen, und in dasselbe zu verzeichnen, was zum jährlichen Lohn ausgemacht sey, von welcher Zeit die Dienstzeit angehe, wie viel zum Mieth-Geld gegeben, bis wie weit die Dienstzeit verglichen, und was auf den Lohn bezahlet worden, damit bey entstehenden Streitigkeiten die Entscheidung darnach geschehen könne. Die Herrschaft thut auch wohl, wenn sie ein gleiches Lohnbuch für sich zur Controle hält. Diejenige Herrschaft, welche dem Dienstbothen ein Lohnbuch zu ertheilen unterläßt, wird zuweilen sowohl als derjenige Dienstbothe, welcher dasselbe abhanden kommen läßt, mit Gelde bestrafet; und jede Herrschaft ist schuldig, diesen Lohnzettel oder Lohnbuch der Obrigkeit, welche auf die Ueberschreitung der Lohntaxe Achtung zu geben hat, auf derselben Verlangen, zur Einsicht auszuhändigen.

Braunschweigische G. O. §. 6.
Berlinische, clevische und mindensche G. O. a. ang. O.

In was vor Terminen der Lohn dem Gesinde auszuzahlen sey, wird gemeiniglich der Herrschaft, und wie die-

dieselbe deswegen mit dem Gesinde übereingekommen ist, überlassen; ist aber nichts gewisses ausgemacht worden, so geschieht die Zahlung zu Ende des Dienst-Jahres;

Georgi diss. de iure famulorum, Cap. 2. §. 24.

mehrentheils aber pflegt man sich hierin nach der einmahl eingeführten Landesgewohnheit zu richten. Oft läßt das Gesinde selbst den Lohn gern bey der Herrschaft so lange stehen, bis es aus dem Dienste gehet.

Das Gesindelohn ist in den Rechten sehr privilegirt, und kommt bey Concursen, vor allen andern Creditoren in die erste Classe; nur findet dieser Vorzug nicht Statt, wenn das Gesinde den Lohn bey der Herrschaft stehen läßt, und dafür von derselben Zinsen empfängt.

Benther de priuileg. creditor. Lib. 1, Tit. 29.

Wiewohl ein hessencasselisches Ausschreiben v. 9 Sept. 1751 verordnet, daß nur das Gesindelohn von den zwey letzten Jahren in die erste Classe, das übrige Rückständige aber den Dienst-Bothen unter den Chirographariis angesetzt werden soll.

In den königl. preußischen Ländern genießen dieses Vorrecht alle diejenigen, welche ihren Lohn seit drey Jahren zu stehen haben. Diese Einschränkung ist ebenfalls billig, weil diejenigen, die denselben länger in Rückstand gelassen, die Vermuthung, daß sie ihn nicht mehr zur äußersten Nothdurft gebrauchet, wider sich haben.

Bey Absonderung des Lehnes und Erbes, gehört in Pommern der rückständige Lohn der Bedienten und des Gesindes unter die in subsidium aus dem Lehen zu bezahlenden Schulden. Da, nach der pommerschen Lehensconstitution, bey Unzulänglichkeit des Allodialvermögens, alle Schulden, sie seyn von welcher Art sie wollen, aus dem Lehen in subsidium bezahlet werden müssen, so findet dieses auch bey dem rückständigen Gesindelohn um so mehr Statt, als solches selbst vor die andern Gläubiger ein besonderes Vorzugsrecht hat.

Oeconomia forensis, 4 Th. S. 332, f.

Wenn die Herrschaft zwischen der Dienstzeit des Gesindes stirbt, und die Erben solches nicht länger behalten wollen: so muß zwar, nach den gemeinen Rechten, einem solchen Gesinde der volle Lohn auf die ganze Dienstzeit ausgezahlet werden; allein, die besondern

Landesgesetze gehen hierin von dem gemeinen Recht fast aller Orten ab, und verordnen, daß, wenn die Herrschaft mit Tode abgeht, der Lohn dem Gesinde nur nach Ausmessung der Zeit, nähmlich so viel es bis zur Zeit des Absterbens verdient hat, zu entrichten sey, die Erben aber verbunden seyn sollen, dem Gesinde wenigstens auf einen Monath Essen und Trinken, oder das Kostgeld zu geben, damit es sich indessen um einen andern Dienst bemühen könne; wenn aber die Erben den Dienstbothen im Dienste behalten wollen, er bis zu Ausgang der mit dem Verstorbenen accordirten Zeit im Dienste zu bleiben schuldig seyn soll.

Breßlauische und neißische G. O. Tit. 6, §. 7. Sächsisches Landrecht, L. 2, Art. 31.

Nach der braunschweigischen G. O. §. 15, soll zwar die Dienstleistung 4 Wochen nach des Dienstherrn Tode aufhören, dem Dienstbothen aber, wenn die Herrschaft im ersten oder zweyten Quartal des Dienstjahres verstorben ist, noch ein halbes Jahr Lohn, sonst aber dasjenige, was es auf den Jahrlohn noch zu fordern hat, bezahlet werden.

Eben so sind auch, wenn ein Dienstbothe zwischen der Zeit stirbt, die Erben der Herrschaft ein mehreres an Lohn zu zahlen nicht verbunden, als es bis zur Zeit des Absterbens verdient hat.

Der bisherigen Betrachtung des Dienstlohnes, füge noch einige Anmerkungen über **außerordentliche Belohnungen der Diensttreue** hinzu. Die **braunschweigische Gesindeordnung** §. 20, sucht das Gesinde durch Belohnungen zu Beobachtung ihrer Pflichten zu reitzen; indem dasjenige Gesinde, welches in Braunschweig 10 Jahre bey einer Herrschaft redlich, gottesfürchtig, treu und fleißig gedient hat, einer unentgeldlichen Aufnahme in dasige Bürgerschaft, auch, dafern ein solcher lobenswürdiger Dienstbothe, seiner besten Convenienz halber, sich außer der Stadt oder Landes begeben wollte, eines obrigkeitlichen Zeugnisses seines Wohlverhaltens sich zu erfreuen haben soll.

Hr.

Hr. Pastor Wahl hat in seinem bereits angeführten, im 14 B. der ökon. Nachr. S. 189, befindlichen **Sendschreiben über die Art, den Fleiß der Landleute zu erwecken, um gutes Gesinde auf dem Lande zu erhalten**, ebenfalls den Weg der Belohnung vorgeschlagen. Sein Plan ist dieser: 1) Keinem Knechte soll mehr, als 16 Gr., keiner Magd mehr, als 8 Gr., zum Miethsgelde gereichet werden. So viel Groschen darüber gegeben werden, als bey diesem und bey dem Lohn selbst gesetzt ist, in so viel Gulden Strafe zur Heurathscasse, die er vorschlägt, soll der Herr verfallen seyn. 2) Ein jeder Knecht fängt z. E. für 12 Gulden, und jede Magd für 5 Gulden zu dienen an. Dieser Lohn steigt jährlich mit 1 Gulden, so daß der Knecht im zweyten Jahre, welches er bey diesem Herrn aushält, 13, im dritten Jahre 14 Gulden erhält, und so fort alle Jahre mit 1 Gulden im Lohne steigt. Eben auf diese Weise verhält es sich auch mit dem Mägdelohne. Gefällt es aber dem Knecht nicht länger, als 1 oder 2 Jahr bey dem ersten Herrn zu bleiben, oder sein Herr findet nicht gut, denselben länger zu behalten: so darf ihm der folgende Herr im ersten Jahre nicht mehr, als 12 Gulden, geben; und in den folgenden Jahren steigt sein Lohn jedes Jahr um einen Gulden. Bleibt ein solcher aber 3 Jahre bey einem Herrn im Dienste, und zieht hernach ab, so ist ihm, dieses dreyjährigen Dienstes wegen, sein Herr ein Attestat schuldig, auf welches der folgende Herr im Lohne fortzufahren verbunden ist, so, daß er ihm das erste Jahr 15, das zweyte Jahr 16, das dritte 17 Gulden u. s. f. geben muß. Geht der Knecht unter 3 Jahren wieder ab, so fängt er anderswo mit 15 Gulden wieder an; hat er aber 3 Jahre ausgehalten, so kann ihm anderswo nicht weniger, als 16 Gulden, zum ersten Jahre gereichet werden. Will der Herr den Lohn nicht weiter vermehren, und kommen beyde mit einander überein, daß es z. E. bey 18 Gulden bleiben soll: so können sie es thun, und ein Knecht wird es lieber erwählen, als bey einem andern Herrn mit 16 Gulden wieder anzufangen. Alles dieses ist in seiner Art auch auf die Magd zu deuten. 3) Geht das Gesinde innerhalb des Jahres aus dem Dienste, so ist es, wenn ja der Herr dasselbe wieder annimmt, 1 Gulden Strafe zur Heurathscasse zu geben schuldig; verlangt es aber der Herr nicht wieder, so fällt sein bis dahin verdienter Lohn, nach Abzug des von dem Herrn erweislichen Schadens,

völlig in die Casse. 4) Aus dieser Casse sollen redliche Knechte und Mägde, die sich verheurathen, eine Aussteuer erhalten; und zwar also, daß diejenigen zu dieser Prämie sich qualificirt befinden, welche die mehresten Jahre den wenigsten Herren gedient haben. In diese Casse sollen die Strafgelder fließen, welche die Herrschaften, so mit ihrem Gesinde übel umgehen, bezahlen müssen. Dann soll jeder Herr von jedem Gulden Lohn ein Gewisses, z. E. 1 Groschen jährlich, das Gesinde aber so viel Pfennige oder Dreyer, als der Herr Groschen, zu solcher Casse erlegen. Ferner, die schon gedachten Strafen wegen zu viel gegebenen Miethgeldes und Lohnes ꝛc. Hiernächst soll bey jeder Aussteuer ein jeder Herr des Ortes, wo sich das Gesinde befindet, mit 1 Metze Rocken und 1 Schütte Stroh oder Bund Holz, zum Behuf der Neuverehlichten, Beytrag thun; auch kein Testament für gültig erkannt werden, darin nicht von Hundert etwas bestimmtes zu dieser Casse legiret wäre; und keine Obligation oder Kaufcontract kräftig seyn, wenn nicht nach der Maße der Schuld oder des Kaufgeldes, dort von dem Schuldner, hier von dem Käufer, etwas in die Casse entrichtet würde; endlich müßten auch die gemeinen Aeraria zu dieser Anstalt steuern. Allein, dieses sind pia desideria.

Daß die Belohnung der Dienstreue auch der Bemerkung und Gnade eines Fürsten nicht unwerth sey, davon haben Se. Majestät, der König von Schweden, Gustav, in unsern Tagen ein nachahmungswürdiges Beyspiel gegeben. Der König hat nähmlich, im J. 1776, einer Dienstmagd, welche viele Jahre bey einer armen Wittwe mit vielen Kindern gedient, und diese in ihrer Dürftigkeit nicht verlassen wollen, sondern alles gethan, um ihr in ihrem Elende zu Hülfe zu kommen, ungeachtet ihr die Wittwe sogleich nach ihres Mannes Tode den Dienst aufgesagt hatte, eine goldene Gedächtnißmünze des Wasa-Ordens, welche sie als ein Gnadenzeichen am Halse tragen soll, und 1800 Thaler Kupfermünze (ungefähr 350 Thaler Silbergeld) geschenkt, wovon sie bis zu ihrer Verheurathung die Zinsen genießen soll. Auch von andern hohen Personen ist dieses gute Mädchen beschenket worden.

In

In gleicher Absicht, das Gesinde zur Treue zu ermuntern, hat der würdige Hr. G. R. von Kettelhod, in Rudolstadt, ein Capital von 100 Thalern ausgesetzt und bey dem Stadtrathe daselbst niedergelegt, wovon die jährlichen Zinsen von 5 Thalern alljährlich zu Weihnachten demjenigen Dienstmädchen gegeben werden sollen, welches durch richtige Zeugnisse beweisen kann, daß sie sieben Jahre bey einer einzigen Herrschaft redlich und getreu gedient habe.

Die außerordentlichen Belohnungen treuer Bedienten dürfen eben nicht immer in Gelde bestehen. Der Buchhändler Reich in Leipzig, hat in einem Zimmer die Bildnisse seiner Auserwählten; worunter sich auch das Bild seines Hausknechts Samuel, der ihm gegen 30 Jahre redlich gedienet hat, befindet.

J. M. Affsprungs Reise, im 22 St. der Buchhändlerzeitung, v. 3 Jun. 1779, S. 339.

Billig sollte man auch darauf bedacht seyn, **alte Bediente zu versorgen.** Vom Handwerk sagt man, daß es einen goldenen Boden habe; von dem Dienste aber kann man behaupten, daß er einen eisernen habe. Ein Mensch, der seine beste Lebenszeit mit Aufwarten zugebracht hat, ist am Ende seines Lebens insgemein sich und andern unnütz; und wenn er treu gedient hat, so hat er von seinem Lohne kein Capital gemacht. Er setzt daher einen gutherzigen Herrn oft in die Versuchung, ihn wider sein Gewissen mit einem Dienste zu versorgen, wozu er nicht geschickt ist. Wäre es also nicht billig eine **Invalidencasse für bejahrte Bediente** zu stiften? Nach dem Vorschlage des verdienstvollen Hrn. Justizraths Möser, im 1 Th. seiner **patriotischen Phantasien**, Berl. 1778, gr. 8. S. 84, könnte es füglich angehen, daß ein Bedienter, welcher 30 Jahre im Lande wohl gedient, und jährlich 1 Thaler zu dieser Invalidencasse contribuirt hätte, die übrige Zeit seines Lebens monathlich 2 Thaler, und wenn er jährlich 2 Thaler contribuirt, monathlich 4 Thlr. u. s. f. erhielte.

Eben

Eben dieses könnte in Ansehung der weiblichen Dienst-Bothen Statt haben. Und wie manche Herrschaft würde diesen Vorschuß nicht für ihre Dienstbothen jährlich gern thun, wenn diese sich dagegen des Kaffees und Thees freywillig enthalten wollten! Wie glücklich wäre dieses Geld nicht angewandt! und was kann eine Obrigkeit abhalten, eine solche Anstalt zu treffen? Käme ein Schade dabey heraus, so müßte ihn das Publicum, welches dagegen mit guten und treuen Dienstbothen versorget würde, übernehmen.

So edel es ist, geschickte Bedienten zu belohnen und zu versorgen: so unverantwortlich ist es dagegen, wenn Herrschaften unwürdige Bedienten auf Kosten des gemeinen Wesens belohnen, und ihnen zu Aemtern und Bedienungen helfen, wozu sie ganz unnütz und ungeschickt sind. Es ist rühmlich, wenn man Gelegenheit hat, einen Menschen glücklich zu machen; aber Güte ohne Klugheit, ist das noch wohl Güte? Gesetzt, mein Bedienter habe ein böses, zur Grausamkeit, viehischer Wollust, dem Trunke oder andern Lastern geneigtes Herz. Ich weiß es, und doch setze ich ihn in ein Amt, wo seine Bosheit augenscheinlich einer unzähligen Menge Menschen zum offenbarsten Schaden, und ihm selbst endlich zu seinem Unglück gereichen muß. Heißt diese Handlung wohlthätig? Ist es Güte? Ist es Ueberlegung? Freylich werden Herrschaften durch Schmeicheley und Verstellung ihrer Leute die mehreste Zeit hintergangen; aber entschuldigt sie das? Es fehlt uns nicht an Mitteln und Gelegenheit, das Gemüth anderer zu ergründen, wenn wir wollen. Ueberdieß bin ich dem Publicum mehr Achtung schuldig, als daß ich es der oft augenscheinlichen Unwissenheit und Unbesonnenheit meines Bedienten aus keiner andern Absicht Preis gebe, als weil er mein Bedienter gewesen ist. Oft erhaschen solche Personen Stellen, wozu sie so ungeschickt sind, als Anführer einer Armee zu seyn, da unterdessen andere, die sich durch Fleiß zu solchen Posten zubereitet haben, auf Hoffnung verhungern.

Ich wende mich zur Betrachtung der **Gesindekost**, d. i. des Unterhalts des Gesindes, in so fern derselbe in der **Speisung und Tränkung**, und zwar entweder in dem

dem **Kostgelde**, d. i. demjenigen Gelde, welches man für die Kost auf gewisse Zeit bezahlet, oder in der **Naturalspeisung**, besteht.

Es ist heut zu Tage fast überall eingeführt, daß den Livreebedienten, statt der Kost, wöchentlich oder monathlich ein gewisses Kostgeld gegeben wird; wiewohl dieses eine Sache ist, welche bloß von dem freyen Willen der Herrschaft abhängt, daher auch das Gesinde, wenn es sich anfänglich auf des Herrn Kost vermiethet hat, hernach Zeit währenden Dienstes nicht fordern kann, daß es auf Kostgeld gesetzt werden möge.

S. berlinische, breslauische, neißische, clevische G. O. Tit. 6. §. 4.

Wenn in einer Provinz die Preise der Lebensmittel an allen Arten sehr verschieden sind, und es daher nicht wohl möglich ist, wegen des wöchentlichen Kostgeldes etwas Gewisses fest zu setzen, sondern man die Bestimmung desselben dem Gutfinden jeder Herrschaft überlassen muß: so muß sich ein Dienstbothe mit dem einmahl von der Herrschaft mit ihm verabredeten Quanto begnügen, und darf hernach ein mehreres nicht prätendiren, wenn gleich andere Herrschaften ihren Bedienten etwas mehr geben sollten.

Der in vielen städtischen Haushaltungen eingeführte Gebrauch, den Bedienten beyderley Geschlechts wöchentlich oder monathlich Kostgeld zu reichen, gibt zu vielen Unordnungen Anlaß. Ungeheurathete Herren, welche keine eigene Wirthschaft eingerichtet haben, pflegten zwar in vorigen Zeiten ihren Bedienten, an statt der wirklichen oder Naturalspeisung, ein wöchentliches oder monathliches Kostgeld zu reichen; niemahls aber wurde in geordneten Haushaltungen dem Gesinde bares Geld, sich selbst zu beköstigen, bewilliget. Hiermit empfänat dasselbe nunmehr jährlich einige 30, auch wohl 40 bis 50 Thaler, die es nicht zum nöthigen Unterhalt, sondern zum Uebermuth anwendet. Diese Summe muß offenbar zu ihrem Lohn geschlagen werden, und wird zu einem übertriebenen, demselben ungeziemenden Putz, und nicht zu dem Endzweck, wozu sie ihnen eingehändiget wird, angewendet. Das Küchenmädchen versteht die Kunst, von ihrer Herrschaft Küche und Tisch nicht nur sich, sondern auch wohl den andern

Bedien-

Bedienten unter ihrer Begünstigung die Mahlzeit zu verschaffen. Man kann sicher behaupten, daß eine Köchinn, die ihr Kostgeld empfängt, ihre Herrschaft bey jeder Mahlzeit veruntreue, und selbst auch in dem seltenen Falle, wenn die Frau eine gute Haushälterinn ist, und nach ihrer Küche siehet. Wie viel mehr wird dieses in solchen Häusern geschehen, wo die Köchinn in Ansehung der Küche und des Tisches die Hausfrau vorstellt, und die Frau vom Hause die Zubereitung der Speisen als eine ihr unanständige Beschäftigung ansieht. Dieses Kostgeld gibt zu allerley Unterschleif im Einkauf der Lebensmittel Gelegenheit, indem die Köchinn bey den Bäckern, Fleischern, Fischern, Hökern ꝛc. mit Uebervortheilung der Herrschaft, für sich, auch für die mit ihr im Dienst stehenden Personen, von welchen sie sich wieder Gefälligkeiten erweisen läßt, das benöthigte unentgeldlich ausbedinget, und solches auf die Rechnung der Herrschaft setzen läßt, um das bewilligte Kostgeld in die Tasche zu stecken. In sehr vielen, etwas ausgedehnten Haushaltungen, zumahl wo die Herrschaft gut zu speisen gewohnt ist, wird die meiste Zeit so viel von dem Tische der Herrschaft erübriget, daß sich das Gesinde davon großentheils sättigen kann, und welches bey allem Kostgelde demselben doch zufließen muß, wofern es nicht verderben soll. In manchen Stadtwirthschaften der Reichen kann sich nicht nur das Gesinde von demjenigen unterhalten, was von dem wohlbesetzten Tisch der Herrschaft, wo täglich frische Speisen angerichtet werden müssen, übrig bleibt, sondern es gibt auch Häuser, in welchen die Ausgeberinn und Köchinn mit solchem Vorrath noch andere Müßiggänger, die nicht bey ordentlicher Arbeit ihr eigen Brod essen wollen, außer dem Hause ernähren, und Gelegenheit schaffen, daß so viele Dienstboten sich, wie sie es nennen, auf ihre eigene Hand begeben, und sich von ihren in ansehnlichen Häusern dienenden Anverwandten, als Beyläufer füttern lassen. Wie vortheilhaft dem Dienstvolke das zur Gewohnheit gewordene Kostgeld sey, ist daraus zu erkennen, daß sie, bey ihrer Vermiethung, der Herrschaft als eine Bedingung vorschreiben, ihnen dasselbe in barem Gelde zu reichen, und sich nicht so leicht in ordentliche Häuser begeben, wo ihnen die Naturalspeisung nach Nothdurft verschaffet wird.

Viele wirthliche Frauen sehen sich daher wider ihren Willen in die Verlegenheit gesetzt, ihren Küchen- und Stubenmädchen das Kostgeld zu bewilligen, da solche ohne dieß nicht in ihre Dienste treten wollen. Es wird ihnen aber selbst bey dem bewilligten Kostgelde nunmehr schwer, ein Gesinde zu erhalten, weil

weil dieses bey einer sparsamen, ordentlichen und möglichst eingeschränkten Wirthschaft, und unter der genauen Aufsicht einer vernünftigen Frau, nicht so viel entwenden kann, um das ganze Kostgeld zu ersparen. Einige Frauen pflegen sich damit zu beruhigen, daß sie mit Darreichung des baren Kostgeldes am leichtesten davon kämen, indem die wirkliche Speisung des Gesindes ihnen nicht nur einige Sorgen und Anordnungen verursachen, sondern auch weit höher anlaufen würde. Ich gebe selbst zu, daß, nachdem das Gesinde hierin so sehr verwöhnt und verdorben worden, es nunmehr ein nöthiges Uebel zu seyn scheine, diese Gewohnheit auch anzunehmen, indem die Herrschaft, welche nur so viel den Dienstbothen reichet, als ihnen gebühret und zum Unterhalte hinreichend ist, sich nicht im Stande finden würde, für das Kostgeld dasjenige anzukaufen, was ein übermüthiges Gesinde bey der Naturalspeisung begehret.

Erinnerung von der Beköstigung, und sonderlich dem so genannten Biergelde des Gesindes, st. im 11 B. der Leipz. Samml. 1755, 8. S. 510—526.

Bey der **wirklichen oder Natural-Speisung** wird die **Kost**, oder **Brödung** (**Bröderey**), worunter man, nächst dem Brod, als dem vornehmsten, alle diejenigen Lebensmittel, die zur Sättigung des Gesindes nöthig sind, versteht, in natura gereichet.

So sehr Ordnung und Sparsamkeit in der Haushaltung, vornehmlich in der Landwirthschaft, zu empfehlen sind, so **tadelnswürdig ist, bey Speisung des Gesindes, eine übel verstandene Sparsamkeit.** Da in allen, besonders in großen Land-Haushaltungen, zumahl wenn man wenig oder gar keine Frohn-Dienste hat, die Speisung des Gesindes einen wichtigen Artikel in der Ausgaberubrik ausmacht, so ist man gemeiniglich darauf bedacht, das Gesinde mit geringer Kost zu unterhalten, ja, an einigen Orten, zumahl wo das Gesinde noch zwangpflichtig ist, es kaum halb satt zu machen, in der täuschenden Einbildung, dadurch etwas beträchtliches ersparen zu wollen. Allein, diese vermeintliche Ersparung ist nicht nur Ungerechtigkeit, sondern zugleich auch Verschwendung.

Zuvör-

Zuvörderst ist es eine offenbare **Ungerechtigkeit**, weil ich dem Menschen, von welchem ich Fleiß und Treue fordere, außer richtigem Lohn auch hinlängliche, gesunde, seiner Arbeit angemessene Nahrungsmittel zu geben, im Gewissen verbunden bin, zumahl die eine Verbindlichkeit ohne die andere weder bestehen, noch gefordert werden kann. Hiernächst ist es eine offenbare **Verschwendung**. Das Gesinde muß und will satt seyn; denn der Magen ist ein unruhiger Gläubiger. Ernährt man nur einen Menschen, der schwere Arbeit und ermüdende Beschäftigungen hat, mit Milchwerk, mit dünnen Suppen, mit Brod, so wird der Magen aufgeschwemmt, die schwammige Kost hält nicht gegen, man ißt das in der Menge, was an der Güte abgeht. Werden aber die Portionen zu genau zugeschnitten, wird das Brod zugewogen, und der Knecht ist nicht satt, so wird er lieber zu betriegerischen Kunstgriffen Zuflucht nehmen, als Hunger leiden; er wird sich mit der Köchinn oder einer andern Magd in ein Verständniß einlassen, und der Hausherr wird die Musikanten bezahlen müssen, und das von Rechts wegen, weil er einen Dienstbothen, dem er es an nöthigem Unterhalt mangeln läßt, zwingt, dasjenige auf unrechten Wegen zu suchen, was ihm auf gerechten Wegen versaget wird. Zu geschweigen, daß magere oder unzulängliche Kost es dem Knechte unmöglich macht, seine natürliche Kräfte ganz anzuwenden.

In meinen Augen ist Fleisch, und zwar fettes Fleisch, mit grobem Gemüse, als: Erbsen, Linsen, Bohnen, Kartoffeln ꝛc. gekocht, die wohlfeilste; Milch, Butter und Suppenwerk hingegen die theuerste Kost für den arbeitenden Theil des Landvolkes. Ein Loth Fleisch gibt mehr und stärkere Nahrung, als zehn Loth Brod. Ein Mensch, der mit Fleisch und Fett gekochtes Gemüse genießt, verzehrt wenig Brod, verlangt niemahls außer den gewöhnlichen Mahlzeiten zu essen, und ist die schwerste Arbeit mit Lust, und ohne zu ermüden, zu verrichten vermögend. Der Fleisch-Einkauf vermehrt zwar die baren Geldausgaben; es ist aber nicht schlechterdings nöthig, Fleisch für bares Geld zu kaufen. Man kann alte Kühe, Schafe, Schweine mästen und verspeisen. Wollte jemand hierwider einwenden, daß man dergleichen Mastvieh nicht sämmtlich verzehren, sondern verkaufen müsse, um bares Geld zu erhalten: so ist das ein schlechter Einwurf. Kann man denn aus Butter, Käse, Milch, Korn, nicht ebenfalls bares Geld machen; und ist es nicht einerley, durch welchen Weg man zu dem Gelde gelange? Kurz, man versuche diesen Vorschlag dergestalt, daß man 6 Monathe nach der gewöhnlichen Art, und die andern 6 Monathe nach erwähnter Weise speise; man zeichne alles, was auf beyde Arten verspeiset wird, getreulich auf, rechne es, in den marktgängigen Preisen, zu Gelde, balancire am Ende beyde Summen gegen einander, und wähle alsdenn denjenigen Weg zu seiner künftigen Richtschnur, welcher mit der geringsten Ausgabe und mit überwiegenden Vortheilen verknüpft seyn wird.

Tadel übelverstandener Sparsamkeit, bey Speisung des Gesindes und Fütterung des Viehes, s. (Hrn. v. Pfeiffer) Vermischte Verbesserungsvorschläge ꝛc. 1 B. 2 St. Frf. M. 1777, 8. S. 87, fgg.

Hier sind einige allgemeine Regeln, welche bey der Zubereitung und Darreichung der Gesinde-Kost zu beobachten sind.

1. Eine Haupteigenschaft guter Hausmütter ist die **Reinlichkeit**, welche allen ihren Geschäften eine gewisse Eleganz verschaffen muß. Mit einem entschiedenen Geschmacke an Sauberkeit erhalten sie sich am richtigsten bey dem Hausvater und den Hausgenossen in Achtung. Jene kluge Mutter gab ihren Töchtern unter andern auch diese vortreffliche Lehre, für ihr künftiges eheliches und zugleich hausmütterliches Leben: **Kochet dem Gesinde so das Essen, daß ihr und eure Ehegatten allenfalls auch mitessen könnet!** Es ist daher ein nicht zu verzeihender Fehler, wenn die Haus-Mutter, bey der Zubereitung und Darreichung der Gesindekost, Schmutz und Unfläthereyen nicht vermeidet. Raupen, Schnecken, Gewürme unter Salat und Kohl, oder Waschlappen, Windeln und dergleichen Unrath in den Küchengefäßen zu dulden, und, aus

Gleichgültigkeit gegen Sauberkeit und Unsauberkeit, unter die Gesindespeisen kommen zu lassen, kann doch manchem Dienstbothen Eckel und Widerwillen erregen. Die Liebe zur Reinlichkeit, welche bey der Hausmutter von dem Gesinde erkannt wird, muß demselben ein großes Zutrauen gegen die Gebietherinn einflößen, und ihm ein gewisses mütterliches Wohlwollen bemerken lassen, wodurch die Rohheit mancher Menschen vom Pöbel bezwungen werden kann.

Es ist in der That Verdienst um die unterste Classe der Menschen, daß Hausmütter des Mittelstandes den Geschmack an Reinlichkeit immer ausgebreiteter machen. Ich glaube, unser Vaterland hat dadurch schon viel gewonnen. In diesem Jahrhundert hat das gemeine Volk Reinlichkeit in Kleidern und Wäsche, wie auch in der Art zu essen, mehr als vorhin, angenommen. Die Pest ist daher unter uns nur noch dem Nahmen nach bekannt. Auch andere epidemische Krankheiten sind nicht mehr so tödtend. Die Fleckfieber und Ruhren raffen nicht mehr so viele Menschen hinweg, wenn sie da sind; sie kommen auch nicht mehr so häufig zum Vorschein, als vor diesem. Jede reinliche Hausmutter ist daher eine Patriotinn, indem sie in ihrem Zirkel die Volsmenge befördert.

Nicht nur schön und musterhaft ist es bey der Zubereitung der Speisen die Unsauberkeit zu vermeiden; sondern sie muß auch von dem Tische selbst verwiesen seyn. Es müssen keine unabgewaschene Schüsseln und Teller auf den Tisch kommen. Die Tischtücher müssen keine zerlumpte Hadern seyn. Alle Sonntage müsse ein reines und unzerrissenes den Tisch zieren, nachdem das von der vorigen Woche schwarz gewordene Tischtuch weggenommen, und zu dem andern schwarzen Zeuge hin geleget worden. Eben so müssen die Knechte des Sonntags ihr neues Handtuch, so wie die Mägde in der Küche, empfangen! Kein Dienstbothe komme mit ungewaschenen Händen zu Tische, und erwecke den andern Ekel!

2. **Ordnung in der Tageszeit zum Essen.** In ordentlichen Häusern und Wirthschaften sind gesetzte Tages-

Tageszeiten, des Morgens, Mittags und Abends, an denen das Gesinde sein Essen bereit finden muß. Diese Tageszeit ist nicht in allen Jahrszeiten und Orten eine und eben dieselbe. Wenn z. E. im Sommer das Frühstück (Morgenbrod) um 6 Uhr gegessen wird, so geschieht dieses im Winter um 7 Uhr. Die Mittags-Mahlzeit pflegt sich nach dem Abstand der Tageszeit von dem frühern oder spätern Morgenbrod zu richten. Wie es nun jeden Orts eingeführt ist, da muß das Gesindeessen auch fertig seyn. Wenn in der Küche eine besondere Küchenmagd, Ausgeberinn oder Köchinn, gehalten wird, so werden dieselben sich so einrichten können, daß das Gesinde und die Domestiken ihr Essen zu rechter Zeit finden mögen. Manche Hausmütter im Mittelstande aber, durch deren, oder ihrer Töchter Hand, die meisten Küchengeschäfte gehen, lassen es öfters gar sehr an der Pünctlichkeit fehlen, und wollen, daß das Gesinde mit dem Warten auf das Essen sich nach ihrer völligen Bequemlichkeit richten solle.

Gemeiniglich entsteht der Fehler, das Gesinde mit dem Essen über die Zeit aufzuhalten, aus dem Mangel der erforderlichen Küchenwissenschaft. Das Bewußtseyn desselben verursachet alsdenn, daß solche Hausmütter so ungern, und so spät als möglich, an ein ihnen nicht von Händen gehendes Geschäft denken. Sie haben wenig oder gar keine Disposition im Kopfe, und werden daher immer von der Essenszeit zu frühzeitig übereilet.

Es verursachet Schaden und Unordnung in der ganzen Wirthschaft, wenn eine Hausmutter, in Ansehung des zu bereitenden Essens, sich nicht in die Zeit schicken kann oder will. Das Gesinde verdauet gut; und wenn es seinen Hunger so lange hat leiden lassen, so erhohlt sich derselbe, bey den spätern Mahlzeiten, desto mehr wegen seines Wartens; und heißhungerige Leute essen immer stärker, als solche, die es deßhalb weniger sind, weil sie zu rechter Zeit den Hunger stillen können. Das schlimmste aber bey der ganzen Sa-

che ist dieses, daß das Gesinde sich dem Müßiggange oder Schlendrian, bey verspäteten Mahlzeiten, überläßt, oder sich denselben angewöhnet. Denn die Leute hören, gleich den andern des Orts, zu arbeiten auf, wenn die Stunde der Mahlzeit da ist. Sie finden aber keinen gedeckten Tisch, sie vereinzeln sich, thun unter der Zeit nichts, essen später, fangen also auch später wiederum die Arbeit an. Sind es aber Arbeiten, die in gewissen gesetzten Stunden verrichtet zu werden pflegen, so wird das Tagewerk nicht berichtiget; der Haus-Vater muß es alsdenn, um seiner unordentlichen Ehe-Gattinn willen, so hingehen lassen. Das Gesinde, nur in einem Stücke zum Nachlaß der Arbeit gewöhnet, treibt es immer weiter; und so geht alsdenn für die Wirthschaft Fleiß und Zeit verloren.

Oefters sind Feld- und Hausarbeiten so beschaffen, daß sie, ohne abzusetzen, zu vollenden sind, oder es kann ein und der andere Diensbothe länger ausbleiben müssen. Es muß daher die Wirthinn mit dem Hausvater in Zeiten darüber sprechen, oder es dem Gesinde aufgeben, bereits des Morgens zu sagen, daß es, um dieser oder jener Ursache willen, zum Mittagbrod werde später gelangen können. Eben so muß es, in Ansehung des Abendessens, schon des Mittags der Hausmutter bekannt werden, wenn es nöthig ist, des Abends später zu essen.

Gewisse Geschäfte können verursachen, daß es ihretwegen nöthig ist, eine Mahlzeit geschwinder, als sonst, zu vollenden. Hiervon muß die Hausmutter unterrichtet seyn, damit die Speisen nicht brühheiß zu Tische kommen, weil sonst die Mahlzeit verlängert wird: so wie sie gegentheils verkürzet wird, wenn man, nach verschlagenen Suppen oder andern Speisen, geschwinde fortessen kann.

3. **Die Abwechselung und Veränderung der Speisen** muß einer geschickten Hausmutter gar keine Last seyn. Denn da auf dem Lande die Producte der Natur und des Fleißes gar verschieden sind, in den Städten aber auf den Märkten, wie sie für das Gesinde seyn sollen, leicht und wohlfeil zu haben sind: so fehlt es ihr auf dem Lande so wenig, als in der Stadt, gar

gar nicht an mancherley Zuthaten, um heute diese und morgen eine andere Suppe und Speise zu bereiten. Das Einerley ermüdet doch auch das Gesinde, und es hat ein natürliches Verlangen, allerley Speisen zu genießen, worin eine kluge Hausmutter ohne allen Schaden ihm willfahren kann.

Wenn nur immer einerley Speisen auf den Tisch kommen, so schadet die Hausmutter ihrer eigenen Reputation unter dem Gesinde. Es ist auch nichts seltenes, daß das leichtfertige Dienstvolk, um der Einerleyheit willen in der Kost, dem Hausherrn oder der Haus-Frau einen Spottnahmen beyleget.

Ich weiß wohl, wenn bey gewissen Herrschaften Zwanggesinde oder Frohndiener (Hofeleute) gespeiset werden, daß man da so wenig auf die Güte des Essens, als auf die Veränderung desselben, Rücksicht nimmt, ja es recht darauf anlegt, daß dergleichen Leute durch schlechtes und unverändertes Essen ihres Lebens nicht recht froh seyn können. Allein, verliert man wohl im Grunde, wenn heute Kohl, morgen Rüben, übermorgen Erbsen oder Grütze gekochet wird? Mehr Menschlichkeit! Es ist ohnehin der armen Bauern großer Verderb, wenn ihr Gesinde zwar zu Hofe gespeiset, aber ihm so wenig gutes, als abgewechseltes Essen gegeben wird, indem es solches stehen läßt, oder wegwirft, und hernach zu Hause, bey dem Bauer, vor den Brod-Schrank geht und sich da satt ißt.

Es ist hier nicht sowohl von der Veränderung der Speisen, da solche als Fest- Sonntags- Aerndte- Mittags- und Abend-Speisen zu unterscheiden sind, die Rede. Denn wenn in dieser Rücksicht die Speisen unverändert blieben, und z. E. Alltags-Speisen an Aerndetagen für die Schnitter auf den Tisch kämen, so würde die Hausmutter gar bald Feyerabend machen, und die Aerndeleute aus der Arbeit gehen wollen. Hier soll nur die Hausmutter vor der Einerleyheit in der Gesindespeisung an gemeinen oder Werkeltagen, gewarnet werden. Denn, wenn kein anderer Schade daraus entstände, so wäre es doch dieser,

daß, gegen Ende des Jahres, das ermüdete Gesinde nicht bleiben, und sich auf ein folgendes Jahr nicht wieder bey solcher Herrschaft vermiethen will. Und ist eine Hausmutter erst wegen dieses Puncts im übeln Rufe, so hat es, bey dem Mangel des Ueberflusses an Dienstvolke, alle Noth, gutes Gesinde wieder zu finden. Man muß sich alsdenn gefallen lassen, das allerschlechteste zu nehmen, wenn es anders noch besser ist, lieber etwas, als gar nichts, zu haben.

4. **Es muß nie an bereitsamsten Kosten oder Speisevorräthen**, d. i. solchen, die geschwinder, als andere, bereitet und gar gekochet werden können, **im Hause fehlen.** Denn es kommen in der Wirthschaft Tage, an denen der Wirthinn die Zeit äußerst knapp ist, und andere dringende Abhaltungen vorfallen, weshalb sie nicht mit in die Küche kommen kann. Nun ist bekannt, daß einige Essen nur wenig Zeitaufwand zu ihrer Bereitung erfordern. Eyer, Speck, Schinken, Würste ꝛc. sind, die erstern gekocht, die andern ungekocht, sehr geschwinde auf den Tisch zu bringen. Es gibt mehr Speisen unter den Suppen und Vorkosten, die vor andern bereitsam sind. Die unbereitsamen müssen also auf Tage verleget werden, an denen die Hausmutter Zeit, und Leute genug bey der Hand hat; z. E. grüner Kohl, wenn er in der Aernde gekocht werden soll, was verursachet er nicht für Mühe! Abblatten, Verlesen, Waschen, Schärben oder Kleinschneiden, welche Weitläuftigkeit! Sollte nun wohl diese Vorkost in der Aernde, an guten Tagen, einer bereitsamern vorgezogen werden? Nein; wenn Regenwetter in der Aernde wäre, oder noch kein Korn zu harken oder einzufahren wäre, alsdenn kann man zur Veränderung wohl diese und ihr ähnliche Vorkosten erwählen.

5. **Es gibt Speisen, die immer weniger gern, als andere, gegessen werden.** Sie müssen deswegen doch auch gegessen, und nicht ausgemustert werden; und man hat nur dahin zu sehen, daß sie in rechter Maße und zu rechter Zeit gegeben werden.

Man

Man pflegt in den meisten Häusern gleich große Schüsseln zu halten, und sie immer auf einerley Weise zu füllen. Besser ist es, theils größere, theils kleinere, zu haben. In letztern müssen die Speisen, welche nicht gern gegessen werden, aufgetragen werden. Denn das Dienstvolk wird bey dem Anblick ihrer gewöhnlich großen, mit unangenehmer Kost, angefüllten, Schüssel sogleich muthlos, und hat den ersten Gedanken, sie werde jetzt so wenig, als sonst, ausgeleeret werden. Lassen wir aber eine kleinere Schüssel mit solcher Kost aufsetzen, so freuen sich die Leute doch auf gewisse Weise, daß sie schon zum voraus sehen, es werde ihnen, mit der Schüssel fertig zu werden, gelingen. Dieser kluge Kunstgriff bereitet das Gesinde dazu, daß es künftig einem Gerichte, welches es ungern ißt, nicht mehr mit Verdruß entgegen sieht; und die Hausmutter hat die Zufriedenheit, desto öfter mit dergleichen Gerichte kommen zu dürfen.

Unrecht wären diese Speisen an solchen Tagen angebracht, an denen das Gesinde zu leichte Arbeit gehabt, und nicht recht hungerig werden können. Alsdenn sind auch die kleinern Schüsseln mit Speisen, die nicht gern gegessen werden, eben nicht sehr willkommen. Man nehme Tage, an denen eine mehr schwere Arbeit den Hunger recht rege gemacht hat. Auch Tage, an denen Sturm, Schnee und Regen die Leute auf dem Felde, oder sonst im Freyen, recht durchgehohlt hat, daß es sich nun glücklich hält, in einer trockenen und warmen Stube sitzen zu können, in der nun die allerschlechteste Kost ihnen besser dünket, als wenn sie draußen Braten und Kuchen essen sollten. Doch dehne man dieses nicht auf Aerndetage aus; denn an diesen muß man wohl mit ungern gegessenen Speisen nicht zu viel wagen, sondern lieber etwas Nachsicht gebrauchen.

6. **Man muß sich von dem Gesinde nicht die Gerichte vorschreiben lassen.** Hat man in so fern gutes Gesinde, daß es der Hausherrschaft um des Essens willen nicht aufsätzig ist, so muß man ihm auch nicht die Freyheit einräumen, den Küchenzettel zu geben. Denn es zieht nur seine Lüsternheit zu Rathe; und die

Frau des Hauses muß es aus eigener Ueberlegung wissen, was sie thun und nicht thun kann. Das männliche Gesinde steckt sich gemeiniglich hinter das weibliche, daß es dergleichen Vorschriften anbringen muß. Man widerstehe gleich im Anfange, und sey nicht zur Unzeit nachgebend. Denn, wenn erst die Frau des Hauses einige mahl eingewilliget hat, und will hernach zu ihren Vorrechten zurück kehren, so veranlasset sie Murren oder Zwistigkeiten, deren sie durch Vorsicht hätte überhoben seyn können.

7. **Die Speisen sind in Portionen einzutheilen.** Wenn man wohlgesittetes Dienstvolk hätte, oder immer behielte, so wäre es ganz bequem, die Speisen ungetheilt ihm auftragen zu lassen; es eräugnet sich aber zum öftern, daß Ungenügsamkeit, Fräßigkeit oder Zwietracht die Tischgesellschaft beeinträchtigen.

Der fräßige Mensch kann nicht satt werden; er nimmt dem Blöden und Enthaltsamen sein Antheil vor der Nase weg. Schneidet jeder, wie er will, so haben einige Fleisch, einige nichts als Knochen. Ist etwa bey Tische jemand Vorschneider, (und diese Ehre will der Großknecht immer gern behaupten,) so übt er zuweilen Muthwillen aus, und bedient sich des Rechtes vorzuschneiden, zur Sättigung seines hämischen oder rachgierigen Herzens. Die beste Magd im Hause muß es entgelten, wenn sie nicht nach seiner Pfeiffe tanzen will. Vielmahls können nicht alle Tischgesellschafter zugleich zu Tische kommen; es wird eine oder die andre Magd noch in der Küche gebraucht, oder muß, wenn kein Lackey im Hause gehalten wird, sich abrufen lassen, um bey der herrschaftlichen Tafel aufzuwarten. So geschieht es denn, daß die zu spät kommenden, oder abgerufenen, wenig oder gar nichts bekommen, und daher, als die gemeiniglich wohlverdientesten, leer ausgehen müssen. Wenn aber auch dieses alles nicht wäre, so können die von unzertheilten Speisen essende wohl aber-

abermahl die Schüssel der Hausmutter zuschicken, mit dem Ansinnen, solche noch einmahl zu füllen; unter dem Vorwande, sie hätten noch Hunger, und es sey zu wenig gewesen. Dieses geschieht mit der Fleisch-Schüssel sowohl, als dem Butterteller. Diesen und andern Uebeln kann man dadurch abhelfen, wenn Braten, Fleisch, Eyerkuchen, Wurst, Kuchen ꝛc. gleich in der Küche in so viele Portionen eingetheilet werden, als Personen zum Essen vorhanden sind. Diese Eintheilung aber muß die Hausmutter selbst verrichten, oder doch in ihrer Gegenwart thun lassen; sonst kann die Küchenmagd oder Köchinn in Verdrießlichkeiten mit dem Gesinde gerathen, oder es kann daher Anlaß genommen werden, ihnen Parteylichkeit und Veruntreuung Schuld zu geben.

Wie groß und stark solche Portionen zu machen seyn, muß die Hausmutter am besten zu beurtheilen wissen. Wenn Suppe oder Vorkost (denn pures Fleisch zum einzigen Essen zu machen, wäre unwirthliche Speisung) mit zu Tische kommt, so ist es eben nicht nöthig, auf die Person ½ Pfund Fleisch oder Braten zu rechnen. Es kann nach Beschaffenheit der Suppe oder Vorkost wohl weniger seyn. In Ansehung der Butter muß man sich ein gutes Augenmaß angewöhnen; welche auf einem einzigen Teller oder Schüsselchen dergestalt zu geben ist, daß jedes Häufchen vor sich liegt, und von einander zu unterscheiden ist. Nicht alle und jede Mahlzeiten erfordern, wie beym Fleische, ein gleich starkes Maß der Butter. Wenn an Wochentagen des Mittags kein Fleisch, oder keine demselben gleich zu achtende andere Speise, fällt, so muß freylich mehr Butter, als an Fleischtagen, gegeben werden. Wenn in guten Ländern bey den Morgen- und Abendmahlzeiten neben der Butter auch Käse (die doch nicht zugleich, nach Herren Art, sondern eines nach dem andern, zu essen) aufgesetzet wird, so muß schon weniger gegeben werden, als wenn sie allein, ohne Käse, die Mahlzeit schließen soll.

Eine ungeübte Hausmutter würde am ersten zur Erlangung des Augenmaßes gelangen, wenn sie sich auf die Person täglich 4¼ Loth Butter rechnete, und daher sich dieselbe abwöge, und solche 4¼ Loth für 3 Mahlzeiten (die aber sich nicht gleich seyn

können,) auf mancherley Weise eintheilte. Es wäre nicht nöthig, daß sie täglich gedachte Quantität auf die Person immer wollte darauf gehen lassen. Kennt sie aber aus dem Gewichte nun 1 oder 2 und mehr Loth Butter, so wird sie, nach ihrer übrigen Speisungsart, bald die Fertigkeit erlangen, in Darreichung der Butter weder zu viel, noch zu wenig zu thun. Ein zweyter Weg, zum richtigen Augenmaße zu gelangen, ist der, wenn Vesperbrod in Butterstollen, oder Butterbrod, gegeben wird, die Hausmutter aber solche Stollen selbst schmiert, daß sie Acht habe, wie weit sie mit einem eigens dazu genommenen Theile Butter reichet. Weiß sie es nun, daß so und so viel Stollen so und so viel Butter erfordern, so macht sie den Ueberschlag, wie viel Stollen die Person bey Tische essen könne; und so hat sie das Maß für jede Mahlzeit ausgefunden.

Man theilt die Butter, bekanntermaßen, in der Haushaltung in Faß- und in Stückbutter. Erstere ist in Fässer eingeschlagen, um zu dauern; die andere ist frische Butter, welche bald verspeiset werden soll, und deshalb in mäßige Stücken geschlagen, und an einem kühlen Ort hingesetzt wird. Schmeckt die Faßbutter nach dem Fasse oder Alter, so will in guten Ländern das Gesinde solche nicht gern essen, und ist gemeiniglich an die frische Stückbutter schon zu sehr gewöhnt. Im erstern Falle muß aber eine erfahrne Hausmutter bald Rath schaffen, indem sie solche aufs neue in Wasser oder Buttermilch auswäscht und umarbeitet. Es sey nun Faß- oder Stückbutter, so werden für jede Person die Portionen in kleine Stücken, wie sie der Ausschnitt bringen kann, abgeschnitten. Diese Stücken dürfen eben nicht ganz bleiben; sie können in schmale Blätter zerschnitten, und jede Portion für sich, ihren Raum auf dem Buttertel-ler oder Schüssel, die zu Tische kommt, einnehmen. Es fällt besser in die Augen, wenn jede Portion wieder in mehrere kleine Blätter, oder breite Schnitte, zertheilt ist.

8. **Außer den drey Hauptmahlzeiten des Morgens, Mittags und Abends**, ist es in vielen Gegenden gebräuchlich, besonders in langen Tagen, zwischen Mittag und Abend dem Gesinde ein so genanntes **Vesperbrod** zu geben. Jeder Ort hat darin seine eigene Weise, zu welcher Jahrszeit, oder bey welchen besondern Arbeiten, damit angefangen und aufgehöret wird. Dieses Vesperbrod besteht insgemein aus einem Butterbrod oder gemeinen Kuchen, wenn es bey dem Backen gebräuchlich ist, etwas mitzubacken.

Wo keine große Wirthschaften sind, und daher Ausgeberinnen oder Köchinnen gehalten werden müssen, die sonst das Geschäft des Vesperbrodgebens mit zu verrichten haben, da ist es wohlgethan, daß die Hausmutter das Butterbrod selbst schneide, oder in ihrer Gegenwart schneiden lasse, und ordne, wie und wem jede Portion zu geben sey. Um eben der Ursache willen, warum vorhin die Vertheilung der Speisen in Portionen angerathen worden, ist nun auch diese Einrichtung mit dem Vesperbrode dienlich. Es wird aber das Butterbrod, wo es eingeführt ist, zur Vesper-Zeit dem Gesinde heraus bey ihrer Arbeit geschickt, und sie müssen solches stehenden Fußes aus der Hand essen.

Das Vesperbrod in der Aernde, ist bey Schnittern, Harkern und Einführern, so verschieden, als weitläuftiger.

Weil bey dem Vesperbrod die kostbare Zeit liederlich verdorben wird, welche zur Ackerbestellungszeit, in der Aernde und bey andern Arbeiten weit nützlicher angewendet werden kann: so ist dasselbe an einigen Orten gesetzlich abgeschaffet worden; und wird sowohl das Gesinde, welches dasselbe verlanget, als auch die Herrschaft, die es dem Gesinde gibt, jedesmahl an Geld gestraft.

Mindensche G. O. §. 37.

Churfürstl. brandenburgische Verordnung, daß das Gesinde, weder zur Sommers- noch Winterszeit, mehr nicht als dreymahl des Tages gespeiset werden soll, vom 11 Apr. 1687.

9. **Ob und in welchen Fällen es rathsam sey, dem Gesinde das Brod in bestimmtem Gewichte zu geben.** In großen Haushaltungen ist es besonders für Frohn- oder Hofediener, und Zwang- und übrigem Gesinde, zu Vermeidung des Unterschleifes oder der Streitigkeiten, von je her üblich gewesen, jeder Person, auf den ganzen Tag oder Woche, ein bestimmtes oder gesetzlich gewordenes gewogenes Brod zu geben. Man hat gemeiniglich für die Person täglich 2 Pfund,

und zuweilen noch ein Par Loth darüber, doch nie höher als 6 Loth, angenommen. Die Ausgeberinn oder Köchinn wiegt es den Leuten zu, oder, welches noch bequemer ist, es wird das Brod in gewissem Gewichte gebacken, daß es den Leuten auf eine ganze Woche, mit einem mahl, gegeben werden kann. Diese Einrichtung hat, außer dem besagten, noch den Nutzen, daß man das erforderliche Brodkorn auf ein ganzes Jahr wissen, und seinen wirthschaftlichen Ueberschlag darnach machen kann. Die Leute können auch zufrieden seyn, wenn sie täglich nicht unter 2 Pfund bekommen, wenn es nur nicht Hundebrod ist, und nebst der Kleye, mit untergemahlte Spreu oder Kaff, oder andern Unrath, als Zusatz zum Mehle, woraus solches Brod gebacken ist, ausmachet. Die Frage ist nun: Ob auch, in weniger großen und weitläuftigen Haushaltungen, eben so mit dem zuzuwiegenden Brode zu verfahren sey?

Wenn die Hausmutter das Gesinde nicht recht übersehen kann, und durch eigene, nicht aus dem Wege zu räumende Abhaltungen daran gehindert wird: so ist allerdings dazu zu rathen. Die Hausmutter aber wird desto eher dieses Mittel ergreifen, wenn sie nicht allzu ehrliches Gesinde hat, und spüren oder wissen muß, daß das Brod von der Mahlzeit aus der Gesindestube verschleppet, oder dem Viehe heimlich verfüttert wird. Es gibt überall ehrlose Leute, welche das Gesinde an sich ziehen, und sich von ihnen Brod, von dem herrschaftlichen Tische, und mehr anderes gestohlnes Gut zubringen lassen. Es können alsdenn die Dienstbothen mit ihrem Brode machen was sie wollen. Nur ist dabey in Acht zu nehmen, daß sich die Hausmutter auch auf einen gewissen Fuß gesetzt habe, und die Vorkosten in immer gleichem Maße zu Tische bringe, nicht aber dem Gesinde die Freyheit bleibe, nach einmahl ausgeleerter Schüssel noch mehr zu fordern. In diesem Falle aber würde das Gesinde sich in der Vorkost allein satt

essen,

essen, des zugewogenen Brodes zu schonen, um desto mehr davon verkaufen zu können.

Leidet es aber die Hauswirthschaft der Wirthinn, daß sie den Gesindetisch so ziemlich unter eigener Aufsicht haben kann, und ihr Gesinde ist nicht diebisch, oder hat Umgang mit verdächtigem Gesindel des Ortes, oder ist mit dergleichen in naher Verwandtschaft, oder die Knechte haben eigene Weiber und Kinder in der Nähe: so ist es wohl besser, in Ansehung des Brodes es bey dem Gewöhnlichen zu lassen, und das Gesinde bey der Mahlzeit so viel essen zu lassen, als es will. Wenn sonst die Speisung rechter Art ist, so wird es sich finden, daß die Person täglich mit etwas weniger, als 2 Pfund Brod, wenn man nähmlich mehrere im Durchschnitte nimmt, dennoch auskommen könne.

10. **Die ganze Tischgesellschaft soll beysammen seyn.** Es ist schon bey der zweyten Regel gesagt worden, daß es dem Hauswesen Schaden und Unordnung zuziehe, wenn das Dienstvolk nicht zur Stunde der Mahlzeit sich beysammen einfindet. Wenn, wie eben daselbst erinnert ist, nicht nöthige Abhaltungen die Verspätung eines oder des andern Dienstbothen verursachen, so muß eins der ersten Hausgesetze dieses seyn: daß das Gesinde zugleich zum Essen erscheine. Es muß daher die Hausmutter, welche ihr Essen, nach eben der zweyten Regel, in Bereitschaft haben soll, das Gesinde zusammen rufen, oder ein Zeichen mit einer Glocke, oder einer Klapper, geben lassen, damit keiner auf dem Hofe oder in den Ställen zurück bleibe. Die Hausmutter wäre übel daran, wenn sie in der Nothwendigkeit seyn sollte, alle Tage sich mit Warmhaltung der Speise eines nach dem andern später kommenden Dienstbothen, viele Stunden hindurch, zu beschäftigen.

11. **Die Schlüssel zur Speisekammer und zum Keller müssen nicht dem Gesinde ohne Unterschied anvertrauet werden.** Da Gelegenheit Diebe macht,

so

so muß man durch gleichgültige Anvertrauung der Schlüssel zur Speise- und Vorrathskammer, oder zum Keller, den Dienstbothen nicht Anlaß geben, Untreue auszuüben. In großen Hauswirthschaften muß freylich eine Ausgeberinn oder Hausjungfer über alles gehen, und es ist große Erleichterung für die Hausmutter, wenn sie eine ehrliche Person um sich hat, und sich auf ihre Rechtschaffenheit verlassen kann. Es gibt aber auch kleinere Haushaltungen, in welchen keine besondere Ausgeberinn oder Hausjungfer gehalten werden kann, aber doch eine Person aus dem gemeinen Haufen der übrigen Mägde, eine so genannte Hausmagd, oder auch Küchenmagd, ausgesuchet werden muß, der denn auch freylich öfters die Schlüssel anzuvertrauen sind. Den übrigen Mägden müssen die Thüren zu Kammer und Keller nicht offen seyn. Ist die Frau des Hauses zu sorglos oder Bequemlichkeitliebend, so muß sie es sich selbst Schuld geben, wenn das Dienstvolk heimliche Näschereyen und Diebereyen ausübet. Es gibt doch manche Vorräthe, an denen man nicht sogleich das Entwendete spüren kann; und die Länge der Zeit macht endlich diese Hausgenossen immer dreister, daß die Hausmutter ihre Untreue in groben Ausbrüchen erst zu spät endlich bemerkt. Und gesetzt auch, daß nichts von den Vorräthen der Kammer und des Kellers diebischer Weise aus dem Hause verschleppet wird, oder die Mägde den Knechren etwas heimlich zutragen, wie doch bald zu geschehen pflegt: so gewöhnen sie sich nur naschhaft zu seyn, verachten die gemeine Mahlzeit bey Tische, und suchen sich durch Näschereyen schadlos zu halten.

12. **Dem Gesinde muß nicht frey stehen, von der übrig bleibenden Speise der Mahlzeit an Fremde zu vergeben.** Die Hausmutter denkt unrecht, daß es einerley sey, ob das Gesinde die vorgesetzten Schüsseln leer machet, oder nicht, und im letztern Falle die Ueberbleibsel

bleibsel nach Gutdünken wegschenkt, oder hinträgt, wohin es will. Man gewöhnet das Gesinde hiermit zu mehrern eigenmächtigen oder willkührlichen Verwendungen herrschaftlicher Güter. Und jedem ersten Schritte dazu muß man sich entgegen setzen. Außerdem kann auch solches frey gelassenes Verwenden der Ueberbleibsel einer Mahlzeit, einer Unterhaltung schlimmer Verkoppelung mit Leuten außerhalb dem Hause zur Nahrung dienen; und man wird, wenn man Acht gibt, merken, daß schon in der Nähe des Hauses bestellte Aufpasser warten, um das von dem Gesinde herausgegebene Essen fortzutragen.

Die Ueberbleibsel einer Mahlzeit, wenn solche nicht zu einer nachfolgenden aufzuheben sind, müssen mit Vorbewußt der Hausmutter verschenket werden. Und wenn ihr von dem Gesinde Leute vorgeschlagen werden, denen der Rest der Speise gegeben werden könnte, so muß sie es beurtheilen, ob es dem herrschaftlichen Interesse nicht entgegen sey, und heimliche Verbindungen dadurch begünstiget werden sollen. Es werden sodenn der Hausmutter ehrliche Hausarme ihres Ortes nicht unbekannt seyn, welche mit den Ueberbleibseln einer Mahlzeit erquicket werden können.

13. **Es muß von der Hausherrschaft gute Tischzucht erhalten werden.** Dahin gehört zuvörderst **das Tischgebeth vor und nach der Mahlzeit.** Ich weiß es wohl, daß viele Herrschaften sich in Ansehung dieses Punctes modern aufführen, und für ihre Personen das Tischgebeth als eine Reliquie des Aberglaubens oder der Einfalt verwerfen, und ihren Hausgenossen, die sich eben auch nicht mehr lächerlich machen wollen, eine ihrer Meinung nach unnütze Formalität gern erlassen. Gemeiniglich moquirt man sich über das Tisch-Gebeth aus dem Grunde, daß es nicht an dem rechten Orte angebracht sey, weil man vor Tische keine Andacht habe, sondern mit seinem, von einem hungerigen Magen

gen gestimmten, Herzen oder Gedanken nur auf das Essen gerichtet sey; nach Tische aber heißt es: ein voller Bauch bethet nicht gern (Plenus venter non studet, orat, libenter). Gesetzt, aber nicht zugegeben, daß das Tischgebeth durch Eßgedanken kein wahres Gebeth seyn könnte, so wollte ich es, als eine vortreffliche Zucht zur Geduld, unter meinem Gesinde doch beybehalten, wenn ich gleich alle übrige wahre Absicht und Vortheil vom Gebeth bey Seite setze. Der von Eßlust außer sich gesetzte Knecht sieht und riecht einen delicaten Braten oder ein Stück Fleisch. Er soll aber erst bethen; d. h. er soll seinen sinnlichen Affect zügeln; er soll in der Geduld geübet und zurückhaltend bleiben. Er soll täglich dreymahl bethen; d. h. drey mahl soll seine Geduld des Tages auf die Probe gestellet, und nur immer durch das Tischgebeth bewährter werden. Ihm fehlt aber der Geist der Religion; die Geduld reifet bey ihm nicht zur Tugend? Es sey darum. Es ist mein Interesse, wenn er nur noch mechanisch geduldig ist und bleibt. Denn seine Geduld dient meinen Pferden und Ochsen zur Gesundheit und zum Leben. Mit Ungeduld kann er mir meine Thiere tödten oder unbrauchbar machen. Er hat sie in seiner Gewalt. Das geringste Zuchtmittel, meinen Knecht in der Geduld zu üben, will und darf ich, meines ökonomischen Wohls willen, nicht verwerfen. Ueberhaupt ist jedes Gebeth immer eine Art des Andenkens an Gott, des Dankes und der Unterwürfigkeit gegen denselben. Es ist doch wohl besser einiges, als gar kein Andenken. Dieses kann ja aber wohl noch einmahl lebhaft werden. Wer bethet, wenn er gleich nicht recht bethet, zielet doch noch auf Gott; wer aber gar nicht mehr bethet, der denkt gar nicht mehr an ihn. Wenn wir das Andenken an Gott, vermittelst des Gebeths, bey unsern Hausgenossen in Achtung setzen und erhalten, so fördern wir unsere Wirthschaft gar sehr. Könnten wir ihnen nur völlig religiöse Gesinnungen bey-

beybringen, so verwandelten wir Gesindenoth in Gesindeglück, und den Hausstand in ein Elysien.

Das Tischgebeth (*) ist ein Theil des häuslichen Gottes-Dienstes, worauf unsere Vorfahren so viel hielten, und deshalb mit ihrem Gesinde mehr ausrichten konnten, als heutiges Tages, da Kaltsinn gegen die Religion von den Herrschaften angestimmet und auf das Dienstvolk gekommen ist. Die geschärftesten Gesindeordnungen können uns die Triebfedern des gesindlichen Fleißes, der Treue und Ergebenheit, nimmermehr so spannen, als jene Religionspflicht aus dem Andenken Gottes: Die Knechte sollen ihren Herren unterthänig seyn, in allen Dingen zu gefallen thun, nicht widerbellen, nicht veruntreuen, sondern alle gute Treue erzeigen, auf daß sie die Lehre Gottes, unsers Heilandes, zieren in allen Stücken. Ihr Knechte (Mägde) seyd gehorsam euren leiblichen Herren als Christo. Lasset euch dünken, daß ihr dem Herrn dienet, und nicht den Menschen. Und wisset, was ein jeglicher Gutes thun wird, das wird er von dem Herrn empfahen, er sey ein Knecht (Leibeigener) oder ein Freyer (ein Dienstbothe, der sich auf gewisse Zeit freywillig verpflichtet hat). Tit. 2, 9. 10. Eph. 6, 5—9.

Das Tischgebeth hat unter andern auch den Nutzen, daß es Zufriedenheit mit den vorgetragenen gegenwärtigen Speisen lehren kann. In den Häusern des Mittelstandes fühlt der gemeine Mann seinen Abstand zu stark, da er täglich vor Augen sieht, daß seine Herrschaft besser esse und trinke. Nirgends kann das Dienstvolk mehr zum Neide, heimlichen Widerwillen und verdrossener Leistung des Dienstes gereitzet werden, als in diesen Häusern. Man lasse und lehre das Gesinde die Tisch-Gebethe, zum Andenken des Gottes, verrichten, der jedem Menschen in der Welt seinen Posten angewiesen hat; und der daher

(*) Bey dieser Gelegenheit kann mich nicht enthalten, über die Unschicklichkeit des so gewöhnlichen Tischgebethes: Komm, Herr Jesu, sey unser Gast ꝛc. eine Anmerkung zu machen. Dieses Gebeth hat aus den Zeiten des Aberglaubens seinen Ursprung, wo man, wenn man im Begriffe war zu speisen, ein Marien- oder Jesus-Bild, welches an einem Orte des Zimmers stand, mit gewissen Ceremonien, und unter andern, unter Sprechung der Worte: Komm — — herab nahm, und es auf den Tisch stellete. Ich möchte wissen, ob und was diejenigen dächten, die noch jetzt dieses Gebeth thun!

daher Unzufriedenheit des Menschen mit seinem Stande, folglich auch Ungenügsamkeit an der geringen Kost des niedern Standes, als Empörungen in seinem Reiche ansehen und strafen muß.

14. Außer dem, daß die Ordnung der Portionen in der Schüssel nicht erhalten werden könnte, so wird manchen andern unangenehmen Begebenheiten vorgebeuget, wenn es einmahl zur Tischordnung und zum Hausgesetz geworden ist, **daß eine jede Person der Tischgesellschaft ihren beständigen Sitz oder Stelle bey Tische haben und unverändert behalten muß.** Es entstehen Zänkereyen, wo nicht etwas schlimmeres, daraus, wenn sich jeder bald diesen bald jenen Platz erwählen, eine Zeitlang dabey bleiben, alsdenn einen andern Tischgesellschafter von seinem Platze verdrängen, und die ganze Gesellschaft in ihrer Reihe umkehren darf, wie es etwa dem eigensinnigen, dem zänkischen, dem wunderlichen, dem rachgierigen Gesellschafter einfallen möchte. Man lasse die Ordnung der Sitze, wie sie vor vielen Jahren im Hause gewesen ist!

15. **Ob es besser sey, dem Gesinde des Morgens, statt der Suppen Kaffe zu geben?** habe im Art. **Frühstück**, Th. XV, S. 362, untersucht.

16. **Die auf kränkliches Gesinde bey der Speisung zu nehmende Rücksicht.** Ich rede hier nicht von ganz kranken Gesinde, dem es eine christliche Herrschaft wohl nicht an Pflege und dienlicher Krankenspeise wird fehlen lassen; sondern es ist hier die Frage: wie dem nicht bettlägerigen sondern umhergehenden und an den ordentlichen Gesindetisch noch kommenden Gesinde, mit der Speisung nicht geschadet werden solle? Es muß hierbey dem guten Herzen der Hausmutter das meiste überlassen werden, mit der Küche sich ein wenig darnach zu richten, da ich hier nicht zu sehr in das Detail gehen kann. Einige Fälle sollen aber doch den Aufschluß zu mehrern geben.

Die

Die gemeinste Krankheit des Gesindes ist wohl das **kalte Fieber**, bey welchem die Patienten an guten Tagen umher gehen, und auch etwas arbeiten können. Schwerlich kann man dem Dienstvolke die Enthaltsamkeit in Ansehung des Essens, als ein Hülfsmittel zur Vertreibung des Fiebers beybringen. Es geschieht gemeiniglich gerade das Gegentheil, und an fieberfreyen Tagen wird desto mehr gegessen; wodurch denn die Fieber so langwierig werden, oder gar in bösartige ausarten. In diesem Falle würde eine Hausmutter wohl thun, wenn sie alle Lieblingsessen, deren das Gesinde so gut als die Herrschaft die ihrigen hat, wegließe, damit der Fieberpatient sich nicht überlade, weil man von Favoritspeisen geschwinder und mehr, als von andern, ißt. Ist der Patient von seinem Fieber befreyet, so ist wegen eines zu befürchtenden Recidives das nähmliche zu beobachten. In manchen Ländern sind Erbsen die Lieblingskost des Gesindes; man findet daher nichts häufiger, als daß nach gegessenen Erbsen das Fieber wieder kommt. In andern Ländern geschieht bey den Klößen ein gleiches. Die vom Fieber befreyten Dienst-Bothen wollen vom Tische nicht wegbleiben, oder, statt der schwer zu verdauenden Vorkost, nicht mit einer leichtern, oder auch mit einer Suppe sich abspeisen lassen. In solchen Fällen muß demnach eine kluge Haus-Mutter eine Zeitlang mit Lieblingskost zurückhalten.

Zur Herbst- und Frühlingszeit herrscht öfters der **Husten** ganz epidemisch unter dem Landvolke. Die mit scharfen und herben Säuren angerichteten Speisen lindern ihn gar nicht; sie verschlimmern ihn völlig. Man setze sie daher, nebst dem Essig, so lange bey Seite, und bringe unschädliche Speisen zu Tische.

Bisweilen wird das Dienstvolk von einem anhaltenden **Durchlauf** befallen, welcher dasselbe ganz matt, kraftlos und zur Arbeit untüchtig macht. Ohne eben stopfende Speisen zu geben, lasse man alsdenn diejeni-

gen Speisen weg, welche das Uebel unterhalten und vermehren können, z. E. gebackenes Obst, Milchspeisen, saure Speisen.

In sehr heißen Aerndetagen, an denen das Landvolk ohne Schatten und Stillstand sein Tagewerk vollenden muß, ist es ihm abzumerken, daß es nach Erhohlung und Wiedererfrischung der Lebensgeister gar sehr schmachtet. Man erschlaffe ihm nicht mehr den Körper durch stark gewürzte und erhitzende Speisen. Vielmehr ist es nun völlig Zeit, durch kühlende denselben zu unterstützen, und das wallende Blut in seinen Adern wieder zu besänftigen. Diätetik und sanftes Menschengefühl sprechen ganz laut für diejenigen, die, in dem buchstäblichen Verstande, uns zum Besten, ihr Brod im Schweiß ihres Angesichts essen müssen. Wenn ich dazu gebohren wäre, durch Duldung der nähmlichen Arbeit und Sonnenhitze, Kraft und Munterkeit zu verlieren, was würde ich mir alsdenn von meiner Herrschaft erwünschen? Was würde ich denn wollen, das die Leute mir thun sollten?

Die Hausmutter, 1 B. Lpz. 1778, gr. 8. S. 9, fgg. und 223, f. Form einer zusammenhängenden Gesindespeisung, eb. das. S. 285, fgg.

Ich komme auf den Anschlag und die Berechnung der jährlichen Gesindekost.

Es kann in vielerley Absicht sehr nützlich seyn, wenn man auf ein ganzes Jahr den bey der Gesindespeisung zu machenden Aufwand zum voraus wissen und überschlagen kann. Eine Hausmutter muß, um mit Zeit- und Dauerspeisen schicklich umzugehen, ihre Vorraths-Kammer zur rechten Zeit gefüllet haben. Wie würde sie aber dieses thun können, wenn es ihr an der Wissenschaft, Ueberschläge zu machen, fehlen sollte? Wenn hiernächst der Hausvater mit seiner Gattinn sich ein für alle mahl auf den Fuß setzen wollte, daß ihr alle Jahre, zu seiner Zeit, alles aus den übrigen Einkünften der Wirthschaft, als ein jährliches Deputat der Gesinde-Speisung zugetheilet werden sollte: wie könnte solches ohne einen gewissen angenommenen Anschlag wohl geschehen? Hiernächst muß es beyden, dem Hausvater sowohl als der Hausmutter, sehr angelegen seyn, solchen

chen Ueberschlag zu machen, um zu wissen, was aus der ganzen Summe der jährlichen Wirthschaftseinkünfte, nach Abzug des auf die Gesindespeisung zu machenden Aufwandes der Herrschaft übrig bleiben könne? Einnahme und Ausgabe sollen ja gegen einander balanciret werden; die Gesindespeisung aber macht, in vielen Haushaltungen, den größten Theil der jährigen Ausgabe aus. Man muß daher die letztere wissen und in Anschlag bringen können. Nun kann zwar freylich diese alljährige Ausgabe niemahls mit mathematischer Genauigkeit angesetzet werden; man muß daher mit einem solchen An- und Ueberschlage zufrieden seyn, bey dem die allergrößte Wahrscheinlichkeit ist, daß er, unter allen, der treffendste seyn werde. Und da die Gesindespeisung von Gegend zu Gegend gar sehr abweicht, so läßt sich auch in dieser Absicht nicht wohl bis auf die unfehlbarste Summe hinan rechnen, da ohnehin die mehr oder mindere Arbeitsamkeit des Gesindes der Grund ist, daß an solchem Orte mehr oder weniger gegessen und getrunken wird. Dieses voraus gesetzt, muß man bey den allerwahrscheinlichsten Anschlägen stehen bleiben, und es der Geschicklichkeit der Hausmutter überlassen, daß sie nicht bloß mit den Anschlags-mäßigen Speisevorräthen auf ein ganzes Jahr auskomme, sondern auch noch einen Ueberschuß, oder so genanntes Remanet, herausbringen und als Erwerb ansehen könne, wodurch sie die Hauptsumme des ganzen alljährigen Wirthschaftsertrages vermehren kann und soll.

Eine Beurtheilung der Berechnung der Gesinde-Kost, nach dem Hausvater des Hrn. v. Münchhausen, für Mittelländer, und nach Eckharts Experimental-Oekonomie, für gute Länder, findet man im 1 B. der Hausmutter, S. 321, fgg.

Berechnung der alljährigen Gesindekost für gute Länder, nach der Hausmutter, a. angef. O. S. 330. Der Anschlag ist auf Eine Person gerichtet.

1) 1 Scheffel Weitzen, zu Mehlspeisen.
2) 9 Scheffel Rocken, zu Brod und Mehlspeisen.
3) 1 Scheffel Gerste, zu Graupen und Grütze.
4) ½ Scheffel Haber, zu Grütze.
5) ¼ Scheffel Erbsen, zum Kochen.
6) 2 Metzen Linsen.
7) 4 Metzen Heidegrütze.
8) 6 Metzen gestampfte oder ausgemachte reine Hirse.
9) 3 Metzen Mohn.
10) 4 Metzen gebackenes Obst.
11) 2 Scheffel grüne Pflaumen, zu Mus.
12) Gartengewächse, als: Kraut, Rüben und Kartoffeln, so viel als eine Person des Jahres essen kann.
13) ½ Scheffel Salz.
14) Butter, 40 Pfund.
15) Käse, 4 Schock.
16) Milch, 40 Quart, zu allerley Kuchen und Mehl-Speisen.
17) Schweinefleisch, worunter die geräucherten Speck-Seiten und Schinken, aber noch nicht die Wurst, mit begriffen, 80 Pfund.
18) Rindfleisch, 36 Pfund.
19) Allerley anderes Fleisch, als: Hammelfleisch, Schöpsenfleisch, Federvieh, 20 ⅞ Pfund.
20) Eyer, 5 Schock.

Diese Berechnung ist nach Berliner Maß und Gewicht zu verstehen.

Zur Gesindekost gehört auch das Getränk des Gesindes. In einigen niederländischen Provinzen, bekommt das Gesinde zum Getränke, täglich ein auch zwey mahl einen elenden Kaffe; in den Weinländern gibt man ihnen Birn- und Apfelwein, oder schüttet Wasser auf die ausgepreßten Weinhülsen, und bereitet daraus einen schlechten Trank. Einige Bierländer schütten Wasser auf die Träber, und bereiten daraus einen Trank, den sie Kofent nennen, und der wenig besser, als Wasser, ist. Andere geben abgerahmte Milch zu trinken; und noch Andere erlauben dem Gesinde, so viel Wasser zu trinken, als ihnen beliebt. Das beste Getränk ist wohl ein gut gehopftes und schwaches Bier, welches sich der Landmann in einem großen Waschkessel selbst brauen kann. 100 Pfund Gerstenmalz können 3 bis 400 Pfund Getränk von besagten Eigenschaften liefern; ein Getränk, welches den Durst löscht, den Abgang der Kräfte bey schwerer Arbeit geschwinde ersetzt, und die Menge des sonst nöthigen Essens verhältnißmäßig vermindert, folglich um nichts kostbarer, als Brod, ist. Das plumpe Sprichwort: **Wo der Brauer liegt, kann der Bäcker nicht liegen**, ist und bleibt, der Erfahrung gemäß, wahr.

In den meisten Häusern des Mittelstandes, wird dem Gesinde des Sonntags, bey der Mittagsmahlzeit stark Bier gegeben. Man pflegt auf die Person 1 Quart zu geben. Will ein Hausvater außerdem noch seinem Gesinde nach einer außerordentlich schweren Arbeit, oder Wohlverhalten, eine Ergetzung mit Bier machen, so muß dergleichen nicht zum Uebermaß gereichet werden. In der Aernde wird an den meisten Orten nur beym Kornmähen Bier gegeben; so wie bey dem Grasmähen Halb- oder Speisebier. Auf Ritterhöfen und herrschaftlichen Aemtern ist es gesetzlich, daß der Schnitter täglich ein Par Quart Bier bekomme. In andern kleinern Haushaltungen ist ebenfalls ein Gewisses täglich eingeführt. Wo dieses aber nicht ist, da gibt man den Schnittern, auf dem Felde und zu Hause, so viel sie verlangen.

Zum Aerndebier ist dasjenige das beste, wenn von 1 Scheffel Gerstenmalz eine Tonne Bier gezogen wird. Der Scheffel Malz muß 60 Pfund, die Tonne Bier aber 120 Quart, berl. Maßes, enthalten, und das Quart 2 Pfund wiegen.

Den Branntwein, als ein einheimisches Product, wodurch unsere Kornconsumtion doch befördert wird, wollen wir gar nicht aus unsern Haushaltungen verbannen. Wenn er mäßig von unsern Landleuten getrunken wird, ist er ihnen gar nicht schädlich. Eine kluge Hausmutter kann mit einer kleinen Dosis Branntwein

wein durch ihre Knechte große Dinge in der Geschwindigkeit ausrichten, und vielen guten Willen hervorbringen.

Der Branntwein macht in vielen Provinzen, welche sich nicht unter die Weinländer zu zählen haben, des Morgens in der Aernde das erste Frühstück aus. Die Hausmutter muß die Leute an eine gewisse Quantität, vermittelst eines beständigen Glases, gewöhnen. Wird bey der Mittagsmahlzeit, wenn etwa fette Speisen aufgetragen sind, dem Gebrauche des Ortes gemäß, auch Branntwein gegeben, so kann die Dosis noch kleiner, als des Morgens seyn, weil schon viel Bier getrunken worden, und das Betrinken, als eine Quelle der größten Unordnung und Schadens in der Wirthschaft, durchaus nicht eingeleitet werden muß. Außer der Aerndezeit wird auch wohl an hohen Festen, des Morgens Branntwein zum Frühstück gegeben; gemeiniglich wird alsdenn Kuchen oder Butterbrod dazu gegessen; alsdenn aber wird keine Suppe gegeben.

So pflegt man auch wohl den Knechten, wenn sie des Winters, da noch kein Feuer in der Küche seyn, und die Frühstück-Suppe noch nicht bereitet werden kann, wenn sie so früh etwa mit Korn zur Stadt fahren sollen, ein Spitzglas voll Branntwein zu geben.

Berechnung des Gesindegetränkes.

1. Männliches Gesinde.

1) Einem Knecht täglich 6 Quart Bier beym Getreide-Mähen, auf vier angenommene Wochen; sind in Summa 164 Quart.
2) In zwo angenommenen Wochen, da Korn geharket und eingefahren wird, zu Bier-Kalteschale, täglich ½ Quart; sind in Summa 6 Quart.
3) An Sonn- und Festtagen, des Morgens zu Bier-Suppen, des Abends aber zu Bier-Kalteschalen, auch des Mittags bey der Mahlzeit 1 Quart Bier zu trinken; jährlich 108 Quart.
4) Bey einigen andern besondern Fällen, für das ganze Jahr, 22 Quart.

5) Gesinde-

5) Gesindebier, guter Kofent, oder geringes Speisebier, kann nach Beschaffenheit der Arbeit und Tageshitze, und damit vereinigter besonderer Speisung, nicht für jeden Tag auf ein gewisses Maß bestimmet werden; man will daher für das ganze Jahr überhaupt rechnen, 3½ Scheffel Gerste oder Malz, wovon der Scheffel 60 ℔ wiegen muß.
6) Hopfen zu diesem Gesindegetränke, 1½ Scheffel, davon der Scheffel 6 ℔ wiegt.
7) 6 Quart Branntwein des Morgens an Festtagen, an Aerndetagen beym Korn- und Grasmähen, auch bey einigen Mittagsmahlzeiten in der Kornärnde.

2. Weibliches Gesinde.

Da das weibliche Gesinde auch trinken muß, aber wenigstens in der Aernde kein Bier erhält, so kann ein Anschlag des jährigen Getränkes für dasselbe mit dem für das männliche Gesinde, nicht auf einerley Art berechnet werden. Es würde also auf folgende Art abzufassen seyn.

1) In zwo angenommenen Wochen, darin Korn geharket und eingefahren wird, (denn beym Korn-Einfahren wird an den meisten Orten dem Knechte eine Magd zugegeben,) zu Bier-Kalteschale täglich ½ Quart; sind in Summa 6 Quart.
2) An Sonn- und Festtagen des Morgens zu Biersuppen, des Abends aber zu Bier-Kalteschalen, auch des Mittags bey der Mahlzeit 1 Quart Bier zu trinken; jährlich 108 Quart.
3) Bey einigen andern besondern Fällen, für das ganze Jahr 6 Quart. Ueberhaupt also 1 Tonne gutes Bier.
4) Guter Kofent, für das ganze Jahr überhaupt 3 Scheffel Malz, wovon der Scheffel 60 ℔ wiegen muß.
5) Hopfen zu diesem Getränke, 1 Scheffel.
6) 1 Quart Branntwein des Morgens an Festtagen, oder bey mancherley Gelegenheiten.

Die Hausmutter, 1 Band, S. 338, fgg.
Von der Brodterey und Speisung für das Gesinde, und nach was für Grundsätzen in einem darüber entstandenen Streit zu erkennen sey, s. Oeconomia forens. 1 Band, S. 207, f. Von den zur Speisung des Gesindes nöthigen Wirthschaftsausgaben, S. 507—512.

Obgleich die Gesindespeisung von der Hausmutter selbst in großen Haushaltungen besorget wird, und unter ihren Augen geschieht, so können doch einige Leute in Diensten der Herrschaft seyn, die nicht mit gespeiset werden, sondern zu ihrem Unterhalte für ein Jahr etwas Gewisses erhalten, welches Deputat genannt wird. So wird z. E. dem Wirthschafter, Statthalter, Vogt, Brauer, Jäger, Gärtner, Schäfer ꝛc. ein gewisses Deputat an Korn und mancherley Speise-Vorräthen, als: Fleisch, Vorkost oder Gemüse, Butter und Käse u. s. w. gereichet. Man sagt alsdenn: der Hirt oder Brauer ꝛc. steht auf Deputat. Derjenige, welcher dergleichen bekommt, wird ein Deputant genannt. Es ist in jeder Provinz schon etwas festgesetztes für diese Art Deputate, wornach man sich, bis auf einige Kleinigkeiten, wohl zu richten hat. Hiervon ist der Art. Deputat, im IX Th. S. 115—121, nachzusehen. Es ist aber außerdem auch gewöhnlich, die Gesindespeisung auf Deputat zu setzen, d. h. einem so genannten Hofmeister, Verwalter und Meier, welche beweibt seyn müssen, ein Gewisses jährlich an Korn und andern Speisevorräthen zu reichen, damit sie die Gesindespeisung übernehmen, und zugleich an dem Gesindetische mit essen mögen. Es fragt sich demnach: **in welchen Fällen es rathsam seyn könne, sein Gesinde auf ein Speisungsdeputat zu setzen?**

Wenn in manchen großen Haushaltungen viele Leute täglich gespeiset werden, so kann die Frau des Hauses nicht wohl selbst die Sorge und Aufsicht darüber bestreiten. Sie muß also eine eigene Person dazu anstellen, die man gemeiniglich eine **Ausgeberinn** (*) nennt.

(*) An einigen Orten wird die Ausgeberinn, oder diejenige Person, welche dem Gesinde die nöthigen Lebensmittel und andere Bedürfnisse herausgibt, und die Aufsicht über die Haushaltung führt, eine Hausjungfer, die Beschließerinn, in Liefland die Ausspeiserinn, in einigen niedersächsischen Gegenden die Altfrau, und auf den sächsischen Landgütern auch wohl die Käsemutter, Viehmuhme oder Viehmutter, genannt.

nennt. Es kommt sodenn darauf an, daß diese Person die dazu gehörigen Eigenschaften besitze. Diese sind aber vornehmlich: Wissenschaft, Treue und Geduld.

Die Ausgeberinn muß, wenn gleich noch eine besondere Köchinn oder Küchenmagd daneben von der Herrschaft gehalten wird, die Küche verstehen, damit sie der Köchinn in allen Fällen Weisung geben könne. Sie muß ferner wissen, wie viel sie zu jeder Speise und Mahlzeit nehmen und geben soll, um zum Schaden der Herrschaft weder zu viel, noch zum Nachtheil des Gesindes zu wenig zu geben. Sie muß überdem in guten Ländern verstehen, mit Zeit- und Dauerspeisen schicklich hauszuhalten, und das Locale in der Speisungsfolge wohl inne haben und beobachten. Mit solcher Wissenschaft muß sie sich selbst Ansehen bey dem Gesinde zu verschaffen und immer zu erhalten wissen. Der Mangel solcher Wissenschaft aber würde ihr Verachtung zuziehen. Und, als eine Unwissende geringe geschätzt, würde das Gesinde bey der Speisungsart öfters murren, klagen und manche verdrießliche Händel unternehmen wollen.

Auch an Treue muß es einer Ausgeberinn nicht fehlen. Sie hat das ganze Vertrauen der Herrschaft, oder soll es haben; denn ihr sind alle Vorräthe des Essens und Trinkens für das Gesinde anvertrauet und übergeben. Die Frau vom Hause dürfte eben keine Einfältige seyn, um von einer ungetreuen Ausgeberinn überlistet zu werden. Eine sehr kluge Frau könnte die Betriegereyen oder heimlichen Entwendungen zwar merken, aber doch nicht zurückhalten. Denn, wenn eine Ausgeberinn unredlich und zugleich listig ist, so wird sie immer Leute ihrer Art an die Hand haben, oder sich noch wohl zuziehen, welche die herrschaftlichen Speisevorräthe heimlich verschleppen und Unterhändler des Betrugs seyn müssen. Dieses wird denn wohl so weit getrieben, daß zuletzt alle Maßregeln bey Seite gesetzet, und gleichsam öffentliche Plünderungen vorgenommen werden. Die zu kühn gewordene Haushälterinn wird fortgejaget, keine getreue, weil jede Herrschaft die letztern nicht von sich läßt, wieder gefunden; oder wenn man ja eine, aber doch nicht recht gesetzte Person wieder erlanget, so wird sie durch Kupplerinnen verführet, und da wieder angefangen, wo es die vorige gelassen hat.

Endlich muß auch die Ausgeberinn keine ungeduldige Person seyn. Denn in großen Haushaltungen ist nicht wenig Mühseligkeit und Last. Eine Ungeduldige wird zum öftersten, unter

unter der sich häufenden Menge von Geschäften, so wild und zügellos, daß sie alsdenn am meisten Zank und Lärm im Hause anrichtet, wenn gewisse Perioden der Zeit und der Geschäfte ihre Sanftmuth und Gelassenheit unentbehrlich machen. Der Zorn und Eigensinn solcher Creaturen können nun der Herrschaft viele unangenehme Stunden machen, und verursachen, daß ihnen der Wunsch sehr angelegen wird, mit der Gesinde-Speisung sich nicht abgeben zu dürfen.

Wenn nun eine Herrschaft das Unglück hätte, daß sie keiner mit guten Eigenschaften begabten Ausgeberinn habhaft werden kann: so wäre es ihr gar nicht zu widerrathen, die Gesindespeisung auf Deputat auszuthun, und dieselbe einem Verwalter oder Meier zu überlassen.

Es kann aber auch seyn, daß manche Hausherrschaften sehr oft verreisen und von Hause abwesend seyn müssen. Es kann sich ferner eräugnen, daß zum öftersten das Haus von Fremden und deren Visiten nicht leer ist; weshalb die Frau vom Hause der Ausgeberinn nicht nahe genug bleiben, und dieselbe mit ihrer Autorität unterstützen und bey Ansehen erhalten kann; so wird auch sonst eine gute Ausgeberinn mit der Gesindespeisung viel Noth, in manchen Gegenden, haben können. Ich sage: in manchen Gegenden; denn das Gesinde ist an einem Orte immer mehr wild und verdorben, als an andern Orten. Ein in mehrern Graden rohes Gesinde nun würde, unter obbeschriebenen Umständen, der Ausgeberinn das Leben sehr sauer machen, und durch Murren eine immer bessere Speisung erzwingen wollen. Die Haushälterinn würde nun entweder abdanken, oder, um sich zu erhalten, die Zufriedenheit des Gesindes durch eine bessere Speisung, der Herrschaft zum Schaden, erwerben wollen. In diesem Falle wäre es nun auch sehr wohl gethan, einem Hofmeister, Verwalter oder Meier, Gesindedeputat zu geben, um davon die Gesindespeisung zu unterhalten. Denn, wenn gedachte Vorgesetzte nebst ihren Frauen selbst mit an dem

dem Gesindetische sitzen, und mit speisen: so müßte das Gesinde, auch bey etwas schlechterer Speisungs-Art, fürlieb nehmen, wenn es sieht, daß die Vorgesetzten doch auch nicht besser essen und trinken. Denn in den Häusern des Mittelmannes kann auch schon daraus eine Unzufriedenheit des Gesindes mit der gewöhnlichen Kost entstehen, wenn es sieht oder weis, daß die Herrschaft besser essen und trinken kann. Böses Gesinde strebet gar gern nach der Gleichheit.

Eben so sehr würde einer Herrschaft anzurathen seyn, das Gesinde, welches bey der Speisung verwöhnet worden ist, eine Zeitlang auf Deputat zu setzen, und es dadurch auf den alten Fuß zurück zu führen. Es kann aber eine Verwöhnung des Gesindes in der Art zu speisen, aus mehr als Einer Ursache entstanden seyn.

Eine der Ursachen ist diese, wenn eine oder die andere Herrschaft das Principium ergriffen hat, durch eine bessere Speisung das Gesinde zu bessern. Es ist doch nur auf eine kurze Zeit, wenn man Sitten durch Speise und Trank verbessern, und darauf die Moral gründen will. Man hat sich damit, und vielleicht auch der ganzen Nachbarschaft, geschadet, daß man Neuerungen eingeführt hat. In diesem Falle wäre es nun das allerzuträglichste, eine unweislich erhöhete Gesindespeisung wieder in das vorige Geleise zu bringen, indem solche eine Zeitlang, vermittelst eines Deputatgebens, dem Hofmeister oder Meier überlassen wird.

Es kann auch wohl eine allgemeine Noth daran Schuld seyn. Wenn z. E. zu Kriegeszeiten die junge Mannschaft überall aufgesuchet und unter das Gewehr gestellet wird, so maßen sich gemeiniglich die wenigen noch übrigen Knechte an, eine bessere Speisungsart vorzuschreiben, oder sich bey der Miethung gar auszubedingen.

Auch kann es sich eräugnen, daß eine Hausmutter durch Schwächlichkeit abgehalten wird, der Gesinde-Küche vorzustehen; und daß sie es nach ihren Umständen eben nicht zuträglich findet, zu solchem Endzweck sich eine Ausgeberinn zu halten. In diesen Umständen nun

nun hat sie Ursache, die Gesindespeisung auf Deputat andern zu überlassen.

Ein anderer Fall, der eine Deputatspeisung anrathen könnte, wäre der: wenn ein neues Gut in einem Concurs gewesen, und daraus erkaufet worden. Die in Concurs gewesenen Güter sind gemeiniglich schlecht bewirthschaftet, und die Gesindespeisung sehr in Unordnung gewesen. Würde nun ein solches Gut von einer Herrschaft erstanden, die der Wirthschaft noch unerfahren ist, so wäre ihr wohl zu rathen, sich nach einem getreuen Meier umzusehen, um ihm die Speisung des Gesindes, vermittelst Darreichung eines Deputates, zu überlassen. Gesetzt auch, das Deputat wäre etwas reichlicher, als es seyn sollte: so käme doch durch diese verdungene Alimentation die Gesindespeisung auf den alten Fuß allmählich zurück, daß die Herrschaft, binnen einigen Jahren, darauf eintreten, und die Selbst-Speisung da anfangen und fortsetzen könnte, wo sie der Meier gelassen hat. In solchem Falle aber würde es nöthig seyn, daß diejenige Person, welche künftig der Gesindespeisung vorstehen soll, wenigstens in dem letzten Jahre der Deputatspeisung fleißig aufmerke, was sie für einen Gang habe, damit sie dereinst weder zu hoch, noch zu niedrig anfangen dürfe. Ohne diese Vorsicht würden nur neue Irrungen und Verdrießlichkeiten entstehen.

Noch ein anderer Fall, die Deputatspeisung anzurathen, wäre dieser, wenn der Hausvater ein Wittwer würde, und, seiner übrigen Geschäfte wegen, kaum das Große der Küche bestreiten, geschweige in das Detail gehen kann; welches letztere ohnehin den wenigsten Mannspersonen anständig seyn könnte. Müßte nun, besondern Umständen nach, ein Hausvater Wittwer bleiben, so könnte ihm doch nicht anders, als durch Ueberlassung der Gesindespeisung an einen Deputat-Meier, geholfen werden; es wäre denn, daß er eine rechtschaffene

fene Ausgeberinn haben könnte. Bey diesem Falle aber wird mit voraus gesetzet, daß der Wittwer nothwendig wirthschaften müsse; denn sonst wäre wohl das beste, sich vermittelst der Verpachtung davon ganz und gar loszumachen.

Außer diesen und andern etwa ähnlichen Fällen, müßte es allemahl vortheilhafter seyn, wenn eine geschickte und erfahrne Hausmutter selbst der Gesindeküche vorsteht. Umsonst kann kein Deputat-Meier speisen; er muß seinen Nutzen dabey haben. Dies heißt im Grunde so viel: er muß von seinem Deputat so viel erübrigen können, daß das Erübrigte eine hinlängliche Besoldung der Mühe sey. Diese Erübrigung oder Besoldung kann die Hausmutter sich selbst verdienen, und sich daraus einen nicht geringen Erwerb machen.

Die Hausmutter, 1 B. S. 345, fgg.
16 und 17 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1778.

Die Stube, worin das Gesinde gespeiset wird, könnte, zu Einschränkung der Brennholzverschwendung, unter der Erde angeleget werden, wenn nicht andere Umstände die vielen Gewölber zu kostbar und unökonomisch machen. Die Gesindestube ist der Ort, wohin jeder Knecht, jede Magd am Tage ihre Zuflucht nehmen, und wo sie im Winter die langen Abende zubringen; wo die Mägde spinnen, und die Knechte Späne schneiden oder Körbe flechten; alle Souterreins aber sind zur Winterszeit warm, zwar nicht immer warm genug für das gemeine Landvolk, wozu aber doch nicht viel gehört, um dergleichen Zimmern den rechten Grad der Wärme zu geben, den diese Leute zu ihrer Erhohlung und Bequemlichkeit wünschen.

Außer dem Lohn und dem Kostgeld wird insgemein den Lackeyen, Kutschern, Reitknechten, Vorreitern und jungen Burschen, eine **Livree** gegeben, welche gemeiniglich aus einem Hut, Rock, Kamisol und Beinkleidern, nebst ein Par Strümpfe, besteht.

S. Berlinische G. O. Tit. 6, §. 7. Mindensche G. O. §. 34. Zuweilen wird auch ein Par Schuhe dazu gerechnet; s. Clevische G. O. Tit. 6, §. 8. Die Kutscher, Reitknechte und Vorreiter pflegen gemeiniglich ein Par Stiefeln zu bekommen.

Wenn

Wenn neben dieser Livree noch ein Surtoutrock, und noch ein Par Beinkleider und zwey Par Strümpfe gegeben werden, so muß sich der Dienstbothe zwey Jahre damit behelfen; bekommt er aber, über die oben gedachte ordinäre Livree, dergleichen nicht, so dürfen ihm an einigen Orten doch nicht mehr, als zwey ordinäre Livreen in drey Jahren, und etwa ein Par Bein-Kleider und Strümpfe darüber gegeben werden; da denn der Domestik die neue Livree durch die alte im ersten Viertel- oder im ersten halben Jahre, schonen, und bey schlechtem Wetter, schmutziger Arbeit, oder auch auf Reisen, die alte anziehen muß. An andern Orten muß ein Domestik ohne dergleichen Nebenstücke, mit der ordinären Livree sich zwey Jahre lang behelfen; doch pflegt ihnen ein Roquelaure gegeben zu werden.

Vornehmen Herrschaften wird, ein mehreres zu thun, frey gelassen; doch darf kein Gesinde ein Recht daraus machen, und solches fordern, oder sich darauf beziehen; wie denn auch eine Herrschaft, wenn sie, außer der ordinären Livree, noch besonders eine **Parade-Livree** geben will, nicht verbunden ist, sich damit an gewisse Jahre zu halten, sondern es steht ihr frey, dieselbe auf viele Jahre, ihrer Convenienz nach, zu conserviren; und wenn auch die dergleichen tragenden Domestiken wegziehen, solche Paradelivree allezeit zurück zu behalten, ohne dem abziehenden dafür etwas zu vergüten. Hingegen bleibt die ordinäre Livree den Bedienten, wenn sie die festgesetzte Zeit ausgedient haben, ohne Abkürzung; und es wird die Zeit, binnen welcher sie die Paradelivree getragen haben, nicht abgezogen.

Verhält sich ein Dienstbothe so schlecht, daß er innerhalb einem Jahre aus dem Dienste geschaffet wird: so darf er an der Livree nichts fordern. Bleibt er ein Jahr, so bekommt er das Kamisol und ein Par Bein-Kleider, nebst dem Surtout. Dient er aber so lange, als

als die Zeit, auf welche die Livree gegeben ist, dauert, so behält er sie als seine verdiente Kleider.

Berlinische, clevische G. O. Tit. 6, §. 8. Breßlauische, neißische G. O. Tit. 6, §. 9. Mindensche G. O. §. 35.

Die Dienstbothen müssen die Livree rein und brauchbar erhalten; wenn sie aber solche muthwillig sehr besudeln, oder zerreißen, ist die Herrschaft berechtigt, das verderbte Stück von des Dienstbothen Lohn neu machen zu lassen. Wer ein Livreestück, welches noch nicht zu Ende getragen ist, erkaufet, oder zum Versatz annimmt, muß es unentgeldlich wieder heraus geben, und wird noch überdem willkührlich bestrafet.

Berlinische, clevische G. O. Tit. 6, §. 9. Breßlauische, neißische G. O. Tit. 6, §. 10. Mindensche G. O. §. 36.

Den Herrschaften wird nicht gestattet, ihren Domestiken dergleichen Livree zu geben, als die landesherrliche ist;

S. dießfalsige markgräfl. brandenburg-culmbachische Verordnung, v. 21 Febr. 1731.

und das Degentragen ist den Livreebedienten an vielen Orten gänzlich verbothen; s. Th. IX, S. 63—71. Und weil bey dem Gesinde, welches zur gemeinen und gewöhnlichen Aufwartung in der Küche, im Hause oder sonst gebraucht wird, die Ueppigkeit im Kleiden so weit eingerissen ist, daß ordentlicher Weise der Lohn nicht zureichen kann, und also das Gesinde auf verbothenen Nebengewinn und üble Anwendung des Lohnes verfällt: so ist demselben an einigen Orten, bey Confiscation und anderer Strafe, das Tragen des seidenen Zeuges, Goldes und Silbers, der Fischbeinröcke, der mit Band, Gold oder Silber besetzten oder gestickten Schuhe und Pantoffeln, verbothen.

Braunschweigische G. O. §. 13.
Königl. preußisches Edict v. 6 Nov. 1731.

Siehe auch den Art. **Kleider-Ordnung.**

Ist einem Haushofmeister oder Hauswirthschafter die Herbeyschaffung dessen, was zu der jährlichen Livree gebrauchet wird, übergeben und anvertrauet: so muß der-

derselbe niemahls aus einem unzeitigen Wirthschafts-Eifer, die wohlfeilsten, mithin auch die schlechtesten Effecten dazu aussuchen, in der falschen Meinung, daß bey vielen Thalern auch die Groschen ein beträchtliches austragen. Es ist zwar wahr, daß tausend Groschen über vierzig Thaler ausmachen; es ist aber auch wahr, daß eine schlechte Waare die Bedienten einer herrschaftlichen Hofhaltung ungemein schlecht kleidet, und daß solche lange vorher, ehe mit einer neuen Livree abgewechselt wird, zerlumpt einher gehen; oder es wird zwischen dieser Zeit ein Mehreres für Ausbessern und Flicken bezahlet, als die erste Erspahrung betragen haben könnte; und dennoch wird eine solche unwirthschaftliche Oekonomie allemahl einen unangenehmen Anblick machen. Diejenige, welche die wahre Wirthschaftskunst verstehen, werden niemahls nach der wohlfeilsten Waare greifen; denn diese ist immer die theuerste. Sie werden zu ihren eigenen Kleidern sowohl, als auch zu Livreen, dauerhafte Materialien aussuchen, und solche davon verfertigen lassen.

Ist eine Herrschaft, in ihren eigenen, oder Amts-Angelegenheiten genöthigt, öftere Reisen zu unternehmen, wobey die Livreen der Bedienten stark mitgenommen, und eher zu Grunde gerichtet werden, als sonst geschehen würde, es wäre aber doch der Gebrauch nicht eingeführt, ihnen eine Stadt- und eine besondere Campagne- oder Reise-Livree zu geben: so thut ein Haus-Wirthschafter sehr wohl, wenn er den Bedienten, bey dem Anlegen der neuen Livree, die alte um einen billigen Preis ablöset, und ihnen dieselbe wieder zum Tragen, bey schlechtem Wetter, oder im Hause außer dem Dienste, oder auf Reisen, nochmahls übergibt, und sie dabey ermahnet, die neue zu schonen. Diese Einrichtung hat ihren gar großen Nutzen, sowohl für die Herrschaft, als für die Bedienten selbst. Die Herrschaft bekommt für ihre Bediente, mit ganz wenigen

Kosten,

leider,

	th.	gr.	pf.	B.	th.	gr	pf.
r.	7	12	—	8 Ell. à 20 gr.	6	16	—
Tu r.	2	12	—	8 Ell. à 4½ gr.	1	12	—
Ch r.	1	8	—	5 Ell. à 6 gr.	1	6	—
Bo r.	—	8	—	1 Elle à	—	4	—
Lei r.	—	9	—	3 Ellen à 3 gr.	—	9	—
Sc r.	—	10	—	3⅓ Dtzd. à 6 gr.	—	20	—
Kn r.	—	10	—	4 Dtzd. à 3 gr.	—	12	—
Ku				dieses.			
Ge							
	—	—	—	kostet	—	2	8
Dat g	—	7	6	1¼ Ell. à 4½ gr.	—	5	7
Gla g	—	8	—	1½ Elle à 4 gr.	—	6	—
Bar hi				½ Stückchen.	—	1	—
Wat	—	8	—	à 4 gr.	—	8	—
2 Pc							
	g	12	—	2 Loth à 6 gr.	—	12	—
Kam gr	—	6	—	½ Loth.	—	4	—
Näh	=	—	—	à 1 gr. 3 pf.	—	2	6
Zwo	= 1	12	—	= = =	2	6	—
Mac	= 16	2	6	= = =	15	6	9
Zu							
	= 7	14	—	= = =	7	20	—

derselbe niemahls aus einem unzeitigen Wirthsch
Eifer, die wohlfeilsten, mithin auch die schlechte
Effecten dazu aussuchen, in der falschen Meinung,
bey vielen Thalern auch die Groschen ein beträchtli
austragen. Es ist zwar wahr, daß tausend Gros
über vierzig Thaler ausmachen; es ist aber auch w
daß eine schlechte Waare die Bedienten einer herrsc
lichen Hof haltung ungemein schlecht kleidet, und daß
che lange vorher, ehe mit einer neuen Livree abgewec
wird, zerlumpt einher gehen; oder es wird zwischen
ser Zeit ein Mehreres für Ausbessern und Flicken
zahlet, als die erste Erspahrung betragen haben kön
und dennoch wird eine solche unwirthschaftliche Oek
mie allemahl einen unangenehmen Anblick mac
Diejenige, welche die wahre Wirthschaftskunst ver
hen, werden niemahls nach der wohlfeilsten W
greifen; denn diese ist immer die theuerste. Sie m
den zu ihren eigenen Kleidern sowohl, als auch zu
vreen, dauerhafte Materialien aussuchen, und so
davon verfertigen lassen.

Ist eine Herrschaft, in ihren eigenen, oder An
Angelegenheiten genöthigt, öftere Reisen zu unter
men, wobey die Livreen der Bedienten stark mitgen
men, und eher zu Grunde gerichtet werden, als so
geschehen würde, es wäre aber doch der Gebrauch n
eingeführt, ihnen eine Stadt- und eine besondere C
pagne oder Reise-Livree zu geben: so thut ein H
Wirthschafter sehr wohl, wenn er den Bedienten,
dem Anlegen der neuen Livree, die alte um einen
gen Preis ablöset, und ihnen dieselbe wieder zum
gen, bey schlechtem Wetter, oder im Hause außer d
Dienste, oder auf Reisen, nochmahls übergibt, und
dabey ermahnet, die neue zu schonen. Diese E
richtung hat ihren gar großen Nutzen, sowohl für
Herrschaft, als für die Bedienten selbst. Die H
schaft bekommt für ihre Bediente, mit ganz wen

Ko

Lit. B. Tabelle über die Bedürfnisse einer Bedientenlivree von Rock, Weste und zwey Paar Beinkleider, wie auch einem Oberrock, nach verschiedenen Aufsätzen.

Bedürfnisse.	Breite.	Dresden. bey A.	th.	gr.	pf.	Dresden. bey B.	th.	gr.	pf.	Leipzig. bey A.	th.	gr.	pf.	Leipzig. bey B.	th.	gr.	pf.	Landstädte. D.	th.	gr.	pf.	Landstädte. L.	th.	gr.	pf.	Landstädte. B.	th.	gr	pf.
Tuch (*)	5/4	10 Ell. à 20 gr.	8	8	—	10 Ell. à 20 gr.	8	8	—	9 Ellen à 20 gr.	7	12	—	9½ Ell. à 20 gr.	7	22	—	9½ Elle à 20 gr.	7	22	—	9 Ellen à 20 gr.	7	12	—	8 Ell. à 20 gr.	6	16	—
Chalons	6/4	9 Ell. à 6 gr.	2	6	—	8 Ell. à 6 gr.	2	—	—	8 Ellen à 6 gr.	2	—	—	9 Ell. à 7½ gr.	2	19	6	8 Ell. à 6 gr.	2	—	—	10 Ellen à 6 gr.	2	12	—	8 Ell. à 4½ gr.	1	12	—
Barchent, weißen	7/4	7 Ell. à 6 gr.	1	18	—	6 Ell. à 6 gr.	1	12	—	7 Ellen à 6 gr.	1	18	—	4 Ellen à 7 gr.	1	4	—	6 Ellen à 5½ gr.	1	9	—	4 Ellen à 8 gr.	1	8	—	5 Ell. à 6 gr.	1	6	—
Leinwand, graue	6/4	4 Ell. à 3 gr.	—	12	—	4 Ell. à 3 gr.	—	12	—	2½ Elle à 3½ gr.	—	8	9	2 Ellen à 2 gr.	—	4	—	1½ Elle à 3 gr.	—	4	6	2 Ellen à 4 gr.	—	8	—	1 Elle à	—	4	—
Steifleinwand	6/4	3 Ell. à 3 gr.	—	9	—	3 Ell. à 3 gr.	—	9	—	3 Ellen à 2½ gr.	—	7	6	3 Ellen à 3 gr.	—	9	—	3 Ellen à 2½ gr.	—	7	6	3 Ellen à 3 gr.	—	9	—	3 Ellen à 3 gr.	—	9	—
Knöpfe, große		3 Dtzd. à 6 gr.	—	18	—	3 Dtzd. à 6 gr.	—	18	—	3 Dtzd. à 7 gr.	—	21	—	3 Dtzd. à 6 gr.	—	18	—	3 Dtzd. à 4 gr.	—	12	—	2 Dtzd. à 5 gr.	—	10	—	3½ Dtzd. à 6 gr.	—	20	—
Knöpfe, kleine		3 Dtzd. à 3 gr.	—	9	—	3½ Dtzd. à 3 gr.	—	10	6	4 Dtzd. à 3½ gr.	—	14	—	3 Dtzd. à 3 gr.	—	9	—	4 Dtzd. à 2 gr.	—	8	—	2½ Dtzd. à 4 gr.	—	10	—	4 Dtzd. à 3 gr.	—	12	—
Gedrehte Halbseide		ist unter dem				Kamelgarn begriffen.				für	—	10	—	für	—	8	—	Das Kamelgarn				ersetzt				dieses.			
Das Tuch zu krämpen		à Elle 6 Pf.	—	5	—	kostet	—	6	—	kostet	—	6	—	kostet	—	4	—	verrichtet der	—	—	—	Schneider.	—	—	—	kostet	—	2	8
Glanzleinwand	6/4	1 Elle, à	—	4	—	1¼ Elle	—	5	—	1½ Elle à 4 gr.	—	6	—	1¼ Elle à 4 gr.	—	5	—	1¼ Elle à 4 gr.	—	5	—	1½ Elle à 5 g.	—	7	6	1¼ Ell. à 4½ gr.	—	5	7
Barchent zu Taschen	4/4	5 Ellen, à 4 gr.	—	20	—	1½ Elle, à 6 gr.	—	9	—	1 Elle à	—	6	—	1 Elle à	—	5	—	2 Ellen à 4 gr.	—	8	—	2 Ellen à 4 g	—	8	—	1½ Elle à 4 gr.	—	6	—
Watte		wird nicht mehr				gebraucht.				für	—	4	—	ist nicht nöthig.				1 Tafel à	—	3	—	ist nicht nöthi				½ Stückchen.	—	1	—
2 Paar Beingürtel		à 3 gr.	—	6	—	à 4 gr.	—	8	—	werden von Tuch gemacht.				à 3 gr. 6 pf.	—	7	—	à 4 gr.	—	8	—	à 4 gr.	—	8	—	à 4 gr.	—	8	—
Kamelgarn		1 Loth à	—	6	—	1 Loth à	—	6	—	wird nicht gebraucht				2½ Loth à 4 gr.	—	10	—	2 Loth à 3½ gr.	—	7	—	3 Loth à 4 g	—	12	—	2 Loth à 6 gr.	—	12	—
Nähseide		für	—	2	—	½ Loth	—	3	6	1 Loth	—	7	—	¼ Loth	—	6	—	½ Loth à 8 gr.	—	4	—	¾ Loth à 8 gr	—	6	—	½ Loth.	—	4	—
Zwo Schnallen		à 1 gr.	—	2	—	à 1 gr.	—	2	—	à 1 gr. 6 pf.	—	3	—	à 1 gr. 6 pf.	—	3	—	à 1 gr.	—	2	—	" " "				à 1 gr. 3 pf.	—	2	6
Macherlohn		" " "	3	—	—	" " "	2	12	—	" " "	3	—	—	" " "	2	—	—	" " "	2	4	—	" " "	1	12	—	" " "	2	6	—
Summa		" " "	19	5	—	" " "	18	1	—	" " "	18	3	3	" " "	17	13	6	" " "	16	8	—	" " "	16	2	6	" " "	15	6	9

Zu einem Oberrock ohne Weste.

Tuch	5/4	5 Ellen à 16 gr.	3	8	—	6 Ellen à 18 gr.	4	12	—	5½ Elle à 16 gr.	3	16	—	5½ Elle à 16 gr.	3	16	—	5¼ Elle à 20 gr.	4	9	—	5 Ellen à 18 g	3	18	—	5 Ellen à 21 gr.	4	9	—
Chalons oder Soy	6/4	6 Ellen à 6 gr.	1	12	—	9 Ellen à 6 gr.	2	6	—	6 Ellen à 5 gr.	1	6	—	6½ Elle à 6 gr.	1	15	—	7 Ellen à 6 gr.	1	18	—	7 Ellen à 5 g	1	11	—	7½ Ell. à 4½ gr.	1	9	9
Glanz- oder graue Leinwand	6/4	2 Ellen à 4 gr.	—	8	—	2½ Elle à 4 gr.	—	10	—	1½ Elle à 4 gr.	—	6	—	2 Ellen à 4 gr.	—	8	—	2 Ellen à 4½ gr.	—	10	—	2 Ellen à 6 g	—	12	—	1¼ Ell. à 4½ gr.	—	5	7
Knöpfe		3 Dtzd. à 5 gr.	—	15	—	3 Dtzd. à 5 gr.	—	15	—	werden von Tuch überzogen.				2½ Dtzd. à 4 gr.	—	10	—	werden von Tuch überzogen.				2 Dtzd. à 5 g	—	10	—	2½ Dtzd. à 6 gr.	—	15	—
Gedrehte Halbseide		für	—	4	6	1 Loth	—	5	—	für	—	4	—	½ Loth	—	3	—	für	—	4	—	Kamelg. 1½ Lo	—	6	—	½ Loth à 6 gr.	—	4	9
Steifleinwand	6/4	1 Elle	—	3	—	für	—	2	—	1 Elle	—	3	—	1 Elle	—	3	—	1 Elle	—	4	—	1¼ Elle à 4 gr	—	5	—	½ Elle à 3 gr.	—	2	3
Nähseide		¼ Loth	—	2	—	für	—	1	—	½ Loth	—	3	6	¼ Loth	—	2	—	¼ Loth	—	2	—	1½ Quentchen	—	3	—	" " "	—	—	—
Das Tuch zu krämpen		kostet	—	2	6	kostet	—	3	—	verrichtet der				Schneider.				Wird nichts				gerechnet.				kostet	—	1	8
Macherlohn		" " "	1	4	—	" " "	1	—	—	" " "	1	8	—	" " "	1	—	—	" " "	1	—	—	" " "	21	—	—	" " "	—	20	—
Summa		" " "	7	11	—	" " "	9	6	—	" " "	6	22	6	" " "	7	9	—	" " "	7	23	—	" " "	7	14	—	" " "	7	20	—

(*) Die Elle von dem gewöhnlichen Livreetuche wird mit 18, 20, 21 Gr. auch 1 Thlr. bezahlt. Hier ist der Ansatz zu 20 Gr. durch die Bank genommen worden.

Kosten, zwo Livreen; und wenn die Bedienten wissen, daß die alte noch einmahl die ihrige wird, und sie solche zum zweyten mahl verkaufen dürfen, so wird sowohl die neue zum künftigen Ablösen, als auch die alte, zum Wiederverkaufe, geschonet und gut gehalten.

Mir hat es niemahls gefallen wollen, daß man nicht nur in den Trödelbuden Livreen aus den vornehmsten herrschaftlichen Häusern zum öffentlichen Verkaufe ausgehängt, sondern solche auch von Leuten der niedrigsten Classe und Hanthierung tragen sieht, welche sich deren nicht selten zu schädlichen Absichten bedienen; denn sie werden in solchem Anzuge für Leute angesehen, die sie doch nicht sind. Diesem vorzukommen, ist das gewisseste Mittel, wovon ich so eben gesprochen habe, daß man nähmlich den Bedienten, nach dem Anlegen der neuen Livree, die alte ablöset, und ihnen dieselbe zum fernern Tragen wieder übergibt; nach abermahliger Verfließung eines Jahres aber, die Galonen oder Schnüre, und überhaupt alle diejenigen äußerlichen Zeichen, die eine herrschaftliche Livree kennbar machen, und wodurch sich die Häuser und Familien von einander unterscheiden, herunter nehmen läßt, und also nur den bloßen Körper eines Kleides den Bedienten als ein Geschenk zurück reichet.

Es wird hoffentlich den Liebhabern der häuslichen Oekonomie nicht unangenehm seyn, hier einige Berechnungen über die Bedürfnisse der Bedientenlivreen, welche aus No. 13 des Leipz. Int. Bl. v. J. 178 entlehnt habe, zu finden. Verschiedene deshalb gesammelte Aufsätze sind, da sie Beziehung auf einander haben, in die Tabelle Lit. B. gebracht, wozu folgende Anmerkungen gehören. Die andern, von verschiedenen Personen mitgetheilten, liefern die hier folgenden Aufsätze I, II und III.

Anmerkungen. 1. Auf Rock und Weste rechnet man insgemein 30 Ellen Borten.

2. Zu schwarzen Aufschlägen auf den Rock, 1 Elle Manchester.

3. Zu 3 Livreehüten wurde gebraucht: 10 1/16 Loth oder 7 1/2 Elle feine goldene Bogendoppeltressen, à 1 Thlr. 2 Gr. - - - - 11 Thl. 4 Gr. 3 Pf.
Drey Agraffen, 2 1/4 Elle eigentlich, nebst Knöpfen, à 8 Gr. 1 — — — — —
Summa 12 Thl. 4 Gr. 3 Pf.

4. Ein anderer rechnete zu einem Livreehute, - - -	1	Thl.	8	Gr.	—	Pf.
Zur Tresse - - -	2	"	3	"	—	"
Zu goldenen Kettelchen auf die Krempe - - -	—	"	4	"	9	"
Summa	3	Thl.	15	Gr.	9	Pf.

5. Zu einer Weste mit Klappen wird erfordert:							
2½ Elle Tuch, à 18 Gr. -	1	Thl.	21	Gr.	—	Pf.
2 Ellen Soy, à 6 Gr. -	—	"	12	"	—	"
2 E. Barchent zu Aermel, Rücken und Taschen, à 6 Gr. -	—	"	12	"	—	"
½ E. Steifleinwand - -	—	"	1	"	6	"
Für gedrehte Halbseide -	—	"	3	"	—	"
Macherlohn - - -	—	"	18	"	—	"
Summa	3	Thl.	19	Gr.	6	Pf.

I.

Zu einer Läuferbekleidung mit 1 Par Beinkleidern.

5 Ellen Tuch, à 20 Gr. - -	4	Thl.	4	Gr.	—	Pf.
12 E. Soy zum Futter, wobey 5 E. zum Schurz und Bunde, à 6 Gr.	3	"	—	"	—	"
3 Dutzend Rockknöpfe, à 5 Gr.	—	"	15	"	—	"
2½ Dutzend Westenknöpfe, à 2 Gr. 6 Pf. - - - - -	—	"	6	"	3	"
1½ Loth halbseiden Kamelgarn	—	"	9	"	—	"
3 E. Barchent in Westenleib und 1 Par Beinkleidern, à 6 Gr. -	—	"	18	"	—	"
2 E. Leinwand in die Rockärmel und Taschen, à 5 Gr. - -	—	"	10	"	—	"
1½ E. Steifleinwand, à 3 Gr.	—	"	4	"	6	"
1 Par Gürtel - - -	—	"	4	"	—	"
Für Nähseide - - -	—	"	3	"	—	"
Dem Tuchscheerer - -	—	"	2	"	6	"
Für den Habit nebst Schurz und Bund zu machen - -	1	"	20	"	—	"
Desgleichen ein gutes Casquet	2	"	20	"	—	"
Ein dazu gehöriges Schild -	3	"	—	"	—	"
Federn und Schleife dazu -	3	"	4	"	—	"
8 Loth Gold an 5 Ellen, wovon jede 1 Loth wiegt, desgleichen die Quasten, à 3 Loth zu 1 Thl. 2 Gr.	8	"	16	"	—	"
Latus	29	Thl.	16	Gr.	3	Pf.

Des-

Transport	29	Thl.	16	Gr.	3	Pf.
Desgleichen ein schlechtes Casquet mit Einfassung von schwarzem Bande - - - - -	3	"	4	"	—	"
Ein Buchstab statt des Schildes	—	"	16	"	—	"
Bandschleife und Stutz -	1	"	4	"	—	"
Einen Stab, nähmlich fürs Rohr, mit versilbertem Knopf und Beschläge	12	"	—	"	—	"
Summa	46	Thl.	16	Gr.	3	Pf.

Zu einer Heiduckenlivree mit 2 Par Beinkleidern, wird erfordert:

8 Ellen Tuch, à 20 Gr. -	6	Thl.	16	Gr.	—	Pf.
8 Ellen Barchent, à 6 Gr. -	2	"	—	"	—	"
7 Ellen Soy zum Bunde, à 6 Gr.	1	"	18	"	—	"
¾ Elle desgl. zum Vorstoßen	—	"	4	"	6	"
1 Fell Weißgar zu Schubsäcken	—	"	15	"	—	"
1 Fell Lohgar zum Futter unter die Weste - - - - -	—	"	9	"	—	"
1 Dutzend 3 Stück Mittelknöpfe, à 12 Gr. - - - - -	—	"	15	"	—	"
1 Dutzend kleine Knöpfe -	—	"	10	"	—	"
1 Dutzend Hosenknöpfe -	—	"	6	"	—	"
60 Par Hefte, à 6 Pf. - -	1	"	6	"	—	"
1½ Elle Steifleinwand, à 3 Gr.	—	"	4	"	6	"
35 Ellen seidene Borten, wenn die Livree ganz besetzt werden soll, à 5 Gr. - - - - - nachdem sie breit sind, auch 6 bis 8 Gr.	7	"	7	"	—	"
22 Ellen dergleichen Rundschnure, à 1 Gr. 6 Pf. - - - auch à 2 Gr.	1	"	9	"	—	"
24 Ellen wollene Borten, wenn sie nur halb besetzt wird, à 3 Gr auch à 4 Gr.	3	"	—	"	—	"
32 Ellen kamelhaarne Rundschnure, à 1 Gr. - - - - - auch à 1 Gr. 3 Pf.	1	"	8	"	—	"
Ein Par Schuh - - -	1	"	18	"	—	"
Ein Stock mit einem Knopfe, in Form eines Hammers, von Mes-						
Latus	29	Thl.	2	Gr.	—	Pf.

Transp.	29	Thl.	2	Gr.	—	Pf.
sing, nebst Beschläge, kostet, nachdem das Rohr dazu ist, 5 bis	7	″	—	″	—	″
Eine Mütze von Barangen -	4	″	—	″	—	″
Eine Mütze von virginischem Iltiß, 6 Thl.						
auch, wenn das Rauchwerk noch besser seyn soll, 9 Thl.						
Eine ungarische Husarenmütze von schwarzem Filz - -	1	″	8	″	—	″
Die Feder dazu - - -	3	″	12	″	—	″
Ein ordinärer Hut mit einer Tresse ungefähr - - -	4	″	8	″	—	″
Macherlohn - - -	2	″	12	″	—	″
Summa	51	Thl.	18	Gr.	—	Pf.

Zu einer Husarenbekleidung wird erfordert:

7 Ellen Tuch, als: 2½ E. zum Pelz, 2½ E. zum Dollmann und Säbeltasche, und 1 E. zu Hosen und Mütze, à 20 Gr. - -	5	Thl.	20	Gr.	—	Pf.
7 Ellen Leinwand zum Dollmann und Hosen, à 5 Gr. - -	1	″	11	″	—	″
Für Steifleinwand - -	—	″	8	″	—	″
90 Ellen kamelhaarne Schnüre, à 6 Pf. - - - -	1	″	21	″	—	″
2 Ellen Damis zur Binde, à 7 Gr.	—	″	14	″	—	″
14 Stück hohe Pelzknöpfe -	—	″	12	″	—	″
14 Stück hohe Knöpfe zum Dollmann	—	″	10	″	—	″
4 Dutzend 8 Stück Spangen, à 4 Gr.	—	″	19	″	—	″
2 Dutzend 4 Stück Spangen, à 5 Gr.	—	″	12	″	—	″
Für Gurt und Schnalle nebst Heftel	—	″	5	″	6	″
Für Nähseide - - -	—	″	9	″	—	″
Macherlohn - - -	3	″	12	″	—	″
Den Pelz mit schwarzen Lämmer-Schmasen zu füttern -	8	″	—	″	—	″
Der Säbel - - -	5	″	12	″	—	″
1 roth Leder zum Dollmann und Säbeltasche - - -	—	″	16	″	—	″
Die Säbeltasche zu machen -	1	″	—	″	—	″
Für das Koppel - -	—	″	20	″	—	″
Latus	32	Thl.	9	Gr.	6	Pf.

Die

Transp.	32	Thl.	9	Gr.	6	Pf.
Die Mütze zu machen, und das Gebrähme - - - -	2	″	8	″	—	″
1 Par ungarische Stiefeln und Sporen - - - - -	5	″	8	″	—	″
Summa	40	Thl.	1	Gr.	6	Pf.

II.

Vergleichung der zeitherigen Livreen und einer andern mit mehrerer Oekonomie, und bessern Ansehen zu verfertigenden.

Zu der zeitherigen ist gebraucht worden:

9¾ Ellen blau und gelbes Tuch, à 16 Gr. - - - - -	6	Thl.	12	Gr.	—	Pf.
8 Ellen Soy, à 5 Gr. 6 Pf. -	1	″	20	″	—	″
28 Ellen Borten, à 3 Gr. 6 Pf.	4	″	2	″	—	″
4 Ellen Barchent, à 5 Gr. 6 Pf.	—	″	22	″	—	″
2½ Dutzend Rockknöpfe, à 6 Gr.	—	″	15	″	—	″
2½ Dutzend Westenknöpfe, à 3 Gr.	—	″	7	″	6	″
Beingürtel - - -	—	″	3	″	—	″
2½ Elle Huttresse, 3 Loth wiegend, à 18 Gr. - - - -	2	″	6	″	—	″
Summa	16	Thl.	15	Gr.	6	Pf.

Den Hut, nach eigener Wahl.

Zu einer Livree zum alltäglichen Gebrauch würde erfordert:

9 Ellen ¾ breites graues Tuch, à 15 Gr. - - - - -	5	Thl.	15	Gr.	—	Pf.
8 Ellen Soy, à 5 Gr. - -	1	″	16	″	—	″
4 Ellen Barchent, à 5 Gr. 6 Pf.	—	″	22	″	—	″
2½ Dutzend gesponnene Rockknöpfe, à 5 Gr. - - - - -	—	″	12	″	6	″
2½ Dutzend Westenknöpfe, à 2 Gr. 6 Pf.	—	″	6	″	3	″
Cordon um den Hut - -	—	″	18	″	—	″
Summa	9	Thl.	17	Gr.	9	Pf.

Zum Oberrock wird erfordert:

9¾ Ellen blau und gelbes Tuch, à 18 Gr. - - - - -	7	Thl.	7	Gr.	6	Pf.
8 Ellen Soy, à 5 Gr. 6 Pf.	1	″	20	″	—	″
4 Ellen Barchent, à 5 Gr. 6 Pf.	—	″	22	″	—	″
Latus	10	Thl.	1	Gr.	6	Pf.

Transp.	10	Thl.	1	Gr.	6	Pf.		
20 Ellen Borten auf den Rock, à 3 Gr. 6 Pf.			2	ß	22	ß	—	ß
8 Ellen Bandtressen, die Elle zu 1 Loth, à 18 Gr.			6	ß	—	ß	—	ß
2¼ E. Huttresse, 3 Loth wiegend, à 18 Gr.			2	ß	6	ß	—	ß
Summa	21	Thl.	5	Gr.	6	Pf.		

Nota. Die Tresse auf die Weste kann füglich 1, auch 1½ Loth weniger wiegen.

III.

Eine anderweite Anzeige von der Einrichtung der Livreen.

Vor 9 Jahren ließ ich jedem meiner Leute eine vollständige Livree mit ganzer gewöhnlicher Bortenbesetzung und 1 Par Beinkleidern, hierüber noch ein Par schwarze Beinkleider, auch einen Hut mit silberner Tresse, hiernächst aber einen Frack mit Kragen, darzu gehörigen Weste und 1 Par Beinkleidern von eben dergleichen Farbe, als das Tuch zu den andern Livreen, jedoch von schlechterer Güte, nebst einem Hut mit der Einfassung einer Sammetborte, silbernen Knopf und Agraffe, und den Rock am Kragen, auch auf den Aufschlägen mit halben Borten besetzt; endlich einen gewöhnlichen Roquelor machen, und setzte dabey fest, daß die so genannte gute Livree nebst dem Hut und Roquelor nicht eher, als wenn sie abgetragen, neu, der Frack aber sammt Hut, und 2 Thlr. zu Schuh und Strümpfen, auch 1 Par schwarze Beinkleider jährlich gegeben würde. Auf diese Art ist es nun 9 Jahre gehalten, jährlich mit dem Frack und schwarzen Beinkleidern fortgefahren worden, die guten Livreen aber haben bis in dieses Jahr sammt den Roquelors gehalten. Jetzt, da sich jene zur Unbrauchbarkeit neigen, gebe ich nun im jetzigen Jahre keine Fracks, sondern lasse die Livreen tragen.

Es hat also die Sache jetzt 10 Jahre gedauert, und ich habe in dieser Zeit nur 9 mahl Fracks gegeben, und in diesem Jahre es bloß bey 1 Par schwarzen Beinkleidern, bey Ausbesserung der guten Livreen und 2 Thlr. zu Schuh und Strümpfen bewenden lassen. Hieraus folget nachstehende Berechnung auf eine Livree.

Im Jahr 1767 ist gemacht worden:

A. Eine vollständige Livree. Hierzu

1) 8 Ellen Tuch, à 1 Thlr.			8	Thl.	—	Gr.	—	Pf.
8 Ellen Soy, à 6 Gr.			2	ß	—	ß	—	ß
Latus	10	Thl.	—	Gr.	—	Pf.		

3½ Elle

Transp.	10	Thl.	—	Gr.	—	Pf.		
3½ Elle Barchent, à 6 Gr.			—	ß	21	ß	—	ß
2½ Elle graue Leinwand, à 3 Gr.			—	ß	7	ß	6	ß
Steifleinwand			—	ß	8	ß	—	ß
2½ Dutzend große versilberte Knöpfe, à 6 Gr.			—	ß	15	ß	—	ß
2½ Dutzend dergl. kleinere			—	ß	9	ß	—	ß
1 Par Beingürtel			—	ß	6	ß	—	ß
17 Ellen Borten, à 7 Gr.			4	ß	23	ß	—	ß
1 Loth Kamelgarn			—	ß	4	ß	—	ß
½ Loth Nähseide, à 8 Gr.			—	ß	4	ß	—	ß
Macherlohn			2	ß	—	ß	—	ß
Summa	20	Thl.	1	Gr.	6	Pf.		
2) Ein Hut			1	Thl.	—	Gr.	—	Pf.
Die Tresse dazu			3	ß	8	ß	—	ß
Summa	4	Thl.	8	Gr.	—	Pf.		
3) Ein Par schwarze Beinkleider. Hierzu:								
3 Ellen Sarge de Rome, à 12 Gr.			1	Thl.	12	Gr.	—	Pf.
2 Ellen Barchent, à 6 Gr.			—	ß	12	ß	—	ß
1 Dutzend Knöpfe			—	ß	2	ß	6	ß
1 Par Beingürtel			—	ß	6	ß	—	ß
1 Quent. Kamelgarn, auch Nähseide			—	ß	2	ß	—	ß
Macherlohn			—	ß	8	ß	—	ß
Summa	2	Thl.	18	Gr.	6	Pf.		
B. Ein Frack mit Weste und Beinkleider, auch Hut. Hierzu:								
1) 7½ Elle Tuch, à 18 Gr.			5	Thl.	15	Gr.	—	Pf.
7½ Elle Soy, à 6 Gr.			1	ß	21	ß	—	ß
3½ Elle Barchent, à 6 Gr.			—	ß	21	ß	—	ß
2½ Elle graue Leinwand, à 3 Gr.			—	ß	7	ß	6	ß
2½ Dutzend große Knöpfe, à 5 Gr.			—	ß	12	ß	6	ß
2½ Dutzend kleinere			—	ß	6	ß	6	ß
1 Par Beingürtel			—	ß	6	ß	—	ß
1 Loth Kamelgarn			—	ß	4	ß	—	ß
½ Loth Nähseide, à 8 Gr.			—	ß	4	ß	—	ß
5 Ellen Borten, à 3 Gr. 6 Pf.			—	ß	17	ß	6	ß
Macherlohn			1	ß	12	ß	—	ß
Summa	12	Thl.	7	Gr.	—	Pf.		
2) Ein Hut			—	Thl.	16	Gr.	—	Pf.
3 Ellen Sammetborten, à 2 Gr.			—	ß	6	ß	—	ß
Eine silberne Agraffe			—	ß	12	ß	—	ß
Ein dergleichen Knopf			—	ß	4	ß	—	ß
Summa	1	Thl.	14	Gr.	—	Pf.		

C. Ein Roquelor. Hierzu:

5 Ellen Tuch, à 15 Gr.	-	3 Thl.	3 Gr. — Pf.
5 Ellen Soy, à 6 Gr.	-	1 "	6 " — "
2 Dutzend große Knöpfe, à 5 Gr.		— "	10 " — "
1½ Elle graue Leinwand, à 3 Gr.		— "	4 " 6 "
½ Loth Kamelgarn	- -	— "	2 " — "
5 Ellen halbe Borten, à 3 Gr. 6 Pf.	- - - -	— "	17 " 6 "
Macherlohn	- - -	— "	16 " — "
	Summa	6 Thl.	11 Gr. — Pf.

D. Endlich zu Schuh und Strümpfen 2 Thl. — Gr. — Pf.

Recapitulatio.

A. 1.	20 Thl.	1 Gr.	6 Pf.
2.	4 "	8 "	— "
3.	2 "	18 "	6 "
B. 1.	12 "	7 "	— "
2.	1 "	14 "	— "
C.	6 "	11 "	— "
D.	2 "	— "	— "
	49 Thl.	12 Gr.	— Pf.

Summa Summarum der Auslage vom Jahr 1767 - - 49 Thl. 12 Gr. — Pf.
Oder zu einer Livree für voll 50 Thl. — Gr. — Pf.
Nach dieser im Jahr 1767 gemachten Ausgabe ist von 1768 bis mit 1775 also achtmahl in Ansatz zu bringen, der Ansatz

sub B. 1. für Frack	- -	12 Thl.	7 Gr. — Pf.
sub B. 2. Hut	- - -	1 "	14 " — "
sub A. 3. 1 Par schwarze Beinkleider		2 "	18 " 6 "
sub D. zu Schuh und Strümpfen		2 "	— " — "
		18 Thl.	15 Gr. 6 Pf.

Dies auf 8 Jahre beträgt 149 Thl. 4 Gr. — Pf.

Im Jahr 1776 sind neu gegeben worden:

1 Par schwarze Beinkleider, sub A. 3.	- - - -	2 Thl.	18 Gr. 6 Pf.
Zu Schuh und Strümpfen sub D.		2 "	— " — "
Für Ausbesserung der Livree		— "	16 " — "
		5 Thl.	10 Gr. 6 Pf.

In

In 10 Jahren hat also die Auslage zu Bestreitung einer Livree erfordert:

Im J. 1767	- - -	49 Thl.	12 Gr. — Pf.
— 1768 bis mit 1775		149 "	4 " — "
— 1776	- - -	5 "	10 " 6 "
	Summa	204 Thl.	2 Gr. 6 Pf.

Macht nach jährlichem Durchschnitt auf 1 Jahr zwischen 20 und 21 Thaler.

Es ist nicht gebräuchlich, daß Herrschaften das Weißzeug ihrer Lackeyen, Kutscher ꝛc. zugleich mit dem ihrigen waschen lassen; man pflegt denselben nicht einmahl ein Waschgeld zuzugestehen, sondern sie müssen solches von ihrem Lohn nehmen.

S. berlinische, breslauische, neißische, clevische G. O. Tit. 6. §. 5.

Dem weiblichen Gesinde gestattet man noch eher, ihr in dem Dienste verunreinigtes Zeug, zu solcher Zeit, wenn die Herrschaft waschen läßt, mit zu waschen und wieder zu reinigen; hingegen muß es sich, bey Vermeidung gesetzter Geldstrafe alles heimlichen und eigenmächtigen Waschens und Plättens enthalten.

Braunschweigische G. O. §. 12.

Wenn die Zeit, auf welche ein Gesinde sich vermiethet hat, zu Ende geht, und der Dienstbothe nicht länger bleiben, oder die Herrschaft ihn nicht länger behalten will, so bestimmen die Gesindeordnungen gemeiniglich eine gewisse Zeit, da ein Theil dem andern den Dienst vorher aufkündigen muß. An einigen Orten soll es 6 (a), an andern 8 Wochen (b), an noch andern 3 Monathe (c), oder in den Städten 3, und auf dem Lande 2 Monathe (d), zuweilen auch, wie die hannöverische Dienstbothenordnung erfordert, nur 14 Tage, vor Endigung der Dienstzeit geschehen. Zuweilen wird auch ein Unterschied gemacht, und dem Herrn 6, dem Dienstbothen aber 8 Wochen gestattet (e).

(a) S.

(a) S. breslauische, neißische G. O. Tit. 7. §. 1.
(b) S. berlinische G. O. Tit. 7. §. 1. Altenburgische G. O. §. 15.
(c) S. clevische G. O. Tit. 7. §. 1. Braunschweigische G. O. §. 14. Liefländische Landesordn. Art. 12. Magdeburgische Polizeyordn. Cap. 34, §. 5.
(d) S. mindensche G. O. §. 12.
(e) S. bayerisches Landrecht, Tit. 23. Art. 4.

Keine Herrschaft ist berechtigt, einen Dienstbothen durch Vorenthaltung des Lohnes, seiner Habseligkeiten, oder auf andere Weise, zu längerm Dienst wider seinen Willen zu zwingen und anzuhalten, sondern das Gesinde muß, so bald die Dienstzeit zu Ende, wenn es sonst nicht nachzudienen schuldig ist, ohne Aufenthalt erlassen, und ihm zugleich sowohl sein rückständiger Lohn bezahlet, als auch das Attestat oder der Erlassungsschein ertheilet werden.

S. berlinische, breslauische, neißische, clevische G. O. Tit. 7. §. 1 und 3. Mindensche G. O. §. 11.

Geschieht weder von der Herrschaft noch von dem Gesinde die Aufkündigung des Dienstes, so geht dieser stillschweigend fort, dergestalt, daß der Dienstbothe sowohl noch ein Jahr, oder an andern Orten ein halbes Jahr, von neuem zu dienen, als die Herrschaft solchen ferner bis zur anderweitigen gehörigen Aufkündigung zu behalten verbunden ist, dafern hernach nicht etwa rechtmäßige Ursachen sich äußern, weshalb auch binnen solcher Zeit eine Aenderung vorzunehmen ist.

So wie das Gesinde verbunden ist, sein Jahr richtig und ordentlich auszudienen, eben so ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde so lange im Dienst zu behalten. Weil aber doch Umstände vorfallen können, daß eine Herrschaft gut findet, einen Dienstbothen vor Ablauf eines Jahres außer Dienste zu setzen: so wird ihr solches zwar nicht gewehret, sie muß aber dem Gesinde zur gesetzten Zeit vorher den Dienst ordentlich aufkündigen, es sey denn, daß das Gesinde sich so schlecht aufführe, daß keine Erinnerung und Wortstrafe mehr helfen wollten; wo es alsdenn keiner Herrschaft zu verargen

argen ist, dergleichen Dienstbothen, so gar ohne Abschied und ohne Aufkündigung, fortzuschaffen. Wenn jedoch das solchergestalt wegzuschaffende Gesinde nichts gestohlen hat: so muß ihm der etwa rückständige Lohn des laufenden Quartals gereichet, auch, wenn es schon ein halbes Jahr gedient hat, demselben die Unterkleider, Hut und Surtoutrock gelassen werden. Muß aber ein Dienstbothe, solcher Liederlichkeit oder gar Diebstahls wegen, weggeschaffet werden, daß er kein Mitleiden verdient: so steht der Herrschaft frey, ihm etwas oder nichts von der Livree zu lassen. Hat aber eine Herrschaft zu schleuniger Abschaffung eines Gesindes sehr erhebliche und in der That gegründete Ursachen, als: überführte Untreue, Borgen auf der Herrschaft Nahmen und Betrug, beständige Trunkenheit, und andere dergleichen Excesse: so kann sie dergleichen Gesinde wohl allezeit fortjagen, sie muß es aber dem Gesindeamte durch ein Billet anzeigen, damit dieses, dem Befinden nach, wider dergleichen liederliches Gesinde mit Arrest, Arbeitshaus-, Zuchthaus- oder anderer Strafe verfahren könne.

S. berlinische, breslauische, neißische, clevische G. O. Tit. 7. §. 6. 7.

Will aber eine Herrschaft einen Dienstbothen ohne zureichende Ursachen vor der abgeredeten Zeit aus dem Dienste gehen lassen: so muß sie demselben den vollen Lohn bezahlen. S. mindensche G. O. §. 18.

Ein anderes ist, vor der Zeit aus dem Dienste gehen; ein anderes, vor der Zeit aus dem Dienste kommen. Das erste heißt entlaufen, und darüber haben, wie ich bald nachher zeigen werde, die Gesetze verfüget. Das letzte heißt entlassen werden; und dieses verdient im Gesindewesen mehr Aufmerksamkeit, als bisher geschehen ist. Wird ein Gesinde, noch ehe es seine Zeit ausdient, mit gutem Willen des Brodherrn und in Freundschaft entlassen, wenn sich z. E. unversehene natürliche oder wirthschaftliche Mängel bey dessen Dienste vorfinden: so kann dieses keinem Dienstbothen schaden, sogleich wiederum von einer andern Herrschaft angenommen zu werden. Oefters aber wird das Gesinde mit gerechtem Unwillen der Herrschaft entlassen, oder fortgejaget, wenn es weder Lehre noch Zucht annch-

annehmen will, oder auch sonst grobe, der Herrschaft bedenkliche, Vergehungen verübet hat. Ein solches Gesinde nun sollte nicht so ungestraft von einer andern Herrschaft, außer der Zeit, angenommen werden. Es sollte nähmlich zur Strafe, entweder bis an die nächste Miethzeit, sich von seiner Hand nähren, und die gesetzte Geldstrafe für das Aufsitzen entrichten; oder aber nicht eher unter dieser Miethzeit in andere Dienste gehen, als nach einer gewissen Gefängnißstrafe, und gerichtlicher Angelobung eines bessern Verhaltens bey der künftigen Herrschaft.

In der That haben hierauf verschiedene Gesindeordnungen im Preußischen gesehen, wenn sie, vorerwähnter maßen, verfügen, daß jede Herrschaft, die ein Gesinde aus gerechten Ursachen vor der Zeit fortschaffet, es noch überdieß dem Gesinde-Amte durch ein Billet melden muß, damit dieses, dem Befinden nach, wider ein solches liederliches Gesinde, mit Gefängniß oder Zuchthaus verfahren könne. Da aber in vielen andern hierin nichts gewisses bestimmt ist, so üben alsdenn die gesetzwidrigen und unerlaubten Gesindemäklereyen, deren oben Erwähnung geschehen ist, ihre schädliche Wirkung. Ein Gesinde weiß irgendwo, auch außer der Miethzeit, anzukommen. Es ist schon durch die Mäkler aufsätzig gemacht worden. Es pochet daher stündlich darauf, die Herrschaft möge es nur gleich entlassen; es sey nicht auszustehen; es wolle froh seyn, wenn es aus dem Dienste wäre u. s. w. ja, es treibt endlich den Muthwillen so weit, daß es die Herrschaft wirklich wegjagen muß. Nun ist der Mäkler gleich zur Hand, bringt es zur neuen Herrschaft, und da müssen tausend Gründe von Schärfe, Unverträglichkeit, Dürftigkeit, übermäßiger Anstrengung u. s. w. warum der Dienstbothe nicht hat auskommen können, mehr gelten, als alles Zeugniß der wegjagenden Herrschaft.

Am wenigsten darf sich ein Dienstbothe unterstehen, **eigenmächtig und wider Willen der Herrschaft aus dem Dienst zu gehen oder zu entlaufen.** Geschieht es aber dennoch, so wird von dem Gesindeamte ein solcher Dienstbothe durch die Stadtdiener aufgesuchet, zur Haft gebracht, und, wie kurz vorher gemeldet worden, bestrafet; und ist die Herrschaft, wenn sie sonst nicht will, nicht schuldig, dergleichen Gesinde wieder anzunehmen, oder den vom letzten Quartal verdienten Lohn, welcher in

in solchem Falle, damit es nicht etwa das Ansehen habe, daß die Herrschaft allzu eigennützig sey, den Armen zufließen kann, zu geben, noch weniger die Livree oder etwas davon zu lassen.

Nach der braunschweigischen G. O. §. 17, soll dasjenige Gesinde, welches eigenmächtig aus dem Dienst entläuft, nach Wiedereinhohlung desselben, mit dem Zuchthause, und, dem Befinden nach, vorher mit Anstellung an den Strafpfahl, andern zum Exempel, gestrafet werden, auch überdies seines noch zu fordern habenden Lohnes verlustig seyn, und wenn es ein Diener ist, die empfangene Livree bezahlen.

Churbraunschweigische Verordnung wegen des Strafpfahls tadelhafter Dienstbothen, d. d. 13 Dec. 1732, st. in den Braunschweig. Calenb. Ordn. Cap. 4, S. 223.

Hingegen muß das Gesinde, welches bey seiner Herrschaft nicht bleiben kann oder will, entweder seine Erlassung in der Güte erlangen, oder dessen Ursachen dem Gesindeamte anzeigen, und dieses, wenn es zuvor die Herrschaft darüber mit guter Art vernommen hat, muß sowohl wegen der Erlassung, als wegen Ertheilung des Scheines, erkennen, letztern allenfalls selbst ex officio geben, und der Herrschaft den Bescheid bekannt machen, damit sie sich in Zeiten um einen andern bewerben könne.

S. berlinische, breslauische, neißische, clevische G. O. Tit. 7. §. 8. 9. Mindensche G. O. §. 17.

Bey Untersuchung der Ursachen, und falls die Entlassung billig befunden worden, wird zugleich ausgemacht, ob der Dienstbothe an seine Stelle einen andern zu schaffen schuldig sey, oder nicht. S. braunschweigische G. O. §. 18.

Eine dem Gesinde währender Dienstzeit vorkommende Gelegenheit zu einer Heurath, macht dasselbe von der Verbindlichkeit, die verglichene Dienstzeit völlig auszuhalten, nicht frey, sondern es ist vielmehr schuldig, von dergleichen Vorfall, und insonderheit wenn die Verlobung geschehen ist, in dem angeordneten Aufkündigungstermin, vor Endigung der Dienstzeit, worauf es sich vermiethet hat, Anzeige zu thun, und wird nicht eher zur priesterlichen Copulation zugelassen, bis es seine Miethzeit ausgedient, oder einen andern Dienstbothen, womit

womit die Herrschaft zufrieden ist, in seine Stelle geschaffet, oder sich sonst mit derselben verglichen hat, und solches durch der Herrschaft Attestat bescheiniget wird.

S. berlinische, breslauische, neißische, clevische G. O. Tit. 7. §. 10. Mindensche G. O. § 16.

Nach der braunschweigischen G. O. §. 16, soll der Dienst ein volles Vierteljahr, bis zu einer der ordentlichen Miethzeit, wenn das Dienstjahr nicht eher seine Endschaft erreichet, annoch fortgesetzet werden.

Doch darf sich ein Gesinde nicht unterfangen, durch nachläßige Dienste, und impertinentes und widerspenstiges Betragen die Herrschaft zu seiner Entlassung gleichsam zu nöthigen; widrigenfalls dasselbe nicht nur zu seiner Schuldigkeit mit nachdrücklicher Strafe angehalten werden, sondern auch schuldig seyn soll, die völlige Dienstzeit auszuhalten. Und wenn ein Dienst-Bothe vor erhaltener wirklichen Erlassung des Dienstes seine vorhabende Trauung bestellt und sich aufbiethen läßt, wird nicht allein derselbe gleichfalls bestrafet, sondern die Herrschaft ist auch nicht schuldig, ihm den vierteljährigen Lohn zu bezahlen. Wird aber eine vorhandene Heurath nur zum Vorwande gebraucht, und nicht wirklich vollzogen: so soll gegen dergleichen muthwillige und betriegerische Dienstbothen, so wie gegen das entlaufene Gesinde, verfahren werden.

Uebrigens muß das Gesinde vor seinem Abzug alles dasjenige, was ihm von der Herrschaft anvertrauet worden, treu und redlich wieder einhändigen, auch die Reinigung der Gemächer und zur Haushaltung gehörigen Sachen besorgen.

S. breslauische und neißische G. O. Tit. 7. §. 11.

Das Gesindewesen erfordert eine sehr genaue und beständige Aufsicht, und eine besondere Direction. Ohne diese Aufsicht würden die vernünftigsten und weisesten Gesindeordnungen unwirksam und ohne Befolgung bleiben, bey ermangelnder besondern Direction aber würden alle andere Anstalten, welche man

man dieserwegen vorkehren wollte, nicht zureichend seyn, und die Herrschaften würden nicht wissen, wo sie Hülfe und Genugthuung wider ihr böses Gesinde, das Gesinde aber, wo sie Schutz wider ihre harte und unbillige Herrschaft, suchen und finden sollte. Aus diesem Grunde hat man an allen Orten, wo eine gute Polizeyverfassung ist, für die Aufsicht und Direction des Gesindewesens nach Möglichkeit gesorget.

Also hat man in einigen Städten, insonderheit in Residenzstädten, ein besonderes **Gesindeamt** bestellet, in welchem der Polizeydirector das Directorium führt; in andern aber findet sich, statt des Gesindeamtes, ein so genanntes **Stadtvogteyamt.** Zuweilen wird auch den Magistraten in den Städten die Aufsicht über das Gesindewesen, und zwar in Ansehung der unter ihrer Jurisdiction nicht stehenden Einwohner, per specialem commissionem, aufgetragen; und auf dem Lande gehören die Gesindesachen vor die ordentliche Obrigkeit.

Unter der Gerichtbarkeit des Gesindeamtes, oder der Stadtvogtey, stehen alle Dienstbothen und Gesindesachen, sie mögen bey Eximirten oder Bürgern, landesherrlichen Bedienten, oder bey wem sie wollen, (a), vorfallen, oder das Gesinde dienen; folglich müssen daselbst alle sich eräugnende Unordnungen von jedermann, insonderheit von den Commissaires des Quartiers und andern Polizeybedienten, wenn sie etwas Unzulässiges erfahren, oder ihnen mit Grunde gemeldet wird, angezeiget werden; nur ist dabey der Unterschied, daß alle Klagen und Beschwerden oder Unordnungen, so Dienst-Bothen betreffen, welche bey landesherrlichen Bedienten und andern Eximirten dienen, zur Cognition des Polizeydirectors gehören; diejenigen aber, welche bey Bürgern und andern Einwohnern vorkommen, bey den Assessoren des Gesindeamtes (b), oder bey der Stadt-Vogtey angebracht, daselbst untersuchet und entschieden werden.

(a) Diesemnach stehen auch die Dienstbothen der Officiers unter der Gerichtbarkeit des Gesindeamtes. Nach der preußischen Verfassung wird es hierbey folgendermaßen gehalten. Betrifft die Sache das Gesinde der Generalität und Commandeurs der in Garnison liegenden Regimenter, so muß der Polizeydirector solche an das Gouvernement bringen, und sie mit dessen Beystand und Genehmhaltung abmachen.

S. berlinische G. O. Tit. 10, §. 1. Breslauische, neißische G. O. eb. das.

Die Sachen und Klagen, welche das Gesinde der Officiers betreffen, gehören in Berlin, wenn das Gesinde nicht wirkliche in Reihe und Gliedern stehende Soldaten sind, unter das Gesindeamt; indem selbst die enrollirten, oder die mit Pässen versehenen Leute, welche noch niemahls unter dem Gewehr gestanden, sie mögen Handwerks-Burschen oder Jungen, Domestiken oder Knechte, oder was sie sonst wollen seyn, der Jurisdiction des Polizeydirectors, in Polizeysachen, untergeben worden; und steht demselben frey, solche Leute, wenn sie wider die Polizey sündigen, vor sich fordern zu lassen, die Sache allein zu examiniren, und dem Befinden nach dergleichen Uebertreter arretiren und strafen zu lassen.

Königl. Cabinetsordre an das Gouvernement zu Berlin, v. 6 Oct. 1743; imgleichen Cabinetsordre v. 25 Nov. eb. dess. Jahres.

An andern Orten, z. E. in Sachsen, ist das Gesinde der Officiers, so ihnen nicht im Felde Dienste thut, ebenfalls dem Judici loci ordinario unterworfen.

Cod. Aug. Th. 1, S. 1200.

Nach der preußischen Verfassung sind also auch die Dienstbothen der Geistlichen, dem Gesindeamte unterworfen; worüber sonst die Rechtslehrer sehr streiten, indem einige dieses Gesinde zur Jurisdiction der Polizey, andere zum Consistorio ziehen.

S. *Funckler* diss. de familiæ conduct. foro competente, §. 14 — 18.

(b) In der Residenz Berlin sind vier Richter bestellt, und unter selbigen die Stadt eingetheilt, daß jeder seinen angewiesenen District hat. Diese Richter sind die Assessores bey dem Gesindeamte, welche dem Polizeydirector assistiren, und dasjenige, was derselbe nicht gleich beyleget, weiter untersuchen, auch was bey ihnen nach ihren Districten

stricten über Bürgergesinde vorfällt, mit des Polizeydirectors Vorwissen abmachen müssen.

Was solchergestalt bey dem Gesindeamte angezeiget, oder eingeklaget wird, darauf verordnet jeder Richter oder Assessor in seinem District, oder wem es sonst zusteht, oder an den es der Polizeydirector in nöthigen Fällen überschicket, und die Verfügungen werden nebst dem Polizeydirector jedesmahl vom Decernenten, ordentliche Bescheide und Sentenzien aber von allen gegenwärtigen Gliedern des Gesindeamtes, insonderheit auch demjenigen, zu dessen Departement die Sache sonst gehört, unterschrieben, und, wie sonst gewöhnlich ist, ausgefertiget, wobey ein besonderes Gesindeamtssiegel gebraucht wird.

Berlinische G. O. Tit. 10, §. 3.

Da die Polizey- und Gesindesachen ihrer Art nach schleunig und ohne Weitläuftigkeit tractiret werden müssen: so werden auch die Bescheide, welche auf die Gesindeordnung und andere landesherrliche Verordnungen sich gründen, sofort zur Execution gebracht, und darin weder Appellationen noch Provocationen gestattet. Kommen aber wichtige und zweifelhafte Fälle vor, und hält sich jemand der landesherrlichen Bedienten und Eximirten durch den Bescheid dergestalt beschweret, daß er, sich damit beruhigen zu können, nicht vermeinet: so muß derselbe, weil dergleichen geschwinde abzumachen ist, nach der berlinischen Gesindeordnung, Tit. 10, §. 4, binnen 8 Tagen seine Gravamina bey dem Gesindeamte anbringen, und von diesem, mit Beyfügung der Acten und Gutachten, an das General- Ober- Finanz- Krieges- und Domänen-Directorium zu gänzlicher Entscheidung der Sache berichtet werden; wo aber diejenigen, so freventliche und ungegründete Beschwerden geführet, dafür zugleich mit Beahndung angesehen werden.

Wo kein Gesindeamt ist, sondern die Gesindesachen von dem Polizeydirector und der Stadtvogtey tractiret werden, da werden solche Gravamina binnen 8 Tagen bey dem Polizeydirector eingebracht, und von diesem, mit Beyfügung der Acten und Gutachten, an die Kammer, in Sachen der Bürger und Einwohner aber die Gravamina bey dem Stadtvogt eingegeben, und von diesem mit den Acten und dem gutachtlichen Bericht an den Magistrat zu gänzlicher Entscheidung remittiret, und diejenigen ebenfalls mit Beahndung angesehen, welche freventliche und ungegründete Beschwerde geführt haben.

Breslauische und neißische G. O. Tit. 10, §. 3.

In den königl. preußischen Städten, wo die Gesindesachen vor des Magistrats Departement gehören (*), werden die Gravamina auf vorgedachte Art binnen 8 Tagen von denen Herrschaften, welche unter dem Magistrat stehen, bey diesem eingegeben, und von demselben an die Kammer berichtet, die Gravamina der landesherrlichen Bedienten und Eximirten hingegen an die Kammer gebracht, welche alsdenn ihren Bericht an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorium abstattet.

Clevische G. O. Tit. 10, §. 3. Mindeusche G. O. §. 42.

(*) Wenn jedoch ein Gesinde Diebstahls oder dergleichen Verbrechen, so eigentlich nicht die Gesindeordnung angeht, und nothwendig eine ordentliche Inquisition erfordert, von der Herrschaft oder sonst angeklaget wird: so gehört solches vor die Gerichte jeden Orts, und muß dahin verwiesen werden.

Wenn Sachen vorkommen, welche das Gesinde der landesherrlichen Bedienten oder Eximirten betreffen, so muß der Magistrat, nachdem die Personen oder die Sachen sind, solche Herrschaften entweder schriftlich, oder allenfalls auch durch den Stadtsecretär oder sonstiges Rathsglied, wie es um die Sache bewandt sey, mündlich auf eine bescheidene Art vernehmen lassen, hernach aber davon an die Kammer zur fernern Verfügung berichten.

Clevische G. O. Tit. 10, §. 2.

Die

Die Execution der Bescheide oder Verordnungen wird wider die Bürger und gemeinen Leute von jedem Richter oder Assessor des Gesindeamtes, und an andern Orten von dem Stadtvogt oder dem Magistrat, wider Eximirte und landesherrliche Bediente aber, und deren Dienstbothen, von dem Polizeydirector mit Wissen derer, denen es gebührt, vollstrecket, und wird nöthigen Falls das Gouvernement zu Hülfe genommen. Wenn Dienstbothen in das Arbeits- oder Zuchthaus geschicket werden sollen, müssen deren Befehlshaber und Vorgesetzte dieselbe ohne Weigerung annehmen lassen, und Befehl darzu ertheilen.

Berlinische G. O. Tit. 10, §. 5. Breslauische und neißische G. O. §. 4.

Zur Aufsicht des Gesindewesens bedient sich der Polizeydirector der Commissaires des Quartiers, Polizeymeister und übrigen Polizeybedienten, auch der letztern und der Gerichtsdiener, oder auch der Wache, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände, zu Vorladungen, Insinuationen der Verordnungen, Inhaftirung und Executionen.

Berlinische G. O. Tit. 10, §. 6. Breslauische und neißische G. O. §. 5.

Die Gesindesachen werden mehrentheils *ex officio* und ohne Sporteln abgemacht. Damit aber eines Theils das Gesindeamt, wegen seines zu bezeigenden Fleißes, einigermaßen belohnet, andern Theils die Commissaires des Quartiers, Polizeybediente und andere, zur Anzeige der Uebertretungen ermuntert werden mögen: so werden die vorfallenden Strafen getheilet, so, daß die Hälfte davon dem Gesindeamte, von der andern Hälfte den Unterbedienten des Polizeydirectorii ein Viertel, wenn Bürger darein verfallen, der Stadtkämmerey, die von den Eximirten aber dem Arbeitshause zugeeignet werden.

Berlinische G. O. Tit. 10, §. 7.

Oder, das Stadtvogteyamt bekommt davon ein Drittel; hiernächst in Fällen, da ein Polizeybedienter oder

sonst jemand die Contravention wider die Gesindeordnung angezeigt hat, der Denunciant ein Drittel, und in diesem Falle das übrige Drittel; wenn aber keine Denunciation geschehen ist, sondern die Untersuchung von dem Stadtvogt ex officio, oder auf Klage der Herrschaft und des Gesindes veranlasset wird, zwey Drittel die Stadtarmencasse.

Breslauische und neißische G. O. Tit. 10, §. 6.

Zuweilen bekommt der Denunciant nur den vierten Theil.

Clevische G. O. Tit. 10, §. 4.

Nach der mindenschen G. O. §. 43, sollen den Land- und Steuer-Räthen, wie auch Obrigkeiten, welchen die Cognition in den Gesindesachen zusteht, zu einem Douceur für ihre dabey anzuwendende Mühe, ein Viertel der Strafen zugebilliget seyn, das eine Viertel aber den Unterdienern zufließen, und die übrige Hälfte an das mindensche Zuchthaus abgeliefert werden.

Sonst muß über die eingekommenen Strafgelder alle Jahr bey dem Schluß desselben ein richtiges Verzeichniß an die Kammer eingesandt werden.

Damit nun sowohl Herrschaften als das Gesinde wissen mögen, wie sie sich zu verhalten haben, pfleget man einer jeden ansehnlichen Stadt eine besondere Gesindeordnung vorzuschreiben, und dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt zu machen. Man schlägt sie nicht allein auf dem Rathhause öffentlich an, damit sie jedermann lesen könne, sondern man verordnet auch, daß jede Herrschaft sich dieselbe für den gesetzten Preis anschaffen, und sie dem Gesinde vorlesen lassen soll; ja, man schickt so gar ein Exemplar davon in jedes Haus, und befiehlt, daß jede Herrschaft dem mit einem jeden Dienstbothen zu haltenden Lohnbuche ein Exemplar auf ihre, der Herrschaft, Kosten vorheften lassen soll.

Braunschweigische G. O. §. 22.

Damit ein jeder mit seinem Gesinde die Einrichtung nach dem Fuß einer zu publicirenden neuen Gesindeordnung machen, oder es erlassen könne, pfleget man

man bey dem Schluß derselben einen Termin, der mit den Dienstquartalen übereinstimmet, festzusetzen, wenn die Beobachtung derselben ihren Anfang nehmen soll.

Hrn. H. K. A. Bergius Polizey- und Cameral-Magazin, 4 Th. S. 89 — 123.

Hier ist ein Verzeichniß einiger Gesinde-Ordnungen.

Chur-Braunschweigische Verordnung wegen der Dienstbothen Betragens gegen ihre Herrschaft, und des herrnlosen Gesindes, d. d. 17 (28) Mart. 1732, st. in den Braunschw. Calenb. Ordn Cap. 4, S. 210.

Churf. Sächsisches Mandat, die genaueste Beobachtung der Gesindeordnung v. 16 Jul. 1735 betreffend, d. d. Dresd. den 31 März 1764, st. in No. 23 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1764, S. 201, f.

Gnädigst confirmirte Gesindeordnung des Markgrafthums Oberlausitz, d. d. 25 Jul. 1767, st. in No. 12 — 15 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1768.

Gnädigstes Mandat, die neu-erläuterte und verbesserte Gesindeordnung betreffend, d. d. Dresd. den 16 Nov. 1769. st. in No. 53 — 56 dess. v. J 1769.

Markgräfl. Brandenb. Bayreuthisches Rescript, die Verordnung wegen der Dienstbothen betreffend, d. d. 19 Oct 1731, st. im Corp. Const. Culmb. Th. 2, S. 990.

Ausschreiben deshalben, d. d. 26 Oct. 1731, eb. das. S. 991.

Verordnung, die Bestrafung der untreuen Domestiquen und Dienstbothen betreffend, d. d. 14 Apr. 1745, eb. das. S. 993.

Tax-Ordnung des Lohns der Dienstbothen und Ehehalten ꝛc. d. d. 22 Febr. 1644, eb. das. S. 1192.

Chur-Brandenburgische Berlinische Gesindeordnung, d. d. 2 Febr. 1684, Mylii Corp. Const. March. 5 Th. 3 Abth. 1 Cap. No. 23, S. 170.

Königl. Preußische neu-verfertigte Gesindeordnung für die Residenzien Berlin, d. d. 12 Febr. 1718, eb. das. No. 35, S. 259.

Neuverfaßte Gesindeordnung für die Städte und das platte Land in der Alten Mark, d. d. 14 Dec. 1735, eb. das. No. 39, S. 303.

Edict, daß die Domestiquen von denen, so sich auf dem Lande besuchen, nicht mehr defrayiret, sondern nach den Krügen verwiesen werden sollen, d. d. 1 Aug. 1720, eb. das. 5 Abth. 5 Cap. No. 8, S. 239.

Declaration dieses Edicts, daß solches nur von ungebetenen Gästen verstanden werden soll, d. d. 7 Febr. 1721, eb. das. No. 9, S. 239.

Königl. Preußische und Churbrandenburgische neu-verbesserte Gesindeordnung für die königl. Residenzstädte Berlin, d. d. Berl. den 2 Jan. 1746, st. im Corp. Const. March. Cont. III. Col. 43.

Edict wegen der Kundschaften des Gesindes, d. d. 25 Jul. 1747, eb. das. a. d. J.

It. d. d. 26 Apr. 1748, eb. das. a. d. J.

Dessen Erläuterung, d. d. 25 May e. d. J.

Ferneres *Circulare*, in ead. mat. d. d. 29 Oct. it. d. d. 31 Dec. e. d. J. it. d. d. 13 Oct. 1749. it. d. d. 12 Jan. 1751.

Wie es zu Ende des Quartals mit Abziehung des Gesindes zu halten, d. d. Berl. den 31 May 1751, st. in der Edictensamml. auf die Jahre 1751 — 1755, Col. 243, f.

Neuverfaßte Gesindeordnung für die Städte und das platte Land in der Prignitz, d. d. Berl. den 26 Sept. 1751, st. im Supplem. der Edictensamml. auf die Jahre 1761 — 1765, No. 44, Col. 1265 — 1308.

Breslauische Gesindeordnung, d. d. 24 Aug. 1752, 4. st. auch in der Samml. Schles. Ordn. a. d. J. 1752.

Rescript an das Kammergericht, daß es der, in der Gesinde-Ordnung de Ao. 1722, Tit. 3. §. 2. enthaltenen *Disposition* ohngeachtet, auf Beweis einer *contrairen Observanz* erkennen kann, d. d. Berl. d. 16 Apr. 1753, st. in der Edictensamml. auf die Jahre 1751 — 1755, Col. 449, f.

Gesindeordnung für die Stadt Neiße, d. d. 16 Jun. 1753, st. in der Samml. Schles. Ordn. a. d. J. 1753.

Gesindeordnung für die Städte und das platte Land des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, d. d. Berl. d. 16 Jun. 1753, st. in der Edictensamml. a. d. J. 1751 — 1755, Col. 487 — 506.

Clev-Moeurs- und Märkische Gesindeordnung in den Städten, d. d. Berl. d. 7 Aug. 1753, st. eb. das. Col. 541 — 560.

Erneuerte Gesindeordnung für die Städte und das platte Land in dem Fürstenthum Halberstadt und combinirten Graf- und Herrschaften, d. d. Berl. d. 9 Apr. 1765, st. in der Edictensamml. v. J. 1765, No. 31.

Gesindeordnung für das Herzogthum Vor- und Hinter-Pommern, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, d. d. Berl. d. 20 Aug. 1766, Ed. Samml. v. J. 1766, No. 71.

Erneuertes und erweitertes Edict und Gesindeordnung für das Königreich Preussen, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, d. d. Berl. d. 15 Mart. 1767. Ed. Samml. v. J. 1767, No. 23.

Gesindeordnung für das platte Land des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, d. d. Berl. d. 7 Jan. 1769, Ed. Samml. v. J. 1769, No. 2.

Revidirte Gesindeordnung für das platte Land, wornach sich die Mittel- und Alte-Mark, Priegnitz, Ukermark und das Land Stolpe, wie auch die Herrschaften Storckow und Beeskow zu achten haben, d. d. Berl. d. 11 Febr. 1769, Ed. Samml. v. J. 1769, No. 12.

Herzogl. Braunschweigische Gesindeordnung für die Stadt Braunschweig, d. d. 2 Oct. 1758, 8. st. auch im 14 B. der Leipz. Samml. 1760, 8. S. 346 — 360.

Fürstl. Schwarzburgische Gesindeordnung, Rudelstadt, 1749, 4.

Ich

Ich füge zum Beschluß noch einige, das Gesindewesen betreffende, Anmerkungen hinzu. Ich habe oben der häufigen Klagen, die man überall über die schlechte Aufführung des Gesindes führen hört, Erwähnung gethan. So lange ein dritter Theil von unserm Gesinde bloß zu Werkzeugen einer eiteln Pracht gebraucht wird, so ist wenig von einer Besserung des Gesindes zu hoffen. Ich rede hier von der Bedientensucht, diesem wichtigen Theile der Eitelkeit und des Uebermuthes, da diejenigen, die weder durch ihren Stand, noch durch ihr Amt und übrigen Umstände, dazu berechtigt sind, sich bloß deswegen einen Bedienten beylegen, damit sie es den andern, die über sie erhaben sind, nachthun.

Camerarius erzählt, in dem Leben des unsterblichen Melanchthon, daß dieser große Mann einen vortrefflichen Diener gehabt habe, einen Schwaben von Geburt, Nahmens Johann, der in Absicht auf die nachfolgenden Johanne eben das vorstellen konnte, was sein Herr in Absicht auf eine Menge von andern Gelehrten gewesen ist. Dieser Johann konnte etwas mehr, als seinen Herrn zu einem Besuche anmelden, in einer demüthigen Stellung hinter ihm hertreten u. s. f. Die ganze Last einer weitläuftigen Haushaltung, die Aufsicht über seine Kinder, die Berechnung über Ausgabe und Einnahme, ein beträchtlicher Theil seines Briefwechsels, ja selbst den alten guten Wein, den Melanchthon zuweilen von seinem Chur-Fürsten und einigen Reichsstädten verehrt bekam, konnte dieser große Mann seinem Diener anvertrauen, welcher dafür keine andere Belohnung, als das Bewußtseyn seiner Treue erhalten hat. Man lese dieses, und denke dabey an die Lage des Melanchthon, so wird man erkennen, daß ohne einen Diener, und zwar einen Diener von dieser Art, dieser große Mann der Welt unmöglich die Dienste hätte leisten können, die er wirklich geleistet hat. Wer wahre Verdienste nach ihrem innern Werthe zu schätzen weiß, wird gestehen, daß die Glaubensverbesserung diesem Unbekannten, der seinen Herrn in seinen häuslichen Geschäften unterstützte, weit mehr als hundert Gelehrten zu danken habe, die sich zu eben derselben Zeit durch tausend Streitschriften berühmt machten.

Einem Melanchthon gönnt man nicht allein, sondern man wünscht ihm auch einen Diener. Aber, was sollen wir von vielen Gelehrten und Ungelehrten sagen, die selbst nicht wissen, was sie aus ihrem Diener machen sollen! Einen Copisten? Ja, wenn er nur schreiben könnte. Einen Aufseher über die Kinder? Welcher Mensch hat heut zu Tage für sich selbst so viele Kenntniß der Religion, so viel Frömmigkeit und gute Sitten, daß er für 10 oder 12 Thaler einem andern etwas davon abgeben könnte? Soll in dergleichen Häusern der überflüssige Diener die wichtige Rolle eines Friseurs spielen? Nun, meinetwegen mag es geschehen. Aber alsdenn dünkt mich, daß ein solcher Mensch, wenn er etwas taugt, eine bessere Bestimmung verdiene. Im widrigen Falle aber möchte ich, meinen Haaren zu Gefallen, keinen Verräther in meinem Hause ernähren, der alle meine Handlungen belauert. Ein Diener würde unter dergleichen Umständen sich als eine Person betrachten, die nicht nur müßig gehen darf, sondern auch müßig gehen muß, da ihr der Müßiggang als die wichtigste ihrer Arbeiten bezahlt wird. Wenn dieses einmahl bekannt ist, so werden sich viele haufenweise zu einem solchen Stande hinzu drängen, wo man andere für sein Brod sorgen läßt, indem man für die Befriedigung ihrer Eitelkeit sorget.

Ueberflüssige Bediente sind der Bevölkerung schädlich. Bediente, welche in größerer Anzahl gehalten werden, als es die Geschäfte des Hauses erfordern, sind, wie ich so eben gezeigt habe, privilegirte Müßiggänger, welche die Polizey nicht zur Arbeit anhalten darf. Die Gesundheit und der moralische Character solcher Tagdiebe wird durch den Müßiggang verdorben, weil ihr bunter Rock sie von der Arbeit befreyet, und ihre Seele müßig ist, indem sie in ihrer Jugend nicht zum Gebrauche derselben angeführt worden sind. Da sie sich also nicht mit sich selbst unterhalten können, und die Langeweile ihnen unerträglich wird, so findet sie ein jedes Laster zu seinem Dienste bereit. Vielleicht wären Adam und Eva nicht gefallen, wenn sie die Gaben der Natur im Schweiße ihres Angesichts hätten veredeln müssen, ehe sie brauchbar gewesen wären. Nicht die Arbeit, sondern der Müßiggang ist ein

ein Fluch, der dem Menschen das Leben verkürzet; und derjenige, welcher Leute, deren Hände für die Arbeit bestimmt waren, zu Müßiggänger macht, wird an ihnen ein Meuchelmörder, welcher für den Staat noch gefährlicher ist, als ein Bandit, der den Dolch in der Tasche trägt, weil dieser ein geschriebenes Gesetz gegen sich, und dieser ein nicht geschriebenes Gesetz oder die Gewohnheit für sich hat. Der Selbstgenuß macht die Müßiggänger zur animalischen Fortpflanzung untüchtig, oder sie verführen auch unschuldige Mädchen, machen sie zu unglücklichen Müttern, und überlassen die Kinder ihrem Schicksale. Wie ist nun diesen Uebeln am besten vorzubeugen? Dadurch, daß man die Quelle, woraus sie entspringen, verstopfe. Ich bin zwar sehr dafür, daß der Regent die moralische Freyheit seiner Unterthanen nicht antasten müsse; wenn aber der Mißbrauch, den sie von ihr machen, einen offenbar schädlichen Einfluß auf den Staat hat; wenn er nicht bloß das Zufällige betrifft, sondern in die Substanz desselben dringt, alsdenn ist es Zeit, daß der Regent seine Unterthanen von ihren Ausschweifungen bis zu dem Punct zurück führe, auf welchem sie hätten stehen bleiben sollen. Ehe derselbe eine Polizeyverordnung ergehen läßt, kann er es erst mit dem Beyspiel versuchen, welches in dergleichen Fällen öfters besser wirkt, als ein Gesetz.

Im Jahre 1755 verabredeten die Herren Reichsräthe zu Stockholm mit einander, nur mit zwey Lackeyen nach dem Senat zu fahren, an statt daß sie vorher vier mit sich genommen hatten. Dieses gute Beyspiel hatte die Folge, daß die Präsidenten in den Collegien einen Lackey abschaffeten, und daß die Herren Secretäre gar keinen hielten.

Hrn. Reg. Rath von Heß freymüthige Gedanken über Staats-Sachen, Frf. M. 1778, 8. S. 633, f.

Der an einigen Orten auf das überflüssige Bedientenhalten gelegten Bedientensteuer, werde ganz zuletzt Erwähnung thun.

Die

Die Dienstbothen in großen Städten bringen gemeiniglich die Jahre ihres Lebens, in denen sie zu der Bevölkerung tüchtig gewesen wären, im ledigen Stande zu. Heurathen sie endlich, so geschieht es erst alsdenn, wenn das Alter, oder das liederliche Leben, ihren Leib abgenützet, daß sie keine andere als schlechte und ungesunde Kinder mehr zeugen können. Die Dienstmägde, welche von dem Lande sind, und sich viele Jahre hindurch an die Bequemlichkeiten der Städte gewöhnt haben, begeben sich endlich wieder in ihre Dörfer, und unterliegen der Last eines arbeitsamen Lebens, von dem sie sich entwöhnt haben, werden vor der Zeit alt, und sind gemeiniglich wenig fruchtbar.

Aber auch **die frühen Heurathen des Gesindes auf dem Lande, sind eine Ursache der Entvölkerung.** Dieses klingt zwar sehr paradox, ist aber doch wahr. Diese Leute sind insgemein ganz arm und nackend; und im Dienste bleiben sie nur so lange, bis sie sich Kleidung angeschafft haben. Kaum sind sie im Futter und in Kleidung, so heurathen sie ganz jung. Der Mangel an allem ist ihre Aussteuer; und Arbeit verstehen sie nicht. Hausgeräth ist nicht da, noch weniger etwas zu leben; und so ist kaum die Flitterwoche vergangen, wenn sie sich schon, von allem entblößt, im Elende sehen. Sie bevölkern zwar den Staat; allein wie? Diese Kinder des Elendes sterben insgemein früh wieder dahin, aus Mangel des Nothwendigen; oder sie gleichen, auf ihre ganze Lebenszeit, einem Gewächse auf dürrem, magern Boden, welches aus Mangel des Düngers und Saftes nicht zu seiner Vollkommenheit hat gelangen können; und diese junge, unbesonnene Mütter werden in der Schwangerschaft, im Wochenbette und als Säugende, vom Mangel und Elende dermaßen mitgenommen, daß der Staat gewiß nicht Ursache hat, sich viel Vortheil von solchen Ehen zu versprechen.

Die

Die Erfahrung bestätiget meinen Satz vollkommen; und wer sich von dieser traurigen Wahrheit überzeugen will, der sehe diese Elende in der Nähe, und betrachte sie mit Aufmerksamkeit. Hier findet er eine unbesonnene Wöchnerinn, die auch nicht für einen Faden Kleidung für ihr Kind gesorgt hat. Die Hebamme muß sich gebrauchen lassen, einige Lumpen für den unglücklichen neu-angekommenen Gast zusammen zu betteln; und halb mit diesen bedeckt, ist er Hunger und Kälte ausgesetzt. Die Mutter hat insgemein nichts, als Wasser, Brod und Branntwein. Aus dem Wasser und Brod wird ihre erste Suppe mit ein wenig Salz bereitet, und hat sie noch einige Groschen im Vermögen, so fettet sie dieses so genannte Wasser-Watmbier mit einigen Tropfen Rüböhl. Der Branntwein ist auf dem Lande eine Universalmedicin, und wird für die Wöchnerinnen für unentbehrlich gehalten. Die arme Kindbetterinn thut starke Züge aus diesem Lethe, ihr Elend zu vergessen; und nun urtheile man, welche dem Kinde widerliche und schädliche Bestandtheile ihre Milch haben müsse. Der Mangel, in Gesellschaft mit der Unbarmherzigkeit ihres Mannes, treibt sie den zweyten, dritten, höchstens vierten Tag, nicht allein aus dem Bette, sondern aus dem Hause, an allerley Arbeit, z. E. an den Teich, Kinderzeug zu waschen; sie erkältet sich, besonders die Füße; und was für traurige Folgen hiervon entstehen, ist bekannt. Man könnte einwenden: das Bauerweib sey von einer weit stärkern Constitution, als die Stadtfrau und die vornehme zärtliche Dame. Freylich wohl; aber hieraus folgt, daß die Dame plötzlich in einem solchen Elende sterben würde, das Bauerweib stirbt langsamer. Und das unglückliche Kind, hat dies denn auch eine so starke Constitution? Und gesetzt auch, daß diese unglückliche Kinder, allem Elende zum Trotz, aufkommen, und so weit erwachsen, daß sie sich ihr Brod erbetteln können; ist denn dem Staate mit der Vermehrung der Anzahl der Bettler gedient?

Der Landmann muß, seiner eigenen Erhaltung wegen, nicht allein vollständiges, sondern auch tüchtiges Gesinde halten. Ein Landmann möge für seine Person so fleißig seyn, als er will, so wird er doch an allen Orten Hülfe gebrauchen, und überzeuget werden, daß seine Person allein, um die öfters zu einer Zeit zusammen kommenden mannigfaltigen Geschäfte gehörig zu bestreiten, nicht hinreichend

sey,

sey, zumahl wenn er dienstpflichtig ist, und daher durch die zu verrichtenden herrschaftlichen Dienste sehr oft in seinen eigenen Verrichtungen gestöret wird. Es ist zwar nicht zu billigen, wenn ein Bauer in seiner Wirthschaft nicht selbst mitarbeitet, sondern alles dem Gesinde überläßt, und nur einen bloßen Zuschauer abgibt. Er muß allerdings bey den vorfallenden Arbeiten selbst mit Hand anlegen, und durch seinen Fleiß das Gesinde zu ermuntern suchen. Indessen besteht hierin nicht sein Hauptgeschäft. Vielmehr beruhet dieses bey einem jeden Wirth, die Wirthschaft möge groß oder klein seyn, darauf, daß er die täglich zu verrichtenden Geschäfte vernünftig anordne, und, daß solche gehörig verrichtet werden, genau beobachte. Nimmt ein Bauer diese beyde Stücke gehörig wahr, so wird er damit mehr ausrichten, als wenn er sich halb zu Tode arbeitete, dieses aber unterließe. Ein Bauer, der eine solche ordentliche Wirthschaft führen will, muß allenthalben, wo es nur etwas zu thun gibt, gegenwärtig seyn. Ihm ist weit nöthiger, daß sein Auge überall wache, als daß seine Hand beständig arbeite. Durch das letztere wird öfters mehr versäumet, als geschaffet; denn bald ist seine Gegenwart auf dem Felde, bald aber auf dem Hofe und in den Ställen, nothwendig. Bleiben ihm bey diesen wachsamen Beobachtungen noch einige Stunden übrig, so müssen diese nicht müßig zugebracht, sondern gleichsam zum Vorarbeiten in den dem Gesinde aufgetragenen Geschäften angewendet werden. Mit der Hausfrau eines Landmannes hat es eine gleiche Bewandtniß. Diese findet in ihren häuslichen Geschäften Arbeit genug; und sie stiftet, wenn sie sich mit andern dahin nicht gehörenden Verrichtungen abgibt, dadurch mehr Schaden, als Vortheil.

Es taugt daher nicht, wenn, wie man öfters wahrnimmt, die Frau das Haus zuschließt, und mit dem Mann auf das Feld zum Pflügen ziehet. Dieses hat zwar den äußern Schein eines besondern Fleißes, im Grunde aber ist es eine unordentliche Wirthschaft, welche selten von Dauer ist. Die Bauern, welche hierauf verfallen, suchen dadurch das sonst nöthige Gesinde zu erspahren; allein, eben dieses ist unrecht gehandelt, und die Erfahrung lehret, daß diejenigen, die weder hinlängliches noch tüchtiges Gesinde halten, nur selten bey Brod zu bleiben pflegen. Man sieht sehr oft einen fleißigen Bauer, ob er gleich ein eben so fleißiges Weib hat, dennoch zu Grunde gehen; und man wird fast jederzeit finden, daß die Ursache davon in dem Mangel tüchtigen Gesindes bestanden habe.

Wie viel ein Bauer, oder anderer angesessener Unterthan, an Gesinde halten müsse, davon lassen sich keine allgemeine Regeln geben, sondern es muß solches theils nach der Größe seiner Nahrung, theils aber auch nach den Diensten, die er der Herrschaft zu leisten schuldig ist, bestimmet werden. Es mögen aber deren viele oder wenige nöthig seyn, so ist die Tüchtigkeit derselben schlechterdings eine Haupteigenschaft. Ein Bauer, der sich, an statt eines tüchtigen Knechtes und einer zur Arbeit geschickten Magd, nur mit einem halb erwachsenen Burschen, und einer jungen, öfters noch in die Schule gehenden, Dirne behelfen will, ist nicht auf rechtem Wege. Dergleichen Kinder zum Hofe-Dienst gebrauchen zu wollen, ist unverantwortlich, und wird von einer vernünftigen Herrschaft nicht zugegeben, sondern der Bauer selbst, und zwar mit Recht, zur Arbeit gefordert werden. Dieses aber, indem davon bald hernach mit mehrerm sprechen werde, jetzt bey Seite gesetzt, so thut sich der Bauer mit solchem untauglichen Gesinde schon in seiner eigenen Wirthschaft unendlich Schaden.

Daß dergleichen schwachen Kindern keine schwere Bauer-Arbeiten zugemuthet werden können, sondern solche dem Bauer und seinem Weibe selbst zur Last fallen, fällt von selbst in die Augen. Da aber der Bauer dadurch von der beständig nöthigen Aufsicht, insonderheit bey vorfallenden weiten Fuhren und Reisen, und dessen Weib von den ihr obliegenden häuslichen Geschäften gar sehr abgehalten wird, so bedarf es wohl keines fernern

fernern Beweises, daß solche Wirthschaft höchst verderblich sey. Auch selbst die kleinen Geschäfte, wozu dieses kindische Gesinde allenfalls die erforderlichen Kräfte besitzen möchte, leiden unter ihren Händen, indem es ihnen doch allemahl an dem Geschicke, um solche gehörig zu verrichten, fehlt. Viele pflegen solches unter dem Vorwande der Sparsamkeit, weil ihnen das schwache Gesinde an Lohn und Kost nicht so theuer, als das große und starke, zu stehen komme, zu entschuldigen zu suchen. Allein, es ist dieses ganz unstreitig eine unvernünftige und übel verstandene Sparsamkeit, indem sie mehr Schaden stiftet, als Nutzen bringt. Das junge, halberwachsene Bauervolk gebraucht an Speise und Trank, wo nicht mehr, doch wenigstens eben so viel, als das starke und ausgewachsene; mithin wird hierbey nichts erspahret. Die wenigen Thaler Lohn, welche dem starken Gesinde mehr gegeben werden müssen, sind der Rede nicht werth, und werden durch die mehrere und tüchtigere Arbeit, welche von demselben erwartet werden kann, reichlich ersetzet.

Die Pflicht der angesessenen Unterthanen, vermöge welcher sie tüchtiges Gesinde und Gespann zu halten verbunden sind, stiftet nicht allein in ihrer eigenen Wirthschaft einen wesentlichen Nutzen, sondern **es ist auch der Grundherrschaft, besonders in Ansehung der dienstpflichtigen Bauern und angesessenen Unterthanen, daran gelegen, daß diese Pflicht gehörig beobachtet werde.** Wie schlecht der herrschaftliche Dienst durch untüchtiges Dienstvolk verrichtet werde, ist allen denjenigen, welche die Landwirthschaft treiben, mehr als zu bekannt, und besonders zu unsern Zeiten eine allgemeine Klage der Gutsbesitzer. Sie sind aber zum Theil selbst durch ihre allzu große Nachsicht gegen die Unterthanen Schuld daran; und es könnte darunter, besonders an denen Orten, wo die eingebohrnen Unterthanen vorzüglich in dem Dorfe zu dienen schuldig sind, ein vieles geändert werden, wenn nur die Herrschaften selbst die Hand dazu biethen, und bey diesem Dienstzwange mehr Ernst gebrauchen, auch die Bauern und ihre Weiber anhalten wollten, daß sie mit dem

dem ihnen zum Dienste angewiesenen Dienstvolke vernünftiger umgingen, und dasselbe nicht durch ihr unfreundliches und zänkisches Wesen abwendig machten. Außer diesem allen, bleibt es eine unwidersprechliche Wahrheit, daß ein dienstpflichtiger Bauer kein anderes Gesinde auf dem Hofedienst schicken muß, als nur allein solches, welches die zu verrichtenden herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte gehörig zu behandeln versteht, und auch solche wirklich zu verrichten im Stande ist.

Bey **Bestimmung der Tüchtigkeit des Gesindes**, muß nothwendig auf die Verrichtungen, die in dem herrschaftlichen Dienste vorfallen, Rücksicht genommen, und jenes nach diesem beurtheilet werden. Hier kann man nun mit gutem Grunde festsetzen, daß alle in der herrschaftlichen Wirthschaft vorfallende Verrichtungen von der Art sind, daß sie die Kräfte ausgewachsener und zu gewissen Jahren gekommener Personen erfordern. Die Knechte, die ein angesessener Bauer zum Hofedienst zu stellen schuldig ist, müssen wenigstens das 20ste, und die Mägde das 18te Jahr erreicht haben. Das Dienstvolk, welches jünger ist, ist nicht für tüchtig zu achten. Denn, wenn auch gleich ein Knecht vor dem 20sten, und eine Magd vor dem 18ten Jahre, eine gewisse Leibesstärke, welche sie zur Ertragung der schweren Arbeiten fähig machte, erlangt hätten, so kommt es bey einem tüchtigen Dienstbothen nicht bloß auf die Leibesstärke, sondern auch auf die Uebung und Geschicklichkeit in den Geschäften, die ihm unter Händen gegeben werden, an.

Oeconomia forensis, 5 Band, S. 116, fgg.

Bey der **Bestrafung, welche die geringern Fehltritte des Gesindes und Dienstvolkes der Bauern nach sich ziehen**, müssen verschiedene Grade beobachtet werden. Daß dem Gesinde und Dienst-Volke der Bauern, Faulheit, Trägheit und Unachtsamkeit gleichsam zur andern Natur geworden, und daß sie bey ihren Verrichtungen, wenn sie nicht mit Nachdruck dazu angehalten werden, theils nur halbe Arbeit thun, und theils durch ihre Unachtsamkeit und Vernachlässigungen mancherley Schaden anrichten,

ist einem Landwirthe aus der täglichen Erfahrung zur Genüge bekannt. Wollte man diese Fehler, ob sie gleich nicht allemahl aus Bosheit herrühren, gänzlich ungeahndet lassen, so würde die Wirthschaft dadurch gar sehr zurück gesetzet werden, und man niemahls auf dasjenige, was in derselben von Zeit zu Zeit geschehen soll und muß, sichere Rechnung machen können. Diese Nachsicht der Herrschaften ist Schuld daran, daß viele Wirthe zu denen Arbeiten, die ganz füglich durch das Dienstvolk, wenn solches unter gehöriger Aufsicht gehalten worden wäre, verrichtet werden können, am Ende noch fremde Tagelöhner annehmen, und sich dadurch in unnöthige Kosten setzen müssen. Schon die beständige Gegenwart und Aufsicht des Herrn oder eines getreuen Wirthschafters, kann hierunter manches verhüten; und das Dienstvolk, wenn es den Herrn oder Wirthschafter auch nur in der Nähe weiß, wird es selten bis zum Straffälligen kommen lassen. Bemerkt man aber bey einem oder andern dennoch eine vorzügliche Trägheit, Unachtsamkeit und Nachlässigkeit: so ist eine ernstliche Ermahnung und ein scharfes Anreden, welches allenfalls mit einer Bedrohung wirklicher Strafen begleitet werden kann, billig der erste Weg, den man hierunter einzuschlagen hat. Will das Zureden und die Bedrohung, nachdem dieselben einige mahl wiederhohlt worden, bey dem harten und öfters auch wohl boshaften Sinn des Dienst-Volkes nichts verfangen, so hat dasselbe es sich selbst beyzumessen, wenn hier und da Ernst gebrauchet, und zur wirklichen Züchtigung der Unfolgsamen geschritten werden muß. Doch sind diese Züchtigungen jederzeit dergestalt einzurichten, daß sie das Verhältniß der begangenen Vergehungen nicht überschreiten, sondern denselben gehörig angemessen seyn. Einige tüchtige Hiebe mit der Peitsche, Karbatsche oder Kantschu, werden in den meisten Fällen, wenn die Sache nicht etwa

etwa einen verstockten Bösewicht betrifft, hinreichend seyn, bey dem Gezüchtigten mehrern Fleiß und Aufmerksamkeit zuwege zu bringen. Ein Mißbrauch des auch selbst einem Pachter nicht zu versagenden Dienst-Zwanges aber ist es, wenn das Gesinde oder Dienst-Volk bey dergleichen Gelegenheiten mit Prügeln und Schlägen übel zugerichtet, und folglich eben so hart, als wenn es die gröbsten, aus Bosheit herrührenden, Verbrechen begangen hätte, bestrafet wird.

Bey dem Gesinde, welches, durch seine Unachtsamkeit und Nachlässigkeit, der Herrschaft öfters vielen Schaden anrichtet, hat man noch eine andere Methode, wodurch man dasselbe, ohne es prügeln zu dürfen, aufs künftige zu mehrerer Ordnung und Aufmerksamkeit gewöhnen kann. Man lasse nur den von ihnen auf diese Art verursachten Schaden (vorausgesetzt, daß derselbe nur in Kleinigkeiten bestehe), bezahlen, oder ziehe dem Dienstbothen, wenn er sonst nichts im Vermögen hat, so viel, als zu dessen Ersetzung erfordert wird, von seinem Lohne ab.

Bey liederlichem Gesinde, welches nur aus Zwang, und um sich bloß ihr gegenwärtiges Leben zu erhalten, nicht aber in der Absicht, sich von ihrem Lohn auch auf künftige Zeiten etwas zu erspahren, dienet, wird diese Art der Bestrafung freylich nicht allemahl von Wirkung seyn. Sie werden sich entweder, wegen des ihnen abgezogenen Lohnes, durch allerhand kleine unmerkliche Diebstähle wieder schadlos zu halten suchen, oder wohl gar davon laufen. Wollen daher auch diese an sich gelinde und nicht ungerechte Mittel (denn daß einer, der dem andern durch seine Schuld Schaden zufüget, solchen ersetzen müsse, ist ein in allen Rechten gegründeter Satz,) nicht fruchten, sondern wird dem ungeachtet die vorige Unachtsamkeit und Nachlässigkeit wahrgenommen: so ist der beste Rath, daß dergleichen Dienstvolk abgeschaffet werde. Auch ist eine

Herrschaft wohl befugt, dergleichen Abschaffung der faulen und unachtsamen Dienstbothen, welche sie zur Bestreitung des Hofedienstes halten, zu verlangen.

Oeconomia forensis, 5 Band, S. 59, 598.

Der Verkäufer eines Landgutes ist das zu demselben gehörige und dabey vorhandene Gesinde, welches er zur Zeit der Uebergabe des Gutes in seinem Lohn und Brod hat, als einen Beylaß mit abzutreten verbunden. Man wendet zwar hiergegen ein, daß das Gesinde selbst, ob es bey dem neuen Gutsherrn ferner bleiben wolle, oder nicht, einwilligen müsse; allein, bey dem Gesinde, welches aus den Eingebohrnen des Dorfes genommen worden ist, fällt dieses von selbst hinweg, indem solche dem Käufer, als ihrem nunmehrigen rechtmäßigen Herrn, ohnedieß zu dienen verpflichtet sind. Und auch selbst bey den fremden Dienstbothen sehe ich keinen Grund ab, warum dieselben nicht das Jahr, auf welches sie sich vermiethet haben, auszudienen schuldig seyn sollten. Denn sie sind nicht der Person des Gutsherrn wegen, sondern zur Bestellung der Wirthschaft, gemiethet worden; es kann ihnen also gleichgültig seyn, wer das Gut besitze, wenn sie nur ihren versprochenen Lohn und Kost bekommen. Indessen wäre es gut, wenn solches in den Gesindeordnungen für das platte Land durch einen besondern Artikel ausdrücklich festgesetzt würde, indem dieses nicht selten durch Verhetzungen des Verkäufers, welcher bisweilen gern eine und andere Person von dem Gesinde behalten will, zu allerhand Händeln und Nekkereyen Gelegenheit gibt.

Dasjenige Gesinde, welches nicht der Wirthschaft wegen, sondern bloß zu den persönlichen Diensten des Verkäufers gewidmet ist, als: Kutscher, Reutknechte, Livreebediente, Kammerjungfer, herrschaftliche Köche und Köchinn, kann der Käufer nicht verlangen, es wäre

wäre denn, daß diese Personen Eingebohrne oder leibeigene Unterthanen des Gutes wären. Indessen würde es doch auch in diesem Falle billig seyn, daß sie der Käufer bey dem Verkäufer das Jahr ausdienen ließe. Denn, da der Verkäufer sie nicht zur Wirthschaft, sondern zu seinen persönlichen Diensten angenommen hat, so ist es eben so viel, als wenn solche Leute die Erlaubniß, sich anderwärts auf ein Jahr vermiethen zu können, welche der Verkäufer, da er noch das Eigenthum des Gutes hatte, ihnen zu geben befugt war, erhalten hätten. Hingegen versteht es sich von selbst, daß unter dem zur Wirthschaft gehörigen Gesinde, welches der Käufer zum Beylaß bekommt, nicht bloß Knechte und Mägde, sondern auch Wirthschaftsschreiber, Vögte, Statthalter, Schirrmeister, Meier, Gärtner, Jäger, Fischer, und die Haushälterinn, mit begriffen seyn.

Da das Gesinde nicht von der Luft leben kann, sondern seinen nöthigen Unterhalt haben muß: so ist es billig, daß dem Käufer auch zugleich bis zum neuen Zuwachs das benöthigte Brodkorn und Trinkgerste für dasselbe gelassen werde. Es wird dieses zwar an vielen Orten nicht beobachtet, sondern der Käufer muß, von der Zeit der Tradition an, bis zur Aernde, die benöthigte Brödung für das Gesinde aus seinen eigenen Mitteln anschaffen, welches dann demselben viele Unbequemlichkeit verursachet; allein, es ist solches nicht allein der Billigkeit, sondern auch den Gesetzen des römischen Rechtes zuwider. Wider die Billigkeit ist es, weil alle Wirthschaftsnothdurften von einer Aernde bis zur andern von dem nächst vorhergegangenen Zuwachs bestritten werden müssen; und hat es hierinn mit dem Saatgetreide eine gleiche Bewandtniß. Hiernächst aber ist es auch den Gesetzen des römischen Rechtes zuwider, indem Ulpianus L. 12. ff. de instructo ausdrücklich festsetzt, daß das für das Gesinde benöthigte Getreide und Wein, deren Stelle in unsern Gegenden die Trinkgerste vertritt, zum Beylaß gehöre.

Das Gesinde muß auch zu seiner Ausruhung die erforderlichen Schlafstellen und Betten haben. In ordentlichen Wirthschaften sind für jedes Gesinde eigene Betten bestimmt.

Da nun solches nothwendige Wirthschaftsstücke, und auch ein für allemahl zu diesem Endzweck gewidmet sind, so müssen sie mit dem übrigen Hausrath des Verkäufers nicht vermenget werden, sondern sie kommen dem Käufer als unstreitige Beylaßstücke zu.

In einem großen Theile von Schlesien werden für das Gesinde, insonderheit für die Knechte, gar keine Betten gehalten, sondern sie müssen mit großen gewirkten Decken fürlieb nehmen. Hier versteht es sich also von selbst, daß auch solche Decken zum Beylaß überliefert werden müssen.

Oeconomia forensis, 2 Band, S. 363, f.

Auch der Pachter kann unter den an ihn zu überliefernden Beylaß, das auf dem Gute befindliche Gesinde von dem Verpachter mit Recht verlangen. Alles dasjenige, was ich kurz vorher in Ansehung des Käufers eines Landgutes gesagt habe, findet auch hier Statt. Und obgleich der Pachter nicht so, wie der Käufer, ein Eigenthumsherr von den Eingebohrnen des Dorfes geworden ist, so hat er doch durch den Pachtcontract den Dienstzwang über dieselben erhalten; und vermöge dieses Dienstzwanges ist er solche zu seinen Diensten zu nöthigen berechtigt. Jedoch ist hierbey ebenfalls der daselbst bemerkte Unterschied zwischen dem zur Betreibung der Wirthschaft nöthigen, und dem nur zu den Diensten des Verpachters gewidmeten Gesinde zu beobachten. Gleichwie aber der Pachter, die Ueberlassung des in Diensten befindlichen und zur Bestreitung der Wirthschaft nöthigen Gesindes zu fordern, ein Recht hat: also ist er auch verbunden, dasselbe in Diensten zu behalten, und sie wenigstens das Jahr ausdienen zu lassen. Diese Leute würden ja sonst unschuldiger Weise außer Brod gesetzet; und der Verpachter müßte sie, wenn er gerecht verfahren will, deshalb nothwendig schadlos halten. Und wie überhaupt dem Pachter das Gut in denjenigen Umständen, wie es sich gegenwärtig befindet, verpachtet worden, so muß er auch das dabey befindliche

Gesinde bis zur neuen Vermiethungszeit annehmen und behalten. Die einzige Einwendung, daß das vorhandene Gesinde zu der nöthigen Arbeit nicht tüchtig sey, möchte ihn, wofern solche gegründet wäre, von dieser Verbindlichkeit befreyen können. Es muß aber dieser Umstand sogleich bey der Tradition mit abgemachet werden; und der Pachter ist, wenn er alsdenn dazu still geschwiegen, das Gesinde nachher binnen dem Jahre außer Dienste, und den Verpachter dadurch in Verlegenheit zu setzen, nicht befugt.

Oeconomia forensis, 3 Band, S. 300.

Zum Beschluß noch etwas von Gesindesteuern. In manchen Ländern, welche keine Kopfsteuern kennen, werden bisweilen **Steuern von Dienstbothen** erhoben. Selbst unser deutsches Vaterland, und so gar der schwäbische Kreis, welcher doch von willkührlichen, neuen, ungewöhnlichen und schadlichen Auflagen vor andern verschont blieb, war doch von dieser Auflage nicht immer frey; besonders in jenen Zeiten nicht, als die türkischen Roßschweife so fürchterlich waren, daß man, sie in das allgemeine Kirchengebeth einzuschließen, Ursache fand.

Der so fruchtbare Menschenwitz erfand zweyerley Arten dieser Steuer. Entweder wurde sie von den Einwohnern, welche Dienstbothen hielten, erhoben; oder man ließ, vielleicht weil jene schon mit fast unerträglichen Abgaben beladen waren, die Dienstbothen selbst ihren Lohn mit 4 bis 5 pro Cent versteuern.

Wenn diese Abgabe nicht unerschwinglich seyn soll, so kann sie keine große Summe einbringen, zumahl, wenn der Staat nicht sehr groß ist. Erhebt man sie von den Herren der Dienstbothen, so wird der wenig Vermögende, der aber zu seinem Gewerbe nothwendig mehrere Leute unterhalten muß, gegen den Capitalisten, der von Zinsen lebt und seine Haushaltung sehr genau einschränken kann, offenbar zu hart gehalten, und die wesentliche Gleichheit verletzet; Fabriken und Manufacturen werden sehr stark mitgenommen, und der Fleiß wird also un-

unterdrückt; der Kaufmann schränkt die Zahl seiner Handels-Bedienten möglichst ein; und zu dem allen ist ihr Ertrag sehr wandelbar und ungewiß, und ihre Erhebung mancherley Mißbräuchen unterworfen. Zieht man sie aber von den Dienstbothen selbst: so ist zu befürchten, daß diese stark auswandern, und das Land von arbeitsamen jungen Leuten entblößet werde, wenn nicht der Lohn erhöhet wird; wodurch aber die Last wiederum auf diejenige Classe zurück fällt, zu deren Erleichterung man vielleicht diese Auflage einführen wollte. Ein einsichtsvoller und billigdenkender Finanzminister wird also niemahls zu diesem unvollkommenen Mittel, die leeren Fächer der Staats-Cassen auszufüllen, seine Zuflucht nehmen.

Der Lord North in London, dem die amerikanischen Unruhen so viele Gelegenheit verschaffet haben, seine Stärke in der Finanzwissenschaft werkthätig zu zeigen, hat unlängst eine Bedientensteuer zu Hülfe genommen. Jeder Herr, welcher nicht zu seiner Nothdurft, und zu Treibung seines Gewerbes, sondern zur Bequemlichkeit und Pracht, Bedienten hält, muß für jeden solchen geputzten Müßiggänger jährlich 1 Guinee in die Cassen des Staats opfern.

Diese Nebensteuer hat zwar manche Unvollkommenheit, verdient aber doch, wenn sie in Nothfällen angewandt wird, Beyfall, da sie besonders das Gepräge wahrer Billigkeit führt. Ist es nicht höchst billig, daß, zumahl in außerordentlichen Nothfällen, auch jene Classe von Staatsgliedern einen Beytrag zu den öffentlichen Bedürfnissen leiste, welche in vorigen Zeiten, ihrer ansehnlichen Genießungsrechte ungeachtet, vielleicht ganz frey blieben? Die Auflage ist ganz mäßig; denn, wer 20 bis 30 Guineen auf die Unterhaltung eines Bedienten verwenden kann, der kann auch ohne große Beschwerde noch 1 Guinee an den Staat bezahlen; und überdieß steht es in eines jeden Macht, diese seine Abgabe wo nicht ganz zu vermeiden, doch wenigstens zu vermindern, wenn sie ihm zu lästig wird. Daß, um dieser billigen Auflage willen, viele Bedienten ihr Brod verliehren möchten, ist nicht zu befürchten; und gesetzt auch: was verliehrt der Staat dabey? Der verabschiedete Bediente darf nur arbeiten, oder das angefochtene Vaterland mit den Waffen vertheidigen: so hat er wieder Brod, der Staat aber einen Müßiggänger weniger, und ein nützliches Glied mehr.

Einleitung in die Lehre von Auflagen, Nördling. 1778, 8. S. 72, fgg.

Ge-

Gesinde-Amt, siehe oben, S. 689.
Gesinde-Attestat, siehe oben, S. 570.
Gesinde-Betten, siehe oben, S. 709, f.
Gesinde-Bier, siehe oben, S. 662, f.
Gesinde-Erlassungsschein, siehe oben, S. 570.
Gesinde-Geschenke, siehe oben, S. 627, fgg.
Gesinde-Getränk, siehe oben, S. 662.
Gesinde-Kleidung, siehe oben, S. 671, fgg.
Gesinde-Kost, siehe oben, S. 636, fgg.
Gesinde-Leinwand, siehe oben, S. 624.
Gesinde-Lohn, siehe oben, S. 620, fgg.
Gesinde-Mäkler, siehe oben, S. 576, fgg.
Gesinde-Mangel, siehe oben, S. 566, fgg.
Gesinde-Ordnung, siehe oben, S. 566, 597, u. 694.
Gesinde-Schule, siehe oben, S. 595.
Gesinde-Speisung, siehe oben, S. 636, fgg.
Gesinde-Steuer, siehe oben, S. 711, f.
Gesinde-Stube, siehe oben, S. 671.
Gesinde-Taxe, siehe oben, S. 621, fgg.
Gesinde-Vermiether, siehe oben, S. 576, fgg.
Gesinde-Wein, Laurwein; siehe unter Wein.

Gesinnen, ein Wort, welches in doppelter Gestalt üblich ist.

1. Als ein Neutrum, entschlossen, Willens seyn, wo aber nur das Mittelwort der vergangenen Zeit, gesonnen, mit dem Zeitworte seyn üblich ist. Ich bin nicht gesonnen, mich darauf einzulassen.

2. Als ein Activum, welches aber nur im Oberdeutschen und einigen hochdeutschen Kanzelleyen mit dem Vorworte an üblich ist. Etwas an einen gesinnen, es von ihm verlangen; wo es das Mittel zwischen bitten und befehlen ist. Wir gesinnen hiermit an euch u. s. f. Alles was an euch gesonnen werden kann, was von euch verlanget werden kann. Die gesonnene Gewähr, in den Gerichten; siehe unter Gewähr. In eben dieser Mundart saget man auch,

einen zu etwas gesinnen, ihn dazu bewegen, disponiren.

Gesippe, Gesippt; siehe Sippen, Sippschaft.

Gesöff [das], in den niedrigen Sprecharten, sowohl das anhaltende und wiederhohlte Saufen, als auch der Trank selbst, den man auf eine unmäßige Art zu sich nimmt.

Gésole, Compaßhäuslein; siehe Compaß.

Gesott [das], siehe Siede.

Gespärre, siehe Gesperre.

Gespaltener Stich, bey den Stickern; siehe unter Stich.

1. Gespan (*) [der], ein im Hochdeutschen veraltetes Wort, einen Gehülfen, Kamerad, oder einen der mit einem andern gleiches Standes und gleiches Amtes ist, zu bezeichnen, in welcher Bedeutung ehedem auch das Wort Gesell üblich war; L. Socius, Fr. Camarade, Compagnon. Es kommt noch hin und wieder vor, wo es oft auch nur Span lautet.

Insbesondere nennen die Buchdruckergesellen, die zusammen an einer Presse arbeiten, einander Gespane oder Gespans.

Auch nennt man Gespan oder Gespanschaft, (vulgo Gespann und Gespannschaft,) wenn etliche Fuhrleute, besonders die Kärrner, mit einander in Gesellschaft fahren; daher auch von den Kaufleuten gar öfters in die Frachtbriefe gesetzt wird: Mit Fuhrmann *N. N.* und Gespan; Fr. Je vous envoie par le chartier N. N. et sa compagnie; par les chartiers N. N.

2. Gespan (**) [der], ein nur in einigen ungarischen Pro-

(*) Da das a in beyden Wörtern beständig lang ist, so läßt es sich wohl nicht füglich, wie Frisch will, von spannen ableiten. Vielleicht gehört es zu dem veralteten spänen, saugen, da es denn eigentlich jemanden bedeuten würde, der mit uns zugleich gesäuget worden, einen Milchbruder. Ein anderes noch mehr veraltetes Wort ist Gespan, das Zeugniß, welches von spanen, überreden, reden, herkommt. Siehe Gespenst.

(**) In dieser Bedeutung stammet es von dem Slavon. Ban, ein Herr, her, woraus die Ungarn Span, Ispan, und Gespan gebildet haben. Im mittlern Lat. Hilspanus.

Provinzen übliches Wort, den Obersten in einem gewissen Districte, einen Grafen, zu bezeichnen, da es denn sowohl Ober- als Untergespane gibt. Daher wird ein District, welchem ein Gespan vorgesetzt ist, oder eine Grafschaft, die Gespanschaft genannt; Fr. Palatinat.

Gespann [das], von dem Zeitworte spannen. 1. Das Spannen, in welchem Verstande es nur in dem zusammen gesetzten Herzgespann vorkommt.

2. Was zusammen gespannet wird, und so viel Dinge einer Art, als zusammen gespannet werden, besonders von Pferden. Ein Gespann Pferde, so viel als gewöhnlich vor einen Wagen gespannet werden; Fr. un arelage de chevaux.

Auch figürlich. So ist in dem Hüttenbaue ein Gespann, eine Zahl von 10 bis 18 kupfernen Scheiben oder Schüsseln, welche zugleich ausgetiefet werden, davon die äußern und innern ihre besondere Nahmen haben.

Gespanschaft, siehe Gespan 1. und 2.

Gespe, siehe Gäspe.

Gespelde, siehe Gespilde.

Gespenst (*) [das], im gemeinen Leben, eine geistige Substanz, wenn sie unter einer angenommenen Gestalt den Menschen erscheinet; doch am häufigsten nur von solchen Substanzen, welche, wie man sich einbildet, den Men-

(*) Im Dän. Gespenst, im Nieders. Gespook, Spook, im Holländ. Spook, Spookſel. Gespenst kommt von dem veralteten spanen, überreden, verführen her, welches in den Schriftstellern der mittlern Zeiten nicht selten ist, und wovon Spenſti und Gispuans bey dem Otfried, und Kespanſt bey dem Kero, Ueberredung, Verführung bedeutet. Mattheſius braucht es noch in dieser Bedeutung. Gespenst in der Bedeutung eines Geistes bezeichnet also eigentlich nur ein bösartiges Wesen, welches die Menschen zu verführen oder doch zu schrecken sucht. Auf eben diese Art heißt es im Isländ. Puke, vom Angels. paecca, betriegen, wohin auch das Lat. Spectrum gehört, und im alten Holländ. Talmaſchen, vom Schwed. taelja, reitzen, locken, bereden.

Menschen nur zur Plage, oder zum Schrecken erscheinen; Gr. und L. Phantasma, Spectrum. Fr. Esprit, Fantôme, Ombre, Spectre. **Ein Gespenst sehen. Es läßt sich ein Gespenst sehen.** Figürlich oft ein erdichteter Gegenstand des Schreckens oder der Furcht.

Unter dem gemeinen Volke herrscht noch ein entsetzlicher **Aberglaube in Absicht auf die Gespenster.** Ich läugne gar nicht, daß es dem Teufel möglich sey, die Gestalt eines Verstorbenen anzunehmen, wenn es Gott zuläßt. Auch behaupte ich nicht, daß diejenigen recht thun, die auf eine tollkühne Weise, ohne auf ihren Berufswegen zu gehen, und ohne sich auf Gottes Schutz zu verlassen, den Gespenstern gleichsam Hohn sprechen wollen. Ich verwerfe nicht alle Geschichte von dergleichen Erscheinungen; sondern, nur in so weit wird es zum Aberglauben, als die Furcht vor Gespenstern übertrieben, ungereimt, und denen, die Gott fürchten und auf seinen Schutz sich verlassen sollten, höchst unanständig ist. Es wäre sehr gut, wenn in Gesellschaften niemahls Histörchen von Gespenstern, die man mit der größten Aufmerksamkeit erzählen hört, auf die Bahn gebracht würden. Wozu dienen solche Mährchen? Können sie etwas anders, als eine unnöthige Furcht, erregen? Wer denselben Abend ohne alle Furcht, ohne alles Bedenken würde allein nach Hause gegangen seyn, der wagt es nun nicht, nachdem ihm die Gespensterhistörchen den Kopf warm gemacht haben. Die Furcht nimmt ihn dermaßen ein, daß er von Sonnen-Untergang an bis zur Morgendämmerung vor Gespenstern nicht sicher zu seyn glaubt. Kommt es aber nicht daher, daß sie alles, auch die geringsten Kleinigkeiten, einen Schatten vom Mondschein, ein leuchtendes Stück faules Holz, das Rauschen eines Strauches, oder einen von muthwilligen Leuten erregten Lärm, ein Winseln, Aechzen, ohne weitere Untersuchung für Bethörung ansehen? Kommt es nicht eben daher, daß man sich nicht getrauet, bey der Dämmerung und des Nachts über einen Kirchhof zu gehen, es sey denn in Begleitung einer oder mehrerer andern, weil einer so furchtsam ist wie der andere? Und in diesem letztern Falle zeigt sich das Ungereimte offenbar. Wird wohl ein Gespenst etwas darnach fragen, ob mehrere Personen beysammen sind? Können sich zwey, drey Personen besser gegen ein Gespenst wehren, als ein einziger? Wenn der eine entflieht, so laufen die andern gewiß allesammt nach. Ist es nicht ungereimt, daß man die Erscheinung der Gespenster vornehmlich in die Mitternachtstunde setzt? Wenn auch die Gespenster-Erscheinungen aus der heil. Schrift bewiesen werden können; wo findet man denn die Spuhren, daß sie gerade um Mitternacht ausgehen, und daß sie zu der Zeit von Gott besondere Erlaubniß haben, die Menschen zu bethören? Man muß entweder glauben, Gott gebe nicht Achtung darauf, was die Teufel in angenommener Gespenstergestalt thun, oder er muß sie nicht abhalten wollen, oder auch nicht abhalten können. Gibt Gott nicht Achtung darauf; was soll man aus der Vorsorge eines unvorsichtigen Gottes machen? Kann er es nicht hindern; so ist der Satan mächtiger, als Gott. Will er es nicht verhüten; so kann er unmöglich weise seyn, wenn er sich alle Augenblicke der Hülfe des Teufels bedient, die Menschen, die nicht wissen, was sie daraus machen sollen, also zu schrecken. Selbst der Satan würde nicht als ein listiger Feind, sondern als der dümmste Tropf handeln, wenn er uns so oft mit Erscheinungen schrecken wollte. Ganz zu läugnen, unterstehe ich mich nicht; bey besondern Umständen kann es Gott wohl zulassen. Aber, mit solchen Einfältigen zu glauben, daß alle Tage, oder doch oft, solche Fälle sich eräugneten, ist eben so sehr wider die Vernunft, als wenn man glauben wollte: alle Kranke, die etwa mit Schwären geplagt sind, wären vom Satan damit geplagt,

plagt, darum weil es Gott ehedem dem Satan erlaubt hat, den Hiob mit dieser Plage an seinem Leibe anzugreifen.

Viele Visionen und Gespenstergeschichte entstehen aus der Veranlassung äußerlicher sinnlicher Eindrücke, die von Gegenständen in der Dunkelheit der Nacht, und wo man die Dinge nicht gehörig unterscheiden kann, erreget werden. Nach der verschiedenen Entfernung der Sache kann man etwas bald für klein, bald für ungeheuer groß ansehen, und glauben, daß man eine Riesengestalt erblicke. Denn wir beurtheilen einen Gegenstand bloß nach dem Winkel, den er in dem Auge bildet. Schrecken und Einbildung verunstalten solche Empfindungen noch mehr. Daher sollte man sich ein Herz fassen, und auf das Object zugehen, um durch das Gefühl sich von der wahren Beschaffenheit der Sache zu unterrichten. Es kann auch aus andern Gründen eine Erscheinung des Abends oder in der Dämmerung nicht sonderlich glaubwürdig seyn. Denn weil die Eindrücke von gegenwärtigen Dingen zu solcher Zeit oft wegfallen, so bekommt die Einbildungskraft im Menschen mehr Lebhaftigkeit, und die ehemahls erhaltenen Eindrücke stellen sich durch die Erinnerungskraft mit vorzüglicher Stärke, und in dem größten Lichte dar. Der geringste Schall stellt uns die Poltergeister, wovon wir in der Jugend gehört haben, wiederum vor; Furcht und Verwirrung sind alsdenn fähig, unsere Sinne gänzlich zu blenden. Oft geschieht es, daß besonders des Nachts etwas im Wege liegt, welches einen ungewöhnlichen Anblick verursachet, und worüber, wenn wir zu Pferde sind, das Pferd scheu wird. Dieses ist hinreichend, den Menschen in Furcht und Schrecken zu setzen, und ihm die Ideen von Gespenstern in den Kopf zu bringen. Ein solches Beyspiel wird im 10 St. des Naturforschers, Lpz. 1747, 8. S 76, erzählt. Eine andere ähnliche Geschichte, die uns auf natürliche Art eine Veranlassung zu Gespensterhistörchen begreiflich macht, findet man im 11 St. desselben, S. 82, f. Eben so natürlich ist es zugegangen, wenn manche Personen von einem Gespenst durch Kneipen und Schlagen blaue Flecken bekommen haben.

Von den Ahndungen und Visionen, (von Hrn. Prof. Hennings, in Jena.) Lpz. 1777, 8. S. 470, fgg

Viele Visionen und Gespensteräffungen haben ihr Daseyn verabredeten Betriegereyen zu danken. Ein merkwürdiges Beyspiel davon, welches sich im J. 1757 zugetragen hat, erzählt der Verfasser der Philosophie der Natur, nach der deutschen Uebersetz. 2 Band, S. 268, f. und Hr. Hennings, a. angef. O. S. 484, fgg.

Wenn ein Gut oder Haus von Gespenstern beunruhiget würde, und der Verkäufer hätte es gewußt, so meinet man, der Contract müsse aufgehoben werden, im entgegen gesetzten Falle aber nicht. Da aber die Frage von Gespenstern noch sehr problematisch und zweifelhaft ist, und, wie ich gezeigt habe, die Furcht und Einbildung oder der Betrug hierbey mehrentheils ihr Spiel haben: so läßt sich dieses heut zu Tage nicht so schlechterdings mehr behaupten.

Gespenst-Käfer. So nennt Hr. Müller, nach dem Beyspiele der Holländer, dasjenige Geschlecht von Insecten mit halben Flügeldecken, welchem der Ritter Linné den Nahmen Mantis gegeben hat. Die Ursache dieser Benennung liegt theils in dem äußerlichen Ansehen, welches einer starken Einbildungskraft etwas Gespensterartiges zu haben scheint, theils in der Meinung abergläubiger Menschen, welche aus dem Fluge und der Stellung dieser Thierchen Wahrsagereyen anzustellen pflegen. Linné führt 14 Arten von diesem Geschlechte an. Die vornehmsten sind folgende drey.

Die erste Art wird von dem Ritter Mantis Gigas, und von seinem deutschen Ausleger, das Riesengespenst, wegen ihrer ansehnlichen Größe genannt; denn die Insecten dieser Art erreichen oft eine Länge von 7 Zoll. Sie haben einen schmalen und gestreckten Körper, ein rundes rauches Brustschild, sehr große Flügel, aber überaus kurze Flügeldecken. Der Kopf und die Füße sind aschgrau, die Augen und das Brustschild röthlichgrün, ungefähr wie die verdorreten Orangerieblätter, der Hinterleib gelblich, die Flügel grünlich und mit dunkelgrauen Flecken besetzt. Man findet diese Insecten in Ostindien, vornehmlich auf der Insel Amboina, wo sie oft in großer Menge erscheinen und ganze Gegenden verwüsten; daher sie auch von einigen Schriftstellern

stellern amboinische Heuschrecken genannt werden. Die Indianer halten diese Thierchen, welche sie auf dem Roste zu braten pflegen, für eine sehr angenehme Speise. Sie werfen davon nichts, als die Füße und Flügel weg.

Die zweyte Art wird von dem schwedischen Naturforscher, wegen ihrer überaus schmächtigen Gestalt, Mantis phthilica, und von Hrn. Müller der wandelnde Strängel genannt, weil der schmale Körper einigermaßen einem Birkenstängel ähnlich sieht. Das Brustschild ist spindelförmig und mit Dornen besetzt. Die Flügeldecken, deren Farbe auswendig und nach hinten zu schwarz ist, sind sehr kurz und in der Mitte kielförmig erhöhet. Die Füße sind sehr lang und unbewaffnet. Diese Art, welche ebenfalls aus Ostindien kommt, pflegt zu stechen. Ihr Stich soll bisweilen sehr schlimme Folgen nach sich ziehen.

Die dritte Art ist das so genannte wandelnde Blatt, Mantis siccifolia *Linn.* Fr. Feui le ambulante, welches seinen Nahmen von der Gestalt und Farbe der Flügeldecken erhalten hat; denn diese, welche eben so lang sind, als der Leib, haben entweder eine frischgrüne oder braungrüne Farbe, und mit den Citronblättern eine so starke Aehnlichkeit, daß es, wenn diese Thierchen auf den Bäumen herum kriechen, aussieht, als wenn ein Blatt davon liefe. Die untern Flügel sind größtentheils weiß und durchsichtig, gegen den vordern Rand aber haben sie ebenfalls eine grünliche Farbe. Der Frau Merian hat man in Amerika versichert, daß sich die verschiedene Farbe der Flügel, nach den verschiedenen Jahrszeiten richte. Im Frühlinge sollen sie so hellgrün, wie junge Blätter, im Sommer dunkelgrün, und im Herbste gelblich oder bräunlichgrün, wie verwelkte Blätter, seyn. Gegen das Ende des Herbstes fallen sie, nach dieser Erzählung, die aber noch nicht hinlänglich bestätiget worden ist, völlig ab, und den Winter über

über bleibt das Insect ohne Flügel, welche gegen den Anfang des Frühlings wieder wachsen sollen. Der Kopf dieses Thierchens gleicht mehr dem Kopfe einer Wassernymphe, als einer Heuschrecke. Das spitzige Maul ist mit etlichen kleinen Freßspitzen besetzt. Die Augen stehen weit hervor; und zwischen denselben befinden sich zwey lange, wie Haare gestaltete, Fühlhörner. Der Hals ist überaus lang und schmal. Zwischen dem Kopfe und der Mitte des Halses, wo derselbe am dicksten ist, sind die beyden Vorderfüße eingelenkt, welche viel breiter und stärker, obgleich nicht völlig so lang, wie die übrigen vier Füße, sind. Das wandelnde Blatt bedient sich derselben nicht nur zum Kriechen und Anhalten, sondern auch zum Fangen kleiner Insecten und Würmer, worin vorzüglich seine Nahrung besteht. Weil es dieselben wie Arme zusammen leget und in die Höhe hebt, so ist es von den Franzosen in der Provence und Languedoc Prega-Diou, oder Prègue-Dieu genannt worden; denn die gemeinen Leute glauben, daß der Schöpfer durch dieses Insect die Menschen lehren wollte, wie sie ihre Hände gen Himmel ausstrecken sollten. Der Hinterleib besteht aus acht bis neun Absätzen, wovon der hinterste mit drey, unter sich gekrümmten, weichen Spitzen besetzt ist. Die Farbe des Körpers und der Füße kommt ziemlich mit der Farbe der Flügeldecken oder der obern Flügel überein. Die Länge beträgt etwas über 2 bis 3 Zoll.

Man findet diese wandelnde Blätter nicht nur in Amerika, sondern auch in den übrigen Welttheilen. Von denjenigen, welche man hin und wieder in Deutschland und Oesterreich antrifft, hat Rösel im 4ten Th. seiner Insectenbelustig. so wie im 2ten Th. von den amerikanischen, eine genaue Beschreibung und Abbildung geliefert. In dem linnäischen System werden die europäischen und afrikanischen als besondere Arten betrachtet. Das europäische wandelnde Blatt wird

von dem schwedischen Naturforscher, wegen seiner bethenden Gestalt, (weil es sich mehrentheils in der Stellung eines aufwartenden Schooßhündchens zeigt, welches mit aufgehobenen und zappelnden Vorderbeinen sich etwas erbitten, und das, was man ihm zuwirft, auffangen will,) Mantis religiosa, von dem Hrn. Rath Schäfer aber Fangheuschrecke genannt. Das afrikanische und dasjenige, welches man in Asien antrifft, heißt bey Linné Mantis precaria, und bey Hrn. Müller der Hottentottsgötze, weil es ehedem von den Hottentotten göttlich verehret wurde. Die Muhamedaner sollen es ebenfalls für heilig halten, und zwar deswegen, weil sie glauben, daß es mit den Vorderfüßen die Gegend, wo Mecha liegt, zeiget.

Neuer Schauplatz der Natur, 3 Band. Leipz. 1776, gr. 8. S. 342, fgg.

Gesperre (das), von dem Zeitworte **sperren**. 1. Das Sperren, doch nur in einigen Fällen im gem. Leben. **Ein großes Maulgesperre machen**, in der niedrigen Sprechart, sich sehr über etwas verwundern, gleichsam, das Maul darüber aufsperren.

2. Dasjenige, was gesperret wird. So wird das Sparrwerk eines Daches an einigen Orten noch das **Gesperre** genannt. **Die Balken am Gesperre**, Hab. 3, 11. wo es aber vielmehr das Collectivum von **Sparre** zu seyn scheint, und daher richtiger das **Gespärre** heißen müßte. Auch die Decke über einen Wagen heißt an einigen Orten das **Gesperre**.

3. Dasjenige, vermittelst dessen etwas gesperret oder zugesperret wird. So führen die Haken, mit welchen die Bücher nach alter Art noch zuweilen zugemacht werden, die Clausuren, den Nahmen des **Gesperres**, Fr. Fermoir, oder gewöhnlicher les Fermoirs. Daher die **Gesperrmacher**, eine Art Gürtler, welche vorzüglich dergleichen **Gesperre** verfertigen; **Clausurenmacher**.

Was die Uhrmacher **Gesperre** nennen; siehe unter **Sperren**.

Gesperr-Baum, in dem Schiffsbaue, diejenigen krummen Hölzer, welche den Boden und die Wände des Schiffes mit einander verbinden, und auch **Sperr-Bäume**, noch häufiger aber **Knie**, **Kniestücke** genannt werden. Von dem Worte **Sparre**, weil sie zweyen Sparren nicht unähnlich sind, oder auch unmittelbar von **sperren**.

Gesperrte Handwerke, siehe im Art. **Handwerk**.

Gespiele (der), die **Gespielinn**, bey Kindern, solche Kinder mit welchen andere Kinder spielen, mit welchen sie einen vertrauten Umgang haben; **Spielgenossen**, **Spielfreunde**. In der edlen Schreibart, vertraute Freundinnen erwachsener Frauenzimmer, wo in der deutschen Bibel **Gespiele** auch im weiblichen Geschlechte gebraucht wird.

Gespilde (*) [das], an einigen Orten, besonders Niedersachsens, das Näherrecht, doch nur in solchen Fällen, wenn das Stück, welches veräußert werden soll, mit einem andern ehedem ein Ganzes ausgemacht hat, da denn der Besitzer des letztern das **Gespilde** oder Näherrecht hat; an einigen Orten auch das **Gespelde** (vulgo das **Gespielte**, **Gespieltrecht**). Siehe **Näherr-Recht**.

Gespinnst (das), oder **Gesponnenes**, Fr. Filage, Fileure, Filure, heißt insgemein alles aus Hanf, Flachs, Seide, Baum- und anderer Wolle gesponnene Zeug, oder sonst so genanntes Garn und Zwirn. **Garn ist ein einfaches Gespinnst, Zwirn aber ein doppeltes.** Wiewohl das Wort **Gespinnst** auch von gesponnenem

(*) Es stammet von spalten, theilen, her, welches ehedem irregulär war, und im Imperf. spilte, im Niederf. aber spilde hatte; daher dieser Ausdruck auch nur von getheilten Gütern, welche ehedem ein Ganzes ausmachten, gebraucht wird.

Golde und Silber gebraucht wird. Daher sagt man, z. E. das Gespinnst von diesem Tuche ist allzu grob, oder recht fein. Das Gespinnst von diesem Golde oder Silber ist überaus zart. Diese Seide, Wolle, Baumwolle sind von ungleichem Gespinnste. Siehe Draht, Faden, Garn, Spinnen, Zwirn.

Gespons (der), Fämin. die Gespons, ein veraltetes und nur noch unter gemeinen Leuten einiger Gegenden übliches Wort, einen Bräutigam, eine Braut zu bezeichnen; von dem Lat. Sponsus und Sponsa.

Gespor, siehe Spur.

Gespräch (das), die freundschaftliche Unterredung mit einem andern, besonders so fern sie gleichgültige Dinge betrifft; Fr. Conversation, Conférence, Entretien. Ein Gespräch mit einem halten. Sich mit jemanden in ein Gespräch einlassen, Fr. lier conversation. Ein vertrautes Gespräch mit jemanden haben. Das Gespräch stören, unterbrechen, abbrechen. Einem Gespräche beywohnen. Um das Gespräch auf etwas anders zu lenken. Ehedem brauchte man es auch von feyerlichen Zusammenkünften und Unterredungen. Zuweilen steht es auch für Rede, Gerücht. Es gehet das geheime Gespräch. Da es denn auch wohl den Gegenstand solcher Gespräche betrifft. Er ist das Gespräch der ganzen Stadt, die ganze Stadt spricht von ihm.

Gespräch-Sahl, siehe Sprach-Gewölbe.

Gesprächig, der sich gern mit andern freundschaftlich unterredet, gern mit andern Gespräche hält; im Oberd. nur gespräch, imgleichen redselig, redsprächig, gesprächsam, gesprächhaftig, im Nieders. spreskst; L. Affabilis, Fr. Acostable, Affable.

Daher die Gesprächigkeit, L. Affabilitas, Fr. Affabilité, die Fertigkeit, sich gern mit andern freundschaftlich zu unterreden.

Gesprenge (das), von den Zeitwörtern sprengen und springen. 1. Die Handlung des Sprengens. So wird das Sprengen der Erze mit Pulver im Bergbaue das Gesprenge genannt.

2. Was von der geraden Linie abspringt, d. i. abweichet, und diese vorspringende Stelle. Ein Stollen, welcher nicht in gerader Linie fortgeht, sondern einen Absatz bekommt, hat alsdenn im Bergbaue ein Gesprenge. Ein Gesprenge in einem Schachte wird gemacht, wenn ein Schacht von oben nieder gesunken, und ihm von unten entgegen gearbeitet wird, und die Arbeiter einander verfehlen, daß der Durchschlag nicht auf einer Linie oder einem Mittelpuncte geschieht, sondern der eine ins Liegende, der andere aber ins Hangende kommt. Aus ähnlicher Ursache heißt in der Baukunst auch ein Dachwerk mit eingehängten Bogen ein Gesprenge.

Gesprengt, Fr. Tavelé, siehe Sprenklicht.

Gesse, Lathyrus *Linn.* siehe Platt-Erbse.

Gesse sauvage, siehe Erd-Nuß.

Gestade (*) [das], das Ufer des Meeres oder eines Flusses, doch nur in der höhern Schreibart.

Gestäbte Säule, siehe unter Säule.

Gestände (das), bey den Jägern, die Füße der Raub-Vögel, als ein Collectivum, weil sie darauf stehen; daher sie auch das Gestell genannt werden.

(*) Im Oberdeutschen, wo dieses Wort einheimisch und auch im gem. Leben üblich ist, lautet es das Gestaat, die Gestätten, bey dem Notker Stade, bey dem Ulphilas Stad, Stath, im Angels. Stathe, im Nieders. Stade, daher auch die Stadt gleiches Nahmens ihre Benennung empfangen hat, im Schwed. Stad, im Hebr. נתד. Entweder von Statt, ein fester, unbeweglicher Ort, oder auch von Statt, Aufenthalt, Wohnung, weil das Ufer den Schiffen zum Aufenthalte dienet, zumahl da die meisten der vorhin angeführten Oerter auch in der Bedeutung eines Hafens oder einer Schiffslände vorkommen. Die Römer nannten einen solchen Hafen Statio. In verschiedenen Städten bedeutet Stade noch ein solches mit Holz eingefaßtes Ufer, wo die Schiffe anlegen.

Gestänge (das), ein Collectivum, mehrere mit einander verbundene Stangen zu bezeichnen. **Ein Gestänge um ein Feld**, eine Einfriedigung von Stangen. Im Bergbaue ist das **Gestänge**, sowohl die an einander gefügten Stangen einer Wasserkunst; siehe **Stangen-Kunst**; als auch die an einander gefügten Hölzer, worauf man mit dem Hunde in den Stollen läuft; siehe unter **Hund**.

Gestänge-Steuer, im Bergbaue, eine Steuer, welche zuweilen, wenn ein Gestänge sehr weit schiebet, und also unterweges einer Grube mit dienet, zu dessen Unterhaltung von denen gegeben wird, welche mittelbarer Weise Nutzen davon haben.

Gestäude (das). 1. Mehrere Staudengewächse, als ein Collectivum, und der Ort, der mit Stauden bewachsen ist; das Gebüsch. 2. Das Nest eines Falken, bey den Jägern, weil es aus kleinen Aesten besteht. Siehe **Staude**.

Gestalt (*) [die]. 1. Eigentlich, die Einschränkung einer ausgedehnten Größe, die Stellung ihrer Außen-Linien, welche sie von allen Seiten begränzen; die **Figur**. **Die Erde hat eine runde, ein Würfel eine viereckige Gestalt. Ein Mensch von einer guten, schönen einnehmenden Gestalt. Eine Gestalt an sich nehmen. Die Gestalt des Leibes, des Gesichtes. Allerley Gestalten annehmen. Seine Gestalt verlieren, verändern.** Zuweilen in engerer Bedeutung von der Statur, der Leibeslänge. **Er hat eine lange, eine große, eine untersetzte Gestalt. Die Gestalt** (Taille) **eines Pferdes.** Noch öfter von einer guten Gestalt. **Dem Holze eine Gestalt geben.**

2. Figür-

(*) Es kommt von stellen her, und bedeutet eigentlich die Art, wie die Theile eines Dinges gestellet sind. Es sollte daher auch billig mit zwey l geschrieben werden; allein der Gebrauch hat schon seit langer Zeit ein einfaches eingeführet.

2. Figürlich. (1) Die Art und Weise, a) wie ein Ding empfunden wird, auch durch andere Sinne, als durch den Sinn des Gesichtes; b) wie ein Ding ist oder existiret. **Er zeigt sich unter zwey Gestalten, wovon die eine immer das Gegentheil der andern ist. Er führte seinen Entwurf folgender Gestalt aus, d. i. auf folgende Art. Gleicher Gestalt**, auf gleiche Art und Weise, **solcher Gestalt**, auf solche. (2) Ein Scheinkörper, eine bloße optische Erscheinung, so außer der Gestalt nichts körperliches hat; ein Corpus paralaticum, im Gegensatze eines organischen. **Es erschien mir eine Gestalt im Traume.** (3) Der Körper oder ein Ding selbst; besonders eine Person, in Ansehung ihrer Gestalt, am häufigsten in verächtlichem oder doch zweydeutigem Verstande. **Ehe ich es mich versahe, trat eine lange hagere Gestalt in das Zimmer herein.**

Gestalt, in der Bedeutung einer Gattung, Species, ist im Hochdeutschen veraltet, kommt aber noch im Oberdeutschen in derselben vor, wo man allerley Gestalten, d. i. Arten, Gattungen, von Thieren hat.

Gestandene Milch, } siehe **Gestehen.**
— — — Schüssel, }

Gestank (der), L. Foetor, Fr. Mauvaise odeur, Puanteur, stinkende Ausflüsse aus einem Körper. **Einen Gestank von sich geben. Einen Gestank machen, verursachen.** In der niedrigen Sprechart auch figürlich ein böses Gerücht, ein übler Nachruhm. **Einen Gestank hinter sich lassen.** In den gemeinen Sprech-Arten nur **Stank**, im Engl. Stench.

Gestank unter den Achseln, Achselstank, siehe Th. I, S. 286.

Gestank des Mundes, stinkender Athem, L. Foetor oris, Halitus foetidus, Fr. Haleine puante. Unter allen Leibeszufällen, wobey man herum gehen und die Gesellschaften besuchen kann, ist keine verdrießlicher,

licher, als ein stinkender Athem. Nicht darum, weil er denjenigen Personen, die ihn haben, beschwerlich fällt, sondern weil er andere Leute, mit denen man spricht, belästiget. Mehrentheils weiß man nicht eher, daß man aus dem Munde und Halse übel riecht, als bis es einem andere Leute sagen; welches davon herrührt, weil man entweder dergleichen Geruch bald gewohnt wird, oder weil die Dünste nicht wohl in die Geruchs-Nerven wirken können, wenn sie von innen heraus gelassen, und nicht durch das Einathmen gehörig in die Nase gezogen werden; woraus beyläufig erhellet, wie viel die Lage der Nasenflügel, und die ganze Structur der Nase zur Vollkommenheit des Geruches beytrage. Weil man es nun selten wohl aufzunehmen pflegt, wenn einem in Gesellschaft ein Fremder sagt, daß man aus dem Munde übel rieche: so muß man sich, wenn man zu leben wissen will, beständig erinnern, daß man es der Gesellschaft schuldig sey, sich einen reinen Athem zu erhalten, damit ein Freund nicht eben genöthigt sey, zu riechen, was er höret. Ich will die Mittel vorschlagen, deren man sich bedienen kann, dieses Uebel zu vermeiden oder zu vertreiben; und daher muß ich zuvörderst die Ursachen desselben untersuchen. Ich werde, wie ich bey allen in gegenwärtigem Werke vorkommenden mediciniſchen Artikeln zu thun pflege, lauter solche Mittel anführen, die man leicht haben kann, und wobey man nicht nöthig hat, einen Arzt erst um Rath zu fragen; weshalb ich auch die Unterscheidungs-Merkmahle der verschiedenen Ursachen hinzufügen werde. Wo die Cur eines Arztes nothwendig ist, werde es anzeigen, ohne etwas zu verordnen.

So unerheblich dieser Zufall überhaupt scheinen könnte, so muß man doch gestehen, daß derselbe viel merkwürdiges an sich hat. Schon dieses ist sonderbar, daß ihn der damit behaftete in vielen Fällen selbst nicht empfindet, und daß er sich, bloß um anderer Leute willen,

len, curiren muß. Es ist auch etwas besonderes, daß derselbe von so vielen Ursachen herrühren kann, davon ich wenigstens zwölfe, welche die erheblichsten sind, werde anführen müssen. Von diesen Ursachen sind einige so beschaffen, daß sie gar keine Gefahr haben; andere ziehen den gewissen Tod nach sich; einige können fast mit nichts gehoben werden, und wider andere ist kein Mittel in der ganzen Welt, daher sie auch als legale Ursachen einer Ehescheidung angesehen werden; siehe Th. X, S. 173, f.

Die erste Ursache eines übeln Geruches aus dem Munde und Halse kann daher rühren, **daß man sich den Magen allzusehr überladen hat.** Denn, ob man gleich nicht aus dem Schlunde, sondern aus der Luftröhre redet: so gibt es doch gewisse Bewegungen der Muskeln der Gurgel, wobey auch der Schlund in etwas geöffnet wird. Jedoch wenn dieses geschieht, so muß es mit eben der Empfindung verbunden seyn, die man hat, wenn es einem aufstößt; denn durch das Aufstoßen (Ructus) allein ist es möglich, daß sich der Geruch aus dem Magen erheben kann. Daher kann dieses als ein Unterscheidungszeichen angesehen werden, daß der Geruch aus dem Magen kommt; wenn er nur bey dem Aufstoßen, aber nicht bey allem Reden beständig gespüret wird. Der Geruch selbst, welcher aus dem Magen kommt, unterscheidet sich dadurch, daß er dem Gestanke fauler Eyer ähnlich ist. Außerdem ist mit einem verdorbenen Magen ein Mangel des Appetits, Ekel und Drücken verbunden, woraus man bald merken kann, wo der Fehler liegt. Wenn man dieses Uebel heben will, so muß man den Magen reinigen und die Verdauung befördern. Dieses läßt sich am besten mit starken Digestiven und Purganzen, oder, wenn die Ueberladung noch ganz neu ist, durch ein Brech-Mittel bewerkstelligen. Das Brechen kann, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einem aus 3, 4 oder 5

Gran Brechweinstein, und 10, 12 oder mehr Gran vitriolischen Weinstein zusammen gesetzten Pulver, befördert werden. Will man es aber bequemer haben, oder ist die Ueberladung schon vor vielen Tagen geschehen: so verfährt man, nach der ersten Methode, folgender Gestalt. Man nimmt, zwey Tage nach einander, Morgens beym Thee, gegen Mittag um 11 Uhr, und Nachmittags um 6 Uhr, jedesmahl eins von den Pulvern, No. 1 (*), wobey man mit Fasten, oder wenigem Essen, den Magen zu schonen hat. Am dritten Tage früh kann man ein Purgiermittel nehmen. Sollte dieses noch nicht hinreichend seyn, den Magen wieder zu reinigen, und den Appetit von neuem zu erregen: so kann man die drey folgenden Tage nochmahls eben so verfahren.

Wenn ein **Geschwür im Magen** den Geruch verursachet, so ist der Geruch bey dem Aufstoßen faul; und es kommen mehr Kennzeichen hinzu, die es verrathen. Dieser Fall ist selten; und der Geruch im Munde kann nicht gründlich gehoben werden, ehe nicht das Geschwür gereiniget und geheilet ist. Man muß sich also bis dahin mit dem Käuen wohlriechender Sachen behelfen, wohin Citronen- und Pomeranzenschalen gehören, die bey den Apothekern und Conditorn mit Zucker dazu zubereitet zu haben sind; anderer Mittel zu geschweigen.

Nach dem **Blutbrechen** pflegt auch ein Geruch durch den Schlund aufzusteigen, welcher sich dadurch verräth, daß es bey dem Aufstoßen süßlich und ekelhaft, wie warmes in die Fäulniß gehendes Blut, riechet. Dieser Geruch verschwindet, nachdem der Magen

(*) Pulver, No. 1. **Man nimmt vitriolischen Weinstein, gereinigten Salpeter und präparirte Krebssteine, von jedem 4 Scrupel, und theilt das vermischte Pulver in 6 Theile.**

gen von dem geronnenen Geblüte gereiniget ist, welches mit einer Dose Rhabarber oder gelinde abführenden Extracten geschehen kann.

Das Fasten und ein nüchterner Magen verursachet ebenfalls einen Geruch aus dem Munde, und die Cur ist leicht zu erachten. Außerdem ist noch zu bemerken, daß man sich stark und übel riechender Speisen enthalten müsse, wenn man in Gesellschaft gehen will, wo man viel mit Leuten zu sprechen hat. Zwiebeln, Meerrettig, und besonders Knoblauch, sind von dieser Art, und ihr Geruch setzt sich so stark an den Theilen des Mundes an, daß er sich auch ohne Aufstoßen verräth, da man ihn aber aus der Aehnlichkeit des Geruches mit den genossenen Speisen von andern Ursachen unterscheiden kann. Das Käuen wohlriechender Sachen hilft wenig dazu, gleichwie dieses auch den Branntweingeruch nicht vertilgen kann. Wer also nicht Lust hat, dergleichen Speisen zu meiden, den kann ich nicht anders, als wie Horaz den Mäcen, abfertigen, der ihm Knoblauch vorgesetzt hatte, welcher dem Dichter sehr übel bekommen war (*).

Eine andere Ursache des übeln Geruches aus dem Munde kann die seyn, **daß der obere Magenmund geschwächt ist, und sich nicht gehörig verschließen kann.** Hier muß man magenstärkende Sachen genießen, wohin die ausländischen Gewürze, als: Zimmet, Nelken, Ingber, Pfeffer u. d. gl. gehören. Man pflegt in dieser Absicht auch zuweilen 3 bis 4 Mastix-Körner mit gutem Nutzen zu verschlucken. Andere bedienen sich der gröblich gestoßenen Pfefferkörner. Der Gebrauch der Magen-Essenzen ist bekannt.

Außer

(*) — Si quid vnquam tale concupieueris,
Iocose Mæcenas, precor
Manum puella suauio opponat tuo,
Extrema & in sponda cubet.

Epod. III.

Außer dem Magen kann auch die Lunge der Sitz des übelriechenden Athems seyn, wenn nähmlich ein Geschwür oder Eiterbäulen darin befindlich sind. Diese Ursache läßt sich daraus erkennen, wenn, außer den übrigen Kennzeichen der Schwindsucht, bey jedesmahligem Ausathmen, ohne Aufstoßen des Magens, ein fauler Geruch aus dem Munde dringet. Dieser Gestank läßt sich nicht gründlich vertilgen, und ist so unheilbar, als die Schwindsucht selbst. Das Käuen wohlriechender Sachen macht hier eine ekelhafte Vermischung des guten und übeln Geruches, die fast ärger ist, als der einfache Gestank eines Geschwüres. Von den Eitergeschwüren (Vomica) in der Lunge hat man Beyspiele, daß sie drey Wochen vorher, ehe sie aufgebrochen sind, einen entsetzlichen Gestank aus dem Munde verursachet haben, ohne daß man hätte dahinter kommen können, woher es rührte.

Es ist nähmlich bekannt, daß eine Vomica bisweilen so unvermerkt entstehen, und in der Stille zunehmen und reifen kann, daß sich der Kranke selbst dessen nicht versieht, daß in seiner Brust so etwas vorgehe; daher man den Ursprung des Geruches leicht von etwas anderm herleiten kann, wenn man nicht wohl auf seiner Hut ist. Mehrentheils kann man ihn dadurch entdecken, wenn man keine von den übrigen Ursachen eines solchen Geruches bey einem solchen Kranken findet, wenn gleichwohl der Geruch stets dauert und zunimmt, und wenn sich ein kurzer Husten, ein beschwerliches Hinunterschlucken u. d. gl. dabey ereignet. Weil es zur Rettung eines Kranken, der eine große Vomicam bey sich führt, vieles beytragen kann, wenn sie der Arzt, noch ehe sie aufgeht, vorher sieht: so kann der Geruch aus dem Munde hier mit zu Hülfe genommen werden, um die übrigen Vermuthungen, die man hat, etwa zu bestärken. Wenn solche Leute die Luft ganz langsam, und so tief sie können, in die Brust ziehen, und eben so langsam wieder heraus lassen sollen, so fangen sie bald an zu husten; und wenn alsdenn der Athem stinkend ist, so haben sie ein Geschwür in der Brust, wofern sich keine andere Ursache des faulen Geruches finden läßt. Ich kann hier keine Cur vorschlagen, weil ich keine weiß; und überdem ist der böse Athem das geringste Uebel

bel eines Schwindsüchtigen, um welches er sich wenig bekümmern wird, wenn er doch sterben muß.

Auch die Geschwüre inwendig im Munde können den Athem verderben. Hierher gehört besonders die Bräune (Angina spuria), wenn die Drüsen hinten am Halse aufbrechen wollen. Der davon herrührende Geruch verschwindet von selbst, wenn das Geschwür aufgegangen ist; und während der Zeitigung desselben reinigen die eingespritzten Gurgelwasser den Mund, wobey man sich des Maulbeer- und Johannisbeersaftes bedienen kann, damit sich nicht noch ein saurer Geruch mit dem stinkenden vereinige, welcher auch sogar dem Kranken durch den Geschmack beschwerlich fällt.

Wenn man es versäumet, den Mund täglich, und besonders früh bey dem Aufstehen, und nach den Mahlzeiten, auszuspühlen, und die Zähne zu reinigen, so entsteht, insonderheit bey Tobackrauchern, gar bald ein ekelhafter saurer Geruch im Munde, der sich aber bald wieder vertreiben läßt, wenn man die Regeln der Reinlichkeit beobachtet, die Zähne mit Salbey-Blättern fleißig abreibet, oder sich eines guten Zahn-Pulvers, welches balsamisch und scharf genug ist, bedienet; in welcher Absicht hauptsächlich die mit den gewöhnlichen Zahnpulvern vermischte Myrrhe zu empfehlen ist. Gute Zähne können, wenn sie täglich gereiniget werden, mit bloßem frischen Wasser gut erhalten werden, wenn man sich nur dieselben Morgens und nach den Mahlzeiten damit abreibet.

Auch die hohlen Zähne können einen unerträglichen Gestank im Munde veranlassen. Dieser Geruch ist faul, und wird nicht gespüret, wenn ein Mensch, mit verschlossenem Munde, durch die Nase ausathmet. So bald er aber redet, ist der Gestank gleich wieder vorhanden. Das beste Mittel ist, den hohlen Zahn ausnehmen zu lassen. Oder, man kann sich auch in etwas helfen, wenn man die Höhle mit weichem Bley aus-

ausfüllen läßt, damit die Speisen nicht darin hangen bleiben und faulen können.

Der gesundeste Mensch fängt an, aus dem Munde zu riechen, wenn er ihn viele Stunden nach einander verschlossen hält, nichts redet, und bloß durch die Nase Athem hohlt. Man muß sich also, wenn dieses geschehen ist, in Acht nehmen, jemanden nahe an den Leib zu treten, wenn man zu reden anfangt. Man darf indessen nur den Mund mit frischem Wasser ausspühlen, so ist dem Uebel wieder abgeholfen.

Ein Nasengeschwür verdirbt ebenfalls den Athem; und dieses empfindet man am meisten, wenn der Athem durch die Nase ausgestoßen wird. Der Geruch ist, wie leicht zu erachten, faul, weil sich in dergleichen Geschwüren zuweilen große Maden erzeugen, die öfters zu dreyßigen solchen Leuten aus der Nase heraus fallen, und zuweilen wohl einen Zoll lang seyn können. Diese Geschwüre müssen hauptsächlich durch Einspritzen in die Nase geheilet werden, wobey ein erfahrner Wund-Arzt zu Hülfe gerufen werden muß.

Mit diesem Uebel hat der Schnupfen einige Verwandtschaft, indem die scharfe Materie desselben die Schleimhaut in der Nase anfrißt; daher man gemeiniglich nach dem Schnupfen eine Art von Eiter ausschnaubet, der von den kleinen Geschwüren herrührt, die derselbe in der Nase zurück läßt. Dieser Eiter hat einen süßlichen unangenehmen Geruch, welcher sich dem Hauche mittheilet, aber von kurzer Dauer ist, indem er verschwindet, so bald die roh gefressenen Stellen wieder ausheilen. Man kann in diesem Falle wohlriechende destillirte Wasser in die Nase ziehen, oder sich eine dünne Auflösung des wässerigen Myrrhenextractes einspritzen lassen, wovon die Stellen bald ausheilen.

Wem ist nicht die **Mundfäule** (Stomacace), diese entsetzliche Krankheit des Mundes, die den Scharbock begleitet, bekannt? Der Gestank eines solchen Mundes

des übertrifft an Häßlichkeit alles üble, was gerochen werden kann. Es ist hierbey nothwendig, innerliche Arzeneyen mit den äußerlichen zu verbinden, worunter alle balsamische Sachen, besonders aber das wässerige Myrrhenextract, gehören, welches man in laulichem Wasser auflösen, und sich das Zahnfleisch fleißig damit reiben muß. Eine ausführlichere Cur dieser Krankheit ist im Art. **Scharbock** zu suchen.

Eben dieses gilt von der **Lustseuche** und den **Blattern**, welche beyde Krankheiten einen widernatürlichen süßen Geruch im Munde veranlassen, der bey der ersten im höchsten Grade ekelhaft ist. Hier muß die ganze Masse des Geblütes erst gereiniget werden, ehe man Hoffnung haben kann, den übeln Geruch des Mundes zu vertreiben. Siehe die Art. **Franzosen** und **Pocken**.

Es ist möglich, daß ein Mensch, der nicht das gesundeste Geblüt hat, einen übeln Athem bekommen kann, so bald die Ausdünstung bey ihm unterbrochen wird. Wenn man dieses merkt, so darf man dieselbe nur mit einigen Tassen Thee oder durch Leibesbewegung wieder herzustellen suchen, um den Geruch aus dem Munde zu verlieren.

Gesteck [das], so viel zusammen gehöriger Dinge, als gemeiniglich in ein Futteral zu einander gestecket werden; ein Besteck. Ein Gesteck Messer, d. i. Messer und Gabel. Siehe Besteck.

Gestehen, ist das mit der müßigen oberdeutschen Partikel ge verlängerte Zeitwort stehen, kommt aber im Hochdeutschen nur in einigen Bedeutungen desselben vor.

I. Als ein Neutrum, mit dem Hülfsworte seyn, gerinnen, geliefern, von flüssigen oder flüssig gemachten Körpern, wenn sie eine mehrere Consistenz annehmen. **Gestandene Milch**, geronnene Milch. Gestan-

standene Schüssel, siehe Gallerte. Das Fett gestehet, wenn es erkaltet. Siehe Gerinnen.

Im Oberdeutschen bedeutet dieses Neutrum noch: 1) Einem gestehen, ihm stehen, ihm zu Dienste stehen. Seine Mannschaft ist ihm nicht gestanden, hat sich zu seinem Dienste nicht eingestellet. Einem auf den Degen gestehen. 2) Sich gestehen, sich unterstehen. Er gestehet sich nicht herein zu kommen. 3) Stehen bleiben, bestehen, sowohl eigentlich, als figürlich; in welcher Bedeutung gestan schon bey dem Notker vorkommt. Die Tiefe des Wassers gestehet oben, Hiob 38, 30. Dabey kann ich nicht gestehen, bestehen.

II. Als ein Activum. 1) Auf Befragen bejahen, doch nur von Fehlern, Versehen, oder Verbrechen. Seinen Irrthum, seinen Fehler gestehen. Der Dieb hat noch nichts gestanden. Der Beklagte gestand alles. Gestehe mir die Wahrheit. Zuweilen auch in weiterer Bedeutung, für einräumen, zugeben. Ich gestehe, daß ich dir Unrecht gethan habe. Ich hätte es vermeiden können, ich gestehe es. Ich gestehe ihm diese Schuld nicht, räume sie ihm nicht ein. 2) Gestatten, Freyheit geben oder lassen, etwas zu thun; eine nur im Oberdeutschen übliche Bedeutung. Das kann ich dir nicht gestehen. Es wird ihm aller Muthwille gestanden.

Gestein [das]. 1. Ein Stein, doch nur im Oberdeutschen, wo ge die müßige allemannische Verlängerung ist. Daher ist noch bey einigen Hochdeutschen Edel-Gestein für Edelstein üblich.

2. Mehrere Massen oder Arten von Steinen, als ein Collectivum, und ohne Plural. Festes Gestein, im Bergbaue. Das Gestein zerstufen.

Gestein-Karte, siehe unter Karte 4.

Gestell [das], von dem Zeitworte stellen. 1. Dasjenige, was aus zusammen gestellten und mit einander verbundenen Theilen besteht, doch nur in einigen einzelen Fällen; besonders wenn es dazu dienet, andere Dinge darauf zu stellen, ein Fußgestell. Dergleichen ist das Gestell in einem Garten, die Blumentöpfe darauf zu stellen, wovon man im V Th. S. 761, f. eine besonders bequeme Erfindung beschrieben und abgebildet findet; die Gestelle in einem Keller; das Gestell bey den Bierbrauern, den Meisch in den Bottich darauf zu tragen, u. s. f. Das Gestell eines Bettes; s. Th. IV, S. 330. Das Gestell eines Wagens oder einer Kutsche, der untere Theil, worauf der obere ruhet; daher wird an einigen Orten ein Wagner, weil er Gestelle zu Wagen verfertiget, der Gestellmacher, im gem. Leben, auch nur Stellmacher, genannt. Das Gestell eines Tisches, eine mit Querriegeln verbundene Art von Füßen, worauf das Tischblatt ruhet, u. s. f. Bey den Jägern werden die Füße der Raubvögel auf eine etwas uneigentlichere Art das Gestell genannt; siehe Gestände.

2. Was zusammen, oder um einen andern Körper gestellet wird, gleichfalls nur in einigen einzelen Fällen. Dergleichen ist das Gestell bey den Riemern, d. i. dasjenige Riemenzeug, welches um die Ohren, Backen und Kehle des Pferdes geht, und mit zum Zaum gehört, das Hauptgestell; das Gestell eines Salz-Brunnens, die Einfassung desselben über der Erde, siehe auch Gestell-Stein; das Gestell der Fischer, aufgestellte Reusen, Netze u. s. f.

Schon bey dem Ottfried wird Gistelli von structura gebraucht. Im Oberdeutschen bedeutet das Gestell auch die Stellung. Aus seinem Gestelle kommen. Siehe Gestellen.

Gestell-Macher, siehe Gestell 1.

Gestell-Stein. 1. In den hohen Oefen, diejenigen Steine, welche den Heerd oder die unterste Höhlung des Ofens ausmachen; weil sie gleichsam das Gestell des ganzen Ofens sind; siehe Th. X, S. 589.

2. Eine Art Felsstein, welche aus Quarz und Glimmer besteht, und eine dicke Schieferart ist, weil sie zu diesen Gestellsteinen gebraucht wird.

Gestellen, ist nur im Oberdeutschen, theils für das einfache stellen, in dessen sämmtlichen Bedeutungen, theils auch für stillen üblich. **Sich fromm gestellen. Das Blut gestellen**, stillen.

Gestern (*), ein Nebenwort der Zeit, den nächsten Tag vor dem heutigen zu bezeichnen. In der edeln Schreib-Art wird es auch zuweilen figürlich von einer vor kurzem vergangenen Zeit gebraucht. Aber von einer langen vergangenen oder vorlängst vergangenen Zeit, wie Hiob 8, 9, **wir sind von gestern her**, und Es. 30, 33. **die Grube ist von gestern her** (vorlängst) **zugerichtet**, ist es im Hochdeutschen ungewöhnlich, so wie in der Bedeutung einer vergangenen Zeit überhaupt, in welcher es Ebr. 13, 8. heißt: **Jesus Christus gestern und heute** u. s. f.

Daher **gestrig**, was gestern gewesen oder geschehen ist. **Der gestrige Tag. Die gestrige Begebenheit. Gestrigen Tages**, für gestern, **gestrigen Morgens, gestrigen Abends**, für gestern Morgen, gestern Abends, sind Oberdeutsch.

Gestick [das]. 1. Das Sticken, die Kunst zu sticken, ohne Plural und im gem. Leben. 2. Die Art und Weise zu sticken. **Das bunte Gestick. Das seidene Gestick.** 3. **Gestickte Sachen, Stickwerk.** Siehe **Sticken.**

Ge-

(*) Bey dem **Ottfried** gesteren, im **Tatian** gesteron, Nieders. und Holländ. gisteren, im Angels. geostorlic, gestrig, im Engl. yesterday. Bey dem **Ulphilas** ist gistradagis, morgen. Das Dän. gaar, Schwed. gär und igär, und Isländ. igaer, gestern, kommen mit dem Lat. heri überein, so wie unser gestern seine genaue Verwandtschaft mit dem Lat. hesternus nicht verläugnen kann. Dieses letztere wurde in den spätern Zeiten auch von andern vor kurzem verflossenen Zeittheilen gebraucht, wie denn unter andern hesternus annus das nächst verflossene Jahr bedeutete.

Gestift, siehe **Stift.**

Gestirn [das]. 1. Ein Stern, wo ge die bloße müßige allemannische Verlängerungspartikel ist, mit welcher doch dieses Wort auch im Hochdeutschen vorkommt, besonders in der edlern und höhern Schreibart. **Die Sonne ist das schönste Gestirn** Als ein Collectivum, theils alle Sterne, oder doch Sterne überhaupt zu bezeichnen, ohne Plural. **Das Gestirn betrachten. Sich auf das Gestirn verstehen. Etwas aus dem Gestirne urtheilen.** Findet man in diesen und andern R. A. den Plural, so steht er in der vorigen Bedeutung für Sterne. Theils ein Sternbild, (L. Astrum, oder Asterismus) d. i. mehrere Sterne, welche man sich um der Deutlichkeit willen unter einem gewissen Bilde vorstellet, mit dem Plural. **Das Gestirn des Wassermannes, der Fische.**

Gestöber [das], das Stöbern, besonders ein anhaltendes Stöbern, doch nur von dem Schnee, wenn er in Gestalt des Staubes von dem Winde herum getrieben wird; **das Schneegestöber.**

Gestöcke [das], im Bergbaue einiger Gegenden, diejenige Lagerstatt des Erzes, welche man am häufigsten ein **Stockwerk** zu nennen pfleget.

Gestöß, nennen die Köhler, wenn bey einem angezündeten Meiler die Feuer durch das Gestäube so jählings gedämpfet werden, daß sie einen Knall und Stoß von sich geben, auch wohl alles in Haufen stoßen.

Gestoßenes, gestoßene Suppe; siehe **Coulis.**

Gesträuch [das], mehrere Sträuche, und ein mit Sträuchen bewachsener Ort, **das Gebüsch, Gestäude**, Nieders. **Ruddick, Struddick**; L. Suffrutex, Virgultum, Fr. Buisson épais. Siehe **Strauch.**

Gestreift, siehe **Streifig.**

Gestreng, für das einfache **streng**, mit der müßigen oberdeutschen Verlängerung. 1. In dessen gewöhn-

lichsten Bedeutungen. **Die Welt ist ein scharfsichtiger und gestrenger Richter.**

2. Fest, haltbar, stark, im Oberdeutschen. Imgleichen tapfer, in welcher im Hochdeutschen gleichfalls veralteten Bedeutung es ehedem, da die Tapferkeit noch eine nöthige Eigenschaft des Adels war, ein Ehrentitel war, der dem Adel sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes gegeben wurde, und in einigen oberdeutschen Gegenden demselben noch jetzt gegeben wird, wo ihn auch Doctores und andere Personen bekommen, deren Würde man dem Adel gleich schätzet. **Gestrenger Herr, gestrenge Frau.** Imgleichen im Abstracto, **Ew. Gestrengen.**

Mit dem Anfange des 16ten Jahrhundertes fing dieser Titel in vielen Gegenden an zu veralten. In dem alten Fragmente von Carls Krieg wider die Saracenen bey dem Schilter bedeutet strang gleichfalls tapfer. Es kommt in dieser Bedeutung mit dem Lat. strenuus genau überein, woraus aber noch nicht folget, daß es aus demselben gebildet worden. Siehe Streng. Im Engl. ist strong, im Angl. strang und strec (siehe Stark), im Schwed. streng, im Griech. στερνός, und im Isländ. und Altschwed. ohne Zischlaut dreng, gleichfalls stark und tapfer. Wilhelm der Eroberer legte zu Anfange des eilften Jahrhundertes einigen treuen engländischen Familien ausdrücklich den Ehrentitel drenges bey.

Gestrichen voll, wird von einem Maße gesagt, welches mit einer abzumessenden Sache bis oben an gefüllet ist.

Gestrick [das]. 1. Das Stricken, die Handlung des Strickens. **Ein schlechtes Gestrick.** 2. Die Kunst zu stricken. 3. Gestrickte Arbeit, Strickwerk. Siehe Stricken.

Gestricke von Haaren, heißen, bey dem augsburgischen Frauenzimmer, diejenigen zusammen geflochtenen und mit rothem Atlaß überkleideten Zöpfe oder Wülste, welche sie statt der Hauben im Sommer zu tragen, und über die Haare zu schlagen pflegen; bisweilen sind sie auch mit einem goldenen Schnürchen unterflochten. In Ulm nennt es das Frauenzimmer ein Geflecht, oder Umgeschläge von Haaren.

Gestrig, siehe Gestern.

Geströhde [das], ein nur im gem. Leben übliches Collectivum, Stroh zu bezeichnen. **Das für das Vieh nöthige Geströhde.**

Gestrüppe [das], ein nur in einigen Gegenden, besonders Oberdeutschlandes, für Gestrauch übliches Wort. Siehe Struppig.

Gestübe [das], im gem. Leben, Staub, oder was dem Staube ähnlich ist, als ein Collectivum. Besonders wird im Hüttenbaue der mit gestoßenem Lehme vermischte Kohlenstaub, woraus der Heerd vor dem Schmelzofen bereitet wird, das Gestübe genannt. **Leichtes Gestübe** heißt, welches allein von Kohlen gemacht ist; **schweres Gestübe** aber, das aus Kohlen und Lehmerde besteht. Das Kohlengestübe ohne Lehm, wird bey verschiedenen chymischen Arbeiten, z. E. bey der Reduction der Metalle, in der Cementation, in der Feuerwerkskunst u. d. gl. m. gebrauchet. Zu dem schweren Gestübe muß man, nach Beschaffenheit der auszugrabenden Erze oder des langen Schmelzens, 3 Karren voll Lehm zu einem Karren Gestübe nehmen, da man sonst zu einem Karren Lehm nur 1 Karren Gestübe nimmt. Dasjenige Gestübe, welches bey Ausstoßung der Ofenbrüche und Säuberung des Vorheerdes mit losgebrochen, klein gemacht und wieder als Gestübe gebraucht wird, heißt das **Ofengestübe**. Dasjenige, welches noch nicht zu Ausstoßung der Schmelzöfen gebraucht ist, heißt **Frischgestübe**. Dasjenige Gestübe, welches durch die Bälge und Flammen in die Höhe getrieben wird, wird das **Flock- oder Fluggestübe** genannt. Siehe auch Gestübe-Kammer.

Eben diesen Nahmen führt bey den Kohlenbrennern die Erde, womit ein Meiler bedeckt wird. Der Rand von Gestübe oder Erde, welcher um eine Kohlen-

lenstätte geführet wird, heißt der Gestüberand. Siehe Kohlen-Gestübe.

Gestübe-Kammer. 1. Diejenige Kammer, in welcher in den Schmelzhütten das Gestübe zubereitet wird.

2. In den Zinnhütten, ein Behältniß, in welchem sich derjenige Zinnstein, welcher in dem Feuer mit aufsteigt, und gleichsam davon staubet, wieder sammelt.

Gestübe-Rand, siehe im Art. Gestübe.

Gestüber [das], bey den Jägern, der Koth der Feldhühner, der auch das Gelos, imgl. die Losung genannt wird. Stauben und stüben heißt bey ihnen, diesen Koth von sich geben.

Gestühl [das], oder die Gestühle. 1. Mehrere Stühle einer Art, als ein Collectivum, im gemein. Leben. Das Kirchengestühl, das Chorgestühl.

2. Für Gestell, oder dasjenige, worauf ein anderer Körper steht, doch nur in der deutschen Bibel. Zehen eherne Gestühle, zu den zehen ehernen Kesseln, 1 Kön. 7, 27. f. Den Altar auf sein Gestühle zurichten, Esr. 3, 3. Die ehernen Säulen und das Gestühle, Jer. 52, 17.

Gestürzte Eyer, siehe Th. XI, S. 768.

Gestüt, oder **Gestüte** [das], in einigen, besonders oberdeutschen Gegenden, eine Stuterey, d. i. ein Ort, wo Stuten zur Fortpflanzung ihres Geschlechtes gehalten werden, wofür eben daselbst auch die Stut, imgleichen der Gestütgarten üblich ist. Daher das Gestüthaus, das dazu gehörige Gebäude, der Gestüt-Herr, der Eigenthümer, der Gestütmeister, Gestütverwalter, der der Stuterey vorgesetzt ist, die Gestütstute, eine Stute in einem Gestüte u. s. f. Siehe Stuterey.

Gestunden, ein im Hochdeutschen veraltetes Wort, welches nur noch zuweilen in den Rechten vorkommt, Frist, Aufschub geben. Einem die Bezahlung einer Schuld gestunden. So auch die Gestundung. Siehe Stunde.

Gesuch [das], die Handlung des Suchens, doch nur 1, so fern solches von einem Höhern etwas bitten oder verlangen bedeutet, die Bitte. Einem sein Gesuch bewilligen, abschlagen. Einem Gesuche deferiren, in den Kanzelleyen, es bewilligen. Was ist sein Gesuch?

2. So fern suchen, sich um etwas bewerben, bemühen, bedeutet. Das Gesuch eitler Ehre. In welcher Bedeutung es doch nur selten vorkommt.

Gesulzte Milch, siehe Creme.

Gesumse, siehe Sumsen.

Gesund (*), wird von thierischen Körpern und deren einzelen Theilen gebraucht, denjenigen Zustand derselben zu bezeichnen, da sie zu allen ihren Verrichtungen geschickt sind, im Gegensatze des krank. L. Sanus, Integer, Valens, Fr. Sain.

1. Eigentlich. Ein gesunder Leib, der nicht gebrechlich, noch krank ist. Gesunde Gliedmaßen, welche keinen Fehler haben. Besonders von diesem Zustande der innern Theile des Leibes. Der Kranke ist wieder gesund geworden. In meinen gesunden Tagen, da ich gesund war. Leben Sie gesund, schlafen Sie gesund, bleiben Sie gesund! gewöhnliche Wünsche des vertraulichen Umganges. Gesunde Kinder haben. Er ist frisch und gesund. Siehe Gesundheit.

2. Figürlich. 1) Diesen Zustand erhaltend oder befördernd, im Gegensatze dessen was ungesund ist;

(*) Bey dem Ottfried gisunt, im Nieders. Angels. und Schwed. nur sund, im Holländ. ghesond, im Lat. sanus. Ihre muthmaßet sehr wahrscheinlich, daß es ursprünglich ganz bedeutet habe, so wie das Nieders. heil sowohl ganz als auch gesund bedeutet. Das Engl. sound ist gleichfalls, ganz. Ottfried braucht einige mahl Ganzida für Gesundheit.

Fr. Sain, Salubre. **Auf den Bergen ist immer die gesundeste Luft. Kräuter sind eine gesunde Speise. Der Thee ist dir nicht gesund.** Im gem. Leben auch in weiterer Bedeutung für heilsam, nützlich. **Diese Züchtigungen sind ihm sehr gesund.** 2) Unverdorben, seine natürliche gute und vollkommene Beschaffenheit habend. **Gesundes Holz**, welches weder wurmstichig ist, noch andere Fehler hat. **Gesundes Fleisch. Ein gesunder aber roher Verstand**, der seine natürliche Richtigkeit hat, noch nicht durch Vorurtheile verderbt, aber auch noch nicht ausgebildet ist. Imgleichen, in diesem Zustande gegründet. **Eine gesunde Gesichtsfarbe. Eine gesunde, richtige, vernünftige, Antwort. Das war doch ein gesunder Einfall. In einem gesunden und erträglichen Verstande läßt sich das nicht behaupten.**

Gesund-Bad, im gem. Leben, eine warme mineralische Quelle, deren man sich zu Widerherstellung seiner Gesundheit zum Baden bedienet; ein Heilbad.

Gesund-Brunnen, Heilbrunnen, mineralisches Wasser, Mineralwasser, L. Fons sorerius, oder medicatus Fr. Eau minérale, eine mineralische Quelle, deren Wasser zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit getrunken wird.

Man kann die Mineralwasser mehrentheils durch ihre äussere Beschaffenheit von dem gemeinen oder sonst einem andern Wasser unterscheiden. In Absicht auf ihr inneres Wesen, sind sie Wasser, welche mit einem flüchtigen Mineralgeist, mit einem elastisch-ätherischen Wesen, und mit zarten heilsam wirkenden Mineralien versehen sind.

Man bemerkt folgende **äußere Kennzeichen** an den Mineralwassern. 1) Sie sind, wenn sie frisch geschöpfet werden, meistentheils klar und hell; setzt man aber das Wasser in Flaschen der freyen Luft aus, oder bringt es in die Wärme, so wird es trübe, und die Bestand-

standtheile fallen zu Boden. Ein gemeines Wasser hingegen, welches nichts mineralisches in sich hat, kann viele Tage in offener Luft stehen, ohne einen Bodensatz zu machen; und wenn es faulet, gibt es keinen so heftigen Gestank, als ein verdorbenes Mineral-Wasser. 2) Sie zeigen mit dem Wassermesser eine größere Schwere, als gemeines Wasser, an. Dieses rührt von den mineralischen Bestandtheilen her. Enthalten hingegen die Gesundbrunnen nur wenig mineralisches, so sind sie leichter als gemeines Wasser. Die warmen Wasser werden, wenn sie kalt werden, schwerer. 3) Die Mineralwasser haben einen verschiedenen und eigenthümlichen Geruch; ein gutes gemeines Wasser hingegen muß ohne Geruch und Geschmack seyn, denn eben deshalb nennt man es süßes Wasser. 4) Wenn man die Mineralwasser frisch an der Quelle in ein Glas schöpfet, schäumen sie sehr, und werfen viele Blasen, fast wie Champagnerwein. 5) Sie frieren im Winter an der Quelle selten zu; ist das Wasser aber in ein Gefäß geschöpfet worden, so gefriert es freylich, wie alles andere Wasser. 6) Die Mineralwasser behalten mehrentheils zu aller Jahrszeit und bey jeder Witterung einerley Grad der Wärme und Kälte, und einerley Natur und Menge der Bestandtheile. Sie fließen zu allen Zeiten in gleicher Quantität, und sind also perennirende oder beständige Wasser; zu einem Beweise, daß sie nicht, wie das gemeine Wasser, von den Luftwassern, als: Regen, Schnee, Hagel, Nebel und Thau, entspringen und unterhalten werden. Es werden zwar einige Mineralwasser, etwas von der Witterung in Absicht auf ihre Wirksamkeit, ihren Geruch und Geschmack, verändert; solches gilt aber niemahls von der Menge des Wassers selbst und seiner Bestandtheile. Wenn es sich eräugnet, daß ein Gesund-Brunnen zu verschiedenen Zeiten häufiger und geringer fließt, und nicht immer mit einer gleichen Menge von

Bestandtheilen versehen ist: so rührt diese Veränderung von den wilden Wassern her, deren Zufluß man entweder nicht sorgfältig genug abgewendet hat, oder abwenden kann.

Die Temperatur dre Wasser ist sehr verschieden. Einige derselben sind kalt; andere fließen laulich, oder warm, oder siedend heiß, hervor. Die kalten Wasser heißen schlechtweg Gesundbrunnen. Diejenigen, die einen etwas säuerlichen Geschmack haben, werden Sauerbrunnen genannt. Die warmen Wasser dienen hauptsächlich zu Bädern, ob man sie gleich in neuern Zeiten auch zum Trinken gebrauchet; sie sind unter dem Nahmen der warmen oder heißen Bäder bekannt. Alle, sowohl kalte als warme, Wasser werden unter dem allgemeinen Nahmen Mineralwasser begriffen.

Die Mineralwasser besitzen zwey vorzügliche Bestandtheile: einen sauern Mineral- oder Schwefel-Geist, (flüchtigen Brunnenspiritus), und Eisentheile. Der flüchtige Spiritus verräth sich durch seinen Geschmack und Geruch; denn diejenigen Wasser, worin er am häufigsten ist, schmecken und riechen säuerlich, und haben deswegen den Nahmen der Sauerbrunnen. Es ist derselbe viel zu flüchtig und zart, als daß man ihn ohne große Mühe sichtbar darstellen könnte, zumahl da er sich, wenn man das Wasser geschöpfet hat und ruhig stehen läßt, mit den gemeiniglich in dem Wasser befindlichen Salzen verbindet. Viele Brunnen enthalten ein Mittelsalz, welches unter dem Nahmen des Brunnensalzes (Sal mirabile natiuum) bekannt ist. Wenn dieses Salz durch eine gläserne Retorte getrieben wird, so läßt solches den flüchtigen säuerlichen Geist fahren, der, wie ein höchstflüchtiger Vitriolgeist, mit einem starken Schwefelgeruch die Fugen und Verkleibungen

ungen unter der Destillation durchdringt, und also in die Vorlage übergeht. Dieses ist der wahre Brunnenspiritus, oder Mineralgeist. Es ist derselbe einer vitriolischen oder sulphurischen Art. Der sulphurische Spiritus macht den sauern Bestandtheil des Vitriols in den Stahlwassern aus. Dieser Spiritus vereinigt sich nach und nach mit dem alkalischen Salze, oder mit der subtilen alkalischen Erde, von welcher in allen Mineralwassern etwas gefunden wird, und macht ein Doppelsalz, welches dem Glauberischen Wundersalze am ähnlichsten ist. In den einfachen Wassern, welche wenig Salz und Erde, und mehr sauern Geist, als diese Mineralien binden können, enthalten, verfliegt ein Theil dieses Spiritus, wenn das Wasser in den Flaschen der freyen Luft oder der Wärme ausgesetzt wird. Mit diesem flüchtigen sulphurischen Brunnenspiritus ist das elastisch-ätherische Principium, oder das luftige Wesen, leicht zu verwechseln, welches ein Theil desjenigen subtilen belebenden Aethers ist, welcher alle Körper der Welt durchdringt, und sowohl in der Atmosphäre, als unter der Erde in den Klüften, herum schwebet. Dieses ätherische Wesen, in Verbindung mit dem flüchtigen Mineralgeiste, ist die Seele der Mineralwasser; denn wenn es verflogen ist, so verderben diese Wasser. Beyde Principia zusammen, sind die Ursache der Leichtigkeit und Durchdringlichkeit der Mineralwasser, und daß dieselben nicht leicht an der Quelle frieren; sie sind auch das Verbindungsmittel, wodurch die mineralischen Theile mit dem Wasser in genauer Verbindung erhalten werden; sie verwahren das Wasser vor der Verderbung.

Nur gewisse Mineralien theilen dem Wasser eine besondere gute Kraft mit. Viele andere machen dasselbe wirklich giftig, oder doch schwer und ungesund. Wer würde wohl die corrosivischen Kupfervitriolwasser zum innerlichen Gebrauche anpreisen! Wer würde in

denen

denen Wassern, die einen groben Schwefel, einen groben Vitriol, und vielen Alaun in sich haben, heilsame Wirkungen suchen! Die einzigen Bäder zu Bath in England führen etwas Alaun bey sich. Man findet auch in einigen Gesundbrunnen Schwefel; dieser aber ist von dem groben Schwefel weit unterschieden. Alle Wasser, die mit den eben gedachten groben mineralischen und metallischen Dingen beschwert sind, sind gerade das Gegentheil von den eigentlichen Heilbrunnen. Diese Metalle und metallische Salze zerstören unsern Körper; sie greifen die Nerven und Fasern zu stark an, und verursachen schädliche Zusammenziehungen der festen Theile. Auch diejenigen Wasser sind unserm Körper nachtheilig, welche grobe Erden enthalten. Auch nicht einmahl die Salzquellen, aus welchen das Koch-Salz in großer Menge bereitet wird, sind Gesundbrunnen; ganz anders hingegen verhält es sich mit denen Wassern, die nur eine geringe Quantität Kochsalz in sich haben. Nur diejenigen Mineralwasser verdienen also den Nahmen der **Gesundbrunnen**, die einen flüchtigen Mineralgeist und ein ätherisch-luftiges Wesen besitzen, die mit einer subtilen Erde, mit milden mineralischen Salzen, und mit zarten, in der Säure eingewickelten, Eisentheilen, oder mit einem leichten Schwefel mäßig angefüllt sind, und bey welchen man durch die Erfahrung untriegliche Wirkungen, und vorzüglich gute Dienste in schweren Krankheiten vor allen andern Arzeneyen, wahrgenommen hat.

Alle Mineralwasser haben mehr oder weniger Erde von einer verschiedenen Art. Diese Erde kann für sich allein nicht im Wasser bleiben, weil sie darin nicht aufgelöset werden kann; sie muß also ein Verbindungsmittel haben. Solches sind nun entweder die Salze, welche die erdigen Theile in sich nehmen, sie zertrennen und geschickt machen, daß sie im Wasser gehalten werden können; oder es ist die Luft, welche diese Erde in ihren

ihren Bläschen einwickelt; oder endlich der saure Geist, welcher sich mit den terrestrischen Theilen locker verbindet, solche aber sogleich wieder fallen läßt, wenn die Salze in ihm zu wirken anfangen. Weil nun diese Erde von dem Mineralgeiste und dem ätherischen Wesen gleichsam verflüchtiget wird, so ist sie leichter und subtiler Art. Sie wird dadurch geschickt gemacht, alle Theile des Leibes zu durchdringen, und durch den Schweiß, Urin und Stuhlgang wieder fortzugehen. Sie kann also nicht die Gefäße beschweren, und sich an dieselben anlegen. Noch ist anzumerken, daß auch die Wärme und Hitze der warmen Wasser, wenn das Wasser gleich kein Salz und keine Säure enthält, etwas Erde auflösen kann; ja eben darum haben auch die warmen Wasser mehrentheils eine gröbere Erde, als die kalten. Die warmen Wasser setzen diese Erden sehr geschwind und häufig an den Quellen, und selbst in den unterirdischen Canälen, ab, so daß auch zuweilen der Canal dadurch versintert und verwächst, und die Erde sich zu starken Steinen ansammlet, die man gemeiniglich **Badesteine, Tropfsteine** oder **Tophe**, nennet.

Durch die Abdampfung der Mineralwasser, lassen sich folgende Erden zum Vorschein bringen: 1) Eine zarte alkalische Erde, welche man unrecht eine Kalkerde nennt. Sie brauset mit allen Säuren auf, und schwimmt auf der Ober-Fläche mancher warmer Quellen, mit dem Wasser zerschlämmt, wie weißer Schaum. 2) Eine subtile Märgel- oder Topherde, dergleichen man vornehmlich in vielen einfachen eisenhaltigen Wassern findet. 3) Eine fette Thon- oder Lehmerde. 4) Eine besondere seifenartige, oder fast eine Talk-Erde. 5) Eine mit einigen Eisentheilen genau verbundene alkalische, oder eine so genannte Ocher-Erde, von rother, gelber oder braungelber Farbe, welche sich auch sehr gern an den Quellen und Wasser-Röhren anleget. In einigen Wassern findet man 6) ein gewisses selenitisches Wesen, d. i. eine mit etwas Schwefelsäure durchdrungene, eingemischte und verhärtete Erde. Diese setzt sich, nach einer ganz gelinden Destillation oder Evaporation des Wassers, allenthalben an die übrige Erde in krystallinischer Gestalt, wie auch an den Quellen in großen Stücken an.

Die

Die Salze in den Mineralwassern, sind entweder Laugen- oder Mittelsalze. Wenn die Säure der Mineralwasser mit dem darin befindlichen Alkali in eine genaue Verbindung tritt, so entsteht daraus ein Mittelsalz. Einige Mittelsalze sind schon formell und substantiell in den Wassern vorhanden, und kommen mit denselben aus der Erde heraus. Dergleichen sind: das Kochsalz, das Natrum, und das natürliche Glaubersische Wundersalz, welches auch schlechtweg das Brunnensalz genannt wird. Andere Mittelsalze hingegen sind nicht wesentlich und ursprünglich in den Mineralwassern, sondern werden erst darin erzeuget, wenn das Wasser in den Flaschen ruhig steht, und eine Trennung der Bestandtheile vorgeht, welche auch erfolgt, wenn man das Wasser gelinde abdampfet. Solche neue Erzeugung des Mittelsalzes eräugnet sich vornehmlich in denen Wassern, welche allerley martialische, erdige und alkalische Theile in sich haben.

Von dem Schwefel der Wasser hat man so viel geschrieben und gesagt, als man jetzt für unwahr und unrichtig befindet. Bald verwechselte man den Schwefel mit dem Schwefelgeiste, und glaubte, daß kein Wasser ohne Schwefel ein Gesundbrunnen seyn könnte. Also mußte dieses Mineral in allen Wassern seyn, wenn man gleich keine Spur davon anzeigen konnte. Um so mehr nahm man es ohne Bedenken in allen warmen Bädern an, weil man die Wärme derselben davon herleitete. Indessen gibt es kein einziges Bad in ganz Deutschland, aus welchem man einen wahren Schwefel hervorbringen könnte, als allein das aachensche. Alle andere sulphurische Wasser enthalten nur ein subtiles und flüchtiges Schwefel-Principium, welches sich nicht figiren läßt, sich aber durch den Geruch, Geschmack und durch einige chymische Versuche, zu erkennen gibt.

Es gibt auch Gesundbrunnen, welche gar nichts mineralisches in sich haben, wenn man etwa eine sehr zarte Erde aus-

ausnimmt, die aber in so geringer Menge vorhanden sind, daß man sie kaum sichtbar darstellen kann. Weil sie keine Mineralien haben, so bemerkt man auch gar keinen Geschmack an ihnen; und sie führen daher mit Recht den Nahmen der süßen Wasser. Sie unterscheiden sich übrigens von dem andern gemeinen Wasser durch alle Kennzeichen, die man sonst an einem Gesundbrunnen wahrnimmt. Sie sind sehr rein und klar, leichter als gemeines Wasser, und geben unter der Luftpumpe mehr Blasen, als ein anderes Wasser. Sie haben viel vom Mineralgeiste, und ein ätherisch-luftiges Wesen. Sie werden von den chymischen Reagentibus fast gar nicht turbiret. Sie werden am Feuer geschwinde warm, und hernach bald wieder kalt. Die Hülsenfrüchte werden, mit diesem Wasser gekocht, sehr weich und mürbe; und dem Kaffe und Thee giebt ein solches Wasser einen angenehmern Geschmack. Diese Wasser werden mit Recht unter die Gesundheitswasser gezählet, weil sie, wenn man sie sowohl inn- als äußerlich brauchet, in vielen Krankheiten ein vortreffliches Genesungsmittel sind. An solchem gemeinen, aber vorzüglich gesunden Wasser fehlt es keinem einzigen Lande. Vornehmlich sind die gebirgigen Gegenden reichlich damit gesegnet. Hierher gehören: das warme Pfeffersbad; die isländischen warmen Bäder; der Schleusinger Wilhelms-Brunnen im Hennegauischen; das Leipziger Wasser; der Purschensteiner Gesundbrunnen bey Heidelbach und Einsiedel im Churfächsischen; der Brunnen zu Beckendorf, im Fürstenthum Halberstadt; der Queckbrunn bey Bunzlau in Niederschlesien, und das Wasser zu Weidenberg bey Bayreuth, wie auch das Holzbad in Niederelsaß. Es ist das Amt und die Pflicht eines ausübenden Arztes, daß er den Einwohnern der Gegend, wo er lebt, die gesundesten Wasser, die bey ihnen hervor quillen, bekannt mache.

Bey der Untersuchung der Bestandtheile eines Gesundbrunnens, hat man vornehmlich auf folgende 6 Stücke zu sehen: 1. Wie das umliegende Erdreich und die in der Nachbarschaft der Quelle befindlichen Mineralien beschaffen seyn. Man hüte sich aber wohl, daß man aus der Beschaffenheit des Erdreiches und der Mineralien nicht zu voreilig auf die Bestandtheile des Wassers schließe. Man muß darauf sehen, ob diese Mi-

nera-

neralien in Wasser auflösbar seyn, ob sie dem Wasser einige flüchtige Bestandtheile geben können, oder endlich, ob sie von der Art sind, daß das Wasser nicht das geringste davon in sich nehmen kann. Im ersten Falle erlange ich die Gewißheit meiner Vermuthung durch die Evaporation des Wassers, welche mir die fixen Theile sichtbar machet. Im zweyten Falle, wenn nähmlich das Wasser einige flüchtige Dinge aus den Mineralien in sich nehmen kann, muß ich mich, da ich diese flüchtigen Principia nicht immer fangen kann, mit der sehr starken Vermuthung, daß ihre Gegenwart nicht unmöglich sey, begnügen. Jedoch gibt mir der Geschmack und Geruch des Wassers nicht selten die verlangte Gewißheit. Endlich Drittens wäre es sehr thöricht und ungereimt, wenn man Mineralien, die ein Wasser nicht auflösen, und in sich schlucken kann, bloß darum in dem Wasser suchen und behaupten wollte, weil sie in der Nachbarschaft der Quelle zu finden sind. Zuletzt ist noch zu merken, daß man nicht so sehr auf die Mineralien, die auf der Oberfläche der Erde liegen, sondern auf diejenigen, die im Tiefsten der Erde nahe an dem wirklichen Geburtsorte des Wassers verborgen sind, zu sehen habe.

2. **Man muß das Verhältniß der Mineralwasser in Absicht ihrer Klarheit und Leichtigkeit bey der Quelle bemerken.** Ein klares Wasser zeigt an, daß die mineralischen Bestandtheile mit den Wassertheilen so zart, aber auch so innigst und genau, vermischt sind, daß sie die Zwischenräume des Wassers nicht verdunkeln. Weil nun diese innige Vermischung der Kraft des Wassers einen großen Werth ertheilet, so kann man aus der mehrern oder wenigern Klarheit nicht allein auf die Subtilität der Bestandtheile, sondern auch auf die ganze Wirkung des Wassers, schließen. Zwar haben manche Quellen die Eigenschaft, daß sie bey dikker Witterung etwas trübe werden; allein, das schadet nichts;

nichts; sie werden wieder klar und hell, wenn man sie eine kleine Weile in einem Gefäße ruhig stehen läßt. Wenn aber die Mineralwasser aus der Quelle geschöpft, und ein Par Tage lang in freyer Luft gesetzt sind: so werden sie trübe, sie lassen ihre Bestandtheile zu Boden fallen, und die genaue Mixtion ist aufgehoben. Daher kann man die Leichtigkeit sowohl, als auch die Klarheit des Wassers, gar nicht recht bestimmen, wenn man das Wasser nach fremden Orten schaffet, und es weit von der Quelle untersuchet.

Ein leichtes Wasser zeigt an, daß es entweder keine grobe und schwere Theile habe; und daher ist das Regenwasser das leichteste; oder daß die mineralischen Bestandtheile in dem Mineralgeiste und luftigen Wesen so zertrennt und getragen werden, daß sie ihre Schwere nicht ausüben können. Da nun ein leichtes Wasser auch die feinsten und kleinsten Gefäße unsers Körpers zu durchdringen im Stande ist, und da es den Körper nicht beschweret: so ist nicht wenig daran gelegen, den Grad der Leichtigkeit eines Wassers zu bestimmen. Um nun die Leichtigkeit eines Wassers zu probiren, wäget oder misset man es. Ein Mehreres hiervon wird im Art Hydrometer vorkommen.

Manche Wasser differiren auch in ihrer Schwere nach der Verschiedenheit ihrer Temperatur, und nach der veränderten Witterung. Je kälter ein Wasser ist, desto mehr Schwere hat es; je wärmer es hingegen ist, desto leichter ist es. Bey heller Luft ist das Wasser leichter; bey trüber dunkler Witterung, Sturm und Regenwetter hingegen, zeigt es eine größere Schwere. Endlich erkennt man die leichten Wasser noch daran, wenn sie bald erhitzet und eben so bald wieder kalt werden.

3. **Man bemerket, wie sich die Mineralwasser in der Vermischung mit verschiedenen chymischen Körpern, mit den so genannten** Reagentibus, **verhalten.**

4. **Man sieht auf den Geruch und Geschmack, welchen die Mineralwasser an der Quelle haben.** Viele frische Wasser geben den Mineralgeist, welchen sie häufig bey sich führen, durch ihren Geruch zu erkennen, indem sie die Nase scharf kitzeln, und den

Kopf einnehmen. Andere riechen wie angebranntes Schießpulver, oder wie faule Eyer. Man hüte sich aber, daß man nicht den letztern Geruch ohne allen nähern Beweis vom Schwefel herleite. Der Geschmack unterscheidet die Wasser noch mehr. Die Sauerbrunnen fühlt man gleich auf der Zunge, und wenn sie alkalischer Art sind, spüret man sie an ihrem herben Geschmack; die Stahlwasser hingegen schmecken wie Tinte, und mehr oder weniger zusammenziehend und härtlich. Die Naterwasser erkennt man an ihrem besonders bittern Geschmacke; und das Kochsalz verräth sich ebenfalls in den muriatischen Wassern auf der Zunge.

5. **Man beobachtet, was die Mineralwasser auf ihrer Oberfläche, in der Einfassung der Quelle, um die Quelle, in den Rinnen und Röhren, und hiernächst, wenn man sie in einem Glase ruhig stehen läßt, auf dem Boden desselben absetzen.** Man sey aber hierin nicht zu voreilig. Man halte eine Gilbe oder gefärbte Erde nicht sogleich für Eisenerde. Man sehe die fetten und riechenden Erden, welche zuweilen auf dem Wasser schwimmen, nicht alsobald für Schwefel oder Berg-Oehl an.

6. **Man versuchet, was für fixe Theile die Mineralwasser nach einer gelinden Abdampfung oder Destillation zurück lassen.** Man muß aber dabey das gelindeste Feuer halten, weil die ohnedieß sehr zarten fixen Principia leicht zerstöret, verändert, und wohl gar davon gejaget werden können. Ueberdem wissen wir aus der Erfahrung, daß durch allzu große Wärme bey dem Abdünsten die meisten Salze, welche in Krystallen anschießen sollen, sowohl an Quantität als Qualität verändert werden. Am besten ist es, wenn man das Wasser in ein flaches oder niedriges gläsernes Gefäß thut, es über die gelinde Hitze des Dampfes von heißem oder kochendem Wasser, in kochend oder heißes Wasser selbst, oder in dergleichen Wärme in eine Sand-Kapelle

Kapelle setzt. Man stelle dieses abzudünstende Wasser an einen solchen Ort, wo kein Staub oder fremde Ausdünstung dasselbe verunreinigen können; und alsdenn lasse man solches langsam bis zur Trockene abdunsten. Die nach der gelinden Destillation oder Evaporation zurückbleibenden fixen Theile sind Salze und Erden. Erstere scheidet man von den letztern, indem man das fixe Ueberbleibsel in Wasser auflöset; da sich denn nur die Salze auflösen, und die Erden zurück bleiben. Das Salzwasser gießt man ab, und evaporirt es wieder gelinde, daß die Salze trocken auf dem Boden bleiben. Alsdenn kann man die Natur der Salze und Erde besonders untersuchen. Da aber in vielen Brunnen mehr als einerley Salz befindlich ist, so ist, um diese verschiedenen Salze von einander zu sondern, das Beste, daß man das trockne Salz-Residuum in Wasser solvire, und anschießen lasse, da denn jedes Mittelsalz für sich besonders in seinen eigenen Krystallen an den Seiten des Gefäßes anschießt, und die alkalische Lauge obenauf schwimmt. Wenn man nun letztere abgießt, filtriret, und von neuem evaporiret, so erhält man auch das alkalische Salz besonders. In manchen Brunnen ist das fixe Residuum in so geringer Quantität vorhanden, daß solche Trennung der verschiedenen Salze nicht angeht; und alsdenn muß man auf deren Natur aus denen Erscheinungen schließen, welche es mit andern chymischen Körpern hervorbringt.

Wie die Gegenwart der Eisentheile, vermittelst Galläpfel zu entdecken, siehe Th. XV, S. 709, f.

Classification der Gesundbrunnen und Bäder Deutschlandes.

Erste Classe. Seifenartiges Wasser.

In Lothringen ist das Wasser zu Plombieres. In Deutschland ist 1. das Schlangenbad in der Niedergrafschaft Katzenellnbogen; und 2. das Mochinger Wasser in Bayern.

Zweyte Classe. Nater- oder Bitter-Wasser.

Erste Gattung. Einfache Naterwasser. 1. Das Sedlitzer und 2. das Saydschützer Wasser, im Königreiche Böhmen.

Zweyte Gattung. Zusammengesetzte Naterwasser, welche außer dem Natersalze noch ein oder mehrere Mittelsalze enthalten.

1. Das Hornhauser Wasser im Fürstenthum Halberstadt.
2. Das Rasseburger Wasser, im Fürstenthum Weimar.

Dritte Classe. Alkalische oder laugensalzige Wasser.

Erste Gattung. Einfache alkalische Wasser, welche ein alkalisches Salz oder eine alkalische Erde zum vornehmsten Bestandtheil haben. Dahin gehören: das Boller Bad, im Herzogthume Würtemberg; einige Quellen zu Bilin, Costen, Turmitz und Cummern, in Böhmen; der Wersingauer Brunnen, in Schlesien, welcher jedoch noch etwas schweselig ist; das Leitzkauer Wasser, in der Mittelmark; das Bielfelder Wasser, in Westphalen; das lauwarme Bertlicher Bad, im Stifte Trier; das Burgbernheimer Wildbad, im Markgrafthume Anspach in Franken; der Diezenbacher Heilbrunnen, in der churbayerischen Grafschaft Wiesensteig; der Elstersäuerling, im Vogtlande; die Emser Bäder, in der Wetterau; der Fachinger Gesundbrunnen, im Nassauischen; der Gresbacher Gesundbrunnen, unweit Tübingen in Schwaben; das Heilsbronner Wasser, in der Markgrafschaft Anspach; die Hirschberger warmen Bäder, in Schlesien; das Kenzer Wasser, in Hinterpommern; und der Wildunger Sauerbrunnen, im Waldeckischen.

Zweyte Gattung. Zusammengesetzte alkalische Wasser. Der Biliner Sauerbrunnen, der Buchsäuerling, und das Carlsbad, im Königreiche Böhmen; das Dönnsteiner Wasser, im Bisthume Cölln; der Pyrmonter Bergsäuerling, im Waldeckischen; das Selter Wasser, im Trierischen, und die Töplitzer Bäder, im Königreiche Böhmen.

Vierte Classe. Muriatische Wasser,

deren vornehmster Theil das Kochsalz ist. Hierher gehören: die warmen Bäder zu Baden, in der Markgrafschaft Baden-Baden; das Canstatter Sulzwasser, im Herzogthum Würtemberg; der Gesundbrunnen zu Heilbrunn, in Bayern; das Hirschbad, im Würtembergischen; das lauliche Kestenholzer

holzer Bad, in Ober-Elsaß; das Niederbronner Wasser, in Elsaß; Wisbaden, im Nassauischen; das Würtembergische Wildbad; und das Zeller Bad, im Würtembergischen.

Fünfte Classe. Schwefelwasser.

Die Aachener Bäder im Jülichischen; das Wildbad zu Abach, in Nieder-Bayern; das deutsch Altenburger Bad, bey Wien in Oesterreich; das Badener Bad, eben daselbst; das Bahlinger Wasser, im Herzogthume Würtemberg; die Landecker Bäder, in der Grafschaft Glatz in Schlesien; wozu auch das Oberthalheimer Wasser, welches jetzt das neue oder unserer lieben Frauen Bad heißt, gehört; das Pyrenwarther Bad, bey Wien in Oesterreich; das Reutlinger Wasser, im Würtembergischen; der Sulzer Brunnen, in Ober-Bayern; und das Zaysenhauser Bad, im Würtembergischen.

Sechste Classe. Martialische oder Stahl-Wasser.

Erste Gattung. Einfache Stahlwasser, welche einen zarten Vitriol und Erden enthalten. Die Anzahl dieser Wasser ist in Deutschland ungemein häufig; und darüber darf man sich nicht wundern, da das Eisen ein Metall ist, welches man fast allenthalben findet. Die berühmtesten sind: der Freyenwalder Gesundbrunnen in der Mittelmark; der Lauchstädter, im Stifte Merseburg; das Liegnitzer Wasser in Schlesien; das Polziner Bad in Hinter-Pommern; das Ronneburger Wasser, im Altenburgischen. Ferner gehören dahin: der Gesundbrunnen zu Bebra, im Thüringischen; das hochgräfl. Paar-Sternbergische Bechiner Bad, in Böhmen; der Bukenhöfer Mineralbrunnen, bey Christian-Erlangen; der Dankelsrieder, in Schwaben; der Diekholler oder Braubacher; das Wasser zu Frankfurt an der Oder, dessen Cartheuser in seiner Hydrologie gedenkt; der Gesundbrunnen zwischen Halle und Belberg; das Mineralwasser nahe vor Hannover; der Hanauer Gesundbrunnen; der zu Kösen an der Saale; der Heilbrunnen bey dem Kloster Lühne, im Lüneburgischen; der Radeberger Gesundbrunnen, im Meißnischen; der Reibottsgrüner, im Vogtlande; das Weißenburger Bad, in Franken; und der Wittenberger Gesundbrunnen.

Zweyte Gattung. Salinische Stahlwasser.

Erste Ordnung. Salinisch-alkalische Stahlwasser, welche Vitriol, Laugensalz und Erden in sich halten. Hierher gehören: die Töplitzer Stahlwasser zu Dauerwitz, Wisterschan,

Marienschein, Graupen, Czernoschek und Costen; der Stahl-Brunnen bey dem Dorfe Meinberg, in der Grafschaft Lippe-Detmold; die Mineralwasser zu Fürstenau und Vechtelde, im Braunschweigischen; der Griesbacher Sauerbrunnen, in Elsaß; der Holzhausische Gesundbrunnen, in der Grafschaft Ravensberg; der Altwasser Sauerbrunnen, in Schlesien; der Berliner Gesundbrunnen, in der Mittelmark; der Berstader, in der Wetterau; der Friedrichsbrunnen bey Berggießhübel, in Sachsen; das Birkenfelder Mineralwasser, in der Unter-Pfalz; der Sauerbrunnen zu Birresdor, in der Eifel im Trierischen; der Bokleder Sauerbrunnen, unweit Würzburg im Herzogthum Franken; der Carber Salzbrunnen, in der Wetterau; der Deinacher Sauerbrunnen, im Würtembergischen; der Gassernsche Sauerbrunnen, bey Meißen; der Göppinger, im Wittenbergischen; der Grundhöfer, im Fürstenthum Meinungen; der Helmstädter Brunnen, im Braunschweig-Wolfenbüttelischen; der Ibenhausener Sauerbrunnen, bey Göppingen; der Rukus- oder Gradlitzer Brunnen, in Böhmen; die Kissinger Trink- und Badewasser, unweit Würzburg im Herzogthum Franken; der Liebensteiner Sauerbrunnen, in der Grafschaft Henneberg, Meinungischen Antheils; der Marienberger, bey Mons im Hennegauischen; die Mineralwasser zu Nieder-Viera, in Sachsen; das Oelbersche Wasser, im Braunschweigischen unweit Wolfenbüttel; der Rippolzawer oder Ribelßauer Brunnen, im Kitzinger Thale des Herzogthums Würtemberg; das Rühler Stahlwasser, im Eisenachischen; der Sauerbrunnen zu Stadthagen, in der Grafschaft Schaumburg; der Schwalbacher Sauerbrunnen, in der Niedergrafschaft Katzenellnbogen, zu Hessen-Rheinfels gehörig; der Schwalheimer Brunnen, in der Wetterau; der Schwelmer Sauerbrunnen, in der Grafschaft Mark; der Sichersreuter, unweit Wunsiedel, im Bayreuthischen; das Wasser zu Skarsine, im Fürstenthume Oels in Nieder-Schlesien; das Spawasser, im Bisthume Lüttich; der Tannhauser Brunnen, im Schweidnitzischen; der Sauerbrunnen zu Unter-Eppach, in der Grafschaft Hohenlohe-Neuenstein; und das Wolkensteiner Bad, in Sachsen.

Zweyte Ordnung. Zusammengesetzte salinische Stahl-Wasser, welche nebst dem Alkali auch verschiedene Mittelsalze in sich haben. Dergleichen sind: der Clevische Gesundbrunnen in Westphalen; der Driburger, im Paderbornischen; der Egersche, in Böhmen; der Hofgeißmarische, in Hessen; die Pyrmonter Stahlwasser; und der Quedlinburgische Gesundbrunnen.

Was

Was die Wirkungen, den Gebrauch und Mißbrauch der Gesundbrunnen betrifft: so ist leicht zu erachten, daß die Wirkung sehr verschieden seyn müsse, nach Beschaffenheit und Menge der verschiedenen Bestandtheile, welche sie in sich halten. Hier will ich nur auf die Wirkungen sehen, welche fast alle Gesundbrunnen mit einander gemein haben.

Wenn man die Wirkungen eines Gesundbrunnens überhaupt beurtheilen will, ohne jetzt das Verhältniß desselben mit der verschiedenen Beschaffenheit des menschlichen Körpers abzumessen, so muß man auf folgende 3 Stücke sehen: Ein Gesundbrunnen wirkt 1) als ein Wasser; 2) als ein mit einem zarten Geiste und luftigen Wesen beseeltes Wasser; und 3) als ein Wasser, welches gewisse theils flüchtige theils fixe Mineralien, welche sehr medicinisch wirken, in sich innigst verbunden hat.

Das reine bloße einfache Wasser ist schon allein vermögend, große und schwere Krankheiten zu heilen, wenn nur der Leib und die Kräfte des Menschen nicht bereits in gänzlichen Verfall gerathen, und der Magen und die Därme nur nicht zu schlaff und weich geworden sind. Außer der Verdünnung des Blutes und der Säfte, außer der Versüßung und Wegschwemmung aller Schärfe, erweicht es auch die trockenen Fasern, macht sie biegsamer, und treibt die Unreinigkeiten vornehmlich durch den Urin aus dem Körper. Hierbey kommt freylich auch die Temperatur des Wassers in Betrachtung. Ein kaltes Wasser kühlt, stärkt, erquickt, und hält die erschlafften Gefäße etwas an. Ein warmes Wasser erweicht die trockenen Fasern besser, verdünnet das Blut stärker, dringt leichter durch alle Gefäße, zertheilt den dicken Schleim, und öffnet die Schweißlöcher. Da nun alles Gute und Vortreffliche, was man von den Wirkungen eines gemeinen Wassers mit Recht behaupten kann, auch von den Gesundbrunnen gilt: so müssen ja diese Wasser einen noch weit herrlichern Nutzen leisten, da sie noch überdies mit mineralischen arzeneyischen Materien geschwängert sind.

Das spirituöse Wesen gibt allen Brunnen die große Wirkung, daß sie leicht in die Gefäße dringen, den Leib erwärmen, unsere festen Theile gelinde reitzen, und den Körper stärken und

ken. Auch hat das ätherisch-luftige Wesen an der Leichtigkeit und Durchdringlichkeit des Wassers den größten Antheil.

Kein Wasser ist ohne Erde. Dieses gibt allen Wassern eine Eigenschaft, die Säure und Schärfe einzuwickeln. Denn die erdigen Theile dämpfen im Magen und Blute die Säure, oder absorbiren die Schärfe, und nehmen, wenn sie die Säure und Schärfe in sich gezogen haben, eine zusammenziehende Eigenschaft an, wodurch sie die Spannkraft der Theile wieder herstellen. Einige Erden sind in den Mineralwassern so subtil, daß sie beynahe salzartig sind, sich mit der geringsten Säure verbinden, eine Art von unvollkommenen Mittelsalze machen, und eine laxirende Kraft annehmen. Auch lassen sie sich in den Feuchtigkeiten des Magens so zerlösen, daß sie in das Blut leicht eingehen. Daher gibt es Mineralwasser, welche gar kein Mittelsalz und sehr wenig Alkali haben, und doch stark den Urin treiben und laxiren, weil sie eine Menge einer zarten auflösbaren, in das Blut eindringenden Erde besitzen, oder weil ihre Erde von der Säure des Magens in eine Art von bitterlichem Mittelsalze verwandelt wird.

Vermöge der andern salzigen, eisenartigen oder schwefeligen Bestandtheile, haben die Wasser nach ihrer Verschiedenheit bald eine Schleim-zertheilende und eröffnende, oder eine reinigende, erweichende und lindernde, oder zusammenziehende und stärkende Kraft. In manchen Wassern findet man fast alle diese Tugenden beysammen. Es darf auch zur Hervorbringung solcher Wirkungen nicht immer eine große Menge von Bestandtheilen da seyn. Diejenigen Wasser, welche wenig Mineralien enthalten, liegen schwerer im Magen, und wirken nicht so schnell, als diejenigen Wasser, welche reichlicher mit Mineralien geschwängert sind. Ein Wasser, welches viel Salz und Eisen hat, reitzt die festen Theile zur heftigern Bewegung, stärkt den Magen besser, und befördert die Absonderungen weit geschwinder und leichter, als ein Wasser, welches nicht so viel von diesen Bestandtheilen hat, und also nicht so stark reitzen, und durch den Urin, Schweiß und Stuhlgang nicht so leicht und geschwinde wieder abgehen kann. Die den Magen beschwerende, drückende und erschlaffende Kraft des in einiger Quantität genossenen Wassers wird durch die reitzende, abführende, anhaltende und stärkende Kraft der Mineralien des Wassers gelindert und ganz gehoben; je mehr also von solchen Mineralien in einer bestimmten Quantität Wasser beysammen ist, desto mehr kann man davon vertragen.

Der

Der rechte und heilsame Gebrauch der mineralischen Wasser, besteht darin: 1) daß man keinen ganz ruinirten Körper zum Brunnen bringe, sondern daß der Körper noch ziemlich gute Eingeweide habe, die noch zu den natürlichen Verrichtungen eine Tüchtigkeit besitzen; 2) daß man ein Wasser wähle, von welchem durch die Erfahrung schon hinlänglich bestätigt ist, daß es in der bestimmten Krankheit und bey der bestimmten Leibesbeschaffenheit des Menschen sehr oft geholfen habe; 3) in der Beobachtung der ordentlichen Curzeit; 4) in Beobachtung des Ortes; 5) in der Vorbereitung zur Cur; 6) in Beobachtung des Maßes und der Ordnung im Trinken; 7) in Erwägung der Temperatur des Wassers, nähmlich seiner Wärme und Kälte; 8) in der Aufmerksamkeit auf die Zufälle, welche sich während einer Brunnencur eräugnen können; 9) in der nöthigen Vermischung der Sauerbrunnen mit süßer Milch, und 10) in der gehörigen Lebensordnung bey und nach der Cur.

Es gibt Krankheiten, von welchen die Aerzte durch eine lange Erfahrung gelernt haben, daß dieselben durch keinen Brunnen und kein Bad gehoben werden können, sondern davon vielmehr verschlimmert, und frühzeitiger tödtlich gemacht werden.

Man hat z. E. angemerkt, daß die Mineralwasser gar nicht dienen, wo die Eingeweide zu sehr und lange verhärtet sind, wo etwas im Leibe zerrissen ist, wo das Geblüt oder die Feuchtigkeiten ausgetreten sind, wo Geschwüre der Lunge, Milz Leber und anderer Eingeweide, vorhanden sind, die schon so überhand genommen haben, daß sie den Körper bereits durch Schweiße und abzehrende Fieber geschwächt und entkräftet haben. Ferner dienen sie nicht bey Leuten, die zum Schlage, zur fallenden Sucht, oder lange anhaltenden idiopathischen Kopfschmerzen an der einen Seite des Hauptes geneigt sind, oder wo das Gedächtniß, der Gebrauch der äussern Sinne, und der Verstand gänzlich verloren worden. Ueberhaupt wirken die Mineralwasser nichts in allen denen Krankheiten, die aus einer Verstopfung des Gehirns und dessen zarten Gefäße entstehen; der-

gleichen sind: die völlige Blindheit, Sausen und Brausen der Ohren, schweres Gehör und Taubheit, wenn sie eine Schwäche der Nerven des Hauptes zum Grunde haben. Ferner schaden die Mineralwasser Leuten, die mit dem convulsivischen Asthma behaftet sind, oder ein Herzgewächs, oder die Brustwassersucht haben. Ueberhaupt sind sie den Wassersüchtigen schädlich, wenn die Eingeweide schon angefressen, oder die lymphatischen Gefäße zerrissen sind; denn ein mineralisches Wasser befördert den Austritt und die Absonderung des wässerigen Wesens aus dem Geblüte, und macht also das Uebel ärger. Die Mineralwasser schaden auch in einer solchen Gicht, wo Hände, Füße und die Gelenke mit Knoten besetzt sind, oder in einer jeden andern Gicht, zur Zeit des Anfalles. In Steinbeschwerden verschaffen sie zwar sehr große Erleichterung; doch nur alsdenn, wenn kleine Steine, Gries und Anhäufung eines erdigen Schlammes das Uebel erregen. Ist hingegen der Stein sehr groß, sind die Blase und Nieren schon zu sehr davon geschwächt, so leisten solche Wasser keine Hülfe mehr. Endlich sind dieselben auch in starken und anhaltenden Blut-Flüssen, und den alten oder abgematteten Personen höchst schädlich. Im ersten Falle vermehren sie die Ausführungen des Blutes, und in den letztern werfen sie den Körper wegen der Entkräftung und Schwachheit über den Haufen.

Sind diese Dinge gehörig überlegt, so kommt es hiernächst auf die richtige Wahl des Wassers an. Diese trifft den Arzt allemahl unfehlbar, wenn er die Classen der Mineralwasser genau kennt, die Wirkung ihrer Bestandtheile deutlich einsieht, die Natur der Krankheit, die Constitution und das Temperament seines Kranken gründlich erforschet hat.

Die Curzeit theilet sich in die Jahrszeit und in die Tageszeit. Die beste Jahrszeit zum Trinken ist der späte Frühling und der Sommer, oder überhaupt die ganze Zwischenzeit zwischen dem Frühlings- und Herbst-Aequinoctium, d. i. die Monathe vom May bis in den September; man kann die Brunnen aber auch zu aller andern Zeit im ganzen Jahre brauchen, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, denn das Wasser bleibt zu allen Zeiten kräftig und heilsam. Man kann es daher eben so gut im Herbste und Winter trinken, wenn man sich dabey nur wider die kalte Luft und unfreundliche Witterung hinlänglich schützet, und es

es an Leibesbewegungen in der Stube nicht ermangeln läßt. Die Zeit des Tages, da man trinkt, ist die Morgen- und Abendzeit; niemahls aber des Mittags, weil die Luft alsdenn zu heiß ist, und der Mineralgeist mehr verflieget, welcher bey kühler Morgen- und Abendzeit in dem Wasser vereinigt bleibt. Nur muß man des Morgens warten, bis die Sonne die feuchten Dünste und Nebel zuvor ein wenig vertrieben, und die kalte Morgenluft etwas erwärmt hat. Des Nachmittags muß man weniger trinken, als des Morgens; denn es läuft wider alle gesunde Vernunft, daß man die Natur zu der Zeit, da dieselbe im Werke begriffen ist, den Nahrungssaft zur Erhaltung und Stärkung des Leibes zu bereiten, zu versammeln und auszutheilen, zu allerhand Auswürfen und Abführungen antreibet.

Man trinkt das Wasser entweder zu Hause, oder bey dem Brunnen selbst. Die meisten kalten Wasser und Sauerbrunnen lassen sich recht gut verführen; die warmen Wasser hingegen lassen sich gar nicht gut nach entlegenen Orten schicken, weil sie unterweges erkalten, trübe und unkräftig werden, und sehr schaden würden, wenn man sie kalt trinken wollte. Wollte man sie aber wieder wärmen, so hätte man weiter keinen Effect davon, als von einem jeden gemeinen Brunnenwasser, welches mit einem alkalischen oder andern Salze geschärfet worden ist. Wenn nun gleich die kalten Wasser besser zu versenden sind, so geht doch eine Veränderung mit ihnen vor, zumahl wenn man nicht bey deren Versendung die gehörige Vorsicht gebrauchet. Es verfliegt ein Theil des Mineralgeistes, vieles vom luftigen Wesen, einige von den Bestandtheilen fallen zu Boden, und das Wasser wird trübe. Daher bemerkt man, daß manche Brunnen anders an der Quelle, als am entfernten Orte, wirken. Besonders beobachtet man von einigen salinisch-martialischen Wassern, daß sie an der Quelle weniger laxiren, als an entlegenern Orten. Um nun, so viel möglich die Verderbung des Mineralwassers, welches man verschicken will, zu verhüten, sorgt man gemeiniglich bey der Quelle dafür, daß man die Flaschen in den Monathen vom Januar bis in den May, und im Sept. und October, bey kühler Morgen- und Abendluft füllet; daß die Flaschen gut voll gefüllet, recht fest zugemachet, und verpichet werden, und daß man das Wasser allemahl nur des Nachts, wenn die Luft kalt und schwer ist, und zu keiner

Aus-

Ausbreitung und Erregung des spirituösen und luftigen Wesens Anlaß gibt, fahren läßt. Sind aber die Flaschen nicht recht voll gemacht, und auch wohl gar zu lose verwahret, so dringt die äußere Luft bald ein, und die Wasser verderben unterweges, ehe sie an Ort und Stelle kommen. Bey der Quelle aber genießt man das Wasser gleich so wie es aus der Erde kommt, mit allen flüchtigen und fixen medicinischen Theilen; und aus dieser Ursache ist es jederzeit besser, den Brunnen an der Quelle zu trinken. Dulcius ex ipso fonte bibuntur aquæ. Den Vortheil des Genusses des Wassers an der Quelle machen viele andere vereinigte Umstände noch größer und annehmlicher.

Man möge den Brunnen zu Hause oder an der Quelle trinken: so ist nöthig, daß man den Körper zu einer Brunnencur, wenn sie gut anschlagen soll, gehörig vorbereite. Diese Vorbereitung bezieht sich nun entweder auf die Beschaffenheit der Krankheit selbst, welche man gegen die Kräfte des gewählten Brunnens erwäget, oder auf die Beschaffenheit des Körpers ohne alle Rücksicht auf den Brunnen. Viele Classen der Gesundbrunnen bestehen aus solchen Wassern, die man ohne alle vorhergegangene Arzeney, das Purgiren und Aderlassen ausgenommen, sogleich den Kranken gebrauchen lassen kann; andere hingegen sind von der Art, daß sie in der bestimmten Krankheit nicht eher heilsam wirken, als bis man gewisse Ursachen dieser Krankheit gehoben und weggeschafft hat. Dieses letztere gilt vornehmlich von den Stahlwassern in allen denen Krankheiten, welche eine große Anhäufung eines zähen dicken Schleimes, und hartnäckige Verstopfungen der Eingeweide und Gefäße mit sich verknüpft haben. Die zweyte Art der Vorbereitung, welche sich auf die Beschaffenheit des Körpers bezieht, und die vor einer jeden Brunnencur gebraucht werden muß, besteht in dem Aderlassen der Vollblütigen, und Purgiren derer, die viele Unreinigkeiten in ihren Gedärmen haben.

Ist man nun so weit, daß man die Cur getrost anfangen kann, so fragt es sich alsdenn, ob man das Wasser kalt, verschlagen, oder warm trinken soll? Wie ein kaltes oder warmes Wasser überhaupt wirke, habe ich oben, S. 759, ganz kurz angezeigt. Die natürlich warmen Mineralwasser sind, wenn sie innerlich getrunken werden, dem Körper mehrentheils zuträglicher und gesunder, als die kalten. Sie dringen besser durch alle Wege, laxiren stärker, und

und treiben den Urin und Schweiß mehr, als die kalten. Daher sind sie in hartnäckigen Verstopfungen der Eingeweide, und allen daher entstehenden Krankheiten, von vortrefflicher Wirkung. Die kalten Wasser hingegen haben darin den Vorzug, daß sie eine ansehnlichere Menge von mineralischen Spiritus haben, und daher das Blut mehr erwärmen. Es können aber viele Leute das kalte Wasser nicht vertragen; und deshalb müssen sie es verschlagen trinken. Man setzt nähmlich eine damit angefüllte Flasche in einen Kessel mit siedend heißem Wasser, nachdem man vorher die Flasche, damit sie nicht zerspringe, ein wenig gelüftet, und etwa nur eine Stecknadel durch den Gork oder die Blase gestochen hat.

Man trinkt sowohl das kalte als warme Wasser entweder ganz allein, oder mit Milch vermischt. Nicht alle Wasser lassen sich gleich gut mit Milch vermischen. Die vornehmsten, die man mit Milch trinken kann, sind das pyrmonter, egersche, Spa-, Schwalbacher-, Selter-, und das warme Carlsbad-Wasser. Alle diese sind mit einem starken alkalischen Principio versehen, welches die Milch dünner und flüssiger, und dadurch geschickt macht, daß sie nicht allein im Magen nicht gerinnet, sondern auch leichter in die kleinsten Gefäße dringt, welches sie sonst wegen ihrer Schwere nicht thun kann. Auf solche Weise kann man die auflösende, eröffnende, abführende, geschmeidig machende, nährende und heilende Kraft der Milch vortrefflich nutzen. Auch bedient man sich der Milch nicht selten zur Temperirung der sonst zu stark wirkenden Principien der Wasser. Dergleichen Milch-Wassercuren braucht man nun vornehmlich in anfangenden Lungengeschwüren, in Blutspeyen, Verhärtung der Lunge und Eingeweide, in der Dörrsucht, in Gliederschmerzen und Gicht, im scorbutischen und chronischen Friesel, in Bauchflüssen, in der rothen Ruhr, in Krämpfen und Convulsionen, in hysterischen und hypochondrischen Zufällen, und allen davon abhangenden Krankheiten. Ein Mehreres hiervon siehe im Art. Sauerbrunnen. Endlich pflegt man auch zuweilen die Mineralwasser mit Wein vermischt zu verordnen. Diese Cur ist in manchen catarrhalischen habituellen Zufällen, im feuchten Husten, bey schleimigen und kaltblütigen Leuten, sehr vortrefflich.

Das Maß und die Dauer des Trinkens eines Mineralwassers, läßt sich nach den Kräften des Patienten, und

nach

nach der Beschaffenheit und Menge der Bestandtheile eines Brunnens am besten bestimmen. Fünf bis sechs Pfund, oder beynahe 2 Quart Wasser, sind die gewöhnliche Portion, welche ein Brunnengast, der das Wasser vertragen kann, täglich trinkt. Er fängt mit einer kleinen Quantität von etwa 6 bis 8 Gläsern an, und steigt damit gegen den dritten Tag bis auf 15 oder 18 Gläser. Gemeiniglich hält ein Glas, dergleichen man gewöhnlicher Weise bey den Brunnen zu haben pflegt, 10 bis 12 Loth Wasser. Man hat sich aber so genau nicht an die Zahl der Gläser zu binden, daß man nicht den einen Morgen ein Par Gläser mehr, und den andern ein Par weniger sollte trinken dürfen. Man kann sich hierin nach seinem Appetit oder Widerwillen, und nach der Wirkung, wie solche den einen Morgen vor dem andern leichter oder schwerer von statten geht, richten. Man muß die Gläser nicht zu geschwinde nach einander ausleeren, sondern nach und nach bey einer gelinden Leibesbewegung austrinken, und, wie schon gesagt ist, allmählich mit der Dosis steigen. Wenn man mit kleinen Quantitäten anfängt, so hat man den Vortheil, daß man sieht, wie der Magen den Brunnen verträgt. Man kann auch einen schwachen Magen durch allmähliches Steigen der Portion besser an das Wasser gewöhnen, und hernach die Menge desto sicherer vermehren. Ferner taugt es nicht, wenn man das gefüllte Glas zu lange stehen läßt, und zu langsam austrinkt, weil der Mineralgeist unterdessen ziemlich verflieget. Aus eben dem Grunde müssen auch die, welche das Wasser an einem entfernten Orte trinken, die Flasche, so viel möglich, in Einem Tage ganz ausleeren. Diejenigen, welche einen schwachen Körper und schwere Krankheiten haben, die aus der Schwäche des Hauptes oder der Nerven herrühren, thun wohl, daß sie ein sehr spirituöses Wasser, welches ihnen an der Quelle zu stark ist, erst ein wenig verrauchen und ausdunsten lassen. Der Beschluß mit einem Laxirmittel ist bey allen Wassercuren sehr nöthig, damit das übrige Wasser aus den Gedärmen geschaffet werde; ja, wenn die Wasser nicht recht abgegangen sind, muß man wohl zweymahl laxiren, weil man noch eine große Menge Unrath mit ausführt. Wenn man bald die Wassercur endigen will, ist es einerley, ob man allmählich absteht, und die Quantität des Wassers von Tage zu Tage verringert, oder ob man auf einmahl mit der gewöhnlichen ganzen Portion aufhört.

Die

Die Frage, wie lange man trinken soll, läßt sich so schlechterdings nicht beantworten. Man sieht dabey auf den Unterschied der Patienten, und auf die Wirkung des Wassers. Es kommt hierbey vornehmlich darauf an, ob das Wasser durch die Absonderungswege, sonderlich durch den Schweiß, Urin und Stuhlgang, stark oder schwach abgeführt hat und fortgegangen ist, und wie die Nachtruhe beschaffen ist. Insgemein machen 20, 24 bis 30 Tage die Zeit der Cur aus. Diejenigen, welche am stärksten sind, und den Brunnen gut vertragen können, trinken die eben genannte Zeit lang; und das nennt man eine ganze Cur. Man theilt solche gemeiniglich in 3 Theile, so daß man, wenn man jedesmahl 7 bis 8 Tage lang getrunken hat, 2 bis 3 Tage ausruhet und badet, und hernach wieder mit Trinken fortfährt. Diejenigen, welche einer mittelmäßigen Natur sind, müssen 16 Tage trinken, und ihre Cur halb theilen, daß sie dazwischen ein Par Tage baden. Die Schwächlichen aber brauchen eine Cur von 12 Tagen, auch halb getheilt; und das nennt man die kleine Cur. Doch können auch diejenigen, deren Natur schwach ist, des Tages eine geringere Anzahl von Gläsern austrinken, und dafür die Cur 1, 2 bis 3 Wochen länger, als sonst gewöhnlich ist, fortsetzen. Man thut überhaupt besser, daß man der Natur keine Gewalt anthut, und lieber mit einer mäßigen Wirkung zufrieden ist. Alsdenn kann man die Cur, nach Gutbefinden noch ein oder zweymahl im Jahre wiederhohlen, z. E. einmahl im May oder Junius, und das andere mahl im August oder September. Wie viele Jahre nach einander die Cur zu wiederhohlen sey, wird einen jeden sein Zustand und Befinden in der Jahrszeit nach der Cur lehren.

So lange der Brunnen gut wirket, und sich keine bedenkliche Zufälle einfinden, hat man bey der Wassercur gar keine Arzeneyen nöthig. Zuweilen aber haben die Eingeweide einige Schwäche, welche der guten Wirkung des Brunnens hinderlich ist; oder es finden sich Zufälle und Krankheiten bey dem Wassertrinken ein, welche einige Cautelen und die Hülfe eines Arztes erfordern.

Man muß sowohl währender Cur, als auch noch eine Zeitlang nach derselben, eine gute Diät halten, und von der bey dem Brunnen beobachteten Lebensart nicht so bald abgehen. In Ansehung der Luft und Witterung muß jeder Brunnengast 1) die kalte und feuchte Witterung mei-

den

den, in der Stube bleiben, und daselbst den Brunnen trinken, welchen er, wenn es nöthig ist, auch wohl verschlagen zu sich nimmt. 2) Sollte die Temperatur der Luft in der Stube auch noch zu kalt seyn, so macht man ein wenig Kaminfeuer. 3) Die frühe Morgen- und späte Abendluft gehört auch oft mit zu einer kalten und nassen Luft, welche man zu meiden hat. 4) Die Pflege des Körpers bey einer kalten, regenhaften und windigen Luft besteht in einer sorgfältigen Bedeckung des Leibes. 5) In sehr heißen Sommertagen muß man sich still und ruhig halten, wenig bewegen, und erfrischende aber nicht kalte Orte suchen.

Was die Speisen und Getränke betrifft, so sind einige dem Mineralwasser so zuwider, daß sie dessen gute Wirkungen zur Wiederherstellung der Gesundheit hindern, andere hingegen kann der Magen ganz wohl ohne Nachtheil der Cur annehmen, verdauen, und in einen guten Nahrungssaft verwandeln. Ueberhaupt hat man bey der Wahl der Speisen und Getränke nicht eben besonders auf die Natur des Wassers zu sehen. Es ist einerley, ob das Wasser alkalisch, muriatisch, martialisch oder sulphurisch ist. Den einzigen Fall nehme ich aus, wenn man einen Brunnen mit Milch trinkt; alsdenn muß man sich des Bieres enthalten. Ferner muß man im Genusse der Speisen mäßig seyn, damit man nicht durch Ueberladung des Magens zur Erzeugung neuer Unreinigkeiten Anlaß gebe, und dem Wasser die Wege verspetre, wodurch es in das Blut gehen soll. Endlich muß man auch nicht alles unter einander essen; gesotten, gekocht, gebraten, sauer und süß. Man erfüllet den Magen auf diese Weise mit widerwärtigen Dingen, die mit einander in Gährung gerathen, und die schlimmsten Crudität verursachen. Eine einfache Kost ist die natürlichste und beste.

Unter die bey einer Brunnencur schädlichen Speisen, rechne ich alle harte, unverdauliche, schwere, blähende, mit einem groben und schlechten Nahrungssafte, oder mit hitzigen und austrocknenden Bestandtheilen versehene Speisen. Darunter gehören: das grobe, harte, trockne, unausgebackene, teighafte, zu stark gesäuerte, dumpfige Brod, wie auch das stark geröstete und verbrannte Brod, die Brod-Rinden, und das frische Brod; alles fette, zu süße, und grobe Kuchenwerk; die rohen Mehlspeisen; harte Eyer und Käse; das harte, fette, alte und geräucherte Fleisch; alle Hül-

Hülsenfrüchte, als: Linsen, Bohnen, Erbsen, Hirse u. d. gl.; alles rohe Obst; die ungekochten Kräuter, Kohle und Salate; alles starke Saure, als: Essig, Salat mit Essig ꝛc.; und endlich die Gewürze, vornehmlich Zwiebeln, Knoblauch, Zimmet, Nelken, Muskatennuß, Muskaten-Blumen u. d. gl.

Hingegen sind einem Brunnengaste dienlich und auf die Tafel zu geben, alle Speisen, welche ein zartes, weiches, leicht aufzulösendes Gewebe haben, saftig, öhlig, schleimig, und nahrhaft sind, eine milde und temperirte Eigenschaft haben, einen guten Nahrungssaft geben, und das Blut dünn und flüssig erhalten. Dahin gehören: 1) alle die Suppen, die nicht nach dem haut goût, nicht gar zu kräftig, nicht mit vielem Gewürze, Zwiebeln und Lauch gemacht und angefüllt, nicht mit Fett überhäuft, und worin viel Eyer, besonders Eyweiß, geschlagen sind; sondern vielmehr dünne Fleischbrühe mit guten Kräutern, als: Sellerie, Petersilie, Sauerampfer, Kerbel, Portulak, Dragun, Borretsch u. d. gl. Auch Suppen mit Reiß, Perlgraupe, Haber-Grütze. Ferner Wasserpanaden von halb Wein und Wasser, mit etwas Zimmet, geriebenem Weißbrod, und wenigem Eygelb. 2) Milchspeisen, wenn man sie mäßig genießet. 3) Alle mit zarten, weichen, leicht zergehenden Fasern versehene schleimige Wurzeln, als: weich gekochte Rüben, Sellerie, Spargel, Petersilienwurzel, Cichorienwurzel, Scorzonere, weißer Pastinak, Zuckerwurzel, Haberwurzel, und zarte gelbe Möhren, wie auch eingemachte rothe Rüben. 4) Alles leichtverdauliche Gemüse, als: Spinat, Melde, Brunnenkresse, Lattich, Hopfenspargel, Kerbel, Sauerampfer, Blumenkohl, etwas Braun- auch ein wenig Savoyer-Kohl. 5) Einiges gekochte Obst, als: Pflaumen, Birnen, Rosinen, Quitten, Hagebutten, Borstorfer- und Renetten-Aepfel. 6) Das zarte und leichtverdauliche Fleisch von jungem Hühnervieh, Poularden, Kapaunen, Truthühnern, jungen Tauben, Turteltauben, Fasanen, afrikanischen Perlhühnern, Haselhühnern, Repphühnern, Wachteln, Ortolanen, Lerchen, Drosseln, Staaren, Brach-Vögeln, Krammetsvögeln, Finken und Krummschnäbeln. Alle andere, und insonderheit die Wasser-Vögel, sind schwerverdaulich und geben ungesunde grobe Säfte. Ferner kann auf die Tafel gebracht werden: das Fleisch vom jungen Rinde, vom Kalbe, von Lämmern, Schöpsen, Ziegenlämmern,

mern, jungen Schweinen, wilden Schweinen, jungen Hirschen, Rehen, Kaninchen. 7) Unter den Fischen sind diejenigen erlaubt, welche ein zartes Fleisch, und keinen dicken moderigen Schlamm und Schleim haben. Dergleichen sind: junge Karpfen, junge Hechte, Forellen, Barsche, Karauschen, Schmerlen, Gründlinge, frische Schollen u. a. m. 8) Von den Kuchen und dem Gebackenen, sind Napfkuchen, Mandeltorten, Biscuit, Aniesbrod, Kaffe-Brod unschädlich.

Es ist aber nicht genug, eine gute Wahl der Speisen zu beobachten. Man muß auch in der Essenszeit eine Ordnung halten, und die Unmäßigkeit meiden. Um desto eher für das Uebermaß im Essen sicher zu seyn, hüte man sich vor der Vielheit der Gerichte, und begnüge sich mit einem oder zwey Essen. Des Abends ist die Unmäßigkeit am schädlichsten. Die beste Zeit zur Mittagsmahlzeit ist allemahl 4 Stunden nachher, da man seinen Theil Brunnen-Wasser getrunken hat. Des Abends isset man um 7, und spätestens um 8 Uhr.

Was das Getränk betrifft, so hat man den Brunnen-Trinkern keinesweges das Bier zu verbiethen, welches ein jeder sich nach Gelegenheit des Ortes, wo er sich befindet, am besten wählen kann. Die meisten Brunnengäste in Deutschland, sind zu dem Biere, als ihrem ordentlichen Getränke, gewöhnt; sie können also den Durst nicht mit Wein allein stillen. Ein jeder bleibe hierin bey seiner Gewohnheit, und trinke zur Stillung des Durstes, weiß oder braun Bier. Die Biere aber müssen ihre rechte Art und das gehörige Alter haben, nicht zu frisch und voll Hefen, auch nicht zu alt und sauer, sondern wohl gekocht, hell, gelinde scharf, und spirituös seyn. Wer es in dieser Beschaffenheit nicht haben kann, thut besser, daß er Wein und Wasser trinkt. Der mäßige Gebrauch eines guten Weins über der Mahlzeit ist unstreitig bey der Brunnencur sehr nützlich. Ein guter Rheinwein ist für einen deutschen Magen wohl der beste; nur muß derselbe nicht zuviel Säure haben, und nicht zu stark geschwefelt seyn. Ein sehr alter, hitziger Rheinwein wird nur, wie eine Arzeney, selten, und jedesmahl zu ein Par Spitzgläser voll, und allenfalls mit vielem Wasser vermischt, genommen. Gute französische Weine sind bey der Cur auch nicht undienlich. Ueberhaupt muß ein jeder bey der Art von Wein bleiben, dessen er vorher am

am meisten gewohnt gewesen ist. Sonst thun diejenigen, welche sich nach dem Biere nicht wohl befinden, und also mehr Wein, als andere, trinken müssen, besser, daß sie einen gelinden, nicht sehr alten, Rhein- oder einen guten Moseler Wein wählen, von welchem ohne Schaden und Erhitzung eine ziemliche Menge getrunken werden kann. Ungarischer Wein, Sect und andere süße Weine, imgleichen die spanischen, portugiesischen, und der Madera, müssen nur zur Stärkung des Magens, und etwa zum Schluß der Mahlzeit, getrunken werden. Denenjenigen, welche kein Bier, sondern Wein mit Wasser vermischt, zu trinken gewohnt sind, ist ein gelinder und angenehmer Säuerling dazu zu empfehlen, dergleichen mit Moseler Wein am besten schmeckt. Man kann auch, 3 bis 4 Stunden nach der Mahlzeit, zur Löschung des Durstes ein Par Gläser vom Brunnen trinken; über Tische aber lassen sich nicht alle Mineralwasser, die Säuerlinge ausgenommen, als: Dönnsteiner, Wildunger, Buchsäuerling, Elstersäuerling, und Pyrmonter Berg-Säuerling, gut trinken; am meisten gilt dieses von den Stahlwassern, welche den Ungewohnten die Speisen zu geschwinde aus dem Magen treiben, und allerhand Beschwerungen verursachen. Eine Stunde nach dem Abtrinken des Wassers, kann man etliche Tassen Thee oder Kaffe, mit oder ohne Milch, 2 Stunden nach demselben aber Chocolate, dünne Fleisch- Gersten- oder Haber-Brühen, nehmen. Nur muß man von solchem warmen Getränke nicht viel auf einmahl genießen, weil man sich sonst den Magen gar sehr schwächen würde. Auch hat man, solche noch behutsamer zu gebrauchen, Ursache, wenn man einen Brunnen trinkt, der zu wenige Stahltheile oder zu geringe Salze hat, und also an sich selbst schon dem Magen leicht beschwerlich wird.

Die Leibesbewegung ist so nothwendig, daß ohne dieselbe eine Wassercur selten gut anschlägt. Eben deswegen leistet der Brunnen dem Bettlägerigen nur eine zweydeutige Hülfe. Die Bewegung soll den Körper stärken, die dicken Säfte verdünnen, den Umlauf des Blutes freyer und gleicher machen, die Absonderungen befördern, und das Wasser durch das Blut und die kleinsten Gefäße forttreiben. Also muß man auch die Bewegung so einrichten, daß diese Absichten erreichet werden. Daher meidet man die gar zu starken Bewegungen, und das öftere und geschwinde Er-

steigen der Berge, weil solche das Blut erhitzen, und den Körper schwächen und abmatten. Man meidet sie auch bey sehr heißem Wetter. Im Anfange müssen die Bewegungen gelinde seyn, und hernach allmählich verstärket werden. Man unternimmt sie bey Tage in temperirtem Wetter, bey heißer Witterung aber Morgens und Abends. Den Brunnen kann man währendem Spatziergehen nach und nach trinken. Das sachte Reiten ist eine sehr gute Bewegung. Sogleich nach dem Trinken, ist das Laufen, Ballspielen, Auf- und Absteigen der Berge zu meiden. Eine Stunde vor der Mahlzeit kann die Bewegung etwas stärker seyn. Diejenigen, welche sich keine Bewegung zu Fuße machen können, müssen viel reden, singen, angenehme Sachen laut lesen, sich in einem Wagen fahren lassen u. s. w.

Manche Brunnen wirken durch den Stuhlgang, andere durch den Urin, und wieder andere durch den Schweiß; ja einige haben gewisser Maßen alle drey Wirkungen zugleich. Da nun der Hauptnutzen der Mineralwasser darin besteht, daß sie das Böse und Schädliche durch die verschiedenen Aus- und Absonderungswege aus dem Körper treiben: so muß man beständig darauf sehen, ob die Reinigungen des Leibes ordentlich vor sich gehen, und ob das Wasser durch denjenigen Aussonderungsweg, wodurch es nach seiner bekannten Eigenschaft die Ausführung der schädlichen Dinge und der Krankheitsmaterie vermittelt, gehörig wirke. Diesen Reinigungen muß man auf keine Weise hinderlich, sondern möglichst beförderlich seyn. Der Schweiß muß des Morgens, wenn man trinkt, und wenn noch keine Wirkung durch den Urin und Stuhlgang erfolgt ist, gemäßiget oder verhütet werden. Wenn man sogleich unter dem Trinken zu schwitzen anfängt, so tritt das Wasser mit dem Blute gar zu stark in die äußern Theile des Leibes; es wird also die Austreibung durch den Urin vermindert, und die Oeffnung des Leibes zurück gehalten. Nun sollte aber billig der größte Theil des Wassers durch diese beyde Abführungen wieder fortgehen; geschieht solches nicht, und man muß das Wasser ausschwitzen, so findet man sich bald beschweret. Daher spühren auch diejenigen, welche zu einer starken Ausdünstung und zu vielem Schwitzen geneigt sind, bey kühlem Wetter die beste Wirkung der Wasser; nähmlich, daß sie alsdenn mehr Leibesöffnung und einen stärkern Abgang des Urins haben, und sich dabey am besten befinden. Man muß also

also die Leibesbewegungen nach dem Schweiße einrichten. Wenn solcher gleich bey Anfange des Trinkens stark ausbrechen will, muß man sich ganz gelinde bewegen, schattige und kühle Oerter suchen, oder sich lieber niedersetzen, und den hervorbrechenden Schweiß vergehen lassen. Derjenige Schweiß aber, welcher bey einer mäßigen Bewegung erfolgt, wenn man abgetrunken hat, und das meiste Wasser durch den Urin und die Leibesöffnungen wieder fortgegangen, ist sehr nützlich und gesund. Auch muß der bey der Brunnencur sich zuweilen stärker einstellende Nachtschweiß durch mäßige Bedeckung des Leibes befördert, und mit Fleiß abgewartet werden. Dergleichen Personen müssen des Morgens nicht früh aufstehen; sie müssen sich behutsam ankleiden, und nicht gar zu geschwinde in die naßkalte Luft begeben, sondern vorher eine Weile in ihrem Zimmer spatzieren gehen, und den herausdringenden Schweiß sich allmählich verlieren lassen. Sie machen alsdenn den Anfang zum Trinken im Bette oder im Zimmer.

Zu welcher Zeit man sich des Abends schlafen legen soll, läßt sich so genau nicht bestimmen. Man begebe sich früh zur Ruhe, damit man wenigstens des Morgens um 5 oder 6 Uhr wieder aufstehen könne. Damit man auch die nöthige und erwünschte Stärkung und Erquickung vom Schlafe erhalte, so meide man alles, was denselben stöhren und unruhig machen könnte. In dieser Absicht muß man Abends leicht verdauliche Speisen, nicht spät und nicht viel, essen; man muß die erhitzenden Getränke, welche ohnedieß nichts taugen, weglassen; man hält die Fenster des Nachts zu, damit man von keinen unangenehmen Empfindungen aufgewecket werde; man hält auch das Schlafzimmer frey von allen betäubenden und das Gehirn reitzenden Dünsten von Blumen, Kohlen u. d. gl. Den vielen Schlaf und den Nachmittagsschlaf billiget kein Arzt bey den Wassercuren. Letztern kann man dadurch verhüten, wenn man des Morgens nicht gar zu früh aufsteht; wenn man Abends zu rechter Zeit schlafen geht; wenn man sich nicht zu viel und heftig beweget; wenn man Mittags nicht zu viel und geschwinde ißt, nicht zu viel und mancherley Wein trinkt, und nach der Mahlzeit nicht allein bleibt, sondern Gesellschaft suchet.

Was endlich die Gemüthsbewegungen betrifft, so schadet jeder Affect. Vornehmlich sind anhaltende Sorgen, Gram, Liebe, Zorn, Schreck und Betrübniß, bey der

Wassercur dermaßen schädlich, daß sie tödtliche Zufälle erregen. Hat sich ein Affect, ohne daß wir es haben hindern können, unser zu stark bemeistert, so müssen wir den Brunnen lieber aussetzen. Nach des Chyträus Bericht, waren an den berühmten antoninischen Bädern folgende Worte zu lesen: Curæ vacuus hunc adeas locum, vt morborum vacuus abire queas. Non enim hic curatur qui curat.

Siehe auch die Art. Bad, Bitterwasser, Sauer-Brunnen, Schwefelwasser, Stahlwasser ꝛc. Was von jedem berühmten Gesundbrunnen und Bade besonders zu bemerken ist, hat man unter seiner Benennung zu suchen. Dasjenige, was deßhalb bisher übergangen worden ist, werde, so Gott will, in den künftigen Supplementen nachhohlen.

Ich komme auf die nöthige Vorsorge der Landespolizey für die Gesundbrunnen und Bäder, den Nutzen derselben, und worauf es bey ihrer Einrichtung ankommt.

Da die Bevölkerung allemahl ein Hauptendzweck großer Reiche und Staaten ist, wie in dem davon handelnden Artikel gezeigt habe: so sind auch die Mittel, welche zu Beförderung derselben etwas beytragen, allemahl ein wichtiger Gegenstand der Landespolizey, welcher ihre Aufmerksamkeit verdient. Weil nun alle diejenigen Mittel und Anstalten, die zur Erhaltung der Gesundheit der Menschen abzielen, der Bevölkerung sehr zu statten kommen, wie in dem Art. Medicinal-Anstalten ausführlich zeigen werde: so hat ein Staat, welcher mineralische Wasser, oder Gesundbrunnen und Bäder, hat, alle Ursache, dieselben als einen wahren Landesschatz anzusehen; und das hohe Landespolizey-Collegium würde einen unverzeihlichen Fehler begehen, wenn es nicht die gehörigen Anstalten vorkehren wollte, um diese Naturgaben ihren Endzwecken gemäß einzurichten, und allen denjenigen Vortheil daraus zu ziehen, der nur zu erlangen möglich ist.

Der

Der Nutzen der Gesundbrunnen und Bäder erstreckt sich nicht bloß auf das Medicinalwesen, und also mittelbar auf die Bevölkerung des Landes, sondern auch so gar auf das Finanz- und Cameralwesen, indem dieselben zugleich eine, öfters reiche, Quelle landesherrlicher Einkünfte eröffnen. Sind die Gesundbrunnen und Bäder einmahl in guten Ruf, und ihre Einrichtung so beschaffen, daß viele Brunnen- und Badegäste aus fremden Ländern angereitzet werden, sie jährlich zu besuchen: so hat man sich von ihnen folgende Vortheile ganz gewiß zu versprechen.

1. Wird das Land besser angebauet. Entstehen Gesundbrunnen und Bäder bey Dörfern, so verwandeln sich diese mit der Zeit, durch den immer fortgehenden Anbau, in Städte. Entspringen sie nicht weit von Städten, so vergrößern sich diese nach und nach, weil die Nahrung daselbst immer zunimmt.

2. Die Nahrung und Gewerbe müssen aber an Orten, wo Gesundbrunnen und Bäder sind, nothwendig zunehmen, weil die Brunnen- und Badegäste nicht allein Quartier und Lebensmittel nöthig haben, sondern auch viel Geld für andere Bedürfnisse, ja selbst für entbehrliche Waaren, die zum Verkauf ausgeleget werden, auszugeben pflegen. Gemeiniglich wird die ganze Curzeit über eine Art eines ordentlichen Jahrmarktes gehalten, in welcher Absicht sich eine Menge Krämer mit Galanterie- und allerhand andern Waaren bey dem Brunnen einfinden, und dieselben öffentlich feil halten. Werden nun solche Waaren im Lande selbst verfertiget: so vermehren die Manufacturisten und Fabrikanten ihren Absatz, und mithin auch ihre Nahrung.

3. Durch eben diese vermehrte Nahrung und den Verkauf einländischer Waaren an ausländische Brunnen- und Badegäste, so wie durch den Aufenthalt der-

selben und ihre Zehrung, geht viel fremdes Geld in das Land.

4. Dieser Einfluß des fremden Geldes wird hauptsächlich durch das Brunnenwasser selbst recht wichtig und ansehnlich, wenn nähmlich dieses in gutem Rufe steht, und die Eigenschaft hat, daß es nicht allein zu Lande, sondern auch über Meer und über die Linie, ohne zu verderben, transportiret werden kann. Also wird z. B. das Pyrmonter Wasser jährlich in großer Quantität nach England verschiffet; und das Selterwasser geht so gar nach Ostindien, ohne daß es Schaden leidet.

5. Durch die Versendung des Brunnenwassers werden zugleich die Glasfabriken oder die Fabriken des steinernen Geschirres in Aufnahme gebracht, weil in solchen Gefäßen das Wasser transportiret wird. Solche Fabriken haben also nicht allein einen großen, sondern auch beständigen Absatz dieser Gefäße, und ziehen dadurch ein beträchtliches fremdes Geld in das Land.

6. Da auch bey den Brunnen und Bädern gemeiniglich stark gespielet wird: so könnte man auch den Absatz der Spielkarten, der nicht geringe ist, als eine Quelle der landesherrlichen Brunneneinkünfte ansehen, wofern nähmlich die Einrichtung Statt findet, daß der Landesherr allein und für seine eigene Rechnung den Kartenhandel in seinem Lande treibt, und solche in dieser Absicht stämpeln läßt, den Gebrauch fremder Karten hingegen gänzlich verbiethet.

Bey den Gesundbrunnen und Bädern kommt alles auf eine gute Einrichtung und solche Anstalten an, welche die Menschen, und insonderheit die Ausländer, anreizen, dieselben stark und fleißig zu besuchen. Ohne solche Anstalten werden auch die besten und heilsamsten Brunnen und Bäder nicht in Aufnahme kommen; und die Zwangsmittel, deren man sich hierzu

hierzu zuweilen bedienet, indem man die Besuchung ausländischer Brunnen und Bäder verbiethet, oder sie nur höchstens unter, schwer und mit vielen Umständen zu erlangender, unmittelbaren landesherrlichen Erlaubniß verstattet, werden ohne gedachte Anstalten ganz unwirksam seyn, und höchstens nur wenige Eingebohrne des Landes nöthigen, dergleichen Mineralwasser zu besuchen, wenn sie ihre Gesundheit auf keine andere Art herzustellen wissen; Ausländer aber wird man daselbst selten antreffen, insonderheit solche, die mehr zu ihrem Vergnügen und zur Veränderung, als der Cur wegen, die Brunnen und Bäder zu frequentiren pflegen. Ich will die vornehmsten solcher Einrichtungen und Anstalten anführen.

1. Müssen die Gebäude der Brunnen und Bäder bequem gebauet und reinlich gehalten werden, so daß die Badegäste nicht nöthig haben, alle unter einander in einerley Bad zu baden, sondern es müssen, nach der Verschiedenheit des Standes der Badegäste und des Geschlechts, auch verschiedene Badstuben vorhanden seyn.

2. Muß an Logis und Quartier kein Mangel, selbige auch mit aller nöthigen Bequemlichkeit versehen, und besonders die für Honoratiores, welche in ihrem Quartier baden wollen, dazu eingerichtet seyn.

3. Zu Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes muß, wo nicht eine Kirche, wenigstens doch ein hinreichend großer Saal vorhanden und dazu ein Brunnen-Prediger bestellt seyn.

4. Eben so nöthig, und für eine besondere Art Leute noch nöthiger, ist ein Ball- und Versammlungs-Haus, in welchem sich die Gäste nach den Curstunden versammeln, spielen, tanzen, allerhand Erfrischungen einnehmen, oder sich sonst die Zeit vertreiben.

5. Weil währendem Gebrauche des Brunnens, und noch einige Stunden hernach, die Gäste, wenn

das Wasser seine gehörige Wirkung thun soll, sich eine mäßige Bewegung machen müssen: so muß auch hierzu Gelegenheit vorhanden seyn; und je angenehmer und anmuthiger die Spatziergänge sind, desto mehr fremde Gäste werden sie anlocken. Bey einigen Brunnen, z. E. in Pyrmont, findet man die schönsten Alleen, deren Enden mit Musikanten besetzt sind, welche den Gästen die Promenade noch lustiger machen.

6. Damit ein jeder, welcher den Brunnen besuchen will, wisse, an wen er sich wegen des Logis zu wenden habe: muß ein Brunnenbedienter, dem diese Vorsorge obliegt, bestellet, und durch die öffentlichen Zeitungen oder sonst bekannt gemacht werden. Gemeiniglich ist es der Brunnen-Inspector, welcher dafür sorgen muß.

7. Zu gehöriger Besorgung der Brunnen- und Badecur, und damit die Patienten belehret werden, wie sie sich derselben bedienen müssen, und wie sie sich dabey zu verhalten haben, muß ein besonderer Brunnen-Medicus bestellet werden; und ein Chirurgus ist gleichfalls nothwendig. Letzterer pflegt zuweilen zugleich Brunnen-Inspector zu seyn.

8. Für die Armen, welche den Brunnen besuchen, muß auch gesorget werden, damit sie nicht nur unter Dach kommen, sondern auch die Cur und Verpflegung umsonst genießen. Gemeiniglich bezahlen sie für das Wasser sowohl zum Trinken, als Baden, nichts. Damit aber hierunter kein Mißbrauch vorgehe, so müssen die Armen Attestate mitbringen und sich dadurch gehörig legitimiren. Die Nahmen der Armen pflegen aufgezeichnet zu werden. Und damit zu ihrer Verpflegung ein Fonds vorhanden sey, wendet man einige Strafgefälle, die bey der Brunnenpolizey vorfallen, wie auch das Geld, welches im Klingebeutel, Becken, Armenstöcken einkommt, dazu an; über welche eingehende

hende Gelder richtige Rechnungen geführet werden müssen.

9. Eine gute Polizey ist, so wie überhaupt aller Orten, also auch bey den Brunnen und Bädern, von der größten Nothwendigkeit. Zuweilen haben der Brunnen-Medicus, Prediger und Inspector, die Polizey zu besorgen. Die Polizey erstreckt sich hauptsächlich auf folgende Gegenstände. a) Ungeachtet das überhand nehmende Spielen, und insonderheit die Hazardspiele, wider die Regeln einer guten Polizey laufen: so pflegt man doch bey Gesundbrunnen und Bädern hierunter eine Ausnahme zu gestatten, und erlaubt gemeiniglich solche Spiele öffentlich. Man glaubt, daß dadurch die Gäste angelocket und die Brunneneinkünfte vermehret würden. Man hat auch hierin Recht, indem eine Menge Personen nur des Spielens wegen die Gesundbrunnen besuchen, mithin daselbst viel Geld verzehren; die Spieler von Profession aber, welche Banque machen, müssen sich gemeiniglich mit der Landes-Obrigkeit abfinden und derselben für die Erlaubniß eine Summe Geldes entrichten. Dem sey aber wie ihm wolle, so muß doch die Polizey in Ansehung der Spieler nicht gänzlich durch die Finger sehen. Sie muß wenigstens alle Maßregeln ergreifen, daß nicht falsch und betrieglich gespielet werde, und daß über das Spielen keine Zänkereyen, Händel und Schlägereyen entstehen. b) Auch außer dem Spielen, und bey dem Brunnen, muß keine Zänkerey und Schlägerey, ja nicht einmahl ärgerliche Discurse gestattet, diejenigen aber, welche sich an des Ortes Obrigkeit vergreifen, nachdrücklich gestrafet werden. c) Muß für die beständige Zufuhre der Lebensmittel, und daß es daran niemahls fehle, gesorget, und deren Preise in vorgeschriebenen Taxen bestimmet werden. Ins besondere muß man für die hinreichende Herbeyschaffung solcher Lebensmittel sorgen, die sich zu der Cur der Patienten

schicken.

schicken. d) Eben so müssen auch für die Logis und Zimmer, für die Mahlzeiten und für die Aufwartung, nach dem es die Umstände und Beschaffenheit erfordern, gewisse Taxen gesetzet werden. e) Eben solche Taxen sind auch in Ansehung des Brunnenwassers und der Bäder, wie auch wegen der Bedienung dabey, nöthig; und man wird allemahl wohl thun, wenn man diese Taxen so mäßig, als möglich, ansetzt. f) Es müssen gehörige Anstalten getroffen werden, daß die Patienten weder bey Tage noch bey Nacht, durch Lärmen, Unfug, Schreyen, Schießen, Bellen der Hunde, Tobackrauchen in den Alleen und Bädern, und andere Unordnungen, beunruhiget werden. g) Da die Armen, welche die Cur gebrauchen, freye Verpflegung genießen: so muß ihnen so wenig, als andern Bettlern, das Betteln verstattet werden. h) Was an den Brunnen und Bädern schadhaft wird, muß ohne Anstand repariret und wieder hergestellet, auch gute Aufsicht gehalten werden, daß muthwillige Leute denselben keinen Schaden zufügen. i) So wie die ankommenden Gäste wegen des Logis sich bey dem Vorgesetzten des Brunnens melden und einschreiben lassen müssen: eben so müssen sie auch ihre vorhabende Abreise daselbst anzeigen, damit nicht allein der Vorgesetzte wissen könne, welche Quartiere ledig werden, sondern auch ein jeder, der an einen Brunnengast etwas zu fordern hat, sich wegen der Bezahlung vorsehen könne. k) Da die Brunnengäste währender Cur sich mit keinen allzu ernsthaften, tiefsinnigen, sorgsamen oder beunruhigenden Geschäften abgeben dürfen, und doch nicht gern lange Weile haben wollen: so müssen Anstalten gemacht werden, daß sie um einen billigen Preis alle mögliche gedruckte Zeitungen zu lesen bekommen, weil doch die Begierde, alles zu wissen, was in der Welt vorgeht, eine der Haupt-Neigungen fast aller Menschen ist. Derjenige Brunnenbediente, welcher die Entreprise der Zeitungen übernimmt,

nimmt, wird keinen Schaden davon haben. Eben die Absicht, nähmlich die Unterhaltung und Beschäftigung der Brunnengäste, hat auch diejenige Anstalt, daß man alle Brunnengäste, welche von Tage zu Tage ankommen, durch gedruckte Listen, welche man für eine geringe Bezahlung austheilet, bekannt zu machen pfleget. Diese Brunnengast-Listen haben zugleich den Nutzen, daß das Landespolizey-Collegium daraus ersehen kann, was vor Personen den Brunnen besuchen, und ob deren Anzahl jährlich zu- oder abnimmt, um nach Beschaffenheit der Umstände solche Maßregeln nehmen zu können, welche das Aufnehmen des Brunnens immer mehr befördern.

10. Es ist eine große Anreitzung und locket viele fremde Brunnengäste von Stande herbey, wenn die Landesherrschaft selbst mit ihrer Hofstatt den Brunnen besuchet, indem dieselbe alsdenn den Gästen durch Assemblées, Bals, und andere Lustbarkeiten, den Aufenthalt bey dem Brunnen angenehm zu machen suchet. Der Regent bekommt zwar hierdurch starke Ausgaben, die er von den Brunneneinkünften abrechnen muß; wenn man aber die Sache genau untersuchet, so verliert er nichts dabey, indem er auf der andern Seite in seiner Residenz bey seiner Hofhaltung wieder erspahret, durch die reichen und vornehmen Brunnengäste aber desto mehr Geld in das Land und in die Circulation kommt, woran die landesherrlichen Cassen am Ende allemahl Antheil haben.

11. Man muß darauf sehen, daß nicht allzuviele und überflüssige Brunnenbediente gehalten werden; und man muß die Veranstaltung machen, daß diejenigen, welche nothwendig gehalten werden müssen, ihre Besoldung und Lohn zwar aus der Brunnencasse, aber mittelbarer Weise von den Gästen selbst empfangen, und mithin nicht allzu sehr den landesherrlichen Cassen beschwerlich fallen.

12. Nun

12. Nun fraget sich noch, **welches vortheilhafter sey, die Gesundbrunnen und Bäder zu verpachten, oder sie für Rechnung des Landesherrn administriren zu lassen?** Ich glaube, daß man diese Frage nicht allgemein beantworten kann, sondern daß die Beantwortung derselben bloß von der Beschaffenheit, Einrichtung und den besondern Umständen eines jeden einzelen Brunnens oder Bades abhängt. Bey dem einen kann die Verpachtung, bey dem andern die Verwaltung vortheilhafter seyn. Genaue Berechnungen und einige Versuche werden den Ausschlag geben. Der Selter-Brunnen ist einige mahl verpachtet gewesen, und zwar anfänglich für 5000, hernach aber für 8000 Rthlr., und im J. 1755 soll sich jemand zu 18000 Rthlr. Pacht erbothen haben. Jetzt wird er von einem churtrierischen Verwalter besorget, welcher die Einkünfte von demselben berechnet. Will man sein Augenmerk bloß auf den Debit des Sauerwassers, welches in andere Länder verfahren wird, richten: so möchte die Verpachtung dabey wohl nicht schädlich seyn.

13. Endlich muß ein ordentliches **Brunnen-Reglement** abgefasset und publiciret werden, damit ein jeder wisse, wie er sich zu verhalten hat.

Zum Beyspiele eines solchen Reglements, führe **das bey dem Freyenwaldischen Gesundbrunnen in der Mark Brandenburg**, an. Das erste war im J. 1734 publiciret worden. Hernach kam ein renovirtes und geschärftes, d. d. Berl. d. 16 Jun. 1765 heraus, welches in der **Edictensamml. v. J. 1765**, No. 62, und in Hrn. H. K. R. Bergius neuen **Policey- und Cameralmagaz.** 3 Band, S. 68 — 70, befindlich ist. Das neueste ist vom 20 May 1772, und lautet folgender Gestalt.

1. Wird die unter Aufsicht der Churmärkischen Kriegs- und Domänen-Kammer geordnete beständige Brunnen-Commission, welche aus dem jedesmahligen Steuerrath des Kreises, dem Brunnen-Medico und dem Polizey-Burgemeister zu Freyenwalde bestehen soll, bestätiget; und bey vorkommenden Justizsachen soll der jedesmahlige Justiz-Burgemeister daselbst mit zugezogen werden, und dabey Sitz und Stimme haben. Diese Commission soll die Jurisdiction am Brunnen verwalten; und sollen daher alle Brunnengäste und ihre Domestiken ohne Unterschied, während ihres Aufenthaltes in der Stadt, in den Vorstädten und am Brunnen, in Brunnensachen und Contraventionsfällen gegen dieses Reglement, unter dieser Commission stehen. Diese soll auch am Brunnen die Polizey verwalten, und alles dasjenige, was zu der Aufnahme des Brunnens und der allgemeinen Bequemlichkeit der Brunnengäste gereichet, besorgen.

2. Sobald ein Badegast am Brunnen ankommt, muß er sich bey dem Brunnen-Inspector melden, und sich sein Zimmer nebst den darin befindlichen Meublen anweisen und nach dem Inventario überliefern lassen; bey seiner Abreise aber alles und jedes eben so zurück liefern, oder den Schaden ersetzen. Die Miethe wird von dem Tage an, da der Gast das Zimmer bezieht, oder, wenn es vorher bestellt worden, von dem Brunnen-Inspector in Bereitschaft gehalten worden, gerechnet. Die Vermiethung soll nach des Gastes Verlangen, jedoch nicht über 6 Wochen, weil die Cur alsdenn geendigt seyn kann, geschehen, es müßte denn der Gast währender Cur krank geworden seyn, und daher die Cur aussetzen müssen.

3. Soll niemanden gestattet werden, sich des Brunnens oder Bades nach Willkühr zu bedienen, sondern die Gäste sollen sich zuvor bey dem Brunnen-Medico melden, und nach dessen Vorschrift achten, oder sich nach der von ihrem ordinären Medico erhaltenen und dem Brunnen-Medico vorgezeigten Vorschrift richten. Letzterer soll die Gäste gehörig besuchen, und ihnen mit nöthigem Rath beystehen, zu dem Ende sich täglich am Brunnen einfinden, und in der Brunnenzeit keine Nacht außerhalb Freyenwalde seyn. Zum Honorario soll demselben 3 Rthlr. und dem Brunnen-Inspector und Chirurgo 2 Rthlr. 12 Gr. von jedem Brunnengaste gegeben werden, und zwar ohne Unterschied, ob derselbe am Brunnen oder in der Stadt wohnet, er mag des Doctoris und Chirurgi sich bedienet haben oder nicht. Mehr zu geben, steht einem jeden

jeden frey. Von den notorisch Armen aber soll nichts gefordert werden.

4. Das Tobackrauchen unter dem Gebäude der Quelle und im allgemeinen Bade, ist bey 8 Gr. Strafe verbothen; und soll überhaupt mit dem Tobackrauchen kein Mißbrauch geschehen, und solches auch Nachmittags in dem großen Saale, wenn die Gesellschaft beysammen ist, vermieden werden.

5. Am Brunnen soll Ruhe und Ordnung erhalten, und niemanden zu Mißvergnügen Anlaß gegeben werden. Zu dem Ende muß jeder am Brunnen sich ruhig halten, besonders aber des Abends spät und des Morgens früh alles dasjenige verhütet werden, was die Brunnengäste in der Ruhe stöhren kann. Niemand soll sich unterstehen, am Brunnen oder auf den Promenaden ärgerliche und unanständige Reden zu führen, oder zu fluchen, bey 8 Gr. Strafe. Wer Zänkereyen anfängt, soll 16 Gr. erlegen. Wenn ein Brunnengast oder dessen Domestiken in der Stadt, oder am Brunnen, einen andern Brunnengast oder dessen Domestiken mit Mienen, Worten oder mit der That beleidigen: so soll, nach dem Mandat von der Selbstrache, nicht nur auf angebrachte Klage, sondern auch ex officio verfahren werden. Die Brunnen-Commission instruiret die Untersuchung gegen Civilpersonen; wegen der Militärpersonen aber requiriret sie die nächste Garnison zur Herstellung der nöthigen Ruhe.

6. Kein Brunnengast soll am Brunnen und auf den Promenaden ein Seitengewehr tragen.

7. Auch soll keiner weder bey dem Brunnen, noch in der umliegenden Gegend, oder auf den Bergen, mit Schießgewehr gehen, noch weniger schießen, bey 2 Rthlr. Strafe. In der Stube kann ein Brunnengast sein Schießgewehr bis zu seiner Abreise verschlossen halten; wer dieses unterläßt, soll 2 Rthlr. Strafe erlegen; und wer sich darnach doch nicht achtet, dem soll das Gewehr zum Besten der Brunnencasse confisciret werden. Das Schießen nach Wild, wird nach der Forstordnung bestrafet.

8. Kein Brunnengast soll einen Hund bey sich haben, am allerwenigsten aber solchen gar in den Speisesaal oder auf die Promenaden mitnehmen. Wer, aus Unwissenheit dieses Reglements, einen Hund mitbringt, soll denselben, auf die Warnung des Brunnen-Inspectors, noch desselben Tages fortschaffen, oder doch in seinem Zimmer eingeschlossen halten; widrigenfalls soll derselbe, nach den ersten 24 Stunden, für jeden Hund 16 Gr. Strafe erlegen, nach 48 Stunden aber soll der Nacht- und Armenwächter sofort den Hund todtschlagen.

9. Kein Brunnengast soll in der königlichen oder Stadt-Heide einiges Holz abhauen, sondern jeder soll sein benöthigtes Holz baar ankaufen. Auch soll niemand auf andere Art in diesen Heiden Unfug anrichten, Bäume beschädigen, Feuer anmachen, u. d. gl. bey der in der Forstordnung und andern Edicten bestimmten Strafe.

10. Soll niemand die bey dem Brunnen nach der Stadt zu angelegten Alleen, Promenaden, Ruhebänke ꝛc. beschädigen, oder in die Borke der Bäume einschneiden, bey 1 Rthlr. Strafe. Hauet jemand einen Baum ab, so soll er 50 Rthlr. Strafe geben, und wenn er nicht des Vermögens ist, mit dreymonathlichem Festungsarrest bestrafet werden. Zur Brunnenzeit sollen die Hirten mit den Heerden Vieh ihren Weg nicht über den Brunnen nehmen.

11. Niemanden ist erlaubt, Schwärmer oder Racketen anzuzünden, oder Lustfeuerwerke anzurichten, weder bey dem Brunnen, noch in der Gegend, bey 10 Rthlr. Strafe. Will eine ganze Gesellschaft von den Brunnengästen zu ihrem Vergnügen ein Feuerwerk abbrennen lassen, so muß solches dem Polizey-Burgemeister gemeldet werden, um darzu einen schicklichen und unschädlichen Ort anzuweisen.

12. Kein Badegast soll bey der allgemeinen Tafel, oder auch, wenn er auf seiner Stube speiset, das Tischgeräth beschädigen; er soll auch dafür stehen, daß solches nicht durch seine Leute geschehe. Wer auf der Stube speiset, muß dafür stehen, daß dem Brunnenkoch alles ihm geschickte Geräth sofort unbeschädigt zurück geliefert werde, widrigenfalls er den Schaden ohne Anstand baar ersetzen muß.

13. Kein Badegast soll sich weigern, den am Brunnen eingeführten guten Ordnungen und Gesetzen sich zu unterwerfen, noch weniger, wenn er von den Brunnen-Officianten deshalb gewarnet wird, unter dem nichtigen Vorwand sich entziehen, weil ihm dieser oder jener Brunnen-Officiant nichts zu befehlen habe.

14. Wenn ein Brunnengast durch einen Brunnen-Officianten sich beleidigt erachtet, so steht ihm frey, seine Beschwer-

schwerden bey der Brunnen-Commission anzubringen, welche ohne Aufenthalt die Sache kurz untersuchen, und dem beleidigten Theile promte Satisfaction wiederfahren lassen soll. Sich selbst Revange zu nehmen, ist bey schwerer Ahndung verbothen.

15. Jeder Brunnengast muß für die Aufführung seiner Domestiken stehen, und ihnen daher allen Unfug, Lärmen, Zank und dergleichen Unordnungen ernstlich untersagen, auch wenn von dem Brunnen-Officianten über sie geklaget wird, sie bestrafen, und den Beleidigten Satisfaction geben, den Schaden aber, den dieselben verursachet, salvo regressu, unweigerlich ersetzen.

16. Während des öffentlichen Gottesdienstes am Brunnen, soll sich jedermann ruhig und stille halten. Auch müssen während der Zeit alle Spiele eingestellet werden. Wenn Patienten bey dem Gottesdienst für sich in der Kirche eine öffentliche Fürbitte verlangen, so soll der Prediger dazu gehalten seyn, und wird den Brunnengästen überlassen, dem Prediger bey der Abreise ein Douceur zu geben.

17. Zu Unterhaltung der alten und noch immer hinzu kommenden neuen Alleen, Rasenbänke und Lustplätze zur Bequemlichkeit und Ergetzung der Badegäste, ist eingeführt, daß bey Ankunft eines Brunnengastes dessen Nahme in ein Buch aufgezeichnet, und solches gegen die Zeit der Abreise dem Gast durch den Brunnen-Inspector vorgeleget wird; und bleibt demselben anheim gestellt, ob er etwas zum Unterhalt der zur gemeinen Bequemlichkeit gereichenden Anstalten, beytragen will; welches der Brunnengast in das Buch eigenhändig einschreibt, und an den Brunnen-Inspector zur Berechnung abgibt, widrigenfalls letzterer dabey bemerkt, daß nichts gegeben worden.

18. Niemand, er sey wer er wolle, soll sich weigern, die festgesetzten Ausgaben an Miethe, Speisegeld, Wasser-Zins, Douceur für den Medicus und Chirurgus, Bade-Geld, Wannenmiethe, Nachtwächtergeld, und wie es sonst Nahmen hat, imgleichen die etwa verwirkte Strafe promt und willig zu bezahlen. Auch soll niemand den Brunnen-Officianten, welche dieses Geld einfordern, auf irgend einige Art übel begegnen oder sich widersetzen; widrigenfalls der Schuldner mit seinen Sachen ohne weitere Umstände angehalten, und nicht eher, als bis er alles schuldige bezahlt hat, fortgelassen werden soll.

19. Die

19. Die Officier, welche kranke Soldaten in das Bad schikken, müssen die Kosten für sie bezahlen.

20. Diejenigen Badegäste, welche nach der Stadt, Vor-Stadt und nach andern Orten, Badewasser von dem Brunnen hohlen lassen, müssen für jede Tonne Wasser, 3 Pfennige an den Brunnen-Inspector bezahlen, zu Unterhaltung der Promenaden.

21. Die notorischen oder auf glaubwürdige Atteste dafür angenommenen Armen haben freyes Bad, Medicamente und Speisung zu genießen, dürfen aber, bey Verlust dieser Wohlthaten, nicht betteln. Die Armen werden den Brunnengästen empfohlen.

22. Fremde Bettler sollen durchaus nicht geduldet, sondern, wenn sie sich einfinden, sofort zurück gewiesen oder fortgeschaffet werden.

23. Der Brunnen-Inspector muß darauf sehen, daß jedesmahl, wenn ein Brunnengast abzieht, die Stuben gescheuert, und demjenigen, der das Logis bezieht, alles reinlich und ordentlich übergeben werde. Nicht weniger liegt ihm ob, dahin zu sehen, daß die Promenaden im Freyen so wohl, als unter den Arcaden, rein gehalten, und durch den Armenvogt alle Bettler und schlechtes Gesindel zurückgewiesen werden.

24. Damit die Brunnengäste mit gesunden Speisen versehen werden, soll der Koch jedesmahl des Mittags vorher, dem Brunnen-Medico den Küchenzettel vorzeigen, und sich die von demselben gemachten Anordnungen ohne Widerrede, bey 2 Rthlr. Strafe, gefallen lassen. Ueberdem soll der Koch die Speisen reinlich zubereiten, und mit den Gerichten gehörige Veränderungen machen, auch unverfälschte Weine und gutes Bier in Vorrath halten.

25. Die Rechnung von allen eingekommenen Geldern soll jährlich im Monath März von der Brunnen-Commission in Beyseyn des Predigers abgenommen, und der Brunnen-Inspector darüber quittieret werden.

Ich gedenke noch eines Mittels, den Verkauf verdorbener fremder Mineralwasser zu verhüten. Man erhält bey dem Ankauf des Mineralwassers, öfters verdorbenes Wasser, welches das Jahr vorher, oder wohl gar schon vor zwey Jahren geschöpft

worden ist. Der Brunnenhändler ist freylich übel daran, wenn er seinen Vorrath nicht absetzen kann, und sich genöthigt sieht, im folgenden Jahre die übrig gebliebenen Flaschen zu verhandeln. Wer aber der Brunnencur wirklich bedarf, und sie nicht bloß aus Mode oder zum Vergnügen gebrauchet, würde vielleicht lieber etwas mehr bezahlen, als sich in Gefahr setzen, eine langwierige und oft beschwerliche Cur ohne Nutzen zu gebrauchen. Die Jahrzahl, da der Brunnen geschöpft worden, an die Flaschen zu setzen, würde wohl das sicherste Mittel gegen den Betrug seyn; allein, da die Flaschen in großer Menge zum voraus gemacht werden, und man nicht wissen kann, wie viel davon in jedem Jahre abgesetzet werden dürften: so müßte der Ueberschuß davon der Brunnencasse zur Last fallen, welches doch unbillig seyn würde zu begehren. Es ist aber noch ein leichteres Mittel übrig. In Pyrmont leget man zwischen den Gorkstöpsel und Ueberzug desselben ein Zettelchen, worauf der Nahme des Brunnens steht. Dieses geschieht, um der Verfälschung desto mehr vorzubeugen. Man könnte daher auf eben dieses Papier die Jahrzahl setzen, wenn der Brunnen geschöpft worden, indem die Kosten, jährlich solche Zettel drucken zu lassen, sehr geringe sind, und durch den stärkern Absatz vielleicht zehnfach ersetzet werden dürften. Dieses würde ein Mittel seyn, dem Betruge mit den verdorbenen Flaschen vorzubeugen, wenn man sich desselben bey allen Gesundbrunnen, die an viele Oerter verführet werden, bediente.

Zum Beschluß füge noch etwas weniges von den **durch Kunst bereiteten Mineralwassern und Bädern** hinzu. Hierher gehören zuvörderst die **Schlackenbäder**, wovon an seinem Orte handeln werde. Man hat sich auch auf andere Arten bemühet, das schlechte Wasser mit den gewöhnlichen Bestandtheilen der

der Mineralwasser zu schwängern. Allein, sehr vergebens hat man dieselben Wirkungen davon erwartet. Denn die Mineralwasser haben, wie oben gezeigt worden, einige Bestandtheile, welche ihnen bloß die Natur gibt, und welche ihnen keine Kunst mittheilen kann. Dergleichen sind vornehmlich das ätherisch-luftige Wesen und der zarte Mineralgeist. Da diese beyden Dinge die Quintessenz der Mineralwasser sind, und die verschiedenen widerwärtigen Principia der Wasser in genauer Vereinigung halten: so ist es unmöglich, die Mineralien mit einem gemeinen Wasser, dem obgedachte geistige und luftige Seele fehlt, weder so gut, innigst und klar zu vermischen, noch so genau in ihrer Mischung zu erhalten, als wir bey den natürlichen Mineralwassern gewahr werden. Folglich kann auch dergleichen künstliches Wasser bey weitem nicht so kräftige und sichere Wirkungen äußern. Wenn man gleich den subtilsten und flüchtigsten sulphurischen Spiritus, den die Kunst je bereiten kann, mit einem einfachen Wasser und Laugensalz vermischen wollte, so würde man ja nicht die Action und Reaction dieser beyden widrigen Dinge hindern können; man würde sofort ein Mittelsalz machen, und niemahls bewerkstelligen können, daß das Acidum und Alkali, jedes für sich allein bliebe, wie man in vielen Mineralwassern wahrnimmt. Man würde auch die Bestandtheile nie so innigst und stark dem Wasser einverleiben können, als es unter der Erde geschieht. Daher bemerkt man auch, daß nicht einmahl diejenigen Wasser, welche bloß Mittelsalze zu ihrem Bestandtheile haben, durch Kunst so nachgemachet werden können, als die natürlichen sind. Ein Beyspiel davon können die Bitter- oder Naterwasser geben. Wenn man gleich ein Natersalz, z. E. das Sedlitzer oder Seitschitzer Salz nimmt, und es in gemeinem Wasser auflöset: so ist doch solches Wasser bey weitem nicht mit dem aus der Erde hervorkommenden Bitter-

Wasser zu vergleichen. Letzteres ist weit bitterer, laxiert viel leichter, stimulirt stärker, und erreget mehr Appetit. Die Solution des Natersalzes hingegen leistet alles dieses nicht. Man muß, wenn man gleich auf ein Quart Wasser eben so viel Salz nimmt, als ein Quart natürliches Bitterwasser besitzt, eine ungleich größere Menge trinken, um dieselben Effecte zu verspüren. Sechs Quent Natersalz thun im Laxieren kaum das, was 3 Quent Salz, welches in anderthalb Quart natürlichen Bitterwasser verborgen ist, leistet. Dieses rührt daher, weil der Solution des Natersalzes der Mineralgeist, das luftige Wesen, und die innige Vermischung des Salzes mit dem Wasser, fehlen.

Wenn man dieses alles überlegt, so wird man nicht einmahl gereitzt, die Vorschläge derjenigen, die ein künstliches Mineral-Wasser machen wollen, anzuhören. Man kann ihre Angaben ohne weitere Untersuchung kühn verwerfen. Schon 1682 schrieb ein gewisser Joh. Thiele, zu Wittenb. eine Dissert. de minera martis solari, ceu acidularum artificialium materia. Ein anderes Succedaneum der Sauerbrunnen, wird in dem Buche bekannt gemacht, welches den Titel führt: Acidum insons, d. i. Beschreibung eines statt der renommirten Sauerwasser mit besserer Commodität und Nutzen zu gebrauchenden neu erfundenen Mineralsalzes, von Sam. Phil. Oppermann, Frf. und Lpz 1716, 4. 2½ B. wovon man auch eine durch F. M. Hofmann veranstaltete Ausgabe hat, Rotenburg, 1755, 4. Drey Jahre darnach kam ein anderer Mann, welcher ein Salz anboth, das weit herrlicher, als je ein Mineralwasser, wirken soll. Louis Gilhome von Knör ist der französisch-deutsche Nahme dieses Helden, auf dessen Tractätchen folgender prahlerischer Titel steht: Trockene Sauerbrunnencur, vermittelst eines mit dem solarischen Schwefel vereinigten Goldsalzes, sammt ausführlicher Anweisung, wie die Cur durch dieses Universalsalz mit höchstem Nutzen, an allen Orten, zu allen Zeiten und mit leichter Bequemlichkeit, in den meisten Krankheiten, vornehmlich aber in den *morbis chronicis* zu gebrauchen, darin man des vielen Wassertrinkens überhoben seyn kann, Leipz. 1719, 8. Einen Auszug daraus findet man im 8 Vers. der Bresl. Samml. S. 497. Das astralische Gold-

Salz

Salz ist ein Arcanum; und man kann mit dem breslauer Extrahenten sicher glauben, daß sich das ganze Werk auf Rodomontaden, eine übermäßige Liebe zu Arcanis, und auf gewinnsüchtige Krämerey gründe. Die Arcana sind mehrentheils sehr theuer. Was ist nun dem gemeinen und armen Manne damit gedient, für welchen man eben darum, weil er kein Mineral-Wasser bezahlen, noch zur Quelle reisen kann, gern ein künstliches Mineralwasser verschaffen möchte!

In unsern Tagen hat man **mineralische Wasser, insonderheit Pyrmonter, Spa und Selzer Wasser, vermittelst der fixen Luft nachzumachen** versucht, auch, zur Erleichterung dieser Bereitung, besondere Maschinen erfunden.

Hr. Priestley theilte die erste Nachricht von seiner Erfindung, im J. 1772, an Hrn. Magellan mit. Dieser machte dieselbe beynahe in ganz Europa unter den Gelehrten bekannt, änderte verschiedenes in der Art der Bereitung, und gab eine leichtere Methode an, Wasser mit fixer Luft zu imprägniren. Einige Zeit nachher erfand Blunt eine Maschine, welche diese Bereitung noch weit leichter machte. D. Nooth erfand eine gläserne Maschine zu dieser Absicht, welche er im 65 Bande der Philosophical Transactions bekannt machte. Sie wurde wegen ihrer Mängel von Hrn. Parker verbessert; und diese Verbesserung beschrieb Priestley, im 2 B. seiner Experiments and observations on different kinds of air, S. 298. Mehr als tausend dergleichen Maschinen wurden sogleich nach Westindien geschickt, wo man fand, daß deren Nutzen in Bereitung solcher säuerlichen Wasser außerordentlich groß war. So vollkommen die erste Maschine zu seyn schien, so hatte sie doch die Beschwerlichkeit, daß man 6 bis 7 Stunden brauchte, ehe das Wasser vollkommen mit fixer Luft geschwängert war. Magellan erfand deswegen besonders einzele Stücke zu Parker's Maschine, um die Bereitung solcher Wasser geschwinder zu machen; und er war so glücklich, dadurch in wenigen Minuten, doppelt so viel Wasser mit fixer Luft zu schwängern, als man mit der einfachen Maschine von Parker in der nähmlichen Zeit machen konnte. Die von Parker verbesserte Maschine besteht aus drey über einander stehenden Gläsern, davon zwey kugelförmig, das unterste aber mehr conisch ist, und auf einem hölzernen Teller steht. Das mittelste Glas hat einen Hals, welcher in die Oeffnung des untersten Gefäßes, die sehr platt ge-

schliffen ist, passet und eingerieben ist. In dem untern Theile des mittlern Gefäßes, ist ein gläserner Stöpsel, welcher aus 2 Stücken besteht, und die feinsten Röhren hat, damit die Luft durchgehen kann. Zwischen diesen beyden Stöpseln ist ein kleiner Raum befindlich, worin eine Linse von Glas liegt, welche auf einer Seite plan, und auf der andern erhaben geschliffen ist; diese vertritt die Stelle einer Klappe oder eines Ventils, indem sie die Luft aus dem untern Gefäße in das mittlere, nicht aber aus demselben zurück gehen läßt. Das oberste Gefäß endigt sich in eine Röhre, welche deswegen krumm, und seitwärts gebogen ist, damit nicht die Blasen der fixen Luft sogleich in das obere Gefäß gehen können, ehe sie noch bis auf die Ober-Fläche des Wassers im zweyten Glase gestiegen sind; es ist ferner in die Mündung des zweyten eingerieben, und seine obere Oeffnung ist mit einem, in der Mitte hohlen, Stöpsel verschlossen. Das oberste Glas faßt nur halb so viel Wasser, als das mittlere, und die krumme Röhre desselben reicht nur bis in die Mitte des Gefäßes.

An diesen Gefäßen nun ließ Magellan die obersten doppelt machen, änderte verschiedenes, setzte auch manches zu, was noch nicht dabey war. Das oberste ist von dem erstern nicht sehr unterschieden; es hat eben so einen hohlen Stöpsel, und ist nur halb so groß, als das mittlere. Diese Gefäße stehen auf einem hölzernen Teller. Im mittlern ist nicht nur ein Stöpsel mit Röhren, und eine gläserne linsenförmige Klappe, sondern der Hals desselben ist auch sehr genau in die Oeffnung des untern gepaßt und eingerieben. Alle drey Gefäße haben Oeffnungen mit eingeriebenen Stöpseln, welche man nach Beschaffenheit der Umstände herausziehen kann. Das hölzerne Gestell ist so gemacht, daß ein dickes Glas in Gestalt eines kleinen Bechers darauf fest gekittet werden kann, in dessen obern Theil der Hals des mittlern Gefäßes eingerieben ist. Dieses hölzerne Gestell hat einen platten Boden, welcher auswärts etwas erhaben gebogen ist, und der Rand ist rund. Auf die obere Oeffnung dieses Gefäßes paßt ein gläserner weiter Trichter. Ferner hat er ein kleines Glas machen lassen, in welches die gehörige Menge Vitriolsäure geht, welche man zum Versuch brauchet; imgleichen ein blechernes Maß zur gestoßenen Kreide oder Marmor, welche man dazu nöthig hat, in Form einer Schaufel; und endlich noch eine besondere Gattung von Stöpseln, deren Nutzen weiter unten gezeiget wird.

Die

Die Art, wie die Versuche selbst gemacht werden, ist folgende. Man nimmt trockene Kreide, so wie sie gegraben wird, ganz roh, und ohne sie zu brennen; oder auch weißen, gröblich gestoßenen Marmor, welcher beynahe noch besser dazu ist, stößt sie zu Pulver, und versorgt sich mit etwas Vitriolöhl. Das obere und mittlere Gefäß werden abgenommen, und auf das Gestell gesetzet; hierauf nimmt man auch das obere Gefäß ab, füllet das mittlere mit Brunnen- Fluß- oder destillirtem Wasser, und setzt das obere Gefäß wieder darauf. In das untere Gefäß gießt man so viel Wasser, daß der Boden bedeckt ist, oder 14 bis 16 solche kleine Gläser voll, welche ungefähr 1 Quent und darüber fassen, und gießt alsdenn ein solches Glas mit Vitriolöhl unter das Wasser; hierauf schüttet man durch den gläsernen Trichter 1 Maß, dessen oben gedacht worden, voll gestoßne Kreide oder Marmor, in das Gefäß. Der Trichter ist deswegen nöthig, damit sich nicht inwendig in den Hals des Gefäßes etwas davon anhänge, welches verursachen könnte, daß das mittlere Gefäß sich hernach nicht bequem herausnehmen ließe. Alsdenn setzt man die obern Gefäße darauf; und nun geht die aus dem Marmor durch die Vitriolsäure entbundene Luft sogleich in das mittlere Gefäß, durch den hohlen Stöpsel und die Klappe. Kommt diese Luft nun in das mittlere Gefäß, so treibt sie das Wasser heraus, und durch die krumme Röhre in das oberste Gefäß. Hauptsächlich darf man das Gefäß nicht rütteln, wenn der Marmor hinein gethan wird, weil sonst die Masse zu sehr und plötzlich aufbrauset, und vielleicht einen Theil von dem hinein geschütteten heraus zu treiben sucht. Geschieht dieses, so öffnet man den Stöpsel an der Seite des untern Gefäßes auf einen Augenblick, und macht der aufbrausenden Masse ein wenig Luft, sonst könnte das Gefäß zerspringen; schüttelt man es aber nicht, so geschieht das Aufbrausen ganz langsam. Auf diese Art wird das oberste Gefäß voll Wasser, und das mittlere füllt sich ungefähr in 2 oder 3 Minuten, um die Hälfte voll Luft. So bald man dieses bemerkt, nimmt man die beyden obern Gefäße vom untern ab, und setzt die beyden andern ähnlichen darauf. Unterdessen nun, daß die Luft in diese beyden übergeht, faßt man die erstern mit der rechten Hand beym Halse, hält sie etwas seitwärts, und rüttelt sie heftig; wobey man sieht, wie sich die fixe Luft mit vielen Theilen des Wassers verbindet, und von ihm verschlungen wird, welches man hauptsächlich im zweyten Gefäß unter der krummen Röhre wahrnehmen kann. Rüttelt man das Wasser auf diese

Art nur 2 oder 3 Minuten, so ist es schon genug. Hierauf muß man den Stöpsel des obern Gefäßes lüften, damit das Wasser in das untere falle, und die von ihm nicht eingesogene Luft heraus gehe. Auf diese Art wechselt man beständig die Gefäße; und das Wasser wird sehr leicht mit fixer Luft geschwängert. Sollte das Aufbrausen im untern Gefäß nicht recht lebhaft geschehen, so darf man es nur ganz mäßig bewegen, daß sich die Vitriolsäure mit der Kreide vermischt. Sollte alle fixe Luft entbunden worden seyn, welches man daraus erkennt, wenn gar keine Blasen mehr aus dem untern Gefäße in das mittlere aufsteigen, so thut man mehr Kreide oder mehr Vitriolöhl hinein, oder zuletzt mehr Wasser, wenn von vorhergehenden keine Wirkung erfolgen sollte. Hat man nun mit den doppelten Gefäßen abwechselnd dieses Verfahren drey bis vier mahl wiederhohlt, so ist das Wasser völlig mit fixer Luft geschwängert, und schmeckt wie das natürliche Pyrmonter oder Selzer Wasser. Solche künstlich bereitete mineralische Wasser bleiben hell und durchsichtig, ob sie gleich eben so viel und noch mehr Luft eingesogen haben, als ihr eigenes Volumen beträgt. Das Wasser wird, wenn man es trinken will, durch eine Oeffnung aus dem mittlern Gefäß, welche mit einem Stöpsel verschlossen ist, herausgelassen; außerdem thut man besser, wenn man es in der Maschine läßt, weil es daselbst keine Verbindung mit der äußern Luft hat, denn sonst geht die fixe Luft nach und nach verloren. Man kann dergleichen Wasser lange aufbehalten, wenn die Bouteillen nur gut und fest verstopft sind, und verkehrt geleget werden. Man kann es bisweilen dahin bringen, daß es, so wie die natürlichen Mineralwasser, gleich dem Champagner Wein perlet. Um diese Absicht zu erreichen, bedient man sich, an statt des in der Mitte durchbohrten Stöpsels, womit man sonst das obere Gefäß verschließt, eines andern, welcher nicht durchbohrt ist. Er hat an seinem obern Theile eine kleine Vertiefung, damit man ihn mit Gewichten beschweren kann; seine Figur ist conisch, und er muß sehr locker, doch ganz genau in die Oeffnung passen, und so eingerieben seyn, daß er durch seinen Druck die Luft darneben heraus zu gehen, verhindert, weshalb man eben die Gewichte in die Vertiefung leget.

Man macht dergleichen Wasser eisenhaltig, wenn man in das mittelste Gefäß 2 oder 3 Kugeln von dünnen Eisendraht, oder 2 bis 3 Unzen kleine eiserne Nägel leget. Das Wasser löset das Eisen, wenn es vollkommen mit fixer Luft geschwängert ist, in wenig Stunden auf. Pringle empfiehlt, man solle 8 bis

bis 10 Tropfen von der mit Salzgeist bereiteten Eisentinctur (*) dazu setzen, um es dem ächten Pyrmonter Wasser noch ähnlicher zu machen.

Description of a glass-apparatus, for making mineral waters like those of Pyrmont, Spa, Selzer &c. in a few minutes and with a very little expence, in a letter to Dr. Priestley, by *I. H. de Magellan*. Lond. 1777, 8.

Auszug aus J. H. von Magellan Brief an D. Priestley, über die Glasmaschinen zu Bereitung künstlicher mineralischer Wasser, st. im 4 St. des 1 B. der Sammlungen zur Physik und Naturgesch. Lpz. 1778, gr. 8. S. 477, flg.

Ich läugne nicht, daß man einige gute Wirkungen zuwege bringt, wenn man die Natur in Bereitung eines vermischten Wassers nachzunahmen suchet; aber das läugne ich, daß man damit eben das ausrichten werde, was ein natürliches Mineralwasser leistet.

Gesundheit (**). 1. Der Zustand, da man gesund ist, d. i. da der Leib und dessen Glieder zu ihren Verrichtungen geschickt sind, sowohl in der eigentlichen, als ersten figürlichen Bedeutung. **Bey guter Gesundheit seyn. Die Gesundheit verlieren. Wieder zu seiner Gesundheit gelangen. Einen Kranken wieder zu seiner Gesundheit verhelfen. Seiner Gesundheit pflegen**, dieselbe auf alle mögliche Art zu erhalten suchen. **Eines Gesundheit trinken**, auf seine Gesundheit trinken, d. i. ihm beym Trunke Gesundheit anwünschen; siehe Gesundheit-Trinken. Auch die Eigenschaft eines Dinges, da es zu Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit geschickt ist. **Die Gesundheit eines Ortes, der Luft eines Ortes, des Wassers.** Von Arzeneyen ist es in diesem Verstande nicht üblich. In der edlen Schreibart auch Zeichen der Ge-

(*) Diese Tinctur besteht aus Eisenfeilspänen, welche mit süßen Salzgeist digerirt worden. Man nimmt 3 Unzen, zu 2 Pfund Salzgeist. In einigen Officinen ist sie unter dem Nahmen Tinctura martis aurea bekannt.

(**) Bey dem Ottfried ther Gesunti, in einigen oberdeutschen Gegenden noch der Gesundt, im Niedersächs. nur Sundt, Sunde.

Gesundheit. **Die blühende Gesundheit auf seiner Wange**, die blühende, gesunde Farbe. Imgleichen der natürliche unverdorbene Zustand eines Dinges. **Die Gesundheit des Holzes, des Fleisches** u. s. f.

2. Die Anwünschung der Gesundheit beym Trunke, und in weiterer Bedeutung, jede Formel, deren man sich beym Trinken, oder im Zutrinken bedienet. **Eine Gesundheit ausbringen**, sie den Gästen zutrinken. **Die Gesundheiten gehen herum.** Siehe den besondern Artikel hiervon, weiter unten.

Es gibt eine **natürliche und eine willkührliche Gesundheit.** Es macht, die Wahrheit zu sagen, niemand viel aus der Gesundheit, wenn er sie sich mit einiger Sorgfalt verdienen soll, sondern man hält sie nur in so fern für ein Glück, als man sie umsonst haben kann. Die Natur thut alles Mögliche, um uns die Erwerbung dieser Glückseligkeit zu erleichtern. Die Thiere, welche sie an einem viel kürzern Zügel leitet, und weit genauer einschränket als uns, sind sehr wenigen Krankheiten unterworfen, und erreichen größtentheils das natürliche Ziel ihres Lebens, ohne auf ihrem Wege, von der Geburt an bis zum Tode, viel auszustehen. Uns hingegen läßt sie den Zügel zu lang schießen. Wir bedienen uns unserer größern Freyheit ohne Einschränkung. Unser Herz fordert neue Wollüste, und unser Witz erfindet sie ihm. Die Vernunft täuschet sich, um sie zu billigen, und die Freyheit führet sie aus, ohne eine Ahndung von dem Unglücke zu haben, worein sie uns leiten. Da wir freye und vernünftige Geschöpfe seyn sollten, so war kein anderes Mittel übrig, uns auf der Bahn der Natur zu erhalten, welche uns durch die Gesundheit zum langen Leben führt, als daß uns die nöthige Einsicht ertheilet wurde, wodurch wir die gefährlichen Abwege erkennen und vermeiden konnten, und daß eine weise Vernunft über unser Herz wachte, und unter den lüsternen Trieben herrschte, die es beständig zu Ausschweifungen reitzten. Wir haben diese Einsicht wirklich erlangt. Die Aerzte predigen uns die Gesetze der Gesundheit, welche die Vernunft fassen, und, so gern sie auch wollte, nicht läugnen kann. Allein, sie versteht sich zu gut mit unsern Trieben, welche mit Ketten und Banden gezähmet werden müssen. Sie hingegen regiert mit einer Strenge über sie, wie sie nur etwa ein Muttersöhnchen von seiner Mamma zu fühlen gewohnt ist. Dieser Vorrath ist mehr Unglück. Ohne diese Unachtsamkeit würden die Menschen gewiß um vieles gesunder seyn, als sie jetzt sind. Allein, es ist umsonst, dieses Elend zu bedauern oder zu rügen; denn so lange Menschen auf Erden leben, wird es nie anders werden. Es vermeidet ein jeder nur das, was er fürchtet. Er fürchtet aber nur Dinge, die seinen Empfindungen beschwerlich sind; nie sein eigenes falsches Herz, nie seine schmeichelnde Triebe, nie den Vorrath seiner Vernunft.

Außer dieser willkührlichen Verwahrlosung der Menschen, steht ihrer Gesundheit noch eine andere natürliche Ursache im Wege, wenn sie nicht so glücklich sind, mit einem solchen Körper gebohren zu werden, der alle wesentliche Characteres der Gesundheit besitzt. Die Gesundheit, welche wir bloß der Beobachtung der von Natur uns vorgeschriebenen Pflichten zu danken haben, ist ein willkührliches Glück, welches wir besitzen würden, so bald wir uns entschlössen, den Regeln der Lebensordnung (Diät) gemäß zu leben. Wir dürfen diese Pflichten nur fleißig studieren, so wissen wir den Weg zur **willkührlichen Gesundheit** zu gelangen.

Was hingegen die **natürliche Gesundheit** betrifft, so beruhet dieselbe auf einer Verbindung so mannigfaltiger Dinge, die nicht in unserer Gewalt stehen, und wozu unsere Tugenden und Laster so wenig beytragen, daß sie ein jeder in so fern als ein bloßes

Glücks-

Glücksgut betrachten kann, welches der Himmel denen verleihet, die ein langes und ungekränktes Leben auf Erden führen sollen. Ich werde hier den Character der natürlichen Gesundheit schildern. Er ist der Maßstab, wornach sich ein jeder messen kann, wenn er zu wissen verlangt, was er von der Dauer seiner Gesundheit und seines Lebens wahrscheinlicher Weise zu hoffen habe; er ist also auch das Maß der Krankheiten, und die Richtschnur, nach welcher man arbeiten muß, wenn man die Mängel der natürlichen Gesundheit durch die Kunst der willkührlichen zu verbessern trachtet.

Das erste, was zu einer dauerhaften und gesunden Leibesbeschaffenheit erfordert wird, ist das Glück, von gesunden, starken und tugendhaften Aeltern, die sich in ihren besten Jahren befinden, und deren Umarmungen die Wirkungen einer feurigen Zärtlichkeit sind, erzeuget worden zu seyn. Es ist unläugbar, daß Kinder die Krankheiten ihrer Aeltern erben können. Die Aehnlichkeit der Kinder und Aeltern, in Absicht ihrer Statur und Gesichtszüge, beweiset unstreitig eine gewisse Uebereinstimmung der Structur; und da sich diese in den äußerlichen Theilen sichtbarlich fortpflanzt, so müßte man sehr eigensinnig seyn, wenn man behaupten wollte, daß die Structur der innerlichen Theile hieran keinen Antheil nähme. Es gibt eine Menge Beyspiele, daß schwindsüchtige Aeltern lauter solche Kinder erzeuget haben, welche entweder von Kindheit an schwindsüchtig gewesen, oder es im mittlern Alter von so geringen Ursachen geworden, und frühzeitig gestorben sind, welche unmöglich diese Krankheit hätten veranlassen können, wenn nicht die Körper dieser Nachkommenschaft eine besondere Fähigkeit und Neigung zu dieser Art Krankheiten gehabt hätten. Man findet dieses eben so häufig bey Kindern, deren Aeltern mit Steinschmerzen, mit Gicht, mit bösen Hälsen, entzündeten Augen, hohlen Zähnen, und andern solchen Krankheiten behaftet

tet gewesen sind. Können nun so gar die Mängel der Structur auf die Kinder fortgepflanzet werden, wie viel mehr wird dieses nicht von den Fehlern der flüssigen Theile gelten, woraus der zukünftige Mensch gebildet und ernähret wird! Ein solcher Unglücklicher ist schon in der Anlage verdorben, und Gesundheit und langes Leben sind keine Hoffnungen für ihn. Es ließe sich vielleicht darüber streiten, ob diejenigen Unrecht hätten, welche die Ehen ungesunder Leute für unerlaubt halten. Dieses ist aber gewiß, daß Aeltern, welche sich durch ein unordentliches Leben verwahrlosen, und ihre verdorbene Gesundheit auf ihre elende Nachkommen fortpflanzen, den Spinnen ähnlich sind, welche ihre Jungen selbst auffressen, indem sie den Kindern zugleich mit dem Leben den Samen der Krankheiten mittheilen, und die Urheber ihres frühzeitigen Todes sind.

Da sich die Neigungen und Leidenschaften so gar durch die Ammenmilch auf fremde Säuglinge fortpflanzen lassen: so ist es noch viel weniger zu bewundern, warum lasterhafte Aeltern zugleich mit ihren bösen Trieben die Früchte derselben, nähmlich die Krankheiten, auf ihre Nachkommen fortpflanzen. Es ist zwar wahr, daß man oft übelgeartete Kinder frommer Aeltern, und fromme Kinder lasterhafter Aeltern sieht; allein, hier mischet sich die Erziehung und das eigene Schicksal der Kinder in das Spiel, und der Grund der Sache bleibt dennoch allezeit wahr. Der Ehestand würde schon um deswillen allein den Altern die Pflichten der Tugend auferlegen, weil sie das Laster selbst ungesund machet, und weil diese Ungesundheit ein natürliches Erbtheil ihrer Nachkommen ist.

Man hat von je her bemerkt, daß die Früchte einer feurigen Zärtlichkeit gesunder ausfallen, als die schwachen Werke der trägen Pflicht; und gleichwie in dieser Absicht Lykurg die Lacedämonier durch eine gesetzliche Schamhaftigkeit zwang, daß Neuvermählte ihren Umgang verstohlen treiben mußten, weil

weil er hoffte, daß dieses ein desto stärkerer Reitz der sonst so leicht erkaltenden Triebe seyn würde: so will man auch noch jetzt aus der Erfahrung die Richtigkeit dieses Kunstgriffes beweisen, indem man behauptet, daß die so genannten natürlichen Kinder der Liebe größtentheils stärker und munterer seyn sollen als die Söhne und Töchter laulicher Ehen.

Aus den öffentlichen Verzeichnissen der Gebohrnen hat Boerhaave ersehen, daß die gesundesten Kinder diejenigen sind, welche im Jan. Febr. und März gebohren sind; und man könnte hieraus den Kalender mit einem neuen Zeichen bereichern, welches die besten Tage anzeigete, sich in den Stand der Ehe zu begeben. In der That sollte man seinen Nachkommen alle mögliche Sorgfalt widmen, damit nichts an der Stärke und Dauerhaftigkeit ihrer Natur versäumet würde, zumahl, wenn den Aeltern so viel an dem Erben und dessen Erhaltung gelegen ist, daß sie wie einige, lieber keine gehabt zu haben, als sie wieder zu verlieren, wünschen. Ich zittere bey jedem Worte, das ich von dieser Materie schreibe, weil ich die Ausdrücke nicht sorgfältig genug aussuchen kann, um meine sittsame Leser nicht zu beleidigen.

Die Mütter haben an der natürlichen Gesundheit ihrer Kinder einen großen Antheil. So lange diese unter ihren Herzen wohnen, bestimmen sie ihnen Leben, Gesundheit und Tod, Zärtlichkeit, Schwachheit, Kränklichkeit oder Stärke, Dauerhaftigkeit und ein glückliches Alter. Das letzte geschieht, wenn sie sich in dieser Zeit aller heftigen Leidenschaften enthalten, ihre Gesundheit schonen, aber auch ihre Kräfte gebrauchen, und sich nicht verzärteln. Wenn man von Thieren eine starke Zucht haben will, so läßt man die Mutter gut arbeiten, und ihren Leib üben; und hierin sollten wir sie nachahmen, weil wir, in diesem Verhältniß, nichts anders als Thiere sind. Ich kann ohne Furcht, mit Socrates, tadeln, daß wir die Kunst, gute Pferde zu ziehen, bey unsern Kindern hintan setzen, weil wir gegen sie nachläßiger

läßiger sind. Es gibt Umstände genug, welche sich nicht ändern lassen, weil sie nicht in der Mutter Gewalt stehen; und desto mehr sollte man diejenigen in Acht nehmen, welche man ändern kann. Zu jenen gehört, wenn die Mütter Zwillinge tragen, wenn sie selbst ungesund werden, wenn sie frühzeitig gebähren u. s. w. Alle Kinder, welche in solchen Umständen gebohren werden, sind schwächlicher und hinfälliger, wenn im übrigen alle Umstände gleich sind.

Es ist ein Zeichen einer guten natürlichen Gesundheit, wenn Kinder langsam und gleichförmig wachsen, und nicht auf einmahl, wie Pfifferlinge, in die Höhe schießen. Ein Mensch von ungeheurer Länge, ist selten auch stark, dauerhaft und gesund. Die längsten Riesen taugen am wenigsten zu Soldaten; und Goliath ist nicht der einzige, der dieses schon bewiesen hat. Solche Leute haben eine Zeit, worin sie sehr schnell wachsen, wodurch die Gefäße zu frühzeitig gehärtet werden, und die Gefahr der Schwindsucht stets zu befürchten ist. Man kann kleinen Leuten weit eher große Thaten zutrauen, als großen, weil jene gemeiniglich gesunder sind, als diese. Boerhaave bezeuget, daß er in seinen Verzeichnissen gefunden habe, daß Jünglinge, welche kaum zu wachsen geschienen, am dauerhaftesten gewesen sind. Die Ursache hiervon ist, weil das menschliche Lebensalter drey Stuffen hat, wovon die erste die Zeit des Wachsthumes ist; die andere ist die Zeit, da man nicht weiter wächst; und die dritte die, da man wieder einkriecht. Man hat bemerkt, daß nach dem ordentlichen Laufe der Natur diese drey Zeiten von gleicher Länge zu seyn pflegen. Wer also 25 Jahre gemächlich wächst, dem kann man mit aller Wahrscheinlichkeit ein Alter von 75 Jahren prophezeyen.

Boerhaave hat von den Werbern der Soldaten und Matrosen die Kennzeichen erlernt, wornach sie sich bey

ihrem Menschenkaufe richten, und woraus sie beurtheilen, ob ein Kerl von gesunder, starker und dauerhafter Natur sey. Ein solcher Mensch hat, wenigstens in Europa, eine breite und große Brust, aber keinen hohen Bauch, sondern einen eingedrückten Unterleib, und ein stetes Aergerniß der Schneider, welche ihm alle Westen zu weit machen. Es ist ein großer Betrug, sich von der Zunahme des Bauches etwas gutes zu versprechen. Am allerwenigsten prophezeyet sie langes Leben; und überhaupt ist die Corpulenz oder allzu große Fettigkeit des Leibes, wie ich im XII Th. 680, fgg. ausführlich gezeigt habe, eine von den unerkannten Strafen des Himmels, worüber man sich eben so thöricht freuet, als man sich über die unerkannten Wohlthaten betrübet. Die Schultern, die Arme, die Schenkel und Füße müssen bey gesunden Leuten fest, rund, fleischig, und mit dichten spröden Haaren bedeckt seyn; und was bey dem Frauenzimmer keine Schönheit ist, eine harte Haut, ist eine sehr allgemeine Eigenschaft derjenigen Leute, welche halbe Jahrhunderte ohne Unpäßlichkeit durchleben können. Solche Leute haben zwar keine Unterkehlen, noch steife Amtsgesichter mit niederhängenden Wangen; allein, sie haben einen großen Hinterkopf, welchen man mit besserm Rechte den Matrosenkasten, als den Poetenkasten, nennen könnte. Denn das Zeichen vorzüglicher Fähigkeiten der Seele ist vielmehr eine hohe und breite Stirn; dahingegen ein starker Hinterkopf nur starke Leibes-Kräfte anzeigt, mit welchen die Seelenkräfte gemeiniglich in umgekehrtem Verhältniß stehen. Das Blut eines natürlich gesunden und dauerhaften Menschen ist zwar nicht schwarz und klümperig, aber doch auch nicht dünn und hochroth. Denn, obgleich die letztern Eigenschaften des Blutes eine vollkommene Gesundheit anzeigen, so verrathen sie doch auch eine zu befürchtende Unbe-

Unbeständigkeit der Gesundheit. Das beste Blut ist dunkelroth, nicht zu flüssig, und gerinnet bald, wenn es aus der Ader gelassen wird. Es hat einige Zähigkeit, welche dazu erfordert wird, wenn man starke Arbeiten soll ertragen können; und eben dieses ist die Ursache, warum die dauerhaftesten Körper nicht so leicht bey der Arbeit schwitzen, als die schwächern.

Hiernächst kommen auch besonders die Kräfte sowohl zu den Lebensbewegungen, als auch zu den willkührlichen Handlungen, in Betrachtung. Man erfordert von einem starken und gesunden Menschen ein langsames, tiefes, leichtes und gleichförmiges Athemhohlen, wobey man sich, ohne die geringste Beschwerlichkeit zu empfinden, völlig eine Genüge thut. Eine zischende, kochende, röchelnde Brust, wobey man die Luft ein- und ausarbeiten muß, ist ein gewisses Kennzeichen einer schwachen Gesundheit. Doch gilt dieses nicht allemahl von dem Schlafe, weil auch die Gesundesten im tiefen Schlafe stark röcheln und schnarchen können. Der Pulsschlag eines Gesunden muß langsam, voll, stark, gleichförmig und unveränderlich seyn, obgleich der Körper solche Veränderungen leidet, welche bey schwächern den Pulsschlag sehr verändern. Daher pflegen diejenigen, welche Sclaven kaufen, zu zählen, wie oft sie in einer Minute Athem hohlen, und wie oft der Puls bey ihnen schlägt. Hernach befehlen sie ihnen, zu laufen, und geben Acht, ob dadurch beydes viel geschwinder gemachet worden. Wer diese Probe ausstehen kann, der kann sich auf die Stärke seiner Gesundheit etwas zu gute thun. Denn man findet bey sehr schwachen Kranken, daß sie sich kaum im Bette umwenden können, ohne daß nicht der Puls dadurch eine Veränderung leiden sollte. Ein Zeichen, daß die Verdauungskräfte stark sind, ist dieses, wenn die Oeffnung des Leibes nicht all-

zu oft erfolget, und wenn sie nicht allzu flüssig ist; denn es beweiset, daß die Speisen völlig ausgearbeitet werden. Es gibt sehr gesunde und starke Leute, welche in vielen Tagen nur einmahl Oeffnung haben, und sich dabey sehr wohl befinden. Je schwächlicher hingegen ein Mensch ist, desto mehr öffnet sich sein Leib; desto flüssiger ist er; desto öfter und häufiger geht sein Urin ab; desto voller und aufgeblasener ist sein Magen nach dem Essen, und desto beschwerlicher seine Verdauung. Man hört oft alte und starke Leute sagen, daß sie noch nie bemerkt haben, wo ihr Magen sitze; und dieses ist ein Zeichen einer vortrefflichen Gesundheit. Der Schlaf eines Gesunden ist tief, wie der Tod, aber erquickend und stärkend. Ein solcher verrichtet starke Arbeiten ohne Ermattung. Alle Kräfte der Natur ergießen sich in seine Muskeln. Allein, dafür bleibt auch die wüste Stirn mehrentheils ledig. Man findet selten sehr gesunde und starke Leute unter den Gelehrten, und die ältesten Greise haben sich nie über schwere Dinge die Köpfe zerbrochen.

Nach diesem Maßstabe muß man sich richten, wenn man wissen will, ob man die natürliche Gesundheit in einem hohen Grade besitze. Unsere eigene Empfindungen werden es am besten lehren. Es ist gut, wenn man sich nach einer starken Mahlzeit wohl befindet; gut, wenn man 4 bis 6 Stunden nach der Mahlzeit, da sich der Milchsaft mit dem Blute vermischet, frey Athem hohlen kann; gut, wenn man nicht bemerket, daß ein Theil des Leibes schwerer und träger sey, als ein anderer. Denn dieses ist ein Zeichen eines ungehinderten Umlaufes in allen Theilen, und kein Gesunder klagt über Schwere der Glieder. Es ist gut, wenn alle unsere feste Theile stark, derb, elastisch, gehörig groß, wohlgebildet, recht gelegen und gut proportionirt sind, und alle Verrichtungen des Körpers leicht und geschwinde von statten gehen. Es ist gut, wenn

wenn alle Säfte wohl gemischt sind, gut umlaufen, gehörig abgesondert, zur Nahrung dem Körper zugeführet, und die überflüssigen zu rechter Zeit ausgeführet werden. Es ist gut, wenn kein Theil eine besondere Empfindung von Schmerzen, Hitze und Kälte hat; gut, wenn keiner unbeweglich, unempfindlich und geschwollen ist; gut, wenn man sie alle ohne Schmerz, Geschwulst, Pochen und Röthe stark bewegen kann; gut, wenn man sich zur Klugheit nicht aufgelegt findet; vortrefflich, wenn man mit keinen Trieben und Leidenschaften von heftiger Art zu kämpfen hat. Die starken Leidenschaften verzehren den Leib, so wie die Motten ein Gewand, und jagen das Blut und das geängstigte Herz, wie große Herren die Hirsche jagen, bis sie ohnmächtig sterben. Es ist auch gut, eine muntere, weiße und rothe Farbe zu haben, oder mit einer männlichen Bräune zu stolzieren. Endlich ist auch eine mäßige Wärme und eine Leichtigkeit aller Glieder ein Zeichen der guten Leibesbeschaffenheit. Diese findet man nicht bey fetten Leuten, welche gemeiniglich träge sind.

Dieses ganze jetzt beschriebene Glück ist eine Gabe der Natur, wozu wir wenig beytragen können, und die man sich von dem Himmel allein erbitten muß. Doch ist so viel gewiß, daß eines Theils unsere Aeltern, und andern Theils auch diejenigen, welche uns in der ersten Jugend erziehen, viel dazu beytragen können, uns eine solche Gesundheit und Leibesstärke zu verschaffen. Man findet Leute, welche sich bloß durch beständige Uebung überaus stark machen können; allein, die Naturgaben müssen dazu kommen.

Viele Pflichten werden bloß deswegen entweder freventlich verabsäumet, oder doch nur kaltsinnig ausgeübet, weil die Menschen zu blöde sind, die Wichtigkeit derselben und ihre merkwürdige Folgen hinlänglich ein-

zusehen, und richtig zu beurtheilen. Unter diesen Verbindlichkeiten steht die **Sorge für die Erhaltung unserer Gesundheit** oben an. Sollte es wohl gegründet seyn, was ein gewisser Schriftsteller behauptet, daß viele Menschen weit mehr für die Erhaltung ihres Viehes, als für ihre eigene, besorgt wären? So viel lehret die tägliche Erfahrung, daß es Personen genug gibt, welche diejenigen Speisen und Getränke, von deren Schädlichkeit sie doch gewiß versichert sind, dennoch zu sich nehmen, und welche für das Vergnügen weniger Augenblicke sich ganze Tage und Nächte voll Schmerzen erkaufen. Würde dieses wohl geschehen, wenn sie die Wichtigkeit der Pflicht, für die Erhaltung ihrer Gesundheit zu sorgen, nach ihrem wahren Werthe zu schätzen wüßten? Der Ruhm, ein guter Wirth zu seyn, hat etwas reitzendes in sich; wenigstens will niemand sich gern mit dem entgegen gesetzten Nahmen belegen lassen. Niemand kann aber auf diese Benennung gegründeten Anspruch machen, als wer zugleich die Erhaltung seiner Gesundheit zu seinem vornehmsten Augenmerk machet. Sie ist unter allen irdischen Gütern das edelste, und geht uns selbst am nächsten an, da hingegen alle übrige Güter außer uns sind.

Wer das edle Kleinod der Gesundheit vernachläßiget, beleidiget die ganze Gesellschaft, von welcher er ein Mitglied ausmachet. Mit Recht forderte sie von ihm, daß er einen Theil seiner Kräfte und Zeit ihren Bedürfnissen und Vortheilen aufopferte; sie, welche an jedem Tage zu seinen Bedürfnissen und Vortheilen so vieles beyträgt. Diese billige Pflicht ihr zu entrichten, macht er sich aber selbst untüchtig; er raubt sich selbst das göttliche Vergnügen, welches aus dem Bewußtseyn, daß man an anderer Wohlfahrt gearbeitet habe, entspringt. Er ist für sich und für die Gesellschaft gestorben. Dasje-

Dasjenige endlich, was uns zu Erfüllung einer so wichtigen Pflicht am meisten ermuntern muß, ist dieses, daß ein verwahrloseter Körper traurige Folgen für die Religion, und für das gegenwärtige und künftige Glück des Menschen veranlassen kann. Die so genannte Hypochondrie ist die Zeugenmutter der Schwermuth. Aus ihrem Schooße gehen murrende Klagen wider das Ruder der göttlichen Vorsehung; bange Sorgen für den Unterhalt auf den morgenden Tag; Mißgunst gegen die, welche in Reichthum und Ueberflusse wohnen; Argwohn und Verleumdung; Mißtrauen und Misanthropie; Verzweifelung, und ihr treuer Gefährte, der Selbstmord.

So erlaubt und rechtmäßig aber eine vernünftige Sorge für die Erhaltung der Gesundheit ist: **so sehr hat man sich auf der andern Seite vor dem Uebertriebenen dabey zu hüten.** Es gibt eine unglückliche Art Menschen, welche sich beständig damit beschäftigen, auf die kleinsten Veränderungen ihrer Gesundheit Acht zu geben, und die zu einer solchen Zeit, da viele Leute sterben, sich selbst durch diese Aufmerksamkeit aus einer Todesfurcht in die andere jagen. Ich glaube, daß solche Leute Mitleiden verdienen. Es ist wahr, daß sie sich selbst peinigen, und daß alle ihre Qual von einer Schwachheit herrührt, welche in das Lächerliche fällt. Allein, was ist es mehr, ob unsere Plagen einen lächerlichen oder ernsthaften Ursprung, eine Tugend oder eine Thorheit, zum Grunde haben? Auf solche Weise müßten wir diejenigen Leute nicht bedauern, die vom Lachen gestorben sind; gleichsam, als ob sie weniger todt wären, als diejenigen, welche mit Verdruß aus der Welt scheiden. Es ist eine Marter, alle Augenblicke den Tod zu befürchten; und diese Marter quält die armen Leute, welche beständig auf ihre Ge-

sundheit lauern. Sollte man ihnen nicht einmahl ein Wort zum Troste sagen dürfen?

Windfahnen, Wolken, Thermometer, Barometer, Mondsviertel, Aequinoctia, Solstitia, und Gott weiß wie viel, andere Wind- und Wetterzeiger und Wechseltermine, sind die Orakel, welche dergleichen Leute, ihrer Gesundheit wegen, täglich, monathlich und jährlich um Rath fragen. Sie werden auch von ihnen eben so hintergangen, wie alle Leute, die jemahls Orakel um Rath gefragt haben. Keine Windfahne kann sich drehen, ohne daß es sie nicht beunruhigen sollte. Sie kennen die Wolken von zwey bis drey Tagen, und wissen zu sagen, wenn eine auf ihrem Wege wieder zurück kommt. Man kann nimmermehr glauben, wie verschmitzt die recht Erfahrnen alle Zeichen merken. Diese Schwachheit ist ein sehr allgemeiner Fehler der Menschen; und es hat, in Absicht der Gesundheit, fast ein Jeder ein Capitel, worin er nicht recht gescheid ist. In der Jugend ist jedermann, in Absicht ihrer, leichtsinnig, und lacht über die Sorgsamkeit der Alten. Im mittlern Alter fängt man an, das Sprichwort im Munde zu führen, daß kein edlerer Schatz auf Erden sey, als die Gesundheit. Im Alter ist jedermann, in Ansehung derselben, besorgt und furchtsam, und seufzet über den Leichtsinn der Jugend. Indessen ist keiner in diesem Puncte vernünftig, als wer die Gesundheit nach ihrem wahren Werthe zu schätzen weiß, und die wahren Mittel zu ihrer Erhaltung anwendet. Wo findet man aber einen solchen? Der Jüngling verschleudert, mit tausend Freuden, zehn Jahre ihres Genusses für eine vergnügte Stunde. Der Alte verdirbt sich zehn vergnügte Jahre, die er auf die Erfindung wendet, eine Stunde gesund zu seyn. Beydes sind unglückliche Fehler. Ich will aber jetzt nur bey dem letztern bleiben. Er ist nicht bloß ein Eigen-

Eigenthum des Alters. Wenigstens werden viele Leute durch diesen Fehler frühzeitig alt. Man braucht nur ein wenig lebhaft davon überzeugt zu seyn, daß es nicht gut wäre, wenn man stürbe; man braucht nur ein wenig vornehm erzogen, ein wenig nachdenklich zu seyn; man braucht nur eine Zeit zu erleben, wo einige bekannte und gesunde Leute schnell hinter einander sterben: so stellt sich gleich die Sorgsamkeit für die Gesundheit in dem Gemüthe ein; und so ringet man unwissend nach dem, was man mit Angst zu vermeiden trachtet.

Es ist eine allgemeine Beobachtung, daß diejenigen Leute, die am meisten für ihre Gesundheit besorgt sind, am wenigsten gesund zu seyn pflegen. Dieses läßt sich auf eine zweyfache Art erklären. Entweder hat die öftere Kränklichkeit solcher Leute sie bewogen, auf alles so schlau zu lauern, was ihnen schädlich seyn könnte; oder ihre Behutsamkeit selbst ist die Ursache, warum sie niemahls gesund sind. Im letztern Falle würden sie unstreitig gesunder seyn, wenn sie nicht so genau auf sich selbst aufmerksam wären; und im ersten Falle nehmen sie ihre Zuflucht zu einem Mittel, welches sie beständig kränklich erhalten wird. Ein allzu genauer Beobachter seiner Gesundheit ist in beständiger Furcht ihretwegen. Wäre sie ihm nur einiger Maßen gleichgültig, so würde er nicht alle Augenblicke an sie gedenken, und in einer beständigen Bestrebung zubringen, alles im Voraus zu entdecken, was sie verändern könnte. So bald er nur den geringsten Anschein von einer Verschlimmerung derselben wahrnimmt, geräth er in verdrießliche Sorgen und in eine traurige Bekümmerniß. Nichts kann aber der Gesundheit nachtheiliger seyn, als eine solche beständige Gemüths-Verfassung. Ein gesunder Mensch ist immer vergnügt, und erträgt selbst die moralischen Uebel weit leichter,

als ein mißvergnügter Kranker. Was muß ein Mensch nicht für Noth in seinem Gemüthe haben, der unaufhörlich daran denkt, daß er elend sey, und bald sterben werde. Seine Hausgeschäfte, seine Frau, seine Kinder, sein Geld und Gut, seine Freunde, kurz, alles, was er sieht und vornimmt, stürzt ihn beständig in die verdrießlichen Gedanken und in die Leidenschaften, die seine Seele foltern und sein Herz zerreißen, zurück. Er betrachtet sie alle aus dem Gesichtspuncte seines Todes, d. i. aus einem Gesichts-Puncte, wo uns kein Vergnügen der Welt mehr rühret. Es ist also fast unmöglich, eine vergnügte Stunde zu erleben, wenn man sich alle Augenblicke fürchtet krank zu werden; und so geht es denen, welche beständig auf ihre Gesundheit lauern.

Man mag so gesund seyn, als man will, so wird man doch beständig eine Veränderung an sich wahrnehmen, die mit unserer Gesundheit entweder wirklich nicht bestehen kann, oder damit wenigstens nicht bestehen zu können scheint, so bald man sich hinsetzt, und darauf lauert. Die Schwermuth, welche von dieser Aufmerksamkeit entweder die unmittelbare Ursache oder Wirkung ist, ist das erste, was uns alsobald verdächtig scheinet. Wovon bin ich so schwermüthig? So fragt ein solcher Forscher des Wetters und der Winde sich selbst, wenn er des Morgens aufsteht. Vielleicht fängt sich mit heute meine letzte Krankheit an; vielleicht liege ich in wenig Tagen schon bey meinem Freunde unter den Todten, den mir erst neulich das Schicksal entrissen hat. Nun geht er hin, um nach der Witterung zu sehen. Er findet, daß ein Wind wehet, bey welchem er ehedem krank gewesen ist. Er geht trostlos zum Uringlase. Das Wasser sey beschaffen, wie es wolle, so wird es ihm allemahl mit dem Zustande, den er befürchtet, übereinzustimmen scheinen. Nun speiset er

er schon zu Mittage mit schlechtem Appetite. Nun empfindet er die Verdauung zehnmal stärker, als sonst. Nun bringt ihn ein aufstoßender Wind auf Sterbens-Gedanken. Und nun will er nichts mehr wünschen, als daß dieser Tag ohne andere böse Zeichen vorbey gehe. Wenn die geringsten Kopfschmerzen entstehen; wenn sich ein wenig mehr Hitze, als gewöhnlich, bey der Verdauung einfindet; wenn sich ein Par Blähungen in den Gedärmen herum jagen; oder, wenn eine Mondswandelung, eine Jahrsveränderung, ein Ungewitter bevorsteht: so sey der Himmel diesem Elenden gnädig! Denn er wird in der gewissesten Erwartung stehen, sein Leben in wenig Tagen zu verlieren. Welcher Mensch kann sich wohl rühmen, daß ihm keinen Tag die geringste Veränderung wiederfahre, die einer Abweichung der Gesundheit ähnlich sähe, wenn man sich vorgesetzt hat, alles dafür zu halten, und wenn man auf alles unaufhörlich lauert, was man dafür ansehen will. Also ist es auch nicht möglich, daß sich ein solcher von seiner Todesfurcht befreyen kann, und wenn er auch noch so gesund wäre. Ja, wenn auch alles gut ginge, so dürfte nur ein Fremder oder ein Freund in das Zimmer treten, und ihm von ungefähr sagen, daß er nicht recht gesund aussähe: so würde dieses alles schon hinreichend seyn, ihn niedergeschlagen und elend zu machen.

Wie glücklich sind nicht gegen einen solchen Selbst-Peiniger diejenigen Menschen, die ihre Wohlfahrt auf eine vernünftige Leichtsinnigkeit zu bauen wissen! Es ist in der That wenig Wissenschaft dazu nöthig, um gesund und lange zu leben. Man kann sehr unwissend seyn, und doch einfältig und der Natur gemäß leben. Wer die Unmäßigkeit, die Gemüthsunruhe, und die Ueppigkeit und Bequemlichkeit seiner Gesundheit aufzuopfern weiß, der kann schon die Wissenschaft der Winde

und

und Witterungen entbehren. Wer eine kleine Unpäßlichkeit mit Fasten, Gemüthsruhe und ohne Arzeney, bloß durch eine gute, natürliche und vernünftige Lebensordnung, geduldig überstehen kann, der gewinnt dadurch an seinem Leben und an der Gesundheit mehr, als wer, um zukünftiger möglicher Krankheiten willen, sich beunruhiget und eine Menge Arzeneyen zu sich nimmt. Ist dieses denn so schwer zu begreifen; ist es so unglaublich, da es doch die tägliche Erfahrung lehret; oder ist es ein böses Verhängniß, das die Menschen an dieser heilsamen Ueberzeugung hindert?

Man wird vielleicht antworten, daß diese Schwachheit ein natürlicher Fehler gewisser Menschen sey, von welcher sie eben so wenig durch Argumente befreyet werden könnten, als die Geitzigen von der Liebe zum Gelde, und die Weibischen von der Wollust. Die Gesundheit ist der Gegenstand der Hauptneigung einiger Menschen. Anstatt daß Jener, bey allen Zerstreuungen, an sein Geld denkt, und keinen Augenblick vorbey läßt, ohne es zu besuchen; anstatt, daß ein Anderer kaum eine Stunde leben kann, ohne einmahl vor dem Fenster seiner Geliebten vorbey zu gehen: so hat der Laurer auf die Gesundheit seine Gedanken beständig darauf gerichtet, wie es mit dem Zustande seines Leibes beschaffen sey; und so kann er eben so wenig Zeit verlieren, sich nach allen Umständen zu erkundigen. Es ist ein allgemeiner Character der Hauptneigungen der Menschen, daß sie dieselben in der ganzen Zeit, die sie dauern, nicht anders, als wie böse Geister, besitzen, ihnen keinen Augenblick Ruhe lassen, sie von allem andern abziehen, und sie auf den Gegenstand heften, der sie auf allen ihren Wegen und Stegen, im Schlafen und Wachen, in Leid und Freude, verfolgt und wirklich bezaubert. Alle diese Umstände findet man auch bey dieser Schwachheit der Menschen, welche man die Diät-

Diätsucht nennen könnte. Sie ist eben so selten, als Geitz und Wucher, eine Neigung der muntern Jugend, aber das männliche und hohe Alter theilen sich darein. Man schreibt es der reifern Vernunft zu, daß man immer vorsichtiger wird. Allein, es ist weiter nichts, als man wird immer verliebter in die Diät. Man sucht in ihr den Rückweg vom Grabe zur Geburt, weil man mit Verdruß wahrnimmt, daß man auf dem Wege von der Geburt zum Grabe schon sehr weit gekommen sey. Man weiß, daß man sich irret. Allein, ein verliebter Aberglaube ist ein Grund zur Seelenruhe. Man liebt einmahl die Diät; man gibt sie für ein nothwendiges Mittel an, alt zu werden und gesund zu bleiben, um einen Vorwand zu haben, alle Ausschweifungen ungestraft mit ihr zu begehen. Dieser Vorwand muß uns beruhigen, damit wir uns nicht selbst für thöricht und unsinnig halten. Denn keiner, der seiner Neigung nachhängt, kein Geitziger, kein Wollüstiger, kein Ehrgeitziger, kann ohne Vorwand bey seiner ausschweifenden Neigung leben. Jener hat die Klugheit der Vorsorge für das Künftige, ein anderer den Zweck des Lebens und der menschlichen Gesellschaft, dieser die Triebfeder großer Handlungen, und endlich unser Lauerer die Unschätzbarkeit der Gesundheit zum Vorwande. Allein, man hebe diesen Deckmantel auf, so findet man die blinde Neigung in ihrer Blöße: so sieht man überall nichts, als schwache Seelen, die von ihren Begierden geprellt werden; und so kann man sich unmöglich selbst für etwas anders halten. Wenn nun dem also ist; wenn die Gesundheit nur der Vorwand der Lauerer, ihre Diätsucht aber in der That ihre Hauptneigung ist: wie will man solche Leute wohl durch die Vorstellung dessen davon befreyen, daß sie ihrer Gesundheit damit mehr schädlich, als nützlich, seyn? Es ist ihnen ja nicht um die Gesund-

sundheit zu thun, so wenig es dem Wollüstigen darum zu thun ist, den Zweck der menschlichen Gesellschaft, oder dem Geitzigen, den Genuß der Güter im Alter zu erhalten.

Ich empfinde die ganze Stärke dieses Einwurfes, und glaube es in der That selbst, daß diese Schwachheit gewissen Personen, wie eine natürliche Neigung, anklebe. Ich werde sie solchergestalt aus einem ganz andern Tone anreden müssen. Was kann wohl eine Predigt wider die Neigungen helfen? Neigungen sind heiße Triebe, die keinen kalten Vernunftschlüssen, keinen moralischen Vorstellungen weichen. Wir wollen demnach die Diätsucht als eine Neigung betrachten. Wir wollen nicht untersuchen, ob man sich damit schade oder nutze, sondern wir wollen sehen, ob man sie solchen Leuten, die sich damit verwahrlosen, auf eben eine so mechanische Weise abgewöhnen könne, wie die Ausschweifungen aller Neigungen. Man wird fast durchgängig bemerken, daß diejenigen, welche auf ihre Gesundheit lauern, große Müßiggänger sind. Alle Arbeit, die sie verrichten, geschieht so eilfertig, als ob der eigentliche Zweck aller ihrer Handlungen darin allein bestünde, mit seiner Arbeit fertig zu seyn, und alsdenn aufzuhören. Sie sind nicht von der Art der geschäftigen Müßiggänger, die, ob sie gleich nichts thun, doch immer beschäftigt sind; sondern es fehlt ihnen wirklich an Beschäftigung. Die lange Weile peiniget sie; die Thorheiten der Jugend sind begangen; die Weiber haben den Liebesangelegenheiten ein Ende gemacht; Geld ist so viel gesammelt, daß man müßig gehen kann; das Lesen verdirbt die Augen; die Zeitungen sind bald verschlungen; Gesellschaften erfordern Zwang; die Neuigkeiten der Straße interessiren zu wenig, und von wenig Speise wird man satt. Was soll man nun anfangen? Es ist nichts natürlicher, als auf die Thorheit zu gerathen

then, sich recht zu pflegen, und seine Gesundheit, wie einen Augapfel, zu bewahren. Und hieraus entspringt das ganze Uebel.

Wenn also jemand wäre, dem es zur Last fiele, auf seine Gesundheit zu lauern; oder, wenn Freunde vorhanden sind, die einen solchen Elenden gern von seiner Sclaverey befreyen wollten: so rathe ich ihnen, daß sie alle mögliche Sorgfalt anwenden, sich selbst, oder einen solchen, in beständiger Beschäftigung zu erhalten. Nichts ist geschickter, uns die Sorgen für unsere Gesundheit auf eine solche Weise aus den Gedanken zu bringen, daß wir sie, dem ungeachtet, nicht verwahrlosen, als eine immerwährende Beschäftigung und emsige Arbeitsamkeit. Man vergißt bald den Lauf der Wolken und Winde; man empfindet tausend Kleinigkeiten nicht mehr, die uns sonst alle Stunden besorgt machen und beunruhigen; man läßt manche Arzeney stehen, die uns sonst gewiß krank gemacht haben würde, weil wir sie wider eine zukünftige Krankheit, die nicht vorhanden war, eingenommen hätten; man vergißt selbst, daß man immer fleißig auf sich selbst Acht geben will; und in den ersten ruhigen Augenblicken wird man gewahr, daß uns dieses nicht schädlich gewesen sey. Man fängt an, es zu merken, daß die Gesundheit nicht eben beschlichen zu werden brauche, sondern daß man sie umsonst haben könne, wenn man gleich ganz andere Dinge im Kopfe hat. So kommt man durch die Arbeitsamkeit bald von einer Plage ab, die sich kein Mensch so arg vorstellt, als wie es bey vielen Leuten ist, die sich und den Ihrigen dadurch so sehr zur Last werden, daß sie ihr Leben verwünschen, und die ihrer Gesundheit auflauern, welche sie doch ohnedieß besitzen.

Auch die Geselligkeit ist ein gutes Mittel wider die Wetterforschung. Wenn ein solcher ernsthafter Thor

voll

voll Schwermuth, und mit dem Vorsatze, nichts, was ihm schädlich seyn möchte, an sich kommen zu lassen, in die Gesellschaft kommt, die sich nach seiner Gemüths-Art zu richten weiß: so wird seine Stirn immer glatter, sein Mund immer breiter, seine Augen immer freundlicher, sein Herz leichter, und glaubt gewiß, daß sich der Wind geändert haben müßte, weil er es an seinem Körper fühlen kann, daß ihm besser zu Muthe wird. Er speiset mit besserm Appetit, als wenn er allein ist; er trinkt ein Glas Wein mehr, als in seinem Observatorio; er geht vergnügter nach Hause; schläft geschwinder ein; liegt ruhiger und länger; wird besser vom Schlafe erquickt; steht, gleichsam wie neu gebohren, wieder auf; setzt sich an den Theetisch, ... denkt plötzlich an die gestrige Ausschweifung, und wird vom Schrecken wieder schwermüthig. Hätte er gleich früh wieder etwas zu thun gehabt, so würde er auf einmahl von seiner Thorheit abgekommen seyn. Arbeitsamkeit und Geselligkeit zusammen genommen, können die Cur bewerkstelligen.

Von der Sorge eines Regenten für die Gesundheit seiner Unterthanen, siehe den Art. Medicinal-Anstalten.

Gesundheits-Chocolate, siehe Th. VIII, S. 75.

Gesundheits-Glas, siehe unter Gesundheit-Trinken.

Gesundheits-Paß, siehe im Art. Medicinal-Anstalten.

Gesundheits-Rath. 1. Ein aus Aerzten bestehendes Collegium, welches Dinge, welche die Gesundheit der Einwohner eines Ortes oder einer Provinz betreffen, zu verordnen hat. Ein solcher Gesundheitsrath wird in manchen Ländern ein Collegium Sanitatis, Sanitäts-Collegium, oder Gesundheits-Versammlung, genannt. Siehe Medicinal-Anstalten.

2. Von

2. Von Individuis, ein Mitglied eines solchen Gesundheitsrathes. Im Scherze auch zuweilen ein jeder Arzt, so fern er Rathschläge zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit ertheilet.

Gesundheits-Stein, im gem. Leben, aus Markasit oder festen Kiesen geschliffene Steine, welche man zur Erhaltung der Gesundheit an sich trägt. Siehe Markasit.

Gesundheit-Trinken, ist eine uralte, bey vielen Völkern hergebrachte Gewohnheit, bey einem Trunke einer Person Gesundheit und Wohlfahrt zu wünschen. Zuweilen pfleget man auch bey Schmausereyen gewisse feyerliche Gesundheiten aus großen Gläsern, welche daher Gesundheitsgläser genannt werden, zu trinken.

Das Gesundheit-Trinken ist schon bey den ältesten Völkern üblich gewesen. Zuvörderst kommen hier die jüdischen Gebräuche in Betrachtung. Die Juden haben die Gewohnheit, daß sie, bey allem Getränke, Gott loben, und sich einer gewissen Formel bedienen, welche in deutscher Sprache also lautet: Gelobet sey Gott, der die Frucht aus der Erde kommen läßt; der den Weinstock erschaffen u. s. w. Da nun Gott den Juden, bey Speise und Trank, das Gedächtniß der Schöpfung eingeschärft: so hat er auch das Osterlamm ihnen anbefohlen, um, bey Speise und Trank, sich der Ausführung aus Aegypten, zu ewigen Zeiten, zu erinnern; 2 Mos. XII, 14. XIII, 8. 9. 14. Das Osterlamm wurde als ein Opfer geschlachtet, und mit dem ungesäuerten Brod (weil ihnen zum Säuern, bey dem schnellen Auszuge, keine Zeit gelassen worden,) verzehret; der Becher Wein aber von dem Vornehmsten gesegnet, dem Nachbar zu- und also herum getrunken, zum Gedächtniß des Blutes von dem Lamm, womit sie ihre Hausthürpfosten, bey Schlagung der Erstgeburt der Aegypter, bestrichen, und beym Leben erhalten worden. Wie nun der Hausvater, oder der vornehmste Gast, bey dem Osterlamm, das ungesäuerte Brod oder auch das Osterlamm gesegnet, so denn solches, unter der Formel: Nehmet hin und esset, das ist der Leib des Osterlamms, euch gegeben, das thut zum Gedächtniß der Ausführung aus Aegypten! also

hat Christus solche Worte gleichfalls behalten, und nur dieselben auf sich gezogen: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, für euch gegeben, das thut zu meinem Gedächtniß! Und da die Israeliten auf gleiche Weise den Kelch oder Becher mit Wein, bey dem Osterlamm, genommen, und Gott für das Gewächs des Weinstockes gedanket, sodann solchen gleichfalls unter der Formel herum gegeben: Trinket daraus, dies ist das Gedächtniß von dem Blute, welches euch, in Aegypten, beym Leben erhalten! so hat auch, in dem neuen Bunde, der göttliche Erlöser die Worte des alten Bundes wieder behalten, und auf sich gezogen: Nehmet hin und trinket daraus; dieß ist mein Blut, vergossen zur Vergebung der Sünden und zum ewigen Leben!

Sonst hat die Segnung der Speise und des Trankes, unmöglich, in Ansehung Gottes, in etwas mehrerm bestehen können, als im Danken, Loben und Gedächtniß; da hingegen das Zutrinken, welches Menschen zu Gefallen geschieht, außerdem in einem Wunsche von Leben, Segen und Gesundheit, bestand; welche Gewohnheit die Juden nicht weniger, als andere Völker, gehabt haben und noch haben. Denn, wenn einer dem andern zutrinkt, so sagt er: לחיים Lechaim, d. i. zum Leben, oder lange leben! Wenn aber die Rabbinen schmausen, so ist ihr Leibspruch beym Gesundheittrinken: Wein und Leben für die Mäuler der Rabbinen!

Die Griechen und Römer hatten den Gebrauch, daß sie nach vollendetem Opfer, in dem Tempel eine Gasterey hielten, ihren Göttern für Speise und Trank dankten, und dieselben lobten. Dieses nun zu bewerkstelligen, tranken sie einander zu: zum Lobe und Leben ihrer Götter (*); der verstorbenen Helden und Heiligen, auf deren Gräbern sie sich setzten, um das Gedächtniß von ihnen desto näher zu haben, gleich als wann sie ihre Leiber für einen Altar hielten, worauf ihren Göttern, Helden

(*) Diese Gewohnheit verführte auch so gar die Christen, daß sie bey ihrem Gesundheittrinken, sich mit dem Kreutze Christi segneten, welches ihnen *Nazianzenus*, in orat. in Julianum, verweiset. Bey den Heiden war die erste Gesundheit dem Mercur, die zweyte den drey Grazien, und die dritte dem Jupiter gewidmet; wiewohl öfters auch auf einem Teller mehrere Trinkgeschirre, als z. E. neun, pro nouem musis, herum gingen. S. *Stuckius* lib. III. antiquit. conuiu. c. 13.

den und Heiligen, durch das starke Zutrinken, zu opfern seyn möchte. Wie sie denn auch öfters den Becher halb oder meisten Theils austranken, und den Rest davon auf den Altar oder auf die Erde ausgossen, welches sie Diis libare nannten.

Es pflegten auch die Griechen und Römer, den Göttern flache mit Wein gefüllte Schalen auf den Händen vorzuhalten, oder ihnen mit denselben auch wohl an die Knie zu stoßen, damit sie auf ihre Verehrung merken möchten. Hiervon hat vermuthlich das Anstoßen der Gläser bey dem Gesundheit-Trinken seinen Ursprung genommen. Sie pflegten nach verrichteter Mahlzeit eine mit Wein angefüllte Trinkschale von vergoldetem Erz auf die Tafel zu setzen; wenn sie hernach den Wein in kleinere Becher hoch eingeschenkt und ausgetrunken hatten, schwenkten sie die Neigen auf eine von den zwo Wageschalen, welche an einer Querstange hingen. Unter diesen Schalen befanden sich zwey Wassertröge, unter welchen eine kleine metallene Säule war. Wenn nun die Schale durch das Ansprengen beweget ward, und unten auf die Säule stieß, die sie Manes nannten: so gab es einen Klang von sich, der, nachdem das Anstoßen, ohne einen einzigen Tropfen zu verschütten, geschah, eine Vorbedeutung war, daß sie von ihren Buhlen geliebt würden. Dieses nannten die Alten: Cottabum facere (*). Wir nennen es stutzen, choquiren, mit den Gläsern anstoßen.

Ferner war die gewöhnlichste Art derselben in dem Zutrinken, in ihren Häusern, noch diese, daß man entweder einen jeden mit einem Becher versah, an welchen alle zugleich mit einander gestoßen, und der erste davon den Gesundheitswunsch gethan, auch sodenn alle zugleich ihre Gefäße ausgetrunken. Oder es hat einer seinen eigenen Becher entweder zur rechten Hand seinem Nachbar zugetrunken, welches denn also in der Reihe und Runde herumgekommen, wohin das εἰδύλλιον ronda tinellula (**) sein Absehen gehabt; oder auch kreutzweise dem Gegenübersitzenden, oder sonst dem Vornehmsten in der Gesellschaft.

(*) Von Cottabus leiten Einige das alte deutsche Wort kotzen her, als eine Wirkung des zuviel zu sich genommenen guten.

(**) Von der griechischen Formel ronda tinella und rondatinellula, handelt der Kanzler v. Ludewig, in seinem Opusculo de

Diese Weise des Gesundheittrinkens haben nun die Deutschen um so begieriger angenommen, je mehr dieselben den Trunk liebten; wie sie denn auch dabey noch dreister wurden, und sich blutig ritzten, das Blut sodenn in das Getränk laufen ließen, solches beyderseits vermischt tranken, und Brüderschaft dabey machten. Demjenigen, welcher nicht mittrinken wollte oder konnte, ward nicht allein damit zugesetzt: aut bibe aut abi! entweder getrunken oder weggegangen! sondern es setzte auch Lärmen oder Sauerey. Der austrinket, nimmt es für einen Schimpf an, wenn der andere nicht Bescheid thut; und derjenige, dessen Gesundheit einmahl ausgebracht ist, hält sich für beschimpft, wenn sie nicht auch getrunken wird. Aus welchen Saufgesetzen sodenn auch Bediente und Gesandte sich verbunden geachtet, dahin zu sehen, daß die Gesundheit ihrer Herren in rechter Ordnung ausgebracht, und dabey von Allen Bescheid gethan würde (*). Diesem Unheil abzuhelfen, hat man endlich in dem Ryswikischen Frieden das Patronanza als ein Gesetz aufgebracht und eingeführt, da jeder, bey dem Gesundheittrinken, seinen Herrn stillschweigend mit-verstehen und ehren mögen. Selbst die Art der Trinkgeschirre gab zur Unlust Gelegenheit, weil die Gläser oder Becher mit einem Deckel für vornehmer geachtet worden, indem sich ihrer nur große Herren deswegen bedienet, damit niemand etwas gistiges darein werfen oder bringen könnte. So hat derselbe auch gleich voll geschenket und ausgetrunken seyn müssen. Dieses und andern Mißbrauches wegen, haben auch in den ältesten Zeiten einige Völker

de idylliis satyricis ausführlich; siehe Dessen Opuscula rhetorica, S. 433, fgg. Die Franzosen nennen es boire a tour de rolle. Das Lied im Zutrinken stimmet Pindar's Scholiast, in Olymp. oda 9. an:

Τηλέλλα καλλίνικε χαῖρε ἄναξ Ηιρακλεις
Αυτός τε καὶ Ιόλαος, ἀίχμητα τηλέλλα.

(*) Wie denn deswegen niemand Bediente von Herren, die einen Rangstreit gehabt, zusammen bitten dürfen, um in der Gesundheiten-Ordnung nicht anzustoßen. Und ist die Schweinerey eines Bedienten bekannt, der, als der andere nicht mehr seines Herren Gesundheit Bescheid thun mögen, den Finger in den Hals gestecket, unter den Worten: so wolle er auch des Herrn seine vorige Gesundheit nicht im Leibe behalten.

Völker das Gesundheittrinken, bey Strafe, verbothen (*). Gleiches Verboth gegen das Zu- und Gesundheit-Trinken findet man auch in verschiedenen Reichs-Abschieden.

Königl. preußisches Edict gegen das Vollsaufen und Gesundheittrinken, d. d. Berl. d. 31 Mart. 1718; st. nebst einer rechtlichen Erläuterung dieses Edictes, in Hrn. Kanzler von Ludewig gelehrten Anzeigen, 1 Band, Halle, 1743, 4. S. 435, fgg.

Das Gesundheittrinken, von dem das Zutrinken eine Untergattung ist, ist so alt unter den Deutschen, daß es schon die Angelsachsen mit nach England genommen haben. Die Gesundheit, welche, der Nachricht der Geschichtschreiber zu Folge, von Rowena, der Tochter oder Nichte des Hengst dem brittischen Könige Vortergern zugetrunken wurde, ist von dieser Art. Sie kam in das Zimmer, wo der König und seine Gäste saßen, machte ihnen eine tiefe Verbeugung, und sagte: Es ist auf die gute Gesundheit des Herrn Königs. Nachdem sie getrunken hatte, reichte sie den Becher auf den Knien dem Könige dar, welcher ihn nahm, und sagte: Ich trinke auf Eure Gesundheit! wobey er ihn austrank. Die Engländer fielen in eben die Ausschweifungen, in Absicht des Trinkens, deren sich die Deutschen schuldig machten. Die englischen Schriftsteller wollen indessen nicht, daß die Sachsen dieses Laster den alten Britten mitgetheilt hätten, sondern legen den Dänen die Schuld bey. Unter der Regierung Edgar's, sagen sie, waren die Engländer durch das böse Beyspiel der Dänen so angesteckt, daß sie die unmäßigsten Säufer wurden. Dieser König schaffte auf Anrathen des Erzbischofs von Canterbury, Dunstan, eine große Anzahl Bierhäuser ab, und erlaubte nicht, daß mehr als eines in jedem Dorfe oder kleinen Stadt gehalten werden durfte. Er verordnete auch, daß Nägel oder Pflöckchen in die Trinkgefäße (oder, der damahligen Zeit gemäß, in die Trinkhörner,) in bestimmter Weite befestiget werden sollten;

(*) Obgleich das Gesundheittrinken vornehmlich bey den Griechen im Schwange gewesen, von denen es die Römer gelernet, die nicht einmahl ein Wort hatten, wodurch sie das Zutrinken geben konnten, (denn propino ist das griechische προπίνω): so haben doch, nach dem Zeugniß des Athenäus, lib. VI deipnosoph. die Spartaner das Zu- oder Gesundheit-Trinken allen Bürgern und Unterthanen, des Mißbrauches wegen, bey Strafe verbothen.

und wer auf einen Zug, bis unter ein solches Merkmahl trank, der wurde scharf bestrafet.

96 St. der gel. Beytr. zu den Braunschw. Anz. v. J. 1774, Col. 771, f.

Es ist in der That zu verwundern, daß das Gesundheittrinken, auch in solchen Städten, welche den Ruf haben, daß man darin den freyen Umgang der großen Welt genießt, seinen Platz unter dem Tischceremoniel noch immer behauptet, ungeachtet es bey Höfen und in großen Hauptstädten längst abgeschaffet worden. Meines Erachtens hat man zu dieser Abschaffung sehr guten Grund gehabt. Meine Gesundheit hat ja mit dem Trinken eines andern nicht den geringsten Zusammenhang oder Verhältniß; und es ist ungemein beschwerlich, beständig aufmerksam zu seyn, ob es jemand einfallen wird, meine Gesundheit oder Vergnügen zu trinken. Wenn auch viele Personen mit einander zur Tafel eingeladen sind, die in großen Städten selten einander alle kennen: so ist es eine wahre Last, wenn man die bey sich Sitzenden alle Augenblicke fragen muß, wer dieser oder jener ist, damit man seiner Schuldigkeit im Gesundheittrinken eine Genüge leisten könne; und die Nebensitzenden kennen öfters diese Personen eben so wenig, als ich. Allein, auch bey mäßigen oder kleinen Gesellschaften hat das Gesundheittrinken Unbequemlichkeiten genug, zumahl, wenn dabey der Rang der Anwesenden beobachtet werden soll, oder wenn das Ceremoniel haben will, daß gerade in dem ersten Glase die Gesundheit aller Anwesenden getrunken werden muß, womit diejenigen nothwendig schlecht zufrieden seyn können, die das Trinken zu seinem wahren Endzwecke gebrauchen wollen.

Es wird hoffentlich einem Theile meiner Leser nicht unangenehm seyn, die launigen Gedanken des berühmten Yorick, oder Lorenz Sterne, über das Gesundheit-Trinken, aus dem 4 B. seiner empfindsamen Reise, hier zu lesen.

„Ich hoffe bald das Vergnügen zu haben, uns wegen der Abschaffung der abgeschmackten und lästigen Gewohnheit, über Tische Gesundheiten zu trinken, Glück zu wünschen. Ich habe nichts dawider, auf das Wohl unserer abwesenden Freunde die Gläser zusammen zu stoßen und auszuleeren, wenn das Tisch-Tuch abgenommen ist; aber während dem Essen auf die Gesundheit aller der Personen zu trinken, die am Tische sitzen, das ist eine abgeschmackte, lächerliche, beschwerliche, elende und unsinnige Gewohnheit.

Ueberdem ist es eine wahre Grobheit und ein Schimpf für die Gesellschaft, wenn man auf den ersten Ursprung dieser so heilig gehaltenen Gewohnheit zurück geht. Als die Dänen in vorigen Zeiten England eroberten, hatten sie noch so ihre sonderbare Sitten und Gebräuche an sich. Einer davon war, daß sie den Engländern, wenn sie mit ihnen zu Tische saßen, zuweilen, unterdessen die letzten tranken, ein Messer in die Kehle oder in den Leib stießen. Dieses konnte freylich den Engländern keineswegs gleichgültig seyn; sie nahmen also die Abrede, einer des andern Beschützer zu seyn, wann sie tränken. Wenn ich also auf jemandes Gesundheit trinke, so heißt das, nach einer richtigen Paraphrase, so viel, als: „Lieber Freund! ich besorge, dieser Herr, der hier neben mir sitzt, könnte noch dänisches Blut in den Adern haben, und daher fürchte ich, er möchte, indessen daß ich trinke, mit seinem Messer über meine Gurgel fahren wollen; erzeigen Sie mir also die Liebe, und lassen ihn nicht aus den Augen, damit ich mit Sicherheit und ohne Gefahr trinken könne!“ Die Antwort des Freundes heißt: „Trinken Sie nur ruhig; ich will schon Achtung geben!“ Und ich beschließe diese geheime Unterredung mit: „Ich danke Ihnen, mein Freund! Auf Ihre Gesundheit!“ das heißt: „Gott gebe nur, daß Sie so lange leben und gesund bleiben, bis ich meinen Durst gelöschet habe, damit Sie mich vor seinen gottlosen Absichten beschützen können!“ Das ist der getreue Verstand der Gesundheiten über Tische. Wirklich ein feines Compliment für alle übrigen in der Gesellschaft, den einzigen ausgenommen, auf dessen Gesundheit ich trinke: Meine Herren! ich fürchte, Sie sind alle Meuchelmörder! u. s. w.

Laßt uns also dieses Andenken der Grausamkeit und der Tyranney mit dem darauf gegründeten Gebrauche verbannen! Warum wollen wir uns den Vorwurf mit Gewalt zuziehen, daß wir ungesittet sind und keine Lebensart haben? Denn es ist nicht allein abgeschmackt, sondern auch sehr unhöflich, wenn man eine Gewohnheit, die sich auf barbarische Handlungen gründet, hernach noch fortsetzt, wenn gar kein Anlaß mehr dazu vorhanden ist.

Aber noch mehr; die Gewohnheit, bey der Mahlzeit Gesundheiten zu trinken, hat ihre eigene Beschwerden. Trinkt man nicht auf das Wohl eines Jeden, der gegenwärtig ist: so hält sich derjenige, den man übergangen hat, für beleidigt. Es gibt also eigentlich nur zwey Mittel: man muß entweder so oft trinken, als Personen vorhanden sind; und das kann Arbeit werden; oder mehrere auf einen Trunk nehmen; aber da kann man Gesundheiten in die weite Welt hinein trinken, ohne daß jemand, oder auch man selbst weiß, wie viele noch zu der folgenden Summe gehören; oder man muß die Nahmen hier nennen. In diesem letzten Falle habe ich oft angemerkt, daß, wenn jemand zwey oder drey aufruft, die Augen der übrigen in dieser Gegend auf den Trinker gerichtet waren, und gleichsam sagten: „Wir hoffen doch nicht, Herr! daß Sie uns vergessen „werden!“ Nun aber nennt ein braver Mann bis sechs Personen bey einem Glase her, und sparet sich ein halbes Dutzend auf das folgende Glas, in der Meinung, es recht gut zu machen. Recht gut auch für die, deren Nahmen er genannt hat; aber die übrigen sind nun seine Feinde, denn er hat sie zurück gesetzt.

Man hält es überall für unhöflich, jemand in einer andern Beschäftigung zu stören; warum denn nicht bey Tische? Ich bringe jemanden seine Gesundheit; er hört es nicht so gleich, weil er mit sonst etwas beschäftigt ist; da soll ich nun aus verkehrter Höflichkeit lauter rufen. Diejenigen, die nahe bey mir sitzen, lächeln: was thuts? ich würde keine Lebensart zu besitzen scheinen, wenn ich nicht immer lauter schrie, bis endlich ein mitleidiger Nachbar den Herrn anstößt und ihn bemerken läßt, daß der ehrliche Gubbins sich seit einiger Zeit bemühet, seine Gesundheit zu trinken. Nun danket er, und bittet um Entschuldigung, da ich um Verzeihung bitten sollte, daß ich so grob gewesen bin, ihn zu stören.

Bey

Bey den alten runden Tafeln war es noch eine andere Sache, da konnte man sich wenigstens sehen! aber bey den jetzt eingeführten langen, eckigen Tischen geht das nicht an, und das Gesundheittrinken ist also noch beschwerlicher. Gesetzt, es sitzen an einem solchen langen Tische an jeder Seite zehn Personen, und der Erste will die Gesundheit des Neunten, oder der Neunte die Gesundheit des Zweyten trinken, wie soll er es anfangen? Ich höre mir rufen, weiß nicht, woher die Stimme kommt; und von Rechtswegen sollten wir uns doch einander ansehen. Wir müssen uns also vorn über den Tisch beugen, wobey wir unserer Nachbarn Teller aus unsern Perrücken einpudern, oder ausrufen: „Die sechs Herren zu meiner Rechten, oder zu mei„ner Linken, belieben sich ein wenig zurück zu beugen, daß ich „den Herrn N. sehen kann!“ Plötzlich ruhet das Werk der Hände, Messer und Gabeln dieser Herren, und die Ceremonie wird vollzogen. u. s. w.

Gesundheit-Wünschen beym Niesen, siehe im Art. Niesen.

Gesundheits-Versammlung, siehe Gesundheits-Rath.

Ende des siebenzehenten Theiles.

